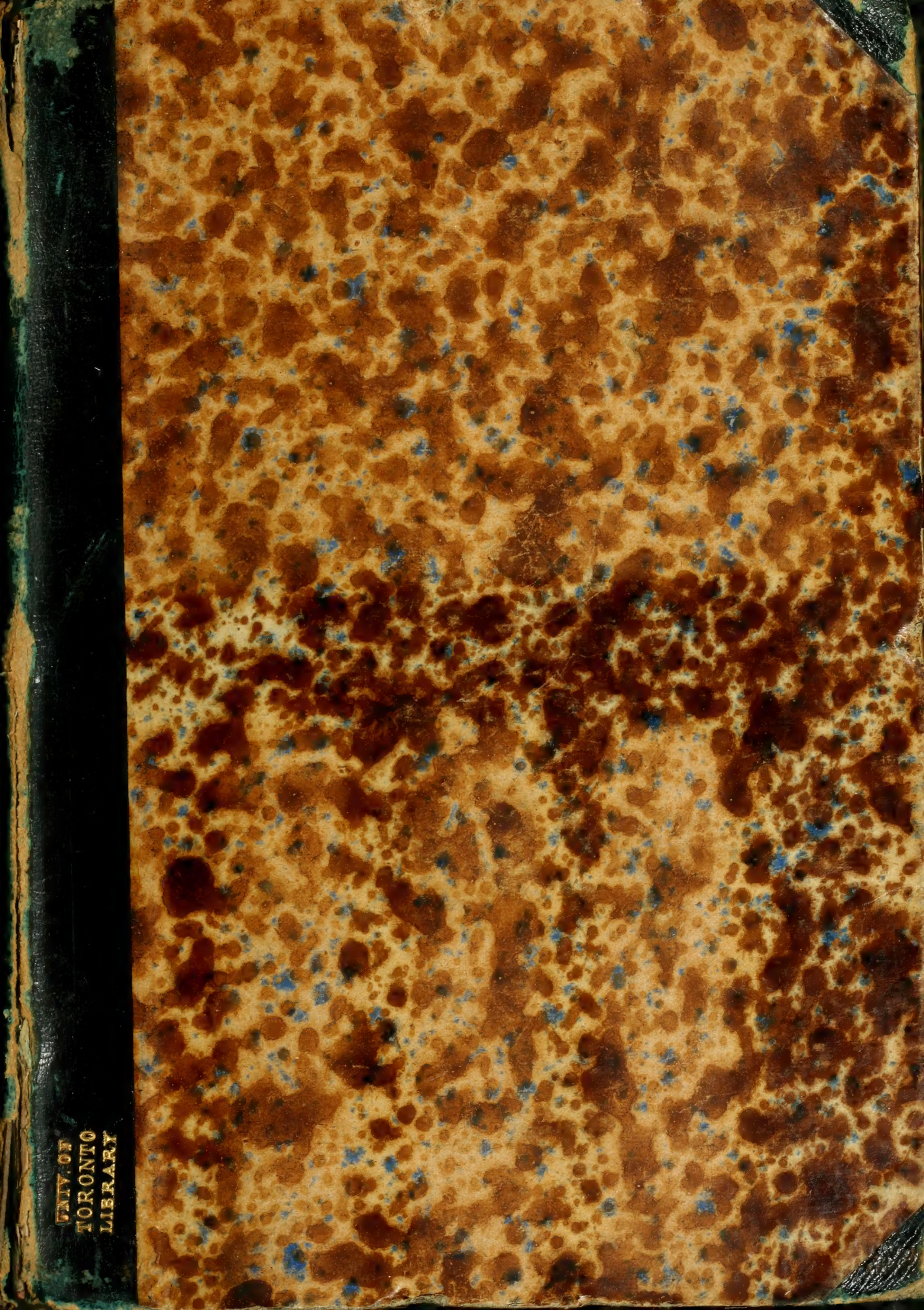

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,
PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1879.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

I.

Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland
und ihre Besiedelung der Slawengebiete.

Von

August Meitzen.

Zu den vielen eigenthümlichen Erscheinungen, welche den Deutschen eine überraschende Sonderstellung in der Geschichte der Menschheit geben, gehört auch der Gang ihrer Ausbreitung über Deutschland. In der Besitznahme und Besiedelung ihrer heutigen Wohnsitze enthüllt sich uns ein Glied aus der zusammenhängenden Folge nationaler Entwickelung, in dessen Wesen uns kein anderes Kulturvolk einen gleich tiefen Einblick öffnet.

Aegypter, Syrer, Chinesen und selbst noch Italer und Griechen werden in den Vorgängen, die ihre Zustände bis zur historischen Zeit begründeten, der Forschung wahrscheinlich auf immer geheimnissvolle Räthsel bleiben. Die Deutschen dagegen lernen wir schon in ihrem ersten Auftreten durch das Auge hochgebildeter Beobachter kennen; die Einfachheit der Verhältnisse erlangt durch wenige Umrisse Deutlichkeit, und die Schilderung genügt, den Anschluss an die Bilder zu finden, welche uns die Sprachforschung aus der mittelasiatischen Heimath vorführt.

Bei keinem anderen Volke hat dieselbe Frage aber auch ähnlich eingreifende Bedeutung für die spätere Zeit. Sie findet für die Deutschen ihren Abschluss nicht in den ersten Wanderungen und auf der Stufe ihres halbwilden tugendtrotzigen Kriegerlebens. Vielmehr begleitet sie jeden ferneren Schritt der Nation, ihre Berührung und ihr Ringen mit der Kultur, den Sieg über das Weltreich, die Niederlage im Romanenthum, die Entwickelung des Christenthums von der konstantinischen Staatsreligion zum Herzensinhalt, Kirchenthum, Lehns-

wesen, Zünfte, Hansa, selbst die volksthümliche Schöpfung der Reformation, die Nacht des 30jährigen Krieges und die rege Betheiligung an der Weltkultur der Neuzeit: alle diese charakteristischen Elemente der Kulturgeschichte, die dem besonderen Leben der deutschen Nation entspringen, stehen unter dem deutlichen Einflusse der Art, wie die Deutschen ihre Heimath in Besitz nehmen.

Diese Beziehung zu dem Ganzen eines Volksdaseins, welches uns in seiner Vollgestalt die ursächliche Verknüpfung der Vorgänge besonders klar bewusst werden lässt, giebt für Untersuchungen über die nationale Ausbreitung der Deutschen auch Einzelheiten bestimmteren Werth, die an sich weniger Anspruch auf entgegenkommendes Verständniss machen könnten.

In diesem Sinne sucht die nachstehende Abhandlung zu zeigen, dass für die gestellte Aufgabe der Inhalt der allgemeinen Geschichte einigen weniger bekannten Hülfsmitteln, die das Studium der Dorfanlagen und Ackereintheilungen bietet, klareres Licht und eigenthümliche Gesichtspunkte zu entnehmen vermag, und dass es wünschenswerth ist, diese vaterländischen Studien weiter auszubauen.

Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland lässt sich in ihrem Verlaufe von den frühesten Nachrichten bis zur Gegenwart nach vier charakteristisch verschiedenen Perioden überblicken. Jede derselben umfasst einen Zeitraum von etwa 600 bis 700 Jahren und wird von entscheidenden Wendepunkten des Ganges der Entwickelung begrenzt, die sich zugleich der Betrachtung als Ruhepunkte empfehlen.

Die erste dieser Perioden dürfen wir von 500 v. Chr. bis etwa 100 n. Chr. ansetzen. Sie reicht von den ältesten Spuren des Auftretens der Deutschen auf dem Boden, den sie jetzt als ihr Vaterland betrachten, bis zu dem Stande der Dinge, den uns die Völkertafel des Tacitus schildert. Freilich steht unserer Phantasie frei, die Zuwanderung der ersten Züge der Germanen auch in erheblich frühere Zeit hinaufzuversetzen. Pytheas nennt schon 320 v. Chr. die Guttonen, die den Bernstein an ihrer Küste suchen und den Teutonen verkaufen, ein germanisches Volk[1]). Wenn wir in diesen Guttonen am wahrscheinlichsten die Gothen zu sehen haben, welche Tacitus in Preussen findet, so würden die östlichsten deutschen Stämme im 4. Jahrhundert v. Chr. schon mindestens in die Weichsellandschaften eingerückt gewesen sein.

---

1) Plinius hist. nat. 37, 2.

Nach der beglaubigten Ausbreitung der Kelten zu schliessen, dürfte sich indess im Wesentlichen erst seit der Mitte des ersten Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung die ausgedehntere Besitznahme und feste Besiedelung Deutschlands durch die deutschen Stämme denken lassen. Ob in diesem Zeitraum noch alte Neigung zu Wanderungen nachwirkte, oder bereits starke Anhäufung der Volksmassen geltend ward, ist schwer zu entscheiden. Obwohl die Heimath der Cimbern und Teutonen nur ein wenig umfangreiches nordwestliches Gebiet gewesen sein kann, schätzt Marius noch 101, nach langem Kriegszuge, ihre Zahl in Italien auf 100000 Waffenfähige ohne Weiber und Kinder. Jedenfalls wurde das Andrängen der Deutschen ihren südöstlichen Nachbarn mehr und mehr fühlbar, bis sich seit Cäsar diesen Wogen die Heere der Römer als ein nicht zu überwindender Damm entgegenwarfen.

Die Zeit, in welcher Tacitus Nachrichten sammelte und zu seiner unvergleichlichen Schilderung zusammenstellte, war die einer verhältnissmässigen Ruhe. Schon seit mehr als einem Menschenalter verhielten sich damals die Römer nur noch vertheidigend. Aber auch die Deutschen wagten die festen Grenzwälle, die diese Vertheidigung gezogen hatte, noch nicht zu durchbrechen.

Die Völkertafel des Tacitus ist deshalb nicht allein vom höchsten Werth als geographische Urkunde, die mit feinem wissenschaftlichem Sinne und sympathischem Interesse das anziehende Bild der Zustände wiedergiebt. Sie trifft auch in einen vorzugsweise wichtigen Moment, der thatsächlich einen Wendepunkt für die Geschichtsbetrachtung bezeichnet. Grade für diesen Zeitpunkt würde der Mangel einer solchen geographischen und ethnographischen Orientirung ganz besonders fühlbar bleiben.

Die Grenze, die Tacitus den Germanen giebt, zieht im äussersten Westen von den Batavern an der Rheinmündung über Campine und Eifel nach den Vogesen. Die Landstriche südlich des Mains und der Donau schliesst er aus als von Galliern bewohnt, darunter auch die Agri decumates. Die Ostgrenze zieht er östlich der Waag zwischen den Quaden und Bastarnen[1]) zum Jablunkapass, von da mit Ausschluss der Gothiner und Osen ungefähr längs der Weichsel bis Masowien, und führt sie dann zwischen den Gothen und Veneden etwa über den preussischen Landrücken zum Pregel, so dass Samland am sinus Venedorum den slawischen Veneden verbleiben kann. —

1) Neuerdings wird die germanische Stammverwandtschaft der Bastarnen nicht mehr bezweifelt.

Die Zeitläufe der II. Periode von 100 bis 800 n. Chr. erfüllt ein überraschender Ortswechsel. Nicht lange nach Tacitus beginnen die Völkerverschiebungen, welche die Römer vergeblich aufzuhalten versuchten. Zuerst wurden die anstürmenden Stämme, denen man nicht mehr zu widerstehen vermochte, unter dem Namen der Söldner oder, wie schon 234 die Alemannen, der friedlichen Bundesgenossen aufgenommen. Bald wurden sie siegreiche Feinde und Herrscher, wenn auch noch lange mit einem merkwürdigen Schatten freiwilligen Vasallenthums. Diese Periode neuer Völkerzüge schliesst vollständig erst mit dem Untergange der Awaren und der festen Grenze ab, welche Karl der Grosse dem Vordringen der Slawen setzt.

Sie charakterisirt sich für die Deutschen dadurch, dass sich ihre Stämme über das gesammte römische Weltreich ergiessen und in den Ländern der Lateiner zahlreiche neue Herrschaften gründen, zugleich aber einen grossen Theil des Bodens verlassen, welchen Tacitus als ihren heimathlichen zu verzeichnen hatte.

Das Ende dieser Periode ergiebt die grösste Einschränkung des Begriffes Deutschland. Zwar sind die Deutschen fast über alle Theile des damals bekannten Erdkreises verbreitet. Fürsten und Adel aller Staaten, in die das römische Westreich zerfiel, sind deutsch; aber diese siegreichen Herren sind zu roh und zu wenig zahlreich, um nicht in wenigen Jahrhunderten in die Kultur und Sprache der Besiegten aufzugehen und ihrem Vaterlande bald unter fremder Nationalität feindlich gegenüberzustehen; selbst das fränkische Reich erweist sich am Ende dieser Periode schon bis nahe an seine heutigen Grenzen überwiegend romanisch. Das wirkliche Deutschland aber ist durch Slawen und Awaren auf kaum $^2/_5$ seiner alten Ländergebiete eingeschränkt. Seit den Hunnenzügen sind die Slawen stetig bis an die Elbe, von Pommern bis zur Lausitz, nach Böhmen und Mähren und nach Oberöstereich und Kärnthen vorgerückt. 531 mit dem Falle des Thüringischen Reiches gewinnen sie auch die Saalegrenze.

Noch 2 Jahrhunderte vermag die Macht der fränkischen Könige nur unzureichend Widerstand zu leisten. Die Wenden besetzen die Altmark links der Elbe, einige Strecken von Nordthüringen links der Saale und Ostfranken zwischen dem Egerlande und der Regnitz. Ebenso schalten nach dem Abzug der Longobarden die Awaren ungehindert im Donauthale bis zur Enns.

Die Völkertafel um 800 zeigt deshalb gegen die des Tacitus ein sehr verwandeltes Bild.

Nur die Friesen, Sachsen, Chatten und Rheinfranken sind un-

verändert in ihren Sitzen. Nordthüringen ist bis zur Unstrut und Saale sächsisch, südlich der Unstrut haben sich die Franken bis an die Saale und Regnitz vorgeschoben und mit den verwandten Thüringern vermischt. Im Süden der Altmühl und Donau sitzen bis in die Alpen westlich die Alemannen, östlich zwischen Lech und Enns die Bajuwaren, deutsche Stammesgenossen, welche seit 460 in der von den keltischen Bojern verlassenen bayrischen Hochebene genannt werden.

Alles Land aber östlich der Stör, Elbe, Jeetze, Saale, Regnitz und des Böhmerwaldes ist von Slawen besetzt, und zwar wohnen von dieser Grenze ab an der Seeküste bis zur Leba, südlicher aber nur bis zur Oder, zum Isarkamm, Erzgebirge und Böhmerwalde Obotriten und Sorben-Wenden, in Böhmen und Mähren Czechen, Mährer und Slovaken, in Schlesien aber Bielochrobaten und Lechen oder Polen, und im Pregel- und Memelgebiet die ihnen nahe verwandten Lithauer. Sie schliessen als fremde, noch nicht näher festgestellte Nationalität nur die Preussen am unteren Lauf der Weichsel und des Pregels ein. Südlich der böhmisch-mährischen Grenze ist das Land unter der Herrschaft der Awaren von den Resten norischer und keltischer, wahrscheinlich auch rugischer und slawischer Volkstheile in schwer nachweisbarer Weise, gewiss aber sehr dünn besiedelt. Südlicher haben seit der Mitte des 7. Jahrhunderts Sorben aus der Lausitz und Kroaten aus Gallizien vom griechischen Kaiser-Sitze in Bosnien, Croatien und Serbien erhalten und in ihnen als Südslawen eine nicht genug beachtete Zufluchtsstätte für ihre alten Volkssitten gewonnen.

Den Beginn der III. Periode, die bis 1415 zu rechnen ist, bezeichnet scharf, als entscheidender Wendepunkt, das Jahr 788, in welchem Karl mit der Absetzung Tassilo's von Bayern und dem glücklichen Beginne des Awarenkrieges den weiteren Verlusten an deutschem Boden feste Schranken setzt und siegreich bis nach Pannonien vorschreitet. Sein Sieg über die Awaren bedeutet den Moment, durch welchen sich eine in der Geschichte einzig dastehende, mehr friedliche als kriegerische Rückerwerbung des alten Landbesitzes einleitete. 600 Jahre später sahen sich die Deutschen fast genau wieder in den Grenzen, in welchen sie Tacitus um Christi Geburt gefunden. Allerdings geschah diese Umgestaltung nicht ohne Blutvergiessen. Karl der Grosse vernichtete das Awarenreich und unterwarf die Slawen bis zur Oder. Er begnügte sich indess, nur das Land südlich von Böhmen und Mähren längs der Donau bis Pannonien sammt dem schon von Pipin besetzten Karantanien als deutsche Ostmark mit

dem fränkischen Reiche unmittelbar zu verbinden. Die nördlichen Slawenreiche, die zum Theil seine Bundesgenossen wurden, liess er dagegen bestehen, und zog den limes sorabicus als bestimmte Grenze, welche zur Vermeidung von Feindseligkeiten weder deutsche noch slawische Kaufleute überschreiten sollten. Diese Grenze folgt fast genau dem damaligen Besitzstande von Lorch an der Enns, die Donau hinauf bis Regensburg, von da zur Regnitz nach Bremberg, Forchheim und Bamberg, über den noch 1030 als ungeheure Einöde bezeichneten Frankenwald[1]) nach Erfurt, und die Saale entlang nach Naumburg, Merseburg, einem unbekannten Grenzorte Chesla, und endlich Bardowiek an der Leine.

Unmittelbar im Rücken dieser Linie schuf er die für die damalige Schifffahrt hinreichend nutzbare[2]) Wasserverbindung zwischen Altmühl und Rezat, die etwa $^1/_2$ Meile lange Fossa Carolina bei dem Dorfe Graben.

Tachulf von Thüringen begann seit 845 in das Sorbenland einzudringen. Aber erst Heinrich I. gelang die Eroberung grösserer von den Slawen bevölkerter Landstriche. Die Gründung von Meissen (923) wurde der Mittelpunkt erbitterter Kämpfe um die Lausitz, welche Otto den II. und Heinrich II. mehrfach zur Oder und nach Boehmen führten. Auch Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär besetzten unter blutigen Siegen Mecklenburg und Brandenburg, und zuletzt entbrannte noch im fernen Osten an der Weichsel ein harter 53jähriger Krieg des Deutschen Ordens gegen die Preussen und Litthauer. Aber diese kriegerischen Ereignisse kommen an Bedeutung und nachhaltiger Wirkung kaum in Betracht gegen den eigentlichen Charakter des überraschenden Vorganges. In der Hauptsache stellt sich die Rückeroberung dar als eine Besiedelung und Melioration der weiten Ländergebiete durch deutsche Bauern und Bürger, welche von Fürsten, Adel und Geistlichkeit herbeigerufen und selbst da willkommen geheissen wurden, wo noch vor kurzem die Kriegsfackel gelodert hatte. Das Vordringen deutscher Kolonen, die sich sofort zu geordneten Land- und Stadtgemeinden zusammenschlossen, beginnt sehr bald nachdem Karl der Grosse Frieden geschlossen und setzt sich in diesem Zeitraum mit fast gleichartiger Gestaltung sogar weit über die Grenzen des heutigen Deutschlands fort. Die urkundlichen Nachrichten aus

---

1) Mönch v. Braunweiler, Leibnitz script. rer. Brunswic. I p. 320.

2) An der Benutzung des Grabens zu zweifeln, ist kein ersichtlicher Grund. Da keine Rücksicht auf Nachbarn zu nehmen war, war die Fahrt mit Prahmen und Flössen über Stauwehre und Einlagen leicht ausführbar.

dieser Zeit sind sehr reich, aber noch viel deutlicher und vollständiger sprechen die deutschen Dorf- und Stadtanlagen selbst, die sich in ihrem Charakter bis auf den heutigen Tag mit Bestimmtheit erkennen lassen. Der Nutzen, welchen diese Ansiedler dem Lande gewährten, und die Anerkennung, welche sie sich zu erringen wussten, waren so mächtig, dass wir kaum Spuren einer nationalen Opposition finden. Mit Ausschluss unbedeutender Landstriche wurden damals Gebiete, welche heute den Osten des Deutschen Reiches und Deutschösterreichs bilden, nach Sprache und Recht und nach ihren wirthschaftlichen und sozialen Zuständen völlig zu deutschen umgeschaffen.

Das Bild der Volksvertheilung ist am Ende der Periode um 1415 folgendes.

Das mächtigste Land in Deutschland ist unbestreitbar Böhmen, zu welchem damals Mähren und fast ganz Mittelschlesien gehörte. Aber sein Szepter sollte bald der Hand Sigismunds von Luxemburg entfallen, und um sein Erbe der Streit beginnen.

Die nächst grösste Macht war das Habsburgische Oesterreich, in Deutschland freilich nur durch das Erzherzogthum und die Schwäbischen Besitzungen begütert, seit Maximilian aber im Besitz der Burgundischen Erbschaft, der Grafschaft Burgund vom Schweizer Jura bis zur Saone und am Niederrhein ungefähr des heutigen Hollands und Belgiens.

Nächst Böhmen und Oesterreich war ohne Zweifel Friedrich von Hohenzollern der mächtigste deutsche Fürst. Die Markgrafschaft Brandenburg umfasste damals die Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Uckermark und die Länder Lebus und Sternberg. Dazu kam Anspach und Bayreuth und die Burggrafschaft Nürnberg, zusammen eine Fläche von 583 □ Meilen, welche schon 1454 durch Kottbus und die Neumark auf 773 □ Meilen sich erweiterte.

Wie sich zeigt, lagen also die Stammlande der drei politisch bedeutendsten deutschen Fürsten sämmtlich auf dem neuerworbenen Slawenboden. Von den Staaten im eigentlichen deutschen Volkslande kam ihnen nur die Landgrafschaft Hessen einigermaassen nahe. Selbst Bayern-München und Bayern-Landshut hatten wieder geringern Umfang als Pommern-Wolgast, Mecklenburg und Holstein. Die übrigen Fürstenthümer, geistliche wie weltliche, auf rein deutschem Boden waren wesentlich kleiner und dabei meist in der buntesten Weise zerstückelt. —

Die IV. und letzte Periode, für welche das Jahr 1415 als Anfangspunkt betrachtet werden kann, zeigt gegen die vorhergehende einen durchaus abweichenden Charakter.

In fast plötzlicher Weise hört nach Form und Wesen die bisherige deutsche Kolonisation auf.

Die Veränderung leitet sich zunächst durch eine nationale Reaktion in Polen und Böhmen ein. Die Schlacht bei Tannenberg entscheidet das Schicksal des Deutschen Ordens. Westpreussen tritt mit Danzig unter den Schutz Polens, das damals durch die junge Kraft der eben erst getauften Jagellonen mächtigen Aufschwung nahm und zugleich die Grundlagen einer national exklusiven, fast republikanischen Adelsherrschaft legte. In Böhmen traten gleichzeitig die Hussiten auf, durch die Hand Podiebrads wurde schon 1438 Casimir von Polen zum Gegenkönig gegen Albrecht von Oesterreich gewählt. Unter Podiebrad selbst wird in Böhmen und in dem, wie es scheint, bereits völlig deutschen Oberschlesien das Böhmische Gerichtssprache. Nachdem in der Reformationszeit fast der gesammte deutsche Norden protestantisch geworden, beginnt das Identifiziren von Polnisch und Katholisch, und die Geistlichkeit zieht polnische Katholiken auf ihre Güter heran, so dass um Breslau und bis zum Zobten zahlreiche Dörfer wieder polnisch sprechen.

Daneben aber wird von dieser Zeit an mit den durchgebildeten ständischen Verhältnissen die gutsherrliche Gewalt und die Gebundenheit der Bauern eine sehr viel strengere. Das Römische Recht fängt an sich geltend zu machen. Die Idee der Ortsgewohnheit verwischt alle deutschrechtlichen Verschiedenheiten des bäuerlichen Rechts zu gleicher Hörigkeit, und der Bauernkrieg schafft der gutsherrlichen Polizei die volle Hülfe der eben erstarkten Staatsgewalt. Mit der bürgerlichen Ordnung, die der moderne Staat in der Reformationszeit unerwartet zu schaffen vermag, beginnt der verarmte deutsche Adel die eigene Bewirthschaftung grösserer Güter, die er für diesen Zweck aus Bauergütern, Wüstungen oder Rodungen zusammenlegt.

Kolonisationen in erheblichem Umfange werden erst wieder mit den Meliorationsunternehmungen des Grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Grossen verbunden. Sie sind indess in ihrem Charakter von den früheren wesentlich verschieden. Es werden überwiegend kleine Nahrungen, Gärtner oder Häusler angesetzt. Die Hauländereien, welche namentlich nach der Besitznahme von Preussisch Polen sich sehr verbreiteten, gehören hierher. Die Provinz Preussen hat noch spät unter Friedrich Wilhelm III. Zuzüge, wie die Salzburger Protestanten, ebenso Schlesien die Zillerthaler aufgenommen. Da alle solche Anlagen bis in die 20- und 30ger Jahre unseres Jahrhunderts unter ziemlich genauer Kontrole der Landespo-

lizei standen, lässt sich aus dieser Kenntniss mit Bestimmtheit sagen, dass dieselben keinerlei landschaftliche oder Stammesbedeutung gewannen, sondern soweit sie nicht überhaupt nur den Ueberschuss der nachbarlichen Anwohner zu neuen Ortschaften zusammenzogen, die Zuwanderer wahllos aus der Fremde aufgenommen wurden und die Mischung der Bevölkerung in sehr bunter Weise beförderten.

Seit den 30ger Jahren lockert sich in ganz Deutschland durch die durchgreifende Ausführung der Agrargesetze die Gebundenheit auch der ansässigen Wirthe immer mehr. 1842[1]) erscheint das Preussische Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege und legt den Grund zu der vollen Entwickelung der Freizügigkeit, die schliesslich durch die Verfassung des Deutschen Reichs gleiche Durchführung für alle deutschen Staaten gefunden hat.

Gleichzeitig tritt um 1840 mit den ersten Eisenbahnen das neue Kommunikationswesen in den Vordergrund und fügt zu dem Recht der Ortsveränderung die weit erhöhte Möglichkeit der Benutzung desselben.

Seitdem hat die Statistik mehrmals die Zahl Derjenigen festgestellt, welche mit Bewusstsein ihre fremde Staatsangehörigkeit bewahren. In Preussen verzeichneten sie 1875 etwa 240000 unter 24 Millionen also 1 $^0/_0$. Wie Viele sie aber jährlich aufgeben, zu ermitteln, ist ein vergebliches Bemühen geblieben.

Dagegen vermochte man festzustellen, dass 1875 im Deutschen Reiche[2]) von je 1000 anwesend Gezählten 353,4 an einem anderen Orte in demselben Staate, etwa 80 in einer anderen Provinz, 32,9 in einem anderen deutschen Staate und 9,4 im Auslande geboren waren. Es schwankte aber die Zahl der in einer anderen preussischen Provinz, in einem anderen deutschen Staate und der im Auslande Geborenen zusammengenommen in den 90 grossen Verwaltungsbezirken, die im Deutschen Reiche bestehen, zwischen 12,6 auf je 1000 in Oberfranken, 13,2 in der Oberpfalz, 14 in Gumbinnen, 15 in Niederbayern, 17 in Königsberg, 19 in Oppeln u. s. w. und 409 in Hamburg, 384 in Bremen, 356 in Berlin, 300 in Lübeck, 222 in Oldenburgisch Lübeck, 174 in Anhalt, 170 in Lauenburg u. s. w. —.

Schon dieses allgemeine Bild des Ganges, den die Ausbreitung der Deutschen über Deutschland genommen, lässt grosse Verschiedenheiten in der Vertheilung der deutschen Stämme und ihrer Vermischung mit den Slawen erwarten.

1) Preuss. Gesetzsammlung v. 1843 S. 8.

2) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. II Vierteljahrsheft II S. 160.

Zunächst zeigt sich, dass Friesen, Niedersachsen, Westfalen und Hessen seit der taciteischen Zeit, Alemannen aber seit 234, Bajuwaren seit mindestens 460 dieselben Landstriche unverändert innebehalten haben. Auch die Bewegungen der Völkerwanderung können ihre Stammverhältnisse nicht wesentlich berührt haben.

Den Völkerzügen standen zwischen Nord- und Mitteldeutschland nur die beiden Strassen über Schurgast oder Eger einerseits und über Eisenach, Fulda und die Kinzigpässe andererseits offen. Die erstere führte nach Nordbayern und zur Donau. Vandalen, Rugier und Longobarden gingen dort nach Pannonien und Friaul. Die andere erschloss das untere Main- und Rheinthal. Sueven, Alemannen und Burgunden nahmen diesen Weg. Einzelne Schaaren Vandalen, Alanen und Gothen zogen allerdings auch von Pannonien das Donauthal aufwärts nach Gallien. Aber die Hauptmasse aller vom Nordosten und vom Schwarzen Meer herankommenden Völker wandte sich direkt nach Süden in die Dacischen und Pannonischen Ebenen und über den Karst nach Italien.

Das westliche Deutschland hat im Wesentlichen nur Züge ausgeschickt, ist aber selbst von Fremden nur wenig beunruhigt worden.

Es lässt sich deshalb ohne Weiteres voraussetzen, dass jeder Stamm seine körperlichen und geistigen Eigenschaften desto entschiedener ausgeprägt haben werde, je länger und ungestörter er in seiner Heimath in einer gewissen Abgeschlossenheit verweilte. Dies bestätigt die Erfahrung in der That. Alle jene in dem unangefochtenen Besitz ihrer schwer zugänglichen Bruch- und Gebirgslandschaften gebliebenen alten Volkstheile zeigen eine uns wohl bewusste Konstanz und Unterscheidbarkeit in Bau und Dialekt.

Auf diesem Boden eingehendere Untersuchungen ausgeführt, ja überhaupt die Frage nach den Stammeseigenthümlichkeiten der Deutschen zuerst wissenschaftlich in Angriff genommen zu haben, ist das Verdienst der Sprachforschung. Sie hat die Zusammengehörigkeit und die Fortentwickelung der Volksdialekte nach ihrem Auftreten in den verschiedenen deutschen Landschaften lexikalisch und grammatisch aufgefasst und arbeitet noch fortdauernd mit Eifer an der Klarstellung und Abgrenzung der sprachlichen, vielfach auch physiologisch begründeten Besonderheiten.

Die Bemühungen der Bevölkerungsstatistik haben wenig Aussicht, sich auf solche dialektische Verschiedenheiten erstrecken zu können. Ihre Arbeiten sind bisher nur auf die numerischen Verhältnisse der Nationalitäten in der Bevölkerung gerichtet gewesen. Allerdings ist

auch hier die Grundlage durch die Sprache gewonnen worden, aber es hat sich stets nur darum gehandelt, die Mitglieder verschiedener Nationen durch Zählung derjenigen Personen festzustellen, welche eine bestimmte Nationalsprache als ihre im Hause gebrauchte Familiensprache angeben. Es ist besonders R. Boeckh und K. v. Czörnig zu verdanken, dass wir darüber sehr spezielle bis auf die einzelne Gemeinde herabgehende Darstellungen besitzen. In der neusten Zeit sind dagegen von der Physiologie und Archäologie aus auch Ermittelungen auf die Körperbildung nach ihren Maass-, Form- und Färbungs-Verschiedenheiten ausgedehnt worden, welche nicht blos nationale sondern auch Stammescharaktere zu trennen versuchen. Es ist unzweifelhaft, dass in den verschiedenen Völkern und Stämmen Rasseneigenthümlichkeiten zur Geltung kommen, welche durch solche Merkmale mehr oder weniger beobachtungsfähig werden. Von anthropologischen Grundsätzen aus sind in diesem Sinne Schädelvergleichungen vorgenommen worden, und Virchow hat mit Erfolg, wie bekannt, Anregung für Aufnahmen über die Farbe der Augen, Haare und Haut der Schulkinder gegeben, welche in den meisten Schulen Deutschlands ausgeführt worden sind. Es ist zu hoffen, dass sich die Ergebnisse dieser Untersuchungen mehr und mehr mit den historischen gegenseitig ergänzen.

Kulturgeschichtlich löst sich die Frage nach der Ausbreitung und den Nationalitäts- und Stammverhältnissen der Bevölkerung bei weitem am einfachsten für die älteren deutschen Stammgebiete.

Viel schwieriger wird eine Lösung für die von den Deutschen wieder zurückerworbenen Slawenlande.

Bezüglich der Ausbreitung der Deutschen in diesen $^2/_5$ von Deutschland umfassenden Landstrichen ist zunächst die Frage von Interesse, ob sich etwa in ihnen eine alte deutsche Bevölkerung unter den Slawen gehalten hat. Dies darf man verneinen [1]).

Allerdings wissen wir, dass die wandernden Deutschen einen gewissen Bruchtheil ihres Stammes in ihren alten Sitzen zurückliessen und hartnäckig an der Idee ihres alten Landbesitzes festhielten.

Es wird erzählt [2]), dass an Geiserich nach Karthago eine Botschaft der in der Heimath zurückgebliebenen Vandalen gekommen mit der Bitte, die Ansprüche an das Stammland aufgeben zu wollen, weil sie es nicht vertheidigen könnten, dass die Volksversammlung auch

1) P. J. Schafarik, Slawische Alterthümer v. Heinr. Wuttke. Leipzig 1844. II. 263. 360.

2) Procop. I c. 22.

einzuwilligen geneigt gewesen, ein Greis aber sie anderen Sinnes gemacht, weil man nicht wissen könne, ob man nicht zurückkehren müsse.

Ebenso ist die Geschichte einer Schaar Sachsen bekannt, die mit ihren Nachbarn den Longobarden nach Italien gezogen waren, und von dort nach längerer Zeit zurückkamen [1]). Sie fanden ihr Land am Nordostfuss des Harzes von Nordthüringern besetzt und forderten Räumung. Die Thüringer boten $^1/_3$ der Grundstücke, dann $^1/_2$, endlich $^2/_3$ sammt allem Vieh darauf. Die Sachsen bestanden starr auf ihrem Lande. Es kam deshalb zum Entscheidungskampfe, in welchem die Sachsen nahezu aufgerieben wurden.

Trotz der gegentheiligen Vermuthung, die sich an diese Erscheinungen knüpfen lässt, sind jedoch unter den Forschern kaum Stimmen dafür zu nennen, dass deutsche Volksreste unter den Slawen übrig geblieben seien. Es ist keine Spur davon aufzufinden. Anklänge deutscher Fluss- und Gebirgsnamen sind nicht zahlreicher als die keltischen. Orte wie Nimptsch, Niemiz, die deutsche Einwohnerschaft erweisen, zeigen zugleich durch den polnischen Ausdruck, dass nur an spätere Ankömmlinge, wahrscheinlich Kriegsgefangene oder vielleicht fürstliche Söldner, die hier angesiedelt wurden, gedacht werden darf.

In der Hauptsache konnte also eine reine oder gemischte deutsche Bevölkerung in diesen Ländern erst durch die rückerwerbende Kolonisation entstehen. Es frägt sich deshalb, ob und in wie weit bei dieser Kolonisation nach ihren Verhältnissen und ihrer Verbreitung eine örtliche Reinerhaltung von Volks- oder Stammescharakteren angenommen werden darf, oder in welchem Maasse sie zu einer Volksmischung führte.

In dieser Beziehung ist zunächst sicher, dass im Wesentlichen nur die bäuerliche Bevölkerung in Betracht kommen kann. Die Bürger der Städte waren fast überall deutsch. Adel und Geistliche zum Theil. Wo aber die Germanisirung statt fand, bildete der deutsche Bauer ihren wahren Halt. Ohne die Bauern wären Adel und Städte, wie anderwärts, der fremden Nationalität unterlegen. In den Bauern lag der neue Grundstock der Bevölkerung, und in ihnen fand auch die nationale Reaktion in der Hussitenzeit unüberwindlichen Widerstand.

Deshalb kommt es für die Frage der Reinheit oder Mischung der Bevölkerung hauptsächlich darauf an, festzustellen, wo sich der

1) Witikind in Pertz Tom. V p. 424, Gregor Turon. IV 37. V 15, Paulus Diaconus II 6. III 5—7.

deutsche Bauer in mehr oder weniger kompakten Massen festsetzte. Sie fällt also mit der Frage nach der Art der Besiedelung der Slawengebiete und dem Unterschiede des deutschen und des slawischen Agrarwesens nahe zusammen.

Zwischen beiden Völkern bestand ein bestimmter Gegensatz in der Auffassung des Landbaues, oder allgemeiner der Beziehungen des Menschen zum Grundbesitz.

Die Deutschen sehen wir schon mit den ältesten Nachrichten in Markgenossenschaften leben. Familien oder Sippen haben in gewisse Grenzen eingeschlossene Gebiete im Besitz, die sie als ihr gemeinsames Eigenthum ansehen und an das sie sich gegenseitig nach gleichen oder nach genau bestimmten Antheilen Anrechte zuerkennen. Diese Antheilsrechte äussern sich bei der Benutzung. Obwohl ein freies Okkupationsrecht an entfernten oder weniger gewürdigten Theilen der Marken nicht ausgeschlossen gewesen zu sein scheint, galt doch als Regel, dass jeder Markgenosse nur nach seinem Antheile Hausraum und Hofstelle, und Acker und Wiese zugewiesen erhält und danach auch mit seinem Vieh an der Hutung und mit seinem Holzschlag am Walde Theil nehmen darf. Der Acker wurde, wie es scheint, gemeinsam gerodet, die zu bebauende Fläche aber jedenfalls zur Benutzung in so viel Streifen getheilt als Antheile vorhanden waren. Ueber den Fortgang dieser Urbarmachungen beschlossen die Genossen je nach Bedarf und Kräften. So entstanden die verschieden grossen aber stets in die entsprechenden Antheile getheilten Gewanne der Ackerfluren, die sich in alten Orten des rein deutschen Bodens mit Ausnahme der hohen Alpenthäler und des Niederrheins bis auf heute finden, wo nicht die Gemeinheitstheilungen des letzten Jahrhunderts die verschiedenen Stücke des einzelnen Besitzers wirthschaftlicher zusammengelegt haben. Das Recht jedes Genossen an der ganzen Mark blieb dabei so sehr gewahrt, dass in älterer Zeit allgemein, später immer seltener, indess in einzelnen Fluren des Rheinlandes noch bis in unser Jahrhundert, jährlich oder alle 3, 9, 12 Jahr die Gewanngrenzen regulirt und die Antheile im Gewann neu ausgeloost wurden [1]). Dadurch behoben sich nicht allein Zerstückelungen solcher Antheile durch Theilung und verschiedenartigen Zusammenkauf, sondern es wurde auch der Gerechtigkeit genügt, wenn einzelne Stücke vortheilhafter schienen als andere.

1) G. Haussen, die Gehöferschaften des Regierungs-Bezirks Trier, Berlin 1863. A. Meitzen, der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des Preussischen Staats Bd. I S. 348 ff. Abbildung u. Litteratur.

Aus dem naturgemässen Besitz eines Markgenossen an der Mark entwickelte sich anscheinend schon früh die Idee der Hufe. Der wahre Sinn dieses Worts ist weder Hof, noch Huf, noch huoba, Werk, sondern es bedeutet, was die Familie haben soll, Behuf, was Jemand zukommt, Antheil [1]). Es wurde darunter ein solcher Besitz an Haus und Hof, Garten und Acker in der Flur verstanden, der genügte eine bäuerliche Familie zu ernähren und zu befähigen, die nöthigen öffentlichen Lasten zu tragen, für dessen Bewirthschaftung aber auch die Kräfte der Familie ausreichen konnten. Die erste urkundliche Erwähnung einer Hufe findet sich zwar erst 475 im Testament des Perpetuus [2]), der Ursprung aber muss in die älteste Besiedelung verlegt werden.

Die Hufen derselben Dorfflur wurden stets einander gleichwerthig geachtet. Die Hufen der verschiedenen Dörfer hatten dagegen sehr verschiedene Ausdehnung und verschiedenen Werth. Für die markgenossenschaftlichen Fluren lässt sich ihrer Natur nach ein bestimmtes Hufenmaass höchstens als ein Minimum des Besitzes denken. Am gesonderten Eigenthum dagegen konnte ein festes Ausmaass für den einzelnen Wirth nicht entbehrt werden, wenn es sich um Vertheilung von Lasten handelte. Es wurde namentlich überall nöthig, wo man auf okkupirtem Lande, auf römischem Boden, auf Abfindungen von Mitmärkern oder in Bannforsten oder Staatsgrundstücken Ansiedelungen Freier oder Höriger zur Verwerthung des Landes durch Zins ansetzt.

Deshalb verknüpft sich mit den Erwähnungen der Hufen, welche im 6. und 7. Jahrhundert häufiger werden [3]), sehr oft die Voraussetzung eines bestimmten Maasses, welches je nach der Oertlichkeit 10, 15, 20, meist aber 30 Morgen beträgt. Dabei wechselt indess nicht nur die Zahl, sondern auch die Grösse der Morgen mit der Gegend und Ortschaft.

Im Allgemeinen aber erweist sich darin die Idee des in sich le-

---

1) Nach Müllenhoff. Vergl. Schmeller, Bayrisches Lexikon unter Hube.

2) Waitz, die altdeutsche Hufe, Göttingen 1854. Dass schon bei den ersten Theilungen der Grundstücke zwischen den Römern und den sich einquartierenden Deutschen Idee und Maass der Hufe als bekannt galten, scheint das wohl um 650 fallende Gesetz B. X Tit. I. 14. der Lex Visigothorum zu erweisen. Wenn zwischen Gothen und Römern streitig ist, ob ein Stück Land in der Theilung richtig behandelt sei, und die Betheiligten sich nicht mit dem Schwure beschweren wollen, so soll, wenn die Loosung ad tota aratra geschah, der Empfänger per singula aratra quinquagenos aripennes (d. h. semijugera) abgeben. Das Aratrum würde also ca. 50 jugera gross sein, was nach römischem Maass 127 Magd. Morg., d. i. etwa der Minimalgrösse der Königshufe, entspräche.

3) Waitz a. a. O.

bensfähigen Landgutes auf das Bestimmteste ausgebildet, welchem im deutschen Volksbewusstsein so sehr eine Persönlichkeit beigelegt wird, dass der Wirth selbst mit seiner wechselnden Person und seinen verschiedenen persönlichen Rechten dahinter durchaus zurücktritt, ja sogar seinen Namen von ihm erhält, der, wie der Spruch sagt, an der Thürpfoste hängt.

Die Hufe als solche wird gewissermaassen der Markgenosse oder das Gemeindemitglied. Sie ist an der Mark oder am Gemeindegut berechtigt, so lange sie durch ihren Besitzer ihre Pflichten erfüllt. Es kommt für ihre Rechte nicht darauf an, ob ihr Besitzer frei oder unfrei, ob er mehrere oder nur eine Hufe besitzt, oder ob sich mehrere Besitzer in dieselbe Hufe theilen.

Auch die Hörigkeit erhält dadurch ein bestimmtes Gepräge. Sie besteht im deutschen Sinne überhaupt nur in Beziehung auf das Landgut. Zwar ist alle Abhängigkeit eines Menschen vom anderen ursprünglich offenbar auf die Person selbst gerichtet. Er kann durch Kriegsgefangenschaft, Raub oder Hingabe der Verfügung des Herrn so unterworfen werden, dass er einer Sache gleichsteht, wie dies der Sinn der römischen Sklaverei war. Aber schon Tacitus berichtet uns[1]), dass die Deutschen die Sklaven nicht nach römischer Weise als Dienerschaft gebrauchten, sondern jeder von ihnen in eigener Wohnung, am eigenen Herde walte, und der Herr ihm wie einem Kolonen eine Abgabe an Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auflege, weiter gehe die Unterthänigkeit nicht. Auch diese Volkssitte bildete sich, wie es scheint, schon früh, sicher aber mit dem Eintreten des Christenthums in dem Sinne der vorwiegenden Persönlichkeit des Landgutes aus. Der Hörige wurde mehr und mehr als Zubehör zu dem Gute betrachtet, welches er selbst bewirthschaftete, oder von dem ihm eine Stelle, eine casa d. h. eine Gärtner- oder Häuslernahrung mit der Pflicht zu Diensten zugewiesen war. Die Hörigen werden deshalb ebenso wie die Hufen und stets mit denselben, nicht selten auch zu Dritteln und Vierteln vererbt und verkauft. Je schwächer aber unter dem Einfluss der Kirche die Auffassung des Rechtes an der Person des Sklaven wurde, desto mehr nahm die Hörigkeit den Charakter der lediglich gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen an.

Alle diese Verhältnisse und Anschauungen waren den Slawen, wenigstens so weit sie uns in den jetzt germanisirten Landstrichen bekannt werden, offenbar fremd.

---

1) Germania 24, 25.

Wir finden von den Markgenossenschaften so wenig eine Spur, als von der Hufenverfassung, und die Leibeigenschaft erweist sich durch urkundlich bekundete freie Verkäufe und beliebige Ueberlassung, Uebersiedelung und Belastung der Leibeigenen als eine völlig vom Grundbesitz losgelöste, wie sie bis auf unsere Tage in Russland bestanden hat[1].

Es ist hinreichend erwiesen, dass die gemeinschaftliche Besitznahme gewisser etwa einer Dorfflur entsprechender Gebietsabschnitte, und eine gewisse gemeinsame Bewirthschaftung, welche mit periodischen Vertheilungen des vorhandenen Kulturlandes an die bei der Ansiedelung Betheiligten verbunden ist, eine agrarische Eigenthümlichkeit darstellt, die bei sehr vielen und sehr verschiedenen Völkern sich findet. Sie ist bei Deutschen und Kelten, Indiern und Afghanen ebenso beobachtet, wie in Sibirien und sogar bei der Eroberung von Mexiko und bei unserem Bekanntwerden mit afrikanischen Stämmen. Es kann deshalb in der viel besprochenen Verbreitung der Antheilswirthschaft oder des Mir in Russland, wie sie von A. v. Haxthausen zuerst genauer geschildert worden ist, keine Besonderheit slawischen Volkswesens gesehen werden. Vielmehr bezeichnet eine solche Feldgemeinschaft einen auf einer gewissen Kulturstufe naheliegenden Gedanken, einen Durchgangszustand, der bei einzelnen Völkern bestimmter und dauernder festgehalten, bei anderen nur in geringerem Maasse oder überhaupt gar nicht verwirklicht worden sein mag. Gleichwohl ist nicht ohne Interesse, dass sich Spuren einer solchen Feldgemeinschaft bei den westlichen Slawen nicht vorfinden.

Bis jetzt ist kein westlicheres Auftreten derselben auf dem Boden der alten Slawenländer bekannt, als im Fürstenthum Lowicz. Krug theilt 1808[1]) mit, dass man dort zu seiner Zeit eine sehr seltsame Eintheilung der bäuerlichen Grundstücke vorgefunden. Es finde hier kein geschlossenes Gut statt, sondern die Gemeinde nähme in der Regel in jedem Jahre eine neue Vertheilung des Landes vor; die Theilung aber sei gewöhnlich nach der Quantität Zugvieh geschehen, welche ein Jeder besass, danach erhalte er ein grösseres oder kleineres Stück zur diesjährigen Bearbeitung oder Benutzung. Wenn ein Mitglied der Gemeinde aussterbe, so theilten in der Regel die übrigen Dorfbewohner die Grundstücke und Lasten unter sich.

1) A. Meitzen, Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. Abhandl. der Schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur, philos.-histor. Abth. 1861. Heft II.

2) Geschichte der landwirthschaftlichen Gesetzgebung Preussens. Berlin 1808. S. 138.

Dass diese Einrichtung wenig Aehnlichkeit mit der deutschen Markgenossenschaft hat, ist augenscheinlich, denn sie beruht nicht auf einem gewissen Organismus herkömmlicher Anrechte, sondern auf der durch den Besitz an Zugvieh gebotenen Möglichkeit Wirthschaft und Lasten zu bestreiten. Näher steht sie dem russischen Mir, der nach den Familienvätern oder dem Haupt der männlichen Dorfbewohner den eigenen und den Acker des Gutsherrn zur Bewirthschaftung vertheilt.

Palacky (Böhmen I, 168) behauptet, dass der alte Böhme, und der alte Slawe überhaupt, sein Haus inmitten der ihm eigenthümlich gehörigen Gründe (dědinny) baute, und seine Nachkommen das väterliche Erbe oft mehrere Generationen hindurch gemeinschaftlich und ungetheilt verwalteten. Dieser Gebrauch des ungetheilten Familienbesitzes habe sich in Böhmen wegen des in späterer Zeit sehr ausgedehnten Heimfallsrechtes bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Fasste das väterliche Haus die vermehrte Zahl nicht mehr, so seien in dessen Nähe andere Häuser angebaut worden, und so die ältesten böhmischen Dörfer entstanden, welche in ihren Namen durchgehends einen patronymischen Plural ici oder owici zeigen, d. h. die Nachkommen des im Wortstamm Genannten, woraus erst seit dem 13. Jahrhundert das bekannte ice und dann itz oder witz entstanden. Die sämmtlichen Bewohner dieser Dörfer von meist geringem Umfange hätten ursprünglich nur eine Familie gebildet. Beim Tode des Vaters wählten die Kinder aus ihrer Mitte den Tüchtigsten zur Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und übertrugen ihm gleichsam die väterliche Gewalt über alle. Dieser Gebrauch hat sich allerdings bei den Slawen der Balkanhalbinsel bis auf die Gegenwart erhalten. Der Hausälteste Wladyka, Staressina verwaltet das ganze Vermögen des Hauses, befiehlt Männern und Burschen, was ein Jeder zu thun habe, verkauft im Einverständnisse mit den Hausgenossen, was zu verkaufen vorkommt, und kauft ein, was nöthig ist. Er führt die Kasse und vertritt die Familie in jeder Beziehung nach Aussen.

Man darf sagen, dass aus dieser gemeinsamen Familienwirthschaft die jährliche Zutheilung des Landes nach dem Zugvieh leicht hervorgehen kann, wenn die verschiedenen Mitglieder dieses fast kommunistischen Verbandes nicht mehr in demselben Hause, sondern in einer gewissen Zahl benachbarter Hauswesen gesondert leben. Indess selbst von dieser Familiengemeinschaft, welche sich bei den Südslawen schwerlich anders als auf die Gebräuche ihrer alten Heimath zurückführen lassen dürfte, ist uns aus den Gebieten des jetzt deutschge-

wordenen Bodens höchstens in dem Erbrecht der fürstlichen Familien eine Andeutung überliefert [1]).

Jedenfalls aber kennen wir westlicher als Lowicz keine Spuren periodischer Flurvertheilungen und um so weniger solche der strengeren deutschen Markgenossenschaft.

Ebenso wenig ergeben sich Einrichtungen, welche sich mit der Hufenverfassung vergleichen lassen.

Es ist ein Irrthum, dass das noch jetzt und seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts auf slawischem Boden verbreitete Wort Lan, laneus für Hufe, slawischen Ursprungs sei. Dasselbe hat vielmehr keinerlei slawische Wurzel. Es ist lediglich das deutsche Wort Lehn und kam erst mit der deutschen Einwanderung auf Slawenboden [2]).

---

1) Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853, S. 30.

2) Die entgegengesetzte Meinung Landau's in der Beilage zum Korrespondenzblatte Januar 1862, dass man in Thüringen das polnische Lan irrigerweise durch Lehn verdeutscht habe, ist mit seiner wunderlichen Idee verknüpft, dass die Hermunduren und Langobarden Slawen gewesen. Wenn man sein sorgsam zusammengesuchtes Material zu chronologischer Ordnung entwirrt, widerlegt es von selbst seine Behauptungen und giebt eine sehr charakteristische Uebersicht der thatsächlichen Vorgänge:

775 Mühlhausen, ubi Franci homines commanent. Wenck, Hessische Landes-Geschichte III, Urkb. II, S. 10.

777 Terra, quam illi slavi cultam fecerunt sine consensu nostro infra qui vocatur Forst. Urkundb. zur Gesch. v. Kremsmünster S. 2.

800 In villa Biscofeshusun sunt hube XXX et manent sclavi, in Rudolfestadt hube VII et sclavi manent in illis. Wenck a. a. O. II, Urkb. II, S. 16.

937 Familiae slavicae in Frohse, Kalbe, Schmön, Grimmsleben. Lenkfeld, Antiqu. Halberstad. p. 638, 640.

939 Familiae liberorum, servorum, colonorum slavorum in proprietatem Monasterii St. Mariae Magdeb. datae in pago Nordturinga. Erath, cod. dipl. Quedlinbg. c. I, p. 5.

950 Mancipia teutonica et slavonica bei Halle. Meibom, scriptor. I, p. 748.

950 Gero Slavos, qui dicuntur Lusiki, potentissime vicit, et ad ultimam servitutem coegit. Witichind, Pertz I, c. III. p. 463.

979 50 Hufen mediae mensurae im thürg. Hassengau. Wenck a. a. O. II, Urkb. S. 33.

993 Novalia in Thüringen. Erath a. a. O. p. 23.

1002 Eccehard Milzientes a libertate inolita servitutis jugo constrinxit. Ditmar, Pertz I, c. II, p. 792.

1017 Concambio tradit I mansum et sex regales mansos juxta fluvium Suechant (Schwechat). Erben, Regesten a. a. O. S. 42.

1031 L mansi Moravici inculti in silva spaciosa ad flumen Upa (Oppa). Boczek, Cod. dipl. Moraviae I, S. 119. Die Urkunde ist mindestens der Zeit nach verdächtig, mansus Moravicus bedeutet mansus regalis, vergl. Ebd. S. 53, 70, 149, 188.

In der Lausitz heisst die Hufe ausdrücklich Lenno. Das später ebenfalls für Hufe gebrauchte Włoka aber bedeutet Zug mit dem Pfluge

---

1055 Decem mansi slavonici in Dalewinithum (Eichsfeld). Gudenus, cod. dipl. I, p. 21.

1057 Salaveldon secundum legem et ritum gentis illius contulit. v. Schultes' Historische Schriften S. 52.

1071 Terra Orla (Orlagau) adhuc semipagana. v. Schultes, Sachs.-Cobg.-Saalfelder Land.-Gesch. II, Urkb. S. 2.

1080 Salefeld regio slavorum. Marianus Scottus, Pistor, Script. rer. Germ. I, p. 655.

1080 Thüringerwald, saltus slavorum, ungeheure Einöde. Leibnitz, Scr. Rer. Brunsvic. I, p. 320.

1104 Wiprecht v. Groitsch legt fränkische Dörfer an. Hoffmann, Script. Rer. Lusat. I, p. 19.

1108 Villulae de inculta silva mit deutschen Namen im Naumburgischen. Lepsius, Gesch. d. Bischöfe von Naumburg S. 287.

1123 Sertisleve (nahe Goslar), 30 a latis teutonicis, 12 a tujurdis (Smurdis), 9 a slavonicis militibus. Kindlinger, Münstersche Beiträge II, 120.

1134 Widderstädt, Rodungen tam a slavis, quam a saxonibus, Erath a. a. O. c. I, p. 80.

1136 Von 4 slavischen Bauern in Thüringen haben 3 deutsche Namen. Schannat, Vindem. lit. II, p. 2.

1140 Um Altenburg Heiden und Wildheit (Schmölln). Thuringia sacra p. 827.

1152 In Eluchui V mansi et dimidium cum XXXV mansiunculis (Elbei bei Wolmirstedt). Gercken, Cod. dipl. Brandenbg. I, p. 8.

1162 Celle an der Mulde, sexaginta novalia, quae vulgariter Lehen dicitur, quod est alias mansus. Lepsius, kl. Schrift. I, S. 116.

1162 Morhau (bei Döbeln) 800 mansi, qui Francorum lingua Lehen appellantur, urbar gemacht. Gautsch, Archiv für sächs. Gesch. I, S. 197.

1167 Lupnitz, insuper 28 slavi kozzos reddunt et alii 55 Franci similiter reddunt. Dronke trad. et antiq. Fuldens. p. 117.

1174 Novalia bei Altstedt. Ludwig, Rel. manusc. I, p. 13.

1186 Franken Albrecht's v. Duvenheim. v. Schultes, Directorium dipl. II, p. 320.

1186 Otto v. Meissen de dimidio novali, quod dimidium Lehen dicitur. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. IV, S. 262.

1192 Zwickau, cum XXII mansis, qui in vulgari dicuntur Lehen. Schöttgen u. Kreysig, Script. II, p. 437.

1227 Ermstedt bei Erfurt, wenn slavi mansos theutonicorum ejusdem villae erwerben, sollen sie denselben Zehnt geben, wie der Theutonicus, wenn ein Teutonicus a slavo eine Hufe erwirbt, soll dann derselbe Zehnt wie von seinen übrigen Hufen fallen. Schannat a. a. O. II, p. 121.

1228 Göding in Böhmen, jura censualia sunt XXX denarii de laneo. Boczek I c. II, p. 204.

1247 Kolbaz verträgt mit Barnim I., dass derselbe den Slaven der Klosterdörfer das jus teutonicum gebe. Hasselbach, Cod. dipl. Pommer. I, N. 308.

1252 XIV mansi teutonicales in Cosmasitz. Ludwig, Rel. manuscr. I, p. 70.

1265 Item duo feuda sita in der Luzza, item omnia novalia in Ebereschke ad XV feuda aut plus. Auch Hufen erwähnt. Rauch, Rer. Austriac. Script. II, p. 203.

oder mit dem Messseil. Während nach der einem Kataster ähnlichen Hufenverfassung allgemeine Ausschreibungen bei den Deutschen ohne

---

1267 In Luchsa LXXIII beneficia — unum beneficium et una area — Dobritendorf VII hube. In officio Graetz in inferiori Lybulle XV mansi. Rauch a. a. O. I, Rationar. Styriae p. 5 . 135.

1271 Bürger zu Troppau erhalten 40 Lanecs von einem Walde. Tschoppe u. Stenzel, Schlesische Urkundensammlung S. 285.

1278 Recognitio I mansi et dimidii et duorum parvulorum mansorum in Koferensula (Amt Eisenach) Original-Urk. zu Cassel.

1290 I mansum et II feuda qui vulgariter Lehen vocantur. Schultes, Histor. Schrift. I, S. 89.

1294 Integrum laneum situm in Herzogpirboum. Fontes, Rer. Austr. Abth. II, Bd. X, S. 46.

1296 Duos lanos seu mansos in Heldungen (Hellingen). v. Schultes, Coburgische Landes-Gesch. Urkb. S. 21.

1301 Aestimantur se extendere ad tertium medium laneum. Boczek a. a. O. I, c. V, p. 123.

1306 Curiam, duo feuda, tres areas. Urkundbuch d. Abts Andreas v. Michelsbach bei Bamberg. 16. Bericht d. histor. Vereins zu Bamberg S. 90.

1308 Unius lanei Niernbergensis in latum longumque mensurando. Boczek a. a. O. VI, p. 14.

1310 De agris qui per laneos distincti non sunt, in Böhmen u. Mähren. Boczek VI, S. 381.

1315 Mansi seu lanei in Böhmen. Boczek a. a. O. VI, p. 68.

1317 Lehen für Hufe in Böhmen. Boczek a. a. O. VI, p. 81, 84.

1321 Mansi seu lanei in Böhmen. Boczek a. a. O. VI, p. 136.

1323 XII Hufen und eine halbe der kleinen Hufen zu Stuternheim (Amts Grossrudestedt). Schmid, die Lobdeburg S. 119.

1329 6 Lanei zu Bock bei Bautzen. Verz. Oberlausitz. Urkunden S. 34.

1331 Lehen, Lechen in Böhmen. Boczek a. a. O. VI, p. 318.

1331 6 Lanei zu Altostritz in der Lausitz. Schöttgen, Nachrichten zur sächs. Geschichte XII, S. 218.

1334 Unum laneum seu mansum agri. Abhandl. d. königl. böhm. Ges. d. Wissensch. V, 2, S. 306, 343.

1342 Tribus mansis terre arabilis mensure Hersfeldensis sex mansos vulgares terre Thuringiae facientibus. Original-Urk. (Landau a. a. O. S. 26).

1343 IV Lanei terrae arabilis in Frömstedt, Cod. dipl. Thuringiae N. 55.

1343 Friedr. v. Hohenlohe, Bischofs v. Bamberg Rechtsbuch giebt Lehen überall mit feudum wieder und nennt Hufen und Lehen nebeneinander in denselben Dörfern. Höfler ed. 1852 S. 42, 43, 50, 51, 53, 55, 56. Unus mansus habens duo feuda S. 42. Habens mansum educet cum IV equis, si feodum cum duobus S. 46. Predicta feoda faciunt VII mansos qui dicuntur Voithueb, quia feudum juxta vulgare dictum pro manso estimatur S. 60. Item Episcopus habet ibi circa L jugera agrorum qui estimati sunt ad unum mansum et unum feudum, sive ad I et dimidium mansum S. 143. Item preter predictos mansos sunt ibidem VIII feuda, qui dicuntur Selbentlehen, qui faciunt IV mansos S. 225. Dimidium feudum agrorum continens XXX jugera agrorum S. 231.

Weiteres nach den Hufen, nur unterschieden nach grossen und kleinen, vertheilt wurden, fanden die Auflagen, welche durch die Errichtung der Bisthümer in den Slawenländern nöthig wurden, keinen anderen Anhalt als das Zugvieh, wie noch die Gnesener Synodalbeschlüsse von 1262 bekunden [1]). Auch allgemeine landesherrliche Steuern waren auf das Zugvieh oder auf den Rauchfang, den Kopf, oder auch auf den Haken gelegt, letzteres aber auf das vorhandene Ackerwerkzeug selbst, nicht auf das Land. In Böhmen wurden bis tief in das 13. Jahrhundert, so lange nicht die deutsche Hufe sich allgemeiner verbreitete, die Ueberlassungen von Land und Leuten dahin gefasst: terra ad quinque aratra, et tria aratra cum aratoribus [2]) u. ä.

Diese Vertheilung der Lasten nach dem uncus, dem radlo oder aratrum parvum, benutzten, wie das Nienburger Fragment [3]) zeigt, auch deutsche Grundherren solcher Orte und Gegenden, welche von Slawen bewohnt waren. Wo solche slawische Dörfer nicht kolonisirt wurden, entwickelte sich daraus im Sinne der deutschen Auffassung ein der Hufenverfassung ähnliches festeres Verhältniss zwischen der Lastenpflichtigkeit der Hörigen und ihren Ländereien. Dies sind die sogenannten Hakenhufen, welche etwa das für die Arbeit eines uncus geeignete Land bedeuten. Als wirkliches Landmaass kommen sie sehr spät, jedenfalls nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts vor, sie werden in der Lausitz und in Schlesien mit $^2/_3$, in Pommern mit $^1/_2$ der deutschen Landhufe, weniger in der Grösse als in den Lasten, gleichgestellt, und sind in der Hauptsache nur eine überschlägliche und schätzungsweise Veranlagung, welche, wo sie nicht durch deutsche

---

c. 1350 Kloster Schwarzach zu Laub 30 Lehnhöfe, 2 Lehen für eine Hub gerechnet. Archiv d. hist. Vereins f. Unterfrank. XII, I, S. 215.

1380 Fränkische Weisthümer von Golpach, Hosbach u. a. Dörf. Grimm, Weisth. III, S. 527, 574.

1406 Lanei majores XXXII et parvi in Chynow XVI grossos debent, Schöttgen u. Kreysig I o II p. 24.

c. 1420 Weisthum von Dorla bei Mühlhausen: Wer sein Kind zu der Ehe gebit, ist der ein Hufener, er gebit 5 sol., der ein Len hat, der gebit $2^1/_2$ sol. Grimm, Weisth. Bd. VI, S. 101.

1) Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung, Breslau 1832, S. 173. Stenzels Auffassung der grossen u. kleinen u. der Hakenhufe war im Mangel der Vergleichung der wirklichen Hufengrössen irrig. Vergl. Codex diplom. siles. Bd. IV, Einl. S. 85 ff.

2) Erben's Regesten z. J. 1054, 1055, 1078, 1100, 1107 und oft.

3) c. 1171. Anzeiger des Germanischen Museums v. 1859 Sp. 361; 1860 Sp. 1. Neues Laus. Magazin 38, S. 148.

Kolonisation verdrängt wurde, in der Regel erst im 16. Jahrhundert und später durch wirkliche Messungen fixirt wurde.

Wo vor dem 14. Jahrhundert von Hufen die Rede ist, sind im Zweifel überall die eigentlichen deutschen Hufen gemeint, und geben ein bestimmtes Zeugniss für den Fortschritt der deutschen Kolonisation. Ihre Erwähnung ist ein deutliches Zeichen, dass dorthin der deutsche Bauer vorgedrungen sei und festen Fuss gefasst habe.

Solche Erwähnungen sind allerdings im Beginn der Kolonisationsbewegung nur spärlich vorhanden, theils weil die Urkunden je älter desto leichter untergegangen sind, theils weil die Verbriefung überhaupt noch nicht so allgemein als in den späteren Jahrhunderten dieser Periode üblich war.

Die zu ihrer Zeit am tiefsten in die Slawenländer hineinreichenden urkundlichen Angaben sind folgende:

811 über 40 mansen in Awaria (Unter-Oesterreich)[1].
846 über 3 mansen in terra Slavorum, qui sedent inter Moinam et et Redantiam fluvios[2],
895 über 3 regales mansos in Richenberg an der Save[3],
903 über 5 Hufen und verschiedene Dörfer deutschen Namens an der kleinen Krems (Unter-Oesterreich)[4],
950 über 5 regales mansos in Effeltern (bei Sonnenberg im Thüringer Walde)[5],
978 über 10 regales mansos in Zuchau in Zitici (Gegend von Oschatz)[6],
1045 über 30 regales mansos in Stillefried an der March (Unter-Oesterreich)[7],
1062 über 6 mansen in Luch bei Grätz (Troppau)[8],
1071 über 8 Königliche Hufen bei Görlitz[9].

Diese Zeugnisse ergeben, dass die Kolonisten sich damals schon ziemlich weit jenseits der alten Slawengrenzen hinreichend sicher fanden, auch schwerlich ohne eine grössere Zahl deutscher Nachbarn angesiedelt waren.

1) Boczek, Cod. dipl. Morav. Bd. I, S. 8.
2) Erben, Regest. a. a. 846.
3) Boczek, Cod. dipl. Mor. Bd. I, S. 53.
4) Boczek dgl. I, S. 70.
5) Dronke, Trad. Fuld. II, 325
6) Copiar d. Staatsarchivs zu Magdeburg. Codex Anhaltinus. Lenkfeld, Beschr. d. Klosters Kelbra S. 240.
7) Boczek, Cod. dipl. Morav. I, 149.
8) Boczek I, 188.
9) Cod. dipl. Lusat. sup. I, S. 11.

Allerdings stand der Süden völlig unter deutscher Oberhoheit. Die Save war viel früher deutsch, als die obere Elbe. Aber die Hufen in Oberfranken und in der Meissenschen Mark lagen auf noch streitigem Boden und lassen sich um so weniger als vereinzelte Erscheinungen betrachten. Die Besiedelung von 846 bedeutet eine frühe Ausdehnung der erst 839 erwähnten, aber anscheinend schon von Karl dem Grossen begründeten Thüringischen Mark. Zu den späteren Daten ist zu bemerken, dass Meissen schon 923 von Heinrich I. gegründet, 931 Brannibor erobert, und 940 die Ostmark an Gero übergeben war. Seitdem wurde dort mit wechselndem Erfolge gekämpft, die thüringischen, damals bis auf die Höhe des Erzgebirges ausgedehnten Vormarken südlich der Elbe aber erfreuten sich verhältnissmässiger Ruhe.

In dieser Zeit herrscht in Thüringen schon der bestimmte Gegensatz zwischen sclavi und franci homines. Die Slawen werden, abgesehen von einzelnen Milites[1]), als durch Eroberung gewonnene Leibeigene behandelt. Sie sind servi, mancipia, familiae, die, selbst wenn sie als gasti lediglich precarie den Boden bewirthschafteten, nur durch Loskauf persönlich frei wurden[2]). Es giebt ganze Dörfer, welche von den familiae slavicae bewohnt werden, und das Wort des Chronisten von St. Trond in Limburg lässt sich wohl auch auf sie anwenden, dass es deutsche Sitte sei, familiam honorifice et disciplinato more tractare[3]); aber sie können offenbar verpflanzt und wenigstens in älterer Zeit auch ohne Gut verkauft werden. Später erscheinen sie als glebae adscripti, welchen das Land als Lehne, beneficia, feuda, lanei d. h. Leihen in Landhufen zu 30 Morgen zur Bearbeitung zugewiesen ist.

Ihnen stehen die franci homines gegenüber, die deutschen Bauern, welche als Kolonen ins Land gekommen sind und meist Indagines, Novalia, Waldhufen in der Grösse von 60 Morgen unter Anlage neuer Dörfer besiedelt haben. Diese Neugründungen werden häufig erwähnt. Durch eine Bemerkung in der vita Viperti[4]) aber erfahren wir ausdrücklich, dass Wiprecht von Groitsch 1104 viele Kolonisten aus der Gegend von Lengenfeldt in Franken herbeigeholt habe, welche auf seinen Besitzungen unter Rodung des Waldes Novalia anbauten und erblich in Besitz nahmen, und dass er diesen Kolonen erlaubte, die durch ihre und ihrer Genossen Arbeit begründeten Dorfschaften mit

1) Bor a. 1073. Schöttgen u. Kreysig, Diplomat. Nachlese VIII, S. 387.

2) Cod. dipl. Lusat. sup. Bd. I, S. 121. Sachsensp. Bd. III, Art. 45 § 6. Sächs. Lehnr. Art. 73 § 2. Witichind, Pertz I c. III, p. 463. Ditmar ebd. p. 792.

3) Waitz, Verf. d. Deutsch. V, 273. Gesta A. Trudon. XI, 16, S. 304.

4) Vita Viperti in Hoffmann, Scriptor. rer. Lusat. I, p. 19.

ihrem Namen zu benennen. Diese über ganz Thüringen verbreiteten, jure proprietario besessenen Novalia werden häufig von den mit Slawen besetzten Lehnen, durch die doppelte Grösse und ihre abweichende Zehntpflicht unterschieden. Die franci homines kommen aber auch als Besitzer der Lehne, und zwar sogar in demselben Dorfe mit slavischen Besitzern solcher Hufen vor. Daraus ergiebt sich, dass diese Lehne oder Lanei nicht als Hakenhufen gedacht werden können. Dem widersprechen auch ihre oft wiederholten Maassangaben und ihre Lasten [1]). Den persönlichen Rechten nach aber bestanden die Unterschiede zwischen Sclavi und Franci auch in demselben Dorfe. Als Franci wurden letztere bezeichnet, nicht weil sie thatsächlich überwiegend Franken waren, denn es werden ausdrücklich auch Saxones unter ihnen erwähnt, sondern weil sie, obwohl Hörige und deshalb ebenfalls Servi genannt, gleichwohl die Freiheit der Zinsbauern genossen, und sich, wie es scheint nach ihrer Wahl, zum fränkischen Stammrecht bekannten [2]).

Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehren sich die Ansiedelungsurkunden, indess gehören sie noch ein Jahrhundert hindurch fast ausschliesslich den Grenzmarken an. Die Fürsten beider Nationen standen sich während dieser Zeit noch feindlich und beobachtend gegenüber. Ins Innere des Wenden- und Czechenlandes fand nur die Kirche allmählig ihren Weg. Bisthümer und Klöster wurden gestiftet, und empfingen ihre Fundirung in Gütern und Leibeigenen. Ihr Besitz ist kein ungestörter, aber sie sammeln doch schon Deutsche und Niederländer, vielleicht eben dieser Gefahren und der besseren Einkünfte wegen, als hospites oder gasti d. h. als Pächter um sich [3]), deren wirthschaftliches Beispiel gewiss nicht ohne Wirkung blieb.

Der stürmische und von den Fürsten und Grossen selbst geförderte Einzug der deutschen Kolonen aber beginnt, als das Testament Przibislaus des letzten Wendenkönigs Albrecht dem Bären die Mark übergab, und Heinrich der Löwe sich mit den Obotritenfürsten vertragen hatte.

Helmold, welcher 1170 starb, berichtet uns schon [4]), dass Albrecht nach Unterjochung der Brizaner, Stoderaner und vieler an der

---

1) Vergl. die Note 2 auf Seite 18.

2) Gaupp, Ansiedelungen der Germanen S. 253.

3) Grünhagen, les Colonies Wallonnes en Silésie. Tom. XXXIII des mém. couronnés de l'Académie royale de Belgique. Tsch. u. Stenzel, S. Urkunden S. 143, 301. Meitzen, Kulturzustände d. Sl. S. 81.

4) Chronicum slavorum lib. I c. 88.

Havel und Elbe wohnenden Völker, als endlich die Slaven sich allmählig verloren, nach Utrecht und in die Rheingegenden wie auch an Diejenigen ausgesandt habe, die am Weltmeere wohnten und von der Gewalt der See Schaden litten, nämlich an die Holländer, Seeländer, Flanderer, und von ihnen eine ungemein grosse Menge Volks herbeigeführt und diesen Leuten in den Städten und Ortschaften der Slawen Wohnsitze angewiesen habe. Durch den Zuzug dieser Fremden sei besonders das Bisthum Brandenburg und das zu Havelberg sehr gekräftigt worden, die holländischen Ansiedler hätten aber auch angefangen, das südliche Ufer der Elbe anzubauen. Von der Stadt Salzwedel an hätten die Holländer alles Sumpf- und Ackerland, den Landstrich, welcher Balsamerland und Marcinerland genannt wird, sehr viele Städte und Dörfer bis zu den böhmischen Gebirgswäldern in Besitz.

Diese böhmischen Grenzwaldungen aber waren, wie oben gezeigt, schon 1071 von Thüringen aus durch königliche Hufen bis Görlitz erreicht. Um 1200 begannen die deutschen Waldkolonien den gesammten Zug der Sudeten gleichzeitig von der Lausitz und von Mähren aus zu überziehen. Um dieselbe Zeit theilte sich nach Beendigung der Polenkriege die Bewegung auch dem östlichen Pommern mit, und als der Deutsche Orden die seit 1233 begonnene Unterwerfung Preussens beendet hatte, war nur noch in den unfruchtbarsten Gegenden des Slawenlandes, in der Niederlausitz und in Pommerellen, eine kompakte slawische Volksmenge, die sich dorthin zurückgezogen hatte, vorhanden. Die übrigen Theile des Landes waren von dem deutschen Anbau bereits völlig überzogen, und es handelte sich nur noch um eine immer vollständigere Ausfüllung der Lücken, die er zwischen sich gelassen hatte.

Dabei war offenbar die alte slawische Bevölkerung in grosser Zahl theils dem Schwert und der Kriegsnoth zum Opfer gefallen, theils vertrieben und zur Auswanderung bewogen worden. Aber an eine Räumung des Landes ist selbstredend nicht zu denken, vielmehr lassen sich schon nach den äusseren Vorgängen für die einzelnen Landstriche grosse Verschiedenheiten und Gegensätze in dem neuen Bestande der Bewohner erwarten, und es kommt darauf an, nach den Anzeichen zu suchen, die einen Anhalt für die Beurtheilung der Vertheilung der beiden Nationalitäten in mehr oder weniger reine oder gemischte Gruppen zu gewähren vermögen.

In dieser Beziehung ist der oben mehrfach genannte Mansus regalis oder die Königshufe von besonderem Interesse.

Die Eigenthümlichkeiten dieser Hufenart sind vollkommen bekannt[1]).

Sie war ganz charakteristisch für die Kolonisation in wilden Wald und Gebirge.

Bei der Freiheit, mit der man in der Wildniss schalten konnte, wurden in der Regel umfangreiche, nahezu quadratisch von Wasserscheide zu Wasserscheide abgegrenzte Abschnitte für 50 oder 100 Hufen Fläche zur Anlage solcher Waldkolonien gewählt. Zunächst stellte man im Thal am Bach entlang die geeigneten Plätze für die Höfe in weitläufiger Strasse fest. Dann suchte man von jedem Hofe einen leidlich bequemen Weg den Abhang hinauf bis zur Grenze, der oft, um nicht Schluchten und Wasserrinnen zu kreuzen, sehr gewunden zur Höhe geführt werden musste. Zuletzt wurden zwischen die Wege die Hufen so eingemessen, dass jede bei gleichem Maass einen einzigen in möglichst gleichmässiger Breite verlaufenden Landstreifen bildet. Auch diese Hufengrenzen wurden dadurch allenthalben unverwischbar und dem Auge schon von Weitem kenntlich, dass es Sitte war, auf ihnen die Steine des Rodelandes zu hohen Dämmen zusammen zu werfen. In langen Thälern schlossen sich die Hufen des einen Dorfes in gleichem Parallelismus an die des nächsten an. Auf den Wasserscheiden begegnen die Enden der Hufenstreifen den ebenso am entgegengesetzten Abhang ansteigenden der im Nebenthale angelegten Dörfer. Das Bild eines einzelnen Dorfes mit allen Eigenthumsgrenzen und Wegen zeigt der Plan von Schönbrunn. (Siehe Seite 27.)[2]) Der Zusammenhang solcher Fluren ergiebt sich aus der umstehenden Karte der Umgegend von Mitweida. (Siehe Seite 28.)[3]) Dieselbe zeigt allerdings nur die Hof- und Wegeanlagen. Diese genügen indess, da man zwischen jedem Wege eine Hufengrenze zu denken hat.

Die Königshufe wurde mit der virga regalis gemessen, deren Maass sich auf 15 Fuss ($7^1/_2$ Elle Schlesisch) bestimmt[4]), also etwa

---

1) Victor Jacobi, Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes, Illustrirte Zeitung 1845. Landau, Territorien S. 21. Meitzen, Der Boden des Preuss. Staats Bd. I S. 357. Cod. dipl. Siles. Bd. IV S. 76, 84, 102. Kulturzustände der Slawen in Schlesien S. 74.

2) Vergl. Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 72.

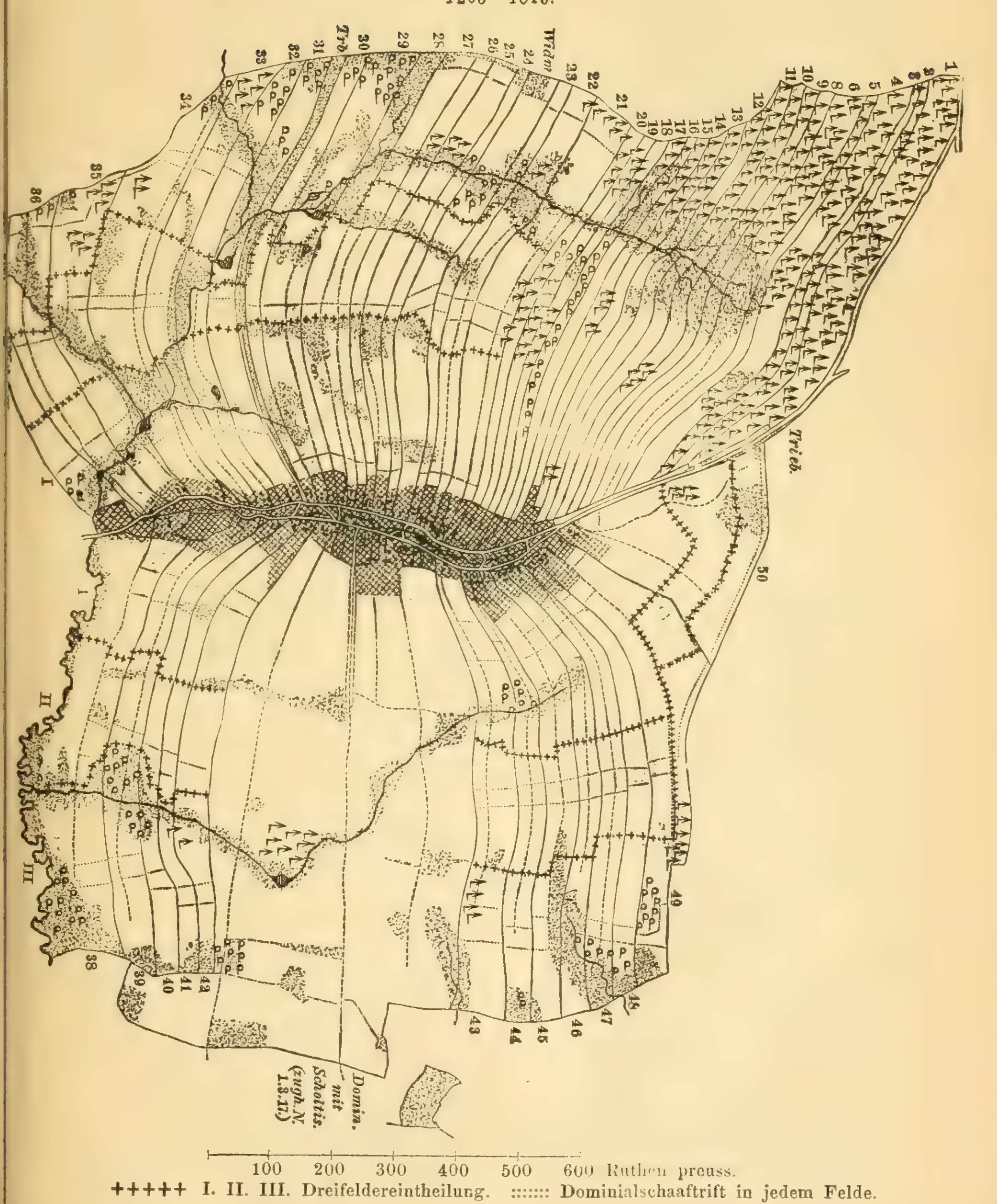
3) Entnommen der Sektion 77 Mitweida der königl. Sächsischen Generalstabskarte.

4) Bei Berechnung einer Ruthenlänge von 15 Fuss für die virga regalis, welche bei den Messungen der Königshufe wie bei der flämischen Hufe urkundlich genannt wird, stimmt die flämische Hufe mit ihrem thatsächlichen und mit dem Maass der Königshufe vollkommen überein, beide enthalten ca. 150 Magdb. Morgen, und zerfallen in je 12 virgae zu je 12 Magdb. Morgen. Diese virgae oder Ruthen sind nicht mit der

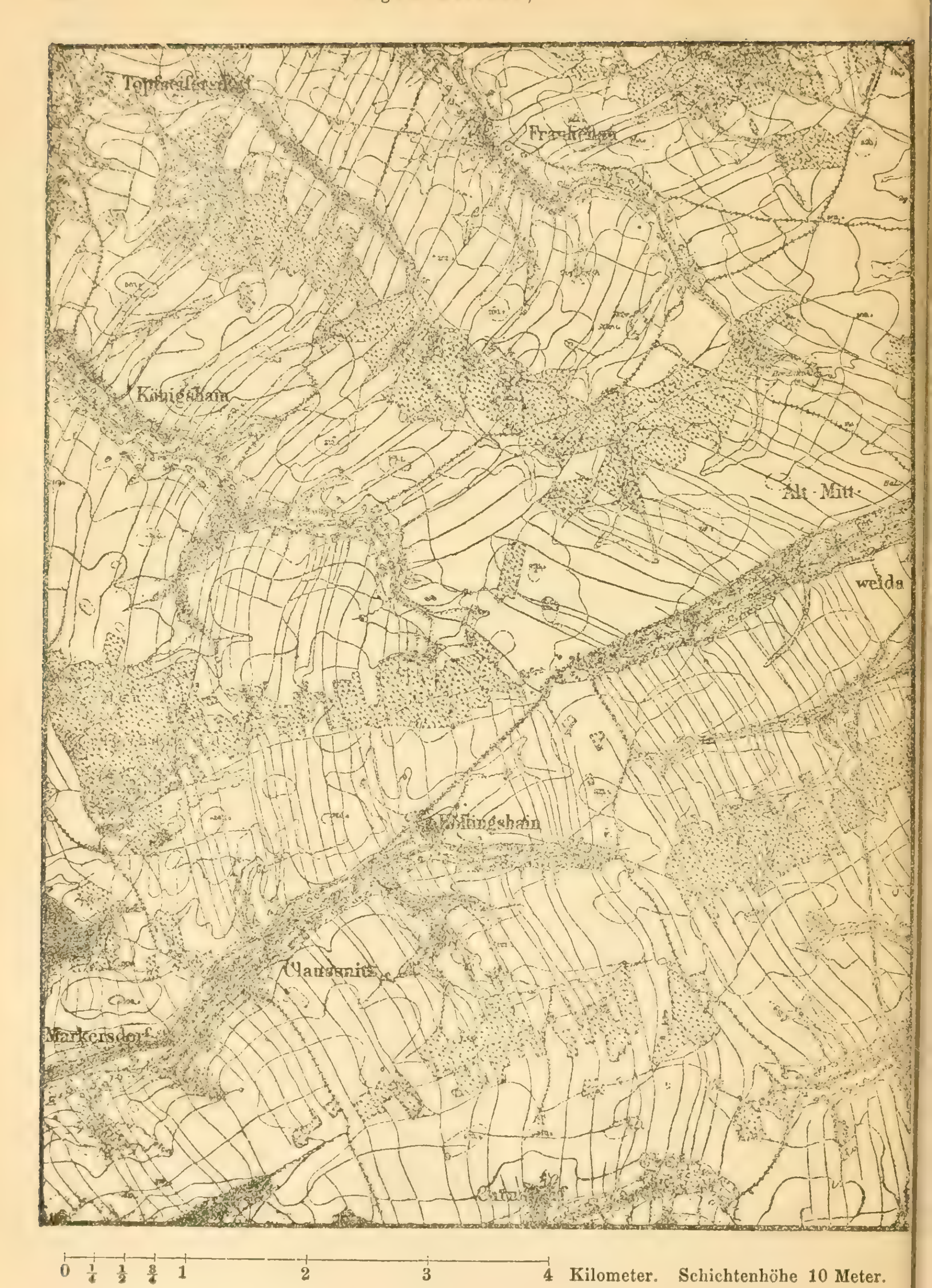
SCHOENBRUNN

Kreis Sagan.

1263—1815.



+++++ I. II. III. Dreifeldereintheilung. ::::::: Dominialschaaftrift in jedem Felde.


Königshain
Alt-Mitt-
weida
Claussnitz
Markersdorf
0 ¼ ½ ¾ 1 2 3 4 Kilometer. Schichtenhöhe 10 Meter.

auf die Reiterlanze, während die gewöhnliche Ruthe in der Regel 10 oder auch 12 Fuss misst. Die Länge des Fusses schwankte nach der Gegend um ein geringes Bruchtheil. Die Königshufe ist, wie erwähnt, doppelt so gross als eine gewöhnliche Landhufe, d. h. 60 jugera oder 130—150 Magdb. Morgen.

Ihrer Grösse wegen heisst sie mansus magnus, wegen ihrer Austhuung in Wald Waldhufe, mansus indaginarius, Hagenhufe, novale. Durch die Natur der Anlagen war ihre Unveränderlichkeit wenigstens überall in den Gebirgen schlechterdings bedingt. Nur in den Ebenen finden sich hier und da Spuren, dass nach vollendeter Rodung Umlegungen in kleinere gewannförmig eingetheilte Hufen versucht worden sind [1]). Niemals aber sind vorher schon kultivirte Ländereien von einiger Ausdehnung in solche Waldhufen umgewandelt worden. Wir besitzen also in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag ein bestimmtes Bild der Ausbreitung dieser Kolonisation, die durch die langhingestreckte Dorfstrasse und die freigestellten Höfe in der Oertlichkeit wie auf jeder Spezialkarte hinreichend gekennzeichnet ist.

Die Entstehung solcher Anlagen geht bis in die Karolingerzeit zurück. Sie finden sich bereits im 8. Jahrhundert im Odenwald, wahrscheinlich reichen die Anlagen im Spessart, im Schwarzwald, den Vogesen und Ardennen bis in dieselbe Zeit hinauf [2]). Von dort verbreiteten sie sich, wie die angegebenen Urkunden bezeugen, seit dem 9. Jahrhundert über die Slawenländer. In diesen erreichten sie eine solche Ausbreitung, dass sie manche Landstriche fast ganz ohne andere Unterbrechung, als durch Stadtfluren oder noch heut ungerodete Wälder, bedecken. Dies ist der Fall mit dem grössten Theile des Erzherzogthums Oesterreich nördlich der Donau, und mit Steyermark. Ebenso mit dem südlichen Mähren, dem grössten Theile des böhmisch-

virga regalis zu verwechseln, sondern bedeuten den 12. Theil der Hufe. Da sowohl die Waldhufe, wie die flämische Hufe je nur in einem geschlossenen, sehr langen und verhältnissmässig schmalen Streifen aufgemessen wurden, so liess sich, wie noch heut bei der Marschhufe geschieht, das Verhältniss der Hufenstücke bei gleicher, oder durch die Oertlichkeit gegebener Länge auch lediglich durch die Breite bestimmen. Darauf beruht die Angabe der virga von 16 Ellen in Tschoppe und Stenzel's Schlesischer Urkundensammlung S. 327. Das spätere Mittelalter aber machte absichtlich und unabsichtlich mit den Landmaassen die sonderlichsten und unzuverlässigsten Kombinationen, dahin gehören Hayeck's Ottokarische Maasse und die Notiz in Pertz Archiv XI. S. 398.

1) Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 78, 89.

2) Das in der Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 (Tradit. Lauresham. I p. 15, 17) genannte Dorf Unterabtssteinach, sowie die Dörfer Gammelsbach, Ober- und Untersensbach, Finkenbach und Waldmichelsbach liegen in Waldhufen.

mährischen Gesenkes und des Zuges der mährisch-ungarischen Grenzgebirge bis hinauf zu den Karpathen. Diesem Ausbreitungsgebiete begegnet ein anderes, welches vom Frankenwalde ausgehend, alle gebirgigen Theile des heutigen Königreichs Sachsen einschliesslich der böhmischen Abhänge des Erzgebirges in völlig geschlossenen Massen bedeckt, ebenso aber den gesammten Zug der Sudeten von Zittau bis über den Jablunkapass hinaus, und dabei am Südabhange des Riesen-, Glätzer- und Altvatergebirges ziemlich tief nach Böhmen und Mähren hinein reicht. Vom Nordabhange der Sudeten aus steht ihr Gebiet durch Niederschlesien, längs Bober, Queis und Katzbach, und durch Oberschlesien, auf dem rechten Neisseufer, mit einer anderen breiten aber weniger ununterbrochenen Masse in Verbindung, die sich von Lüben durch die Trebnitzer Berge bis zur polnischen Grenze im Rosenberger, Kreuzburger und Lublinitzer Kreise erstreckt.

Der äusserste Punkt aber, an welchem dieser Waldhufe Erwähnung gethan wird, ist ein grosser Landstrich bei Nakel und Filehne, welcher 1225 und 1233 vom Herzog von Gross-Polen an die Cisterzienser von Leubus, zur Anlage von mehrern Tausend solcher Hufen überwiesen wurde. Dabei werden dieselben zum erstenmal mansi franconici genannt [1]). Diese Bezeichnung wird im 13. und 14. Jahrhundert in Schlesien ganz allgemein. Sie deutet nicht immer nothwendig auf das jus franconicum als Personalrecht der in Schlesien allerdings überwiegend fränkischen Einwanderer, sondern das jus franconicum scheint sich im Wesentlichen als das Güterrecht der homines franci Thüringens entwickelt zu haben.

Weiter im Norden und von der mittleren Elbe bis zur Ostsee findet sich die Bezeichnung fränkische Hufe nicht, und es tritt eine verwandte Art der Besiedelung unter dem Namen flämische, oder flämische Hagenhufe, mansus flamingicalis, westphalicus, auf, welche von den Nordseemarschen aus über Mecklenburg, Pommern und die Mark bis nach Preussen und auch in die ebenern Theile der Lausitz und Schlesiens ihre Verbreitung gefunden hat.

Dieser mansus flamingicalis ist urkundlich erweislich zuerst von Holländern in Anwendung gebracht worden, welchen der Erzbischof Friedrich 1106 Bruchländereien um Bremen zur Kultur übergab. Westphalicus heisst er nur in Mecklenburg und Pommern, wohin nach ausdrücklichem Zeugniss Helmold's [2]) Heinrich der Löwe 1162 Westfalen zog. Er weicht von der Waldhufe darin ab, dass er im Bruchlande

1) Die Urkunde von 1203 (Tsch. u. Stenzel S. 143) ist gefälscht.

2) Chron. Slav. I c. 11.

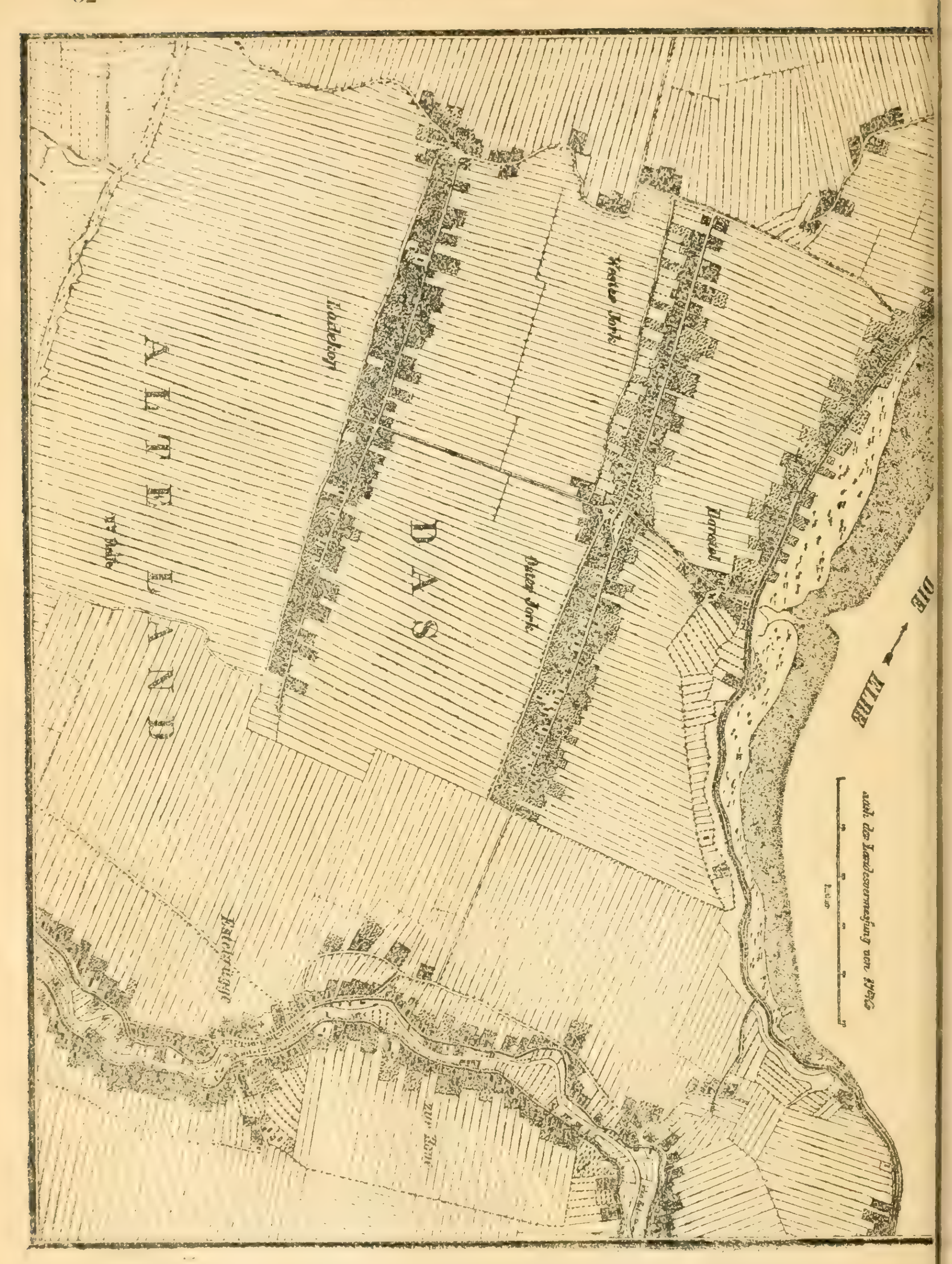
in durchaus parallelen und schmalen Streifen, wo es sich thun lässt von 720 Ruthen Länge und 30 Ruthen Breite, zugemessen wurde. Da diese Messung aber ebenfalls mit der virga regalis geschah, die Grösse dieselbe wie die Waldhufe ist, und die Eintheilung in 12 Ruthen sich ebenfalls wiederholt, so ist ein näherer Zusammenhang beider Hufenarten sehr wahrscheinlich und kann dadurch gefunden werden, dass in Holland ganz ähnliche Bruchanlagen schon seit der auf Karl den Grossen zurückführenden Zeit der Erbauung der Seedeiche zur Nutzung des trocken gelegten Landes ausgeführt wurden, welche noch heut der Augenschein und jede Spezialkarte von Holland zeigen. Wie dem aber auch sei, nach dem Muster der Bremischen Anlage bedeckten sich sehr schnell auch die Hamburger und Holsteiner Marschen mit diesen flämischen Hufen, deren Bild der umstehende Plan eines Theiles des Hamburger Alten Landes hinreichend wiedergiebt (siehe Seite 32) [1]).

Einer Erneuerung des alten Vertrages mit den Holländern um 1146 wohnten Adolph von Holstein und Albrecht der Bär als Zeugen bei, und bald darauf sehen wir die Wische, wie Helmold ausdrücklich gedenkt, von Holländern in derselben Weise besiedelt.

Auf weniger ausgesprochenen Marsch- oder Aueboden übertragen, konnte die Anlage dieser Hufen nicht den Charakter des strengen Parallelismus der Streifen bewahren, auch nicht wie in den Niederungen durch Wassergräben, die bis auf den heutigen Tag bestehen, getrennt werden. Im Wald, in der Heide oder in unebenen, von Unland durchbrochenen Lagen, wird sie den fränkischen Waldhufen sehr ähnlich, und ist äusserlich nur durch die schmalere und möglichst gleiche und gradlaufende Streifenlage zu unterscheiden. In den Ortsnamen liebt sie besonders die Endung hagen. Ihre Ausbreitung ist längs der gesammten Ostseeküste, namentlich aber in Neuvorpommern und um Colberg und Cöslin nicht gering. Weiter im Innern des Landes findet sie sich nur sporadisch. Wo sie aber erscheint deutet sie ebenso wie die fränkische in sehr bestimmter Weise auf ein durchaus deutsch besiedeltes Dorf.

Alle diese Dorfanlagen der Wald- und Hagenhufen geschahen, wie schon ihre Benennung besagt, auf durchaus wildem Boden, in unkultivirtes Land; und wenn wir sie heut keineswegs auf dem geringeren, sondern überwiegend auf dem besten Boden finden, so stimmt dies vollkommen mit den Schilderungen, die wir urkundlich vom An-

1) Entnommen der Festschrift zur Säkularfeier der k. landwirthschaftl. Gesellschaft zu Celle, Hannover 1864, welche Karten der Landesvermessung von 1764/78 wiedergiebt.



DAS
ALTE LAND
Wester Jork
Oster Jork
DIE ELBE

bau der Slawen erhalten. Denn die Slawen benutzten, wie ihre Chronisten bezeugen, nur den leichten und ebenen Boden, und vermochten auch mit ihrem leichten Ackerwerkzeug und schwachen Gespann den schweren nicht zu bewältigen [1]). Dieser blieb dem grossen Räderpfluge der Deutschen vorbehalten. Da aber die Deutschen vor Allem ihre Rechte durch geschlossene Gemeinden mit besonderer deutscher Gerichtsbarkeit unter ihrem eigenen deutschen Erbscholzen sicherten, ist nicht anzunehmen, dass sie in die Gemeinschaften ihrer neuen durch schwere Arbeit zu erringenden Anlagen Slawen mit zugezogen haben sollten, sie sahen auf diese vielmehr, wie schon das Wort Sklawe zeigt, mit Missachtung herab, und wendische Geburt erschien noch lange als ein Makel, der von bürgerlichen Rechten, wie z. B. von der Innung, ausschloss.

An der mehr oder minder dichten Verbreitung der langgestreckten in wenig geschlossenen Höfen die Flur durchziehenden Dorfstrassen lässt sich also mit einigem Recht auf die mehr oder weniger ausschliesslich deutsche Bevölkerung ein Schluss ziehen.

Dagegen sind ohne besondere Gründe ähnliche Schlüsse offenbar da unzulässig, wo die deutschen Kolonen in eine von den Slawen bereits angebaute Gegend aufgenommen wurden.

Wir wissen, dass die nicht dem Adel angehörige slawische Landbevölkerung aus Hörigen bestand, deren Abhängigkeit und Rechtslage verschiedene Abstufungen hatte [2]).

Es gab unter ihnen einzelne Besitzer erbeigener Güter, die dadurch den deutschen Zinsbauern nahe standen, übrigens aber gleichwohl nicht blos zu Scharwerks- und Handdiensten auf dem Gute des Herrn und zur Zeidelei, sondern auch zu Kämmererdiensten, d. h. zu unmittelbaren Leistungen in der Wohnung, zu Stubenheizen, Auskehren, Waschen u. dgl. verpflichtet waren. Andere Hörige bestimmter Herren wohnten dörferweise als Handwerker zusammen, oft in sehr abgelegenen Gegenden, so Drechsler, Böttcher, Gefässverfertiger, Stellmacher, Schuhmacher, Schmiede, auch Köche, Bäcker, Kämmerer, Küster, Zeidler, Fischer, Jäger, Bogenschützen, die wahrscheinlich, abgesehen von gewissen allgemeinen Leistungen, vom Herrn zeitweilig an die Orte berufen wurden, wo er sie brauchte. Möglicherweise hatten sie je nach

1) Helmold, Chr. slav. c. 12. Cod. dipl. siles. IV. Einl. S. 88, 110. Wattenbach, monum. Lubensia. Bresl. 1861 S. 14. M. Kulturzustände der Slaven a. a. O. S. 75 u. 89.

2) Tschoppe und Stenzel, Schlesische Urkundens. S. 57 ff. M. Kulturzustände der Slaven a. a. O. S. 79.

ihrer Beschäftigung grössere Freiheit. Am häufigsten erscheinen in den Urkunden leibeigene Ackerleute, unter denen oft die Aratores besonders genannt werden. Es bestehen Zinsungen und Steuern verschiedener Art, die Ungemessenheit und Ungleichheit der Forderungen aber wird oft erwähnt. Nur zu oft scheinen die Ansprüche von den augenblicklichen Bedürfnissen der sehr verschwenderischen, den Ort häufig wechselnden Haushaltungen der Herren, und der Möglichkeit ihnen zu genügen, bedingt gewesen zu sein. Sicher ist, dass wo nicht alle so doch die meisten der Hörigen ohne Rücksicht auf das Gut, auf dem sie bisher gelebt hatten, beliebig vertauscht, verkauft und fortgeführt werden durften.

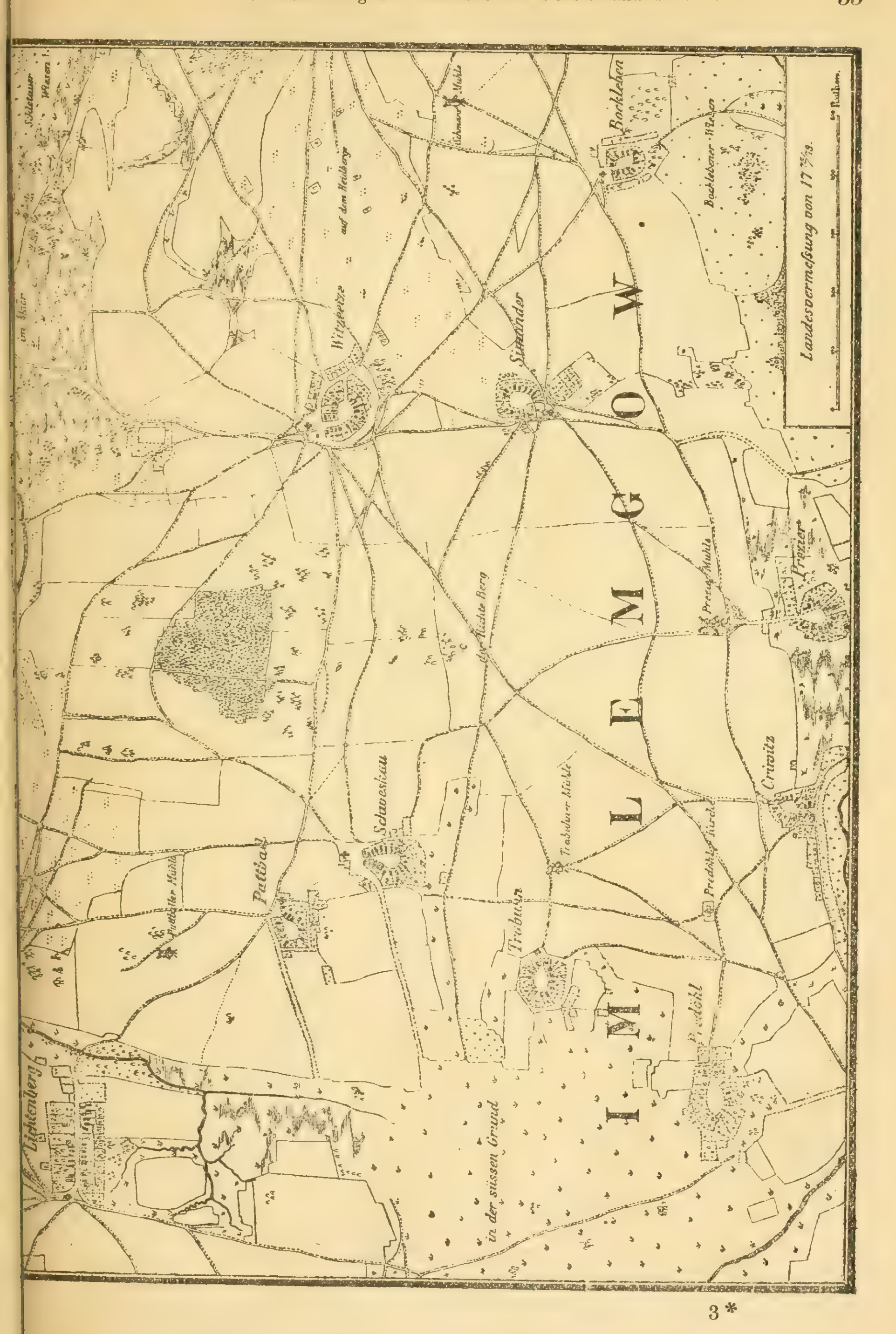
Gleichwohl wohnte aber diese Landbevölkerung in Ortschaften, von denen der bei weitem grösste Theil einen regelmässigen bis auf unsere Zeit erhaltenen Plan zeigt, und zwar treten dabei zwei charakteristisch verschiedene Formen fast ausschliesslich auf.

Beide zeigt die vorliegende Skizze eines Gebietes in der Altmark. (Siehe Seite 35.) [1])

Die häufigste dieser Dorfformen ist die, die in dem Dorfe Lichtenberg wiedergegeben ist. Sie zeigt das Bild einer regelmässigen, geraden und verhältnissmässig kurzen Strasse, an welche die Gehöfte zu beiden Seiten in gedrängter rechtwinklicht gestellter Reihe anstossen. Die Strasse ist so breit, dass rechts und links längs der Gehöfte Wege fortlaufen, in der Mitte aber ein Anger bleibt, der nicht selten zu Kirche und Kirchhof benutzt ist, und fast ohne Ausnahme ausgegrabene Wasserlöcher zeigt, aus denen das Vieh getränkt werden kann. Die Gehöfte sind erheblich tiefer als breit, Wohnhaus und Stall stehen sich gegenüber und mit dem Giebel gegen die Strasse, dazwischen liegt ein schmaler Hof, den ein Thor oder Thorhaus gegen den Dorfweg schliesst. Die Dachtraufen der Nachbarn berühren sich beinahe.

Diese Anlage hat so einfache und natürliche Züge, dass man in ihr ein Gemeingut aller Völker sehen möchte, auch gestaltet sich wohl in neuerer Zeit ein Ausbau an der Landstrasse oder eine Kolonie in verschiedenen Gegenden Deutschlands in sehr ähnlicher Weise. Alte deutsche Dörfer aber kommen in derselben nirgends vor, sie haben ein durchaus anderes Gepräge. Auf dem gesammten seit der Römerzeit deutschen Boden findet sich, abgesehen von den erwähnten Waldhufen, entweder nur der westfälische oder alpine Einzelhof, oder

1) Entnommen der Festschrift s. o. Note auf S. 31.


Landesvermeßung von 17 78/79.
Ruthen.
I. M. L E M G O W
Lichtenberg
in der süssen Grund
Puttbau
Schweskau
Trabuhn
Witzeetze
Simander
Bocklehen
Criwitz
Predöhl
Prezier
Prezier Mühle
Trabuhner Mühle
Predöhler Kirche
auf dem Heilberge
Bocklebener Wiesen

ein geschlossenes Dorf, welches auf die überraschendste Weise seinen Namen Dorf, turf, Haufen, rechtfertigt. In diesen zwischen Alpen und Niederrhein überall gleichmässig verbreiteten geschlossenen Dörfern, welche ursprünglich meist kreisförmig oder oblong mit Wallhecke und Graben umzogen waren, liegen die Gehöfte auf das planloseste neben einander gestreut. Nur durch Zufall bildet ein durchlaufender Landweg eine immer noch unregelmässig bleibende Strasse. Die meisten Gehöfte münden in kleine winklichte Sack- und Nebengässchen und sind nur mit Schwierigkeiten der Wagenfahrt zugänglich, Schwierigkeiten, die täglich empfunden werden, aber sich nur durch fast vollständigen Umbau des ganzen Dorfes beseitigen lassen würden.

Der herkömmlichen deutschen Sitte entsprechen also die gedachten strassenförmigen Dörfer nicht. Auch finden letztere sich vorzugsweise da, wo die Slawen in gedrängten Massen angesiedelt waren, in den Ebenen an der Saale und Elbe, in der Mark, in Pommern, in Mittel- und Oberschlesien, im nördlichen Böhmen und in Mähren. Ihre Namen sind in weit überwiegender Zahl slawisch, und viele dieser Dörfer werden bereits in der Zeit der Kolonisation als slawische villae ausdrücklich genannt. Die Zahl der Ortschaften war in der Slawenzeit in allen angeführten Landstrichen ausserordentlich gross, oft grösser als gegenwärtig. Es lässt sich auch um so weniger bezweifeln, dass viele dieser strassenförmigen Dörfer alte slawische Anlagen sind, weil sie der überwiegenden Dorfform in Polen und Russland entsprechen.

Die zweite für slawische Orte charakteristische Form ist die bekannte fächerförmige, welche Victor Jacobi, dem die ersten genaueren Untersuchungen zu verdanken sind [1]), mit dem Namen Rundling bezeichnet hat. Alle übrigen Dörfer der Zeichnung auf Seite 35 geben das Bild derselben.

Die Gehöfte liegen um einen runden oder ovalen, nur durch einen einzigen Weg zugänglichen Platz, auf dem das Vieh stehen und leicht abgeschlossen werden kann; die Höfe und Giebelseiten der Häuser drängen sich eng zusammen, die Gärten laufen keilförmig breiter aus.

Diese Rundlinge sind überall als ausschliesslich slawische Anlagen anerkannt. Sie kommen auch in Russland vor [2]). Die Lechischen Stämme aber scheinen sie nicht zu kennen. In Preussen und Pom-

1) Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes. Illustrirte Zeitung 1845. (Auch bes. abgedr.). Slaven und Teutschthum, Hannover 1856.

2) A. v. Haxthausen, Studien über Russland Bd. II 130.

merellen und im gesammten Netze- und Warthelande südlich des Pommerischen Landrückens, ebenso in Oberschlesien und Mähren finden sich keine. Auch kommen sie im nördlichen Böhmen rechts der Elbe nur ganz sporadisch vor.

Dagegen nehmen sie die übrigen Theile Böhmens, einschliesslich der sogenannten goldenen Ruthe von Pardubitz bis Nachod, die Elbe- und Saaleebenen Sachsens, die Lausitz, die Mittel-Mark, das altmärkische Wendland bis zur Lüneburger Heide, die Priegnitz, Mecklenburg und das gesammte alte Wendenreich in Pommern bis zur Leba in so grosser Zahl ein, dass es nicht wohl möglich ist, den Gedanken einer nationalen sorbisch-wendischen Besiedelungsweise abzulehnen.

Dass solche Dörfer bei der Kolonisation neu von Deutschen angelegt worden seien, dafür findet sich weder irgend eine urkundliche Spur, noch ein Grund der Vermuthung. Deutsche Einzelhöfe liegen nicht selten 4 oder 5 benachbart um eine Wegekreuzung. Damit aber ist die slawische Anlage kaum zu verwechseln.

Wie die ursprüngliche Ackereintheilung bei diesen beiden Formen der slawischen Ortschaften war, ist schwer festzustellen.

Wenn man Grund hat, alle diese Dörfer in ihren Anfängen mit Palacky auf die jetzt allerdings nur noch südslawische Familienwirthschaft zurückzuführen, so erklärt sich sehr wohl ein geordnetes nachbarliches Zusammenliegen der Gehöfte, ohne irgend eine Regelmässigkeit in der lange Zeit ganz kommunistisch gestalteten Benutzung der Ackerflur. Die beginnende Auseinandersetzung konnte jede beliebige Form annehmen.

Die Flur von Domnowitz[1]), deren Kartenbild umstehend auf Seite 38 vorliegt, ist eine von den wenigen, bei denen sich urkundlich erweisen lässt, dass ihre Ackereintheilung ohne Veränderung durch den Einfluss der Kolonisation auf uns gekommen ist. Aus dieser ergiebt sich bei genauer Vergleichung der Besitzstücke, dass die Ackerlagen nur den Schein von Gewannen haben, in Wirklichkeit vielmehr ohne jede Regelmässigkeit durch einander geworfen sind, was auch die Bauern bei der Separation erklärten.

Die Besitzer dieser Flur waren in der That urkundlich jene von Palacky erwähnten Dzedzinen-Besitzer. Sie gehörten zu den meist begünstigten Hörigen, und es ist wenig wahrscheinlich, dass die mit ungemessenen Diensten belasteten Leibeigenen bessere Ackereinrichtungen gehabt haben sollten. Vielmehr scheint der Anbau, welcher sich

---

1) Cod. dipl. Siles. Bd. IV S. 62 ff.



Gesammtfläche 3379 Morgen pr. Im Hauptplan bedeuten *I, II, III* die 3 Felder, *I—IV* die Bonität; A—P Lokalnamen der Feldstücke. — Im Nebenplan sind *I—XXII* die Hofraithen von Bauerngütern, 1—13 die von Gärtnerstellen. Zu den Bauerngütern *VI*, *XI*, *XVI*, *XVII* und *XIX* gehören die im Hauptplan mit gleichen Schraffirungen bezeichneten Grundstücke.

für eine gewisse Anzahl slawischer Dörfer als der anfängliche feststellen lässt, mit dem sie den deutschen Kolonen zur Bewirthschaftung überwiesen worden sind, für eine in der Regel nur theilweis auf den bequemen Stücken in der Flur geübte Ackerbestellung zu sprechen.

Ersichtlich war das Anlegen fränkischer oder flämischer Hagenhufen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft und führte erst spät zu dem Ziele der gewünschten grösseren Einnahmen. Die Zuwanderer fanden an Ort und Stelle kein Obdach, längere Zeit auch keinen Unterhalt, sie mussten erst Häuser bauen und Acker kultiviren, ehe sie wohnen und ernten konnten. Deshalb wurden ihnen auch überall 10, 12 und mehr Freijahre zugesichert, ehe ihre Zinsungen begannen, und bei der Festsetzung dieser Zinsungen musste auf die in der Regel dauernden Beschränkungen und Erschwerungen der Ackerwirthschaft Rücksicht genommen werden.

Es war also unverhältnissmässig vortheilhafter alte slawische Orte mit Kolonen zu besetzen, in denen, selbst wenn sie im Kriege verwüstet worden waren, doch einige Wohnräume benutzbar blieben, und die Ackerflächen sofort bestellt werden konnten, welche den bisherigen Wirthen zum Unterhalt gedient hatten. In solchen Orten wurden 3, höchstens 5 Freijahre gewährt, und wenn die gesammte den Hüfenern zugewiesene Fläche kultivirbar erschien, neben dem Zehnt und einigen kleinern Leistungen etwa $^1/_2$ Centner Getreide auf die Hektare als Zins gefordert.

Urkunden und Flurkarten zeigen nun, dass seit 1150 die Besetzung solcher slawischer Orte mit deutschen Kolonen in allen Slawenländern in grosser Zahl zu flämischen oder später in Preussen, was dasselbe ist, zu kulmischen Hufen geschah, dass man dabei aber nicht, wie dies bei den Hagenhufen der Fall war, die gesammte Dorfflur den deutschen Hufenbesitzern völlig zutheilte, sondern ihnen nur eine gewisse Anzahl solcher Hufen, so weit der vorhandene Acker oder das leicht kultivirbare Land reichte, zumaass. Dabei erweist sich übrigens das Maass der flämischen Hufe für solche Anlagen sehr bald auf die Hälfte d. h. auf 75, später in Preussen auf 66,1 Magdeburger Morgen herabgesetzt. Die Form der flämischen Hagenhufe blieb dagegen meist gewahrt [1]). Die Hufe geht in einem fast immer streng parallelen Streifen entweder quer durch die Flur von Grenze zu Grenze, oder sie läuft nur von den Gehöften aus durch die halbe Flur. Man konnte dafür eigene Bauten errichten, aber die regelmässige Form

1) Cod. dipl. Siles. Bd. IV S. 82. M. Der Boden des Preuss. Staats Bd. I S. 360, Bd. III S. 587.

der slawischen Dorflagen liess sich leicht benutzen. Die Hufen konnten an ein strassenförmiges Dorf oder auch an einen Rundling so anschliessen, dass das Gehöft mit dem zu ihm gehörigen Hufenstreifen in unmittelbare Verbindung kam, und gewissermaassen auf demselben zu liegen schien, ein Umstand, durch den solche Anlagen, so weit sie noch bestehen, leicht erkennbar werden.

Da aber die Hufen der Kolonisten unter diesen Umständen nicht die ganze Flur einnehmen, musste der Wunsch entstehen, auch den Rest der Dorfmark bestmöglichst nutzbar zu machen.

Dies konnte durch Zumessung ähnlicher Hufenstreifen an Zuziehende geschehen und lässt dann ohne Urkundenbeweis eine Unterscheidung von den Hagenhufen höchstens durch eine gewisse Ungleichmässigkeit der Dorflage zu.

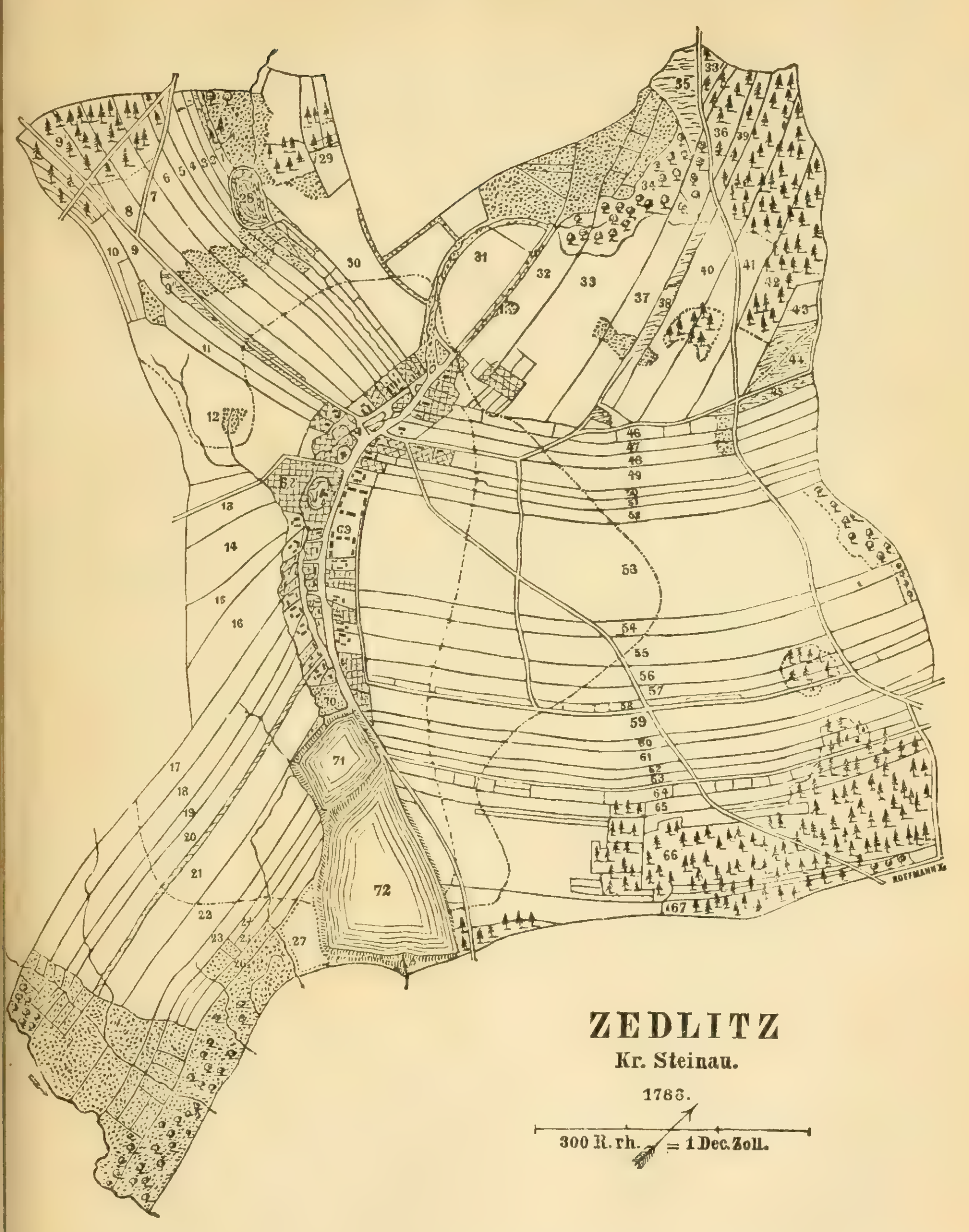
Es erfolgte aber, nach der Durchsicht der Flurkarten zu urtheilen, häufiger eine Vergabung dieser erst in Kultur zu bringenden Nebengrundstücke an die bereits vorhandenen Wirthe, welche die Kulturarbeiten leichter als fremde ausführen konnten. Auf manchen Fluren geschah dies ohne Veränderung der ursprünglichen flämischen Ackerstreifen. Das Nebenland wurde in regelmässigen Gewannen an die Besitzer vertheilt. Diese Eintheilung der Aecker ist besonders in Preussen, in Hinterpommern am Nordabhange des Pommerischen Landrückens, in Holstein, in der Lausitz und in Schlesien, namentlich Oberschlesien [1]) in zahlreichen Beispielen bis auf die Zeit unserer Separationen gekommen. Die umstehende Seite 41 abgebildete Flur von Zedlitz zeigt ausnahmsweise das unfruchtbare Nebenland in Waldhufen vertheilt, die den Besitzern der flämischen Hufen mit überwiesen sind.

Andere solche Dorfanlagen aber sind, wie wir urkundlich erfahren, im 13. und 14. Jahrhundert völlig umgestaltet worden.

Der Grundherr warf für diesen Zweck die gesammte inzwischen kultivirte Fläche, einschliesslich der flämischen Hufenstreifen, in eine Masse zusammen und schnitt, um für die Eintheilung der Aecker volle Freiheit zu erlangen, das Dorf auf beiden Seiten möglichst gradlinig längs der Rückseite der Gehöfte und Hausgärten gegen die Ackerstreifen ab, so dass die Dorflage gesondert wie eine Insel in der Flur liegt.

Wo das Dorf aus einem alten Rundling entstanden, blieb dessen Gestalt dabei auch ferner zu erkennen. Ob das Dorf aber ein altes

1) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 92.



1257 zu flämischen und zu fränkischen Hufen ausgesetzt; Nr. 46—65 sind die flämischen, Nr. 1—27, 29—45, 66 und 67 die fränkischen. Vom Dorf bis —·—·—· reicht der beste, bis —··—··—·· der mittle Boden.

strassenförmiges der Slawen, oder ob es ein erst von den deutschen Kolonen auf den flämischen Hufenstreifen erbautes gewesen, kann an der Form kaum unterscheidbar werden. Die Vergleichung der Urkunden und Namen ergiebt indess, dass im Zweifel da, wo die strassenförmigen Dorflagen sehr gross, breit und geräumig sind, ziemlich sicher auf deutsche Anlagen geschlossen werden darf. Ein weiteres Merkmal liegt darin, wenn die Kirchen mehrerer solcher benachbart liegender Dörfer Mutter- nicht Tochterkirchen sind, und eine Landausstattung von 2 bis 4 Hufen Widmuth besitzen. Alte slawische Dörfer standen bereits in einem Parochialverbande und erhielten deshalb keine oder nur eine Tochterkirche, oder hatten als Mutterkirche eine Anzahl eingepfarrte Dörfer oder Tochterkirchen um sich. Neue deutsche Kolonien waren unabhängig von den alten Parochialsprengeln, und es war Sitte sofort in jedem Dorfe für die Errichtung einer eigenen Kirche und für ihre nöthige Ausstattung durch Land zu sorgen.

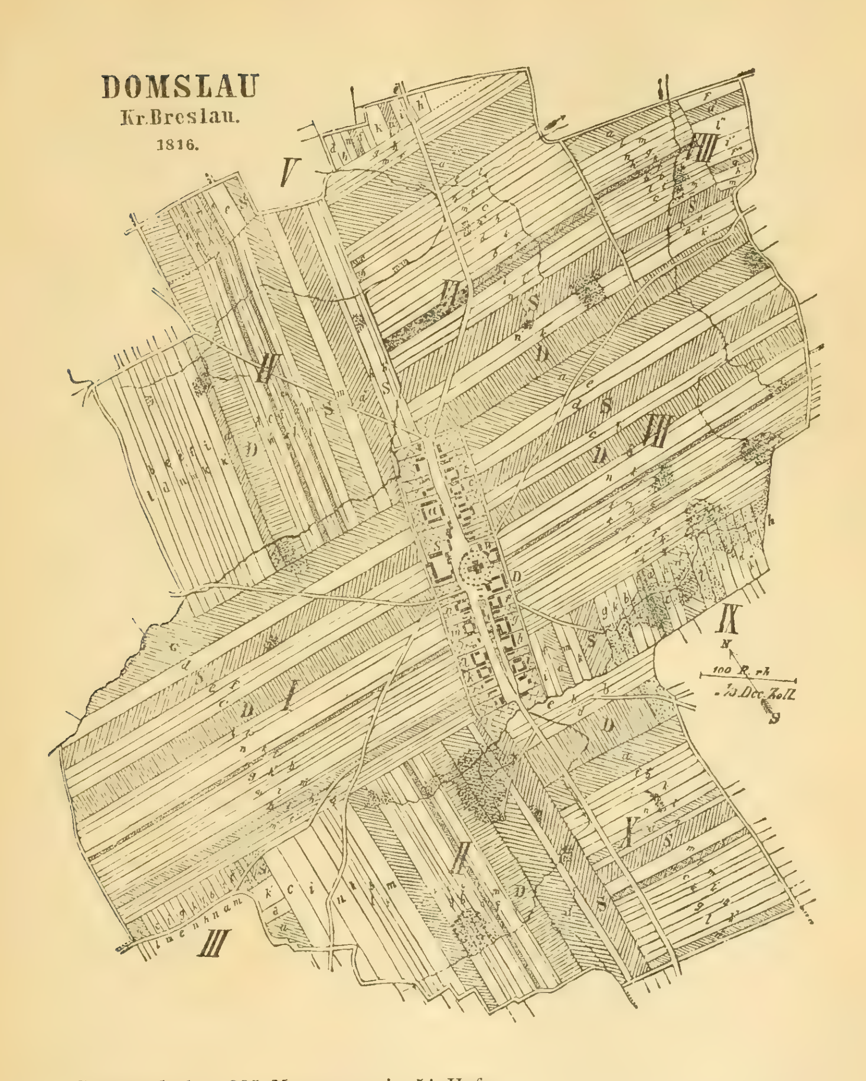
Ob aber die Anlage der Hofereithen des Dorfes alt oder neu, die Landfläche der vorher zum Theil flämisch eingetheilten Ackerflur wurde bei solchen Umwandlungen ohne Rücksicht auf die Lage der Gehöfte als Ganzes behandelt und nach der Bodengüte in meist grosse viereckige Gewanne von in sich gleicher Beschaffenheit getheilt, in deren jedem jede Hufe, welche sich nach der Gesammtfläche berechnet im Dorfe vorfand, unter Anwendung des Looses (more teutonico) [1]) ihren verhältnissmässigen Antheil in einem Streifen erhielt. In Schlesien wurde jedes Gewann besonders ausgeloost. In der Mark scheint man in der Regel nur eine Ausloosung vorgenommen zu haben, die für alle Gewanne galt. Von jeder der nun zahlreicheren neuen Hufen wurde dann der alte oder ein erhöhter Zins gefordert. Dass später weitere periodische Ausloosungen in solchen Dörfern stattgefunden hätten, davon ist keinerlei Spur oder Erinnerung zu entdecken. Gleichwohl entsprach der Gedanke dieser Auftheilung der damals in Deutschland noch in weit verbreiteter Uebung stehenden markgenossenschaftlichen Nutzungsweise.

Domslau zeigt das Bild einer Flur, die ursprünglich polnisch, nachdem sie 1288 deutsches Recht und flämische Hufen erhalten, 1353 in eine solche durch spezielle Ausloosung hergestellte Gewanneintheilung umgewandelt ist [2]). (Siehe umstehend Seite 43.)

Die Vortheile einer solchen Operation waren augenscheinliche. Der Nachweis derselben würde sich voraussichtlich häufiger führen

1) **Tschoppe und Stenzel** a. a. O. S. 282 (1223).

2) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 24.



Gesammtfläche 3385 Morgen pr. in 54 Hufen.

I—*X* sind die Gewanne; in jedem derselben ist der Antheil des Dominiums mit *D*, der Widmuth mit *W*, der Erbscholtisei mit *S* und der 13 Bauergüter mit *a*—*n* bezeichnet; ebenso auch die zugehörigen Hofraithen jeder Dorflage.

1306 lagen $10^1/_4$ Hufe in una pecia hinter der Curia *a*.

lassen, wenn nicht, abgesehen von Preussen, die namentliche Erwähnung der zu flämischen Hufen ausgethanen Dörfer, gegenüber ihrer geographischen Verbreitung ziemlich beschränkt wäre. Es wurden in älterer Zeit ganze Landstriche um Jüterbog, in der Lausitz und um Neumarkt [1]), Neisse und Ratibor zu solchen flämischen Anlagen verliehen. Ueber die Art der lokalen Ausführung aber bleiben Zweifel. Diese Zweifel sind ohne spezielle urkundliche Spuren um so weniger zu beheben, als sich urkundlich erweisen und nach Lage der Sache leicht vermuthen lässt, dass dieselbe Gewanneintheilung vielfach auch unmittelbar ohne den Durchgang durch flämische Hufen auf bereits einigermaassen kultivirten slawischen Fluren geschaffen worden ist.

Der nachstehende Plan von Krampitz zeigt das Bild eines solchen slawischen strassenförmigen Dorfes, für welches dieser Vorgang mit Sicherheit nachgewiesen ist [2]). Das Dorf war vor der Gewanneintheilung zu polnischen Hakenhufen veranlagt.

Ebenso ergiebt der auf Seite 46 umstehende Plan von Tschechnitz eine solche in Gewanne eingetheilte, vorher slawische Dorfmark, welche das Eigenthümliche hat, dass das grosse Dominialgut des Grundherrn schon von der deutschen Einrichtung selbst ausserhalb des Gemenges mit den Bauern gelassen worden ist [3]).

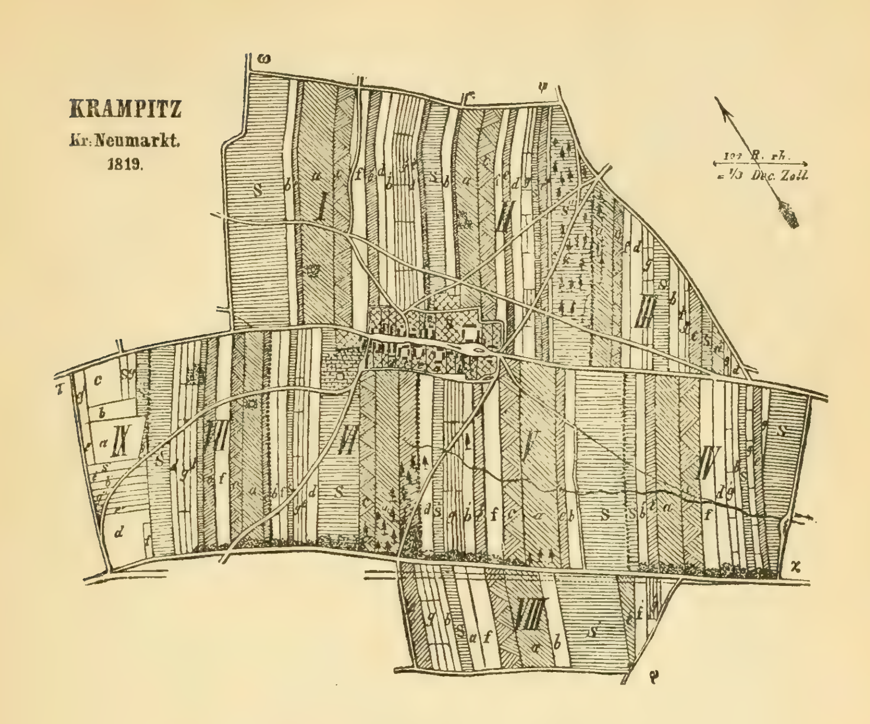
Was um 1300 noch an alten slawischen Dörfern bestand, scheint überall in die gewannförmige Flureintheilung unmittelbar übergeführt worden zu sein. Sogar in Preussen sind sehr viele solche Fluren auf uns gekommen, und da in den dort leider nicht zahlreich erhaltenen Verleihungen ein Unterschied zwischen kulmischem (d. h. flämischem) und deutschem Recht gemacht wird, würden Lokaluntersuchungen die Verschiedenheit möglicherweise auch in der Ackereintheilung entdecken. In Pommern finden sich neben den Hagenhufen nur sehr wenige Fluren, welche Zeichen flämischer Hufenanlagen an sich tragen. Dieselben liegen ausschliesslich an den Abhängen des pommerischen Landrückens in den Kreisen Lauenburg, Stolp, Bütow, Neustettin und Dramburg [4]). Es kann nur angenommen werden, dass hier in den stark-

1) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 87. 93.

2) Ebd. Einl. S. 54.

3) Ebd. Einl. S. 44.

4) Lumzow, Dieck, Gellin, Zamborst, Zechendorf, Pielburg (Kr. Neustettin) Altkarwen, Arnshagen, Horst, Görshagen, Weitenhagen, Wintershagen (Kr. Stolp), Gnewin, Gersdorf, Lottschow, Seelau, Strutsow (Kr. Lauenburg), Dampen, Zemmen, Barkenbrücke, Claushagen (Kr. Bütow), Hundskopf, Lantzig, Deutsch Fuhlbreck (Kr. Dramburg).



I—VIII sind Ackergewanne, *IX* Wiesen, *S* die Scholtisei von $7^1/_4$ Hufen, *a—g* 7 Bauergüter mit $16^3/_4$ Hufen, von denen das 2hüfige Gut *g* unter 9 Gärtner parzellirt ist.

1361 im Landbuch des Herzogthums Breslau-Neumarkt werden noch 36 Hufen gerechnet, und in so viel Theilen liegen auch die Wiesen in *IX*. Seit 1443 werden 24 Hufen gezählt. Eine Veränderung der Aussengrenzen hat nicht stattgefunden. Die Gesammtfläche beträgt 1794 Morgen preuss.

Die Besitzer sind bis zu einer 1527 vereinbarten Umwandlung in Geldrente als polnische Hörige nach der Burg zu Neumarkt zu Kämmererdiensten, Holz zu führeu, Wasser in die Küche zu tragen, Stuben zu kehren und zu heizen verpflichtet gewesen, eine Austhuung zu deutschem Recht wird nirgend angedeutet, auch die Scholtisei bestand früher nicht; erst 1615 wird ein Scholz erwähnt, nachdem das Gut Breslauer Kämmereibesitz geworden. Der alte Name ist Crampowicz.



Gesammtfläche 5122 Morgen pr. ohne die seit alter Zeit zu Sillmenau und Cattern gehörigen Wiesen. In Gewanne sind 1354 aufgetheilt $16^1/_2$ Hufen der Bauern mit 1176 Morgen. Daraus hat das Dominium D den grössten Theil von 4 Hufen neuerdings erworben. Das übrige Dominialland D umfasste 3481 Morgen. S ist die Scholtisei, k das Kretschamgut, a, b, c Bauergüter. 11 ist der Wald der Bauern. Der Dominialschaftrift unterliegen auch die fremden Wiesen.

bevölkerten fruchtbaren Strichen des alten Wendenlandes die vorhandenen geschlossenen Dörfer schon im 13. Jahrhundert ganz überwiegend unmittelbar mit der Austhuung an Kolonen in die gewannförmige Eintheilung gebracht worden sind.

Der Schlüssel für diese Frage ist offenbar in Sachsen zu suchen. Hier sind flämische Hufenanlagen ebenso, wie urkundlich von Flämingern besiedelte Fluren [1]) in grösserer Zahl vorhanden. Daneben aber bestehen zahlreiche alte slawische Dörfer, sowohl strassenförmige wie Rundlinge in allen ebenen Landstrichen. Diese alten slawischen Dörfer stehen in bestimmtem Gegensatz zu den charakteristischen grossen deutschen Waldhufen, welche alle gebirgigen Theile des Landes bedecken, und sind unbestritten älter als diese. Die Form aber, in der diese früheren Slawendörfer auf unsere Zeit gekommen sind, ist durchgehends die eben besprochene Eintheilung der Aecker in Gewanne, um das inselartig darin ohne näheren Zusammenhang der Besitzstücke liegende Dorf.

Da wir nun wissen, dass die Fläminger nicht früher, als um 1137 in diesen Gegenden erschienen sind, die Waldkolonisation und die Umgestaltung der slawischen Ortschaften in Benefizialhufen aber schon im 10. Jahrhundert weit verbreitet ist, lässt sich nur annehmen, dass mit der Zuweisung dieser Lehnhufen die Herstellung der Gewanne verbunden wurde.

Es spricht dafür, dass, wie oben gezeigt wurde, schon im 11. und 12. Jahrhundert die Unterscheidung der franci homines auf den erbeigenen mansi indaginarii und der sclavi oder familiae slavicae auf den halb so grossen Lehen oder lanei oft erwähnt wird; dass diese Flächengrösse einer halben grossen oder fränkischen Hufe als Landhufe bei der gesammten Kolonisation für die in Gewannen ausgethanen Fluren in Gebrauch bleibt, und dabei mit der in Mitteldeutschland am meisten verbreiteten Hufe von 30 Morgen = 60 bis 75 Magdb. Morgen übereinstimmt; dass ferner in dem fränkischen und alemannischen Deutschland zu jener Zeit die Gewanneintheilung, welche dort noch heut besteht, nicht blos allgemein bekannt, sondern auch durch periodische Ausloosungen noch gewissermaassen in Fluss war, und die Art ihrer Durchführung in weit verbreiteter Uebung vieler Dorfvorstände stand; endlich dass, wenn man bei den slawischen Mancipiis die Hufenverfassung einführen wollte, um von ihnen gleich hohe und

---

1) A. v. Wersebe, Niederländische Kolonien. Hannover 1816. 1137 Flemmingen bei Pforta, 1144 Heringen, Görsbach, Berga in der Goldenen Aue, 1154 Kühren bei Wurzen, ausserdem Flemingen bei Altenburg u. a.

bestimmt geordnete Zinsungen zu erlangen, die Aecker und zu kultivirenden Ländereien von verschiedener Beschaffenheit nicht gleichmässiger und gerechter als nach ausgeloosten Gewannen zugewiesen werden konnten. Die Zumessung wird ausdrücklich erwähnt.

Wenn wir deshalb die Gewanne der sächsischen Fluren nicht auf die flämischen Hufenanlagen zu beziehen haben, ist auch kein genügender Grund dies in den später kolonisirten Landstrichen zu thun, so nahe dies auch der Umstand legt, dass in den Ländern rechts der Elbe, abgesehen von den Sudeten, die flämischen Hufen sogar früher als die Königshufen auftreten.

Wir müssen demnach drei verschiedene Arten der Flureintheilung annehmen, die sich bei der Besiedelung der Slawenländer begegnet sind und je nach Umständen das Uebergewicht erlangt oder neben einander Geltung behalten haben: Die Waldhufen, welche die Flur ganz und gar in völlig geschlossene Güter zerlegten; die deutschen Landhufen, welche die gesammte Flur oder nur einzelne Theile derselben in Gewannen nach dem Loose vertheilten, und endlich die flämischen Hufen, deren sehr regelmässige Parallelstreifen als Marsch- und als Hagenhufe die gesammte Flur überzogen, wenn sie aber an ein altes slawisches Dorf anschlossen oder in kulmischer Weise angelegt wurden, nur einen Theil der Flur einnahmen, und verschiedenartiger Eintheilung des Nebenlandes Raum liessen, eine Unvollkommenheit, welche später vielfach zu völliger Umgestaltung dieser Fluren in Gewanne führte.

Alle diese Eintheilungen in regelmässige, in demselben Dorfe nach bestimmten Klassen gleich belastete Hufen aber, wie sie mit verschwindenden Ausnahmen in sämmtlichen unserer Bauerndörfer auf uns gekommen sind, wurden erst durch die deutsche Kolonisation geschaffen.

Von der bei weitem grösseren Zahl unter ihnen wird ausdrücklich durch Urkunden oder Register bezeugt, dass sie an deutsche Kolonen ausgethan oder doch in deutsche Verfassung gebracht worden seien, und auch für diejenigen Fluren, über welche keine ausdrücklichen Nachrichten da sind, dürfen wir annehmen, dass die den Slawen fremde kunstgerechte Ackereintheilung in Gewanne, die sich in der Regel deutlich auf ihre Ausloosung nach der urkundlichen oder sonst bekannten Hufenzahl zurückführen lässt, durch das gleiche bei der Kolonisation übliche Verfahren entstand und dieselben aus der alten unvollkommenen slawischen in die von den Deutschen eingeführte Ackerwirthschaft im Sinne der Landesmelioration umzuschaffen bezweckte.

Was sollen wir nun aber über das Schicksal der slawischen Hörigen denken, welche diese zahlreichen Ortschaften vorher besassen?

Sollen wir annehmen, dass sie wirklich, wie es nach Helmold scheinen könnte, allmählig alle durch die Kriege aufgerieben oder durch die veränderten Verhältnisse zur Auswanderung in die jetzt noch von Slawen bewohnten Landstriche veranlasst worden seien?

Mit einer grossen Zahl war dies offenbar der Fall [1]). Auch wissen wir urkundlich, dass in den friedlich kolonisirten Gegenden viele Herren ihre Leibeigenen lediglich vertrieben. Anscheinend genügte dafür die einfache Freilassung. Sie wurden sich dadurch selbst überlassen, konnten thun, was sie wollten, hatten aber auch keinen Anspruch an den Herren oder sein Gut. Sie gehörten dann zu den Lasanki, herumschweifenden Heimathslosen, die nur gastesweise aufgenommen wurden. Das mag den Fortzug vermehrt haben. Das Kloster Heinrichau tauschte auch in einem Falle einem verarmten Besitzer sein Gut gegen eines in Polen ab und gab ihm eine Fuhre dahin [2]).

Aber es ist weder wahrscheinlich, dass die vielfach dicht mit Ortschaften besetzten Landstriche wirklich von der niederen slawischen Bevölkerung leer geworden seien, noch mangeln die Gegenbeweise.

Zunächst ist, wie gezeigt, urkundlich sicher, dass die Thüringer und Sachsen die Slawen nicht vertrieben, sondern im Gegentheil als im Kriege gewissermaassen erbeutete Sklaven in ihren Dörfern festhielten und in deutscher Weise mit Ackerzinsen belegten. Für die später kolonisirten Slawenländer aber ist allerdings an ein solches Kriegsrecht nicht weiter zu denken. Für diese erweist sich indess aus Landbüchern und Urkunden, dass, wie das Beispiel von Tschechnitz belegt [3]), schon in der Zeit der Germanisirung zahlreiche grosse Güter von den Grundherren selbst oder durch Verwalter bewirthschaftet wurden. Allodien und Vorwerke des Adels von 6 bis 20 Hufen lassen sich in Schlesien in beträchtlicher Anzahl nachweisen. In den Marken blieb zwar die Zahl der Lehngüter nicht hinter der der Bauerndörfer zurück, es bestehen indess die meisten in Hufen, welche ins Gemenge mit den Bauernhufen eingemessen und eingeloost worden sind. In Pommern lassen die weniger zahlreichen Urkunden gleichwohl ein grösseres Verhältniss getrennt liegender Curien vermuthen, und in Preussen scheint sich der Orden überall die unterworfenen Pruzzi absichtlich zu den

1) Ueber das Vertreiben der Slawen vergl. Beckmann, Anhalt. Histor. III 154, 434, 435.

2) Heinrichauer Gründungsbuch (ed. Stenzel Breslau 1854) S. 62.

3) Cod. dipl. Siles. Bd. IV. Einl. S. 44.

Wirthschaftsdiensten auf den Ordensgütern vorbehalten zu haben. Auf diesen Gütern des Adels thaten zwar die deutschen Bauern in den meisten Gegenden Ackerdienste. Es konnten sich aber zu jener Zeit die Herren schwerlich von allen persönlich abhängigen Arbeitern und Dienern entblössen, vielmehr muss aus diesem Grunde ein Theil der Wenden, Polen und Preussen unter mehr oder weniger gemilderten Leibeigenschaftsverhältnissen in der Nähe ihrer bisherigen Wohnorte verblieben sein. Es ist auch überhaupt von keinem der in Frage kommenden Ländergebiete zu erweisen, dass alle seine vorher slawischen Orte nur deutschen Kolonen übergeben worden seien. In manchen Gegenden, wie z. B. in Mittelschlesien und in der Mittelmark ist dies allerdings sehr radikal geschehen. Für andere aber kann darüber erst eine genauere Untersuchung der Lokalgeschichte belehren.

Jedenfalls steht urkundlich fest, dass Wenden, Polen und Preussen keineswegs von der Ansetzung als Kolonen zu den vollen Rechten der deutschen Bauern ausgeschlossen worden sind[1]). Die landesherrliche Verleihung von Dörfen zur Austhuung an Kolonen wird häufig ausdrücklich mit der Genehmigung ertheilt, dass die deutschen oder slawischen Kolonen, die darin angesetzt werden würden, frei sein sollten von aller slawischen Gerichtsbarkeit, Lasten oder sonstigen Verbindlichkeiten, und lediglich des deutschen Rechtes und der üblichen Lage des deutschen Kolonen sich erfreuen sollten. Dass aber solche Kolonen slawischer Nationalität auch wirklich zur Ansetzung kamen, ergiebt sich aus der Vergleichung der in ganz Deutschland und besonders in den früher slawischen Landestheilen nicht seltenen Dörfern, deren Namen ausdrücklich Wendisch- oder Polnisch- zum Unterschiede von gleichnamigen deutschen Dörfern vorgesetzt ist. Auf altem deutschen Boden bedeuten diese Namen Ansiedlungen slawischer Kriegsgefangener, die auf die Ottonen oder Karolinger zurückzuführen sind, auf slawischem Boden dagegen Dörfer oder Güter, auf denen die Slawen sitzen blieben, während ein Theil der Flur zur Anlage eines deutschen Zinsdorfes gleichen Namens verwendet wurde. Von den 9 slawischen Parallel-Dörfern im Fürstenthum Breslau-Neumarkt waren vor 1358 3 grosse Güter, 6 dagegen Bauerndörfer und zwar ausdrücklich zu deutschem Zinsbauerrecht ausgesetzte, deren Gehöfte in Form einer Strasse liegen, und deren Flur in grosse regelmässige Gewanne getheilt ist. In den 3 Paralleldörfern des Kreises Neustadt ist letzteres ebenfalls der Fall, ebenso bei einem im Kreise Schweidnitz. Das einzige Paralleldorf des

1) Hasselbach, Cod. Pomer. dipl. I, N. 308- Stenzel, Geschichte Schlesiens S. 110.

Kreises Pless ist in flämischen Hufen ausgethan, das einzige des Kreises Sagan ein grosses Gut. Auch mehrere slawische Paralleldörfer, die das Landbuch der Neumark von 1337 nennt, sind sämmtlich in deutschen Hufen angesetzt. In Pommern kommen solche Dörfer 5mal in den Kreisen Schlawe und Stolp vor, und bei allen ist das wendische Dorf ebenso in Gewanne aufgetheilt, wie das deutsche.

Nach allem dem lässt sich nicht anders urtheilen, als dass zwar in den völlig neu begründeten deutschen Bauerndörfern, wenigstens auf längere Zeit hinaus, eine Mischung der Bevölkerung nicht leicht stattgefunden haben mag, überall da aber im Mangel bestimmter Nachrichten eine gemischte Bevölkerung schon von der Zeit der Kolonisation her anzunehmen ist, wo die alten slawischen Orte dichter gedrängt waren, und wo sich alte grosse Güter ausserhalb des Gemenges der Aecker deutscher Bauernfluren nachweisen lassen.

Geographisch ist danach gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts die Ausbreitung der Deutschen über die Slawengebiete etwa folgendermaassen zu überblicken:

In Oesterreich und Steyermark, wohin zunächst tief im Süden von dem alten limes sorabicus aus die deutsche Einwanderung vorgedrungen war, hatten die Deutschen in kompakter Masse die südlichen Abhänge des Böhmerwaldes, des Nordwaldes und des Mährischen Gesenkes besiedelt, ferner das Hügelland im Norden von Wien und beide Ufer der March. Wie weit sie die Alpenabhänge ausschliesslich eingenommen, bedarf näherer Feststellung. Jedenfalls war die Mischung mit Slawen zwischen den steyrischen Alpen und der böhmisch-mährischen Grenze gering, weil die Slawen dort nicht zahlreich und überdies gemischt mit norischen und rugisch-sächsischen Volkselementen vorgefunden wurden.

In Mähren müssen die breiten Thäler der March und der Schwarzawa in der Mitte des Landes als stark gemischt, die Grenzen als fast rein deutsch betrachtet werden.

In Böhmen sind ähnlich fast alle Grenzen deutsch, nur bei Nachod und bei Taus wurden sie von der slawischen Bevölkerung berührt. Vom Süden des Böhmerwaldes über das Gesenke erstreckt sich dagegen eine fast geschlossene Waldkolonisation bis zum Süden der Grafschaft Glatz; der Südabhang des Waldenburger- und Riesengebirges, das Reichenberger Gebiet bis zum Jäschkenberge und das Elbthal von der Moldau abwärts sowie das Egerthal und Egerland wurden fast ausschliesslich deutsch. Im übrigen Böhmen aber scheint sich eine zahlreichere deutsche Landbevölkerung nur um die meist

deutschen Städte, namentlich Pilsen, Beraun, Klattau, Budweis, Kuttenberg und Prag gesammelt zu haben. In dem fruchtbaren Thal der oberen Elbe und auf der westlich anstossenden Ebene, sowie in erheblichen Strichen des mittleren Böhmens scheinen die Slawen dauernd die grosse Mehrzahl des Volkes gebildet zu haben.

In Thüringen und dem Gebiet des heutigen Königreichs Sachsen ist, soweit die Berge reichen, kaum Platz für Reste der Slawen geblieben. Dagegen muss von Zwickau und Altenburg aus bis zur Saale, und von Pirna aus die Elbe abwärts bis Magdeburg, soweit die Gebiete seit der Ottonenzeit gegen Einfälle von der Lausitz her geschützt blieben, eine ziemlich starke slawische Bevölkerung angenommen werden. Auch die Wenden in der Altmark wurden im Wesentlichen friedlich germanisirt[1]). In der Mittelmark und Lausitz aber, wo Jahrhunderte lang der Kampf wüthete, wird für den Westen und Norden eine fast rein deutsche Bevölkerung um so wahrscheinlicher, als für die Slawen im Spreewald und der Niederlausitz bis Bautzen ein Zufluchtsort bestand, in welchem sie sich sammelten und seit dem 13. Jahrhundert unangefochten blieben.

Schlesien ist dasjenige Slawenland, in welchem die deutschen Waldhufen jedenfalls in der grössten Flächenausdehnung angelegt worden sind. Gleichwohl gehörten hier zwischen den Abhängen der Sudeten und den Höhenzügen jenseits der Oder die fruchtbaren Gegenden um Glogau, Trebnitz, Oels, zwischen Liegnitz und Ohlau und zwischen Oppeln und Leobschütz zu den besonders stark bevölkerten Sitzen der Slawen, und wir erfahren nichts über gewaltthätige Vertreibungen. Es muss also in diesen Gegenden auf eine starke Volksmischung geschlossen werden.

Im höheren Norden ist auch bei viel schwächerer Volksdichte die verhältnissmässig ebenso starke Mischung nicht zu bezweifeln. Es sind nur wenige Striche in Pommern, Posen und Preussen, in welchen um 1400 Deutsche in kompakteren Massen gesucht werden dürfen. Soweit es sich aus den allerdings noch wenig erschöpfend bearbeiteten Nachrichten entnehmen lässt, sind namentlich die Gegend um Rostock und das Festland von Neuvorpommern deutsch, ferner ein schmaler aber ziemlich langgedehnter Streifen an der Küste von Kolberg und Köslin bis Stolp, endlich das Weichselwerder. Dagegen dürfen Pommerellen und Masuren als fast ausschliesslich polnisch und

---

1) Noch im 13. Jahrhundert waren hier Heiden. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. XVI, p. 400 u. 401.

die Gegend um den Niemen als überwiegend lithauisch bewohnt betrachtet werden. —

Werfen wir von diesem Stande der Sache am Ausgang des Mittelalters einen Blick auf die Gegenwart, so sehen wir die Bevölkerungsstatistik mehrmals versuchen, das Verhältniss der Nationalitäten in allen gedachten Gebieten unmittelbar durch Zählung festzustellen, indess sind die Ergebnisse nur im Ausgang der fünfziger Jahre so vollständig durchgearbeitet worden, dass sie benutzbar erscheinen.

v. Czörnig giebt auf Grund dieser Ermittelungen[1]) für 1857 an, dass in Steyermark neben 62,45 % Deutschen, 37,35 % Slovenen, in Unterösterreich ohne Wien neben 95,5 % Deutschen 3,88 % Czechen und 0,62 % Kroaten, in Oesterreich ob der Enns, in Salzburg und im nördlichen Tyrol ausschliesslich Deutsche, in Böhmen dagegen neben 62,36 % Czechen, Mähren und Slovaken 37,64 % Deutsche, in Mähren sogar neben 73,62 % Czechen, Mähren und Slovaken und 0,05 % Kroaten nur 26,23 % Deutsche, in österreichisch Schlesien aber neben 20,12 % Czechen, Mähren, Slovaken und 27,11 % Polen 53,37 % Deutsche lebten. Es ist behauptet worden, dass das panslawistische Parteitreiben diese Zahlen zu Gunsten der Slawen erhöht habe. Im Ganzen wird das Bild nicht wesentlich unrichtig sein.

Es wohnen speziell in Steyermark sämmtliche Slawen, abgesehen von einem geringen Bruchtheil der Bevölkerung der Stadt Gratz, nur im Südosten des Herzogthums, im Bezirke von Marburg. In Unterösterreich sind die wenigen Prozente der Slawen in den Ortschaften an der March und an der mährischen Grenze zu suchen. In Böhmen sind im Allgemeinen die überwiegend deutschbevölkerten Gegenden, ausser den oben bezeichneten Städten, die Grenzstriche gegen das deutsche Reich bis zu einer Linie, welche von Kaplitz im Süden, über Prachatitz und Klattau zum Waldmünchener-Pass bei Taus, von da nordöstlich über Pilsen, Manetin und Laun nach Leitmeritz, dann östlich nach Melnik, Weisswasser, Gablonz, Rochitz und Königinhof nach Politz und von da südlich nach Senftenberg, Wildenschwert und Leitomysl zu ziehen ist. Daran schliesst sich die slawische Bevölkerung von Mähren an, die in ähnlich kompakter Weise die Mitte der Provinz bis nach Ungarn und den Süden bis nahe an die Grenze Unterösterreichs einnimmt. Auf dem mährisch-böhmischen Gesenke

---

1) Karl Freih. v. Czörnig, Vertheilung der Völkerstämme und deren Gruppen in der österreichischen Monarchie mit Karte. Wien 1856. Aus Bd. I der Ethnographie der österr. Monarchie. — Dr. A. Fisker, Die Völkerstämme der österreich.-ungar. Monarchie. Wien 1869.

ist die fast ausschliesslich deutsche Bevölkerung zwischen Iglau und Deutschbrod inselartig abgeschnitten. Ebenso die Umgebung von Brünn, Wischau, Konitz und Ollmütz. Dagegen ist der gebirgige Theil des Nordens überwiegend deutsch. Von Leitomysl zieht sich die Südgrenze der Deutschen um Zwittau nach Gewitsch, Müglitz und unter Ausschluss der Umgegend von Schildberg nach Mährisch-Neustadt, Weisskirchen und Neutitschein, dann aber wendet sie sich rückwärts über Wagstadt nach Troppau. In den östlich von dieser Linie liegenden Theilen von Mähren und Schlesien sind die Städte und ihre Umgegend zwar überwiegend deutsch, das flache Land aber slawisch. Es scheint nach allem dem, als ob gegen den Stand des 15. Jahrhunderts die Germanisirung nur in den altösterreichischen Landen zugenommen, in dem früheren Königreiche Böhmen dagegen eher abgenommen habe.

In der preussischen Monarchie sind 1858 und 1861 die letzten Aufnahmen über die Sprachverhältnisse der Bevölkerung durchgeführt worden [1]). Sie ergaben ohne von einander abzuhängen, für die Provinz Schlesien 1858 24,3, 1861 23,1, für Brandenburg 1858 3,3 und 1861 2,1, für Pommern in beiden Jahren 0,4, für Posen 1858 55,2, 1861 54,5, und für West- und Ostpreussen 1858 28,3 und 1861 29,2 Prozent der gesammten Bevölkerung als der wendischen, polnischen und litthauischen Nationalität zuzurechnen. Die Uebereinstimmung der Zahlen beider Aufnahmen ist befriedigend, aus ihrer Differenz aber Schlüsse zu ziehen, dazu reicht die Sicherheit der Erhebung nicht hin.

Die Polen wohnen in kompakten Massen von mehr als 50 $^0/_0$ der Ortsbevölkerung von der galizisch-polnischen Grenze ab bis zu einer Linie, welche von Troppau aus beginnend durch die Punkte Zülz, Löwen, Namslau, Wartenberg, Krotoschin, Rawicz, Schmiegel, Bomst, Buk, Birnbaum, Obornik, Wirsitz, Rummelsburg und Bütow bis auslaufend beim Vorgebirge Rixhöft bezeichnet werden kann.

Die Zone, in welcher über diese Linie westlich hinaus das Polnische noch bei einem nennenswerthen Bruchtheile der Bevölkerung Familiensprache ist, hat nur wenige Meilen Breite. Weiter westlich kommt in Preussen und Sachsen die slawische Sprache nur in der aus dem Mittelalter übrig gebliebenen wendischen Sprachinsel in der Niederlausitz vor, welche ziemlich ihre alte Ausdehnung behalten zu haben scheint.

---

1) R. Boeckh, Sprachenkarte des preussischen Staats, Berlin 1863 und: Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet. Berlin 1869.

Jahrbuch für die amtl. Statistik des preussischen Staats. 1. Jahrg. 1863 S. 86.

Oestlich derselben Linie aber ist zunächst, noch auf dem linken Weichselufer, die Umgegend von Danzig und Bromberg deutsch, auf dem rechten Weichselufer aber reicht die slawische Sprache von der polnischen Grenze nur bis Kulm und bis zu einer Linie, die von da östlich über Löbau, Allenstein, Sensburg und Oletzko zum Wystitensee liegt. Von hier beginnt das litthauische Sprachidiom, welches sich als überwiegendes zu beiden Seiten des Memelstromes und von diesem bis zur russischen Grenze findet.

Die Zahlen ergeben, dass immerhin noch sehr beträchtliche Theile der Mischbevölkerung in den östlichen Landstrichen sich des Slawischen als Muttersprache bedienen. Vergleicht man aber damit, dass in Rügen bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts noch slawisch gesprochen wurde, und dass der Bischof von Breslau seinen Bauern in Woitz bei Ottmachau 1495[1]) mit der Drohung, sie fort zu jagen, aufgiebt binnen 5 Jahren so viel deutsch zu lernen, dass sie den Dolmetsch entbehren können, dass aber später mancherlei Anstrengungen gemacht worden sind, die Bevölkerung zum Festhalten des polnischen Idioms zu bestimmen, so ist kein Zweifel, dass soweit die Familiensprache eine Entscheidung über die Nationalität in sich begreift, ein erhebliches Fortschreiten der Germanisirung in dem Zeitraum seit 1400 anerkannt werden muss. Nur Oberschlesien, in dessen Bergwerksdistrikte die slawischen Arbeiter aus allen Nachbarländern zusammenströmen, erweist sich anscheinend weniger deutsch in seinen gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnissen, als man nach seiner frühen und intensiven deutschen Besiedelung erwarten möchte. —

Indess lässt sich nicht verkennen, dass die Frage, wie weit die die Deutschen sich ausgebreitet haben, nicht mit der Frage zusammenfällt, bis zu welchen Grenzen die deutsche Sprache Familiensprache geworden ist.

Allerdings knüpft sich an die Sprache, als den Ausdruck des Vorstellens und Denkens fast unmittelbar eine gewisse Gleichartigkeit des Empfindens und ein verständnissvolles Mitgefühl.

Aber Nationalität und Stammesbesonderheit beruhen im inneren

---

1) Tschoppe u. Stenzel a. a. O. S. 622. 1293 soll der Fürst von Anhalt und der Abt von Nienburg gemeinsam die wendische Sprache in den Gerichten abgeschafft haben, und dasselbe soll 1327 in Leipzig geschehen sein. Beckmann, Anhalt. Historie IV, S. 551. Bericht an die Mitglieder des sächs. Vereins 1823 S. 53. Preusker, Neues Lausitzer Magazin XVII, S. 258. Aber auf den Dörfern hielt sich die slawische Sprache noch wie es scheint lange, nicht allein in der Niederlausitz. Lausitzische Monatsschrift 1797, S. 337. Neues Laus. Magazin XXI, S. 426.

Grunde auf Abstammung, also auf einer Uebereinstimmung, die aus natürlicher Verwandtschaft hervorgeht. Darauf gerade werden ähnliche ethische Anforderungen wie im Familiendasein, an Freundschaft, Hingebung und gegenseitige Opferwilligkeit geknüpft.

Merkmale aufzufinden, welche diese Verwandtschaft erfassen, in gleicher Weise, wie die Familiensprache, leicht erkennbar sind und ganzen Volksmassen gegenüber statistisch anwendbar werden, ist sicher höchst schwierig, wahrscheinlich hoffnungslos.

Aber es würde gewiss viel dazu beitragen, die Heftigkeit der nationalen Streitigkeiten, von denen wir bis zu den bedenklichsten politischen Erschütterungen getrieben werden, zu mildern, wenn wir für die Behandlung der Nationalitätsfrage das einzelne, immerhin theoretische Merkmal als ungenügend anerkennen und vielmehr das Ganze aller der Erscheinungen ins Auge fassen wollten, welche das Begegnen und die Vermischung verschiedener Nationalitäten oder Stämme begleiten.

Die ruhige eindringende Erwägung kann statt der Verbitterung und dem Ringen nach Trennung zu keinem anderen Ergebnisse kommen, als dass die Mischung der Nationen kaum vermeidlich, aber auch nicht zu beklagen, vielmehr ein geschichtlicher Prozess sei, in welchem jeder Theil gerade das gewinnt, worin der andere besser und vorzüglicher ausgerüstet ist.

Wenn wir mit Recht annehmen dürfen, dass ein Volksstamm bei Wanderungen und Ortswechsel am meisten in seiner ursprünglichen Art erhalten bleiben wird, je ausschliesslicher er seine neue Oertlichkeit einnimmt und je ähnlicher diese nach Boden und Klima der alten ist, so lässt sich andrerseits erwarten, dass fremdes Klima, fremde Eindrücke, fremde Art der Beschäftigung und abweichende Lebensaussichten sowohl geistig als körperlich mehr oder weniger schnell und intensiv zu Umgestaltungen führen müssen. Will man doch behaupten, dass in englischen und deutschen Familien Amerikas der Einfluss der Natur schon ersichtlich den Wandel in den Indianertypus herbeigeführt habe. Auch ist erfahrungsmässig beobachtet und festgestellt, dass Körperbildung und Charaktereigenthümlichkeiten sich mehr und mehr von dem Stamme abhängig zeigen, dem die grosse Masse des niederen Volkes angehört. Die Kultur konsumirt. Die Adelsgeschlechter sterben so rasch aus, dass die Völker statt sich zu vermehren, vollkommen verschwinden müssten, wenn auch die niederen Volksklassen demselben Gesetze folgten. Beispielsweise waren schon vor einigen Jahren unter den 496 Peers des englischen Oberhauses

nur noch 14, deren Vorfahren zur Zeit Heinrichs des VIII., also vor nicht mehr als 300 Jahren, Mitglieder des Hauses waren. Der Ersatz erfolgt aus dem Nachwuchs immer tieferer Volksschichten.

Endlich zeigt die Geschichte an zahlreichen Beispielen, dass die Sprache und mit ihr die Denkweise entscheidend von der Seite bedingt werden, welcher Staat, Kirche und Schule angehören, in der Hauptsache also von dem kultivirteren Stamme, nicht von dem zahlreicheren.

Es ergiebt sich also daraus, dass weder Sprache noch physiologische Besonderheiten als untrügliche oder genügende Merkmale für die Beurtheilung der Völkermischungen gelten können.

Dagegen scheint es allerdings, als wenn bei dieser Untersuchung ein Phänomen zur Anschauung käme, welches die Frage der Nationalität überhaupt auf einen anderen Boden drängt.

Gewiss kann man nicht sagen, dass bei der allgemeinen und immer fortschreitenden Mischung der Nationalitäten und Stämme in Deutschland, wie in ganz Europa, der eifrige Streit um die Nationalität und Stammesverwandtschaft überhaupt keinen Werth habe, dass etwa der Staat an die Stelle der Nationalität zu treten habe, oder dass die praktische Gestaltung des politischen Daseins den Gehalt der nationalen Gefühle, die Summe von Neigung und Abneigung, gemüthvollerem Verständniss, freudigerer Hingebung für Verwandtes, durchaus überwiege, dass der Staat also etwa als Ausdruck der Gemeinsamkeit die Sprache zu oktroyiren und die Besonderheiten möglichst zu beseitigen habe.

Aber man wird sich auch dem Bewusstsein nicht entziehen können, dass unmöglich die Nationalität oder die Stammeseigenthümlichkeit den Staat zu gestalten habe.

An sich würde der anscheinend in gemischten Bevölkerungen, wie sie unvermeidlich alle werden müssen, nothwendige Naturprozess schon dagegen sprechen. Die siegende Bevölkerung, die zur Zeit mächtige kultivirte Schicht beherrscht den Staat und drückt dem Ganzen ihren Stempel auf, die besiegte Bevölkerung bildet die niedere Schicht und hebt sich mit der Zeit, an Körperbeschaffenheit und Charakterbesonderheit ihren Typus bewahrend, in die gebildete, während der Stamm jener mehr und mehr abstirbt und abgestossen wird. Dadurch aber wächst der besiegte Stamm in die Kultur und Sprache des siegenden hinein. Dies ist der Gang der Dinge. Je weniger scharf aber die Trennung der sozialen Stellung zwischen beiden Stämmen von Anfang an war, desto mehr werden die Eigenthümlichkeiten eines jeden zu dem

Mischcharakter beitragen, welchem im Laufe eines halben Jahrtausends der Hauptstamm der Bevölkerung angehören wird.

Gewiss muss schliesslich das Ziel alles menschlichen Ringens und Strebens in dem Sinn ein praktisches sein, dass eine wohl organisirte Gemeinsamkeit Aller, also ein Staatswesen entstehe, welches der Vernunft und den wirthschaftlichen Bedürfnissen ebenso genügt, wie dem Herzen und der fördernden Harmonie der Geister.

Es scheint aber klar, dass auch hier, wie auf den meisten Gebieten der Kunst des Menschen, sein Dasein richtig zu gestalten, das Ziel nicht durch das Aufsuchen und Festhalten irgend eines einfachen, wenn auch noch so ansprechenden Prinzipes erreicht werden könne; sondern dass die gewünschte Lösung mit allen den Schwierigkeiten und Opfern erkämpft werden müsse, die die lebendige Schöpfung des Neuen gegenüber dem Bestehenden fast ohne Ausnahme fordert.

Die Wirklichkeit steht vor gegebenen Verhältnissen, die die Durchführung weder der allein gebietenden Herrschaft des Staats noch der Nationalität gestatten, vielmehr verlangen, bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten das höhere Ziel im Auge zu behalten und schöpferisch die Mittel nach der Zuversicht und Kunst zu wählen, das möglichst Beste zu erreichen.

Dass rücksichtslose Unterdrückung der Nationalität oder der Stammeseigenthümlichkeit ein richtiges Mittel sei, das Staatswesen auf sichern Boden zu stellen, wird Niemand behaupten.

Dass aber die reine Nationalität oder die Stammesverwandtschaft die gute Entwickelung des Staatswesens besser gewährleiste, als eine Mischbevölkerung, dagegen spricht die Geschichte deutlich. Die Griechen waren rein, die Römer ein Mischvolk. Das augenscheinlichste Zeugniss indess giebt Deutschland selbst.

Deutschland hat dauernd Staaten reineren Stammes besessen als irgend welche Europas; aber sie haben mehr und mehr ihre Bedeutung eingebüsst, sie sind in sich zerbröckelt und in machtlose Territorien zerfallen. Dagegen sind von Anfang an die Marken in den Slawenländern der Boden gewesen, wo eine deutsche Regierungskunst sich ausbildete. Die deutsche Kolonisation unter den Slawen war politisch von den bedeutsamsten Folgen. Nicht blos, dass sie $^3/_5$ der jetzigen deutschen Länder dem alten Deutschland der Karolinger hinzufügte und Deutschland dadurch erst wieder einen für die Lage im Zentrum der europäischen Völker einigermaassen ausreichend widerstandsfähigen Körper gab. Wir dürfen uns auch sagen, dass gerade

auf diesem neuen Boden die Nothwendigkeit zu einer Stufe der Bereitschaft militärischer Kraft und Aufsicht und der Einheit und Wirthschaftlichkeit der Verwaltung zwang, wie sie den älteren Volksgebieten mehr und mehr mangelte. Es war die Mischbevölkerung der Slawenländer des Nord- und Südostens, in deren Lebenskreisen und nicht ohne deren Mitthun die konzentrirten Staatskräfte grossgezogen wurden, die dem mittelalterlichen Zerfalle der Staatsgewalt in Mittel- und Süddeutschland entgegenwirkten und Deutschland zu dem, was es heut ist, gemacht haben.

II.

Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen.

Von

Dr. W. Lexis.

1. Die Massenerscheinungen des Menschenlebens lassen sich durch statistische Zahlen oder Zahlenverhältnisse bis zu einem gewissen Grade äusserlich charakterisiren. Stellt man nun diese numerischen Symptome für eine Reihe von Beobachtungsstrecken zusammen, so gehen ihre Veränderungen denjenigen der betrachteten Massenerscheinung parallel. Diese Zahlenbewegung tritt in verschiedenen Hauptformen auf: in manchen Fällen zeigen die Glieder einer statistischen Reihe trotz aller Unregelmässigkeiten im Einzelnen eine im Ganzen durchdringende Tendenz zur Veränderung in einer bestimmten Richtung; diese Reihen entsprechen einer gewissermaassen historischen Entwicklung und mögen daher „evolutorische" genannt werden. In anderen Reihen finden wir zwar eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Veränderungsrichtung in benachbarten Gliedern, aber im Ganzen doch nur ein Auf- und Abgehen, dass graphisch durch unregelmässige Wellenlinien darzustellen wäre, weshalb diese Reihen „undulatorische" genannt werden könnten.

Kehrten diese Bewegungen in Bezug auf Wellenlänge und Amplitude regelmässig wieder, so hätten wir „periodische" Reihen.

Wenn dagegen die Einzelwerthe einer Reihe gänzlich zusammenhangslos in einem gewissen Spielraum aufwärts und abwärts springen, so dürfte die Bezeichnung „oscillatorisch" für dieselbe gerechtfertigt sein. Eine scharfe Abgrenzung dieser Klasse von den undulatorischen Reihen ist ebenso wenig möglich, wie eine genaue Trennung der letzteren von den evolutorischen.

Unter diesen allgemeinen Begriff der oscillatorischen Reihen aber würde nun eine Klasse fallen, die man allen übrigen als ganz eigen-

artig gegenüberstellen könnte, nämlich die „typischen“ Reihen, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, dass ihre Einzelwerthe ungenaue Darstellungen eines konstanten Grundwerthes sind, der nur mit rein zufälligen Abweichungen zum Ausdruck kommt.

2. In allen angeführten Klassen von Reihen können die Veränderungen der Einzelwerthe in so engen Grenzen bleiben, dass man den letzteren nach subjektiver Schätzung eine gewisse relative Konstanz zuschreiben dürfte. Doch erkennt man sofort, dass auch bei solchen relativ konstanten Reihen die Stabilität oder der Gegensatz derselben, die Dispersion, sehr verschieden ist. Man bedarf daher eines Maasses der Stabilität oder der Dispersion, und zwar eines solchen, dass auch bei Reihen von verschiedenartiger Natur vergleichbar bleibt. Ist die Stabilität dieser Reihe von Prozentzahlen grösser oder geringer als die jener anderen? — Das ist eine Frage, auf die man bei demologischen oder moralstatistischen Untersuchungen sehr häufig geführt wird. So hält A. von Oettingen die Regelmässigkeit der Prozentsätze, mit welchen sich von Jahr zu Jahr die verschiedenen Zivilstandskategorien an den Eheschliessungen betheiligen für sehr gross, W. Stieda[1]) dagegen glaubt sie, wenigstens für Elsass-Lothringen, gar nicht so hoch anschlagen zu dürfen. Wie ist da objektiv zu entscheiden? Schwankt der Prozentsatz der Eheschliessungen zwischen Junggesellen und Jungfrauen in Elsass-Lothringen weniger, als in Frankreich oder in England? Schwankt er mehr oder weniger als irgend welche andere demologische Verhältnisszahl, wie z. B. die allgemeine Heirathsziffer?

Man hat längst versucht, solche Fragen zahlenmässig zu beantworten. Es lag nahe, die durchschnittliche Abweichung der Einzelglieder von ihrem Mittelwerthe als Kriterium und Maassgrösse der Schwankung zu betrachten. So verfuhren namentlich Ad. Wagner (in seiner Selbstmordstatistik), G. Mayr[2]) und A. v. Oettingen. Aber diese Methode ist nur eine empirische, und erst eine allgemeine theoretische Erörterung der Frage wird ergeben, in welchen Grenzen sie berechtigt ist.

3. Zuerst muss ein Unterschied gemacht werden zwischen den statistischen Reihen von absoluten Zahlen und den Reihen von solchen Verhältnisszahlen, welche die Form von mathematischen Wahrscheinlichkeiten oder auch von Funktionen solcher Wahrscheinlichkeiten

1) Die Eheschliessungen in Elsass-Lothringen, Dorpat 1878.

2) Vgl. namentlich auch dessen neueste Schrift über „die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben“ S. 57.

haben. Verhältnisszahlen ohne diesen Charakter sind den absoluten gleichzustellen.

Bei Reihen absoluter Zahlen ist nun allerdings die durchschnittliche Abweichung im obigen Sinne[1]) ein brauchbares Schwankungsmaass. Sind diese Reihen evolutorisch oder undulatorisch, so kann man überhaupt nur eine empirische Charakteristik ihrer Veränderlichkeit aufstellen und als solche bietet sich uns die durchschnittliche Abweichung in erster Linie dar. Ist aber die Reihe eine typische, so dass Wahrscheinlichkeitsbeziehungen zwischen den Einzelgliedern und dem Mittelwerthe bestehen, indem jene als zufällige Modifikationen und letzterer als wahrscheinlichster Werth einer typischen Grundgrösse anzusehen sind, so wäre nach der Theorie die beste Charakteristik der Dispersion in der wahrscheinlichen Abweichung gegeben. Es ist dies diejenige Abweichung vom richtigen Werthe, die bei einer sehr grossen Zahl von Einzelbestimmungen ebenso oft nicht erreicht wie überschritten werden würde. Man kann aber auch schon aus einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Einzelwerthen diese wahrscheinliche Abweichung, zwar nicht streng, aber doch nach ihrem wahrscheinlichsten Werthe bestimmen, und eine, allerdings nicht die genaueste, Näherung dieser Art wird mit Hülfe der durchschnittlichen Abweichung ausgedrückt. Es ist nämlich näherungsweise die wahrscheinliche Abweichung $R = 0.8453 D$, wenn D die durchschnittliche Abweichung bezeichnet. Wegen dieser angenäherten Proportionalität von R und D kann also die letztere Grösse auch bei typischen Reihen von absoluten Zahlen als Schwankungsmaass verwendet werden. Wie R ist dann auch D umgekehrt proportional der Präcision, mit welcher die einzelnen Werthe der Reihe unter den gegebenen Umständen zu Stande kommen, und diese ist ihrerseits als Maass der Stabilität zu betrachten.

4. Mag man aber auch statt der theoretisch mehr zu empfehlenden wahrscheinlichen die durchschnittliche Abweichung zur Charakterisirung der Stabilität oder Dispersion einer Reihe benutzen, so folgt daraus noch keineswegs, dass diese Abweichung D in Prozenten des Mittelwerthes auszudrücken sei. Bei evolutorischen oder undulatorischen Reihen mag man allenfalls diese Reduktion anwenden, da in diesen Fällen D überhaupt nur ein empirisches und ungenügendes Kriterium der Veränderlichkeit der untersuchten absoluten Grösse darbietet. Sind dagegen die Einzelwerthe zufällige

1) Die Abweichungen vom Mittel sind ohne Rücksicht auf das Vorzeichen sämmtlich positiv zu nehmen.

Modifikationen eines Grundwerthes, so liegt im Allgemeinen gar kein Grund zu der Annahme vor, dass die durchschnittliche (oder auch die wahrscheinliche) Abweichung irgendwie von der absosluten Grösse des Grundwerthes abhange. Wenn man wiederholte Messungen eines Winkels anstellt, die mit zufälligen Fehlern behaftet sind, so hängt der Grad der Uebereinstimmung der Einzelwerthe und somit der durchschnittliche oder wahrscheinliche Fehler nicht von der Grösse des zu bestimmenden Winkels, sondern nur von der Beschaffenheit des Instrumentes, der Geschicklichkeit des Beobachters und den äusseren Umständen ab, und zwei Versuchsreihen werden daher, wenn diese Grundlagen der Präcision dieselben bleiben, dasselbe Schwankungsmaass ergeben, wenn auch der zu messende Winkel in dem einen Falle z. B. 30 und in dem anderen 60 Grad beträgt. Das vergleichbare Schwankungsmaass ist also in diesem Beispiele der absolute und nicht der in Prozenten der Mittelwerthe ausgedrückte Werth von D oder R. Dasselbe wird aber, wenn nicht besondere Gründe für einen bestimmten Zusammenhang zwischen der Präcision und der Grundgrösse sprechen, bei den typischen Reihen absoluter Zahlen gelten. Man habe z. B. eine Anzahl zehnjähriger Knaben und eine gleiche Anzahl vollständig erwachsener Männer nach Grösse oder Brustweite gemessen. Vermuthlich wird die erstere Reihe eine grössere durchschnittliche Abweichung vom Mittel ergeben, wie die letztere, und diese Differenz ist es, welche dem physischen Unterschied in der Stabilität der beiden anthropometrischen Grössen entspricht. Bezieht man die beiden Abweichungen auf die zugehörigen sehr verschiedenen Grundgrössen, so wird die Divergenz dieser prozentmässigen Schwankungsmaasse bedeutend grösser, als die der absoluten; aber die ersteren sind nicht vergleichbar unter sich, während die letzteren der Präcision umgekehrt proportional sind und demnach als direkte und gleichartige Darstellung der Dispersion betrachtet werden können.

In Kürze gilt also für die Reihen absoluter Grössen Folgendes: das beste Schwankungsmaass der typischen Reihen ist die wahrscheinliche Abweichung, jedoch ist auch die durchschnittliche Abweichung für diesen Zweck brauchbar; die eine wie die andere Maassgrösse aber ist absolut, und nicht in Prozenten der Grundgrösse auszudrücken.

Bei nichttypischen Reihen aber lässt sich ein ähnliches Schwankungsmaass überhaupt nicht theoretisch begründen; empirisch mag man immerhin die Schwankungsintensität durch die durchschnittliche Abweichung kennzeichnen und die letztere auch, wo man es für zweckmässig hält, prozentmässig auf den Durchschnittswerth beziehen.

5. Wir gehen nun zu der Untersuchung der Schwankungen von Verhältnisszahlen über, und zwar solcher, die als empirische Näherungswerthe einer mathematischen Wahrscheinlichkeit oder auch einer Funktion einer solchen Wahrscheinlichkeit angesehen werden können. Das Erstere trifft zu, wenn man eine grosse Anzahl $(a+b)$ Einzelbeobachtungen hat, von denen jede ein gewisses besonderes Resultat hätte ergeben können und von denen eine gewisse Anzahl (a) dieses Resultat auch wirklich ergeben hat. Wenn dieses Resultat als ein Ereigniss von der Wahrscheinlichkeit v angesehen werden darf, so wird der Bruch $\frac{a}{a+b}$ mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit dem Werthe v um so näher kommen, je grösser die gesammte Beobachtungszahl $a+b$ ist, die wir die Grundzahl nennen wollen. Ob aber eine Reihe gegebener Verhältnisszahlen wirklich den Gesetzen folgt, die für Näherungswerthe einer konstanten Wahrscheinlichkeit gelten, kann nur nachträglich durch die Erfahrung erprobt werden.

Bei der Aufstellung statistischer Verhältnisszahlen ist vorzugsweise die Form des einfachen Wahrscheinlichkeitsbruches zu empfehlen, der allenfalls noch mit 100 oder 1000 multiplizirt werden mag. Man wählt indess auch wohl Verhältnisse, die nicht die Form einer Wahrscheinlichkeit, sondern einer Funktion einer Wahrscheinlichkeit besitzen, weil diese manchmal für den praktischen Gebrauch bequemer sind. Es gilt dies besonders von der Form $\frac{a}{b}$, dem Verhältniss der Zahl der Fälle, in denen das besondere Resultat beobachtet worden, zu der Zahl derjenigen, in denen es nicht eingetreten ist. Liegt dem Ereigniss eine konstante Wahrscheinlichkeit v zu Grunde, so ist dieser Bruch ein Näherungswerth des Ausdrucks $\frac{v}{1-v}$.

6. Die Reihen von Verhältnisszahlen können zunächst ebenfalls eingetheilt werden in evolutorische, undulatorische, periodische und typische. Die letzteren aber, die wir hier vorzugsweise betrachten, können als Grundlagen haben entweder eine konstante Wahrscheinlichkeit, die in den Partialmassen, welche einer Beobachtungsstrecke entsprechen, mehr oder weniger genau zum Ausdruck kommt; oder eine nicht konstante Wahrscheinlichkeit, deren Aenderungen aber, weil die Reihe typisch sein soll, den Charakter zufälliger Oscillationen um den Mittelwerth besitzen müssen. Im ersten Falle entsprechen die Einzelwerthe den Ergebnissen von Versuchen an einer Urne mit schwarzen und weissen Kugeln in konstant bleibendem Ver-

hältnisse, wenn jedesmal so viele Versuche angestellt werden, als die Beobachtungszahl in einer Beobachtungsstrecke, also die Grundzahl der Einzelverhältnisse beträgt [1]). Die Stabilität der untersuchten Reihe ist dann a priori eben durch die Thatsache bestimmt, dass die volle Analogie mit einem korrekten Zufallsspiel mit konstanten Chancen vorliegt. Der wahrscheinliche Fehler berechnet sich nämlich direkt aus dieser Voraussetzung nach der Wahrscheinlichkeitstheorie zu

$$r = \varrho \sqrt{\frac{2v(1-v)}{g}}$$

wo ϱ die Konstante 0.4769, v einen möglichst genauen Näherungswerth der zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeit (in Ermangelung des wahren Werthes) und g die Grundzahl bedeutet. Ist die letztere nicht für alle Einzelverhältnisse gleich, so kann in die obige Formel, falls die Unterschiede nicht sehr gross sind, ein mittlerer Werth derselben eingesetzt werden.

Nun kann aber der wahrscheinliche Fehler auch direkt aus den gegebenen Einzelwerthen des Verhältnisses bestimmt werden, und zwar wenn die letzteren hinlänglich zahlreich sind, durch unmittelbares Abzählen vom Mittelwerthe aus. Aber auch schon bei einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Einzelwerthen erhält man den jeweilig wahrscheinlichsten Werth der wahrscheinlichen Abweichung durch die Formel:

$$R = \varrho \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$$

wenn $[\delta^2]$ die Summe der Quadrate der Abweichungen der gegebenen Einzelwerthe vom Mittelwerthe und n die Anzahl der Einzelwerthe bezeichnet [2]).

Wenn nun wirklich die aus den Beobachtungen abgeleiteten Einzelverhältnisse nur zufällig ungenaue Darstellungen einer konstanten Wahrscheinlichkeit v sind, so muss wenigstens annähernd die Gleichung zutreffen: $R = r$.

Je kleiner die Grundzahl g ist, um so grösser wird die wahrscheinliche Abweichung. Bei einem relativ kleinen, z. B. unter 1000 bleibenden g können vereinzelt sehr grosse Abweichungen vom Mittel-

1) Ueber das Folgende vgl. meine Schrift „Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft“ (Freib. 1877) und die in dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung über das Geschlechtsverhältniss der Geborenen (Bd. XXVII, S. 209).

2) Eine weniger sichere Darstellung der wahrscheinlichen Abweichung ist der oben bereits angeführte Ausdruck $0.8453 D$, wenn D die durchschnittliche Abweichung bezeichnet.

werthe vorkommen, und doch darf man, wenn die eben aufgestellte Gleichung erfüllt ist, die zu Grunde liegende Wahrscheinlichkeit und somit den allgemeinen Bedingungskomplex der untersuchten Erscheinung als konstant betrachten. Wie gross also auch die Schwankungen der beobachteten Verhältnisszahlen sein mögen, sie sind, falls sie den Schwankungen der Resultate von Versuchen an einer Urne mit konstanter Füllung entsprechen, gewissermaassen nur unwesentlich, da sie eine wesentliche Aenderung der Grundlage der Erscheinung nicht voraussetzen.

7. Anders aber in dem zweiten der oben unterschiedenen Fälle. Derselbe entspricht der Annahme, dass das Füllungsverhältniss der Urne zwar in jeder Serie von g Versuchen, aus der ein Einzelwerth von v berechnet wird, konstant bleibe, aber von Serie zu Serie zufälligen Aenderungen unterworfen sei, jedoch so, dass immer eine Tendenz zur Erzielung eines gewissen festen Füllungsverhältnisses vorhanden ist. Jede einzelne Serie ergiebt also einen Näherungswerth der ihr entsprechenden Wahrscheinlichkeit v; aber dieser letztere Spezialwerth von v ist selbst wieder nur die ungenaue Darstellung des allgemeinen Mittelwerthes, um welchen die den einzelnen Beobachtungsgruppen zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeiten oscilliren.

Die Totalschwankungen der beobachteten Verhältnisszahlen setzen sich also aus zwei Komponenten zusammen: die eine kann man als die unwesentliche bezeichnen, weil sie einem Schwankungssystem angehört, das auch bei konstant bleibender Grundwahrscheinlichkeit auftritt; die andere dagegen beruht auf der physischen Aenderung der Grundwahrscheinlichkeit von Serie zu Serie und mag daher die physische Schwankungskomponente heissen.

Das Maass der Totalschwankung ist die unmittelbar aus den beobachteten Abweichungen nach der Formel R dargestellte wahrscheinliche Abweichung; die unwesentliche wird durch die Formel r gemessen, indem man für v den allgemeinen Mittelwerth einsetzt, und wenn man die wahrscheinliche Abweichung der n Spezialwerthe v von dem allgemeinen Mittelwerthe mit p bezeichnet, so hat man nach der Wahrscheinlichkeitstheorie die Beziehung:

$$R = \sqrt{r^2 + p^2}.$$

Die „unwesentliche“ und die „physische“ Schwankungskomponente setzen sich also zu der beobachteten Totalschwankung zusammen, wie zwei rechtwinkelig gegen einander gerichtete Kräfte zu einer Resultirenden.

8. Ist die physische Schwankungskomponente $p = 0$, d. h. bleibt

die Grundwahrscheinlichkeit in der ganzen Reihe konstant, so verwandelt sich die obige Gleichung wieder in $R = r$. Ist eine reelle Komponente p vorhanden, so ist immer $R > r$.

Dagegen kann unter den hier gemachten Voraussetzungen niemals die Ungleichheit auftreten $R < r$, denn in diesem Falle würde p imaginär, was auf eine Unmöglichkeit hinweist.

Hieraus folgt, dass die Stabilität der typischen Reihen ein Maximum hat, dessen Ueberschreitung nur möglich wäre, wenn in der Massenerscheinung noch ganz besondere Verbindungen und Beziehungen beständen. Wenn bei einer statistischen Untersuchung sich mit Bestimmtheit $R < r$ herausstellte, also wenn das aus den Beobachtungen abgeleitete Schwankungsmaass kleiner wäre, als das nach der Analogie eines Glücksspieles mit konstanten Chancen berechnete, so läge eben eine ähnliche Erscheinung vor, wie wenn bei einem Spiele ein bestimmtes Resultat mit einer nach der Wahrscheinlichkeitstheorie durchaus unwahrscheinlichen Konstanz und Regelmässigkeit aufträte[1]). Man müsste dann annehmen, dass die anscheinend iso-

1) In einer Dissertation von F. Stark „Ueber das Geschlechtsverhältniss der Todtgeburten und der unehelichen Geburten" (Freiburg 1877) wird S. 47 eine erstaunliche Stabilität des Verhältnisses der männlichen zu den weiblichen Todtgeburten in Frankreich während der Jahre 1831 bis 40 erwähnt, die der Verfasser für eine ganz aussergewöhnliche Anomalie des Zufalles hält. Jenes Verhältniss schwankt nämlich nur zwischen 1.4480 und 1.4481! Die absoluten Zahlen sind der Tabelle entnommen, die Legoyt officiell zu der von Quételet und Heuschling herausgegebenen „Statistique internationale" (p. 225) beigetragen hat. Da nun die französische amtliche Statistik erst seit dem Jahre 1836 fragmentarische und erst seit 1841 regelmässige (wenn auch anfangs noch sehr unzuverlässige) Angaben über die Todtgeborenen liefert, so musste man zunächst vermuthen, dass die Daten der Legoyt'schen Tabelle nachträglich aus dem Urmaterial der Zivilstandsregister gewonnen seien. Ich habe nun aber jenes Geschlechtsverhältniss nach den Zahlen der Tabelle auch von 1830 an rückwärts bis zum Anfang des Jahrhunderts berechnet und immer wieder denselben Werth 1.448 gefunden. Ferner aber ergiebt sich das Verhältniss der Todtgeburten überhaupt zur Gesammtzahl der Geburten von 1840 an in allen vorhergehenden Jahren nach den Zahlen dieser Tabelle konstant gleich 0.03276. Eben diese Zahl ist aber auch der Durchschnittswerth des letzteren Verhältnisses in den ersten fünf Jahren mit allgemeiner Erhebung der Todtgeburten, 1841—45, und andererseits findet man 1.448 als Durchschnittswerth des Sexualverhältnisses der Todtgeborenen in diesem Jahrfünft. Unter diesen Umständen kann man mit einer der Gewissheit unendlich nahe kommenden Wahrscheinlichkeit behaupten, dass die betreffenden Zahlen jener Tabelle aus der Zeit vor 1841 nicht auf wirklichen Beobachtungen beruhen, sondern nachträglich berechnet worden sind, indem man das Durchschnittsverhältniss 0.03276 zur Bestimmung der Todtgeburten aus der Gesammtzahl der Geburten benutzte und die gewonnene Zahl nach dem Durchschnittsverhältniss 1.448 in Knaben und Mädchen zerlegte! Aber wenn man in dieser

lirten Einzelereignisse nicht diejenige Unabhängigkeit von einander und von dem numerischen Endresultat besässen, welche den einzelnen Versuchen an einer Urne oder an der Roulette zukommt. Mit anderen Worten, eine jene obere Grenze überschreitende Stabilität einer Verhältnisszahl würde darauf hinweisen, dass die untersuchte Massenerscheinung eine innerlich verbundene oder dass sie gewissen regulirenden Eingriffen oder Normen unterworfen sei. Sie würde mehr oder weniger dem Bereiche der planmässigen Ordnung oder der gebietenden Gesetze angehören. Die Reihen dieser Art, die man „gebundene“ nennen kann, bilden eine besondere Klasse, die nicht blos rein statistisch behandelt werden kann, da es vielmehr hauptsächlich darauf ankommt, die Beziehungen solcher Reihen zu der regelnden Kraft oder dem zwingenden Gesetze zu ermitteln und namentlich festzustellen, wie weit das letztere erfüllt wird. Also nicht die statistischen Zahlen für sich, sondern das Gesetz und dessen Erfüllung sind in diesen Fällen der Gegenstand der Untersuchung. Je intensiver das Gesetz wirkt, um so weiter kann die für unverbundene Reihen geltende Stabilitätsgrenze überschritten werden, was nicht ausschliesst, dass zugleich noch eine evolutorische Bewegung zur Erreichung des Punktes vorhanden, an welchem das Gesetz absolut erfüllt sein würde. So kann man z. B. das Verhältniss der Zahl der die Schule besuchenden Kinder zur Zahl der überhaupt unterrichtsfähigen formell als einen empirischen Ausdruck der Wahrscheinlichkeit des Schulbesuches betrachten. Besteht kein Schulzwang oder nur ein lax gehandhabter, so dass jenes Verhältniss noch ziemlich weit von der Einheit entfernt bleibt, so werden die Einzelwerthe desselben in einer Reihe von Jahren vielleicht Schwankungen zeigen die mit der Annahme einer konstanten Grundwahrscheinlichkeit vereinbar sind, vielleicht aber auch eine noch geringere Stabilität besitzen. Denkt man sich aber, dass die Ausführung des Gesetzes von Jahr zu Jahr immer strenger wird, so werden die beobachteten Verhältnisse sich immer mehr der Einheit nähern. Diese letztere aber spielt nicht etwa die Rolle eines typischen Mittelwerthes, da Abweichungen über 1 hinaus gar nicht möglich sind; sie ist nur ein oberer Grenzwerth, der gewissermaassen eine einseitige Anziehungskraft ausübt. Bei genügender Intensität der gesetzlichen Zwangskraft werden dann auch die Schwankungen des der Einheit nahe gerückten Verhältnisses weit geringer sein können, als die einer unverbundenen Reihe mit konstanter Grundwahr-

---

Weise eine Tabelle von Beobachtungen „vervollständigt“, so sollte man es doch mindestens ausdrücklich sagen.

scheinlichkeit, zumal jetzt geradezu kompensatorische Beziehungen zwischen den aufeinanderfolgenden Einzelwerthen auftreten können; denn bei energischer Tendenz zur Durchführung des Gesetzes wird der Umstand, dass das Verhältniss in einem Jahre etwas kleiner geworden ist, die Veranlassung zu grösserer Strenge in der Folgezeit bilden.

Ganz ähnlich verhält sich z. B. die empirische Bestrafungswahrscheinlichkeit für Verbrechen, d. h. das Verhältniss der Zahl der Verbrechen, die eine Bestrafung der Thäter nach sich gezogen, zu der Zahl der überhaupt vorgekommenen. Auch die Reihen dieses Verhältnisses können eine ähnliche Dispersion, wie unverbundene zeigen, so lange jenes Verhältniss wegen Mängel der Polizei und Justiz einigermaassen weit von der Einheit entfernt bleibt. Steht es dagegen dieser seiner oberen Grenze in Folge der energischen Einwirkung der Staatsgewalt sehr nahe, so kommt für seine Stabilität die durch das Kriterium $R = r$ gesetzte Grenze nicht mehr in Betracht.

Weniger intensiv regelnd, als die Staatsgesetze werden z. B. kirchliche Vorschriften wirken, obwohl immerhin in manchen Gegenden auch ohne staatlichen Taufzwang das Verhältniss der Zahl der getauften Kinder zu derjenigen der in der betreffenden christlichen Konfession geborenen ebenfalls seiner absoluten Grenze 1 so nahe kommen kann, dass die Stabilitätsgrenze der unverbundenen Reihen überschritten wird.

Es ist hier noch zu bemerken, dass der Ausdruck r, wenn v der Einheit sehr nahe kommt, ungenügend wird. Aber auch ohne Formel begreift man leicht, dass das Maximum der Stabilität, das aus der Analogie eines Glücksspiels mit konstanten Chancen abgeleitet wird, nicht maassgebend sein kann für die Genauigkeit, mit welcher ein alle Einzelfälle normativ beherrschendes Gesetz in der Masse zum Ausdruck gebracht wird. Die obere Grenze der Genauigkeit ist unter diesen Umständen offenbar die dauernde Ausführung des Gesetzes in allen Fällen.

9. Unbegreiflich würde uns aber die Ueberschreitung des durch die Bedingung $R = r$ gegebenen Maximums der Stabilität dann sein, wenn sie bei einer unverbundenen Massenerscheinung von konkreten Einzelfällen vorkäme, also in einer solchen, in der wir weder kompensatorische innere Beziehungen noch die Wirkung eines normativen Gesetzes auf alle Einzelfälle entdecken könnten. Es gilt dies z. B. von den einzelnen Knaben- und Mädchengeburten in einem Lande; und eben deshalb gibt die Gleichung $R = r$ das mögliche Maximum

der Stabilität des Verhältnisses der Knabengeburten zur Gesammtzahl der Geburten an, eine Grenze, die auch wirklich erreicht wird.

Zu den „gebundenen" Reihen sind auch diejenigen zu rechnen, deren Glieder nach einem bekannten oder erkennbaren Normativgesetze grössere Veränderungen, z. B. regelmässig periodische Bewegungen aufweisen. Solche Veränderungen können nicht mehr als „Schwankungen" in dem bisherigen Sinne angesehen werden, da sie eben einer vorgeschriebenen Norm entsprechen. Wohl aber sind die in der Regel vorhandenen Abweichungen von der streng gesetzlichen Bahn als Schwankungen zu behandeln und wo möglich zu messen. Diese letzteren können wieder in allen Grössengraden vorkommen, je nach der Kraft der herrschenden Gesetze. Wenn z. B. in einem Lande gesetzlich bestimmt ist, dass 2 % der männlichen Bevölkerung im stehenden Heere dienen sollen, dass jedoch in einer gewissen Jahreszeit ein Viertel der Armee zeitweise beurlaubt, in einer anderen Jahreszeit aber ein Viertel ihrer Normalstärke an Reserven eingezogen werden sollte, so wird die Reihe der Zahlen, welche von Monat zu Monat das Verhältniss der Präsenzstärke der Armee zu der männlichen Bevölkerung des Landes angeben, eine deutliche Periodicität mit regelmässiger Wiederkehr von Maximum und Minimum erkennen lassen. Nach dem Gesetze steht auch fest, wie gross diese Verhältnisszahl im Maximum, im Minimum und im Normalstande sein soll, aber in der Wirklichkeit werden immer Abweichungen vorkommen, die je nach dem Grade der Strenge und Genauigkeit, mit der das Gesetz durchgeführt wird, grösser oder kleiner sein werden. Jedenfalls aber muss man auch hier wieder die vollständige Ausführung des Gesetzes als die obere Grenze der Genauigkeit betrachten. Die nach den Kalendermonaten geregelte Periodicität der Heirathsfrequenz dagegen tritt mit weit geringerer Sicherheit auf. Sie hängt ab von der Sitte, von gewissen ökonomischen Verhältnissen und in katholischen Ländern von den kirchlichen Vorschriften über die geschlossene Zeit. Die letzteren wirken am intensivsten, da sie unmittelbar eine regelnde Einwirkung auf die Einzelfälle ausüben. Jedoch hat diese Vorschrift nicht die Zwangsgewalt eines Staatsgesetzes und sie wird thatsächlich nur von einem gewissen Theile der Bevölkerung berücksichtigt.

Noch mehr verwischt sich die Periodicität der Sterblichkeitsverhältnisse nach den Jahreszeiten. Reihen dieser Art gehören schon gar nicht mehr zu den gebundenen, da die nur sehr unklar auftretende Periodicität nicht auf einer herrschenden Regel, sondern nur

auf der periodischen Veränderlichkeit eines äusseren Einflusses beruht, dessen Wirkung nicht streng fixirt, sondern im Zusammenhang mit den sonstigen Umständen sehr wechselvoll ist. Jedenfalls aber ist die Periodicität einer solchen Reihe insofern zu beachten, als man bei Untersuchung ihrer Schwankungen jede Phase für sich behandeln muss.

10. Den Gegenstand der selbständigen statistischen Untersuchung bilden wesentlich die unverbundenen konkreten Massenerscheinungen. In diesen herrschen weder normative Gesetze noch kompensatorische innere Beziehungen; jeder Einzelfall kommt natürlich nur in einer strengen Kausalitätsreihe zu Stande, die aus äusseren Ursachen oder inneren Motiven bestehen mag, aber das Zusammentreffen der Einzelfälle und die dadurch bedingten numerischen Verhältnisse der Massenerscheinung beruhen nur auf Wahrscheinlichkeitsgesetzen, die keine Zwangskraft haben, sondern nur die allgemeinen Möglichkeitsbedingungen abspiegeln, unter denen jedes individuelle Ereigniss auftritt. Diese Gattung ist also durchaus verschieden von derjenigen der verbundenen Massenerscheinungen, in denen ein das Ganze beherrschendes Gesetz unmittelbar bestimmte Zahlenverhältnisse als Endresultat verlangt. Als Beispiel der letzteren Art haben wir bereits erwähnt die wirkliche Präsenzstärke eines Heeres in Prozenten der Bevölkerung, wenn ein bestimmter Prozentsatz gesetzlich vorgeschrieben ist; als Gegenstück der ersteren Gattung würde dem entsprechen das thatsächliche Verhältniss zwischen Heeresziffer und Bevölkerung, wenn die Soldaten durchaus freiwillig zu feststehenden Bedingungen angeworben würden. Ohne Zweifel würde das letztere Verhältniss in einer Reihe von Jahren weit grössere Schwankungen zeigen, als das erstere, und die Untersuchung dieser Schwankungen wäre jedenfalls statistisch interessanter, als die der anderen.

11. Gehen wir nun zu einer näheren Betrachtung der nichtgebundenen typischen Reihen über, deren Glieder die Form von Wahrscheinlichkeiten (oder von einfachen Funktionen von Wahrscheinlichkeiten) besitzen. Für diese Gattung besteht unzweifelhaft das Maximum der Stabilität oder das Minimum der Dispersion, das durch die Bedingung $R = r$ bestimmt wird. Nimmt man als Beobachtungsgrösse nicht den empirischen Werth von v, sondern das Verhältniss $\frac{a}{b} = \frac{v}{1-v}$, so bleibt die Formel R unverändert[1]) in Geltung, wäh-

1) Selbstverständlich ist sie mit den Einzelwerthen und dem Mittelwerthe der jetzt angenommenen Beobachtungsgrösse zu berechnen.

rend statt r der Ausdruck $\frac{r}{(1-v)^2}$ zu nehmen ist, den wir mit (r) bezeichnen wollen. Allerdings giebt dieser Ausdruck nur eine Näherung, die um so ungenauer wird, je grösser r ist.

Bezeichnen wir den Quotienten $\frac{R}{r}$ mit Q, so wird die Bedingung des Maximums der Stabilität $Q=1$. Die dieser Bedingung entsprechende, minimale Dispersion habe ich in der oben angeführten Schrift die normale genannt, deutlicher wäre sie vielleicht noch als „normalzufällige" zu bezeichnen. Sie entsteht lediglich dadurch, dass eine konstante Grundwahrscheinlichkeit nur mit derjenigen Unsicherheit in den beobachteten Verhältnisszahlen zum Ausdruck kommt, welche nach der Analogie eines korrekten Glückspiels zulässig ist.

Die Bedingung $Q>1$ entspricht der „übernormalen Dispersion, die dadurch entsteht, dass die „unwesentlichen" oder „normal-zufälligen" sich mit den physischen Schwankungen der Grundwahrscheinlichkeit kombiniren.

Die unternormale Dispersion, entsprechend dem Kriterium $Q<1$ kommt hier nicht in Betracht, weil sie nur bei gebundenen Reihen möglich ist.

Wenn man nun verschiedene Reihen hinsichtlich ihrer Stabilität oder ihrer Dispersion vergleichen will, so kommt es wesentlich nur auf die physische Schwankungskomponente an. Gilt für alle verglichenen Reihen das Kriterium $Q=1$, so ist ihnen in diesem Sinne gleiche Stabilität und Dispersion zuzuschreiben, wie verschieden auch die unmittelbar bestimmten Schwankungsmaasse R sein mögen. Denn in allen diesen Fällen ist die physische Schwankungskomponente Null und die Verschiedenheit der Grösse R nur durch die verschiedenen Werthe von g und v bedingt, und zwar nach einer festen theoretischen Formel. Allen verglichenen Reihen liegt eine konstante Wahrscheinlichkeit zu Grunde, das ist das sachlich entscheidende Moment.

Demnach wird man auch bei der Vergleichung von Reihen mit übernormaler Dispersion, für welche das Kriterium $Q>1$ gilt, die normal-zufälligen Schwankungskomponenten aus den Werthen von R, welche die Totalschwankungen darstellen, eliminiren und nur die von den Grundzahlen g unabhängigen physischen Schwankungskomponenten p berücksichtigen. Aus der oben aufgestellten Beziehung zwischen R, r und p ergiebt sich $p=r\sqrt{Q^2-1}$, und dies wäre also die zur Charakterisirung und Vergleichung der Dispersion verschiedener Reihen theoretisch zu empfehlende Grösse.

12. Bei der Anwendung der obigen Formeln auf wirkliche statistische Daten muss man indess einige Ungenauigkeiten hinnehmen. Eine mathematisch genaue Erfüllung der Bedingung $Q = 1$ darf man nie erwarten, und wenn sie einträfe, so wäre dies nur auf Rechnung des Zufalls zu schreiben. Denn das den Zähler von Q bildende R ist nur der wahrscheinlichste Werth der wahrscheinlichen Abweichung, und sein eigener wahrscheinlicher Fehler ist bei der gewöhnlich verwendeten mässigen Anzahl von Einzelwerthen nicht unerheblich. Derselbe beträgt z. B. bei einem Werthe n von $16-25$ zwischen 0.1192 und 0.0954 des wahrscheinlichsten Werthes R, und der wirkliche Fehler kann in einzelnen Fällen noch viel bedeutender sein. Nehmen wir nun den jedesmaligen Werth von r als genau an, was in der Praxis keineswegs immer der Fall ist, so wird man, wenn auch der wahre Werth von Q gleich 1 wäre, doch bei der gewöhnlich vorkommenden Grösse von n für das empirische Q eine wahrscheinliche Unsicherheit etwa zwischen den Grenzen 0.9 und 1.1 und vereinzelt sogar noch beträchtlich grössere Abweichungen erwarten müssen. Es wird also insbesondere doch auch manchmal das aus den Beobachtungen berechnete R kleiner sein, als r, demnach $Q < 1$ werden. Da aber eine wirkliche unternormale Dispersion unter unseren Voraussetzungen nicht vorkommen kann, so sieht man aus solchen Fällen, wie gross der negative Fehler von Q in Folge der Unsicherheit von R unter Umständen werden kann, und man wird daher in anderen Fällen einer gleichartigen Untersuchung auch positive Abweichungen von der Einheit in ähnlicher Grösse als zufällige Ungenauigkeiten ansehen dürfen, welche die normale Dispersion noch nicht ausschliessen. In meiner Abhandlung über das Geschlechtsverhältniss der Geborenen (l. c. S. 219) findet man z. B. einen Vergleich der Präcisionen für 34 Reihen von je 24 Einzelwerthen des Sexualverhältnisses, und es ergiebt sich daraus, dass die Q entsprechende Grösse in einem einzigen extremen Falle bis 0.723 sinkt. Da der richtige Werth derselben aber mindestens 1 sein muss, so liegt hier ein ausnahmsweise grosser negativer Fehler im Betrage von mindestens 0.277 vor. Andererseits aber kommt bei jenen 34 Reihen auch in $Q = 1.324$ ein vereinzeltes Extrem in positiver Richtung vor, und man darf nun mit Rücksicht auf den eben angeführten negativen Fehler schliessen, dass diese starke positive Abweichung wenigstens grösstentheils nur einen zufälligen Fehler darstelle und dass der wahre Werth von Q der Einheit noch sehr nahe komme.

13. Aus einer einzigen Reihe wird man daher die Normalität

der Dispersion eines Verhältnisses, wie z. B. der empirischen Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt, im Allgemeinen nicht mit genügender Sicherheit erkennen können. Man muss eine grössere Anzahl von Reihen gleicher Art zur Verfügung haben und aus derselben nachweisen, dass die einzelnen Werthe von Q im Ganzen in engen Grenzen um die Einheit oscilliren, wenn auch einzelne grössere Abweichungen vorkommen. Die Gleichartigkeit der Reihen schliesst übrigens die Verschiedenheit der zugehörigen äusseren Bedingungen nicht aus; man darf annehmen, dass die maximale Stabilität, d. h. die Konstanz der allgemeinen Möglichkeitsbedingungen des Ereignisses eine physische Bedeutung hat, die sich unter sehr verschiedenen äusseren Umständen behaupten kann.

Man wird sich nach dem eben Gesagten in der Praxis also damit begnügen müssen, zu zeigen, dass es Reihen von Verhältnissen giebt, die wenigstens nahezu dem Kriterium $Q = 1$ entsprechen. Dieser Nachweis genügt zunächst, um mit grösserer oder geringerer Sicherheit (je nach dem Werthe von n) behaupten zu können, dass das betreffende Verhältniss v im Wesentlichen den Charakter einer mathematischen Wahrscheinlichkeit besitzt und dass die empirischen Werthe desselben sich nahezu so gruppiren, wie es theoretisch aus der Analogie mit einem korrekten Glücksspiel abgeleitet werden kann. Der Nachweis einer auch nur annähernden Regelmässigkeit dieser Art ist jedenfalls schon von wissenschaftlichem Interesse. Es ist eine positive Vermehrung unseres Wissens, wenn wir erfahren, dass eine Reihe zusammenhangsloser Zahlen von verschiedener Grösse nicht etwa einer empirischen Formel, sondern einem a priori aus der Kombinationstheorie abgeleiteten Wahrscheinlichkeitsgesetze sich anpassen. Ferner lassen sich manchmal aus der Thatsache, dass den verschiedenen empirischen Einzelverhältnissen eine wenigstens näherungsweise konstante Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt, Schlüsse auf die innere Beschaffenheit der untersuchten Erscheinung ziehen. Man erfährt ferner, wie grosse Abweichungen einzelner Verhältnisszahlen vom wahrscheinlichsten Werthe vorkommen dürfen, ohne dass man genöthigt ist, eine wesentliche Aenderung der allgemeinen Möglichkeitsbedingungen des Ereignisses anzunehmen. Man wird sich daher auch, falls nicht ein augenfälliger äusserer Störungsgrund vorliegt, nicht weiter zu bemühen brauchen, einzelne Abweichungen von ungewöhnlicher Grösse durch gewagte Vermuthungen mit irgend welchen besonderen Umständen in Zusammenhang zu bringen. So finden sich z. B. unter den 36 monatlichen Werthen des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen im Regierungsbezirk Stralsund aus den

Jahren 1870—72 nicht weniger als 7, die einen Ueberschuss von Mädchengeburten konstatiren, und zwar kommen in einem extremen Falle nur 930 Knaben auf 1000 Mädchen. Diesem steht ein anderes Extrem von 1292 Knaben auf 1000 Mädchen gegenüber. Aber diese enormen Schwankungen bedürfen weiter keiner Erklärung; sie sind mit der Konstanz der Möglichkeitsbedingungen einer Knabengeburt vereinbar, die Dispersion der 36 Einzelwerthe ist normal-zufällig und der kleinen Grundzahl 630 (der durchschnittlichen monatlichen Geburtenzahl) entsprechend, denn man findet (für die Verhältnissform $\frac{1000\,a}{b}$) $R = 56.4$ und $(r) = 57.1$, also fast vollständige Uebereinstimmung der direkt aus den Beobachtungen und der aus der kombinatorischen Theorie abgeleiteten wahrscheinlichen Abweichung.

Hieraus folgt ferner, dass man aus der Vergleichung einzelner Verhältnisse, selbst wenn deren Grundzahlen nicht sehr verschieden von einander sind, keine irgendwie verlässlichen Schlüsse ziehen kann. Nur typische Mittelwerthe können mit einiger Sicherheit verglichen werden, und wenn sich zeigen lässt, dass normale Dispersion um einen Mittelwerth stattfindet, so erlangt dieser auch bei mässiger Grundzahl eine genügende Sicherheit.

14. Es nehmen also auch diejenigen Reihen, bei denen nur näherungsweise das Kriterium $Q = 1$ zutrifft, eine ausgezeichnete Stellung ein. Es ist möglich, dass der Ueberschuss über die Einheit, den Q in solchen Fällen aufweist, nur durch die Ungenauigkeit von R entstanden ist, also in Wirklichkeit das Maximum der Stabilität erreicht ist. Eine mathematisch strenge Konstanz der Grundwahrscheinlichkeit ist indess nicht wohl vorauszusetzen, sondern es dürfte immer auch eine physische Schwankungskomponente vorhanden sein, die aber in den höchst stabilen Reihen im Vergleich mit der unwesentlichen oder normal-zufälligen Komponente sehr klein ist. Hier ist nun aber zu bemerken, dass das Kriterium $Q = 1$ in den praktisch annehmbaren Grenzen auch erfüllt sein kann, ohne dass die physische Komponente p gerade sehr klein zu sein braucht, also ohne dass das Maximum der Stabilität sehr nahe erreicht ist. Es ist dies aus der Gleichung $p = r\sqrt{Q^2 - 1}$ ersichtlich, für die man näherungsweise auch nehmen kann: $p = r\sqrt{2\varphi}$, wenn φ ein kleiner Bruch bis etwa 0.2 ist und man $Q = 1 + \varphi$ setzt.

Hat man also z. B. $Q = 1.1$, so würde, wenn dieser Werth streng richtig wäre, p noch immer $0.4447\,r$, also nur wenig kleiner

als die Hälfte der zufälligen Schwankungskomponente sein. In Wirklichkeit wird nun allerdings der Werth von Q ungenau sein und der Ueberschuss φ daher vielleicht grösstentheils nur auf dieser Ungenauigkeit beruhen, aber Gewissheit hat man darüber im einzelnen Falle nicht.

Betrachten wir nun eine Reihe, in welcher die physische Schwankungskomponente irgend einen Werth p hat. Diese Komponente wird unverändert bleiben, welches auch der Werth der normal-zufälligen Komponente r sein mag, der sich seinerseits umgekehrt proportional der Wurzel aus der Grundzahl ändert. Man kann folglich die Grundzahl immer so gross nehmen, dass r gegen p gar nicht mehr in Betracht kommt und demnach der Ausdruck der Total-Schwankung $R = \sqrt{r^2 + p^2}$ sich nahezu verwandelt in $R = p$.

Umgekehrt wird man, wenn der konstante Werth p an sich nur mässig gross ist, durch die Wahl kleiner Grundzahlen es dahin bringen können, dass die normal-zufällige Komponente die physische stark überwiegt, wodurch man sich der Gleichung $R = r$ nähert; übrigens muss die Grundzahl, d. h. die Beobachtungszahl in jeder Serie, doch immer noch einige Hundert betragen, weil sonst die Formel r zu unsicher wird.

15. Aus dem Obigen lässt sich nun folgern: ist die Bedingung $R = r$ nahezu erfüllt bei einer sehr grossen Grundzahl, z. B. 100000 oder mehr, so ist die physische Schwankungskomponente p jedenfalls sehr klein und man kann die Grundwahrscheinlichkeit praktisch als konstant betrachten. Ist aber bei einer sehr grossen Grundzahl die Total-Schwankung R nicht sehr klein, so stellt dieses letztere Schwankungsmaass unmittelbar näherungsweise die physische Komponente dar, und zwar mit um so grösserer Annäherung, je grösser es ist.

Ist p von mässiger Grösse, so wird bei einer relativ kleinen Grundzahl (von einigen Hundert aufwärts) der Quotient Q der Einheit ziemlich nahe kommen; daher auch umgekehrt, wenn Q nur wenig grösser als 1 ist, die Möglichkeit vorliegt, dass eine gegen r nicht unerhebliche Komponente p vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, würde sich entscheiden lassen, wenn man dasselbe Verhältniss in einer Reihe mit sehr grosser Grundzahl untersuchen könnte, da sich in dieser die physische Schwankung mit genügender Sicherheit unmittelbar herausstellen würde.

Je grösser also die Grundzahl ist, um so grösser ist die Annäherung an das Maximum der Stabilität, welche für eine Reihe durch das approximative Zutreffen des Kriteriums $Q = 1$ angedeutet wird.

Bei den mässigen Grundzahlen aber, die bei praktischen Untersuchungen gewöhnlich zur Anwendung kommen, bleibt ein ziemlich grosser Spielraum für die mögliche Annäherung an das Maximum.

16. Da nun absolut konstante Wahrscheinlichkeiten in den menschlichen Massenerscheinungen wohl nicht vorhanden sein werden, so wird im Allgemeinen das Kriterium der normalen Dispersion oder maximalen Stabilität bei sehr grossen Grundzahlen besten Falls nur unvollkommen zutreffen, auch wenn es in Reihen desselben Verhältnisses mit mässigen Grundzahlen durchaus befriedigend erfüllt wird. In der Abhandlung über das Geschlechtsverhältniss der Geborenen habe ich z. B. gezeigt, dass in den sämmtlichen 45 Registrirungsgrafschaften Englands nach den Beobachtungen aus den Jahren 1859—71 der Bedingung $R = (r)$ annähernd genügt wird. Untersucht man aber die Werthe dieses Verhältnisses für England im Ganzen, so bewegen sich dieselben in jenen 13 Jahren zwar nur zwischen den engen Grenzen von 1035 bis 1047, bei einem Mittel von 1042 Knaben auf 1000 Mädchen, aber man findet $R = 2.6$ und $(r) = 1.6$, den Quotienten $R : (r)$ also gleich 1.625, und demnach eine, wenn auch nur mässig übernormale Dispersion. Aber die Grundzahl ist hier die durchschnittliche jährliche Geburtenzahl in ganz England, über 730,000, und dadurch wird (r) so klein, dass die physische Schwankung p, die sich nach der Formel $(r)\sqrt{Q^2 - 1}$ zu 2.0 berechnet, die Oberhand erhält. Diese letztere ist aber absolut betrachtet wieder so klein, dass sie gegen die grossen normal-zufälligen Schwankungen (r), die in den Grafschaften wegen der relativ kleinen Grundzahlen gestattet sind, gar nicht in Betracht kommt und demnach auch die Quotienten Q in den letzteren nicht merklich von der Einheit entfernen kann.

17. Will man die statistischen Verhältnisse suchen, für welche die Gleichung $Q = r$ näherungsweise erfüllt ist, so wird man die Probe vorzugsweise mit solchen anstellen müssen, deren Grundzahlen nur mässig gross sind. Es wird dann möglicherweise eine gewisse physische Schwankungskomponente verdeckt bleiben, und in Betreff der Stabilität der Reihen wird man auch bei kleinem Werthe des Ueberschusses φ nur sagen können, dass sie sich dem Maximum einigermaassen nähere. Aber trotz dieser Unsicherheit bleibt es ein Gewinn, wenn man zeigen kann, dass die unmittelbar beobachtete wahrscheinliche Abweichung bei relativ kleinem g sich annähernd so gestaltet, wie es die a priori aufgestellte Theorie verlangt. Es ist ja gerade eine neue Bestätigung der Theorie, wenn eine Verhältnissreihe bei mässiger Grundzahl annähernd $Q = 1$ aufweist, während bei sehr

grossem g der entsprechende Quotient gleich 2 oder noch grösser ist. Auch ist die Erfüllung jenes Kriteriums der annähernd normalen Dispersion ein praktisch genügender Beweis dafür, dass die untersuchte Reihe im Wesentlichen den Charakter einer typischen trägt, und das früher Gesagte in Betreff der vereinzelten starken Abweichungen und der Vergleichbarkeit von Verhältnissen gilt auch mit Rücksicht auf Reihen dieser Art.

Um die bei kleiner Grundzahl verdeckte Komponente p zu bestimmen, hat man, wie gesagt, ein Mittel in der Untersuchung einer Reihe von Einzelwerthen desselben Verhältnisses mit sehr grossen Grundzahlen. Wenn das betreffende Verhältniss nachweislich nicht von der Jahreszeit beeinflusst wird, so kann man z. B. die erste Reihe mit Hülfe von Monatsbeobachtungen bilden, etwa so, dass man die Ergebnisse je eines Monats aus 15—20 Jahren zu Grunde legt. Trifft nun annähernd das Kriterium $Q = 1$ zu, so berechne man auch für die Verhältnissreihe, die sich aus den Beobachtungen der ganzen Jahre ergibt [1]), sowohl R wie r und den entsprechenden Quotienten Q. Geht dieser letztere ebenfalls nur wenig über die Einheit hinaus, so kann die physische Schwankung als unbedeutend angesehen werden; ist er dagegen beträchtlich grösser als 1, so lässt sich die Komponente p mit genügender Genauigkeit nach der Formel $r\sqrt{Q^2-1}$ berechnen.

In anderen Fällen wird es vielleicht zweckmässiger sein, die Verhältnissreihen mit grosser und mit kleiner Grundzahl durch geographische Gruppirung zu bilden. Man berechne das betreffende Verhältniss für eine Reihe von Jahren einmal aus den Beobachtungen im ganzen Staatsgebiet und andererseits nach den Ergebnissen in einem Komplexe von kleinen Distrikten, die durch das ganze Land vertheilt sind, indem man etwa in Preussen aus jedem Regierungsbezirke einen Kreis nähme. Grosse Städte mit individuellen Verhältnissen könnten nöthigenfalls ausgeschlossen werden. Im Uebrigen würden das Verfahren und die Schlussfolgerungen dieselben bleiben wie oben [2]).

18. Kommen wir nun auf den praktischen Gebrauch des Ausdrucks $r\sqrt{Q^2-1}$ als Dispersionsmaass zurück, so kann man, wenn

1) Sollte diese Jahresstrecke noch nicht genügen, um eine sehr grosse Grundzahl zu liefern, so kann man die Einzelverhältnisse aus zwei- oder dreijährigen Beobachtungsstrecken ableiten.

2) Bildet man auf diese Art durch zeitliche oder geographische Gruppirung mehrere Reihen desselben Verhältnisses mit wesentlich verschiedenen Grundzahlen und übernormaler Dispersion, so wird man, wenn die Theorie zutrifft, aus den verschiedenen R und r immer ungefähr das gleiche p finden.

$Q > 4$, in der Praxis schon ohne Bedenken statt desselben die unmittelbar hervortretende wahrscheinliche Abweichung R nehmen, denn der Fehler, der durch die Vernachlässigung der 1 unter dem Wurzelzeichen entsteht, ist dann geringer, als die in der Regel vorhandene Unsicherheit von Q. Liegt Q zwischen 4 und etwa 1.5, so stellt die obige Formel die physische Schwankungskomponente, die wir eben als das rationelle Maass der Dispersion annehmen, natürlich immer mit der durch die Ungenauigkeit von Q bedingten Unsicherheit dar, aber ihre praktische Anwendbarkeit wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Dagegen wird diese Unsicherheit störend, wenn Q kleiner ist als 1.5, also das Kriterium der grössten Stabilität beinahe erfüllt ist. Die Wurzelgrösse ist dann möglicherweise ungefähr von der Ordnung des Fehlers, mit dem Q behaftet ist, und es könnte daher fast der ganze Ueberschuss φ lediglich durch diesen Fehler entstanden sein. Man kann also dann aus der Formel für p nur schliessen, dass die Reihe dem Maximum der Stabilität nahe kommt; ob aber die physische Komponente wirklich so klein ist, dass man sie vernachlässigen darf, lässt sich nur durch Vergleichung mehrerer gleichartiger Reihen oder von Reihen desselben Verhältnisses mit sehr verschiedenen Grundzahlen einigermaassen entscheiden. Es wird zweckmässig sein, mit Berücksichtigung der Natur der untersuchten Verhältnisse eine untere Grenze für p anzunehmen, über welche hinaus man die physische Dispersion als Null ansieht.

19. Wir haben bisher angenommen, dass die physischen Schwankungen der Grundwahrscheinlichkeit den Charakter zufälliger Abweichungen von einem Mittelwerthe trügen. In der Wirklichkeit wird dies nur bei solchen Verhältnissen zutreffen, deren zeitlich aufeinander folgende Einzelwerthe keinerlei Zusammenhang oder Solidarität unter sich besitzen. Streng genommen wird eine absolute Selbständigkeit der successiven Werthe wohl nie vorhanden sein. Wenn auch z. B. kein Grund vorhanden ist zu der Annahme, dass ein starker Ueberschuss von Knabengeburten in dem einen Jahre an sich irgend eine Reaktion auf die relative Häufigkeit dieser Geburten im folgenden Jahre ausübe, wenn also keine innere Wechselwirkung zwischen den successiven Wahrscheinlichkeitswerthen besteht, so können die letzteren doch unter gemeinsamen äusseren Einwirkungen stehen, die eine langsam kontinuirliche Veränderung der allgemeinen Möglichkeitsbedingungen verursachen. Bei manchen Verhältnissen kann man diese evolutorischen oder undulatorischen Bewegungen der Grundwahrscheinlichkeit wegen ihrer Kleinheit vernachlässigen oder auch ohne Weite-

res wie zufällige Schwankungen behandeln. Letzteres gilt namentlich für solche Fälle, in denen die aufeinander folgenden beobachteten Einzelwerthe äusserlich betrachtet keine zusammenhängenden Veränderungen erkennen lassen, sondern im Ganzen unregelmässig um einen Mittelwerth zerstreut scheinen.

In vielen Fällen aber treten solche Zusammenhänge so deutlich und stark hervor, dass sie nicht unbeachtet bleiben können. Wie bereits angedeutet wurde, beruhen dieselben theils auf Wechselwirkungen der sich folgenden Grundwahrscheinlichkeiten, theils auf allmählichen Entwicklungen in dem Komplexe der Möglichkeitsbedingungen eines Ereignisses. Der neue Zustand hat den alten als Ausgangspunkt und so wird auch die neue Grundwahrscheinlichkeit eine Modifikation, sei es eine Vergrösserung oder eine Verkleinerung, der vorhergehenden. Bezeichnen wir die verschiedenen Werthe der Grundwahrscheinlichkeit mit v_1, v_2, ..., und betrachten wir sie als Ordinaten einer Kurve, deren Abscissen die Zeit t bildet, so wird diese Linie auf längere Strecken zusammenhängende Hebungen oder Senkungen darstellen, während in dem Falle der zufälligen Schwankungen von v die Einzelwerthe sprungweise bald oberhalb bald unterhalb einer horizontalen Mittellinie auftreten.

Unter den Einzelwerthen von v aber sind hier nicht die beobachteten Verhältnisszahlen, die durch (v_1), (v_2), u. s. w. bezeichnet werden mögen, sondern eben die Grundwahrscheinlichkeiten zu verstehen, die in den Beobachtungen nur näherungsweise zum Ausdruck kommen. Wären die Ordinaten jener Kurve v_1, v_2, . . . bekannt, so müssten die Abweichungen $(v_1) - v_1$, $(v_2) - v_2$, u. s. w. den Charakter normal-zufälliger Schwankungen aufweisen, wenn die Werthe v wirklich die Bedeutung mathematischer Wahrscheinlichkeiten besitzen sollen. Daher wäre es auch verfehlt, wenn man, was sich immer ausführen liesse, eine Kurvengleichung ableitete, welche für die gegebenen Werthe t genau die zugehörigen Beobachtungswerthe (v) wiedergäbe. Die Kurve der Grundwahrscheinlichkeiten lässt sich nur hypothetisch aufstellen; zeigt sich dann, dass die durchschnittliche Abweichung zwischen den berechneten und den beobachteten Werthen nicht erheblich grösser und auch nicht erheblich kleiner ist, als man es nach der Wahrscheinlichkeitstheorie erwarten darf, so ist die Hypothese gerechtfertigt. Man darf dann annehmen, dass die angenommene Kurve die thatsächlichen Veränderungen der Grundwahrscheinlichkeit in der vergangenen Zeit annähernd veranschaulicht. Aber eine weitere Bedeutung für die Zukunft hat eine solche Kurve eben-

sowenig, wie sie irgend eine gesetzliche Kraft in der Vergangenheit besass. Sie ist nichts, als ein Bericht über Geschehenes in geometrischer Form.

20. Die wirkliche Ermittlung solcher Kurven wird im Allgemeinen die Mühe nicht lohnen. Höchstens mag zuweilen ein Versuch mit der einfachsten Hypothese über die Veränderung der Grundwahrscheinlichkeit von einigem Interesse sein. Man könnte es vielleicht aus den äusseren Umständen sich noch einigermaassen erklären, wenn gewisse Verhältnisszahlen im Ganzen auf längere Strecken regelmässig mit der Zeit fortschreitende Ab- oder Zunahme zeigten. Eine solche Veränderung würde einer gegen die Abscissenaxe geneigten geraden Linie entsprechen, deren Gleichung $v = a \pm b\,t$ wäre[1]). Man hätte dann aus den n Beobachtungswerthen (v) die wahrscheinlichsten Werthe der beiden Coefficienten a und b zu bestimmen und nur zu untersuchen, ob die Differenzen zwischen den berechneten Werthen v und den beobachteten (v) der Wahrscheinlichkeitstheorie entsprechen. Zur Entscheidung dieser Frage würde die Vergleichung der Ausdrücke R und r in ihrer früheren Gestalt nicht mehr genügen, wenn die Grundwahrscheinlichkeit sich in der ganzen Beobachtungsstrecke um einen sehr bedeutenden Betrag geändert hätte. Denn die Grösse r, der wahrscheinliche Fehler, mit dem die jedesmalige Grundwahrscheinlichkeit v zum Ausdruck kommt, hängt eben auch von v selbst ab, indem sich bei gleicher Grundzahl und verschiedenem v die Präcisionen der zugehörigen Beobachtungswerthe (v) umgekehrt verhalten wie die Wurzel aus dem Produkt $v\,(1 - v)$. Um weitläufigere Rechnungen zu vermeiden, wird es daher für praktische Untersuchungen empfehlenswerth sein, die Reihen so abzugrenzen, dass die auftretenden Differenzen der Grundwahrscheinlichkeiten keine störende Grösse erhalten. Der Einfluss derselben ist namentlich nur sehr gering, wenn v sich nicht sehr weit von 0.5 entfernt. Steigt die Grundwahrscheinlichkeit z. B. von 0.350—0.500, so nimmt der wahrscheinliche Fehler r nur im Verhältniss von 1 : 1.048 zu, und bei weiterem Anwachsen von v über 0.500 hinaus wird r wieder kleiner bis es bei $v = 0.650$

1) Man könnte in ähnlicher Weise auch untersuchen, ob die Veränderungen von v denjenigen irgend eines anderen Elementes proportional wären, wie z. B. der Bevölkerungszahl, des Brodpreises oder sonstiger Faktoren, zu denen das betreffende v nach seiner besonderen Natur nähere Beziehungen haben könnte. Handelt es sich um eine gebundene Reihe, in welcher die progressive Erhaltung eines streng gehandhabten Gesetzes zum Ausdruck kommt, so werden die übrig bleibenden Abweichungen der Beobachtungswerthe von der geneigten geraden Linie möglicherweise den Charakter der unternormalen Dispersion tragen.

wieder bei der gleich 1 gesetzten Grösse ankommt. Solche und noch grössere Unterschiede in der Präcision der Einzelwerthe aber kann man ohne praktische Bedenken vernachlässigen, zumal wenn man Ungleichheiten der Grundzahl g unberücksichtigt lässt, welche die Präcision der einzelnen (v) noch stärker beeinflussen. Man wird unter diesen Voraussetzungen also den theoretischen wahrscheinlichen Fehler r einfach mit Hülfe eines mittleren Werthes von v berechnen und ihn mit dem aus den Quadraten der Abweichungen $(v_1) - v_1$, $(v_2) - v_2$, u. s. w. bestimmten wahrscheinlichen Fehler R vergleichen. Letzterer unterscheidet sich allerdings von dem früher aufgestellten R dadurch, dass die Abweichungen nicht auf einen festen Mittelwerth, sondern auf die der aufgestellten Gleichung gemäss veränderlichen Grundwahrscheinlichkeiten v_1, v_2, u. s. w. bezogen werden. Auch ist es in diesem Falle korrekter (wegen der zwei Konstanten) die Quadratsumme unter der Wurzel statt durch $n-1$ durch $n-2$ zu dividiren, obwohl praktisch auf diese Verbesserung wenig ankommt. Findet man nun auf diese Weise annähernd $R = r$, so erscheint die Hypothese der proportionalen Veränderung von v und t genügend berechtigt.

21. Durch die Ermittlung einer Gleichung zwischen v und t würde man eine unmittelbare Darstellung der physischen Veränderungen der Grundwahrscheinlichkeit erhalten, und ein Schwankungsmaass in dem früheren Sinne wäre dadurch unnöthig geworden. Das Aufsuchen einer solchen Gleichung ist indess selbst in dem zuletzt betrachteten einfachen Falle eine mühsame Arbeit von zweifelhaftem Nutzen. Für die Praxis ist daher ein anderes Verfahren zweckmässiger. Wenn die evolutorische oder undulatorische Bewegung der Grundwahrscheinlichkeit nicht über die Grenzen hinausgeht, innerhalb deren die mit einem Mittelwerthe von v berechnete Formel r noch praktisch brauchbar ist, so kann man einfach den besonderen Charakter dieser Bewegung unberücksichtigt lassen und dieselbe behandeln wie die zufälligen Oscillationen der Glieder einer typischen Reihe. Man berechne also R und r wie in dem früheren Falle aus dem arithmetischen Mittel der beobachteten Werthe (v). Man wird nicht finden, dass $R < r$, denn in diesem Falle hätte man eine gebundene Reihe, deren Glieder durch besondere Einwirkungen noch weniger veränderlich wären, als bei konstantem v und normal-zufälliger Dispersion. Ergäbe sich näherungsweise $R = r$, so entsprächen die direkt beobachteten Schwankungen nahezu der Voraussetzung einer konstanten Grundwahrscheinlichkeit und die physische Veränderlichkeit derselben, mag sie evolutorischer oder undulatorischer Art sein, wäre jedenfalls so klein, dass

sie vernachlässigt werden könnte. So bleibt also nur die Frage, ob auch, wenn entschieden $R > r$, das für die typischen Reihen geltende Maass p der physischen Dispersion für evolutorische oder undulatorische Reihen in den oben angegebenen Grenzen brauchbar ist und vergleichbare Grössen gibt.

22. Der Ausdruck, um den es sich handelt, ist $p = \sqrt{R^2 - r^2} = r\sqrt{Q^2 - 1}$. Hier haben nun p und R nicht, wie früher, die Bedeutung eines wahrscheinlichen Fehlers, denn die physischen Veränderungen von v sind ja nicht zufälliger Natur, sondern sie stehen in gewissen Verbindungen unter sich oder entsprechen zusammenhängenden Phasen derselben Entwicklung, und was R betrifft, so kombinirt sich diese Schwankungsgrösse aus den physischen Veränderungen und den zufälligen Abweichungen der empirischen Werthe (v) von den zugehörigen unbekannten Grundwahrscheinlichkeiten v. Die letzteren Abweichungen müssen dem Kriterium der normal-zufälligen Dispersion entsprechen, welches annähernd durch die Bedingung gegeben ist: $\varrho\sqrt{\frac{2\,[\tau^2]}{n-1}} = r$, wenn unter $[\tau^2]$ die Summe der Quadrate der Differenzen $(v_1) - v_1$, $(v_2) - v_2$, u. s. w. zu verstehen ist. Nun ist aber R unmittelbar durch seine Form geeignet, die Totalschwankungen um das arithmetische Mittel der Beobachtungswerthe zu charakterisiren, da dieser Ausdruck nahezu der Wurzel aus dem mittleren Quadrate dieser Totalabweichungen proportional ist. So würde sich schon durch die Analogie mit früheren dem Falle der zufälligen physischen Schwankungen die obige Formel für p rechtfertigen lassen, indem man einfach durch Definition den Ueberschuss des Quadrates von R über das Quadrat von r als das Quadrat des Maasses der physischen Schwankungen hinstellte. Aber die Beziehung $R^2 = p^2 + r^2$ lässt sich überdies direkt ableiten, und zwar hat man sich darin p in derselben Form vorzustellen, wie man sich in dem früher betrachteten Falle die physische Schwankungskomponente gebildet denken muss[1]). Zu-

1) Man wird sich immer vorstellen können, dass die Grundwahrscheinlichkeiten $v_1, v_2, \ldots$ Ordinaten einer Kurve sind, deren Gleichung die Form hat:

$$v = a + b\,T' + c\,T'' + d\,T''' + \ldots, \text{ wo } T', T'', T''' \ldots$$

beliebige Funktionen (Potenzen, trigonometrische Funktionen oder sonst geeignet scheinende) von t sind und a, b, c, d, . . . zu bestimmende Coefficienten darstellen, deren Zahl wir jedoch in Vergleich zur Zahl n der Beobachtungswerthe als klein annehmen. Die Gleichung muss man sich so beschaffen denken, dass die Differenzen $(v) - v$ oder τ zwischen den beobachteten und der mit den wahrscheinlichsten Werthen der Coefficienten a, b, c, d . . . . berechneten Ordinatenwerthen annähernd der oben in Be-

gleich ersieht man aus dieser Beziehung, dass das arithmetische Mittel noch eine gewisse ausgezeichnete Stellung behält, auch wenn es nicht mehr den Charakter eines eigentlichen typischen Centralwerthes besitzt.

Wir sind also berechtigt, alle Reihen von Verhältnissen, die die Form empirischer Wahrscheinlichkeiten besitzen, hinsichtlich ihrer Stabilität oder Dispersion durch Vergleichung der Grössen R und r zu beurtheilen und den Ausdruck $p = r\sqrt{Q^2 - 1}$ als Maass der physischen Veränderung der Grundwahrscheinlichkeit zu betrachten, mag diese Veränderung nun in zufälligen Schwankungen, oder in unregelmässigen Undulationen oder in einer fortschreitenden Evolution bestehen. Nur dürfen die äussersten Grenzen des Spielraumes, in dem v sich bewegt, nicht so weit auseinander liegen, dass der Ausdruck r nicht mehr mit praktisch genügender Genauigkeit aus einem einzigen, mittleren Werthe von v berechnet werden kann.

23. Als neues Beispiel einer Anwendung der im Vorstehenden erörterten Theorie der Dispersion statistischer Reihen wollen wir jetzt das Geschlechtsverhältniss der Gestorbenen in verschiedenen Altersstufen behandeln.

Man kann ohne Zweifel nach der Wahrscheinlichkeit fragen, dass eine in einer gewissen Altersstufe gestorbene Person, die aufs Gerathewohl heraus gegriffen wird, dem männlichen Geschlecht angehöre. Es ist dies eine relative Wahrscheinlichkeit, die abhängt von der ab-

---

zug auf r aufgestellten Bedingung genügen. Man darf immer annehmen, dass die Gleichung ein von t unabhängiges Glied a enthält, weil unsere Untersuchungen überhaupt nur unter der Voraussetzung gelten, dass v nicht sehr klein ist. Wenn aber ein solches Glied a als vorhanden angenommen wird, so lässt sich allgemein der Satz beweisen, dass:

$$\Sigma\,((v) - V)^2 = \Sigma\,(v - V)^2 + \Sigma\,((v) - v)^2$$

wenn durch das Zeichen Σ die Summe der dahinter stehenden Quadrate dargestellt wird, (v) und v die successiven beobachteten resp. aus der Gleichung mit den wahrscheinlichsten Coefficienten berechneten Ordinatenwerthe bedeuten und V das arithmetische Mittel aus sämmtlichen Beobachtungswerthen (v) bezeichnet. Multiplicirt man nun auf beiden Seiten mit $2\rho^2$ und dividirt durch $n-1$, so erhält der Ausdruck links vom Gleichheitszeichen genau die Form von R^2, der erste Summand rechts stimmt der Form nach mit dem Quadrat der wahrscheinlichen physischen Abweichung in dem früheren Falle überein, und der zweite Summand rechts wird annähernd gleich r^2. Wir behalten hier den Divisor $n-1$ aus Rücksicht auf die Form von R bei, obwohl er theoretisch nicht ganz korrekt ist. Der obige Satz gilt auch bei beliebiger Verschiedenheit der Präcisionen der Einzelbestimmungen, nur ist dann statt des einfachen arithmetischen Mittels V das mit Berücksichtigung des Gewichts der Einzelwerthe berechnete Mittel, das „Gewichtsmittel“ wie man es nennen könnte, zu nehmen.

soluten Sterbenswahrscheinlichkeit des einen und des andern Geschlechts in der betreffenden Altersklasse und von der Zahl der dem Sterben ausgesetzten männlichen und weiblichen Lebenden. Jedoch kann sie als ganz selbständig nach unserer Theorie behandelt werden. Sind in einem Kalenderjahre a männliche und b weibliche Individuen der bestimmten Altersstufe gestorben, so ist $\frac{a}{a+b}$ ein empirischer Näherungswerth jener relativen Sterbenswahrscheinlichkeit der Männlichen, und es fragt sich nun, ob in einer grösseren Reihe solcher Verhältnisszahlen mit annähernd gleicher Grundzahl die wahrscheinliche Abweichung vom Mittelwerthe so gross ist, wie bei den Ergebnissen eines analogen Glückspiels mit konstanten Chancen, mit anderen Worten, ob die Reihe annähernd das Maximum der Stabilität aufweist, oder ob eine erhebliche physische Schwankungskomponente vorhanden ist.

Als Zahlenmaterial nehmen wir zunächst die in der „Statistique internationale" (p. 117) zusammengestellten Daten über die Sterbefälle in Belgien in den Jahren 1841—60 [1]). Anstatt des Verhältnisses $v = \frac{a}{a+b}$ aber legen wir wieder die Relativzahl $z = \frac{1000\,a}{b}$ zu Grunde, weshalb statt r, wie früher bereits bemerkt wurde, $\frac{1000}{(1-v)^2}r$ oder (r) in dem Kriterium der Stabilität auftritt. Es ist also z die Zahl der gestorbenen männlichen Individuen auf 1000 weibliche. Die Schwankungen dieser Zahl sind nun in jener 20jährigen Periode sehr verschiedener Natur, je nachdem sich dieselbe auf die Altersklassen der Kindheit, auf die des jugendlichen, mittleren und vorgerückten Alters und auf das äusserste Greisenalter beziehen. So findet man beispielsweise als Werthe von z in den drei ersten Altersmonaten und in den drei Jahrfünften von 45—60 Jahren:

Jahr	0—1 M.	1—2 M.	2—3 M.	45—50 J.	50—55 J.	55—60 J.
1841	1384	1250	1232	853	837	1004
1842	1337	1296	1214	973	898	961
1843	1342	1317	1236	992	869	937
1844	1383	1403	1239	998	888	860
1845	1376	1375	1278	1083	934	960
1846	1353	1280	1318	1253	1078	1054
1847	1357	1315	1221	1468	1353	1138

1) Mit einigen Korrektionen nach den Originaltabellen.

Jahr	0—1 M.	1—2 M.	2—3 M.	45—50 J.	50—55 J.	55—60 J.
1848	1330	1439	1310	1116	1077	860
1849	1340	1341	1245	1107	1138	873
1850	1316	1335	1183	1100	1110	850
1851	1410	1247	1264	1070	1172	1028
1852	1364	1237	1255	1113	1165	1035
1853	1385	1445	1253	1188	1206	1067
1854	1417	1308	1158	1176	1170	1171
1855	1360	1316	1182	1206	1245	1278
1856	1341	1278	1244	1174	1252	1197
1857	1356	1344	1256	1106	1124	1081
1858	1355	1408	1318	1212	1238	1211
1859	1319	1250	1282	1218	1290	1116
1860	1375	1348	1390	1291	1276	1305.

In den drei zuerst angeführten Altersklassen sind die Oscillationen von z ohne irgendwie merkbaren Zusammenhang und ohne alle Tendenz in einer bestimmten Richtung. Weder die Nothjahre noch die Cholerajahre sind besonders ausgezeichnet, und es zeigt sich auch keinerlei Parallelismus in den Veränderungen der drei Reihen. Kurz, die Schwankungen stellen sich hier von vorn herein so dar, dass man in ihnen zufällige Störungen eines typischen Mittelwerthes vermuthen darf, und wir werden in der That unten sehen, dass trotz einiger sehr beträchtlicher Ausschläge die Stabilität dieser Reihen als maximale angesehen werden darf, also die Annahme nahezu konstanter Grundwahrscheinlichkeiten gerechtfertigt ist.

Ganz anders aber bewegen sich die Einzelwerthe in den drei letzten Kolonnen. Die Veränderungen gehen hier, zumal bei den Altersklassen von 45—50 und von 50—55 Jahren, mit einem gewissen Parallelismus und zugleich in jeder einzelnen Reihe mit ziemlich deutlich auftretenden Entwicklungstendenzen von statten. Anfangs ist das Verhältniss z kleiner als 1000, also dem männlichen Geschlecht relativ günstig. In dem Nothjahre 1846 aber steigt es stark an und in dem folgenden sehr ungünstigen Jahre erreicht es in allen drei Kolonnen ein Maximum. Dann aber tritt — wohl in Folge der Wegräumung vieler schwächlicher Männer — auf kurze Zeit ein Rückschlag zu Gunsten des männlichen Geschlechtes ein, dem jedoch bald wieder und bis zum Ende des Zeitraums eine im Ganzen vorwiegende Entwicklung von z nach aufwärts folgt. Jedenfalls trägt das erste Jahrzehnt, abgesehen von dem ganz abnormen Jahre 1847, einen anderen Charakter als das zweite: die relative Sterblichkeit der Männer

ist grösser geworden, und es scheinen sich also in Belgien mehr Ursachen angehäuft zu haben, welche auf die Lebensfähigkeit des männlichen Geschlechtes in seinem reiferen Alter spezifisch ungünstig einwirken. Hängt dies vielleicht mit der Entwicklung der Industrie in jenem Zeitraume zusammen?

24. Doch betrachten wir jetzt die theoretischen Kriterien der Dispersion in den verschiedenen Altersstufen. Die Rubriken z, R und (r) in der folgenden Tabelle bedürfen keiner Erklärung; jedoch sei erwähnt, dass die Werthe von z und die in R und (r) vorkommenden Werthe von v, welche die wahrscheinlichsten sein sollen, für jede Altersklasse aus den Gesammtzahlen der männlichen und weiblichen Gestorbenen des ganzen Zeitraumes abgeleitet sind [1]). Als Grundzahl g ist bei der Berechnung des (r) die jährliche Durchschnittszahl der Gestorbenen jeder Klasse angenommen [2]). Unter Q sind die Quotienten $R:(r)$ aufgeführt. Die mit O bezeichnete Kolonne enthält die äussersten Werthe von z, die in den einzelnen Klassen während der 20jährigen Periode vorgekommen sind. Man sieht daraus wieder, wie bedeutend bei relativ kleiner Grundzahl die Ausschläge werden können, die noch mit der normalen Dispersion, also der angenäherten Konstanz der allgemeinen Möglichkeitsbedingungen vereinbar sind.

Unter L ist für eine Reihe von Altersklassen angegeben, wie viele Knaben auf 1000 Mädchen die untere Grenze derselben überschreiten, damit man sich überzeuge, dass dieses Moment zu der Entstehung des grossen Uebergewichts der relativen Knabensterblichkeit nichts Merkliches beiträgt. Bei den späteren Altersklassen ist diese Rubrik ersetzt durch αD, wo $\alpha = 0{,}8453$ und D die durchschnittliche absolute Abweichung vom Mittelwerthe bedeutet. Es ist dies also die Formel, die oben als ein im Vergleich mit R etwas weniger sicherer Ausdruck des wahrscheinlichen Fehlers angegeben wurde, und unsere Zusammenstellung soll zeigen, wie fern dieselbe sich als Maass der Dispersion eignet.

---

1) Man kann übrigens, wenn die Grundzahlen nicht sehr verschieden sind, ohne erheblichen Fehler auch einfach das arithmetische Mittel der Einzelwerthe von v oder z als wahrscheinlichsten Werth nehmen. Das oben angewandte Mittel ist das „Gewichtsmittel".

2) Den dadurch begangenen Fehler kann man beurtheilen, wenn man r einmal mit der grössten und einmal mit der kleinsten Grundzahl berechnet.

Alter	z	O	L	R	(r)	Q
Todtgeb.	1348	(1281—1410)	1064	23.4	23.6	0.99
0— 1 M.	1359	(1316—1417)	1052	18.5	22.1	0.84
1— 2 M.	1323	(1237—1445)	1038	42.4	37.1	1.15
2— 3 M.	1253	(1158—1390)	1033	36.2	40.8	0.91
3— 4 M.	1224	(1099—1394)	1030	49.1	42.9	1.14
4— 5 M.	1284	(1174—1429)	1028	52.7	50.6	1.04
5— 6 M.	1257	(1117—1422)	1026	56.2	52.9	1.06
6— 9 M.	1179	(1109—1257)	1024	34.3	30.4	1.13
9—12 M.	1085	(1014—1182)	1020	31.1	27.8	1.12
1— 2 J.	1028	(966—1087)	1019	23.9	15.6	1.53
2— 3 J.	990	(926—1065)	1018	23.5	22.1	1.06
3— 5 J.	947	(879—1019)	1019	23.7	20.1	1.16
5—10 J.	878	(821— 945)	1022	28.7	17.4	1.66
			αD			
10—15 J.	713	(620— 847)	46.0	45.5	18.4	2.5
15—20 J.	770	(685— 919)	36.4	37.9	18.3	2.1
20—25 J.	1095	(965—1234)	38.0	40.2	23.9	1.7
25—30 J.	905	(804—1027)	30.2	32.8	21.3	1.5
30—40 J.	826	(766— 909)	33.2	29.7	13.9	2.1
40—45 J.	943	(812—1115)	48.3	50.3	21.6	2.3
45—50 J.	1143	(853—1468)	83.0	88.9	25.8	3.4
50—55 J.	1124	(837—1353)	103.2	104.4	24.2	4.3
55—60 J.	1055	(850—1305)	95.2	93.9	21.8	4.3
60—65 J.	962	(848—1140)	63.4	64.8	18.5	3.5
65—70 J.	913	(789—1151)	71.8	71.7	16.6	4.3
70—75 J.	906	(766—1150)	60.3	65.9	15.9	4.1
75—80 J.	903	(811—1019)	31.1	36.0	16.8	2.1
80—85 J.	866	(781— 940)	21.7	24.5	19.5	1.26
85—90 J.	800	(721— 904)	34.5	33.9	26.3	1.29
über 90 J.	693	(638— 831)	25.0	28.7	38.1	0.75

25. In den verschiedenen Stufen der ersten fünf Altersjahre kommt also Q durchweg (mit der wohl zufälligen Ausnahme für das zweite Jahr) der Einheit nahe, was darauf hindeutet, dass die angegebenen Werthe z nahezu typisch sind und dass die Stabilität dieser Reihen nahezu das Maximum erreicht. Für die späteren Jugendjahre und für die Periode der Vollkraft bewegt sich der Werth von Q zwischen 1.5 und 2.5; das reifere und höhere Alter von 45—75 Jahren erhöht diesen Quotienten noch um ein Bedeutendes, so dass er 4.3 erreicht; dann aber sinkt er rasch und weist in der äussersten Le-

bensphase wieder auf maximale Stabilität hin. Der Quotient Q ist allerdings kein eigentliches Maass der Dispersion, sondern nur wenn (r) gleich bleibt oder kleiner wird, entspricht der Vergrösserung von Q mit Gewissheit auch eine Vergrösserung der Dispersion. Zur wirklichen Messung der letzteren dient nach den früheren Erörterungen nur die physische Dispersion, die nach Ausscheidung der normal-zufälligen Komponente übrig bleibt. Die Formel $p = (r)\sqrt{Q^2 - 1}$ giebt aber für die Kindheitsperiode theils imaginäre, theils verhältnissmässig kleine reelle Werthe. Da nun die ersteren (entsprechend den Werthen $Q < 1$) jedenfalls nur durch die Unsicherheit von Q entstanden sind und da die betreffenden Reihen ihrer Natur nach als gleichartig angesehen werden dürfen, so ist es statthaft, auch die kleinen Ueberschüsse von Q über die Einheit, welche reelle Werthe von p erzeugen, auf jene Ungenauigkeit zurückzuführen. So kommt bei den ersten 9 Werthen von Q als grösste negative Abweichung von der Einheit -0.16 und andererseits als grösste positive eine solche von $+0.15$ vor, und man wird der letzteren denselben Charakter beilegen dürfen, wie der ersteren. Das Mittel dieser 9 Werthe aber ist 1.04. Man ist also wohl berechtigt zu der Annahme, dass die wahren Werthe dieser Q der Einheit sehr nahe kommen, dass also ihre Einführung in die Formel für p diesen Ausdruck zu einer sehr kleinen Grösse machen würde, die man vernachlässigen kann. Ueberhaupt kann das empirische Q, wie früher bereits erörtert wurde, bis zu einer gewissen Grenze über die Einheit hinausgehen, während die wirkliche physische Schwankung gleichwohl ganz unbedeutend ist. Wo diese Grenze liegt, lässt sich natürlich nicht angeben; doch dürfte es nicht unpassend sein, eine Unterscheidung einzuführen zwischen der physischen Dispersion die kleiner ist, als die mit ihr verbundene normal-zufällige Komponente, und derjenigen die dieser letzteren gleich oder grösser ist. Die Grenze würde also dem Werthe $Q = \sqrt{2} = 1.41$ entsprechen. Liegt Q unterhalb dieser Grenze, so ist es möglich, dass die Stabilität der betreffenden Reihe dem Maximum nahe kommt, ja dasselbe vielleicht so nahe erreicht, als dies in der Wirklichkeit überhaupt zu erwarten ist. Doch kann auch andererseits bei relativ kleiner Grundzahl g der Werth von p, wenn er auch kleiner ist als (r), an sich noch ziemlich gross sein.

26. Berechnen wir eine nach der Formel $p = (r)\sqrt{Q^2 - 1}$ die physische Dispersion für die Altersklassen, in denen sie grösser ist als (r), so ergeben sich folgende Zahlen:

Alter	p	Alter	p	Alter	p
1— 2 J.	18.8	25—30 J.	23.8	55—60 J.	91.2
5—10 J.	23.1	30—40 J.	25.7	60—65 J.	62.0
10—15 J.	42.2	40—45 J.	44.7	65—70 J.	69.4
15—20 J.	33.8	45—50 J.	83.8	70—75 J.	63.2
20—25 J.	32.8	50—55 J.	101.2	75—80 J.	31.0

Auch diese Zahlen sind mit einer Unsicherheit betrachtet, aber dieselbe ist jetzt im Verhältniss zur Grösse der Zahlen selbst als mässig oder klein anzusehen. Im Wesentlichen sind dieselben als vergleichbar zu betrachten; man kann also z. B. sagen, die physische Dispersion des Verhältnisses z ist in der Altersklasse 50—55 J. ungefähr dreimal so gross als in der Klasse 15—20 J. und mehr als viermal so gross als in der Klasse 25—30 J. In der noch der ersten Kindheit angehörigen Klasse 1—2 J. ist p am kleinsten; wahrscheinlich aber ist es in unserem Beispiel durch eine zufällige Anomalie noch aussergewöhnlich gross geworden, da die Analogie mit anderen Beobachtungen über diese Altersklasse und mit den kleinen Werthen von Q in den beiden folgenden Klassen dafür spricht, dass auch in dieser Stufe das Maximum der Stabilität nahezu erreicht wird.

Die Werthe von p kommen, wie es die Formel bedingt, denen von R sehr nahe, sobald Q einigermaassen gross geworden ist. Andererseits aber stimmt R auch leidlich mit αD überein, so dass also für grössere Werthe von Q die physische Dispersion ungefähr der durchschnittlichen Abweichung in dem früher angegebenen Sinne proportional wird.

In der frühesten Jugend ist also die Dispersion von z normalzufällig, die physische Komponente kann vernachlässigt und die zu Grunde liegende relative Wahrscheinlichkeit kann als konstant angesehen werden. Das heisst also, es giebt für die ersten Stufen der Kindheit einen konstanten Bedingungskomplex, vermöge dessen mehr Knaben als Mädchen sterben. Die relative Anzahl der lebenden Knaben und Mädchen kann in diesem Komplexe keine merkliche Rolle spielen; denn die Zahl L weicht selbst in ihrem Maximum nur wenig von 1000 ab, und ihre Veränderungen zeigen nicht den mindesten Zusammenhang mit denjenigen von z. Die letztere Grösse steigt z. B. von 1224 auf 1284 während L von 1030 auf 1028 sinkt, und andererseits sinkt z von 947 auf 878, während L von 1019 auf 1022 steigt. Die einfachste Hypothese ist jedenfalls die, dass in der physiologischen Konstitution des männlichen und weiblichen Organismus in seiner ersten Lebensphase jener Unterschied der Sterblichkeit begründet sei. Jeden-

falls beweist die nahezu maximale Stabilität von z in diesen Altersstufen, dass erhebliche äussere Störungsursachen, welche zeitweise spezifisch die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes modifiziren könnten, nicht vorhanden sind. Denn wenn solche Einwirkungen zeitweilig oder in irgend einer selbständigen Entwicklung aufträten, so würde die Grundwahrscheinlichkeit nicht konstant bleiben. Wir können uns nicht wohl eine andere Vorstellung machen, als dass das Durchschnittsmaass der Widerstandsfähigkeit der Knaben gegen den Tod aus organischen Gründen in einem festen Verhältniss geringer sei, als das der Mädchen [1]).

27. Ganz anders verhält sich die Dispersion des Verhältnisses z in den späteren Lebensperioden. Die normal-zufällige Komponente tritt gegenüber der physischen immer mehr zurück; wir müssen also jetzt energisch wirkende und stark wechselnde äussere Ursachen annehmen, welche spezifisch auf die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes einwirken. In der That sind die Bedingungen und Gefahren des selbständigen Lebensganges bei beiden Geschlechtern so verschieden, dass auch die Veränderungen derselben unabhängig nebeneinander hergehen können.

Im höchsten Greisenalter jedoch tritt wieder eine mehr gleichmässige Stellung der Geschlechter gegenüber den Todesursachen ein. Die Grundwahrscheinlichkeit nähert sich wieder der Konstanz; jedoch scheint in dieser Phase nicht, wie in der kindlichen, ein erheblicher organischer Unterschied in der durchschnittlichen Lebensfähigkeit der männlichen und weiblichen Individuen vorhanden zu sein. Es scheint vielmehr beiden Geschlechtern eine ziemlich gleiche absolute Sterblichkeit zuzukommen, und die Werthe von z werden hauptsächlich durch das Geschlechtsverhältniss der gleichzeitig Lebenden dieser Altersklassen beeinflusst. So kamen nach der belgischen Volkszählung vom 15. Oktober 1846 auf 1000 Frauen im Alter von 80—85 Jahren 850, im Alter von 85—90 J. 801, im Alter über 90 J. 720 Männer, und nach der Zählung vom 31. Dezember 1856 betrugen die

1) Es ist bemerkenswerth, dass die relative Knabensterblichkeit der beiden ersten Monate ungefähr ebenso gross ist, wie das ebenfalls auf konstanter Grundwahrscheinlichkeit beruhende Geschlechtsverhältniss der Todtgeborenen. Es ist also nicht etwa die grössere Schwierigkeit der Knabengeburt, welche den Knabenüberschuss unter den letzteren wesentlich bedingt. Auch das Geschlechtsverhältniss der abortirten Embryonen bewegt sich nach den Pariser Beobachtungen ungefähr in denselben Zahlen. Auf die Schlüsse, die sich aus diesen Thatsachen in Betreff der Ursache der Geschlechtsbestimmung ziehen lassen, gedenke ich bei einer anderen Gelegenheit zurückzukommen.

entsprechenden Zahlen 766, 777 und 729. Die Zahlen von 1846 aber stimmen sehr nahe und die beiden letzten von 1856 wenigstens noch leidlich mit den Werthen von z für jene Altersstufen zusammen.

28. Es mögen noch einige andere Beispiele folgen, welche bestätigen, dass die relative Sterblichkeit der beiden Geschlechter im Kindesalter eine typische Stabilität besitzt. Wir untersuchen zunächst die unmittelbar nach der Form $\frac{a}{a+b}$ ausgedrückte relative Sterbenswahrscheinlichkeit v der Knaben von 0—5 Jahren (excl. Todtgeb.) in einigen österreichischen Kronländern nach den Beobachtungen der 13 Jahre 1862—74. Mit denselben Bezeichnungen, wie oben, erhält man hier [1]):

	$10000\,v$	O	R	r	Q
Niederösterreich	5374	(5335—5410)	15.8	18.7	0.84
Oberösterreich	5447	(5327—5555)	42.8	37.0	1.16
Salzburg	5511	(5374—5825)	78.4	82.2	0.95
Steiermark	5461	(5359—5536)	32.2	30.1	1.07

Die entsprechenden 4 Werthe von z sind 1162, 1196, 1228, 1203.

Die negativen Abweichungen der Grösse Q von der Einheit sind von derselben Bedeutung wie die positiven, man kann also ohne Bedenken schliessen, dass die untersuchten Reihen nahezu das Maximum der Stabilität besitzen und die Grundwahrscheinlichkeiten v in der 13jährigen Periode trotz der Schwankungen ihrer empirischen Werthe nahezu konstant geblieben sind.

Einige weitere Beispiele entnehmen wir der bayerischen Statistik,

---

1) Bei diesen Beispielen ist eine etwas vereinfachte Rechnung angewandt worden, die indess für den praktischen Zweck genügt. Statt des Gewichtsmittels ist das arithmetische Mittel der Einzelwerthe von v in jeder Reihe genommen, und als jedesmalige Grundzahl nicht der Durchschnitt aus allen einzelnen Grundzahlen einer Reihe, sondern das Mittel aus der grössten und der kleinsten verwendet. Dieses letztere Verfahren ist im Grunde ebenso berechtigt, wie das erstere, das an sich auch nicht korrekt ist. Ist die Dispersion annähernd normal-zufällig — aber auch nur dann — so verhalten sich die Präzisionen der Einzelwerthe einer Reihe annähernd wie die Quadratwurzeln aus ihren Grundzahlen, und das strenge Verfahren besteht dann darin, dass man nach diesem Prinzip alle Einzelwerthe auf eine gleiche Präzision reduzirt. So findet man z. B. für Niederösterreich: wahrscheinlichster Werth von $1000\,v$ aus dem Gewichtsmittel: 5373 (statt 5374); Werth von R, wenn die Grundzahl (die Zahl aller Sterbefälle von 0—5 J.) in allen 13 Jahren gleich der kleinsten (26633 für 1868) gewesen wäre: 17.4; dieser Grundzahl entsprechendes r: 20.6. Bei Reduktion auf die grösste Grundzahl (37912 für 1873) dagegen wird $R = 14.6$, $r = 17.3$. Die im Texte gegebenen Werthe von R und r liegen zwischen diesen Extremen und lassen die maximale Stabilität ebenso gut erkennen, wie diese letzteren.

indem wir die Unterscheidung der Gestorbenen nach ihrer Legitimität berücksichtigen. Als Beobachtungsgrösse nehmen wir wieder z, wie bei den belgischen Beispielen. Das Beobachtungsmaterial ist ebenfalls der „Stat. internationale" entnommen und bezieht sich auf die 25 Jahre von 1835/36—1859/60.

Todtgeborene	z	O	R	(r)	Q
eheliche	1438	(1367—1544)	34.1	32.5	1.05
uneheliche	1158	(956—1273)	49.2	47.1	1.04
Gest. von 0—1 J.[1]					
eheliche	1276	(1245—1310)	9.5	8.9	1.07
uneheliche	1169	(1121—1234)	18.9	14.3	1.32
Gest. von 1—2 J.					
eheliche	1046	(965—1105)	24.2	20.9	1.16
uneheliche	970	(888—1039)	29.0	38.8	0.75

Mit Rücksicht auf den beträchtlichen negativen Fehler von Q bei den Unehelichen von 1—2 J. kann man auch die positive Abweichung bei den Unehelichen von 0—1 wieder hauptsächlich durch die Ungenauigkeit von R erklären und demnach die Stabilität der 6 untersuchten Reihen von je 25 Einzelwerthen durchweg als nahezu maximal betrachten. Besonders bemerkenswerth ist die geringe Abweichung von der Einheit, welche das den ehelichen Gestorbenen von 0—1 entsprechende Q aufweist, da hier die Grundzahl (über 38000) schon so gross ist, dass auch eine an sich kleine physische Schwankung schon merkbar hervortreten kann.

29. Da nun also die obigen Werthe von z eine typische Konsistenz besitzen, so deutet die Verschiedenheit dieser Zahlen bei den Ehelichen und Unehelichen auf eine spezifische und konstante Verschiedenheit der Bedingungskomplexe hin, auf welchen die relative Sterblichkeit der Geschlechter in beiden Kategorien beruht. Dieser Schluss ist erst jetzt gerechtfertigt, nachdem die Werthe z nicht nur aus der Gesammtzahl der Beobachtungen des ganzen Zeitraumes abgeleitet sind, sondern auch der Nachweis geliefert ist, dass jedes z das Zentrum einer normal-zufälligen Dispersion bildet. Wie wenig man aus vereinzelten Beobachtungswerthen dieses Geschlechtsverhältnisses Folgerungen ziehen könnte, zeigt sich in der Klasse von 1—2 J., wo der Maximalwerth für die Unehelichen (1039) weit über den Minimalwerth für die Ehelichen (965) hinaus fällt.

Der relative Knabenüberschuss ist also für die Todtgeburten wie

1) Die Todtgeborenen sind wieder miteingerechnet.

für die Sterbefälle des ersten Kindesalters kleiner bei den Unehelichen als bei den Ehelichen, und ein konstantes Bedingungssystem wirkt auf die Erhaltung dieser Differenz hin. Es folgt daraus aber keineswegs, dass das männliche Geschlecht durch die Unehelichkeit irgendwie positiv begünstigt werde, sondern die Ursache jenes Unterschiedes liegt vielmehr darin, dass die weiblichen Kinder durch die Unehelichkeit relativ mehr geschädigt werden. Beim Uebergange von den ehelichen Geburten zu den unehelichen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Todtgeburt für beide Geschlechter, aber die Steigerung ist relativ stärker bei dem weiblichen, das seine normale Begünstigung unter den schlimmen Einwirkungen der Unehelichkeit nicht vollständig behaupten kann. So findet man in Bayern in dem oben angegebenen 25jährigen Zeitraume auf:

10000	eheliche Knabengeburten	341	Todtgeburten	= 1
„	uneheliche „	353	„	= 1.035
„	eheliche Mädchengeburten	254	„	= 1
„	uneheliche „	317	„	= 1.25

Dasselbe gilt für die relative Sterblichkeit des ersten Jahres. Die Unehelichkeit erzeugt vergrösserte Sterblichkeit für beide Geschlechter, das weibliche aber verliert einen Theil seines Vorsprunges und wird relativ schwerer getroffen als das männliche. So beträgt nach dem erwähnten bayerischen Material die Zahl der Gestorbenen von 0—1 J. (incl. Todtgeb.) auf

10000	eheliche Knabengeburten	3375	= 1
„	uneheliche „	3919	= 1.16
„	eheliche Mädchengeburten	2828	= 1
„	uneheliche „	3485	= 1.23

Die vorstehenden Beispiele dürften zugleich den Nutzen klar machen, den die Stabilitätsbestimmung für massenphysiologische Untersuchungen gewähren kann. Eine Verhältnisszahl, welche sich als Zentralwerth einer normal-zufälligen Dispersion nachweisen lässt, erhält eine gewisse selbständige Konsistenz; sie deutet auf relativ feste Ursachensysteme hin, und die Unterschiede von Zahlen dieser Art gewinnen ebenfalls einen typischen Charakter. Ueberhaupt sind Vergleichungen statistischer Verhältnisszahlen und Versuche, die gegenseitigen Beziehungen derselben zu ermitteln, immer unsicher, wenn man nicht die Dispersion derselben festgestellt hat.

30. Verhältnisse von näherungsweise normal-zufälliger Dispersion scheinen auf den ersten Blick im Gebiete der Demologie und Moralstatistik selten vorzukommen. Indess dürfte man sie in zahl-

reichen Fällen auffinden, wenn man sie nach dem früher besprochenen Prinzip aufsucht, nämlich Reihen mit mässigen Grundzahlen untersucht.

Man kann noch eine zweite Regel aufstellen für die Aufsuchung solcher Verhältnisse: je mehr ein Verhältniss den Charakter einer relativen Wahrscheinlichkeit trägt, um so eher darf man erwarten, dass ihm jene Eigenthümlichkeit zukommen werde. Bei Wahrscheinlichkeiten dieser Art haben wir nämlich im Allgemeinen am wenigsten erfahrungsmässigen Grund, Veränderungen derselben durch äussere Einflüsse, also eine physische Dispersion anzunehmen. Unser Nichtwissen ist allerdings keineswegs ein Beweis für das Fehlen solcher Einwirkungen, aber es macht doch diese Annahme zunächst subjektiv wahrscheinlicher und die subjektive Wahrscheinlichkeit findet sich erfahrungsmässig häufig auch objektiv bestätigt. So sind z. B. die Verhältnisse der Zahl der im Alter 0—1 Jahr gestorbenen Knaben und Mädchen zu den lebend Geborenen desselben Geschlechtes Näherungswerthe von absoluten Sterbenswahrscheinlichkeiten. Untersucht man aber diese empirischen Werthe in einer Reihe von Jahren, so wird man bei beiden Geschlechtern eine übernormale Dispersion finden. Dieses Resultat lässt sich voraussehen, da wir im Stande sind, eine Anzahl konkreter äusserer Ursachen nachzuweisen, wie Cholera, wirthschaftlichen Nothstand u. s. w., die tiefgehende Störungen der normalen Sterblichkeitsverhältnisse hervorrufen. Dagegen sehen wir nicht ein, weshalb diese äusseren Einwirkungen spezifisch verschieden auf das männliche und das weibliche Geschlecht einwirken sollten, so lange die Lebensart der beiden Geschlechter, wie es in der Kindheit der Fall ist, ganz dieselbe ist. Daher darf man vermuthen, dass die relative Sterbenswahrscheinlichkeit der beiden Geschlechter in der Kindheit trotz der Veränderungen der absoluten konstant bleibe, und dies haben wir oben bestätigt gefunden, indem sich normal-zufällige Dispersion der empirischen Werthe jener Sterbenswahrscheinlichkeit herausstellte.

31. Bei relativ kleinen Grundzahlen zeigt, um noch einige Beispiele anzuführen, das Verhältniss der jährlichen Zahl der Geburten zu der Bevölkerung eines Gebietes manchmal eine dem Maximum nahe kommende Stabilität. Dieses Verhältniss kann als eine zusammengesetzte Totalwahrscheinlichkeit betrachtet werden, die durch ein System von Urnen versinnlicht werden kann, von welchen eine Anzahl nur die dem negativen Falle entsprechende Farbe enthält. Der aus der Ungenauigkeit der Bevölkerungszahl entspringende Fehler kann

vernachlässigt werden. Untersucht man dieses Verhältniss für ganze Länder, deren Bevölkerung nach Millionen zählt, so ist der sehr grossen Grundzahl wegen die normal-zufällige Schwankungskomponente fast verschwindend klein, so dass Q einen ziemlich grossen Werth erhält, auch wenn die physische Schwankung an sich nur gering ist. Dagegen tritt in kleinern Gebieten die erstere Komponente überwiegend hervor, und Q nähert sich in Uebereinstimmung mit der Theorie der Einheit. So finden wir in der englischen Grafschaft Rutland nach den Ergebnissen der 11 Jahre 1865—75 $R = 10.1$ und $r = 7.5$, bei einem Mittelwerthe jenes Verhältnisses von 299 auf 10,000. In Westmoreland ist in derselben Periode der Mittelwerth 303, $R = 6.6$ und $r = 4.6$. Ebenso finden wir in Rutland in jenem Zeitraume die allgemeine Heirathswahrscheinlichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes (wobei die Grundzahl also nur ungefähr der Hälfte der Bevölkerung gleich ist) sehr nahe konstant, da bei einem Mittelwerth v von 130 auf 10,000 der Werth von $R = 7.2$, der von r aber gleich 7.1 gefunden wird. In Westmoreland dagegen ist die Dispersion übernormal: der Mittelwerth ist 135, $R = 8.4$, $r = 4.4$.

Untersuchen wir nun auch die oft bewunderte Stabilität der relativen Betheiligung der verschiedenen Civilstandsklassen an den Eheschliessungen. Da hier eine relative Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt, so dürfte man um so eher erwarten, dass die Stabilität solcher Reihen dem Maximum nahekomme. Es ist dies jedoch nicht der Fall. Wenn wir in den verdienstlichen vergleichend-statistischen Tabellen von Bodio[1]) die Zusammenstellung dieser Verhältnisse für mehrere Länder und meistens 11 Jahre überblicken, so ergibt schon eine vorläufige Schätzung, dass bei der Mehrzahl der Staaten eine stark übernormale Dispersion vorhanden ist, während nur bei zweien, nämlich bei England und Schweden, die Dispersion sich wenigstens nicht allzu weit von der normalen entfernt. In England kamen in den 11 Jahren 1865—75 im Mittel auf 10,000 Trauungen überhaupt 8168 Eheschliessungen zwischen Junggesellen und Jungfrauen, mit Schwankungen zwischen den Grenzen 8125 und 8194. Die Schwankungen sind an sich klein, aber dennoch grösser als diejenigen, welche bei den Versuchsresultaten an einer Urne zu erwarten wären, wenn jede Serie eine der durchschnittlichen jährlichen Zahl der Eheschliessungen (die 190,000 übersteigt) gleiche Anzahl von Versuchen enthielte. Denn nach dem letztern Schema ist die wahrscheinliche Abweichung $r = 6.0$,

---

1) Movimento dello stato civile. Anno 1875. Introduzione, p. XVIII—XXIV.

während man direkt aus den Quadraten der beobachteten Abweichungen findet $R = 13.5$. Hieraus ergibt sich $p = 12.1$, was vergleichsweise allerdings eine geringe physische Dispersion anzeigt[1]). Wenn diese physische Schwankung gleich bleibt und nur die normal-zufällige Komponente durch Verminderung der Grundzahl (der Eheschliessungen) sich vergrössert, so wird bei einer Grundzahl von 16,000 schon $R = 23.9$ und $r = 20.6$ sein, also Q der Einheit schon ziemlich nahe kommen. Wären die betreffenden Verhältnisszahlen also monatsweise gegeben, wodurch die Grundzahl ungefähr auf den angegebenen Betrag herabgebracht würde, so könnte man prüfen, ob Q wirklich sich ungefähr auf die theoretisch vorausgesehene Grösse reduzirt.

Was Schweden betrifft, so beträgt der entsprechende Mittelwerth in denselben 11 Jahren 8497, mit extremen Ausschlägen bis 8418 und 8555. Man findet $R = 33.8$, $r = 14.6$, also $Q = 2.315$ und demnach die physische Dispersion $= 30.5$. Diese Zahl, die unmittelbar mit der für England gefundenen vergleichbar ist, beweist also, dass im letztern Lande die Stabilität des untersuchten Verhältnisses bedeutend grösser ist, als in Schweden.

32. Auf weitere Anwendungen der Theorie müssen wir hier verzichten. Die angeführten Beispiele aber dürften hinreichen, um den Nutzen dieser Untersuchungsmethode klar zu machen. Dieselbe führt zur Kenntniss derjenigen Zahlenverhältnisse, die gewissermaassen als massenphysiologische Konstanten zu betrachten sind. Ganz unverändert werden dieselben allerdings im Laufe der Zeit nicht bleiben, aber um so wichtiger ist es, die sekularen Veränderungen dieser stabilsten demologischen Elemente genau zu verfolgen. Auch wenn eine physische Dispersionskomponente verdeckt bleibt, liefert das Auftreten der normal-zufälligen Dispersion eines Verhältnisses immer den Beweis, dass das theoretische Gesetz der Schwankungen, das nicht auf Zwang, sondern auf den Kombinationen der Chancen beruht, in den untersuchten Zahlenverhältnissen die überwiegende Rolle spielt. Andererseits finden wir, dass die gewöhnlich bewunderte Regelmässigkeit demologischer und moralstatistischer Zahlenreihen niemals den Grad der Stabilität überschreitet, der bei entsprechend eingerichteten Versuchen eines Glückspiels mit festen Chancen zu erwarten ist; ja, man darf behaupten, dass dieser Grad bei den bisher untersuchten Verhältnissen niemals in aller Strenge auch nur erreicht wird. Als die

1) Bei verschiedenen Reihen müssen natürlich die Schwankungskomponenten der Wahrscheinlichkeit v selbst (im obigen Falle also 0.00121) oder gleicher Funktionen dieser Wahrscheinlichkeit verglichen werden.

zu bestimmende und zu vergleichende Dispersion der statistischen Reihen betrachten wir nur die physische Komponente, die nach Eliminirung der mit der Grundzahl wechselnden normal-zufälligen Komponente übrig bleibt. Diese physische Dispersion nehmen wir einfach gleich Null an, wenn das Kriterium der normal-zufälligen Dispersion mit hinreichender Genauigkeit erfüllt ist, andernfalls aber gibt die Formel für p einen allgemeinen und vergleichbaren Ausdruck für dieselben. Bis zu welchem Grade die durchschnittliche Abweichung für denselben Zweck dienlich ist, hat sich im Laufe dieser Untersuchung ebenfalls herausgestellt.

Literatur.

I.

Unsere sozialpolitischen Parteien von Hans von Scheel.
Leipzig 1878.

Hans von Scheel zeichnet sich in all seinen Schriften durch einen ausserordentlich klaren und knappen Stil aus. Bei jeder Frage weiss er die wichtigen leitenden Gesichtspunkte scharf und deutlich herauszuheben, und verschafft dadurch dem Leser eine Klarheit des Ueberblicks, welche für das oft fehlende Detail gelehrten Materials entschädigt. Zugleich befleissigt sich derselbe Schriftsteller in seinen selbstständigen Schriften einer leidenschaftslosen Objektivität und einer möglichst tendenzfreien Gemässigtkeit des Urtheils. Ein solcher Schriftsteller war sehr geeignet, die schwierige Aufgabe einer Charakterisirung unserer sozialpolitischen Parteien zu unternehmen, diese Aufgabe in wissenschaftlichem Geiste und praktisch richtig zu lösen.

Wer, selbst eifriger Anhänger einer Partei, nur Bücher liest, die durch heftige Schmähungen auf alle anderen Parteien ergötzen, oder wer in jeder Brochüre über soziale Dinge ein unfehlbares Lösungsmittel der sozialen Frage sucht — der wird sich von Scheel's Buch enttäuscht finden. Wer aber das sucht, was der Verfasser bieten will, nämlich Orientirung über die Natur, Bedeutung und Geschichte unserer jetzigen Parteien, der wird sich unbedingt befriedigt fühlen. Es ist dem Verfasser gelungen, die Masse der sich gegenseitig im Grossen und Kleinen, heute bei dieser, morgen bei jener Gesetzgebungsfrage bekämpfenden Gruppen und Richtungen so zu entwirren, dass die grossen zur Zeit tonangebenden Gegensätze aufs Klarste hervortreten. Der Grundgedanke, der uns der Hauptsache nach unbedingt als richtig erscheint, ist folgender:

Es giebt in sozialpolitischer Hinsicht eine konservative und eine radikale Partei, erstere hauptsächlich repräsentirt durch die politisch liberale, letztere durch die sozialdemokratische Partei. Erstere will die Grundlagen unserer sozialen Verhältnisse wie sie seit der grossen französischen Revolution bis zum Jahre 1848 gelegt worden sind, erhalten, letztere strebt gründlichste Umgestaltung der Rechtsordnung im Interesse grösserer faktischen Gleichheit an. Erstere rekrutirt sich aus der Gesammtheit der Besitzenden, letztere aus den Lohnarbeitern namentlich der Grossindustrie. Die Interessengegensätze zwischen Grundbesitz und

mobilem Kapital sind sozialpolitisch unerheblich. Zwischen beiden extremen sozialpolitischen Parteien, den Konservativen und Radikalen entwickeln sich einige Mittel- oder Reformparteien, als Agrarier, Fortschrittspartei, Ultramontane und Staatssozialisten, denen es aber insgesammt noch an einem genügend wirksamen und klaren Programm, sowie an Stärke fehlt.

Diese höchst einfache Wahrheit, dass der politische Liberalismus auf sozialpolitischem Gebiet heute nothwendig konservativ ist, erscheint mir als höchst beachtenswerth. Man täuscht sich über diese Wahrheit oft in Folge des fortschrittlichen Klanges des Worts Liberalismus. Man sollte sie aber sehr beherzigen, damit dieser sozialpolitische Konservativismus nicht, wie so mancher andere Konservativismus in den alten Fehler des starren Verweigerns aller nothwendigen auch der langsamen und organischen Reformen verfalle. —

Die mehr angedeuteten als ausgeführten Schlussfolgerungen, die Scheel aus dem angeführten Grundgedanken entwickelt, kann ich nicht so unbedingt acceptiren. Auch im Detail der Schilderung der einzelnen Parteien bin ich nicht immer mit Scheel einverstanden. Ich werde, wie dies bei jeder kritischen Besprechung natürlich, in Folgendem die Differenzpunkte besonders hervorheben. — Kein Sachverständiger, der weiss, wie sehr die Ansichten über soziale Fragen auseinandergehen, wird darin einen Widerspruch mit meinem Urtheil über Werth und Bedeutung des Buches im Ganzen erkennen.

In dem Abschnitt I entwickelt Scheel kurz seinen Grundgedanken, nachdem er zuerst den Begriff der sozialpolitischen Partei im Gegensatz zur rein politischen Partei gut präzisirt hat. Richtig wird auch zwischen Parteien und blossen Richtungen unterschieden und bemerkt, dass bei Bildung der sozialpolitischen Parteien zugleich formalpolitische und religiöse Motive unvermeidlicher Weise mitwirken. Die sozialpolitischen Richtungen und Parteien charakterisiren sich heute vornehmlich durch ihre Stellung zu drei Fragen: Familie, Privateigenthum, freies Vertragsrecht.

Zwischen diesen meines Erachtens sehr richtigen Ausführungen kommt nun die Bemerkung vor, dass Staatsform und Gesellschaftsform nicht in sehr innigem Zusammenhang stehen, erstere auf letztere keinen unmittelbaren Einfluss habe, sondern nur gewisse Wechselbeziehungen beständen, namentlich insofern, als eine Staatsform mehr als andere geeignet sei, die Gesellschaft stetig zu erhalten oder Veränderungen in ihr herbeizuführen.

Wahr ist, dass in der heutigen Kulturwelt ein wesentlich gleicher gesellschaftlicher Zustand unter verschiedenen Staatsformen besteht und dass heute die schweizerische Demokratie sich sozial konservativer erweist als der russische Absolutismus. Aber es ist doch eine allbekannte Thatsache, dass extreme Demokratie und Absolutismus in ihren praktischen Erfolgen und in ihrem formalen Auftreten am leichtesten und stärksten in einander übergehen. Ferner kommt es zwar bei den Staatsformen auf den einen Gegensatz zwischen Republik und Monarchie durchaus nicht allein an, aber gerade in sozialer Beziehung kann dieser Ge-

gensatz von sehr unmittelbarem Einfluss sein resp. werden. Ich erinnere an Stein's bekannte Ausführungen über die Wichtigkeit einer über allen Parteien und ständischen Interessen erhabenen Krone, die trotz alles Parlamentarismus bei Klassenkämpfen den Ausschlag geben resp. durch ihren Einfluss auf die Gesetzgebung dem blutigen Ausbruch solcher Kämpfe vorbeugen kann. Von allen Kulturländern hat bisher Frankreich — das Land ohne festgewurzelte Dynastie — die erschütterndsten sozialen Schlachten aufzuweisen; es bleibt abzuwarten, ob die Vereinigten Staaten nicht weit heftigere soziale Erschütterungen erleben werden als England und Deutschland. Und was die Schweiz betrifft, sollte da der sozialpolitische Konservativismus nicht viel mehr auf die allgemeine Verbreitung des Grundeigenthums als auf politisch demokratische Institutionen zurückzuführen sein?

Der zweite Abschnitt der Scheel'schen Schrift behandelt die geschichtlichen Grundlagen unserer sozialpolitischen Parteien und geht davon aus, dass die „moderne Gesellschaft" von der französischen Revolution datire. Einen bedeutenden eigenthümlichen Einfluss der englischen Entwicklung gesteht von Scheel nicht zu.

Es ist wahr, leider wahr, dass der direkte Einfluss Frankreichs auf die theoretische und praktische Entwicklung unserer politischen und sozialen Ideen grösser gewesen ist als der Englands. Allein man darf nicht vergessen, dass die Ideen der französischen Revolution selbst grossentheils eine Weiterverbreitung und Fortbildung von Ideen sind, die in England schon 1688 und vorher lebendig waren; dass in England selbst die Prinzipien der modernen Gesellschaft, der „liberalen Wirthschaftsordnung" oder wie man es sonst nennen will, nicht erst seit 1789, sondern schon seit 1776 beherrschenden Einfluss gewannen; und dass das Eigenartige der englischen Entwicklung seit Neuestem stark anfängt als Vorbild auf uns zu wirken. Scheel eifert mit Recht gegen kritiklose Anglomanie; aber er übertreibt seinerseits die Unterschätzung Englands. So entwickelt er sehr schön, wie in der modernen Gesellschaft der (grossindustrielle, Lohnarbeiterstand sich entwickelte und dieser sozial oppositionell wurde. Als Führer in dieser oppositionellen Bewegung werden St. Simon und später besonders Louis Blanc aufgeführt. Gewiss war und ist der Einfluss dieser Männer gross. Aber warum wird neben St. Simon nicht auch Robert Owen, neben Louis Blanc nicht Cobbett und O'Connor erwähnt?

Vortrefflich und höchst objektiv schildert v. Scheel die Physiokraten, Adam Smith und seine Nachfolger und ihr Verhältniss zu einander, die englischen Agitatoren aber, welche den Klassengegensatz zuerst erkannten und diejenigen, welche das Proletariat aufriefen, zur Besserung ihrer sozialen Lage nach politischer Macht zu streben, ignorirt v. Scheel.

Ebenfalls eine Folge der Unterschätzung der englischen Vorgänge ist es, wenn v. Scheel im dritten Abschnitt die sozialpolitischen konservativen Parteien behandelt und dazu alle Besitzenden rechnet, ohne dem Gegensatz zwischen Grundbesitz und mobilem Kapital eine grosse Bedeutung zuzuerkennen. Gewiss ist der Gegensatz zwischen Besitz und Nicht-Besitz heute der wichtigste; aber gerade die Geschichte Englands

lehrt, dass die eigenthümlichen Interessen und das eigenthümliche Standesgefühl des (grossen) Grundbesitzes eine Spaltung in den Reihen der Besitzenden hervorrufen und wechselnde Bündnisse zwischen einer Art des Besitzes und den Arbeitern erzeugen können. Es kann so eine Dreitheilung der sozialpolitischen Parteien entstehen, welche ein zeitweilig zu starkes Uebergewicht einer Partei resp. eines Standes verhütet und es einem grossen Staatsmann sehr erleichtert, unter kluger Benutzung der verschiedenen einseitigen Interessen die für das Gesammtwohl nöthigen maassvollen Reformen durchzusetzen. Es ist ja bekannt, dass die Antipathie des Grossgrundbesitzes gegen die Fabrikanten die englischen Fabrikgesetze durchsetzen half, und dass anderseits die Angst vor den Arbeitern den Fabrikanten zu der erwünschten Abschaffung der Kornzölle verhalf. Auch bei uns ist es nicht unmöglich, dass dereinst der alte Grossgrundbesitz im Bunde mit der Krone eine Art Vermittlerrolle zwischen Arbeit und Kapital übernimmt. Er kann dies ohne sich in prinzipiellen Gegensatz zu der heutigen Eigenthumsordnung zu setzen, wenn er nur etwas mehr Einblick in die Gesammtverhältnisse gewinnt als ihn unsere heutigen Agrarier haben. Ich glaube v. Scheel würde, wenn ihm die englische Geschichte näher läge, diese eigenthümliche Bedeutung des Grossgrundbesitzes weniger ignoriren. Er selbst gesteht zu, dass der Grundbesitz weniger unbedingt sozial konservativ sei in Folge von Unzufriedenheit über Steuern etc. — ich meine er kann zu einer dritten Hauptpartei von selbstständiger Bedeutung werden und dabei würden monarchische und religiöse Ideen wohl weniger einflusslos sein als v. Scheel meint. Es ist nicht unmöglich und sehr wünschenswerth, dass die soziale Reform an einem Stand mit eigenthümlichen Interessen und Traditionen eine Stütze gewönne — wenn auch heute bei uns noch wenig Aussicht hiezu sein mag.

Ich habe schon erwähnt, dass v. Scheel Recht hat, wenn er die politisch liberale Partei als eigentlichen Kern des sozialpolitischen Konservativismus bezeichnet und selbst gegen die Behauptung, dass dies vorzugsweise von unserer nationalliberalen Partei gelte, habe ich insofern Nichts einzuwenden, als sie jedenfalls noch die grösste liberale Partei ist. Dagegen kann ich nicht zustimmen, wenn Scheel sogar der Ansicht ist, dass in der nationalliberalen Partei aller Sinn für soziale Reform immer mehr abnehme und eine Art Rückwärtskonzentration zu bemerken sei. Es ist wahr, dass einzelne Führer der Nationalliberalen ans Sozialreaktionäre streifen, und dass andere von sozialen Fragen nicht viel reden, weil sie die Zeit zu legislatorischer Reglung derselben noch nicht gekommen erachten und durch die Leidenschaft erregenden sozialen Fragen unseren politischen Wirrwarr nicht noch weiter verwirren wollen. Ich will diese Zurückhaltung nicht billigen — doch behaupte ich, dass die Masse unserer Nationalliberalen heute zur verständigen Regelung des Hilfskassenwesens u. dgl. wohl bereit und nicht arbeiterfeindlicher gesinnt ist als sie war zu der Zeit, in der das Genossenschaftsgesetz gemacht und das Koalitionsverbot aufgehoben wurde. —

Im 4. Abschnitt werden nun die verschiedenen sozialen Reformparteien besprochen — im Allgemeinen mit grosser Sachkunde und höchst

nachahmungswürdiger Objektivität. Es kommt dabei ein kleiner thatsächlicher Irrthum vor, indem die „Konferenz", aus der die Concordia hervorging, nicht 1872, sondern 1870 stattfand und ein eigentlicher „Verein" von dieser Seite nie gegründet worden ist. Doch dies ist unwesentlich. Was die Würdigung der einzelnen Parteien betrifft, so muss ich gestehen, dass ich die Konfusion und den kleinlichen und doch leidenschaftlichen Egoismus unserer heutigen Agrarier, sowie die konfessionellpolitische Tendenz der Ultramontanen schärfer geisseln würde als Scheel es thut. Dass er die gewiss oft verkehrte Wege gehenden, aber im Allgemeinen ganz übermässig und ungebührlich angefeindeten Staatssozialisten etwas in Schutz nimmt, ohne ihre Schwächen zu verschweigen, kann ich dagegen nur billigen — ebenso wie ich zugestehen muss, dass die sogenannten Kathedersozialisten keine eigentliche Partei und zur Agitation in einem geschlossenen Verein nicht allzusehr geeignet sind. Meine zwei Hauptdifferenzen gegenüber Scheel in diesem Kapitel beziehen sich einerseits auf seine Charakterisirung der Fortschrittspartei, anderseits auf die Aufgabe, die v. Scheel dem sogenannten Kathedersozialismus zuschreibt.

Die Fortschrittspartei wird meines Erachtens gegenüber den Nationalliberalen zu sehr gerühmt. Es ist wahr, ihr Programm enthält mehr Arbeiterfreundliches, aber sollte das nicht einfach die Folge des Umstands sein, dass sie weiter links steht und daher mehr Fühlung mit dem Arbeiterstand sucht und findet, der ja jetzt leider allgemein oppositionell gestimmt ist? Ist das Festhalten an manchesterlichen Prinzipien einerseits, das praktische Konzediren sozialer Reformen anderseits, beides in Verbindung mit prinzipieller Opposition gegen die Regierung nicht eine inkonsequente und gegenüber den sozial und politisch weit radikaleren und konsequenteren Sozialdemokraten unhaltbare Position? Schulze Delitzsch und Max Hirsch gehören, es ist wahr, zur Fortschrittspartei. Aber ist es nicht von sozialpolitischem Standpunkt rein zufällig, dass Schulze Delitzsch nach 1866 nicht auch nationalliberal wurde und was lehrt uns die Zurücksetzung von Max Hirsch bei den jüngsten Reichstagswahlen in Berlin durch seine eigene Partei? Ferne sei es von mir, die sozialen Verdienste einzelner Mitglieder der Fortschrittspartei und den guten Willen Vieler zu verkennen; dass aber diese Partei als solche an programmmässigem bewusstem Eifer für die soziale Reform der nationalliberalen bedeutend überlegen sei, muss ich schon deshalb läugnen, weil das starke Misstrauen gegen die Regierung und die prinzipielle Abneigung gegen positive Eingriffe der Staatsgewalt in das laisser faire starke praktische Gegenkräfte gegen fruchtbringende soziale Reform sind. Jedenfalls giebt es Führer der Fortschrittspartei, bei denen das „Bourgeoisgefühl" stärker ist als bei irgend einem Nationalliberalen. Aufrichtiges Wohlwollen gegen die Massen und ehrenwerthe Ehrlichkeit des Doctrinarismus soll damit nicht geleugnet werden.

Was die Aufgabe des Kathedersozialismus betrifft, so finde auch ich dieselbe vorzugsweise in der Beeinflussung der Gebildeten, dass diese auf die Nothwendigkeit verschiedener friedlichen sozialen Reformen aufmerksam gemacht werden. Die Aufgabe verspricht keine glänzenden, deutlich erkennbaren Erfolge. Die Wissenschaft der Kathedersozialisten wird

keine direkten Wirkungen auf die öffentliche Meinung üben und letztere wird die kathedersozialistischen Schriftsteller schwerlich jemals laut als Autoritäten preisen. Aber diese werden zunächst auf Wenige und diese Wenigen dann wieder auf Viele wirken und bei den Vielen wenigstens eine theilweise Korrektur der Meinungen durchsetzen können. Sieht man nicht schon jetzt, dass die Nothwendigkeit gewerblicher Korporationen immer mehr anerkannt wird, der Glaube an die allein selig machende Wirkung der freien Konkurrenz immer mehr schwindet? Hat nicht der Verein für Sozialpolitik vor einigen Jahren eine Reihe von Fragen in Eisenach debattirt, die jetzt in ganz ähnlichem Sinne von der Tagespresse besprochen werden? Doch zur Hauptsache: Der sogenannte Kathedersozialismus hat Front gemacht gegen das Prinzip der ausschliesslichen Berechtigung des individuellen Egoismus auf wirthschaftlichem Gebiet; er hat begonnen alle Fragen des wirthschaftlichen Lebens auf anderer als dieser Voraussetzung zu untersuchen. Es liegt darin der Gedanke, dass überhaupt das grösstmögliche materielle Wohlsein des Individuum nicht der letzte und einzige Zweck wirthschaftlicher Einrichtungen ist, sondern dass diese geprüft werden müssen von dem Standpunkt aus, dass auch sie den höchsten idealen Kulturzielen der ganzen Menschheit zu dienen haben. Gelingt es dem sog. Kathedersozialismus auch nur einen Theil der heranwachsenden Jugend der herrschenden Stände mit solchen Ideen zu erfüllen, so wird er allerdings nicht zwischen konservativen und radikalen Sozialpolitikern vermitteln, aber er wird ein neues Element in die sozialpolitischen Bewegungen einführen, welches geeignet ist den Gegensatz zwischen den genannten beiden Extremen abzustumpfen. Er kann dazu beitragen, ein Geschlecht von Staatsmännern zu erziehen, die in der That im Stande sind, über den ständischen Interessen stehend die Kräfte der kämpfenden Parteien wenigstens theilweise zum Dienste höherer staatlicher Interessen zu vereinigen. Die Wissenschaft hat einen neuen idealen Gedanken erfasst. Ihre Vertreter werden ihn nicht direkt, nicht vollständig in der Praxis verwirklichen — doch werden sie gerade dadurch nicht umsonst gedacht und gelehrt haben. —

Doch wenden wir uns wieder zu den eigentlichen Parteien. Scheel hat Recht, dass heute eine rein konservative und eine schroff radikale sozialpolitische Partei in Deutschland am deutlichsten hervortreten. Die Reformparteien sind vielfach innerlich konfus, schwach, mit anderen Tendenzen versetzt. Man muss bedenken, dass die soziale Frage und die soziale Reform bei uns sehr jung sind. Wenn aber wahr ist, dass die soziale Reform das einzige Schutzmittel gegen den Ausbruch sozialer Revolution ist und wenn daher Stärkung des Gedankens der sozialen Reform vor Allem zu wünschen ist, so wird dies in Deutschland nur gelingen durch Steigerung des idealen Pflichtgefühls in allen Ständen und allen Parteien. Die Hoffnung ist, dass die Wissenschaft vermögen werde, hiezu dauernde Anregung zu geben, dass der in politischer und religiöser Hinsicht vorherrschend konservative Stand der Grundbesitzer seine Aufgabe zu praktischer Initiative in dieser Hinsicht erkennen, dass unser Bürgerthum und die Arbeiter selbst ihre jetzt noch so oft ablehnende Haltung gegenüber der friedlichen sozialen Reform immer mehr aufgeben mögen.

Eine Aenderung der Gesinnung in allen Kreisen, in denjenigen, die jetzt politisch konservativ und liberal, und in denjenigen, die heute politisch und sozial radikal sind, ist nöthig. Sie wird sich nicht rasch vollziehen, es wird der von Scheel charakterisirte grosse Gegensatz zwischen den sozialpolitisch Konservativen und Radikalen vielleicht nie ganz verschwinden. Aber es lässt sich doch ein gemeinsamer Boden von Ideen finden, auf dem eine Majorität zur Durchführung der der Reihe nach nöthigen Reformen aus allen bisherigen Gruppen und Parteien sich bilden kann. —

Im fünften Abschnitt spricht von Scheel von der Sozialdemokratie selbst, deren Entwicklungsgeschichte in grossen Zügen sehr richtig geschildert wird. Scheel zeigt, wie diese Richtung nicht das willkürliche Produkt einzelner Agitatoren, sondern dass sie aus den Verhältnissen herausgewachsen ist; er schildert insbesondere sehr richtig und gut Lassalle und Marx und ihren verschiedenartigen Einfluss. Die Internationale und die Anarchisten werden nebenbei erwähnt. Die sozialdemokratische Idee ist nach Scheel „das Streben nach politischer Macht zum Zwecke sozialer Reformen zu Gunsten der Besitzlosen, um die liberale Idee der Freiheit und Gleichheit thatsächlich durchzuführen". Scheel schildert, wie heute die kommunistischen Ideen von Marx das Uebergewicht haben und führt aus (S. 145), dass dadurch der Sozialdemokratie eine revolutionäre Tendenz innewohnt. Zugleich ist damit gesagt, dass es in sozialer Hinsicht im Grunde der Sozialdemokratie nur auf Gleichheit, nicht auf Freiheit ankommt.

Eine Auseinandersetzung mit Scheel über seine Definition der Worte Sozialismus und Kommunismus würde nur ein Wortstreit sein. Dagegen scheint mir zu Scheel's Schilderung der Sozialdemokratie Etwas hinzuzufügen sein. Es kommt bei derselben das politisch revolutionäre, antinationale und das antireligiöse materialistische Element zu kurz. Nach einer Bemerkung S. 160 hält Scheel dies für Beiwerk, dagegen die meisten Angehörigen der Sozialdemokratie mindestens indifferent seien. —

Nun ist es gewiss richtig, dass es eine extremsozialistische oder kommunistische Idee giebt, welche an sich ganz unabhängig von diesem Beiwerk, auch zu verschiedenen Orten und Zeiten ohne dasselbe aufgetreten ist. Bei unserer Deutschen Sozialdemokratie ist aber dieses Beiwerk, dessen Wegfall übrigens Scheel vor Allem selbst verlangt, keineswegs gleichgültig. Die geistigen Führer unserer Sozialdemokratie sind aus den politisch revolutionären Bewegungen der Zeit bis 1848 und 1849 herausgewachsen. Unsere ererbte Neigung zum politischen Raisonniren und Opponiren verschafft unserer Sozialdemokratie auch da Anhang, wo ein bewusstes Streben nach Verbesserung der materiellen Lage noch nicht alle Triebe beherrscht. Sie ist nicht nur ein Kind unserer liberalen Wirthschaftsordnung und Grossindustrie, sondern zugleich ein Produkt unserer traurigen politischen Vergangenheit. Und ganz ausserordentlich hat zu ihrer Verbreitung beigetragen die materialistische Weltanschauung im Gegensatz zu jeder idealen Ethik. Wenn auch offiziell die Sozialdemokratie die Religion zur Privatsache erklärt, so predigen doch ihre Organe faktisch in allen Variationen die Lehre: „Es giebt kein Jenseits, konzentrirt all Eure Kraft und Leidenschaft auf Euer materielles Wohl in dieser Welt."

Die Sozialdemokratie fand den Boden in dieser Hinsicht wohl vorbereitet; sie benutzt ihn und macht den praktischen Materialismus zu einem faktisch sehr wirksamen Theil ihres Programms.

Ich komme damit auf meinen letzten Differenzpunkt, der sich besonders auf den VI. Abschnitt bezieht. Sehr mit Recht sagt Scheel, man müsse Ideale vor sich haben, wolle man in grossen sozialpolitischen Fragen Erfolge haben. Aber er sucht offenbar sein Ideal lediglich in einer neuen zeitgemässen Formulirung resp. Versöhnung der Prinzipien von Freiheit und Gleichheit.

Nun gehen sowohl die starrkonservativen Sozialpolitiker, die unbedingten Anhänger des laissez faire und des Beati possidentes, die nur auf die momentane Steigerung der Macht und des Behagens des Besitzes sehen, als die schroff radikalen Sozialpolitiker, die gleichheitsdürstigen Sozialdemokraten, von den sozialpolitischen Ideen der Freiheit und Gleichheit aus, die uns das vorige Jahrhundert überliefert hat. Die Einen betonen mehr die Freiheit, die Anderen die Gleichheit. Wird es möglich sein, beide so zu formuliren, dass unter dieser Fahne eine neue Reformpartei von selbstständiger Kraft entsteht? Ich glaube, wir müssen den gemeinsamen Boden, auf dem beide Extreme stehen, verlassen. Die beiden Prinzipien der Freiheit und der Gleichheit, wie sie seit der Aufklärungsliteratur des vorigen Jahrhunderts bei uns leben, gehen beide von den Interessen des Individiums resp. der Individuen aus und beziehen sich nur auf diese. Wird der erbitterte Kampf der Stände jemals enden können, so lange die Glieder jedes Standes, des besitzenden wie des besitzlosen fortfahren, in erster Linie oder ausschliesslich an individuelle, d. h. an ihre eigenen Interessen zu denken?

Wir kommen meines Erachtens aus diesem Dilemma nicht heraus, wenn nicht immer mehr begriffen wird, dass der einzelne Mensch statt ausschliesslich nach Freiheit für sich oder Gleichheit mit anderen zu begehren, als Glied organisirter Gesammtheiten den höheren Zwecken dieser Gesammtheiten resp. der Menschheit zu dienen hat. Es gehört nicht hierher zu untersuchen, ob und wie solche Lebensanschauung nur durch religiöse Weihe stark und populär werden kann. Was ich hier sagen wollte ist nur, dass wir meines Erachtens durch neue Formulirungsversuche der Freiheit und Gleichheit allein aus dem ewigen Kreis nicht herauskommen werden. Dass die angedeutete neue ideale Anschauung im Gegensatz zum ausschliesslichen Freiheits- und Gleichheitskultus nicht unpraktisch wäre, wird man zugestehen müssen, wenn man bedenkt, dass sie sich sofort und in wachsendem Maasse sowohl in gesteigertem staatlichen Pflichtgefühl als in der Schaffung und Belebung gewerblicher Korporationen bethätigen könnte und müsste.

Im letzten Abschnitt kommt Scheel auch noch einmal auf England zurück und führt aus, dass die Nichtexistenz einer eigentlich sozialdemokratischen Partei in England für uns Nichts beweise. Er führt eine Menge von Punkten auf, welche die Verschiedenheit der Sachlage in England und bei uns in ein helles Licht setzen. Es ist aber dabei Eines vergessen!

Die beiden Elemente aus denen unsere Sozialdemokatie zusammen-

gesetzt ist, das Streben nach politischer Macht der Arbeiter, die eventuell durch Revolution zu erreichen ist, und das Streben nach sozialer Reform im Sinne der Gleichheit und Gerechtigkeit resp. der Abschaffung des Kapitalbesitzes, haben beide in England gelebt und zwar sehr stark. Der Arbeiterradikalismus namentlich von 1816 und 1820, sowie der ganze Chartismus von 1836 bis 1848 waren Bewegungen, die unsere Sozialdemokratie an Stärke weit übertrafen und sie beide hatten zum Programm: Allgemeines Wahlrecht, damit die Interessen der Arbeiter im Parlament durchdringen. Anderseits gab es seit Robert Owen in verschiedenen Ansätzen den sogenannten englischen Sozialismus, der eine kommunistische Produktionsweise auf friedlichem Wege anstrebte und sich schliesslich in der Kooperativbewegung verlor.

Eigenthümlich ist, dass die beiden Bewegungen des politischen Radikalismus und des Sozialismus getrennt waren und ihre Vereinigung zu einer eigentlichen wilden Sozialdemokratie nur sehr gelegentlich im Anfang der dreissiger Jahre stattfand. Aber diese eigenthümliche Thatsache ändert Nichts an der Wahrheit, dass die leitenden Ideen unserer Sozialdemokratie in England in hohem Maasse lebendig waren.

Man kann behaupten, dass sie dort wieder aufleben können — aber sie sind jetzt überwunden. Es giebt in England keine irgendwie nennenswerthe Gruppe von Arbeitern mehr, die politisch revolutionären Tendenzen oder extremsozialistischen Utopieen nachhängt. Und so scheint es mir keineswegs ein schädliches Exemplifiziren mit englischen Vorbildern, wenn man fragt wie und warum die extremen Neigungen der Arbeiter in England überwunden worden sind und wenn man daraus eine Lehre für uns zu ziehen sucht. Das günstige Resultat in England ist erzielt worden durch eine verständige soziale Reformgesetzgebung, welche in der Fabrikgesetzgebung dem allgemeinen Arbeiter- und Arbeitgeberrecht, den Gesetzen für Friendly Societies, Trades Unions und Cooperative Societies gipfelt, — wenn sie auch (man denke an die Landfrage!) noch keineswegs abgeschlossen ist. v. Scheel wird Nichts einzuwenden haben, wenn wir daraus die Lehre ziehen, dass die eine positive soziale Reform fördernde Gesetzgebung auch bei uns energischer in Angriff genommen werden soll.

Jeder Kenner der Geschichte wird aber zugestehn, dass diese Gesetzgebung in England nicht allein gewirkt hat. Sehr erleichternd wirkte der angeborene praktische Sinn des Engländers, der sich ungern in allgemeinen Fragen und Tendenzen verliert — diese Verschiedenheit des Nationalcharakters können wir nicht hinwegräumen. Zugleich aber hat unbedingt auch gewirkt, dass das nationale und das religiöse Gefühl in England stärker und mächtiger waren als sie bei uns sind. Der nationale Sinn liess kosmopolitische Umsturzpläne schwer aufkommen, die durch Generationen eingelebte, durch keine inneren Umwälzungen erschütterte Gewöhnung an das Gesetz des Staats und an die parlamentarische Ordnung erleichterte in höchstem Maass den Zusammenschluss der Arbeiter zu gesetzlich thätigen Korporationen, die Lebendigkeit des religiösen Pflichtgefühls bändigte die wilden Leidenschaften. — Und daraus können wir wieder eine nützliche Lehre ziehen — nämlich die, dass Alles was unsere

Reichseinheit stärkt und im Volke das Nationalgefühl hebt, dass Alles was unsere Religiösität befördert, auch wesentlich zur Lösung der sozialen Frage beiträgt. Namentlich mögen sich alle Besitzenden merken, dass unpatriotische Gesinnung und cynischer Materialismus eine höchst verderbliche Wirkung auf die Arbeiter und damit indirekt für die Besitzenden selbst haben.

Die soziale Noth war in England grösser als sie bei uns je war und ist. Bei uns rufen dagegen die Neigung des Volks zum unpraktischen Philosophiren ohne genügende Basis des Wissens, die Schwäche unseres Nationalgefühls in Folge früherer Zersplitterung, der mangelnde Respekt vor der Ordnung an sich in Folge früherer Jämmerlichkeit der Autoritäten und die geringere Stärke des religiösen Sinnes in Folge weitverbreiteter sogenannter Aufklärung eigenthümliche Schwierigkeiten hervor. Gewiss sind dies Unterschiede zwischen England und Deutschland; aber sie sind nicht so stark, dass wir nicht von England lernen könnten, dass energisch betriebene praktisch-soziale Reform, Stärkung des staatlichen und des religiös-sittlichen Pflichtgefühls die wirksamsten Mittel zur Vermeidung des Ausbruchs eines sozialen Klassenkampfs sind.

Ich habe in Vorstehendem im Anschluss an das Buch von Scheel meine eigenen Ansichten über einige Fragen kurz angedeutet und zwar namentlich über solche, in denen ich mit Scheel nicht ganz einer Meinung bin. Dies möge dem Leser beweisen, dass das Buch nicht nur direkt belehrend, sondern vor Allem auch anregend ist. Man kann das Buch wiederholt lesen und immer werden sich aus Scheel's kurzen schlagenden Sätzen dem Leser leicht ganze Gedankenreihen entwickeln. Mehr als je hat gerade jetzt die Leidenschaftlichkeit die Besonnenheit bei Betrachtung sozialer Fragen verdrängt. Mehr als je ist daher gerade jetzt Scheel's überlegte Arbeit werth, gelesen zu werden. Mögen diese Zeilen die Verbreitung des Buches befördern! A. Held.

II.

Dr. G. Lastig, a. o. ö. Professor der Rechte zu Halle. **Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts.** XV und 450 S. 8. Stuttgart 1877. Ferd. Enke.

Das vorliegende Buch giebt sich selbst als eine nur vorbereitende Arbeit, welche dem Verfasser die Wege zu einem seit Jahren von ihm geplanten grösseren Werke über die geschichtliche Entwicklung des Rechts der Handelsgesellschaften bahnen helfen soll. Es bezeichnet sich als eine lediglich „accessorische" Publikation, deren Grenzen durch den Plan des Hauptwerkes und das für dieses gesammelte Quellenmaterial mitbestimmt seien. Indem nämlich der Verfasser bei Verfolgung des erwähnten Zieles sich in die italienischen Handelsrechtsquellen vertiefte und insbesondere auch Studien in den hierfür bisher kaum benutzten Archiven der wichtigeren italienischen Städte anstellte, erkannte er die Nothwendigkeit, zunächst über die Entwicklungswege und über die äussere Quellengeschichte

des italienischen Handelsrechts zur Klarheit zu gelangen. Einen Theil der hierbei gewonnenen Resultate nun publizirt er in dem vorliegenden Werk.

Man wird bei Beurtheilung des Buches diese Entstehungsgeschichte desselben billiger Weise berücksichtigen müssen. Gewisse Mängel ergeben sich daraus mit innerer Nothwendigkeit. Was ursprünglich unter dem begrenzten Gesichtspunkt einer Erforschung des Gesellschaftsrechts gesammelt ist, wird hier unter viel allgemeineren Gesichtspunkten verwerthet, ohne überall in der That als hinreichend breites und sicheres Fundament für das darauf gestützte Gebäude zu erscheinen. Doch werden hierdurch mehr nur gewisse allgemeine Schlussfolgerungen des Verfassers in Frage gestellt, während der Werth der von ihm gebotenen positiven Darstellungen davon nicht berührt wird.

Der Verfasser skizzirt in der Einleitung den Gang der europäischen Handelsrechtsentwicklung im Allgemeinen. Hinsichtlich der Genesis des mittelalterlichen Handelsrechts, in welchem das moderne zweifellos wurzelt, bemerkt er mit Recht, dass für dasselbe die ununterbrochene Fortdauer des römischen Rechts von direkterem und bedeutenderem Einfluss gewesen sei, als häufig angenommen werde. Er hätte nur hinzufügen sollen, dass die auf römischem Boden eingedrungenen germanischen Rechtsanschauungen einen nicht minder wichtigen und nicht minder der Erforschung bedürftigen Einfluss auf die Anfänge des Handelsrechts ausgeübt haben, indem sie überall befruchtend und belebend in das gealterte römische Rechtsleben eingriffen. Dass daneben mancherlei andere, insbesondere orientalische Einwirkungen auf diese römisch-germanische Rechtsentwickelung stattgefunden haben, wird die hier noch in ihren ersten Anfängen stehende Forschung vermuthlich gleichfalls erweisen. Für die Folgezeit geht der Verfasser von dem Gedanken aus, dass die Handelsrechtsbildung in kosmopolitischer Weise erfolgt und in den verschiedenen Perioden durch eine „Wechselfolge der einzelnen Völker und Staaten in der Suprematie“ bestimmt sei, welche auch dem Rechtshistoriker den von ihm einzuschlagenden Weg vorzeichne. Dieser Gedanke hat sicherlich seine Berechtigung. Allein dabei darf doch nicht übersehen werden, dass während des Mittelalters eine lebhafte gegenseitige Wechselwirkung und Anregung stattfand und dass in Folge hiervon auch das Handelsrecht der nicht durchaus im Vordergrund stehenden Gebiete von bedeutendem Einfluss auf die Gesammtentwicklung wurde. Und sodann fordert neben dem kosmopolitischen auch das nationale Element in den bei den einzelnen Völkern hervortretenden handelsrechtlichen Entwicklungen eingehende Berücksichtigung. Jener sogenannte „kosmopolitische“ Charakter des Mittelalters wird hier wie in andern Beziehungen selbst wieder dadurch bedingt, dass sämmtliche an der Entwicklung betheiligte Völker eine in Hinsicht auf nationale Abstammung und Eigenthümlichkeit so nahe verbundene Gruppe bildeten. Denn die romanische Welt des Mittelalters war durch ihre germanischen Elemente, die germanische Welt dieser Zeit durch die Aufnahme der römischen Kultur in weit höherem Maasse als heute bestimmt. Deshalb müsste eine wirklich erschöpfende Geschichte des neueuropäischen Handelsrechts auf sehr breiter Basis stehen. Insbesondere dürfte sie nicht mit dem Verfasser von dem Satze ausgehen, dass für das ganze Mittelalter ausschliesslich das Handels-

recht der Mittelmeerstädte und hier wieder in entscheidender Weise nur das Handelsrecht Italiens in Betracht komme. Die handelsrechtliche Entwicklung des die nordischen Meere beherrschenden Städtekreises, vor Allem die flandrische und die hansestädtische Rechtserzeugung, war in ihrer oft so scharf markirten Eigenthümlichkeit keineswegs bedeutungslos. Dass für die vom Verfasser als eigentliches Ziel ins Auge gefasste Geschichte des deutschen Handelsrechts die einheimischen mittelalterlichen Quellen von grundlegender Bedeutung bleiben, versteht sich ohnehin von selbst. Wenn der Verfasser dann weiter bemerkt, dass seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die handelsrechtliche Hegemonie auf Frankreich übergegangen, daneben seit dem 16. Jahrh. von den Niederlanden ein verhältnissmässig geringer Einfluss geübt, von England und Deutschland aber erst in neuester Zeit eingegriffen sei, so können auch diese allgemeinen Sätze nur mit manchem Vorbehalt acceptirt werden.

Richtig jedoch ist jedenfalls, dass für die Geschichte nicht nur des Handelsrechts überhaupt, sondern auch des deutschen Handelsrechts insbesondere die Erforschung der Geschichte des italienischen Handelsrechts unerlässlich ist. Der Verfasser bemüht sich, im Allgemeinen festzustellen, welchen unter den grossen Handelsstädten Italiens in dieser Richtung eine vorzügliche Bedeutung zuzuschreiben und daher die nächste Aufmerksamkeit zuzuwenden sei. Seine Bemerkungen über die Rolle, welche den verschiedenen italienischen Städtegruppen und ihren Vororten zugefallen sei, enthalten sicherlich viel Treffendes. Doch leiden sie an Einseitigkeiten und unzulässigen Verallgemeinerungen. So steht die süditalische Rechtsentwicklung des frühen Mittelalters weder so isolirt da noch ist sie so durchaus unzugänglich, wie der Verfasser meint: man denke zum Gegenbeweise nur an die von Brunner durch Verwerthung süditalischer Urkunden über die Geschichte der Werthpapiere gefundenen Resultate. So wird zweifellos von Lastig der Einfluss Venedigs auf die allgemeine Handelsrechtsentwicklung unterschätzt. So kann endlich, wenn bereits die Verlegung des Schwerpunkts der Entwicklung in die ligurisch-toskanische Städtegruppe in der vom Verfasser gewählten Formulirung (S. 13) höchst bedenklich ist, innerhalb dieser Gruppe wiederum die ausschliessliche Betonung von Genua und Florenz (unter Zurücksetzung namentlich von Pisa) schwerlich auf allgemeine Zustimmung rechnen. Den Weg zu einem so einseitigen Standpunkt bahnt sich der Verfasser namentlich dadurch, dass er trotz seiner eignen richtigen Bemerkungen über die Bedeutung des ungeschriebenen Rechts (bes. S. 348 ff.) doch von der Annahme auszugehen scheint, dass die maassgebenden Fortschritte der Handelsrechtsbildung der Gesetzgebung zu verdanken seien. In Wahrheit aber verhielt sich die Sache im Mittelalter gerade umgekehrt. In allen entscheidenden Punkten waren es Gewohnheit und Gerichtsgebrauch, welche die Fortbildung des Handelsrechts vollzogen, während die Gesetzgebung nur fixirend und anerkennend verfuhr. Die Quellen des ungeschriebenen Rechtes daher waren es auch, welche in ungleich höherem Maasse als etwaige Bekanntschaft mit fremden Statuten die Gemeinsamkeit des europäischen Handelsrechts und den Einfluss der grossen Centralpunkte des Handels vermittelten.

Der Verfasser ist zur Aufstellung einer so exklusiven und übertreibenden Werthskala sichtlich durch das Bestreben verleitet worden, einen inneren Rechtfertigungsgrund für die Beschränkung seiner unter allgemeinerem Titel auftretenden Arbeit auf die Rechtsgeschichte zweier hervorragender Städte — eben Genua und Florenz — zu geben. Einer solchen Rechtfertigung aber hätte es gar nicht bedurft! Es ist nur zu billigen, dass er eine fast noch unbetretene Bahn mit Spezialforschungen eröffnete. Dass er aber zu diesem Behuf gerade die genannten beiden Städte herausgegriffen hat, wird ihm bei deren zweifellos gewaltiger Bedeutung Niemand zum Vorwurf machen.

In ähnlicher Weise und aus gleichen Motiven scheint mir der Verfasser über das Ziel hinauszuschiessen, wenn er Genua und Florenz als typische Repräsentanten eines Gegensatzes hinstellt, der überall und in durchschlagender Weise die Handelsrechtsbildung beherrscht haben soll. Dies sei der Gegensatz der reinen Handelsstädte und der Industriehandelsstädte. In Städten der ersten Kategorie sei das Handelsrecht im allgemeinen Civilrecht aufgegangen, in Städten der zweiten Kategorie als Sonderrecht entwickelt worden; hier seien geschlossene und politisch einflussreiche Gilden und Zünfte Trägerinnen der Entwicklung gewesen, dort habe es an korporativen Faktoren von einer so maassgebenden Bedeutung gefehlt. Allein die vom Verfasser als reine Handelsstädte bezeichneten Gemeinwesen haben fast sämmtlich zugleich eine reiche Industrie entwickelt und es wäre daher einfacher und treffender gewesen, den offenbar mit der Gruppenbildung des Verfassers sich deckenden Unterschied von Seestädten und Binnenstädten zu Grunde zu legen. Auch ist es aus inneren Gründen unerfindlich, wie die erwähnte Verschiedenheit in dem Mangel oder Vorhandensein von Industrie wurzeln soll. Soweit vielmehr eine solche Verschiedenheit wirklich besteht, kann sie nur in der ungleichen Beschaffenheit der in der entscheidenden Anfangsepoche die Stadt beherrschenden Bevölkerungsklasse liegen. Ueberall war es eine aristokratische Vollbürgerschaft, welche ursprünglich als Trägerin der Stadtfreiheit und des Stadtregiments erschien. War nun diese Vollbürgerschaft eine wesentlich kaufmännische Aristokratie, die sich selbst als eine auf Grosshandel basirte Berufsgenossenschaft empfand, so vermochte sie das gemeine Stadtrecht den Handelsbedürfnissen gemäss fortzubilden. War sie aber ganz oder zum Theil ein mehr ritterlicher als kaufmännischer Stadtadel, der noch mit der Landschaft verknüpft war und grösseren Grundbesitz als Grundlage seiner Stellung ansah, so fiel die Wahrnehmung der spezifischen Handelsinteressen zunächst kaufmännischen Gilden zu und die Fixirung handelsrechtlicher Spezialnormen blieb der Autonomie derselben überlassen. Allerdings besteht nun im Grossen und Ganzen zwischen Seestädten und Binnenstädten ein derartiger Unterschied in der Beschaffenheit der Stadtaristokratie und darum fehlt es den Lastig'schen Aufstellungen nicht an einem richtigen Kern. Allein dabei ist doch weiter zu beachten, dass der ganze Gegensatz nur eine relative Bedeutung und keineswegs den ihm von Lastig beigelegten prinzipiellen Charakter hat. Insbesondere darf deshalb, weil frühzeitig einzelne handelsrechtliche Sätze in die städtischen Statuten Aufnahme gefunden haben und besondere korporative Handels-

statuten nicht nachgewiesen sind, noch nicht in Abrede gestellt werden, dass auch in einer solchen Stadt das Handelsrecht seinem ursprünglichen Wesen nach ein berufsständisches Sonderrecht war. Dies ist um so weniger zulässig, als die grosse Masse des Handelsrechts (man denke an Wechselrecht, Werthpapiere, aber auch gerade Gesellschaftsrecht) ungeschriebenes Recht war und blieb, das seiner Natur nach überall als das Gewohnheitsrecht einer bestimmten Berufsgenossenschaft erschien und gerade als eine solche consuetudo inter mercatores introducta auch in der Doktrin und bei den gelehrten Gerichten sich eine halb widerwillige Anerkennung erzwang. Der Satz, dass das Handelsrecht im Mittelalter überall als berufsständisches Sonderrecht entstand und im Laufe der Zeit mehr und mehr sich zum sachlichen Sonderrecht einer Verkehrssphäre entwickelte, bleibt also trotz des Lastig'schen Gegensatzes richtig. Ein Unterschied tritt nur darin hervor, ob und bis zu welchem Grade geschlossene Korporationen vermöge ihrer Autonomie dieses Recht in Statuten fixirt und fortgebildet und besondere Korporationsgerichte es gehandhabt haben.

Dass nun ein Unterschied dieser Art zwischen Genua und Florenz sich in besonders auffälliger Weise bemerklich macht, das scheint mir der Verfasser in der That bewiesen zu haben und hierin liegt ein Hauptverdienst seiner Arbeit. Es ergiebt sich, dass in Genua eine abgesonderte Handelsrechtskodifikation nicht stattgefunden hat, während eine solche in Florenz von den Innungen in bedeutendem Umfange vollzogen ist. Auch hat der Verfasser in überzeugender Weise den Zusammenhang dieser Erscheinung mit der ungleichen politischen Verfassung beider Städte dargethan, in deren einer die Innungen, wie sie die Grundlage des ganzen Gemeinwesens werden, so eine weitgreifende Autonomie und Gerichtsbarkeit erringen, während in der anderen von einer derartig maassgebenden Stellung der Berufsgilden nicht die Rede ist.

Im Uebrigen ist der Verfasser im Einklang mit seinem Zweck in den beiden Monographien, in die sich hiernach seine Arbeit zerlegt, verschiedene Wege gegangen.

Die Abhandlung über Genua bringt zunächst eine vollständige Verfassungsgeschichte der Stadt (S. 15—134). Diese ausführliche und eindringende Untersuchung, deren Hauptinteresse freilich ausserhalb des handelsrechtlichen Forschungskreises liegt, verbreitet über ein bisher ziemlich dunkles Gebiet mannigfach neues Licht. Im Einzelnen bleiben freilich Zweifel und Bedenken. So ist der Nachweis des Zusammenhanges der Stadtverfassung mit der fränkischen Gerichtsverfassung im Ganzen gelungen, die Beweisführung aber für die Identität des Parlamentum mit der Hundertschaftsversammlung (S. 92 ff.) und des Cintracus mit dem Centenar (S. 96 ff.) doch allzuleicht geschürzt. Sodann scheint mir die Auffassung Lastig's, dass das Konsilium souverän aus eigenem Recht gewesen sei, auf sehr schwachen Füssen zu stehen. Das Konsilium regierte in Genua wie überall als Repräsentant der Vollbürgerschaft. Dem widerspricht sein Selbstergänzungsrecht, selbst wenn es konstatirt wäre, in keiner Weise; auch ist es durchaus unrichtig, wenn aus dem Bestande des Kooptationsrechts geschlossen wird, dass auch erstmalige Wahl nicht

stattgefunden haben kann, weil sonst Unruhen bei Gelegenheit des Verlustes dieser Gesammtbefugniss überliefert sein müssten (S. 105); vielmehr wurde im Mittelalter sehr häufig ein Rath unter Uebertragung des Kooptationsrechtes für die Zukunft durch erstmalige Wahl seitens der Bürgerschaft bestellt und die italienischen Juristen (vgl. statt aller Bartolus zu l. 2 C. 10, 31 Nr. 10 u. l. 30 eod.) betrachten einen derartigen Bestellungsmodus geradezu als gemeines Recht. Die Bedeutung des Parlamentum scheint mir Lastig entschieden zu unterschätzen; dasselbe war die versammelte Bürgerschaft und als solche, selbst wenn es ursprünglich nur gerichtliche Funktionen übte, in demselben Augenblicke, in welchem die Bürgerschaft Trägerin eines politischen Gemeinwesens wurde, auch ein politisches Organ. Ferner sind die Untersuchungen Lastig's über Ursprung und Wesen der Compagna, von welcher die Stadtfreiheit ihren Ausgang nahm, zwar namentlich in negativer Richtung sehr verdienstlich, in ihren positiven Momenten aber nicht ganz zulänglich. Die ganze Erörterung leidet an einer gewissen Unklarheit über den Begriff „Gilde". Der Verfasser scheint den Begriff der Gilde mit dem Begriff der gewerblichen Gilde zu identifiziren, während doch in Wahrheit die kaufmännischen Innungen und die Handwerkerzünfte nur eine bestimmte und zwar relativ späte Art der Gilden sind. Wenn er mit Recht ausführt, dass die Compagna keine kaufmännische Innung gewesen sei, so ist doch seine Polemik gegen die Anwendung des Gildebegriffs und die Heranziehung der Analogie der Städtebünde (S. 22 ff.) nur aus einer völligen Unbekanntschaft mit dem Wesen der ältesten Gilden und mit der mannichfachen Anwendung der Gildeform für wesentlich politische Zwecke erklärlich. Die Compagna als eine sei es ad hoc neu errichtete sei es hierfür benützte Vollbürgergilde, welche die gesammten Rechte und Interessen der Bürgerschaft in die Hand nahm, steht ja auch keineswegs ohne Analogien in den verschiedensten Gebieten städtischer Entwicklung da. Nicht frei von Unklarheiten und Dunkelheiten sind auch die Bemerkungen des Verfassers über das Verhältniss der partikulären Compagnen zur Compagna communis und über die Stellung und Bedeutung der doch auch hier nicht unwichtigen gewerblichen Korporationen. Ebenso bleiben die ständischen Verhältnisse der Stadt in wesentlichen Punkten unaufgehellt; namentlich wird die für die Zwecke des Buchs doch sehr erhebliche Frage, wie das Verhältniss der mercatores de populo (S. 122 ff.) zu den mercatores nobiles, deren Vorhandensein ja ausdrücklich konstatirt wird (S. 124), zu denken ist, nicht erörtert. Schliesslich sei nebenbei bemerkt, dass auf S. 117 Intrinseci und Extrinseci verwechselt werden und dass auf S. 104 voreilig auf ein formales Erforderniss der Einstimmigkeit geschlossen wird.

An die Verfassungsgeschichte schliesst sich eine Darstellung der Gerichtsverfassung Genuas (S. 135—150) und an diese eine Untersuchung über die genuesische Jurisdiktion im Auslande (S. 150—158) an. In letzterer Beziehung ergiebt sich, dass die genuesischen Konsuln städtische Beamte, nicht Innungsbeamte waren, woraus nur wieder zu allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden. Auf der so gewonnenen Grundlage wird dann von den Organen der Rechtsbildung gehandelt (S. 159—170),

im Schlusskapitel aber (S. 170—230) eine höchst verdienstliche kritische Uebersicht des vorhandenen Genueser Quellenmaterials geliefert. —

Ungleich reicher an positiven Ergebnissen für die Geschichte des Handelsrechts ist die Abhandlung über Florenz. Die Darstellung bewegt sich hier auf einem viel gesicherteren Boden und kann sich von Hypothesen durchweg frei erhalten, so dass auch bei den Einzelheiten Zweifel und Bedenken nur selten auftauchen. Der Verfasser giebt hier keine vollständige Geschichte der Stadtverfassung, beschränkt sich vielmehr auf eine aus der ganzen Fülle des vorhandenen Materials geschöpfte Darstellung der Entwicklung des Florentiner gewerblichen Innungswesens und seiner Bedeutung für Rechtserzeugung und Rechtsprechung (S. 231—347). Seine Untersuchungen setzen daher auch erst mit dem Jahre 1293, in welchem nach dem Siege der Popularen die reorganisirten Arti zur Grundlage der Stadtverfassung wurden, ein. Die Verfassung der Arti maggiori und ihre korporative Autonomie und Rechtspflege werden näher besprochen. Der Hauptnachdruck aber liegt auf der ausführlichen Schilderung des Zusammenschlusses der einzelnen Gilden zur Universitas Mercatorum oder Mercanzia und auf der eingehenden Darlegung der Verfassung, der statutarischen Thätigkeit und der Rechtsprechung dieser je länger desto mehr für die Entwicklung des Handelsrechts maassgebenden Korporation. Besonderes Interesse gewähren dabei diejenigen Entwicklungsmomente, welche einerseits zu einer Zurückdrängung der Gildegerichtsbarkeit der einzelnen Arti durch das Gericht der Gesammtgilde, andrerseits zur fortschreitenden Verstaatlichung der in ihrer Kompetenz stets wachsenden Mercanza und ihres Gerichtshofes führen. Der allmälige Uebergang von einem rein korporativen und durch korporative Organe fortgebildeten und gehandhabten Sonderrecht zu einem sachlich abgegrenzten staatlichen Spezialrecht tritt hier an einem Beispiel in voller Deutlichkeit hervor. Wenn etwas in diesen werthvollen Ausführungen vermisst wird, so ist es die Heranziehung der analogen Vorgänge in andern Städten zur Gewinnung leitender Gesichtspunkte. — Was S. 264 nebenbei gegen moderne Handelsgerichte gesagt wird, kann ich für durchaus zutreffend nicht erachten.

Das Schlusskapitel des zweiten Buchs (S. 348—400) bringt wieder auf der so gewonnenen Grundlage eine äusserst werthvolle Uebersicht über die Erkenntnissquellen des Florentiner Handelsrechts, wobei neben den Innungsstatuten auch die in das Handelsrecht einschlagenden Bestimmungen der Stadtstatuten berücksichtigt werden. In einem Anhange (S. 401—450) sind einige Stücke aus Statuten des collegium campsorum von 1299 und 1349 und aus den die Mercanzia betreffenden Rechtsquellen abgedruckt. —

Möge der Verfasser den Weg gründlicher Spezialforschung auf einem derselben noch so sehr bedürftigen Gebiet, wie er ihn mit Kraft und Erfolg betreten, so mit Ausdauer und Glück weiterhin verfolgen! Möge er uns aber auch recht bald mit dem in Aussicht gestellten Hauptwerk über die Geschichte des Handelsgesellschaftsrechts bereichern, in welchem die Fruchtbarkeit dieser quellengeschichtlichen Arbeiten für die Geschichte der Handelsrechtsinstitute aller Voraussicht nach sich glänzend erproben wird!

O. Gierke.

III.

Money and its laws embracing a history of monetary theories and a history of the currencies of the United States. By **Henry V. Poor.** 1877 London. C. Kegan Paul et Co. 8vo. 623 SS.

„Die Geschichte der Geldtheorien“ bildet den Haupttheil des hier zu behandelnden Werkes, dessen erster verhältnissmässig kurzer Abschnitt die auf Geld und überhaupt die Zirkulation bezüglichen Prinzipien erörtert, und dessen letzter Abschnitt das amerikanische Geld- und Bankwesen, einen schon wegen der Nationalität des Verfassers — eines Nord-Amerikaners — unerlässlichen Theil, behandelt.

„Die Geschichte der Geldtheorien“, zu der im Grunde genommen auch das letzte Kapitel gehört, ist nicht nur wegen seines Umfanges, sondern auch wegen der näheren Erklärung und Entwickelung der Prinzipien der wichtigste Theil des Werkes. Einerseits wird das behandelte Gebiet durch Betrachtung des Kreditwesens, insbesondere der Banknoten, Wechsel und Cheques, erweitert, anderseits und zwar in der Darstellung der Geldtheorien ist dieses Gebiet beschränkt, indem hier mit Ausnahme von Aristoteles und einigen amerikanischen Schriftstellern, bloss die englischen Ansichten berücksichtigt sind.

Der leitende Gedanke und der Ausgangspunkt des Verfassers besteht in der Erkenntniss, dass die Grundlage der die Vertheilung vermittelnden Instrumente der innere Werth derselben und die Eigenschaft Kapital zu sein oder das Kapital zu repräsentiren, bilden soll. Das Metallgeld besitzt einen inneren Werth und es ist selbst Kapital, das Papiergeld, d. h. die Kreditscheine (offenbar die eigentliche currency S. 17) repräsentiren das Kapital und haben den Werth der vertretenen Güter.

Die Schönheit und die Nützlichkeit der Edelmetalle sind die Ursachen, welche sie zu dem in allen Zeiten und überall allgemein begehrten Gegenstande gemacht haben. Sie sind dadurch die höchste Form des Kapitals, ein Aequivalent aller anderen Güter, kurz: sie sind Geld geworden (S. 1, 2). Auf Grund ihres Werthes, des Werthes, welcher jedem Versuche der Prägung vorausging, sind die Edelmetalle zum Maassstab des Werthes und zum Tauschmittel erhoben. Diese zwei Bestimmungen fallen aber zusammen, so dass sie streng genommen als identisch zu betrachten sind (S. 6).

Der Nachdruck, welcher auf den inneren Werth des Geldes gelegt wird, ist gleich dem, mit welchem der Verfasser die Eigenschaft des Geldes als Kapital hervorhebt. Durch das Geld werden die Bildung des Reichthums (S. 3) und die Darlehne ermöglicht (S. 7 ff.). „Geld in der Form der Münze ist ein Kapital, als Stoff geht es stets ins Gewerbe über. Es ist Kapital, indem es zu jeder Zeit zu den Produktionskosten gegen anderes Eigenthum umgetauscht wird. Es ist Kapital, indem es stets als Darlehn gesucht wird. Es ist eins der werthvollsten Werkzeuge, indem ohne Geld weder Umtausche gemacht werden könnten noch andere Eigenthumsgegenstände einen Tauschwerth erlangen würden. Ohne Geld würde kaum ein Vermögen (property) dieses Namens werth existiren“ (S. 127).

Es ist blos die Konsequenz der angeführten Ansichten und der öfters hervorgehobenen hohen Stellung des Metallgeldes in der Kultur der Menschheit, dass Poor das Geld als Reichthum bezeichnet und bei Gelegenheit die Merkantilisten in Schutz nimmt.

Aus der obigen streng eingehaltenen Auffassung musste sich ein schroffer Gegensatz Poor's zu der Ansicht, welche das Geld bloss in seiner Eigenschaft eines Werthmessers betrachtet und welche dasselbe als eine Erfindung ad hoc darstellt, ausbilden. Auf diese richtet auch Poor seine Angriffe.

Das Geld ist keine Erfindung, welche aus der Verlegenheit der Verkehrenden entstanden ist, oder eine Erfindung, die gewissermaassen aus dem Nachdenken und aus der Uebereinkunft bestimmter Individuen hergeleitet werden kann. Es ist nicht nöthig, ein durchgedachtes System vorauszusetzen, weil die Edelmetalle da waren und von ihrer ersten Entdeckung an, kraft ihrer Eigenschaften als Geld dienten (S. 102 ff.).

Das Geld ist ferner kein blosses Instrument des Handels, sondern der Gegenstand des Handels (S. 91, 108) und die Trennung des Geldes — eines Tauschmittels von dem Gelde — dem Kapitale ist eine ganz verkehrte (S. 105 ff., 149 ff. und a. a. O.). Jene Ansichten führten nothwendigerweise zur Betrachtung des Geldes als etwas Imaginärem, oder wenigstens Unwesentlichem. Daraus die Vorstellung, dass die Menge des vorhandenen Geldes ziemlich gleichgültig ist; ja, eine grössere Geldmenge sogar als eine schwere Last angesehen werden muss. Der Schluss aber, welcher sich aus der Auffassung des Geldes als eines puren Werthmessers ergiebt, und den Poor auch scharf bekämpft, ist die Ausserachtlassung des inneren Werthes des Geldes (S. 173 ff., 330 ff.) Ist das Geld bloss ein Maassstab, so kommt es nicht darauf an, ob dasselbe einen inneren Werth hat, ob es Kapital ist und ob es mehr oder weniger abundant ist. In diesem letzten Falle braucht man bloss die Raschheit des Umlaufs zu beschleunigen. So entstand die Lehre, dass die Menge des Geldes durch die Raschheit der Zirkulation ersetzt werden kann und dass der Werth des Geldes im umgekehrten Verhältnisse zu der Menge desselben multiplizirt durch die Raschheit des Umlaufs steht.

Statt dieses allgemein angenommenen Gesetzes stellt Poor ein anderes auf, nach welchem die Menge des Geldes dem Umfange des Verkehrs entspricht. Die gewöhnliche Ansicht stellt sich das umlaufende Geld als etwas vom Verkehre Abgesondertes vor. Könnte man die Geldstücke zu einer grösseren Beweglichkeit bringen, so könnte dieselbe Quantität eine grössere Anzahl der Werthmessungen verrichten. Man zeigt aber dabei nicht, auf welche Art und Weise jene grössere Beweglichkeit hervorgerufen wird.

Poor fasst die Sache anders auf. Jede Bewegung des Geldes muss von einer Bewegung der Waare begleitet werden. Liegt die Waare ruhig, so bleibt auch das Geld ruhig liegen. Jede Uebertragung der Waare zieht die Uebertragung der Geldstücke nach sich und bedingt dieselbe. „Wenn das Geld ein Kapital oder der Vertreter des Kapitals ist, und wenn es im Tausche gegen andere Kapitalien umgetauscht ist, so kann die Beweglichkeit des Geldes keineswegs grösser als die der anderen Ka-

pitalien sein und es kann kein Verhältniss zwischen seiner Menge und seiner Beweglichkeit geben“ (S. 180). Die Zirkulation des Geldes kann daher abgesondert vom Verkehr nicht betrachtet und die Wirkung der Raschheit des Umlaufs auf die Menge des Geldes, ohne den Gang des Verkehrs zu berücksichtigen, nicht bemessen werden, sondern man muss stets das Verhältniss zum Waarenumsatz im Auge behalten.

Bei der Aufstellung des durch Poor bekämpften Gesetzes übersah man den Akt der Uebertragung eines Werthobjekts, den Akt der Uebertragung des Eigenthums, welcher ebenso in Bezug auf Waare als auch in Bezug auf Geld im Verkehre stattfindet (S. 336 und a. a. O.). Der Prozess ist gewissermaassen als ein Verleihen eines Instruments lediglich zum Zweck der Werthmessung, eines Instruments, das sonst ohne Werth ist, dargestellt. Während man nach dem Obigen zu dem Schluss, dass eine sehr kleine Menge Gelder ohngeachtet der Entwickelung des Verkehrs die nöthigen Dienste versehen kann geführt worden ist und während sich ferner bei der Hervorhebung der Raschheit der Zirkulation die Ansicht von der geringen Bedeutung des Geldes kund giebt, sieht man bei Poor die Auffassung des Geldes, des Kapitals und des Werthobjektes durchgeführt und die Nothwendigkeit eines Verhältnisses der Menge des Geldes zum Verkehr als Prinzip, als ein Gesetz aufgestellt.

Der Mangel einer strengen Festhaltung des Prinzipes des Werthes und des Kapitals offenbart sich, nach Poor, wo möglich noch mehr in der Behandlung des Wesens und der Zirkulation der Kreditscheine. „Die eigentliche Aufgabe einer Bank . . . besteht in der Verschaffung anderer Instrumente für den Tausch und für die Vertheilung als die Münze“ (S. 16). Wie bereits gesagt die Kreditscheine, „die symbolischen Zirkulationsmittel“ sind Vertreter des Kapitals und besitzen den Werth des vertretenen Kapitals. Verlässt man diese Grundlage, so geräth man sofort auf Umwege.

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Stellung der Kreditzirkulation. Die zirkulirenden Kreditscheine nehmen ihre Stellung neben der Münze, sie haben ihre Basis „nicht im Golde oder im Silber, sondern in der Waare, für deren Umtausch sie statt der Münze dienen“ (S. 17). Es steht bei Poor als Prinzip fest, dass „das Papiergeld das Metallgeld nicht ersetzt, sondern ergänzt“ (S. 136 und a. a. O.). Er konnte deshalb die Lehre von dem Verdrängen des Metallgeldes durch die Banknoten als eine richtige nicht zulassen (S. 97, 122 ff. und a. a. O.), und die mit dieser im Zusammenhang stehende Ansicht, dass die emittirten Banknoten so lange zirkuliren werden, bis das Bedürfniss die Noten gegen das Metallgeld umzutauschen gefühlt wird, nicht annehmen.

Die Schriftsteller, welche den Ersatz des Metallgeldes durch die Banknoten als etwas Feststehendes darstellen, erklären nicht, auf welche Art und Weise die Banknoten in den Verkehr gelangen. Bei der Wechselescompte durch die Noten emittirende Bank entsteht eine zweiseitige Obligation, aber so lange der Wechsel eine für die Konsumtion gesuchte Waare repräsentirt, so lange braucht sich die Bank um die anderweitigen Mittel für die Erfüllung ihrer Obligation nicht zu bekümmern. Diese Mittel werden ihr geboten, sobald die Waare verkauft wird. Aus dem

Betrage wird der Wechsel bezahlt, so dass das Geld, gleichgültig in welcher Form, möglicherweise in den Noten der Bank „automatisch" zurückströmt und zugleich Mittel zur Begleichung der Forderungen liefert (S. 133, 225 und a. a. O.).

Es ergiebt sich schon daraus die Unhaltbarkeit einer langen Zirkulation der emittirten Banknoten, indem sie in Folge der Abwickelung der Geschäfte binnen einer bestimmten, kurzen Frist zurückströmen müssen. Das längere Verbleiben der Noten in der Zirkulation ist aber eine Konsequenz der Lehre von dem Verdrängen, von dem Ersatz des Metallgeldes durch die Banknoten, und es wird ferner die längere Dauer der Zirkulation derselben einerseits als ein Zeichen, dass die Noten den normalen Betrag des Metallgeldes verdrängt haben, angenommen; andererseits dagegen die Rückströmung der Noten zur Einlösung gegen Metallgeld als ein Beweis der zu starken Emission betrachtet. Im ersten Falle wird die Menge der Tauschmittel als dem Bedürfnisse nach einem Werthmaassstabe entsprechend, im zweiten als dasselbe Bedürfniss übertreffend angesehen. Auf dieser Grundlage haben die englischen und amerikanischen Autoritäten ihre weiteren theoretischen Folgerungen und die praktischen Maassregeln in Bezug auf Bankwesen aufgebaut. Es kam bei ihnen in erster Linie darauf an, einen normalen Betrag der Instrumente der Werthmessung festzustellen. Das Ziel konnte, nach ihnen, durch Einhaltung des Prinzipes der Einlösbarkeit der Banknoten gegen Metallgeld erreicht werden. Nur so viel Noten sollten emittirt werden, als dadurch Metallgeld ersetzt wurde. Auf diesem Prinzipe beruhen sämmtliche Emissionen der Banken, denen man die Deckung ihrer Noten durch einen entsprechenden Betrag des Edelmetalls als Pflicht auferlegt. Im Falle des uneinlöslichen Papiergeldes wurde durch jene Autoritäten zu demselben Zweck die angemessene Beschränkung der Menge des Papiergeldes, als eines Mittels, den Werth desselben zu erhalten, vorgeschlagen. Es sollte dadurch jede unmässige Erweiterung der Zirkulation (inflation) und jede schädliche Wirkung derselben auf die Preise verhindert werden (S. 56, 97, 124 ff., 316, 322 ff., 341 ff., 368, 383, 388 und a. a. O.).

Poor zeigt nun, dass diese Anschauung aus der Verkennung der Prinzipien der Zirkulation entspringt. Wie bereits gesagt, strömen die Noten binnen einer kurzen Zeit nach der Bank zurück. Der Kaufmann hat kein Interesse, die Banknoten gegen Metall einzulösen. Was die Einlösbarkeit der Banknoten gegen Metallgeld als eine Grundlage der gesunden Zirkulation betrifft, so ist das wiederum ein Beweis des Mangels an Einsicht, dass die Kreditscheine neben dem Metallgelde fungiren, dass sie eine Entwickelung darstellen, dass sie nicht auf dem Metallgelde sondern auf den Waaren basirt sind. Das Metall-Geld spielt in den Banken bloss die Rolle der Reserve für die etwaigen Verluste. Es ist kein Grund vorhanden, mehr Metall vorräthig zu halten, als zur Deckung der Verluste nöthig erscheint; denn alle die gewährten Kredite sind durch die Waaren gedeckt. Von der Ueberschreitung der Gränze der Bankdarlehne kann keine Rede sein, so lange die Bank wirklich gute Wechsel escomptirt, obwohl der Metallvorrath der Bank ein verhältnissmässig geringer sein kann. Die Befolgung der gesunden Prinzipien bei der Escompte schützt

die Bank gegen die Forderungen der Einlösung gegen Metalle und gegen die übermässigen Emissionen. „Die Bank ist nicht im Stande mehr zu emittiren, als in der Zirkulation gebraucht werden kann, vorausgesetzt jedoch, dass die Escompte sich bloss auf die Wechsel, welche die Waaren repräsentiren, erstreckt.“ Man muss überhaupt festhalten, dass „nicht die Grösse der Emission, sondern ihr Charakter den Betrag der Reserve bedingt. Insofern die Emission das Kapital repräsentirt, garantirt sie ebenso wie das Metallgeld dem Inhaber einen gleichen Werth in Gütern“ (S. 133, 225 und a. a. O.).

Alle Theorien, welche in der Einlösung der emittirten Banknoten durch das Metall gipfeln sind Beweise der Verkennung der Natur „der symbolischen Zirkulation“. Diese Einlösung bietet keine Garantie gegen übermässige Emissionen. Eine solche Emission in den Zeiten der Spekulation kann wirklich stattfinden, ohne dass die Noten zur Bank zurückströmen, einfach aus dem Grunde, weil die anderen Kreditformen ebenso zur Preissteigerung und dgl. wie die Noten beitragen und weil sich die Folgen der Spekulation erst später zeigen. Dass die Bestimmung der Einlösbarkeit der Noten und ihre vollständige Deckung durch das Metall keineswegs zur Verhinderung der Krisen und zur Beseitigung ihrer Ursachen hinreichen, beweisen die vielfachen Erfahrungen zur Genüge (S. 39, 137, 286 ff., 306 und a. a. O.). Im Gegentheil, eine auf gesunder Grundlage beruhende „symbolische Zirkulation“ verursacht kein Uebermaass in der Menge der Zirkulationsmittel und keine Preissteigerung; die Preise sind vielmehr durch die Einführung der besseren Vertheilungsinstrumente erniedrigt (S. 22 ff., 39, 225, 351, 380).

Dies bezieht sich natürlich nicht auf das Papiergeld, welches als gesetzliches Zahlungsmittel fungirt. Es ist ein sehr grosser Unterschied zwischen dieser und jener Zirkulation. Das durch die Staaten emittirte Papiergeld „repräsentirt nicht das Kapital sondern die Schuld“. Das Staatspapiergeld wird stets zu dem Zweck, den Mangel an Kapital zu füllen, und nicht als ein Mittel, dasselbe zu leihen emittirt.“ Während die Bankzirkulation stets im Verhältniss zu der Konsumtion steht, indem sie das Kapital und die in der Konsumtion gesuchten Güter repräsentirt und auf diese Weise eine Basis für die Reproduktion bietet, ist dieser Zusammenhang bei dem Staatspapiergeld, welches die konsumirbaren Waaren nicht repräsentirt, vollständig verwischt. Während ferner die Zirkulationsmittel der Banken nach denselben zurückströmen, liegt der ganze Betrag des Staatspapiergeldes, wie eine Last auf dem Markte. Das letzte ist auch deswegen nie elastisch, es ersetzt das Metallgeld, statt dasselbe zu ergänzen, steigert die Preise und befördert eine übertriebene Konsumtion. Den Werth des Papiergeldes, welches als gesetzliches Zahlungsmittel umläuft, ohne das Kapital zu vertreten, durch die Regulirung der Menge erhalten zu wollen, heisst so viel, als einem werthlosen Gegenstande einen Werth beilegen. Eine geringe Menge kann zwar zum Pari-Kurs zirkuliren, so lange man Vertrauen in die Fähigkeit der Einlösung hegt; sobald aber dieses Vertrauen schwindet, sinkt der Werth des Staatspapiergeldes herab. Es hält sich im Werthe hauptsächlich dadurch, dass

es als gesetzliches Zahlungsmittel zur Abtragung der Schulden, zur Abwickelung der Verträge dient (S. 43 ff., 351 ff., 448, 579 und a. a. O.).

Dies sind im kurzen die Hauptprinzipien des Poor'schen Werkes, und wir wollen nur noch hinzufügen, dass er zwischen den Banknoten, den Cheques und den Wechseln in ihrem Wesen und in ihren Wirkungen keinen Unterschied macht. Sie sind nur verschiedene Formen, sie sind gegen einander als gleichwerthige Objekte umgetauscht und es steht Jedem nach seinem Bedürfnisse frei, diese oder jene Form zu wählen. Sie repräsentiren sämmtlich nur Kapitalien, ohne solche selbst zu sein, sie dienen sämmtlich bloss als Mittel der Vertheilung der Kapitalien (S. 18, 29, 211, 288 und a. a. O.).

Aus diesem und dem früher Gesagten ergeben sich andere Ansichten Poor's als einfache Konsequenzen. Ohne in die Details einzugehen, führen wir nur an: den geringen Einfluss der Gesetzgebung auf das Bankwesen. Diese soll sich „auf die Sanktionirung der Gesetze . . . ., welche aus dem Gange der Produktion und des Verkehrs entspringen" beschränken. „Bei der Gründung einer Bank . . . . die Regierung braucht kaum Etwas, ausser dem Verbote der Escompte der Wechsel, welche nicht auf dem Kaufe der Waaren beruhen und nicht binnen vier Monaten oder binnen der zur Vertheilung unter die Konsumenten nöthigen Zeit fällig sind, zu bestimmen. Der nächst wichtigste Punkt, d. h. die Höhe der Reserve muss in der Regel der Verwaltung der Bank überlassen werden" (S. 43). Wir brauchen kaum zu sagen, dass der Verfasser für die Bankfreiheit eintritt, obgleich er der Gefahren, welche aus der Escompte der schlechten Wechsel und aus der daraus sich ergebenden Erweiterung der Emissionen entstehen, bewusst ist. Die Reserve soll daher im Verhältnisse zu den Verpflichtungen der Bank stehen. Verliert dieselbe einen Theil der Reserve, so muss die Escompte beschränkt werden. Obgleich die Reserve in Metall besteht, so reichen als Kapital der Bank die leicht realisirbaren Bankeffekten vollständig aus, jedenfalls ist hier die leichte Realisirung eine Bedingung. Die Vorschüsse an die Regierung, die öffentliche Schuld in grossen Beträgen und dgl. sind daher unzweckmässig und schädlich, ebenso wie Darlehn auf Immobilien. Die Bank, wenn sie mit der Regierung in Geschäfte eintritt, muss dieselbe wie jeden anderen Kunden behandeln. Es ist endlich eine Folge der Auffassung aller Arten der Bankzirkulation als Erscheinungen von gleicher Natur und gleichen Wirkungen, wenn der Verfasser auf die Nothwendigkeit der Garantien sowohl für die Depositen als auch für die Banknoten hinweist (S. 25 ff., 39 ff., 259, 294 ff., 600 und a. a. O.).

Wir haben hier die Prinzipien und die Hauptpunkte des Poor'schen Werkes dargestellt, und es geht schon daraus hervor, dass wir bei einer Beurtheilung an den Einzelheiten nicht mäkeln wollen. Es gehört ferner, unserer Ansicht nach, nicht in das Bereich eines verhältnissmässig kurzen Referats, sich als Schiedsrichter zwischen Poor und die verschiedenen von ihm bekämpften Schriftsteller und Autoritäten aufzustellen. Wir glauben, dass die Prinzipien Poor's richtig sind. Die strenge Einhaltung des Grundsatzes des innern Werthes beim Metallgelde, ferner die Behauptung, dass die umlaufenden Kreditscheine auf dem Kapitale, auf werthvollen Objekten

beruhen sollen, die Hervorhebung endlich und Vindizirung der hohen Stellung und Bedeutung des Geldes in der wirthschaftlichen Kultur beweisen sämmtlich, dass der Verfasser den richtigen Weg der Realität einschlägt. Wir glauben, dass Schlüsse und Raisonnements, nach welchen, falls die Menge des Geldes um das Doppelte vermindert wäre, oder falls die Menge des Geldes auf das Minimum fiele, kein besonderer Nachtheil für die Gesellschaft entstände und bloss eine Veränderung in den Preisen einträte, eine genügende Widerlegung im Poor'schen Werke finden. Er meint einfach, dass, wenn ein solcher Fall stattfinden könnte, die ganze Kultur mehr oder weniger zu Grunde gehen müsste. Das Geld ist bei Poor eine Kulturerscheinung, ein Kulturträger. Sowohl hieraus, als auch aus der Bekämpfung der Geldinstitute als einer menschlichen Erfindung, die aus der Uebereinstimmung und nach kurzem Nachdenken zu Stande gebracht wurde, geht ganz klar hervor, dass Poor einen historischen Sinn besitzt. Denselben Sinn verräth er in der Auffassung der Kreditzirkulation als einer Entwickelung der Metallgeldzirkulation. Aber gerade desshalb drängt sich uns eine Bemerkung auf, die wir nicht unterdrücken wollen.

Poor drückt sich vom Anfang seines Werkes an und auch weiter so aus, als ob die edlen Metalle, sobald sie nur gefunden wurden, sofort zu Geld wurden. Dies widerspricht aber der Erfahrung. Das Edelmetall-Geld ist ein Ergebniss der Kultur und zwar einer höhern Kultur; das Edelmetall-Geld hat seine Entwickelungstufen. Ebenso wie das Silbergeld, welches dem allgemeinen Gebrauch in den weniger entwickelten Zuständen besser als das Goldgeld entspricht und durch das letzte mit den Fortschritten der Gesellschaft wenigstens theilweise ersetzt wird, tritt das Edelmetall-Geld überhaupt erst auf einer höhern Stufe der Kultur auf. Allerdings besitzen die Edelmetalle die Bedingungen ihrer späteren Kulturstellung von Anfang an, aber ihre sofortige Erhebung zum Gelde ist ebenso unhistorisch, als die von Poor bekämpfte Meinung.

Unsere zweite Bemerkung bezieht sich auf eine Behandlung der „Geschichte der Geldtheorien". Diese Geschichte ist unvollständig. Wir wollen hier dem Verfasser daraus keinen Vorwurf machen, dass er fast ausschliesslich die Engländer und Amerikäner berücksichtigt, aber der Sprung vom Aristoteles zum Locke erscheint uns doch zu kühn. Wir glauben, dass die mittelalterlichen Anschauungen ebenso gut wie die Aussagen der Zeugen vor der englischen Parlamentskommission im 19. Jahrhundert einen Platz finden könnten.

Ein anderer Punkt, der hier hervorgehoben zu werden verdient, ist die Behandlung der Ansichten mancher Schriftsteller in Bezug auf Geld, ohne dabei den Zusammenhang derselben mit ihren übrigen wirthschaftlichen Lehren zu berücksichtigen. Man könnte freilich auch für diese Art der Darstellung Gründe angeben; wir müssen aber in Betracht ziehen, dass Poor Aristoteles, Hume, A. Smith, um die Anderen nicht zu erwähnen, einfach auf Grund ihrer Geldtheorien als Schuljungen, welche vom Denken, von der Wissenschaft und der Methode der Forschung auch nicht ein Jota verständen, behandelt. Er wirft Hume sogar den vollständigen Mangel an Ernst vor (89). Hätte Poor die Entwickelung der Wissenschaft und ihren Zusammenhang mit den übrigen Lebensäusserungen in Rechnung ge-

zogen, es würden ihm die bezüglichen Geldtheorien, trotz ihrer Mängel, in anderem Lichte erscheinen und er würde die genannten Philosophen, wollen wir glauben, nicht als „ignorante“ Dialektiker betrachten.

Poor meint, dass sie sich statt der „ruhigen Analyse“ der „Dialektik“ in der Behandlung der wissenschaftlichen Gegenstände bedient haben (100). Er müsste aber selbst gestehen, dass er bei der Bekämpfung und in der Polemik mit Andern von den dialektischen Waffen Gebrauch macht. Er sagt zwar (61), dass in seinem ersten Abschnitt „die Geldfrage als eine, die ins Bereich der exakten Wissenschaften gehört, behandelt wurde.“ Wir sind nicht im Stande, in jenem Abschnitte mehr als eine gewöhnliche Analyse der Führung und des Wesens der Bankgeschäfte zu sehen. Was versteht ausserdem der Verfasser unter den „exakten Wissenschaften“ und der Behandlung der Geldfrage als einer solchen? Dieser Satz erscheint um so mehr unbegreiflich, als der Verfasser, wir glauben mit Recht, an einem anderen Orte erklärt (397), dass „die Gesetze der Nachfrage und des Angebots und alle Erscheinungen des Werthes weder algebraisch erforscht, noch geometrisch erklärt werden können.“

Nach dem Obigen behandelt Poor die wissenschaftlichen Fragen wenigstens als wissenschaftliche Themata, obgleich er an der Existenz der Wissenschaft der Nationalökonomie Zweifel hegt (170 u. a. a. O.). Jedenfalls „wenn eine solche Wissenschaft überhaupt möglich, so muss sie nicht auf dem intellektuellen, sondern vielmehr auf dem moralischen Menschen begründet werden.“ Wir müssen zugeben, dass wir dies nicht ganz verstehen. Es kann hiefür vielleicht als Schlüssel der Eifer des Verfassers gegen den Smith'schen Egoismus dienen (167, 398, 399), obgleich er selbst in Bezug auf das Bankwesen seiner Heimath „ein System, welches durch das mächtigste aller Gesetze, das des Selbstinteresses, geschaffen und durchgeführt wird“, zu sehen hofft. Es ist dies das System Poor's, in welchem „eine sichere, einheitliche und einlösbare Zirkulation gewissermaassen durch die Wirkungen der natürlichen Gesetze entstehen wird“ (592, 593).

Wir möchten hier auf einen Punkt, welchen wir bereits hervorgehoben haben, zurückkommen. Wir haben die dargestellten Prinzipien des Verfassers als richtig bezeichnet; wir haben auch gesehen, dass er Anhänger der Bankfreiheit ist und dass er ferner die Bestimmung der Höhe der Reserven der Bankverwaltung überlässt. Wir haben im Prinzipe gar nichts gegen die Bankfreiheit einzuwenden, besonders in den Fällen, wo sie mit Erfolg fungirt. Es ist aber klar, dass die Höhe der Reserve in der praktischen Durchführung die delikate, wir möchten sagen, die wunde Stelle bildet. In den idealen Zuständen braucht man keine Reserve, in unseren durch wilde Spekulationen oft unterwühlten Verhältnissen braucht man jedenfalls eine starke Reserve. Die Bestimmung der Höhe der Reserve, wenn auch etwas übertrieben, würde jedenfalls ein geringeres Uebel, als eine zu kleine Reserve sein. Allerdings würde sich eine solche Bestimmung nur auf Notenemission erstrecken können; die Höhe der Reserve könnte ausserdem wissenschaftlich nicht festgestellt werden. Dies sind aber Lücken, die sich aus der Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse ergeben.

Wenn man das Poor'sche Werk von der Vorrede angefangen liest, so

bemerkt man äusserst oft, dass der Verfasser ziemlich hohe Ansprüche auf Originalität macht. Er will von Aristoteles an dauernde Irrthümer widerlegen. Was jene Originalität betrifft, so ist er unseres Wissens der erste, der das Gesetz von der Raschheit der Zirkulation angegriffen hat. Dieser Angriff ist natürlich nur in sofern richtig, als er gegen die rein mechanische Auffassung der Geldzirkulation und gegen den Ersatz der Geldmenge durch die Raschheit des Umlaufs ohne Rücksicht auf den Umfang des Verkehrs und auf die Bedürfnisse der Kultur gerichtet ist; der Einfluss der Geldmenge auf die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens ist aber bei kompetenten Schriftstellern nicht unbeachtet geblieben (vgl. E. Nasse's ausgezeichneten Aufsatz: Die Demonetisation des Silbers etc. im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. von Holtzendorff und Brentano 1877 S. 142—143). In Bezug auf die Hervorhebung des inneren Werthes des Geldes legt Poor auf diesen so wie auf die Bedeutung des Geldes bloss einen stärkeren Nachdruck als die anderen Theoretiker. Der innere Werth ist in allen Geldtheorien, ausgenommen in den Erzeugnissen der Phantasie, als Grundlage des Geldes angenommen. Die Konsequenz, mit welcher Poor das Prinzip des Werthes verfolgt, ist jedenfalls anerkennenswerth. Wir glauben aber, dass seine Originalität grösser ist gegenüber der anderen als gegenüber der deutschen diesbezüglichen Literatur.

Wir haben den historischen Sinn Poor's erwähnt. Wir sprechen absichtlich bloss vom „Sinn", denn von einer eigentlichen geschichtlichen Begründung ist bei ihm keine Rede. Nun, jener historische Sinn kann ihm, unserer Meinung nach, bei seiner Forschung zur Hülfe. Er erkannte dadurch die kulturwirthschaftliche Stellung des Geldes, die Trennung des Kredits als einer Entwickelung des Tausches und der Vertheilung mittelst des Geldes und bekämpfte durch die erlangte Einsicht die anderen Theorien.

Bei der in Deutschland mehr als anderswo ausgesprochenen historischen Richtung in der Nationalökonomie, bei der Eintheilung der wirthschaftlichen Entwickelung in die natural-, geld- und (durch den Gründer dieser Jahrbücher hinzugefügte) kreditwirthschaftliche Kulturepoche sind manche von Poor bekämpfte Anschauungen, wie: Erfindung des Geldes, Uebereinkunft, dasselbe als Werthmaass anzunehmen und dgl. auch als unzulässig erklärt worden (vid. Knies, Das Geld, Kap. III, 1 u. 2, ausserdem ibid. Kap. I u. II, ferner: Der Kredit, Kap. II, 1, die Fragen des Kapitals und der Uebertragung, obgleich wir Poor mit Knies nicht vergleichen wollen). Mag dies aber von der Persönlichkeit oder der herrschenden Richtung abhängig sein, es steht jedenfalls fest, dass das Prinzip der Entwickelung des Kredits und seine Organisation neben dem Metallgelde durch Adolph Wagner in dem „System der Zettelbankpolitik" bereits vertreten ist. Wagner zeigt, dass die Grundlage der Kreditzirkulation nicht in der Einlösung gegen Metallgeld zu suchen ist, sondern dass die Einlösung durch die Abwickelung der Geschäfte von selbst zu Stande kommt. Die Rückströmung der Noten zu der Bank zum Zweck der Ausgleichung der eingegangenen Verpflichtungen (redemption) durch Poor als Gesetz (123) der einlöslichen Zirkulation bezeichnet, ist durch Wagner eingehend auseinandergesetzt. Die Bedeutung der Reserve ist bei diesem letzten ebenfalls hervorgehoben, und die Forderung der Elastizität

der Reserve und des Bankkapitals gestellt, endlich sind in der Garantiefrage die Depositen nebst den Noten ebenfalls berücksichtigt.

Wir glauben jedoch, dass dieser Exkurs die Originalität Poor's, der offenbar die deutsche Literatur nicht kannte, keineswegs beeinträchtigen wird. Er macht einen Eindruck eher eines Praktikers als eines Theoretikers, der aber scharf zu denken versteht und den Gegenstand beherrscht. Die Darstellung zeichnet sich ausserdem durch Klarheit aus und das Werk ist als ein willkommener Beitrag zu der Literatur der Geld- und Banktheorie zu betrachten.

Dr. W. v. Ochenkowski.

IV.

Die Literatur über Nationalökonomie in England im Jahre 1878, bespr. von T. E. Cliffe Leslie.

Wenn man den Fortschritt der nationalökonomischen Wissenschaft in England nach der Zahl der daselbst veröffentlichten Bücher beurtheilen wollte, so würde das Jahr 1878 in den Annalen der Wissenschaft ein ausserordentlich bedeutsames sein. Seit dem Erscheinen der politischen Oeconomie von J. Stuart Mill im Jahre 1848 bis zu seinem Tode 1873 waren die einzigen Bücher von Bedeutung Roger's History of Agriculture and Prices, Goschen's Theory of the foreign Exchanges, Bagehot's Lombard Street, da H. D. Macleod's Werke allein hervorragen durch die erstaunlichen Trugschlüsse und die beispiellose Selbstüberhebung dieses Autors. Verdienstvolle Abhandlungen über spezielle ökonomische Fragen erschienen wiederholt in der periodischen Presse, wie z. B. in der Fortnightly Review.

Es war weder Nachfrage nach Büchern noch Angebot von solchen vorhanden, ausser von Elementar-Lehrbüchern der orthodoxen Schule, wie Fawcett's Manual of Political Economy für Universität und Schule. Wer es wagte ein selbständiges ökonomisches Werk dem Buchhandel zu übergeben, musste eines pekuniären Verlustes gewärtig sein. Es ist hiernach erstaunlich, dass im Jahre 1878 in England mehr Bücher über politische Oekonomie veröffentlicht wurden, als in irgend einer anderen Disziplin.

Es sind darunter folgende zu nennen:

Political Economy, a Primer. By W. Stanley Jevons (Macmillan).
Economic and Financial Science. By W. M. Halbert (Remington).
The Economy of Consumption. By R. S. Moffatt (Kegan Paul).
The Resources of Modern Countries. By A. J. Wilson (Longman).
Money and Value. By Rowland Hamilton (Macmillan).
A Handbook of Gold and Silver. By an Indian Official (Longman).
Practical Political Economy. By Bonamy Price (Kegan Paul).
The Landed Interest and the Supply of Food. By James Caird (Cassell and Petter)
Economics for Beginners. By H. C. Macleod (Longman).
A New Department of Political Economy. By Arthur Crump (Longman).

Es ist indess zweifelhaft, ob diese literarische Rührigkeit eine wirkliche Steigerung des allgemeinen Interesses für diese Wissenschaft beweist. Die wahre Veranlassung für das Erscheinen der meisten der angeführten Bücher ist die gewesen, dass die Autorität, und man kann hinzufügen, die Tyrannei der alten „orthodoxen" Schule der Freiheit Platz gemacht haben, aber zugleich der Anarchie. In einer Zeit der Anarchie versuchen oft Leute sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, die keine Befähigung dazu besitzen. Hierauf ist sicher das Erscheinen jener Schriften der vorhergehenden Liste von Moffatt, Crump und Bonamy Price zurückzuführen. Der letzte der drei Schriftsteller, welcher Professor der politischen Oeconomie an der Universität Oxford ist, behauptet in der That, dass die politische Oeconomie nicht wissenschaftlich behandelt werden dürfe. Er hatte beobachtet, dass eine Bewegung gegen das alte System, welches sich selbst als Wissenschaft bezeichnete, Platz gegriffen hat, und schloss daraus, dass, was dem Publikum missfiel, die wissenschaftliche Form sei; während der wirkliche Grund des Missfallens der ist, dass das System selbst nicht mehr als wissenschaftliich angesehen wird. Caird's Landed Interest and Supply of Food, and A. J. Wilson's Resources of Modern Countries sind zwei Werke mit in vieler Hinsicht werthvollem Inhalt. Aber beider Werth wird beeinträchtigt durch einige grobe Ungenauigkeiten, und W.'s Buch noch dazu durch eine zu erregte und maasslose Sprache. Caird giebt die Höhe des ländlichen Tagelohnes in England auf 7 Sh. 3 d. die Woche 1770, auf 9 Sh. 7 d. die Woche 1850 und 14 Sh. 1878 an, während sein eigenes Werk über English Agriculture für 1850 nachweist, dass die Höhe von 6—16 Sh. die Woche variirt. Arth. Young's Tour in 1770 und Ad. Smith's Wealth of Nation zeigen, dass auch zu jener Zeit sehr beträchtliche lokale Differenzen vorlagen und zwar von 11 bis 21 Sh. Bei Stanley Jevons, Professor der politischen Oeconomie am University College in London, einem Schriftsteller von hoher wissenschaftlicher Begabung, gewahrt man nur mit Bedauern, dass er in seinem „Primer", einer dem letzten Meeting of the British Association for the Advancement of Science vorgelegten Abhandlung und noch in einer kürzlich erschienenen Nummer einer wissenschaftlichen Zeitschrift, „Nature" genannt, an der Doktrin der regelmässigen zehnjährigen Wiederkehr der Handelskrisen als einem ökonomischen Gesetze festhält. Es lässt sich darüber streiten, ob ein Zusammentreffen nachweisbar ist von Hungersnöthen in Indien und dem Sonnenphenomen genannt „Sonnenflecken", dessen periodischer Wiederkehr Jevons die Handelskrisen zuschreibt. Wie sich dies immerhin verhalten mag, die statistischen Thatsachen in Tookes History of Prices I. 9, II. 346. 348 und Caird's Landed Interest and Supply of Food p. 160 beweisen, dass die Erndten in England und dem Westen überhaupt keinem zehnjährigen Gesetze folgen. So ist es auch der Fall mit Krieg, Ueberspekulation, Panik und anderen Ursachen der Krisen. Wenn aber bei diesen Ursachen keine zehnjährige Wiederkehr vorliegt, so kann auch bei den Wirkungen keine zu finden sein. Nur durch peinliches Herausklauben von Krisen und willkürliches Beiseitelassen von solchen, welche nicht in die Decennientheorie passen, erlangt man ein einigermaassen plausibles Resultat. Z. B. ist ein grosses Gewicht auf das Eintreten der Krisen in den Jahren 1837, 47, 57 gelegt. Aber Tooke's History of Prices zeigt,

dass faktisch 1847 zwei ganz bestimmt zu unterscheidende Krisen auftraten, die aus verschiedenen Ursachen hervorgingen, eine im Frühjahre und eine im Herbst. Dann war eine Krisis 1866, aber nicht 1867 noch 1877, obwohl der Handel schon seit 1874 sehr gedrückt war. Durch den Geschäftsgang und die öffentliche Meinung war Alles im vorigen Jahre auf eine Krisis vorbereitet und neigte dazu hin, so dass bei Vorhandensein eines solchen Gesetzes dieselbe sicher eingetreten wäre. Die blue books des Parlaments enthalten im Gegentheil den Nachweis von der Existenz einer ganzen Anzahl Krisen während der letzten 18 Jahre, welche von den Vertretern des zehnjährigen Zyklus sämmtlich ignorirt werden, weil sie gezwungen sind, solche Wiederkehr zu leugnen, und bei ihrer Procrustes-Methode den Zyklus verlängern und verkürzen müssen, um ihn ihrer Theorie anzupassen.

Das Hauptereigniss des Jahres 1878, das in den Annalen der politischen Oekonomie Englands hervorzuheben ist, liegt nicht in den hier erwähnten Büchern, noch in den darin behandelten Gegenständen, sondern in der Diskussion, welche durch die Anrede des Dr. Ingram, des Präsidenten der Sektion für politische Wissenschaften und Statistik, im Juni-Meeting der British Association for the Advancement of Science hervorgerufen wurde. Dr. Ingram ist Fellow des Trinity College in Dublin und Professor der griechischen Sprache an dieser Universität, von eminenter Bedeutung sowohl auf dem Gebiete der Mathematik und der ethischen Wissenschaften, wie auf dem der klassischen Philologie. Seine Schrift ist eine Kriegserklärung wider die alte Schule der politischen Oekonomie, die aprioristische und deduktive Methode, wie gegen den verstorbenen Vertreter derselben, J. E. Cairns. Dr. Ingram verurtheilt in dieser Methode:

First the attempt to isolate the study of the facts of wealth from that of the other social phenomena; secondly, the metaphysical or viciously abstract character of many of their conceptions; thirdly, the preponderance of deduction in their system of investigation; fourthly, the too absolute way in which their conclusions are enunciated.

Die Führer der alten Schule hatten bisher versucht, ihre Augen und Ohren allen abweichenden Ausführungen zu verschliessen. Sie lasen weder Deutsch noch Italienisch und sie suchten zu verhindern, dass ihre Schüler wenigstens in englischer Sprache etwas Anderes zu lesen bekamen als ihre eigenen Werke und die wenigen Anderen, welche sie als auf ihrem Standpunkt stehend anerkannten. Sie waren daher sehr erstaunt, als der Präsident der ökonomischen Sektion der betr. Association versicherte, dass die Unzufriedenheit mit dem System Dimensionen einer allgemeinen europäischen Revolte angenommen habe, und hinzufügte:

The largest and most combined manifestation of the revolt has been in Germany, all whose ablest economic writers are in opposition to the methods and doctrines of the school of Ricardo. Roscher, Knies, Hildebrand, Nasse, Brentano, Held, Schmoller, Schäffle and others have taken up this attitude. In Italy a group of distinguished writers follow the same direction. The eminent Belgian publicist has done much to call attention to these new tendencies of economic doctrine, in

which he himself participates. In England a corresponding movement, by no means imitative, but on the contrary highly original in character, is represented by Cliffe Leslie.

Robert Lowe, Chancellor of the Exchequer in Glastone's letztem Cabinet, der einige Zeit sich selbst als Repräsentanten des Ad. Smith und der englischen nationalökonomischen Schule gerirte, hat eine Entgegnung auf Dr. Ingram's Vortrag in der Nov. Nummer des Nineteenth Century versucht. Er bestreitet, dass Ad. Smith's Methode ausschliesslich deduktiv sei, und behauptet, dass er die politische Oekonomie zu dem Rang einer exakten Wissenschaft erhoben habe, indem er sie auf zwei Prinzipien aufbaut, auf dem Wunsch nach Reichthum und der Abneigung gegen Arbeit. Das Folgende ist ein Theil seiner Begründung:

Science means knowledge in its clearest and most absolute form, and there is but one crucial test of the existence of such knowledge, and that test is prediction. The difference between political economy and the other moral sciences consists in this, that it admits of that prediction which in the test of true science. In love, or war, or politics, or religion, or morals, it is impossible to tell how a man will act; and therefore on these subjects it is impossible to reason deductively. But once place a man's ear within the ring of pounds shillings and pence and his conduct can be counted on to the greatest nicety. Though in matters connected with wealth mankind are actuated by other motives than the desire of wealth, yet these deviations may be neglected without perceptible error. Experience affords evidence of the absolute supremacy of the desire of wealth and aversion from labour on which the whole science of political economy is based. It shows that in order to solve the economic problem, all that was wanted was the knowledge that the ruling passions of mankind were wealth and ease. Auf einer andern Seite sagt Mr. Lowe, dass Adam Smith „achieved success as complete as it was unique. The fabric of economic science rose up, like Jonah gourd, in a single night."

Und er schreibt diese Erfolge der deduktiven Methode der Eliminirung aller Motive mit Ausnahme des einfachen Geldinteresses zu. Schreiber dieses wird Mr. Lowe's Argumentation in dem Januarheft 1879 der Fortnightly Review, ausführlich entgegentreten und kann jetzt nicht in der Kürze dem Gegenstande gerecht werden. Nur dies erlaubt er sich hier zu bemerken, dass es höchst charakteristisch für die laxe und unlogische Methode der aprioristischen und deduktiven Schule ist, dass trotz der grossen Prätensionen, die sie auf streng logischen Exaktität macht, Mr. Lowe, wie aus obigen Citaten ersichtlich, in einem Athem die ganze Wissenschaft der politischen Oekonomie ausschliesslich auf den Wunsch nach Reichthum basirt und zugleich ein entgegengesetztes Motiv erwähnt, nämlich die Abneigung gegen Arbeit. Der Wunsch nach Reichthum selbst ist überdies eine reine Abstraktion. Sehr verschiedene Arten des Besitzes werden begehrt, je nach der Individualität, je nach dem Lande, je nach der Civilisationsstufe, und mit sehr verschiedenen ökonomischen Konsequenzen. Das Besitzthum, nach dem ein französischer Bauer oder Arbeiter strebt, ist gewöhnlich Land, während der Wunsch eines englischen Arbeiters meistens auf „Bier" gerichtet ist.

Es ist desshalb absurd zu behaupten, dass solch eine Abstraktion wie „der Wunsch nach Reichthum" (desire of wealth) als Leitfaden ausreichen könne für das ganze wirthschaftliche Labyrinth, sogar wenn keine Motive oder zwingende Umstände in Betracht zu ziehen wären, als diejenigen, welche durch die verschiedenen Arten von Besitz bedingt werden.

V.

Die Versicherungs-Zeitungen und Zeitschriften Deutschlands.

Nachstehend sind die in Deutschland gegenwärtig erscheinenden Versicherungs-Zeitungen und Zeitschriften aufgezählt und eine kurze Charakteristik ihres Inhaltes nebst Bezeichnung des Standpunktes, den sie vertreten, hinzugefügt. Eine eingehende Kritik oder ausführlichere Besprechung, eine Werthschätzung der einzelnen Organe war nicht beabsichtigt. Wir bemerken nur im Allgemeinen, dass die betreffende Literatur deshalb im Ganzen nicht befriedigen kann, weil sämmtliche Blätter mehr oder weniger einen einseitigen Parteistandpunkt einnehmen und sich meistens bestimmte Interessenvertretung zur Aufgabe machen. —

Sollte es uns trotz der geringen Anzahl der vorhandenen Schriften nicht gelungen sein, sie alle namhaft zu machen, und die eine oder die andere derselben, deren Wirkungskreis dann aber nur ein ganz geringer sein kann, von uns vergessen worden sein, so entschuldigt uns wohl die Thatsache, dass Versicherungs-Zeitschriften sehr häufig nur von ganz kurzer Dauer sind und ihre Lebensfähigkeit eben gerade nur so lange währt, als das betreffende Interesse reicht, eine rein wissenschaftliche Unternehmung aber hat hier noch niemals Bestand gehabt.

Wir gehen nunmehr zur Aufzählung der einzelnen Blätter über.

1) „Vereins-Blatt für deutsches Versicherungs-Wesen" erscheint als Organ des Vereins der deutschen Privat-Versicherungs-Gesellschaften in Berlin (8^0) in Monatsheften und vertritt, wie der Titel besagt, die Interessen des genannten Vereins. Es kämpft desshalb auch für die Freigebung alles Versicherungswesens von jeder staatlichen Kontrolle und Beaufsichtigung.

2) „Deutsches Vereins-Blatt für Versicherungs-Wesen" erscheint als Wochenschrift (2^0) ebenfalls in Berlin (Herausgeber: J. Neumann) und mit denselben Tendenzen wie das vorhergehende Blatt. Es ist entschieden das vielseitigste Fachblatt, das wir haben, und bestrebt sich über alle bedeutendern Gesellschaften des In- und Auslandes zur Beurtheilung ausreichende Nachrichten zu beschaffen und dieselben objektiv zu kritisiren.

3) Die „deutsche Versicherungs-Zeitung", die auch in Berlin, 2 mal wöchentlich (2^0), erscheint, vertritt gleichfalls das Aktien-Prinzip, ist aber bezüglich der Streitfrage, ob Staatsaufsicht oder nicht, mit sich selbst nicht einig und lavirt zwischen beiden Prinzipen hin und her. Sie gehört ausserdem zu denjenigen Organen, die es sich zur Aufgabe machen über ausländisches Versicherungs-Wesen, vorzüglich amerikanisches, englisches und französisches, Nachrichten aller Art beizubringen.

4) Ist „Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift" zu nennen, die auch

in Berlin (8⁰) 2 mal wöchentlich erscheint. Die Bestrebungen und Tendenzen dieser Zeitschrift decken sich im Ganzen mit denen der vorhergehenden Nummer, doch sei noch erwähnt, dass Wallmann, wenigstens innerhalb des Gebietes der Privat-Versicherung, sich eines möglichst unparteiischen Standpunktes befleissigt. Die völlige Einnahme und das Festhalten desselben ist ihm freilich bisher noch nicht gelungen.

5) Der „Berliner Actionair" erscheint in Verbindung mit No. 1 und 2 und enthält wesentlich Gleiches wie diese.

6) „Wallmann's Hagel-Versicherungs-Zeitung". Was unter No. 3 über die deutsche Versicherungs-Zeitung im Allgemeinen gesagt ist, gilt hier für die Hagelbranche im Besonderen. In ihr ist allerdings über die Frage der Staatsaufsicht noch nicht viel debattirt worden.

7) „Wallmann's deutsche Versicherungs-Presse", die bis zum 1. Juli vor. Jhrs. „Provinzial-Börsen-Zeitung" hiess, erscheint in Berlin (2⁰) als Wochenschrift und Organ für deutsche Versicherungs-Agenten.

8) „Allgemeine Versicherungs-Presse" erscheint in Berlin (2⁰) als Wochenschrift. Auch sie huldigt ähnlichen Grundsätzen wie die unter No. 3 angeführten und gleicht darin allen ihren Schwestern, die unselbstständig, ohne eigenes, freies Urtheil das Lied ihrer Brodherrn singen. Von Wallmann sei noch bemerkt, dass er in seiner Versicherungs-Zeitschrift mit Vorliebe einzelne juristische Fragen bespricht.

9) Folgt die „Saskische Versicherungs-Zeitschrift", die in Leipzig als Wochenschrift (2⁰) erscheinend, das Prinzip der gegenseitigen Privat-Versicherungs-Gesellschaften vertritt. Die staatliche Kontrolle erscheint ihr wünschenswerth.

10) „Annalen des gesammten Versicherungs-Wesens". Diese Wochenschrift, die auch in Leipzig (4⁰) erscheint, trägt vorzüglich aus Russland, Holland, Skandinavien und der Schweiz auf dem Gebiete des Versicherungswesens erscheinende Thatsachen zusammen, ihr sonstiger Werth ist ein sehr geringer.

11) Sei schliesslich „Masius, Rundschau des deutschen Versicherungswesens", Wochenschrift (8⁰), erwähnt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Besprechung technischer Fragen auf dem Gebiete der Lebensversicherung. Erscheint gleichfalls in Leipzig.

Alle die genannten Organe bekämpfen die öffentlichen (staatlichen, provinziellen etc. etc.) Feuerversicherungs-Gesellschaften (Sozietäten) und plaidiren für den Privatbetrieb in allen Branchen des Versicherungs-Wesens.

Im Anschluss an diese Zeitungen müssen nun noch die alljährlich erscheinenden beiden Versicherungs-Jahrbücher aufgeführt werden. Zunächst „Elsner's Repertorischer Assekuranz-Almanach, Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen." Sein Inhalt ist vorherrschend juristischer Natur. Dann „Wallmann's deutscher Versicherungs-Kalender", der der Hauptsache nach statistische Nachrichten über die in Deutschland arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften bringt. Drittens ist anzuführen das „Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen", herausgegeben von J. Neumann, welches den Zweck verfolgt die Entwicklung und Gestaltung der deutschen Versicherungsanstalten von Jahr zu Jahr zu veranschaulichen. Alle drei erscheinen in Berlin.

Als Privat-Organe wären noch die sowohl von der Magdeburger, als auch der Aachen und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft herausgegebenen monatlichen Mittheilungen zu erwähnen. Sie sind in erster Linie für die Agenten dieser Gesellschaften bestimmt und behandeln desshalb ausschliesslich interne und Konkurrenz-Angelegenheiten.

Der bisher genannten Presse, die das Prinzip des Privat-Betriebes auf ihre Fahne geschrieben, stehen nun als einzige Vertreter der Ansicht, dass das Versicherungs-Wesen ein Gewerbe nicht sein und bleiben dürfe, dass die Betreibung desselben eigentlich Sache des Gemeinwesens nach Analogie der Feuer- und Baupolizei sei und so an die Stelle des Geschäftes der Begriff und die Wirkung der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalt zu treten habe, die „Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten“ gegenüber. Herausgeber derselben ist das Büreau des Ausschusses des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten, das sich in Merseburg befindet.

Diese Mittheilungen erscheinen in zwanglosen Heften (gross 4°), ihr Inhalt ist in erster Linie statistischer Natur. — Was den Kampf mit der Versicherungs-Industrie und deren Organen anlangt, so beschränken sie sich selbstverständlich lediglich auf die Defensive, beabsichtigen vor der Hand eine gänzliche Beseitigung der Privat-Anstalten keineswegs, sondern erkennen die wahre Konkurrenz, die durch den natürlichen Gegensatz der Interessen der gewerblichen und öffentlichen Institute immer und immer wieder geschaffen und erhalten wird und jedenfalls dem Versicherungsnehmer von grösstem Nutzen ist, in ihrem ganzen Umfang an. — Verkäuflich sind diese Mittheilungen ebensowenig, wie die der Magdeburger und Aachen und Münchener Versicherungs-Gesellschaften, sie sind Organ des Verbandes und auf die Interessen desselben basirt, wesshalb auch ihre Zugehörigkeit zur eigentlichen Tages-Literatur mit vollem Rechte in Abrede gestellt werden kann.

Kommen wir nun zu der Nutzanwendung des bisher Gesagten und zur Beantwortung der uns gestellten Frage: wo findet derjenige, der nicht Fachmann ist und als solcher Partei ergriffen hat, aber doch das Bedürfniss fühlt sich über das Wesen und Wirken der Versicherung zu unterrichten, wo bietet sich vor Allem dem Volkswirthe Gelegenheit das Material, vorzüglich statistisches Material einzusehen und zu studiren, wo wird er ferner über die gesetzgeberische Seite des Versicherungs-Wesens am besten belehrt, so können wir eben die Tages-Literatur als ausreichend nicht bezeichnen. — Was die Statistik anlangt, so soll ihr ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden, wohl aber bezüglich des anderen Punktes, der Gesetzgebung. Statistische Extrakte und Abdrücke sind ausserdem, wie aus obiger Aufzählung hervorgeht, regelmässig in der Presse vorhanden, wir wiederholen: Masius, Wallmann, Laski und die Annalen für das gesammte Versicherungs-Wesen. Als Ergänzung empfehlen wir, was die Feuer- und Lebens-Versicherung anlangt, die Zeitschrift des Kgl. Preuss. statistischen Büreaus; für die Lebens-Versicherung die betr. Aufsätze des Bremer Handels-Blattes und die Berliner Börsen-Zeitung. Ausserdem findet sich für das Jahr 1875 (resp. 1874) in dem „Illustrirten Kalender für 1877“ (Leipzig, J. J. Weber)

eine umfassende statistische Uebersicht des gesammten Versicherungs-Wesens in Deutschland.

Bezüglich der Versicherungs-Gesetzgebung führen wir 2 Arbeiten an, von denen vorzüglich die eine den Anforderungen genügen dürfte. Aber auch diese beiden gehören nicht zur Tagesliteratur.

Die erstere umfasst 2 Bände und erschien in den Jahren 1864 und 1865 in zwanglosen Heften. Sie führt den Titel „Archiv für das Versicherungswesen" und enthält aus der Feder des Dr. A. F. Elsner die damalige Preuss. Gesetzgebung über das Feuerversicherungs-Wesen. Die andere, von H. Brämer, Sekretair des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten, ist als Ergänzungsheft III der Zeitschrift des Kgl. Preuss. statistischen Büreaus, Jahrgang 1871, und in den Mittheilungen des Verbandes, ebenfalls pro 1871, erschienen und trägt den Titel: „Das Versicherungs-Wesen und seine gesetzliche Regelung in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in England und Frankreich, mit Hinblicken auf Deutschland." Dieser Titel lässt eine weitere Inhaltsangabe unnöthig erscheinen.

Dr. R.

VI.

Nationalökonomische Literatur in der periodischen Presse des Auslandes.

Vereinigte Staaten Nordamerika's.

An der Hand der Newyorker Handelszeitung wollen wir im Moment des Jahresschlusses einen Blick auf die jüngste Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände der Vereinigten Staaten Nordamerikas werfen. — Was zunächst den Verkehr mit dem Auslande betrifft, so hat sich dieser in der jüngsten Periode mächtig entwickelt; denn es betrug in Millionen Dollars:

	Import			Export		
	Waaren	Contanten	Totalwerth	Waaren	Contanten	Totalwerth
1851	211	5	216	189	29	218
2	207	6	213	167	43	210
3	263	4	267	203	27	230
4	297	7	304	235	44	279
5	257	4	261	219	56	275
6	310	4	314	281	46	327
7	348	12	360	294	69	363
8	263	19	282	272	53	325
9	331	7	338	293	64	357
1860	353	9	362	333	67	400
1	289	46	335	219	30	249
2	189	16	205	191	37	228
3	243	10	253	204	64	268
4	316	13	329	159	105	264
5	239	10	259	166	68	234

	Import			Export		
	Waaren	Contanten	Totalwerth	Waaren	Contanten	Totalwerth
1866	435	11	446	349	86	435
7	396	22	418	292	61	353
8	357	14	371	282	94	376
9	418	20	438	286	57	343
1870	436	26	462	393	58	451
1	520	21	541	443	98	541
2	626	14	640	444	80	524
3	642	21	663	522	85	607
4	567	28	595	586	67	653
5	533	21	554	513	92	605
6	460	16	476	540	57	597
7	450	41	491	602	56	658
8	437	30	467	695	34	729

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass besonders der Exporthandel in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat; der Hauptantheil bei dieser Vergrösserung scheint auf Bodenprodukte und Lebensmittel zu entfallen; denn es wurden, nach einer in der Newyorker Handelszeitung vom 2. November d. J. veröffentlichten speziellen Nachweisung des statistischen Büreaus in Washington exportirt:

		Quantität im Fiskaljahre		Deklarirter Werth	
		1877/8	1876/7	1877/8	1876/7
Rohe Baumwolle	Pfd.	1601 Mill.	1441 Mill.	178 Mill. Doll.	170 Mill. Doll.
Mais	Bushel	85 „	40 „	48 „ „	41 „ „
Weizen	„	72 „	70 „	96 „ „	47 „ „
Leuchtöle	Gall.	289 „	262 „	41 „ „	55 „ „
Käse	Pfd.	123 „	107 „	14 „ „	12 „ „
Schmalz	„	343 „	234 „	30 „ „	25 „ „
Speck	„	592 „	460 „	51 „ „	49 „ „
Tabak	„	283 „	282 „	24 „ „	28 „ „

Diese Zahlen lassen übrigens auf einen bedeutenden Rückgang der Preise schliessen, und ausserdem bestätigen mehrere Consulatsberichte, dass in Frankreich, Holland etc. der Import von Petroleum, Getreide, Provisionen (Fleisch, Speck, Schmalz, Talg, Käse etc.) aus Amerika von Jahr zu Jahr zunimmt. — Die Aussichten waren in Folge der guten diesjährigen Ernte auch für die Zukunft ausserordentlich günstig, als vor Kurzem die in England ausgebrochene Krisis, zu welcher die Zahlungseinstellung der City of Glasgowbank den Anstoss gab, die Situation mit einem Schlage veränderte. Es ist jetzt bei Waarensendungen nach diesem Lande die grösste Vorsicht geboten, und das kann zur Folge haben, dass sich in den Exporthäfen Produktenvorräthe ansammeln, die Preise gedrückt werden, und so den Ver. Staaten der Gewinn entgeht, den man namentlich aus der grossen Baumwollenernte (sie wird auf $5^1/_4$ Mill. Ballen geschätzt) zu erlangen hoffte. Schon jetzt nimmt man an, dass der Verlust, den die Union an den hauptsächlich von der englischen Krisis betroffenen Artikeln Baumwolle und Brotstoffe, welche beide in Folge derselben ca. $12^1/_2$ $^0/_0$ im Preise gefallen sind, erleidet, 45 Mill. Doll. betragen werde. Ausserdem

aber können, was wir oben schon angedeutet haben, durch diesen Umschwung in den Exportverhältnissen auch die Zirkulationsmittel nachtheilig berührt und die Aufnahme der Baarzahlungen gefährdet werden. Denn es ist wohl möglich, dass man die von Europa zurückkommenden Bundes- und Eisenbahnobligationen anstatt mit Produkten nun mit Gold decken muss, und dabei sind in Folge der Hemmungen im Export die Kourse fremder Wechsel bereits so gestiegen, dass Goldexport bald lohnend sein wird. — Die Newyorker Handelszeitung hält für das einzige Gegenmittel eine rechtzeitige, bedeutende Herabsetzung der Produktenpreise, damit man in Europa jeder Konkurrenz begegnen könne.

Trotz dieses regen Verkehrs mit dem Auslande hören wir auch aus den Ver. Staaten ähnliche Klagen über ein Darniederliegen der Geschäfte, namentlich der Industrie, wie sie in Europa seit Jahren erhoben werden, und dass diese Klagen nicht unbegründet sind, bezeugen manche Angaben, die wir in der Newyorker Handelszeitung finden. So wurden an Eisenbahnen im Jahre 1872 gebaut 7340 Meilen, 1873 noch 3883 Meilen, 1877 dagegen nur 2199 Meilen, eine Abnahme, die nicht ohne Einfluss auf die gesammte Eisenindustrie und manche andere Produktionszweige geblieben sein kann. Den Rückgang in den Geschäften im Allgemeinen zeigen uns aber namentlich folgende Nachweise über die Banken:

	Zahl der Nat.-Banken	Wechsel-Bestand Mill. Doll.	Metall-vorrath Mill. Doll.	Aktien-kapital Mill. Doll.	Noten im Umlauf Mill. Doll.	Depositen von Privaten Mill. Doll.	Gesammt-Aktiva resp. Passiva Mill. Doll.
17. Dez. 75	2078	957	17	505	315	618	1823
28. „ 77	2072	876	33	477	299	603	1734
15. März 78[1])	2057	850	54	473	300	601	1725[2])

so wie über die Totalsummen der vermittelst des Clearinghouse ausgetauschten Cheques; diese betrugen:

1865	25.862 Mill. Doll.		1872	34.681 Mill. Doll.	
6	31.264 „ „		3	26.451 „ „	
7	25.743 „ „		4	24.339 „ „	
8	30.889 „ „		5	24.234 „ „	
9	35.397 „ „		6	21.452 „ „	
1870	27.028 „ „		7	24.686 „ „	
1	30.642 „ „				

Die Folgen dieser ungünstigen wirthschaftlichen Lage mussten am deutlichsten in den Vermögensverhältnissen der Handel- und Industrietreibenden zu Tage treten, und interessant ist in dieser Beziehung eine Zusammenstellung der Fallissements in den Jahren 1872—1877:

	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Zahl der Banquerotte:	4069	5183	5830	7740	9092	8872
Betrag der Verbindlichkeiten:	121	228	155	201	191	191 Mill. Doll.

Allerdings zeigt das Jahr 1877 eine kleine Abnahme in der Zahl der Konkurse; dass aber daraus noch nicht auf eine Besserung in den Verhältnissen geschlossen werden darf, ergiebt sich aus einem Zirkulare der Mer-

1) Es fehlen die Angaben von 5 Nationalbanken.
2) Gegen 1902 Mill. Doll. am 31. Dez. 1874.

cantile Agency, worin es heisst: „Es ist eine auffallende Thatsache, welche die allgemeine Lage in bedeutsamer Weise illustrirt, dass die Falliten des vergangenen Jahres denjenigen des Vorjahres, in welchen die Banquerotte aussergewöhnlich zahlreich waren, nahezu gleichkommen, und dass die Falliten des Jahres 1877 die Durchschnittszahl der Suspensionen während der 4 Jahre seit der Panique von 1873 übersteigen. Nach den Paniques von 1857 und 1861 nahm die Zahl der Falliten während der 4 folgenden Jahre stetig ab, während 1877, das 4. Jahr seit der Panique von 1873, eine bedeutende Zunahme in der Zahl der Falliten zeigt.“ — Namentlich auf das letzte Quartal des Jahres 1877 fallen verhältnissmässig viel Banquerotte und diese Zunahme hat sich auch im Jahre 1878 fortgesetzt; denn es betragen die Fallissements in den Monaten Januar bis September

des Jahres	1877	1878
Zahl:	6565	8678
Passiva:	141	197 Mill. Doll.

Ueber den Grund dieser bedenklichen Vermehrung sagt die New Yorker Hand.-Ztg.: „Die Hoffnungen, denen man sich auf Grund der reichen Ernte hingab, haben sich nicht erfüllt; Waaren-Vorräthe, welche mehr als den dringendsten Bedarf deckten, sind absolut unverkäuflich geblieben oder mussten in vielen Fällen mit grossen Opfern realisirt werden; das Abfallen der Einkünfte während der letzten 6 Monate ist daher ganz enorm gewesen.“ —

Bei der auffallend grossen Zahl der Fallissements in diesem Jahre ist jedoch zu berücksichtigen, dass am 1. Sept. d. J. das Bundes-Bankerott-Gesetz ausser Kraft getreten ist, und dass viele Kaufleute ihren Konkurs vor diesem Termine angemeldet haben, um die Milde dieses Gesetzes noch zu geniessen. Diese Fallissements sind meistens das Resultat früherer Sünden.

Es ist begreiflich, dass die wirthschaftlichen Vorgänge, welche während der letzten Dezennien im Allgemeinen und in den Ver. Staaten im Besonderen auftreten, auch ihre Wirkung auf die Preise der Waaren in diesem Lande ausgeübt haben, und die nachstehende Tabelle, welche wir nach den Angaben der New York. Hand.-Ztg. zusammenstellen, giebt über die Preisbewegung einigen Aufschluss:

	1. Mai 1860	1. Januar 1876	1. Januar 1877	1. Januar 1878	9. November 1878
Gold-Agio	0	13 %	$7\frac{1}{8}$ %	$2\frac{7}{8}$ %	$\frac{1}{8}$ %
Baumwolle pr. Pfd. (Middl. Upland)	$0.11\frac{1}{2}$	$0.13\frac{1}{4}$	$0.12\frac{1}{2}$	$0.11\frac{1}{4}$	$0.9\frac{1}{8}$
Weizenmehl pr. Fass	5.50	4.35	5.50	5.25	—
Roggenmehl „ „	3.50	5.	5.	4.	3.00—3.40
Maismehl „ „	3.80	3.90	3.60	3.25	2.85
Waizen „ „	1.65	1.30	1.47	1.39	—
Roggen pr. Bushel	0.84	0.90	0 83	0.75	$0.59\frac{1}{2}$—0.60
Mais „ „	0.82	0.71	0.59	0.58	0.46
Kaffee (Rio ord.) pr. Pfd.	$0.13\frac{1}{4}$	$0.16\frac{1}{4}$	$0.18\frac{1}{2}$	$0.15\frac{3}{4}$	$0.12\frac{3}{4}$
Roheisen, amerik.	—	23.	20.50	18.50	16.50—17.
Getrock. Fische pr. Quintal	$4.37\frac{1}{2}$	6.	$6.12\frac{1}{2}$	5.75	4.50—6.
Leder	0.21	0.25	0.26	0.22	0.19—0.21
Schweinefleisch pr. Fass	17.75	20.75	17.50	$12.62\frac{1}{2}$	7.65—7.70
Rindfleisch „ „	5.25	11.	10.50	11.50	10.—11.

	1. Mai 1860	1. Januar 1876	1. Januar 1877	1. Januar 1878	9. November 1878
Schinken, gepökelt, pr. Pfd.	0.9½	0.12½	0.10½	0.9¾	—
Butter pr. Pfd.	0.18	0.26	0.28	0.21	0.7—0.25
Käse „ „	0.10	0.13¼	0.14¼	0.13	0.7—0.10
Salz „ „	1.70	1.10	1.10	0.75	0.65—0.70
Wolle „ „	—	0.49	0.48	0.45	—
Zucker, raff. Havanna pr. Pfd.	0.9½	0.10½	0.11¾	0.9¾	0.6½—0.9¾
Hanf, Manila pr. Pfd. . . .	—	0.7½	0.8½	0.7⅛	0.7
Leinöl pr. Gall.	0.60	0.62	0.65	0.61	0.58—0.63
Petroleum, raff., pr. Gall. .	0.55	0.13	0.28	0.13	0.9⅓

Wir ersehen aus dieser Tabelle gleichzeitig, welche Umwälzungen die Produktions- und Absatzverhältnisse mancher Artikel erfahren haben müssen, da nur so die Preisveränderungen, wie sie uns z. B. die Artikel Petroleum, Salz, die Fleischsorten etc. zeigen, zu erklären sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Ver. Staaten, wie in allen Ländern mit entwertheter Valuta die wirklichen Veränderungen in den Waarenpreisen schwerer festzustellen sind, als in anderen Staaten, da wir wohl annehmen können, dass die Schwankungen des Gold-Agios nicht ohne Einfluss auf die Geldpreise bleiben, und nun auch nach dieser Richtung hin das nöthige Material zu liefern, geben wir hier eine Aufstellung der Agioschwankungen seit der Sistirung der Baarzahlungen i. J. 1862, die vielleicht auch bei einer Vergleichung mit den Veränderungen des Export- und Importhandels (vergl. S. 11) manches Interessante bieten.

	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870
niedrigster Stand	0	22⅛	51½	28⅝	25	32	32⅛	19¼	10
höchster Stand	37	72⅛	185	134½	67¾	46⅜	50	62½	23¼

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878 bis N.
niedrigster Stand	8⅜	8⅛	6⅛	9	11⅜	7	2½	¼
höchster Stand	15⅜	15⅝	19⅛	14⅜	17⅝	15	7⅞	2⅞

Auf die Frage, ob und wie weit mit diesen Agioschwankungen die Veränderungen in den Wechselkoursen zusammenhängen, können wir hier nicht eingehen; da die New Yorker Hand.-Ztg. jedoch einige Angaben enthält, welche vielleicht Anhaltspunkte bei einer späteren Untersuchung bieten, so wollen wir diese hier zusammenstellen.

	Wechsel-Kours 60 Tage — London (in Gold)	Gold-Agio	Discont Papier 1. Klasse, 2 Monat
31. Januar 1877	4.83½—4.84½	6¼ %	6 —7 %
28 Febr. „	4.82½—4.83½	5 „	5 —6 „
31. März „	4.83½—4.84½	5 „	4 —6 „
30. April „	4.87½—4.88	7 „	4 —6 „
31. Mai „	4.87 —4.88	7 „	4 —6 „
30. Juni „	4.87 —4.88	5¼ „	3 —5 „
31. Juli „	4.85 —4.86	5½ „	4 —5 „
31. Aug. „	4.81½—4.82½	4⅛ „	4 —6 „
30. Sept. „	4.81½—4.82½	3 „	2½—7 „
31. Okt. „	4.80½—4.81½	2¾ „	7 —9 „
30. Nov. „	4.80 —4.81	2⅞ „	6 —7 „

	Wechsel-Kours 60 Tage — London (in Gold	Gold-Agio	Discont Papier 1. Klasse, 2 Monat
31. Dez. 1877	4.81½—4.82½	2⅝ „	7 „
29. Januar 1878	4.82 —4.83	2¼ „	5 —7 „
1. März „	4.83½—4.84½	1⅞ „	5 —7 „
29. „ „	4.86½—4.87½	1⅜ „	5 —7 „
26. April „	4.86½—4.87	⅜ „	5 —7 „
31. Mai „	4.83 —4.84	1 „	4 —6 „
28. Juni „	4.85 —4.86	¾ „	4½—6 „
26. Juli „	4.81½—4.83	½ „	4 —5 „
30. Aug. „	4.83 —4.84	⅝ „	3½—4½ „
27. Sept. „	4.80½—4.81½	⅜ „	3½—4½ „
25. Okt. „	4.81½—4.82½	⅜ „	5 —6 „

Wir geben hier noch folgende Aufstellung über die Papiergeld-Zirkulation in den Ver. Staaten am Schluss der Fiscal-Jahre (drei Nullen fehlen).

	National-Bank-Noten-Zirkulation	Staats-Bank-Noten-Zirkulation	Legal-tender-Noten	Papier-Klein-Geld
Autorisirter Betrag:	—	—	450.000	50.000
1862	—	183.792	96.620	—
1863	—	238.677	297.767	20.192
1864	31.235	179.157	431.178	22.894
1865	146.137	142.919	432.687	25.005
1866	281.479	19.996	400.619	27.070
1867	298.625	4.484	371.783	28.307
1868	299.762	3.163	356.000	30.626
1869	299.929	2.558	356.000	32.114
1870	299.766	2.222	356.000	29.878
1871	318.261	1.968	356.000	40.582
1872	337.664	1.700	357.500	40.855
1873	347.267	1.294	356.000	44.799
1874	351.981	1.009	382.000	45.881
1875	354.408	786	375.771	42.129
1876	332.998	658	369.773	34.446
1877	317.048	521	359.764	20.403
1878	324.514	426	346.681	16.547

Für die Beurtheilung der Finanz- und Steuerverhältnisse in den Ver. Staaten sind folgende Mittheilungen von Interesse, welche vor Kurzem im Verein für Sozialwissenschaft zu Boston vorgetragen wurden:

	1866	1876	Zunahme
Municipal-Schulden[1]) von 130 Städten der Union	221 Mill. Doll	. 664 Mill. Doll.	200 %
Veranschlagter Werth des Eigenthums in diesen 130 Städten	3451 „ „	6175 „ „	79 „
Jährliche Steuern . . .	64 „ „	112 „ „	75 „
Bevölkerungszahl . . .	5 „ „	8 „ „	60 „

1) S. N. Patten, Das Finanzwesen der Staaten u. Städte der nordamerik. Union. Jena 1878.

(Der grösste Theil der Municipal-Schulden entfällt auf den Osten.)

Schulden der Einzelstaaten: 369 Mill. Doll.

Staatsschulden in	8 westl.	Staaten mit	13 Mill. Einw.	Doll. 2.80	p. Kopf
„ „	8 östl.	„ „	12 „ „	„ 8.	„ „
„ „	9 südl.	„ „	8 „ „	„ 22.	„ „

Zur Ergänzung dieser Zahlen mögen noch folgende Angaben aus der letzten Jahresbotschaft des Mayors von New-York über diese Stadt dienen:

	Abgeschätzter Werth des Grundbesitzes	Abgeschätzter Werth des persönl Besitzes	Betrag der Steuern	Steuerrate
1872	797 Mill. Doll.	307 Mill. Doll.	32 Mill. Doll.	Doll. 2.90
1873	837 „ „	292 „ „	28 „ „	„ 2.50
1874	882 „ „	272 „ „	32 „ „	„ 2.80
1875	884 „ „	217 „ „	32 „ „	„ 2.94
1876	892 „ „	219 „ „	31 „ „	„ 2.80
1877	895 „ „	206 „ „	29 „ „	„ 2.65

Der Steuerbetrag für 1878 ist auf 27.6 Mill. abgeschätzt, wonach die Steuerrate Doll. 2.55 betragen würde.

A. B.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Vereinigte Staaten Nordamerika's.

In dem 30. Bande dieser Jahrbücher S. 235 u. ff. ist über die Entstehung der Silber-Bill und über die näheren Umstände, unter denen dieses Gesetz ins Leben trat, ausführlich berichtet worden. Nachdem jetzt das Land 9 Monate unter der Wirkung des Gesetzes gestanden und die Bevölkerung Gelegenheit gehabt hat, die Frage ohne jene Erregung, welche die Debatten bei der Berathung nothwendig hervorrufen mussten, sachlich zu prüfen, können auch wir wieder einen Blick auf die Münzverhältnisse der Union werfen und nachforschen, welche Folgen jenes wichtige Gesetz gehabt hat. Zu diesem Zwecke benutzen wir die Newyorker Handels-Zeitung.

Bekanntlich handelte es sich beim Erlass des Silber-Gesetzes um Einführung einer neuen Münze, deren wirklicher Werth bedeutend unter dem Nominalwerthe steht. Zu der Zeit, als das Gesetz in Kraft trat, galten die $412^1/_2$ Gran Silber der neuen Münze nach dem damaligen Londoner Silberpreise (54—55 d. pr. Unze) ca. 90 Cs. Gold, und wenn in dem oben erwähnten Berichte S. 244 die Hoffnung ausgesprochen wird, dass durch die Silber-Prägungen in den Ver. Staaten dieses Metall im Preise steigen werde, so ist diese bisher nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber hat sich durch das Sinken des Silber-Preises (auf $50^1/_2$ d. pr. Unze am 1. November d. J.) sogar so ungünstig gestaltet, dass jetzt der Metallwerth des Standard-Silber-Dollars ca. 15 $^0/_0$ niedriger ist, als der des Gold-Dollars.

Ein weiterer Umstand, von welchem man hoffte, dass er die schädlichen Wirkungen des Münzgesetzes paralysiren werde, war der, dass am 1. Januar 1879 die Baarzahlungen aufgenommen werden sollen, dass dann ca. 350 Mill. Doll. Greenbacks eingezogen und durch Silbergeld ersetzt werden könnten, und dass so der Bedarf des Landes an Umlaufsmitteln eine Entwerthung der neuen Münze verhindern werde (vergl. den oben erwähnten Bericht S. 243). Auch dieser Hoffnung ist aber der Boden entzogen durch den Kongressbeschluss vom 28. Mai d. J., welcher dem Finanzminister die Einziehung der Legal-tender-Noten verbietet und ihn beauftragt, die eingelösten Greenbacks immer wieder auszugeben.

Wenn unter diesen Verhältnissen das Silbergesetz bis jetzt noch ohne

besondere schädliche Wirkungen geblieben ist, so liegt der Grund dafür einmal in der Beschränkung der Ausprägungen auf monatlich 2 bis 4 Mill. Doll. und dann in der günstigen Lage des Exporthandels. — Was Erstere betrifft, so hat sie zur Folge gehabt, dass bis Anfang November erst ca. 18,2 Mill. Doll. geprägt worden sind, eine Summe, die auf die Verkehrsverhältnisse der Ver. Staaten noch keinen nennenswerthen Einfluss ausüben kann. Dieser Schutz wird aber offenbar mit jedem Monate schwächer, und die Zeit ist nicht fern, wo der Vorrath des Schatzamts zu einer Höhe angeschwollen sein wird, welche ihre Einwirkung auf die Werthverhältnisse der einzelnen Zirkulationsmittel nothwendig geltend machen muss. — Der günstigen Handelsbilanz (vergl. S. 11) dagegen ist es zuzuschreiben, dass die Union für die von Europa in Folge des Silbergesetzes zurückgesandten Bundesobligationen nicht Metall zu exportiren braucht, in welchem Falle das höher im Werthe stehende Gold abfliessen würde, sondern dieselben mit Produkten decken konnte; auch dieser Schutz ist jedoch nur ein sehr schwankender, denn wir werden später noch sehen, von welchen Zufälligkeiten der Exporthandel abhängt und wie schnell hier eine Aenderung eintreten kann.

Die Erkenntniss, dass mit der Einführung des Standard-Silber-Dollars von so geringem Werthe ein Missgriff geschehen sei, scheint sich nun auch mehr und mehr verbreitet zu haben. Schon bald nach der Annahme des Gesetzes Seitens des Kongresses weigerten sich die Kaufleute, von ihren Kunden Silberdollars in grösseren Mengen zu acceptiren, und die Banken übernahmen Depositen in Silber nur dann, wenn der Deponent sich verpflichtete, bei der Rückzahlung nicht Greenbacks oder Nationalbanknoten zu verlangen. Von diesen Zuständen hatte hauptsächlich der Geldwechsler Gewinn, welcher das Silber mit Disagio kaufte und es an Fabrikbesitzer etc., die damit ihre Arbeiter bezahlten, mit Nutzen, aber ebenfalls unter Pari, wieder verkaufte. Es wurde daher in einer Versammlung der Kaufmannschaft Newyorks beschlossen, dass „an die Geldinstitute der Ver. Staaten das Ersuchen gerichtet werde, man möge die nöthigen Maassnahmen treffen, um für sich und für die Geschäftswelt die Garantien der Goldwährung zu erlangen, und alle anderen Zahlungsmittel nur mit Agio annehmen, wodurch der Golddollar zum wirklichen Zahlungsmittel im ganzen Lande werde“.

Auf diese Weise glaubte man den nachtheiligen Wirkungen des Silbergesetzes entgegenarbeiten zu können; aber wenn diese Maassregeln auch für den Handelsstand Erfolg haben sollten, so giebt es doch noch viele Bevölkerungsklassen, welche derartigen Vorgängen schutzlos gegenüberstehen, namentlich die grosse Zahl derjenigen, welche aus früheren Kontrakten Geld zu empfangen haben. Im Allgemeinen ist daher die neue Münze von dem Verkehre seither so viel als möglich zurückgewiesen worden, und alle Versuche, sie in Zirkulation zu erhalten, sind fehlgeschlagen; die Silberdollars kehren sofort auf dem Wege der Zollzahlungen in die Bundeskasse zurück, und von den ausgeprägten 18,2 Mill. Doll. haben sich bisher nur ca. 4,7 Mill. im Umlauf halten können (von anderer Seite wird diese Summe sogar nur auf ca. 2 Mill. geschätzt). Das muss sich nun freilich ändern, wenn erst mehr Silbergeld geprägt und vom

Schatzamte ausgegeben ist, als die Zollzahlungen und der kleine Verkehr absorbiren; dann wird der Silberdollar gegen den Golddollar im Werthe sinken, und das Agio, welches bei dem Regierungspapiergelde zur Freude aller einsichtigen Geschäftsleute dem Verschwinden nahe ist, wird beim Silberdollar in vergrössertem Maasse wieder auferstehen. Deshalb bezeichnet auch Finanzminister Sherman in einer Rede vom 26. August die Silberfrage als eine Hauptschwierigkeit der Verwaltung. „Ich wünsche", so ist der Inhalt seiner Rede, „dass so viel Papiergeld zirkulire, als sich mit der gesetzlichen Münze des Landes auf pari halten kann. Sämmtliche Geldsorten sollten gleiche Kaufkraft haben, und das von der Regierung beschaffte Geld sollte zur Zahlung von Schulden jeder Art zulässig sein. Silbermünzen sind unentbehrlich, jedoch müssen sie im Werthe anderen Geldsorten wenigstens nahezu gleich stehen. Wird Silber zu einem geringeren als seinem Marktwerthe und in unbeschränkter Menge geprägt, so sinkt die Münze unter den Werth der Golddollars herab, verdrängt diese und wird so der einzige Werthmesser. Als Werthmesser müssen wir aber das Gold behalten, und es ist daher dafür zu sorgen, dass beide Metalle neben einander al pari zirkuliren, d. h. dass der Silberdollar dieselbe Kaufkraft hat, wie der Golddollar. Das kann geschehen entweder durch Beschränkung der Emission von Silber, oder durch Verstärkung des Gewichts der Silberdollars, oder durch Verminderung des Gewichts der Golddollars. Jeder Plan, nach welchem beide Metalle al pari zirkuliren, ist mir willkommen." — Dazu bemerkt jedoch die Newyorker Hand.-Ztg. mit Recht: „Den Werth des Silberdollar durch Verstärkung des Gewichtes auf pari mit Gold zu halten, ist bei den Fluktuationen des Silberpreises unmöglich; das Gewicht des Golddollar aber zu vermindern, ist Betrug und muss zur Entwerthung aller Zirkulationsmittel führen. Oder glaubt Herr Sherman, die Kaufkraft des leichten Golddollar werde dieselbe bleiben, wie die des vollwichtigen?"

Wir sehen hieraus, wohin ein Land gelangen kann, wenn es sich einmal auf die abschüssige Bahn der Münzverschlechterung begeben hat. Noch aber ist die Hoffnung begründet, dass derjenige Theil der Bevölkerung, welcher es mit den Interessen des Landes wohl meint und nicht geneigt ist, das öffentliche Wohl seinen Privatvortheilen aufzuopfern, die Oberhand behalten wird, und der Ausfall der Herbstwahlen hat diese Hoffnung befestigt; man glaubt jetzt, dass es möglich sein wird, mit Hülfe des neuen Kongresses eine Aenderung des Münzgesetzes herbeizuführen, und zwar nicht, wie der Finanzminister gestatten will, in der Weise, dass eine Werthverringerung des Golddollar eintreten soll, sondern so, dass eine Wertherhöhung des Silberdollar und eine weitere Beschränkung der Silberausprägungen stattfindet.

Im engen Zusammenhange mit dieser Frage steht die Wiederaufnahme der seit 1862 suspendirten Baarzahlung, welche durch Kongressbeschluss vom 14. Januar 1875 für den 1. Januar 1879 in Aussicht genommen ist. Die Lage war schon zu Anfang d. J. für eine solche Maassregel sehr günstig, da das Goldagio den niedrigsten Stand seit 1862 erreicht hatte (vergl. die Aufstellung S. 14) und der Metallvorrath des Schatzamts sehr bedeutend war. Im Laufe dieses Jahres hat nun der Finanzminister zu

diesem Zwecke noch für 50 Mill. Doll. Bonds gegen Gold verkauft, und mit dem jetzt disponiblen Metallvorrath von 140—150 Mill. Dollar, welcher bei einer Papiergeldzirkulation von 346 Mill. Doll. einer Deckung von 40—43 $^0/_0$ entspricht, würde die Einlösung des Papiergeldes ohne Zweifel aufrecht erhalten werden können, zumal da wegen des Produktenexports die Wechselkourse seither niedrig standen, und der Kontantenexport nahezu aufgehört hat. Da tritt nun auch hier das Silbergesetz störend dazwischen. Beim Erlass des Gesetzes von 1875 hatte man angenommen, dass die Einlösung der Greenbacks in Gold geschehen solle [1]). In Folge der Erhebung des Silberdollar zum gesetzlichen Zahlmittel ist es dem Schatzamte jetzt aber gestattet, das Papiergeld nach Belieben mit einer Münze im Werthe von 100 Cs. pr. Dollar oder mit einer solchen im Werthe von 85 Cs. pr. Doll. einzulösen, und von dieser letzteren Befugniss scheint der Finanzminister zunächst Gebrauch machen zu wollen. Dass damit aber der Zweck des Gesetzes von 1875, die Zirkulationsmittel wieder auf eine feste Grundlage zu stellen, nicht erreicht wird, liegt auf der Hand. Augenblicklich mag allerdings die Gefahr noch nicht gross sein, ja vielleicht gelingt es sogar, durch Einlösung der Greenbacks mit Silber das noch darauf ruhende Agio zu beseitigen, weil, wie schon erwähnt, die in Umlauf kommenden Silberdollars zu Zollzahlungen benutzt werden. Fährt man aber mit den Silberprägungen in der gesetzlichen Weise fort, so wird der Finanzminister bald gezwungen sein, alle Zahlungen in Silber zu leisten. Unter diesen Umständen wird das höher im Werthe stehende Gold theils in den Kassen zurückgehalten, theils, soweit die Handelsbilanz es gestattet, dem Auslande zugeführt werden und die Union so der faktischen Silberwährung zusteuern. Dass aber bei einer erzwungenen Zirkulation dieser Silbermünzen von so geringem Werthe schliesslich eine Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse eintreten muss, ist unzweifelhaft, und an die Stelle der mit Silber eingelösten Greenbacks tritt dann ein stark entwerthetes Umlaufsmittel. Eine solche Verwirrung auf dem Gebiete der Umlaufsmittel dürfte wohl nur vermieden werden können, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, dass alles Geld mit Ausnahme der Scheidemünze wirklich den Werth hat, für welchen es den Stempel trägt.

Während so das Silbergesetz und das Gesetz, welches die Reduktion des Regierungspapiergeldes untersagt, schon mancherlei Gefahren für den wirthschaftlichen Verkehr der Union in sich tragen, hat in neuerer Zeit noch die sogenannte Greenbackpartei, d. h. diejenige, welche die Ausgabe einer bedeutenden Menge von Papiergeld mit Zwangskours anstrebt, wieder grössere Thätigkeit entwickelt. Als Grund ihrer Bestrebungen giebt diese Partei an, dass nach der Wiederaufnahme der Baarzahlungen ein Mangel an Zirkulationsmitteln eintreten werde, und es fragt sich also, ob eine derartige Befürchtung gerechtfertigt ist. — Das nach der Aufnahme der Baarzahlungen am 1. Jan. 1879 dem Verkehre zufliessende Metallgeld wird

1) So sagt z. B. Kap. 73 der Gesetze von 1875 für den Staat Newyork, dass in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Ver. Staaten nach dem 1. Jan. 1879 alle Steuern in Gold oder Goldcertifikaten oder in Banknoten, die in Gold einlösbar sind, bezahlt werden müssen, und dass in allen Kontrakten, die im Staate Newyork nach diesem Datum gemacht werden, das Wort „Dollar“ so auszulegen sei, als sei Gold damit gemeint.

dem im Jahre 1861 (vor Einstellung der Baarzahlungen) in Zirkulation gewesenen im Betrage wohl mindestens gleich sein. Dagegen betrug der Notenumlauf (Regierungspapiergeld gab es nicht) am 30. Juni 1861 202 Mill. Doll., heute aber 320 Mill. Doll.; dazu kommen jetzt noch ca. 350 Mill. Doll. Greenbacks, welche auch nach der Aufhebung des Zwangskourses in Zirkulation bleiben können, zusammen also ca. 670 Mill. Doll., was seit 1861 eine Vermehrung der papiernen Umlaufmittel um ca. 235 % ausmacht. Stellen wir dem gegenüber die Veränderungen, welche seitdem im Verkehre eingetreten sind, so finden wir, dass der Export 1861 bis 1878 von 410 auf 728 Mill., der Import von 352 auf 467 Mill., der gesammte Aussenhandel also von 762 auf 1195 Mill. Doll. gewachsen ist. Die Zunahme des Binnenhandels lässt sich leider nicht feststellen; nehmen wir aber an, dass sich dieser, sowie die Industrie, in gleichem Maasse gehoben hat, und berücksichtigen wir, dass die Börsenspekulationen mehr Geld erfordern, als früher, dass aber auf der andern Seite auch durch die Errichtung von Nationalbanken in allen Theilen der Union und durch das Chequesystem, sowie durch Verbesserung und Vermehrung der Kommunikationsmittel der Geldgebrauch eingeschränkt ist, so wird man zu dem Schlusse kommen, dass die seit 1861 eingetretene Vermehrung der Umlaufsmittel auch nach der Aufnahme der Baarzahlungen genügen werde. Die Newyorker Handels-Ztg. glaubt übrigens, dass die Sorge für eine hinreichende Menge von Zirkulationsmitteln nicht der eigentliche Beweggrund für die Greenbackpartei sei, sondern dass diese mit ihrem Verlangen nach einer grossen Emission von Papiergeld politische Ziele verfolge. Und damit scheint sie namentlich im Westen Erfolg zu haben, wo den Farmer jene Zeiten noch im Gedächtniss sind, in welchen sie für ihre Produkte in entwerthetem Papiergelde doppelt und dreifach so viel bekamen, als jetzt, und damit Schulden bezahlen konnten, die sie in Gold kontrahirt hatten.

Ausser der Silberbill beschäftigte den Kongress während der ersten Hälfte dieses Jahres noch ein wirthschaftliches Gesetz, nämlich die Tarifbill. Vom Präsidenten, von dem Finanzminister und einem grossen Theile des Volkes war eine Reform der Zoll- und Steuergesetzgebung für nöthig erklärt worden, und der Kongress beauftragte daher eine Kommission, den Zolltarif und das Bundessteuersystem einer Prüfung zu unterwerfen. Die auftauchenden Vorschläge gingen dahin, dass in erster Linie die doppelten (Werth- und Gewichtszölle) zu beseitigen, d. h. dass in der Regel spezifische Zölle, und nur wo das nicht möglich, Werthzölle zu erheben seien; die Abgabe für Eisen, Metallwaaren und Webstoffe solle ermässigt, und bei Festsetzung der Zollsätze darauf Rücksicht genommen werden, dass andere Länder durch den Tarif gezwungen würden, den Ver. Staaten die gleichen Vortheile zu gewähren, die sie den übrigen Ländern eingeräumt hätten; ferner sei eine bessere Klassifizirung des Zuckers anzustreben, und die Freiliste durch solche Artikel zu erweitern, die weniger als 10,000 Doll. pr. Jahr einbrächten. — Betreffs der Revision der Bundessteuern hatte die Kommission die Absicht, den Steuersatz auf Tabak und destillirte Spirituosen um ein Drittel zu ermässigen und zur Deckung des Ausfalles eine

Einkommensteuer zu empfehlen[1]); jedoch glaubte man, dass dieser Vorschlag auf starke Opposition stossen werde.

Im Januar d. J. wurde nun dem Plenarkomité von einem zu diesem Zwecke ernannten Subkomité ein Tarif vorgelegt, bei dessen Aufstellung man namentlich von dem Grundsatze ausgegangen war, dass die Zölle im Allgemeinen reduzirt und vereinfacht werden müssten. Die Ermässigung betrug nach dem Entwurfe 20 $^0/_0$, mit Ausnahme der Abgaben für Wein, Branntwein, Cigarren etc.; ausserdem sollten die doppelten Zölle in Wegfall kommen, und von allen zollpflichtigen Artikeln entweder Gewichts- oder Werthzölle entrichtet werden, jedoch so, dass die jetzt bestehenden Werthzölle so viel als möglich in Gewichtszölle umgewandelt würden; jeder Artikel, der in dem Tarife nicht aufgeführt war, sollte frei sein, und endlich sollte eine Erhöhung der Zölle um 10 $^0/_0$ für Waaren aus solchen Ländern eintreten, welche auf die aus den Ver. Staaten importirten Gegenstände höhere Zölle erheben, als für Waaren aus anderen Ländern.

Bei dem Schutzzollsystem, dessen sich die Ver. Staaten seit Jahren bedient haben, würde die Annahme eines solchen Tarifes eine wesentliche Aenderung der Zollpolitik bedeuten, obgleich dem Freihandelsprinzip dabei noch wenig oder gar keine Konzessionen gemacht wären. Ebenso wichtig, als die Ermässigungen, würde aber die Vereinfachung der Zölle sein, denn die Zahl der zollpflichtigen Artikel sollte durch den neuen Tarif von 2500 auf ca. 500 vermindert werden, was um so mehr von Bedeutung ist, als sich unter den zu befreienden Artikeln viele Rohstoffe und andere für die heimische Industrie nothwendige Artikel befanden, und da nach Angabe des Komité's die Erhebungskosten durch die neue Bill von 7.250.000 Doll. auf 3.000.000 Doll. reduzirt, die Einnahmen dagegen von 138.000,000 Doll. i. J. 1877 auf 154.946.000 Doll. gesteigert werden würden.

Es war vorauszusehen, dass dieser Tarifentwurf eine grosse Zahl von Gegnern haben werde, und in der That gingen dem Kongresse auch bald aus allen betheiligten Industriekreisen Proteste gegen die Vorschläge des Komité's zu. Die Verhandlungen über die Tarifsätze währten bis Ende Mai und darauf trat der Kongress selbst in die Berathungen ein. Das Resultat war, dass die Einleitungsworte der Tarifbill gestrichen und damit die Bill selbst verworfen wurde; die Schutzzollpartei war also noch so mächtig, dass selbst dieser Entwurf, der nicht etwa dem Freihandel Konzessionen machen, sondern nur die grössten Uebelstände heben sollte, ohne Prüfung der einzelnen Positionen beseitigt wurde. Wahrscheinlich wird der Kampf in der nächsten Session wieder aufgenommen werden; ob er aber dann mehr Aussicht auf Erfolg hat, ist zweifelhaft. Die in den letzten Monaten vorhandene Ungewissheit über die künftige Gestaltung der Zollverhältnisse hat sich bereits in manchen Beziehungen fühlbar gemacht, da die Konsumenten in der Hoffnung auf Ermässigung der Zölle ihre Einkäufe beschränkten und die Importeure die Ertheilung ihrer Aufträge so lange als möglich aufschoben.

Zum Schluss möge noch erwähnt werden, dass im März dem Re-

---

1) 2 $^0|_0$ von jedem die Summe von 2000 Doll. übersteigenden Einkommen.

präsentantenhause eine Bill vorgelegt worden ist, welche bestimmt, dass die 6 % Bonds der Ver. Staaten in solche von niedrigerem Zinsfusse konvertirt werden sollen; bis das geschehen ist, kann Jedermann in Postanweisungs-Bureaus Summen von nicht weniger als 1 Doll. deponiren, wofür er eine Anweisung auf das Schatzamt erhält. Hat diese Summe die Höhe von 10 Doll. erreicht, so können für das Geld Depositen-Certifikate, welche Doll. 3.65 Interessen tragen, oder 4 % Bonds eingetauscht werden.

Es handelt sich also hier um die Errichtung von Post-Sparkassen, welche in England bekanntlich seit langer Zeit eingeführt sind, und da jetzt das General-Post-Amt in Deutschland die Einrichtung solcher Sparkassen ebenfalls in Erwägung gezogen hat, und eine solche Maassregel geeignet ist, die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Landes zu beeinflussen, so hat der Vorgang in Amerika auch für uns einiges Interesse, und wir werden diese Angelegenheit, die noch nicht zum Abschluss gekommen ist, deshalb weiter verfolgen.

II.

Das österreichische Branntweinsteuer-Gesetz. Vom 27. Juni 1878.

(„Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder." 1878. XXVIII Stück.)

In Oesterreich, dessen Geschichte der Branntweinbesteuerung ein häufiger Wechsel der verschiedenartigsten Systeme kennzeichnet, ist seit dem 1. Sept. 1878 wieder ein neues Gesetz über die Besteuerung des Alkohols in Geltung, das, weil es einen wichtigen Fortschritt zu gleichmässigerer und gerechterer Belastung der Produzenten involvirt, an dieser Stelle wohl einige Beachtung verdient. Wir unterlassen es aber, das weitläufige, 102 Paragraphen zählende und in den vielen Detailbestimmungen wenig bedeutsame Gesetz im Wortlaute hier wiederzugeben, sondern wollen uns darauf beschränken, die wesentlichsten prinzipiellen Punkte des neuen Gesetzes hervorzuheben.

Es sind hauptsächlich finanzielle Motive gewesen, welche die Regierung veranlassten, eine Reform der Spiritussteuer in Vorschlag zu bringen, um durch eine stärkere Heranziehung dieser indirekten Auflage die trostlose Lage der österreichischen Finanzen zu bessern. Darum lag auch der Hauptangriffspunkt gegen die Regierungsvorlage bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause in der durch das Gesetz herbeigeführten, bedeutenden Verschärfung der Steuerbemessung, während darin auch der Hauptfortschritt zu einer gerechteren Besteuerungsweise liegt. Denn mit dem bekannten „Pauschalirungssystem", das in Oesterreich für die Spiritus- und Zuckersteuer bis dato in Gebrauch war und zum Theil auch bleibt, sind eine solche Menge von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten verbunden, dass im Interesse der Produzenten sowohl wie des Fiskus eine Aenderung dringend geboten war.

Wenn nun auch beim Branntwein die nachtheiligen Folgen des Sy-

stems noch nicht so schroff hervortraten, als das beim Zucker der Fall war, wo durch die unzureichende Besteuerung des Produktes und die gewährte Restitution des vermeintlich pro Zentner gezahlten Steuerquantums ein künstlicher Export grossgezogen war, und schliesslich mehr Zucker exportirt wurde, als nach den statistischen Ausweisen überhaupt produzirt und importirt wurde, so lagen doch die Verhältnisse bei der Spiritusfabrikation im Prinzip durchaus ähnlich, und würde man auch hier bald soweit gekommen sein, dass eine Reform der Steuer nicht mehr ohne eine wirthschaftliche Krisis möglich gewesen wäre.

Die frühere Erhebungsweise war aber hauptsächlich dadurch unhaltbar geworden, dass durch die Fortschritte in der Technik des Betriebes nicht einmal annähernd der Steuersatz gezahlt wurde, der vom Gesetz fixirt und beim Export den Fabrikanten zurückgezahlt wurde, und dass dadurch nicht allein der Steuerfiskus, sondern vor Allem auch diejenigen Produzenten schwer geschädigt wurden, die bei der Kleinheit und Unvollkommenheit ihres Betriebes, oder wegen mangelhaften Rohmaterials nicht im Stande waren, die Steuer auf ein grösseres als das gesetzlich angenommene Produktenquantum zu vertheilen oder von der Exportprämie Vortheil zu ziehen.

Das neue Gesetz bringt deshalb nur eine sehr geringe Erhöhung des Steuersatzes, sucht aber durch eine strengere Durchführung der Pauschalirung, sowie durch Einführung der fakultativen Fabrikatsteuer dahin zu gelangen, dass der gesetzliche Steuerfuss wenigstens annähernd wirklich gezahlt werde, — woraus dann freilich eine sehr bedeutende Steuererhöhung resultirt, aber auch endlich eine geichmässigere Besteuerung angebahnt wird.

Um aber möglichst allen Ansprüchen gerecht zu werden, bringt das Gesetz vier verschiedene Steuersysteme zur Anwendung, — nämlich die „Abfindung“, die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, die Pauschalirung nach dem Maischraume und endlich die Fabrikatsteuer, — weil bei der grossen Verschiedenheit der einzelnen Brennereien in der österreichischen Monarchie eine gleichmässige Behandlung aller nicht durchführbar ist. Die Zahl der Brennereien ist bekanntlich in Oesterreich sehr gross, — es waren im Campagne-Jahr 1876 in Cisleithanien 65,292 Anstalten im Betriebe (20,867 mehr als im Vorjahre), die einen Gesammtsteuerertrag von 7,815,513 Gulden lieferten. Von dieser grossen Zahl aber waren nicht weniger als 63,216 sogenannte „kleinere“ Brennereien, welche die minimale Summe von 369,242 Gulden als Steuer in die Staatskasse zahlten, während die 2076 „grösseren“ Etablissements den ganzen Rest zu tragen hatten. Die kleinen, bäuerlichen Brennereien, die hauptsächlich in Tyrol und den übrigen Alpenländereien vertreten sind, und Weintreber, Obst und Beeren in kleinen Apparaten brennen, zahlten also im Durchschnitt noch nicht ganz 6 Gulden jährlicher Steuer, und sind demnach, wenn auch von einiger wirthschaftlicher, so doch von gar keiner finanziellen Bedeutung, und müssen nothwendig anders behandelt werden als die grösseren landwirthschaftlichen Brennereien, die Getreide, Rüben und Kartoffeln brennen, oder als die gewerblich betriebenen grossen Mélasse-Spiritusfabriken.

Für die kleineren Brennereien ist nun zunächst mit vollem Recht die alte, durch das Gesetz vom 28. März 1868 eingeführte „Abfindung“ beibehalten, indem die Höhe der Steuer „auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer nach der wahrscheinlichen Grösse des Erträgnisses an Alkohol“ für jedes Betriebsjahr im Voraus festgesetzt, und damit jede regelmässige Beaufsichtigung des Betriebes unnöthig wird. Diese für die kleinen bäuerlichen Brennereien allein naturgemässe Art der Besteuerung findet aber nach dem neuen Gesetz, ausser bei Verwendung von Bierbrauereiabfällen nur noch dann statt, wenn nur eine Brennvorrichtung und zwar eine der allereinfachsten Art benutzt wird, und nur Obst, Weintreber etc. eigener Ernte vom Grundbesitzer selbst gebrannt werden. Bei den übrigen „kleineren“ Brennereien, die Obst, Weintreber, Beeren etc. in komplizirteren Apparaten verarbeiten, oder die bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtinhalt der Maischgefässe, mehlige Stoffe abbrennen, wird das Steuerquantum nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen, mehr oder minder brauchbaren Brennvorrichtung bestimmt. Dabei wird zwar auch der Maischraum der Steuerberechnung zu Grunde gelegt, aber nicht, wie bei der anderen Pauschalirung, direkt der Inhalt der vorhandenen Gährgefässe als die verarbeitete Maischmenge angenommen, sondern diese letztere berechnet und zwar so, wie sie sich bei den verschiedenen Brennapparaten aus der möglichen Anzahl täglicher Abtriebe und der Grösse der Brennblase ergiebt.

Für die grösseren Brennereien hat man zunächst das bisherige Pauschalirungssystem nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes beibehalten, sucht aber, wie schon oben angedeutet, eine höhere und gleichmässigere Besteuerung dadurch herbeizuführen, dass man die gesetzlich angenommene Alkoholausbeute bedeutend erhöht.

Während nach dem früher geltenden Gesetz von 1868 für Rüben und mehlige Stoffe eine Gährdauer von 48 und für Melasse von 36 Stunden angenommen, und eine Alkoholausbeute von 6 Grad für Rüben, 7 Grad für mehlige Stoffe und Melasse der Steuerberechnung zu Grunde gelegt wurde, — so dass man für jede 24 Stunden Betriebszeit eine Spiritusproduktion von 3, $3^1/_2$ resp. $4^2/_3$ Grad annahm, — setzt das gegenwärtige Gesetz die Gährdauer für alle Stoffe auf 24 Stunden fest, substituirt für diese Zeit eine Alkoholausbeute von 5 Grad für Rüben, 6 Grad für mehlige Stoffe und 7 Grad für Melasse, und schraubt gleichzeitig den Steuerfuss von 10,7 Kreuzer auf 11 Kreuzer für jeden Hektolitergrad = Liter Alkohol hinauf, so dass sich im Ganzen eine sehr bedeutende Steuererhöhung ergiebt.

Es ist eine alte Wahrheit, dass alle gesetzlichen allgemeinen Steuermaassstäbe die Produzenten anspornen, mehr Produkt innerhalb der gesteckten Grenzen zu erzeugen, als das Gesetz voraussetzt, und dadurch an Steuer für die Maasseinheit des fertigen Produktes weniger zu zahlen, als der Steuerfiskus vermuthet, und so hatte denn auch, wie in Preussen die Maischraumsteuer durch Dickmaischung zu einer möglichsten Ausnutzung des Raumes anreizte, in Oesterreich die Fixirung einer Zeiteinheit längst dahin geführt, dass man durch Dünnmaischen und Verkür-

zung der Gährdauer den Produktionsprozess thunlichst zu beschleunigen suchte. Die faktische Gährdauer war daher längst unter die im Gesetze von 1868 fixirten 48 resp. 36 Stunden herabgesunken und soll nach der Annahme des Kommissionsberichtes häufig nur 16 bis 18 Stunden, in der Bukowina sogar nur 10 Stunden, betragen. Es wird also durch die gegenwärtig substituirte 24 stündige Verjährungsfrist die faktische Spirituserzeugung in vielen Fällen viel richtiger getroffen werden, als durch das alte Gesetz, und es wird damit die Berechnung einer weit mehr zutreffenden Exportbonifikation ermöglicht. Aber trotzdem erschien eine allgemeine Herabsetzung der gesetzlich angenommenen Gährdauer auf 24 Stunden und die Erhöhung der innerhalb dieser kurzen Frist erzeugten Spiritusmenge auf 5, 6 und 7 Grade für die Gesammtheit der Branntweinbrennerei etwas hart und muss namentlich diejenigen Produzenten schwer treffen, die schlechteres Rohmaterial verarbeiten, und denen hohe Preise des Brennmaterials ein häufiges Abbrennen wenig konzentrirter Maischen nicht gestatten.

Um nun alle diese Produzenten nicht zu sehr zu benachtheiligen, hat man einmal den kleineren, landwirthschaftlichen Brennereien mit einem Maischraum bis zu 35 und 45 Hektoliter einen Steuererlass von 20 resp. 10 Prozent gestattet, hat aber schliesslich noch eine vierte Art der Besteuerung eingeführt, die „Produktsteuer“.

Man gestattet also allen denjenigen Brennereibesitzern, die nicht im Stande zu sein glauben, die gesetzlich angenommene Spiritusausbeute zu erzielen, die Steuer „nach der Menge und Gradhältigkeit ihres Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrol-Messapparates“ zu entrichten (§. 25) und gewährt ihnen für „die durch Lagerung, Transport u. s. w. entstehende Schwendung“ einen Abzug von 5 Prozent.

Dass die hiermit zum zweiten Male in Oesterreich wenigstens fakultativ eingeführte Produktsteuer die theoretisch beste und richtigste Steuermethode sei, — indem sie allein das wirkliche Produkt und für alle gleichmässig trifft, — wurde in den Debatten vielfach und fast allgemein hervorgehoben. Das Subkomite beantragte daher für alle Brennereien mit mehr als 45 Hektoliter Maischraum vom 1. Sept. 1882 ab, diesen Steuermodus obligatorisch einzuführen, und das Abgeordnetenhaus nahm diesen Antrag mit 78 gegen 70 Stimmen an, doch verwarf ihn das Herrenhaus, so dass nur die fakultative Produktensteuer gesetzlich sanktionirt wurde. Man glaubt jedoch, wie in den Motiven ausdrücklich betont ist, durch die scharfen Bestimmungen der Pauschalirung ein gut Theil der grossen Brennereien zur Fabrikatsteuer zu treiben, und damit endlich eine gerechte Besteuerung herbeizuführen.

Die schlechten Erfahrungen, die Oesterreich in den Jahren 1863 bis 65 mit der Fabrikatsteuer gemacht hat, haben also nicht davon abgehalten, von Neuem dasselbe Experiment zu wagen. Hoffentlich bleibt es diesmal kein blosses Experiment. Damals war man, wie nicht zu leugnen, fast ohne Ueberlegung in die neue Steuermethode hineingesprungen und musste ebenso übereilt wieder davon ablassen, weil sich der Kontrol-Messapparat als ungenau herausstellte, und namentlich die Bestechlichkeit der Beamten die Steuererträge fortdauernd verminderte. Denn die angewendeten Mess-

10*

apparate zeigten wohl die Quantität aber nicht die Qualität des gewonnenen Spiritus an, letztere war vielmehr der Bestimmung der damals vielfach bestechlichen Steuerbeamten anheimgegeben, so dass die Defraudationen fast allgemein wurden.

Die österreichische Regierung glaubt aber gegenwärtig, gestützt auf vielfache Versuche die unbedingte Zuverlässigkeit der neueren Kontrol-Messapparate voraussetzen zu können, doch schreibt das Gesetz keine bestimmte Konstruktion vor, es ist sogar die Zulässigkeit einfacher Quantitätsmesser ausgesprochen, bei denen sich die Regierung gegen Defraudationen einigermaassen dadurch zu schützen sucht, dass die Qualität „nicht unter 75 Grad des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers angenommen werden“ darf (§. 62).

Wenn die Fabrikatsteuer aber wirklich eine gerechte und gleichmässige Besteuerung herbeiführen soll, so muss unabweislich verlangt werden, dass die Messapparate beides, die Menge und die Konzentrirung des Spiritus, untrüglich angeben, damit jeder Beamtenwillkür, jeder Defraudation, die den redlichen Brenner benachtheiligt, vorgebeugt werden könne, und ist desshalb die Zulassung blosser Quantitätsmesser wohl kein glücklicher Griff. Man scheint übrigens, trotz gegentheiliger Behauptungen, kein unbedingtes Vertrauen in die Qualitätsmesser zu setzen; denn sonst begreift man nicht, wozu die mit einer reinen Fabrikatsteuer eigentlich unvereinbaren Bestimmungen der §§. 66—68, die zur administrativen Kontrolle des Apparates eine spezifizirte Anmeldung der Gefässe und des Materials, ja sogar der voraussichtlich zu erzeugenden Quantität und Qualität des Produktes vorschreiben, und damit einen Hauptvortheil der Fabrikatsteuer, die freie Beweglichkeit im Betriebe illusorisch machen.

Nun hoffentlich gelingt es der österreichischen Finanzverwaltung, einen wirklich brauchbaren Apparat ausfindig zu machen, damit der theoretisch erfreuliche Fortschritt zur Fabrikatsteuer nicht wieder zurückgethan werden muss.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass beim Export der volle Steuersatz von 11 Kreuzern für den Hektolitergrad Alkohol rückvergütet wird, und dass man auch darin einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan hat, dass der Industrie der Branntwein steuerfrei abgegeben werden kann; denn die Finanzverwaltung ist nach § 4 „ermächtigt, unter geeigneten Bedingungen und Vorsichten die Steuerrückvergütung auch für Branntwein zu gewähren, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genussmittel gehörigen Fabrikaten, z. B. Bleizucker, verwendet wird.“

III.

Das österreichische Gesetz betreffend die Rübenzuckerbesteuerung.

Vom 27. Juni 1878.

(„Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.“ 1878. XXVIII Stück.)

Dieselben, oder noch zwingendere Gründe, wie diejenigen, die zu einer Reform der Branntweinsteuer in Oesterreich geführt haben, nöthigten auch

zu einer Umänderung der bisherigen Zuckersteuer. Während aber das im vorhergehenden Referate besprochene Gesetz einen wesentlichen, prinzipiellen Fortschritt in sich schliesst, ist das vorliegende, nur 12 Paragraphen zählende Gesetz über die Zuckersteuer ein höchst unglückseliger Nothbehelf und eher ein Rückschritt als ein Fortschritt auf dem Wege zu rationeller Besteuerung zu nennen.

Man hat die bisherigen Sätze der Verbrauchsabgabe beibehalten (§ 1) und auch an dem früheren System der Pauschalirung nichts verändert, sucht aber dem Staatsschatz eine bestimmte Einnahme zu sichern, indem man die Summe im Voraus fixirt, die jährlich aufgebracht werden muss. In § 2 Nr. 2 heisst es: „Die Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate werden nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister derart geregelt, dass im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadzucker folgende Reinerträgnisse erzielt werden, und zwar:

für die Betriebsperiode 1878/9. . . . . 6.000.000 fl.

und für jede der folgenden Betriebsperioden um je 500.000 fl. mehr.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 10.500.000 fl. erreicht ist, so ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen."

Unter „Reinerträgniss" wird dabei verstanden die Summe, die von der Zuckersteuer und dem Zuckereinfuhrzolle nach Abzug der Rückvergütungen für Betriebsstörungen und für den Zuckerexport übrig bleibt. Wird in einem Betriebsjahre der vorgeschriebene Reinertrag nicht erlangt, so hat jeder Fabrikbesitzer so viele Prozente von seinem bereits gezahlten Pauschquantum nachzuzahlen, als der Ausfall Prozente der verlangten Summe ausmacht; ist aber in dem vorhergehenden Jahre ein Ueberschuss erreicht, so soll er zur Deckung des Ausfalles mit verwendet werden.

Beim Export von Rüben- oder Kolonialzucker wird nach § 9 rückvergütet: „a) für Zucker unter $99._5$ bis mindestens 92 Prozent Polarisation 9 fl. 10 Kr.; b) für Zucker von mindestens $99._5$ Prozent Polarisation 11 fl. 8 Kr."

Wir stehen also hier vor der merkwürdigen Erscheinung, dass die Exportbonifikation für jeden Zentner genau bestimmt ist, während die Höhe der Steuer ganz unabhängig von dem Ausfalle der Ernte oder der Zahl der arbeitenden Fabriken schwankt, und dem Unternehmer erst nach Schluss des Betriebsjahres und der Regierungsabrechnungen bekannt wird.

Dass dadurch die ganze Zuckerindustrie in eine schiefe Lage kommt, liegt auf der Hand. Denn ist beispielsweise eine reichliche Ernte gemacht worden, so vertheilt sich die gezahlte Steuer auf ein grösseres Produktenquantum und sinkt pro Zentner Zucker, die feststehende Exportbonifikation reizt aber zum Export an, es werden vielleicht grosse Mengen exportirt, und der Staat zahlt dafür grosse Summen an Steuerrückvergütung, so dass das Resultat gar leicht sein kann, dass der Reinertrag für den Staat sehr geschmälert wird und bedeutende Steuernachzahlungen er-

forderlich werden, die ungerechter Weise denjenigen am meisten treffen, der die Vortheile des Exportes nicht hat geniessen können.

Umgekehrt kann gar leicht der Fall eintreten, dass bei schlechter Ernte und demgemäss geringem Export die Betriebsresultate für den Staat gute sind, während die Zuckerfabriken schwer leiden müssen, unter der relativ hohen Steuer und der dann — bei dem Feststehen auch des Eingangszolles — sicherlich sehr fühlbaren Konkurrenz des Auslandes.

Das neue Gesetz hat also freilich das eine erreicht, dem Staate eine sichere Einnahme zu garantiren, aber ob es auch für die Zuckerindustrie zum Nutzen ausschlagen werde, erscheint uns mehr als zweifelhaft.

Dr. Paasche.

Eingesendete Schriften.

Annuaire statistique de la France. Prem. Année. Paris 1878. Fol. 588 SS.

Das vorliegende umfassende Tabellenwerk enthält ein Resume der verschiedenen statistischen Arbeiten, welche in den einzelnen Verwaltungsressorts neuerdings erschienen sind, und mit Recht konnte in der Einleitung gesagt werden, dass nur wenige Zweige des wirthschaftlichen und sozialen Lebens in Frankreich unberücksichtigt geblieben sind. Die Bevölkerungszahl und ihre Bewegung findet so gut Berücksichtigung, wie das Justizwesen, die Kriminal- und Gefängnissstatistik, die Statistik der Schulen wie der Wahlen, die Militairverhältnisse wie das Budget, und schliesslich die Produktionsstatistik. In den meisten Fällen gelten die Zahlen für das Jahr 1875 oder 76, mitunter sind auch die Ziffern für die vorhergehenden 4—5 Jahre hinzugezogen, nur ausnahmsweise wird weiter zurückgegriffen. Ueberall ist jedes einzelne Departement berücksichtigt. Die Verarbeitung ist von dem Ministerium für Ackerbau und Handel veranlasst, zu welchem ein besonderes Büreau de la statistique générale de France gehört. — Leider fehlt jeder erläuternde Text, selbst die kaum entbehrlichen Anmerkungen, die den Leser auf Abweichungen oder leicht misszuverstehende Punkte aufmerksam machen, sind nur sehr spärlich und unzureichend vorhanden. Bei allen historischen Rückblicken ist z. B. auf die Territorialverschiedenheit keine Rücksicht genommen, und meist sind ohne jede Hinweisung die Zahlen, die sich auf ein ungleiches Gebiet beziehen, ohne Weiteres an einander gereiht. Bei dem Fleischkonsum der Departements und von Paris fehlen z. B. bei dem Letztern die Kälber und Schafe, während sie sonst fast überall aufgeführt und in den Summen enthalten sind, ohne dass man ahnt weshalb, und ohne dass bei der Berechnung des Konsums pro Kopf auf diese Abweichung Rücksicht genommen wäre. — Immerhin ist hier ein grosses Material übersichtlich vorgelegt und das Werk zum Nachschlagen vorzüglich geeignet. Eine solche Zusammenfassung und gleichmässige Verarbeitung alles be-

züglichen Materials fehlt in Deutschland sehr und würde die Verwerthung statistischer Zahlen sehr erleichtern und verallgemeinern. Für den Deutschen wird allerdings das Annuaire de l'économie politique von M. Block und die Statistique de la France desselben Verfassers in den meisten Fällen besser dem Zwecke entsprechen als das in Rede stehende Werk. —

Histoire du commerce de Marseille pendant vingt ans (1855—74) par Oct. Teissier. Paris 1878. Qu. 367 SS.

Schon 1831 hat ein Baron de Beaujour eine Stiftung gemacht, aus der alle 5 Jahre bedeutende Preise für Arbeiten über den Handel und die sonstigen Verhältnisse von Marseille in den letzten fünf Jahren gezahlt werden sollten, wobei ausdrücklich auf Kritik derselben und Vorschläge zur Besserung besonderes Gewicht gelegt wird. Der Stifter ist dabei von der sehr richtigen Auffassung ausgegangen, dass ein solcher Handelsplatz, wie irgend ein Handlungshaus ab und zu eine genaue Inventarisirung des Vermögens, sowie eine Rechnungsübersicht über die Entwickelung des Geschäftsganges aufstellen müsse. Was an andern Orten durch besondere städtische statistische Büreaus geschieht, ist hier durch die Konkurrenzausschreibung erreicht, indem vier grössere statistische Arbeiten über den Marseiller Handel prämiirt werden konnten, von denen die in Rede stehende den ersten Preis erhielt. Der gewählte Zeitraum von 1855—75 ist besonders interessant, da während desselben die Ausbildung des Eisenbahnnetzes, die Erweiterung des Hafens und der Docks, dann die Durchstechung der Landenge von Suez stattfanden, welche sehr günstig auf Marseille wirken mussten. Mit Recht wird bei der Zuerkennung des Preises erklärt, dass das Werk allen in Betracht kommenden Punkten mit anerkennenswerther Sorgfalt und Vollständigkeit gerecht wird, soweit es den Seehandel betrifft, dagegen ist der Verkehr mit Frankreich selbst fast ganz unberücksichtigt geblieben, und die Kritik steht gegenüber der statistischen Darstellung weit mehr zurück, als es im Sinne des Stifters des Preises lag. — Die Bevölkerung der Stadt belief sich 1855 auf 195,138 Köpfe, 1874 312,864, während 1801 schon 111,130 M. darin wohnten, eine Zunahme in der neuern Zeit, wie sie keine andere Stadt Frankreichs aufzuweisen hat, ausser Lyon und Paris, wo umliegende Ortschaften zur Stadt gezogen sind. Der Seeverkehr zeigt in den 20 Jahren eine Verminderung der Schiffszahl um 21 %, dagegen eine Steigerung der Tonnenzahl um 62 %, in ganz Frankreich nur um 40 %. — Eine graphische Darstellung zeigt die Schwankungen von Jahr zu Jahr sehr hübsch, und eine eingehende Besprechung jedes Handelsgegenstandes, nach Quantität, Werth, Bezugs- oder Bestimmungsort gewährt einen äusserst interessanten Einblick in die Kommerzverhältnisse des Mittelmeers, wie Frankreichs im Besondern, da vielfach auch die Ziffern des ganzen Landes zur Vergleichung hinzugezogen sind.

Dankenswerth ist es, dass auch, wo das Material dafür vorlag, auf ältere Zeiten zurückgegangen ist, und die allgemeinen Konjunkturen von Jahr zu Jahr erörtert wurden. Die Bedeutung des neuen Kanals von Suez tritt in dem Werk nicht mit Schärfe hervor, und der Verf. schreibt den kommerziellen Aufschwung ganz mit der Handelskammer in Marseille

in weit überwiegender Weise der freihändlerischen Handelspolitik Napoleon's III. zu. — Wir verweisen indess in Bezug auf alle diese Punkte auf das Werk selbst, auf das wir aufmerksam machen möchten. —

Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1871—75, bearbeitet und herausgegeben im Auftrage der handelstatistischen Sektion des Rigaer Börsen-Komités von Fr. v. Jung-Stilling. Riga 1878. gr. Qu.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der 1872 über denselben Gegenstand von demselben Verfasser veröffentlichten und passt sich derselben völlig an. Sie ist in Bezug auf Vollständigkeit des Materials und Uebersichtlichkeit der Darstellung musterhaft. Namentlich ist rühmend anzuerkennen, dass dem Verkehr mit dem Inlande eine ebenso grosse Sorgfalt zugewendet ist, wie dem Seeverkehr. Elf grosse, sehr sauber ausgeführte graphische, namentlich kartographische Darstellungen gewähren eine vortreffliche Uebersicht über die Entwicklung des Handels seit 1866, dann über die Bedeutung der einzelnen Theile Russlands als Produktionsgebiet für die Exportgegenstände Rigas etc. — Ein Anhang der en gros Preise für die Exportgegenstände und der Wechselkurse verdient ausserdem erwähnt zu werden. —

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelwaerk. Fjerde Roekke, Litra B. I. Die kriminelle Rechtspflege von 1871—75, ausgegeben vom statistischen Büreau. Kopenhagen 1878.

Dasselbe Litra D. Nr. 1. Kopenhagen 1878. Der Handel Dänemarks mit dem Auslande im J. 1877, die dänische Handelsflotte, der Schiffsverkehr mit dem Auslande für den Staat wie die Stadt Kopenhagen. — Die Branntweinproduktion Dänemarks im J. 1877. — Die Zolleinnahmen im selben Jahre an den einzelnen Hebestellen.

La istruzione industriale e professionale in Italia nell' anno 1878. — Relazione a S. S. il ministero della publica istruzione. Roma 1878.

Beiträge zur Statistik Meklenburgs vom grossherz. statist. Büreau zu Schwerin. Bd. IX. H. 1 u. 2. Schwerin 1878.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1875 in Mekl.-Schw. Art. II. — Das Alter der Kopulirten von 1853—75. — Die überseeische Auswanderung aus Mekl.-Schw. 1875, 76 u. 77. — Ueber die Schulbildung der Ersatzmannschaften in Mekl.-Schw. — Tabellar. Uebersichten der meteorologischen Beobachtungen 1868, 69.

* Wilhelm Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Dritte verbesserte und mit acht Abhandlungen vermehrte Auflage. Bd. I u. II. 386 u. 485 SS. Leipzig u. Heidelberg 1878.

Anm. Die mit einem Stern versehenen Schriften werden demnächst ausführlicher besprochen.

Arthur L. Perry, Elements of political economy. New Edition. New-York 1878. 607 SS.

Wir verweisen auf das Bd. XXVI S. 367 über die frühere Ausgabe Gesagte.

* Franz Guth, Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesammtzweigen. 2. Ausg. Leipzig 1878. 411 SS.

* Arm. Frh. von Dumreicher, Ueber den französischen Nationalwohlstand als Werk der Erziehung. Erste Studie. Die Entwicklung des Erziehungswerkes. Wien 1879. 194 SS.

* Arthur v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Leipzig 1879. 426 u. 119 SS.

* John H. Becker, Soziale und politische Zustände in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. 2. Ausg. von des Verfassers: die hundertjährige Republik. Augsburg 1879. 884 SS.

* Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen; herausgegeben v. G. Schmoller. Bd. I Heft 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande. Auf Grund der neuern amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik v. Richard Michaelis. Leipzig 1878. 134 SS. 4 M. 40 Pf.

* E. Heitz, Forstregal und Waldrente, als Programm zur 60. Jahresfeier der k. Würtembergischen land- und forstwirthschaftlichen Akademie Hohenheim. Stuttgart 1878. 65 SS.

Das Lehrgebäude der Volkswirthschaft von C. W. Zöllner. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1877. 243 SS.

Ob man es glauben soll, was auf dem Titelblatt zu lesen ist, dass die vorliegende Schrift in zweiter Auflage erscheint? Etwas Inhaltsärmeres wenigstens, etwas Verwirrteres und schlechter Geschriebenes, — mit einem Worte etwas Unbrauchbareres als dieses angebliche Lehrbuch über alle Theile der Nationalökonomie dürfte auch eine starke Einbildungskraft schwer sich vorstellen können. Es bedarf nur eines Blickes in das Inhaltsverzeichniss, worin die wichtigsten und die nebensächlichsten Begriffe unserer Wissenschaft in wirrem Durcheinander zusammenstehen, um aller Zweifel über den Charakter der Schrift überhoben zu werden. Aus dem Texte selbst starren, abgesehen von dem abstrusen Gedankengang, den verkehrten Bemerkungen, ganz ungeheuerliche Definitionen entgegen, wie (S. 56) „Zehnten ist der Antheil, welcher vom Brutto-Ertrag fremden Besitzes empfangen wird“, (S. 69) „der Wechsel ist ein Schuldschein u. s. w.“, (S. 71) „Aktiva's d. h. ausstehende Forderungen“, (S. 79) „das Eigenthum ist das Recht auf den dauernden Besitz eines Gutes“, ferner auf S. 123 die zum Citiren allzu lange, aber darum nicht minder ergötzliche Erklärung der Aktiengesellschaft und (S. 173) die Bezeichnung der Stempelsteuer als der Steuer, „welche dem Staate für Aushändigung des Besitztitels bei Uebertragung eines Grundstücks vom Käufer bezahlt wird“.

Bei diesem Mangel aller Logik in der ganzen Darstellung ist es natürlich Humbug, wenn die Vorrede behauptet, das „Lehrgebäude" beruhe auf dem Satz, dass die Güter in nutzbare und benutzbare zerfallen.

E. L.

Henry Fawcett, Freihandel und Zollschutz. Uebers. v. A. Passow. Eine Untersuchung der Ursachen, welche die allgemeine Annahme des Freihandels nach dessen Einführung in England verzögert habe. Leipzig, Brockhaus 1878. 181 SS.

Wenn irgend ein Buch geeignet ist einen deutschen Freihändler in einen Schutzzöllner umzuwandeln, so ist es das vorliegende. Die Naivetät, mit welcher die Frage von rein englischem Gesichtspunkte behandelt wird, ist als Beweis der Aufrichtigkeit des Verfassers achtungswerth, muss aber bei jedem nicht-englischen Freihändler den Widerspruchsgeist wachrufen und dem Schutzzöllner gewichtige Waffen in die Hand geben. Fawcett drückt seine Verwunderung darüber aus, dass andere Staaten, obgleich sie gesehen, welchen Segen England die während der letzten 30 Jahre verfolgte Freihandelspolitik gebracht, in neuerer Zeit sich mehr und mehr dem Schutzzoll wieder zuneigen, und dass selbst in England manche Stimmen für eine wenigstens theilweise Abweichung vom bestehenden System laut geworden. Es glückt ihm auch, wie uns scheint, den Beweis zu führen, dass für Grossbritannien trotz der durch die Abschliessung anderer Staaten demselben zugefügten Verluste, das konsequente Verharren in seiner jetzigen Handelspolitik sich als das schliesslich Vortheilhafteste erzeigen wird, und alle seine Argumente gehen darauf hinaus, seine Landsleute hiervon zu überzeugen. Er beruhigt sie auch in Betreff der übertriebenen Aengstlichkeit, welche in einzelnen Industriezweigen durch ausländische Konkurrenz hervorgerufen worden wie z. B in Folge von Einfuhr von belgischen Eisen- und amerikanischen Stahl waaren, indem er die Geringfügigkeit dieser Importationen nachweist. Seine Behauptung dagegen, dass Exportprämien auf Zucker England nur zu Gute kämen, ist in der Daily News s. Z. von dem Verein der englischen Zuckerfabrikarbeiter heftig angegriffen worden, und auch die Handelskammer zu Sheffield scheint nicht überzeugt zu sein, dass der Import ausländischer Eisen- und Stahlwaaren ein Vortheil sei. Dies indess sind nur solche Streitfragen, wie sie auch bei uns in Deutschland jetzt zur brennenden Tagesfrage geworden sind. Eine Prämisse des Verfassers ist jedoch hervorzuheben. Er behauptet: ein gewisser natürlicher Schutz sei durch die Frachtunkosten stets geboten. Dies trifft für England freilich zu, für den europäischen Kontinent aber nicht durchweg. Es ist gerade die Klage unserer Schutzzöllner, dass England billiger per See gewisse deutsche Länderstriche mit Eisen, Kohlen u. s. w. versorgen kann, als die deutschen Produktionsgebiete selbst. Besonders gefähr lich ist indess Fawcett's Argumentation gegen die ökonomische Berechtigung dessen, was unsere Schutzzöllner seit List mit dem Schlagwort Schutz der nationalen Arbeit bezeichnen. Und dies ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, dass er die nationale Arbeit Englands gar nicht für durch ausländische Konkurrenz gefährdet betrachtet. Auf oben erwähnter

Prämisse ruhend, behauptet er, dass wenn die Durchführung des Prinzipes des Freihandels zwischen den einzelnen Gebieten eines Staates vortheilhaft sei, die Anwendung desselben zwischen verschiedenen Staaten auch dieselben Folgen haben müsse. Er übersieht dabei, dass die verschiedenen Staaten unserer Erde eben noch nicht Mitglieder einer grossen Staatenfamilie sind, dass einem durch Freihandel benachtheiligten Staate nicht durch die Uebrigen ein Aequivalent oder eine Entschädigung gewährt wird, wie einer Provinz durch Anlage von Eisenbahn- und Kanalbauten, und andere Mittel, auf allgemeine Staatskosten, dass überhaupt nicht Freundschaft und Frieden zwischen verschiedenen Nationen existirt, sondern dass die Wirklichkeit die Hand einer Jeden gegen ihre Nachbarn erhoben ist. Dass Handelsverträge das einzige Mittel sind, Freundschaftsverhältnisse zwischen verschiedenen Nationen auf einer gesunden zuverlässigen Basis aufzubauen, ist unzweifelhaft zuzugeben, aber die Verträge müssen der Art sein, dass sich der eine Staat nicht von dem Andern übervortheilt findet oder zu finden meint, wie es z. B. Spanien von Grossbritannien geglaubt hat. — Nichts hat mehr die Argumente der Freihändler in Deutschland in Misskredit gebracht, als die Exemplifikationen auf England, und daher können wir auch Fawcett's Schrift nicht als Exposition der Stellung des ausserenglischen Freihändlers anerkennen.

F. R.

* Gustav Schmoller. Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung, nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII. — XVII. Jahrh. Strassburg 1879. Q. 587 SS.

* A. Oldendorf, Der Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen, nebst Erörterung der wesentlichsten Todesursachen. — Beiträge zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. H. 1 u. 2. Berlin 1877. 106 SS. 1878. 163 SS.

Fr. Perrot, Kritische Miscellen zur modernen Wirthschaftspolitik. Dresden 1879. 162 SS.

O. V. Leo, Zur Arbeiterfrage in der Landwirthschaft. Oppeln 1879. 49 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Économistes. Paris 1878. Now. 1. La Quintessence du socialisme de la chaire, par M. Block. 2. La mortalité des nouveau-nés en France et à l'étranger, par Joseph Lefort. 3. Observations sur le dénombrement de la population française en 1876, par Moret-Leriche. 4. Le XXII Congrès de l'Association anglaise pour le progrès des sciences sociales, par Henri Taché. 5. Les nouvelles découvertes à l'exposition universelle, par Lionel Renard.

II. Revue générale d'administration, par Maur. Block. Paris 1878. Now. 1. L'Octroi. Pourquoi il est conservé, I, par M. Block. 2. La liberté du commerce aux colonies, par J. Delarbre. 3. La séparation des pouvoirs et les conflits d'attributions, III, par H. Pascaud. 4. Les conversions de rente en France et à l'étranger, par A. de Foville. 5. L'organisation communale et provinciale de l'Italie et le nouveau projet de loi, par L. Limperani. 6. Jurispr. administr. notices et renseign.

B. Italien.

Archivio di Statistica. Roma 1878. Anno III Fasc. II. 1. E. Morpurgo. Recenti studi statistici sulla pena di morte. 2. E. Raseri. La statistica sanitaria allo stato presente. 3. A. Paolini. Sulle casse di previdenza e di assicurazione sulla vita dell' uomo. 4. Bibliografia.

D. Oesterreich.

I. Statistische Monatsschrift. Herausgegeb. v. d. Bür. der k. k. statist. Centralkommission. Jahrg. IV H. XII. Wien 1878. 1. Die Ethnographie internationale, von A. Ficker. 2. Berufsstatistik der im Jahre 1877 in Wien getrauten Personen, von W. Lewy. 3. Aus den Sitzungen der statist. Centralkommission v. 5. Okt., 9. u. 23. Nov. 1878. 4. Realitätenverkehr und Realitätenbelastung im Jahre 1877, von J. Winkler.

II. Oesterreichische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Rechtspflege, von F. Samitsch, Bd. II, Heft I und II. Wien 1878. 1. Zur Reform der österreichischen Gewerbegesetzgebung, von Prof. Dr. Marchet. 2. Allgemeine und spezielle Fragen behandelnde Entscheidungen, H. III u. IV. 3. Zur Reform der österreichischen Gewerbegesetzgebung. (Schluss.) Von Marchet. 4. Gesetze und Verordnungen. 5. Prinzipielle oder wichtigere Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des Reichspr., des ober-

sten Gerichtshofes und der Ministerien, H. V u. VI. 6. Die bayrische Gesetzgebung über Verwaltungsrechtspflege, von Dr. v. Pözl.

III. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, von C. S. Grünhut. Wien 1879. Bd. VI H. I. II. Lor. v. Stein. Rechtsstaat und Verwaltungspflege.

G. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrifd. Maanedsskrift for Samfundsspörgsmaal, Oekonomi og Handel udgivet af Falbe Hansen og Will. Scharling. Kjoebenhavn 1878. — Band XI. H. IV. Die englischen Grundeigenthumsverhältnisse, Fr. Krebs. — Bemerkungen über Krebs' Abhandlung über die Zertheilung des Grund und Bodens, von Christensen. — Blätter aus der neusten Geschichte der sozialen Bewegung. II. Dr. E. Dühring und seine sozialistischen Freunde, von A. Petersen. — Literatur und kleine Mittheilungen. — H. V u. VI. Die zukünftigen Eisenbahnanlagen, das sekundäre Bahnnetz, von Will. Scharling. Norwegische Konkurrenzschriften: II. Kiaer, Das Schifffahrtswesen in ökonomischer Hinsicht. III. Gamborg: Stadt und Land. — Blätter aus der neusten Geschichte der sozialen Bewegung, III. Wagner und Held. — Unsere Arbeiter und ihre auf Selbsthülfe gerichteten Bestrebungen, von Th. Sörensen. — Ueber Postsparkassen, von Th. Faber. — Bd. XII, H. I. Unsere Sparkassen und die vorgeschlagenen Sparkassenvereine, von Krag. — Blätter aus der n. Gesch. der sozialen Beweg. IV. Die Attentate und der revolutionäre Sozialismus, von A. Petersen. — Die Frauenfrage und der Sozialismus, von Kirstine Frederiksen. — Literatur, kl. Mittheilungen, Bibliographie. — Tolvte Binds 2 und 3 Haefte. Italienische Kathedersozialisten, von Al. Petersen. — Kapitalansammlung in Dänemark 1871—1878, von Prof. Dr. Will. Scharling. — Sozialpolitische Parteien in Deutschland (H. v. Scheel). — Hungersnoth in China und die chinesische Auswanderung nach Amerika, von M. Rubin, C. Rodbertus. — Ferdin. Lassalle. — Eigenthumsbegriff (A. Samter).

Die periodische Presse Deutschlands.

I. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, von E. Wiss. Berlin 1878. Jahrg. XV. Bd. IV. 1. Die Quintessenz des Kathedersozialismus, v. M. Block. 2. Sozialdemokratie und Schutzzoll, von E. Wiss. 3. Volkswirthschaftliche Correspondenz. 4. Bücherschau.

II. Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, von G. Hirth. München 1879. H. I. 1. Die bestehenden Einkommensteuern, v. Burkart (Forts.). 2. Bericht der IV. Kommission des Reichstages über den Entw. eines Ges. gegen die gemeingef. Bestr. der Sozialdem. 3. Zur Statistik des Verbrecherthums in Preussen.

III. Zeitschrift des k. bayrischen statistischen Büreaus, v. G. Mayr. München 1878. Jahrg. X. Nr. 1 u. 2. 1. Diagramm der bayrischen Bevölkerungsbewegung in dem halben Jahrhundert 1825/26 bis 1874/75, v. G. Mayr. 2. Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayrischen Schrannen. 3. Viktualienpreise in Bayern 1877 und Anf. 1878. 4. Die bayrische Bevölkerung nach Alter, Geschlecht etc. am 1. Dezember 1875, von G. Mayr. 5. Die Bewegung der Bevölkerung in B. 1876, v. G. M. 6. Die Bewegung der Gewerbe in B. v. 1868—1876, v. C. Reichel.

IV. Historische Zeitschrift, v. H. v. Sybel. München 1879. Neue Folge Bd. V resp. Bd. 41 H. I. Die „armen Leute" und die deutsche Literatur des spätern Mittelalters, v. F. v. Bezold.

V. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, von Brinz und Pözl. München 1878. Neue Folge Bd. I H. III und IV. Das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 und seine Literatur, von F. Dahn.

VI. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, von C. H. Heidenreich. Neue Folge. Leipzig 1878. Bd. 44 H. I. 1. Die deutsche Fabrikgesetzgebung und die über deren Wirkung und Reform veranstaltete Enquete, v. Dr. Fischer. 2. Bd. 45 H. VII. Das Buch des Lehrvertrages und die Mittel zu dessen Beseitigung, v. von Schlieben.

VII. Preussische Jahrbücher, herausgegeb. v. v. Treitschke u. Wehrenpfennig. Berlin 1878. 2 Th. H. I. Die Anfänge der deutschen Gewerbeverfassung, von Christ. Meyer. H. II. Die Eisenbahnpolitik des franz. Ministers Freycinet, von A. v. Leyen. H. III. Die Gesetzgebung und das Pflichttheilrecht, von Th. Braun. — Die Verwaltungsreform in Preussen. H. IV. Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes. Christ. Meyer. — Die Geschichtsschreiber der Manchesterpartei, v. H. v. Eicken.

* Bei den nicht spez. nationalökon. oder statist. Zeitschriften führen wir nur die in den Interessenkreis der Jahrbücher gehörigen Abhandlungen an.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Das Wehrgeld

oder

die Ausgleichsbelastung der nichtdienenden Wehrpflichtigen.

Von

Dr. Wilhelm Lesigang.

Die glänzenden Erfolge, welche Preussen durch seine Heeresorganisation errungen hat, lassen es begreiflich erscheinen, dass dieselbe nicht nur in diesem Staate selbst, sondern auch in den anderen als — wenigstens nahezu — vollkommen angesehen wurde. Es ging hier, wie es so häufig geht: der Erfolg blendete alle Welt und liess nur die Lichtseiten des geschaffenen Werkes zur Geltung kommen, als ob dasselbe gar keine Schattenseiten hätte. Und doch hat auch jene Organisation, welche nunmehr sozusagen zur europäischen geworden ist, ihre grossen Mängel u. zw. nicht bloss solche, welche sich damit rechtfertigen lassen, dass eben kein Menschenwerk frei von Fehlern ist, sondern auch solche, welche bei einiger Mühe und Sorgfalt zu vermeiden gewesen wären. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Männer, welche die Wehrkraft der europäischen Staaten in der Neuzeit organisirt haben, es an Mühe und Sorgfalt hätten fehlen lassen. Kein Vorwurf wäre weniger gerechtfertigt. Diese Männer haben sich sicherlich auf's Redlichste bemüht, das Beste zu leisten, was in ihren Kräften stand. Aber — sie waren eben ausschliesslich Soldaten, betrachteten ihre Aufgabe als eine rein militärische und fanden in dieser ihrer Auffassung von Seite der gesetzgebenden Faktoren theilweise geradezu Unterstützung, theilweise wenigstens keinen ernsten Widerstand.

Der exklusive Geist, von welchem die Berufssoldaten aller europäischen Staaten mehr als die Angehörigen irgend eines anderen Standes noch heute erfüllt sind, machte sich auch bei Durchführung der Heeresreformen geltend und die grossartigen Resultate, die von jenem Staate, welcher die modernen Heereseinrichtungen zuerst ins

Leben gerufen hatte, mit Hilfe derselben erzielt worden waren, brachten Einwände, die allenfalls hie und da gegen die Meinung, dass diese über jeden Tadel erhaben seien, gemacht wurden, bald zum Schweigen. Und doch gibt es kaum eine Regierungsthätigkeit, bei welcher so sehr alle Faktoren, welche auf das Volksleben bestimmend einwirken, zur Geltung kommen, als gerade in der, der Vorbereitung und Durchführung von Kriegen gewidmeten. Es ist dies leicht begreiflich. Die kriegerische Thätigkeit eines Staates nimmt ja alle Kräfte desselben im höchsten Maasse in Anspruch, und die Aufbringung der Mittel, um eine solche mit gutem Erfolg durchzuführen, ist eine Regierungsthätigkeit, welche, wenn sie nach allen Seiten hin in einer, der Vollkommenheit auch nur nahe kommenden Weise — von einer wirklichen Vollkommenheit kann ja bei einem Menschenwerke überhaupt nicht die Rede sein — geregelt werden soll, ebenso sehr vom ethischen, juridischen, eigentlich politischen, medizinischen und — the last, but not the least — vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden muss, wie vom militärischen aus. Die Entfaltung einer stattlichen Wehrkraft affizirt das Volksleben nach allen Richtungen in tiefgreifendster Weise. Namentlich aber ist es die volkswirthschaftliche — und mit dieser vereint, die finanzielle — Seite dieses Theiles der staatlichen Thätigkeit, welche in der Gegenwart, wo die wirthschaftlichen Interessen eine so gewaltige Bedeutung erlangt haben, eine so sehr zu einer eingehenden Betrachtung herausfordernde geworden ist, dass es als unbegreiflich bezeichnet werden muss, dass derselben so wenig Beachtung geschenkt wird. Und doch ist die Vereinigung der wirthschaftlichen Forderungen an eine gute Heeresorganisation mit den rein militärischen — oder, wo eine Vereinigung nicht möglich ist, wenigstens eine beiden nach Thunlichkeit gerecht werdende Ausgleichung derselben — ein Problem, welches gewiss zu den interessantesten in dem ganzen weiten Gebiete der Wissenschaft vom Staate gehört. Dass bisher noch gar nicht einmal ein ernster Versuch zur Lösung desselben gemacht wurde, bedarf wohl nach dem oben über das einseitige Ueberwuchern des militärischen Gesichtspunktes bei der gegenwärtigen Heeresorganisation Gesagten, da dies ohnedies allgemein bekannt ist, nicht erst eines besonderen Beweises.

Es soll hiermit nicht in den — gewiss mit Recht — so häufig erhobenen Jammer über die furchtbare Höhe der auf den europäischen Kontinentalstaaten — oder eigentlich nur auf den grösseren derselben — gegenwärtig ruhenden Militärlast eingestimmt werden.

So lange die gegenwärtige Organisation — oder vielmehr Nichtorganisation — des europäischen Staatensystems besteht, ist wohl an eine Erleichterung derselben nicht zu denken. Wohl muss ihre furchtbare Höhe als eine krankhafte Erscheinung angesehen werden. Aber sie ist eben nur ein Symptom der Krankheit. Diese selbst wird durch das gegenwärtige europäische Staatensystem dargestellt. So lange dieses, mit seinem Misstrauen aller Staaten gegen alle, in Folge dessen alle genöthigt sind, fortwährend darauf bedacht zu sein, sich jeden Augenblick mit dem Aufgebote aller Kräfte gegen einen feindlichen Angriff vertheidigen zu können und daher das Aeusserste leisten müssen, um im gegebenen Momente mit der grössten, ihnen nach Reichthum und Bevölkerungszahl überhaupt zu Gebote stehenden militärischen Kraft auf dem Kampfplatze erscheinen zu können, fortbesteht, ist in dieser Beziehung keine Besserung zu erwarten.

Die Mittel zur Heilung dieser Krankheit — wenn sie überhaupt anders, als durch eine sich allmählig aus ihr selbst entwickelnde Krise geheilt werden kann — liegen aber gewiss nicht auf volkswirthschaftlichem Gebiete und sollen daher hier, wo uns nur die volkswirthschaftliche Seite der modernen Heereseinrichtungen beschäftigen soll, nicht erörtert werden. Wir müssen dieselbe vielmehr als ein, wenn auch trauriges Faktum hinnehmen und können nur daran denken, zu erörtern, was zu geschehen hat, um mindestens die in das Gebiet der Volkswirthschaft und des Finanzwesens gehörigen verderblichen Folgen derselben, wenn nicht zu beseitigen, so doch zu mildern. Und auch in Bezug auf diese Milderung ist der wissenschaftlichen Thätigkeit nur ein, wenn auch absolut recht bedeutender und einer solchen würdiger, so doch relativ geringer Spielraum geboten.

An der Grundlage der gegenwärtigen militärischen Einrichtungen auf dem europäischen Kontinente — an der allgemeinen Wehrpflicht mit mehrjähriger Uebungszeit der zum Militärdienste Berufenen — wird nämlich nicht so bald mit Aussicht auf Erfolg gerüttelt werden können und, so lange die politischen Verhältnisse Europas nicht anders geworden sind, auch von keinem Staate im Interesse der Selbsterhaltung eine Aenderung zugegeben werden dürfen. Es ist gewiss zu weit gegangen, auf den modernen Militarismus einen solchen Lobeshymnus zu singen, wie ihn Adolf Wagner[1]) erhoben hat. Aber eben so wenig Lob verdienen jene Bestrebungen, durch welche ein einzelner Staat dahin gebracht werden soll, seine Wehrkraft zum

---

1) Bearbeitung des Rau'schen Lehrbuches, Bd. V, 1. Theil, S. 234 ff.

Zwecke der Erzielung von Ersparungen zu schwächen, ehe noch die Verhältnisse in Europa anders geworden sind. Derjenige Staat, in welchem diese Bestrebungen zum Siege gelangen würden, würde, wie die Verhältnisse gegenwärtig sind, von der Vernichtung bedroht sein.

Trotz All' dem ist aber der, den Bemühungen zur Versöhnung der wirthschaftlichen Anforderungen an die Heeresorganisation mit den militärischen gebotene Spielraum noch immer bedeutend genug, um nicht nur ein lohnendes Feld für eine ernste Untersuchung abzugeben, sondern zu einer solchen geradezu herauszufordern.

Wir müssen also die traurige Thatsache, welche die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Europas geschaffen haben, als unabänderlich hinnehmen und uns damit so gut, wie möglich, abzufinden trachten, indem wir sie zur Basis einer Untersuchung über die Beseitigung wenigstens eines der vom volkswirthschaftlichen und staatsfinanziellen Standpunkte aus am meisten und empfindlichsten wahrnehmbaren Mängel machen. Die Höhe der Belastung der europäischen Völker mit militärischen Ausgaben ist es demnach nicht, gegen die wir hier ankämpfen wollen, sondern nur der gröbste Mangel in der Ausführung derselben. Nachdem einmal die Verhältnisse so sind, dass die Staaten zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit so grosse Ausgaben für ihre Armeen machen müssen, kann ihnen auch das Recht, die Mittel zu denselben von ihren Angehörigen zu fordern, nicht abgesprochen werden.

Dieses Recht haben die Staaten aus zwei Gründen. Erstlich muss erwogen werden, dass die Bevölkerung dem Staate Alles verdankt, was sie über das, zum Leben unumgänglich Nothwendige hinaus besitzt, dass ohne Staat ein Volk nichts Anderes besitzen kann, als dieses. Weil aber die Leistung des Staates an die Bevölkerung eine so grosse ist, so kann er auch von ihr eine grosse Gegenleistung verlangen. Die Berechtigung des Staates, von seinen Angehörigen Leistungen zu fordern hat, wenn man sie von diesem Standpunkte aus betrachtet, eigentlich gar keine andere Grenze, als jene, welche durch die Freilassung des unumgänglichen Lebensbedarfs von jeder Steuer, deren Nothwendigkeit sich von selbst ergiebt, bezeichnet wird. Giebt es aber hier, strenge genommen, keine rechtliche Grenze, so giebt es dafür eine sehr stark fühlbare faktische und diese bildet zugleich den zweiten Grund, welcher die Staaten vorläufig noch berechtigt, ihre Völker in der Höhe zu belasten, wie diess gegenwärtig geschieht. Diese faktische Grenze ist die Leistungswilligkeit der Bevölkerung. Wenn auch die Bevölkerung so ziemlich aller Staaten dem

äusseren Anscheine nach die Steuern nur gezwungen leistet, so kann doch von einem eigentlichen, jene zur Steuerzahlung nöthigenden Zwange nicht die Rede sein. Wenn eine Bevölkerung einmal ernstlich die Steuern nicht mehr leisten will, dann kann auch ihr Staat, der ja doch schliesslich bei jeder beliebigen Verfassung nichts ist, als ihr Organ, ihr nichts mehr für seine Zwecke abnehmen. So lange es daher den Staaten faktisch gelingt, von ihren Angehörigen jene Steuern, die sie zur Erhaltung des kolossalen Militäraufwandes der Gegenwart benöthigen, zu erpressen, so lange darf auch angenommen werden, dass die Bürger diese Leistungen an den Staat auch tragen wollen, dass sie mit den Forderungen, welche dieser an sie stellt, einverstanden sind. Wenn aber diess der Fall ist, so hat der Staat gewiss um so mehr ein Recht, diese Forderungen zu stellen.

Aber mit dieser Berechtigung des Staates geht paralell die Verpflichtung desselben zu einer zweckentsprechenden Einrichtung der Belastung der Bevölkerung. Nun ist es ein allgemein anerkannter und in der That in der Natur der Sache liegender Grundsatz, dass die Leistungen, welche ein Staat von seinen Angehörigen verlangt, vor allem Anderen in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise vertheilt sein müssen. Sind auch die Ansichten über das, was die Gerechtigkeit hier fordert, sehr verschieden, so ist man doch darüber einig, dass diese Leistungen als gerecht vertheilt nur dann gelten können, wenn sie die ganze Bevölkerung in gleicher Weise belasten. Die vollkommene Gleichmässigkeit der Belastung hat sich freilich bisher als ein, dem Anscheine nach unlösbares Problem erwiesen; hieraus folgt aber noch nicht, dass dasselbe nicht einstens gelöst werden könnte und jedenfalls ist so viel gewiss, dass es Pflicht der Staatsgewalt ist, auf die Lösung desselben nach besten Kräften hinzuarbeiten und wenigstens danach zu streben, derselben nach Thunlichkeit nahe zu kommen. Man muss auch zugestehen, dass in den letzten Dezennien viel geschehen ist, um dieser Forderung der Wissenschaft zu genügen. Aber ein Gebiet der Staatslasten ist von derselben beinahe ganz unberührt geblieben: die Beschaffung der vom Staate zur Erhaltung seiner Wehrkraft benöthigten persönlichen Dienste. Hier zeigt sich eben die Folge jener Exklusivität des Militärstandes, von welcher oben gesprochen wurde.

Bei der Organisation der Wehrkräfte der europäischen Staaten wurde von den Soldaten, welche dieselbe ausarbeiteten, ausschliesslich darauf gesehen, dass die zur Erreichung der gewünschten Heeresstärke nothwendigen Männer herbeigeschafft würden. In welcher

Weise diess geschah, war denselben gleichgiltig und daher wählten sie jenen Weg, der ihnen am bequemsten war und bei der Durchführung ihrer Ideen die geringsten Schwierigkeiten bereitete. Dieser Weg war, einfach zu erklären, dass jeder in einem gewissen Alter stehende Mann sich zur Assentirung zu stellen habe, bei welcher durch eine ärztliche Untersuchung über seine Tauglichkeit und durch das Loos über seine wirkliche Abstellung entschieden werden sollte. Die allgemeine Wehrpflicht hat nach dieser Richtung hin an dieser, schon durch die alte Konskription eingeführten Praxis nichts geändert. Sie unterscheidet sich von der Konskription äusserlich — auf einen innerlichen Unterschied zwischen beiden Arten der Herresergänzung werden wir später zu sprechen kommen — nur dadurch, dass bei dieser der Loskauf gestattet war, bei jener aber verpönt ist und dann dadurch, dass nach ihren Grundsätzen der Freigelooste nur vom längeren Präsenzdienste im stehenden Heere frei wird, im Uebrigen aber doch entweder in der Reserve oder wenigstens in der Landwehr der Militärpflicht genügen muss, während bei der Konskription der Freigelooste von der Militärpflicht ganz frei wurde. Auch in der Behandlung gewisser Kategorien von, im wehrpflichtigen Alter stehenden Jünglingen, welche sowohl durch die allgemeine Wehrpflicht als durch die Konskription in der Ableistung der Militärpflicht besonders begünstigt wurden, herrscht derselbe Unterschied zwischen beiden Arten der Heeresergänzung. Die Konskription liess diese Begünstigten ganz unbelastet, während die allgemeine Wehrpflicht ihre Dienstpflicht theilweise nur durch Abkürzung der Präsenzdienstzeit im stehenden Heere (Einjährig-Freiwillige), theilweise wieder durch direkte Verweisung in die Reserve oder Landwehr erleichtert. Die Feststellung solcher begünstigter Kategorien ist, nebenbei gesagt, die einzige Konzession, welche bei der gegenwärtigen Organisation der Wehrkraft den Forderungen der Volkswirthschaft gemacht wurde. Es war denn doch gar zu offenbar, dass in gewissen Fällen die strikte Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht dem allgemeinen Wohle mehr schaden würde, als ihm der Dienst eines einzelnen, in besonderen Verhältnissen befindlichen Mannes nützen konnte, als dass die Regierungen, welche ja doch nicht ganz ausschliesslich aus Soldaten bestanden, sich darüber ganz hätten hinwegsetzen können. Im Uebrigen liess man aber nur rein militärische Gesichtspunkte gelten und kümmerte sich wenig darum, dass man bei dieser Einrichtung gegen die erste und wichtigste Forderung an eine richtige Einrichtung der Staatslasten, gegen die der Gerechtigkeit, in gröbster Weise verstiess. Es

war freilich auch Niemand da, der sie mit genügender Energie geltend gemacht hätte.

Strenge genommen ist übrigens die obige Bemerkung über die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes, dass die Staatslasten gerecht vertheilt werden müssen, nicht ganz genau. So eigentlich feststehend ist dieser Grundsatz nur in Bezug auf die Steuern, während er bei den anderen Staatslasten überhaupt noch gar nicht einmal mit der nothwendigen Entschiedenheit betont worden ist. Insbesondere gilt diess von der Last der Wehrpflicht, mit welcher sich die Wissenschaft der politischen Oekonomie noch lange nicht in genügendem Maasse beschäftigt hat. Ist denn aber irgend ein Grund vorhanden, bei der Vertheilung persönlicher Leistungen auf die Bevölkerung eines Staates anders vorzugehen, als bei derjenigen der wirthschaftlichen? Es wird gewiss Niemand im Stande sein, einen solchen vorzubringen. Gerechtigkeit muss ja der Staat in Allem und Jedem, was er gegenüber seinen Angehörigen thut, also auch in der Vertheilung aller Lasten auf dieselben, auch der persönlichen, üben.

Allerdings ist die Leistung des persönlichen Militärdienstes eine Last von ganz besonderer Art und bedarf daher in mancher Beziehung auch einer besonderen Behandlung. Sie ist vor Allem weit drückender, als jede Steuer. Dazu kommt, dass sie strenge genommen eigentlich mit dem Wesen des modernen Staates im grellsten Widerspruche steht. Derselbe achtet ja vor Allem die Freiheit des Individuums und soll sie so wenig beschränken, als nur mit der Erfüllung seiner Aufgaben überhaupt vereinbar ist. Und dass ein Staat seine Aufgaben ganz gut erfüllen kann, ohne alle seine männlichen Angehörigen zum Militärdienste zu zwingen, zeigt vor allen anderen England.

Eben wegen jenes Grundprinzips der modernen Staaten sind in denselben die persönlichen Leistungen, die früher eine so grosse Rolle spielten, fast ganz verschwunden. Der Zwang zu einer persönlichen Leistung an den Staat enthält immer eine Beschränkung der Freiheit der Person, welche eben vermieden werden soll. Daher soll sich der Staat die persönlichen Dienstleistungen, die er benöthigt, durch Geld verschaffen, welches ihm seine Angehörigen, die im Uebrigen in ihrer Bewegung gar nicht gehindert sind, und denen es ganz überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich das, vom Staate geforderte Geld verschaffen, geben müssen. Rotteck hat gewiss nicht so ganz Unrecht, wenn er behauptet[1]), dass in der Konskription noch ein gut Theil der

1) In dem von ihm gemeinschaftlich mit Walcker herausgegebenen Staatslexikon, Art. Konskription. Aehnlich äussert sich auch Schulz-Bodmer (ebda, Art. Konskriptionssystem).

alten Herrschaft der Frohnherren über ihre Hörigen, des Eigenthums der Ersteren an den Personen der Letzteren stecke. Es soll damit nicht gesagt sein, dass er auch Recht hat, wenn er weiterhin die Konskription eine moderne Sklaverei nennt. Den Zwang, mit seiner Person zur Vertheidigung des Vaterlandes oder auch nur zur Förderung der höchsten Zwecke desselben mitzuhelfen, mit dem Zwange, mit seiner Person zum wirthschaftlichen Erwerbe irgend eines Privatmannes, eventuell vielleicht sogar zur Befriedigung niedriger Gelüste desselben (jus primae noctis!) beizutragen, zu vergleichen, ist gewiss eine, eines jeden patriotisch gesinnten Mannes unwürdige Auffassung. Dass jedoch zwischen der modernen militärischen Organisation und der modernen Staatsidee ein tiefgreifender Widerspruch besteht, ist einmal nicht hinwegzuläugnen.

Aber auch diess gehört in das Kapitel der — wenigstens vorläufig — unabänderlichen Thatsachen. Die Staaten können nun einmal gegenwärtig ohne den Militärzwang nicht bestehen und daher ist eine nähere Diskussion über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit desselben nur von akademischer Bedeutung und hier überhaupt nicht am Platze. Um so wichtiger aber ist es, dass man sich über die Nothwendigkeit der gerechten Vertheilung auch dieser Staatslast, welche ja doch die schwerste von allen ist, auf die Staatsangehörigen klar werde und, wenn den Geboten derselben nicht Folge geleistet wird, nach Mitteln zur Abhilfe suche. Nun wird aber faktisch gerade diese Kardinalforderung für die Einrichtung aller Staatslasten in der gegenwärtigen Heeresorganisation der europäischen Kontinentalstaaten bei der Auflegung der Last der persönlichen Militärdienstleistung auf's Gröbste verletzt und hier liegt desshalb wohl auch der grösste Mangel derselben. Die Mittel zur Heilung dieses Gebrechens aufzufinden, soll hier unsere Aufgabe sein.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen wir zuerst das Gebrechen näher kennen lernen.

Es ist allgemein bekannt, dass die allgemeine Wehrpflicht der Gegenwart eigentlich nur eine allgemeine Stellungspflicht ist [1]). Die jungen Männer gewisser Altersklassen haben sich zu einem bestimmten Termine den Militärbehörden zu stellen, welche aus ihnen die Untauglichen und Untermässigen ausscheiden, aus den körperlich tauglichen wieder die-

1) Diess hat schon Engel in seinem Aufsatze: Die Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes im preussischen Staate u. s. w. (Zeitschrift des kgl. pr. stat. Bur., Jahrg. 1864, S. 80) hervorgehoben.

jenigen, welche durch besondere Begünstigungen vom Präsenzdienste im stehenden Heere (Liniendienst) ganz oder theilweise befreit sind, aussondern, und endlich, wenn — was fast immer der Fall ist — die übrigbleibenden noch immer zahlreicher sind, als das in dem betreffenden Jahre vom betreffenden Orte für den Staat verlangte Rekrutenkontingent, aus diesen diejenigen, welche bei der Fahne verbleiben sollen, durch's Loos bestimmen. So werden denn die wehrpflichtigen jungen Männer durch ein dreifaches Sieb geschüttelt und das Resultat pflegt zu sein, dass schliesslich etwa ein Drittel derselben zur vollen normalmässigen militärischen Dienstleistung herangezogen wird, etwa drei Fünftel aber überhaupt von jeder solchen ganz frei bleiben und der Rest der Militärpflicht in begünstigter Weise nachkömmt. Die nicht zur vollen militärischen Dienstleistung herangezogenen Jünglinge haben nun ausser der wesentlich leichteren, zu der sie doch noch verpflichtet bleiben, nichts weiter, die ganz frei gewordenen aber, zu welchen bei der allgemeinen Wehrpflicht — im Gegensatze zur Konskription, wie schon erwähnt wurde — ausschliesslich — oder wenigstens nahezu ausschliesslich — körperlich Untaugliche oder Untermässige gehören, überhaupt gar nichts zur Erhaltung der Wehrkraft des Staates zu leisten. Beide Kategorien von stellungspflichtigen Jünglingen erscheinen also in einer Weise begünstigt, welche jeder Gerechtigkeit Hohn spricht und die bei den ganz befreiten natürlich besonders augenfällig ist. Denn wenn auch unter den, wegen körperlicher Untauglichkeit Befreiten gar Mancher ist, welcher wegen seines elenden Körpers ein solches Mitleid hervorruft, dass die Menschlichkeit gebietet, ihn bei der Belastung mit Leistungen an den Staat günstiger zu behandeln, als die Gesunden, weil er ja nach allen Richtungen hin auch weniger leistungsfähig ist, als diese, so besteht doch weitaus der grösste Theil dieser Untauglichen und Untermässigen aus Leuten, die durch ihren Körper durchaus nicht gehindert sind, in irgend einem bürgerlichen Berufe thätig zu sein, für welche also die Befreiung vom Militärdienste eine reine Begünstigung ebenso repräsentirt, wie für viele der blos von der normalmässigen Ableistung der Wehrpflicht Befreiten, diese Erleichterung eine solche ist.

Die in dieser Einrichtung liegende Ungerechtigkeit ist so himmelschreiend, dass es ganz unbegreiflich ist, dass dieselbe so wenig Beachtung gefunden hat. Wenn man bedenkt, welches Geschrei sich erheben würde, wenn es der Staatsgewalt einfiele, eine Geldsteuer einzuführen, die nur von einer gewissen, eng begrenzten Kategorie von Staatsbürgern zu leisten wäre, wenn man sieht, wie sich Gesetz-

gebung und Wissenschaft fortwährend bemühen, den unläugbar vorhandenen Ungerechtigkeiten in der gegenwärtigen Besteuerungsweise abzuhelfen, so wird man durch diese Erscheinung unwillkürlich zu der absurd scheinenden Vermuthung gebracht, dass den Menschen an wenig Geld mehr gelegen ist, als an ihrem eigenen Fleisch und Blut.

Wohl ist das Bewusstsein dieser Ungerechtigkeit schon wiederholt aufgetaucht und sowohl in der Wissenschaft, als in der Gesetzgebung sind Mittel gesucht worden, dieselbe zu beseitigen. In Frankreich bestand während der Revolutionskriege eine Zeit lang eine zur Beseitigung dieser Ungerechtigkeit bestimmte Steuer, in Baiern und Würtemberg wurde eine solche während der Jahre 1868 bis 1870 eingehoben, im österreichischen Wehrgesetze vom Jahre 1868 ist eine Bestimmung enthalten, welche denselben Zweck verfolgt[1]; Rau, Wagner, Pfeiffer, Stein, Rotteck, Chevalier, Zachariä, Parieu[2]) u. A. haben die Nothwendigkeit, dieselbe zu beseitigen, mehr oder weniger scharf betont und ihr theils kurze Bemerkungen, theils etwas eingehendere Erörterungen gewidmet. Aber alle diese legislatorischen und wissenschaftlichen Anregungen dieser Frage sind ohne besondere Wirksamkeit geblieben und mit Ausnahme zweier Aufsätze von Engel, eines von Joly, einer Broschüre von Knies und einiger Broschüren von Joffrès[3]) gibt es in der nationalökonomischen und

1) In Würtemberg bezog sich hierauf das Gesetz vom 9. März 1868, in Baiern das vom 29. April 1869. Beide Gesetze wurden durch die 1870 erfolgte Ausdehnung des preussischen Wehrgesetzes auf diese beiden Staaten wieder beseitigt. Die betreffende Bestimmung des österreichisch-ungarischen Wehrgesetzes (in Oesterreich: Gesetz vom 5. Dezember 1868; in Ungarn: XL. Gesetzartikel 1868) blieb bis auf den heutigen Tag unausgeführt und erst in der neuesten Zeit wurde die Sache wieder durch einen vom Abgeordneten Br. Tinti im österreichischen Reichsrathe eingebrachten Antrag neuerlich in Anregung gebracht.

2) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 6. Ausg., § 74 a; Wagner, Bearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs, Finanzwissenschaft, 1. Theil, S. 247; Pfeiffer, Die Staatseinnahmen, Bd. I, S. 341; Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 325; Rotteck, a. a. O.; Chevalier, Cours d'econ. polit., Bd. II, S. 335; Zachariä, 40 Bücher vom Staate, Bd. VI, S. 283; Parieu, Traité des impôts, Bd. IV, S. 72.

3) Engel, Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes im preussischen Staate in den Jahren von 1855 bis mit 1862, Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Bureaus, Jahrg. 1864, S. 64 ff., und: Noch einmal die Resultate des Ersatzaushebungsgeschäftes und die Militärdienststeuer, ebda, S. 173 ff.; Joly, Die Militärsteuer oder das Wehrgeld, ebda, Jahrg. 1869, S. 319 ff.; Knies, Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel des Konskriptionssystems, Freiburg i. B., 1860; Joffrès, Études sur le recrutement de l'armée, Paris 1843; eine zweite Schrift unter demselben Titel, Paris, 1850; Nouvelles études sur le Recrutement de l'armée, Paris 1845.

finanzwissenschaftlichen Literatur kaum noch Etwas, was einer ernstlich gemeinten Besprechung dieser Frage auch nur ähnlich sehen würde. Legislatorisch dagegen ist dieselbe nur in der Schweiz zur Erledigung gelangt[1]), deren militärische Verhältnisse allerdings ihre Lösung wesentlich erleichterten. In keiner der oben erwähnten Schriften und in keinem der erwähnten Gesetze — die schweizerischen nicht ausgenommen — hat aber die obige Frage bis jetzt noch eine befriedigende, vollständige Erledigung gefunden.

Bevor wir nun an die Erörterung der Mittel und Wege zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungerechtigkeit gehen, ist es nothwendig, zunächst ihren Umfang genau festzustellen, zu erkennen, wie weit eine solche besteht und daher eine Ausgleichung nothwendig ist.

Hierüber haben Knies und Joly, deren Arbeiten übrigens das weitaus Bedeutendste repräsentiren, was auf diesem Gebiete überhaupt geleistet wurde, ja eigentlich die einzigen sind, welche unserem Thema ernstlich an den Leib gehen, eigenthümliche Ideen ausgesprochen, indem sie nicht bloss die von der Assentirung befreiten stellungspflichtigen Jünglinge, sondern auch die übrigen, keinen persönlichen Militärdienst leistenden Staatsangehörigen u. zw. sowohl die von männlichem, als auch die von weiblichem Geschlechte als übermässig begünstigt und daher als verpflichtet zu einer ausgleichenden Leistung ansehen. Das ist aber doch zu weit gegangen und beruht auf einer zu weit getriebenen Gleichstellung der Militärdienstleistung mit anderen Steuern. Joly geht hiebei[2]) soweit, dass er geradezu die Militärdienstleistung als einen Theil des gewöhnlichen Steuersystems erklärt. Wenn diese Auffassung richtig wäre, so müssten freilich, da in diesem Falle alle Staatsbürger gleichmässig auch zur Wehrkraft des Staates beizutragen hätten, sowohl die älteren Männer und jüngeren Jünglinge und Knaben, als auch alle Frauen und Mädchen zu derselben ganz gleichmässig leisten. Aber den persönlichen Militärdienst können doch überhaupt nur Männer in gewissen Altersstufen verrichten, während Geldsteuern alle Menschen zahlen können. Hierin ist eine tiefe Verschiedenheit zwischen Geldsteuern und

---

1) Dort hat jeder Kanton sein eigenes Gesetz hierüber; besonders hervorzuheben sind: Das Gesetz über die Militärsteuer des Kantons Bern, vom 9. März 1863; Das Gesetz, betreffend den Militärpflichtersatz im Kanton Zürich, vom 6. Dezember 1862; Das Gesetz über die Militärsteuer (sur l'impôt militaîre) des Kantons Waadt, vom 3. Februar 1864. S. hierüber, wie über die schweizerischen Verhältnisse überhaupt: Engel, Noch einmal die Resultate u. s. w., S. 187 ff.

2) a. a. O., S. 323.

persönlichem Militärdienste begründet, die nicht übersehen werden darf und es rechtfertigt, wenn man die Verpflichtung zu diesem anders behandelt, als diejenige zu den ersteren und den Begriff der gleichmässigen Belastung bei der Militärdienstleistung anders auffasst, als bei der eigentlichen Steuerzahlung. Man wird daher von vorn herein darauf verzichten müssen, die Militärdienstleistung in das Steuersystem aufzunehmen, was vorläufig allerdings auch wenig zu bedeuten hat, weil gegenwärtig noch in keinem Staate ein eigentliches Steuersystem, sondern überall nur ein Sammelsurium verschiedener Steuern besteht und auch in der Theorie noch kein eigentliches Steuersystem aufgestellt worden ist. Wenn aber auch ein solches bestünde, so könnte die Militärdienstleistung doch nicht in dasselbe aufgenommen, sondern müsste abgesondert neben demselben herlaufend behandelt werden. Ueberdiess liegt in der ausschliesslichen Heranziehung der Männer einer gewissen Altersklasse zu den persönlichen Dienstleistungen im Heere keine so grosse Ungerechtigkeit, als Joly und Knies glauben machen wollen.

Was nämlich zuerst das weibliche Geschlecht betrifft, so findet die Befreiung desselben von der Leistung des persönlichen Kriegsdienstes oder einer anderen, die Stelle derselben vertretenden ihr vollständiges Korrektiv in der untergeordneten Stellung der Frauen im Staate. Die Frauen leben bloss im Staate, geniessen die Vortheile der Existenz eines solchen nur passiv; die Männer dagegen geniessen nicht nur diese, sondern regieren auch den Staat u. zw. allein, mit gänzlicher Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes und daher ist es auch gerecht, dass sie allein mit ihren Personen, für welche sie in ruhigen Zeiten das alleinige Recht zur Regierung in Anspruch nehmen, in unruhigen für den Staat, den sie allein in die Lage gebracht haben, zu den Waffen greifen zu müssen, einstehen. Die Frauen erfüllen ihre Pflicht gegen den Staat, der ihnen kein Recht giebt, aktiv an seiner Leitung theilzunehmen und sich etwa um Verhinderung eines Krieges zu bemühen, vollkommen mit der Steuerleistung.

Wenn Joly dem gegenüber behauptet [1]), diese Rechtfertigung der Befreiung des weiblichen Geschlechtes von jeder Vertretungsleistung für den von ihnen nicht geleisteten persönlichen Kriegsdienst durch die Ausschliessung derselben von den politischen Rechten sei unstichhaltig, die daraus hergeleitete Befreiung der Frauen von einer besonderen Leistung zur Erhaltung der Wehrkraft des Staates daher unbegründet, weil sie

1) a. a. O., S. 327.

sonst auch, da sie auch von der Pflicht, Abgeordnete u. s. w. zu werden, befreit seien, nicht zu einer Leistung an jene Staatskasse, aus welcher diese Abgeordneten ihre Diäten erhalten, verpflichtet werden könnten, so dass diese nicht mehr aus der allgemeinen Staatskassa, in welche auch die Frauen steuern, genommen werden dürften, sondern durch eine besondere Steuer der im „abgeordnetenpflichtigen Alter“ Stehenden, oder vielleicht gar — wie er, um diesen Gedanken ins Lächerliche zu ziehen, sagt — nur der durchgefallenen Kandidaten aufgebracht werden müssten, so ist diese Gleichstellung der Dienstleistung eines Abgeordneten mit derjenigen eines Soldaten die merkwürdigste Idee, die Jemand nur haben konnte. Ist denn irgend Jemand verpflichtet, Landtagsabgeordneter zu werden? Kann denn auch nur im Entferntesten von einer Verpflichtung derjenigen, welche nicht Abgeordnete sind, etwas dafür zu zahlen, weil sie einen Posten nicht inne haben, um den sich viele Andere vielleicht mit Leidenschaft bewerben, die Rede sein? Derartiges zu behaupten, wäre doch geradezu absurd. Die Thätigkeit eines Landtagsabgeordneten ist vielmehr mit derjenigen eines Beamten zu vergleichen, als mit der eines Soldaten, und wenn sich Leute finden, die sie übernehmen, ohne volle Bezahlung für ihre Mühe zu finden, so hat das eben seine besonderen Gründe. Aber sowohl Abgeordnete als Beamte können nur Männer werden — die in der neueren Zeit hie und da vorkommende Verwendung von Frauen im untersten Post- und Telegraphendienste und ähnlichen Stellungen fällt kaum ins Gewicht — und daher ist es ganz gerecht, dass die Männer, welche den Frauen den Weg zu diesen Stellungen — wenn auch gewiss mit Recht — versperrt haben, dafür noch etwas Besonderes zu den Staatslasten beitragen, was wieder die Frauen nicht leisten können. Damit fällt auch der weitere, von Joly erhobene Einwand, dass durch diese Argumentation zu viel bewiesen werde, nämlich nichts mehr und nichts weniger, als die Nothwendigkeit, die Frauen ganz von allen Steuern zu befreien. Die Frauen sind ja nicht von allen staatlichen Rechten ausgeschlossen, sie werden vielmehr nach allen Richtungen, so weit es sich um Schutz ihrer Rechte, ihres Lebens und Eigenthums handelt, vom Staate gerade so behandelt, wie die Männer und es ist daher recht und billig, dass sie dort, wo sie eben so leisten können, wie diese, diess auch thun. Von einer Nothwendigkeit, die Frauen zu einer, die ihnen durch die Freiheit vom Militärdienste gewährte Begünstigung ausgleichenden anderweitigen Leistung heranzuziehen, kann also keine Rede sein.

Eben so wenig ist es aber auch nothwendig, dass noch andere Männer, als die gerade stellungspflichtigen, aber von der wirklichen Ableistung des persönlichen Militärdienstes befreiten und ebenso die Knaben zu einer solchen Ausgleichsleistung herangezogen werden. Werden alle Stellungspflichtigen mit einer solchen belegt, so müssen ja diejenigen, welche über das Alter der Militärpflicht hinaus sind, ihre Verpflichtung schon vollständig erfüllt haben, während diejenigen, welche vor Erreichung dieses Alters sterben, jene besonderen Rechte im Staate, welche nur die — erwachsenen — Männer haben und die eben, wie oben gesagt, die aus diesem Titel entspringende höhere Belastung derselben gegenüber der leichteren der Frauen rechtfertigen, niemals geniessen und daher auch niemals mit der Verpflichtung, jene besonderen Lasten zu tragen, beschwert werden dürfen.

Schwieriger ist dagegen hinwegzukommen über jene Ungleichheiten, welche sich dadurch ergeben, dass die mit der wirklichen Ableistung der Wehrpflicht Belasteten durch dieselbe nicht in gleicher Weise betroffen werden, und dass auch die persönliche Dienstpflicht an sich die Einzelnen — ganz abgesehen von den besonders Begünstigten — nicht gleich belastet. Was nun das erstere Bedenken betrifft, so muss man sich eben in das Unvermeidliche fügen und kann diess auch leicht thun. Es beruht nämlich darauf, dass der Eine bald nach Ableistung der Militärdienstpflicht stirbt, während der Andere nach derselben sehr lange lebt, so dass der Eine die Vortheile, welche er von der Existenz des Staates hat, viel kürzer geniesst, als der Andere, während beim Letzteren die Dienstpflicht einen viel grösseren Theil seines Lebens in Anspruch nimmt, als beim Ersteren. Darüber darf man sich nun wohl hinwegsetzen mit der Argumentation, dass dem Todten nichts mehr wehe thut, dass es für ihn gleichgiltig ist, ob er sein Leben bei der Fahne oder anderswo verbracht hat, während dem Langlebigen das ihm vom Schicksale beschiedene Glück gegönnt werden darf. In derlei Fragen, die mit der Lebensdauer der Menschen zusammenhängen, kann der Staat immer nur Durchschnittsgrössen zur Basis seiner Berechnungen nehmen.

Somit bliebe nur noch das erhobene Bedenken, dass die einzelnen Staatsbürger auch nach anderen Richtungen von der Militärdienstleistung nicht immer gleich schwer betroffen werden, indem für den einen der Verlust eines oder mehrerer Jahre, die er als Soldat unter der Fahne zubringen muss, empfindlicher sei, als für den anderen. Diese Ungleichheiten sind allerdings unläugbar vorhanden, aber die aus denselben entspringenden Ungerechtigkeiten sind lange nicht so empfind-

lich, wie jene, welche aus der gänzlichen Befreiung der im stellungspflichtigen Alter stehenden Jünglinge von jeder Militärdienstleistung entspringen, und daher ist auch die hierin liegende Ungerechtigkeit keine so grosse, wie dort. So weit sie besonders augenfällig sind, ist es allerdings nothwendig, dass auch in Bezug auf sie Abhilfe getroffen werde. Im Uebrigen wird man sich aber wieder damit trösten müssen, dass es den Menschen überhaupt unmöglich ist, irgend etwas Vollkommenes zu schaffen. Wir werden im Verlaufe dieser Untersuchung sehen, wie ungeheuer schwer es ist, auch nur für die allergröbsten Ungerechtigkeiten auf diesem Gebiete immer ein Remedium zu finden. Darauf, alle, also auch alle kleineren, zu beseitigen und vollkommen gerecht vorzugehen, wird man verzichten müssen. Es wird sich auch, wenn einmal einige Erfahrungen auf diesem Gebiete vorliegen, von selbst ergeben, welche Ungerechtigkeiten beseitigt werden können und welche nicht.

Jeder Versuch hierzu erfordert nämlich irgend welche, vom Staate unternommene Maassregeln. Manche davon werden für die Staatsangehörigen wenig oder gar nicht, manche in sehr hohem Grade lästig sein. Die in sehr hohem Grade lästigen bedeuten nun für die Bevölkerung gerade so ein Uebel, wie die oben gerügten Ungerechtigkeiten und manche davon vielleicht sogar ein grösseres, als diese selbst. Wo nun der Fall eintritt, dass eine solche Ungerechtigkeit nur mit Hilfe von Maassregeln zu beseitigen ist, welche ein grösseres Uebel bedeuten, als sie selbst, dort wird nichts mehr übrig bleiben, als dieselbe bestehen zu lassen nach dem alten Grundsatze, dass man von zwei Uebeln das kleinere wählen müsse. Im einzelnen Falle wird es freilich oft schwer sein, zu entscheiden, wo das grössere Uebel liegt. Auch in einem solchen wird dann nichts übrig bleiben, als es beim Alten bewenden zu lassen, weil man dort, wo man nicht sicher ist, dass eine Neuerung etwas Besseres bringt, als den alten Zustand, immer diesen bestehen lassen muss. Diese beiden Erwägungen müssen ja auch über manche Mängel im gegenwärtigen Finanzsystem der Staaten hinweghelfen. Man weiss ja, dass es, wenn überhaupt, so doch in jedem Falle nur sehr schwer möglich ist, eine allen Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Besteuerung durchzuführen. Geradeso ist es bei der Heranziehung der Bevölkerung zur Militärdienstleistung.

Eine wirklich drückende, nothwendig zu beseitigende Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Last der persönlichen Militärdienstleistung liegt daher eigentlich nur darin, dass ein grosser Theil der

stellungspflichtigen Jünglinge ganz frei von jeder Last ausgeht, und dass die Last des Dienstzwanges von den von derselben Betroffenen verschieden empfunden wird. Daher sind auch lediglich die von der Assentirung frei gebliebenen oder bei der Ableistung der Wehrpflicht besonders begünstigten Jünglinge diejenigen, welche einer Ausgleichungsmaassregel unterworfen werden müssen. Noch jemand Anderen ausser ihnen oder gar die ganze Bevölkerung dazu heranzuziehen, ist jedoch ganz unbegründet. Da diess aber von den beiden hervorragendsten Bearbeitern unseres Themas, von Knies und Joly gefordert wird, so ist es, bevor wir weiter gehen, nothwendig, die Argumentation dieser beiden etwas genauer zu prüfen.

Eigenthümlich ist die von Knies vertretene Auffassung. Dieser geht von der Idee aus, die Heranziehung des Staatsbürgers zum Soldatendienste sei eine Expropriation, welche ähnlich, wie jene, die zum Zwecke des Baues von Eisenbahnen, Strassen u. s. w. stattfindet, angewendet wird, weil der Staat nicht im Stande sei, sich im Wege des freien Verkehrs die nöthige Anzahl von Soldaten zu verschaffen, und er sucht daher auch die Frage der Ausgleichung dadurch zu lösen, dass er fordert, den Assentirten sollten, wie anderen durch die Expropriation Geschädigten, ihre Dienste nach dem vollen Verkehrswerthe bezahlt werden. Nun, wir müssen gestehen, dass wir diese Supposition zur Lösung unserer Frage für die unglücklichste halten, die nur ersonnen werden konnte. Wir wollen ganz absehen davon, dass es eigentlich unmöglich ist, den Verkehrswerth der Dienstleistung des Soldaten festzustellen. Auch darüber, dass mit einer solchen Lösung der finanzielle Zweck der zwangsweisen Heranziehung der jungen Bürger zum Soldatendienste ganz verfehlt würde, wollen wir nicht viel Worte verlieren, umsomehr, da Knies selbst dieses Moment hervorgehoben hat. Allerdings hat er gleichzeitig versucht, jene Einwendung zu beseitigen — wie wir aber glauben, vergeblich. Knies meint nämlich, dass die Staaten im Falle einer Entschädigung der ausgehobenen Soldaten nach dem vollen wirthschaftlichen Werthe ihrer Dienstleistung faktisch nicht einen Pfennig mehr an Steuern zu erheben brauchen, als früher, weil sie ohnediess schon den ganzen Werth erheben und zur Verausgabung für das Land bringen, indem sie so und so viele Männer zum Soldatendienste zwingen. „Nicht um eine Erhöhung der Steuern handelt es sich, sondern nur einerseits um den Ersatz einer Naturalsteuer durch eine Geldsteuer und andererseits um eine ohne alle Frage gerechtere Vertheilung von Steuern“ [1]).

1) a. a. O., S. 62.

Wir haben schon oben erwähnt, dass es unrichtig ist, die Militärdienstleistung geradezu als eine Steuer anzusehen. Sie hat manches Aehnliche mit einer Steuer, ist aber in anderer Beziehung wieder gründlich verschieden von dieser. Das Aehnliche ist, dass sie beide zwangsweise Leistungen der Unterthanen an den Staat sind zur Erhaltung desselben. Der Unterschied liegt aber darin, dass die Steuer nie etwas Anderes war und sein kann, als eine wirthschaftliche Leistung, während der zum Soldatendienste Gezwungene noch etwas mehr leistet. Eine wirthschaftliche Leistung ist seine Arbeitsleistung, dagegen mit wirthschaftlichen Leistungen absolut nicht in eine Linie zu stellen ist die Einbusse der persönlichen Freiheit für die Zeit der Militärdienstleistung. Allerdings lässt sich der freiwillig in den Soldatenstand Eintretende für diesen Verlust an einem nicht wirthschaftlichen Gute wenigstens theilweise durch eine wirthschaftliche Leistung entschädigen, aber auch nur theilweise. Diess muss besonders betont werden. Man frage doch nur den ersten besten Offizier — also freiwillig dienenden Soldaten —, ob er glaubt, für Alles das, was er leisten und erdulden muss, durch seinen Sold hinlänglich entschädigt zu sein? Man wird kaum einen finden, der hierauf mit ja antworten würde. Das Ansehen, welches der Offiziersstand geniesst, die von Vielen gehegten Ansichten, dass diese Laufbahn eine besonders ehrenvolle sei, die Aussichten auf kriegerischen Ruhm, der denn doch trotz aller gegentheiligen Deklamationen der Friedensfreunde und Humanitätsprediger von den Massen noch immer weit höher gestellt wird, als jeder andere — und vielleicht nicht ganz mit Unrecht, da er doch nur mit Gefahr des Lebens errungen werden kann, also mit einer Aufopferung, mit der am Ende doch keine andere vergleichbar ist — bilden — und müssen bilden — ein gewaltiges Element der Entschädigung für jene Männer, welche um einen nichts weniger als glänzenden Sold sich dem Offiziersstande gewidmet haben. Bei manchen mag — wolle man mir diese anscheinend scherzhafte, aber sehr ernst gemeinte Bemerkung an dieser Stelle nicht verübeln — auch die Vorliebe des schönen Geschlechtes für die ritterlichen, oder doch wenigstens dafür gehaltenen Offiziere kein geringes Element der Entschädigung für ihre Mühsal bilden. Theilweise gelten alle diese über die Offiziere gemachten Bemerkungen auch für die freiwillig dienenden Unteroffiziere. Es mögen alle diese äusserlich glänzenden Seiten des militärischen Berufes von dem tiefer Denkenden noch so sehr mit Recht herabgesetzt und nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden, die Massen denken einmal nicht anders und werden hiezu auch von

so ziemlich allen Monarchen Europa's aufgemuntert — tragen diese doch fast immer das militärische Kleid — und ermöglichen dadurch jedenfalls, dass Berufssoldaten billiger zu haben sind, als sie zu haben wären, wenn sie ihre ganze Entschädigung nur in der Besoldung suchen müssten. Am wenigsten fallen diese Momente noch ins Gewicht bei jenen Soldaten, welche absolut keine Aussicht haben, es je über die Charge eines Gemeinen hinauszubringen und darum sind auch als solche freiwillig dienende Männer am schwersten zu finden. Ganz aber fehlen sie auch bei diesen nicht. In jedem Falle enthält aber die Einschränkung der persönlichen Freiheit auch bei diesen Etwas, was keine wirthschaftliche Leistung und daher auch keine Steuer ist. Oder glaubt denn Knies wirklich, dass die Leistung eines gemeinen Soldaten, welche ja, wirthschaftlich genommen, doch nur Taglöhnerarbeit ist, die in der Regel nur so bezahlt wird, dass der Taglöhner eben noch leben kann, während ein freiwillig dienender gemeiner Soldat vielleicht das Doppelte eines solchen Lohnes verlangt, für den diesen Preis bezahlenden Staat auch einen doppelt so grossen wirthschaftlichen Werth hat? oder dass die Einziehung eines gemeinen Handarbeiters zum Zwecke der Soldatendienstleistung für das Volk einen grösseren wirthschaftlichen Verlust bedeutet, als jenen, der durch das zur Erhaltung eines Mannes eben Nothwendige repräsentirt wird? Nein, davon kann keine Rede sein.

Das der Bevölkerung durch den Militärzwang auferlegte wirthschaftliche Opfer ist nicht grösser, als der Werth der gewöhnlichen Arbeitsleistung des Soldat gewordenen Mannes und wenn dieser mehr erhielte, als den richtigen Lohn für jene, also mehr als das zum Leben gerade Nothwendige, wie diess bei freiwilligen Soldaten, die sich nach dem Verkehrswerthe ihrer Leistungen, also nach demjenigen, den sie auf offenem Markte ihren Forderungen zu Grunde legen könnten, bezahlen lassen würden, der Fall sein müsste, während der gezwungene gemeine Soldat nichts mehr erhält, so würde eine durch jene vollwerthige Bezahlung der Soldaten herbeigeführte Erhöhung der Steuern nicht, wie Knies meint, bloss eine scheinbare, sondern eine sehr reelle sein. Knies begeht hier eine Verwechslung zwischen wirthschaftlichen und anderweitigen Opfern, er vergisst, dass derjenige, der freiwillig Soldat wird, nicht bloss für jene, sondern auch für diese wirthschaftlich entschädigt werden will, während doch der Bevölkerung durch die Assentirung ihrer Jünglinge nur ein wirthschaftlicher Verlust zugefügt wird, da sie die Opfer an Freiheit und Bequemlichkeit, die ihren Söhnen als Soldaten auferlegt werden, in ganz anderer Weise ver-

spürt, als jene, die sie durch Erhöhung der Steuern bringen müsste, welch' letztere ihr jedenfalls unendlich viel empfindlicher wäre, als die ersteren, die am Ende doch nur diejenigen drücken, die gerade dienen. In keinem Falle spürt die Bevölkerung aber diese letzteren Opfer als wirthschaftliche, während sie eine durch so hohe Besoldung der Soldaten, wie sie, wenn der Knies'sche Gedanke der Expropriationsentschädigung durchgeführt würde, nöthig wäre, herbeigeführte Erhöhung der Steuern aus den obigen Gründen sofort als ein solches verspüren würde.

Wir haben uns bei diesem Gegenstande ausführlicher aufgehalten, als gerade nothwendig wäre, weil dieser Unterschied zwischen volkswirthschaftlicher Bedeutung der Leistung der Soldaten und Verkehrswerth derselben bei Besprechung des, einem Volke durch den Militärzwang zugefügten Schadens öfters übersehen wird. Er hat aber mit der Frage, ob die Assentirung wirklich, wie Knies annimmt, eine Expropriation bedeutet, nichts zu schaffen und ist daher für uns hier ohne weitere Bedeutung. Von mehr Belang für diese Frage sind aber zwei andere Einwände, die gegen die Auffassung der Assentirung als Expropriation geltend gemacht werden können und an die Knies auch selbst gedacht hat, nämlich der, dass es sich bei der gewöhnlichen Expropriation nicht, wie bei der Assentirung, um persönliche Dienste, sondern um ein gewöhnliches Sachgut handle und sodann, dass, während beim zwangsweisen Verkaufe eines Grundstückes dieses vollständig vom bisherigen Eigenthümer abgelöst wird und in das bleibende und unumschränkte Eigenthumsrecht des Staates übergeht, für unser Verhältniss nur etwa von einer Zwangsmiethe der Arbeitskraft junger Männer die Rede sein kann.

Die zweite dieser Einwendungen ist allerdings, wie Knies selbst bemerkt hat, gar nicht ernst zu nehmen. Er hat ganz Recht, wenn er[1]) sagt, dass eine Expropriation nicht nur als Zwangsverkauf, sondern auch als Zwangsmiethe denkbar sei. Umsomehr Bedeutung hat aber der erste dieser beiden Einwände. Nicht genug, dass es überhaupt sehr misslich ist, persönliche Dienste und namentlich solche von so besonderer Art, wie sie vom Soldaten verlangt werden, so ohne weiteres mit anderen, im Eigenthume eines Bürgers befindlichen Sachen zu vergleichen, ist vor Allem zu erwägen, dass es überhaupt nicht blosse Dienste sind, die der Staat vom Soldaten fordert. Was dieser dem ersteren leisten muss, sind nicht blosse Dienste, sondern

1) a. a. O. S. 63.

die ganze Person. Der Soldat ist während der Dienstzeit nicht bloss ein gezwungener Arbeiter, etwa ein Fröhner, sondern er ist geradezu ein Sklave. Während der Zeit, während welcher er bei der Fahne bleiben muss, hat er eigentlich gar keine Persönlichkeit, ist nicht viel mehr, als eine Nummer. Seine Persönlichkeit ist ihm genommen und hier von einer Expropriation sprechen, würde daher voraussetzen, dass der Soldat vorher ein Eigenthum an seiner Person gehabt habe, welches ihm durch die Assentirung genommen worden ist. Ein Eigenthum an der eigenen Person ist aber doch ein Unding.

Das Wichtigste, was gegen Knies vorgebracht werden kann, ist aber auch dieser Einwand nicht. Der Kern der Sache liegt vielmehr in der Verschiedenheit desjenigen Grundes, welcher den Staat zur gewöhnlichen Expropriation veranlasst von jenem, welcher die Assentirung hervorruft. Die Expropriation wird vorgenommen, weil es ohne diese einem Einzelnen ermöglicht wäre, die Durchführung eines gemeinnützigen Werkes ungemein zu erschweren, selbst ganz unmöglich zu machen. Wenn es sich zeigt, dass die einzig mögliche Trace einer zu bauenden Eisenbahn über das Grundstück eines gewissen Eigenthümers führt, so kann dieser durch die Weigerung, den nöthigen Boden zum Baue derselben herzugeben, diesen ganz unmöglich machen oder durch ganz ungemessene Forderungen doch ungeheuer erschweren. Nur solchen Weigerungen oder ungemessenen Forderungen soll die Expropriation die Spitze abbrechen. Dagegen liegt es bei derselben dem Staate ferne, von den aus ihrem Besitze zu entsetzenden Eigenthümern zu fordern, dass sie ihr Eigenthum unter dem wirklichen Werthe hergeben sollen und bei Expropriationen pflegen denn auch, abgesehen davon, dass zu diesen überhaupt erst geschritten wird, wenn sich ein friedliches Uebereinkommen als unmöglich gezeigt hat, in der Regel Preise bewilligt zu werden, die weit höher sind, als die vordem landesüblichen und oft genug sogar noch die besondere Vorliebe berücksichtigen.

Ganz anders steht die Sache aber beim Militärzwange. Dieser wurde eingeführt, weil die Staaten nicht einmal im Stande waren, auch nur den gewöhnlichen Preis, zu welchem sie Soldaten auf dem offenen Arbeitsmarkte erhalten konnten, zu zahlen, resp. weil sie sich ausser Stande fühlten, ihren Völkern jene Steuern aufzuerlegen, die zur Erhaltung eines hinreichend starken geworbenen Heeres nothwendig wären, und weil sie wussten, dass ein gezwungenes Heer billiger zu stehen komme, als ein geworbenes. Freilich, wenn man mit Knies glauben wollte, dass ein gezwungenes Heer dem Volke faktisch so

viel kostet, als ein geworbenes, dann würde diess Motiv wegfallen, und dann könnte eher von einer Expropriation die Rede sein. Dann wäre aber auch die ganze zwangsweise Heranziehung zum Soldatendienste sofort zu beseitigen. Glaubt denn aber Knies wirklich, dass die Völker mit ihrem stets richtigen Gefühle für die wirkliche Höhe ihrer Belastung es nicht schon längst herausgefunden hätten, wenn in der That durch die Konskription kein Ersparniss erzielt würde, dass sie nicht schon längst die Beseitigung des gewiss nicht beliebten Militärzwanges erzwungen hätten, wenn sie es nicht fühlen würden, dass ein geworbenes Heer unerschwingliche Summen kosten würde? Einen solchen Mangel an Einsicht kann man doch den Völkern ganz Europa's nicht zumuthen. Und darum ist eben das Verhältniss beim Militärzwange ein ganz anderes, als bei der Expropriation. Bei dieser will der Staat, resp. der in seinem Namen und mit seiner Vollmacht handelnde Private den Verkehrswerth der benöthigten Sache zahlen, während er diess bei der Assentirung nicht thun will.

Aber auch noch ein anderer Grund ist da, der die Auffassung der Assentirung als Expropriation als vollkommen unhaltbar erscheinen lässt. Diese bezweckt, ein gemeinnütziges Unternehmen nicht am Widerstande eines einzelnen oder einiger weniger Gegner scheitern zu lassen, die Durchführung eines solchen auch gegen einen derartigen Widerstand zu ermöglichen, die Gesammtheit nicht durch einige Wenige leiden zu lassen, ist also eigentlich ein Gewaltakt der ersteren gegen die letzteren. Der Militärzwang aber beruht auf der staatsbürgerlichen Pflicht eines jeden Einzelnen, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, wenn es nöthig wird, auch sein Leben einzusetzen. Der militärische Friedensdienst, welchen die Wehrpflichtigen leisten müssen, hat nur den Zweck der Ausbildung für den Fall der Noth, zu welcher der Einzelne genöthigt wird, damit er in der Lage ist, eventuell dieser seiner Bürgerpflicht nachzukommen. Der Widerstand eines Einzelnen hat aber hier — im Gegensatze zu den die Voraussetzung einer Expropriation bildenden Verhältnissen — nicht viel zu bedeuten. Wenn einer oder einige wenige Militärpflichtige desertiren oder sich zu dienen weigern, fällt diess gar nicht ins Gewicht, kann nicht, wie allenfalls die Weigerung eines einzelnen Grundbesitzers, einen Streifen Landes zu verkaufen, einen Eisenbahnbau, die Durchführung der ganzen Landesvertheidigung unmöglich machen. Hier handelt es sich daher nicht um die Ermöglichung der Beförderung des Wohles der Gesammtheit auch gegen den Widerstand Einzelner, sondern um Nöthigung Aller zur Vertheidigung des Vaterlandes, nicht um die Ueberwindung blossen Trotzes

eines einzelnen Uebelwollenden, sondern um die Heranziehung Aller zur Erfüllung der höchsten und schönsten Bürgerpflicht. Die Expropriation beruht, kurz gesagt, auf rein wirthschaftlichen, der Militärzwang dagegen ausserdem auch noch auf ethischen Motiven. Dabei ist freilich zu bemerken, dass diese ethischen Motive nur für die neuere Zeit mit ihrer allgemeinen Wehrpflicht gelten, was zur Entschuldigung von Knies hervorgehoben werden muss, der seine Schrift zu einer Zeit verfasste, wo noch die Konskription nahezu allgemein herrschte und auch nach Titel und Tendenz seines Werkes nur die Mängel dieser Methode der Heeresergänzung bekämpfen wollte.

Die Konskription hat nun allerdings mehr Aehnlichkeit mit einer Expropriation. So ähnlich auch äusserlich, wie früher hervorgehoben wurde, die gegenwärtige Praxis der allgemeinen Wehrpflicht der älteren Konskriptionspraxis ist, so verschieden ist sie von ihr — wie auch schon oben angedeutet wurde — ihrem innersten Wesen nach. Die allgemeine Wehrpflicht beruht auf der allgemeinen Staatsbürgerpflicht, für das Vaterland mit Gut und Blut einzustehen, die Konskription dagegen beruht lediglich auf dem Bedürfnisse des Staates, zur zwangsweisen Heranziehung einer gewissen Anzahl von Männern zum Militärdienste zu schreiten, weil man mit der Werbung Freiwilliger nicht auskömmt, während andererseits ein Theil der wehrfähigen Männer für die Landesvertheidigung gar nicht benöthigt wird. Sie kann thatsächlich, wie Rotteck[1]) sagt, nur dadurch gerechtfertigt werden, dass man annimmt, dass dem Staate eine gewisse Leibherrschaft über alle seine Angehörigen zukömmt, aus welchen er sich jene, die er für seine Zwecke braucht, nach seinem Belieben heraussuchen kann. Bei ihr gilt thatsächlich als Unterscheidungsgrund von der Expropriation nur die Unfähigkeit des Staates, den vollen Verkehrswerth ihrer Dienste allen Soldaten, die er benöthigt, zu zahlen, während bei der Expropriation nur nicht übermässig mehr gezahlt werden soll, als dieser, während das letzterwähnte ethische Moment wegfällt. Aber selbst da ist doch nach dem eben Gesagten der Unterschied zwischen Expropriation und Militärzwang noch ein so grosser, dass es fasst unbegreiflich ist, wie Knies ihn übersehen konnte.

Anders als Knies fasst Joly die Sache auf. Joly betrachtet den Militärdienst ganz als eine Steuerleistung, wie jede andere, und er ist es, gegen den schon unsere obigen Ausführungen über die eigentliche Natur der Militärdienstleistung hauptsächlich gerichtet waren. Zur

1) a. a. O., Art. Konskription.

Begründung seiner Anschauung stützt sich Joly aber nicht etwa auf eine von ihm selbst aufgestellte eigenartige Definition der Steuer, sondern auf die bekannte von Rau, nach welcher die Steuer ist „eine Entrichtung, die den Bürgern von der Staatsgewalt zur Befriedigung von Staatsbedürfnissen aufgelegt wird". Joly fährt dann fort [1]: „Dass sie (die Militärleistung nämlich) eine Naturalleistung ist, während die Steuern regelmässig in Geld entrichtet werden, kann keine Einwendung begründen. Früher wurde die Mehrzahl der Abgaben in Form von Naturalleistungen gereicht und Niemand zweifelte daran, dass diese Leistungen als Steuern zu betrachten seien. In Folge des Ueberhandnehmens der Geldwirthschaft ist diese Form mehr und mehr abgekommen; dies ist aber offenbar gleichgiltig. Eine Form, unter der früher häufig Steuern vorkamen, kann heute keinen Grund abgeben, einer im Uebrigen alle wesentlichen Merkmale einer Steuer an sich tragenden Leistung den Charakter als Steuer abzusprechen. Dass auch der den Soldaten gereichte Sold ihren Diensten den Charakter als Steuer keineswegs benimmt, wird von Knies näher ausgeführt und namentlich damit begründet, dass der Soldat durch die Löhnung eben nur am Leben erhalten wird, in ihr aber bei weitem kein volles Aequivalent für seine Thätigkeit bekömmt; der durch die Löhnung nicht aufgewogene Theil der Dienstleistung ist eben die Steuer".

Hier ist zunächst zu bemerken, dass Knies in der That [2] die von Joly angeführte Aeusserung gethan, aus derselben aber keine weiteren Konsequenzen für unser Thema gezogen hat, vielmehr an jener Stelle seiner Schrift, welche demselben gewidmet ist [3], die oben besprochene Auffassung der Militärdienstleistung als Expropriation vertritt, wesshalb wir auch diese als seine eigentliche Ansicht über diesen Gegenstand ansehen und annehmen müssen, dass wir es dort, wo er die Militärdienstleistung mit einer Steuer vergleicht, bloss mit einer lediglich auf der äusseren Aehnlichkeit beruhenden Parallele, nicht aber mit einer wohlüberdachten Aeusserung über das Wesen der Sache zu thun haben. Jedenfalls besteht zwischen diesen beiden Auffassungen ein unlösbarer Widerspruch, welchen Knies hätte vermeiden sollen.

Bei Joly aber steht die Sahe anders. Er zieht aus seiner Auffassung der Militärdienstleistung als Steuer auch Konsequenzen für den Vorgang bei Ausgleichung der Ungleichheit, die aber erst recht

---

1) a. a. O. S. 323.
2) a. a. O. S. 30.
3) S. 60 ff.

die Unhaltbarkeit seiner Ansicht darthun. Er sagt nämlich [1]): „Ist die Militärdienstleistung eine Steuer, so folgt daraus zweierlei: Einmal dass auf sie alle Gesetze angewendet werden müssen, die für die Steuern überhaupt gelten und dann, dass sie in das System, welches die Steuern in einem geordneten Staate mit einander bilden, eingefügt werden kann und eingefügt werden muss. Die erstere Folgerung ergibt sich unmittelbar; sie wird daher im weiteren Verlaufe, so weit es nöthig erscheint, ohne besondere Begründung stillschweigend zur Anwendung gebracht werden. Die andere, auf die es hier vorzugsweise ankömmt, bedarf der Erläuterung."

„Man ist darüber einig, dass alle Abgaben vom Einkommen erhoben werden müssen und dass jeder Wirthschaft eine gleiche Quote desselben abgenommen werden muss. Nur weil die Grösse des Einkommens in den seltensten Fällen mit einiger Zuverlässigkeit zu ermitteln ist, verzichtet man auf die direkte Durchführung dieses Gedankens und sucht das Ziel auf einem Umwege zu erreichen."

Was nun zunächst die von Joly angeführten Gründe für die Auffassung der Militärdienstleistung als Steuer betrifft, so wurde schon früher erwähnt, dass diese unrichtig sei. In die von Joly angeführte Rau'sche Definition der Steuer passt die Militärdienstleistung allerdings auch hinein; aber die Rau'sche Definition ist so gefasst, dass man sich am Ende darunter denken kann, was man will. Sie ist ein wahres Meisterstück jener Definitionen, die unter dem Scheine der grössten Bestimmtheit es doch mit Niemand verderben, von keiner Seite Widerspruch hervorrufen sollen. Hätte Rau gesagt, die Steuer sei eine Leistung u. s. w., so müsste man entschieden sagen, seine Definition sei zu weit. Denn dass unmöglich jede den Bürgern vom Staate auferlegte Leistung als eine Steuer angesehen werden kann, bedarf wohl nicht erst eines Beweises. Man müsste ja in diesem Falle beispielsweise auch die Leistung der Geschworenen als eine Steuer ansehen. Um genau zu sein, hätte Rau sagen müssen: wirthschaftliche Leistung. Hierdurch hätte er aber vielleicht auf mancher Seite Widerspruch hervorgerufen, und so wählte er denn mit grosser Vorsicht den Ausdruck: „Entrichtung", welchen sich Jeder nach seinem Belieben zurechtlegen kann. Für gewöhnlich wird man wohl als „Entrichtungen" nur wirthschaftliche Leistungen ansehen, aber es steht kein Hinderniss im Wege, diesen Ausdruck auch weiter aufzufassen. Thut man dies aber, so fällt er mit dem Worte „Leistung" zusammen und was

1) a. a. O. S. 323.

dies im vorliegenden Falle zu bedeuten hat, wurde soeben gesagt. Mag nun aber die Rau'sche Definition enger oder weiter aufzufassen sein, so ändert dies nichts an der Thatsache, dass die militärische Dienstleistung eine Leistung anderer Natur ist, als die Steuer. Die Steuer kann als wirthschaftliche Leistung, die sie ihrer Natur nach schliesslich doch stets ist, nur auf dem Recht des Staates beruhen, die wirthschaftliche Thätigkeit seiner Bürger für sich zu verwerthen, oder vielmehr von den Resultaten derselben den ihm für seinen Antheil an diesen zukommenden Theil der letzteren, d. h. jenen, welchen er zur regelmässigen Funktionirung bedarf, in Anspruch zu nehmen. Der Zwang der Staatsangehörigen zur Militärdienstleistung beruht aber auf dem Rechte des Staates, auch die Personen seiner Angehörigen zur Erhaltung seiner Thätigkeit zu verwenden. Man darf nicht so weit gehen, dies Verhältniss mit Rotteck als einen Rest der alten Leibeigenschaft anzusehen, aber äusserlich hat es entschieden eine gewisse Aehnlichkeit mit dieser, insofern es in der That eine Art Herrschaft des Staates über den Leib seiner Angehörigen darstellt. Aus diesem Rechte des Staates nun entspringt die Verpflichtung des Einzelnen, jenem als Soldat zu dienen, aber was der Staat hiebei vom Einzelnen verlangt, ist nicht bloss eine Leistung, auch nicht eine „Entrichtung“, um mit Rau zu sprechen, sondern die ganze Person des Wehrpflichtigen selbst. Die Aehnlichkeit der militärischen Leistung mit einer Steuer ist eben nur eine rein äusserliche, ihrem Wesen nach ist aber jene durchaus verschieden von dieser. Beide sind eben Leistungen der Staatsangehörigen an den Staat, darüber hinaus aber haben sie nichts Gemeinsames mit einander.

Recht klar zeigt sich aber die Unmöglichkeit, die Auffassung der militärischen Dienstleistung als Steuer aufrecht zu erhalten an dem, was Joly selbst über die Veranlagung der Steuern sagt. Wie in aller Welt soll dann die Militärdienstleistung mit dem Einkommen in Beziehung gesetzt werden? Wie kann denn die Verpflichtung, als Soldat zu dienen und alle jene Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen, welche mit dem militärischen Dienste unzertrennlich verbunden sind oder gar jene, sich in die unmittelbarste Lebensgefahr zu begeben, als eine Schmälerung des Einkommens angesehen werden? Die Steuer soll einen aliquoten Theil des Einkommens betragen; für welchen Theil des Einkommens kann denn die Militärdienstleistung angesehen werden? Das sind Fragen, die beantwortet werden müssen, wenn die Militärdienstleistung eine Steuer sein soll, die aber bei derselben nicht beantwortet werden können, weil die in ihnen enthaltenen Forderungen

der Natur der Militärdienstleistung widersprechen, was klar zeigt, dass diese eben keine Steuer ist. Mit den alten Naturalleistungen kann sie nicht auf eine Linie gestellt werden. Diese waren allerdings wie Joly sagt, von ganz derselben Natur, wie die gegenwärtigen Geldabgaben und müssen daher als wirkliche Steuern angesehen werden.

Die Militärdienstleistung ist also eine besondere, den Staatsbürgern vom Staate auferlegte Verpflichtung, deren Erfüllung derselbe, wie die so mancher anderen, benöthigt, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können. Nach dem, was oben über das ihr zu Grunde liegende Prinzip gesagt wurde, sollte sie eigentlich von allen männlichen Staatsbürgern geleistet werden, die sie überhaupt leisten können. Da aber die Verhältnisse in Europa glücklicherweise, vorläufig wenigstens, doch noch nicht so schlimm geartet sind, dass die Staaten genöthigt wären, die Militärpflicht auf die ganze Dauer der physischen Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen auszudehnen, so haben dieselben sich natürlich veranlasst gesehen, ihren Anspruch an diese entsprechend zu reduziren. Der Vorgang, den die Praxis hiebei eingeschlagen hat, ist ein vollständig korrekter.

Es wurde nämlich festgesetzt, dass die männlichen Staatsangehörigen nur eine gewisse Zeit hindurch durch die Erfüllung ihrer Militärpflicht in Anspruch genommen werden sollten, dass diese also, obwohl sie prinzipiell eigentlich das ganze Leben zu umfassen hätte, auf einen Theil desselben beschränkt wurde. Ein anderer Ausweg hätte in der That nicht gefunden werden können, ohne die Gerechtigkeit noch ärger zu verletzen, als ohnedies schon geschieht. Es gab nämlich hier nur zweierlei Eventualitäten: entweder einige Staatsbürger wurden unter gänzlicher Befreiung aller anderen vom Soldatendienste für ihr ganzes Leben zu Soldaten gemacht oder alle für eine kurze Zeit. Wie überaus ungerecht die erstere Einrichtung wäre, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Somit blieb nur der letztere Weg übrig, der auch vom militärischen Standpunkte aus — in Folge der auf demselben gebotenen Möglichkeit, im Bedarfsfalle eine viel grössere Zahl Soldaten aufbieten zu können als nach der anderen Methode möglich wäre — den Vorzug verdiente. Diesem Umstande, und nicht der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit des anderen Modus, ist es wohl auch in erster Linie zuzuschreiben, dass die Regierungen denjenigen Ausweg, der als der gerechtere erscheinen musste, gewählt haben. Hier gingen einmal ausnahmsweise die militärischen Forderungen mit den wirthschaftlichen Hand in Hand. Freilich sind auch bei dem in Anwendung stehendem Modus manche Un-

gerechtigkeiten gar nicht zu vermeiden. Dieselben sind aber doch nicht so bedeutend, dass sie, wenn nur alle vermeidlichen beseitigt werden und bloss die wirklich unvermeidlichen bestehen bleiben, geradezu unleidlich wären.

War einmal das Prinzip der Beschränkung der Militärdienstleistung auf eine gewisse Zeit, während welcher alle männlichen Staatsbürger wehrpflichtig waren, angenommen, so ergab sich von selbst, welche Zeit im Leben des Einzelnen zu diesem Zwecke bestimmt werden musste. Es durfte nicht etwa auf's Gerathewohl bestimmt werden, dass dieser diesmal und jener ein andermal zu dienen habe, sondern der Staat musste, getreu dem Prinzipe, dass er seine Forderungen an seine Angehörigen in der Weise einrichten muss, welche dieselben bei Erreichung des angestrebten Zweckes am wenigsten belastet, jene Zeit im Leben seiner Bürger als die zur Ableistung der Wehrpflicht bestimmte festsetzen, in welcher dieselben am wenigsten schwer davon betroffen werden. Dies ist, soweit es sich um die physischen Leistungen des Soldaten handelt, natürlich in den Jahren der höchsten physischen Kraft, also in dem Alter zwischen 20 und 40 Jahren der Fall. Nach anderen Richtungen dagegen wurde der Staat dringend darauf hingewiesen, die Ableistung der Soldatenpflicht soweit, wie nur irgend möglich, auf jene Lebensjahre zu verlegen, in welchen die Männer noch keinen eigenen häuslichen Herd, von welchem weggerissen zu werden, immer höchst empfindlich für die Betroffenen ist, besitzen und in welchem sie noch nicht begonnen haben, sich jene wirthschaftlichen Einrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe sie das ganze weitere Leben hindurch existiren sollen. Diese Erwägungen nöthigten dazu, die Militärpflicht auf eine möglichst frühe Zeit zu verlegen, d. h. also, die Männer sogleich nach Erlangung der nothwendigen physischen Kraft zu derselben heranzuziehen. So kam es, dass die ersten 20er Jahre des Lebensalters im Allgemeinen als die eigentlichen Soldatenjahre bestimmt wurden.

Da ferner die Erfahrung gelehrt hatte, dass es durchaus nicht nothwendig sei, alle Jene, welche im Kriegsfalle im Heere dienen sollten, während der ganzen Zeit, auf welche die Wehrpflicht mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Aufbringung einer gewissen Zahl Soldaten ausgedehnt wurde, auch wirklich unter den Fahnen zu halten, so kam man einerseits aus den obigen Gründen und andererseits, weil der in das Alter der Wehrpflicht Getretene doch den Waffendienst, den er ausüben sollte, vor Allem *lernen* musste, von selbst darauf, festzustellen, dass die ersten Jahre der Wehrpflicht

jene sein sollten, während welcher der Wehrpflichtige den, seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Präsenzdienst unter der Fahne zu leisten hatte, während den älteren Wehrpflichtigen gestattet wurde, ihren bürgerlichen Berufen nachzugehen, unter der Bedingung, dass sie sich für den Kriegsfall zum Dienste bereit halten sollten. Auch drängte sich von selbst der Gedanke auf, dass es nothwendig sei, die Aelteren unter diesen Wehrpflichtigen der letzteren Kategorie, welche meist schon eine Familie zu haben pflegen, die durch den Tod ihres Ernährers zerstört nnd oft genug bitterer Noth ausgesetzt würde, mehr zu schonen, als die Jüngeren und sie hauptsächlich nur dort zu verwenden, wo es sich weniger um's Kämpfen, als um die blosse Anwesenheit von Soldaten handelt, also namentlich zu Garnisonsdiensten im eigenen und fremden Lande, Sicherung von Verbindungen u. s. w. So entstanden die bekannten drei Kategorieen von Linie, Reserve und Landwehr, an welche sich auch noch in manchen Ländern als letzte Kategorie eine nur im äussersten Nothfalle zu verwendende, der Landsturm, anschliesst.

Von jenem Lebensjahre angefangen, bei welchem die Wehrpflicht beginnt, sollten also alle männlichen Staatsangehörigen eine gewisse Zeit hindurch dem Heere angehören. Dieser Grundsatz war aber kaum ausgesprochen, als sich auch schon die Unmöglichkeit, ihn vollständig durchzuführen, zeigte.

Der Dienst eines Soldaten erfordert nämlich bedeutende physische Kräfte und vor Allem tadellose Gesundheit. Beides steht aber nicht Jedem zu Gebote. Wer in dieser Beziehung an einem Mangel leidet, kann nicht Soldat sein. Was kann also Anderes geschehen, als dass der Staat auf die Dienste eines solchen verzichtet? Kann aber daraus gefolgert werden, dass dieser von der Last ganz befreit werden soll? Dass er es gar nicht nöthig haben soll, ausser den gewöhnlichen Steuern, welche auch derjenige, der dem Staate wirklich gedient hat, leisten muss, noch einen besonderen Beitrag zur Landesvertheidigung zu leisten? Dies wird doch Niemand, der für Gerechtigkeit Sinn hat, behaupten wollen. Diese fordert, dass alle Staatslasten gleichmässig auf allen Staatsbürgern ruhen sollen. Dies gilt von den nicht wirthschaftlichen gerade so, wie von den wirthschaftlichen, von den Steuern nicht in höherem Grade, als von den übrigen Staatslasten. Danach soll auch die besondere Last, die der Militärdienst darstellt, von Allen gleichmässig getragen werden. Wenn nun Viele sind, welchen es durch

ihre besonderen Verhältnisse unmöglich gemacht ist, dieser Forderung zu genügen, so bedarf es wohl keines langen Nachdenkens, um daraus die Folgerung zu ziehen. Können sie den Militärdienst nicht leisten, so sollen sie, um das in dieser Befreiung liegende Privilegium auszugleichen, etwas Anderes, demselben wo möglich Aequivalentes leisten.

Dies Aequivalent könnte, strenge genommen, freilich nur in einer, mit der militärischen vergleichbaren persönlichen Leistung bestehen, die ausserdem — weil ja die militärische Dienstleistung ausdrücklich nur zur Vertheidigung des Staates im Kriege bestimmt ist — auch denselben Zweck hätte, in derselben Weise — wenn auch nur mittelbar — verwendbar wäre. Eine solche Leistung ist aber schwer aufzufinden. Es ist dies bis jetzt noch Niemandem gelungen — freilich auch kaum von irgend Jemandem ernstlich versucht worden — und wir müssen uns ebenfalls unvermögend dazu bekennen. Diese nächste Folgerung aus dem obigen Prinzipe zeigt sich also als undurchführbar, so dass von ihr abgestanden werden muss. Es bleibt also nichts übrig, als eine Leistung von anderer Natur, als der Militärdienst, aufzusuchen, welche die militärfreien Bürger ebenso empfindlich belasten könnte, wie die Militärlast selbst. Man wird dann natürlich diese Leistung als solche — eben weil sie eine heterogene sein wird — nicht in der Weise mit der militärischen vergleichen können, dass man sagen würde, so und so viel von der einen wiege so und so viel von der anderen auf. Man wird sich viemehr damit begnügen müssen, indirekt zu vergleichen und den Vergleichungsmaassstab dort anzusetzen, wo das beiden Leistungen Gemeinsame liegt.

Gemeinsames werden nun so heterogene Leistungen, wie rein persönliche und was immer für andersartige nichts Anderes haben, als den Umstand, dass sie beide Lasten der Bevölkerung bilden. Man wird also etwas, für die Landesvertheidigung Verwendbares ausdenken müssen, womit die nicht dienenden Wehrpflichtigen auf eben so empfindliche Weise belastet werden können, wie die Dienenden schon sind. Dieses Etwas kann bei der gegenwärtigen Einrichtung der europäischen Staaten mit ihrer Geldwirthschaft füglich nichts Anderes sein, als eine Geldleistung. Bildet doch das Geld gegenwärtig ein Aequivalent für alles Mögliche und die Verwendung desselben zur Ausgleichung von Vortheilen und Lasten der heterogensten Natur ist gegenwärtig an der Tagesordnung, so dass man sich nicht zu scheuen braucht, auch die militärische Dienstleistung mit einer Geldleistung zu vergleichen. Gewiss ist die militärische Leistung des Einzelnen

nicht durch Geld abschätzbar, überhaupt nicht mit Geld vergleichbar [1]). Aber kann denn z. B. der Verlust eines Gliedes durch Geld aufgewogen, mit Geld irgendwie verglichen werden? Und doch haben die Staaten — in Oesterreich wenigstens bestehen derartige Vorschriften — genau festgesetzt, welche Geldbeträge einem Soldaten gebühren, der im Kriegsdienste dieses oder jenes Glied verloren hat, ohne dass Jemand sich veranlasst gefunden hätte, diese Bestimmung als eine unwürdige zu erklären. Eben so ist es bekannt genug, dass die Eisenbahnen für, durch Verschulden ihrer Bediensteten zugefügte Körperbeschädigungen den Beschädigten Geldzahlungen leisten müssen. Kann weiters, um auf ein anderes Gebiet überzugehen, in den wenigen Gulden oder Mark Strafe, welche Jemand wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung in die Armenkasse zahlen muss, ein Aequivalent für die Verletzung der Ehre des Beleidigten gefunden werden? Diese Fälle liessen sich noch durch unzählige andere, tagtäglich im Leben wiederkehrende, vermehren. Wie oft geschieht es doch auch, dass Beschädigte sich mit ihren Beschädigern, Beleidigte mit ihren Beleidigern aussergerichtlich über eine Geldentschädigung abfinden? Könnte man bei allen diesen sagen, sie seien niedrig denkende Leute, welche sich oder ihre Ehre für wenig Geld verkaufen? Das wäre doch eben so wenig gerechtfertigt, als man den Gesetzgebern der Kriminaljustiz den Vorwurf einer den Menschen erniedrigenden Denkungsart deshalb machen könnte, weil sie für Ehrenbeleidigungen Geldstrafen eingeführt haben. Der leitende Gedanke ist eben hier, wie bei unserem Vorschlage, die nicht dienenden Wehrpflichtigen zur Ausgleichung dieser Begünstigung zu einer Leistung in Geld zu verhalten, nicht der, dem Beschädiger zu sagen, dass er mit einem so und so grossen Geldbetrage den Beschädigten hinreichend entschädigt habe, auch nicht der, dem Beschädigten zuzumuthen, er solle sich für die Verletzung an seinem Körper oder an seiner Ehre durch jene, vom Beschädiger gezahlte Geldsumme entschädigt fühlen, sondern lediglich der, dem Beschädiger ein Uebel zuzufügen, welches von ihm ebenso empfunden wird, wie das dem Beschädigten zugefügte Uebel von diesem und dem Letzteren, weil man ihm auf dem Gebiete, auf welchem er verletzt wurde, keine Befriedigung gewähren kann, eine solche wenigstens anderwärts zu verschaffen u. z. — so weit es sich um eigentliche Entschädigungen

---

1) Der „Abgeordnete“, der in der durch den ersten der oberwähnten Engel'schen Aufsätze hervorgerufenen Schrift: Die Militärkopfsteuer des Herrn Dr. Engel, Berlin, 1864 (bei Dunker) sehr lebhaft hierauf hinwies, hat hiemit gewiss vollkommen Recht — um so weniger freilich mit den hieraus von ihm gezogenen Schlüssen.

und nicht, wie bei den Ehrenbeleidigungen, bei welch' letzteren die Genugthuung für den Beschädigten darin besteht, dass der Beleidiger für sein Vergehen gezüchtigt wurde, um Strafen handelt — auf eine solche Weise, die ihm die möglichste Freiheit der Wahl übrig lässt, wie er sich für den erlittenen Verlust eigentlich entschädigen will.

Dazu eignet sich nun unleugbar eine Geldentschädigung am besten, und darum ist auch in allen ähnlichen Fällen eine solche als Ersatzmittel bestimmt worden und müsste auch im vorliegenden gewählt werden. Können daher irgend welche Staatsbürger der Verpflichtung, mit ihren Personen zur Landesvertheidigung beizutragen, gar nicht, oder nicht in dem Maasse, wie die anderen, nachkommen, so sollen sie als Aequivalent dafür eine Geldleistung darbringen, welche sie ebenso drückt, wie sie die Soldatendienstleistung drücken würde und welche der Staat dann für die Landesvertheidigung verwenden soll [1]). Ich sage absichtlich nicht, wie dies am nächstliegenden wäre, „welche für die Landesvertheidigung bestimmt ist", weil eine solche besondere Bestimmung des Erträgnisses dieser Ausgleichsleistung für militärische Zwecke nicht nothwendig ist.

Das Budget eines Staates bildet als Last der Bevölkerung ein Ganzes und es ist, wenn der Staat einmal eine Einnahme aus dem Vermögen der Bevölkerung bezieht, ganz gleichgiltig, ob er dieselbe für bestimmte Zwecke reservirt oder nicht, wenn nur diese Zwecke überhaupt zu denen gehören, welche zu erreichen für einen Staat nothwendig ist. Denn die Auslagen zur Erreichung solcher Zwecke müssen ja doch schliesslich bestritten werden und wird der aus irgend einer Einnahmsquelle stammende Ertrag für einen anderen Zweck verwendet, als für denjenigen, für den er seiner Natur nach eigentlich bestimmt ist, so muss der Staat eben für diesen sich eine andere Einnahme verschaffen und verwendet er jene Einnahme für diesen Zweck, so muss er sich eine solche für die anderen eröffnen. Für das Belastungsgefühl der Bevölkerung ist dies bedeutungslos. Es ist darum auch ganz gleichgiltig, ob der Staat gerade die aus unserer Ausgleichsleistung stammende Einnahme für militärische Zwecke verwendet oder nicht [1]). Das Militärbudget wird wegen Einführung einer solchen doch nicht unnöthiger Weise vergrössert werden dürfen. Wird jene Einnahme für militärische Zwecke verwendet, so hat die

---

1) Mit dem bisher Gesagten ist der oberwähnte „Abgeordnete", welcher (a. a. O. S. 9) die Meinung ausspricht, dass durch die Militärdienstersatzsteuer gewissermaassen ein Versuch gemacht werden soll, den Werth eines als Soldat dienenden Mannes nach Thalern und Groschen zu bestimmen, wohl schon hinreichend widerlegt.

Bevölkerung eben auf der anderen Seite weniger für das Heer zu leisten; wird sie dagegen anderweitig verwendet, so wird bei gleich bleibendem Militärbudget die Bedeckung für die übrigen Staatsausgaben in geringerem Maasse durch Steuern aufzubringen sein. Aber wenn es auch für die Praxis gleichgiltig ist, ob die aus dieser Ausgleichsleistung stammenden Summen unmittelbar für militärische Zwecke verwendet werden oder nicht, so muss doch prinzipiell daran festgehalten werden, dass diese Geldleistung keine eigentliche Steuer, sondern nur ein Ersatz für eine andersartige, nicht für eine Steuer zu haltende Leistung anzusehen ist und ihr Ertrag daher auch nicht, wie der einer solchen für einen beliebigen Staatszweck verwendet werden darf, sondern nur dem militärischen gewidmet werden soll. Wir wollen sie daher auch gar nicht eine Steuer nennen, sondern wählen für sie als Bezeichnung das bequeme, auch seinem ursprünglichen Sinne nach gewissermaasen ein Aequivalent für einen wehrhaften Mann bezeichnende Wort: Wehrgeld.

Diese Form der Ausgleichung der Nachtheile der aktiven Militärdienstleistung wird übrigens, wie wir später sehen werden, nicht die einzige anzuwendende sein. Wir werden sehen, dass es auch Fälle gibt, wo nichts Anderes übrig bleibt, als dem Beschädigten direkt eine Entschädigung auszuzahlen.

Die Rechtfertigung des Wehrgeldes aus dem Titel der ungerechtfertigten Mehrbelastung der Assentirten und der Nothwendigkeit der Belastung der nicht Assentirten ist lebhaft von Joly angegriffen worden. Er sagt nämlich[1]), diese Motivirung liefe darauf hinaus, dass man verlange, weil dem Einen ein Uebel zugefügt wird, müsse auch dem Anderen ein solches auferlegt werden. Er sagt hierüber: „So weit verbreitet dieser Gedanke nun aber ist, so verwerflich ist er. Man kann Fälle ausdenken, wo es gerechtfertigt ist, einem von Mehren dieselbe Strafe oder Schädigung zuzufügen, die den Uebrigen nicht erspart werden konnte. Das sind aber Ausnahmen und jedenfalls ist es nicht die Aufgabe des Staates, auf diesem Wege Gleichheit unter seinen Bürgern herzustellen. Der Staat hat die Wohlfahrt aller seiner Angehörigen zu befördern. Muss er, um diesen Zweck erreichen zu können, Einzelnen Opfer auferlegen, so heiligt der Zweck das Mittel. Eine Anwendung des Mittels über den Zweck hinaus ist aber durch nichts zu rechtfertigen. Opfer, die zur Erhaltung des Staates nöthig sind, müssen so weit als möglich auf alle Staatsangehörigen vertheilt

---

1) a. a. O. S. 323.

werden. Ist die Vertheilung auf alle nicht möglich, so ist dies sehr zu bedauern: es hat aber keinen Sinn, in der Weise Abhilfe finden zu wollen, dass man für die nicht Herangezogenen eigene Staatslasten erfindet. Die ganze Armseligkeit dieser Art von Gerechtigkeit tritt an den Tag, wenn man sie sich auf das Praktische angewendet denkt und die Wirkungen betrachtet, die sie hier erzielt. Wird denn die Lage eines Tagelöhners, der drei Jahre bei der Fahne gehalten und damit der Gelegenheit beraubt wird, sich während seines kräftigsten Mannesalters etwas zu ersparen und daraufhin zu heirathen, im Geringsten dadurch verbessert, dass sein Freund, der sich freigeloost und dann ein kleines Kapital gesammelt hat, dieses der Staatskasse überliefern und gleichfalls darauf verzichten muss, sich einen eigenen Herd zu gründen?"

„Am deutlichsten wird ersichtlich, wie ungenügend die bezeichnete Begründung ist, wenn man eine auf sie gegründete Militärsteuer in einem Staate einführen wollte, der seine sämmtlichen Bedürfnisse durch den Ertrag von Domänen u. s. w. zu decken vermag und von seinen Bürgern gar keine Steuern erhebt. Die Auflegung und Erhebung der Militärsteuer würde einen solchen Staat in den Besitz von Mitteln setzen, deren er nicht bedarf und über deren Verwendung er fast in Verlegenheit gerathen müsste. Es würde ihm nichts übrig bleiben, als zur Ausführung irgend welcher mehr oder weniger nützlichen Unternehmung zu schreiten, industrielle Etablissements zu gründen, wissenschaftliche Expeditionen auszurüsten u. s. w. Damit würde er aber seine Aufgabe und seine Befugnisse überschreiten, welchen zufolge er nur zur Befriedigung von Staatsbedürfnissen Auflagen erheben und nicht vergessen darf, dass seine Eingesessenen niemals um eine geeignete Verwendung ihres Geldes verlegen sind und hierin vom Staate nur in so weit beschränkt werden können, als es die Noth gebietet."

Man wird hier sogleich den Unterschied zwischen der gewöhnlichen, von Joly bekämpften Auffassung und der unserigen sehen. Auch unsere Auffassung führt am Ende zu dem Resultate, dass den vom Militärdienste Befreiten bloss desshalb, weil sie durch diese Befreiung in eine bessere Lage versetzt worden sind, als die zum aktiven Dienste Herangezogenen, eine Geldleistung auferlegt werde. Aber dennoch wird man unsere Auffassung mit dieser, die Joly mit Recht bekämpft hat, nicht verwechseln dürfen. Wir fassen die Sache, trotz der äusseren Aehnlichkeit unserer Begründung des Wehrgeldes mit der gewöhnlichen, dennoch nicht so auf, wie diese. Es handelt sich ja bei unserem Wehrgelde nicht darum, die frei Gebliebenen bloss dess-

halb mit Geld zu belasten, weil sie nicht mit militärischen Diensten belastet worden sind, sondern unsere Absicht ist nur, dem Prinzipe, dass jeder Mann ausser den Steuern noch etwas Besonderes zur Landesvertheidigung leisten müsse, vollständigen Durchbruch zu verschaffen.

Komisch wirkt aber vollends die Furcht Joly's, es könnte durch die Militärsteuer je geschehen, dass der Staat in den Besitz von Geldmitteln komme, mit denen er nichts anzufangen wüsste. Er stellt als Voraussetzung für den Eintritt dieser Eventualität einen Staat hin, der alle seine Ausgaben durch das Erträgniss von Domänen bestreitet. Nun, einen solchen Staat gibt es gegenwärtig nicht — wenigstens nicht in Europa — und es wird wohl auch nie einen geben, so dass Joly's Bemerkung eine praktisch gar nicht beachtenswerthe ist. Aber darauf kommt es am Ende bei der Prüfung einer Theorie nicht an, ob der Eintritt einer Konsequenz derselben je zu fürchten ist oder nicht. Aber Joly's Anschauung ist auch gar nicht einmal richtig. Domänen sind, wie jetzt ziemlich allgemein anerkannt ist, eine irrationale Einnahmsquelle des Staates und sollen desshalb beseitigt werden. Vermag sich nun der Staat durch's Wehrgeld eine bedeutende rationelle Einnahme zu schaffen, so muss er sie verwenden, um jene irrationelle sofort zu beseitigen. Wenn daher ja ein Staat existiren würde, der alle seine Ausgaben durch den Ertrag von Domänen bestreitet, so würde ihm die Einführung des Wehrgeldes nicht, wie Joly meint, eine Einnahme verschaffen, mit der er nichts anzufangen wüsste, sondern er könnte diese sogleich zur Durchführung einer in diesem Falle dringend nothwendigen Reform verwenden. Ein Bedenken, wie dieses von Joly erhobene, könnte höchstens dann gerechtfertigt erscheinen, wenn dem Staate aus dem Erträgnisse des Wehrgeldes ein Ertrag zufliessen würde, welcher so gross wäre, dass ihm nach Bestreitung der Kosten der Armee noch etwas davon übrig bliebe. Da das Wehrgeld ganz für militärische Zwecke verwendet werden, die Ausgaben für die Armee aber doch nicht grösser sein sollen, als nach den gegebenen Verhältnissen wirklich nothwendig ist, so würde in diesem Falle dem Staate in der That ein Geldbetrag übrig bleiben, mit welchem derselbe eigentlich nichts mehr anzufangen wüsste. Aber auch daraus wäre noch kein genügender Grund abzuleiten, um die vom Militärdienste Befreiten ganz zu entlasten. Kann der Staat ihr Geld rationeller Weise nicht mehr unmittelbar zur Landesvertheidigung verwenden, so muss er es für Zwecke verwenden, die mittelbar dazu dienen. Und da am Ende alle Zweige der staatlichen Thätigkeit

mittelbar auch die Landesvertheidigung befördern, so bedeutet dies so viel, als dass der Staat in diesem Falle die Einnahme aus dem Wehrgelde zur Bestreitung der Kosten seiner Thätigkeit überhaupt verwenden müsste. In wirkliche Verlegenheit käme er daher erst, wenn das Wehrgeld mehr eintragen würde, als er zur Bestreitung der normalen Kosten seiner ganzen Thätigkeit bedarf. Uebrigens wäre es auch dann nicht gar zu schwer, herauszufinden, was mit einem auf solche Art etwa zur Disposition des Staates gelangten Ueberschusse zu geschehen hätte. Der sich von selbst ergebende Ausweg wäre: entsprechende Vertheilung des ganzen Ueberschusses an alle mit der Militärlast, u. z. sowohl an die mit dem wirklichen Militärdienste, als an die mit der Ersatzleistung belegten Bürger.

Uebrigens ist sowohl diese Erörterung, als auch der dieselbe veranlassende Einwurf Joly's gegenwärtig — und wohl auch zukünftig — ohne jede praktische Bedeutung und beide sind rein theoretischer Natur. Wie die Verhältnisse einmal liegen, ist nicht zu erwarten, dass das Wehrgeld auch nur zur Bestreitung der unmittelbaren Militärausgaben der europäischen Staaten ausreichen würde. Noch viel weniger könnte es aber alle jene Ausgaben für militärische Zwecke bestreiten, welche aus früheren Zeiten herstammen, nämlich diejenigen, die durch die Verzinsung der Staatsschulden, welche doch hauptsächlich durch ältere, die jeweilige finanzielle Kraft der Staaten übersteigende Militärausgaben entstanden, veranlasst sind. Es ist dies Alles um so weniger je zu erwarten, weil das Wehrgeld ein bedeutenderes Erträgniss überhaupt nur bei einer, grosse Summen erfordernden Heeresverfassung, wie sie gegenwärtig besteht, liefern kann.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Ueber die Möglichkeit und die Bedingungen eines internationalen Schutzes

für

die geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Industrie.

Von

Dr. R. Klostermann,

Geheimer Bergrath und Professor in Bonn.

Die Urheberrechte unterliegen abweichend von den übrigen Privatrechten einer räumlichen Beschränkung, indem sie nur in demjenigen Staate geltend gemacht werden können, nach dessen Gesetzen sie erworben sind. Das von einem Deutschen verfasste oder im deutschen Verlage erschienene Buch ist nur in Deutschland gegen Nachdruck geschützt, so weit nicht durch die mit einzelnen ausländischen Staaten geschlossenen Verträge die so genannten Literar-Konventionen ein gegenseitiger Rechtsschutz für die literarischen Erzeugnisse beider Staaten vereinbart ist. Dasselbe gilt für die Urheberrechte an den Kunstwerken, Mustern, Modellen und Photographien, nur dass beim Musterschutz und bei den Photographien die Erlangung des Rechtsschutzes nicht von dem Indigenate des Urhebers, sondern des Fabrikanten oder Verlegers abhängig ist. Bei den Erfindungen wird der Rechtsschutz nicht unmittelbar durch die Hervorbringung, sondern erst durch die Anmeldung zur Patentirung oder in einigen Staaten erst durch die Ertheilung des Patentes erworben und hier gilt die Regel, dass jedes Patent seine Wirkung nur innerhalb des Staates äussert, in welchem dasselbe erlangt ist.

Bei den Schriften ist die blos territoriale Geltung des Urheberrechtes die natürliche Folge davon, dass nur ein beschränkter Austausch der in den verschiedenen Staaten verfassten und verlegten Schriften stattfindet. Der literarische Verkehr ist der Hauptsache

nach in die Sprachgrenzen und folglich in die Landesgrenzen eingeschlossen. Nur wo die Grenzen der Staaten mit den Sprachgrenzen nicht zusammenfielen, ergab sich schon früh die Nothwendigkeit, das Gebiet des Rechtsschutzes durch internationale Verträge über die Staatsgrenzen zu erweitern, wie dies seit 1832 durch die Beschlüsse des deutschen Bundes für Deutschland und seit 1840 durch die Verträge zwischen den italienischen Staaten geschehen ist. Erst später entstand das Bedürfniss zum Abschluss von Literar-Konventionen zwischen verschiedensprachigen Ländern und solche Verträge sind von den deutschen Staaten bisher nur mit Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz geschlossen, während in den nordischen Staaten, in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten der deutsche Schriftsteller und Verleger noch schutzlos ausgebeutet werden.

Auf dem Gebiete der gewerblichen Erfindung ist die territoriale Beschränkung des Schutzes dadurch bedingt, dass das Recht des Erfinders nicht ohne Weiteres aus den gesetzlichen Voraussetzungen entspringt, sondern von dem Staate auf erfolgte Anmeldung durch ein Patent verliehen wird. Auch diejenigen Staaten, welche die Erfindungspatente ohne Vorprüfung auf Recht und Unrecht ertheilen, nehmen doch für ihre Patente keine Geltung ausserhalb der Landesgrenzen in Anspruch, wie dies z. B. in dem österreichischen Privilegien-Gesetze vom 15. August 1852 in §. 24 ausdrücklich ausgesprochen wird. Soll das Erfinderrecht in mehreren Staaten wirksam werden, so muss der Erfinder in jedem dieser Staaten um ein Patent nachsuchen. Er kann auf diesem Wege einen fast unbegrenzten Rechtsschutz erlangen, da die meisten Staaten, welche Erfindungspatente ertheilen, diese auch an Ausländer und für ausländische Erfindungen verleihen. Der Erfinder ist dennoch selten im Stande, den Schutz seiner Erfindung in diesem weiten Umfange aufrecht zu erhalten, da die meisten Staaten die Ausübung des patentirten Gewerbes innerhalb ihrer Landesgrenzen zur Bedingung des Schutzes machen und zum Theil an die Patentirung im Auslande Rechtsnachtheile knüpfen, so z. B. das Erlöschen des inländischen Patentes, sobald eines der ausländischen Patente aufgehoben wird.

Beim Musterschutz ist die territoriale Beschränkung in der strengsten Weise durchgeführt indem derselbe nach den Gesetzen der verschiedenen Staaten nicht blos dadurch bedingt ist, dass der Schutzberechtigte eine gewerbliche Niederlassung im Inlande hat, sondern auch dadurch, dass die nach den Mustern und Modellen hergestellten

Erzeugnisse im Inlande verfertigt werden. Durch die Handelsverträge, welche der Zollverein mit Frankreich, Grossbritannien und Italien geschlossen hat ist allerdings den Unterthanen eines jeder der vertragenden Staaten in dem anderen Staate derselbe Schutz in Betreff der Muster zugesichert, welchen die Inländer geniessen. Diese Vereinbarung giebt jedoch dem Ausländer nicht die Möglichkeit, den Musterschutz für eine im Auslande betriebene Fabrikation zu erlangen, da auch die Inländer denselben nur für die im Inlande hergestellten Erzeugnisse geniessen. Es kann sich deshalb auf dem Gebiete des Musterschutzes nur um Herstellung gleichförmiger Normen in den verschiedenen Ländern nicht um die Schaffung eines internationalen Urheberrechtes an den Mustern und Modellen handeln.

Die Bestrebungen auf dem Gebiete des gewerblichen Erfinderrechtes ein internationales Privatrecht zu schaffen, welches den in einem Lande durch Erfindung erworbenen Rechten die Anerkennung auch in den übrigen Ländern sichert, datiren zuerst von der Wiener Weltausstellung und dem mit derselben verbundenen internationalen Patentkongresse vom 4—9. August 1873. Die früheren Weltausstellungen in London und Paris hatten bereits die Erkenntniss hervorgerufen, dass das territorial beschränkte Erfinder-Monopol mit dem gegenwärtigen Stande des Austausches gewerblicher Erzeugnisse und gewerblicher Fortschritte nicht in Einklang stehe. Die Verschiedenheit und die nationale Einseitigkeit der Patentgesetzgebungen machte sich als ein empfindlicher Uebelstand geltend seitdem die Industriestaaten auf einem grossen Weltmarkte sich zusammen fanden, seitdem die Zollschranken, welche früher den Waarenaustausch beschränkten, so sehr erniedrigt, seitdem die Entfernungen, welche die Produktionsorte von einander trennten, durch die Dampfschifffahrt und durch die Eisenbahnen so sehr verkürzt worden waren. Es ist besonders die Industrie des eigenen Landes, welche durch ein solches territorial beschränktes Monopol verkürzt wird. Muss der Fabrikant für die Benutzung eines neu erfundenen Farbstoffes dem Erfinder einen Monopolpreis zahlen, während dasselbe Färbemittel im Auslande frei fabrizirt werden darf und durch die freie Konkurrenz im Preise erniedrigt wird, so wird ihm dadurch die Konkurrenz mit der ausländischen Fabrikation erschwert, zumal wenn der im Auslande billiger gefärbte Stoff bei niedrigen Zöllen und Frachten auf den inländischen Markt gebracht werden kann. Dies wurde besonders auschaulich als die Erfindung des Anilins in Frankreich patentirt wurde, während sie in Deutschland der freien Anwendung überlassen blieb. Die Folgerung, welche man aus diesen oder

ähnlichen Erfahrungen zog war indess ursprünglich nicht die, dass das Erfinderrecht von der territorialen Beschränkung zu befreien, sondern dass es als gemeinschädlich zu beseitigen sei. Unter der Führung von Michel Chevalier und anderen Koryphäen der Freihandelsschule entstand die Antipatentbewegung, welche in den Niederlanden 1870 zur Abschaffung des Patentschutzes führte und auch in Deutschland die Erhaltung dieses Rechtsinstituts eine Zeitlang in Frage stellte.

Allein während die Doktrin von der Verwerflichkeit des Patentschutzes von M. Chevalier in dem Berichte über die zweite Londoner Ausstellung lebhaft vertheidigt wurde, brachte schon die Wiener Weltausstellung von 1873 namentlich für Deutschland Erfahrungen, welche entschieden für die Nothwendigkeit eines Schutzes der geistigen Schöpfung auf gewerblichem und technischem Gebiete ins Gewicht fielen. Die deutsche Industrie, welche von keinem Musterschutze und der Hauptsache nach auch von keinem Patentschutze[1]) beengt war, zeigte sich den Industrien der Nachbarländer keineswegs überlegen und sie erlitt bei der Ausstellung von Philadelphia — allerdings unter ungünstigen äusseren Umständen — beinahe eine Niederlage.

Es zeigte sich, dass eine Industrie, welche lediglich fremde Erfindungen und auswärtige Muster nachahmt, in ihren Leistungen zurückgeht, weil sie darauf angewiesen ist, vorzugsweise durch die Billigkeit ihrer Erzeugnisse mit der ausländischen Industrie zu konkurriren um den Vorsprung aufzuwiegen, welchen letztere bei der Verwerthung ihrer eigenen Erfindungen durch die Erstigkeit der Ausführung und des Angebotes besitzt. Es stellte sich heraus, dass bahnbrechende neue Erfindungen z. B. im Eisenhüttenbetriebe der deutschen Industrie erst verspätet zugeführt wurden, weil der Erfinder in Deutschland keinen gesetzlichen Schutz gegen die unentgeltliche Ausbeutung seiner Erfindung besass. Es ergab sich, dass deutsche Erfinder und zwar sehr hervorragende wie z. B. Wilh. Siemens im Auslande den Markt der Verwerthung für ihre geistige Schöpfungen suchten und so mit denselben das Ausland bereicherten. Einen auffallenden Kontrast gegen den Zustand, wie er erst vor kurzem in Deutschland bestand zeigten die Vereinigten Staaten, in welchen der Patentschutz eine überaus umfassende Anwendung gefunden hatte, so dass die Gesammtzahl der 1876 in Kraft befindlichen Patente auf 140.000 geschätzt wurde. Die Abgaben, welche von den Gewerbtreibenden für die Benutzung der patentirten Erfindungen in den Vereinigten Staaten an

1) Die Zahl der in Preussen ertheilten Patente war im Jahre 1871 unter dem Einfluss der Antipatentbewegung bis auf 36 gesunken.

Patentinhaber gezahlt werden, wurden vor dem Untersuchungs-Ausschusse des Kongresses auf 450 Millionen Dollars oder auf 10 Dollars für den Kopf der Bevölkerung geschätzt. Gleichwohl wurde anerkannt, und zwar von Vertretern solcher Gewerbe, welche nicht selbst Patente verwerthen, sondern ausschliesslich Abgaben an Patentinhaber entrichten, dass sie dem Patentsysteme und der dadurch hervorgerufenen stetigen Vervollkommnung der technischen Hülfsmittel die grössten Vortheile verdankten, so namentlich von den Vertretern der landwirthschaftlichen Gewerbe und der Schuhfabrikation, obgleich für Hülfsmittel zur Schuhfabrikation allein 12—1500 Patente in Kraft sind, für deren Benutzung von dem Fabrikanten etwa $2^1/_2$—$3^1/_2$ Cents für das Paar Schuhe an Patentabgaben (Royalties) bezahlt werden[1]). Unter dem Eindrucke solcher Thatsachen vollzog sich in Deutschland unterstützt durch die Bestrebungen des deutschen Patentschutzvereins ein vollständiger Umschwung der Meinung, welche vor der Wiener Ausstellung dem Musterschutz und dem Patentschutze überwiegend feindlich gewesen war. So besitzen wir denn gegewärtig auf Grund des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 und des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 einen ausgebildeten und bereits in ausgedehnter Anwendung stehenden Muster- und Patentschutz.

Die Frage, ob der Schutz des gewerblichen Erfinderrechtes, welcher zur Zeit in den einzelnen Ländern für deren Gebiet allein gewährt wird durch Staatsverträge und durch eine übereinstimmende Gesetzgebung zur internationalen Geltung erhoben werden könne, wird nicht blos durch das Interesse der Erfinder, sondern auch durch das Interesse der betheiligten Industrien nahe gelegt. Es ist bereits oben hervorgehoben, dass das Monopol — in dieser Gestalt allein wird nach den zur Zeit geltenden Gesetzen der Schutz der Erfindung gewährt — falls es auf das Gebiet eines Landes beschränkt ist, der betheiligten Industrie in diesem Lande hinderlich und schädlich werden kann. Dies gilt für alle solche Erfindungen, deren Betrieb überhaupt monopolisirt werden kann. Bei der Mehrzahl der Erfindungen ist es nicht der Fall, sie haben Hülfsmittel des Gewerbebetriebes zum

1) Arguments before the Committee on patents of the house of representatives in February and March 1878 on house bill 1612 to amend the laws relating to patents. Washington City 1878. — Allein für den kleinen Artikel der Holzstifte sind 276 Patente ertheilt, von denen noch etwa 200 in Geltung sind. Mit Hülfe dieser neu erfundenen Maschinen vermögen zehn Arbeiter 600 Paar Schuhe täglich herzustellen und die gesammte Produktion der Fabriken in Neu England beläuft sich auf 100 Millionen Paare jährlich.

Gegenstande und können von dem Erfinder nur so verwerthet werden, dass er sie in möglichst grossem Umfange den Gewerbetreibenden seines Schutzgebietes gegen Vergütung zugänglich macht. Hier zeigt sich die entgegengesetzte ebenfalls oben hervorgehobene Erscheinung, dass die Industrie desjenigen Landes benachtheiligt wird, in welchem die Erfindung nicht geschützt wird, weil der Erfinder selbstverständlich die Einführung seiner Erfindung in dieses Land nicht begünstigt, sondern möglichst zu verhindern sucht.

Das Interesse des Erfinders andererseits geht in allen Fällen dahin, dass ihm ein möglichst ausgedehntes Schutzgebiet eröffnet werde, dass ihm folglich der Erfindungsschutz in allen Ländern nach übereinstimmenden Grundsätzen und unter gleichmässigen und billigen Bedingungen gewährt werde. Eine solche Uebereinstimmung der Normen fehlt gegenwärtig fast ganz. Aeltere Patentgesetze suchten geradezu die Patentirung der Erfindung im Auslande zu verhindern, indem sie dem Patentinhaber bei Verlust seines Rechtes untersagten, ein ausländisches Patent nachzusuchen [1]). Diese Vorschrift findet indess zur Zeit nur noch in Brasilien Anwendung. Viele neuere Patentgesetze dagegen bestimmen, dass eine Erfindung, welche auch im Auslande patentirt ist, den inländischen Patentschutz noch vor Ablauf seiner Dauer verliert, falls das ausländische Patent erlischt oder aufgehoben wird [2]). Da nun die Patentgesetze der verschiedenen Staaten verschiedene und mannigfaltige Erlöschungsgründe ausstellen, so wächst mit der Zahl der gelösten Patente die Gefahr des Verlustes des Patentrechtes, welcher nach dem angeführten Grundsatze, sobald das Patent in einem Lande verwirkt ist, auch für die übrigen Länder eintritt. Es ist deshalb bei der nordamerikanischen Enquete geradezu ausgesprochen worden, dass ein amerikanisches Patent, falls der Patentinhaber auch in anderen Ländern Patente genommen hat, eine weit geringere Sicherheit und deshalb einen geringeren Kaufwerth besitzt, als das Patent über eine Erfindung, welche nur in den Vereinigten Staaten patentirt ist. Während das amerikanische Patent für sich allein für eine 17-jährige Dauer unbedingt in Kraft bleibt [3]), kann das anderwärts er-

1) Französ. Patentgesetz vom 17. Januar 1791 Artik. 16.

2) Englisches Gesetz vom 1. Jul. 1852 (15. u. 16. Vict. Cap. 83) §. 25. — Gesetzbuch der Vereinigten Staaten (Revised Statutes) §. 4887. — Oesterreichisches Patentgesetz vom 15. August 1852 §. 27. — Dieselbe Bestimmung findet sich in den Patentgesetzen der meisten britischen Kolonien.

3) Nach dem Rechte der Ver. Staaten begründen die Nichtigkeitsgründe nur eine Einwendung gegen die Klage des Patentinhabers; das Patent als solches wird niemals aufgehoben.

theilte Patent, durch Nichtzahlung der Abgaben durch Nichtausführung der Erfindung verwirkt werden, oder wegen mangelnder Neuheit oder falscher Beschreibung oder selbst im öffentlichen Interesse widerrufen werden.

Eine weitere Erschwerung der Erwerbung des Patentrechtes für mehrere Länder liegt in der Bedingung der Ausführung der Erfindung im Inlande binnen einer bestimmten Frist, von welcher nur die englische und die nordamerikanische Gesetzgebung absehen. In einigen Ländern wie z. B. in Frankreich ist damit ein Verbot verbunden, Erzeugnisse der patentirten Erfindung vom Auslande her einzuführen ebenfalls bei Verlust des Rechtes. Das deutsche Patentgesetz verschärft im §. 11 Nr. 1 die Bedingung auf der einen Seite, indem es die Ausführung in angemessenem Umfange d. h. in einem dem inländischen Bedarf entsprechenden Umfange fordert, es mildert dieselben auf der anderen Seite, indem es den Patentinhaber entschuldigt, wenn er seinerseits Alles gethan hat, was erforderlich ist um die Ausführung zu sichern. Diese Bestimmung des deutschen Patentgesetzes ist bemüht sowohl das öffentliche Interesse als auch dasjenige des Patentinhabers möglichst zu wahren und es lässt sich gegen dieselbe nur einwenden, dass bei der Anwendung derselben nicht eine äussere feste Norm sondern das subjektive Ermessen der urtheilenden Behörde über den Verlust oder die Erhaltung des Patentrechtes entscheidet. Nach den übrigen Patentgesetzgebungen muss dagegen die Bedingung der Ausführung im Inlande in der praktischen Anwendung häufig entweder zur Umgehung des Gesetzes durch eine leere Demonstration oder zu einer vexatorischen Behandlung des Patentinhabers führen.

Es ist unnöthig auf weitere Einzelheiten einzugehen, denn soviel ist deutlich, dass die bestehende Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern ein internationales Erfinderrecht, welches überall und mit gleichem Effekt geltend gemacht werden könnte, keineswegs konstituirt und es ist nicht zu leugnen, dass dieser Rechtszustand die Einführung der in einem Lande gemachten Erfindungen in die übrigen Länder im gewissen Umfange erschwert. Die Vorschläge, welche gemacht werden, um diesen Rechtszustand zu verbessern gehen von prinzipiell verschiedenen Grundlagen aus, welche sich einerseits in den Beschlüssen des Wiener Patentkongresses von 1873 und andererseits des Pariser Kongresses von 1878 ausgeprägt finden. Der Wiener Patentkongress bezeichnete in seiner ersten Resolution das Erfinderrecht als ein von der positiven Gesetzgebung und des öffentlichen Nutzen willen eingeführtes Institut. Der Pariser Kongress dagegen

stellt an die Spitze seiner Beschlüsse den Satz, dass das Recht des Erfinders und des gewerblichen Urhebers an seinem Werke ein Eigenthumsrecht ist, welches von dem positiven Gesetze nicht geschaffen sondern nur geregelt wird. Selbstverständlich werden die Fragen über die internationale Geltung des Erfinderrechtes je nach der Verschiedenheit dieses prinzipiellen Standpunktes sehr verschieden beantwortet werden. Während nach der einen Auffassung es zulässig ist, das öffentliche Interesse bei der Anerkennung des ausländischen Erfinderrechtes direkt in Betracht zu ziehen, ist dies nach der anderen Auffassung nicht zulässig und es dürfen nur reglementarische Vorschriften für die Ausübung eines im Auslande erworbenen Erfinderrechtes gegeben werden. Es darf jedoch als eine Täuschung allerdings eine von idealen Vorstellungen ausgehende Täuschung bezeichnet werden, wenn die französische Jurisprudenz das Recht des Erfinders als ein Eigenthum und als ein Postulat des natürlichen Rechtes bezeichnet. Die Richtung der französischen Jurisprudenz ist vorwiegend eine ideale. Sie ist geneigt, die Herrschaft des Begriffes in den Vordergrund zu stellen. Es widerstrebt ihr, die Rechtsregel dem Zweckbegriff unterzuordnen oder gar in ihrer Anwendung den Erwägungen der Zweckmässigkeit einen Einfluss zu gestatten. Hierzu kommt, dass die Lehre von dem geistigen Eigenthum anknüpft an die erste für die Rechtsentwickelung so fruchtbaren Periode der französischen Revolution und an die Ideen ihres genialsten Vertreters Mierabeau.

Die Behauptung, dass das Recht des Erfinders in dem natürlichen Rechte begründet sei, ist nur insoweit richtig, als das Erfinderrecht nicht den Begriffen des natürlichen Rechtes zuwiderläuft. Der Verfasser hat an einem anderen Orte[1]) den Satz begründet, dass ursprünglich alles Recht aus der Arbeit und zwar aus der gemeinsamen Arbeit hervorgegangen ist, auf welcher das menschliche Dasein beruht. Da Niemand geneigt ist, für fremde Bedürfnisse zu arbeiten, wenn er nicht dadurch die Mittel zur Erfüllung eigener Bedürfnisse erlangt, so würde die Theilung der Arbeit nicht möglich sein, ohne die Anerkennung des Grundsatzes, dass Jeder berechtigt ist die Früchte seiner Arbeit selbst zu verzehren oder die entsprechende Gegenleistung dafür zu erlangen. So ergiebt sich aus den Grundbedingungen der menschlichen Gesellschaft das Postulat des Eigenthums und des Vertrages. Die thatsächliche Anerkennung dieser beiden Rechtsinstitute reicht jedoch in jeder Periode der menschlichen Gesellschaft nur soweit

[1]) Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen 1867. Bd. I, S. 8 ff.

als das praktische Bedürfniss eben dieser Gesellschaft. Der Nomade erkennt kein Eigenthum des Einzelnen am Grund und Boden an, während das Recht des Stammes auf seine Jagd- und Weidegründe gewahrt wird. Der Vertrag geniesst im ältesten Rechte den rechtlichen Schutz nur in einzelnen scharf ausgeprägten Formen. Jeder Fortschritt in dem Zustande der Gesellschaft erzeugt neue Rechtsnormen und wirft veraltete Institute wie z. B. die Sklaverei ab. Aristoteles vertheidigte bekanntlich in seiner Politik die Sklaverei als ein Postulat des natürlichen Rechtes, welches aus der Nothwendigkeit automatischer d. h. denkender aber willenloser Werkzeuge hervorgehe [1]). Wenn wir seine Anschauung vom Standpunkte unserer heutigen Sozialpolitik als unbegründet verwerfen, so sind wir ebenso wenig berechtigt, ein aus unserem heutigen gesellschaftlichen Zustande hervorgegangenes Rechtsinstitut als das absolut Vernünftige zu bezeichnen, und dies kann am allerwenigsten mit dem Patentrechte geschehen.

Jedes Recht ist dadurch bedingt, dass sein Gegenstand einer ausschliesslichen Benutzung und Beherrschung fähig ist. Jemehr diese ausschliessliche Beherrschung durch die natürlichen Zustände gegeben ist, desto mehr entspricht das Rechtsverhältniss dem natürlichen Rechte. So war das Grundeigenthum eine natürliche und nothwendige Folge der ersten Bebauung des Grund und Bodens, da Niemand gewillt sein konnte, einen Acker zu bauen, dessen Früchte ihm nicht gesichert waren. Jemehr dagegen das Objekt des Rechtsverhältnisses durch positive Normen begrenzt und festgestellt werden muss, um die Ausschliesslichkeit der Beherrschung zu ermöglichen, desto weniger kann es als ein Postulat des natürlichen Rechtes bezeichnet werden. Diese Nothwendigkeit ist nun bei dem Erfinderrechte geradezu im höchsten Grade vorhanden. Während bei dem verwandten Urheberrechte des Schriftstellers und des Künstlers das Objekt des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes in einer greifbaren Gestalt vorliegt, so dass es nur eines einfachen Rechtssatzes bedurfte, um dasselbe zur Geltung zu bringen, ist dagegen das Objekt des Erfinderrechtes von ganz abstrakter Natur, es kann nur durch Definitionen und Beschreibungen begrenzt werden, und es bedarf der Erfüllung bestimmter durch das Gesetz geschaffener Formen, um den Gegenstand des aus-

1) Politica I, 4 (3): Εἰ γὰρ ἠδύνατο ἕκαυτον τῶν ὀργάνων κελευσθὲν ἢ προαισθανόμενον ἀποτελεῖν τὸ αὑτοῦ ἔργον ὥσπερ τὰ Δαιδάλου φασὶν ἢ τοὺς τοῦ Ἡφαίστου τρίποδας, οὕς φησιν ὁ ποιητὴς, αὐτομάτους θεῖον δύεσθαι ἀγῶνα· οὕτως εἰ αἱ κερκίδες ἐκέρκιζον αὐταὶ καὶ τὰ πλῆκτρα ἐκιθάριζεν, οὐδὲν ἂν ἔδει οὔτε τοῖς ἀρχιτέκτοσιν ὑπηρετῶν οὔτε τοῖς δεσπόταις δούλων.

schliesslichen Rechtes überhaupt erkennbar zu machen. Man wird daher nicht fehl greifen, wenn man das Erfinderrecht als die am Wenigsten natürliche von den Schöpfungen des neueren positiveren Rechtes bezeichnet und mit dem Wiener Patentkongress behauptet, dass dasselbe nur um seiner Nützlichkeit willen in das Rechtssystem Eingang gefunden hat:

1) weil der Patentschutz die Arbeit des Erfinders zu einer lohnenden macht und dadurch berufene Kräfte veranlasst, Zeit und Mittel an die Durch- und Einführung neuer und nützlicher technischer Methoden und Einrichtungen selbst zu wenden, oder ihr fremde Kapitalien zuzuführen, die ohne Patentschutz eine sichere Anlage suchen und nicht finden.
2) weil durch die obligatorische vollständige Publikation der den Gegenstand des Patentes bildenden Erfindung die grossen Opfer an Zeit und Geld, welche die technische Durchführung andernfalls der Industrie aller Länder kostet, bedeutend vermindert werden;
3) weil durch sie das Fabrikgeheimniss, welches den grössten Feind des technischen Fortschrittes bildet, den Boden verliert;
4) weil den Ländern, welche kein rationelles Patentwesen haben, dadurch grosser Nachtheil erwächst, dass ihre talentvollen Kräfte sich Ländern zuwenden, in denen ihre Arbeit gesetzlichen Schutz findet;
5) weil erfahrungsgemäss der Patentinhaber am wirksamsten für schnelle Einführung seiner Erfindung sorgt.

Von diesen Gesichtspunkten aus muss natürlich auch der Patentschutz seinem Zwecke so angepasst werden, dass er wirklich das Bekanntwerden und die Ausführung der Erfindung befördert und dem wirklichen Erfinder als Lohn zu Theil wird und hieraus ergeben sich die Bedingungen der Oeffentlichkeit der Patentbeschreibungen, der Vorprüfung der Patentgesuche und der Zugänglichkeit der Erfindung zur Benutzung für die gesammte Industrie des Landes.

Die erste dieser Bedingungen ist ziemlich allgemein zugestanden und hat in den Beschlüssen des Pariser Kongresses auch mit besonderer Anwendung auf den internationalen Verkehr Anerkennung gefunden. Die zweite Bedingung wird dagegen in diesen Beschlüssen verneint. Der Pariser Patentkongress spricht im Gegensatz zu den Wiener Beschlüssen sich dahin aus, dass das Patent Jedem der darum nachsucht auf seine Gefahr ertheilt werden müsse. Er will nur gestatten, dass dem Patentsucher in Bezug auf die Neuheit seiner Er-

findung ein Rath ertheilt werde, dessen Berücksichtigung in seinem Belieben steht und welcher nicht veröffentlicht werden darf. Es soll also jede wirkliche Vorprüfung ausgeschlossen bleiben und das reine Anmeldungssystem angenommen werden. Auch die dritte von dem Wiener Kongresse adoptirte Bedingung ist von dem Pariser Kongresse vollständig verworfen. Derselbe verlangt für den Patentinhaber ein absolutes Monopol für die ganze Dauer des Patentes und will nur die Expropriation um des öffentlichen Wohles willen und auch diese nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung für den einzelnen Fall zulassen.

Bekanntlich hat das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 sich in allen drei Punkten den in der Wiener Versammlung aufgestellten Prinzipien angeschlossen. Dem Patentgesuche folgt sofort die Veröffentlichung der Beschreibung (§. 22). Das Patent wird erst nach Erlass eines Aufgebotes und auf Grund einer Vorprüfung ertheilt und dieses Verfahren hat den Zweck, sowohl die Neuheit der Erfindung als auch in streitigen Fällen das Erfinderrecht des Patentsuchers festzustellen (§§. 20—25). Endlich verpflichtet das Gesetz den Patentinhaber Alles zu thun, was erforderlich ist um die Ausführung der Erfindung im Inlande zu sichern und nöthigen Falls zu diesem Zwecke Anderen die Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu ertheilen. Wird dieser Verpflichtung nicht genügt, so kann nach Ablauf von 3 Jahren das Patent zurückgenommen werden (§. 11).

Es ist kaum zu vermuthen, dass die deutsche Gesetzgebung den nach reiflicher Erwägung gewählten Standpunkt verlassen werde, zumal da gerade für den internationalen Patentschutz die entgegengesetzte vom Pariser Kongress empfohlene Auffassung die erheblichsten Bedenken mit sich führt. Das reine Anmeldungssystem, welches jede Vorprüfung und jedes Aufgebot ausschliesst, hat zur nothwendigen Folge, dass nicht der Erfinder, sondern der erste Anmelder geschützt wird. An die Stelle des angeblich dem Erfinder an seinem Werke zustehenden natürlichen Rechtes wird ein Recht des Patentsuchers gesetzt, welches möglicher Weise durch die Anmeldung einer fremden Erfindung, also ohne eigene geistige Schöpfung erlangt werden kann. Die Prüfung, ob dem Patente eine wirklich neue Erfindung zu Grunde liegt, wird den einzelnen Gewerbtreibenden zugeschoben, welche den patentirten Gegenstand benutzen wollen. Sie werden vor die Wahl gestellt, ob sie einem vielleicht ganz Unberechtigten die geforderte Abgabe bezahlen, oder den Prozess wegen des

Eingriffs in die Rechte des Patentinhabers auf sich ziehen wollen. Sie müssen diese Entscheidung vereinzelt mit unzureichenden Hülfsmitteln und auf eigene Gefahr treffen, während nach dem deutschen Systeme alle Gewerbtreibenden des betreffenden Zweiges vor der Patentertheilung durch das Aufgebot zur Prüfung der Neuheit aufgerufen werden und im Verein mit dem Patentamte sich der Erlangung unberechtigter Patente widersetzen können. Berücksichtigt man, dass die Zahl der in den Vereinigten Staaten in Kraft befindlichen Patente auf 180.000 geschätzt wird, dass in England, Frankreich, Belgien etc. ebenfalls die Zahl der Patente nach zehntausenden zählt, so leuchtet ein, dass ein schrankenloses Oeffnen des einheimischen Schutzes für jedes angemeldete Patent eine solche Häufung von Patentansprüchen herbeiführen würde, dass jede freie Bewegung der Gewerbe behindert und erschwert wäre [1]).

Nicht minder wichtig ist der Grundsatz des deutschen Patentrechtes, welcher den Widerruf des Patentes nach 3 Jahren gestattet, falls die Erfindung durch Verschulden des Erfinders im Inlande nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung gelangt und insbesondere falls die Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung dem öffentlichen Interesse zuwider verweigert wird (§. 11 des Patentgesetzes v. 11. Mai 1877). Allerdings ist die Ausführung im Inlande auch in den meisten anderen Staaten zur Erhaltung des Rechtsschutzes vorgeschrieben, da jedoch der Umfang dieser Ausführung dem Ermessen des Patentinhabers überlassen bleibt, so ist ihm immerhin die Möglichkeit gegeben, sein Monopol durch einen geringfügigen Scheinbetrieb zu erhalten, ohne dass die inländische Industrie wirklichen Nutzen von der Erfindung zieht. Er kann den einheimischen Gewerbtreibenden die Mitbewerbung auf dem industriellen Markte verschliessen, ohne dass er diesen seinerseits versorgt. Der Erfinder eines neuen bahnbrechenden Eisenhüttenprozesses, wie das Bessemer Verfahren hätte es in der Hand, ein beliebiges Land etwa Deutschland für die Dauer seines Patentes von dem Weltmarkte zu verdrängen und auf die alten nicht mehr genügenden Prozesse zu beschränken.

Der einzig wirklich genügende Schutz gegen einen solchen Missbrauch des Patentes besteht in dem vom Wiener Patent-Kongresse und demnächst vom deutschen Patentschutz-Verein geforderten Licenz-

1) In den Vereinigten Staaten waren bis 1873 647 Patente für Sämaschinen, über 300 Patente für Erfindungen in der Gerberei, ca. 2000 Patente für Schuhfabrikation, darunter 276 für das Anpflöcken der Sohlen ertheilt. — Arguments before the committee on patents S. 50, 89 u. 105.

Zwange, welchen das deutsche Patentgesetz im §. 11 Nr. 2 in beschränktem Umfange angenommen hat und welchen der Pariser Kongress unbedingt verwirft. Man kann darüber streiten ob ein allgemeiner und unbedingter Zwang zur Ertheilung von Licenzen gegen angemessene Vergütung an jeden reellen Bewerber praktisch ausführbar sei. Der Verfasser hält sich von der Ausführbarkeit überzeugt, auf die Autorität von hervorragenden praktischen Erfindern und Fabrikanten hin, welche wie Dr. Werner Siemens, Schwarzkopf, E. Langen, Gruson u. A. dieses System im deutschen Patentschutzverein vertheidigt haben. Vom Standpunkte der Doktrin erscheint jedenfalls das Monopol des Patentinhabers ohne den Licenzzwang unberechtigt. Das Patent soll gerade den Erfinder von der Nothwendigkeit befreien, seine Erfindung durch das Fabrikgeheimniss zu monopolisiren; es soll dem Erfinder die Mittheilung seines Geheimnisses ermöglichen, ohne dass er auf den Gewinn seiner Entdeckung verzichtet. Das Interesse des Erfinders sowohl als das allgemeine Interesse erfordert, dass der Patentinhaber kein Monopol ausübt, sondern Jedem die Benutzung seiner Erfindung gegen angemessene Vergütung gestattet. Die allgemeine Freiheit des Erwerbes darf auch durch das Erfindungspatent nicht weiter beschränkt werden, als dies im berechtigten Interesse des Erfinders nothwendig ist. Hieraus ergiebt sich die Forderung, dass das Patent dem Erfinder nichts weiter gewähre, als das Recht, einen Entgelt für die Benutzung seiner Erfindung zu verlangen, dass er folglich verpflichtet werde, Jedem diese Benutzung gegen angemessene Bezahlung zu gestatten.

Zieht man endlich das öffentliche Interesse in Betracht, so ergiebt sich als das Mindeste was im Interesse des freien Gewerbes ausbedungen werden muss die Möglichkeit des Widerrufs des Patentes, wenn der Inhaber unterlässt die Erfindung selbst oder durch Licenzträger in angemessenem Umfange im Inlande in Anwendung zu bringen und wenn er trotz nachgewiesenen Bedürfnisses die Ertheilung von Licenzen an geeignete Personen unter angemessenen Bedingungen verweigert.

Ohne eine solche Schutzmaassregel würde die schrankenlose Eröffnung des Patentschutzes für ausländische Erfindungen der einheimischen Industrie grosse Gefahren bringen. Der einheimische Markt würde mit ausländischen patentirten Waaren und Maschinen versorgt, die inländische Fabrikation aber kraft der vom Staate selbst ertheilten Patente von der Konkurrenz ausgeschlossen werden können.

Es ist zu erwarten, dass die Bedenken, welche gegen die Ein-

führung des Lizenzzwanges gegenwärtig noch in grossem Umfange bestehen, im Laufe der Zeit der besseren Erkenntniss weichen werden. Findet doch schon gegenwärtig in den Vereinigten Staaten und in England die Ausbeutung der Patente durch Monopolbetrieb nur in seltenen Ausnahmefällen statt. Bis aber diese Umwandlung in den Meinungen sich vollzogen hat wird schwerlich eine internationale Verständigung über die Bestimmungen der Ausübung des Patentrechtes zu erreichen sein. Auch die französische Regierung wird kaum geneigt sein, nach dem Vorschlage des Pariser Patentkongresses das Verbot der Einfuhr der patentirten Erzeugnisse aus dem Auslande aufzuheben, ohne dass ein anderer Schutz gegen die Ausbeutung des einheimischen Marktes durch den ausländischen Patentinhaber substituirt wird.

Eine allgemeine internationale Verständigung über die Bedingungen der Erwerbung und der Ausübung des Patentrechtes ist zur Zeit nicht zu erreichen. In dem einen Punkte steht die französische Doktrin von dem angeborenen natürlichen Rechte des Erfinders entgegen. Dieses Recht wird zwar in der Person eines beliebigen ersten Anmelders fingirt, es wird willkürlichen Bedingungen und Zeitbeschränkungen unterworfen; es soll jedoch nach der in Frankreich herrschenden Doktrin nicht an die Bedingung eines vorherigen Nachweises über Neuheit und Urheberschaft geknüpft werden, auch dann nicht, wenn die Entscheidung über diese Vorbedingung den Gerichten zugewiesen wird [1]). In Bezug auf den anderen Punkt fehlt die Uebereinstimmung, weil man zwar die bisher gebrauchten Vorkehrungen gegen Missbrauch des Monopols als unzureichend und schädlich erkannt, dagegen über die zweckentsprechende Regelung der Ausübung des Patentrechtes noch nicht zu einem Einverständnisse gelangt ist. Es sind daher verhältnissmässig untergeordnete Punkte, über welche in dem gegenwärtigen Stadium eine allgemeine internationale Verständigung mit Erfolg angestrebt werden kann. Der Pariser Patentkongress hat gleichwohl eine Anzahl nicht unwichtiger Fragen bezeichnet, über welche eine solche Verständigung wünschenswerth und sehr wohl möglich ist. Hierhin gehört: die gleichmässige Dauer des Patentschutzes, die Vorschriften über die fortlaufenden Abgaben und den darin geknüpften

1) Letzteres ist allerdings in Deutschland noch nicht immer der Fall, da das Patentamt das nachgesuchte Patent endgültig versagen kann, ohne dass dem Erfinder die Berufung auf den Rechtsweg offen steht. Nur in dem Falle der Anfechtung des ertheilten Patentes steht nach §§. 28, 29 u. 32 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 dem Reichs-Oberhandels-Gericht die letzte Entscheidung zu.

Verfall des Patentes, die Unabhängigkeit des in einem Staate erworbenen Patentrechtes von der Fortdauer der in den anderen Ländern erlangten Patente, die gleichförmigen Einrichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung und die Anmeldung der Patente, endlich die Ausnahmebestimmungen im Interesse der internationalen Ausstellungen.

Die Dauer des Patentschutzes beträgt gegenwärtig in fast allen Ländern 15 Jahre (in Grossbritannien 14, in den Ver. Staaten 17, in Belgien 20, in Russland 3—10 Jahre). In Grossbritannien wurde nach den von der Regierung 1875 und 1876 vorgelegten Patentgesetz-Entwürfen die Ausdehnung des Patentschutzes auf 21 Jahre angestrebt. Die in Deutschland und in fast allen europäischen Staaten des Kontingents angenommene Patentdauer von 15 Jahren erscheint jedoch ausreichend um die Zwecke des Patentschutzes: die Belohnung des Erfinders und die Beförderung der Ausführung der Erfindung zu sichern.

Für den Erfinder kommt noch in Betracht, dass er auch nach Ablauf des Patentes im Genusse seiner Erfindung verbleibt und die Vortheile der Vorhand geniesst. Eine gleichförmige Regelung der Patentdauer und gleichförmige Bestimmungen über den Verfall und den Widerruf des Patentes vor Ablauf der Patentdauer sind dagegen wünschenswerth, sowohl im Interesse der Erfinder als der betheiligten Gewerbetreibenden. Das Patentrecht wird dann für alle wirklich fruchtbringenden und bahnbrechenden Erfindungen in allen Industriestaaten zugleich erworben werden und zugleich erlöschen. Verwerflich ist dagegen, wie oben bereits bemerkt wurde, die Vorschrift des englischen und des amerikanischen Patentrechtes, dass das Erlöschen des Patentes in einem Staat dasselbe auch in dem anderen entkräftet, weil diese Vorschrift die Sicherheit des Patentrechtes in dem umgekehrten Verhältnisse zu seiner Ausdehnung herabsetzt.

Das vom Pariser Patentkongress empfohlene System der jährlichen progressiven Abgaben mit deren Nichtzahlung das Patent verfällt, ist in Deutschland, Belgien und Italien angenommen. Noch zweckmässiger freilich erscheint es, wenn grössere Zahlungen in grösseren Zeitabschnitten gefordert werden, wie dies in Grossbritannien der Fall ist und in den Ver. Staaten von dem letzten Kongresse empfohlen wurde [1]). Der Erfinder wird eher bewogen, ein unnützes Patent

1) Die vom Senat 1878 angenommene Bill (300) bestimmt im §. 11, dass von jedem Patent 50 Dollars nach 4 Jahren und 100 Dollars nach 9 Jahren bei Verlust des Patentrechtes zu entrichten sind. Die Bill enthält ferner eine Annäherung an das Licenzprinzip, da nach §. 2 bei allen Klagen wegen Patentverletzung, wenn bereits von andern Gewerbetreibenden Licenzgebühren an den Patentinhaber gezahlt werden, diese Gebühr

über Bord zu werfen, wenn er nach dem dritten und dem siebenten Jahre 1000 und 2000 Mark erlegen muss. Er wird dagegen leichter geneigt sein, die jährlichen verhältnissmässig geringeren Zahlungen auch bei unsicherem Erfolge fortzuleisten, ebenso wie eine Lotterie mit geringen und häufigen Einsetzen mehr Theilnehmer findet, als eine solche mit hohem einmaligem Satze. Dass übrigens die deutsche Patentabgabe in ihrem Gesammtbetrage von 5280 Mk. für eine 15jährige Patentdauer zu hoch bemessen ist und den Zweck der Abkürzung der Patentdauer mehr als nöthig und zweckmässig ist erreicht, kann nicht bezweifelt werden.

Die von dem Pariser Patentkongresse empfohlenen Einrichtungen eines eigenen Patentamtes, eines amtlichen Blattes für die Veröffentlichungen und einer Zentralstelle für die Anmeldungen und für die Niederlegung der Beschreibungen und Modelle bestehen in voller Ausbildung sowohl in Deutschland als in Grossbritannien und in den Ver. Staaten. Auch in den meisten anderen Staaten ist für eine genügende Bekanntmachung der Beschreibungen gesorgt. Die Geheimhaltung findet nur noch in Oesterreich und Russland statt, in Frankreich erfolgt die Bekanntmachung durch den Druck erst nach zwei Jahren und vielfach nur in einem nicht genügenden Auszuge, so dass die Gewerbetreibenden genöthigt sind, Abschriften der Beschreibungen auf ihre Kosten nehmen zu lassen. Die Anforderung der vollen und sofortigen Veröffentlichung der Patentbeschreibungen, welche schon von dem Wiener Patentkongresse gestellt wurde, kann nicht dringend genug betont werden, da von ihrer Erfüllung der wesentliche Vortheil bedingt ist, welchen der Patentschutz der Gesammtheit zu gewähren vermag, nämlich: die Sicherung und Erhaltung der allgemeinen Kenntniss neuer technischer Gedanken. Es wiederholt sich nur zu oft die Erfahrung, dass Patente über wirklich nützliche Erfindungen, welche von dem Patentinhaber selbstständig mit grosser Mühe und grossem Kostenaufwande gemacht sind, deshalb angefochten werden, weil dieselbe Erfindung, wie nachträglich ermittelt wurde, bereits in einer englischen oder amerikanischen Patentbeschreibung vielleicht schon vor zwanzig bis dreissig Jahren veröffentlicht war. Solche Erfindungen haben unbenutzt geruht, weil der erste Urheber nicht die Ausdauer und die Mittel oder nicht das Glück und das Geschick hatte, sie zu realisiren, und diese Fälle zeigen mit welchem Nutzen die hundert-

den Maassstab für die dem Kläger zu gewährende Entschädigung abgeben soll. — Die Bill hat das Haus der Repräsentanten noch nicht passirt und wird dort in der laufenden Session kaum mehr erledigt werden. (Patentblatt S. 66.)

bändigen Sammlungen, namentlich der englischen Patentbeschreibungen von unseren Ingenieuren studirt werden könnten [1]).

Der Pariser Patentkongress hat zur Ausführung seiner Beschlüsse eine permanente internationale Kommission eingesetzt. Die deutsche Sektion derselben ist unter Mitwirkung der grösseren gemeinnützigen technischen und industriellen Vereine unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungsrath Reuleaux in Berlin gebildet werden. Es ist freilich nicht zu erwarten und nach dem Vorigen auch nicht wünschenswerth, dass die Beschlüsse des Pariser Kongresses für eine internationale Regelung des Patentschutzes in allen Punkten maassgebend werden. Die zufällige Mehrheit eines solchen Kongresses, auf welchem stets die Zahl der Landesangehörigen überwiegt, hat ja auch nicht das Mandat, streitige Fragen der Gesetzgebung durch bindende Aussprüche zu lösen. Wie in den Wiener Beschlüssen von 1873 deutsche Rechtsanschauung ausgeprägt war, so sind die Pariser Beschlüsse von 1878 von der französischen Doktrin beherrscht und erst ein länger dauernder Ideenaustausch kann die Ausgleichung dieser nationalen und prinzipiellen Gegensätze vermitteln. Schon jetzt ist jedoch ein fruchtbares Feld für unmittelbar praktische Thätigkeit in Bezug auf die oben erörterten Einzelfragen den internationalen Verhandlungen eröffnet. Möge die von dem Pariser Kongress gegebene Anregung nach dieser Richtung hin nicht ohne Erfolg bleiben.

---

1) Die vollständigen Sammlungen der englischen Patentbeschreibungen finden sich in Deutschland in Berlin (Kgl. Bibliothek und Gewerbeakademie), Dresden (Polytechnische Schule), Hannover (Polytechnische Schule), München (Kgl. Bibliothek), Mühlhausen (Société Industrielle), Aachen (Gewerbeakademie) und Gotha (Herzogl. Bibliothek).

Ausserdem veröffentlicht das Patentamt Auszüge der Beschreibungen nach den Gegenständen (und innerhalb der einzelnen Klassen chronologisch) geordnet. Von diesen Auszügen aus 86000 Beschreibungen sind bis jetzt 76 Bände erschienen, welche einzeln zu den festgesetzten Preisen (von 4 Pence bis zu 26 Schilling) bei dem Patentamte zu haben sind.

Literatur.

VII.

Vorlesungen über Volkswirthschaft. Von **Dr. Hermann Rösler.** Erlangen. Deichert. 1878. 469 SS. Preis 7 M.

H. Rösler gehört zu jenen Nationalökonomen, welche sich bemühen, die im „Smithianismus" enthaltenen Grundzüge der Volkswirthschaftslehre durch spekulative Systematik zu verbessern und zu vervollständigen. Von einem andern Theile der gegenwärtigen Nationalökonomen, welche ihre Arbeit der monographischen Darstellung einzelner wirthschaftsgeschichtlicher Erscheinungen zuwenden, wird diese der Ausbildung des Systems gewidmete Forschung als „gesinnungsvoller Dilettantismus" bei Seite geschoben. So wenig indessen die Nützlichkeit der Detailforschung geleugnet werden wird, ebenso wenig wird man leugnen können, dass eine philosophische Durchdringung des ganzen Wissensgebietes entbehrt werden kann, wenn die Vollendung der „Volkswirthschaftslehre" zu einer wirklichen Wissenschaft erreicht werden soll. Man wird daher eine Arbeit wie die vorliegende dankbar begrüssen müssen.

In der Eintheilung des Stoffs ist dieses Buch dadurch bemerkenswerth, dass den Erörterungen über Produktion, Umlauf, Einkommen, Konsumtion als erster Theil ein ausführlicher besonderer Abschnitt über „Besitz" und „Arbeit" vorausgeht. In demselben wird die Entwickelung und Verschiedenheit der Eigenthumsverfassungen, die sich in der Geschichte des klassischen Alterthums und unserer modernen Kulturvölker zeigen, sowie das Kapital in seiner sozialen Bedeutung als „Herrschaft über die Natur durch Arbeit" besprochen; und ebenso die Arbeit in ihrer verschiedenen Organisation und Bedeutung im Alterthum, Mittelalter, in der Neuzeit.

Durch die Voranstellung dieser Untersuchungen im System — wenn man schon von einem solchen reden darf — bezeugt der Verfasser erstens, dass er die Weise der ältern Nationalökonomen, welche das „Kapital" und die „Arbeit" nur als technische Kraft zu betrachten und von der Eigenschaft jenes als Eigenthum, dieser als Dienstverhältniss ganz absehen zu können meinten, als unzureichend aufgegeben hat, und zweitens, dass er die Volkswirthschaft wirklich historisch auffassen will. Dies letztere ist in folgendem Sinne gemeint: Man wird nicht leugnen können, dass die nationalökonomische Wissenschaft bisher den Stempel ihres Ursprunges aus der naturrechtlichen Schule des vorigen Jahrhunderts sehr deutlich an sich trug. Man legte sich die Volkswirthschaft nach den gegebenen mo-

dernen Zuständen und herrschenden Ideen zurecht und erklärte diese als die Volkswirthschaft; daran wurden dann alle wirthschaftlichen Erscheinungen gemessen. Soweit man sich mit geschichtlicher Forschung befasste, so fehlte doch resp. entwickelte sich nur langsam die Fähigkeit, fremde Formen und ganze Epochen in ihrer wahren Bedeutung und Berechtigung objektiv zu würdigen, und zu begreifen, dass auch unsere Volkswirthschaft nur ein Stück der im steten Fluss befindlichen Wirthschaftsgeschichte ist. Und nur so lange man der wirklichen geschichtsphilosophischen Erkenntniss entbehrte, konnte man versuchen, die Volkswirthschaftslehre überhaupt auf eine Lehre von der Produktion und Konsumtion der Güter, auf ein Zusammenwirken wirthschaftstechnischer Kräfte zu beschränken. Dass diese frühere Behandlung und Begrenzung der „Volkswirthschaftslehre“ unhaltbar ist, wird immer mehr zum Bewusstsein kommen und immer deutlicher erkannt werden [1]); und Rösler gehört zu denjenigen, welche hierfür Bahn brechend wirken.

Bekanntlich hatte er schon in seiner Kritik des Smithianismus (über dessen 2. Auflage s. diese Jahrbücher Jahrg. 1872 Bd. XVIII S. 179 und dessen „Volkswirthschaftliche Gespräche“ 1869. XIII. 145) nachdrücklich darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, die Nationalökonomie mit der Rechtslehre in Verbindung zu bringen und zu untersuchen, wie weit Wirthschafts- und Rechtsordnung sich entsprechen, bedingen und insbesondere auch, wie weit die Anschauungen des modernen Rechtssystems der wirthschaftlichen Entwickelung günstig sind. Diesen Gedanken wird in jenen geschichtlichen Darlegungen weitere Folge gegeben.

Aus dem zweiten Theil, der in seinem 5. Kapitel: „Konsumtion“ in allzudürftige Bemerkungen über Luxus und Bevölkerung ausläuft, dürfte hervorragend beachtenswerth sein der Abschnitt über die Preisbildung (Kap. 2 u. 4), in welchem die übliche Theorie von Angebot und Nachfrage mit vielem Geschick und in originaler Weise geprüft wird. R. kommt dabei zu folgendem Schluss: „Der Preis ist die Bezahlung des Werthes der Produkte und folgt daher der konstanten Wertherhöhung, die aus den Fortschritten der Produktivität entspringt. Die Realisirung des Werths auf dem Markte erfolgt durch das Kapital, welches durch spekulative Bewegungen die Preise in die Höhe zu treiben sucht. Diese Tendenz findet aber ein Gegengewicht an der Widerstandskraft der Arbeit, und der Interessenkampf zwischen Kapital und Arbeit bewirkt, dass die Preise unter dem Einflusse mannigfaltiger Umstände beständig um den Werthpunkt oscilliren.“ — „Die Formel von Angebot und Nachfrage gehört zu den trügerischen Annahmen, die in der älteren Theorie eine so grosse Rolle spielen und ohne reelle Wahrheit sich nur als konventionelle Illusionen in Kurs gesetzt haben. Die Wahrheit ist, dass gerade steigende Preise die Nachfrage beleben und fallende Preise die Konsumtion mindern, weil die Preise im Ganzen und Grossen schliesslich aus dem Arbeitslohn bestritten werden.“ Diese Formulirung ist wohl nicht geeignet, ohne Weiteres angenommen zu werden; indessen ist mindestens dies Eine daran ge-

---

1) S. Ingram, Die „nothwendige Reform der Volkswirthschaftslehre“ aus d. Engl. übers. u. eingel. v. H. v. Scheel. Jena, G. Fischer. 1879.

wiss wahr und bemerkenswerth, dass die in der Volkswirthschaftslehre ja noch auffallend vernachlässigte Theorie der Preisbildung den Vorgang so zu sagen viel zu objektiv gefasst und so dargestellt hat, als ob der Preis von den vorhandenen Waarenmengen allein abhänge, während der Ausgangspunkt der Preisbildung jedenfalls in der subjektiven Spekulation des Unternehmers resp. Verkäufers liegt, der von seiner Geschicklichkeit und wirthschaftlichen Kraft dabei Gebrauch macht und theils gehemmt theils gefördert wird in seinem Streben nach Erlangung eines guten Preises durch die Konkurrenz resp. das gleiche Streben seiner Mit-Verkäufer, die Gewohnheiten des Publikums u. s. w.

Diese wie andere Ansätze zu neuer Durcharbeitung des Stoffes sind nicht bis zu derjenigen Klarheit und Vollendung geführt, dass man von ihnen eine durchschlagende Wirkung erwarten könnte; und diese wird ferner erschwert durch die Eigenthümlichkeit des Buches überhaupt, welches weder Lehrbuch noch Gelehrtenbuch, für den Laien zu voraussetzungsvoll und polemisch ist, für den Fachmann zu viel des Bekannten enthält. Zudem mangelt auch [diesem Werke die Durchsichtigkeit der Auseinandersetzung, die Sorgfalt für den Leser, über welche sich leider gerade unsere bedeutendsten und originellsten Denker, insbesondere Schäffle und Lorenz Stein, am meisten hinwegsetzen zu dürfen glauben; was aber gewiss nicht geeignet ist, der noch so jungen und unreifen Wissenschaft der Nationalökonomie Freunde und Verehrer zu erwerben. — Möchte trotzdem dieses in vielen Partien verdienstvolle und anregende Buch fleissige Leser finden.

H. v. Scheel.

VIII.

Richard von Kaufmann, die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europa's, die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirthschaftlichen Centralorgans in Deutschland. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1879. XII, 536 SS.

Durch die Verhandlungen des achten deutschen Handelstages ist die Frage auf die Tagesordnung gesetzt worden, ob es zweckmässig sei, im deutschen Reiche einen volkswirthschaftlichen Senat nach dem Muster des französischen conseil supérieur zu bilden. Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Beschlüsse des Handelstages waren wenig vorbereitet und zeichneten sich weder durch Klarheit noch durch Unbefangenheit aus. Der Verf. des vorliegenden Buches versucht die Frage auf einer breiteren Basis zu erörtern. Wenn auch dasjenige, was er in historischer Beziehung über die Organisation des Handels- und Gewerbestandes, die Entwicklung des Zunftwesens u. dgl. bringt, nur unbedeutend ist, so hat er dagegen um so eingehendere Studien in der neueren Gesetzgebung gemacht. Er theilt ein sehr reichhaltiges Material über die Organisation der Handels- und Gewerbevertretungen in fast allen Staaten Europa's mit, theils in systematischer

Darstellung, theils durch Abdruck der betreffenden Gesetze, Reglements und Statuten. Diese Materialien nehmen weitaus den grössten Raum seines Buches (444 Seiten) ein. Erst im letzten Abschnitt (S. 445 — 529) entwickelt der Verf. seine eigenen Anschauungen über die Reform der deutschen Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines Centralorgans für die wirthschaftlichen Interessen des deutschen Reiches.

Gegenüber den durchaus planlosen Vorschlägen des Handelstages geht der Verf. von dem unzweifelhaft richtigen Gedanken aus, dass die Organisation der wirthschaftlichen Interessenvertretungen nicht von oben, sondern von unten her erfolgen müsse. Er erstrebt daher in erster Linie eine Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern, und zwar nach einer zweifachen Richtung hin. Einmal verlangt er, dass die Reform dieser Körperschaften sich auf das ganze deutsche Reich erstrecke und dabei eine gleichmässige Organisation in allen Bundesstaaten in das Auge gefasst werde. Andrerseits erstrebt er eine Vereinigung der verschiedenen wirthschaftlichen Interessengruppen, Handel, Industrie, Landwirthschaft und Kleingewerbe in einer einzigen Körperschaft.

Die Berechtigung der ersten Forderung ist einleuchtend. Der Schwerpunkt der deutschen Wirthschaftspolitik liegt nicht in den Einzelstaaten, sondern im Reiche. Dem Reiche steht die gesammte Handels- und Gewerbegesetzgebung, die Gesetzgebung über Maass-, Münz- und Gewichtswesen, über Bankwesen, über Erfindungspatente, über Eisenbahnen, Post und Telegraphen zu, das Reich hat die Verwaltung wichtiger Verkehrsanstalten und einzelner Zweige des Gewerbewesens, z. B. des Patentwesens, das Reich ist zur Vertretung der wirthschaftlichen Interessen Deutschlands gegenüber dem Auslande vorzugsweise berufen. Das Reich bedarf daher sachverständiger Organe, bei denen es sich in wirthschaftlichen Fragen Rathes erholen kann. Nun bestehen zwar in den meisten deutschen Staaten Handels- und Gewerbekammern. Aber diese sind lediglich den Ministerien der Einzelstaaten untergeordnet und stehen ausserhalb jeder Beziehung zum deutschen Reiche. In ihrer Organisation und ihren Kompetenzen weisen sie die grössten Verschiedenheiten auf. Endlich sind derartige Körperschaften, wenn auch in den meisten, so doch keineswegs in allen deutschen Staaten eingerichtet worden. Es erscheint daher nicht nur wünschenswerth, sondern dringend nothwendig, dass die Angelegenheit zum Gegenstande der Reichsthätigkeit gemacht werde. Ein Reichsgesetz müsste die Verfassung und den Geschäftskreis der wirthschaftlichen Vertretungen regeln. Das Reichskanzleramt sollte die Centralstelle sein, in welcher die Gutachten und Berichte derselben zusammenflössen. Durch die bevorstehende Vereinigung dieser Behörde mit dem preussischen Handelsministerium unter einem Chef will man den Gedanken, dass eine besondere vom Reiche unabhängige Handels- und Gewerbepolitik der Einzelstaaten nicht möglich sei, auch formell zum Ausdruck bringen. Derselbe Gedanke sollte aber auch dahin führen, eine einheitliche Organisation der Handels- und Gewerbekammern Seitens des Reiches in Angriff zu nehmen.

Unsere jetzigen Handels- und Gewerbekammern sind fast ausschliesslich eine Vertretung des Handels und der Grossindustrie. Der Gedanke, neben diesen beiden Faktoren nationaler Wirthschaft auch dem Handwerk

und der Landwirthschaft eine Repräsentation einzuräumen, ist gewiss ein berechtigter. Die Landwirthschaft hat freilich das, was ihr an offizieller Vertretung abgeht, zum Theil durch ein höchst zweckmässig organisirtes Netz von Vereinen ersetzt und in dem preussischen Landesökonomiekollegium so wie in dem deutschen Landwirthschaftsrath brauchbare Centralstellen erhalten. Dagegen ermangelt der Handwerkerstand fast jeder offiziellen Repräsentation, wie überhaupt die korporative Organisation desselben unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung — von einzelnen anerkennenswerthen Ausnahmen abgesehen — noch immer zu keiner rechten Blüthe hat gelangen wollen.

Der Verf. macht nun für die Bildung der Handels- und Gewerbekammern, welche man, wie er meint, künftig auch Kammern für Volkswirthschaft nennen könnte, zwei Vorschläge.

Nach dem ersten soll die Vertheilung der Repräsentanten auf die verschiedenen Interessengruppen nach einem gesetzlich feststehenden Maassstabe geschehen. Er denkt sich die Zusammensetzung einer Kammer von 24 Mitgliedern so, dass in derselben drei Delegirte landwirthschaftlicher Vereine und drei Delegirte des Handwerkerstandes, letztere durch überall zu begründende Innungen entsendet, Sitz und Stimme haben. Der Rest der Sitze fällt dem Handel und der Industrie in demjenigen Verhältniss zu, in welchem jeder einzelne dieser Faktoren nach einer unter Zuziehung notabler Interessenten von der Regierungsbehörde zu treffenden Entscheidung in dem Bezirke vertreten ist.

Der zweite Vorschlag geht dahin, für je drei Reichstagswahlkreise, also etwa für eine Bevölkerung von 300,000 Seelen, eine Volkswirthschaftskammer zu errichten. Der Bezirk der Kammer wird in eine Anzahl von lokalen Wahlbezirken eingetheilt. Innerhalb desselben ist eine Liste sämmtlicher Bürger aufzustellen, welche wirthschaftlich thätig sind bez. ein selbstständiges Gewerbe betreiben mit Ausschluss der niedrigst besteuerten Gewerbtreibenden und Grundbesitzer. Alle in die Liste aufgenommenen Personen bilden die berechtigte Wählerschaft. Sie zerfallen nach Maassgabe der von ihnen entrichteten Steuern in drei Klassen, und jede dieser Klassen wählt ein Drittel der Mitglieder. Das Wahlverfahren ist also im Wesentlichen dasselbe, welches den Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhause — nicht, wie der Verf. irrthümlicher Weise annimmt, den Wahlen zu den Landtagen der meisten deutschen Staaten — zu Grunde liegt. Auf diese Weise, meint der Verf., würden in den einzelnen Kammern stets diejenigen Interessen vorzugsweise zum Ausdruck gelangen, welche in dem betreffenden Bezirk als die vorwiegenden und allgemeinen zu gelten hätten: in überwiegend industriellen Bezirken würde thatsächlich auch die Industrie, in vorwiegend handeltreibenden der Handel, in hervorragend landwirthschaftlichen die Landwirthschaft in den Elementen der Kammer besonders vertreten sein.

Diese Vorschläge enthalten unzweifelhaft Beachtenswerthes, obwohl sich im Einzelnen Bedenken erheben lassen. Die Hauptsache scheint mir immer zu sein, dass durch reichsgesetzliche Vorschriften für eine Vertretung aller wirthschaftlichen Faktoren gesorgt wird. Es würde schon ein bedeutender Fortschritt sein, wenn eine gleichmässige Verbreitung und

einheitliche Organisation der Handels- und Gewerbekammern in ganz Deutschland durchgeführt, wenn daneben Handwerker- und Arbeiterkammern errichtet und im Anschluss an das landwirthschaftliche Vereinswesen geeignete landwirthschaftliche Organe hergestellt würden. Und man darf die Frage aufwerfen, ob nicht dieser Weg, da er sich mehr an das Bestehende anschliesst, der praktisch durchführbarere ist. Der Gedanke, durch eine Vereinigung aller Interessengruppen in einer Vertretung die Behandlung der wirthschaftlichen Fragen aus einseitigem Gesichtspunkte zu vermeiden, verdient an und für sich volle Billigung. Aber vielleicht würde die praktische Gestaltung der Kammern nicht immer der theoretischen Vorstellung entsprechen. Häufig würde in den Berichten und Gutachten nur die Majorität zu Worte gelangen und die Stimme der Minorität völlig ungehört verhallen. Namentlich kann ich die Befürchtung nicht unterdrücken, dass die Vertreter des Handwerkerstandes gegenüber den einflussreicheren und in der Regel formal gewandteren Grossindustriellen einen schweren Stand haben würden.

Ueberhaupt würde die Frage über die Vertheilung der Sitze in den Volkswirthschaftskammern unter allen Umständen grosse Schwierigkeiten bereiten. Von den beiden Vorschlägen des Verf. vermag mich keiner zu befriedigen. Gegen den ersten ist meines Erachtens einzuwenden, dass Landwirthschaft und Handwerk gegenüber dem Handel und der Grossindustrie entschieden benachtheiligt werden, wenn ihnen selbst in solchen Bezirken, welche weder einen bedeutenden Fabrikbetrieb noch einen hervorragenden Handel besitzen, zusammen nur ein Sechstel der Stimmen zusteht. Ueberhaupt lässt sich ein gleichmässiger gesetzlicher Maassstab für das ganze Reich nicht aufstellen. Es würde genügen, wenn das Reichsgesetz die verschiedenen Elemente, welche überhaupt in den Kammern vertreten sein sollen, unter Festsetzung eines Maximums und Minimums bezeichnete, die Vertheilung der Sitze in den einzelnen Bezirken dagegen den Landesregierungen unter Mitwirkung der Landes- oder in den grösseren Staaten der Provinzialvertretungen überliesse. Die Durchführung des zweiten Vorschlages des Verf. würde, fürchte ich, in vielen Fällen dahin führen, dass in dem betreffenden Collegium diejenige Interessengruppe, welche in dem Bezirke die numerisch stärkere ist, entweder ausschliesslich oder doch ganz vorwiegend vertreten wäre. Der Verf. will zwar dem Uebelstande durch die Einführung kumulativer Voten abhelfen. Er möge aber bedenken, dass diese theoretisch gewiss vortreffliche Einrichtung nur bei einer sehr umsichtigen Benutzung und sehr guten Organisation der einzelnen Interessengruppen die von ihr erwarteten praktischen Resultate liefern würde. Und für das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente in der Kammer wäre es gewiss keine gute Vorbereitung, wenn die einzelnen Interessengruppen gezwungen wären, sich vorher zu einem förmlichen Wahlkampfe gegen einander zu organisiren.

Endlich vermisse ich in den Vorschlägen des Verf. eine Vertretung des Arbeiterstandes. Denn dass dessen Interessen nicht ohne Weiteres als mit durch die Vertreter des Kleingewerbes repräsentirt angesehen werden können, bedarf keiner Ausführung. Sind wir in neuerer Zeit gezwungen gewesen, zur Erhaltung der Grundlagen unseres Staatslebens den

gewissenlosen Agitationen in Arbeiterkreisen durch polizeiliche und strafrechtliche Verbote entgegen zu treten, so erwächst andrerseits für uns die Verpflichtung, geeignete Organe zu schaffen, durch welche berechtigte Wünsche und Verlangen des Arbeiterstandes zur Kenntniss der Regierung und der gesetzgebenden Faktoren gebracht werden können.

Auf der Grundlage der reorganisirten Handels- und Gewerbekammern will der Verf. für das deutsche Reich einen volkswirthschaftlichen Senat nach Analogie des französischen conseil supérieur in das Leben gerufen wissen. Derselbe ist nach ihm zu bilden aus Reichs- und Staatsbeamten der betreffenden Ressorts, aus Delegirten der einzelnen Faktoren der Gesetzgebung, aus von den Kammern erwählten Vertretern der verschiedenen Wirthschaftsgruppen und aus vom Kaiser zu berufenden Vertrauenspersonen. Das Collegium soll zwar nichts weiter und nichts Anderes sein als eine rein konsultative Behörde ohne jegliche in die Prärogative des Reiches oder der Einzelstaaten hineingreifende Befugniss, aber das, meint er, müsse für die vertretenen Interessenkreise feststehen, dass kein bezügliches Gesetz beschlossen, kein beschlossenes Gesetz ausgeführt werde, ohne dass das wirthschaftliche Centralorgan um seine Meinung befragt sei und diese dem Reichstage bez. dem Bundesrathe in motivirtem Gutachten vorgelegen habe.

Für die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Centralorganes in Deutschland lassen sich beachtenswerthe Gründe geltend machen. Man hat zwar gegen eine derartige Einrichtung Bedenken vom konstitutionellen Standpunkte aus erhoben. Aber diese sind ernstlich nicht aufrecht zu erhalten, so lange der betreffenden Behörde nur der Charakter eines begutachtenden Organes zugesprochen wird. Freilich würde dieser Charakter auch dann nicht mehr festgehalten sein, wenn die Befragung des Kollegiums in allen Fällen obligatorisch wäre. Dasselbe hätte damit die Stellung eines beschränkenden Faktors der Reichsgesetzgebung gewonnen. Niemals werden die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches sich dazu verstehen, in eine solche, wenn auch noch so geringe Schmälerung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse zu willigen. Und mit vollem Recht. Die Reichsgesetzgebung muss in der Lage bleiben, in jedem Augenblicke, wo es ihr nothwendig erscheint, in die wirthschaftlichen Verhältnisse ordnend und regelnd einzugreifen. Wollte man den gesetzgebenden Faktoren die Verpflichtung auferlegen, bei jeder wirthschafts-politischen Gesetzesvorlage vorher die Meinung des wirthschaftlichen Centralorganes einzuholen, so könnte man unter Umständen die Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren in bedenklichster Weise lahm legen. Auch hat der französische conseil supérieur niemals eine derartige Stellung besessen; er wird nur berufen, über solche Fragen sein Gutachten abzugeben, welche die Regierung für angemessen hält, ihm zu überweisen.

Wenn nun meines Erachtens gegen die Errichtung eines wirthschaftlichen Centralorganes in der angegebenen Beschränkung nichts Wesentliches einzuwenden ist, so muss man sich doch andrerseits hüten, seine Bedeutung und seinen Einfluss zu überschätzen. Zu glauben, dass die glückliche wirthschaftliche Lage Frankreichs wesentlich eine Folge der Wirksamkeit des conseil supérieur sei, ist eine arge Verkennung der

thatsächlichen Verhältnisse, von der sich auch der Verf. nicht ganz frei gehalten hat. Ausserdem darf man nicht übersehen, dass der conseil supérieur in seiner jetzigen Verfassung aus der Zeit Napelons III. stammt und neben anderen Funktionen namentlich auch die Aufgabe hatte, bei internationalen Handels- und Zollverträgen, deren Abschluss nach der Verfassung vom 14. Jan. 1852 ausschliesslich dem Staatsoberhaupte zustand, als sachverständiger Beirath zu fungiren, während diese Gegenstände bei uns einer parlamentarischen Cognition und Beschlussfassung unterliegen. Endlich muss man bedenken, dass der volkswirthschaftliche Senat, wenn er nicht zu einem förmlichen Parlament heranwachsen und zur Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben völlig unbrauchbar werden soll, nur aus einer geringen Zahl von Personen bestehen darf. Der Verf. selbst nimmt 60 Mitglieder in Aussicht, von denen 30 Delegirte der einzelnen Interessengruppen sein sollen. Ob diese Mitglieder stets eine hinreichende Kenntniss aller lokalen Besonderheiten und aller Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit haben werden, möchte zu bezweifeln sein. So wird eine Befragung der Vertretungen in den einzelnen Theilen des Reiches bei umfassendern Maassregeln auf dem Gebiete der Wirthschaftspolitik doch nicht entbehrt werden können. Sollen aber die Gutachten und Berichte dieser die wesentliche Grundlage der zu fassenden Entschlüsse bilden, so wird man billig fragen dürfen, ob denn zur Verarbeitung der in denselben enthaltenen Materialien der weitläuftige Apparat eines volkswirthschaftlichen Senates überhaupt nothwendig ist. Der Schwerpunkt scheint mir daher unter allen Umständen in der lokalen und nicht in der zentralen Organisation zu liegen. Gerade darin, dass er die Frage dieser lokalen Organisation angeregt hat, ist meines Erachtens das Hauptverdienst des Verf. zu suchen.

G. Meyer.

IX.

1. **Victor Böhmert: Die Gewinnbetheiligung.** Untersuchung über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. 2 Bde. Lpz. Brockhaus 1878.

2. **Participation des ouvriers aux bénéfices des patrons.** Notice sur l'application de ce principe dans la Société anonyme de l'ancienne maison Billon & Isaac à Saint-Jean (Genève). Par **Jean Billon.** Genève—Bâle—Lyon. H. Georg. Libraire—Editeur. 1877.

Der als Statistiker und Arbeiterfreund bekannte Prof. V. Böhmert hat uns in dem zuerst genannten zweibändigen Werke die Resultate langen mühsamen Sammelns und Arbeitens vorgelegt. Mit Recht sagt er in der Einleitung, dass es der riesenmässig angeschwollenen Literatur über die soziale Frage nicht an allgemeinen Raisonnements, wohl aber an exakten Untersuchungen der bezüglichen Einzelfragen, an Unterscheidung der besondern Fälle und an Befragung der lebendigen Praxis fehle, und sein in Rede stehender Versuch diese Lücke in Bezug auf die Frage des Antheilssystems auszufüllen kann nur mit Freude und Dank aufgenommen werden, um so mehr, da wir die Aufgabe als korrekt aufgefasst und gewissenhaft durchgeführt bezeichnen müssen.

Das Werk zerfällt in zwei Hauptabschnitte, in einen allgemeinen und einen speziellen Theil. In ersterem wird die historische und theoretische Seite der Frage erörtert und werden die Hauptergebnisse der Untersuchung dargelegt. Der spezielle Theil bietet uns eine stattliche Reihe von 120 Einzelbeschreibungen der Gewinnbetheiligungs-Versuche und ähnlicher Löhnungsmethoden. —

Um hier zunächst auf den allgemeinen Theil des Werkes einzugehen, so giebt uns der Verfasser, nachdem er kurz über die Entstehung und den Plan der Untersuchung berichtet, einen klaren und instruktiven Ueberblick über die Entwickelung der Gewinnbetheiligung. Er weist darauf hin, dass die Gewinnbetheiligung der Arbeiter, sobald man eben den Namen „Arbeiter“ nicht lediglich den Handarbeitern oder den in grösseren Unternehmungen beschäftigten Personen zugestehe, nichts Neues in der Wirthschaftsgeschichte sei, dass man bereits seit langen Jahren vor Allem den Arbeitern höherer Gattung, jedoch auch anderen, einen Antheil an dem Ertrage ihrer Arbeit über den festen Lohn oder Gehalt hinaus zu bewilligen pflege. Dieses Antheilsystem sei jedoch einer weiteren Anwendung fähig, und der Ertrag der Geschäfte könne fast in allen Unternehmungen durch den Eifer und guten Willen der Arbeiter gesteigert werden, sobald man nur denselben einen gewissen Antheil an dem Mehrertrage zugestehen würde. Es gälte nunmehr: einmal, dem Unternehmer auf dem Wege des praktischen Beispiels die Einsicht von der Bedeutung und dem Werthe der Gewinnbetheiligung beizubringen, andererseits jedoch läge die Verbesserung der Lohnsysteme in der Hauptsache in der Hand der Arbeitnehmer. Wie diese an so vielen Orten durch Konsumvereine die Kleinhändler zur Lieferung guter Waaren zu wohlfeilen Preisen genöthigt hätten, wie ferner die Konkurrenz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in so vielen Erwerbszweigen das Prinzip des Stücklohns an Stelle des Taglohns gesetzt hätte, so sei auch zu erwarten, dass die wachsende Intelligenz der Arbeitnehmer und das gute Beispiel einsichtiger und wohlwollender Fabrikanten auch dem Prinzip der Gewinnbetheiligung immer weitere Grenzen verschaffen werde.

Der Verf. zeigt alsdann an Frankreich (hier vor Allem an dem Geschäfte des Gebäudemalers Leclaire und manchen anderen), an England, wo jedoch die Erfolge der Industrial partnership besonders wohl wegen des Einflusses der dortigen Gewerkvereine geringer sind, an Deutschland und an der Schweiz die immerhin nicht unwesentlichen Erfolge, welche durch die Einführung der Gewinnbetheiligung in einzelnen Unternehmungen erzielt sind.

Wenig ist bis jetzt dieses Antheilsystem zur Anwendung gebracht in Oesterreich, Italien, in den skandinavischen Ländern, in Russland, dann in Amerika, wie in den übrigen transatlantischen Ländern, welche daher auch für die hier behandelte Frage weniger Material und somit geringeres Interesse bieten.

Dieser Darlegung über die Entwickelung der Gewinnbetheiligung in den einzelnen Ländern schliesst sich in einem dritten Abschnitte eine Zusammenstellung von Urtheilen für und wider die Gewinnbetheiligung an. Unter den Urtheilen gegen das Antheilsystem sind besonders die

Ansichten von Paul Leroy-Beaulieu, Maurice Block, Dr. Max Weigert, dann die eines ungenannten Fabrikanten aus Bielefeld (p. 116) hervorzuheben. Wir finden im Ganzen hier 19 Urtheile, welche sich dagegen aussprechen. Auf diese Bedenken gegen die Gewinnbetheiligung folgen nun zunächst 12 Antworten, in denen vorzugsweise diejenigen Gesichtspunkte hervorgehoben sind, welche sich in dem Hause Billon und Isaac in Genf geltend gemacht haben. An diese „Antworten" schliessen sich dann weitere Urtheile, welche sich für das System aussprechen, an, unter denen wir besonders auf die von Engel, Alfred de Courcy und Henry Fawcett hinweisen.

Abgeschlossen wird der allgemeine historisch-theoretische Theil mit einer Darlegung der Hauptergebnisse der Untersuchung. Der Verf. ist der Ansicht, was er in den Schlusssätzen ausspricht, dass sich die Gewinnbetheiligung der Unternehmer, wenn auch nicht an allen, so doch an vielen Orten als ein wirksames Mittel zur Verbesserung des Lohnsystems und zur Hebung der sozialen Zustände bewähre. Man dürfte dasselbe freilich nicht als ein neues weltbeglückendes Prinzip auffassen, vielmehr als eine schon vielfach erprobte Löhnungsmethode, deren Einführung in allen Fällen, wo die Natur der Sache eine Betheiligung ermögliche, den Geschäfts- und Arbeiterinteressen zugleich nützlich werden könne.

Der Verf. hält den dem Systeme zu Grunde liegenden Gedanken für gesund und richtig. Freilich lasse sich für die Anwendung keine einfache Formel und kein überall nachahmenswerthes Modell aufstellen. Es handele sich bei Einführung der Gewinnbetheiligung um gebührende Berücksichtigung der verschiedenartigen lokalen Verhältnisse. Denn ein jedes Geschäft, wenn auch von der übrigen Welt abhängig, bilde doch eine kleine Welt für sich und erfordere seinen eigenen Wirthschaftsplan und eine besondere Behandlung der dabei mitwirkenden Personen.

Es werden dann noch kurz einige Grundsätze als für eine glückliche Durchführung des Antheilsystems beachtenswerth hingestellt. —

Der spezielle, bei weitem umfangreichste Theil des Werkes, bildet, wie schon erwähnt, eine Reihe von Spezialbeschreibungen der Gewinnbetheiligungsversuche und verwandter Löhnungsmethoden. Dieselben sind nach 3 Hauptgruppen gesondert:

1) Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft (12 Fälle),
2) Gewinnbetheiligung ohne Antheil am Geschäft (69 Fälle),
3) Prämien, Gratifikationen, Versicherungslöhne, Hülfskassenbeiträge und verwandte Löhnungsmethoden (39 Fälle).

Dass die grössere Anzahl der hier behandelten Fälle aus Deutschland und der Schweiz herrührt, erklärt sich besonders daraus, dass, wie in der Vorrede gesagt wird, die Untersuchungen auf schweizerischem Boden begonnen und auf deutschem fortgesetzt worden sind, mithin in diesen Ländern persönliche Erkundigungen leicht möglich waren.

Es ist dieser spezielle Theil entschieden der wichtigste des Werkes. Es ist ein ungemein werthvolles Material, welches hier dem Leser zur weiteren eigenen Beurtheilung geboten wird und welches mit grossem Eifer und Fleiss gesammelt worden ist. Gerade aus der Verschiedenheit, mit welcher man in den einzelnen Fällen das Antheilsystem durchzu-

führen bemüht war, erkennt man die Schwierigkeit der hier vorliegenden Frage. Es ist unmöglich an dieser Stelle auf die einzelnen Beschreibungen näher einzugehen; wir können hier nur auf dieselben hinweisen und den Werth des hier gesammelten Materials hervorheben.

Aus dem bisher Gesagten geht schon hervor, dass wir es in dem vorliegenden Werke nicht mit einer eingehenden selbständigen Untersuchung des Verf.'s über Unternehmergewinn und Arbeitslohn zu thun haben. Indessen diese Aufgabe hatte sich der Verf. nicht gestellt; er wollte vielmehr nur das nöthige Material zur Beurtheilung dieser Frage sammeln, und er hat solches aus vielen Ländern und den verschiedensten Industriezweigen beigebracht und die sich gestellte Aufgabe in vorzüglicher Weise erfüllt.

Was aber besonders das vorliegende Werk auszeichnet, ist die Objektivität, mit welcher die einzelnen Fragen behandelt worden sind. Dass der Verf. für eine der hier angeführten Löhnungsmethoden Partei nehmen, auch seine Ansicht zur Geltung bringen musste, liegt auf der Hand. Aber es ist dieses in so objektiver, so mässiger Weise geschehen, dass es den Werth der vorliegenden Untersuchung nicht im Geringsten beeinträchtigen konnte.

Man wird dieses anerkennen müssen, selbst wenn man, wie Refer., nicht den Ansichten des Verf. beipflichtet. Freilich wird man bei einer oberflächlichen Betrachtung der hier vorliegenden Einzeluntersuchungen leicht zu einem Anhänger jenes Systems werden können, aber doch sind die Ergebnisse der Art, dass wohl kaum noch Jemand, wie seiner Zeit Engel, ausrufen wird: „dass nunmehr die soziale Frage keine Frage mehr sei, dass ihre Lösung als erfolgt angesehen werden dürfe, die Uebersetzung dieser Lösung ins praktische Leben habe bereits begonnen“ [1]).

Schauen wir vielmehr genauer nach, so werden wir nicht allein die ungemeine Schwierigkeit der Durchführung des Antheilsystems erkennen, sondern auch vor Allem den Segen in Zweifel ziehen, der durch dasselbe herbeigeführt werden soll. Wir verweisen hier auf die in dem Böhmert-schen Werke enthaltenen Urtheile gegen das System so wie auf die in den Gutachten darüber unter den bekannten Publikationen des Vereins für Sozialpolitik niedergelegten. Diese Ansichten sollten freilich durch die „Antworten“ aus dem Felde geschlagen werden, indessen möchte dieses dem Verf. doch nicht gelungen sein.

In einigen, aber nur wenigen, industriellen Unternehmungen mag die Gewinnbetheiligung mit Erfolg angewendet werden können, im Grossen und Ganzen aber nie. Anfangs mag diese neue Löhnungsmethode scheinbar reüssiren, indessen auf die Dauer wird sie sich nicht halten. Sehen wir ja schon heute eine grosse Zahl von Fabrikanten, welche das neue System als ein Mittel zur Herbeiführung des sozialen Friedens freudig begrüsst und angenommen, nachher jedoch haben fallen lassen müssen.

Das Gedeihen eines grösseren industriellen Etablissements hängt in erster Linie ab von der Befähigung und Intelligenz des Leiters, und steht

1) In seinem im Jahre 1867 in der juristischen Gesellschaft in Berlin gehaltenen Vortrage.

ein einsichtsvoller Mann an der Spitze, der das Wohl der Arbeiter im Auge hat, so wird er schon mit den Leuten umzugehen wissen und sie auch für die Arbeit zu interessiren verstehen.

Wie aber soll das Antheilsystem gründlich durchgeführt werden, ohne den Arbeitern Mittheilung zu machen über den faktisch erzielten Gewinn? Wenn der Fabrikant dieses aber thut, wird er sich nicht leicht wesentlich dadurch schädigen? Wo bleibt der soziale Frieden, wenn der Gewinn bedeutend geringer, als früher ist, ja wenn gar kein Gewinn vorhanden und sich die Arbeiter vielleicht noch sagen, dass der Fabrikant falsch spekulirt, dass ihnen ein — wie sie es natürlich allmählich auffassen werden — „verdienter Lohn" trotz ihrer eifrigen und gewissenhaften Arbeit nicht gezahlt wird? Wenn die doch wohl einsichtsvolleren Aktionäre einer Aktiengesellschaft murren, wenn sie keine Dividende beziehen, was ist dann von den Arbeitern zu erwarten, die der Fabrik gegenüber eine ähnliche Stellung alsdann einnehmen, wie die Aktionäre der Gesellschaft gegenüber?

Wir könnten hier noch eine Menge weiterer Punkte berühren, welche den vermeintlichen Vortheil, den das Antheilsystem bereiten soll, gar sehr in Zweifel ziehen würden, wenn der uns hier zugetheilte Raum es gestattete.

Nur noch auf eins sei hingewiesen, was der oben erwähnte Bielefelder Fabrikant besonders mit hervorhebt. Er sagt (I, p. 116):

„Die Wirkung der Sache wird oft überschätzt. Ich habe folgende Beispiele: Eine hiesige, gut geleitete und trefflich eingerichtete Flachsspinnerei erzielt in günstigen Jahren einen Durchschnittsgewinn von 45,000 Thalern bei 500,000 Thalern Anlagekapital. Kürzen Sie nun 5 Prozent Zinsen des Kapitals, so verbleiben 20,000 Thaler; — geben Sie davon den 700 Arbeitern die Hälfte mit 10,000 Thalern, so erhält jede Person kaum 14 Thlr. jährlich oder eine Lohnerhöhung von 8 Slbgr. die Woche. Es giebt aber auch Jahre mit Verlust!" —

Und was wird die Folge sein in den Jahren mit Verlust? — Unzufriedenheit und Misstrauen unter den Arbeitern, und der schöne Traum vom sozialen Glück und Frieden ist ausgeträumt, die alten Zustände oder besser Missstände sind wieder da, und zwar in derselben Gestalt wieder da, in welcher sie vorher vorhanden waren.

Wenn Refer. aus den hier erwähnten Gründen den Anschauungen des Verf. nicht beipflichten kann, so möchte er seinerseits jedoch auf eine dem Antheilsystem, wenn man will, verwandte Löhnungsart hinweisen: auf das Prämiensystem. Dieses wird sich bei weitem eher verwirklichen lassen, als die Gewinnbetheiligung.

Was soll denn erreicht werden? Man erstrebt eine Beseitigung der sozialen Missstände, man sucht eine grösstmöglichste Harmonie zwischen Kapital und Arbeit herbeizuführen, aber dieses würde sicherlich leichter und eher erreicht werden durch Prämien, welche man den Arbeitern giebt, als durch Theilnahme derselben am Gewinne, wie dies Leroy-Beaulieu schon sehr gut näher ausgeführt hat. Das Prämiensystem hat die guten Wirkungen, die man dem Antheilsystem zuschreibt ohne dessen Mängel. Dass natürlich diese Prämien den Arbeitern nicht gleich ausgezahlt, viel-

mehr für dieselben nutzbringend angelegt werden müssen, liegt auf der Hand. Der Fabrikant darf nur in besonderen vorher fest bestimmten Fällen den Arbeitern das betreffende Geld geben, und muss derselbe sein Hauptaugenmerk mit darauf richten, dass sie sich ein Haus und ein Stück Land erwerben können. Denn es ist ja eine bekannte, vielfach hervorgetretene Thatsache, dass der Arbeiter ein anderer Mensch ist von dem Augenblicke an, wo er Eigenthum besitzt. Das individuelle Eigenthum hat einen grossen Reiz, „es dient", wie Böhmert mit Recht hervorhebt, „als Sporn des Fortschritts, weckt den Familiensinn und giebt Vertrauen in die Zukunft."

Ist nicht Mühlhausen im Elsass gerade hierfür ein beredtes Beispiel? —

Freilich auch der Verwirklichung dieses Systems würden sich in der Praxis viele Hindernisse in den Weg stellen, die auch nicht so ganz leicht überwunden werden würden, dennoch aber wird man sicherlich leichter mit Prämien das erwünschte Ziel erreichen, als mit der Theilnahme der Arbeitnehmer am Unternehmergewinn.

Es ist zu bedauern, dass der Verf. dieser Löhnungsmethode in seinem Werke nicht eine grössere Berücksichtigung geschenkt hat. Genau genommen gehörte sie freilich gar nicht dahin, da er aber im speziellen Theile dem Prämiensystem einen besonderen Abschnitt gewidmet hat, so hätte man wohl auch füglich ein etwas genaueres Eingehen auf diese Frage im allgemeinen Theile erwarten dürfen.

Aber wie dem auch sei —, es ist hier nicht die Aufgabe des Refer. diese Frage weiter zu erörtern. Wenn derselbe auch nicht mit den Ansichten des Verf. übereinstimmt, so muss er dennoch die Bedeutung und den Werth der vorliegenden objektiv gehaltenen Schrift in vollem Maasse anerkennen. Sowohl dem Theoretiker wie dem Praktiker muss dieses Werk mit der Fülle des hier vorhandenen Materials höchst willkommen sein; mögen besonders die Praktiker zu weiterem redlichen Nachdenken über die Lohnfrage hierdurch angeregt werden. „Jeder neue Versuch auf diesem Gebiete ist", wie B. im Schlusswort hervorhebt, „ein Gewinn für die Wissenschaft, für die Praxis und für die Ausgleichung der Klassengegensätze."

Böhmert hat mit seinem Werke unstreitig, und das ist sein grosses Verdienst, eine grössere Klarheit über die ganze wichtige Frage angebahnt, möglich dass durch seine weiteren statistischen Erhebungen wir noch weiteres wichtiges Material erhalten, jedenfalls ist hier noch viel zu thun. Es handelt sich um eine Arbeit, die des Schweisses der Edlen werth, um eine Frage, in der bereits Manches in unserem Jahrhundert geleistet ist, was demselben jedoch stets nur zur höchsten Ehre wird angerechnet werden können.

Auf die oben an zweiter Stelle verzeichneten kleineren Schrift wollen wir hier noch zum Schluss mit wenigen Worten eingehen.

Es ist dieses ein Bericht, welchen die Fabrik von Billon und Isaac in Genf, welche Bestandtheile von Spieldosen fabrizirt, hinsichtlich der Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer mit Antheil am Geschäft erstattet. Die Fabrik ist eine anonyme Gesellschaft. Die hier vorliegende Schrift ist um so interessanter und lesenswerther, als wir in ihr ein klares Bild

von der konsequentesten Durchführung des Antheilsystems erhalten. Die Erfolge, die hier erzielt sind, sind bedeutende. Sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer preisen das neue System. Auch hat die Fabrik bereits Jahre der Krisis glücklich überstanden.

Es liegt hier also unstreitig ein gewisser Erfolg mit der Gewinnbetheiligung vor. Indessen der Hauptgrund dafür wird der sein, dass wir es hier mit einem industriellen Unternehmen zu thun haben, in welchem es in ganz besonderem Maasse auf die Sparsamkeit der Arbeiter mit dem Material, welches sie zur Bearbeitung erhalten, ankommt. Aehnlich wie bei dem Leclaire in Paris. In hundert anderen Fabriken hat aber ein derartiges Sparen bei dem zu verarbeitenden Material lange nicht die Bedeutung, wie gerade in diesen beiden Fällen, es wird daher auch ein so grossartiger Erfolg nach Einführung der Gewinnbetheiligung nicht bemerkbar werden. Dass die Arbeiter moralischer, zufriedener und strebsamer geworden sind, liegt in der Natur der Sache. Es würde aller Wahrscheinlichkeit nach eine derartige Umwandlung zum Besseren bei ihnen gerade so sich geltend gemacht haben, wenn man ein vernünftiges Prämiensystem eingeführt hätte. Man wende hier nicht ein, dass die Direktoren der Fabrik von Billon und Isaac in früheren Jahren Prämien ihren Arbeitern gegeben haben. Gewiss, sie haben ihnen hie und da Extraprämien ausgezahlt, ohne dass sie einen Nutzen hiervon wahrnahmen. Es kommt eben darauf an, wie man die Prämien giebt. Es würde sich voraussichtlich ein ganz anderes Bild herausgestellt haben, wenn sie die betreff. Prämien nicht direkt gezahlt, sondern sie zurückbehalten, den Arbeitern gut geschrieben, weiter angesammelt und nutzbringend angelegt haben würden. Denn es ist eine bekannte Erfahrung, die man jeden Tag wieder machen kann, dass wenn man dem Arbeiter in der Woche hie und da vielleicht $1\frac{1}{2}$ Mark mehr giebt, er dieselben stets verbraucht und an Alles, nur nicht daran denkt sie zu sparen.

Ref. kann daher aus den, wenn ja auch sehr günstigen Resultaten, welche in dieser schweizerischen Fabrik erzielt sind und welche Boehmert in seinem oben besprochenen Werke in erster Linie berücksichtigt hat, noch nicht die allgemeine Anwendbarkeit des Antheilsystems erkennen. Auch möchte sich ein richtiges, objektives Urtheil über die Erfolge in dieser Fabrik erst dann bilden können, wenn noch mehrere Jahre verflossen sind, in welchen man die Gewinnbetheiligung hier zur Anwendung gebracht hat. — Lesenswerth ist diese kleine Schrift aber unter allen Umständen, da sie an vielen Punkten auch reichen Stoff zu weiterem gründlichen Nachdenken bietet. —

Dr. Ludwig Elster.

Wir können nicht umhin zu dem obigen Referate über das Böhmert'sche Werk noch einige ergänzende Worte hinzuzufügen, um selbst Stellung dazu zu nehmen. Vor Allem scheint es uns nöthig darauf hinzuweisen, dass auch Böhmert im zweiten Schlusssatze S. 220 des ersten Theils ausdrücklich anerkennt, dass die Gewinnbetheiligung der Arbeiter nicht als eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, „sondern als eine schon vielfach erprobte Löhnungsmethode aufzufassen sei". Wieder und

wieder muss es betont werden, dass unser bestehendes Lohnsystem ein gerechtes und im Allgemeinen ein den Verhältnissen allein entsprechendes ist, weil in den gewöhnlichen Industrieverhältnissen die Leistung der Masse der Arbeiter von untergeordneter Bedeutung für den Geschäftsgewinn ist, so dass es der Gerechtigkeit allein entspricht, den Arbeiter nach seiner isolirten Leistung zu bezahlen, unabhängig von den Geschäftskonjunkturen und unabhängig von der grössern oder geringern Tüchtigkeit, dem Spekulationsgeist etc. des Unternehmers. Die ländlichen Arbeiter wie die gewöhnlichen Fabrikarbeiter stehen, wie das Rösler, Leroy-Beaulieu u. A. bereits ausgeführt haben, in dieser Hinsicht durchaus dem persönlichen Dienstboten nahe. So wie der Stiefelputzer des Malers, der auch mittelbar dadurch, dass er seinem Herrn eine nothwendige Arbeit abnimmt, zur schnellern Vollendung des Bildes beiträgt, unabhängig von dem Preise, den der Maler für das Bild erzielt, und gleich viel, ob es verkauft wird oder nicht, seiner Leistung entsprechend einen festen Lohn verlangen kann und muss, so ist es auch bei dem Farbenreiber der Fall, dessen Thätigkeit direkt das Gemälde beeinflussen kann, und ebenso steht in Bezug auf den Lohn der Ackerknecht, das Mädchen, das die Fäden auf der Spinnmaschine knüpft, der Kesselheizer, Schlosser etc. da. Der Uebergang ist ein allmäliger, der Unterschied ist kein principieller. Wir behaupten deshalb, dass das Streben die Theilnehmerschaft am Reingewinn allgemein einzuführen keine volkswirthschaftliche Berechtigung hat. — Der Einfluss des Arbeiters auf das Gedeihen des Geschäftes ist nur durchgreifender Natur bei dem künstlerischen und den speziell handwerksmässigen Gewerben, und bei diesen gerade liegen am wenigsten Beispiele der Theilnehmerschaft am Reingewinn vor. Bei höheren Beamten in der Landwirthschaft, bei Buchhaltern und Werkführern, wo das Verhältniss allerdings ein anderes ist, wurde die Tantieme längst in Anwendung gebracht. —

Wir müssen uns aber noch gegen einige Forderungen Böhmert's wenden, die er in seinen Schlusssätzen zusammenfasst. — Sub. 5 b heisst es: „die Lohnfrage ist möglichst getrennt von der Antheilsfrage zu behandeln. Die Löhne sollten nicht von den Gewinnen abhängig sein, sondern den allgemeinen Veränderungen des Arbeitsmarktes unterworfen bleiben.“ Den Wunsch theilen wir, doch scheint uns das unmöglich, wenn jene Einrichtung nicht als Wohlthätigkeitsinstitut, wie bisher eine ganz vereinzelte Stellung behalten soll; und um so mehr, wenn befolgt wird, was sub c verlangt ist: „die Gewinnantheile sind so reichlich wie möglich zu bemessen und nicht auf einen Betrag herabzusetzen, der die Betheiligten gleichgültig lässt.“ Um den ländlichen Arbeitern, den Schlossern einer Maschinenbauanstalt etc. es klar zu machen und stündlich in Erinnerung zu erhalten, dass sie durch ihre Nachlässigkeit resp. durch ihren Eifer ihren Geschäftsantheil alteriren und damit ihr eigenstes Interesse beeinflussen, wird der Antheil sehr bedeutend sein müssen. Dann liegt es aber in der Natur der Sache, dass, wenn so der Gesammtverdienst in dem Unternehmen erheblich höher ist als in den andern Etablissements ohne Partnership, durch den Zudrang der Arbeiter mit der Zeit der feste Lohn gedrückt wird, vielleicht nicht in der Summe selbst, wohl aber in

den dafür gestellten Anforderungen. Zur Widerlegung dieser Annahme reichen die in dem Werke vorgeführten Thatsachen und Behauptungen u. A. n. nicht aus. — Ist unsere Annahme aber richtig, wird ein Theil des Lohnes doch im Gewinnantheil gewährt, so bleibt an dem System der Vorwurf haften, dass der Verdienst des Arbeiters dadurch noch ungleichmässiger gemacht wird als bisher, während es vielmehr die Aufgabe zu sein scheint, die Schwankungen desselben mehr auszugleichen.

Wenn B. sub. c verlangt: „Bei der Berechnung der Antheile müssen die kaufmännischen und industriellen Seiten des Betriebes sorgfältig auseinandergehalten und die Leistungen der Arbeit, des Kapitals und der Unternehmereinsicht in ihrem gegenseitigen Verhältniss gehörig berücksichtigt werden“, so heisst das u. A. n. nichts Anderes als: „Wasch mir den Pelz, aber mache ihn bei Leibe nicht nass“, denn, wenn eine Betheiligung am Geschäftsgewinne stattfinden soll, so muss auch das Resultat günstiger oder ungünstiger Einkäufe des Rohmaterials und des Verkaufs der fertigen Waare etc. mit dabei zum Ausdruck kommen, sonst ist es eben keine Theilnehmerschaft am Reingewinn, sondern ein Prämiensystem event. mit Gruppenakkord etc., damit eben etwas prinzipiell Anderes. —

Sub. d spricht B. sich dagegen aus, dass im Allgemeinen bei Vertheilung der Gewinnantheile auf die Dienstzeit im Geschäfte Rücksicht genommen wird. Auch das scheint uns nicht gerechtfertigt, wenn man die Schäden unseres Lohnsystems mildern will. Ein solcher Schaden liegt darin, dass dem Arbeiter das Verlassen des Geschäftes, wie dem Unternehmer die Entlassung des Personals so erleichtert ist, dass ein fortdauernder Wechsel der beschäftigten Arbeiter fast die Regel und eine Befestigung des Verhältnisses eine Ausnahme ist. Wir kommen immer mehr zu englischen Verhältnissen, wo es allgemeiner Usus ist, ganz den Konjunkturen entsprechend Massen von Arbeitern event. durch wesentlich erhöhten Lohn heranzuziehn und dann wieder rücksichtslos in Massen zu entlassen, wenn es den Geschäftsverhältnissen entspricht, während der Arbeiter natürlich ebenso ohne irgend eine Anhänglichkeit an das Unternehmen demselben ohne irgend eine Veranlassung den Rücken kehrt. Dem entgegen zu wirken scheint uns von hoher Bedeutung. —

Ein zweiter u. A. n. viel zu wenig beachteter Punkt ist der, dass gegenwärtig in den meisten Fabriketablissements der jugendliche Arbeiter nach kurzer Lehrzeit bereits einen ebenso hohen Lohn erhält als der dieselbe Arbeit verrichtende seit vielen Jahren verheirathete, vielleicht im selben Geschäft ergraute Mann. M. a. Worten er ist noch in unreifem Alter auf den Höhepunkt seines Verdienstes gelangt, wenn er nicht zu den wenigen Auserwählten gehört, die sich zu einer höheren Stellung empor zu arbeiten vermögen. Die Wirkung muss eine demoralisirende sein. — Der jugendliche Arbeiter mit noch unbefestigtem Charakter, gleichwohl aber schon der väterlichen Zucht, die jetzt überhaupt nur noch gering zu sein pflegt, entronnen, verdient verhältnissmässig viel, so dass er sich Luxuskonsum gewähren kann und seine Lebensansprüche übermässig steigert, zumal er in der Regel nichts an die Eltern abgiebt und noch seltener spart. Da er eine Steigerung des Verdienstes nicht zu erwarten

hat, so liegt auch keine Veranlassung für ihn vor mit der Eheschliessung zu zögern. Bei einer Vergrösserung der Familie reicht dann der gleich gebliebene Lohn nicht nur nicht mehr zur Bestreitung der Luxusbedürfnisse aus, sondern oft nicht mehr für die nothwendigen, was doppelte Unzufriedenheit zur Folge hat. —

Nach beiden Richtungen liefert das Antheilssystem nach B.'s Vorschlägen theils gar keine Abhülfe theils nur eine solche, die auf andere Weise ebenso zu erzielen wäre. In Bezug auf den ersten Punkt könnte nur die Theilnahme am Geschäfte selbst hervorragend günstig wirken, doch theilen wir dagegen die Bedenken Prince-Smith's, da das nur hiesse den Arbeiter veranlassen seine Ersparnisse unsicher anlegen, denn eine besondere Garantie für die Arbeiteraktien zu gewähren würden doch nur wenige Unternehmer in der Lage sein. — Wenn B. aber gegen eine Berücksichtigung der Dienstzeit auftritt, so nimmt er dem Unternehmer die beste Handhabe jenen Uebelständen entgegen zu wirken. —

Wenn B. sub. i sagt: Ein Hauptzweck des Antheilsystems soll in der Ansammlung eines bestimmten Kapitals für jeden einzelnen Arbeiter bestehen, so muss ihm erwidert werden, dass dies ganz ebenso durch das Prämiensystem, welches wir mit dem Herrn Referenten entschieden vorziehen, zu erreichen ist. —

Im Ganzen glauben wir daher, dass die Nachtheile der jetzigen Arbeiterverhältnisse weit eher zu mildern sind, wenn der Arbeiter mehr und mehr eine Beamtenstellung erlangt, mit längerem Kontrakte (gegen den er sich allerdings bisher selbst sträubte), der ihm dauernde Beschäftigung sichert und gleichmässigere Lohnsätze, sei es pro Tag oder Stück, wenn auch im Durchschnitte etwas weniger wie bei dem Antheilsystem. Hiermit kann dann eine Alterszulage, so wie ein Prämiensystem mit Sparkasse verbunden werden, welches den Arbeiter dauernd an das Geschäft zu binden und seinen Fleiss anzuspornen geeignet ist. — Auch dieses System ist nicht allgemein durchführbar, wir suchen vielmehr nur eine Richtung anzudeuten, auf der eine Besserung unseres Lohnsystems u. A. n. eher zu erwarten ist als durch das Antheilssystem, und das dem Arbeiter nicht von vorne herein eine falsche Stellung anweist, d. h. eine solche, für die er im Allgemeinen nicht reif und die in ihm ungerechtfertigte Prätensionen erweckt. —

Wenn wir so auch die Anschauungen B.'s nicht zu theilen vermögen, so fühlen auch wir uns ihm doch zu entschiedenem Danke für seine inhalts- und lehrreiche Arbeit verpflichtet. Der richtige Weg zur Förderung der Klarheit ist von ihm eingeschlagen und die Durchführung ist objektiv gehalten. — J. Conrad.

X.

Georg Cohn: Zur Geschichte der Cheques. 44 SS. Separatabdr. aus d. Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Jahrg. I, 1878, 1. Heft.

Ders., **Zur Lehre von den Cheques.** 66 SS. Aus derselben Zeitschrift, Jahrg. I, 3. Heft.

Der Verfasser hat die in hohem Grade lobenswerthe Absicht, eine fühlbare Lücke in der handelsrechtlichen Literatur durch die monographische

Bearbeitung der Lehre von den Cheques auszufüllen. In der erstgenannten Abhandlung bereitet er sein Unternehmen vor, indem er die neueren Gesetzgebungen über Cheques mit grossem Fleiss zusammenstellt und zugleich den Versuch macht, die Entwickelung des Papiers bis zu den Anfängen zurückzuverfolgen. Er versetzt mit Recht die Entstehung des Cheques in seiner heutigen Eigenthümlichkeit und mit seinem heutigen Namen nach England und in die fünfziger oder sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Zweifelhaft bleibt dann, ob schon in einer früheren Zeit ähnliche Papiere benutzt wurden, etwa in England während des siebzehnten Jahrhunderts, als die Goldschmiede, wie die Geschichte erzählt, für das Publikum Kasse führten, oder in Holland in der Zeit seiner wirthschaftlichen Blüthe oder gar schon gegen das Ende des Mittelalters in Deutschland und Polen. Die Nachrichten, die dahin gedeutet werden, lassen doch nicht mit Klarheit erkennen, dass wirkliche Cheques, nicht blosse Benachrichtigungen, gewöhnliche Anweisungen oder die eine Umschreibung oder auch eine Auszahlung bezweckenden Aufträge an Girobanken in Rede stehen. Auch die Darstellung der „Kassierschaft“ in dem bekannten, gewöhnlich nach Elias Luzac genannten Werk „Hollands Reichthum“ macht auf den Referenten den Eindruck, als habe man damals noch in dem Depot zur Benutzung eine unlängst in das Leben getretene Neuerung erblickt.

In dem zweiten Aufsatz beginnt der Verfasser die Darstellung der heute für den Cheque geltenden Rechtsgrundsätze. Er tritt dieses Mal nur an die Aufgabe heran, den Begriff des Cheque zu erörtern oder, wie er es ausdrückt, die Voraussetzungen desselben festzustellen. Auch diese Untersuchung kann mit ihrem reichen, von allen Seiten aus der Literatur und der Gesetzgebung zusammengebrachten Material als grundlegend erklärt werden, wie auch in den Einzelheiten Vieles gewiss auf Zustimmung rechnen darf. So ist mit Recht bestritten, dass der Cheque auf ein Blankett müsse geschrieben sein; der Verf. hätte gegen diesen Irrthum noch anführen können, dass auch die Wechsel ganz regelmässig auf vorgedruckten Blättern ausgestellt werden, ohne dass jedoch darin je ein wesentliches Requisit des Wechsels wäre gefunden worden. Auch die Ausführung, dass das Gesetz beim Cheque sowohl die Form der Quittung wie die der Anweisung dulden solle, erscheint sehr beachtenswerth; allerdings hätte dann der Verf. im Fortgang seiner Darstellung im Einzelnen nachweisen sollen, dass die Anforderungen, die er an den Cheque stellt, auch durch den Quittungscheque alle erfüllt sind. Es soll damit nicht gesagt sein, dass er zu viele wesentliche Merkmale dem Cheque zuschreibt. Man wird eher zu der Ansicht neigen, dass der Begriff des Cheque, wie er ihn nach eingehender Erörterung aller Streitfragen fasst, ein zu weiter geworden ist. Referent wenigstens würde, wo nicht ein Gesetz ausdrücklich anders entscheidet, von einem Cheque fordern, dass er auf einen Bankier gezogen, aus einer Geschäftsverbindung hervorgegangen und am Tage der Präsentation einlöslich ist, — drei Kriterien, die der Verf. nicht für wesentlich hält.

E. Leser.

XI.

I Cheques e la Clearing House. Studii di **Tommaso Fornari.** Napoli 1878. 210 pp.

Nur die spätere und die kleinere Hälfte des vorliegenden Buches hält sich strenger an den Gegenstand, den der Titel bezeichnet. Das dritte Kapitel nämlich erläutert die Bestimmungen über den Cheque, die sich im Entwurf zu einem neuen italienischen Handelsgesetzbuch Art. 351—355 finden und einige Eigenthümlichkeiten darbieten, und das letzte Kapitel giebt eine allerdings nicht sehr anschauliche, auch von Missverständnissen nicht freie Schilderung des Londoner Clearinghouse, einige Notizen über andere ähnliche Institute und eine Analyse der Idee der Londoner sogenannten Cheque-Bank. In den zwei vorhergehenden Abschnitten dagegen (bis S. 136) ist von den Cheques nur ganz nebenbei die Rede; der Verfasser hat vielmehr das Bestreben, den Umfang und den Charakter des Depositen- und Kontokurrentgeschäftes der Banken in alter und neuer Zeit zu veranschaulichen. Freilich reichen zur Lösung dieser bedeutenden Aufgabe die Quellen, die ihm zu Gebote stehen, und die Methode, die er bei der Benutzung derselben befolgt, bei Weitem nicht aus. Um durch ein schlagendes Beispiel sein Verhältniss zur Litteratur zu charakterisiren, so weiss er dem meisterhaften Buch von Bagehot Nichts zu entnehmen als eine Angabe über die Depositen bei der Bank von England, worüber er in jeder Zeitung neuere Ziffern hätte finden können. Ebenso macht er über das neue deutsche Bankgesetz seine Mittheilungen, die übrigens im höchsten Grad verkehrt ausfallen, nach Jevons. So erhalten wir denn eine bunte Reihe abgerissener Angaben, die im Einzelnen nicht viel Neues bieten, nicht immer zuverlässig und häufig widersprechend sind, zu einem einheitlichen Gesammtbild aber sich nicht gestalten. Am dankenswerthesten sind die Zusammenstellungen über die Verhältnisse der italienischen Banken. Danach gibt die Banca Nazionale Chequebücher aus zur Abhebung der bei ihr stehenden Depositen. Wenn diese verzinslich sein sollen, so kann nur bei einer Einlage von wenigstens 5000 Lire ein Konto eröffnet werden und die Nachschüsse müssen wenigstens je 1000 Lire betragen; ebenso müssen die Cheques auf wenigstens 1000 Lire lauten. Bei den unverzinslichen Depositen kann die erste Einlage auf 1000, Nachschuss und Chequesumme auf 100 Lire heruntergehen. Ende 1877 betrugen alle Depositen bei dem Institut L. 67,794,324.09 Cent., die verzinslichen waren im Durchschnitt des Jahres L. 60,433,695. Der Banco di Napoli gibt Sparbücher aus, deren Zahl Ende 1877 25,854 und deren Betrag L. 11,431,585.29 C. war. Sie nimmt ausserdem zu 2 $^0/_0$ verzinsliche Depositen an, die mittelst Cheques von wenigstens 100 L. zurückgezogen werden; der Betrag dieser Depositen war Ende 1877 L. 8,314,937.75 C., die Zahl der Kunden 1253. Bei dem Banco die Sicilia beliefen sich am 30. April 1878 die unverzinslichen Depositen auf L. 1,413,498.31 C., die zur Aufbewahrung gegebenen Werthe auf L. 10,321,117.23 C. Zum nämlichen Quartaltermin hatte die Banca Romana L. 960,152.13 C. unverzinsliche, L. 7,205,362 verzinsliche Depositen und zur Aufbewahrung

L. 4,586,545. Die Banca Nazionale Toscana zahlt nur für solche Depositen einen Zins, die dreissig Tage vor der Rückziehung gekündigt werden. Sie hatte am 30. April 1878

Unverzinsliche Depositen	L.	26,983.39
Verzinsliche Depositen und Sparbücher	L.	12,840,957.83
Zur Aufbewahrung	L.	16,407,181.43

Eine sehr beachtenswerthe Einrichtung besteht bei dem Banco di Napoli, der bekanntlich auch Hypothekenbank ist. Hier wird dem Grundbesitzer, nachdem er eine erste Hypothek eingeräumt hat, ein Kredit bis zu vierzig Prozent vom Werthe seines Eigenthums eröffnet, worüber er durch Cheque verfügt, und der eine mässige Verzinsung kostet. Damit erfahren die schottischen cash-accounts für kleine Leute, die schon Adam Smith gelobt hat, eine angemessene Neubelebung.

E. Leser.

XII.

Verzeichniss der Schriften und Abhandlungen des Geheimraths Prof. Dr. W. **Roscher.**

De historicae doctrinae apud sophistas majores vestigiis. Göttingen, 1838. Doctordissertation.

Klio. Bd. I, Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides. Göttingen, 1842.

Recension des List'schen Nationalen Systems der politischen Oekonomie (Göttingische gelehrte Anzeigen 1842).

Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft, nach geschichtlicher Methode. Göttingen, 1843.

Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus (W. A. Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1845).

Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme (Rau's Archiv der polit. Oekon., 1845 und 1846).

Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen (W. A. Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1847 und 1848).

Zur Pathologie und Therapie der Korntheuerungen (Deutsche Vierteljahrsschrift 1847).

Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg, 1852; französisch von M. Block; russisch von Korssak 1857.

Antrittsrede auf der Leipziger Universität (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1849, H. 1).

Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre, 1851 (Sonderabdruck aus den Berichten der K. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig). Nachträge dazu 1852.

System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. Bd. I Die Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttg. 1854. Russisch von Babst 1858, französisch von Wolowski 1857, serbisch von Jovanovich 1863, englisch von Talor 1878. Die 14. vermehrte und verbesserte Aufl. soll 1879 erscheinen.

Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 1. u. 2. Aufl. Leipzig und Heidelberg, 1856.

System der Volkswirthschaft. Bd. II Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionszweige. Stuttg. 1859, 9. vermehrte und verbesserte Aufl. 1878. Französisch von Wolowski und J. E. Horn, 1857 und 1858; russisch von Schtschepkin und Zimmermann, 1868; italienisch von Luzzati, 1875.

Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 1. u. 2. Aufl. 1861, 3. vermehrte und verbesserte Aufl. 2. Bd. 1878. Französisch von Rivière 1871. Inhalt: Bd. I 1) Ueber das Verhältniss der Nationalökonomie zum klassischen Alterthum. 2) Ein neuer Versuch, die Volkswirthschaftslehre zu katholisiren. (Eine Kritik der Perin'schen Schrift De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 2 Bd. 1861). 3) Zur Lehre vom Zusammenhange zwischen Nationalökonomie und Rechtswissenschaft. 4) Ueber den Luxus. 5) Ueber die Landwirthschaft der ältesten Deutschen. 6) Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Werthe des Bauernstandes. 7) Ein nationalökonomisches Hauptprinzip der Forstwirthschaft. 8) Betrachtungen über die geographische Lage der grossen Städte. 9) Unsere Beamtenwohnungen. Ein Beitrag zur s. g. Wohnungsfrage. Bd. II. 10) Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen. 11) Ueber Industrie im Grossen und Kleinen. 12) Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie. 13) Zur Lehre von der Werthschätzung abzulösender Realgewerberechte. 14) Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte allgemeiner Handelspolitik. 15) Zur Lehre von den Absatzkrisen.

Ueber die Blüthe deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation (Hist.-philolog. Berichte der K. Sächs. Gesellsch. der Wiss. vom 12. Dez. 1861).

Ein grosser Nationalökonom des 14. Jahrh. (nämlich Nikolaus Oresmius, Bischof von Lisieux, Tübinger Zeitschr. für Staatswiss. 1862, französisch von Wolowski im Journal des Econ. 1862). Roscher's Abhandlung in den Comptes rendus de l'Académie des Sciences morales et politiques LXII, 435 ff. behandelt ebenfalls Oresmius.

Zwei sächsische Staatswirthe im 16. u. 17. Jahrh. (M. v. Ossa und V. L. v. Seckendorff, in K. v. Weber's Archiv für die sächs. Geschichte, Bd. I, 1862).

Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des Grossen Kurfürsten (Hist.-philolog. Berichte der K. Sächs. Gesellsch. 1863).

Die deutsche Volkswirthschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preussen (Preuss. Jahrbücher, 1864, Bd. XIII u. XIV).

Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrh. (Hist.-philol. Abhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft IV, 1865).

Das nationalökonomische Zeitschriftenwesen Deutschlands im 18. Jahrh. (Hildebrand's Jahrbücher für Nat.-Oek. 1865).

Justus Möser (Tübinger Zeitschr. für Staatswissenschaft 1865).

Dissertatio prima de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primor-

diis 1866, 16 S. (behandelt Herodot's und Thukydides' volkswirthschaftliche Ansichten).

Ueber die volkswirthschaftlichen Ansichten Friedrichs d. Gr. (Hist.-philol. Berichte der K. Sächs. Gesellschaft, 4. April 1866).

Die Nationalökonomik des Ministers v. Stein (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1866, Heft III).

J. v. Justi (Archiv für sächs. Geschichte, Bd. VI, 1867).

Zum hundertjährigen Gedächtniss der Büsch'schen Handelsakademie (Tübinger Zeitschr. für Staatswissenschaft, 1867).

Ueber die Ein- und Durchführung des A. Smith'schen Systems in Deutschland (Hist.-philol. Berichte der K. Sächs. Gesellsch., 1. Juli 1867).

J. H. v. Thünen (Birnbaum's Zeitschrift „Georgika", 1869).

Ueber die romantische Schule in der Nationalökonomik (Tüb. Zeitschr. für Staatswissenschaft, 1870).

Die deutsch-russische Schule der Nationalökonomik (Hist.-philol. Berichte der K. Sächs. Gesellsch., 12. Dez. 1870).

Zur Gründungsgeschichte des deutschen Zollvereins 1870. Sonderabdruck aus W. Hoffmann's Zeitschrift „Deutschland".

J. G. Hoffmann (in derselben Zeitschrift, 1872).

Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform (F. v. Holtzendorff's Zeit- und Streitfragen, 1872).

Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (Bd. XIV der von der Histor. Kommission bei der K. Baier. Akad. d. Wiss. herausg. Geschichte der Wissenschaft in Deutschland). München, 1874.

Briefe F. List's mit einer Einleitung herausgegeben (P. Lindau's Zeitschr. „Nord und Süd", 1878).

Dr. C. Walcker.

XIII.

Nationalökonomische Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

England.

Der Bankerott der „City of Glasgow Bank" und das schottische Banksystem.

Der Bankerott eines der ausgebreitetsten schottischen Bankinstitute, der City of Glasgow Bank, der am 2. Oktober 1878 veröffentlicht ward und unendliches Elend über den grössten Theil des südlichen Schottlands brachte, hat wie ein greller Blitzstrahl plötzlich und unverhofft den gefährlichen Abgrund gezeigt, an dem die Aktionäre der vielgepriesenen schottischen Banken bisher ahnungslos einhergegangen waren, ohne sich der Gefahr bewusst zu sein, die fortdauernd durch den Besitz der Bankaktien und die damit verbundene solidarische Haftbarkeit ihre ganze materielle Existenz bedrohte. Erst jetzt, wo durch dies „nationale Unglück", wie es mit Recht genannt ist, hunderte und tausende von achtbaren Familien aus allen Kreisen und Lebensstellungen an den Bettelstab gebracht sind, erst jetzt scheint man sich der Gefahr in ihrer ganzen Grösse be-

wusst geworden zu sein, und man fängt an, laut seine Bedenken zu äussern gegen das herrschende Prinzip der Bankgesetzgebung. Ja fast lauter als die Klagen über die erlittenen Verluste, ertönen dazwischen die voreiligen Rufe nach Veränderung der Gesetzgebung, und manche bisher kaum erkannte Mängel und Schwächen des Gesetzes werden jetzt in schonungsloser Kritik durch die periodische Presse zu Tage gefördert.

Da nun auch die herrschende Theorie in der Nationalökonomie stets mit besonderem Nachdruck die Vorzüge des schottischen Banksystems hervorgekehrt hat, so lohnt es wohl, diesen lehrreichen Zwischenfall, der in der Geschichte des dortigen Bankwesens immer bedeutsam bleiben und vielleicht einen Wendepunkt in dessen Entwicklung bilden wird, etwas näher zu betrachten, und die hervortretenden Mängel der bestehenden Bankgesetzgebung, sowie die laut gewordenen Vorschläge zu ihrer Verbesserung an der Hand der periodischen Presse genauer zu beleuchten.

Wir sehen dabei ab von den vielen Berichten und den meist oberflächlichen Vorschlägen der Tagespresse, sondern wollen versuchen, gestützt auf die zahlreichen Aufsätze, die der „Economist“ und der erst seit 2 Jahren erscheinende, gleichfalls gut redigirte „Statist“ seit dem 5. Oktober 1878 bis zu Ende des Jahres über diesen Gegenstand gebracht haben, ein übersichtliches Bild des folgenreichen Ereignisses zu schaffen, und werden uns dabei eigene Anschauung, sowie an Ort und Stelle gesammelte Notizen etwas helfen das Bild zu vervollständigen.

Wir wollen zunächst versuchen, in wenigen Strichen die Thatsachen zu skizziren und die Folgen zu zeigen, welche das Fallissement für die Aktionäre und für die Gesammtlage des Handels und der Industrie gehabt hat, und werden sodann die von Seiten der Presse gegen das schottische Banksystem gerichteten Vorwürfe und die Vorschläge zu legislatorischer Abänderung desselben eingehender prüfen.

Die City of Glasgow Bank war im Jahre 1839 gegründet und basirte, wie alle schottischen Zettelbanken, mit Ausnahme der drei ältesten, auf dem Prinzip der unbeschränkten, solidarischen Haftbarkeit ihrer Aktionäre. Sie hatte ein eingezahltes Aktienkapital von 1 Million Pfund Sterling, das sich in den Händen von etwa 1250 Theilhabern befand. Die autorisirte Notenausgabe der Bank betrug 72,921 £, während im Monat August 1878 die durchschnittliche Zirkulation auf 596,689 £ und der dagegen als Deckung gehaltene Baarvorrath auf 576,302 £ angegeben ward. Sie betrieb ihre Geschäfte ausser der Hauptbank in Glasgow durch 133 über die wesentlichsten Distrikte Schottlands verbreitete Filialen. Obgleich sie schon einmal, während der Krisis von 1857, gezwungen war, zeitweise ihre Zahlungen einzustellen, hatte doch gegenwärtig bis zum letzten Augenblicke Niemand im Publikum die traurige Lage geahnt, in der sich die Bank schon seit Jahren befand. Noch am Tage vor der offiziellen Zahlungseinstellung standen die Aktien zu 100 £ auf $235\frac{1}{2}$, und bis zum Abend des 1. Oktober gingen die gewöhnlichen Geschäfte ungestört, so dass die Schliessung der Bank am Morgen des 2. Oktober allgemein überraschte.

Aber noch ahnte Niemand, was für ein gewaltiges Unglück dadurch über alle Betheiligten hereingebrochen war. Denn da das Direktorium

noch Ende Juli eine Dividende von 12 % vertheilt hatte, so schien Anfangs die Lage der Bank, die bisher in Schottland sehr populär gewesen war, wenn auch ihre Wechsel in Lombardstreet niemals „first-rate reputation" gehabt hatten, — nicht so schlecht zu sein. Da nun auch am 2. Oktober die Zeitungen die Nachricht brachten, dass die übrigen schottischen Banken bereit seien, die Noten der falliten Bank im gewöhnlichen Geschäftsverkehr in Zahlung zu nehmen, so war wenigstens für den Moment einer allgemeinen Panik vorgebeugt, obgleich sofort einige bedeutende Firmen mit mehreren Millionen Passivis ihre Zahlungen einstellen mussten. Die übrigen schottischen Banken, die sich als durchaus solide und gut geleitet herausstellten, handelten auch sonst sehr richtig und verständnissvoll, indem sie einmal überall da, wo bisher nur Filialen der C. of Gl. B. bestanden hatten, neue errichteten und sogar allen Depositengläubigern jener Bank, sofern sie nicht Aktionäre (share holders) oder sonst Schuldner derselben waren, gestatteten bis zu 50 % ihrer dortigen Guthaben auf sie Wechsel zu ziehen. Dadurch war soweit wie möglich den nachtheiligen Wirkungen auf den Kredit im Allgemeinen entgegengetreten, und das Bewusstsein der unbeschränkten Haft der Aktionäre trug wesentlich dazu bei, noch grössere Wirren zu verhüten.

Aber leider mussten die vielen Hunderte von Aktionären recht bald erfahren, was für ein gewaltiges Unglück über sie hereingebrochen war. Die zur Prüfung der Geschäftslage eingesetzte Kommission erklärte schon nach wenigen Tagen, dass an eine Fortführung der Geschäfte nicht zu denken sei, und Liquidation eintreten müsse. Als dann am 19. Oktober die faktische Bilanz der Aktiva und Passiva der Bank veröffentlicht ward, ergab sich ein Verlust für die Aktionäre, der inkl. des Reservefonds und des Aktienkapitales die ungeheure Summe von 6,641,000 £ oder etwa 132 Millionen Mark erreichte und thatsächlich noch höher war, wenn man bedenkt, dass die hierbei nur zum Nominalwerth angerechneten Aktien zumeist mit 150 % Agio gekauft waren.

Es war ein ganzes Gewebe von Lug und Trug, das jahrelang gesponnen und geheim gehalten jetzt ans Tageslicht kam. Alle Bücher der Bank waren gefälscht durch Eintragung fingirter Zahlen, die Angaben über vorhandene Sicherheiten waren erhöht, die über die Schulden und Verpflichtungen der Bank verringert, und verschiedene Millionen als schlecht und faul anerkannter Schuldforderungen waren als werthvolle Aktiva voll in die Bilanz aufgenommen. Der im Juni 1878 veröffentlichte Geschäftsbericht war beispielsweise von den Direktoren so gefälscht, dass die ausstehenden Guthaben thatsächlich 1,126,000 £ weniger betrugen, als angesetzt war, während die Summe der guten Sicherheiten um 926,000 £ zu hoch angegeben, und 200,000 £ zu Gunsten des Baarvorrathes gelogen waren; — und dennoch beschloss das Direktorium damals die Vertheilung einer Dividende von 12 %. Ein Vergleich des Status der Bank, wie ihn das Direktorium am 5. Juni veröffentlichte, mit dem, welchen die Liquidatoren für den 1. Oktober aufstellten, zeigt folgende eklatante Ziffern [1]):

---

1) Wir geben die Zusammenstellung absichtlich im Originaltext wieder, um zugleich

I. Passiva:

	am 5. Juni 1878 £	am 1. Okt. 1878 £
Deposits at head offices and branches and balances at the credit of banking correspondents	8,102,001	8,798,788
Banknotes in circulation in Scotland and the Isle of Man	710,252	863,403
Drafts outstanding, due, or with a currency not exceeding twentyone days, and drafts accepted by the bank and its London agents on account of home and foreign constituents	1,488,244	2,742,105
Liabilities to the public.	10,300,497	12,404,297
Capital account, 1,000,000 £; reserve fund, 450,000 £; profit and loss, 142,095 £; liabilities to partners	1,592,095	1,592,095
	11,892,593	13,996,393

II. Aktiva.

	am 5. Juni 1878 £	am 1. Okt. 1878 £
Bills of exchange, local and country bills, credit accounts, and other advances upon security	8,484,466	5,996,792
Advances on heritable property, and value of bank buildings and furniture at head offices and branches	265,324	211,074
Cash in hand, viz: — Gold and silver coin and notes of other banks at head offices and branches	845,963	413,364
Government stocks, Exchequer bills, railway and other stocks and debentures, and balances in hands of banking correspondents	2,296,839	587,083
	11,892,593	7,213,314

Die Passiva betrugen also am 1. Okt. 1878 13,996,393 £, während die Aktiva nur zu 7,213,314 £ angerechnet werden konnten. Es bleibt also ein Defizit von 6,783,079 £, und wenn man davon das Aktienkapital, den Reservefond und die Gewinnantheile der Aktionäre in Abzug bringt, so haben die letzteren noch aufzukommen für die gewaltige Summe von 5,190,983 £ oder mehr als 100 Millionen Mark, obgleich noch immer die Aktiva der Bank nicht ungünstig angesetzt waren, und gar leicht beim Verkauf der vorhandenen Werthe noch grössere Verluste entstehen können.

Wie leichtsinnig übrigens die Bankdirektoren, — z. Th. aus rein

die Art und Weise zu kennzeichnen, in welcher die alljährlichen Berichte aufgestellt wurden, — und weil eine Uebersetzung vielleicht minder klar und knapp das Richtige wiedergegeben hätte.

persönlichen und verwandtschaftlichen Interessen — Kredit gewährt hatten, ohne alle Sicherheit, zeigt die folgende Zusammenstellung der hauptsächlichsten Schuldner der Bank und der von ihnen hinterlegten Sicherheiten.

	Forderung der Bank £	Wahrscheinlicher Werth der vorhandenen Sicherheiten £	Defizit £
I. (J. Morton) . .	2,320,000	688,000	1,632,000
II. (Smith, Fleming)	1,864,000	452,000	1,412,000
III. (Nicol. Fleming)	1,142,000	310,000	832,000
IV.	464,000	71,000	393,000
	5,790,000	1,521,000	4,269,000

Man hatte also in der unverantwortlichsten Weise schon lange zahlungsunfähigen Geschäften in einer Ausdehnung Kredit gewährt, wie sie wohl kaum in der Geschichte des Bankwesens weiter gefunden wird.

Gegen die Leiter der Bank ist desshalb wegen Betruges strafrechtlich vorgegangen. Die unglücklichen Aktieninhaber befinden sich aber in der traurigen Lage, Alles, was jene verschleudert haben, mit ihren Mitteln decken zu müssen; denn alle Besitzer von Aktien der Gesellschaften mit unlimited liability sind verpflichtet, mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen für die Verbindlichkeiten der Bank, die bis auf den letzten Heller genau gedeckt werden müssen. Die Gläubiger der Bank sind also alle gesichert, so lange noch einer der Aktionäre im Stande ist, einen Schilling zu zahlen, und diese letzteren allein trifft der harte Schlag.

Der erste Aufruf, der am 25. Oktober von den Liquidatoren der Bank erlassen wurde, forderte zunächst für jede 100 Pfund Aktienkapital eine Nachzahlung von 500 Pfund, in 2 gleichen Raten zahlbar am 23. Dezember 1878 und 24. Februar 1879. Von den etwa 1250 zur Zahlung verpflichteten Aktieninhabern waren aber nach einer uns vorliegenden offiziellen Liste etwa 360 Wittwen und unverheirathete Frauenspersonen, für die der Aktienbesitz oft das einzige Vermögen war, und die nun durch diesen ersten Aufruf jede zu einer durchschnittlichen Zahlung von 1,440 £ oder 28,800 Mark verpflichtet wurden; 188 Aktionäre sind Lehrer, Bankagenten, Mediziner, Beamte etc., die, obgleich meist ohne grossen Besitz, im Durchschnitt jeder 62,000 Mark nachzahlen sollen; erst der Rest sind Händler, Kaufleute, Landbesitzer etc., also Leute, bei denen man ein gewisses Vermögen voraussetzen kann, und von denen man nahezu 80,000 Mark als erste Rate fordert. Einige der Hauptaktionäre haben aber, selbst wenn nur dieser erste Aufruf erlassen würde, ganz fabelhafte Summen zu zahlen. Nach einer genauen Liste in „The Penny Scotish Almanach etc. for 1879“ beträgt bereits die erste Zahlung für einen mehr als $2^1/_2$ Millionen Mark, für einen andern über 2 Millionen, für noch andere mehr als 1 Million, und im Ganzen sind es 85 Aktionäre, die mehr als 100,000 Mark zu zahlen haben.

Da aber die zu deckenden Schulden sich zum Mindesten auf mehr als 5 Millionen Pfund belaufen, und von dem 1 Million betragenden Aktienkapital 153,536 £ im Besitz der Bank selbst sich befinden, so muss

schon desshalb eine weitere Zahlung unvermeidlich sein. Es ist aber mit Sicherheit vorauszusetzen, dass ein grosser Prozentsatz der Aktionäre nach Verlust ihres Aktienkapitals nicht im Stande sein wird, die geforderte erste Zahlung zu leisten, und es wird dann, wenn sie ihren letzten Heller hingegeben haben, an diejenigen, die dann noch zahlungsfähig bleiben, eine erneute Aufforderung ergehen müssen, die wieder viele zu Bettlern machen wird, bis dann schliesslich immer neue Aufrufe endlich den ganzen Betrag eingebracht haben werden [1]). Man rechnet aber mit Sicherheit darauf, dass das schliessliche Resultat der verlangten Nachzahlungen zum mindesten das 20fache des nominellen Aktienkapitals betragen wird, so dass also jener erste Aktionär, wenn er bis zum Schlusse zahlungsfähig bleibt, nahezu 10 Millionen Mark wird zu zahlen haben, allein dafür, dass er der Besitzer von etwa $^1/_2$ Million Aktienkapital war, das er vielleicht zum doppelten Kurswerthe erstanden und nun verloren hat.

Hunderte von angesehenen und wohlhabenden Familien sind dadurch an den Bettelstab gebracht, während die meisten kaum eine Ahnung davon hatten, was für einer Gefahr sie durch den einfachen Besitz der Aktien ausgesetzt waren. Wie weit aber die Folgen der Zahlungsverbindlichkeit sich erstrecken, das zeigt am besten der Umstand, dass eine andere schottische Zettelbank, die „Caledonian Banking Companie", die fast zufällig in den Besitz von 4 Aktien der C. of Gl. B. gekommen war, allein dadurch gezwungen wurde, anfangs Dezember ihre Zahlungen einzustellen, weil sich nicht im Entferntesten voraussehen liess, wie weit sie zur Zahlung würde herangezogen werden.

Diese wenigen Angaben werden genügen, um eine Vorstellung davon zu gewinnen, welch ein Unglück durch diesen einen Bankerott und die betrügerische Geschäftsführung weniger Männer über ganze Distrikte Schottlands gekommen ist. Aber die unbedingte Haft für die Schulden der Bank hat nicht nur die grosse Zahl der Aktieninhaber direkt ruinirt, — ihr Ruin hat auch andere Geschäftshäuser mit in den Abgrund gezogen, und zahlreiche Fallissements, Schliessung von Geschäften, Arbeitslosigkeit aller Orten war die Folge davon. Nicht hunderte, tausende von feiernden Arbeitern haben wir in jenen Tagen mit den Händen in den Taschen auf den Strassen von Glasgow herumstehen sehen, und überall ward uns „the failure of the City of Glasgow Bank" als die Ursache des Elends angegeben.

Es würde uns zu weit führen, die lange Reihe der nachweislich in Folge des Zusammenbruches der Bank stattgehabten Bankerotte aufzuzählen oder die Arbeitseinstellungen grosser Etablissements zu registriren, nur einige Lohnreduktionen, die in den verschiedensten Theilen des Landes gleich nach jenem Ereigniss eintraten, wollen wir kurz vorführen, um

---

1) Der Economist vom 30. Nov. sagt daher mit Recht: „Die Aussicht, auf einer Liste zu stehen, die allmählig bis auf $^1/_{10}$ der ursprünglichen Zahl herabgesetzt wird, um dann schliesslich doch noch zur Zahlungsunfähigkeit gebracht zu werden, wie es nach vorliegenden Berichten selbst das Schicksal der reichsten von denen sein wird, die Aktien der City of Gl. B. besassen, ist allerdings eine schreckliche."

zu zeigen, wie tief einschneidend die Wirkung auf die ganze Volkswirthschaft gewesen ist.

Gegen Mitte November waren beispielsweise die Löhne herabgegangen bei den

Schiffsbauern am Clyde	um	$7^1/_2$ %
Maurern in Edingburgh	„	$^1/_2$ penny pro Stunde
Tischlern „ „	„	$^1/_2$ „ „ „
Eisenarbeitern in Dalkeith	„	10 %
Arbeitern im Walzwerk	„	1 Shilling pro Tag
Zimmerleuten in Aberdeen	„	$^1/_2$ d. pro Stunde
Maurern in Kirkaldy	„	„ „ „ „
„ „ Leith	„	1 d. pro Stunde
Bergleuten in Kilsyth	„	5—7 d. pro Tag
in anderen Distrikten	„	2—3 Sh. pro Woche
bei den landwirthschaftlichen Arbeitern in Kent und Sussex	„	3 d. pro Tag

u. s. w.

Selbstverständlich konnte der Zusammenbruch der einen Bank und das damit plötzlich erwachende Bewusstsein von der Gefahr, die mit dem Besitze der Bankaktien verbunden war, nicht ohne Einfluss bleiben auf die Kurse der letzteren im Allgemeinen, da jetzt Jeder bestrebt war, sich dieser „gefährlichen" Papiere zu entledigen. Die Kurszettel zeigten daher ein plötzliches Sinken aller schottischen Bankaktien, und haben wir denselben die folgende Zusammenstellung entnommen.

	30. September	6. November	
	Geldkurs	I. Brief-	II. Geldkurs
Bank of Scotland	327	290	275
British Linen Comp. . . .	312	275	—
Clydesdale Banking Comp. .	278	200	180
Commercial Bank of Scotland	326	280	—
National „ „ „ .	327	280	—
North of Scotland Bank . .	$13\frac{1}{2}$	11	—
Royal Bank of Scotland . .	236	200	190
Union Bank of Scotland . .	$274\frac{1}{2}$	193	190

Der Kurswerth aller Bankaktien im Vereinigten Königreiche sank nach dem Economist vom 23. Nov. in folgender Weise:

	1. Oktober	20. November	Fall in %
	£	£	
Englische Banken	125,460,000	115,650,000	8
Schottische Banken . . .	28,950,000	20,700,000	$28\frac{1}{2}$
Irische Banken	20,100,000	19,530,000	$2\frac{3}{4}$
B. im Verein. Königreich	174,510,000	155,880,000	$10\frac{3}{4}$

Die bisherigen Angaben werden zur Genüge den Verlauf des traurigen Ereignisses und seine Folgen für die Aktionäre und die Volkswirth-

schaft im Allgemeinen gekennzeichnet haben, und wollen wir jetzt zu zeigen versuchen, was für theoretische Folgerungen betreffs des schottischen Bankwesens daran geknüpft wurden.

Zunächst musste es auffallend erscheinen, dass solch ein Gewebe von Lug und Trug, wie wir es weiter oben kurz skizzirt haben, überhaupt den Augen der übrigen konkurrirenden Banken und den prüfenden Blicken der Aktionäre so lange Zeit hat entgehen können. Man sollte glauben, gerade bei der unbeschränkten Zahlungsverbindlichkeit aller Aktieninhaber wäre ein permanentes, argwöhnisches Ueberwachen jeder Thätigkeit der Bank von Seiten der Betheiligten ganz selbstverständlich, und Jeder, der mit seinem ganzen Vermögen haftbar ist, würde auch das lebhafteste Interesse an einem soliden, jede Gefahr ausschliessenden Betriebe der Bank haben, und demgemäss recht gründlich all ihre Berichte prüfen und etwaige Bedenken sofort zur Sprache bringen. Man hat daher auch gerade desshalb sehr häufig und mit gewisser Berechtigung dieses Prinzip der schottischen Banken als ein besonders heilsames hingestellt, weil es die denkbar grösste Sicherheit in sich schliessen müsse, — und doch sehen wir hier, wie wenig es sich bewährt hat. Hunderte von Aktionären haben ohne eine Ahnung der auf ihnen lastenden Verpflichtungen sich Jahre lang der hohen Dividenden erfreut, und das Direktorium hat wiederholt und ungestraft seine verfälschten Berichte alljährlich ausgeben können. Niemand hat sich zu ernstlicher Prüfung bereit finden lassen, der relativ hohe Gewinn, der zur Vertheilung gelangte, blendete auch diejenigen, die ihrer ganzen, geschäftlichen Thätigkeit nach hätten im Stande sein müssen, das Lügengewebe zu durchschauen. Sicherlich ein schlagender Beweis dafür, wie leicht das Publikum durch den Schein der Solidität zu täuschen ist, wie vertrauensselig es selbst da ist, wo seine eigensten Interessen auf dem Spiele stehen, und wie schwer andererseits aus den öffentlichen Berichten der Bankinstitute der wahre Stand der Geschäfte erkannt werden kann.

Und doch hatte der Economist bereits im Juni desselben Jahres auf Grund der Bankausweise warnend auf die relativ ungünstige Lage der Glasgower Bank aufmerksam gemacht und erhebt jetzt mit Recht anklagend seine Stimme gegen alle diejenigen Aktionäre, die trotz ihrer Befähigung dazu zu lässig und träge gewesen waren, um gründlich zu prüfen und die Gefahr bei Zeiten zu erkennen und abzuwenden. „Aber“, sagt er wörtlich, „hier herrschte eine Art von nationalem Aberglauben. Schottisches Bankwesen war sicher und weise und einträglich vor dem aller anderen Länder, gewiss aber vor dem Englands, und es war ein Stückchen Nationalstolz nicht roh anzutasten dieses grosse schottische Idol.“ Aber mag man auch ein gut Theil der Vertrauensseligkeit diesem „Nationalstolz“ zuschreiben, so bleibt die ganze Erscheinung doch immer ein neuer Beweis dafür, wie urtheilslos und urtheilsunfähig das Publikum zumeist derartigen Unternehmungen gegenüber steht.

Hauptsächlich zwei Punkte im schottischen Banksystem sind es daher, gegen welche sich die öffentliche Meinung und die Polemik der Presse richtet, gegen die bisherige Art der Kontrolle der Bankgeschäfte

und gegen die unbeschränkte Haft der Aktionäre. Beide Punkte wollen wir im Folgenden etwas eingehender betrachten.

Was zunächst den 2. Punkt betrifft, so bestimmt das schottische wie das englische Bankgesetz, dass alle Aktiengesellschaften, die nicht ausdrücklich nur eine beschränkte Haftbarkeit ihrer Aktionäre erklären, und dies durch den Zusatz „limited" zu ihrer Firma Jedermann kenntlich machen, auf dem Prinzip der unbeschränkten Haft basirt sein sollen. Jeder in die amtlichen Listen als solcher eingetragene Aktieninhaber einer Gesellschaft mit unlimited liability haftet also subsidiär mit seinem ganzen Vermögen für die Zahlungsverbindlichkeiten der Genossenschaft. Diese Pflicht für die Schulden der Gesellschaft einzustehen, bleibt bei den limited companies und bei denen, die als unlimited nach dem Aktiengesetz eingetragen sind, noch ein volles Jahr nach dem Verkaufe der Aktien bestehen; doch können alle diejenigen, die nicht mehr wirklich Aktieninhaber sind, erst dann zur Zahlung aufgerufen werden, wenn alle Mittel der zeitweiligen Aktionäre erschöpft sind. Nach dem bisherigen Recht sind aber sogar diejenigen, die nur als „trustees", als Vormund oder Verwalter fremden Vermögens solche unlimited Aktien in ihrem Besitz haben, persönlich haftbar, auch wenn in der Liste hinter ihrem Namen die Worte „in trust" andeuten, dass sie persönlich nicht betheiligt sind.

Gegen letzteren Punkt richtet sich zuerst und mit Recht die Kritik; denn, wer wird sich dann noch zu dem Amte eines Vormundes hergeben wollen, wenn er dadurch, dass sich in dem Vermögen seines Schutzbefohlenen derartige Aktien vorfinden, persönlich mit seinem ganzen Vermögen zur Zahlung herangezogen werden kann. Die Liste der Aktionäre der City of Glasgow Bank weist aber zahlreiche Fälle auf, wo Personen nur in dieser ihrer Eigenschaft als Verwalter fremden Vermögens selber mit in den Strudel hineingezogen sind. Sicherlich wird für solche Fälle eine Beschränkung der persönlichen Haft mit vollem Recht gefordert.

Man wendet sich aber gegenwärtig auch gegen das Prinzip der unlimited liability im Allgemeinen, und führt zunächst an, dass die Meisten gar nicht wüssten, welche Verbindlichkeiten sie übernehmen, und dass das grosse Publikum derartige Bankaktien kaufe ähnlich wie Eisenbahnaktien, einfach nach der Höhe der im Kurszettel aufgeführten Dividende, ohne die Existenz der subsidiären Haft auch nur zu ahnen. Bisher hatte man im geschäftlichen Verkehr den als „limited" offenkundig bezeichneten Gesellschaften ein gewisses Misstrauen entgegengebracht, während doch vom Standpunkte der Aktionäre vielmehr die „unlimited" Gesellschaft das noli me tangere ist und es weit richtiger sein würde, wenn man ihnen den Stempel der Gefahr durch den obligatorischen Zusatz des Wortes „unlimited" aufdrückte, um dadurch wenigstens einige zum Nachdenken und zur Vorsicht anzureizen. Die Thatsache aber, dass viele shareholders der City of Glasgow Bank, namentlich die Frauen und theilweise die Beamten gar nicht im Stande sein konnten, die Geschäftslage der Bank zu prüfen, also auch die Gefahr zu beurtheilen, in der ihr Vermögen schwebte, zeigt aber, wie sorglos das Publikum zu sein pflegt, und wie nothwendig ein solcher äusserer Hinweis auf die mögliche Gefahr ist. Doch, selbst

wenn Jeder auf die Verpflichtung zur Nachzahlung aufmerksam gemacht ist, und er kann nicht im voraus wissen, wie weit sich in maximo diese Verpflichtungen erstrecken können, und ob er ihnen eventuell gewachsen sein wird, bleibt die ganze Einrichtung eine gefährliche, und Jeder, der nicht im Stande ist, genau den Geschäftsgang und die Lage einer solchen Genossenschaft zu beurtheilen, muss, wenn er richtig handeln will, sich von jeder Betheiligung fern halten. Darum richtet sich gegenwärtig, Angesichts der gradezu verheerenden Wirkung, die diese bisher wenig beachtete Zahlungspflicht unter den Aktionären der C. of Gl. B. hervorgebracht hat, das allgemeine Streben darauf eine Beschränkung der Haft bis zu einer bestimmten Höhe einzuführen.

Die ganze Sache hat aber ihre zwei Seiten, die beide auf gleiche Beachtung Anspruch erheben können; denn die solidarische Haft der shareholders bietet die wesentlichste Sicherheit für die Gläubiger der Bank, und da die schottischen Banken hauptsächlich der grossen Zahl der Depositen ihre Blüthe verdanken, so verdienen diese letzteren gewiss nicht minder Beachtung als die Aktionäre. Diese sowohl wie die Depositengläubiger nehmen ja freiwillig das Risiko auf sich, der Aktienbesitzer hat sogar vielfach noch mehr Freiheit in der Wahl, als der Bankgläubiger, der häufig gezwungen ist, mit der einzigen Bank, die in seiner Nähe ist, Geschäfte zu machen. Dass aber für ihn die Sicherheit seiner Forderung eine grössere ist, wenn alle Theilhaber der Bank mit ihrem vollen Vermögen haften, ist nicht zu leugnen, und der volkswirthschaftliche Nutzen eines möglichst ausgedehnten und möglichst sicheren Depositengeschäftes ist gleichfalls allgemein anerkannt.

Andererseits darf man nicht verkennen, dass auch die unbeschränkte Haft ihre Bedenken hat. Denn namentlich jetzt, wo das Misstrauen der Kapitalisten gegen solche Gesellschaften wach geworden ist, wird kein vermögender Mann Lust verspüren, sein Besitzthum steter Gefahr auszusetzen, und wenn sich unvermögende Leute durch die hohen Gewinne zum Erwerb solcher Aktien verleiten lassen, so hat deren Zahlungsverbindlichkeit nicht viel zu bedeuten und bietet den Gläubigern weniger Sicherheit als eine Gesellschaft von wohlhabenden Aktionären, die nur bis zu einer bestimmten Quote ihres Aktienkapitals zu Nachzahlungen verpflichtet sind, diese aber auch wirklich leisten können. Man betont dabei mit Recht, dass gerade die Ungewissheit, wie weit sich die Zahlungsverpflichtung erstrecken kann, von dem Erwerb solcher Aktien zurückschrecken muss, während eine Begrenzung der Haft etwa auf das Doppelte, das Drei- oder Vierfache des eingezahlten Aktienkapitals, — wie sie bei einigen Banken in den englischen Kolonien schon jetzt besteht, — ebensowohl im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft, wie der Gläubiger sein würde. Denn, wenn auf diese Weise allgemein gültig, überall bekannt und gleichmässig im Lande eine bestimmte Grenze festgesetzt würde, so werden vermögende Männer sich weit eher betheiligen, unvermögende aber ausgeschlossen sein, weil die Gesellschaft dann bei jedem Besitzwechsel der Aktien von dem neuen Erwerber den Nachweis fordern kann und wird, dass er bis zu jener fixirten Höhe selbst in Zeiten der Krisis zahlungsfähig sei; — und der Gläubiger wird grösseres Ver-

trauen haben zu einer Gesellschaft von Männern, die in der Lage sind, ihren begrenzten Verpflichtungen unbedingt nachzukommen, als zu solchen, die bei einer unbeschränkten Haft nicht im Stande sind, Nachzahlungen zu leisten. Der Vortheil aber, den man dem jetzigen System zuschreibt, dass die Aktionäre bei unbegrenzter Haftbarkeit eine fortdauernde Kontrolle üben werden, bleibt auch bei einer, in dieser Weise begrenzten Zahlungsverbindlichkeit bestehen, da Niemand gerne das Drei- bis Vierfache seines Aktienbesitzes wird verlieren wollen.

Ein anderer Einwand, der sich mit Recht gegen das herrschende Prinzip vorbringen lässt, ist der vom Statist in seiner Ausgabe vom 14. Dezember erhobene, dass die unlimited liability es der C. of Gl. B. wesentlich erleichtert habe, ihre unsoliden Geschäfte in einer Ausdehnung zu machen, wie es ihr sonst wohl nicht möglich gewesen wäre. Denn obwohl die Bank sich niemals eines besonders guten Renommé's bei den Geldmännern der Lombard Street zu erfreuen hatte, und in den letzten Jahren sogar eines absolut schlechten Rufes genoss, so sagte man sich doch: „Oh it's all right — unlimited liability", und man nahm die Wechsel unbesehen an, man wusste ja ihre Zahlung war sicher. Dieser letztere Einwand fällt aber unseres Erachtens schwer in die Wagschaale, wenn man die Vortheile und Nachtheile der unbeschränkten Haft gegen einander abwägt. Denn während erfahrungsgemäss die Aktionäre, selbst, wenn sie es wissen, dass ihr ganzes Vermögen in Gefahr schwebt, doch zu vertrauensselig sind, um genauere Kontrolle zu üben, und so leicht über den wahren Sachverhalt getäuscht werden können, — sind andererseits die Kreditoren der Bank jeder ernstlichen Prüfung, jeder Vorsicht überhoben, weil sie in allen Fällen unbedingte Sicherheit haben, und das muss unredlichen Geschäftsführern der Banken ihre Manipulationen wesentlich erleichtern und sie sogar zu Schwindeleien anreizen.

Darum glauben wir den Urtheilen der englischen Presse zustimmen zu müssen, welche das bisherige System der „unlimited liability" für Bankgeschäfte in ihrer strikten Durchführung verwerfen, und eine Begrenzung der Haft verlangen, etwa in der Weise, dass zunächst das ganze Aktienkapital voll eingezahlt werden muss, sodann aber jeder Aktionär noch bis zu einem bestimmten, gleichmässig im ganzen Lande festgesetzten Vielfachen seines Aktienbesitzes für die Schulden der Genossenschaft haftbar gemacht werden kann, und dass die Gesellschaft sich bei jedem Besitzwechsel die Gewissheit verschaffen muss, dass der neue Erwerber der Aktien diese Verpflichtungen zu erfüllen im Stande ist. Dadurch würde den Kreditoren, — was bei dem ausgedehnten Depositengeschäft der schottischen Banken sehr wesentlich ist, — eine hinreichende Sicherheit geboten, jedenfalls mehr als ihnen das einfache Aktienkapital bieten könnte, sie würden aber doch immer ein Interesse daran haben die Solidität der Bank zu prüfen, weil die Sicherheit keine absolute wäre. Die Aktionäre dagegen würden durch diese Bestimmungen sich in jedem Falle bewusst sein, wie weit ihre Verbindlichkeiten eventuell gehen, es würden sich alsdann, da Jeder die Grösse der Gefahr kennt, reiche Leute nicht von der Betheiligung abschrecken lassen, und andererseits wieder unvermögende davon ausgeschlossen sein. Wer aber in dem sicheren Bewusstsein lebt,

eventuell das 3, 4 oder 5fache seines Aktienbesitzes nachzahlen zu müssen, der wird auch mindestens ebenso sehr den Geschäftsgang der Bank überwachen, als einer, der nur das dunkele Gefühl hat, dass er im Nothfall für die Schulden der Genossenschaft einzustehen hat.

Die Ueberwachung muss jedoch den Aktionären so viel als möglich erleichtert werden, und darum richtet sich die Polemik der Presse, wie wir oben andeuteten, auch gegen die bisherige Art der Kontrolle der Bankgeschäfte.

Man erklärt es mit vollem Recht für eine unverständliche Anomalie in der Gesetzgebung, dass von dem solidesten und sichersten aller englischen Bankinstitute, von der Bank von England, allwöchentliche Publikationen über die Lage des Geschäftes verlangt würden, während man sich bei den für das Volkswohl nicht minder bedeutsamen, aber durchaus nicht immer so sicher fundirten, anderen Banken mit alljährlich einmal veröffentlichten und schwer verständlichen Bilanzen begnüge. Darum verlangt man betreffs gründlicherer Kontrolle zum Schutze des Publikums zweierlei, 1) häufig wiederkehrende, in einer bestimmten, detaillirten Form abgefasste Veröffentlichungen der Geschäftslage, und 2) eine Kontrolle der Bankgeschäfte durch vom Staate angestellte oder von den Aktionären gewählte Aufsichtsorgane (auditors).

Alle Banken sind ja, in hervorragender Weise, öffentliche Institute, deren Maassnahmen, — namentlich in einem Lande mit so weit ausgebildetem Kreditsystem, wie in England — von tief einschneidender Wirkung für das Wohl und Wehe des Volkes sind, so dass eine durch Gesetz geordnete, möglichst gründliche Kontrolle ihres Geschäftsganges bei allen Aktieninstituten, ob mit oder ohne Notenausgabe, durchaus gerechtfertigt erscheint. Denn wenn auch alle Berichte nie ganz und gar Betrügereien und schlechte Leitung der Geschäfte verhindern können, so wird doch dadurch in vielen Fällen der Betrug erschwert, und dem Publikum ein Urtheil über die Solidität der Bank erleichtert werden, namentlich, wenn — nach den Vorschlägen des Economist vom 14. Dez. 1878 — die Publikationen sich einer weitgehenden Detaillirung befleissigen. Freilich hatte sich selbst Robert Peel gegen den Nutzen häufiger Berichte ausgesprochen und erklärt, es gebe keine Form, die nur einigermaassen zweckentsprechend sei, aber dennoch glauben wir, dass die Vorschläge jenes Blattes der Beachtung werth sind. Wenn z. B. die Bank von England in ihren wöchentlichen returns die Guthaben der Banken von denen anderer Depositengläubiger trennen würde, und die übrigen Banken in gleicher Weise ihr Depositum bei der Bank von England gesondert aufführen und allwöchentlich veröffentlichen, so wäre damit eine Kontrolle ermöglicht, die nicht zu unterschätzen ist. Ebenso wird eine gesonderte Aufführung der vorhandenen Staatspapiere, sowie der gemachten Vorschüsse, getrennt danach ob gegen Sicherheit, oder ohne solche, ob gegen Wechsel und gegen wie lange Zeit laufende, einen ziemlich klaren Ueberblick über die Geschäfte der Bank gewähren. Auch Trennung des Depositenkontos von dem der Kontokurrentgläubiger wird mit Recht gewünscht, weil erstere in Zeiten des Misstrauens schneller und leichter zu-

rückgezogen werden als letztere, die hauptsächlich das laufende Betriebskapital der Geschäftsfreunde der Bank bilden.

Aus all diesen Einzelheiten und ihren allwöchentlichen, resp. allmonatlichen Publikationen könnte man sehr wohl ein leidliches Urtheil über die Sicherheit der Bank gewinnen, und vor Allem würde dadurch den Aufsichstsorganen ihre Aufgabe wesentlich erleichtert. Denn deren Stellung ist allerdings, wenn sie allgemein eingeführt würden, eine sehr schwierige, und desshalb erheben sich viele Stimmen gegen ihre Einsetzung, weil man sagt, dass sie doch nicht die Bankerotte zu verhindern im Stande seien und nur ungerechtfertigtes Vertrauen erwecken würden, während es ihnen fast unmöglich sei, mit Sicherheit ein Urtheil abzugeben.

Aber trotzdem würde ihr Vorhandensein manchen Betrug erschweren, und würden regelmässige Berichte in der oben angedeuteten Detaillirung ausgegeben, so wäre auch ihre Thätigkeit nicht so nutzlos und unsicher basirt, als von Seiten der Gegner behauptet wird. Sie könnten zunächst ohne grosse Schwierigkeit sich überzeugen, ob die angegebenen Summen von Baarvorräthen vorhanden sind, ob die Höhe des Wechselportefeuilles, ob der Betrag der Depositen richtig aufgeführt und die genannten Beträge an Staatspapieren thatsächlich in den Händen der Banken, kurz ob jene Berichte korrekt sind. Besitzt dann der Kontroleur die nöthige Geschäftskenntniss, so wird er auch, wenigstens einigermaassen den Werth oder Unwerth der im Besitz der Bank befindlichen Wechsel sowie der hinterlegten Aktien und der ausstehenden Darlehnsforderungen beurtheilen und damit dem Publikum sehr wesentlich nützen können.

Jedenfalls wären derartige Schwindeleien, wie sie bei der City of Glasgow Bank vorgekommen sind, bei regelmässigen, detaillirten Berichten und einigermaassen gründlicher Kontrolle durch unparteiische Aufsichtsorgane nicht möglich gewesen, das Manko in den Kassenvorräthen müsste entdeckt sein, und die geringen Summen guter Werthpapiere, die ungeheueren Darlehen an einzelne Personen, die vielen entwertheten Aktien hätten jeden Kontroleur zum Nachdenken anregen, und eine Enthüllung des Schwindels herbeiführen müssen. Darum scheinen uns sachverständige Aufsichtsorgane, nicht vom Staate als dessen Beamte angestellt, wohl aber von den Aktionären erwählt und mit ausgedehnten Vollmachten ausgestattet, keineswegs überflüssig und nutzlos zu sein, wenn sie auch nicht all und jeden Bankerott zu verhindern im Stande sind.

Wir brechen hier unsere Besprechung ab, die wesentlichsten Mängel, die durch den grossartigen Zusammenbruch der City of Glasgow Bank an dem bisherigen Bankgesetz zu Tage getreten sind, und die Vorschläge zu deren Beseitigung haben wir kurz vorgeführt, es wäre unnütz, wollten wir dem gegenüber noch die grossen, allseitig anerkannten Vorzüge des schottischen Banksystems, die ausgedehnten Depositen- und Kontokurrentgeschäfte noch besonders hervorheben; wir werden aber, wenn die Gesetzgebung, wie zu erwarten steht, bald den erwähnten Vorschlägen zur Verbesserung in der einen oder anderen Richtung Folge geben sollte, seiner Zeit genauer darauf zurückkommen. H. Paasche.

Amerika.

Wie gewöhnlich am Schlusse eines Jahres, so haben auch im Dezember 1878 der Präsident und die Minister der Vereinigten Staaten Amerikas Berichte an den Senat und das Repräsentantenhaus gerichtet. Diese sind von der Presse sogleich veröffentlicht worden, und wir entnehmen daher der Mittheilung des Finanzministers, welche hier am meisten von Interesse für uns ist, Folgendes: Zunächst konstatirt der Minister, dass von den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jan. 1875, betreffend die Wiederaufnahme der Baarzahlungen, drei bereits in Ausführung gebracht sind, nämlich die Substituirung von gemünztem Kleingeld für Papier-Kleingeld, freie Prägung von Gold und freies Bank-System, und dass nur noch die Vollendung der Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Baarzahlungen am 1. Jan. 1879 übrig bleibt. Wie wir aus den weiteren Angaben des Ministers ersehen, sind diese Vorbereitungen jedoch schon in bester Weise eingeleitet worden; denn am 23. Novbr. 1878 betrug der zur Bildung einer Metall-Reserve disponible Metallvorrath 141.888.100 Doll., und diese Summe würde, da der Minister nur 40 % des Papiergeld-Betrages von 346.681.016 Doll., also ca. 138 Mill. Doll. für erforderlich hält, die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Baarzahlungen schon ermöglichen [1]). Wahrscheinlich aber wird man einer so starken Deckung gar nicht bedürfen; denn voraussichtlich werden die Noten jetzt, wo sie dem Metallgelde im Werthe gleichstehen, und wo die Umwechselung gegen Münze (obligatorisch ist die Einlösung nur in New York) immerhin einige Weitläufigkeiten verursacht, so lange nicht besondere Ereignisse eintreten, dem Schatzamte nur in verhältnissmässig kleinen Summen präsentirt werden. Was aber an Noten durch Umwechselung eingeht, kann der Finanzminister jederzeit bei den laufenden Ausgaben des Schatzamtes [2]) wieder in Zirkulation bringen. — Ferner ist das Finanz-Departement durch das Gesetz vom 19. Juli 1878 autorisirt worden, den Depositoren von ungemünztem Edelmetall Certifikate, welche auf gemünztes Geld lauten, auszustellen; hier werden nun an Stelle dieser Certifikate künftig gern Noten genommen werden; denn Erstere sind nur erforderlich, so lange die Baarzahlung eingestellt ist; nach der Wiederaufnahme derselben ist ja die Note ein Certifikat auf gemünztes Geld. —

Nach den bestehenden Gesetzen müssen die Zölle und Zinsen der Staats-Schuld in Münze gezahlt werden, und Erstere (im Finanzjahre 1877/78 ca. 130 Mill. Doll.) bilden so gleichsam einen Fonds für Letztere (1877/78 ca. 102 Mill. Doll.). Der Vorschlag des Ministers geht nun dahin, dass an diesen Bestimmungen auch in Zukunft Nichts geändert werde, damit die Ver. Staaten selbst in Fällen der Noth ihren

---

1) Es ist bemerkenswerth, dass da, wo es sich um Einlösung der Greenbacks handelt, nirgends von „Gold", sondern nur von „Münze (coin)" die Rede ist. An einer anderen Stelle giebt uns der Minister die Erklärung dafür: Er will das Papiergeld zwar nach dem Belieben des Inhabers in Gold- und Silbermünzen einlösen, reservirt sich aber das Recht, auch mit der einen oder anderen Münze zahlen zu können.

2) Auch die Zinsen der Staats-Schuld sollen in Papier bezahlt werden, wenn nicht ausdrücklich Gold verlangt wird.

Verpflichtungen gegen die Gläubiger nachkommen können. In Wirklichkeit aber werden auch diese Zahlungen wahrscheinlich zum grössten Theile mit Noten ausgeführt werden. Denn es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass die Bonds-Besitzer, wenigstens die inländischen, bei der Erhebung der Zinsen Noten zurückweisen werden, so lange diese gegen Münze umzutauschen sind. Die Regierung aber kann die Annahme ihrer Noten bei Zoll-Zahlungen gar nicht verweigern; denn man würde dann die Noten beim Schatzamte gegen Münze umwechseln und mit dieser den Zoll bezahlen, so dass die einzige Wirkung jener Zurückweisung eine Erschwerung des Verkehres und eine Vermehrung der Arbeiten für die Beamten sein würde. —

Wir haben in einem früheren Artikel schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass auf die Wiederaufnahme der Baarzahlungen das Gesetz vom 28. Febr. 1878 über die Ausprägung von Silber-Dollars von Einfluss sein muss. Auch der Finanzminister hebt das in seinem Berichte ausdrücklich hervor und macht auf die Gefahren aufmerksam, welche entstehen müssen, wenn man Silber-Dollars, die jetzt einen wirklichen Werth von 86 Cs. in Gold haben, aber trotzdem full legal tender sind, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag ausprägt. Bis jetzt ist allerdings jeder Versuch, die Silber-Dollars in Zirkulation zu bringen, fehlgeschlagen [1]); sie flossen auf dem Wege der Zoll-Zahlungen immer wieder zurück, und die einzige Folge dieser Versuche war eine Verminderung der Gold-Einnahmen. Man hat daher auch vorgeschlagen, keine Noten unter 5 Doll. auszugeben, um so den Verkehr zu zwingen, bei den vielen kleinen Zahlungen den Silber-Dollar zu verwenden. Eine solche Maassregel hält der Minister jedoch nicht für nutzbringend, sondern er ist der Ansicht, dass man Geld verschiedener Art nur dann al pari in Zirkulation erhalten könne, wenn man der Bequemlichkeit und den Bedürfnissen des Publikums Rechnung trage und dafür sorge, dass dieses immer diejenigen Geldsorten zur Verfügung hat, welche es gebraucht; thue man das nicht, so komme die werthvollste Geldsorte ausser Zirkulation, werde zur Waare und erlange im Handel ein Agio. Der Minister glaubt aber, dass nach der Aufnahme der Baarzahlungen der Silber-Dollar auch ohne besondere Maassregeln in ziemlich bedeutender Menge Verwendung bei den kleineren Geschäften finden werde; bis zu einem solchen Betrage würde er in gleichem Werthe mit Gold zirkuliren können, und der Minister wünscht daher die Ermächtigung, die Prägung von Silber-Dollars einstellen zu dürfen, so bald 50 Mill. im Umlaufe sind. — Seiner Meinung nach soll aber auch das noch nicht das letzte Ziel sein, sondern nur eine Vorkehrung für die Zeit, wo das Werthverhältniss zwischen Gold und Silber ein so schwankendes ist, wie in den letzten Jahren. Sollte dieses Verhältniss später eine festere Gestalt annehmen, so muss der Silberdollar auf seinen wahren Werth gebracht werden, und dann erst wird er die Aufgabe erfüllen, welche ihm gestellt ist; Gold ist wohl ein gutes Tauschmittel bei grossen Transaktionen, für kleine Zahlungen

1) In der Jahresbotschaft des Präsidenten wird angegeben, dass bis 23. Novbr. 1878 19.814.550 Doll. ausgeprägt sind, dass aber davon nur 4.984.947 Doll. in Zirkulation und die übrigen 14.829.603 Doll. im Besitz des Schatzamts waren.

aber ist es nicht geeignet; beim Silber verhält es sich umgekehrt; beide Münzen können daher, wenn sie im Werthe gleich sind, sehr gut neben einander zirkuliren. — Geht der Kongress auf diese Vorschläge nicht ein und lässt er die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Febr. 1878 (monatliche Ausprägung von 2 bis 4 Mill. Doll. Silber) in Kraft, so fürchtet der Minister, dass die Silbermünzen die Goldmünzen schliesslich verdrängen, dass sie dann der alleinige Werthmesser sein und allmälig auf ihren Metallwerth sinken werden, d. h. dass die Preise, welche jetzt auf Ver. Staaten-Noten, pari mit Gold, basirt sind, steigen werden. —

Ueber das National-Bank-System macht der Finanzminister folgende Angaben:

Die Befugniss zur Emission von Banknoten ist ein von der Regierung ertheiltes Privilegium, jedoch kein Monopol; es kann von je 5 Personen, welche die Mittel dazu haben und den gesetzlichen Bestimmungen genügen, ausgeübt werden. Die Nationalbanken sind gesetzlich für einen Zeitraum von 20 Jahren organisirt; keine der ertheilten Konzessionen erlischt vor 1883, und nach diesem Termine wird die Frage wegen des Fortbestandes der Nationalbanken erörtert werden müssen. Die Vortheile des amerik. Nationalbank-Systems liegen nach der Ansicht des Ministers in folgenden 5 Punkten:

1) in der Sicherheit der Notenbesitzer gegen Verlust in Folge eines Fallissements der Bank;
2) in der Schnelligkeit und Sicherheit der Entdeckung von Fälschungen durch die Thatsache, dass die Noten vom Schatz-Departement gravirt, gedruckt und eingelöst werden;
3) in der häufigen und eingehenden Untersuchung der Banken und in der Veröffentlichung genauer Berichte über ihre Finanzlage [1]);
4) in der Gleichmässigkeit und freien Zirkulation der Noten in allen Theilen der Ver. Staaten, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Emission;
5) in den Bestimmungen, denen zu Folge fallirende Banken liquidirt und ihre Aktiva prompt zur Zahlung der Kreditoren verwendet werden müssen.

Am 1. Oktbr. 1878 existirten 2053 Nationalbanken mit einem Aktien-Kapital von 466.147.436 Doll., einer Noten-Emission von 323.147.719 Doll. und einem Portefeuille von 830.521.542 Doll.

Wir können hier noch eine Notiz des Comptroller of the currency in dem von ihm veröffentlichten Jahresberichte erwähnen, nach welcher die Nationalbanken ausser der jährlichen Steuer von 1 $^0/_0$ des Durchschnittsbetrages ihrer Notenzirkulation noch $^1/_2$ $^0/_0$ des Durchschnittsbetrages der Depositen und des in Bundes-Obligationen nicht investirten Aktien-Kapitals zu zahlen haben.

In dem Abschnitte über die Münzen bringt uns der Bericht des Finanzministers noch einige Mittheilungen über den für den Export geprägten, und hauptsächlich im Auslande zirkulirenden Trade-Dollar, über

---

1) Nach einer Angabe des Comptroller of the currency (v. New Yorker Hand.-Ztg. v. 21. Septbr. 1878) betrug der Gesammtverlust der Kreditoren von Nationalbanken in den letzten 16 Jahren, also während ihres Bestehens, bei einem Aktienkapitale von ca. 500 Mill. und Depositen von ca. 800 Mill. Doll. kaum $6\frac{1}{2}$ Mill. Doll.

welchen man sich in Amerika selbst noch nicht ganz klar zu sein scheint. Diese Münzen, von denen im letzten Fiscal-Jahre 11,3 Mill. Doll. geprägt wurden, sind in keinem Sinne Geld der Ver. Staaten; der Regierungs-Stempel giebt nur das Gewicht und die Feinheit des Metalls zur Bequemlichkeit der Silberhändler an, und sie sind daher gleich den auf Feinheit und Gehalt gestempelten Silberbarren. Die Eigenschaft eines legalen Zahlungsmittels, welche man dem Trade-Dollar früher gegeben hatte, ist ihm später wieder genommen worden.

Endlich dürfte noch erwähnenswerth sein, dass der Münzdirektor den Betrag von Goldmünzen und Bouillon, welcher am 30. Sept. 1878 im Lande war, auf 259 Mill. Doll., den Betrag der Silbermünzen und Bouillon auf 99 Mill. Doll., Beides zusammen also auf ca. 358 Mill. Doll. schätzt.

A. B.

Miscellen.

V.

Das Konkordat schweizerischer Banken.

Die Ereignisse der Jahre 1875 und 1876 sind bekannt. Das zur Ausführung der revidirten Bundesverfassung entworfene Gesetz über die Ausgabe von Banknoten d. d. 18. September 1875 fiel in der allgemeinen Volksabstimmung [1]). Wie so oft wirkten hier manche, und scheinbar widersprechende Interessen zusammen. Den Freunden der kantonalen Souveränität und erklärten Feinden jeder Bundeseinmischung ging das Gesetz zu weit, und den Anhängern einer straffern, einheitlichen Organisation auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete erschien es zu lax; waren doch die Stimmen nicht selten, welche direkt einer Centralnotenbank nach englischem oder deutschem Muster riefen. — Das Gesetz fand aber auch seine theoretischen Gegner, wie denn auch die Redaktion dieser Zeitschrift (Jahrgang 1876 S. 31) mit beachtenswerthen kritischen Betrachtungen die Mittheilung des Entwurfs begleitet hatte.

Es ist nicht unsre Absicht, das Gesetz nochmals zu besprechen. Wir machen nur auf die Hauptbestimmungen aufmerksam, welche mit der jetzigen Ordnung der Dinge in naher Beziehung stehen. Art. 3 hatte den bis jetzt nirgends zum ausschliesslichen Grundsatz erhobnen Gedanken aufgenommen, dass die Notenemission abhängen solle von dem Grundkapital (Minimum der einzelnen Bank eine halbe Million, Maximum 12 Millionen). Eine Gesammtkontingentirung war ‚erforderlichen Falls‘ der Bundesversammlung vorbehalten. — Art. 4 hatte den Banken die gewagten (ungedeckten) Waaren- und Werthpapier-Spekulationen untersagt. — In Art. 7 war für die ausgegebnen Noten eine Baardeckung von 40 % vorgeschrieben; Rest in Noten andrer Banken und in Wechseln — Art. 9 konstituirte für die Noteninhaber ein Konkursprivilegium auf alle Werthe des Geschäftszweigs. — Nach Art. 12 sollte die Bank ihre Noten an ihrem Hauptsitz sofort, an ihren Zweiganstalten (Filialen, Komptoirs, Agenturen) spätestens binnen 24 Stunden einlösen, und nach Art. 13 und 14 war nicht nur die Annahme fremder Noten in Zahlung, sondern auch deren Einlösung ‚sofern es der augenblickliche Geldvorrath gestatte, jedenfalls aber binnen dreimal 24 Stunden‘ den Banken — ob auch deren Zweiganstalten, ist nicht genau bestimmt — zur Pflicht gemacht. — Eine Centralstelle (Art. 17) hatte neben Ueberwachung und Kontrolle ins-

1) Bd. 26 S. 27 ist dasselbe angeführt, aber unrichtiger Weise als „Gesetz“ statt als „Gesetzentwurf“ bezeichnet, worauf wir nachträglich aufmerksam machen. Die Red.

besondre die Aufgabe, den Austausch der Noten zu bewirken. Art. 22 endlich unterwarf die Banken, nach dem Betrage der ihnen bewilligten Notenemission, einer Steuer von zwei per mille jährlich.

Schon während der langen und mühseligen Debatten war darauf hingewiesen worden, dass die Vorlage sehr empfindlich in das Gebahren einzelner unter ganz besondern Verhältnissen arbeitenden Geldinstitute eingreife, ohne doch wirklich objektiv unanfechtbare Sicherheiten zu schaffen; dass der frühere mangelhafte Zustand auf den Mangel verbindlicher Verabredungen unter den Banken zurückzuführen sei, und dass ohne solche Verständigung, auch das neue Bundesgesetz den gewünschten Erfolg nicht haben könne. Denn, wenn auf eine weise Beschränkung des Notenumlaufs Werth gelegt werde, so verlange doch zugleich das Verkehrsinteresse die sichere und leichte Cirkulation dieser Papiere. Wenn aber hier die Rückbeziehung auf das Grundkapital materiell ohne Belang sei, so werde durch die angehängte Klausel auch die allgemeine Einlösungspflicht des Art. 14 illusorisch gemacht — ganz abgesehen von den Gefahren, welchen durch Art. 12 die einzelnen Banken ausgesetzt wären.

In der That es bestehen in der Banknotenfrage zwei Schwierigkeiten noch immer fort: es ist noch nicht gelungen, das allgemeine Verkehrsinteresse und das Interesse der einzelnen Institute, auf Grund zuverlässiger materieller Einrichtungen, mit einander zu versöhnen, d. h. die Freiheit mit dem gesunden Maass, die Bequemlichkeit mit der erforderlichen Sicherheit zu verbinden, und zweitens: auf gesetzlichem Wege zu erreichen, was als willkommenes Ziel anerkannt ist. Auf letzteres ist schon in den erwähnten Bemerkungen der Redaktion zum schweizerischen Banknotengesetz hingewiesen worden. Und wie es sich mit der ersten Frage verhält, lehrt das unsichere Tasten der Bankgesetzgebung seit mehr als 200 Jahren.

Dem gegenüber möchte sich die neueste Entwicklung des schweizerischen Bankwesens als ein Novum, als eine höchst werthvolle, wenn auch wohl nicht allgemein anwendbare Errungenschaft erweisen: es ist das Prinzip der freien Vereinbarung und der rein formalen Behandlung kühn versucht, es ist aber auch das Banknotenwesen der so gefährlichen Isolirung nahe verwandten Einrichtungen gegenüber, entrissen worden.

Nachdem nämlich schon früher vorübergehend Verabredungen zwischen einzelnen Banken bestanden über Voll-Annahme und Einlösung der beiderseitigen Noten, kam Anfang der 70er Jahre das erste grössere Konkordat zu Stande zwischen der Bank in Zürich, der Kantonalbank in Bern, der Bank in Basel und der Genfer Handelsbank, während durch Anlage von Filialen die eidgenössische Bank ihre Notenausgabe zu fördern suchte. Beides hatte den Erfolg, den bislang sehr unbedeutenden Notenumlauf zu mehren, und diesem kam alsbald das fast gänzliche Verschwinden von baarem Geld aus dem Verkehr zu Statten; war doch die Schweiz durch ihre Münzverträge mit Frankreich und Italien bei ihrem Papiergeldzwangskurs und durch die allgemeine Strömung des Metallmarkts sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. — Als nun auch das Banknotengesetz fiel, galt es keinen Augenblick zu verlieren, damit man den günstigen Moment benütze und zugleich für die Zukunft eine feste Position gewinne. So

kam, allerdings nach schwierigen Verhandlungen, unterm 8. Juli 1876, das Konkordat über gegenseitige Annahme und Einlösung von Noten, Inkasso von Wechseln und Einlösung von Mandaten zu Stande, welches augenblicklich 23 Institute umfasst.

Die Uebereinkunft trägt nun freilich vollständig privaten Charakter, weist also jede rechtsverbindliche Wirkung gegen Dritte ab, und so ist uns in der Mittheilung des Details naturgemäss Diskretion auferlegt. Immerhin glauben wir dagegen nicht zu verfehlen durch die Anführung der wichtigsten Bestimmungen einerseits und der Notenzirkulationsziffern etc. anderseits, wie sie uns vertraulich mitgetheilt worden sind.

Die wichtigste Bestimmung ist die, dass jede Bank sich verpflichtete, alle Noten der übrigen Konkordatsbanken von 50 und mehr Franken im Verkehr mit Dritten in Zahlung anzunehmen und gegen Baarschaft einzulösen. Vorbehalten ist für das einzelne Institut die Hineinziehung eigentlicher Filialen, ferner die verfügbaren Mittel (praktisch normirt auf Fr. 10,000 täglichen Eingangs von Noten einer Bank) und die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die emittirenden Banken. Bei ungenügenden verfügbaren Mitteln besorgt die Bank spesenfrei und innerhalb drei Geschäftstagen das Inkasso.

Die Banken besorgen spesenfrei (aber gegen Verrechnung bestimmter Auslagen, der Protestprovision und einer festen Gebühr von Fr. 1. —) das Incasso von inländischen Wechseln, Anweisungen und Cheques auf Haupt- und Filialplätze.

So lange die Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden, nehmen die Banken auch Mandate entgegen (spesenfrei); dieselben werden auf 3 Tage nach Datum ausgestellt, aber regelmässig bei Vorweisung bezahlt, sofern keine Frist nöthig ist zum Bezug von Baarschaft. Dabei muss am Ausstellungstage briefliche und bei einem Tagesbetrage von Fr. 50,000 telegraphische Anfrage erfolgen darüber, ob Baardeckung erforderlich sei.

Der Abrechnungsverkehr wird hauptsächlich durch die sog. Centralstelle (bislang unter Verwaltung der Bank in Zürich) vermittelt. Hier darf die einzelne Bank nur Kreditor sein, verfügt aber auch ausschliesslich über ihr Guthaben. Von der Ausgleichung mittelst Centralstelle ist wesentlich nur der Baardeckungsverkehr einzelner Banken ausgeschlossen. Ueberhaupt verkehrt die Centralstelle weder mit Dritten, noch mit den Filialen der einzelnen Banken.

Die Noten gelten überall der eignen Bank gegenüber als Baarschaft.

Die einzelne Bank kann die Honorirung von Noten und Aufträgen andrer Banken verweigern, wenn sie dafür hinreichende Gründe hat. Geschieht dies gegen eine Bank zweimal, so bleibt bis zum Entscheide der Generalversammlung der Verkehr für sämmtliche andern Konkordatsbanken eingestellt. —

Ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen des Konkordats ist hier wohl unnöthig; wichtige Erleichterung schafft namentlich der Umstand, dass Briefe, Telegramme, Verpackungsspesen und Druckkosten gar nicht zur Verrechnung kommen, und dass die Kosten der Centralstelle, Kosten und Gefahr der Sendung von Noten und Geld an diese und die einzelnen Banken gemeinschaftlich sind. Und es versteht sich endlich von selbst,

dass für grösste Pünktlichkeit und Raschheit alle nur denkbare Vorsorge getroffen ist.

Man sieht, für die Beruhigung eines ängstlichen juristischen Gewinnes ist schlecht genug gesorgt. Nicht nur, dass jede rechtsverbindliche Wirkung des Konkordats abgelehnt und dass für die Annahme von Noten in Zahlung eine Ausnahme nur bei Banken gemacht wird, welche am selben Platze niedergelassen sind, so fehlt es auch an ganz unumstösslichen Kriterien für den Verkehr der einzelnen Banken unter einander. Insofern nämlich die Notenausgabe weder mit bestimmten Geschäften, noch mit dem Grundkapital, noch mit einer genügenden Deposition in Verbindung gebracht ist, und ferner die immerhin genauen Vorschriften über Pünktlichkeit etc. nur in ganz seltenen Fällen zu dem letzten Schritte Veranlassung geben werden, wogegen allerdings die materiellen Schwierigkeiten der einzelnen Banken, welche jene Unpünktlichkeit hervorrufen, unter Umständen doch eine beschwerliche Mitleidenschaft der Konkordatsmitglieder zur Folge haben können. (Nach der Generalbilanz vom 30. März 1878 befanden sich in Kasse $4^1/_4$ Mill. andrer Banken und waren Konkordatsbanken und Centralstelle mit nahezu $9^1/_2$ Mill. debitirt.)

Dagegen freilich ist wenigstens einem übermässigen Notenkredit durch den so ungemein erleichterten Rücklauf ein starker Damm gezogen. Wenn man bedenkt, dass im Ganzen etwa 28 Orte und wenigstens 34 Kassen zur Annahme und Einlösung von Banknoten bereit sind, so ist in der That nicht ersichtlich, wie ein einzelnes Institut seine Emissionen forciren könnte. Wenn dennoch hie und da, wie z. B. bei der Zürcher Kantonalbank, eine stetige Zunahme der Notenausgabe beobachtet wird, so dürfte dies in dem Wunsche gewisser Kreise, deren Leistungsfähigkeit zu steigern, seinen Grund haben.

Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, dass das Konkordat eine förmliche Geld- oder Handelskrise noch nicht hat aushalten müssen. Eine solche wird wohl die Wirkung haben, dass die Kompetenzen der Centralstelle erweitert oder dass in die Konkordatsstatuten auch gewisse Bestimmungen über Noten-Ausgabe und Deckung aufgenommen werden; fraglicher erscheint dagegen, ob, etwaiger Mängel ungeachtet, das bisherige System den Gelüsten nach förmlicher Centralisation wird widerstehn können. — Sehr wünschenswerth wäre aber, schon unter dem gegenwärtigen Régime, der Eintritt aller schweizerischen Emissionsbanken in das Konkordat und die Rücksichtsnahme auf den Geschäftsverkehr, welchen die Banken mit dem Auslande unterhalten.

Im Nachfolgenden geben wir auszugsweise die Nachweisung über die Notenemissionen etc. in den Jahren 1871—1877 und die Generalbilanz vom 31. März 1878 [1]):

1) Um nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen, sind nur diejenigen Banken berücksichtigt worden, welche mehr als 4 Mill. Fr. in Noten ausgeben dürfen; es sei aber hier noch angemerkt, dass die Bestimmung der Notenemission der kantonalen Gesetzgebung zusteht. — Die Reihenfolge ist die der Zeit der Gründungen. Die Ziffern sind auf je tausend abgerundet, wie das die zu Grunde liegende Tabelle gethan.

Banken	Einbezahltes Kapital für 1877	Notenemission für 1877	Jahresdurchschnitt der Cirkulation						
			1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Kantonalbank von Bern	8.000	7.800	1.798	2.304	3.649	5.144	5.688	5.481	6.613
Bank in Zürich . . .	6.000	6.000	1.729	2.268	2.691	3.976	4.560	4.800	4.733
Bank in St. Gallen . .	4.500	4.500	2.026	2.743	3.479	4.292	5.145	5.157	5.078
Bank in Basel . . .	4.000	6.000	1.217	1.381	2.174	2.297	3.062	3.580	4.679
Banque du Commerce à Genève	6.250	15.800	3.402	3.612	6.535	9.686	11.512	12.685	11.625
Banque Cantonale Vaudoise . . . . , .	6.300	5.980	3.252	3.836	4.342	5.432	5.815	5 665	5.150
Banque de Genève . .	2.500	4.885	1.200	1.337	1.800	2.708	3.288	3.599	3.377
Banque Cant. Neuchateloise	3.000	6.000	1.604	2.156	4.012	4.874	5.180	5.019	5.194
Eidgenössische Bank in Bern	12.000	6.500	1.092	1.850	3.309	4.969	5.891	5.856	5.833
Zürcher Kantonalbank .	12.000	15.000	2.130	3.458	4.912	5.958	7.021	7.302	8.766
	29.950	16.487	2.955	3.865	6.838	9.982	11.951	13.338	14.029
Summe für Kont.-Banken	94.500	94.952	22.405	28.610	43.741	59.215	69.113	72.482	74.977

Augenscheinlich behalten, des Konkordats ungeachtet, die grössern Banken ihre Superiorität bei, wenn auch die kleinern im Lauf weniger Jahre etwas an Terrain gewonnen haben (1871: 13.2 und 1877: 18.7 Prozent der Gesammtcirkulation). Der Unterschied zeigte sich auch darin, dass bei den grossen und den kleinen Banken das Grundkapital sich zu den Ende 1877 gestatteten und in diesem Jahre cirkulirenden Notensummen verhält:

grosse Banken 100 zu 124.6 und 94.4
kleine Banken 100 zu 55.0 und 46.8.

Wichtiger ist die Beobachtung, dass, wenigstens unter den augenblicklichen Verkehrsverhältnissen, die Emission zu einer Art von Sättigung gelangt ist, und zwar bei einer Höhe, welche noch um ein Erkleckliches zurücksteht hinter dem in den ersten Entwürfen vorgeschlagenen Maximalbetrage von 50 fr. auf den Kopf der schweizerischen Bevölkerung. Zwölf Banken weisen nämlich im Jahre 1877 gegen das Vorjahr eine Abnahme von zusammen 2.366 m. Fr. nach, so dass die gesteigerte Beschickung des Markts nur eine effektive Zunahme von rund $2^1/_2$ Mill. Fr. herbeigeführt hat. Ende März 1878 waren sogar nur 67.315.600 Fr. im Umlauf.

Neben diesen 22 Konkordatsbanken bestanden aber Ende 1877 noch 12 andere Notenbanken. 3 davon, welche unter kantonaler Gesammtgarantie arbeiten und kein eigentliches Gründungskapital besitzen, emittirten 1877 durchschnittlich Noten für 2.535 m. Fr.; den übrigen gehören 1871 2.108 m., 1877 6.342 m. Fr. Noten an, bei einem Geschäftskapital von 11.352 und einer Emissionsbefugniss von 7.670 m. Fr. — Auch hier (bei 3 Instituten) eine Abnahme gegen 1876 von 209 m. Fr. und dagegen eine effektive Vermehrung des Umlaufs von 370 m. Fr. — Zwei Banken sind seitdem dem Konkordat beigetreten.

Laut Generalbilanz vom 30. März 1878 hatten die 22 Konkordatsbanken folgende wichtigste Rechnungsposten:

Aktiven:	Fr.	Passiven:	Fr.
Gesetzl. Gold- u. Silber-Geld	30.869.369	Noten im Umlauf	67.315.100
Eigne Noten	23.473.485	Eigne u. Konk.-Noten in Kasse	27.730.788
Konkordats-Noten	4.257.300	Giro- u. Chéques-Konto	20.698.416
Konk.-Bken u. Central-Stelle	9.460.000	Depositen u. Mandate a. S.	3.590.920
Korrespondenten	9.214.188	Konk.-Bken. u. Central-Stelle	8.456.195
Wechsel u. Lombards	171.882.161	Korrespondenten	8.144.340
Kontokurrent-Deb.	84.625.032	Kontokurrent, kurze Frist Kreditoren	38.298.485
Gewöhnl. Schuldscheine	15.483.312	Wechselschulden	11.393.750
Hypotheken-Anlagen	132.402.249	Depositen u. Obligationen	188.815.246
Effekten	37.039.091	Andre Schulden auf Zeit	48.114.656
		Reservefonds	9.006.619

Ohne die ganze Bilanz mitzutheilen, ist namentlich das Eine hervorzuheben, dass neben den Wechseln einerseits die Pfandbriefe und anderseits die Kontokurrent- und Effektengeschäfte eine ziemliche Stelle beanspruchen, während der Giroverkehr wenig entwickelt scheint.

Wir schliessen mit folgenden zusammenfassenden Zahlen der uns vorliegenden Tafel: Notencirkulation der Schweiz in den Jahren 1871—1877, auf die schweizerische Bevölkerung berechnet, Fr. 9, Fr. 12, Fr. 18, Fr. 24, Fr. 29, Fr. 30, Fr. 31. Deutschland hatte 1877 eine entsprechende Ziffer von Fr. 27, Grossbritannien Fr. 30, Belgien Fr. 66, Frankreich Fr. 67, die Niederlande Fr. 116. —

Zwischen der Zeit der Abfassung und der Veröffentlichung dieses Artikels hat das Konkordat eine Modifikation erlitten, deren letzte Tragweite nur schwer zu erkennen ist. Höchstens könnte man sagen, dass die Kleinen über die Grossen, die Decentralisten über die Centralisten einen Sieg erfochten haben.

Sehen wir nämlich ab von der Veränderung bei der Kostenverrechnung, so ist das Wichtigste, dass beinahe völlig die Mitwirkung der sog. Centralstelle umgangen wird. Nicht nur im eigentlichen Baarverkehr, sondern auch im Notenaustausch und im Rechnungsausgleich können sich die Banken des direkten Verkehrs bedienen.

Auf den ersten Anblick will das nicht viel sagen. Allein die nähere Betrachtung zeigt doch unerwünschte Aussichten. Die Centralstelle hatte nach zwei Seiten hin gut, wohl nur zu gut gewirkt: in dem täglichen Versand liefen dorthin auch die kleinen überflüssigen Posten fremder Noten zurück — ein für die Notenkredit-suchenden Institute sehr unbequemes Ereigniss —, und bei ihr musste daher auch von jedem Theilhaber ein ansehnlicher Baarvorrath unterhalten werden, ohne dass man sich zu Hause des Metalls ganz entblössen durfte.

Wenn nun schon, der Centralstelle ungeachtet, die Baardeckung 50 % der Notenemission nicht erreichte, was bei den im Ganzen unbe-

schränkten Geschäften sicher nicht zu hoch gegriffen wäre, so ist dagegen nicht zu übersehen, was das Konkordat, mitsammt seiner stärkeren Lockerung, zu leisten vermag. Verfahren die guten Institute nach einheitlichen Grundsätzen, so zwingen sie die minder gewissenhaften in ihre Bahnen. Die Isolirung ist mindestens so gefährlich, als die Kostenersparung Vortheile verheisst. Das mögen die bedenken, denen die Centralstelle unbequem ist. — Wir glauben demnach durch die Zukunft die Behauptung bestätigt zu finden, dass in der gegenwärtigen Form das Konkordat, das die materiellen Bürgschaften nun doppelt vermissen wird, nicht lange besteht.

E. Heitz.

II.

Die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich während der letzten Jahre.

Der Économiste Français bringt in Nr. 19 vom 11. Mai 1878 einige Angaben über die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich während der acht Jahre von 1869 bis 1876. Da in diese Periode Vorgänge fallen, welche von wesentlichem Einflusse auf die Bevölkerung eines Landes sein können (der Krieg, der industrielle Aufschwung und die Krisis mit ihren wirthschaftlichen Folgen), so dürfte es interessant sein, zu beobachten, wie sich dieser Einfluss in Frankreich geltend gemacht hat, und wir stellen daher nach den Angaben des Économiste Français folgende Tabelle zusammen:

(Siehe Tabelle auf Seite 256.)

Jahr	Mittlere Bevölkerung	Heirathen		Geburten													Todesfälle[2])	
		Zahl	auf 100 Einwohner[1])	Conceptionen	eheliche Geburten					uneheliche Geburten							Zahl	auf 100 Einwohner
					Conceptionen	todt geboren		lebend geboren		Conceptionen	todt geboren		lebend geboren					
						Zahl	auf 100 Conceptionen	Zahl	auf 100 Conceptionen		Zahl	auf 100 Conceptionen	Zahl	auf 100 conceptionen				
1869	36.853.178	303.482	0.82	993.815	916.704	39.130	4.27	877.574	95.73	77.111	6159	7.99	70.952	92.01			864.320	2,34
1870	36.985.312	223.705	0.60	988.684	912.781	39.681	4.34	873.100	95.66	75.903	5488	7.23	70.415	92.77			1.046.909	2,83
1871	36.544.067	262.476	0.72	866.436	801.657	34.633	4.32	767.024	95.68	64.779	5682	8.77	59.097	91.23			1.271.010	3,48
1872	36.102 921	352.754	0.98	1.009.967	934.021	37.647	4.03	896.347	95.97	75.946	6293	8.29	69.653	91.71			793.064	2,19
1873	36.260.928	321.238	0.89	990.851	913.869	38.105	4.17	875.764	95.83	76.982	6382	8.29	70.600	91.71			844.588	2,33
1874	36.383.481	303.113	0.83	999.265	923.714	38.356	4.15	885.358	95.85	75.551	6257	8.27	69.294	91.73			781.706	2,16
1875	36.542.910	300.427	0.82	994.809	922.117	38.018	4.12	884.099	95.88	72.692	5816	8.—	66.876	92.—			845.062	2,31
1876	36.839.484	291.366	0.79	1.011.362	939.579	39.203	4.17	900.376	95.83	71.783	5477	7.63	66.306	92.37			834.074	2,26

1) Der Durchschnitt der letzten 50 Jahre ist 0,82 auf 100 Einwohner.

2) Wenn man die beiden Kriegsjahre ausnimmt, so ist der Durchschnitt 2.23 auf 100 Einwohner, gegen 2.30 in den Jahren 1859—1869.

A. B.

Eingesendete Schriften.

Nationalökonomie.

Franz Mehring, Die deutsche Sozialdemokratie. Ihre Geschichte und ihre Lehre. Eine historisch-kritische Darstellung. Bremen 1879. 347 SS.

Schon der Umstand, dass in dem Zeitraum von anderthalb Jahren die dritte Auflage dieser Schrift nothwendig wurde, beweist, dass dieselbe eine Lücke in unserer bisherigen Literatur ausfüllt und den Ansprüchen des Publikums in vorzüglichem Grade entspricht.

Die Darstellung ist eine sehr klare und ansprechende. Ueberall bemerkt man das Bestreben des Verf.'s gewissenhaft allen Theilen gerecht zu werden. Jeder Leser, der ein selbständiges Urtheil hat, wird natürlich Punkte finden, wo er mit dem Verf. nicht einverstanden ist, so auch Refer., doch müssen wir ihm in den Hauptfragen durchaus beipflichten, so auch in der Besprechung der Attentate, welche dieser Auflage neu hinzugefügt ist. Die Schrift ist vorzüglich geeignet richtige Vorstellungen über die sozialdemokratischen Bestrebungen der neueren Zeit in weitern Kreisen zu verbreiten. Wir wünschen ihr daher noch weitere Auflagen, möchten aber an den Verf. die Aufforderung richten, noch einige Dokumente im Anhange hinzuzufügen, wie das Manifest von Marx und Engels aus dem Jahre 1848, dann die Statuten der internationalen Arbeiterassoziation mit grösserer Vollständigkeit etc. Es ist von Bedeutung wiederholt die Partei selbst sprechen zu lassen.

* Karl Walcker, Die Ursachen und die Heilmittel der sozialdemokratischen Umsturz-Bestrebungen. Berlin 1879. 220 SS.

John K. Ingram, L.L.D., Die nothwendige Reform der Volkswirthschaftslehre, übers. und eingeleitet von H. von Scheel. Jena (Gustav Fischer) 1879. 35 SS.

Es ist bereits Bd. 31 S. 332 u. Bd. 32 S. 124 u. s. w. der Jahrbücher auf diese Schrift aufmerksam gemacht und ihre hohe Bedeutung für unsere Zeit hervorgehoben. Die vorliegende vorzügliche Uebersetzung, welche die Verbreitung in Deutschland erleichtern soll, kann sicher auf allgemeines Interesse bei unserem Publikum rechnen. Mit Recht sagt Sch. in der Einleitung: Es ist noch nirgends in deutschen Büchern und Abhandlungen die Nothwendigkeit einer Entwicklung der Volkswirthschaftslehre

zu einem Bestandtheile der Sozialwissenschaft so deutlich, fasslich und eindringlich dargelegt worden, wie von Ingram, der uns in durchgearbeiteter Kürze diejenigen Grundgedanken entwickelt, welche seine Vorgänger in der englischen Literatur, wie Carey, Mill, Spencer, bei ihren Forschungen geleitet haben, ohne dass sie bei derselben so scharf und klar hervortreten, wie sie uns jetzt hier geboten werden."

* H. von Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Bd. II. Die Jahre 1846 bis 1857. Berlin 1879. 411 SS.

Wir haben den 1. Theil in Bd. 30 S. 365 kurz besprochen. Der vorliegende 2. Theil umfasst eine weit ergiebigere und interessantere Zeit und enthält viel wichtiges Material. Die Ausführung ist eine weitere als der Titel erwarten lässt, da auch die damals selbständigen erst später dem preussischen Staate einverleibten Territorien mit berücksichtigt sind. Sobald der 3. Theil, der die Entwicklung des preussischen Bankwesens bis auf die Gegenwart fortführen wird, erschienen ist, kommen wir ausführlicher auf das Werk zurück.

Dr. Karl Hugelmann, Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte. Graz. Verlag von Leuschner und Lubensky. 1879. 198 SS.

Das Buch enthält eine Reihe interessanter Abhandlungen über österreichisches Vereins- und Versammlungsrecht, welche früher in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung erschienen und jetzt vom Verf. gesammelt und neu bearbeitet sind. Sie werden Allen, die sich für österreichisches öffentliches Recht oder für Vereins- und Versammlungsrecht im Allgemeinen interessiren, eine willkommene Gabe sein.

G. M.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1877. Wien 1878. H. II. Forst- und Jagd-Statistik nebst einem Anhange über Torf-Statistik. H. III, Lieferung 1 u. 2. Die Bergwerksproduktion, Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen und Bergwerksabgaben.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876, herausgeg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission. H. VIII. Wien 1878. Vereine. — H. V. Wien 1879. Klerus der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1875.

Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verf. u. herausgegeb. vom k. ungar. statist. Büreau. Jahrg. VI. 1876. Budapest 1878.

H. IV. Bergbau und Hüttenwesen im Jahre 1876. H. V. Handelsverkehr, Preise und Kredit. H. VII. Ungarns Rechtspflege und die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten. H. VIII. Kultus und Unterrichtswesen. H. X. Kriegsmacht. — Budapest 1879. Heft II. Sani-

tätswesen. H. IX. Staatshaushalt im Jahre 1876. H. XI. Ungarns Feuerschäden im Jahre 1876.

Russland.

Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels, Jahrgang 1877, herausgegeb. von der handelsstatist. Sektion des Riga'schen Börsen-Komités. Riga 1878. gr. Q. 156 SS.

Eine Fortsetzung der im vorigen Hefte erwähnten Arbeit des genannten Komité's.

Règlement définitif du budget de l'empire pour l'exerc. 1877. Rapport prés. au conseil de l'empire, par S. Exc. M. le contrôleur de l'empire. St. Petersburg 1878.

Eine genaue Uebersicht der Budgetsverhältnisse Russlands des Jahres 1877 verglichen mit den vier Vorjahren.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra C. Nr. 1. Kreaturholdet den 17de Juli 1876. Kiöbenhavn 1878. — Die Resultate der Viehzählung in Dänemark am 17. Juli 1876. Die Zahl der Thiere. Die Racen der Hengste, Stiere und Widder.

Deutschland.

* Statistik der Industrie des Königreichs Würtemberg nach dem Stande vom 1. Dez. 1875, von K. Victor Riecke. Stuttgart 1878. gr. O. 54 SS.

* Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben, herausgegeben von Ernst Hasse. Leipzig 1878. 435 SS.

Verwaltungsbericht des Rathes der k. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1877. Dresden 1878. gr. Q.

Wir begrüssen diesen ersten Bericht der Stadt Dresden mit Freuden, der eine vortreffliche Ergänzung zu den gleichartigen Werken anderer grosser Städte liefert, da er werthvolles Material enthält. Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, wenn häufiger historische Rückblicke auf eine grössere Reihe von Jahren geboten wären, wie sie die Tabelle über das Sparkassenwesen (wenigstens bis 1868 zurück) bietet. Der allgemeine Bericht ist leider nur sehr kurz, und man vermag keine eigentliche Uebersicht über die Verhältnisse daraus zu gewinnen. Die Benutzung des Ganzen ist dadurch erschwert, dass jeder einzelne Bericht eine besondere Paginirung hat und das Inhaltsverzeichniss somit das Aufsuchen desselben nicht erleichtert.

* Die berliner Volkszählung von 1875, bearbeitet von Richard Böckh. Heft 2. Berlin 1878. gr. Qu. 72 u. 84 SS.

Dies zweite Heft enthält „Die Wohnungs- und Hausstandsstatistik“ in detaillirtester Weise, welche um so werthvoller ist, da in den hauptsächlichsten Fragen eine Vergleichung mit den frühern Aufnahmen bis

1861 zurück durchgeführt werden konnte. Die Erweiterungen und Modifikationen der Aufnahme und Verarbeitung erscheinen uns sehr beachtenswerth.

Breslauer Statistik, dritte Serie, drittes Heft. Breslau 1879.

Inh. Verwaltungsbericht der städtischen Bank pro 1877. — Bericht über die städtische Sparkasse, 1. April 1877 bis dahin 1878. — Verwaltungsbericht der städtischen Gaswerke, des städt. Krankenhospitals und der städt. Wasserwerke. — Der Pfandverkehr im Stadt-Leihamt. — Die gewerblichen Hülfskassen im J. 1877. — Die Viehzählung vom 12. Dez. 1877.

Leider die letzte Arbeit des nur zu früh verstorbenen Dr. Ernst Bruch, der 1873 das breslauer statistische Büreau errichten half und bis zu seinem allgemein beklagten Tode (am 10. September 1878) demselben vorgestanden hat. Die Herausgabe dieses Heftes ist bereits von seinem interimistischen Nachfolger Herrn Schäfer bewirkt.

Zur Eisenbahn- und Bevölkerungs-Statistik der deutschen Städte, insbesondere der deutschen Kleinstädte und Landstädte in der Periode 1867 bis 1875, bearbeitet vom kaiserl. statistischen Amte. Berlin 1878. (Separatabdr. aus dem Oktoberheft 1878 der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs.)

Es wird hier die interessante Frage ziffermässig beantwortet, wie die Eisenbahnen die Einwohnerzahl der Städte in Deutschland beeinflusst haben. Mit ausserordentlicher Vorsicht und mustergültig sind die Fragen gestellt um alle andern Einflüsse zu eliminiren und nur den der Eisenbahnen zum Ausdruck zu bringen; mit derselben Sorgfalt ist dann das allen Ansprüchen genügende Material ausgesondert und in grösster Detaillirung übersichtlich vorgelegt, so dass es noch zu einer Menge weiterer Untersuchungen benutzt werden kann. — Leider, und man möchte sagen unbegreiflicher Weise, hat man sich nach sorgsamer Prüfung genöthigt gesehen, sich auf die Vergleichung der letzten drei Zählungen zu beschränken, da die früheren Aufnahmen nicht nach denselben Prinzipien vorgenommen sind. 2528 Orte kamen in Betracht, von denen aber 12 Grossstädte und 88 Mittelstädte mit mehr als 20,000 Einwohner eine Sonderstellung einnehmen. Bis auf 5 (inkl. 2 Vorstädten) hatten diese schon 1867 Eisenbahnen. 1875 war nur noch Charlottenburg darunter ohne Bahn. — Von 591 Kleinstädten mit 5—20,000 Einw. waren 1867 noch 268 ohne Eisenbahn, 1875 nur noch 162. — Von den 1837 Landstädten mit 2—5000 Einw. hatten 1867 noch 1388 keine Bahn, 1875 noch 1095. Nur die kleineren Orte können hier also zur Vergleichung benutzt werden, um nur solche gegenüberzustellen, welche unter sonst gleichen Verhältnissen sich mit und ohne Bahn entwickelten, resp. wie dieselben Orte vor und nach der Erlangung eines Schienenstranges an Bevölkerung zu- oder abnahmen. Die durch die Zahlen ertheilten interessanten Antworten lauten dahin, 1. dass die Eisenbahnen das Wachsthum der kleineren Städte nicht beschleunigen; 2. dass das Nichtvorhandensein der Bahnen der Entwicklung der Volkszahl der kleinern Orte im Verhältniss zu den mit Bahnen versehenen keinen Abbruch thut.

* Vorläufige Ergebnisse der im Jahre 1878 vorgenommenen Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im preussischen Staate und vergleichende Rückblicke auf die Erntemengen und Erntewerthe früherer Jahre, von Dr. E. Engel. Separatabdruck aus H. III u. IV des Jahrgangs 1878 der Zeitschrift des k. preuss. statist. Büreaus.

* Mittheilungen des herz. anhaltischen statistischen Büreaus 1879. Nr. 26 der Veröffentlichungen. Herausgegeben von Dr. A. Lange. — Die landwirthschaftliche Bodenbenutzung und die Ernteerträge im Herzogthum Anhalt im Jahre 1878.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

I. Journal des Economistes. Paris 1878 Décembre. 1. Concours sur le capital, par H. Possy. 2. La science économique et son avenir, par Ambroise Clément. 3. L'usure et le crédit agricole, par Éd. Vignes. 4. Des lois étrangères sur les brevets d'invention, par F. Malopert. 5. Le huitième congrès des banques populaires belges, par Charles-M. Limousin. 6. Le congrès international pénitentiaire de Stockholm, par P. Buzon. — Janvier 1879. Préface de la trente-huitième année. L'Année 1878. — Les prétentions et les arguments des nouveaux protectionistes, par Courcelle-Seneuil. — La recherche de la paternité des enfants naturels et la population, par Ad. Blaise. — Les biens de l'église anglicane et les projets de sécularisation, par Henry Taché. — L'évolution économique du XIXe siècle, par G. de Molinari. — L'intérêt de l'argent en chine, par Ly-Chao-Pee. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Mouvement libre-échangiste aux états-unis, par Abr. L. Earl. —

II. Revue générale d'administration sous la dir. de Maur. Block. Paris 1878 Décembre. — L'octroi pourquoi il est conservé. II., par M. Block. — Les théatres subventionnés, par G. Mouval. — L'impôt des patentes, par C. Lavollée. — La police des moeurs, par H. Pascaud. — Les perceptions de ville, par M. Vacoutat. — Quelques vues sur la décentralisation pratique, par Ém. T. — Une nouvelle Caisse d'épargne à créer par l'État, par Vacoutat. —

3. Bulletin de Statistique et de législation comparée. Année II. Nouv. 1878. Conférence monetaire du 1. Oct. 1878. — Le commerce extérieur des céréales (1827—77). — La navigation intérieure en 1877. — Les forèts en France. —

B. Italien.

I. Giornale degli Economisti. Anno V. Padova. Ottobre 1878. Vol. VIII Nr. 1. — I principii della scienza economica secondo i socialisti della cattedra (Continazione) E. Forti. — Un antico Economista matematico, F. Nicolini. — Il sistema delle leggi sociali, G. Ricca Salerno. — La teoria dello Stato considerata nelle sue relazione con l'etica, Alberto Errera. —

II. Annali di statistica. Roma 1878. Serie 2ª. Vol. I. Reale decreto d'istituzione della Direzione di Statistica. — Sulle condizione sanitarie dei corpi della regia marina 1873—76, D. Mari. — Classificazione della popolazione italiana per etá., R. Fabris; e per sesso, L. Rameri. — Saggio sulla fecondità dei matrimoni e sulle proporzioni dei sue sessi tra i noti, R. Fabris. — Note di antropometria della Lucchesia e Garfagnona, C. Lombroso. — Della pellagra nella prov. di Mantova, C Lombroso. — Progetto di ordinamento di una statistica delle cause di morte. Bibliogr. — Ser. 2ª Vol. III. Notizie storiche e statistiche sui prezzi e salari in alcune città d'Italia.

C. England.

Journal of the statistical Society. Vol. XLI, Part. IV, Dec. 1878. The opening Address of G. J. Shaw-Lefevre. — On the statistical use of the Arithmometer, by Prof. W. Stanley Jevons. — Address of the Presid. of Section F. „Economic Science and Statistics“ of the British Association, at the fortyeighth meeting, hed at Dublin, in Aug. 1878, by Prof. Ingram. — The Statistics of Canada, by A. E. Bateman. — Adress of the Presid. of the departement of Economy and Trade“ of the national association for the promotion of social science, by Prof. Bonamy Price. —

Quaterly Review. January 1879. Art. VI. Is Political Economy a Science? —

The Contemporary Review. January 1879. The progress of socialism in England, by Will. Cunningham. — British finance: its presant and future, by J. E. Thorold Rogers. — The personal responsability of bank directors, by A. Taylor Innes. — The alcohol question. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift, herausg. v. F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. Wien 1879. Jahrg. V. I. Die Volkszählungen des Jahres 1880 von F. X. v. Neumann-Spallart. — Die neusten Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich in Vergleichung mit denen des Auslandes, v. G. A. Schimmer. — Die österr.-ungarische Handelsbilanz für das Jahr 1877, v. J. Pizzola.

II. Februar-Heft. Zur nächsten Viehzählung v. F. Kattenegger. — Die Entwicklung der Bevölkerung der Steiermark vom Jahre 1854 bis auf die Gegenwart, v. J. V. Goehlert. —

E. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XIV. Bern 1878. I. Quartalheft. 1. Das bernische Referendum und die Gemeindepolitik, von A. Chatelanat. 2. Der Haushalt der Gemeinde Trogen. 3. Mort-nés. Statist. internationale. — 4. Der demographische Kongress in Paris von 5—10. Juli 1878, v. Kummer. 5. Vierte Sitzung der permanenten Kommission des internationalen statist. Kongresses zu Paris,

1878, von Kummer. 6. Hauptresultate der schweizerischen Armenstatistik, von Niederer.

II. u. III. Quartalheft. 1. Verh. der Jahresvers. der schweizer. statist. Gesellschaft 1878 in Chur. 2. Die Aufgaben der nächsten eidgenöss. Volkszählung, von Kummer. 3. Die Aufgabe der kantonalen Statistik, von C. K. Müller. 4. L'émigration suisse pour les pays d'outre-mer en 1877. 5. Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern, von A. Chatelanat. 6. Die Besoldungsverhältnisse der Staatsbeamten und Angestellten im Kanton Bern, von A. Chatelanat. 7. Observations faites sur la couleur des yeux et les cheveux dans le canton de Neufchâtel, par Guillaume. 8. Der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit, von A. Chatelanat, nach den Untersuchungen von Laspeyres. 9. Parallele zwischen der Lebensmittelvertheuerung und der Lebensvertheuerung im Ganzen (Ende der 40ger bis Anf. der 70ger Jahre), von A. Chatelanat. 10. Die Bevölkerungsbewegung der Schweiz im Jahre 1877. 11. Misc. Joh. H. Waser etc., Getreide- und Weinpreise seit dem 15. Jahrh.

G. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, udg. af V. Falbe Hansen og Will. Scharling. 12 Bd. 4. H. Kopenhagen 1878. — Der Schöpfer der Nationalökonomie. Mittheilungen über Ad. Smith. — Neue Verkehrswege zwischen Dänemark und Deutschland, von C. L. Madsen. — Blätter aus der neusten Geschichte der sozialistischen Bewegung. V. Der Sozialismus und das Sozialistengesetz, von A. Petersen. — Was ist eine „Generation“? von G. Rümelin.

H. 5 u. 6. Träumereien über die Gesellschaft und sozialpolitische Satyre, von G. Manicus. — Bericht der Sparkassenkommission, von A. Hein. — Dänemarks Aussenhandel im J. 1877. — Arbeiterkommissionen. — Arbeiterversicherung I (Brentano und die dänische Arbeiterkommission).

Jahrg. 1879. Bd. 13. Heft 1 u. 2. Träumereien über die Gesellschaft, II, von G. Manicus. — Die ökonomischen Verhältnisse in Schweden, von A. Bergstrand. — Ein Kathedersozialist. Stimme aus England. — Die Steuerlast in Dänemark und deren Vertheilung, von Falbe-Hansen.

Die periodische Presse Deutschlands.

1. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1879. H. I. Schäffle, Zum gegenwärtigen Stand des Streites über die Forstreinertragslehre. — Zeller, Ueber die plötzlichen und zeitweisen Stockungen der volkswirthschaftlichen Bewegung, II. — Wagner, Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen. — Hack, Die Aenderungen innerhalb des Geschäftskreises der würtembergischen Gemeindebehörden in Folge der Einführung der Reichs-Justizgesetze.

2. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, herausgeg. v. F. v. Holtzendorff

u. L. Brentano. Jahrg. III. Leipzig 1879. H. 1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, von L. A. Müller. — Der 2. internationale Gefängnisskongress, abgeh. in Stockholm Aug. 1878, von E. Tauffer. — Der internationale Kongress zu Paris für Wohlfahrtseinrichtungen, von P. T. Fischer. — Die Organisation des Vermessungswesens und die Anfertigung neuer Gemarkungskarten, von F. W. Toussaint. — Die crefelder Seidenindustrie und die Krisis, von Alphons Thun. — Ueber die Verhütung der Produktionskrisen durch staatliche Fürsorge, von E. Nasse. — Offnes Schreiben an Herrn Heinr. Cernuschi, den Währungsdiplomaten, von Th. Hertzka. — Die Quintessenz des Kathedersozialismus von M. Block, von A. Held. — Literatur.

3. Annalen des deutschen Reichs, von G. Hirth. Jahrg. 1879. Nr. 2 u. 3. Hamburger Waarendurchschnittspreise. — Elsässische Arbeiterbudgets, von P. Dehn. — Verhältniss der Eheschliessungen, Geborenen und Gestorbenen zur mittleren Bevölkerung für die Jahre von 1872—75 in den Gebietsgruppen des deutschen Reichs. — Die direkten Steuern in Elsass-Lothringen, von Ch. Grod. — Die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? — Die Entwicklung des Reichstelegraphenwesens. — Das Sozialistengesetz im Reichstage. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers. — Nr. 4 u. 5. Das Sozialistengesetz im Reichstage und das Gesetz selbst, von Prof. K. Gareis. — Eingabe des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit an den Bundesrath vom 28. Dez. 1878. — Die wirthschaftliche Krisis und die Zolltariffrage, von K. V. v. Riecke.

4. Zeitschrift des k. preuss. statist. Büreaus, redig. von Dr. Ernst Engel. Ergänzungsheft VI. Berlin 1879. Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen. I. Die Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögens- und Schuldenstand der preuss. Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern. — II. Die besondern Abgaben für Benutzung von Gemeindeanstalten, Gemeindeeinrichtungen und -Unternehmungen, sowie die besonderen Beiträge, die Gebühren und Sporteln in dens. Gemeinden, von L. Herrfurth.

5. Zeitschrift des k. bayrischen statistischen Büreaus, red. von G. Mayr. 1878. Nr. 3. Die Ernteergebnisse des Jahres 1877 in Bayern, von C. Reichel. — Statistik der Todesursachen im Königreich Bayern für das Jahr 1876, von C. Majer. — Summarische Uebersicht der Definitionen, Ergebnisse der bayrischen Gewerbezählung von 1875, von G. Mayr. — Preise in Bayern.

6. Zeitschrift des k. sächs. statist. Büreaus, herausgeg. von V. Böhmert. Dresden 1878. Jahrg. 1878. XXIV. Heft I u. II. Die Finanzen des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, von O. v. Nostiz-Wallwitz. — Die Ergebnisse der Impfungen im Königr. Sachsen 1876/77, von A. Geissler. — Die Morbilität und Mortalität in den sächs. Krankenanstalten 1876/77, von A. Geissler. — Die Arbeitslöhne auf den fiskal. Steinkohlenbergwerken Sachsens von 1869—77, von V. Böhmert. — Die Gewerbethätigkeit des Königr. Sachsen nach Rangstufen geordnet, von

A. v. Studnitz. — Repert. Rückblicke auf Verf., Gesetzgebungen etc. des deutschen Reichs im 1. Halbj. 1878.

7. Preussische Jahrbücher, herausgeg. von Treitschke u. Wehrenpfennig. Januar 1879. Leibniz als Jurist, von Fel. Hecht. — Zur Geschichte des deutschen Arbeiterstandes, von Christian Meyer. — Bemerkungen zur Regelung des bäuerlichen Rechts in Hannover, von André.

Berichtigung.

In der Seite 144 ff. dieses Bandes enthaltenen Besprechung des neuen österreichischen Branntweinsteuer-Gesetzes ist durch Versehen ein Fehler begangen, der einer kurzen Berichtigung bedarf. Es sind dort als gesetzlich angenommene Spiritus-Ausbeute für eine 24stündige Gährdauer 5 Grad für Rüben, 6 Grad für mehlige Stoffe und 7 Grad für Melasse angegeben. Diese Ziffern, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und von dem betr. Subkomité befürwortet waren, sind aber nachträglich noch reduzirt, so dass das Gesetz, wie es schliesslich aus den Berathungen beider Häuser des Landtages hervorging, statt 5, 6 und 7 nur 4, 5 und 6 Grade als tägliche Ausbeute der Steuerberechnung zu Grunde legt.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

V.

Das Wehrgeld

oder

die Ausgleichsbelastung der nichtdienenden Wehrpflichtigen.

Von

Dr. Wilhelm Lesigang.

(Fortsetzung von S. 193.)

Nachdem die Frage, worin das, von den, von der wirklichen Militärdienstleistung befreiten Dienstpflichtigen zu leistende Aequivalent zu bestehen habe, entschieden ist, ist nun zu untersuchen, wie dasselbe veranlagt werden müsste.

In dieser Beziehung muss vor Allem bemerkt werden, dass die Veranlagung des Wehrgeldes zu geschehen hat ohne Rücksicht auf die übrigen Steuern. Das Wehrgeld ist — wir müssen dies immer wieder betonen — eine auf der Bevölkerung ruhende Last, welche mit den anderen Steuern gar nichts zu schaffen hat. Daher kann auch bei seiner Veranlagung von einer Anwendung der sonst geltenden Steuerprinzipien nicht die Rede sein. Es kann sich hiebei — wenigstens unmittelbar — weder um Anwendung des — für die Steuern gewiss allein richtigen — Prinzips der Vertheilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit der Staatsbürger, noch um eine solche des anderen — nicht richtigen — Prinzips der Vertheilung nach dem Maasse der vom Staate dem Einzelnen geleisteten Dienste handeln. Beide Prinzipien beziehen sich eben auf ein durchaus anders geartetes Verhältniss. Das Wehrgeld lehnt sich ganz und gar an die militärische Dienstleistung an und das Prinzip, welches für die Vertheilung der Last des wirklichen Dienstes maassgebend ist, hat es auch hier zu sein. In dieser mittelbaren Weise lehnt sich nun freilich auch das Wehrgeld sehr stark an das für die Steuern maassgebende — oder wenigstens maassgebend sein sollende — Prinzip der Vertheilung nach

der Leistungsfähigkeit an. Zur militärischen Dienstleistung wird Jedermann herangezogen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm der Staat etwas mehr oder weniger nützt. Von einer Vertheilung der Militärlast nach dem Prinzipe der Vergeltung für vom Staate geleistete Dienste kann also keine Rede sein. Wohl aber wird die Militärleistung desshalb von Allen gleichmässig verlangt, weil jeder körperlich ordentlich ausgebildete Mensch sie leisten kann, also aus einem Grunde, der mit dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit sehr nahe verwandt ist. Nur handelt es sich bei der Militärpflicht nicht um wirthschaftliche, sondern um persönliche Leistungsfähigkeit. Das Wehrgeld selbst hat aber ganz andere Grundlagen. Es ist nichts Anderes und soll nichts Anderes sein, als ein reiner Ersatz, der allerdings von Jedem nur in dem Maasse verlangt werden kann, in welchem dieser ihn zu leisten im Stande ist. Dies folgt aber schon aus dem einfachen Satze, dass dort, wo nichts ist, der Kaiser das Recht verloren hat. Doch wird das Prinzip der Leistungsfähigkeit, wie sich im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung zeigen wird, auch noch anderweitig zur Anwendung kommen. Eine Einrichtung des Wehrgeldes aber ausschliesslich nach diesem Prinzipe würde das Unrichtigste sein, was nur ersonnen werden könnte. Das Nähere hierüber werden wir bald genug sehen.

Wir haben also als Prinzip gefunden, dass das Wehrgeld so einzurichten ist, dass derjenige, der es zahlt, sich nach Möglichkeit ebenso belastet fühle, wie er sich fühlen würde, wenn er wirklich dienen müsste. Nun erhebt sich aber die Frage, wie dies zu bewerkstelligen sei. Da sind es denn zwei Erwägungen, die wir machen müssen. Wir müssen einmal bedenken, dass die Militärlast nicht alle gleichmässig trifft, dass je nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sich der Eine oder Andere befindet, die Leistung des militärischen Dienstes den Einen mehr, den Anderen weniger belastet. Andererseits aber ist in Betracht zu ziehen, dass die Opfer, welche die militärische Leistung dem Einzelnen auferlegt, von zweierlei Natur sind. Sie sind nämlich theils wirthschaftliche, theils nichtwirthschaftliche. Die ersteren sind natürlich leichter in Geld abzuschätzen, als die letzteren. Eben diese sind begreiflicher Weise diejenigen, für welche das Wehrgeld überhaupt kein eigentliches Aequivalent schaffen kann, welche durch dasselbe wohl supplirt, aber nicht ersetzt werden können.

Das Wehrgeld wird sonach nicht eine einfache Leistung sein dürfen, sondern sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen müssen. Dies wurde bisher insbesondere in den verschiedenen Ver-

suchen, das Wehrgeld gesetzgeberisch zu verwirklichen, ganz übersehen und daher müssen sie alle als verunglückt bezeichnet werden. Sowohl in sämmtlichen, hieher gehörigen, in den verschiedenen schweizerischen Kantonen noch bestehenden, als in den von 1868 bis 1870 in Baiern und Würtemberg bestandenen Gesetzen wurde das Wehrgeld ohne Rücksicht auf diese Momente bemessen. Am weitesten in der Vereinfachung der Sache ging das würtembergische Gesetz vom 19. März 1868, welches ganz einfach eine von allen nicht assentirten Wehrpflichtigen zu zahlende Kopfsteuer festsetzte. Wie man hierauf verfallen konnte, ist nahezu unbegreiflich. Hatte man denn ganz vergessen, dass in dieser scheinbaren Gleichheit thatsächlich die grösste Ungleichheit stecke? Die würtembergischen Gesetzgeber argumentirten so, dass, wie der Militärdienst alle gleichmässig in Anspruch nehme, so auch die Ersatzleistung von Allen das Gleiche verlangen solle. Hatte man denn vergessen, dass die Militärdienstpflicht Allen ohne Ausnahme eine schwere Last auferlegt, während die Bezahlung von 20 fl., welche für jeden nicht dienenden Wehrpflichtigen statuirt wurde, für die Einen vielleicht eine noch schwerere, für die Anderen dagegen so gut, wie gar keine Last ist? Diese wahrhaft ungeheuerliche Einrichtung des würtembergischen Gesetzes ist die richtige Konsequenz einer Argumentation, welche die Militärlast nur zu schätzen versucht, anstatt sich ein genaues Urtheil über die Bedeutung derselben zu bilden. Bei der Besteuerung hat sich niemals ein Staatsmann durch den Gedanken, dass ja der Staat eigentlich jedem Einzelnen gleichviel nütze, täuschen und bestimmen lassen, allen Staatsangehörigen dieselbe Steuer aufzuerlegen und die Kopfsteuer ist heute, trotzdem sie einst von einem so bedeutenden Manne, wie Haller, vertheidigt wurde, allgemein als verwerflich anerkannt. Wie konnte man da beim Wehrgelde darauf vergessen, dass gleich schwer belastet sein nicht gleichbedeutend ist mit gleichviel zahlen?

Etwas besser ist es mit dem Wehrgelde in der Schweiz bestellt und war es in Baiern und im Wehrgesetze der ersten französischen Republik. Hier wird, resp. wurde überall das Wehrgeld nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen bemessen, wie jede andere Steuer. Aber auch das ist unrichtig. Das Wehrgeld darf nicht so schablonenmässig eingerichtet werden. Leute von ganz gleichem Einkommen können durch die Militärpflicht ganz verschieden schwer belastet werden. Da aber das Wehrgeld Jeden so belasten soll, als wenn er wirklich dienen würde, so darf diess nicht vergessen werden. Das Wehrgeld wird sich daher nicht so sehr nach den Vermögensverhältnissen,

als vielmehr nach allgemeinen persönlichen Verhältnissen jedes Einzelnen richten müssen. Es wird desswegen nothwendig sein, sich an diese, nicht an jene zu halten.

In der Theorie ist ferner öfters (so insbesondere von Knies und Engel) der Vorschlag gemacht worden, die dem Einzelnen durch den Militärdienst auferlegte Belastung durch die Stellvertreterkosten zu messen. Engel namentlich führt für seine Ansicht — in Ermangelung von Argumenten, die er übrigens in seinen beiden Aufsätzen, welche mehr eine auf Statistik und literarischen Nachweisen beruhende Anregung zur Einführung eines Wehrgeldes, als eine wirkliche Erörterung desselben sind, überhaupt nirgends liefert — eine ganze Reihe von hervorragenden nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Schriftstellern an, die denselben Gedanken, meist nur beiläufig, ausgesprochen haben[1]). Mit diesem Vorschlage ist aber das Richtige nicht getroffen worden. Wollte man jeden vom aktiven Militärdienste Befreiten verhalten, für seine Befreiung die Kosten eines Stellvertreters zu zahlen, so wäre man wieder, wie das würtembergische Gesetz, bei der Kopfsteuer angelangt, die aber noch schlimmer wäre dadurch, dass, während jenes Gesetz die Kopfsteuer so niedrig festgesetzt hat, dass am Ende, namentlich in einem so wohlhabenden Lande, wie Würtemberg, nicht gar Viele existirt haben dürften, für welche sie wirklich drückend war, die Kosten eines Stellvertreters unbedingt immer so hoch sein würden, dass die Wenigsten sie bezahlen könnten. Dazu kommt noch, dass die Kosten eines Stellvertreters trotz aller von Engel für seine Ansicht zitirten Autoritäten überhaupt keinen passenden Maassstab zur Abschätzung der Höhe der Militärlast bilden. Daraus, dass für so und so viel Geld Stellvertreter zu haben sind, folgt noch lange nicht, dass derjenige, der sich einen solchen nimmt, auch wirklich das Opfer für die Bezahlung eines Stellvertreters eben so empfindlich spürt, wie dasjenige des persönlichen Dienstes. Und überdiess wissen ja die grossen europäischen Kontinentalstaaten gegenwärtig von einer Stellvertretung überhaupt nichts mehr und es ist daher ganz unmöglich, den Preis einer solchen zu erfahren und danach die Ausgleichungssumme zu bemessen. Die Anwendung der Stellvertretungskosten als Maassstab für das Wehrgeld ist eben nur dort möglich, wo eine Stellvertretung überhaupt zugelassen ist, passt aber ganz und gar nicht in das System der allgemeinen Wehrpflicht, welches die Stellvertretung nicht kennt, hinein. Engel hat freilich, als

1) a. a. O. S. 181 ff.

er seine Aufsätze schrieb (1864!) die alte Konskription vor Augen gehabt. Damals bildete die Zulassung der Stellvertretung die Regel. Gegenwärtig fehlt aber dem von Engel vorgeschlagenen Maassstabe die Basis. Jene Taxen, welche vor so und so viel Jahren in den verschiedenen Ländern für Stellvertreter bezahlt wurden, können doch offenbar nicht für alle Zukunft als maassgebend angesehen werden. Und selbst, als Stellvertreter bestanden, konnte erst nicht gesagt werden, dass die Summe, welche für Erlangung eines solchen bezahlt werden musste, resp. gegen deren Bezahlung der Staat es auf sich nahm, für einen Stellvertreter zu sorgen, gleich war mit derjenigen, für welche überhaupt in einem Staate nach Belieben Stellvertreter zu haben waren.

Das ganze Institut der Stellvertreter hatte als Hauptzweck weniger denjenigen, jene Klassen der Bevölkerung, für welche der persönliche Dienst ein zu schweres Opfer gewesen wäre, von diesem zu befreien, als jenen, dem Staate auf bequeme Weise zu einer Einnahme zu verhelfen, durch welche er in die Lage gesetzt war, sich alte Berufssoldaten, namentlich Unteroffiziere, zu verschaffen. Dieser Zweck wurde auch vollständig erreicht, man darf aber daraus keine zu weit gehenden Folgerungen ziehen. Die Leute, die sich zum Militärdienste als Beruf entschlossen, können nicht als Muster für die ganze Bevölkerung angesehen werden. Meist waren es Leute, welche sich von der Ausübung ihres bürgerlichen Berufes aus irgend einem Grunde keinen besonderen Erfolg versprachen oder denen der Soldatendienst besonders gefiel, im Ganzen aber gewiss nicht die besten Elemente der Bevölkerung und namentlich nicht die wirthschaftlich tüchtigsten. Solche Leute fanden sich, namentlich in Folge der langen Dienstzeit unter der Herrschaft des Konskriptionssystems, welche Jeden, der einen Beruf hatte, zu dessen Ausübung besondere Kenntnisse nothwendig waren, demselben nur zu leicht vollständig entfremdete, früher leichter und in grösserer Zahl, als gegenwärtig. Und wenn erst ein solcher „Stellvertreter“ zwei oder drei Dienstperioden („Kapitulationen“) bei der Fahne zugebracht hatte, so konnte er dann schon gar nichts mehr anfangen, als Soldat bleiben. Daraus aber, dass solche Leute für die festgesetzte Summe bereit waren, als Stellvertreter einzuspringen, folgt noch lange nicht, dass der Staat für denselben Betrag, wenn die Zahl der Militärpflichtigen, welche sie zu bezahlen bereit waren, grösser geworden wäre, als die jener Troupiers, nach Bedarf weitere Stellvertreter bekommen hätte. Wenn es also bei der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt noch einen Anhaltspunkt gäbe, den Preis eines Stellvertreters zu erfahren, so könnte

derselbe doch nicht als passender Maassstab für die Höhe des Wehrgeldes angesehen werden.

Wir haben bis jetzt immer nur vom Wehrgelde, also einer Geldleistung als Ausgleichungsmittel für die durch die physische Unfähigkeit Vieler, als Soldaten zu dienen, herbeigeführte Ungerechtigkeit gesprochen. Dasselbe ist aber weder das einzige denkbare, noch auch das einzige bisher angewendete Mittel zu diesem Zwecke. Die Meisten der zum Soldatendienste physisch Untauglichen sind nämlich zu einem bürgerlichen Berufe vollkommen tauglich. Nun gibt es aber gar viele bürgerliche Berufsarten, deren Dienste der Kriegsverwaltung dringend nothwendig sind. Da ist es denn naheliegend, dass Angehörige derselben in ihrer Berufsthätigkeit für militärische Zwecke verwendet werden. Es würde damit jedenfalls eine Methode der Ausgleichung zur Anwendung gelangen, die zu derselben, da anderweitige persönliche Dienste doch selbstverständlich mit den militärischen besser vergleichbar sind, als Geldleistungen, noch besser dienlich ist, als die Bestimmung eines Wehrgeldes.

Aber nicht allein durch die Freilassung vieler zur persönlichen Ableistung der militärischen Dienstpflicht Untauglichen von dieser entsteht eine Ungerechtigkeit. Eine solche entsteht auch dadurch, dass viele Assentirte wegen ihres bürgerlichen Berufes von der Heranziehung zum persönlichen Militärdienste weit mehr getroffen werden, als andere. Hier wurde die Ausgleichung in der Praxis theilweise schon bewerkstelligt durch entsprechende Abkürzung der aktiven Dienstzeit, welche um so eher vorgenommen werden konnte, als die hieher gehörigen Wehrpflichtigen ohnediess meist den höher gebildeten Klassen der Bevölkerung angehören, bei welchen der Zweck des aktiven Dienstes, die militärische Ausbildung, auch in einer kürzeren, als der für die grosse Masse der Wehrpflichtigen festgesetzten Zeit erreicht werden kann. Nicht hieher zu rechnen sind aber jene Erleichterungen in der Ableistung der aktiven Dienstpflicht, welche vom Staate lediglich aus Rücksichten des öffentlichen Wohls gewährt wurden. Wenn der Staat dergleichen thut, nicht weil der Begünstigte eine solche Begünstigung braucht, sondern weil er Jenen in der Berufssphäre, in welcher er sich befindet, nicht entbehren kann, so kann er dem Begünstigten offenbar aus diesem Titel unmöglich eine Last auferlegen.

Bisher war immer nur von solchen zum Militärdienst untauglichen Wehrpflichtigen die Rede, welche zu bürgerlichen Berufen vollständig tauglich sind. Es gibt aber auch solche, die physisch derartig schlecht entwickelt sind, dass sie selbst in ihrem bürgerlichen Berufe stark

gehindert, oder auch zu einem solchen ganz untauglich sind. Es entsteht nun die Frage, ob auch diese ein Wehrgeld zahlen sollen.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich von selbst aus der Natur des Wehrgeldes. Dasselbe soll gezahlt werden, damit auch diejenigen, die nicht als Soldaten dienen können, ausser den gewöhnlichen Steuern noch einen besonderen Beitrag zur Landesvertheidigung leisten sollen — natürlich nur, wenn und so weit sie diess können. Dieses Motiv nun bleibt selbstverständlich bei den zu einem bürgerlichen Berufe Untauglichen gerade so in Geltung, wie bei den Anderen. Sind sie daher nicht, was freilich häufig der Fall sein wird, geradezu ganz arm, so sollen sie allerdings das Wehrgeld leisten. Diess ist auch in einigen der schweizerischen Gesetze ausgesprochen worden und auch Joly gelangt zu derselben Ansicht — wenn auch aus einem anderen Grunde[1]).

Wir haben also gefunden, dass das Wehrgeld auf zwei Seiten der, der Bevölkerung durch den persönlichen Militärdienst auferlegten Lasten Rücksicht nehmen muss, auf die wirthschaftliche und jene, die nicht wirthschaftlicher Natur ist. Das Wehrgeld wird demnach aus zwei Theilen zu bestehen haben: aus einer Ausgleichung für die durch Vermeidung des persönlichen Dienstes vermiedenen wirthschaftlichen Verluste und einer für die ersparten andersartigen Opfer. Jeder von beiden muss separat behandelt werden. Nach beiden Richtungen hin kann aber — das muss gleich erwähnt werden — von einer Gleichheit der Last nicht die Rede sein. Nicht nur die Feststellung eines für Alle gleichen Wehrgeldes an sich enthält eine Ungerechtigkeit, sondern auch die für Alle gleiche Bestimmung auch nur des einen der beiden Theile desselben würde eine solche enthalten. Mit Bezug auf die Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile bedarf diess wohl nicht erst eines Beweises. Es ist auf den ersten Blick unzweifelhaft klar, dass nicht Jeder durch die aktive Militärdienstleistung in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen gleich stark gestört wird. Während der Eine durch dieselbe nahezu unberechenbare Verluste erleidet, be-

---

1) Es hängt diess mit der schon oben erwähnten und daselbst widerlegten Idee Joly's zusammen, dass die Militärdienstleistung eine Steuer sei und in das Steuersystem eingefügt werden müsse. Wäre diess der Fall, so müssten natürlich auch die Krüppel, da doch auch diese eine ihren wirthschaftlichen Kräften entsprechende Steuer zu zahlen haben, an der Militärsteuer einen ihren Kräften entsprechenden Antheil nehmen. — Was die schweizerischen Gesetze betrifft, so sprechen einige derselben die Militärsteuerpflicht theils unbedingt aus, ohne auf die Krüppel Rücksicht zu nehmen, theils verpflichten sie dieselben zur Theilnahme an dieser Steuer erst bei einer gewissen Höhe des Einkommens. S. die früher erwähnten Gesetze bei Engel a. a. O.

rührt sie den Anderen nach dieser Richtung hin gar nicht oder fast gar nicht. Ebenso verhält es sich auch mit den nicht wirthschaftlichen Opfern. Diese bestehen in den vielen Unannehmlichkeiten, welche der militärische Dienst einem Jeden auferlegt. Die körperlichen Strapazen, die derselbe verursacht, der durch ihn bedingte vollständige Verlust der persönlichen Freiheit für die Zeit der Dienstpflicht, die Härte, mit welcher der Soldat in der Regel von seinen Vorgesetzten behandelt wird, die mit dem Militärdienste unzertrennbar verbundenen Gefahren, endlich auch die abtödtende Langeweile des Garnisonsdienstes mit dem, dem Soldaten durch ihn so oft auferlegten, einem strebsamen Geiste unerträglichen Müssiggange, dessen auch die längste Geduld erschöpfende Eigenschaft nur derjenige ermessen kann, der es miterlebt hat, oft stundenlang warten zu müssen, bis es einem Vorgesetzten beliebte, dort, wo er erwartet wurde, zu erscheinen, während man diese gänzlich nutzlos verbrauchte Zeit anderwärts sehr gut hätte verwenden können oder der genöthigt war, stundenlang als Schildwache allein an einem höchstens durch das Quieken der Ratten belebten Orte stehen zu müssen: das Alles sind Opfer, die den Einen sehr wenig, den Anderen aber um so stärker und oft genug vielleicht mehr berühren, als die wirthschaftlichen Opfer, die für Angehörige der vermögenderen Bevölkerungsklassen, welchen gerade die nicht wirthschaftlichen Opfer in der Regel weit empfindlicher zu sein pflegen, als den Angehörigen der armen, arbeitenden Klassen, am Ende nicht gar so empfindlich sind und oft genug eine kaum fühlbare Last darstellen. Von einer Gleichheit der Belastung kann also auch hier nicht die Rede sein.

Wenn aber auch im Wehrgelde zwei so verschiedene Elemente vorhanden sind, dass jedes eine gesonderte Behandlung und Besprechung verlangt, so darf doch auch die Einheit desselben nicht ganz vergessen werden. Dieselbe wird sich ausdrücken in der Erhebung desselben und Auflegung auf die Bevölkerung. Diese wird in einem Akte für das gesammte Wehrgeld geschehen müssen, so dass der einzelne Pflichtige nur erfährt, welche Summe er zu zahlen hat und wie er sie zahlen muss. Auch in dieser Richtung hat das Wehrgeld seine besonderen Eigenheiten, die es von den Steuern unterscheiden, so dass die Grundsätze der gewöhnlichen Steuererhebung nicht maassgebend sein können.

Es ist aber nicht genug, wenn bei der Veranlagung des Wehrgeldes ausschliesslich an die, mit der persönlichen Militärdienstleistung verbundenen Nachtheile gedacht wird. Der Soldatendienst bringt näm-

lich dem, denselben leistenden Manne nicht bloss solche, sondern auch Vortheile. Allerdings werden diese stets weit kleiner sein und vor allem Anderen weit weniger beachtet werden, als die Nachtheile und Opfer. Aber ganz wird man sie bei Einführung eines Wehrgeldes doch nicht ausser Acht lassen dürfen und wir müssen sie desshalb bei der nun folgenden eingehenderen Erörterung der Prinzipien für die Bemessung des Wehrgeldes auch mit in Rechnung ziehen.

Im Allgemeinen ist über die, dem als Soldat dienenden Manne hieraus erwachsenden Vortheile nur das Eine zu bemerken, dass dieselben, eben so wie die Nachtheile, sowohl wirthschaftlicher, als nicht wirthschaftlicher Natur sein können. Es giebt jedenfalls Leute, für die das, was sie als Soldaten lernen, geradezu einen wirthschaftlichen Gewinn bedeutet und wieder andere, welchen das, durch längere Zeit dauernde Leben als Soldaten in Bezug auf moralische und physische Entwicklung entschiedenen Nutzen bringt. Wo das Eine oder das Andere der Fall ist, wird man natürlich darauf Rücksicht nehmen und das Wehrgeld entsprechend niedriger bestimmen müssen. Das Nähere hierüber werden wir weiter unten zu sagen haben.

Unsere Erörterung der Einrichtung des Wehrgeldes wird demnach in drei Theile zerfallen müssen: Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile der Militärdienstleistung, Ausgleichung der anderweitigen Opfer und Veranlagung und Erhebung des Wehrgeldes.

I.

Wenn auch theoretisch eine passende Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile des aktiven Militärdienstes leichter gefunden wird, so bildet sie doch für die Praxis den schwierigeren Theil der ganzen Einrichtung. Jene Leichtigkeit erstreckt sich nämlich ausschliesslich auf die Möglichkeit, den Schaden durch Geld auszugleichen. Da Geld das allgemeine Mittel zur Bezeichnung der wirthschaftlichen Bedeutung irgend einer Sache ist, so bietet es auch keine besondere Schwierigkeit, die wirthschaftliche Bedeutung der dem Einzelnen durch die aktive Militärdienstleistung auferlegten Opfer in Geld bestimmen zu können — sobald nur einmal diese Bedeutung bekannt ist. Hier liegt aber eben die Schwierigkeit. Diese Bedeutung festzusetzen ist nämlich sehr schwer. Strenge genommen könnte diess eigentlich nur jeder Einzelne selbst thun und auch dieser nur mit Hilfe einer wirthschaftlichen Bildung, die den Massen vorläufig noch in allen europäischen Staaten fehlt. Wir haben hier dieselben Schwierigkeiten, wie sie sich der Verwendung des Einkommens als allgemeiner Steuergrund-

lage entgegenstellen. Wie bei dieser von einem unbedingten Vertrauen auf das Einkommensbekenntniss des Einzelnen keine Rede sein kann, weil, wenn die Steuerbemessung von diesem allein abhinge, einerseits jeder Einzelne in diesem Falle bestrebt wäre, seine Last durch niedrige Angabe seines Einkommens möglichst zu vermindern, andererseits aber Viele wegen Mangels aller wirthschaftlichen Bildung selbst bei Abgang jenes Bestrebens oder wenigstens bei Verzicht auf jeden Versuch, sich auf diese Weise unrechtmässig einen Vortheil zuzuwenden, gar nicht einmal in der Lage sein würden, ihr steuerbares Einkommen richtig anzugeben, so ist es auch hier. Die Einen werden gar nicht wissen, wie hoch sie den durch die Freilassung vom Militärdienste eingeräumten Vortheil taxiren sollen und die Anderen werden ihn absichtlich niedriger darzustellen bestrebt sein, um ihre Geldleistung zu einer möglichst niedrigen zu machen. Der Staat wird daher hier, wie bei der Besteuerung des Einkommens, nach zwei Richtungen thätig sein müssen: er wird erstlich genöthigt sein, durch selbständige, vom guten Willen der Pflichtigen unabhängige Ausforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse derselben ihren bösen Willen zu paralysiren und dann wird er bestrebt sein müssen, die unzureichende Erkenntniss der wenig gebildeten Masse durch seine höhere Einsicht zu suppliren. Als Resultat davon wird sich eine vom Staate ausgehende Schätzung dieses Theiles der den Wehrgeldpflichtigen aufzuerlegenden Leistung ergeben. Wie diese vorzunehmen sei, das soll jetzt erörtert werden.

Strenge genommen sollte hier, wie bei der Schätzung des Einkommens, über die Verhältnisse jedes Einzelnen eine besondere Untersuchung angestellt werden. Der richtige Weg wäre, dass staatliche Organe über die Verhältnisse jedes einzelnen Kontributionspflichtigen eine eingehende Untersuchung anstellen würden, um zu einem Resultate zu kommen, welches allen berechtigten Anforderungen vollkommen entsprechen könnte. Die Momente, welche bei der Feststellung der wirthschaftlichen Lage des Einzelnen in Betracht kommen, sind nämlich so verschiedener Art, dass es kaum zwei Wehrgeldpflichtige geben wird, bei welchen sie gleich wären. Diese Thatsache ruft aber ein Bedenken wach, mit dem wir uns, um fernerhin gegen Missverständnisse gesichert zu sein, gleich beschäftigen müssen. Es könnte nämlich leicht gesagt werden, in der auf diese Art zugestandenen Verschiedenheit der wirthschaftlichen Belastung der Wehrpflichtigen liege eine neue Ungerechtigkeit, welche durch das Wehrgeld nicht sanktionirt zu werden braucht. Wenn schon ein solches, zur Ausgleichung der durch die Freilassung Vieler von jeder aktiven Militärdienstleistung

herbeigeführten Ungerechtigkeit bestimmtes Wehrgeld eingeführt wird, so soll es die in der Anordnung einer für Alle gleichen Dienstpflicht ebenfalls liegende Ungerechtigkeit nicht nachahmen und wenigstens so festgesetzt werden, dass es wirthschaftlich Alle gleich treffe.

Darauf aber erwidern wir, dass diess ja eben unsere Absicht ist. Eben, weil wir wollen, dass Alle wirthschaftlich gleich getroffen werden, muss das Wehrgeld verschieden sein. Ein Bedenken kann höchstens darin liegen, dass dieser Theil des Wehrgeldes nicht nach der wirthschaftlichen Kraft des einzelnen Wehrpflichtigen, sondern nach einem anderen, eigentlich zufälligen Momente bestimmt werden soll. Aber die hierin auffindbare Ungerechtigkeit ist in der Praxis nicht so gross, als sie auf den ersten Blick scheinen mag. Im Grossen und Ganzen wird man nämlich annehmen können, dass jene wirthschaftlichen Nachtheile um so grösser sind, je wohlhabender Jemand ist. Je wohlhabender Jemand ist, desto verwickelter pflegen seine wirthschaftlichen Verhältnisse zu sein und je verwickelter diese sind, desto grösser ist natürlich der ihm durch eine längere Entziehung von der Leitung derselben zugefügte Nachtheil. Wir sagen im Grossen und Ganzen, denn im Einzelnen wird es hier freilich eine Menge Ausnahmen geben u. z. bald grössere, bald kleinere. Auf diese kann nun allerdings keine Rücksicht genommen werden, aber es wird wohl keine sehr starke Abweichung von der Wahrheit sein, wenn wir annehmen, dass dieselben für gewöhnlich nicht von solcher Bedeutung sein werden, dass man sich durch sie veranlasst sehen müsste, zu ihrer Beseitigung vielleicht äusserst komplizirte Maassregeln zu treffen, deren Kosten für den Staat und Lästigkeit für die durch sie Betroffenen voraussichtlich noch grössere Nachtheile im Gefolge hätten, als die durch sie zu vermeidenden Ungleichheiten.

Wir müssen hier abermals wiederholen, dass Vollkommenheit bei der Einrichtung des Wehrgeldes so wenig, als bei anderen menschlichen Einrichtungen erreicht werden kann und dass immer nur das möglichst Beste erstrebt werden muss; diess wird aber nie sicherer erreicht werden, als wenn man stets von zwei Uebeln das kleinere wählt. Sollte es sich daher herausstellen, dass es Verhältnisse gebe, in welchen die aus der Mangelhaftigkeit der oben angenommenen Proportion zwischen Vermögen und wirthschaftlichen Verhältnissen entstehenden Nachtheile noch immer grösser wären, als die aus komplizirten Einrichtungen zur Beseitigung derselben entstehenden, so müsste man natürlich diese wählen. Eine allgemeine Regel lässt sich hier aber nicht aufstellen. Die Verhältnisse eines jeden Lan-

des, ja einer jeden Provinz, eines jeden Kreises, die Eigenschaften der Bevölkerung und unter Umständen jedes einzelnen ihrer Theile, kurz Alles das, was die Eigenthümlichkeiten verschiedener Landestheile oder Menschenklassen bildet, wird hier untersucht werden müssen, ehe etwas bestimmt werden kann. Mitunter wird es sich vielleicht als zweckmässig herausstellen, nicht gerade für gewisse Bevölkerungsklassen besondere Bestimmungen zu treffen, sondern nur jenen Einzelnen, welche etwa durch die schablonenmässig erfolgte Feststellung ihrer Leistungspflicht gar zu schwer getroffen worden sind, das Recht zu geben, sich gegen diese Bestimmung der staatlichen Organe durch Ergreifung eines Rekurses zu sichern. Das können wir hier aber nicht Alles im Einzelnen besprechen, weil diess zu Details führen würde, über welche man nur auf Grundlage praktischer Erfahrungen sprechen könnte, die vorläufig für dieses Gebiet noch ganz fehlen. Uns muss als Grundlage die mehrerwähnte Proportion dienen.

Auf dieser Grundlage wird man bei der Feststellung des vom Einzelnen zu zahlenden Wehrgeldes vorzugehen haben. Man wird in der Regel darauf verzichten müssen, für jeden Einzelnen das Wehrgeld gesondert festzusetzen, sondern sich mit der Bestimmung von Klassen zu begnügen haben. Die für die Eintheilung derselben maassgebenden Grundsätze sollen nun aufgesucht werden.

Da das Wehrgeld mit diesem Theile sich an die Erwerbsverhältnisse des Einzelnen anlehnen muss, so werden die wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Erwerbsarten hier maassgebend sein müssen. Um aber in dieser Beziehung zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, müssen wir vor Allem die Natur der wirthschaftlichen Opfer, welche die Leistung der aktiven Dienstpflicht dem Einzelnen auferlegt, kennen lernen. Diese sind von verschiedener Natur. Das erste und zunächst in die Augen springende ist die Differenz zwischen dem Lohne des aktiv dienenden Soldaten und demjenigen, welchen ein zum Dienste eines solchen Gezwungener in der Zeit, welche er unter der Fahne zubringt und während welcher er naturgemäss (da ja der aktive Soldatendienst den Mann, wenn er dessen Zeit auch lange nicht ganz ausfüllt, doch ganz in Anspruch nimmt und an jeder Erwerbsthätigkeit verhindert) gar nichts verdienen kann, in seinem bürgerlichen Berufe verdienen könnte. Die aktiv dienenden Soldaten erhalten während ihrer Dienstzeit nur das zum Leben Nothwendige, während gar Viele unter ihnen in dem Alter, welches zum Soldatendienste verpflichtet, in ihrem bürgerlichen Berufe schon so sehr ausgebildet sind, dass sie in der Lage sind, sich weit mehr zu verdienen,

als der Lohn des Soldaten beträgt, namentlich wenn sie sich so anstrengen wollten, wie sie diess häufig als Soldaten müssen. Dabei wird aber als Lohn des Soldaten nicht jene Summe Geldes angenommen werden dürfen, welche der Staat zur Erhaltung des Soldaten verwendet. (Dass nicht bloss die s. g. Löhnung als solcher gelten darf, sondern auch das, was der Soldat an Nahrung, Kleidung u. s. w. erhält, in denselben eingerechnet werden muss, versteht sich wohl von selbst.) Der Staat verabfolgt den Soldaten den weitaus grössten Theil ihres Lohnes — nämlich Wohnung, Kleidung, Nahrung, selbst Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial und sogar Unterrichtsmittel, also eigentlich Alles, was zum Leben nothwendig ist — in natura und giebt ihnen nur einen kleinen, theilweise auch wieder zu verschiedenen kleinen und vorher unbestimmbaren Anschaffungen bestimmten Geldbetrag. Durch zweckmässige Verwaltung nun, Anschaffung und Herstellung im Grossen und im Wege des Lieferungssystems erhält der Staat alle diese Dinge weit billiger, als der Einzelne sich dieselben verschaffen könnte. Der einzelne Mann wäre wohl z. B. schwerlich im Stande, mit 16—17 Kreuzern, welche der Staat in Wien auf die Verköstigung des Soldaten verwendet und für welche er demselben täglich eine aus 190 Gramm Rindfleisch nebst einem entsprechenden Quantum Suppe und Gemüse oder Mehlspeise bestehende Mahlzeit verabfolgt, seine Beköstigung in derselben Weise zu bestreiten. Als Lohn des Soldaten muss daher betrachtet werden, was der Staat ihm wirklich giebt und will man jenen in Geld ausdrücken, so wird man als Lohn eine Geldsumme bezeichnen müssen, für welche der Einzelne sich eine solche Existenz verschaffen könnte, wie er sie als Soldat erhält, wozu dann noch jener Theil des dem Soldaten ausbezahlten Geldbetrages (der s. g. Löhnung) zugerechnet werden muss, welchen jener beliebig für sich verwenden kann und nicht für militärische Zwecke — als Instandhaltung der Rüstung u. dgl. — verbraucht. Dadurch wird sich der Lohn des Soldaten — namentlich, wenn man noch bedenkt, dass viele Soldaten vom Staate in Gegenden verpflegt werden, in welchen die Lebensbedürfnisse bedeutend billiger sind, als in jenen, in welchen dieselben, wenn sie sich selbst überlassen wären, leben würden und meist auch leben müssten, wodurch die Differenz zwischen der vom Staate für den einzelnen Soldaten verwendeten Summe und jener, welche dieser brauchen würde, wenn er in seinem bürgerlichen Berufe allein leben müsste, noch bedeutend steigt — beträchtlich höher erweisen, als man nach den Ziffern der Militärbudgets annehmen könnte. Aber auch so wird wohl bei allen Jenen, welche etwas Besseres sind, als

blosse Taglöhner, noch eine Differenz übrig bleiben, deren Fixirung dann eben von der Erwerbsklasse, welcher der Betreffende angehört, abhängt. Pflegt daher ein Arbeiter einer bestimmten Berufsklasse einen Lohn von 300 Fl. zu verdienen, während die Kosten einer solchen Existenz, wie sie ein Soldat hat, 200 Fl. betragen, so legt die Militärdienstleistung dem dienenden Wehrpflichtigen schon aus diesem Titel ein Opfer von jährlich 100 Fl. auf, wozu aber noch die Zinsen der nicht unmittelbar vor der Beendigung des Militärdienstes verdienbar gewesenen Geldsummen zu rechnen sein werden.

Diesen Theil der Einbusse in Folge der wirklichen Ableistung der Militärdienstpflicht erleidet Jeder, der überhaupt in der Lage ist, sich durch Arbeit mehr zu verdienen, als den blossen Lebensunterhalt. Damit sind aber die wirthschaftlichen Opfer, welche aus der Ableistung der Wehrpflicht entspringen können, noch lange nicht erschöpft.

Am ersten nach dem eben besprochenen Verluste in die Augen fallend ist der Nachtheil, welcher dem aktiv Dienenden durch die längere Unterbrechung der Ausübung seines Berufes zugefügt wird. Man weiss ja, dass die längere Nichtausübung einer Fertigkeit unvermeidlich eine Verminderung der betreffenden Geschicklichkeit im Gefolge hat, welche bei Wiederaufnahme der früheren Thätigkeit erst nach Verlauf einiger Zeit wieder wett gemacht werden kann. Nun können aber die aktiv dienenden Soldaten in der Regel während der Dienstzeit ihr Gewerbe gar nicht ausüben. Einzelne derselben sind allerdings zu militärischen Zwecken auch nöthig und so werden denn auch eingereihte Handwerker während ihrer Dienstzeit oft genug in denselben verwendet. Aber es sind diess eben nur einige wenige Gewerbe, so namentlich diejenigen der Schuster und Schneider. Mit dem Gärtner, Fleischhauer, Schlosser, Goldarbeiter und einer Menge anderer Gewerbtreibenden kann die Armee unmittelbar nichts anfangen. Wohl haben auch alle diese bei der Beschaffung der Bedürfnisse des Heeres zu thun; da aber die wenigsten Verbrauchsartikel vom Heere selbst erzeugt, sondern die meisten im Lieferungswege beschafft zu werden pflegen, wobei die Lieferanten natürlich auch selbst für die Beschaffung des nothwendigen Arbeiterpersonals zu sorgen haben, so können die Truppenkörper den grössten Theil der bei ihnen befindlichen Gewerbearbeiter durchaus nicht in den Gewerben derselben verwenden. Und selbst bei jenen, die Verwendung finden, so eben bei den vorerwähnten Schustern und Schneidern, geschieht diess in höchst unvollkommener Weise. Denn auch Kleider und Schuhe werden im Lieferungswege beschafft und bei den Truppen selbst nur Adaptirungen

und Ausbesserungen derselben vorgenommen, so dass diese bei den Truppen verwendeten Handwerker eigentlich nur Flickarbeiten zu machen haben, durch die sie ihre etwa besessenen höheren Fertigkeiten in der Herstellung neuer und vollständiger Kleidungsstücke nicht ausüben. Aehnlich geht es mit den anderen Handwerkern, die allenfalls während ihrer Dienstzeit beim Militär in ihrem Gewerbe Verwendung finden. Dem Maurer wird es zur Erhaltung seiner Geschicklichkeit im Bauen nicht viel helfen, wenn er einmal angehalten wird, ein Loch in einer Mauer auszubessern, oder einen Herd umzubauen, eben so, wie es dem Buchbinder nicht viel nützen wird, wenn er vielleicht einmal den Auftrag erhält, die Tagesbefehle eines ganzen Jahres in ein Buch zusammenzubinden. Es ist wohl überflüssig, dass wir diese Beispiele, die bei der Truppe alltäglich vorkommen, noch weiter vermehren. Sie dürften vollständig genügen.

Die wirthschaftliche Bedeutung dieser Einbusse an Geschicklichkeit ist schon schwerer zu berechnen, als die früher besprochene Differenz zwischen dem Lohne eines Soldaten und demjenigen, den ein als solcher dienender Mann in seinem bürgerlichen Berufe hätte erwerben können. Sie kann eigentlich überhaupt nicht genau bestimmt werden, weil sie nicht nur bei den einzelnen Erwerbsarten, sondern auch bei den einzelnen Arbeitern verschieden sein wird. Würde es sich bloss um die Erwerbsarten handeln, so hätte es gar keine besondere Schwierigkeit, auf Grundlage von Erhebungen für jedes Gewerbe eine gewisse Summe als Ausdruck dieses Verlustes festzustellen. Als Grundlage dieser Berechnung hätte dann zu dienen jener Lohnbetrag, welchen ein Arbeiter in einem gewissen Gewerbe im Alter der Wehrpflicht zu bekommen pflegt und jener, welchen er nach Austritt aus dem Heeresverbande noch erwerben kann. So lange ein solcher Arbeiter nun nicht im Stande wäre, nach Beendigung der Militärdienstpflicht wieder den vor Antritt derselben besessenen Lohn zu erwerben, so lange müsste er als unter den Folgen jener Einbusse an Geschicklichkeit leidend angesehen werden und die Differenz zwischen dem bis zur Wiedererlangung der alten Geschicklichkeit erzielten und dem früheren Lohne würde das hieraus entspringende wirthschaftliche Opfer bezeichnen. Dieses könnte, wenn die Menschen Maschinen wären und alle einem Gewerbe Angehörigen ebenso gleichmässig arbeiten würden, wie alle Maschinen derselben Art, leicht genug erforscht werden. Die Menschen sind aber keine Maschinen. Jeder hat seine Eigenthümlichkeiten. Von mehren Handwerkern derselben Art, die zur Zeit der Assentirung vielleicht genau dieselbe Geschicklichkeit besassen, wird

nach Vollendung derselben Dienstzeit möglicher Weise jeder etwas Anderes leisten. Je nachdem eben der eine ein besseres Gedächtniss hat, als der andere, der eine während seiner Dienstzeit die dann und wann doch vorkommenden freien Stunden zur Ausübung seiner Berufsthätigkeit benützte, vielleicht auch Gelegenheit zur Arbeit hatte, je nachdem der eine mehr, der andere weniger natürliche Körpergewandtheit besitzt, wird auch der Einfluss der Militärdienstzeit ein verschiedener sein.

Wäre es nun schon sehr schwer, bei den wirklich Dienenden herauszufinden, wie gross der Verlust jedes Einzelnen in dieser Richtung war, so wird es natürlich ganz unmöglich, bei den nicht Dienenden genau zu berechnen, wie gross der Verlust sein würde, den sie im Falle des wirklichen persönlichen Dienstes erleiden würden. Es wird zur Berechnung desselben nichts Anderes übrig bleiben, als auf Grundlage der bei den wirklich Dienenden gemachten Erfahrungen eine allgemeine Schätzung vorzunehmen und, ausgehend von dem Grundsatze, dass der Geschicktere auch mehr zu vergessen hat, im Allgemeinen die Voraussetzung zu adoptiren, dass der Geschicktere durch mehrjährige Abhaltung von seinem Gewerbe einen grösseren Verlust erleiden würde, als der minder Geschickte — ein Satz, dessen Befolgung, da der Geschicktere auch besser bezahlt zu werden pflegt, als der weniger Geschickte, also auch mehr Geld leisten kann, als dieser, auch den Effekt haben würde, dass, wie oben im Allgemeinen angenommen wurde, dass solche, deren wirthschaftliche Verhältnisse verwickelter, auch wohlhabender und daher leistungsfähiger sind und in Folge dessen auch schon als zu einer grösseren Leistung verpflichtet angesehen werden müssen, thatsächlich der Vermöglichere eine seiner höheren Leistungsfähigkeit entsprechende höhere Leistung an Wehrgeld tragen müsste — ein Resultat, das, weil es den richtigen Prinzipien der Vertheilung von Staatslasten überhaupt entspricht, nur mit Freude begrüsst werden könnte. Da aber eine zu weit ins Detail gehende Berechnung der auf jeden Einzelnen entfallenden Leistung für ersparte Verluste durch Nichtausübung des Gewerbes ganz unmöglich wäre, so bliebe auch hier wieder nichts übrig, als einige Klassen festzustellen, wobei noch auf mehr oder weniger häufig vorkommende Ausnahmen in der Art Rücksicht genommen werden könnte, dass die vom Einzelnen zu tragende Leistung nach einem auf Grundlage vieler Berechnungen festgesetzten Durchschnitte bestimmt würde, wodurch dann wohl jener Grad von Genauigkeit in der Beachtung der Forderungen

der Gerechtigkeit erreicht wäre, der auf diesem Gebiete in der Praxis überhaupt erreicht werden kann.

Um das Verständniss unserer Ausführungen zu erleichtern, wollen wir hier Zahlenbeispiele einschalten, welche einen deutlicheren Begriff davon geben sollen, wie wir uns die Berechnung dieses Theiles des Wehrgeldes vorstellen.

Wir nehmen an, dass sich unter den von der Stellungskommission für dienstuntauglich erklärten Stellungspflichtigen drei Handwerker befinden, von denen zur Zeit der Assentirung der eine im Stande ist, sich ein jährliches Einkommen von 300 Fl., der zweite ein solches von 400 Fl. und der dritte eines von 500 Fl. zu verdienen. Nehmen wir weiter an, eine solche Existenz, wie der Soldat hat, kostet am Domizil dieser Handwerker 200 Fl., so würden diese drei Wehrpflichtigen im Falle der Assentirung zunächst folgenden Verlust an Verdienstentgang erleiden (die militärische aktive Dienstleistung zu drei Jahren angenommen): der Handwerker der ersten Klasse würde in jedem Jahre 100 Fl., in der ganzen Dienstperiode also 300 Fl. verlieren; der der zweiten ferner je 200, im Ganzen also 600, der der dritten endlich je 300, im Ganzen also 900 Fl. einbüssen. Diese Beträge würden sich aber noch durch die Zinsen für die in den beiden ersten Jahren der Dienstpflicht erlittenen Verdienstentgänge nicht ganz unbeträchtlich erhöhen. Nehmen wir nun weiter an, die Erfahrung habe gelehrt, dass ein Handwerker von jener Ausbildung, die ihm einen jährlichen Verdienst von 300 Fl. gestattet, im Verlaufe einer dreijährigen Militärdienstzeit so weit in seinem Gewerbe zurückschreite, dass er nunmehr nur 250 Fl. jährlich verdienen könnte und dass er zwei Jahre braucht, bis er wieder bei 300 Fl. angelangt ist, dass weiter der zweite der assentirten Handwerker bei der Rückkehr zu seinem Gewerbe nur mehr 320 Fl. verdienen könnte und dritthalb Jahre braucht, bis er es wieder zu einem Verdienste von 400 Fl. gebracht hat, während der dritte von ihnen in derselben Weise auf 400 Fl. zurückgekommen ist und drei Jahre braucht, um es wieder auf 500 Fl. zu bringen, so haben wir bei der Klasse der 300 Fl. verdienenden Handwerker noch einen weiteren Verlust von 100 Fl., bei der Klasse der 400 Fl. verdienenden einen solchen von 200, bei der der 500 verdienenden endlich einen von 300 Fl. in Rechnung zu bringen, wodurch der einem assentirten Handwerker zugefügte Verlust u. z. bei der am tiefsten stehenden unter den von uns angenommenen Klassen bis auf 400 Fl., bei der nächsten auf 800 Fl., bei der höchst stehenden aber sogar auf 1200 Fl. steigt, resp. also den nicht Assentirten ein

Verlust in dieser Höhe, zu welchem noch beidemal die entsprechenden Zinsen zuzuschlagen sind, erspart wurde. So hoch müsste also das von den hier ins Auge gefassten Wehrpflichtigen zu zahlende Wehrgeld schon aus diesem Titel allein sein.

Damit sind aber die wirthschaftlichen Verluste, welche einem irgend ein Gewerbe treibenden Manne durch die aktive Militärdienstleistung zugefügt werden, noch nicht erschöpft. Mit dem blossen Berechnen der in Folge Nichtausübung eines Handwerkes gemachten Rückschritte ist noch nicht genug geschehen. Die assentirten Männer befinden sich in einem Alter, in welchem ihre Ausbildung meist noch lange nicht ihr Ende erreicht zu haben pflegt, in welchem es vielmehr als etwas ganz Normales gelten muss, dass von dem jungen Manne in den nächsten Jahren noch weitere Fortschritte in seinem Gewerbe gemacht werden. Auch hier wird in ähnlicher Weise vorgegangen werden müssen, wie bei der Berechnung der wirthschaftlichen Bedeutung der Rückschritte, nur mit dem Unterschiede, dass das Schematisiren hier noch weniger zu verlässlichen Resultaten führt, als dort. Zwischen den Verlusten an Fertigkeiten innerhalb eines gewissen Zeitraumes der Nichtausübung eines Gewerbes wird am Ende bei verschiedenen Menschen, wenn sie auch durchaus nicht bei allen gleich sein werden, doch kein so sehr grosser Unterschied obwalten. Zwischen den Fortschritten innerhalb einer bestimmten Zeit können aber die grössten Unterschiede existiren. Ein fleissiger, unternehmender Mann wird vielleicht in der Zeit, die die Militärdienstpflicht in Anspruch nimmt, im Stande sein, sich eine Erwerbsstellung zu begründen, die ihn zu einem zehnfach grösseren Erwerbe befähigt, als er ursprünglich erlangen konnte. Die Möglichkeit ist hier eigentlich eine ganz unbegrenzte und entzieht sich jeder Berechnung oder auch nur Schätzung. Eben desshalb kann aber auch von Seite der Staatsgewalt bei Festsetzung des Wehrgeldes auf sie keine unbedingte Rücksicht genommen werden. Beachten kann jene nur den normalen, gewöhnlich vorkommenden Fortschritt, der auch noch in den, die eigentliche Lernzeit eines Mannes ausfüllenden Soldatenjahren gross genug sein kann, um für Jene, die an demselben verhindert wurden, das Anrecht auf eine Entschädigung, resp. für Jene, die von diesem Hemmniss in ihrer Entwickelung befreit blieben, die Pflicht zu einer ausgleichenden Leistung zu begründen. Aber natürlich muss man sich hier noch mehr, als bei der Ausgleichung der wirthschaftlichen Folgen der Rückschritte, mit blossen Schätzungen begnügen, für die sich aber auch ähnliche Anhaltspunkte bieten werden, wie sie oben gefun-

den wurden. Man wird also auch hier wieder erheben müssen, wie gross für gewöhnlich unter Arbeitern einer bestimmten Gattung der Fortschritt in der Zeit der Militärdienstpflicht zu sein pflegt; als Basis für diese Untersuchung wird wieder der unter solchen Verhältnissen für gewöhnlich ermöglichte Erwerb dienen müssen und die Differenz zwischen diesem und dem, dem einzelnen Soldaten nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur Bewerkstelligung ähnlicher Fortschritte für gewöhnlich möglichen, wird diesen Theil des Wehrgeldes zu bilden haben.

Wenn wir wieder zu unserem obigen Beispiele zurückkehren, so werden wir allenfalls zu folgendem Resultate gelangen. Es möge als normal gelten, dass ein Handwerker, welcher es mit 20 Jahren (dem normalen Assentalter) zur Fähigkeit, 300 Fl. zu verdienen, gebracht hat, in den nächsten drei Jahren solche Fortschritte macht, dass er dann weiterhin im Stande ist, 400 Fl. jährlich zu erwerben, womit seine weitere Fortschrittsfähigkeit auch beendigt sei; ferner, dass ein Handwerker, der in diesem Alter bis zur Fähigkeit, 400 Fl. jährlich zu erwerben, gelangt ist, in den nächsten drei Jahren solche Fortschritte macht, dass er nunmehr durch weitere drei Jahre je 520 Fl. und nach Ablauf dieser jährlich 600 Fl. verdient, womit seine Fortschrittsfähigkeit ein Ende habe; ferner, dass ein Handwerker, der in dem in Rede stehenden Alter bereits im Stande war, 500 Fl. jährlich zu verdienen, es innerhalb dreier weiterer Jahre so weit zu bringen pflegt, dass er 650 Fl. jährlich verdient, innerhalb abermals dreier Jahre auf 800 Fl. und innerhalb noch dreier Jahre bis zu einem jährlichen Verdienste von 1000 Fl. aufzusteigen pflegt, womit er dann auch am Ende seiner normalen Fortschrittsfähigkeit angelangt sein soll. Hierdurch werden offenbar die früher gefundenen Ausgleichssummen eine sehr bedeutende Erhöhung erfahren. Der Handwerker der niedersten Klasse wird im Falle der Befreiuung von dem aktiven Militärdienste noch zu zahlen haben für jedes der ersten drei Jahre nach jenem, in welchem die Ableistung des aktiven Militärdienstes beendigt zu sein pflegt, die Differenz zwischen dem von einem assentirten derselben Klasse erzielbaren wirklichen Erwerbe — 300 Fl. (nämlich ohne Berücksichtigung der Folgen der Rückschritte, für deren Ausgleichung ja schon oben vorgesorgt wurde) — und dem ohne Assentirung normaler Weise möglich gewesenen — 400 Fl. —, also 3 × 100 Fl., daher noch weitere 300 Fl.; 400 Fl. müsste er schon nach der früheren Berechnung zahlen, so dass also nach Einrechnung auch dieses Faktors der die Ausgleichung für die wirthschaftlichen Folgen der Militärdienstleistung bildende Theil des Wehrgeldes bei diesem Handwerker mit 700 Fl. zu bemessen wäre. Der

Handwerker der zweiten Klasse hatte schon früher 800 Fl. zu zahlen. Jetzt kommen aber noch dazu: für die ersten 3 Jahre nach Erreichung des die Vollendung des Präsenzdienstes bezeichnenden Alters je 120 Fl. — nämlich die Differenz zwischen dem Lohnsatze von 400 Fl., bei welchem der assentirt Gewesene dann erst wieder angelangt sein wird und jenem von 520 Fl., welchen der Freigebliebene erreicht haben wird — also $3 \times 120 = 360$ Fl.; für die nächsten drei Jahre aber jedesmal die Differenz zwischen 520 und 600 Fl., also $3 \times 80 = 240$ Fl., daher zusammen 600 Fl.; dazu die früher gefundenen 800 Fl., wodurch dieser Theil des Wehrgeldes bei dieser Klasse auf 1400 Fl. steigt. Der Handwerker der dritten Klasse wird zu zahlen haben nebst den bereits früher berechneten 1200 Fl.: für die ersten drei Jahre nach der militärpflichtigen Zeit je die Differenz zwischen 500 und 650 Fl., also $3 \times 150 = 450$ Fl.; für die nächsten drei Jahre je die Differenz zwischen 650 und 800 Fl., also abermals $3 \times 150 = 450$ Fl.; für weitere drei Jahre aber je die Differenz zwischen 800 und 600 Fl., also $3 \times 200 = 600$ Fl.; im Ganzen also $450 + 450 + 600 = 1500$ Fl., die zu den obigen 1200 Fl. zugerechnet werden müssen, wodurch die ganze Höhe dieses Wehrgeldtheiles bei dieser Klasse von zahlungspflichtigen Militärfreien auf 2700 Fl. steigen würde. Zu diesen Beträgen müssten aber überall noch die entsprechenden Zinsen gerechnet werden.

Eine nicht zu verachtende wirthschaftliche Einbusse des zum aktiven Militärdienste herangezogenen jungen Mannes besteht auch noch darin, dass derselbe nach Wiedererlangung seiner Freiheit erst einige Zeit braucht, bevor er überhaupt in seine früheren Erwerbsverhältnisse zurückkehren kann. Wer nämlich einmal aus seiner Bedienstung oder — im Falle er, was allerdings bei den assentirten jungen Leuten nicht häufig vorkommen wird, bereits als selbständiger Gewerbtreibender etablirt ist — aus seinem Kundenkreise für mehrere Jahre, also für eine lange Zeit, herausgerissen ist, muss sich nach seiner Rückkehr erst einen neuen Posten, eventuell einen neuen Kundenkreis suchen, wozu er oft ziemlich lange Zeit brauchen wird. In der Bestimmung, dass Bediensteten aller Art von ihrem Arbeitgeber, im Falle, dass er sie entlassen will, vom Kündigungstage an noch eine gewisse Frist hindurch entweder Belassung im bisherigen Verhältnisse oder eine Alimentation gewährt werden muss, hat die Gesetzgebung schon gegenwärtig in verschiedenen Staaten auf diess Verhältniss Rücksicht genommen. So muss denn unter die wirthschaftlichen Verluste eines eingereihten Mannes auch noch ein gewisser durchschnittlicher

Verdienstentgang für die Zeit bis zur Erwerbung einer neuen Verdienstgelegenheit gerechnet werden. Der Durchschnitt würde hier den berechtigten Anforderungen gerade so genügen, wie bei der sonst üblichen Festsetzung einer für alle Angehörigen einer bestimmten Erwerbsklasse gleichen Kündigungsfrist, bei welcher auch nicht darauf Rücksicht genommen werden kann, dass der eine früher, der andere später wieder einen Erwerb findet. Je nach den Verhältnissen der verschiedenen Berufsarten müsste hier ein fixer Betrag festgestellt werden, welchen der Eine und der Andere noch neben den übrigen Wehrgeldbeträgen zu entrichten hätte.

Mit All' dem ist aber die Summe der dem als Soldat dienenden Bürger auferlegten wirthschaftlichen Opfer noch lange nicht erschöpft. Wir hatten es bisher nur mit den aus der eigentlichen aktiven Militärdienstleistung hervorgehenden Opfern zu thun. Mit der mehrjährigen Präsenzdienstpflicht sind aber bekanntlich die Anforderungen der Wehrpflicht an die faktisch als Soldaten dienenden Bürger noch nicht erschöpft. Der einmal eingereihte waffenfähige Bürger bleibt ja noch längere Zeit zum eventuellen Militärdienste verpflichtet. Während dieser Zeit muss er einige Male zu Waffenübungen einrücken. Wie oft und wie lange jedesmal ist gesetzlich genau bestimmt und daher der jedem Einzelnen daraus erwachsende Schaden berechenbar. Wirthschaftliche Nachtheile hat jede derartige Einberufung zum aktiven Dienste, auch wenn sie im Voraus bekannt ist, natürlich für Jeden im Gefolge. Wenn auch von einem durch sie bewirkten Rückschritte in verschiedenen Fertigkeiten und von behindertem Fortschritte wegen der Kürze der Zeit, welche eine solche periodische Waffenübung in Anspruch nimmt, nicht die Rede sein kann, so lässt sich doch zum mindesten immer wieder ein Verdienstentgang konstatiren, der verhältnissmässig bei den in diese Kategorieen gehörigen Leuten, weil dieselben in der wirthschaftlichen Entwickelung weiter vorgeschritten zu sein pflegen, als die noch sehr jungen Wehrpflichtigen aus der Klasse der aktiv Dienenden, grösser sein wird, als der früher besprochene. Absolut wird der Verdienstentgang freilich nicht sehr gross sein, aber er ist dennoch empfindlich genug, um von den Betroffenen als ein unangenehmes Opfer gefühlt zu werden, welches gerade so eine Ausgleichung fordert, wie die übrigen. Bei manchen Klassen von Erwerbsthätigkeit ist es mitunter recht gross. Wir werden hierauf noch des Näheren zu sprechen kommen.

Dagegen werden diese kurzen regelmässigen Einberufungen es nicht nothwendig machen, bei Feststellung des zur Ausgleichung der

aus ihnen entspringenden wirthschaftlichen Nachtheile bestimmten Theiles des Wehrgeldes auch noch auf die besonderen Folgen der Unterbrechung der Erwerbsthätigkeit Rücksicht zu nehmen. Keine Kundschaft geht einem selbständig etablirten Gewerbsmanne, der sie durch längere Zeit hindurch zu ihrer Zufriedenheit bedient hat, desshalb weg, weil er einige Wochen hindurch nicht im Stande ist, Bestellungen auszuführen und kein anständiger Prinzipal entlässt einen Bediensteten, mit dem er zufrieden ist, desshalb, weil derselbe ihn auf einige Wochen verlassen muss. Das Gegentheil wird beidemale als Ausnahme gelten müssen und daher kann der Bevölkerung eine aus diesem Titel entspringende Leistung im Allgemeinen nicht abverlangt werden. Da aber ein derartiger Verlust, wenn er ausnahmsweise doch einmal eintritt, für den Betroffenen doch immer empfindlich ist und darin, dass er eine Ausnahme bildet, kein Trost für diesen liegt, so wird einem solchen eine Entschädigung vom Staate direkt ausbezahlt werden müssen. Diess hat aber mit dem Wehrgelde nichts zu thun. Wir werden uns jedoch später mit derartigen Entschädigungen noch zu beschäftigen haben.

Das Wehrgeld wird aber durch alle diese weiteren Momente schon in dem, bloss der Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile der Militärdienstleistung gewidmeten Theile eine abermalige Erhöhung erfahren und die Summen, die wir in den obigen Beispielen für denselben gefunden haben, nämlich 700 Fl., 1400 Fl. und 2700 Fl. werden, besonders wenn man auch noch die in diesen Zahlen nicht enthaltenen Zinsenbeträge noch mit in Anrechnung bringt, vielleicht bis auf 800, 1600, resp. 3000 Fl. steigen.

Schwere wirthschaftliche Opfer werden ferner den wehrpflichtigen Bürgern auferlegt — u. z. Opfer, die fast so schwer sind, wie die aus der aktiven Militärdienstleistung herrührenden und namentlich die Verheiratheten, welche unter den Reserve- und Landwehrmännern sehr zahlreich sind, in den höheren Altersklassen sogar die Majorität bilden, sehr hart treffen — durch die ausserordentlichen Einberufungen zur aktiven Dienstleistung. Solche ausserordentliche Einberufungen treffen, selbst wenn sie ganz kurze Zeit dauern, den von ihnen Ereilten schon darum weit härter, als die ordentlichen, weil sie völlig unvorhergesehen kommen und der Wehrpflichtige sich gegen ihre nachtheiligen Folgen nicht durch im Voraus getroffene Vorkehrungen schützen kann. Für die ordentlichen Einberufungen kann der Wehrpflichtige durch Sparsamkeit, durch Vorsorge für einen Stellvertreter in seinem bürgerlichen Erwerbe während der Zeit seiner dienstlichen

Abwesenheit und was dergleichen Mittel mehr sind, in einer Weise vorsorgen, dass der aus denselben resultirende wirthschaftliche Verlust sich am Ende auf den Verdienstentgang und jene Verluste, die bei manchen Erwerbsarten von einer selbst kurzen Abwesenheit des Hauptes der Wirthschaft unzertrennlich sind, reduzirt. Diese Opfer werden, wenn auch oft empfindlich genug, doch nie sehr gross sein. Anders verhält es sich aber mit den Folgen der ausserordentlichen Einberufungen. Diese können, eben weil sie unvorbereitet treffen, unter Umständen, selbst wenn die Inanspruchnahme des Wehrpflichtigen nicht sehr lange dauert, manchen sonst ganz wohlgeordneten Hausstand arg erschüttern und selbst ernstlich in Gefahr bringen. Nun kann aber die durch eine solche ausserordentliche Einberufung veranlasste Abwesenheit eines Wehrpflichtigen von seiner Wirthschaft auch sehr lange dauern; dadurch steigern sich natürlich die wirthschaftlichen, durch sie hervorgerufenen Opfer gewaltig und können dann, wenn eine Familie längere Zeit hindurch ihres Ernährers beraubt ist, sehr leicht die wirthschaftliche Existenz einer solchen total zerrütten — ganz zu geschweigen von den durch die Ursachen solcher ausserordentlichen Einberufungen — Kriege — leicht hervorgerufenen weiteren, an sich nicht bloss wirthschaftlichen, aber doch auch als wirthschaftliche gewaltig fühlbaren, den Familien auferlegten Opfern. Wenn eine Familie durch einen Krieg ihres Hauptes und Ernährers beraubt wird, so erleidet sie — auch vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet — einen ganz gewaltigen Verlust, dessen Grösse vor Allem desshalb unberechenbar ist, weil man niemals weiss, ob nicht ein solches Familienhaupt es mit der Zeit noch zu grossem Reichthume oder hohem Ansehen gebracht hätte. Auch eine Verstümmelung eines Familienoberhauptes kann schon in ähnlicher Weise wirken.

Für diese wirthschaftlichen Opfer kann unter gewöhnlichen Verhältnissen eigentlich gar keine Entschädigung festgestellt werden. Es wäre zwar am Ende denkbar, dass dem nicht zum wirklichen Militärdienste herangezogenen Wehrpflichtigen auch aus diesem Titel eine regelmässig wiederkehrende Leistung auferlegt würde. Man könnte nämlich in der Weise argumentiren, dass ein eingereihter Wehrpflichtiger, wenn er einen Hausstand begründet, für den Fall der Einberufung in derselben Weise vorsorgen müsse, wie ein jeder vorsorgliche Familienvater für seine Angehörigen, um sie gegen die Wirkung unvorhergesehener, seine Person treffender Unglücksfälle zu sichern, vorsorgen soll: durch Versicherung nämlich und dass der militärfreie,

im wehrpflichtigen Alter stehende Bürger jenen Betrag, welchen der Dienstpflichtige für diesen Zweck verwenden muss, in Form einer Steuer an den Staat abführen solle. Davon kann aber ernstlich keine Rede sein. Der Vergleich mit den gewöhnlichen Lebens- und Schadenversicherungen ist unhaltbar. Diese beruhen auf Berechnungen der Sterbens- oder Schadenswahrscheinlichkeit, welche, auf sorgfältig mit Hilfe eines möglichst grossen Beobachtungsmaterials berechneten Durchschnitten beruhend, Resultate ergeben, auf welchen fussend eine eigentliche Assekuranz möglich ist. Dem militärdienstpflichtigen Bürger fehlen aber alle derartigen Anhaltspunkte zur Feststellung einer Versicherungssumme für den Fall einer ausserordentlichen Einberufung und die Folgen einer solchen. Es giebt absolut nichts, wonach die Wahrscheinlichkeit einer ausserordentlichen Einberufung berechnet werden könnte und ebenso wenig kann, wenn einmal ein Krieg beginnt, eine auch nur einigermaassen sichere Basis zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Todes im Kriege oder einer erwerbsunfähig machenden Verstümmelung gewonnen werden. Daher hat sich auch noch keine Assekuranzanstalt ernstlich auf diese Art der Versicherung eingelassen, und sind die Versuche zur Einführung einer solchen, die hie und da unternommen wurden, im Sande verronnen. Und auch der Staat ist, trotzdem ihm viel grössere und bessere Mittel zur Anstellung einer Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Gebote stehen, als den privaten Assekuranzanstalten, doch ebenso wenig im Stande, eine Ausgleichsleistung für diese unberechenbaren Vorkommnisse auszuführen, wie diese.

Eine solche Leistung müsste ja doch nach ganz denselben Grundsätzen eingerichtet sein, wie eine Assekuranzprämie. Da die Feststellung einer solchen wegen der vollständigen Unberechenbarkeit der hier in Betracht kommenden Gefahren aber eben unmöglich ist, so kann auch von einer solchen regelmässigen Leistung nicht die Rede sein. Eine solche ist aber auch gar nicht nothwendig. Diese ausserordentlichen Leistungen treffen ja lange nicht alle Wehrpflichtigen. Es können viele Wehrpflichtige ihre Militärpflicht vollständig erfüllen, ohne jemals von solchen ausserordentlichen Leistungen betroffen zu werden. Und da diese Gefahren so unberechenbar sind, so kann auch davon nicht die Rede sein, dass irgend Jemand sich durch Zurücklegung einer Assekuranzprämie eine Entbehrung aufzuerlegen geneigt sein sollte, um gegen ihre verderblichen Folgen gesichert zu sein. Die Last des Wehrpflichtigen tritt hier eben nur im Momente der Einberufung auf, wird erst in diesem fühlbar. Daraus

folgt, dass auch der hiervon freigebliebene Mann erst in dem Momente, wo die Nothwendigkeit solcher Leistungen an die Wehrpflichtigen herantritt, zu einer Ausgleichsleistung verpflichtet sein kann. So gut, wie den Wehrpflichtigen erst durch die Einberufung zur ausserordentlichen Dienstleistung eine ausserordentliche Last auferlegt wird, sollen auch die durch persönliche Verhältnisse von der Wehrpflicht Befreiten, erst in solchen Momenten die ausserordentliche Last, die dann eine Art Kriegssteuer sein würde, zu fühlen bekommen. Man wird diese Leistung im Gegensatze zu dem oben besprochenen Wehrgelde, welches man das Friedenswehrgeld nennen könnte, das Kriegswehrgeld nennen dürfen. Dieses ist eine vom ersteren vollkommen selbständig zu denkende Leistung, welche daher auch nicht in das gewöhnliche Wehrgeld eingerechnet werden kann. Während die verschiedenen Theile des, die Ausgleichung für die in Folge der normalen Militärdienstleistung eintretenden wirthschaftlichen Verluste bildenden Friedenswehrgeldes doch ein Ganzes bilden, welches sich in der einen, vom frei gebliebenen Wehrpflichtigen zu zahlenden Geldsumme ausdrückt, muss das Kriegswehrgeld von dieser vollkommen getrennt gedacht werden. Es erheischt daher auch eine gesonderte Besprechung, um so mehr, da für dasselbe, wenn auch ähnliche, so doch nicht die gleichen Prinzipien maassgebend sein werden, wie für das Friedenswehrgeld.

Während nämlich beim Friedenswehrgelde lediglich solche wirthschaftliche Verluste in Betracht kommen, welche, weil sie aus vollkommen regelmässig eintretenden, für jeden Einzelnen genau vorausbestimmten Leistungen hervorgehen, auch berechenbar sind, werden wir hier immer das Moment der Plötzlichkeit, mit welcher die aus unregelmässigen Einberufungen entstehenden Verluste hereinbrechen und die daraus folgende Unmöglichkeit, sich dagegen zu schützen, in Betracht ziehen müssen. Dann wird dazu kommen, dass diese unvorhergesehenen Einberufungen Männer treffen, die meist schon eigene Wirthschaften und — was ungeheuer schwer wiegt — auch schon eigene Familien besitzen, von welchen die ersteren durch die plötzliche Abberufung ihrer Leiter in ihren Grundfesten erschüttert, die letzteren leicht den bittersten Entbehrungen ausgesetzt werden. Dazu kommt aber dann noch, dass ausser diesen, Jeden, der zur ausserordentlichen Dienstleistung einberufen worden ist, treffenden wirthschaftlichen Verlusten, aus derselben auch noch besondere hervorgehen, die rein nur den von ihnen Betroffenen berühren. Es sind diess die wirthschaftlichen Folgen von Verwundungen und sonstigen,

im Gefolge eines Krieges auftretenden Erschütterungen des menschlichen Organismus. Diese körperlichen Uebel sind selbstverständlich nicht ausschliesslich als wirthschaftliche Schäden zu betrachten und müssen daher theilweise durch jenen Theil des Wehrgeldes ausgeglichen werden, der die nicht wirthschaftlichen Nachtheile der Militärdienstleistung suppliren soll. Damit werden wir uns später zu beschäftigen haben. Hier handelt es sich zunächst nur um die wirthschaftlichen Nachtheile, welche von bedeutenderen Verwundungen und Krankheiten gleichfalls unzertrennlich sind. Schon die Schwächung des körperlichen Organismus allein hemmt die Erwerbsthätigkeit. Dazu kommt aber noch, dass chronische Krankheiten, wie sie häufig als Folgen der Feldzugsstrapazen auftreten, so wie auch schwere Verwundungen selbst noch nach ihrer Heilung, den durch sie Betroffenen oft genug fortwährende Auslagen für Aerzte und Heilmittel auferlegen, während Manche durch sie gezwungen werden, für eine besondere Bedienung zu sorgen, weil ihre Körperkräfte oft nicht einmal mehr zu den alltäglichen kleinen Verrichtungen ausreichen, so dass sie eigentlich keinen Augenblick ohne Diener sein können und daher einen solchen brauchen, der ihnen seine ganze Zeit widmet, was natürlich ganz beträchtliche Kosten verursacht. Das sind jene wirthschaftlichen Folgen der Körperbeschädigungen, um die es sich hier handelt.

Was nun zunächst die regelmässigen wirthschaftlichen Verluste in Folge von ausserordentlichen Einberufungen betrifft, so wird die Berechnung oder vielmehr Schätzung derselben, so weit es sich bloss um die Folgen des Zeitverlustes handelt, in derselben Weise und nach denselben Prinzipien erfolgen müssen, wie beim Friedenswehrgelde. Es wird sich also hier ganz einfach um die Ausgleichung der Differenz zwischen dem Lohne, welchen der Soldat erhält und demjenigen, welchen sich der zum Soldatendienste gezwungene Bürger daheim verdienen könnte, handeln. Dabei wird natürlich nicht darauf vergessen werden dürfen, dass die Kriegsbesoldung des Soldaten höher zu sein pflegt, als diejenige, die er im Frieden erhält. Andererseits wird bei der Bestimmung dieses Theiles des Wehrgeldes nicht, wie beim Friedenswehrgelde von vorn herein eine bestimmte Summe für die ganze Dienstpflicht festgesetzt werden können, sondern es wird nothwendig sein, lediglich die für einen gewissen kurzen Zeitraum entfallende Wehrgeldsumme im Voraus festzusetzen, wonach es dann leicht sein wird, die vom Einzelnen wirklich zu bezahlende Summe für die ganze Dauer der ausserordentlichen Ereignisse zu bestimmen.

Auf Rückschritte und unmöglich gemachte normale Fortschritte

wird hier nur dann Rücksicht zu nehmen sein, wenn eine solche ausserordentliche Einberufung sehr lange dauert. Denn eine solche von zwei oder drei Monaten kann in dieser Beziehung wohl weiter keine Nachtheile für die Einberufenen im Gefolge haben. Wenn aber ein Reserve- oder Landwehrmann ein Jahr unter der Fahne bleiben muss, so wird sich bei manchen Berufsarten die Folge dieser langen Abwesenheit schon ganz ernstlich fühlbar machen, so dass eine Ausgleichung hiefür nothwendig ist. Allgemeines lässt sich darüber weiter nicht viel sagen. Man wird unzweifelhaft, mit Rücksicht darauf, dass die Reserve- und Landwehrpflicht einen ziemlich langen Zeitraum zu umfassen pflegt, während dessen unter normalen Verhältnissen schon ganz bedeutende Unterschiede in den, den Einzelnen je nach ihrer Geschicklichkeit bezahlten Löhnen oder ihnen möglichen Erwerben eintreten, die Wehrpflichtigen der verschiedenen Erwerbsarten in Klassen nach dem Alter eintheilen müssen und je nach der Altersklasse, welcher der eine oder der andere angehört, die Entschädigung für verhinderte Fortschritte und unvermeidlich gewordene Rückschritte verschieden feststellen müssen. Bei manchen Erwerbszweigen wird vielleicht eine Rücksichtnahme hierauf ganz überflüssig sein.

Auch dieser Theil des Wehrgeldes wird aber natürlich nicht bloss nach der Altersklasse der Einberufenen, sondern auch nach der Dauer der ausserordentlichen Einberufung zur aktiven Dienstleistung verschieden bemessen werden müssen. Hier wird es aber, weil es sich nicht um eine mit jedem Tage, welchen die Einberufung länger oder kürzer dauert, wechselnde Ausgleichungssumme, sondern um eine solche handelt, welche nur in längeren Zeiträumen Veränderungen erfährt, genügen, für jede Altersklasse jeder Berufsart nur einige wenige Abstufungen in der zu zahlenden Summe nach der Dauer der ausserordentlichen Dienstleistung im Voraus festzustellen, wodurch natürlich der Vorgang bei Bestimmung der, im Falle die hier vorgesehene Eventualität eintritt, vom Einzelnen zu zahlenden Summe weitaus erleichtert wird.

Ein Beispiel soll diese ganze Erörterung über das Kriegswehrgeld verdeutlichen. Wir nehmen an, neun Tischler seien zum Kriegsdienste einberufen worden. Drei davon hätten zur Zeit der Einberufung einen Erwerb von 400 Fl. jährlich, drei einen solchen von 500, drei von 600 Fl.; die Entlohnung des Soldaten während des Krieges betrage 300 Fl. In diesem Falle erleiden die Tischler der ersten Klasse durch die Einberufung einen Verdienstentgang von 100 Fl., diejenigen der zweiten hingegen einen solchen von 200 Fl. im Jahre, diejenigen der

dritten einen von 300 Fl. Nun könnte aber durch die Erfahrung oder auf Grundlage von Erhebungen festgestellt sein, dass Tischler der ersten Klasse, wenn sie 25 Jahre alt sind, an, in derselben Weise, wie diess oben beim Friedenswehrgelde ausgeführt wurde, zu berechnendem Verdienstentgange in Folge von Rückschritten und unmöglich gemachten Fortschritten im Falle einjähriger Dauer der ausserordentlichen Militärdienstleistung 200 Fl., wenn sie schon 28 Jahre alt sind und es noch immer nicht weiter gebracht haben, nur mehr 100 Fl., bei 30 Jahren dagegen nur 50 Fl. verlieren. Unter diesen Umständen müssten die Tischler der ersten Klasse im Falle des Eintrittes der Wehrgeldpflicht 300, resp. 200 und 150 Fl. an Wehrgeld bezahlen. In ähnlicher Weise müsste bei den Tischlern der höheren Geschicklichkeits-, resp. Lohnklassen vorgegangen werden. Am besten veranschaulicht diesen ganzen Vorgang eine Tabelle, die wir daher hier folgen lassen. Es könnte z. B. gefunden werden, dass einberufene Tischler aus diesem Titel verlieren bei einer ein Jahr dauernden Abhaltung:

		Mit 300 Fl.	Mit 400 Fl.	Mit 500 Fl.
Im Alter von		Jahresverdienst		
23—26	Jahren	100 Fl.	150 Fl.	200 Fl.
26—29	Jahren	80 Fl.	120 Fl.	160 Fl.
29—32	Jahren	60 Fl.	90 Fl.	120 Fl.

Diese Annahmen sind natürlich nur willkürliche und auch ohne Rücksicht auf die früher entwickelte Rechnung festgestellte. Den Zweck, den oben entwickelten Gedanken zu veranschaulichen, dürften sie aber doch erfüllen. Wenn nun Erhebungen die obigen Summen für ein Jahr haben finden lassen, so würde es wohl auf Grundlage weiterer, mit Hilfe von Fachleuten — im gegebenen Falle also Tischlermeistern — angestellter Erhebungen möglich sein, auch festzustellen wie bei kürzer oder länger dauernden ausserordentlichen Einberufungen vorzugehen sei. Es würde sich dann vielleicht als passend herausstellen, zu bestimmen, dass für Abhaltungen bis zu vier Monaten gar keine derlei Ausgleichsleistung zu berechnen wäre, für solche bis zu sechs vielleicht ein Viertheil, bis zu neun Monaten die Hälfte der obigen Summen, für solche bis zu anderthalb Jahren allenfalls das Einundzweidrittelfache, bis zu zwei Jahren vielleicht das Dreifache der obigen Summen u. s. w. Ohne weitwendige Erhebungen und einen

komplizirten Tarif wäre es wohl nicht möglich, hier zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Beim Friedenswehrgelde war diess einfacher. Die neu assentirten jungen Leute stehen alle in demselben Alter und überdiess in einem solchen, in welchem noch keine so grossen Verschiedenheiten zwischen der Entwickelung der einzelnen Individuen aufzutreten pflegen, wie sie später vorkommen; die regelmässigen Einberufungen zu den gewöhnlichen Waffenübungen dagegen treffen zwar auch ältere Leute, sind aber durchwegs von so kurzer Dauer, dass von einer Nothwendigkeit, derartige Verluste, wie die letzt besprochenen, zu berücksichtigen, überhaupt nicht die Rede sein kann.

Noch ein, den weitaus grössten Theil aller Einberufenen treffender und daher allgemeine Berücksichtigung erfordernder wirthschaftlicher Nachtheil ausserordentlicher Einberufungen ist hier, wie beim Friedenswehrgelde, zu berücksichtigen. Es ist diess der, den für längere Zeit aus seinem bürgerlichen Erwerbe Entfernten in Folge der Unmöglichkeit, sogleich nach seiner Rückkehr die alten wirthschaftlichen Beziehungen wieder vollständig aufzunehmen, treffende Verlust. Da solche Einberufungen längere Zeit zu dauern pflegen und die Arbeitgeber, resp. Kunden schon wegen der unbestimmten Dauer der durch eine solche hervorgerufenen Abwesenheit geneigt sind, sich anderwärts wegen Befriedigung ihrer Bedürfnisse umzusehen, was dann leicht zur Folge hat, dass sie bis zur Rückkehr des Einberufenen neue Bedienstete, resp. Lieferanten gewonnen haben und zu den alten nicht mehr zurückkehren wollen, so dass diese nunmehr eine ganz neue Wirthschaft anfangen müssen, so wird hier in derselben Weise, wie bei der Einberufung für den mehrjährigen Präsenzdienst vorgegangen werden müssen.

Einen beim Friedenswehrgelde gar nicht in Betracht kommenden, bei dem im Kriegsfalle zu bestimmenden aber desto schwerer wiegenden Nachtheil repräsentiren aber jene Verluste, welche dem zur ausserordentlichen und längeren Dienstleistung Einberufenen aus der plötzlichen Herausreissung aus seinem Erwerbe und der unvorhergesehenen Zerstörung des Familienkreises entstehen. Die hierher gehörigen Wehrpflichtigen sind zum grossen Theile schon verheirathet — ist es doch namentlich bei der Landbevölkerung und den Gewerbtreibenden der kleineren Ortschaften förmlich Sitte, nach der Ableistung des aktiven Militärdienstes sofort zu heirathen — und es ist eine allbekannte Sache, was es für eine Hauswirthschaft bedeutet, wenn die Mitglieder derselben jedes für sich existiren müssen. Es giebt gar viele Dinge, die im gemeinsamen Haushalte für mehre Men-

schen zusammen um denselben Preis hergestellt werden, wie bei einer Trennung für jeden einzelnen — abgesehen von dem Vortheile, dass für mehre Personen in grösseren Quantitäten eingekauft werden kann, wodurch schon allein ganz bedeutende Ersparnisse erzielt werden. So ist denn auch allgemein bekannt, dass eine aus zwei Personen bestehende Familie vielleicht nur um ein Drittel mehr zur Existenz braucht, als jeder der beiden Gatten für sich allein brauchen würde und eine vier oder fünf Köpfe zählende vielleicht erst das Doppelte hiervon. Wird nun einer Familie das Familienhaupt entrissen, so wird dieselbe, wenn sie auch die Differenz zwischen der Besoldung und dem bürgerlichen Verdienste desselben ausbezahlt erhält, noch immer verlieren, weil derselbe Betrag, der früher zur Erhaltung der ganzen Familie hinreichte, jetzt, wo die Familienglieder auseinandergerissen sind, nicht mehr genügt, um die einzelnen zu erhalten — abgesehen davon, dass, was bei ärmeren Familien nicht selten vorkommen wird, die kriegsmässige Besoldung des Soldaten vielleicht eben so viel oder gar noch mehr beträgt, als die vom gesammten Familieneinkommen für gewöhnlich auf den Mann entfallende Quote. Wenn ein Handwerker mit 400 Fl. Verdienst vielleicht schon eine aus Frau und zwei Kindern bestehende Familie hat, so käme davon auf seine Bedürfnisse vielleicht die Hälfte, während die andere Hälfte auf Frau und Kinder entfallen würde. Wird er nun zu einem ein Jahr dauernden Kriege einberufen, so würde seine Familie ohne Zweifel, selbst wenn sie jetzt jene 200 Fl., die früher auf sie entfielen, ausbezahlt erhielte, schon weit schlechter existiren, als früher. Wenn nun aber eine solche Existenz, wie sie der Soldat im Kriege hat, den Einzelnen 300 Fl. kostet, so dass dem einberufenen Handwerker unmittelbar nur ein Verlust von 100 Fl. zugefügt wird, so kann natürlich noch weniger behauptet werden, dass seine Familie, wenn sie diese 100 Fl. ausbezahlt erhielte, eben so gut daran wäre, wie früher, ohne dass andererseits daraus folgt, dass der Mann selbst dabei gewonnen hat, denn es könnte sehr leicht sein, dass jene Existenz, für die der Einzelnstehende 300 Fl. braucht, denselben in der Familie nur 200 kostet. Es müsste daher, um nun den zurückgebliebenen Familienmitgliedern jene Summe zuzuführen, welche früher von Familieneinkommen auf sie entfiel, denselben nicht bloss die obige Differenz von 100 Fl., sondern noch ein weiterer Betrag von 100 Fl. ausbezahlt werden, welche das Familienoberhaupt mehr zu verbrauchen gezwungen ist. Wenn aber die Familie ebenso soll existiren können, wie früher, so werden vielleicht noch weitere 100 Fl. nothwendig sein, so dass der ihr durch die Ein-

berufung ihres Hauptes zugefügte Schaden nicht 100, sondern 300 Fl. betragen würde, weil sie, um so zu existiren, wie sie früher bei einem vom Manne erzielten Verdienste von 400 Fl. existirte, nach Einberufung desselben nicht jene 300 Fl., die dieser als Soldat erhält, sondern 600 Fl. brauchen würde.

Ein weiteres, eigentlich gar nicht zu ermessendes Opfer wird den unvorhergesehen zu längerer Dienstzeit Einberufenen durch die Plötzlichkeit der Störung ihrer Erwerbsverhältnisse zügefügt. Aber auch dieses Opfer trifft wieder je nach den Berufsarten verschieden. Es trifft überall. Denn in jeder selbständigen Wirthschaft giebt es Angelegenheiten, die, wenn das Oberhaupt derselben auf längere Zeit von ihr fortgehen muss, erst geordnet werden müssen, wenn vermieden werden soll, dass aus diesem Ereignisse unwiederbringliche Nachtheile für sie erwachsen; zu dieser Ordnung gehört aber auch Zeit. Schon die Wahl eines Stellvertreters, der dort einzutreten bestimmt ist, wo eben ein Mann nothwendig ist, erfordert bei Familien, in welchen, wie diess bei solchen, deren Häupter noch im wehrpflichtigen Alter stehen, also nach den gegenwärtig in Europa herrschenden Einrichtungen höchstens 40 Jahr alt sind, in der Regel der Fall sein wird, noch keine erwachsenen Söhne vorhanden sind, Zeit und Ruhe, die dem plötzlich Einberufenen beide fehlen. Dazu sind aber überdiess oft noch Geschäftsabwickelungen zu besorgen und sonstige Arrangements nach allen Richtungen zu treffen. Die Verluste, welche aus dem plötzlichen und unvorhergesehenen Eintreffen aller dieser Ereignisse entstehen, sind desto grösser, je verwickelter eine Wirthschaft ist, je mehr ihre Leitung einen klar denkenden und eventuell rasch handelnden Mann erfordert, also auch — in der Regel wenigstens — je reicher der Einberufene ist. Auch dagegen wird Abhilfe getroffen werden müssen.

Was die Einrichtung dieser beiden Theile des Wehrgeldes betrifft, so kommt der ersterwähnte natürlich nur bei den verheiratheten Wehrpflichtigen in Betracht. Ledige Männer werden davon nicht getroffen. Dass aber lediglich die verheiratheten dienstfreien Wehrpflichtigen davon getroffen werden, kann nicht als eine Ungerechtigkeit angesehen werden. Wenn einmal eine solche Belastung dieser Klasse von Bürgern besteht, so weiss ja Jeder, der eine Ehe eingeht, im Voraus, welche Lasten er damit auf sich nimmt. Wie es Niemandem einfällt, einen dienstpflichtigen Bürger desshalb von der Einberufung zu befreien, weil er geheirathet hat, so kann auch nicht

daran gedacht werden, einen Dienstunfähigen anders zu stellen. Wer heirathet, muss sich eben danach richten.

Als Basis für die Bestimmung der Höhe dieses Theiles des Kriegswehrgeldes hätte natürlich abermals der bürgerliche Erwerb des Einberufenen zu dienen u. z. sowohl nach der Art, als nach der Einträglichkeit. Es wären wieder verschiedene Klassen aufzustellen, nach welchen abermals ein Tarif ausgearbeitet werden müsste. Da es sich hier um ein Opfer handelt, welches den Einzelnen nur einmal trifft, so ist einfach je nach den Verhältnissen eine fixe Summe festzustellen. Die Klassen werden sich hier richten müssen einerseits nach der Berufsart, andererseits nach dem Umfange der Geschäfte der einzelnen im wehrpflichtigen Alter Stehenden. Was die erstere betrifft, so wird mit Hilfe von Fachmännern in den verschiedenen Erwerbsarten festgestellt werden müssen, in welcher Weise die Angehörigen derselben durch eine Abberufung für längere Zeit von ihrem Geschäfte getroffen werden; was dagegen das letztere betrifft, so wird es sich wohl als das Zweckmässigste herausstellen, eine Quote des Vermögens des Einzelnen als den Verlust, der ihn eventuell treffen würde, zu bezeichnen.

Aus diesen drei Bestandtheilen würde sich also das nur eventuell zu bezahlende Kriegswehrgeld, so weit es sich um die Ausgleichung von Verlusten handelt, welche alle Wehrpflichtigen im Falle ihrer plötzlichen Einberufung zu ausserordentlichen Diensten treffen, zusammensetzen. Es wurde aber schon erwähnt, dass ausserdem noch besondere wirthschaftliche Verluste durch vom Einzelnen im Kriege davon getragene Körperbeschädigungen, sowohl Verwundungen, als innere Krankheiten in Betracht zu ziehen sind. Diese sind aber keine wirthschaftlichen Opfer, welche alle Wehrpflichtigen oder auch nur eine weitaus überwiegende Majorität derselben treffen. Im Gegentheile, die Zahl derjenigen, welche in einem Kriege erhebliche Schädigungen des Körpers davon tragen, ist doch immer bedeutend kleiner, als die Jener, die ohne jede derartige Verletzung davon kommen. Und insbesondere die Zahl der dadurch für ihr ganzes Leben Geschwächten oder gar der Gefallenen — denn für den Tod ihres Hauptes muss eine durch denselben wirthschaftlich geschädigte Familie natürlich auch in irgend einer Weise entschädigt werden — ist verhältnissmässig so gering, dass von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Ausgleichung in dieser Richtung schon gar nicht die Rede sein kann. Ueberdiess sind die hierdurch dem Betroffenen zugefügten wirthschaftlichen Nachtheile derartige, dass eine Ausgleichung derselben durch

eine nur einmal oder nur während eines gewissen Zeitraumes zu bezahlende Geldsumme gar nicht möglich ist, sondern einfach allen Männern, resp. allen Familien (und daher eigentlich der ganzen Bevölkerung) eine solche ewig dauernde Ausgleichungsleistung auferlegt werden müsste, wovon aber doch nach der ganzen Anlage und Tendenz des Wehrgeldes keine Rede sein kann, u. z. um so weniger, als eine solche Ausgleichslast auch auf jene im Kriege gewesenen Wehrpflichtigen ausgedehnt werden müsste, welche aus demselben ohne eine solche bleibende Verletzung hervorgegangen sind. Das Wehrgeld soll ja aber nur eine Belastung derjenigen im wehrpflichtigen Alter Stehenden sein, welche der Wehrpflicht nicht wirklich durch persönlichen Dienst Genüge leisten. Dazu kommt noch die vollständige Unmöglichkeit, diese Opfer im Voraus zu berechnen und irgendwie in eine generalisirende Fassung zu bringen, was doch Beides für eine im Gesetzgebungswege zu bestimmende Steuer oder steuerähnliche Leistung nothwendig ist. Wie sollte man irgendwie bestimmen, in welcher Weise diese, in welcher jene Familie wirthschaftlich durch den Tod ihres Oberhauptes betroffen wird? Und wie sollte man im Voraus angeben, welche wirthschaftlichen Verluste dieser, welche jener durch eine Verstümmelung oder ewiges Siechthum erleidet? Zu dem Allen kommt noch ein Grund, der zu einem anderen, vom Wehrgelde verschiedenen Ausgleichungsmittel zwingt. Denjenigen nämlich, die durch ein derartiges Ereigniss in ihrer wirthschaftlichen Existenz bis zur Bedrohung derselben mit vollständiger Vernichtung geschädigt sind, muss eine positive Hilfe geleistet werden, und dieser Zweck wird durch eine Ausdehnung des Wehrgeldes auf dieses Verhältniss nicht erreicht. Der Familie, welche durch den Tod ihres Ernährers dem Hungertode ausgesetzt ist, ist damit nicht geholfen, wenn andere Familien an den Staat auch noch so bedeutende Summen zahlen müssen. Diess gilt freilich auch von den anderen Theilen des Wehrgeldes. Auch in den Verhältnissen, welche dieses hervorrufen, ist dem Geschädigten dadurch nicht geholfen, wenn andere einen ähnlichen Schaden erleiden müssen. Aber dort handelt es sich auch nicht um eine Entschädigung, um eine Gutmachung des Schadens, wie sie hier gebieterisch gefordert wird und das ändert das ganze Verhältniss.

Weiters kommt hier noch in Betracht, dass es sich hiebei um Verluste handelt, die eigentlich nicht bloss Schädigungen einer Wirthschaft, sondern geradezu Vernichtung derselben bedeuten. Sollten dieselben daher ausgeglichen werden, so müssten eigentlich nach einem

Kriege alle Wirthschaften vom Staate zu Grunde gerichtet werden, weil nur dann die ihres Ernährers beraubten mit den von diesem Unglücke verschont gebliebenen gleichgestellt würden. Das wäre natürlich, selbst wenn die Einrichtung des Wehrgeldes einen solchen Vorgang fordern würde, eine ganz unmögliche Konsequenz und da eine Theorie nur dann richtig sein kann, wenn auch ihre äussersten Konsequenzen als richtig befunden werden, so müsste man in Folge dessen die ganze Forderung nach einer solchen Ausgleichung verwerfen. Das hiesse nun freilich das Kind mit dem Bade verschütten und ist glücklicher Weise nicht nothwendig. Wir haben eben gesehen, dass diese wirthschaftlichen Opfer nach keiner Richtung hin geeignet sind, Objekte des Wehrgeldes zu sein. Es muss nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Wehrgeld seiner Natur nach keine Entschädigung sein soll, dass es sich aber hier um eine solche handelt.

In der Natur dieses Verhältnisses liegt auch schon der Weg, auf welchem hier die Ausgleichung zu erfolgen hat. Jener Vorgang, der schon früher in einem, freilich nur in der rein äusserlichen Hinsicht, dass die Beschädigten eine Minorität bilden, mit diesem ähnlichen Falle als geboten angegeben wurde, müsste auch hier wieder eingeschlagen werden: der Staat müsste die Betroffenen direkt entschädigen — so weit diess eben möglich ist. Unter Möglichkeit soll hier aber nicht die Möglichkeit der Beschaffung grösserer Geldsummen verstanden werden — der Staat muss unter diesen Umständen jede durch die Gerechtigkeit gebotene Entschädigungssumme herbeizuschaffen wissen und wird diess auch, eben wegen der Gerechtigkeit der Anforderung, die er aus diesem Titel an seine Angehörigen stellen würde, stets zu thun in der Lage sein — sondern die Möglichkeit, den erlittenen Verlust abzuschätzen. Wie soll man jene Möglichkeit abschätzen, die bei einem Gewerbsmanne immer vorhanden ist, dass er es mit der Zeit vielleicht zu grossen Reichthümern bringen würde? Wie soll man bei einer Beamtenfamilie die Möglichkeit abschätzen, dass der Verstorbene oder gänzlich dienstuntauglich Gewordene es vielleicht einmal zu den höchsten Stellen im Staate hätte bringen können. Das sind so ganz sich jeder Schätzung entziehende Faktoren, dass kaum etwas Anderes übrig bleibt, als auf eine Abschätzung derselben vollständig zu verzichten. Man kann nur — und weil man es kann, so muss man es — jene Fortschritte in Rechnung ziehen, welche der Verstorbene oder dienst- resp. erwerbsuntauglich Gewordene unter gewöhnlichen Verhältnissen voraussichtlich gemacht hätte,

z. B. das normale Avancement eines Staatsbeamten innerhalb der muthmaasslichen Lebensdauer des Gefallenen oder Verstümmelten.

Innerhalb des Berechenbaren aber müsste die Entschädigung eine vollkommene sein, d. h. eine solche, welche den überlebenden Mitgliedern der Familie, resp. der Familie mit dem unfähig gewordenen Oberhaupte die Möglichkeit gewährt, wirthschaftlich eben so zu existiren, wie sie ohne das ihr zugestossene Unglück existirt hätte, also nicht bloss, wie diess gegenwärtig üblich ist, eine armselige, eigentlich bettelhafte Pension, welche die damit Beglückten gerade vor dem Hungertode schützt, die — um eine gewöhnliche, aber diess Verhältniss trefflich charakterisirende Redensart zu gebrauchen — zum Leben zu wenig, zum Sterben aber zu viel ist. Bedarf ein Verkrüppelter oder siech Gewordener besonderer Pflege und Bedienung, so muss auch für diese gesorgt werden. Die Entschädigung wird sich daher einerseits nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Beschädigten, andererseits aber auch nach der Art der Beschädigung richten müssen[1]).

Bisher wurde nur von solchen Verletzungen gesprochen, welche die Beschädigten für ihr ganzes Leben in der Freiheit der Bewegungen

1) Es wurde schon oben erwähnt, dass für die Berufssoldaten bereits Entschädigungen für schwere, dauernde Körperverletzungen existiren. In der österreichischen Armee besteht ein förmlicher Tarif, nach welchem die Offiziere für den Verlust oder die Verstümmelung eines Armes, Beines, überhaupt eines oder mehrerer Glieder zu entschädigen sind. Auch dieser Tarif ist, wie auch die Pension der dienstuntauglich gewordenen — namentlich jungen — Offiziere, nur ein sehr niedriger. Die Frage ist nun, ob diese Entschädigungen eventuell bis auf die Höhe der, den nicht berufsmässig dienenden Soldaten gewährten erhöht werden sollen? Darauf muss mit nein geantwortet werden. Diese Entschädigungen gehören mit zu dem, was der Staat den Berufsoffizieren für ihre Thätigkeit bietet. Wer ein solcher werden will, hat dieselben zu kennen und es sich zu überlegen, ob er damit zufrieden ist. Niemand ist ja gezwungen, Berufsoffizier zu werden. Wird er es dennoch unter den ihm bekannten Bedingungen, so erklärt er damit, dass er mit diesen einverstanden ist und kann daher nicht mehr fordern. Nur in Bezug auf jene Berufsoffiziere kann — und auch nur bei einem die ganze Armee in Anspruch nehmenden Kriege — eine Ausnahme gemacht werden, welche sich in einem Alter befinden, dass sie auch ohne ihre Stellung als Berufsoffiziere ganz derselben Gefahr ausgesetzt gewesen wären, in die sie als solche sich begeben mussten. Bei den anderen ist aber kein Grund zu einer solchen Ausnahme vorhanden. Diess mag hart klingen, ist aber nichts desto weniger richtig. Das Verhältniss der freiwillig über das gesetzliche Alter der Wehrpflicht hinaus dienenden Soldaten oder der noch im selben stehenden, aber nur wegen ihrer Eigenschaft als berufsmässig dienende, zur aktiven Dienstleistung in einem Feldzuge herangezogenen, ist eben ein ganz anderes, als das derjenigen, welche nur wegen ihrer noch nicht beendigten Wehrpflicht zu derselben genöthigt wurden. Jene dienen freiwillig, diese sind dazu gezwungen.

behindern. Es versteht sich aber wohl von selbst, dass auch für bloss vorübergehende Erkrankungen oder heilbare Verwundungen dem Beschädigten eine Entschädigung geleistet werden muss. Die wirthschaftlichen Nachtheile solcher Verletzungen sind aber sehr unbedeutend. Für die Heilung der Verwundeten oder akut erkrankten wird vom Staate ohnediess in den Feldspitälern gesorgt und ausser den Heilungskosten gibt es hier keine wirthschaftlichen Nachtheile. Die Entschädigung aber für das mit Wunden und Krankheiten sonst verbundene Ungemach — das Schmerzengeld — gehört natürlich nicht in das Kapitel der Entschädigungen für wirthschaftliche Nachtheile.

Die aus diesem Titel hervorgehende Entschädigung für wirthschaftliche Nachtheile kann aber natürlich so wenig, wie die früher erwähnten, als ein Theil des Wehrgeldes betrachtet werden. Sie ist eine von diesem ganz verschiedene Ausgleichung der Kriegslasten. Das Wehrgeld zahlen die Individuen an den Staat, diese Entschädigung der Staat an das Individuum. Sie ist daher anders zu behandeln, als das Wehrgeld. Insbesondere ist eine bei dieser, wie auch bei der früher erwähnten Entschädigung auftauchende Frage diejenige, wie dieselbe aufzubringen und auf die Bevölkerung zu vertheilen sei. Diese Frage war es, an die schon oben gedacht und wegen deren gesagt werden musste, dass noch näher über die Entschädigung gesprochen werden würde. Auch hier ist noch nicht der Ort, um auf dieselbe näher einzugehen. Wir werden diess erst bei Gelegenheit der Besprechung des Modus der Aufbringung des Wehrgeldes thun, mit welchem zugleich die Art der Aufbringung der Mittel für diese Entschädigungen erörtert werden soll.

Es bedarf wohl keines besonderen Beweises, wenn wir sagen, dass dieses Kriegswehrgeld eine ziemlich grosse Last für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde — namentlich bei längeren Kriegen. Letztere würden überdiess wegen der mit ihnen verbundenen grösseren Menschenverluste auch aus dem Titel der Entschädigungen der Bevölkerung — welche ja doch die für diese vom Staat benöthigten grossen Summen aufbringen müsste, eine weitere empfindliche Last auferlegen. Die hieraus resultirende schwere Belastung der Bevölkerung, namentlich der nicht zum Militärdienste herangezogenen Männer könnte aber nicht gerade als ein Unglück angesehen werden. Es ist eine alte Erfahrung, dass in bewegten Zeiten immer Jene am meisten nach dem Kriege schreien, welche am wenigsten dabei einzusetzen haben und die vom Militärdienste freien Männer haben eben nicht nothwendig, ihre geraden Glieder oder ihr Leben im Kriege einzusetzen und

können daher, wenn ihnen nicht eine besondere Kriegslast auferlegt wird, leicht nach dem Kriege schreien. Wenn diese Leute aber einmal wissen, dass sie im Kriegsfalle eine bedeutende Geldsumme werden zahlen müssen, so werden sie auch friedlich gestimmt sein und es wird dadurch gewiss mancher Krieg vermieden werden können, der ohne eine solche Leistungspflicht zum Ausbruche käme.

Bei der Erörterung des Kriegswehrgeldes wurde bisher immer von der Voraussetzung ausgegangen, dass ein die Bevölkerung im Ganzen in Anspruch nehmender Krieg ausgebrochen, also die ganze Wehrkraft des Staates aufgeboten, oder, wie diess im militärischen Jargon ausgedrückt zu werden pflegt, die ganze Armee mobilisirt worden sei. Anders steht die Sache aber bei den so theilweisen Mobilisirungen. Die allgemeinen Mobilisirungen finden unter Verhältnissen statt, unter welchen jeder gute Bürger sich schon verpflichtet fühlen wird, mit seiner ganzen Kraft für das Wohl des Staates einzustehen, sein ganzes Gut und, wenn nöthig, auch sein Blut für denselben einzusetzen. Da ist es denn auch gerecht, wenn Jeder in einer solchen Weise in Anspruch genommen wird, dass er nicht bloss Gut sondern auch sein Blut einzusetzen genöthigt ist und wenn er durch seine Unfähigkeit, die Strapazen eines Krieges zu ertragen, verhindert ist, das Letztere einzusetzen, dass er mehr Gut hergibt, als jene, welche auch ihr Leben in die Schanze schlagen. Ganz anders steht die Sache bei theilweisen Mobilisirungen. Diese erfolgen zu Staatszwecken von geringerer Wichtigkeit, und es kann daher von einer Berechtigung des Staates, in diesem Falle die Bevölkerung eben so in Anspruch zu nehmen, wie bei allgemeinen Mobilisirungen, nicht die Rede sein. Ueberhaupt sollen solche theilweise Mobilisirungen nach Thunlichkeit vermieden werden.

Die grossen europäischen Staaten haben gegenwärtig alle — England nicht ausgenommen — so beträchtliche stehende Armeen, dass sie mit denselben allein schon viel ausrichten können. So lange diese nun ausreichen, soll nicht zu der, die Betroffenen so hart in Anspruch nehmenden Einberufung von Reserven geschritten werden. Es muss daher als ein arger Verstoss gegen die Forderungen der Wissenschaft bezeichnet werden, wenn in Oesterreich, dessen stehendes Heer an 280,000 Mann beträgt, in der jüngsten Gegenwart zur Erreichung eines Zweckes, der kaum die Hälfte hievon wirklich erforderte — denn wenn auch zur Occupation von Bosnien und der Herzegowina an 280,000 Mann mobilisirt wurden, so wurden doch faktisch weit weniger Truppen zu diesem Zwecke wirklich in Anspruch genommen

und ein ganz beträchtlicher Theil der aufgebotenen Truppen überschritt nicht einmal die Grenze — Reserven in sehr beträchtlicher Zahl zu den Fahnen gerufen wurden, während der weitaus grösste Theil des stehenden Heeres ruhig in seinen Friedensgarnisonen liegen blieb. Möglich, dass die Absendung eines so grossen Theiles des stehenden Heeres, wie er zu jenen Unternehmen nothwendig gewesen wäre, vom rein militärischen Standpunkte aus bedeutende Unzukömmlichkeiten im Gefolge gehabt hätte. Aber man sollte doch endlich einmal aufhören, militärische Maassregeln lediglich vom militärischen Standpunkte aus zu beurtheilen. Und die Nachtheile der Herausreissung so vieler friedlicher Bürger aus ihrem gewöhnlichen Berufe wiegen, wenn man die Sache ohne militärische Brillen betrachtet, gewiss viel schwerer, als diejenigen, die für den Heeresorganismus aus einer solchen Verwendung eines grossen Theiles der stehenden Armee entstehen, welche, wenn man sich entschliesst, alle Vorurtheile aufzugeben, gewiss nicht so sehr gross sind. Gewiss ist es nicht zu läugnen, dass man einen beträchtlichen Theil der stehenden Armeeen nicht ohne gänzliche Auflösung des militärischen Organismus von den Plätzen, auf welchen sich die Truppen im Frieden befinden, wegnehmen kann. Aber die Hälfte wenigstens könnte doch sicherlich entbehrlich gemacht werden und diese hätte in dem Falle, den wir oben angeführt haben, zur Erreichung der militärischen Aufgabe genügt. Uebrigens wurde bisher auch anderswo ebenso vorgegangen, wie neuerlich in Oesterreich. Wenigstens Preussen hat es im Jahre 1864 während des dänischen Krieges geradeso gemacht, wie Oesterreich aus Anlass der Occupation, obwohl damals ein verhältnissmässig noch weit kleinerer Theil der preussischen Armee zum Kriege nothwendig war, als Oesterreich diessmal von der seinigen zur Occupation benöthigte. Derartiges sollte aber in Zukunft nicht mehr vorkommen. So lange aber diese Praxis besteht, ist es nothwendig, dafür Sorge zu tragen, dass die Last einer solchen theilweisen Mobilisirung nicht auf den — verhältnissmässig — wenigen Einberufenen allein ruhe. Solche Vorkehrungen werden um so mehr getroffen werden müssen, weil es, auch wenn die gegenwärtige Praxis einmal beseitigt werden sollte, noch immer wird vorkommen können, dass theilweise Mobilisirungen nothwendig sind. Es werden ja leicht immer wieder Ereignisse eintreten können, gegenüber welchen die stehende Armee eines Staates nicht mehr ausreicht, ohne dass es sogleich nothwendig wäre, die gesammte für den Kriegsfall verfügbare Streitmacht aufzubieten.

In solchen Fällen soll selbstverständlich nur ein Theil der wehrpflichtigen Männer in Anspruch genommen werden.

Die Frage nun, auf welche Weise in diesem Falle das Gleichgewicht der wirthschaftlichen Belastung zwischen den zur aktiven Militärdienstleistung Berufenen und den daheim Verbleibenden herzustellen ist, löst sich nach dem Vorhergegangenen von selbst. In diesem Falle wird, wie bereits in zwei früheren, die Zahl der persönlich Betroffenen nur eine verhältnissmässig geringe Minorität der Bevölkerung bilden und es wird sich hiebei auch nicht um Zwecke handeln, zu deren Erreichung der Staat und daher auch jeder einzelne Bürger seine ganze wirthschaftliche und persönliche Kraft einsetzen muss. Es kann daher auch von der Nothwendigkeit einer einen solchen Einsatz supplirenden Belastung der ganzen Bevölkerung nicht die Rede sein. Diejenigen aber, welche zu einem solchen gezwungen werden, müssen dafür entschädigt werden. Hier wird also die Ausgleichung in der Gewährung einer entsprechenden Entschädigung für die Einberufenen zu bestehen haben. Natürlich wird dieselbe auch wieder, wie in den früheren Fällen, wo eine solche gefordert wurde, eine möglichst vollständige und nicht bloss eine bettelhafte, sich vielleicht sogar vorzugsweise in die Form einer milden Gabe kleidende sein müssen. — Die Frage der Aufbringung der zur Leistung dieser Entschädigung erforderlichen Mittel wird, wie diejenige der Beschaffung der zu den Entschädigungen überhaupt benöthigten, erst später zu erörtern sein.

Damit wäre im Allgemeinen festgestellt, welcher Art die wirthschaftlichen Nachtheile sind, welche durch die wirkliche Heranziehung zur Militärdienstleistung den dadurch Betroffenen zugefügt werden und in welcher Weise die Ausgleichung derselben zu geschehen habe. Nun bleibt aber noch zu erörtern, in welcher Weise die verschiedenen wirthschaftlichen Klassen der Bevölkerungen von den wirthschaftlichen Opfern der persönlichen Militärdienstleistung getroffen werden. Es musste schon im Vorhergehenden mehrfach erwähnt werden, dass nicht alle Berufsarten gleichmässig unter dieser Last zu leiden haben. Dieser Punkt bedarf noch einer etwas eingehenderen Erörterung.

Offenbar am geringsten sind die wirthschaftlichen Nachtheile bei einfachen Handarbeitern, den blossen Taglöhnern. Taglöhner im Alter der Präsenzdienstpflicht pflegen auch noch nicht verheirathet zu sein und so kann eigentlich von wirthschaftlichen Nachtheilen der Assentirung bei diesen überhaupt gar nicht gesprochen werden. Dass sie keinen Verdienstentgang erleiden, ergibt sich leicht, wenn man be-

bedenkt, dass diese Leute durchwegs nur das gerade zum Leben Nothwendige erwerben und das erhalten sie auch als Soldaten. Ja sie leben als solche sogar häufig genug entschieden besser, als in ihrem eigentlichen Erwerbe. Dem Verfasser wurde wenigstens einmal erzählt, dass ein ruthenischer Landarbeiter — freilich eine der ärmsten, wenn nicht die ärmste Bevölkerungsklasse der österreichischen Monarchie —, als sein beim Militär befindlicher Sohn sich über die Härte des militärischen Dienstes beklagte, diesem erwiderte, er solle sich zufrieden geben, denn er lebe ja jetzt für seine schweren Pflichten auch wie ein König, er habe ja alle Tage Fleisch. Bedenkt man, dass die arme arbeitende Bevölkerung — wenigstens was die blossen Taglöhner betrifft — in ganz Europa nirgends in der Lage ist, sich täglich den Genuss von frischem Fleische und noch viel weniger in solchen Quantitäten zu verschaffen, wie sie dem Soldaten doch überall gereicht werden, dass ferner der Soldat überall eine reine Wohnung und ordentliche Kleidung erhält, ein gutes Bett zur Verfügung hat und im Winter auch von der furchtbarsten Geissel der armen Bevölkerung, dem Aufenthalte in schlecht oder gar nicht geheizten Wohnungen befreit ist, so wird man allerdings zugeben müssen, dass der Soldat im Grossen und Ganzen besser lebt, als der Taglöhner. Eine Nothwendigkeit, einen solchen im Falle der Assentirung für Verdienstentgang zu entschädigen, resp. den frei Gebliebenen eine zur Ausgleichung dieser Last bestimmte Leistung aufzuerlegen, ist daher durchaus nicht vorhanden. Es würde sich auch die Durchführung einer dieselbe bezweckenden Verfügung von selbst verbieten. Wo nichts ist, hat bekanntlich der Kaiser das Recht verloren und die Taglöhnerbevölkerung hat eben nichts. Wollte man ihr etwas von ihrem Verdienste nehmen, so würde man sie, die ohnediess nur eben noch existiren kann, geradezu dem Hungertode aussetzen.

So wenig, wie von einer Entschädigung für Verdienstentgang kann hier auch von einer solchen für gemachte Rückschritte oder versäumte Fortschritte die Rede sein. Natürlich verbietet sich auch die Erhebung einer solchen bei den Taglöhnern durch die nackte Unmöglichkeit, demjenigen, der eben nur so viel hat, um das Leben zu fristen, noch etwas wegzunehmen. Aber auch prinzipiell wäre eine derartige Ausgleichung hier überflüssig. Bei blossen Handarbeitern, die nur solche Arbeiten machen, zu denen ausser der entsprechenden physischen Kraft eben nichts weiter nothwendig ist, als gesunde fünf Sinne und so viel intellektuelle Ausbildung, als auch der gemeinste Mann besitzt, sind ja Rück- oder Fortschritte überhaupt gar nicht

denkbar. Sie werden ihren Erwerb nach der Entlassung aus dem Militärverbande genau dort wieder aufnehmen können, wo sie ihn verlassen haben.

Noch weniger ist natürlich bei solchen Leuten eine Nothwendigkeit der Ausgleichung der Nachtheile einer plötzlichen Zerreissung der Erwerbsverhältnisse vorhanden. Der Taglöhner hat kein Interesse daran, ob eine Arbeit, die er gerade angefangen hat, fertig wird, er hat keine Geschäftsverbindungen, die vernichtet werden können, u. s. f. Nicht einmal die Ausgleichung wirthschaftlicher Nachtheile durch Störung eines bestehenden Dienstverhältnisses kann hier gefordert werden. Der Taglöhner muss ohnediess stets darauf gefasst sein, in jedem beliebigen Momente seinen Posten zu verlieren, einen neuen suchen und bis zur Auffindung eines solchen erwerbslos herumstreichen zu müssen. Er kann diess auch leicht ertragen, da er einerseits ohnediess an ein kümmerliches Leben gewöhnt und andererseits in Folge seiner allseitigen Verwendbarkeit, welche ihn nahezu ganz unabhängig macht von Geschäftskonjunkturen und ihm die Möglichkeit gibt, sich in den verschiedensten Gebieten wirthschaftlicher Thätigkeit verwenden zu lassen, leichter einen neuen Erwerb findet, als der anspruchsvollere und in dem Gebiete seiner Thätigkeit mehr beschränkte, ausgebildete Arbeiter. Für das eigentliche Wehrgeld gibt es also — wenigstens so weit dieses wirthschaftliche Nachtheile ausgleichen soll — bei Taglöhnern weder im Kriege noch im Frieden einen Platz. Höchstens von der Nothwendigkeit einer Unterstützung — nicht einmal einer Entschädigung — kann hier gesprochen werden. Es wird sich nämlich vielleicht öfters die Nothwendigkeit herausstellen, dem aus dem aktiven Militärdienste entlassenen Taglöhner, welcher in der Regel gar nichts besitzen wird, so dass er, wenn er nicht unmittelbar nach seinem Austritte einen Verdienst findet, dem Hungertode ausgesetzt wäre, eine kleine Wegzehrung zu geben, die ihn wenigstens für eine ganz kurze Zeit vor der äussersten Noth schützt.

Ausserdem bedarf es wohl keines näheren Beweises, dass Taglöhner, welche so ausschliesslich auf ihre physische Kraft als Erwerbsquelle angewiesen sind, dass sie durch körperliche Verstümmelungen oder auch nur Siechthum ganz erwerbsunfähig werden, vor allen Anderen für solche wirthschaftliche Unglücksfälle entschädigt werden müssen. Gerade bei ihnen wird aber die wirthschaftliche Entschädigung auf dieser Seite besonders leicht sein. Da sie ohnediess nie mehr gehabt haben, als das zum Leben unumgänglich Nothwendige und auch niemals berechtigt waren, irgend eine Verbesserung

dieser Situation von einer späteren Zeit zu erwarten, so sind sie wirthschaftlich vollkommen entschädigt, wenn ihnen der Staat gerade dasjenige gibt, was sie fernerhin brauchen, um mit dem verstümmelten Körper leben und denselben eventuell genügend pflegen zu können. Diess geschieht übrigens auch gegenwärtig schon überall.

Noch eine zweite Klasse von Leuten gibt es, bei der von wirthschaftlichen Nachtheilen der Ableistung der Militärpflicht überhaupt nicht die Rede sein kann u. z. ist diess gerade eine von den Taglöhnern möglichst verschiedene. Wie es so häufig geschieht, dass die Extreme sich berühren, so ist es auch hier. Der armseligste und der glücklichste Theil der Bevölkerung sind es, die beide gleichermaassen von der persönlichen Ableistung des Militärdienstes wirthschaftlich gar nicht benachtheiligt werden. Diess gilt nämlich auch von den Rentnern der verschiedenen Arten, Leuten, welche ohne jede Arbeit nur vom Ertrage ihres Besitzes leben, mögen es nun Rentner im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. Leute die nur vom Erträgnisse eines beweglichen Vermögens leben, oder Haus- oder Grundbesitzer sein, welche sich damit begnügen, Mieth- und Pachtzinse von ihrem Immobiliarbesitze einzustreichen und zu verzehren. Das können sie natürlich auch als Soldaten gerade so, wie sonst. Eher, als von einem wirthschaftlichen Nachtheile des aktiven Militärdienstes, könnte, wenn bei solchen Leuten die gewöhnliche Soldatenverpflegung, die sie ohnediess zurückweisen, um sich selbst zu verpflegen, überhaupt in Betracht käme, davon gesprochen werden, dass der Assentirte, weil er noch vom Staate etwas erhält, ohne nur im Geringsten in seinem bürgerlichen — Nichterwerbe gehindert zu sein, im Falle der Assentirung etwas an den Staat zahlen müsse. Es muss daher, so sehr es auch dem Gefühle widerstrebt, gesagt werden, dass gerade diese Müssiggänger und Faullenzer, die noch obendrein sehr zahlungsfähig zu sein pflegen, wenn sie nicht assentirt werden, von diesem Theile des Wehrgeldes frei bleiben müssen. Es ist aber glücklicher Weise dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wir werden später sehen, dass gerade bei dieser Klasse der Bevölkerung eine sehr ausgiebige Wehrgeldleistung gerechtfertigt ist, jedoch aus einem anderen Titel, als dem der Ausgleichung wirthschaftlicher Nachtheile des Militärdienstes.

Im eben Gesagten ist auch bereits eine Andeutung enthalten, welche Berufsklassen es eigentlich sind, bei denen die wirthschaftlichen Nachtheile der Militärpflicht besonders schwer in's Gewicht fallen. Es sind diess die verschiedenen zahlreichen Arten der s. g.

qualifizirten Arbeiter. Je schwerer eine Arbeit, sei es in Folge der Forderung besonderer Kenntnisse und Ausbildung, sei es besonderer Körperkräfte oder durch sie dem Arbeiter auferlegter Unannehmlichkeiten ist, desto besser wird sie gezahlt und man kann ohne Weiteres sagen, dass jede qualifizirte Arbeit mehr abwirft, als den blossen Lebensunterhalt. Diess muss sie ja, da sie sonst nicht besser gezahlt wäre, als die ganz unqualifizirte Handarbeit und daher Niemand sich veranlasst sehen würde, sich die betreffende Ausbildung anzueignen. Und es wird, je mehr Ausbildung eine Gewerbsart erfordert, desto mehr beim assentirten Soldaten das Element der verhinderten Fortschritte oder erlittenen Rückschritte hervortreten, während bei Arbeiten, die bloss wegen ihrer besonderen Schwere, Unannehmlichkeit u. dgl. theurer sind, als andere, mehr das Element des Verdienstentganges sich geltend machen wird, welches übrigens auch bei den eine höhere intellektuelle Ausbildung erfordernden Erwerbsarten, weil diese ja ebenfalls theurer bezahlt zu werden pflegen, meist schon sehr stark hervorzutreten pflegt. Wir haben aber auch hier wieder Abstufungen zu beobachten zwischen den äussersten Extremen, welche darin bestehen, dass der zur persönlichen Dienstleistung Herangezogene einerseits nur einen Verdienstentgang, andererseits nur eine Behinderung seiner intellektuellen Ausbildung erleidet. Letzteres ist der Fall bei den reinen Geistesarbeitern, welche sich auf jener Altersstufe, auf welcher die Pflicht zum Militärdienste an sie herantritt, noch im Stadium der Ausbildung zu befinden, nämlich noch zu studieren pflegen. Bei diesen wäre die Schädigung, welche sie durch mehrjährige Unterbrechung ihrer Studien erleiden würden, eine so grosse, dass sie — zum Schaden des Staates selbst, der gerade tüchtig ausgebildete Geistesarbeiter ganz besonders nöthig hat — gar nie wieder wett gemacht werden könnte, denn solche Studierende würden durch eine dreijährige Dienstpflicht nicht drei, sondern vielmehr, vielleicht zehn Jahre ihres Lebens verlieren, welche unwiederbringlich hin sein würden, wodurch leicht bewirkt werden könnte, dass ein Mann, der ohne ein solches Ereigniss vielleicht zu den höchsten Stellen im Staate gelangt wäre, und sich um denselben unsterbliche Verdienste erworben hätte, nie etwas Ordentliches werden würde. Diese Nachtheile waren stets so grell in die Augen fallend, dass sie selbst bei einem von so einseitig militärischen Gesichtspunkten geleiteten Vorgange, wie derjenige war, der bei Herstellung der gegenwärtig bestehenden Militärorganisationen beobachtet wurde, nicht übersehen werden konnten und so haben denn auch schon die gegen-

wärtig geltenden Gesetze diesen Verhältnissen Rechnung getragen dadurch, dass sie den Studierenden durch Abkürzung ihrer Präsenzdienstpflicht und Gewährung aller möglichen Erleichterungen in der Ableistung des aktiven Militärdienstes die Möglichkeit gegeben haben, ihrer Militärdienstpflicht ohne übergrosse Schädigung ihrer berufsmässigen Ausbildung zu genügen. Ganz vermieden ist dieselbe natürlich auch durch diese Maassregeln nicht worden, aber wenigstens die aus derselben unmittelbar entspringenden wirthschaftlichen Nachtheile wurden dadurch auf ein Minimum reduzirt, das auch ganz unbeachtet bleiben kann.

Verdienstentgang dagegen erleiden diese Studierenden, da sie in der Regel noch gar keinen Verdienst haben, meist überhaupt nicht.

Es versteht sich hiebei aber von selbst, dass bei der Bemessung des Wehrgeldes für diese Klasse der Bevölkerung auf die ihr zugestandene Abkürzung ihrer Präsenzdienstzeit wird Rücksicht genommen werden müssen. Eine geringere Festsetzung derselben wird übrigens, da ja die Herabsetzung der Präsenzdienstzeit für diejenigen, denen sie zugestanden wurde, eigentlich gar keine Erleichterung der Militärlast, sondern nur eine Vermeidung einer übermässigen, also ungerechtfertigten Belastung bedeutet, nicht nothwendig, daher auch nicht gerechtfertigt sein.

Zwischen diesen beiden Extremen gibt es natürlich eine Menge Abstufungen in Folge verschiedener Mischung dieser beiden Elemente, auf welche bei der Einrichtung des Wehrgeldes Rücksicht zu nehmen sein wird. Weitgehende Erhebungen der Verhältnisse der einzelnen Erwerbsarten werden nothwendig sein, um hier zu einer halbwegs befriedigenden Klassifizirung und Tarifirung zu gelangen.

Für die wirthschaftlichen Verluste in Folge der gewöhnlichen Einberufungen gelten dieselben Grundsätze, wie für jene, die aus der Ableistung der gewöhnlichen Präsenzdienstpflicht entstehen. Nur wird sich das Verhältniss jener Klasse der geistig höchst ausgebildeten Arbeiter, wenn sie durch solche getroffen werden, in der Regel schon dahin geändert haben, dass sie bereits einen, u. z. oft genug schon recht reichlichen Erwerb besitzen, während ihre Ausbildung nicht mehr einen so grossen Schaden erleiden wird. Darauf wird bei Festsetzung des Wehrgeldes der zu Hause Bleibenden, resp. im Falle einer theilweisen Mobilisirung bei Festsetzung der den Einberufenen zu zahlenden Entschädigung Rücksicht zu nehmen sein.

Durch eine plötzliche Einberufung für längere Zeit werden weitaus am schwersten getroffen alle Jene, deren Erwerbsthätigkeit den

Charakter eines Unternehmens trägt. Das was ein Besitzer eines Unternehmens, also ein Unternehmer, selbst leistet, kann ein gemietheter Arbeiter nie leisten und was er durch längere Entfernung von seinem Unternehmen verliert, ist überhaupt nicht genau zu bemessen. Natürlich tritt dieses Element desto stärker hervor, je mehr eine Erwerbseinrichtung diesen Charakter des Unternehmens an sich trägt, am meisten daher bei jenen, die nur Unternehmungen sind, also bei reinen Spekulationsetablissements — Börsenkomptoiren, Kommissionsgeschäften u. s. w. Freilich werden Inhaber solcher Etablissements nicht gar häufig noch im wehrpflichtigen Alter stehen. Wenn sie aber noch darin sind, so müssen sie, im Falle eine Einberufung stattfindet, welche sie, wenn sie nicht die Freiheit vom Militärdienste geniessen würden, getroffen hätte, ein entsprechendes Wehrgeld zahlen, welches nach einer, auf Art und Umfang der verschiedenen Geschäfte Rücksicht nehmenden Klassifikation zu bemessen sein wird.

Solche Erwerbtreibende dagegen, welche keine Unternehmer sind, werden von derartigen Einberufungen nicht anders getroffen, als von jeder anderen und es ist daher auch für diese Bevölkerungsklassen das Wehrgeld nach der gewöhnlichen Weise zu behandeln.

Die qualifizirten Arbeiter sind es ferner, bei welchen hauptsächlich die Nothwendigkeit, in Folge einer Einberufung zum aktiven Militärdienste von unbestimmter Dauer ihre Posten aufzugeben und sich nach Beendigung des Militärdienstes neue zu suchen, als wirthschaftliches Opfer in Betracht kommt u. z. desto mehr, je mehr Zeit, Mühe und Kosten sie auf die Ausbildung verwenden mussten, je mehr also eine Arbeit als qualifizirt angesehen werden muss. Daher wird auch das den militärfreien jüngeren Angehörigen dieser verschiedenen Berufsarten aufzuerlegende Wehrgeld auf diesen Umstand besonders Rücksicht nehmen müssen.

In geringerem Maasse, als die eigentlichen Handarbeiter werden natürlich diese qualifizirten Arbeiter von den wirthschaftlichen Nachtheilen schwerer Körperverletzungen getroffen. Bei den reinen Geistesarbeitern werden sich dieselben häufig sogar ganz auf die Kosten, die eventuell durch die Nothwendigkeit fortwährender Pflege und Wartung entstehen, beschränken. Am bedeutendsten werden sie sein bei jenen qualifizirten Arbeitern, welche neben bedeutender Geschicklichkeit auch ihre volle Körperkraft brauchen und im Besitze einer solchen im Stande waren, sich einen sehr reichlichen Verdienst zu verschaffen, während sie durch die Körperverletzung vielleicht sogar ganz erwerbsunfähig geworden sind. Hier wird der Staat den Verletzten

sehr bedeutende Entschädigungen zu leisten haben. Im Grossen und Ganzen wird er aber bei den qualifizirten Arbeitern nur ausnahmsweise genöthigt sein, deren vollständige Versorgung auf sich zu nehmen.

Man sieht aus dem bisher Gesagten, dass die Einrichtung des wirthschaftlichen Theiles der Ausgleichung der Last der persönlichen Militärdienstleistung u. z. sowohl jene des Wehrgeldes als auch jene der in die Kategorie der Entschädigungen fallenden Leistungen des Staates an die Betroffenen ein sehr schwieriges Stück Arbeit sein wird. Die Herstellung eines nur halbwegs den begründeten Anforderungen entsprechenden Tarifs für das Wehrgeld wird weitgehende Erhebungen erfordern und in Folge dessen nicht nur grosse Mühe, sondern sogar auch sehr bedeutende Kosten machen. Aber Mühen und Kosten werden nicht gescheut werden dürfen, um diess Werk der Gerechtigkeit, welches nicht länger aufgeschoben werden darf, durchzuführen. Undurchführbar ist es, wenn es einmal energisch in Angriff genommen wird, gewiss nicht. Die Durchführbarkeit wird schon dadurch erleichtert werden, dass das Wehrgeld, wenn auch bei seiner Bemessung prinzipiell nicht die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bürger zur Grundlage genommen wird, dennoch schliesslich in seiner Grösse so ziemlich von der Grösse des Vermögens des Pflichtigen abhängen wird. Alle jene Momente, welche eine höhere Festsetzung des Wehrgeldes bedingen, bringen in der Regel auch eine grössere Wohlhabenheit der zu demselben Verpflichteten mit sich, so dass das Wehrgeld im grossen Durchschnitte, obwohl es keine Steuer sein soll und nicht nach steuerpolitischen Grundsätzen umgelegt wird, doch die Aehnlichkeit mit einer gerecht umgelegten Steuer, wie in so manchen anderen Momenten, auch darin zeigen wird, dass Jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zahlt. Vollkommen wird dieser Zustand freilich nicht sein. Ist denn aber dasjenige, was bis jetzt auf dem Gebiete der Besteuerung erreicht werden konnte, vollkommen? Und vor Allem, ist nicht der jetzige Zustand mit seiner gänzlichen Ignorirung der vollständigen Freiheit so vieler zu einem bürgerlichen Erwerbe vollständig fähigen Bürger von jeder besonderen Leistung für die Landesvertheidigung ein noch viel schlechterer? Dass diess der Fall ist, soll man sich vor Augen halten und man wird finden, dass ein nach den hier dargelegten Prinzipien eingerichtetes Wehrgeld bei aller Bedeutung der unvermeidlichen Mängel noch immer einen Zustand herstellen wird, der gegen den gegenwärtigen einen gewaltigen Fortschritt bedeutet. Kommt es mit der Zeit jemals dahin, dass jenes

Ideal erreicht wird; dass jedem einzelnen Bürger, wie die Bestimmung seiner Steuer, so auch, wenn er nicht als Soldat dient, diejenige seines Wehrgeldes selbst überlassen werden darf, dann wird freilich ein Zustand erreicht sein, welcher jenen komplizirten Apparat, der gegenwärtig zur praktischen Durchführung des Wehrgeldes nothwendig wäre, überflüssig macht. Bis dahin wird den Regierungen, die ein solches einführen, nichts übrig bleiben, als sich damit zu trösten, dass sie das Beste gewollt und sich nach Kräften bemüht haben, demselben möglichst nahe zu kommen.

II.

So paradox diess klingen mag, so ist es doch nichts desto weniger gewiss, dass die praktische Durchführung jenes Theiles des Wehrgeldes, welcher die Ausgleichung der nichtwirthschaftlichen Opfer der als Soldaten dienenden Bürger zum Zwecke hat, weniger Schwierigkeiten bietet, als derjenige, welcher die wirthschaftlichen ausgleichen soll. Wohl ist es richtig, dass die Bedeutung nicht wirthschaftlicher Opfer viel schwerer in Gulden und Kreuzern ausgedrückt werden kann, als diejenige wirthschaftlicher. Aber die Sache liegt hier in anderen Beziehungen viel einfacher. Die persönlichen Opfer setzen sich nicht aus so verschiedenartigen Faktoren zusammen, wie die wirthschaftlichen. Es ist hiebei nicht nothwendig, auf alle möglichen Erwerbs- und Lohnverhältnisse, auf Kosten der Ausbildung zu verschiedenen Berufen, auf grössere oder geringere Möglichkeit unerwarteter Gewinne oder auch nur auf regelmässige Fortschritte u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Die persönlichen Opfer sind ganz bestimmter Natur und, wenn sie auch nicht Alle gleich treffen, doch bei Allen dieselben. Sie bestehen bei allen Assentirten in dem, dem Soldaten auferlegten Zwange der Disziplin, in der aus demselben entstehenden Gefahr, in Strafen für Handlungen zu gerathen, die im gewöhnlichen Leben nicht im Geringsten als strafbar angesehen werden, in den oft bedeutenden Anstrengungen, denen der Soldat unterworfen wird, kurz in der ganzen Härte und Strenge, welche sich die Angehörigen des Soldatenstandes gefallen lassen müssen. Und in dieser Beziehung werden alle Soldaten gleich behandelt. Wenn auch die Angehörigen der höheren Gesellschaftsklassen der Form nach nicht genau so behandelt werden, wie der assentirte Bauer oder Handwerker, so begründet das doch im Wesen der Sache keinen Unterschied. Der den besseren Ständen entstammende Soldat muss schliesslich gerade so unbedingt gehorchen und gerade so durch Andere vollständig über

sich verfügen lassen, wie der erste beste Soldat gewordene Tagelöhner. Dass ihm gegenüber jene Formen des Umganges, welche unter Gebildeten auch dann, wenn sie zu einander im Verhältnisse der Unter- oder Ueberordnung stehen, beobachtet zu werden pflegen, nicht ganz vernachlässigt werden, kann nicht als eine Begünstigung betrachtet werden. Sie bilden für ihn geradeso die Behandlung, welche er gewöhnt ist, wie für den gemeinen Mann die weniger feinen Formen die ihm gewohnte Behandlung bilden. Es wäre vielmehr eine übermässige Belastung, wenn dem höher Gebildeten gegenüber diese Formen vernachlässigt und er ebenso behandelt würde, wie die niedriger Stehenden. Er würde diess als eine bittere Demüthigung empfinden, während der gemeine Mann sich dadurch nicht einmal unangenehm berührt fühlt. Es ist diess einer jener Fälle, wo die äussere Gleichheit thatsächlich die grösste Ungleichheit wäre.

Dass der ausserhalb des Soldatenstandes den höheren Bevölkerungsklassen angehörige Bürger als Soldat gerade so, wie der niedriger stehende im Kriege alle Gefahren des Soldatenstandes auf sich nehmen muss, ist allbekannt, und es bedarf wohl nicht erst eines Nachweises, dass auch diese Last für Alle dieselbe ist. Jeder im Soldatendienst Befindliche wird, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, in gleicher Weise der Todesgefahr ausgesetzt und man verlangt in dieser Beziehung vom Gebildeten sogar mehr, als vom weniger Gebildeten, da er diesem mit gutem Beispiele vorangehen soll.

Man kann also ohne Weiteres sagen, dass die persönlichen Opfer der Militärdienstleistung für alle Soldaten dieselben sind. Sie sind nicht gleich schwer für Alle, aber stets von derselben Art, und wir brauchen daher bei Feststellung einer Ausgleichung für dieselben nicht so, wie bei Untersuchung der zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Opfer bestimmten Maassregeln auf alle möglichen besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welche die Opfer bei dem Einen so, bei dem Anderen anders gestalten. Wir brauchen nur zu untersuchen, in welcher Weise die Angehörigen der einen und jene der anderen Bevölkerungsklassen von diesen Opfern betroffen werden.

In dieser Beziehung lässt sich nun im Allgemeinen unzweifelhaft sagen, dass jeder zum Soldatendienste Gezwungene von den mit demselben verbundenen persönlichen Opfern desto härter getroffen wird, je weniger Aehnlichkeit sein bürgerlicher Beruf mit dem Soldatendienste hat. Doch werden wir auch hier wieder zwischen Friedens- und Kriegswehrgeld unterscheiden müssen. Betreffs des ersteren wird man ohne Weiteres sagen können, dass, je mehr ein Beruf

ein arbeitsames, mit körperlichen Strapazen verbundenes Leben zur Folge hat, die Angehörigen desselben desto weniger die mit dem Soldatendienste verbundenen persönlichen Opfer fühlen werden. Dadurch werden wir wieder zu einer Klassifizirung der Bevölkerung gelangen, wenn dieselbe auch eine andere sein wird, als die frühere. Die beiden Klassen, welche sich in dieser am nächsten standen, werden hier am weitesten von einander entfernt sein: die Taglöhner und die Rentner. Die ersteren müssen ohnediess immer schwer arbeiten und haben stets einen Brotherrn über sich, dem sie mehr oder weniger unbedingt gehorchen müssen. Sie werden also keinen sehr grossen Unterschied in ihrer Lage fühlen, wenn sie Soldaten werden müssen. Ueberdiess wird ihre Armuth jede Leistung derselben auch aus diesem Titel unmöglich machen. Daran brauchen wir aber keinen Anstoss zu nehmen — wie wir später sehen werden, nicht wegen der Geringfügigkeit des Wehrgeldes, welches sie bei der Unbedeutendheit des ihnen auferlegten persönlichen Opfers zu zahlen hätten, sondern aus einem anderen, prinzipiell richtigeren Grunde.

Desto fühlbarer werden aber natürlich die persönlichen Opfer sein für Jene, welche als Rentner ein müheloses, behagliches und unabhängiges Dasein führen. Diese treten als Soldaten in eine ihnen völlig neue Welt, müssen eine Lebensweise lernen, welche von ihrer bisherigen so verschieden ist, wie Tag und Nacht von einander. Rentner, die vom Militärdienste frei bleiben, werden daher ein höheres Wehrgeld zahlen müssen, als sonst irgend Jemand.

Zwischen diesen beiden Extremen befinden sich natürlich wieder eine Menge von Abstufungen. Die Mitte werden vielleicht diejenigen repräsentiren, welche wohl Subordination, aber keine körperlichen Anstrengungen gewöhnt sind — die zahlreichen Geistesarbeiter in fremden Diensten, die ganze grosse Klasse von Menschen, welche unter den weiten Begriff der Beamten — Staats- und Privatbeamte — fällt.

Je nachdem nun bei einer Berufsart die Voraussetzungen einer grösseren oder geringeren Belastung durch den persönlichen Soldatendienst vorhanden sind, wird auch das Wehrgeld grösser oder kleiner sein müssen. Die hier zu bildenden Klassen werden aber, weil die Faktoren, nach welchen sie gebildet werden müssen, einfacher sind, auch leichter aufzustellen sein. Es werden keine langen Berechnungen nothwendig sein, man wird nicht besondere Momente berücksichtigen müssen, welche bewirken, dass die Angehörigen der einen Berufsart schwerer, die einer anderen leichter getroffen werden und die dann

auch noch genau gemessen werden müssen, sondern man wird sich einfach damit begnügen können, zu sagen, die Angehörigen dieser Berufsart würden leichter, die jener schwerer getroffen und wird danach eine Reihe aufstellen können, in welcher die Ersatzleistung entsprechend steigt.

Frägt man nun, in welcher Weise die Bemessung der Ersatzleistung zu erfolgen hat, so wird die Antwort darauf natürlich ganz anders lauten müssen, als bei dem zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile bestimmten Theile des Wehrgeldes. Bei diesem musste das Hauptgewicht auf genaue Messung gelegt werden. Hier kann nun von einer solchen Messung nicht die Rede sein, weil die nichtwirthschaftlichen Opfer durch wirthschaftliche Leistungen überhaupt nicht gemessen werden können. Man wird daher nur anstreben dürfen, den dienstfreien Wehrpflichtigen so weit als möglich eine eben so empfindliche Last aufzulegen, wie die des Dienenden ist. Genau wird man diess in Geld nicht ausdrücken können. Der einzelne Befreite wird oft selbst kaum im Stande sein, anzugeben, welches Geldopfer ihn genau ebenso schwer drücken würde, wie die persönliche Militärdienstleistung. Aber man wird nicht sehr fehl gehen, wenn man annimmt, dass die einer und derselben Berufsklasse Angehörigen, wenn sie sich vom Militärdienste loskaufen könnten, speziell für die Befreiung von den persönlichen Opfern desto mehr bieten würden, je reicher sie wären. Genau wird diess freilich nicht zutreffen. Es wird in jeder Bevölkerungsklasse Leute geben, welche die persönlichen Opfer höher und andere, welche sie niedriger anschlagen werden. Im Grossen und Ganzen aber wird diese Erwägung gelten können und dadurch haben wir einen guten Maassstab für die Feststellung dieses Theiles des Wehrgeldes gefunden. In jeder einzelnen Berufsklasse wird das Wehrgeld mit dem Reichthume steigen oder fallen. Und da überhaupt jene Berufsklassen, deren Angehörigen die persönlichen Opfer des Militärdienstes schwerer fallen, im grossen Durchschnitte auch die wohlhabenderen zu sein pflegen, so wird das Endresultat sein, dass auch dieser Theil des Wehrgeldes im Wesentlichen sich nach dem Vermögen des befreiten Wehrpflichtigen richten wird, womit man sich wieder nur ganz einverstanden erklären kann.

Um die Sache klarer zu machen, wollen wir in Ziffern sprechen. Den besten Ausdruck für die höhere Belastung der einen oder der anderen Berufsklasse wird man finden, wenn man sagt, dass die Angehörigen jeder einzelnen so und so viele Prozente ihres Einkommens, resp. Vermögens an Wehrgeld zu zahlen haben. Man wird also viel-

leicht finden, dass Tischler 3 % ihres Einkommens zahlen sollen, Beamte 10 %, Rentner aber 25 % desselben. Dadurch wäre auch zugleich ausgedrückt, dass der Reichere einer jeden Bevölkerungsklasse mehr zahlen muss, als der Aermere. Und wenn auch die Abstufungen in der Tarifirung der einzelnen Berufsarten hiebei ziemlich willkürlich sein werden, so wird daran nicht viel gelegen sein, wenn nur dafür gesorgt wird, dass jene, welche ihrer Natur nach höher belastet sein sollen, diess auch wirklich sind und umgekehrt.

Nun ist es an der Zeit, einen Punkt zu besprechen, der schon oben berührt werden musste, aber nicht erledigt werden konnte: das Verhältniss der Taglöhner zu diesem Theile des Wehrgeldes nämlich. Jenes Wehrgeld, welches der Taglöhner zur Ausgleichung der persönlichen Opfer des Militärdienstes zu zahlen hätte, müsste, wie schon erwähnt wurde, ganz unbedeutend sein. Sie könnten aber auch selbst ein solches nicht zahlen, weil sie eben nur das haben, was sie unbedingt brauchen. Es ist aber auch, wenn man näher zusieht, in der That kein Grund dafür vorhanden, dass vom persönlichen Militärdienste frei gebliebene Taglöhner überhaupt für diese Befreiung von den persönlichen Opfern etwas zahlen sollen. Der zum Soldaten gemachte Taglöhner befindet sich nämlich, wie schon erwähnt wurde, wirthschaftlich in einer besseren Lage, als vorher, so dass ihm wirthschaftlich nicht nur kein Opfer auferlegt, sondern sogar ein Vortheil verschafft wird. Dieser Vortheil kann aber — wenn er auch nicht sehr gross ist — ohne Weiteres als Ausgleichung für die dem Einzelnen durch den Militärdienst zugefügten persönlichen Opfer angesehen werden. Weil den Taglöhnern, wenn sie Soldaten werden, eine bessere wirthschaftliche Existenz geboten wird, als sie sonst hätten, so kann von Opfern, die sie durch die Militärdienstleistung bringen, überhaupt nicht die Rede sein und eben desshalb ist es auch gar nicht nöthig, den nicht zur persönlichen Dienstleistung Herangezogenen unter ihnen — wenigstens aus den bisherigen Titeln — überhaupt ein Wehrgeld aufzulegen — eine Konsequenz, die auch den faktischen Verhältnissen vollkommen entspricht.

Was die persönlichen Opfer im Kriege betrifft, so sind dieselben zum grössten Theile von derselben Natur, wie jene im Frieden. Nur treten sie im ersteren noch stärker hervor, als im letzteren. Die Strapazen sind grösser, die Disziplin und Subordination noch strenger, von einer freien Bewegung ist noch weniger die Rede, als sonst. Für alle diese, im Kriege nur quantitativ, aber nicht qualitativ von denen des Friedensdienstes verschiedenen persönlichen Opfer der Dienenden

ist daher im Kriegsfalle den nicht Dienenden ein Wehrgeld in ganz derselben Weise aufzuerlegen, wie für die Friedenszeit. Nur bei der Bemessung wird etwas anders vorgegangen werden müssen. Die Leistungen, welche im Frieden verlangt werden, sind nach der Dauer genau begrenzt und im Voraus bekannt. Daher kann auch für diese ein für allemal eine Summe bestimmt werden, welche der frei Bleibende zu zahlen hat. Von einem Kriege oder einer sonstigen ausserordentlichen Einberufung weiss man aber nicht, wie lange sie dauern werden. Man kann daher nur vorausbestimmen, wie viel die Militärfreien für eine gewisse Kriegsdauer zahlen müssen und wird dann bei längerer oder kürzerer Dauer das Wehrgeld entsprechend vermindern oder erhöhen können — ein Vorgang, der gewiss keine besonderen Schwierigkeiten bietet.

Ausser diesen, mit denen des Friedensdienstes gemeinschaftlichen, hat der Kriegsdienst des Soldaten aber noch besondere persönliche Opfer im Gefolge. Der Krieg setzt die Soldaten einer besonders dringenden Lebensgefahr aus und bringt ihnen oft genug auch noch den Tod oder schwere Verletzungen. Für jenen können sie nicht entschädigt werden. Aber die hinterbliebenen Familienglieder werden es sein, welche, wie für die wirthschaftlichen Folgen des Todes des Familienmitgliedes, so auch für die nicht wirthschaftlichen eine Entschädigung erhalten sollen.

Was nun aber die Art der Ausgleichung der in Verwundungen und sonstigen Körperverletzungen liegenden nicht wirthschaftlichen Opfer betrifft, gilt hier dasselbe, was schon oben bei der Besprechung der wirthschaftlichen Folgen solcher Ereignisse gesagt wurde, dass nämlich diese Opfer, weil nur eine verhältnissmässig kleine Minorität davon betroffen wird, nicht so sehr ein allgemeines Wehrgeld, als vielmehr eine Entschädigung erheischen, welche den unmittelbar Betroffenen ausbezahlt werden muss. Diese Entschädigung trägt vollkommen den Charakter eines Schmerzensgeldes und kann daher ohne Weiteres als solches bezeichnet werden. Da nun Schmerzen von allen Menschen gleich gefühlt werden, so wird hier nicht wieder nach Berufsklassen unterschieden werden dürfen, was natürlich die Sache bedeutend erleichtert. Man wird nur nach Klassen von Verletzungen zu unterscheiden und danach die entsprechenden Schmerzengeldsummen zu bestimmen haben. Dabei wird besonders unterschieden werden müssen zwischen heilbaren Verwundungen und bloss vorübergehenden Krankheiten einerseits und ein ewiges Merkmal hinterlassenden Wunden oder ein ewiges Siechthum bedeutenden Krankheiten andererseits.

Für die Körperübel der ersteren Art wird das Schmerzengeld gerade nicht sehr hoch bemessen zu werden brauchen. Wohl aber wird eine hohe derlei Entschädigung nothwendig sein bei Körperübeln der letzteren Art und eine noch höhere für Todesfälle. Der Begriff der Familie wird aber hier, wo es sich um die Personen handelt, die für den Tod eines Angehörigen entschädigt werden sollen, selbstverständlich in einem ganz engen Sinne genommen werden müssen und nur jene Personen umfassen, welche in fortwährender enger Verbindung mit dem Gefallenen standen und welche gewöhnlich auch wirthschaftlich an der Erhaltung des Mannes interessirt sind, also Gattin und Kinder. Weiter wird sich die Entschädigungspflicht des Staates aus diesem Titel nie erstrecken können, während seine Pflicht der wirthschaftlichen Entschädigung der Hinterbliebenen sich eventuell auch auf andere Angehörige erstrecken wird, wenn diese nachweisen können, dass der Verstorbene sie erhalten oder unterstützt hat und selbstverständlich auch, dass sie nun, nach Verlust desselben, nicht mehr existiren können.

Die Gefahren des Krieges dagegen sind eine allgemeine Last des einen solchen führenden Staates und daher auch von den militärfreien Wehrpflichtigen zu tragen, denselben also durch ein Wehrgeld fühlbar zu machen. Als Grundlage der Feststellung des Wehrgeldes wird wieder die Erwägung zu dienen haben, welche Summe der Einzelne zahlen würde, um sich, im Falle der Möglichkeit eines Loskaufs, von diesen Gefahren zu befreien. Während aber bei Feststellung des Wehrgeldes wegen persönlicher Unannehmlichkeiten auf den bürgerlichen Beruf eines einberufenen Soldaten Rücksicht genommen werden musste, fällt diese hier weg, weil kein Grund zu einer solchen vorhanden ist. Die Gefahren eines Krieges wiegen für Angehörige aller Stände gleich schwer und auf bloss individuelle Verschiedenheiten, auf grösseren oder geringeren Muth des Einzelnen u. dgl., welche den Einen zu einem grösseren, den Anderen, bei gleichen Mitteln, zu einem kleineren Anbote veranlassen würde, kann keine Rücksicht genommen werden. Man muss mit Durchschnittsmenschen rechnen, und zu erforschen trachten, was solche bezahlen würden, um sich von der Kriegsgefahr loszumachen. Hier wird man also eine Geldsumme haben, welche einfach nach dem Vermögen zu bemessen sein wird. Dagegen wird die Dauer des Krieges auf dieselbe ohne Einfluss sein. Jene Summe kann nur in Betracht kommen beim Anfange eines Krieges und da wird sie eine gewisse Höhe erreichen, obwohl man da noch nicht weiss, wie lange der Krieg dauern wird. Jedenfalls aber wird

diese Summe ziemlich hoch bestimmt werden dürfen. Es wird sich dabei vielleicht als zweckmässig herausstellen, eine progressive Feststellung des Wehrgeldes eintreten zu lassen. Im Uebrigen aber ist dieser Theil des Wehrgeldes wegen der Möglichkeit, ihn ohne alle Rücksicht auf individuelle Verschiedenheiten festzustellen, der am leichtesten zu bestimmende. Natürlich kann es sich hier nur um eine ganz vage Schätzung handeln, die aber, wenn mit genügender Vorsicht und Menschenkenntniss und besonders mit Benutzung etwa bekannt gewordener Versuche Einzelner, sich vom Militärdienste loszuschmuggeln, unternommen, ein Resultat liefern wird, das gewiss nicht sehr von der Wahrheit abweichen wird.

Aus dieser Darstellung der Art, wie das Wehrgeld bestimmt werden müsste, geht hervor, dass dasselbe eine schwere, sogar drückende Last für die Bevölkerung darstellen würde. Wir hatten schon oben allein für die wirthschaftlichen Nachtheile der Ableistung des regulären Präsenzdienstes bei Leuten mit nicht sehr hohem Einkommen Wehrgeldbeträge gefunden, welche für die Verhältnisse derselben ganz exorbitant erscheinen müssen. Bedenkt man nun noch, dass dieser grosse Betrag noch lange nicht das ganze Wehrgeld darstellt und was noch Alles dazukömmt, so wird sich das Ganze als eine Last herausstellen, welche Vielen unerschwinglich erscheinen möchte. Soll doch schon als regelmässige Leistung zu jener zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile der aktiven Militärdienstleistung bestimmten Geldsumme noch eine solche zur Ausgleichung der regelmässigen nicht wirthschaftlichen Opfer hinzukommen. Wenn diese auch, wie oben schon bemerkt wurde, bei weniger bemittelten Leuten aus praktischen Gründen in der Regel nicht sehr gross sein wird, so wird sie doch auch bei diesen, da sie eine ohnehin schon schwere Last noch vergrössern hilft, genug schwer empfunden werden und gewiss zahlreiche und bittere Klagen hervorrufen.

Dazu kommt noch, dass selbst für manche regelmässige Lasten auch noch Entschädigungen zu zahlen sein werden, welche naturgemäss auch wieder von der Bevölkerung getragen werden müssen und die Last derselben daher noch erhöhen.

Bricht dann aber gar noch ein Krieg aus, so kommt noch zu dem normalen Friedenswehrgelde ein besonderes Kriegswehrgeld hinzu, welches natürlich wieder wird ziemlich gross sein müssen. Wenn auch die Summe für wirthschaftliche Entgänge hier in der Regel nicht so sehr gross sein wird, wie bei dem aus Anlass mehrjähriger Friedens-

dienstzeit aufgelegten Wehrgelde so wird sie doch immer noch schwer genug ins Gewicht fallen und durch die Beträge für Ausgleichung der ausserordentlichen persönlichen Opfer und der Beschwerden der Unterziehung unter dringende Lebensgefahr auf eine Höhe gebracht werden, die, namentlich bei längerer Dauer des Krieges, derjenigen des normalen Friedenswehrgeldes oft nicht viel nachgeben wird. Und wenn diess ja der Fall ist, so wird der Unterschied häufig genug gewiss völlig aufgewogen werden durch die von der Bevölkerung nach einem Kriege aufzubringenden grossen und zahlreichen Entschädigungen. Die Belastung der militärfreien Wehrpflichtigen wird dadurch eine solche Höhe erreichen, dass die Geldbeträge nahezu uneinbringlich sein werden. Und doch wird auf der vollen Durchführung der als richtig erkannten Prinzipien bestanden werden müssen. So gut, wie die eingereihten Wehrpflichtigen im Stande sind, jene Opfer zu bringen und sie auch oft genug mit freudigster Begeisterung bringen, können und sollen diess auch die nicht Eingereihten thun. Es soll ihnen ja ein Opfer auferlegt werden, das genau eben so schwer ist, wie jenes, welches die Eingereihten bringen. Werden diese aber dadurch nicht erdrückt, warum sollen es dann die anderen werden? Freilich ist es etwas ganz Anderes, dem Staate mit seiner Person zu dienen, als ihm so und so viel Geld zu zahlen. Sollte man denn aber wirklich glauben müssen, dass den Menschen ihre Freiheit, ihre Ruhe, ihr Leben und ihre geraden Glieder weniger werth sind, als eine Geldsumme, die sie allerdings nur unter manchen Entbehrungen erschwingen können, durch deren Bezahlung sie aber dafür das Recht erlangen, jene anderen Güter nicht im Dienste des Staates aufopfern zu müssen? Wenn man die Thatsachen in's Auge fasst, so möchte man diess beinahe glauben. Begegnet doch die Einführung einer jeden, wenn auch nicht bedeutenden Steuer, grösseren Sshwierigkeiten seitens der Bevölkerung, als diejenige des gegenwärtigen, so furchtbar drückenden Heeresorganismus zu überwinden hatte. Und es ist bekannt genug, dass in der Bevölkerung oft über die Pferdekonskription — obwohl doch die Pferde nur expropriirt werden — mehr geklagt wird, als über die Konskription der Männer. Aber der Staat soll auf derlei unbegründete Eigenthümlichkeiten nicht Rücksicht nehmen. Er muss seine Bedürfnisse von allen Männern in gleicher Weise decken lassen und alle gleichmässig belasten. Ist zur Durchführung einer dieses Ziel anstrebenden Maassregel Strenge und Härte nothwendig, wohlan, so wende er sie an. Auch die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht ist ohne Strenge und Härte nicht möglich und Strenge und

Härte müssen alle Jahre von Neuem angewendet werden, um die Forderungen derselben zu realisiren. Warum soll denn der Staat nur bei Eintreibung der Blutsteuer mit rücksichtsloser Härte vorgehen können? Kann er es bei dieser, so muss er es auch anderswo können. Und er wird, wenn er diess zur Erreichung des hier gesteckten Zieles thut, gewiss die Unterstützung aller billig Denkenden finden. Und vor Allem werden ihn Jene dabei unterstützen, welche die Last der persönlichen Militärdienstleistung auf sich nehmen mussten. Es wird hier, wie so häufig im staatlichen Leben, gehen, dass der Staat eine nothwendige Maassregel, die einen Theil der Bevölkerung sehr hart trifft, desshalb verhältnissmässig leicht durchführen kann, weil ihn alle Jene dabei unterstützen, die durch sie nicht betroffen werden und es ihm dadurch möglich machen, sich über den Widerstand der Betroffenen hinwegzusetzen. Man mag dieses, auf dem alten „divide et impera" beruhende Verfahren nicht sehr edel nennen. Wendet es aber der Staat so oft zur Erreichung nicht immer sehr edler Ziele an, ohne dass ihm Jemand einen Vorwurf daraus macht, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch einmal in derselben Weise vorgehen soll, um ein höchst wünschenswerthes Ziel zu erreichen. Wenn jemals der Zweck die Mittel heiligt, so wäre diess bei der Einführung des Wehrgeldes mit Hilfe des „divide et impera" der Fall. Und hier werden gewiss Alle, die durch die persönliche Militärdienstleistung betroffen wurden, dem Staate ihre Unterstützung leihen, um eine von der Gerechtigkeit so dringend geforderte Maassregel zu ermöglichen und mit Hilfe dieser und der Einsichtigen unter den anderen Bürgern wird es dem Staate gewiss möglich sein, das Wehrgeld nebst den Entschädigungen ohne gar zu grossen Widerstand durchzuführen.

Uebrigens ist noch eine Erwägung geltend zu machen, welche die Durchführung dieser Maassregeln gewiss wesentlich erleichtern wird. Es muss nämlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich hiebei nicht darum handeln kann, die Lasten der Bevölkerung der europäischen Staaten um den Betrag des Wehrgeldes zu erhöhen. Die Einführung des Wehrgeldes soll nicht ein Mittel sein, um den Staaten auf einem Umwege eine Steuererhöhung zu verschaffen und es wird denselben nicht einfallen dürfen, desshalb, weil ihnen durch das Wehrgeld eine sehr ausgiebige Einnahmsquelle erschlossen worden ist, sofort ihre Ausgaben entsprechend zu erhöhen. Diese sind ohnediess schon in sämmtlichen europäischen Staaten so gross, dass eine Steigerung derselben ohne zwingende Nothwendigkeit absolut nicht gestattet werden dürfte. Daraus ergibt sich von selbst, was im Falle

der Einführung des Wehrgeldes zu geschehen hätte. Die anderweitigen Staatseinnahmen müssten reduzirt werden. Erhöht der Staat auf der einen Seite die Last der Bevölkerung, so hat er sie, wenn er nicht unbedingt irgend welche bisher unbefriedigt gebliebenen oder neu aufgetauchten Bedürfnisse zu befriedigen hat, auf der anderen zu vermindern. Er müsste also andere, schon bestehende Einnahmsquellen in der dem Ertrage des Wehrgeldes entsprechenden Höhe aufgeben. Und dazu ist wohl in allen europäischen Grossstaaten Anlass genug vorhanden. Es gibt wohl kaum einen unter ihnen, in welchem nicht Einnahmsquellen bestünden, die als im höchsten Grade verwerflich bezeichnet werden müssten und durch deren Beseitigung die Staatsmänner sich grosse Verdienste erwerben könnten. Oft genug sind zur Deckung irgend eines dringenden Staatsbedürfnisses Neuerungen in den Steuereinrichtungen vorgenommen worden, deren Resultat aber in der Regel die Vermehrung der schon bestehenden Ungerechtigkeiten derselben um eine neue war. Hier böte sich einmal den Staaten eine seltene Gelegenheit, Jahrhunderte alte Sünden gut zu machen und mit einem Schlage eine ganze Anzahl von ungerechten Steuern zu beseitigen oder wenigstens von einer eine Ungerechtigkeit enthaltenden Höhe herabzudrücken. Weiss aber die Bevölkerung einmal, dass es sich bei einer solchen Reform nicht um eine Erhöhung ihrer Last, sondern nur um eine Umwandlung derselben im Sinne einer grösseren Gerechtigkeit handelt, dann wird sie derselben auch nicht mehr so hartnäckigen Widerstand entgegensetzen, als sonst zu befürchten wäre und der Regierung gewiss willig ihre Unterstützung leihen. Und auch die Einführung der Entschädigungen, durch welche Viele, die sonst von der Last der Uebel, für welche dieselben bestimmt sind, gar nichts fühlen, zur Mittragung derselben genöthigt würden, wird dann wohl kaum mehr einem ernsten Widerstande begegnen, um so weniger, da jene, wenn sie auch an sich ziemlich bedeutend sein müssten, bei gerechter Vertheilung auf die ganze Bevölkerung von derselben doch nur wenig gefühlt werden würden.

Bisher wurde fortwährend von der Voraussetzung ausgegangen, dass es nur solche Wehrpflichtige gebe, welche den Militärdienst ganz und vollständig leisten und solche, die ihn gar nicht leisten. Nun gibt es aber, wie allgemein bekannt, auch solche, die in der Ableistung des persönlichen Militärdienstes besonders begünstigt sind. Es ist naheliegend, zu fordern, dass diese Begünstigten auch ein Wehrgeld zahlen sollen, welches, wenn auch kleiner, als dasjenige der

ganz frei bleibenden, doch ebenso nothwendig ist, wie das von diesen gezahlte. Man wird hiebei die Differenz zwischen der vom Begünstigten wirklich getragenen Last und jener, welche er ohne solche Begünstigung tragen müsste, nach den eben ausführlich entwickelten Prinzipien berechnen müssen.

Viele dieser Begünstigungen haben, wie schon oben einmal entwickelt werden musste, ihren Grund in öffentlichen Rücksichten und begründen daher kein Recht für den Staat, von den Begünstigten eine Ausgleichsleistung zu fordern. Mitunter sind sie auch bloss scheinbare, wie z. B. der einjährig-freiwillige Dienst der Studenten, von dem schon oben nachgewiesen wurde, dass er desshalb eingeführt werden musste, um diese nicht höher zu belasten, als die anderen Wehrpflichtigen. Durch ihn soll der Student thatsächlich gar nicht begünstigt, sondern eben so hoch belastet werden, wie jeder Andere und wird auch faktisch eben so hoch belastet. Diess gilt aber eben nur von dem einjährig-freiwilligen Dienste der Studenten. In anderen Fällen enthält er oft genug eine reine Begünstigung für den Berechtigten. In Deutschland und Oesterreich wenigstens ist zu demselben jeder gebildete junge Mann berechtigt, der im Stande ist, eine gewisse Prüfung abzulegen. Unter diesen Gebildeten gibt es aber genug Leute, die durch einen dreijährigen Dienst nicht härter, sondern eher leichter getroffen würden, als der erste beste Bauernbursche oder Handwerksgeselle. Man denke nur an die zahlreichen Handlungsbeflissenen und die vielen, nicht gerade Hochschulstudien machenden jungen Kavaliere, welche als Einjährig-Freiwillige dienen.

Eine reine Begünstigung empfangen auch diejenigen, welche durch's Loos vom Präsenzdienste in der Linie befreit und gleich der Reserve oder Landwehr zugewiesen werden. Und auch noch andere Kategorieen von nicht bloss im öffentlichen Interesse Begünstigten werden sich in den Wehrgesetzen der verschiedenen Staaten noch vorfinden. Alle diese nun sollen auch ein, wenn auch entsprechend verringertes, Wehrgeld zahlen.

Eine hiebei auftauchende Frage ist es nun, was mit Jenen zu geschehen habe, welche aus irgend einem Titel von der Ableistung der Wehrpflicht ganz frei wurden, welche aber, wenn sie diesen nicht besessen hätten, auf eine Begünstigung in der Ableistung der Wehrpflicht Anspruch gehabt haben würden. — In diesem Falle wird man unbedingt wieder unterscheiden müssen zwischen Jenen, welche im öffentlichen Interesse begünstigt wären und den Anderen. Den Ersteren könnte, da ihnen trotz ihrer geringeren Dienstleistung kein

Wehrgeld auferlegt werden dürfte, im Falle der gänzlichen Befreiung natürlich nur ein solches auferlegt werden, welches der von ihnen wirklich zu tragenden Dienstleistung entsprechen würde — vorausgesetzt natürlich, dass nicht auch ihre gänzliche Befreiung im öffentlichen Interesse erfolgte; den Anderen wäre dagegen, unter derselben Voraussetzung, selbstverständlich das volle Wehrgeld, wie jedem Anderen aufzuerlegen.

III.

Ueber den Vorgang bei Erhebung des Wehrgeldes und bei Aufbringung der Entschädigungsgelder ist wenig Allgemeines zu sagen. Einzelne Punkte bedürfen aber doch der Erwähnung.

Was zunächst die Entschädigungen betrifft, so ergiebt sich schon aus dem Zwecke derselben, in welcher Weise die dazu nothwendigen Summen aufzubringen sind. Sie sollen dem Einzelnen von der Gesammtheit gegeben werden. Die Gesammtheit bringt aber das Geld, welches sie benöthigt, im Wege der Steuern auf. Die Entschädigungssummen sind also im Wege der Besteuerung aufzubringen resp. aus den allgemeinen Steuererträgnissen zu bestreiten. Auf diese Art würde auch am zweckmässigsten bewirkt werden, dass die zu Entschädigenden an der Last ebenfalls entsprechend Theil nehmen würden, was sonst durch die Auszahlung der Entschädigung, die ja eine ganze und vollständige sein soll, vereitelt würde. Ganz befreit sollen ja diese aber nicht werden. Sie sollen nur für dasjenige, was sie mehr leisten, als die Anderen, entschädigt werden. Dieser Zweck wird aber offenbar am besten dadurch erreicht, dass die Entschädigungsberechtigten an der Besteuerung entsprechenden Antheil nehmen, wodurch sie dem Staate dasjenige, was sie zu viel erhalten, wieder zurückgeben.

Für die Einbringung des Wehrgeldes dagegen werden besondere Vorkehrungen zu treffen sein. Die äusseren Einrichtungen werden zwar dieselben bleiben, wie bei den Steuern. Die Steuerkassen werden dasselbe, nöthigenfalls im Wege der Exekution gerade so einzubringen haben, wie diese. Anders verhält es sich aber mit der Frage der Vertheilung der Last auf die Zeit, während welcher das militärpflichtige Alter dauert. Man wird hier wieder zwischen dem Friedens- und dem Kriegswehrgelde unterscheiden müssen.

Da das Friedenswehrgeld eine für jeden einzelnen Wehrpflichtigen gleich beim Beginne der Wehrpflicht ein für allemal festgesetzte Summe sein wird, so könnte man in Versuchung gerathen, dasselbe

auch gleich zu diesem Zeitpunkte auf einmal einbringen zu wollen. Es bedarf wohl keines Beweises, dass diess oft eine Unmöglichkeit wäre. Bei der Grösse des Wehrgeldes wären die Wenigsten im Stande, dasselbe auf einmal zu bezahlen. Es liegt aber auch gar kein Grund vor, eine solche sofortige Bezahlung des ganzen Friedenswehrgeldes zu fordern, sondern, im Gegentheil, dieselbe Gerechtigkeit, welche die Einführung des Wehrgeldes gebietet, gebietet auch die Vertheilung der Zahlung desselben auf mehrere Jahre. Der eingereihte Wehrpflichtige trägt ja seine Last auch nicht in einem einzigen Momente, sondern während eines langen Zeitraumes. So ist denn auch die Last des Wehrgeldes auf einen solchen zu vertheilen u. z. genau auf den der Länge der Wehrpflicht entsprechenden. Was dagegen das Kriegswehrgeld betrifft, so ist es klar, dass dasselbe auch während des Krieges, durch den es veranlasst wurde, aufgebracht werden muss. Doch wird man bei beiden Arten des Wehrgeldes wieder zwischen der, zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile des persönlichen Militärdienstes und der, zu derjenigen der nicht wirthschaftlichen Opfer desselben bestimmten Summen unterscheiden müssen.

Es ist nämlich eine unläugbare, schon von Joly[1]) hervorgehobene Thatsache, dass die Wehrpflicht nicht in die Zeit der grössten wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Militärpflichtigen fällt. Wenn nun auch in Folge dessen nicht so weit gegangen werden darf, wie Joly gegangen ist, welcher gleich fordert, dass das Wehrgeld zu einer ganz anderen Lebenszeit bezahlt werden soll, als diejenige, in welche die Militärdienstpflicht fällt, so verlangt dieser Umstand doch Berücksichtigung. Nur von dem zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile des persönlichen Militärdienstes bestimmten Theile des Wehrgeldes kann nämlich in der Regel gesagt werden, dass der Betroffene so gut, wie er als Soldat die wirthschaftlichen Opfer in der bestimmten Höhe ertragen könne, diess auch als Nichtsoldat im Stande sei. Oefters trifft aber auch diese Argumentation nicht ganz zu. Wir werden hierauf noch zu sprechen kommen.

Ganz anders steht die Sache aber bei den persönlichen Opfern. Wenn Jemand auch im Stande ist, zu einer gewissen Zeit neben den ihm auferlegten wirthschaftlichen Opfern auch noch die nicht wirthschaftlichen zu tragen, so folgt daraus noch lange nicht, dass er auch vermöchte, neben den eigentlichen wirthschaftlichen Opfern auch noch weitere, zur Ausgleichung der nicht wirthschaftlichen bestimmte zu

---

1) a. a. O. S. 326.

bringen. Es muss hier eben der Unterschied in der Qualität der vom Soldaten dargebrachten Opfer beachtet werden. Dieser wird vielfach nöthigen, dem Wehrgeldpflichtigen zu gestatten, die zur Ausgleichung der nicht wirthschaftlichen Opfer bestimmte Geldsumme erst nach Vollendung des wehrpflichtigen Alters, also nach vollständiger Bezahlung des zur Ausgleichung der wirthschaftlichen bestimmten Betrages zu gestatten. Eine Ungerechtigkeit wird man hierin nach dem oben Gesagten nicht erblicken können. Wird dem Wehrgeldpflichtigen die Last, die er tragen muss, dadurch, dass er persönliche und wirthschaftliche Opfer nicht auf einmal zu bringen hat, erleichtert, so wird sie andererseits wieder dadurch erschwert, dass er noch zu einer Zeit leisten muss, wo der dienende Wehrpflichtige längst nichts mehr leistet. Um übrigens jede Spur einer in dieser Theilung der Last etwa auffindbaren Begünstigung zu beseitigen, wird man nur nöthig haben, von der nicht sofort eingehobenen Wehrgeldsumme Zinsen zu berechnen. Dieser Aufschub wird aber sowohl beim Friedens- als beim Kriegswehrgelde gewährt werden müssen. Im Kriege wird es sich jedoch bloss um einen solchen bis nach Beendigung desselben handeln, während im Frieden bis nach Vollendung des wehrpflichtigen Alters zugewartet werden muss.

Aber selbst bei dem zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Nachtheile der Militärdienstleistung bestimmten Theile des Wehrgeldes wird man sich der Thatsache, dass die grössere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit später eintritt, als die militärische, nicht ganz entziehen können. Wenn nämlich auch gewiss ist, dass der Wehrpflichtige so gut, wie er, wenn er assentirt ist, die hiedurch bedingten wirthschaftlichen Opfer bringen kann, diess auch im entgegengesetzten Falle können muss, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, dass eine derart hohe Belastung eines noch im Alter des Lernens und Ansammelns der Mittel zu einer künftigen selbständigen Existenz befindlichen Mannes manche grosse Unzukömmlichkeit im Gefolge haben könnte; insbesondere könnte die Folge hievon vor Allem sein, dass dem Betroffenen die Lust, ordentlich zu arbeiten, in Folge des drohenden Verlustes des grössten Theiles der Produkte seines Fleisses ganz vergehen könnte. Es wird sich daher vielleicht öfters empfehlen, bei der Einhebung des Wehrgeldes einen, dem bei der Forderung des persönlichen Dienstes eingeschlagenen gerade entgegengesetzten Weg zu betreten. Während bei dem wirklich Dienenden die Opfer in der ersten Zeit des Dienstes am grössten sind und späterhin geringer werden, wird es beim Wehrgelde oft zweckmässig sein, die Belastung

in der ersten Zeit niedriger zu halten, später zu steigern. Es wird diess auch um so mehr zur Erleichterung der Einhebung der geforderten Geldsummen dienen, weil die Erhebung einer Geldleistung dem Staate desto mehr Schwierigkeiten macht, je höher dieselbe im Verhältnisse zum Vermögen des Kontribuenten ist. Mag eine derartige Einrichtung auch nicht ganz dem Prinzipe entsprechen, so wird man sich doch in dieselbe fügen und sie als eine jener Konzessionen betrachten dürfen, welche so häufig der Praxis von der Theorie gemacht werden müssen. Zur Ausgleichung der Differenz zwischen den Forderungen beider wird wieder eine Verzinsung der verspätet eingezahlten Summen dienen können. Aehnlich wird unter Umständen auch mit diesem Theile des Kriegswehrgeldes zu verfahren sein.

Besonders zu berücksichtigen ist ferner jenes sehr häufig vorkommende — vielleicht sogar die Regel bildende — Verhältniss, wo die wirthschaftlichen Opfer in Folge der persönlichen Militärdienstleistung derartige sind, dass sie trotz dieses ihres Entstehungsgrundes erst weit später hervortreten. Hier kann es ganz gut geschehen, dass der Militärpflichtige, wenn er frei bleibt, trotzdem er diese Opfer, im Falle er zum persönlichen Dienste verhalten worden wäre, scheinbar eben in dieser Zeit gebracht haben würde, doch ausser Stande ist, sie, wenn sie in der Form einer momentanen Geldleistung an ihn herangetreten wären, sofort zu bringen. Hier wird aber ein Aufschub eben desshalb, weil diese Opfer auch von den wirklich Dienenden nur scheinbar während der Dienstzeit gebracht, faktisch aber erst weit später empfunden werden, ganz gerechtfertigt sein und desshalb auch von einer Verzinsung der aufgeschobenen Leistung abgesehen werden können.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit entsteht aber dadurch, dass es Verhältnisse gibt, wo die wirthschaftlichen Opfer der Militärdienstleistung weniger die dienenden Jünglinge selbst, als andere Leute, namentlich ihre Aeltern treffen. Wir rechnen hierher nicht so sehr das Verhältniss der auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen, an welche hier Mancher denken möchte. Wohl müssen die Kosten dieses Dienstes meist von den Aeltern der denselben leistenden Jünglinge getragen werden, aber der Dienst auf eigene Kosten ist nicht eigentlich als eine den Dienenden aufgelegte Last, als vielmehr als eine denselben, welche den besseren Gesellschaftsklassen angehören und daher anders verpflegt und gekleidet sein wollen, als der gewöhnliche Soldat, gemachte Konzession, von welcher der Dienende, wenn er nicht will, keinen Gebrauch machen muss, da er auch auf Staats-

kosten dienen kann[1]). Uebrigens sind diese eigenen Kosten meist überhaupt kein eigentliches Opfer, da der dienstpflichtige junge Mann von seinen Aeltern doch gespeist und gekleidet werden müsste, wenn er auch nicht Soldat wäre. Wir meinen hier vielmehr das, namentlich bei Landleuten häufig vorkommende Verhältniss, dass der im militärdienstpflichtigen Alter stehende junge Mann in der Wirthschaft des Vaters beschäftigt ist, wo er demselben bei geringeren Kosten mehr nützt, als ein bezahlter Arbeiter. Wo derlei allgemein vorkommt, wird es auch ganz gerechtfertigt sein, wenn die Bezahlung eines entsprechenden Theiles des Wehrgeldes statt von den jungen Leuten, von den Aeltern derselben verlangt wird. Es wird dagegen um so weniger eine Einwendung erhoben werden können, als in diesem Falle, sobald nur einmal die ganze Institution des Wehrgeldes längere Zeit bestanden haben wird, auch die Väter selbst durchwegs Leute sein werden, welche zu ihrer Zeit ebenfalls von der selbständigen Leistung des Wehrgeldes frei geblieben sind und daher gerechter Weise diese Last nachträglich ertragen müssen. Natürlich wird man aber von den Aeltern stets nur den zur Ausgleichung der wirthschaftlichen Opfer bestimmten Theil des Wehrgeldes verlangen dürfen. Den anderen müssen die jungen Leute selbst zahlen, sobald sie können. Wollten die Aeltern ihn auch früher zahlen, so wird dagegen aber nicht nur nichts einzuwenden sein, sondern es würde sich im Gegentheile sogar — hier, wie in allen anderen ähnlichen Fällen — empfehlen, zur früheren Zahlung des Wehrgeldes durch die Aeltern durch die Erlaubniss, ihren Söhnen die freiwillig für dieselben bezahlten Wehrgeldsummen auf den Erbschaftspflichttheil anzurechnen, durch Gewährung eines ziemlich hohen Diskontos u. dgl. aufzumuntern.

Fassen wir das im Vorhergehenden Gesagte noch einmal in kurzen Worten zusammen, so ergeben sich als Resultat unserer Untersuchung die folgenden Prinzipien für die Beurtheilung und Einrichtung des Wehrgeldes:

1. Das Wehrgeld ist eine, nur von den im wehrpflichtigen Alter

---

1) Wenigstens sollte diess Institut so eingerichtet sein. Aber sowohl in Oesterreich, als in Deutschland gilt die Bestimmung, dass nur der Arme auf Staatskosten einjährig-freiwillig dienen kann, der Bemittelte aber auf eigene Kosten dienen muss. Bei denjenigen, für welche die Erlaubniss zu diesem kürzer dauernden Dienste eine reine Begünstigung ist, könnte diese Verpflichtung zum Dienste auf eigene Kosten noch als ein Theil des von ihnen hiefür zu zahlenden Wehrgeldes passiren. Bei den anderen hiezu Berechtigten ist aber diese Verpflichtung gänzlich irrationell.

stehenden, aber aus irgend einer, lediglich in ihrer Person und nicht in einem staatlichen Interesse begründeten Ursache von der wirklichen Ableistung des persönlichen Militärdienstes entweder ganz befreiten oder in derselben begünstigten Personen männlichen Geschlechtes zu fordernde Geldleistung, welche den Zweck hat, denselben eine Last aufzuerlegen, die von ihnen derartig empfunden wird, dass sie sich dadurch eben so schwer getroffen fühlen, wie die wirklich und ohne jede Begünstigung den persönlichen Militärdienst leistenden Männer durch die von ihnen getragene Last. Daher sind vom Wehrgelde befreit das ganze weibliche Geschlecht und die nicht im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Individuen.

2. Das Wehrgeld ist keine Steuer, sondern läuft, geradeso wie die persönliche Militärdienstleistung, neben dieser her. Es beruht auf der Verpflichtung der männlichen Staatsbürger, für die Vertheidigung des Vaterlandes eventuell nicht bloss mit Geld sondern auch mit ihrer Person einzutreten und der Unfähigkeit vieler, der letzteren Verpflichtung zu genügen.

3. Die Bemessung des Wehrgeldes hat daher auch nicht nach jenen Prinzipien zu erfolgen, welche für die Steuern maassgebend sind, sondern nach anderen, die sich daraus ergeben, dass es den Ersatz für eine andere Leistung bilden soll, von deren Höhe daher die des Wehrgeldes ausschliesslich abhängt.

4. Aus dieser Natur des Wehrgeldes als Ersatz für die unterbliebene vollständige Ableistung des persönlichen Militärdienstes ergibt sich nun, dass der Bemessung desselben eine nach zwei verschiedenen Richtungen hin gemachte Unterscheidung wird zu Grunde gelegt werden müssen. Man wird einmal unterscheiden müssen zwischen dem Ersatze für die regelmässigen Leistungen des wirklich dienenden Bürgers an den Staat — Friedenswehrgeld — und demjenigen für die ausserordentlichen — Kriegswehrgeld. Nach anderer Richtung wird man dagegen zu unterscheiden haben zwischen der Ausgleichung der von den wirklich dienenden Männern getragenen wirthschaftlichen Opfer und derjenigen der diesen auferlegten nicht wirthschaftlichen.

5. Das Friedens- und das Kriegswehrgeld sind im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen zu bemessen. Der Unterschied zwischen beiden ist vorwiegend nur ein quantitativer, kein qualitativer. Dagegen gelten für die Ausgleichung der wirthschaftlichen Opfer ganz andere Prinzipien, als für jene der nicht wirthschaftlichen. Bei der ersteren wird man sich nämlich prinzipiell nicht nach dem Vermögen des wehrgeldpflichtigen Bürgers, sondern nach der wirthschaftlichen

Lage desselben im Ganzen richten müssen. Man wird danach zu streben haben, zu erforschen, in welcher Weise die Angehörigen der verschiedenen Berufs- und Erwerbsklassen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen durch die persönliche Ableistung der Wehrpflicht getroffen werden und nach dem Resultate dieser Erhebungen werden die einzelnen Bevölkerungsklassen in Kategorieen zu theilen sein, in welche die einzelnen Wehrgeldpflichtigen einzureihen sind. Die Ausgleichung für die nichtwirthschaftlichen Nachtheile des persönlichen Militärdienstes dagegen wird ausser nach der Berufsthätigkeit der Wehrpflichtigen auch noch prinzipiell nach dem Vermögen derselben bemessen werden müssen. In der Praxis wird übrigens auch bei Bemessung der Ausgleichung für die wirthschaftlichen Nachtheile der persönlichen Militärdienstleistung das Vermögen eine bedeutende Rolle spielen. Ueberhaupt wird sich in der Praxis bei der ungeheuren Schwierigkeit, alle für die Höhe des von dem einzelnen Manne zu zahlenden Wehrgeldes in Betracht kommenden Momente genau zu messen — man wird diess sogar ohne Weiteres als ganz unmöglich bezeichnen können — und der daraus folgenden Nothwendigkeit, sich häufig nur mit Schätzungen zu begnügen, bei welchen aber mit Rücksicht darauf, dass der Reichere im Allgemeinen die Opfer, die aus der persönlichen Militärdienstleistung entstehen, nach beiden Richtungen hin schwerer empfindet, als der Aermere, das Vermögen eine hervorragende Rolle spielen wird, wahrscheinlich die Nothwendigkeit herausstellen, das Wehrgeld im Grossen und Ganzen als eine nach dem Vermögen des Pflichtigen zu bemessende Leistung zu behandeln, was auch die Einhebung desselben ungemein erleichtern würde.

6. Das Wehrgeld wird, wenn konsequent nach den richtigen Prinzipien durchgeführt, eine sehr hohe Geldleistung der Bürger an den Staat sein, deren Ertrag zunächst für militärische Zwecke zu verwenden ist.

7. Wenn auch das Wehrgeld nur für die Dauer des wehrpflichtigen Alters zu bemessen ist, so folgt daraus noch nicht, dass es von den Zahlungspflichtigen unbedingt noch während desselben eingetrieben werden muss. Es wird sich vielmehr häufig als zweckmässig erweisen, die Erhebung desselben ganz oder theilweise auf ein späteres Lebensalter zu vertagen. Manchmal werden auch ausser den eigentlichen Wehrgeldpflichtigen noch andere Personen zur Zahlung des Wehrgeldes herangezogen werden müssen.

Literatur.

XIV.

E. Heitz, Forstregal und Waldrente. Programm zur 60. Jahresfeier der K. Württemb. land- und forstw. Akademie Hohenheim. Stuttgart. Druck von Alfred Müller. 65 S.

Die vorliegende interessant geschriebene Broschüre ist vermuthlich in die Hände vieler Fachgenossen gekommen, welche bis dahin dem Forstwesen etwas fern gestanden haben und in derselben eine klare Darlegung der unter dem Titel Pressler'sche Theorie, forstliche Statik u. dergl. bekannten Disziplin suchen werden. Doch enthält die Schrift weder eine erschöpfende Behandlung der letzteren, noch ist sie von Auffassungen frei, die ich ganz und gar nicht für zutreffend erachten kann. Dieser Umstand dürfte wohl als Entschuldigung dienen, wenn ich dieselbe an dieser Stelle einer eingehenderen Besprechung unterziehe und zu zeigen versuche, dass der Vorwurf der Unklarheit, welchen der Verfasser gegen Pressler und damit auch gegen alle Anhänger der sog. forstl. Reinertragstheorie erhebt (S. 40), nicht begründet ist und dass die Auslassungen, unberechtigten Einschiebsel und Begriffsverwechselungen, von welchen der Verfasser spricht (S. 50 u. 55), in Wirklichkeit nicht vorgekommen sind.

Die Tendenz der Broschüre geht im Wesentlichen dahin, nachzuweisen, dass man im Laufe der historischen Entwickelung in Theorie und Praxis jetzt an dem Ziele angelangt sei, die Funktionen des Waldes vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten und eine dem entsprechende, durch das nachhaltige Wohl der Gesammtheit bedingte Forstwirthschaft zu fordern.

Der Wald, meint der Verfasser, sei nicht gerade um bestimmter Hauptprodukte willen vorhanden. „Nie, zu keiner Zeit hat der Wald eine völlig isolirte Stellung eingenommen, oder hat seine Kultur mit dem eigentlichen Gewerbe oder sonstigen Berufen die mindeste Aehnlichkeit gehabt. Denn es ist eben seine Eigenthümlichkeit, sich zu akkommodiren, in einer bestimmten Richtung den besonderen Bedürfnissen der Zeit und des Orts Genüge zu leisten. . . . Durch die elastische Natur, welche ihm eigen, macht sich der Wald jedem Zeitalter werthvoll, lässt er den Wunsch seiner Erhaltung, als einen Vortheil für die Gegenwart und einen Schatz für die Zukunft niemals aufhören.“

Früher habe man des Waldes im Kampf gegen die wilden Thiere, als Schutz gegen den Ueberfall der Feinde bedurft; in einer späteren Zeit

habe er eine grosse Rolle für Viehzucht und Jagd gespielt; dann sei er als Produzent des unentbehrlichen Holzes geschätzt worden. Aber „des Holzes bedürfen wir nicht mehr in dem Maasse, als das früher der Fall gewesen ist (?). Im Torf, in der Mineralkohle, im Gas und Erdöl hat das Brennholz mächtige Konkurrenten erhalten, der Stein und das Eisen haben das Nutzholz vielfach überholt, jedenfalls gegen früher das Bedürfniss danach wesentlich eingeschränkt (?). Und wo dem eigenen Lande grössere Bestände versagt sind, liefert der erleichterte und billigere Verkehr in genügender Menge, was noch an Holz erforderlich wird."

In dem Maasse nun, wie die Produkte des Waldes an Bedeutung verlören, trete die allgemeine Daseinsfrage des Waldes in den Vordergrund; es seien die Allgemein-Einflüsse auf Klima, Feuchtigkeit, Fruchtbarkeit und Bodenfestigkeit, welche heute mehr als je hervorgehoben würden.

Gestützt auf diese Anschauungen verlangt der Verfasser trotzdem, dass er den Wald zwar als ein werthvolles, aber nicht unentbehrliches Glied der volkswirthschaftlichen Elementenkette bezeichnet, die Forstpolitik müsse in letzter Linie als Ziel im Auge haben: „Die Erhaltung des Waldes, genauer die Erhaltung der Waldfähigkeit des Bodens."

Weil eben die Frage des Schutzwaldes in erste Linie getreten und im eminentesten Sinne des Wortes populär geworden sei, sei eins, wovon die frühere Forstwirthschaft nichts gewusst habe, jetzt erster, Alles beherrschender Grundsatz geworden: die Standortskultur. Man strebe mit allen Mitteln danach, die Bedürfnisse der einzelnen Bodenarten zu erfassen; man studire die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Hölzer, um sie an diejenigen Punkte zu versetzen, wo sie am besten gedeihten und wo durch sie die Erhaltung der Waldfähigkeit am meisten gefördert werde. —

Jene Eigenthümlichkeit, sich den jeweiligen Bedürfnissen zu akkommodiren, scheint mir nun der Wald nicht gerade allein zu besitzen. Vom landwirthschaftlichen Gelände, vom Erze, dem Eisen und anderen Gütern liesse sich füglich dasselbe sagen. Thatsächlich hat man im Laufe der Zeit die verschiedenartigsten Produkte aus dem Boden gewonnen von der Gerste, aus welcher Meth bereitet wurde, bis zur Kartoffel, aus der man Branntwein und Stärke fabrizirt, zur Runkelrübe, aus welcher man Zucker gewinnt und zum Tabak, den vielleicht der zukünftige Reichsfinanzminister als prächtiges Besteuerungsmittel preisen wird. Und wozu sind nicht alle die Metalle von des alten Tubalkain Zeiten an in Wissenschaft und Technik verwendet worden! Der Mann, welcher zuerst eine Streitaxt aus Eisen herstellte, hat sich Nichts träumen lassen von dem Riesenhammer, dem Dampfross, der Schiene, dem Panzerschiff und den Dingen allen, welche die gewaltige Kraft der heutigen Technik in's Leben ruft.

Und wenn der Wald auf der anderen Seite einen Einfluss auf Klima, Salubrität, atmosphärische Niederschläge, ja selbst auf Hagelschläge ausübt, so war dies doch wohl früher eben so gut der Fall wie heute. Nur war dieser Einfluss unseren Vorfahren noch nicht bekannt.

Statt von einer Eigenthümlichkeit des Waldes zu sprechen, hätte der Verfasser die wechselnden Bedürfnisse und Erkenntnisse des Menschen betonen sollen. Der Mensch sucht eben die vorhandenen Kräfte und Eigenschaften des Stoffes je nach dem Stande seiner Bildung und seiner wirth-

schaftlichen Macht auf das Vortheilhafteste auszubeuten. Der Pfahlbautenbewohner benutzte daher Wald und Holz zu seinen Zwecken so gut er konnte, der Abt und Markgenosse schätzten den Forst, weil er Eicheln und Bucheckern lieferte, und heute ist man durch verschiedene Naturereignisse darauf aufmerksam geworden, dass der Wald mit denselben im Zusammenhange stehen könne. Man nimmt Thermometer, Barometer und sonstige Apparate, die man vor wenigen Dezennien theils noch gar nicht kannte, zur Hand, um den Einfluss des Waldes zu untersuchen.

Bis jetzt aber sind diese Untersuchungen noch nicht sehr weit gediehen. Man kann in einzelnen Fällen wohl mit genügender Bestimmtheit sagen, dass die Erhaltung eines Waldes zur Verhütung von Erdrutschungen, zur Abhaltung schädlicher Winde, Bindung des Flugsandes und dergl. nöthig sei; dagegen wissen wir noch gar Nichts oder nur sehr wenig von den Wirkungen, welche der Wald auf Klima, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Vertheilung des Regens, Förderung der Quellbildung, Verhinderung von Ueberschwemmungen, Regulirung des Wasserstandes der Flüsse oder endlich gar auf die Entstehung von Hagelschlägen ausübt. Und wenn wir auch finden, dass der Wald die Temperatur ermässigt oder erhöht, so würde dies für die Forstpolitik doch noch nicht genügen, wir müssten auch wissen, welche Temperaturverhältnisse (ich meine nicht etwa die durchschnittliche Höhe) für Vegetation und Gesundheit am günstigsten seien, ob wärmerer Sommer und kälterer Winter für Weizen-, Hafer- und Rübenkultur, Kartoffel- und Weinbau nicht vielleicht einer durch das ganze Jahr hin herrschenden gleichmässigeren Wärme vorzuziehen seien. Und es wäre auch gar nicht so unmöglich, dass man nach sorgfältigen exakten Untersuchungen zu dem Resultate gelangte, dass eine bestimmte Waldmenge zur Erzielung des besten Klimas, eine andere aber zur Herstellung der vortheilhaftesten Feuchtigkeitsverhältnisse erforderlich sei.

Ich bin weit davon entfernt, die Einflüsse, welche man dem Walde zuschreibt, zu negiren, aber ich glaube es mit allem Nachdruck betonen zu sollen, dass man den vagen Behauptungen mit ihren geradezu zahllosen Widersprüchen, welche manche Waldschutzenthusiasten in ihrer zwar gut gemeinten Gefühlsschwärmerei laut werden lassen, mit der grössten Entschiedenheit entgegen treten sollte. Denn dieselben werden immer ein Hinderniss für die tüchtige Forschung und für eine zweckmässige Wirthschaft bilden.

Nun unterscheidet sich bezüglich der Schutzwaldungen die Forderung des Verfassers sehr wesentlich von derjenigen eines Pressler, Heyer, Judeich und Anderer. Die genannten Forstwirthe würden etwa von ihrem Standpunkte aus einfach sagen — und dies scheint mir auch ganz vernünftig zu sein —: „Lasst uns erst untersuchen, welcher Wald denn wirklich die Rolle eines Schutzwaldes spielt. Und wenn wir diejenigen Wälder ausfindig gemacht haben, welche aus Rücksicht auf Klima, Quellbildung u. s. w. weder erhalten, noch in einer ganz bestimmten Weise behandelt werden müssen, so lasst uns dieselben auf ihre höchste Rentabilität bewirthschaften. Bei den Schutzwaldungen aber gehe man von dem Gesichtspunkte der höchsten Rentabilität so weit, aber auch nicht

weiter, ab, als es der wichtigere, im Interesse des Gesammtwohles liegende Zweck erheischt.“

Es wird ja nicht gerade jeder Wald ein Schutzwald sein und in vielen Schutzwäldern wird für Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit immer noch ein relativ weiter Spielraum gegeben sein. Fichten können allenfalls ebenso dienlich sein, wie Buchen und diese so gut wie eine andere Holzart den Zweck des Schutzes erfüllen. Eine geregelte Wirthschaft auf Hopfenstangen kann unter Umständen ebenso wohl genügen, wie eine Umtriebszeit, bei welcher man vorwiegend stärkere Werkhölzer, oder gar eine solche, bei welcher man die dicksten Schiffsmasten und Mühlwellen erzieht. Die Begriffe Schutzwald auf der einen, finanzielle Umtriebszeit, rentabelste Holzart und Wirthschaftsmethode auf der anderen Seite schliessen einander darum keineswegs immer aus, wie man es so gemeinhin bei oberflächlicher Betrachtung anzunehmen geneigt ist.

Der Verfasser dagegen folgt mit seiner Anschauung einer Strömung, welche leider in manchen Kreisen zur herrschenden geworden ist. Ihm ist „der“ Wald schlechthin auch Schutzwald und er sieht sich wohl darum auch nicht veranlasst, alle die zündenden Phrasen, die man in pathetischer Weise in die Welt geschleudert hat und die sogar die Erdbeben in ihren Bereich gezogen haben, auf ihren Gehalt zu prüfen. Er spricht von „bedrohten Hängen und Schluchten“, als ob es sich überall um solche handele, er führt „die vielen Ueberschwemmungen an, welche allen Flussregulirungen zum Trotz manche Gebiete schon alljährlich verheerten“, vergisst aber dabei zu erwähnen, dass solche Ueberschwemmungen schon mehrmals in einem Gebiete eingetreten sind, welches eines der waldreichsten des mittleren Europa ist.

Der Begriff der „Waldfähigkeit des Bodens“ scheint mir ein allzu weiter zu sein, um mit Hilfe desselben der forstlichen Reinertragstheorie entgegentreten und mit Bestimmtheit angeben zu können, welche Wirthschaft denn eigentlich geführt werden müsse. Diese Waldfähigkeit kann allenfalls bei den verschiedensten Holzarten und Umtriebszeiten erhalten werden. Sie wird in Buchenrevieren noch lange nicht vermindert oder gar vernichtet, wenn man von einer bestehenden hohen Umtriebszeit um einige Jahrzehnte herabgeht, sie kann ebenso gut bestehen bleiben, wenn man 120jährige Kiefern statt nur 70jährige erzieht. Der Boden vieler Eichenniederwälder ist „waldfähig“ geblieben trotzdem, dass man schon Hunderte von Jahren auf demselben Schälwirthschaft getrieben hat, und jene bekannten steinalten Riesen des Spessart stehen noch auf demselben Boden, auf welchem wahrscheinlich vor langen langen Zeiten ebenfalls forstliche Gewächse zur Freude der Urbewohner sich zu mächtigen Bäumen entwickelt haben.

Darum kann ich auch dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er von einer anbrechenden neuen Zeit spricht, in welcher die Standortskultur zum Alles beherrschenden Grundsatz geworden. Die frühere Forstwirthschaft hat diesen Begriff wohl auch gekannt. Man hat auch früher „mit allen Mitteln“ danach gestrebt, die Bedürfnisse der einzelnen Bodenarten zu erfassen und die Eigenthümlichkeit der einzelnen Hölzer zu erkennen, um letztere an diejenigen Punkte zu versetzen, wo sie gut gedeihen.

Nur sind die heutigen Mittel und Kenntnisse andere als die der Vergangenheit.

Aber auch die Anhänger der Reinertragstheorie denken ganz und gar nicht daran, die Waldfähigkeit zu ruiniren. Man hat ihnen wohl bisweilen einen dahin gehenden Vorwurf gemacht. Doch ist derselbe nicht mehr gerechtfertigt wie die Ansicht, der Landwirth, welcher die grösste Rente zu erzielen suche, müsse seinen Boden vollständig aussaugen. Noch weit weniger aber braucht man zu befürchten, die „Reinerträgler“ würden etwa Buchen in einem sandigen Gebiete erziehen wollen, wo nur die Kiefer gedeiht, sie würden sich bemühen, auf flachgründigem Boden die Eiche und auf tiefgründigem überall die Fichte zu kultiviren. Sie sind auch so klug, unter sonst gleichen Umständen diejenige Holzart zu wählen, welche das beste Gedeihen verspricht. Dagegen werden sie niemals die „Standortskultur“ zum einzigen „Alles beherrschenden Grundsatz“ erheben. Dies wäre eben so verfehlt, wie wenn wir ohne alle Rücksicht auf Kosten und Bedürfnisse möglichst viel Guano kaufen und Vieh halten, recht tief pflügen und gründlich melioriren wollten, um die Ergiebigkeit des landwirthschaftlichen Geländes zu steigern.

Ich erlaube mir nun noch die Kritik, welche der Verfasser über die Reinertragstheorie gefällt hat, einer Beleuchtung zu unterziehen, und zwar werde ich der Einfachheit halber das vom Verfasser gewählte System meiner Besprechung zu Grunde legen.

Zunächst tadelt es der Verfasser, dass man in der forstlichen Literatur eine Reihe von Begriffen und Vorstellungen verwende, für welche eine volkswirthschaftliche Nachweisung sicherlich immer ausgeschlossen sei, z. B.: „Bodenerwartungswerth“, „Theuerungsprozent“, „Bodenreinertrag“. Ja er bezeichnet diese Begriffe als „missbräuchliche“ (S. 14).

Unter dem „Bodenerwartungswerth“ versteht man in der forstlichen Literatur die Summe aller auf die Gegenwart bezogenen Reinerträge, welche der Boden von jetzt an abzuwerfen verspricht. Der Grund, wesswegen man hier von einem „Erwartungs“-Werthe redet, liegt sehr nahe. In der Landwirthschaft handelt es sich um Renten, die alljährlich bezogen und unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass sie immer wiederkehren, kapitalisirt werden; in der Forstwirthschaft gehen aber die Erträge jeweilig erst nach einer Reihe von Jahren ein. Und wenn der Forstwirth zur Kapitalisirung derselben die in der Waldwerthrechnung eingeführte, bekannte Rentenformel anwendet, so verfährt er grundsätzlich ebenso wie Derjenige, welcher eine sog. ewige Rente mit $\frac{100}{p}$ multiplizirt, um deren „Kapitalwerth“ zu ermitteln. Dass für diesen Begriff eine volkswirthschaftliche Nachweisung ausgeschlossen oder dass er ein missbräuchlicher sei, vermag ich nicht abzusehen. Darum wäre es mir erwünscht gewesen, wenn der Verfasser seine Bemängelung motivirt hätte. Doch ist dieses nicht geschehen.

Das Gleiche ist von dem Worte „Theuerungsprozent“, zu bemerken. Dasselbe hat meines Wissens Pressler in die forstl. Literatur eingeführt. Es ist eben weiter Nichts als ein kurzer Ausdruck, welcher angewandt

wird, um das Verhältniss von Preissteigerungen zum ursprünglichen Preise zu bezeichnen.

Insbesondere kann ich nicht umhin, darüber, dass der Verfasser auch den Begriff „Bodenreinertrag“ einen missbräuchlichen nennt, meine Verwunderung auszusprechen. Vielleicht hat er damit nur sagen wollen, dass im Walde die Wirthschaft, welche den höchsten Reinertrag des Bodens zu erzielen strebe, nicht am Platze sei. Sollte ich ihn aber missverstanden haben, so bitte ich dies damit entschuldigen zu wollen, dass die Ausführungen des Verfassers bisweilen in ein schwer zu entschleierndes Dunkel gehüllt sind. —

Die Pressler'sche Lehre, meint der Verfasser, lasse sich in dem Satze zusammenfassen: „Wirthschaft bei möglichst geringen Kosten auf den denkbar höchsten Reinertrag.“ Es komme daher auf folgende Fragen an:

1. „Welcher Art sind die in der Waldwirthschaft einzuführenden Kapitalien?“

2. „Wo zeigt sich in der Waldwirthschaft der grösste Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben?“

3. „Ist die Bewirthschaftung des Waldes auf den höchsten Geldertrag volkswirthshaftlich zulässig?“

Unter der Rubrik „Waldkapitalien“, wofür wohl besser gesetzt worden wäre „Kosten der Forstwirthschaft“, werden besprochen: die Ernte- und Kulturkosten, sowie das „Verwaltungskosten“-, „Steuer“- und „Boden-Kapital“. Ich erlaube mir, bei meinen Erörterungen noch die Begriffe Zins und Holzkapital hinzuzufügen.

Dem Verfasser fällt es auf, dass Pressler in seinen Rechnungen die Erntekosten nicht berücksichtige, da es doch keinem Landwirth in den Sinn komme, dieselben nicht in Anrechnung zu bringen. Für sie wie für den zwischen Auslage und Rückerstattung entstehenden Zinsverlust werde der Waldwirth doch wohl bezahlt sein wollen.

Nun spricht aber Pressler thatsächlich von „erntefreien“ Erträgen. Dies ist auch dem Verfasser nicht entgangen, aber er meint, damit werde Pressler's Verfahren nicht richtig. Denn dasselbe werde nur dann (?) zulässig, wenn jener Aufwand in geradem Verhältniss stünde zu Masse und Preis des verschiedenen Holzes. Da dies nicht der Fall sei, so wirke bei der neuen Lehre die Auslassung (?) um so verfänglicher, als dieselbe thatsächlich auf niedere Umtriebszeiten hinauslaufe.

Was der Verfasser mit diesem Vorwurfe überhaupt besagen will, ist mir nicht recht erfindlich. Denn in Wirklichkeit werden die Erntekosten weder von Pressler, noch von Heyer, noch von irgend einem verständigen Anhänger der Reinertragstheorie unbeachtet gelassen, am wenigsten aber ihr Einfluss auf die Umtriebsbestimmung etwa ausgemerzt. So sagt z. B. Heyer in seiner Waldwerthrechnung S. 27 ganz ausdrücklich: „Man berechnet die Jetztwerthe der Ernte- und Gelderhebungskosten nicht besonders, sondern zieht diese Kosten sogleich von den rauhen Einnahmen ab und ermittelt dann den Jetztwerth der Differenz.“ Man bedient sich darum in den Formeln einfach der Zeichen A, D u. s. w. statt jeweilig zu schreiben $A - K_a$, $D - K_d$ u. s. w. Allen Denjenigen, welche sich überhaupt mit der Waldwerthrechnung befassen, ist dies zur Genüge bekannt.

Die Kulturkosten will der Verfasser verschieden behandelt wissen, je nachdem sie für Aufforstung eines nackten Bodens oder für Wiederkultur eines Waldes verausgabt würden. Im ersteren Falle gehörten sie freilich an den Anfang der Wirthschaftsperiode. Beim Nachhaltsbetriebe jedoch sei die Neuanlage erste Forderung der Wirthschaft und um deren Kosten vermindere sich der Hauptertrag; sie bildeten eine Art Erntekosten, welche Pressler ja gar nicht einmal in Rechnung zu stellen für gut finde (?).

Diese Forderung scheint mir denn doch nicht haltbar zu sein, sie ist wohl aus einer irrigen Vorstellung über die Bedeutung von Rentabilitätsrechnungen und über das Wesen von Waldkulturen hervorgegangen. Der Verfasser meint nämlich, wenn man die Prozesse der Zukunft ziffermässig zur Anschauung bringen und mit denjenigen der Gegenwart bezw. Vergangenheit vergleichen wolle, so dürfe man nicht mit Grössen operiren, welche, aus was für Gründen immer, in der früheren Rechnung fehlten, weil sie einfach nicht existirten. Bei solchen „Vergleichungen" wird freilich kein denkender Forstwirth der Vergangenheit Kosten zur Last setzen wollen, welche gar nicht vorgekommen sind. Nun handelt es sich aber in allen den Fällen, welche hier in Rede stehen können, um Bestimmung der zukünftigen Wirthschaftsweise, und für diese ist die ganze Vergangenheit mit ihren Aufwendungen und Erfolgen durchaus gleichgiltig.

Sich selbst überlassen, heisst es weiter, erneuere sich der Wald durch eigene Kraft, ohne Zuthun des Menschen. Dem Verfasser, welcher glaubt, die Schlagwirthschaft habe dem lange verpönten Femelbetriebe das Feld räumen müssen, scheint demnach wohl nicht bekannt zu sein, dass „Säen und Pflanzen" nicht allein in der forstlichen Literatur, sondern auch in der Praxis eine grosse Rolle spielen, dass ein Wechsel der Holzart vorkommen kann und dass man selbst bei natürlichen Verjüngungen häufig nachzuhelfen gezwungen ist. Man könnte ja freilich auch den Wald sich selbst überlassen; wenn man dies aber nicht thut, so sind hierbei die gleichen Gründe maassgebend, wie wenn man in der Landwirthschaft den Boden und die Obstbäume nicht sich selbst überlässt.

Doch der Glaube, dass ein unseren Anforderungen entsprechender Wald sich so ohne jegliches Zuthun des Menschen von selbst erneuere, scheint bei dem Verfasser nicht allzustark zu sein. Denn er ist bemüht, noch einen anderen Grund aufzufinden, wesswegen der Kulturaufwand nicht unter die Begründungskosten des neuen Bestandes, sondern unter die Erntekosten des abzutreibenden zu rechnen sei. „Wir halten uns auch für verpflichtet", meint er, „dem Walde wieder aufzuhelfen, da wir ihn niedergelegt haben, leiten also den sog. nachhaltigen Betrieb ein. Welchen Sinn hat es nun, so frägt man unwillkürlich, um einer blossen Liebhaberei (?) willen das Wesen der Dinge zu verhüllen, der Waldkultur das Leben schwer zu machen? Wir haben den Wald von unseren Voreltern angetreten, herrlich, mächtig entwickelt, kostenlos. Und wir sollten den folgenden Geschlechtern einen verkümmerten (?), verschuldeten Wald überliefern wollen, einzig und allein aus dem Grunde, dass wir uns eine minime Einbusse nicht auferlegen wollen?"

Aber auch dieser Appell an die Grossmuth, der füglich nichts An-

deres sein kann als die Stütze einer unzureichenden Motivirung, scheint mir auf etwas schwachen Füssen zu stehen. Denn das Epitheton „minim" hat doch hier nur die Bedeutung einer hyperbolischen Lizenz.

Uebrigens aber kann weder die zur Wiederkultur antreibende Rentabilität, noch irgend ein anderer dieselbe erzwingende Zweck einen genügenden Grund abgeben, wesswegen wir die Aufwendungen, die lediglich zur Neubegründung eines Bestandes gemacht werden, nicht auch diesem zur Last setzen sollen. Ich dächte doch, das Ziel, welches erstrebt wird, muss auch die Kosten lohnen, welche seine Erreichung bedingt, wenn anders nach dem Grundsatze der Wirthschaftlichkeit verfahren werden soll. Und wir pflanzen und säen ja doch wahrlich nicht desshalb, weil unsere Vorfahren so freundlich waren, uns Wälder zu hinterlassen — denn ein solches Gefühl unangebrachter Dankbarkeit ist dem praktischen Wirthschafter durchaus fremd — sondern wir richten hierbei, wie es ja bei allen unseren wirthschaftlichen Handlungen geschieht, unsere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Zukunft.

Ziehen wir nun aber einmal alle Konsequenzen, die sich logischer Weise aus den vom Verfasser aufgestellten Gedanken ergeben, so müssen wir zu den wunderlichsten Resultaten gelangen. Die Kosten des Wiesenbaus würden unter dem Mäherlohn figuriren; Umbruch, Saat und Dünger gehörten nicht unter die Aufwendungen des anzuziehenden Getreides, weil wir ja nur eine Schuld an die Vergangenheit abtragen, wenn wir das Feld von Neuem bestellen. Wer an Stelle eines baufälligen Hauses ein neues baut, brauchte eigentlich auf einen Miethzins keinen Anspruch zu erheben. Denn er ersetzt ja nur wieder, was ihm seine Vorfahren hinterlassen haben. Und gar etwaige Reparaturen unter den von der Zukunft zu ersetzenden Kosten verrechnen zu wollen, würde durchaus ungerechtfertigt sein.

Nun ist aber der Begriff der Nachhaltigkeit nicht etwa allein der Forstwirthschaft eigen. Er bildet vielmehr einen wesentlichen Faktor unserer gesammten wirthschaftlichen Kultur. Darum würde, was der Verfasser von den Kulturkosten des Waldes verlangt, auch für alle unsere Entwickelungsbedingungen gelten. Wir würden mit unserem ganzen Thun und Treiben, auch wenn es zum Fortschritt führt, immer nur einen schuldigen Tribut an die Vergangenheit entrichten.

Aber auch die Verwaltungskosten sollen in der forstlichen Reinertragstheorie nicht richtig behandelt sein. Die „Forstmathematiker" nämlich „scheinen" dem Verfasser „nur den unteren Forstdienst" zu berücksichtigen. Dies ist aber thatsächlich gar nicht richtig. Denn es ist gewöhnlich nur von „Ausgaben für die Verwaltung" schlechthin die Rede. Darum ist jener Vorwurf wahrlich nicht mehr gerechtfertigt, wie die Behauptung, der binomische Lehrsatz sei unzureichend, weil er nur die Zahlen 1 — 10 umfasse. „Aber auch sonst", heisst es weiter, „scheinen die Elemente nicht vollzählig zu sein. Die ganze Polizei, die stillschweigend anerkannte Sicherheit des Eigenthums, der verminderte Wildstand, wie das geregelte Jagdwesen, sie alle haben ihren Antheil an der heute gerade zur Regel gewordenen Sicherheit der Waldkultur . . . Aber fassen, in bestimmten Zahlen ausdrücken lassen sie sich nicht." Was hier vom

Walde gesagt wird, gilt schliesslich von allen Produktionszweigen und Unternehmungen. Denn sie profitiren alle an der Sicherheit, welche Uniform, Talar und Chorrock gewähren. Und doch fällt es Niemandem bei, es zu bezweifeln, dass die Administrationskosten eines Landgutes (Wildschaden!!) oder einer Fabrik beziffert werden könnten.

Aber man soll nicht allein unvermögend sein zu sagen, in welchem Verhältniss Verwaltung und Nutzeffekt zu einander stehen; sondern es soll sogar an den inneren Zusammenhang zwischen den aufgewendeten Mitteln und den materiellen ökonomischen Erfolg im Ernste Niemand glauben (S. 38). Diese Ansicht verhinderte freilich den Verfasser nicht, einige Zeilen vorher (S. 37) zu sagen, die Verwaltung habe die Bestimmung, die Leistung des Waldes quantitativ und qualitativ zu steigern, ja an einer anderen Stelle (S. 64) zu erklären, man verdanke Pressler „den Hinweis darauf, dass eine intelligente Betriebsweise nicht nur zu wesentlichen Kostenersparnissen, sondern auch zu relativ vortheilhafteren ökonomischen Resultaten führen könne.“

Wie alle in den forstlichen Rentabilitätsrechnungen vorkommenden Grössen, so geben auch die Steuern dem Verfasser zu Ausstellungen Veranlassung. Es scheint ihm eine Verwechselung zwischen Kapital und Auslagen unterlaufen zu sein. Man spricht nun allerdings in dem in Rede stehenden Theile der forstlichen Betriebslehre von einem Steuerkapitale, welches durch die Wirthschaft verzinst werden müsse; doch denkt man dabei nicht im Entferntesten daran, dass ein solches Kapital auch wirklich vorhanden sei, sondern wenn man für die eine oder die andere Formel die Steuer „kapitalisirt“, so geschieht dies lediglich im Interesse einer bequemen Rechnung. Ueber die „produktive Wirkung der Steuer“ freilich werden in forstlichen Werken weitere Auseinandersetzungen nicht gepflogen. Man setzt eben voraus, dass die Staatsthätigkeit (nicht die Steuer!), sofern sie eine wirthschaftliche ist, den Steueraufwand mindestens lohne, und würde allenfalls über den abgeschmackten Vorwurf lächeln, den man gegen v. Stein erhoben hat, dass nach seiner Auffassung möglichst viel Steuern das eigentliche volkswirthschaftliche Ideal wären.

Weiterhin rügt es der Verfasser, dass die Steuer in forstlichen Rentabilitätsrechnungen überhaupt in Abzug gebracht werde, da dieselbe doch erst an dem Schlusspunkte in die Wirthschaft eingreife und sich auf die Vorstellung gründe, dass die besteuerte Wirthschaft wirklich einen Ertrag über die aufgewandten Kosten hinaus liefere. Ich könnte dem schon beistimmen, wenn die Besteuerung überall eine gleichmässige wäre und die Steuer thatsächlich immer einen bestimmten Prozentsatz vom Reinertrage des Bodens, bezw. von der Waldrente bildete. Doch ist dieses nicht der Fall und aus diesem Grunde die Bemängelung des Verfassers auch nicht stichhaltig.

Ueber die Frage, ob auch der Grund und Boden unter den Wirthschaftskapitalien in Anrechnung zu kommen habe, gestatte ich mir, da dieselbe von grosser Wichtigkeit ist und häufig missverstanden wird, einige eingehendere Bemerkungen zu machen.

Der Verfasser ist der Ansicht, die Argumente, welche Pressler

hinsichtlich dieser Frage vorbringe, schwebten vollständig in der Luft. „Wäre aber auch richtig“, heisst es weiter, „dass im Forst mit den sonst üblichen Faktoren zu rechnen wäre, so unterliegt doch keinem Zweifel, dass das Kapital nur, wo es eine wirkliche Rechnungsgrösse repräsentirt, d. h. wo der Waldbesitzer für die Erwerbung des Bodens Mittel aufgewendet hat, in Anschlag gebracht werden darf. Diese Regel ist völlig übersehen, und so konnte die Unklarheit entstehen, in welcher sich der sonst so scharfe Denker verliert und womit, wie ich glaube, der Fehler der ganzen Theorie nur verdeckt wird. Ich darf nämlich jetzt schon von Pressler sagen: seine Behandlung des Bodenkapitals ist aus dem unbestreitbaren Grunde unzulässig, dass der Staat, unser grösster Waldbesitzer, den Boden kostenfrei erhalten hat.“

Welchen Staat der Verfasser gemeint hat, wird nicht mitgetheilt. In Preussen (Besitzstand vor 1866) ist der Privatwaldbesitz mehr als doppelt so gross wie der des Staates und in anderen Ländern (Oesterreich) ist der Staatswald auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Sollten etwa hier die Privaten nach Presslers Regeln nicht verfahren dürfen, weil der Staat seine Waldungen ohne Aufwand erworben hat? Ich glaube kaum, dass der Verfasser ein solches unbegründetes Verlangen stellen wird. Sein Einwand dürfte demnach doch nur relativ richtig sein, aber ich bestreite auch seine Gültigkeit für den Staatswald.

Diese ganze hier berührte Frage habe ich vor einigen Jahren in einem landwirthschaftlichen Fachblatte (Oesterr. landw. Wochenblatt) behandelt und erlaube mir, einen hier zutreffenden Theil der in demselben veröffentlichten Ausführungen zu reproduziren.

Der Zweck einer Rentabilitätsrechnung kann ein doppelter sein. Entweder handelt es sich darum, den Gewinn zu ermitteln, welchen man seither erzielt hat, oder man will erfahren, wie in Zukunft am vortheilhaftesten zu wirthschaften sei.

Im ersteren Falle hat man alle Einnahmen, welche von einem bestimmten Zeitpunkte an eingegangen sind, sowie alle Ausgaben, welche von eben dieser Zeit ab erfolgten, auf die Gegenwart zu beziehen. Nun ist zwar der Begriff Gewinn selbst ein relativer. Doch verschlägt dies für unseren Fall in der That gar nichts; es genügt hier, zu konstatiren, dass Derjenige, welcher die Rechnung für sich anstellt, nur Aufwendungen berücksichtigt, welche er wirklich gemacht hat, gleichviel ob dieselben sehr hohe, sehr niedrige oder normale gewesen sind. Der Grundbesitzer, welcher sein Gelände meliorirte, wird die Meliorationskosten in Anrechnung bringen, wenn sich dieselben auch ungenügend oder gar nicht verzinsten. Hat er das Grundstück zu einem hohen Preise erworben, so kann er mit Verlust gewirthschaftet haben.

Will man dagegen die günstigste Wirthschaftsweise der Zukunft ausfindig machen, so bleibt die Vergangenheit mit ihren Erträgen und Aufwendungen ganz ausser Betracht. Ob früher einmal eine erfolglose Drainage mit hohen Kosten in's Werk gesetzt worden ist, ob man gelungene Kulturen sehr billig ausgeführt, ob man den Boden zu hohem oder niederen Preise erworben, ihn geerbt oder als Geschenk erhalten hat, dies bleibt für die gestellte Frage vollkommen gleichgiltig. In Anrechnung kommen

nur Erträge, welche von jetzt ab erzielt werden können, und Kosten, welche ebenfalls von jetzt ab aufzuwenden sind. Nur von diesen Posten der Zukunft dürfen Intensität, Betriebsweise, Art der anzuziehenden Produkte u. s. w. abhängig gemacht werden.

Der Grundeigenthümer hat nun allerdings in der Benutzung des Bodens nicht immer vollkommen freie Wahl. Er kann beschränkt sein durch Gesetze, Familienverträge, überhaupt durch bestehende Rechte, welche gewisse Arten der Verwerthung verbieten oder eine besondere Bewirthschaftungsweise einzuhalten zwingen. Vorzüglich ist derartigen Beschränkungen nicht selten der Boden unterworfen, welcher der Forstwirthschaft gewidmet ist, sei es, dass er nur für Zwecke des Waldbaues verwendet werden darf, oder sei es, dass selbst von einer vorgeschriebenen Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit nicht abzuweichen gestattet ist. Dies ändert jedoch im Prinzipe nichts. Der Eigenthümer würde ebenso, wie wenn Marktverhältnisse, Kommunikationsmittel und Beschaffenheit des Bodens eine begrenzte Wahl zulassen, unter den möglichen Verwerthungsweisen die beste aussuchen.

Im Allgemeinen gibt es hiefür zwei Methoden. Entweder bezieht man Erträge und die für Erzielung derselben aufzuwendenden Kosten auf ein und denselben Zeitpunkt. Die vortheilhafteste Benutzung würde dann diejenige sein, bei welcher die Differenz zwischen Erträgen und Kosten die grösste ist. Oder man kann auch von der sogenannten Verzinsungsmethode Anwendung machen, bei der ein Theil des Rohertrages, von welchem angenommen wird, dass er von einem gegebenen Kapitale herrühre, durch letzteres dividirt und somit ausfindig gemacht wird, was die Kapitaleinheit gebracht hat. Die für diesen Zweck empfohlenen Formeln können jedoch nicht immer ohne besondere Kautelen verwendet werden. Bisweilen gibt die Höhe des Zinsfusses, welchen man aus der Formel erhält, über die Rentabilität keinen genügenden Aufschluss, weil die Grösse des Kapitales in zwei zu vergleichenden Fällen verschieden ist. Denn ein kleines Kapital zu hohem Zinsfusse anlegen zu können, ist noch nicht gerade vortheilhafter, wie aus einem grossen Kapitale mässige Prozente zu ziehen. Oder es dient die Formel gar nicht dazu, die Rentabilität einer Benutzungsart im Vergleiche mit derjenigen aller sonstigen Verwerthungsweisen, welche überhaupt noch möglich sind, zu untersuchen, sondern sie hat zunächst nur oder auch ausschliesslich den Zweck, zu zeigen, welche wirthschaftliche Maassregel unter bestimmt gegebenen Voraussetzungen, durch die eine ganze Reihe anderer Verwendungen des Bodens ausgeschlosssen werden, die rentabelste ist. Dies gilt aber ganz vorzüglich von der Formel der laufend-jährlichen Verzinsung der Forstwirthschaft.

Eine Hauptschwierigkeit der letzteren, deren Betrieb im Uebrigen einfacher ist wie derjenige der Landwirthschaft, wird bekanntlich dadurch verursacht, dass zwischen Kultur und Ernte ein langer Zeitraum verfliesst, innerhalb dessen nicht allein ein grosser Holzvorrath sich ansammelt, der allen möglichen Gefahren ausgesetzt ist, sondern auch leicht in Folge von Aenderungen der Konjunkturen die zu einer früheren Zeit angestellten Kalkulationen sich in Wirklichkeit als unzutreffend erweisen können. Feuer, Insekten und Sturm werfen oft den schönsten Betriebsplan, welcher mit

Mühe und Sorgfalt ausgearbeitet wurde, in einem Augenblick über den Haufen, und man ist genöthigt, die Regulirung von Neuem zu beginnen und die früher festgesetzte Abtriebszeit bei einzelnen oder allen Beständen zu ändern. Und wenn schliesslich das geschlagene Holz zum Verkauf kommt, da zeigt es sich, dass eine andere Holzart oder eine andere Umtriebszeit weit vortheilhafter gewesen wären als die gewählten.

Diese Schwierigkeiten dürfen indessen nicht abhalten, wirthschaftliche Erwägungen anzustellen, wie sie unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich sind. Denn es ist jedenfalls besser, nach Gründen der Zweckmässigkeit und Wahrscheinlichkeit zu verfahren, als nichts zu thun und das blinde Fatum walten zu lassen. Wir rechnen darum mit Faktoren der Gegenwart und führen aus, was heute als vortheilhaft erscheint und was nach menschlichem Ermessen auch der Zukunft nützlich sein wird. Und das geschieht ja nicht etwa in der Forstwirthschaft allein, sondern auch in unzähligen anderen Zweigen menschlicher Betriebsamkeit, in welchen lang dauernde, oft sehr kostspielige stehende Genussmittel und Kapitalien hergestellt und verwendet werden. Kanal, Chaussee und Eisenbahn sind keine für den Augenblick berechnete Schöpfungen. Wir bauen sie, ohne zu wissen, ob sie nach wenigen Jahren noch an ihrem Platze sein werden. Es genügt, wenn wir uns heute sagen dürfen, dass sie wahrscheinlich wirthschaftlich ausgenutzt werden können. Fälle gleicher Art kommen übrigens ja auch in Menge in der Landwirthschaft vor, die ebenfalls nicht immer nur von heute auf morgen rechnen darf.

Aus diesen Gründen unterstellt man bei Rentabilitätsrechnungen in der Forstwirthschaft, insofern man etwa nicht Aenderungen mit genügender Bestimmtheit vorauszusehen vermag, Positionen, welche die Gegenwart und die Erfahrungen der Vergangenheit an die Hand geben. Man benutzt irgend einen Zinsfuss, wenn auch derjenige der Zukunft ein anderer sein wird, und trotzdem, dass die Grösse desselben auf die Höhe der Umtriebszeit einen recht erheblichen Einfluss ausübt. Ebenso erscheinen unter den Preisen und Kosten Einheitssätze, wie sie die Jetztzeit liefert, und zum Vergleiche werden Wirthschaftsmethoden gezogen, wie sie heute eben möglich sind.

Leidet nun die Forstwirthschaft an diesen Uebelständen, so bietet sie auf der anderen Seite für Zwecke der Rentabilitätsrechnung auch wieder einen Vorzug vor der Landwirthschaft. Weil bei ihr das Moment der Arbeit verhältnissmässig stark in den Hintergrund tritt, so kann man auch leichter ohne Fehler, oder wenigstens ohne grosse Fehler mit den Faktoren „Durchschnittsfleiss", „Durchschnittsgeschicklichkeit", „durchschnittlich übliche Wirthschaftsmethode" operiren. Aus diesem Grunde lassen sich auch Ertrags- und Massentafeln anwenden, desswegen auch kann man von einigen Verzinsungsformeln einen Gebrauch machen, welcher weiter geht, als es sonst zulässig wäre.

Handelt es sich darum, einen nackten Boden zu kultiviren und zu dem Ende die rentabelste Bewirthschaftung ausfindig zu machen, so wird man am zweckmässigsten die Erträge aller zu vergleichender Verfahren und Fruchtarten, sowie die Kosten, welche zur Erzielung dieser Erträge aufzuwenden sind, auf die Gegenwart beziehen. Die Differenz beider

Grössen wird, wie schon erwähnt, in der Forstwirthschaft „Bodenerwartungswerth“ genannt. Sie gibt das Kapital an, welches der Boden für eine gegebene Bewirthschaftungsart repräsentirt. Natürlich wird diejenige Wirthschaft am vortheilhaftesten sein, bei welcher dieses Kapital, der Bodenerwartungswerth am grössten ist.

Nun hat sich der Vergleich allerdings, wenn er wirklich wirthschaftlich zureichend sein soll, häufig auf eine grosse Zahl von Fällen zu erstrecken. Aus dem Boden lassen sich etwa eine Menge verschiedener Fruchtarten, die mannigfaltigsten Produkte der Land- oder der Forstwirthschaft ziehen, und für jede Fruchtart können wieder unzählige Modifikationen in der Behandlung möglich sein. Da kommen in Frage: Tiefe des Umbruchs, Zahl der Wiederholungen desselben, Düngung, Dichtigkeit der Saat, Pflege der wachsenden Frucht, Mischungen, Turnus, Reihenfolge der Früchte und vieles Andere mehr. In der Forstwirthschaft insbesondere kommen in Betracht: die Holzart, Mischungen verschiedener Holzarten, Kulturverfahren, Stärke und Zahl der Durchforstungen, Betriebsart und endlich, last not least, die Umtriebszeit.

Hiernach sind eigentlich eine grosse Zahl von Funktionen einander gegenüber zu stellen. Für jede wäre das Maximum aufzusuchen, und das grösste von allen würde die vortheilhafteste Benutzung des Bodens angeben. Um nun diese Maxima zu bestimmen, ist es durchaus nicht nöthig, jeweilig irgend eine konstante Grösse in Abzug zu bringen. Es wäre dies eine höchst überflüssige Operation. Darum werden auch bei dieser Methode der Rentabilitätsermittelung die Summe, zu welcher der Boden angekauft wurde oder der etwaige Marktpreis desselben trotzdem, dass dieselben „wirkliche Rechnungsgrössen repräsentiren“, gar nicht in Anrechnung gebracht. Wäre etwa f (u) der Bodenerwartungswerth für Fichten, ψ (u) derjenige für Buchen, φ (u) der für Eichen u. s. w., so würden nur diejenigen Umtriebszeiten zu bestimmen sein, für welche diese Funktionen kulminiren. Alsdann hätte man die betreffenden Maximal-Bodenerwartungswerthe miteinander zu vergleichen, um zu ersehen, ob Fichten-, Buchen- oder Eichenwirthschaft u. s. w. vortheilhafter sind.

Nun kann es aber auch vorkommen, dass der Marktpreis als „wirkliche Rechnungsgrösse“ bei der Frage berücksichtigt wird, wie in Zukunft zu verfahren sei. Der Verkauf ist nämlich für den Eigenthümer eine besondere Verwerthungsweise. Letzterer wird sich darum auch die Frage zu stellen haben, ob nicht eine Veräusserung für ihn finanziell vortheilhaft ist. Dies wird eben dann der Fall sein, wenn der Preis, welcher für den Boden erzielt werden kann, grösser ist als der Maximal-Bodenerwartungswerth, welchen der Eigenthümer aus dem Boden zu erwirthschaften im Stande ist. Natürlich braucht dies nicht gerade immer der Marktpreis zu sein, d. h. die Summe, welche für Böden gleicher Lage und gleicher wirthschaftlicher Beschaffenheit augenblicklich gezahlt werden.

In manchen Gegenden kommen Veräusserungen von landwirthschaftlichen Geländen nur selten vor; von einem Marktpreise kann hier keine Rede sein. Aber auch Verpachtungen sind nicht überall in dem Maasse üblich, dass etwa der Pachtschilling den Zins des Marktpreises ersetzen könnte. Und doch will der Landwirth seinen Boden wirthschaftlich ver-

werthen und zwar ebenso gut, wie wenn er den Boden zu einer „wirklichen Rechnungsgrösse“ gekauft hätte. Das aber geschieht, sobald er sich sagen darf, dass er wirthschaftlich im Ganzen eben so tüchtig und fleissig ist wie seine Berufsgenossen, und wenn er die oben angedeuteten Vergleichungen anstellt. Wählt er die günstigste Benutzung aus, dann ist auch sein Unternehmen als solches überhaupt günstig. Und der Staat dürfte nicht anders verfahren, auch wenn er den Boden von Mutter Natur geschenkt erhielt.

Gerade in der Waldwirthschaft kommen aber Fälle der erwähnten Art häufig vor. Ein Besitzeswechsel tritt in ganzen Gegenden selten ein, vieler Boden ist landwirthschaftlich nicht benutzbar, und eine Verpachtung aus bekannten Gründen nicht zulässig. Wie sollte man eine „wirkliche Rechnungsgrösse“, etwa den Marktpreis eines unbedingten Waldbodens, der gar nicht verkauft zu werden pflegt, vielleicht auch niemals für Baargeld oder Geldes-Werth erworben wurde, ermitteln? Und doch will der Eigenthümer den Boden wirthschaftlich ausnutzen. Er wird zu dem Zwecke die einzelnen Bodenerwartungswerthe einander gegenüber stellen, ohne etwa vorher von einem jeden jene unbekannte „Rechnungsgrösse“ in Abzug bringen zu wollen. Ebenso verfährt der Fideikommissinhaber, welcher nicht verkaufen darf und der allenfalls die höchste Rente, welche er zu erzielen vermag, mit dem Zins der Summe vergleicht, die er bei etwaigem Verkaufe erlösen könnte. Dann kann er freilich ersehen, ob er mit Gewinn oder Verlust zu veräussern im Stande wäre, wenn eben das Fideikommiss ihn nicht hinderte. Für seine eigene Wirthschaft sind indessen solche Betrachtungen vollkommen gleichgiltig.

Ich sprach seither vom nackten Boden. Schwieriger als für diesen sind die Rentabilitätsrechnungen für einen bestockten Waldboden, weil auf der einen Seite die Bestockungsverhältnisse niemals oder nur sehr selten normale bezw. ideale sind, während auf der anderen der Eigenthümer starke Schwankungen seiner Einnahmen in seinem Interesse und wegen der Absatzverhältnisse nicht wünscht.

In das Detail dieser interessanten Frage, welche in forstwissenschaftlichen Arbeiten vielfach erörtert worden ist, will ich hier nicht näher eingehen. Dagegen werde ich nun noch zeigen, dass Pressler durchaus keinen Fehler begangen hat, wenn er in der Weiserprozent-Formel den Grund und Boden unter den Waldkapitalien verrechnete.

Die Forstwirthschaft leidet bekanntlich an dem Missstande, dass ihr noch der grösste Theil der zu Rentabilitätsrechnungen unerlässlich nothwendigen Ertragstafeln fehlt. Man hat sich aus diesem Grunde, um die vortheilhafteste Umtriebszeit, bezw. Abtriebszeit zu bestimmen, veranlasst gesehen, ein Hilfsmittel sekundärer Natur in Anwendung zu bringen, welches die Hiebsreife eines Bestandes zu erkennen geben soll. Der Gedanke, welcher demselben zu Grunde liegt, ist folgender.

Nehmen wir, um hier unnöthige Weiterungen zu vermeiden, an, in einem von ganz gleichalterigen Bäumen gebildeten Bestande, entfielen keine Durchforstungserträge, und etwaige Läuterungen erfolgten lediglich zu dem Zwecke, um den Zuwachs zu steigern. Der letztere wird eine Zeit lang von Jahr zu Jahr zunehmen und nachher von Jahr zu Jahr

wieder sinken. Er erreicht also in irgend einem Zeitpunkte ein Maximum. Dieser Zuwachs, welcher in wechselnder Grösse sich im Laufe eines Jahres anlegt und laufend-jährlicher Zuwachs genannt wird, ist zu unterscheiden von dem durchschnittlich-jährlichen. Letzterer ist gleich der jeweilig vorhandenen gesammten Masse (einschliesslich der seither erfolgten Nutzungen[1]), getheilt durch das Alter derselben, mithin gleich der Quantität Holz, welche der Wald bis dahin im Durchschnitt pro Jahr geliefert hat. Nun wird diejenige Umtriebszeit das meiste Holz — bezw. den grössten Geldertrag — abwerfen, für welche der durchschnittlich-jährliche Zuwachs am grössten ist, und zwar erreicht derselbe zu derjenigen Zeit sein Maximum, zu welcher er dem laufend-jährlichen Zuwachse gleich ist. Dieser leicht zu beweisende Satz findet auch in der „forstlichen Statik" eine entsprechende Anwendung.

Natürlich wird nicht diejenige Umtriebszeit die rentabelste sein, welche im Durchschnitt der Jahre das meiste Holz, oder den grössten Geldrohertrag ergibt, sondern diejenige, welche den grössten Reinertrag liefert, für die also der Bodenerwartungswerth kulminirt. Unter der Voraussetzung, dass diese Umtriebszeit eingehalten wird und dass man den derselben entsprechenden Bodenerwartungswerth in der Verzinsungsformel substituirt, werden die im Walde steckenden Kapitalien gerade zu demjenigen Zinsfusse rentiren, welcher der Berechnung des Bodenerwartungswerthes selbst zu Grunde gelegt wurde.

Nun wird aber das Verhältniss des von Jahr zu Jahr erfolgenden Ertragszuwachses zum jeweilig vorhandenen Kapitalstamme nicht gerade zu jeder Zeit gleich jenem Zinsfusse sein. Eine Reihe von Jahren vor dem Abtrieb ist es grösser, nachher wäre es, wenn man das Holz noch auf dem Stocke belassen hätte, kleiner gewesen als dieser Zinsfuss. Zur Zeit aber, in welcher das Holz seine finanzielle Hiebsreife erlangt, sind beide Grössen gerade einander gleich. Nehmen wir an, ein Bestand könne, wenn er im 60. Jahre gefällt würde, gerade zu 200 M. verkauft werden; der Bodenerwartungswerth erreiche bei Unterstellung von 5 $^0/_0$ sein Maximum für eine 68jährige Umtriebszeit mit 100 M. und der Zuwachs, welchen der Bestand vom Jahre 60 ab anlege, sei

im 1. Jahre	= 30 M.	im 6. Jahre	= 25 M.
„ 2. „	= 29 „	„ 7. „	= 24.5 M.
„ 3. „	= 28 „	„ 8. „	= 24.375 M.
„ 4. „	= 27 „	„ 9. „	= 23.125 M.
„ 5. „	= 26 „	„ 10. „	= 22 M.

Im 60. Jahre ist ein Kapital (der Verfasser verzeihe mir diesen Ausdruck, aber ich wüsste keinen bezeichnenderen) von 100 + 200 M. vorhanden. Demselben wachsen zu 30 M. oder 10 $^0/_0$. Im 61. Jahre sind vorhanden 100 + 200 + 30 M., der Zuwachs zu diesem Kapitale beläuft sich auf 29 M., also auf 8.8 $^0/_0$. Die jeweilige Verzinsung, welche man in der Forstwirthschaft „laufend-jährliche Verzinsung" nennt" beläuft sich in un-

1) Der Verfasser als Laie hat sich, wie leicht erklärlich, auf dem hier berührten Gebiete wohl noch nicht vollständig zu orientiren vermocht, anderenfalls würde er in der Note zu Seite 31 nicht eine „Erläuterung" gegeben haben, mit welcher selbst Bose heute nicht ganz einverstanden sein dürfte.

serem Beispiele in den auf einander folgenden Jahren auf 10, 8.8, 7.8, 7.0, 6.3, 5.7, 5.3, 5, 4.5, 4.1 Prozente und erreicht gerade im 68. Jahre, zu der Zeit also, in welcher der Bodenerwartungswerth kulminirt, den Prozentsatz 5, vorher ist sie grösser, nachher kleiner als 5. Im 68. Jahre wird man den Bestand hauen müssen, weil anderenfalls das Kapital nicht mehr genügend sich verzinsen würde.

Den Umstand, dass zur Zeit der finanziellen Hiebsreife die laufend-jährliche Verzinsung gleich der durchschnittlich-jährlichen wird, hat man dazu benutzt, um die finanzielle Umtriebszeit selbst ausfindig zu machen.

Man wird aber — und hierauf mache ich ganz besonders aufmerksam — auf jene Umtriebszeit nur dann gelangen, wenn man in der Formel für die laufend-jährliche Verzinsung den vorhin genannten Bodenerwartungswerth einführt. Würde man statt dessen eine andere Grösse einsetzen, so könnte eine niedrigere oder auch eine höhere Umtriebszeit als rentabel erscheinen, indem vor oder nach derjenigen Zeit, in welcher das Holz seine finanzielle Hiebsreife erlangt, das Prozent der laufend-jährlichen Verzinsung gleich demjenigen wird, zu welchem die Kapitalien wenigstens rentiren sollen. Würde etwa in unserem Beispiele statt eines Bodenerwartungswerthes von 100 M. ein Kapital von 400 M. und zwar aus dem Grunde unterstellt werden, weil der Marktpreis oder der kapitalisirte Pachtschilling für Boden gleicher Lage und gleicher wirthschaftlicher Beschaffenheit sich auf 400 M. beläuft, so würde die laufend-jährliche Verzinsung schon im Jahre 60 den Prozentsatz 5 erreichen und nachher kleiner sein als 5, d. h. man würde statt der günstigsten Umtriebszeit eine weniger rentabele einhalten, in dem Glauben, dass in diesem Falle der Boden ebenso vortheilhaft verwerthet werde, wie wenn man ihn verkaufe, verpachte oder selbst für landwirthschaftliche beziehungsweise für solche Zwecke verwende; die eine jährliche Rente von 20 M. versprechen.

Mit Hülfe der laufend-jährlichen Verzinsung findet man also nur dann die günstigste Umtriebszeit, wenn in der Formel derselben der für eben diese Umtriebszeit berechnete Bodenerwartungswerth erscheint [1]). Andere Grössen führen zu einem falschen Resultate. Nun lässt sich dieser Formel gegenüber der Vorwurf erheben, dass sie sich in einem Zirkulus bewege. Man will mit ihrer Hilfe die finanziell vortheilhafteste Umtriebszeit ermitteln. Zu dem Ende muss man erst das Maximum des Bodenerwartungswerthes berechnen, um es in jener Formel substituiren zu können. Das aber würde in der That nichts Anderes bedeuten als jene Umtriebszeit auszumitteln lediglich zu dem Zwecke, um sie noch einmal ausfindig zu machen. Wenn trotzdem die Formel brauchbar ist, so beruht dies nur darauf, dass durch kleine Abweichungen in der Grösse des genannten Bodenerwartungswerthes keine erheblichen Fehler — wenigstens bei nicht zu niederen Umtriebszeiten — verursacht werden. Man kann darum auch schon Bodenwerthe zu Grunde legen, wie man sie für die gleiche Holzart bei ähnlicher Wirthschaft berechnet hat.

---

1) Von einigen hier ganz nebensächlichen Modifikationen darf vollständig abgesehen werden.

Ganz unzulässig aber würde es sein, das Kapital einzusetzen, wie es sich bei einer weit vortheilhafteren Benutzung des Bodens, etwa als Acker oder Wiese, ergibt. Wer so verführe, würde sich sehr leicht selbst betrügen. Wäre es etwa nicht gestattet, den Boden zu anderen Zwecken zu verwenden, so würde der Eigenthümer statt der ihm möglichen günstigsten Umtriebszeit eine weniger vortheilhafte einhalten; dürfte aber auch der Boden anderweitig benutzt werden, so könnte der Eigenthümer leicht veranlasst werden, nicht allein die Umtriebszeit zu seinem eigenen Schaden zu erniedrigen, sondern auch den Boden weiterhin forstlich zu verwenden. Ebenso fehlerhaft aber würde es sein, wenn man den Boden überhaupt nicht in Anschlag bringen wollte, weil man ihn „kostenfrei erworben hat". Dann würde man auf zu hohe Umtriebszeiten kommen und dürfte sich damit trösten, dass man ohne die angetretene Erbschaft gar Nichts gehabt hätte, sich also mit einem geringeren wirthschaftlichen Vortheile als dem erreichbaren begnügen könne.

Ich darf wohl annehmen, dass dem Verfasser diese Verhältnisse unbekannt gewesen sind, wie mir überhaupt der Umstand, dass er dem Forstwesen etwas ferne steht, einen grossen Theil seiner Polemik als erklärlich erscheinen lässt.

Nachdem ich die Frage des Bodenkapitals etwas ausführlich besprochen, kann ich meine Bemerkungen über Zins und Holzkapital kürzer fassen.

Der Verfasser tadelt den Ausdruck Holzkapital. Er meint, hier liege eine „unverantwortliche Verwechselung zwischen Vermögen und Kapital" vor. Das Holz des Waldes sei kein Kapital, sondern werde durch den Einschuss der Bodenkraft, durch Kultur und Aufsicht gewonnen. Nun scheint mir aber doch der Name hier ganz und gar ohne Belang zu sein, wenn von ihm nicht etwa das Wesen der Sache abhängig gemacht werden soll. Der Forstwirth sagt sich, dass die im Walde stehenden Bäume sich verzinsen müssen. Wenn er heute einen Bestand abtreibt und dafür eine bestimmte Summe aus dem Grunde erhalten kann, weil das Holz in der Industrie oder auch in dem Haushalte einen entsprechenden wirthschaftlichen Nutzen bringt, so fordert er, dass diese Summe zu einer späteren Zeit grösser sei. Ist aber der Nutzen, den das Holz nach einer Reihe von Jahren durch produktive oder konsumtive Verwendung liefert, nicht grösser als der frühere, kann desshalb das Holz auch nicht höher bezahlt werden, so wird der Forstwirth mit Recht den früheren Abtrieb als den vortheilhafteren bezeichnen. Darum ist sein Verfahren auch noch nicht verkehrt, wenn er den Holzvorrath wie — ein Kapital behandelt. Freilich kann es vorkommen, dass die Verwendung des Holzes eine unwirthschaftliche ist. Doch kann hiernach der Waldeigenthümer nicht fragen. Und auch der Staat würde nicht im Stande sein, einen unwirthschaftlichen Verbrauch zu verhüten, wie er ebenso gut einen grossen Fehler begehen würde, wenn er mit obervormundschaftlicher Besorgtheit weder für Landwirthschaft und Industrie, noch für Küchenherd und Stubenofen Holz unter dem Vorgeben verabfolgen wollte, es sei besser, wenn dasselbe im Walde sich noch ein wenig vermehre. Wollte man überhaupt vor dem Verkaufe die Frage stellen, ob auch der Käufer das Holz so auswerthe,

dass die Gesammtheit davon wirklich einen grösseren Vortheil habe, wie vom weiteren Wachsthum im Walde, so müsste man konsequenter Weise dem Staate die Oberleitung und Oberaufsicht über die gesammte Produktion und Konsumtion zuweisen. So weit aber sind wir in unserem Wirthschaftsleben noch nicht gekommen.

Hiermit habe ich nun die Frage des Zinsfusses berührt, die ich zum Theil mit des Verfassers eigenen Worten beantworten kann.

Dem Forstwirthe, welcher gerade nicht, wie der Verfasser vermeint, der groben naturalistischen Theorie zugethan ist, als erzeugten die Kapitalien selber ihre Zinsen, kann man natürlich nicht zumuthen, lange Betrachtungen darüber anzustellen, wie der Zins sich bilde. Ihm genügt die Thatsache, dass, wenn auch der Verfasser den „Zwitter des Leihzinses“ aus der Wissenschaft ausgemerzt haben will, die Praxis doch noch lange nicht bei dem Ideale angelangt ist, welches den Zinsbezug und die Anrechnung von Zinsen in Gewerbe und Staatswirthschaft beseitigt. Theorien, welche lediglich dieses Ideal in's Auge fassen, überlässt der Forstmann mit Recht den Diskussionen der Gelehrten und den Bibliotheken.

Nach meiner Ueberzeugung wird aber die Anrechnung von Zinsen niemals vollständig in Wegfall kommen können und zwar wesentlich mit aus dem Grunde, weil unter sonst gleichen Verhältnissen Genussgüter und Produktionsmittel dem einzelnen Menschen, wie der Gesellschaft um so werthvoller sein können, je früher man dieselben wirthschaftlich auszunutzen in der Lage ist. Dies gilt von allen Dingen, Holz macht eben, weil es einmal Holz ist, noch keine Ausnahme.

Wem dieser Zins nun in den Schooss fällt, ist freilich eine andere Frage. Auch lässt sich gar nicht in Abrede stellen, dass der Kapitalismus und die Politik eine Menge von Zwangslagen schaffen, welche die Werthverhältnisse zu Gunsten eines hohen Zinsbezuges gestalten, dass starker, durch grosse ökonomische Kraft ermöglichter Druck auf der einen, wirthschaftliche Nothlage auf der anderen Seite dazu beitragen, Güter in Form von Zinsen von einer Hand in eine andere hinüber zu leiten, dass Leidenschaft, Unredlichkeit und Gewissenlosigkeit den Zinsfuss stark in die Höhe schrauben können; aber es ändert dies die Richtigkeit des vorhin erwähnten Satzes durchaus nicht. Denn würden sich auch alle Glieder der Gesellschaft zu einem einheitlichen, sozialistisch organisirten Produktionskörper vereinigen, sie würden, um nicht planlos und lediglich für den Augenblick zu wirthschaften, im Interesse einer vortheilhaften, zeitlichen und örtlichen Vertheilung ihrer produktiven Kräfte, sowie einer nachhaltig gedeihlichen Regelung des Verhältnisses von Genuss zur Hervorbringung, Zinsen in irgend welcher Form und Höhe (die Benennung würde gleichgiltig sein) unter ihren Aufwendungen zu verzeichnen haben. Zeit und Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit anzuwendender Produktivmittel sind eben keine „historisch-rechtliche Kategorien“. Sie machen bei jeder sozialen Organisation mit unwiderstehlicher Gewalt ihren Einfluss geltend.

Darum darf man den Forstwirth nicht so ohne Weiteres tadeln, wenn er mit Zinsen rechnet, am wenigsten aber dann, wenn man gar nicht umhin kann, ihm diese Berechtigung zuzugestehen. Wie man „im Handel und Gewerbe die Kapitalien zinsmässig behandelt, um zu erfahren, ob

diese oder jene Zweige auch fürderhin mit Erfolg betrieben werden können oder nicht“ (S. 49), so „wird auch der Waldwirth für den zwischen Auslage und Rückerstattung entstehenden Zinsverlust bezahlt sein wollen“ (S. 34), auch er wird zu erfahren suchen, welche Holzart, welches Mischungsverhältniss, welche Betriebsart etc. etc. fortan den grössten Erfolg verspricht.

Nun meint freilich der Verfasser von alle dem, was in der erwähnten Beziehung in Handel und Gewerbe zulässig sei, treffe beim Forstwirth nichts zu. „In der Regel wird er den Wald beibehalten, wird sogar gewisse Betriebsarten festhalten, wären sie auch noch so unvortheilhaft“ (S. 50).

Also doch nur „in der Regel“, und wie ist es in den anderen Fällen? Und wie viel Ausnahmen wird diese „Regel“ haben? Ich glaube kaum, dass der Verfasser im Stande ist, anzugeben, an welchen Orten alle dieselbe zutreffen möchte.

Die zweite der oben erwähnten Fragen hat der Verfasser nicht beantwortet. Die dritte wird von ihm so flüchtig besprochen, dass sie sich hier der Diskussion entzieht.

Nur möchte ich zum Schluss noch einen Punkt berühren, der einer Klarstellung bedarf. Der Verfasser ist der Ansicht, die finanzielle Umtriebszeit ignorire die sog. Nebennutzungen, die Waldprodukte neben dem Holz. Pressler dringe auf rechnerische Klarheit und so müsse (?) die Nebennutzung aufgegeben werden. Gleichzeitig wird aber auch zugestanden, dass die verschiedenen Vortheile der Nebennutzungen gerade bei Pressler einen treuen Anwalt fänden und dass ihm die Ehrenrettung der Nebennutzungen neben dem Holze zu verdanken sei (S. 55 u. 64).

Diese Auseinandersetzung hat mich, offen gestanden, ein wenig frappirt. In vielen Wäldern werden ja gar keine, oder wenigstens keine irgend namhafte Nebennutzungen gewonnen. Doch davon können wir ja ganz und gar absehen. Denn es wird von Heyer, Pressler u. A. ganz ausdrücklich gesagt, dass alle Einnahmen, nicht etwa der Erlös aus dem verkauften Holze allein, in Rechnung gezogen werden müssen; ja die Nebennutzungen werden noch ganz besonders erwähnt, so z. B. in Heyer's Waldwerthrechnung S. 25. Hiermit wird aber noch lange nicht in Abrede gestellt, dass die „zahllosen Prozesse, bei denen die Rechenkunst versagt“ (S. 55), desshalb wirthschaftlich unrichtig seien. Der Forstmann weiss dies wahrlich eben so gut wie der Nationalökonom; er weiss aber auch, dass in sehr vielen Fällen die Rechnung wirklich möglich ist und dass in anderen die rechnungsmässige Veranschlagung dem blinden Fühlen und Tasten vorgezogen werden muss. Endlich aber ist ihm auch bekannt, dass es in der Volkswirthschaft überhaupt gar keine wirthschaftlichen Prozesse gibt, die sich vollständig isoliren und mit mathematischer Genauigkeit verfolgen lassen. Der Wald mit seinen Produkten macht in dieser Beziehung keine Ausnahme.

Julius Lehr.

XVI.

Die nationalökonomische Literatur in der periodischen Presse des Auslandes.

Das einzige nationalökonomische und statistische Journal Englands, in welchem grössere Abhandlungen von dauerndem Werthe erscheinen, und welches allgemeine Bedeutung hat, ist das Journal of the statistical Society. Alle sonstigen umfangreichen Zeitschriften von grosser Verbreitung, in denen man mitunter werthvolle Artikel aus unserem Gebiete findet, wie Westminster — Contemporary — Saturday — besonders Fortnightly-Review, dann the nineteenth Century und andere dienen zugleich allen übrigen Wissenschaften, so weit sie auf Interesse bei dem grossen Publikum rechnen können. Die nationalökonomischen oder statist. Zeitschriften einzelner Gesellschaften der Provinzialstädte haben aber mehr lokalen Charakter. — Das Journal of the Stat. Soc. ist bereits 1834 gegründet und der überaus reiche Inhalt der stattlichen Reihe von Bänden, welche vor uns steht, ist in Deutschland viel zu wenig verwerthet. Wenn seit einiger Zeit auch in den Jahrbüchern der Inhalt der einzelnen Hefte bei ihrem Erscheinen angegeben wird, so dürfte ein Rückblick auf die letzten Jahrgänge doch gerechtfertigt sein, um auf einzelne hervorragende Arbeiten aufmerksam zu machen, welche wir einzeln aufführen:

1. The Banking Institutions, Bullion Reserves and Non Legat Tender Note Circulation of the United Kingdom statistically envestigated by John Dun. March 1878.

Der Verfasser, selbst Direktor eines grossen Bank-Instituts, Pars's Banking Company Limited giebt zunächst in der vorliegenden sehr ausführlichen Abhandlung eine umfangreiche Uebersicht über den Stand des Brittischen Bankgeschäfts Ende 1875; dann betrachtet er die Zirkulation derjenigen Banknoten, welche nicht den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, non legal Tender notes, und entwickelt ausführlich, dass die Ansicht Sir Robert Peels, welcher auch durch seine Bill vom Jahre 1844 auf möglichste Beschränkung und allmählige Unterdrückung dieser non legal tender nots circulation hinarbeitete und das Recht der Noten-Emission auf den Staat resp. ein einziges von ihm dazu autorisirtes Institut der Bank of England beschränkt wissen wollte, eine falsche gewesen sei. Mr. Dun empfiehlt vielmehr Ausdehnung der Erlaubnisse-Ertheilungen zur issue of non legal tender notes unter gegebenen Voraussetzungen der Sicherheit für die Inhaber.

Für den Inhaber solcher schlägt er vor, dass einmal vom Noten-Inhaber ein Vorzugsrecht bei der Masse den anderen Gläubigern gegenüber eingeräumt werde und dann, dass Sicherheiten in Staatspapieren bis zum Belaufe des Maximalquantums der Noten-Zirkulation bei der Staatsbehörde hinterlegt werde. Unter diesen Voraussetzungen sei eine Ausdehnung der non legal tender note circulation durchaus gerechtfertigt, namentlich für England und Wales, welches Schottland und Irland gegenüber in dieser Beziehung bedeutend benachtheiligt sei und habe namentlich den Vortheil

für sich, dass in Zeiten des Misstrauens und der Krisis die Bank of England, deren Noten allein gesetzliches Zahlungsmittel sind, entlastet wird.

Folgende Zahlen mögen hier noch Platz finden, um einen Einblick in die Grossartigkeit des brittischen Bankgeschäfts zu gewähren:

Es betrug 1875 die Zahl der Aktienbanken:

in England und Wales	119
„ Schottland	11
„ Irland	9
Summe	139

welche zusammen 2579 Komptoire hatten. Der Bevölkerungszahl nach entfallen davon am meisten auf Schottland, wo 1 Bankoffice auf 4000 Einwohner kommt, während sich das Verhältniss in England und Irland wie 1 : 12,600 resp. 13,100 stellt.

Das eingezahlte Gesammtkapital der Banken beträgt für

England und Wales	48,730,000
Schottland	9,722,000
Irland	6,799,000
Zusammen	65,211,000

von denen die Bank of England mit dem grössten Kapital 14,553,000 £ voransteht. Ihr schliessen sich die Bank of Irland 2,769,230 £ und die London & Westminster und Royal bank of Schottland mit je 2 Millionen £ an. Das Durchschnittskapital pro Bank beträgt 459,000 £.

Der angesammelte Reservefonds betrug für alle Banken zusammen 23,330,000 £ und die durchschnittliche Dividende, welche die Banken in den zweiten Jahren ihren Aktionären gaben, etwa $11^1/_2\,^0/_0$.

Von den gesammten 139 Banken sind 84 unlimited d. h. solche, deren Aktionäre solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen der Bank haften, 55 dagegen limited, bei denen die Haftbarkeit der Aktionäre sich nur bis zum nominellen Belaufe der einzelnen Aktien erstreckt. Es ist dabei zu bemerken, dass alle seit 1860 neu errichteten Aktienbanken auf dem Prinzip der beschränkten Haftpflichten beruhen.

Die Notenzirkulation der Bank of England, welche von Gesetzeswegen in Zahlung angenommen werden müssen, betrug 25,900,000 £, die der andern Banknoten, non legal tender note circulation, 18,600,000.

Die Verpflichtungen der Banken dem Publikum gegenüber können nur annähernd geschätzt werden, jedoch erscheinen sie dem Verfasser der in Zirkulation befindlichen gesetzlichen Zahlungsmittel, also Münze und Noten der Bank von England, welche zusammen auf c. 76,000,000 £ veranschlagt werden und des verhältnissmässig geringen Vorraths an Edelmetall in der Bank von England von 15,000,000 gegenüber zu gross, so dass er eine Vermehrung des letzteren für dringend geboten erachtet.

Als Ergänzung hierzu entnehmen wir einem Artikel: the profits of Jointstock banking in the United Kingdom des Märzheftes des Jahrgangs 1878 einige Ziffern über die Dividende, welche die Banken gezahlt haben. Für 110 Banken incl. der Bank von England liegen die Ziffern zur Vergleichung mit 1869 vor, welche wir in einer kleinen Tabelle zusammengestellt wiedergeben:

	1869		1878	
Banken, die 20 % und	Zahl der Banken	Kapital 1000 Pfd.	Zahl der Banken	Kapital 1000 Pfd.
mehr Dividende zahlten	15	5,302	18	5,828
15—20 %	20	5,439	28	12,684
10—15 „	36	14,057	44	21,916
5—10 „	36	14,182	15	6,620
weniger als 5 „	3	1,350	4	564
	110	40,331	109	47,632

Unter diesen befindet sich auch die City of Glasgow Bank aufgeführt, welche 1869 8 %, 1878 $11\frac{1}{2}$ % Dividende für das abgelaufene Jahr zahlte, jetzt aber bekanntlich Banquerott gemacht hat.

Bei den Banken in England und Wales gestalten sich die Zahlen folgendermaassen:

Banken, die mehr als 5 % Dividende gezahlt haben	Zahl der Banken	Höhe des Kapitals	Reserven, für welche keine Dividende gerechnet wird
	4	563,675 Pfd.	83,350
5—10 %	24	6,619,595 „	1,746,350
10—15 „	44	21,376,825 „	8,554,200
15—20 „	18	12,683,992 „	6,403,060
20 u. darüber	28	5,827,940 „	4,509,650
	118	47,072,028 „	21,296,610
		68,368,638	
Bank v. England $9\frac{1}{2}$ %	1	14,553,000 „	3,029,900
		17,582,900	
		Summe 85,951,538	

2. On the valuation of Railways Telegraphs, Water Companies Canal & other commercial Concerns by William Farr. Sept. 76.

Die Frage, um welche es sich hierbei handelt, der Uebergang der Privatbahnen an den Staat, ist, wie der Verfasser erwähnt, zuerst durch den Deutschen Reichskanzler angeregt worden, und es liegt hauptsächlich die Schwierigkeit darin, einen richtigen Preis für das zu erwerbende Objekt zu finden. In der Einleitung warnt Mr. Farr davor, den Werth nach der aufgewandten Arbeit oder nach der Höhe des angelegten Kapitals zu bemessen; der Werth eines Eisenbahnpapiers richtet sich vielmehr nach der gegenwärtigen und künftighin zu erwartenden Rentabilität. Um für diese einen richtigen Maassstab anzulegen, muss man nicht allein den augenblicklichen Börsenkours in Betracht ziehen, der immer der Spekulation unterworfen ist, sondern aus einer langen Reihe von Betriebsjahren das Durchschnittsresultat ziehen. Mr. Farr führt dann als Beispiel eine grosse englische Bahnlinie an, die London Northwestern.

Diese Bahn, ursprünglich nur zwischen London und Birmingham, ward 1838 eröffnet und besitzt jetzt 1532 Meilen Schienenwege. Das angelegte Kapital beträgt 64,548,000 £. Bis 1846 stieg die Dividende bis zu 10 %, fiel von da allmählig, bis sie im Jahre 1851 den niedrigsten Standpunkt

von 4 % erreichte, um dann wieder zu steigen. Im Jahre 1871 betrug sie $7^3/_4$, 1875 $6^3/_4$ %. Ein Aktionär, der von Anfang an sein Kapital in diesem Unternehmen angelegt hat, würde daher durchschnittlich $6^3/_4$ % Zinsen damit erzielt haben. Dem entsprechen aber nicht die Preisschwankungen, denen die Aktien an der Fondsbörse unterworfen waren. Im Jahre 1845 der Periode des Eisenbahnschwindels erreichten sie ihren höchsten Preis 254 £ und wurden im Laufe desselben Jahres durchschnittlich mit 229 £ bezahlt, sie fielen dagegen im Jahre 1859 auf 83 %. Beide Preise waren unrichtige Werthmesser der Aktien; der erste überstieg den wirklichen Werth, wie er sich seiner Rentabilität nach auf Grund der gemachten Erfahrungen in Zukunft gestalten wird um 100,5 %, der andere dagegen blieb um 36 % dahinter zurück. Der wirkliche Werth der Aktie wird daher, wenn man 5 % als Zinsfuss für Eisenbahnpapiere als Normalsatz annimmt, 140 £ betragen.

Umgekehrt bietet die London Dover & Chatham Eisenbahn ein anderes Beispiel dar, welche seit einer Reihe von Jahren ihren Aktionären keine Dividende gezahlt hat und selbst nicht die Prioritätsobligationen zu voll verzinsen kann. Die Ursache davon findet Dr. Farr, abgesehen von anderen Umständen darin, dass die Herstellungskosten unverhältnissmässig hoch waren, sie betrugen nämlich 145,000 £ pro Meile, während sie bei der ersterwähnten Bahn nur 45,908 £ erreichen.

Trotzdem, da allmählig die schwebende Schuld getilgt wird, und eine stetige Mehreinnahme nachgewiesen wird, sind die Aktien nicht entwerthet, sondern werden jetzt auf der Börse mit 23 % bezahlt, da man rechnet, dass nach 14 Jahren die Aktionäre auf eine, wenn auch geringe Dividende rechnen können. Nach dem Normalzinsfusse von 5 % ist aber der jetzige Preis ein viel zu hoher und dürfte 16 % nicht übersteigen und ist nur dadurch erklärlich, dass die Spekulation eine frühere Verzinsung des Aktien-Kapitals erwartet.

Der Verfasser giebt dann eine Uebersicht des in England in Eisenbahnen angelegten Kapitals nämlich:

in Aktien	248,528,241 £
in Prioritäts-Obligationen	200,930,629 „
in unfundirten Obligationen	111,170,991 „
und als schwebende Anleihen . . .	49,266,070 „

und rügt den Uebelstand, dass dieses Kapital in den mannigfachsten Gruppen klassifizirt sei, so dass es bei 7 Eisenbahn-Kompagnien nicht weniger als 121 verschiedene Arten der Kapitalanlage, je nach der Sicherheit oder Priorität der Emissionen gäbe, ein Umstand, welcher die Erwerbung derselben durch den Staat sehr erschwere.

Mr. Farr befürwortet den Ankauf der Eisenbahnen durch den Staat nach folgenden Prinzipien:

1) müssen die Eigenthümer für ihre Papiere einen entsprechenden Preis erhalten und für etwaige Differenzen zu ihrem Nachtheile durch grössere Sicherheit entschädigt werden;
2) unter der Voraussetzung der Einführung einer einheitlichen und besseren Verwaltung, als jetzt auf vielen Linien in England besteht;
3) verlangt er eine Ermässigung und Vereinfachung des Tarifs;

4) verlangt er, dass der zu zahlende Preis dem wirklichen Werthe entspricht, wobei er dann wiederum empfiehlt, einmal den Taxwerth des vorhandenen Materials und das Resultat einer langen Reihe von Betriebsjahren als Maassstab anzulegen.

Endlich, und es ist dies ein Punkt von hervorragender Wichtigkeit, verlangt auch der Verfasser, dass der Staat zur Zeit nicht einzelne Eisenbahnen erwerben, sondern gleich auf einmal ganze Gruppen, ein bestimmtes Netz, akquiriren soll, schon aus dem Grunde, weil dadurch die Verwaltungs- und Betriebskosten verringert würden.

Aus den obigen Gründen kann auch Mr. Farr die Erwerbung der Telegraphenlinien durch den Staat nur billigen, welche bis 1869 in Händen von Privatgesellschaften gewesen waren und deren Betrieb und Verwaltung höchst komplizirt und für das Publikum kostspielig war. Er weist aber an einem Beispiel schlagend nach, wie gefährlich es ist, das Resultat eines Jahres als Basis der vom Staat zu bezahlenden Entschädigung hinzustellen. Die Parlamentsakte von 1869 bestimmten, dass die Entschädigung einer Telegraphen-Kompagnie, der Electric u. International, den 20 fachen Betrag des Nettoertrages des Jahres 1869 betragen solle, wodurch der gezahlte Preis den wirklichen Werth der Linie um 1,324,318 £ überstieg.

Im letzten Theile seiner Abhandlung bespricht der Verfasser dann noch die Werthschätzung der Londoner Wasserleitung, „der New-River Company", der Dock-Gesellschafter und der Suez-Kanal-Aktien, die indessen meistentheils schon Bekanntes enthalten und, besonders was erstere anbetrifft, wesentlich nur für England von Interesse sind.

3. Mr. Caird's Rede in Aberdeen über die Beschaffung der Lebensmittel und den Grundbesitz in England. D. 25. September 1877.

Der Verfasser wirft zuerst einen kurzen Rückblick auf die letzte Periode von $5^1/_2$ Jahren und weist nach, dass in Folge von 3 schlechten Ernten in dieser Zeit Grossbritannien für 87 Millionen £ mehr ausländisches Getreide importirt hat als in dem vorhergehenden gleich grossen Zeitraum.

Dies hat indessen seiner Ansicht nach nichts Bedenkliches, da Weizen, der Hauptartikel, seit Einführung des Freihandelssystems von 59 s. 6 d pr. quarter (1 quarter = 2,9 Hektoliter) auf den Durchschnittspreis von 51.4 mithin um 11 $^0/_0$ gefallen sei. Gerste und Hafer dagegen seien um 11 resp. 9 $^0/_0$ gestiegen.

Mr. Caird geht dann auf die vermehrte Einfuhr fremden Weizens über und weist nach, dass vor 1860 der Import durchschnittlich pro Jahr 4,500,000 in den letzten 5 Jahren aber 12,400,000 quarter betrug. Theilweise erblickt er die Ursache in der Vermehrung der Bevölkerung, dann aber auch in dem grösseren Konsum; dieser betrug in den letzten 16 Jahren vor 1868 jährlich 311 Pfd. seitdem aber 335 Pfd. per Kopf der Bevölkerung, so dass jetzt das Verhältniss des Konsums von inländischem Weizen zu fremdem sich per Kopf verhält wie 158 zu 183 Pfd., während in den Jahren von 1852—1860 das Verhältniss umgekehrt von 252 zu 79 war.

Bei normalen Ernten würde sich indessen das Verhältniss beinahe ausgleichen.

Aehnlich wie Weizen ist die Einfuhr von Mais aus Amerika von 600,000 auf 1,300,000 tons à 2000 Pfd. gestiegen und von Kartoffeln die meistens aus Deutschland importirt werden, von 43,000 auf 300,000 tons.

Die Einfuhr von Speck und Schinken hat sich vervierzigfacht, die von Rindvieh und Schafen vervierfacht, Butter und Käse versechsfacht.

Ungeachtet Grossbrittannien daher in Bezug auf die hauptsächlichsten Lebensmittel ganz vom Auslande abhängig ist, erblickt Mr. Caird hierin doch keine Gefahr und weist nach, dass allein die Ackerproduktion der brittischen Kolonien den Mehrbedarf des Mutterlandes decken könne, Grossbritannien ihnen aber durch die stetig wachsende Produktion seiner Mineralien und Fabrikate ein Aequivalent zu bieten vermöge: ein Austausch, bei dem beide, Konsumenten sowohl wie Produzenten, sich vortheilhaft ständen.

Im 2ten, aber ganz getrennten Theile seines Vortrages geht der Redner auf die Frage des ländlichen Grundbesitzes über. Obwohl er eine Theilung des Grundbesitzes und Erleichterung bei Uebertragung desselben für geboten erachtet, so glaubt er doch nicht, dass man in Grossbritannien jemals den Acker in so kleine Parzellen zerlegen könnte wie in Frankreich, wo 5,500,000 Personen zugleich Eigenthümer und Bebauer des Grundes und Bodens sind. Und zwar aus dem Grunde, weil selbst aus grösserer Theilbarkeit des Landes die Nachfrage nach demselben und damit der Preis sich so steigern würde, dass die Masse der kleinen Grundbesitzer bald verschwinden und ihr Besitz in die Hände der Kapitalisten übergehen würde, da nach ungefährer Schätzung schon jetzt ein Drittel des jährlichen Kapitalüberschusses von 150 Millionen £ in England im Grundbesitz angelegt wurde.

Nach Angabe des Autors giebt es in Grossbritannien und Irland 180,000 Grundeigenthümer, die 10 Acres und darüber besitzen, dagegen 1,160,000 Zeitpächter, welche die eigentliche Bodenkultur betreiben. Dieser letzteren Klasse giebt Mr. Caird den Vorzug vor dem kleinen Bauernstande in Frankreich, wie er denn auch in der übermässigen Parzellirung des Besitzes die Ursache der Stabilität der französischen Bevölkerung erblickt.

Eine Ergänzung zu dem ersten Theile des Vortrages finden wir im Juniheft des Jahrg. 1878 in einer kleinen Arbeit von Stephen Bourne: The nature and extent of foreign food supplies, and the sources from whence they are derived. Wir entnehmen derselben folgende Angaben:

	1857 Millionen Pfd. St.	1877 Millionen Pfd. St.
Aus dem Auslande und den Kolonien wurden Güter eingeführt im Werthe von . .	188,	394,
davon wieder ausgeführt		
unverändert	24,	53,
„ „ verarbeitet	36,	56,
„ zum Konsum zurückbehalten	128,	285.

Wie gewaltig die Einfuhr an einzelnen Gegenständen gestiegen ist zeigt die folgende Tabelle:

Quantität der Hauptnahrungsmittel, welche im britischen Reiche eingeführt und zum Konsum zurückbehalten wurden in Millionen.

Jahr	thierische Prod.		Getreide		andere Vegetabilien	Alkoholische Getränke		nicht alkohol. Getränke		Taback
	Fleisch	Butter, Käse, Schmalz	Weizen	anderes Getreide	Zucker und Melasse	Spirituosen	Wines	Thee pds.	Kaffee pds.	
1857	1,35	1,00	17,23	18,09	8,01	4,73	6,60	69,13	34,35	32,68
58	1,17	0,86	23,16	21,50	9,56	4,58	6,23	73,20	35,21	33,92
59	1,21	0,92	21,43	18,99	9,56	4,93	6,78	76,30	34,33	34,63
60	1,85	1,61	31,81	33,43	9,33	5,52	6,72	76,82	35,50	35,23
61	1,81	2,01	36,26	27,90	10,26	5,19	10,69	77,93	35,20	34,83
62	2,46	2,21	49,95	25,86	10,49	5,19	9,76	78,79	34,45	35,42
63	2,99	2,20	30,74	30,25	10,19	5,57	10,42	85,18	32,76	37,37
64	3,31	2,04	28,74	19,31	10,24	6,30	11,40	88,60	31,36	38,01
65	3,48	2,04	25,79	24,23	11,17	6,74	11,99	97,83	30,51	38,90
66	3,16	2,23	29,30	34,82	11,70	7,80	13,24	102,27	30,63	40,50
67	2,55	2,27	38,88	27,79	12,09	8,34	13,67	110,99	31,28	40,72
68	2,29	2,17	36,19	31,27	12,22	8,40	15,06	106,82	30,36	40,98
69	3,22	2,45	44,36	36,83	12,47	8,17	14,73	111,80	28,84	41,37
70	3,08	2,36	35,34	38,40	13,86	8,44	15,08	117,55	30,23	41,37
71	3,96	2,93	43,31	40,59	13,86	8,93	16,14	123,40	30,60	42,50
72	4,07	2,60	47,39	55,68	14,08	9,07	16,77	127,66	31,17	43,68
73	5,48	3,15	50,53	44,32	15,35	10,26	17,91	131,88	31,79	45,48
74	5,11	3,39	48,47	45,23	15,47	10,68	17,17	137,28	31,26	46,58
75	5,69	3,55	59,45	49,51	17,91	11,85	17,24	145,33	32,05	47,82
76	6,31	3,65	50,79	67,14	16,62	11,55	18,66	149,13	33,34	48,57
in 20 Jahren	64,55	45,64	749,30	691,54	244,44	152,24	256,30	2087,89	645,22	800,56
im Durchschnitt	3,23	2,28	37,47	34,58	12,22	7,61	12,81	104,40	32,26	40,03
Durchschnitt d. ersten 3 Jahre	1,24	0,93	20,61	19,53	9,04	4,75	6,55	72,88	34,63	33,74
der letzt. 3 „	5,70	3,53	52,96	53,96	16,66	11,36	17,69	147,25	32,22	47,66
Zunahme in Prozenten	360	280	157	176	84	140	170	102	— 7	41

Wie bedeutend die Einfuhr gegenüber der inländischen Produktion gestiegen, zeigt die folgende Tabelle, wenn auch die Ziffern über die Produktion nur annähernde sein können:

	Konsum an inländ.	Konsum an ausländ.	Konsum an inländ.	Konsum an ausländ.
	Weizen		Fleisch	
	Million Centner		Million Centner	
1867	40,65	38,88	25,22	2,55
68	74,26	36,19	24,61	2,29
69	62,27	44,36	24,11	3,22
70	65,22	35,34	24,96	3,08
71	53,62	43,31	25,37	3,96
72	54,53	47,39	26,13	4,07
73	44,77	50,53	26,23	5,48
74	62,43	48,47	26,46	5,11
75	42,12	59,45	26,04	5,69
1876	43,99	50,97	25,87	6,31
	543,86	454,89	255,00	41,76

4. Ueber Feuersbrünste und Feuerversicherung in historischer, finanzieller, statistischer und nationaler Beziehung, von Cornelius Walford. Vortrag, gehalten am 20. Februar 1877 in der statistischen Gesellschaft in London. Septemberheft 1877.

Der Verfasser giebt uns in der vorliegenden Abhandlung zunächst eine historische Uebersicht aller in Grossbritannien resp. England gegen Feuersgefahr erlassenen Verordnungen von Alfred dem Grossen an bis auf unsere Zeit mit nur gelegentlicher Berücksichtigung der in anderen Ländern bestehenden derartigen gesetzlichen Bestimmungen. Hieran anknüpfend folgt eine Zusammenstellung der Feuerwehren der verschiedenen grössten Städte auch des Festlandes, wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass in London bei einer Bevölkerung von 3,340,000 Seelen auf einem Flächenraum von 122 englischen Quadratmeilen die Feuerwehr nur 396 Mann mit 28 Dampf- und 67 anderen Spritzen zählte, während z. B. New-York bei einer Bevölkerung von nur 980,000 Seelen, die auf einem Raume von 22 □ Meilen zusammengedrängt ist, die Stärke der Feuerwehr 629 Mann mit 38 Dampfspritzen beträgt. Trotzdem ist die Zahl der im Jahre 1876 in London ausgebrochenen Feuersbrünste nur wenig erheblicher als in New-York, nämlich 1494 gegen 1380.

Das Verhältniss der Kosten der Feuerwehren beider Städte stellt sich aber pro Kopf der Bevölkerung berechnet wie 50 zu $45,_{20}$.

Von den grösseren europäischen Städten liegen so genaue Daten nicht vor; es wird nur die Stärke der Mannschaften und Spritzen angegeben, es ist aber charakteristisch, dass in einer jeden, sogar in Hamburg, die Feuerwehr stärker als in London ist: in letzterer Stadt zählt sie 789 Mann mit 53 Spritzen.

Im weiteren Verlauf der sehr eingehenden Abhandlung giebt der Verfasser eine Uebersicht über die Feuersbrünste, welche von 1840–1864 in London ausgebrochen sind, die Entstehung und Ursachen derselben und schliesslich eine Tabelle über den Stand und Geschäft der vom Feuer betroffenen Personen.

Zu einer genauen Schätzung des durch Feuer verursachten Schadens fehlt es aber der Ansicht des Verfassers zufolge an genügendem Material, da einmal ein grosser Theil unversichert ist, andererseits der versicherte Schaden häufig nur annähernd abgeschätzt werden kann.

Hieran schliesst sich eine geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und Entwickelung der Feuerversicherungsanstalten. Der Ursprung derselben ist auf die grosse Feuersbrunst in London im Jahre 1666 zurückzuführen, wodurch 13,200 Häuser vernichtet und annähernd ein Schade von 10,716,000 £ verursacht ward.

In dem folgenden Jahre errichtete zuerst Dr. Barbon in London eine Feuer-Assekuranz-Kompagnie auf Aktien, während zweifelsohne gewarnt durch das Unglück, was London betroffen, das mit ihm in so stetiger kommerzieller Verbindung stehende Hamburg die städtische Feuerkasse gründete. Zwei Jahrhunderte später — Ende 1875 — bestanden im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Irland 66 Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Der Verfasser geht in dem folgenden Abschnitt seines Aufsatzes dazu

über, den Werth des versicherungsfähigen Eigenthums in Grossbritannien und Irland in verschiedenen Perioden bis auf die neueste Zeit zu untersuchen.

Natürlich kann eine solche Schätzung immer nur eine annähernde sein. Es ist aber immerhin interessant, den Werth des verbrennbaren Eigenthums, namentlich aber die Zunahme desselben an der Hand historischer Daten zu vergleichen.

Die älteste von Mr. Walford angeführte Schätzung stammt aus dem Jahre 1802 von Sir F. M. Eden dem Gründer der Globe Assecuranz Gesellschaft, welcher den Werth des damaligen verbrennbaren Eigenthums auf 612,975,000 £ taxirt.

Zu einem ähnlichen Resultate, d. h. 590 Millionen gelangte 2 Jahre später Sir John Sinclair.

Der Werth des wirklich versicherten Eigenthums dagegen betrug 1801, wie sich aus den Policen-Stempeln nachweissen lässt, nur 204,941,000 £.

Im Jahre 1855 berechnete Mr. Brown den Werth des verbrennbaren Eigenthums für das ganze Königreich auf 1635 Mill. £, wovon 802,574,000 versichert waren; Mr. Coode dagegen 1863 das verbrennbare Eigenthum in England und Wales allein auf 1141 Mill. £ exkl. nicht versicherte Maschinen und Schiffe. Und endlich im Jahre 1872 betrug nach Professor Kirkwood der Werth des versicherten Eigenthums 1,900,000,000 £ und die ungefähre Summe der bezahlten Prämien 7,000,000 £.

Als Resultat seiner Abhandlung gelangt Mr. Walford einmal zu der Ueberzeugung, dass in England angesichts der Ausdehnung, die die Aktien-Kompagnien gewonnen haben, keine Aussicht auf Einführung eines gesetzlichen municipalen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungswesens sei, er verlangt dagegen im Interesse aller bei Versicherungsgesellschaften Betheiligten, von den Municipalbehörden entsprechende Bauvorschriften, polizeiliche Verordnungen die Lagerung verbrennbarer und feuergefährlicher Waaren betreffend und die Versorgung der ihrer Verwaltung unterstehenden Ortschaften mit hinlänglichem Wasservorrath, überhaupt die Anwendung jeglicher Vorsichtsmaassregeln um Leben und Eigenthum der Bewohner vor Feuersgefahr zu schützen.

Ferner liegt es nach Ansicht des Verfassers der Staatsgewalt ob, was bisher nicht der Fall gewesen, über alle Feuersbrünste, wodurch Eigenthum und Leben vernichtet oder gefährdet werden, sich Berichte erstatten zu lassen und alljährlich dieselben zu veröffentlichen, sowie bei jedem Feuer eine amtliche Untersuchung zu veranlassen hinsichtlich der Entstehungsursache, — was übrigens in den meisten kontinentalen Ländern der Fall ist.

Ebenso empfiehlt er, was — wenn ausführbar — für England auch in statistischer Beziehung von grosser Wichtigkeit, die Einführung einer amtlichen Werthschätzung der Gebäude mit Angabe des Zweckes, zu welchem sie dienen, übersieht aber hierbei ganz, dass dies in der letzten Zeit durch die gesetzliche municipale auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung am besten und einfachsten erreicht wird. —

Dr. S.

Miscellen.

Die Ernte- und Anbau-Statistik im deutschen Reiche.

Im Jahrgange 1877 Band XXIX S. 261 ff. dieser Jahrbücher wurde die Organisation und bisherige Thätigkeit der unter Leitung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. K. Becker stehenden Zentralstelle für die Statistik des deutschen Reichs, die unter der Bezeichnung Kaiserliches Statistisches Amt seit dem Jahre 1872 fungirt, geschildert. Unter den zahlreichen Gegenständen, die in das Gebiet der Reichsstatistik bereits aufgenommen sind, war damals die Statistik des Anbaus und der Ernte von landwirthschaftlichen Produkten als in Aussicht genommen bezw. in Vorbereitung begriffen, nicht als schon in's Werk gesetzt zu bezeichnen. Inzwischen haben solche Aufnahmen nach vom Bundesrathe festgestellten Bestimmungen im Jahre 1878 stattgefunden und sind Mittheilungen darüber im Novemberheft 1878 und Januarheft 1879 der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs veröffentlicht worden.

Die bezüglichen Aufnahmen in den deutschen Staaten sind im Jahre 1878 dreifacher Art gewesen: 1) sind im Sommer 1878 die Anbauflächen aller wichtigen landwirthschaftlichen Produkte ermittelt worden; 2) waren gleich nach der Ernte vorläufige Ermittelungen des Ertrages von Weizen und Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Kartoffeln und von Wiesenheu und Grummet in Zentnern pro Hektar und im Ganzen des Bezirks, Kreises u. s. w. zu machen; 3) sind definitive Ermittelungen des Ernteertrages aller Produkte, über welche die Anbaustatistik aufgenommen war, vorgeschrieben worden. Die Vorschriften des Bundesraths mit den Formularen für diese Erhebungen finden sich im I. Bande der Statistik des deutschen Reichs S. I, 102 ff. mitgetheilt, enthalten jedoch nur das Allgemeine; die speziellen Anordnungen für die Ausführung waren den Einzelstaaten überlassen, unter denen bekanntlich schon einige: Hessen, Baden, Würtemberg eine gute jährliche Statistik dieser Art hatten, während bei allen anderen regelmässige Aufnahmen über Anbau und Ernte gar nicht oder nur höchst unvollkommen gemacht wurden. Von den drei genannten reichsstatistischen Aufnahmen waren diejenigen ad 1 und 2 einmalige, und zwar insofern als betreffs der Anbaustatistik allerdings kein Zweifel obwalten konnte, dass sie zu wiederholen sein werde, nur ist der Termin der Wiederholung nicht festgestellt; die vorläufigen Ernteermittelungen aber nur als ein Versuch betrachtet

wurden, von dessen Ausfall es abhing, ob man jährliche Ermittelungen dieser Art einzurichten habe. Die ausführlichen Ernteaufnahmen ad 3 sollen fortan jährlich stattfinden, so dass also der Durchschnittsertrag pro Hektar der betreffenden Fruchtgattung jährlich festgestellt, der Gesammtertrag für den Erhebungsbezirk auf Grund der letzten Anbauermittelung berechnet werden soll, soweit die Staaten ihre jährlichen Erhebungen nicht auch auf die Anbauflächen ausdehnen wollen. Die Ergebnisse der Aufnahmen waren resp. sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte aus den Einzelstaaten ad 1) bis 1. Februar 1879, ad 2) bis 1. Dezember 1878, ad 3) bis 1. Juni 1879 mitzutheilen; aus den kleineren Staaten nur für deren ganzes Territorium, aus Preussen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, Oldenburg auch nach Regierungsbezirken bezw. entsprechenden politischen Bezirken.

Die Aufnahmen, über welche bis jetzt (März 1879) jene genannten Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts vorliegen und überhaupt nur vorliegen können, sind die ad 2 bezeichneten vorläufigen über die Ernte der wichtigsten Feldfrüchte und des Wiesenheus im Jahre 1878.

Man ist bei der Anordnung dieser Statistik von dem Gedanken ausgegangen, dass es sehr wünschenswerth sei, betreffs der hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkte so bald wie möglich nach der Ernte Nachrichten über die gewonnenen Mengen zu erhalten, und dass, wie die schon vorhandenen Erntestatistiken einiger süddeutschen Staaten beweisen, es ganz wohl möglich sei, schon im November eine leidlich zuverlässige Schätzung der Ernteergebnisse, auf Grund von Probedruschen und Probewägungen, zu erhalten. Man stellte den Staaten frei, die Nachrichten durch die landwirthschaftlichen Vereine, die Gemeindebehörden unter Zuziehung von Sachverständigen oder auf sonst geeignete Weise aus kleineren Erhebungsbezirken einzuziehen, und schrieb die Einlieferung der betr. Nachrichten an das Kaiserliche Statistische Amt auf den 1. Dezember vor.

Im Jahre 1878 ist diese Einlieferung allerdings nicht von allen Staaten pünktlich bewirkt worden, so dass das Statistische Amt sich genöthigt sah, in seinem Ende Dezember erschienenen Novemberheft zunächst eine unvollständige Uebersicht zu geben; erst im Ende Februar erschienenen Januarheft seiner Monatshefte hat es für alle Staaten und alle Produkte, auf welche sich die vorläufigen Erhebungen erstreckten, nämlich: Weizen und Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Kartoffeln und Wiesenheu und Grummet die vollständige Uebersicht über die Erntemengen pro Hektar und im Ganzen, wie auch über die betreffenden Anbauflächen bringen können. Das Amt glaubt aber, dass nur die Neuheit der Aufnahmen, die gleichzeitige Bearbeitung der erwähnten umfangreichen Anbaustatistik und andere für die Zukunft fortfallende Umstände die Verzögerung veranlasst haben, und ist der Ansicht, dass die bald nach der Ernte anzustellenden vorläufigen Ermittelungen über die wichtigsten Produkte zu einem dauernden Theile der Reichsstatistik gemacht werden sollten. Wir theilen diese Ansicht durchaus und können auch aus dem Umstande, dass Lippe-Detmold, als der einzige unter den deutschen Staaten, seine landwirthschaftlichen Aufnahmen nicht zu Stande gebracht hat, nicht die Ueberzeugung von der Unausführbarkeit derselben schöpfen.

Die Hauptergebnisse der Aufnahmen sind in der folgenden kleinen Tabelle zusammengefasst:

Im Deutschen Reiche (excl. Lippe) im Jahre 1878				
nach vorläufigen Ermittelungen ohne Berücksichtigung der Mischfrucht.	wurden angebaut Hektare	auf 1 ha wurden geerntet Ctr.	die gesammte Erntemenge betrug Ctr. (à 50 kg.)	die Anbaufläche betrug % der Gesammtfläche (53 862 367 ha.)
Weizen und Spelz . .	2 200 227	29,1	62 962 972	4,08
Roggen	5 925 675	24,9	147 302 014	11,00
Gerste	1 617 818	30,1	48 709 289	3,00
Hafer	3 736 168	29,1	108 551 686	6,94
Buchweizen	245 830	20,7	5 079 677	0,55
Erbsen	473 617	23,2	10 966 831	0,88
Kartoffeln	2 740 862	177,8	487 339 728	5,09
Wiesenheu und Grummet	5 861 361	87,5	512 653 800	10,88

Ueber die Sicherheit dieser Resultate bezw. wie weit sie sich der Wirklichkeit nähern, lässt sich nicht viel sagen. Die Hauptgarantie dafür liegt in der Einsicht und Sorgfalt der ermittelnden Stellen d. h. in einigen Staaten — Preussen, Bayern, Sachsen-Weimar, Anhalt, Reuss j. L. — der landwirthschaftlichen Vereine, in anderen Staaten der Gemeindebehörden resp. unteren Bezirksbehörden in Verbindung mit landwirthschaftlichen Sachverständigen. Jedenfalls liegt aber nun endlich ein Anfang zu einer landwirthschaftlichen Statistik für das ganze Reich vor, die sich allmälig befestigen und verbessern wird.

Die Ziffern der Ernte für die grösseren Bezirke sind in der Weise berechnet worden, dass in den ursprünglichen kleinen Erhebungsbezirken zunächst die Durchschnittserträge vom Hektar geschätzt, dann diese Durchschnittsmengen mit den ermittelten Anbauflächen der Gemarkung bezw. des Bezirks der ersten Aufnahmen multiplizirt wurden. Diese Gesammtmengen wurden addirt, um für die betr. Frucht die Summe der im grösseren Bezirk geernteten Centnerzahl zu finden, und aus der Division der geernteten Centner durch die Anbaufläche des grösseren Bezirks ergab sich für diesen die Durchschnitts-Ernte vom Hektar.

Die einzelnen Kulturarten vertheilen sich auf die verschiedenen Gegenden Deutschlands natürlich sehr ungleich, davon geben die Berechnungen des Statistischen Amts über die von denselben eingenommenen Prozente der Gesammtfläche ein anschauliches Bild. Ausführlichere Nachrichten und Berechnungen dieser Art stehen bei der Bearbeitung der definitiven Anbaustatistik in Aussicht. Wir werden dann auf dieses Thema zurückkommen und verweisen für jetzt auf die in Rede stehende Veröffentlichung des Statistischen Amts selbst.

II.

Ein Beitrag zur Entwicklung der Preise und Löhne in den letzten Dezennien.

Es liegen uns einige interessante Zahlen über die Bewegung von Preisen und Löhnen während der letzten Jahrzehnte vor, und da bei Untersuchungen über Preisschwankungen etc. eine möglichst grosse Menge derartiger Angaben wünschenswerth ist, so wollen wir diese Zahlen hier als Material für spätere Arbeiten zusammenstellen.

Wir haben zunächst einen Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1876, erstattet vom Vorstande der kaufmännischen Gesellschaft daselbst; diesem Berichte sind zwei graphische Tafeln beigegeben, wovon die eine (von G. C. Kraus in Zürich) die Fluktuationen der Baumwollen-Preise in Liverpool von 1860—1876, die andere (von Heinr. Fierz in Zürich) die Veränderungen in den schweizerischen Garn- und Tücherpreisen [1]) in derselben Periode zeigt, so dass wir also nach diesen Tafeln die Preisschwankungen des Rohmaterials, des Halbfabrikats und des Ganzfabrikats vor uns haben und beurtheilen können, wie weit der Artikel auf einer späteren Produktionsstufe den Veränderungen desselben auf einer früheren Produktionsstufe gefolgt ist. Wir setzen also nach diesen graphischen Tafeln die betreffenden Preise hier in folgender Tabelle zusammen:

		Preise in Liverpool für Baumwolle in Pence pr. engl. Pfund				Schweizer Garn-Preise pr. Kilogr.		Schweizer Tücher-Preise pr. Meter	
Jahr	Monat Durchschnittspreis	Fair Egyptian	Mid. Orleans	Fair Dhollerah	Fair Bengal	Nr. 70 Warpcops Mako	Nr. 38 Warpcops Amérique	82 cm. $\frac{22}{18}$ F. $\frac{70}{120}$ G. Jaconat	90 cm. $\frac{19}{17}$ F. $\frac{38}{44}$ G. Calicot
1860	„	$8\frac{3}{8}$	$6\frac{5}{8}$	$4\frac{7}{8}$	Bengalische Baumwolle nicht exportirt	—	—	—	—
1857/60	„	—	—	—		49	$32\frac{1}{2}$	33	31
1861	1	$8\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$		54	$31\frac{1}{2}$	33	„
	2	$8\frac{1}{2}$	—	5		54	$31\frac{1}{2}$	„	„
	3	$8\frac{1}{4}$	7	$5\frac{3}{8}$		54	„	„	„
	4	$8\frac{1}{2}$	—	$5\frac{3}{4}$—$\frac{1}{2}$		54	„	„	„
	5	$8\frac{3}{4}$	—	—		54	„	„	„
	6	—	—	$5\frac{3}{8}$		54	„	„	„
	7	$9\frac{1}{8}$	—	6		52	$33\frac{1}{2}$	„	„
	8	$9\frac{1}{2}$	—	—		52	„	„	$30\frac{1}{2}$
	9	$10\frac{3}{8}$	—	$6\frac{5}{8}$		52	„	„	31
	10	$13\frac{3}{4}$	12	$7\frac{7}{8}$		54	$36\frac{1}{2}$	„	$31\frac{1}{2}$
	11	$12\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{4}$		56	„	„	$32\frac{1}{2}$
	12	$12\frac{1}{4}$	$10\frac{3}{4}$	7		56	„	„	„

1) Es sind zwei der hauptsächlichsten Garn- und Tüchersorten, je eine mittlere und eine feinere gewählt.

Jahr	Monat Durchschnittspreis	Preise in Liverpool für Baumwolle in Pence pr. engl. Pfund: Fair Egyptian	Mid. Orleans	Fair Dhollerah	Fair Bengal	Schweizer Garn-Preise pr. Kilogr.: Nr. 70 Warp-cops Mako	Nr. 38 Warp-cops Amérique	Schweizer Tücher-Preise pr. Meter: 82 cm. $\frac{22}{18}$ F. $\frac{70}{120}$ G. Jaconat	90 cm. $\frac{19}{17}$ F. $\frac{38}{44}$ G. Calicot
1862	1	14	—	$8\frac{3}{4}$	Bengal-Baumwolle nicht exportirt	56	$37\frac{1}{2}$	33	$32\frac{1}{2}$
	2	$13—13\frac{1}{4}$	13	$8\frac{1}{8}—\frac{1}{2}$		56	"	"	"
	3	$12\frac{1}{4}$	12	$8\frac{1}{8}$		55	"	"	"
	4	$13\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}—7\frac{3}{4}$	55	"	"	"
	5	$12\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	7	55	"	"	"
	6	$16\frac{3}{4}$	—	—	—	56	41	34	$37\frac{1}{2}$
	7	$18—17\frac{3}{4}$	—	$14—13\frac{1}{4}$	12	57	$44\frac{1}{2}$	35	41
	8	—	—	—	$11\frac{3}{8}—15\frac{5}{8}$	58	48	37	44
	9	29	$28\frac{3}{4}—25\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}—17\frac{1}{4}$	—	59	63	38	$47\frac{1}{2}$
	10	21	$27\frac{3}{4}—23$	$17\frac{1}{2}—15\frac{1}{4}$	—	86	63	39	50
	11	$22\frac{1}{2}—20\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}—21\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{2}—14\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{4}$	88	60	40	"
	12	25	$24\frac{1}{2}$	18	13	83	60	41	"
1863	1	—	—	17	—	83	59	40	"
	2	—	—	16	—	82	58	39	$48\frac{1}{2}$
	3	$19\frac{1}{2}$	21	17	11	82	59	"	$47\frac{1}{2}$
	4	$21\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	13	82	"	"	50
	5	$20\frac{1}{2}—22$	$21\frac{3}{4}—23$	$17\frac{1}{4}—18$	$11\frac{1}{4}$	80	62	40	53
	6	$20\frac{1}{2}$	—	—	$13\frac{3}{4}—13$	78	65	"	54
	7	21	$21\frac{1}{2}—22\frac{3}{4}$	$18\frac{5}{8}$	—	78	66	"	"
	8	$23\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$	$13\frac{7}{8}—\frac{3}{4}$	78	67	41	55
	9	27	—	$22\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{4}$	80	68	42	58
	10	$26\frac{3}{4}—29\frac{1}{4}$	$29\frac{3}{4}$	$22—24\frac{1}{2}$	$16—20\frac{1}{4}$	90	73	44	74
	11	$27\frac{3}{4}—29$	—	$22\frac{1}{4}$	—	102	77	47	75
	12	$26\frac{3}{4}—28\frac{1}{4}$	$26\frac{1}{2}$	22	17—18	104	87	49	74
1864	1	$27\frac{1}{2}$	28	$23\frac{3}{4}—23$	—	102	85	"	67
	2	—	—	$23\frac{8}{4}$	—	100	81	"	66
	3	26—27	$26\frac{3}{4}$	22	—	88	"	48	64
	4	$26\frac{1}{2}—28\frac{1}{2}$	—	$21\frac{1}{2}$	$14\frac{3}{4}$	93	"	49	"
	5	$29\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	22	—	100	84	"	"
	6	28	$28\frac{1}{4}$	$22\frac{1}{2}$	$16\frac{3}{4}$	102	"	"	67
	7	30	$31\frac{3}{4}$	$23\frac{3}{4}$	$16\frac{1}{2}—17\frac{1}{4}$	102	87	"	68
	8	$29\frac{3}{4}—30$	30	24	—	102	89	"	"
	9	23	31—27	—	—	96	"	46	66
	10	$23\frac{1}{2}—21$	28—22	14	9	90	75	40	49
	11	$28\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}—26\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{4}$	90	65	"	"
	12	$26\frac{1}{2}—27\frac{1}{2}$	27	$18\frac{1}{4}—20$	$12\frac{1}{2}—13\frac{1}{4}$	90	70	41	54
1865	1	—	—	—	—	90	68	43	50
	2	—	—	—	—	90	65	41	46
	3	—	$13\frac{1}{2}—14\frac{3}{4}$	—	—	82	51	36	$37\frac{1}{2}$
	4	$12\frac{3}{4}$	$14\frac{1}{2}$	$10\frac{3}{4}—11$	$5\frac{1}{2}$	74	45	34	39
	5	16—15	—	$10\frac{3}{4}$	—	64	46	35	$41\frac{1}{2}$
	6	$19\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{2}$	$8\frac{5}{8}$	68	48	39	$43\frac{1}{2}$
	7	$17\frac{1}{2}—18$	$19\frac{1}{4}—20$	$14—14\frac{1}{2}$	$8—8\frac{1}{4}$	86	55	"	52
	8	17	$18\frac{3}{4}$	13	$7\frac{1}{2}$	90	61	38	53
	9	—	—	—	—	86	"	39	54
	10	24	$24\frac{3}{4}$	19	$13\frac{1}{4}$	89	"	49	"
	11	$20\frac{1}{2}$	20	$16\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$	90	"	50	57
	12	—	$21\frac{3}{4}$	$17\frac{3}{4}$	13	92	69	51	59

Jahr	Monat Durchschnittspreis	Preise in Liverpool für Baumwolle in Pence pr. engl. Pfund: Fair Egyptian	Mid. Orleans	Fair Dhollerah	Fair Bengal	Schweizer Garn-Preise pr. Kilogr.: Nr 70 Warp-cops Mako	Nr. 38 Warp-cops Amérique	Schweizer Tücher-Preise pr. Meter: 82 cm. $\frac{22}{18}$ F. $\frac{17}{120}$ G. Jaconat	90 cm. $\frac{19}{17}$ F. $\frac{38}{44}$ F. Calicot
1866	1	23½	—	—	—	92	69	51	60
	2	21¼	18¼	15¾	12	93	72	,,	,,
	3	23	20	16½	13¼	100	,,	,,	59
	4	18½	—	—	8⅞	100	,,	48	52
	5	19—17½	12½	8½	10—5½	100	67	,,	51
	6	—	14½—13¼	9¼—8¾	6¼—5¾	92	61	44	39
	7	—	14½—14¼	—	7¾	92	53	51	44
	8	23	14½	10	6¾	92	,,	,,	45
	9	18½	13½	9	—	82	,,	,,	46
	10	19½	15¾	11½	8½	82	54	50	46½
	11	16	14¼	10¼	—	92	52	48	,,
	12	17	—	12½	7¾—9	86	50	,,	44
1867	1	16¼	15¾	12	8⅜	86	,,	47½	45
	2	16½—16	—	12¼	8⅝—8	84	49½	46½	43½
	3	16¼	—	—	8¼	86	,,	45½	42
	4	13¾	10¾	9¼	7	84	,,	43½	41½
	5	—	11¾—11	9½	7¾	80	48	42½	40½
	6	15¼	11⅝	—	7	76	46	43	39½
	7	—	10½	—	7⅛—6¾	76	44½	,,	37½
	8	—	11	—	6⅞	72	40½	39	36
	9	—	—	—	—	72	36½	35	31½
	10	9½	8½—9	5⅞	4⅝—5⅛	54	32½	31	28
	11	9¾	—	$6\frac{8}{4}$	—	53	,,	,,	27½
	12	7¾	7¼	5½	4½	53	31½	30½	26½
1868	1	—	—	—	—	54	29½	30	27
	2	—	10¼	7¾	7½	52	32	32	28½
	3	—	10	7½	7⅜	56	35	32½	31½
	4	13½	12⅝	11	10	61	42	34½	35
	5	—	11¼	—	—	66	43	35½	34½
	6	—	11½	—	—	62	41	33	33½
	7	11	10	—	—	59	37½	32	31½
	8	11¾	11	7½—8⅛	6⅜—7	58	36	31	30½
	9	—	—	—	—	56	36½	32	31
	10	9¾—11½	$8\frac{8}{4}$—11	6	4¾—7⅛	55	35½	,,	,,
	11	11	10¾—11¼	8½	6⅞—7	55	36½	32½	31½
	12	11¼—11	10½	8⅛	6⅝	56	,,	33	,,
1869	1	—	—	—	—	58	39	34	33½
	2	14	12¾	10⅝—10¼	8¾	61	41	36	35
	3	13	12¼	—	8⅜	61	40½	35½	,,
	4	13⅜	13	10¾	8⅝	60	41	,,	36
	5	12¾	11¾	10	7⅞	59	39½	34	34½
	6	—	—	—	—	58	,,	,,	,,
	7	—	—	—	—	60	41	34½	36
	8	14½	14	11¼	9⅝	62	44	35½	36½
	9	—	—	—	—	61	,,	,,	36
	10	12¼	—	9⅜	7¾	59	41	34½	34
	11	—	11¾	9⅝	7⅞—⅜	57	38½	,,	33
	12	12¾	12	9	8	58	39½	34	34½

Jahr	Monat Durchschnittspreis	Preise in Liverpool für Baumwolle in Pence pr. engl. Pfund: Fair Egyptian	Mid. Orleans	Fair Dhollerah	Fair Bengal	Schweizer Garn-Preise pr. Kilogr.: Nr. 70 Warp-cops Mako	Nr. 38 Warp-cops Amérique	Schweizer Tücher-Preise pr. Meter: 82 cm. $\frac{22}{18}$ F. $\frac{70}{120}$ G. Jaconat	90 c. $\frac{19}{17}$ F. $\frac{38}{44}$ G. Calicot
1870	1	12½	11⅝—12	9½—9⅜	8½	58	40½	33½	35
	2	12¾	—	9⅞	—	57	40	33	34½
	3	11⅞	11⅜—11½	9⅛	7⅞	56	39½	32½	34
	4	12½	11¼—11½	9½	8¼	55	39	31½	33½
	5	—	11¼—½	—	8⅛—¼	54	38½	30	,,
	6	—	—	—	—	53	,,	29	33
	7	—	8	6¼	—	52	37	28½	32
	8	9½	—	7⅜—¼	5¾	51	36	28	31½
	9	10⅞	9¾	7⅜	7—6½	50	35½	27½	30½
	10	9⅛	8¾	6¼	6⅝—½	49	35	27	30
	11	9⅜—9	9½—¼	7—6⅝—¾	—	48	34½	26½	29½
	12	9⅛—8¾	9½	6¼	—	48	33½	,,	,,
1871	1	8½—8⅝	8⅛—¼	6⅜	—	46	,,	,,	,,
	2	—	7¾—8	—	—	46	,,	27	30
	3	7¾	7½—¾	5⅞—6⅛	—	46	33	26½	29½
	4	8⅛—7⅞	7½	—	—	46	,,	,,	,,
	5	8	—	5¾	5⅛	46	32½	,,	29
	6	—	—	—	—	47	34	27	30
	7	9¼	9¼	7½	6¼	49	36½	28	32
	8	8¾	9⅛	6⅞	5⅞	51	,,	29	32½
	9	9⅜—9¼	9¾	7⅜—¼	—	52	,,	28½	33½
	10	10⅛	10—9¾	7½	6¼—⅛	56	38½	30	34½
	11	9⅝	9⅝	7⅛	—	57	39	,,	35
	12	—	10¼	7⅝—½	—	60	40	31½	36½
1872	1	—	—	8	—	62	41	33	38
	2	11½	11⅝	8½	6⅝	64	41½	35	38½
	3	11¼—⅜—⅛	11¼	7⅞	6⅛	65	,,	,,	,,
	4	11⅜	11½	8¼	6⅜	64	41	,,	38
	5	10⅞	11⅜—⅞	7⅞	—	63	40	34	37½
	6	11⅜	—	8⅛	—	63	40½	33½	36½
	7	—	10	6¾	4¾	62	40	,,	35
	8	9⅝	10¼	7—6⅞	4⅞	60	38½	,,	33
	9	9¾—9¼	10½—9⅞	7—6⅜	4⅝	60	38	34½	,,
	10	9½	10½	7¼	5⅛	62	,,	35½	33½
	11	9⅜	10¼	6¾	4⅞—5	66	38½	36½	34
	12	10¾	10¾	7⅜	4⅞—5	67	39	38	34½
1873	1	10¼—10⅜	10⅛—¼	—	—	68	40	39	34
	2	—	—	—	—	68	39	38½	33½
	3	—	—	6¼	—	69	38½	,,	,,
	4	—	—	6⅜	—	68	38	37½	33
	5	—	9⅛	6—6¼	3⅞—4	65	37	34½	32½
	6	—	9¼	—	3⅞—4	63	36	33	31½
	7	9⅜	9	5⅞	3⅞	62	35	32½	31
	8	—	—	6—5⅞—6	4⅛	64	,,	33	,,
	9	9⅝	—	—	3⅞	65	,,	34	,,
	10	—	9⅜	6⅛	4	65	,,	33½	30½
	11	—	8⅞—9	5½	3⅝	65	,,	33	,,
	12	—	8⅝	5¾	4⅛	65	,,	,,	,,

Jahr	Monat Durchschnittspreis	Preise in Liverpool für Baumwolle in Pence pr. engl. Pfund: Fair Egyptian	Mid. Orleans	Fair Dhollerah	Fair Bengal	Schweizer Garn-Preise pr. Kilogr.: Nr. 70 Warpcops Mako	Nr. 38 Warpcops Amérique	Schweizer Tücher-Preise pr. Meter: 82 cm. $\frac{22}{18}$ F. $\frac{70}{120}$ G. Jaconat	90 cm. $\frac{19}{17}$ F. $\frac{38}{44}$ G. Calicot
1874	1	—	$8\frac{3}{4}$	5	—	63	35	32	$30\frac{1}{2}$
	2	—	—	$5\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{8}$	61	"	31	"
	3	$8-8\frac{1}{2}$	8	$5\frac{1}{8}-\frac{1}{2}$	—	58	$34\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$	30
	4	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	58	"	31	31
	5	$8-8\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$4\frac{5}{8}$	58	35	"	"
	6	8	—	—	$4\frac{1}{2}$	57	$34\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	"
	7	—	—	$5\frac{1}{4}-\frac{3}{8}-\frac{1}{4}$	—	57	34	"	$30\frac{1}{2}$
	8	$8\frac{1}{8}$	—	$5\frac{3}{8}$	—	57	"	"	31
	9	$7\frac{7}{8}$	$8\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{8}$	$4\frac{1}{8}-\frac{1}{2}$	57	"	31	"
	10	—	$8\frac{3}{8}$	$5\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{8}$	56	"	$30\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$
	11	$8\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{8}$	—	56	$33\frac{1}{2}$	31	32
	12	$8\frac{3}{8}$	$7\frac{3}{4}$	$4\frac{7}{8}$	4	56	"	"	"
1875	1	9	8	$5\frac{1}{4}$	—	56	"	$30\frac{1}{2}$	"
	2	$8\frac{3}{4}$	$7\frac{7}{8}$	—	—	56	33	"	"
	3	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	55	$33\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	$32\frac{1}{2}$
	4	9	$8\frac{1}{8}$	$5\frac{3}{8}$	—	55	33	$32\frac{1}{2}$	"
	5	—	—	$5\frac{1}{4}$	—	55	"	32	"
	6	—	—	—	—	54	32	$32\frac{1}{2}$	"
	7	—	$7\frac{1}{8}$	$4\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{4}$	54	"	"	"
	8	$8\frac{1}{4}-8\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{2}$	5	$4\frac{3}{8}$	54	$31\frac{1}{2}$	33	"
	9	$7\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{8}$	54	"	"	"
	10	8	$7\frac{3}{8}$	$4\frac{7}{8}$	—	54	"	$32\frac{1}{2}$	32
	11	$7\frac{1}{2}$	—	$4\frac{3}{4}$	—	53	31	"	$31\frac{1}{2}$
	12	$7\frac{5}{8}$	—	—	$4\frac{1}{4}$	51	"	$30\frac{1}{2}$	"
1876	1	—	$6\frac{7}{8}-7\frac{1}{8}$	—	—	49	"	$29\frac{1}{2}$	"
	2	—	—	—	4	48	$30\frac{1}{2}$	29	31
	3	$6\frac{1}{8}-6\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{8}-\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{8}-\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{8}$	46	30	$27\frac{1}{2}$	30
	4	—	—	—	—	45	$29\frac{1}{2}$	"	$29\frac{1}{2}$
	5	—	—	—	—	$44\frac{1}{2}$	29	$26\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$
	6	$5\frac{3}{4}-6$	$6\frac{1}{8}-\frac{1}{4}-6$	—	—	44	28	$25\frac{1}{2}$	27
	7	$5\frac{7}{8}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$43\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	25	"
	8	$6\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{4}-\frac{1}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	43	"	"	26
	9	—	—	—	—	43	"	"	"
	10	6	$6\frac{1}{4}-\frac{1}{8}$	$4\frac{3}{8}$	—	43	"	$24\frac{1}{2}$	"
	11	$6\frac{7}{8}-\frac{5}{8}-\frac{3}{4}$	$6\frac{7}{8}-\frac{5}{8}$	$5-4\frac{3}{4}$	—	$43\frac{1}{2}$	28	$23\frac{1}{2}$	"
	12	$6\frac{5}{8}-\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{8}$	$4\frac{5}{8}$	45	$28\frac{1}{2}$	23	$26\frac{1}{2}$

Endlich fügen wir noch einige Angaben über Weber-Löhne bei, wie uns solche auf unsere Anfrage von der Weber-Innung zu Chemnitz gemacht worden sind:

Uebersicht der Arbeitslöhne für Weber zu Chemnitz

Art der Stoffe	1847[1]	1852	1857	1862	1867	1872	1877
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Gingham und Bettzeuge .	4—6	4—6	4—6	4—5	4—6	4—6	4—5
Glatte Kleiderzeuge . .	4—8	4—8	5—8	5—8	5—8	6—7	5—7
Maschin. Kleiderzeuge .	4—8	4—9	5—9	4—9	6—10	6—10	5—8
	($\frac{5}{4}$breit)		($\frac{10}{4}$breit)				
„ Möbelstoffe . .	8—9$\frac{1}{2}$	6—10	8—10	8—10	9—12	9—12	6—12
Bett- und Tischdecken .	—	9—12	9—12	9—12	8—10	8—10	8—12
		($\frac{5}{4}$ breit)	($\frac{10}{4}$breit)				
Ripse	—	12—15	12—20	12—20	15—20	12—20	9—12

A. B.

Eingesendete Schriften.

* Emile de Laveleye, Das Ureigenthum. Autoris. deutsche Ausgabe, herausgegeben und vervollständigt von Dr. Karl Bücher. Leipzig (Brockhaus) 1879. 544 SS.

* Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh. Tübingen (Laupp) 1879. 817 SS.

Meves, Das Strafverfahren, nach der deutschen Strafprocessordnung vom 1. Febr. 1877. Berlin (Heimann) 1879. 185 SS.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern. Herausgegeb. vom kantonalen statist. Büreau für die Jahre 1875—77. Bern 1878. 738 SS.

Hiermit liegt bereits der X. u. XI. Jahrgang dieses sehr reichhaltigen Jahrbuchs vor, welches diesmal die Bevölkerungs- und die Rechtsverhältnisse, dann wirthschaftliche Fragen und das Steuerwesen u. s. w. eingehend und übersichtlich behandelt.

* Giuseppe Ricca-Salerno, Teoria generale dei prestiti publici. Milano 1879. 136 SS.

Cognetti de Martiis, Il nuovo patto della unione monetaria latina. Torino 1879. 104 SS.

Eine ausführliche Besprechung des neusten Vertrages der lateinischen Münzvereinsstaaten vom 5. Nov. 1878. Der Verf. vertheidigt denselben, tritt den Bimetallisten, besonders Czernuski energisch entgegen und für den Uebergang zur Goldwährung ein. Die klare, sachliche Erörterung verdient Beachtung.

1) 1847 waren in Chemnitz ca. 3000 Handstühle, jetzt nur ca. 800.

Carlo F. Ferraris, Moneta e corso forzoso. Milano 1879. 192 SS.

In dieser Schrift wird dieselbe Frage, wie in der vorigen, behandelt. Sie geht aber weit mehr auf die theoretische Seite ein und bespricht die Natur des Papiergeldes u. s. w. unter umfassender Berücksichtigung der ausländischen Literatur.

Alle drei Schriften zeugen in erfreulicher Weise von dem wissenschaftlichen Ernst, mit dem in der neueren Zeit die wirthschaftlichen Fragen in Italien bearbeitet werden.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Février 1879. — Du scepticisme en fait de statistique par Aristide Gabelli. — Les causes et les derniers historiens de la révolution française, p. Ad. F. de Fontpertuis. — Les travaux de l'institut de droit international, p. Jules Clère. — Le système monétaire espagnol dans ses rapports avec l'union latine, p. Jos. de Parieu. — Congrès de géographie commerciale des transports, de statistique et de démographie, p. G. Renaud. — L'enquète sur la liberté du taux de l'intérèt, p. E. Fournier de Flaix. —

B. Italien.

Giornale degli Economisti. Padova Nov. e Dec. 1878. Vol. VIII Nr. 2. — Il lavoro industriale dei fanciulli e delle donne nella provincia di Padova, A. Morelli. — Teoria e pratica nell' odierno diritto mercantile, A. Sacerdoti. — Del metodo in economia politica, G. Ricca-Salerno. — Il Socialismo e l'Italia, G. Boccardo. — Il salario, saggio di una esposizione sistematica delle sue leggi, G. Toniolo. —

C. England.

I. The Edinburgh Review or Critical Journal Nr. 305. January 1879. — The new golden age. —

1. Report of the director of the wint (U. S.) to the secretary of the treasury for 1877. —

2. Report from the select committee on Depreciation of Silver. Ordered by the house of commons to be printed, July 5. 1876. —

3. On the probable fall in the value of gold, the commercial and social consequences which may ensue; and the measures which it invites; by Mich. Chevallier. —

II. The Contemporary Review. February 1879. — Money in ancient Greece and Rome. A. Chapter in the history of political economy,

by François Lenormant. — Cooperative stores and common sense, by W. L. Brackley. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. Jahrg. V. Märzheft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Oesterreich v. 1874—77, v. Ed. Bratassevic. — Die Erhebungsformularien der nächsten Viehzählung, v. Norbert Lorenz. — Miscellen: Preisrückgang der letzten Jahre. — Oesterreichs Associationswesen im J. 1877. — Der Verkehr auf den österr.-ungar. Eisenbahnen im J. 1878, v. Pizzala. — Hagelschäden im Jahre 1877. — Das Gemeindeleben in Galizien, v. Zwilling. — Literaturbericht. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, v. E. Wiss. XVI. Jahrg. Bd. I. 1879. Die Steuerfrage mit Rücksicht auf die Steuervorlagen beim Reichstage, v. Dr. V. — Wachsthum und Entwicklung von Hamburgs Handel und Industrie aus Hollands Verlusten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, v. B. Bauer. — Differentialzölle und Recht der meistbegünstigten Nationen, v. Th. Hertzka. — Freihandel und Schutzzoll, v. E. Wiss. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1879. Januarheft. Berlin 1879. Im Laufe des Jahres 1878 ergangene Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, so wie darauf vorbereitende Verhandlungen. — Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs pro 1877/78. — Erntemengen und Anbauflächen der wichtigsten landw. Produkte im deutschen Reiche pro 1878. — Obstbau und Obsternte. — Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland im Jan. 1879. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigern Waaren im deutschen Zollgebiete Jan. 1879. — Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rübenmengen, so wie über die Aus- und Einfuhr von Zucker im Jan. 1879. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Das schweizerische Münzwesen

und

der Pariser Münzvertrag vom 5. November 1878 [1]).

Von

Ad. Burckhardt Bischoff in Basel.

Unter den Gegenständen, welche der schweiz. Bundesversammlung in ihrer Märzsitzung zur Behandlung vorliegen, befindet sich die Ratifikation des im November vor. J. zwischen den Bevollmächtigten der fünf Staaten: Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, bei diesem Anlass einen Rückblick zu werfen auf die Vorgänge und Verhandlungen, welche im

---

1) Obiger Aufsatz ist ein Auszug aus einem Vortrage, welchen der Verfasser am 15. Januar 1879 im Schoosse der Basler volkswirthschaftlich-statistischen Gesellschaft über die Entwicklung des schweiz. Münzwesens gehalten hat.

Die Schriften, aus welchen er sein Material geschöpft hat, sind

die Botschaften des schweiz. Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe aus den Jahren 1854—1878, sowie die Berichte der nationalräthlichen und ständeräthlichen Kommissionen;

die Berichte der schweiz. Delegirten an den Bundesrath über die verschiedenen Konferenzen der lateinischen Münzkonvention, sowie über die internationalen Konferenzen von 1867 und 1878;

die ausführlichen Protokolle der Konferenzen der lateinischen Münzkonvention, sowie der internationalen Konferenz von 1867, der französ. Enquêtekommission von 1870, und der sogen. amerikanischen Konferenz vom August 1878;

die verschiedenen Schriften von Nat.-Rath Feer-Herzog über das Münzwesen (Unification monétaire internationale, Paris 1869, la France et ses alliés monétaires, Paris 1870, Gold oder Silber, Aarau 1873, Bericht über die Münzfrage, Juli 1878, u. a.);

die Schriften von Dr. Ad. Soetbeer über das Münzwesen (namentlich Denkschrift über die deutsche Münzeinigung 1869, Graphische Darstellungen über die Werthrelation der Edelmetalle, 1869, die Werthrelation der Edelmetalle, 1874, deutsche Münzverfassung mit Erläuterungen, 1874, u. a.);

ferner eine Reihe von Aufsätzen im Londoner Economist, im Journal des Economistes in Paris, und in verschiedenen schweizerischen Zeitungen und Kursberichten.

Jahr 1865 zum Abschluss der sogen. lateinischen Münzunion geführt haben, und die Aenderungen in Kürze zu besprechen, welche die Konvention vom November 1878 an dem ursprünglichen Vertrage mit sich führt.

Die Grundlage des gegenwärtigen schweiz. Münzwesens bildet bekanntlich das Gesetz vom 7. Mai 1850.

Diesem zufolge bilden fünf Grammen Silber $\frac{9}{10}$ fein die schweizerische Münzeinheit unter dem Namen Franken.

Nach demselben Gewicht und Feingehalt wurden Silbermünzen in Stücken von fünf, zwei, ein Franken und fünfzig Rappen ausgeprägt.

Die Prägung von Fünffrankenstücken erfolgte indess nur in sehr beschränktem Betrag ($2\frac{1}{2}$ Millionen Franken) und der Geldverkehr wurde der Hauptsache nach durch französische grobe Silbermünzen vermittelt, welche nebst den nach gleichem Verhältniss ausgeprägten Silbermünzen Belgiens und Italiens als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt worden waren.

Anfangs der 50er Jahre begann bekanntlich der enorme Zufluss kalifornischen und australischen Goldes. Nach dem französ. Gesetze vom 7 Germinal de l'an XI bilden dort neben der auf dem Silberfranken beruhenden Münzeinheit die im Verhältniss von $15\frac{1}{2}$ zu 1 geprägten Goldmünzen gleichberechtigtes Zahlungsmittel; und da der Werth des Goldes damals unter dieses Verhältniss herabsank, so wurde das kursirende Silber nach und nach aus der Zirkulation zurückgedrängt und durch massenhafte Goldprägungen ersetzt.

In der Schweiz war allerdings nur das französische Silbergeld, nicht aber das Gold, gesetzliches Zahlungsmittel. Gleichwohl konnte sich unser Land, das seinen Bedarf an Münzen fast ausschliesslich aus Frankreich bezog, den Einflüssen, welche sich in dem grossen Nachbarlande geltend machten, nicht entziehen. Das französische Gold strömte massenhaft nach der Schweiz. Banken und Handelsstand begünstigten diese Strömung, und als nach längerem Widerstande die Bundesversammlung mit Gesetz vom 31. Januar 1860 die französischen Goldmünzen zu ihrem Nennwerth (1 Kil. Gold = $15\frac{1}{2}$ Kil. Silber) als gesetzliches Zahlungsmittel erklärte, so war dies im Grunde blos die gesetzliche Anerkennung und Legitimation eines schon seit längerer Zeit bestehenden thatsächlichen Zustandes.

Wohl war man sich bewusst, dass das System der Doppelwährung, d. h. einer gesetzlichen Festsetzung des Werthverhältnisses der beiden Edelmetalle sowohl durch die Wissenschaft als durch die Erfahrung verurtheilt sei; aber es wurde zur Motivirung der vorgeschlagenen

Maassregel ausdrücklich betont, dass es sich im Grunde um die Annahme der Goldwährung handle, und dass die Doppelwährung nach einer kürzern oder längern Uebergangsperiode nothwendig zur reinen Goldwährung führen werde.

In den Jahren 1851—1860 hatte der Silberpreis in London zwischen den Kursen von 60 und 62$\frac{3}{8}$ d. pr. Unze standard ($\frac{37}{40}$ fein) sich bewegt; der Mittelpreis der 10 Jahre stellte sich auf ungefähr 61$\frac{1}{2}$ d., und da die französische gesetzliche Werthung einem Preise von 60$\frac{7}{8}$ d. entspricht, so ergab sich hieraus ein durchschnittlicher Mehrwerth des Silbers von ungefähr 1 $^0/_0$ gegenüber dem Golde.

Unter diesen Umständen dachte natürlich Niemand daran, Silberthaler auszuprägen, welche als Münzen einen relativ geringern Werth hatten als durch ihren Metallwerth. Im Gegentheil schmolz der Vorrath des Silbergeldes fortwährend zusammen, theils durch Ausfuhr theils durch Verwendung für industrielle Zwecke; die Goldprägungen dauerten gleichzeitig massenhaft fort; und man durfte erwarten, dass wenn man den Dingen ihren natürlichen Verlauf lasse, ganz von selbst und ohne gesetzgeberische Maassregeln die Goldwährung in verhältnissmässig kurzer Zeit zum fait accompli werde. Die Schweiz konnte ruhig diesem Entwicklungsprozess zuschauen, und abwarten, wie sich Frankreich zu demselben verhalten und welche Entschlüsse dieses Land schliesslich in Münzsachen treffen werde. Die Sache hatte für uns um so weniger Eile, als die Schweiz überhaupt weder Gold- noch grobe Silbermünzen prägte, sondern ihren Bedarf aus dem Münz-Reservoir des grossen Nachbarlandes schöpfte.

Aber in einer andern Richtung war allerdings ein sofortiges und selbständiges Vorgehen nothwendig. Wenn auch im grossen Geldverkehr die Goldmünzen mit Vortheil die früheren Silberthaler ersetzten, so war dies nicht der Fall im Kleinverkehr. Da war ein gewisser Betrag von Silbermünzen, von halben Franken, von Ein-, Zwei-, Fünffrankenstücken in allen Fällen nothwendig, und konnte weder durch Goldstücke, noch auch durch Billonmünzen ersetzt werden.

Da nun die kleinen Silbermünzen in der Schweiz, gleichwie in Frankreich, im vollen Gehalt und Gewicht ausgeprägt waren — das silberne Ein-Frankenstück bildete ja die offizielle Münzeinheit — so wirkten die gleichen Faktoren, welche den Silberthaler aus dem Verkehr zurückgedrängt hatten, auch auf das kleine Silbergeld. Es entstand ein Mangel an kleinen Münzen, nur die alten abgeschliffenen Stücke, welche durch Abnützung einen Theil ihres Werthes verloren hatten, blieben zurück; und es wäre nutzlos gewesen, durch neue

Prägungen die Lücken zu ersetzen, weil gerade die neugeprägten, vollwichtigen Stücke gleich wieder von Wechslern oder Silberarbeitern zusammengesucht und dem Verkehr entzogen worden wären; die Prägungskosten wären daher reiner Verlust gewesen.

Der Bundesrath hatte ursprünglich als Ersatz die Prägung von 50 Rappenstücken in Billon $\frac{500}{1000}$ fein im Gewicht von 4 Gramm vorgeschlagen. Die Räthe wiesen diesen Antrag als ungenügend zurück, und beschlossen die Rückziehung der sämmtlichen bisherigen Silbermünzen unter dem Fünffrankenstück, und deren Ersatz durch eine Prägung von 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Frankenstücken, im gleichen Gewicht wie bisher, aber unter Verringerung des Feingehaltes von $\frac{9}{10}$ auf $\frac{8}{10}$ fein.

Es war dies allerdings ein bedeutender Einbruch in die Grundlage unseres Münzsystems. Die Normalmünze bildete fortan nicht mehr das Einfrankenstück, sondern der Fünffrankenthaler, welcher allein noch den richtigen gesetzlichen Silbergehalt von 5 Gramm $\frac{9}{10}$ fein oder $4\frac{1}{2}$ Gramm feines Silber pr. Franken enthielt. Die kleinern Silberstücke wurden zu blossen Theilmünzen, ähnlich der Billonmünze degradirt. Um diesen Charakter noch deutlicher zu bezeichnen, wurde bestimmt, dass Niemand gehalten sei, bei Zahlungen mehr als 20 Franken in kleinem Silbergeld anzunehmen; und dass hingegen grössere Beträge an den öffentlichen Kassen jeweilen gegen grobes Silbergeld oder Gold können umgewechselt werden.

Der Zweck dieser Bestimmung war, zu verhüten, dass nicht eine grössere Menge dieser nur auf den inländischen Bedarf berechneten Silbermünzen in den Verkehr gebracht würde, als derselbe wirklich auch erforderte und verdauen konnte; und somit den gesetzlichen Werth dieser Münzen, welcher grösser ist als ihr innerer Silberwerth, aufrecht zu halten. Andererseits wurde gerade dadurch, dass der künstliche Münzwerth dieser Stücke ein höherer war als der reine Silberwerth, dem Abfluss und der Verwendung zu andern Zwecken der Riegel gestossen, und dieselben dem Verkehr erhalten.

Die Ausprägung solcher minderhaltiger Theilmünzen war demnach eine durchaus korrekte und durch die damaligen Verhältnisse gebotene Maassregel. Gleichwohl wurde sie in unsern Nachbarländern Anfangs theils aus Mangel an richtigem Verständniss, theils vielleicht aus Böswilligkeit vielfach angefochten und als Münzverschlechterung dargestellt; unsere neuen Münzen waren bei unsern Nachbarn verpönt, und wurden im Grenzverkehr vielfach zurückgewiesen.

Es sollte aber nicht lange dauern, bevor der Schweiz eine glänzende Satisfaktion zu Theil ward durch den Abschluss des Münzvertrages vom 23. Dez. 1865.

II.

Die gleichen Faktoren, welche 1860 die Schweiz veranlasst hatten, ihre Silber-Theilmünzen in geringerem Werthe auszuprägen, machten sich auch in den benachbarten Ländern geltend. Italien, Frankreich, Belgien waren uns theils mit der Ausprägung von minderhaltigen Silbermünzen in Kurzem nachgefolgt, theils noch mit dieser Frage beschäftigt.

Da lud im Spätjahr 1865 die kaiserlich französische Regierung die Regierungen von Belgien, Italien und der Schweiz zur Beschickung einer Konferenz nach Paris ein, um die Frage eines gemeinsamen Münzvertrages und namentlich die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze über Ausmünzung der kleinen Silbermünzen zu besprechen.

Diese Verhandlungen führten zum Abschluss des Vertrages vom 23. Dezember 1865, welcher von sämmtlichen Vertragsparteien ratifizirt wurde, und welcher folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz bilden einen Münzverband, und stellen gemeinsame Bestimmungen auf in Bezug auf Gewicht, Gehalt, Grösse und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzen.

Die Gesetzgebung in Bezug auf die Billonmünzen bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

Es dürfen nur Goldmünzen geprägt werden in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Franken. Das Gewicht des 20Frankenstücks wird auf 6,4516 Gramm $\frac{9}{10}$ fein festgestellt, die andern Goldmünzen im gleichen Verhältniss.

Es werden Fünffrankenstücke in Silber ausgeprägt im Gewicht von 25 Gramm $\frac{9}{10}$ fein.

Sowohl die Goldmünzen als auch die Silberthaler, welche nach obigen Bestimmungen ausgeprägt sind, sofern sie nicht durch Abnutzung $\frac{1}{2}$ %, resp. 1% ihres Gewichtes verloren haben, werden ohne Unterschied an den öffentlichen Kassen der vier Vertragsstaaten angenommen.

Als weitere Silbermünzen sollen einzig ausgeprägt werden Stücke von 2 und 1 Franken, 50 und 20 Centimes, im Gewicht von je 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Gramm $\frac{835}{1000}$ fein.

Diese Münzen sollen von den Regierungen, welche sie ausgegeben haben, wieder eingezogen werden, sobald sie entweder völlig abgeschliffen sind, oder durch Abnutzung 5% ihres ursprünglichen Gewichtes verloren haben.

Die bisherigen nach andern Verhältnissen ausgeprägten Silber-

münzen sollen bis längstens 1. Januar 1869 aus der Zirkulation zurückgezogen werden. Zu Gunsten der Schweiz wird diese Frist für ihre gemäss Gesetz vom 31. Jan. 1860 ausgeprägten 1 und 2 Frankenstücke ausnahmsweise bis zum 1. Januar 1878 verlängert.

Die Silbermünzen von 2 Fr. und darunter sind bei Zahlungen zwischen Privaten desjenigen Staates, welcher sie ausgegeben hat, bis zum Betrag von 50 Franken gesetzliches Zahlungsmittel. Der Staat, welcher dieselben ausgegeben hat, wird sie an seinen Kassen in unbeschränkten Beträgen annehmen.

Die öffentlichen Kassen eines jeden der vier Staaten werden die von den übrigen Vertragsstaaten ausgegebenen Kleinsilbermünzen bis zum Betrag von 100 Franken für jede einzelne Zahlung annehmen.

Die schweiz. Stücke von 1860 werden in dieser Hinsicht den auf Grund dieses Vertrages ausgeprägten Silbermünzen gleichgestellt.

Jede Regierung verpflichtet sich, die von ihr ausgegebenen Kleinsilbermünzen, welche ihr von Privaten oder öffentlichen Kassen der andern Staaten in Beträgen von 100 Franken oder darüber eingeliefert werden, gegen grobe Silber- oder Goldmünzen auszuwechseln. Diese Verpflichtung dauert fort zwei Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Die Ausgabe der Kleinsilbermünzen (2 Franken und darunter) darf für jeden Staat den Betrag von 6 Franken pr. Kopf der Einwohnerzahl nicht übersteigen. Auf Grundlage der neuesten Volkszählungen wird dieselbe festgesetzt für

Frankreich	auf	239	Millionen
Belgien	„	32	„
Italien	„	141	„
die Schweiz	„	17	„

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, einander jährlich von ihren Münzprägungen, dem Rückzug und der Umprägung alter Münzen, sowie allen darauf bezüglichen Dokumenten und Thatsachen gegenseitig Mittheilung zu machen.

Der Beitritt zu dem Vertrag wird jedem Staate offen gehalten, welcher sich bereit erklärt, dessen Verpflichtungen zu übernehmen, und sich für seine Gold- und Silbermünzen dem festgestellten Münzsystem anzuschliessen.

Die Dauer des Vertrages wird bis zum 1. Januar 1880 festgestellt. Wenn er ein Jahr vor diesem Termin nicht gekündet wird, so bleibt er für eine neue Zeitdauer von 15 Jahren in Kraft, und so jeweilen von 15 zu 15 Jahren, bis eine Kündigung erfolgt.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Münzvertrags vom 23. Dez. 1865. Wir fügen demselben einige wenige erläuternde Bemerkungen bei:

Es war selbstverständlich, dass bei den Berathungen die Frage des Münzfusses (ob Doppelwährung oder einfache Goldwährung unter Festhaltung gewisser Uebergangsbestimmungen zu Gunsten der zirkulirenden Silberthaler) zur Sprache kommen musste. Von Seite Belgiens wurde die Annahme der Goldwährung beantragt, und dieser Antrag wurde von Italien und der Schweiz unterstützt. Auch der Präsident der Konferenz, der französ. Staatsraths-Präsident de Parieu, stand auf diesem Boden. Bei dem damaligen Stande der Münzzirkulation in den Vertragsstaaten (die Gesammtsumme der zirkulirenden Silberthaler wurde damals auf 1000 bis 1500 Millionen Franken geschätzt) wäre die Durchführung einer derartigen Maassregel mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen.

Die französ. Regierung konnte sich aber zu einem solchen prinzipiellen Schritte nicht entschliessen. Die Ansichten im eigenen Lande gingen noch weit auseinander, sowohl unter den Staatsmännern und Nationalökonomen wie unter Geschäftsleuten und Bankiers. Die letzteren waren in der Mehrzahl der Aufrechthaltung der Doppelwährung günstig, welche für den lukrativen Betrieb von Geldgeschäften einen besonders vortheilhaften Boden bietet. Andere sehnten sich nach dem so schön und logisch auf das metrische System gegründeten Silberfranken zurück, und glaubten der Unzulänglichkeit des vorhandenen Silbervorraths durch vermehrte Ausgabe von Papiergeld nachhelfen zu können. Wieder andere endlich befürworteten die Annahme der reinen Goldwährung. Unter diesen Umständen wollte die französ. Regierung vorläufig keinen prinzipiellen Entscheid fassen, sondern verlangte die Aufrechthaltung des status quo, indem sie ihre weiteren Entschliessungen von den Ergebnissen der Enquête abhängig machte, welche sie bei den verschiedenen Handelskammern, den Receveurs généraux und anderen kompetenten Personen zu veranstalten beabsichtigte.

Man betrachtete allgemein das Verhältniss als ein provisorisches. Der Bericht der nationalräthl. Kommission, welche Genehmigung des Vertrages beantragte, sprach sich dahin aus, dass die formelle Regulirung des Münzwesens durch Aufstellung nur Eines Münzfusses, voraussichtlich ausschliessliche Einführung des Goldstandard, der Zukunft vorbehalten bleibe.

Die im Vertrag vorgesehenen Goldmünzen beruhten auf der bisherigen französischen Gesetzgebung, also im Wesentlichen auf dem

Gesetz vom 7 Germinal an XI; es waren die gleichen Münzen, welche bereits durch Gesetz vom 30. Juni 1860 in der Schweiz als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt worden waren.

Ebenso verhielt es sich mit dem Silber-Fünffrankenthaler, dessen Aufnahme in das neue Münzsystem man indess mehr eine theoretische Bedeutung als eine praktische Tragweite beilegte. „Gegenwärtig denkt Niemand daran, silberne Fünffrankenthaler zu prägen“ sagte der Berichterstatter der nationalräthl. Kommission.

Die kleineren Silbermünzen hingegen wurden nicht mehr als vollwerthiges Geld, sondern mit vermindertem Gehalt als Scheidemünzen ausgeprägt. Für den Feingehalt wurde die Mischung von $\frac{835}{1000}$ zu Grunde gelegt. Wohl hatte die Schweiz wenige Jahre zuvor ihre neuen Theilmünzen auf dem Fusse von $\frac{800}{1000}$ ausgeprägt; der Grund, warum nicht diese Legirung, sondern die von $\frac{835}{1000}$ adoptirt wurde, lag durchaus nicht in der Sache selbst, sondern einfach in dem Umstand, dass Frankreich und Italien seither für letzteres Verhältniss sich entschieden hatten, und unter diesen Umständen der Einfluss des kleineren Landes vor den beiden grösseren zurücktreten musste.

Die Umprägung ihrer Scheidemünzen war das einzige Opfer, welches der Schweiz durch den Münzvertrag vom Dez. 1865 auferlegt wurde. Dagegen wurde ihr die Konzession gemacht, dass ihr für den Rückzug und die Umprägung dieser Münzen eine Frist bis zum 1. Januar 1878 gestattet wurde (während die übrigen Staaten sich verpflichteten, ihre bisherigen Silbermünzen bis längstens 1. Januar 1869 aus der Zirkulation zurückzuziehen), und dass bis zu diesem Zeitpunkt die zirkulirenden Schweizermünzen den neuen auf Grund des Vertrags ausgeprägten Münzen in allen Theilen gleichgestellt wurden, und im ganzen Münzgebiet frei zirkuliren sollten.

Von Italien und der Schweiz wurde damals beantragt, dass die von den einzelnen Vertragsstaaten ausgeprägten groben Münzsorten (also Goldmünzen und Silberthaler) im ganzen Vereinsgebiete gesetzlichen Kurs haben sollten, d. h. dass dieselben ohne Rücksicht auf ihre Herkunft in sämmtlichen Staaten sollten obligatorisch angenommen werden. Dieser gesetzliche Kurs ist durch die Gesetzgebung in der Schweiz und Italien für die französischen resp. belgischen Münzen ausgesprochen, nicht aber umgekehrt in Frankreich und Belgien für die Münzen der anderen Länder, und es handelte sich also darum, durch Vertrag dieses Verhältniss, wie es bei uns besteht, auf die sämmtlichen Staaten des Münzgebietes auszudehnen. Dem widersetzte sich aber Frankreich, welches prinzipiell zu einer derartigen Beschrän-

kung der Münzhoheit auf eigenem Gebiet nicht einwilligen wollte. So sind denn laut dem Buchstaben des Vertrages nur die Regierungskassen zur Annahme der von den anderen Staaten ausgeprägten Münzsorten verpflichtet, nicht aber die Privaten. Man beruhigte sich dabei mit der Annahme, dass die Praxis eine liberalere sein werde, und dass die Annahmepflicht der öffentlichen Kassen von selbst und ohne gesetzlichen Zwang die ungehinderte Zirkulation dieser Münzen im Privatverkehr zur Folge haben werde. Und so geschah es denn auch. Seit 1866 kursirt das italienische und belgische Geld in Frankreich unbeanstandet neben den einheimischen Münzen; und diese Auffassung des Vertrages entspricht so sehr der allgemeinen Anschauung, wir möchten sagen dem Rechtsbewusstsein, dass als im Jahr 1873 die französische Bank eine Zeitlang die neu geprägten italienischen Silberthaler, mit welchen damals die Spekulation den Geldmarkt überschwemmte, von ihren Kassen zurückwies — ein Schrei der Entrüstung gegen dieses Geldinstitut sich erhob, obschon sein Verfahren streng rechtlich beurtheilt, ein durchaus unanfechtbares war.

Es würde natürlich viel zu weit führen, wollten wir in eine Erörterung der sämmtlichen Details dieses Münzvertrages von 1865, und der Fragen, welche damit im Zusammenhang stehen, hier eintreten. Man darf wohl sagen, dass derselbe eine ganz hervorragende Bedeutung auf dem Gebiet des Münzwesens hatte, und zwar in doppelter Richtung.

Einmal verdanken wir dieser Aufstellung eines einheitlichen Münzsystems für einen grösseren Länderkomplex eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung der Handelsbeziehungen, und namentlich des Grenzverkehrs. Und zweitens war derselbe ein erster und ganz bedeutender Schritt für die Verwirklichung der Idee eines Welt-Münzsystems unter der Aegide der kais. französischen Regierung, welche damals die Gemüther erfüllte und begeisterte. Hierüber ein Mehreres in unserem nächsten Aufsatz.

III.

Die Pariser Weltausstellung vom Sommer 1867 bot dem Kaiser Napoléon den Anlass, für Verwirklichung der Idee eines Welt-Münzsystems in weiteren Kreisen Propaganda zu machen.

Unter dem Vorsitz des Staatsraths-Präsidenten de Parieu traten die Vertreter von 19 europäischen Staaten und der Verein. Staaten Nordamerikas zu gemeinschaftlichen Besprechungen über diesen Gegenstand zusammen.

Der Gedanke eines gemeinsamen Münzsystems für alle zivilisirten Staaten wurde damals mit Enthusiasmus erfasst, und man versprach sich die schönsten Resultate von dessen Durchführung. Auch über die Grundlage dieses zukünftigen Weltmünzfusses, so lange derselbe auf dem Gebiete der Theorie blieb, war man bald einverstanden.

Als Grundsätze wurden aufgestellt: Beseitigung der Doppelwährung, wo solche existirt, und Annahme der einfachen Goldwährung. Für Länder, welche dermalen die Silberwährung haben, sollte für eine Uebergangsperiode die Doppelwährung zugelassen werden. Als gemeinsame Grundlage oder Münzeinheit das französische Gold-5-Frankenstück, und als hauptsächliche internationale Münze das Gold-25-Frankenstück.

Es war dies im Wesentlichen das System des lateinischen Münzvereins mit der Modifikation, dass an Stelle des 20-Frankenstücks eine Goldmünze von 25-Franken als Hauptmünze sollte ausgeprägt werden, und mit der Voraussetzung, dass prinzipiell die Goldwährung sollte durchgeführt werden; der Silberthaler sollte seine Stellung als Standardmünze verlieren, und zur Scheidemünze degradirt werden.

Diesen Erfolg verdankte das lateinische Münzsystem weniger seinen inneren Vorzügen (denn ein Goldstück im Gewicht von 1,64 . . Gramm $\frac{9}{10}$ fein ist an sich gewiss keine empfehlenswerthe Münzeinheit); als vielmehr dem Umstand, dass dasselbe bereits in einem Ländergebiet mit einer Bevölkerung von 72 Millionen Einwohnern Geltung hatte, ferner dem Ansehen und Einfluss, welchen die kais. französische Regierung damals im europ. Völkerverband ausübte, und endlich der Ueberzeugung, welche ziemlich allgemein vorherrschte, dass jedenfalls auf keiner anderen Grundlage als auf dieser eine Einigung auf dem Gebiete des Münzwesens könne erreicht werden.

Von den sämmtlichen vertretenen Staaten, unter welchen damals nur zwei (England und Portugal) die reine Goldwährung besassen, hatte einzig Holland zu Gunsten der Silberwährung sich ausgesprochen. Alle übrigen Staaten sprachen sich für die Goldwährung aus. Die Doppelwährung fand keine prinzipiellen Vertheidiger, man liess sie einzig als Uebergangszustand zu. Am meisten Eifer für die Sache der Münzeinigung bewiesen die Staaten mit Papiervaluta: Oesterreich, Russland, die Verein. Staaten; bei diesen war auch im Fall der Wiederherstellung der Metallzirkulation eine Aenderung des früheren Münzsystems mit den wenigsten Schwierigkeiten durchzuführen.

Es muss heute für jeden Denkenden klar sein, dass man sich damals nach allen Richtungen hin grosse Illusionen machte, und dass

man nicht nur die Schwierigkeiten, welche durchgreifende Aenderungen im hergebrachten Münz- und Rechnungswesen eines grossen Staates herbeiführen, gewaltig unterschätzte, sondern dass man auch völlig übersah, welche grossartige Umwälzung die gleichzeitige Einführung der Goldwährung als Münzsystem aller zivilisirten Völker in dem Werthverhältniss der beiden Metalle sowie in sämmtlichen Verkehrsverhältnissen hätte hervorrufen müssen.

Die Delegirten trennten sich damals im besten Einvernehmen. Es wurde eine Fortsetzung der Konferenz auf den Februar 1868 in Aussicht genommen, für welche die Regierungen ihre Vertreter mit bestimmten Instruktionen versehen sollten, und bei welcher dann die Sache praktisch in Angriff genommen werden sollte. Allein diese neue Konferenz fand nie mehr Statt.

Nachdem der erste Enthusiasmus etwas verraucht war, trat sehr bald eine nüchternere Stimmung in den tonangebenden Ländern ein.

Die englische Regierung setzte eine Kommission ein zur Prüfung und Begutachtung der Konferenzprotokolle. Diese stellte in ihrem Schlussbericht vom 25. Juli 1868 eine internationale Einigung in Münzsachen zwar als etwas sehr Wünschbares hin, wies aber nachdrücklich auf die grossen, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten hin, welche mit einer Aenderung des englischen Münzsystems verbunden wären; und seitdem hat England stets eine zurückhaltende, fast ablehnende Stellung zu dieser Frage angenommen.

Auch in Deutschland, wo die Frage der Münzreform an der Tagesordnung war, und wo ein Anschluss an das französische Münzsystem eine Zeitlang zahlreiche Freunde und Vertheidiger hatte, machte sich schon vor 1870 die Anschauung immer mehr geltend, dass jeder Staat nicht aus Rücksicht für fremde Länder, sondern im wohlverstandenen Interesse seiner eigenen Angehörigen sein Münzwesen in möglichst gutem Stande erhalten müsse, und dass es hiezu keines Vertrages mit anderen Staaten bedürfe. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer baldigen Beseitigung der damaligen Missstände im deutschen Münzwesen und die Vortheile eines einheitlichen, dezimalen, auf Goldwährung begründeten Münzsystems für ganz Deutschland liessen ein sofortiges Vorgehen, ohne Rücksicht auf die Frage einer universellen Münzeinigung als geboten erscheinen. In der That war denn auch nach der glücklichen Beendigung des französischen Krieges die Reform des Münzwesens eine der allerersten Aufgaben der deutschen Reichsregierung. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 in durchaus selbständiger Weise und ohne Rücksicht auf das Münzwesen Frank-

reichs oder anderer Staaten; und seither hat Deutschland es konsequent abgelehnt, an internationalen Besprechungen und Verhandlungen über Münzsachen Theil zu nehmen.

In den Verein. Staaten Nordamerikas wurden Anfangs die Pariser Vorschläge mit vieler Sympathie aufgenommen. Bald aber tauchten Gegenvorschläge in grosser Menge auf. Privatinteressen machten ihren Einfluss bald nach dieser, bald nach jener Richtung geltend, die politischen Parteien bemächtigten sich der Münzfrage, die Gesetzgebung schwankte unter wechselnden Einflüssen hin und her. Nachdem im Jahr 1873 unter Aufhebung veralteter Gesetze Gold allein als gesetzliche Münze erklärt worden war, wurden im Februar 1878 durch die sogen. Bland Bill oder Allison Bill Silberprägungen in limitirtem Betrage wieder eingeführt. Kurz es herrscht gegenwärtig in den Verein. Staaten auf dem Gebiete des Münzwesens eine derartige Zerfahrenheit und Unzuverlässigkeit, dass es rein unmöglich ist, sich über die künftige Münzpolitik jenes Landes ein Urtheil zu bilden.

Eine Hauptschuld des geringen praktischen Erfolges der Pariser Konferenzen lag aber an Frankreich selbst, so sehr dessen Einfluss bei den Berathungen maassgebend gewesen war. Man hatte von ihm nichts Weiteres verlangt, als die Ausprägung einer Goldmünze von 25 Franken, und die definitive Beseitigung der Doppelwährung, welche zu jener Zeit kaum noch anders als in der Theorie existirte und keine praktische Bedeutung zu haben schien.

Aber die französ. Regierung konnte sich zu diesem Schritte noch immer nicht entschliessen. In den Jahren 1867 und 1868 wurden wiederholt Kommissionen für Begutachtung der Frage niedergesetzt; die verschiedenen Handelskammern und Steuereinnehmer wurden darüber angefragt; mehr und mehr sprach sich die überwiegende Mehrzahl derselben dahin aus, dass es an der Zeit sei, den entscheidenden Schritt zu thun, und dass man damit nicht länger zögern solle.

Im Jahr 1870 wurde neuerdings eine Enquête über die Münzfrage durch den Conseil supérieur du Commerce und de l'Industrie veranstaltet, deren Bericht vor uns liegt. Von 23 Mitgliedern stimmten damals 17 für reine Goldwährung, 6 für Beibehaltung der Doppelwährung. Im Schlussberichte, welchen diese Behörde über die Resultate ihrer Arbeiten ablegte, heisst es:

„Das Münzsystem, welches in Frankreich durch das Gesetz vom 7 Germinal des Jahres XI aufgestellt worden ist, und welches man die Doppelwährung nennt, kann nicht mehr aufrecht gehalten werden.

Es ist heute verurtheilt von dem dreifachen Gesichtspunkt der Wissenschaft, des inneren Geldumlaufs und der internationalen Münzeinigung."

Dass schon früher das Gesetz seinen Zweck, eine gleichzeitige Zirkulation von Silber und Gold zu ermöglichen, nicht erreicht habe, beweise der Umstand, dass in Frankreich im Jahr XI 800 Millionen Goldmünzen zirkulirt hatten, im Jahr 1848 kaum noch 100 Millionen. Seit 1850 ging das Silber aus dem Land, in Folge der bekannten Vorfälle auf dem Metallmarkte; seit 1867 fängt es an wieder zurückzuströmen.

Neue Silberprägungen sollten untersagt, und der Regierung eine Frist von 5—10 Jahren gesetzt werden, um den Ueberschuss an Silberthalern, soweit er die Bedürfnisse der Zirkulation übersteigt, successive einzuziehen. Der heutige Umlauf von Silberthalern beträgt 1000—1200 Millionen; bei einer limitirten Zahlungsfähigkeit dieser Geldsorte (z. B. bis zum Betrag von 100 Fr.) wären immer noch 5—600 Millionen erforderlich; der Ueberschuss könne gelegentlich nach Indien abgesetzt werden. Der Goldvorrath in den Staaten des lateinischen Münzverbandes beträgt bereits ungefähr 6 Milliarden; derselbe wird durch Zuflüsse aus Amerika und anderen Produktionsländern mit jedem Jahr vermehrt.

Es wäre unvorsichtig, länger zuzuwarten. In Deutschland besteht eine starke Tendenz für Einführung der Goldwährung. Wenn diese zur Durchführung kömmt, bevor Frankreich etwas thut, so wird das entwerthete deutsche Silber nach Frankreich strömen, um hier unter dem Schutze der gesetzlichen Doppelwährung gegen Gold ausgetauscht zu werden.

Die Silberproduktion ist in jüngster Zeit von früheren 200 Mill. auf 400 Mill. im Jahr angewachsen. Die Goldproduktion dagegen ist stationär geblieben, und hat eher abgenommen. Eine Entwerthung des Silbers ist daher im Laufe der nächsten Jahre wahrscheinlich.

Ueber 500 Millionen an Silberthalern liegen bei der französ. Bank aufgespeichert und werden vom Publikum nicht gerne genommen. Die Zirkulation von Papiergeld und Banknoten wird durch die Silberwährung in übertriebener Weise gefördert.

Wechsler und Bankiers haben allerdings ein Interesse an Aufrechthaltung der Doppelwährung, da sie an der Münze zum Preise von Fr. 220,56 pr. Kil. Silber und zu Fr. 3437 pr. Kil. Gold stets einen festen Käufer haben und daher mit Sicherheit operiren können. Aber diese Privatinteressen dürfen nicht in die Wagschaale fallen.

Nur die Goldwährung kann zu einer allgemeinen Münzeinigung mit anderen Staaten führen. Als im Jahr 1868 eine englische Kommission sich mit der Frage der Reduktion des Werthes des englischen Sovereign auf die Parität von 25 Fr. beschäftigte, erklärte der Schatzkanzler Lowe, dass das Fallenlassen der Doppelwährung von Seite Frankreichs die conditio sine qua non einer Einigung in Münzsachen sein müsse.

Schliesslich wird die Ausprägung einer Goldmünze von 25 Fr. beantragt.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Mehrheitsberichtes über die durch den Conseil supérieur in Frankreich im Jahr 1870 vorgenommene Enquête. Die praktische Verwerthung desselben wurde durch den bald hernach ausgebrochenen deutsch-französischen Krieg verhindert; und die ganze Angelegenheit blieb vorläufig liegen, da die öffentliche Aufmerksamkeit durch näher liegende Ereignisse in Anspruch genommen war.

Wenn aber auch die Wünsche und Bestrebungen für eine allgemeine Münzeinigung vielfach auf Illusionen hinausliefen, so sind doch der Münzvertrag vom 23. Dez. 1865 und die Konferenzen des Sommers 1867 nicht ohne Einfluss auf die Münzpolitik einer Anzahl anderer Staaten geblieben.

Griechenland und der Kirchenstaat verhandelten wegen Zutritt zum lateinischen Münzverband. Griechenland trat unterm 8. Oktober 1868 dem Vertrage förmlich bei und übernahm sämmtliche Rechte und Pflichten der vier übrigen Vertragsstaaten.

In den päpstlichen Staaten wurde durch Edikt vom 18. Juni 1866 das lateinische Münzsystem eingeführt. Da es sich aber herausstellte, dass die päpstliche Regierung viel grössere Prägungen von kleinem Silbergeld $\frac{835}{1000}$ fein vorgenommen hatte, als der Vertrag von 1865 gestattete (nämlich bis auf 37 fr. pr. Kopf der Bevölkerung, während im Vertrag ein Maximum von 6 Fr. pr. Kopf festgestellt war) so wurden die Verhandlungen abgebrochen, und die päpstlichen Münzen, welche sich bereits bei uns eingebürgert hatten, durch Verfügung vom Juni 1869 von den öffentlichen Kassen, und damit auch von dem Privatverkehr ausgeschlossen.

Rumänien, Spanien, sowie die in Münzsachen autonome russische Provinz Finnland führten ebenfalls in den nächstfolgenden Jahren eine dem französ. Franken entsprechende Münzeinheit ein, und prägten Goldmünzen von 10, 20 und 25 Fr. im Einklange mit dem französi-

schen Münzsystem, ohne indess mit dem lateinischen Münzverband in ein Vertragsverhältniss zu treten.

In gleicher Weise verfuhren die zentral- und südamerikanischen Republiken Venezuela, Bolivia, Peru und Chili, durch Ausprägung von Silberstücken zu 5 Fr. und Goldstücken von 10 und 20 Fr., welche an Gewicht, Gehalt und Form den französischen Münzen gleichstehen.

Von grösserer Wichtigkeit waren die Verhandlungen mit Oesterreich, welche den Anschluss dieses Reiches an den lateinischen Münzverband vorbereiten sollten. Am 31. Juli 1867 kam zwischen den Vertretern Oesterreichs und Frankreichs ein provisorischer Vertrag zu Stande. Darnach sollte Oesterreich vom 1. Januar 1870 an

Goldstücke zu	4 Gulden	=	10 Franken
	8 „	=	20 „
	10 „	=	25 „

ausprägen, vom gleichen Zeitpunkt an die Prägungen von Silbergulden einstellen und bis 1. Jan. 1873 sein bisheriges Silbergeld einziehen, die Goldwährung allgemein einführen und seine Silberscheidemünzen gleich den latein. Verbandstaaten im Feingehalt von $\frac{835}{1000}$ und bis zum Betrage von 6 Fr. pro Kopf der Bevölkerung ausprägen.

Mit der Ausmünzung von goldenen 4- und 8-Fl.-Stücken wurde im Jahr 1870 ein Anfang gemacht und durch Beschluss des schweiz. Bundesraths vom 10. Jan. 1871 wurden dieselben an den öffentlichen Kassen zugelassen; aber die auf Anfang der 70er Jahre in Aussicht genommenen Verhandlungen wegen definitiven Abschlusses eines Münzvertrages wurden wiederholt vertagt, und es scheint dermalen in Oesterreich keine Geneigtheit zu deren Wiederaufnahme vorhanden zu sein. Die seitherige Durchführung der deutschen Münzreform ist auch auf die Haltung Oesterreichs in dieser Frage nicht ohne Einfluss geblieben.

IV.

Nach dieser längeren Abschweifung kehren wir wieder zu den inneren Vorgängen im Schoosse des lateinischen Münzverbandes zurück.

Eine erste Störung erlitt derselbe durch Einführung des Zwangskurses der Banknoten in Italien im Jahr 1866, welche zur Folge hatte, sowohl die Silberthaler als auch das italienische Kleinsilbergeld zum Lande hinauszutreiben, und die Zirkulation der übrigen Vertragstaaten über Bedarf damit zu sättigen.

Der Krieg von 1870 hatte sodann den Zwangskurs der Banknoten in Frankreich zur Folge. Diese Maassregel blieb aber, abgesehen von

einer momentanen Verkehrsstörung, ohne dauernden Einfluss auf den Geldumlauf, weil die Handelsbilanz zu jener Zeit für Frankreich günstig war; und auch die Zahlung der Kriegskontribution konnte durch die angesammelten Ersparnisse der früheren Jahre ohne Störung des inneren Geldmarktes bewerkstelligt werden. So floss binnen verhältnissmässig kurzer Zeit das baare Geld wieder nach Frankreich zurück, und obschon der Zwangskurs der Banknoten noch während mehrerer Jahre gesetzlich bestand — derselbe wurde erst mit 1. Januar 1878 offiziell aufgehoben, — erhielten sich dieselben gleichwerthig neben dem Metallgeld, und der Verkehr bediente sich der beiden Zahlungsmittel ohne zwischen denselben einen Unterschied zu machen. Im Gegentheil zog man die Banknoten vielfach den Silberthalern vor, welche im Verkehr allmählig wieder in den Vordergrund traten.

Seit Ende der 60er Jahre war nämlich in dem Werthverhältnisse des Silbers zum Golde wieder eine entgegengesetzte Strömung eingetreten als die, welche in den vorhergegangenen zwei Jahrzehnten vorgewaltet hatte. Die Silberproduktion, welche für das Jahr 1861 auf ca. 280 Millionen geschätzt worden war, stieg im Jahr 1873 hauptsächlich durch die neu erschlossenen Minen in den Verein. Staaten, auf über 400 Millionen. Einen noch grösseren Einfluss hatte die Verminderung der Silberausfuhr nach Indien. Während in den 7 Jahren 1860—1866 die Silbersendungen nach dem Osten die Gesammtsumme von 2190 Mill. Fr. oder durchschnittlich 313 Mill. im Jahr erreicht hatten, sanken dieselben für die 7 Jahre 1867—1873 auf 1175 Mill. oder durchschnittlich 168 Mill. im Jahr.

Zu diesen Umständen gesellten sich noch die Wirkungen der deutschen Münzreform und der Einführung der Goldwährung in den skandinavischen Reichen, welche eine ausserordentliche Nachfrage für Gold und ein gleichzeitiges Angebot des aus dem Verkehr gezogenen und zu Münzzwecken entbehrlich gewordenen Silbers zur Folge hatten.

So kam es, dass der Silberpreis in London, welcher in den Jahren 1856/60 durchschnittlich auf $61\frac{1}{16}$ und 1861/66 auf $61\frac{3}{16}$ d. pr. Unze gestanden hatte, allmählig auf 60 und 59 d. (September 1873) zurückging. Dieser letzte Preis entspricht einem Werthverhältniss von 1:16, ergiebt somit gegenüber dem Verhältniss von 1:$15\frac{1}{2}$, welches dem französ. Münzsystem zu Grunde liegt, einen Minderwerth des Silbers von über 3%. Im Dezember 1873 fiel der Silberkurs sogar bis auf 58 d., was einem Minderwerth von beinahe 5% gegenüber dem gemünzten französ. Silber entsprach.

Es war nicht zu verwundern, dass dieser Umstand durch die

Spekulation reichlich benutzt wurde, um das freiwerdende deutsche Silber und die aus dem Verkehr zurückgewiesenen österreichischen Silbergulden und Vereinsthaler zu billigen Preisen aufzukaufen und in französ. oder italien. Fünffrankenstücke umzuprägen; liess doch diese Operation über die Prägekosten, den Zinsverlust und eventuell ein kleines Agio auf der Beschaffung der Goldmünzen, mit welchen das gekaufte Silber bezahlt wurde, noch einen sehr schönen Profit.

Man braucht nur einen Blick auf die Summen der Silberthaler zu werfen, welche in den Münzstätten von Frankreich, Italien und Belgien in den verschiedenen Jahren ausgeprägt wurden. Dieselben betrugen

im	Jahr	1867	72½	Mill.
„	„	1868	126½	„
„	„	1869	141	„
„	„	1870	137	„
„	„	1871	64	„
„	„	1872	46	„
„	„	1873	308	„
		zusammen	895	Mill.

Goldprägungen fanden dagegen in den Jahren 1870 und 71 verhältnissmässig wenig, 1872 und 73 gar keine Statt; im Gegentheil wurden im letzteren Jahre bedeutende Summen französischer Goldmünzen im Austausch gegen das neugeprägte Silbergeld unserem Verkehr entzogen und zur Ausmünzung in deutsches Gold verwendet.

Es war einleuchtend, dass dieser Prozess sich so lange fortsetzen würde, als auf dem Münzaustausch ein Profit zu machen war; und wenn keine Sicherheitsmaassregeln getroffen wurden, so wurde die ganze deutsche Münzreform auf unsere Kosten ausgeführt, d. h. das deutsche Silber wurde so lange in französische Thaler und umgekehrt die französischen Goldmünzen in deutsche 20-Markstücke umgeprägt, bis Deutschland sein überschüssiges Silber abgestossen hatte, oder die Geldzirkulation des lateinischen Münzverbandes, welche noch vorherrschend aus Goldmünzen bestand, wieder durch Silber gesättigt war.

Es fragte sich, wollte man ruhig zusehen, bis dieser Prozess durch die emsige und gewinnbringende Arbeit der Bankiers und Geldspekulanten durchgeführt, und das allen Wechselfällen einer fortschreitenden Entwerthung ausgesetzte Silber mit all seinen Unbequemlichkeiten wieder die Grundlage und der Träger unserer Geldzirkulation geworden war?

Der Vorstand des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins hatte sich im Lauf des Jahres 1873 wiederholt mit dieser Frage beschäftigt, und auf seine Veranlassung beantragte der schweizerische Bundesrath bei der französischen Regierung die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten zu gemeinsamer Besprechung der Münzangelegenheit.

Diese Konferenz trat im Januar 1874 in Paris zusammen und war beschickt von Vertretern der Regierungen Frankreichs, Belgiens, Italiens und der Schweiz. Griechenland war an derselben nicht vertreten.

Die Instruktionen, welche der Bundesrath den schweizerischen Delegirten ertheilte, lauteten dahin: Es sei prinzipiell die schon im Jahr 1865 befürwortete Einführung der Goldwährung ins Auge zu fassen. Als Uebergangsmaassregel sei es absolut nothwendig, in gegenseitigem Einverständniss der Vertragsstaaten die fernere Ausprägung von Silberthalern sofort zu sistiren. Sodann sollte untersucht werden, in welcher Weise es möglich wäre, zwar dem Silbergeld seinen Charakter als Standard oder Grundlage unseres Münzsystems zu entziehen, aber gleichwohl die vorräthigen Silberthaler vorläufig ganz oder doch zum grösseren Theile der Zirkulation zu erhalten, damit nicht durch deren plötzlichen Rückzug eine empfindliche Lücke in dem zirkulirenden Münzvorrathe der Vertragsstaaten entstünde. Es könnte dies geschehen, entweder nach dem von der französischen Münzkommission im Jahr 1869 vorgeschlagenen Modus, wodurch der Silberthaler gleich den kleineren Silbermünzen als Theilmünze erklärt und seine obligatorische Zahlungskraft z. B. auf eine Summe von 100 Fr. beschränkt würde; oder indem man aus dem Fünffrankenstück eine Handelsmünze ohne festen Werth analog dem nordamerikanischen Trade Dollar machte; oder indem man auf irgend eine andere Weise das Prinzip der ausschliesslichen Goldwährung mit den durch die Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gebotenen Uebergangsbestimmungen in Einklang brachte.

Wir unterlassen es, den Gang der Verhandlungen und die Stellung, welche die einzelnen Regierungen zu der Münzfrage einnahmen, hier näher auszuführen, und beschränken uns darauf, einige wesentliche Punkte hervorzuheben.

Die französische Regierung, von widerstreitenden Strömungen beeinflusst, widersetzte sich jeder prinzipiellen Lösung, und auch bei den anderen Staaten zeigte sich keine Geneigtheit zu entscheidenden Schritten. Man war zwar allseitig einverstanden, dass etwas geschehen müsse, um dem weiteren Eindringen der Silbermünzen einen Damm

entgegen zu stellen und den noch vorhandenen Goldvorrath gegen Abfluss zu schützen. Man gab sich aber vielfach noch der Illusion hin, dass es sich hier nur um eine momentane und vorübergehende Störung im Werthe der Edelmetalle handle, in Folge der in Ausführung begriffenen deutschen Münzreform, und dass das Gleichgewicht sich im Verlauf einiger Zeit von selbst herstellen werde. Von diesem Gesichtspunkt aus konnte man sich auch nicht entschliessen, die Silberprägungen vollständig zu sistiren, sondern begnügte sich damit, durch Vertrag deren Ausprägung für das laufende Jahr zu beschränken und eine Maximalsumme aufzustellen, welche von den einzelnen Staaten nicht überschritten werden durfte. Aehnliche Beschränkungen waren bereits im Spätherbst des Jahres 1873 von den Regierungen Frankreichs und Belgiens für ihre eigenen Münzstätten aufgestellt worden.

Anfänglich wurde eine Summe von 58 Mill. für die vier Staaten in Aussicht genommen. Es ergab sich aber, dass die Münzstätten von Frankreich und Belgien bereits für eine grössere Summe Münzscheine (Bons de monnaie) ausgegeben hatten, als auf ihren Antheil gefallen wäre; Italien verlangte ebenfalls ein stärkeres Kontingent, und so kam man zuletzt dazu, die obige Summe auf mehr als das Doppelte zu erhöhen, und auf 120 Millionen festzusetzen. Davon sollten auf Frankreich 60, auf Italien 40, auf Belgien 12 und auf die Schweiz 8 Millionen entfallen.

Ausserdem erhielt Italien die Ermächtigung, um der Nationalbank die Verwendung der vorräthigen Silberbarren zu ermöglichen, eine weitere Extrasumme von 20 Millionen auszuprägen, mit der Verpflichtung, diese letztere während des laufenden Jahres nicht in Zirkulation zu setzen.

Es sei hier erwähnt, dass die Schweiz entgegen ihrer ursprünglichen Absicht von dem Rechte der Prägung der ihr zuerkannten 8 Millionen Gebrauch machte; sie liess diesen Betrag gegen Ende 1874 durch die Brüsseler Münze ausprägen, und erzielte darauf (laut bundesräthl. Geschäftsbericht für 1874) einen Gewinn von ca. Fr. 200,000.

Die Beschränkung der Silberprägungen für das laufende Jahr hatte allerdings einen provisorischen Charakter, und wurde durch die momentane Lage des Geldmarktes motivirt. Die Doppelwährung wurde im Prinzip ausdrücklich aufrecht gehalten. In der Anwendung aber erlitt dieses Prinzip eine empfindliche Bresche. Denn während früher Gold und Silber in ihrer Verwendung als Münzen gleichberechtigt neben einander bestanden, und die Ausmünzung der beiden Metalle keiner Beschränkung unterworfen war, behielt fortan nur das eine

Metall, das Gold, diesen Charakter bei, während die Zirkulation des Silbers auf den vorhandenen Münzvorrath und den Betrag der stipulirten Ausmünzungssumme beschränkt wurde.

Hierdurch wurde einstweilen der status quo gesichert, den Ausschreitungen der Spekulation ein Riegel geschoben, die ferneren Angriffe auf den vorhandenen Goldvorrath bedeutend erschwert, und die Möglichkeit einer späteren prinzipiellen Lösung offen gehalten. Wenn auch noch nicht die Lösung selbst, war es doch ein Schritt auf der richtigen Bahn, und die Schweiz hatte jedenfalls Grund, mit dem ersten Erfolg, den ihre Initiative errungen, zufrieden zu sein.

Die Frage des Cours légal oder der obligatorischen Annahme der Gold- und der groben Silbermünzen innerhalb der sämmtlichen Vertragsstaaten wurde auch diesmal wieder zur Sprache gebracht, und hatte eine besondere Aktualität erhalten durch die in jüngster Zeit erfolgte Zurückweisung italienischer Silberthaler Seitens der französischen Bank. Aber obschon von den italienischen und schweizerischen Vertretern lebhaft befürwortet, scheiterte der Vorschlag abermals an dem Widerstande Frankreichs, welches überhaupt dermalen für den Münzvertrag nicht besonders freundlich gestimmt war, und zu einer solchen weitergehenden Konzession schlechterdings nicht die Hand bieten wollte. Um indess auch in dieser Frage eine Art Modus vivendi zu erzielen, wandte sich die Konferenz durch das Organ der französischen Delegirten direkt an die Verwaltung der Bank von Frankreich und sprach derselben den Wunsch aus „dieselbe möge die Zusicherung ertheilen, während der Dauer des gegenwärtigen Zusatzvertrages die in den anderen Staaten des Münzvereins geprägten Silberthaler an ihren Kassen anzunehmen“. Die französische Bank, mit Brief vom 30. Jan. 1874 (welcher dem Konferenzprotokoll einverleibt ist) erklärte sich hierauf bereit, unter Voraussetzung der Aufrechthaltung der durch die Konferenz vereinbarten Beschränkung der Silberprägungen diesem Wunsche zu entsprechen, indem sie ihre früheren Restriktionen ausdrücklich mit Hinweisung auf die vorausgegangenen Münzspekulationen motivirte. Eine ähnliche Zusage wurde auch durch die belgischen Abgeordneten Namens der belgischen Nationalbank abgegeben.

Nach diesen Erklärungen der meistbetheiligten Banken durfte man mit Recht annehmen, dass die freie Zirkulation dieser Münzen auch beim Handelsstand und im übrigen Verkehr auf keine Schwierigkeiten stossen würde.

Von weiteren Beschlüssen der 1874er Konferenzen notiren wir

nur, dass der Zutritt zum Münzverband, welcher ursprünglich allen Staaten offen stand, die sich dessen Verpflichtungen unterziehen wollten, künftig von der einstimmigen Einwilligung der Vertragsstaaten abhängig gemacht wurde; und dass ferner auf Januar 1875 eine neue Konferenz in Paris verabredet wurde, um die weiter nöthig scheinenden Maassregeln zu treffen.

Zu Anfang 1875 und 1876 fanden in Paris neue Konferenzberathungen Statt, welche aber zu keinen wesentlich neuen Resultaten führten. Von Seite der Schweiz wurde beharrlich die Wünschbarkeit einer prinzipiellen Entscheidung und der völligen Sistirung oder wenigstens der successiven weiteren Reduktion der Silberausprägungen betont. Ihre Bemühungen hatten aber nur theilweisen Erfolg und man beschränkte sich darauf, von Jahr zu Jahr die Summe der Silberthaler zu fixiren, deren Ausprägung jedem Staate zustehen sollte, was jedesmal von kleinlichen und widerwärtigen Marktereien begleitet war.

Für das Jahr 1875 wurde die Summe auf 150 Millionen festgestellt (nämlich Frankreich 75, Italien 50, Belgien 15, die Schweiz 10 Mill.) und nachträglich noch an Griechenland ein Kontingent von 5 Millionen zugewiesen.

Für das Jahr 1876 wurden 120 Mill. als Maximum angenommen, wovon 54 Mill. auf Frankreich, 36 auf Italien, 10,8 auf Belgien, 7,2 auf die Schweiz und 12 Mill. auf Griechenland fielen, das mit einer verhältnissmässig stärkeren Quote berücksichtigt wurde.

Die Schweiz hat in den beiden Jahren in konsequenter Durchführung der Stellung, welche sie zu der Münzfrage eingenommen, von dem Rechte der Ausprägung der ihr durch den Vertrag zugewiesenen Summen keinen Gebrauch gemacht.

In den Jahren 1877 und Anfangs 1878 unterblieb die Einberufung der Konferenz und die bezüglichen Verhandlungen wurden auf schriftlichem Wege geführt.

Für 1877 wurde die Hälfte des vorhergehenden Jahres in Aussicht genommen; und da sowohl Belgien als die Schweiz auf fernere Ausprägungen verzichteten, so blieben dieselben auf 45 Millionen (27 für Frankreich und 18 für Italien) beschränkt.

1878 stellte auch Frankreich seine Prägungen ein und es wurde blos an Italien die Ausprägung von 9 Mill. (nämlich die Hälfte von 1877) bewilligt.

Die Protokolle der Konferenz von 1878 enthalten eine Uebersicht

der gesammten in den fünf Staaten vorgenommenen Münzprägungen sowohl vor als seit 1865.

An Goldstücken wurden ausgeprägt:

	vor dem Vertrag von 1865	von 1865 bis 1. Sept. 1878	Total
in Belgien	21 Mill.	553 Mill.	574 Mill.
„ Frankreich	6,572 „	2,101 „	8,673 „
„ Griechenland	—	1 „	1 „
„ Italien	424 „	62 „	486 „
„ der Schweiz	—	—	—
	7,017 Mill.	2,717 Mill.	9,734 Mill.

An Silber-Fünffrankenstücken wurden ausgeprägt:

	vor 1865	bis 1. Sept. 1878	Total
in Belgien	145 Mill.	350½ Mill.	495½ Mill.
„ Frankreich	4,335 „	627 „	4,962 „
„ Griechenland	—	15½ „	15½ „
„ Italien	184½ „	339 „	523½ „
„ der Schweiz	2½ „	8 „	10½ „
	4,667 Mill.	1,340 Mill.	6,007 Mill.

Von letzteren fielen auf die Periode der beschränkten Ausprägungen (1874—1878):

	(Ausgeprägter Betrag)	(Vertragsmässiges Kontingent)
in Belgien	38 Mill.	43,2 Mill.
„ Frankreich	212½ „	216 „
„ Griechenland	15½ „	17 „
„ Italien	173 „	173 „
„ der Schweiz	8 „	28,8 „
	447 Mill.	478 Mill.

Noch ist beizufügen, dass auch für das Jahr 1879 die sämmtlichen Vertragsstaaten auf weitere Silberprägungen verzichteten, mit Ausnahme von Italien, welchem auf sein dringendes Anhalten ausnahmsweise die Ausprägung eines weiteren Kontingentes von 20 Millionen zugestanden, und damit der Gesammtbetrag der Silberprägungen für die Jahre 1874—1879 auf 467 Millionen gebracht wurde.

V.

Der Münzvertrag vom 23. Dez. 1865 lief mit 31. Dezemb. 1879 zu Ende; eine Kündigung musste ein Jahr vor seinem Ablauf Statt finden, widrigenfalls er für eine neue Zeitdauer von 15 Jahren in Kraft verblieb. Es war daher im Spätherbst des Jahres 1878 eine neue Konferenz der Vertragsstaaten erforderlich.

Die Entwerthung des Silbers hatte in den Jahren 1874—78 Proportionen angenommen, welche weder Gegner noch Anhänger der Doppelwährung in so kurzer Zeit erwartet hatten.

Der mittlere Preis des Barrensilbers an der Londoner Börse hatte sich in den verschiedenen Jahren wie folgt gestaltet:

1871	$60\frac{1}{2}$	d.	= 1:15,58
1872	$60\frac{5}{16}$	„	= 1:15,63
1873	$59\frac{5}{16}$	„	= 1:15,92
1874	$58\frac{3}{8}$	„	= 1:16,17
1875	$56\frac{7}{8}$	„	= 1:16,58
1876	$52\frac{7}{8}$	„	= 1:17,84
1877	$55\frac{7}{16}$	„	= 1:17,01
1878	$52\frac{9}{16}$	„	= 1:17,94

(gegenüber dem Normal-Verhältniss der französischen Gesetzgebung von 1:15,50).

Die Preisschwankungen in den einzelnen Monaten und Wochen waren unerhört starke und heftige gewesen, seitdem der Regulator, welcher in der früher bestandenen Prägungsfreiheit der französischen und belgischen Münzstätten gelegen war, zu wirken aufgehört hatte. Der niedrigste je erlebte Preis war im Juli 1876 mit $46\frac{3}{4}$ d. notirt worden = 1:20,17, mehr als 20% Verlust gegenüber dem Werth des Silber-Fünffrankenthalers. Nachdem im Februar 1877 wieder der Preis von $58\frac{1}{4}$ erreicht worden war, stand er im Dezember 1878 neuerdings auf $49\frac{1}{2}$ d. = 1:19,05.

Dass unter solchen Umständen nicht daran gedacht werden konnte, zur freien Ausprägung der beiden Metalle zurückzukehren, und dem entwertheten und allen Fluktuationen ausgesetzten Silber die verschlossenen Münzstätten wieder zu öffnen, war einleuchtend. Es musste eine neue Grundlage für den Vertrag gefunden werden.

Die Konferenz trat im Oktober 1878 in Paris zusammen, unter dem Präsidium des französischen Finanzministers Léon Say.

Belgien nahm diesmal eine wesentlich andere Haltung ein, als bei den früheren Konferenzen in den Jahren 1874—76. Der Präsident des jetzigen Ministeriums, Frère-Orban, war seit langem ein Vorkämpfer der Goldwährung, während sein Vorgänger und politischer

Gegner, Malou, ein Vertheidiger der Doppelwährung gewesen war. Belgien verlangte das vollständige Verbot der Silberausprägungen Seitens der fünf Vertragsstaaten; es befürwortete den Cours légal für die Goldmünzen, nicht aber auch für die Silberthaler, in dem gesammten Vertragsgebiet, und sprach sich für eine nicht allzu lange Dauer des neuen Vertrags aus, um nicht auf längere Zeit in seinen freien Entschliessungen gehemmt zu sein. Zugleich verlangte es nachdrücklich die Rückziehung des italienischen kleinen Papiergeldes, damit die italienischen Silbermünzen, von denen das ganze Vereinsgebiet überschwemmt war, wieder in ihr Heimathland zurückfliessen sollten; ein Verbot für Italien, neues Papiergeld auszugeben; eine ausdrückliche Erklärung, dass die Einführung des Zwangskurses eine Verletzung eines jeden Münzvertrages sei; und endlich die Aufstellung bestimmter Liquidationsverpflichtungen für die gegenseitige Einlösung der Silberthaler nach Ablauf des Vertrags, wenn derselbe nicht wieder erneuert würde.

Frankreich verlangte ebenfalls die vollständige Sistirung der Silberprägungen; die Annahme von Maassregeln um den Rückfluss des italienischen kleinen Silbergeldes zu erzielen; und schliesslich die Aufnahme einer Liquidationsbestimmung, wonach beim Aufhören des Vertrages die von den einzelnen Staaten geprägten Münzen gegenseitig ausgetauscht und der Saldo in Gold bezahlt werden sollte.

Die Schweiz — vertreten durch die Herren Nat.-Rath Feer Herzog und Dr. Lardy — befürwortete den Cours légal sowohl für Gold- wie für Silbermünzen in den sämmtlichen Unionsstaaten, das Verbot neuer Silberausprägungen, die Einziehung des italienischen kleinen Papiergelds unter 5 Franken und die Vorbereitung von Maassregeln, um die Annahmepflicht der Silberthaler bei Zahlungen successive auf einen Betrag von 100 Fr. zu beschränken; endlich erklärte sie sich bereit, denjenigen Liquidationsklauseln beizustimmen, über welche sich die anderen Staaten verständigen würden.

Italien endlich wollte ebenfalls den Cours légal sowohl für die Goldmünzen als für die Silberthaler; es sprach sich gegen die Unterdrückung der Silberprägungen aus und verlangte jedenfalls ausnahmsweise Konzessionen zu seinen Gunsten; es war bereit zu Maassregeln die Hand zu bieten, welche den Rückfluss des kleinen Silbergeldes nach Italien befördern würden, und versprach für möglichst baldige Aufnahme der Baarzahlungen bemüht zu sein. Dagegen widersetzte es sich entschieden der Aufnahme einer Liquidationsklausel für spätere Auslösung der Silberthaler, da der Vertrag von 1865 keine solche Bestimmung enthalte, und der Zwangskurs mit dieser Frage nichts zu thun habe.

Nach einem vorläufigen allgemeinen Ideenaustausch ging die Konferenz zur Besprechung der einzelnen Punkte über, welche für den neuen Vertrag in Betracht kamen.

Vorerst wurde auf Vorschlag Frankreichs und Belgiens die fernere Ausprägung von Goldmünzen auf Stücke von 100, 40, 20 und 10 Franken beschränkt, und von weiteren Ausmünzungen von Gold-5-Frankenstücken abgesehen, da diese Sorte eine verhältnissmässig starke Abnützung erleidet, und neben dem silbernen Fünffrankenthaler kein Bedürfniss für dieselbe besteht.

Auch über die Sistirung der Ausprägung von Silberthalern während der Dauer des neuen Vertrags konnte man sich bald einigen, indem man die anfängliche Opposition Italiens durch Bewilligung einer ausnahmsweisen Prägung von 20 Millionen für das Jahr 1879 (unter dem Vorwand der Erstellung einer Anzahl Silberthaler mit dem Bilde des neuen Königs Umberto I) beschwichtigte.

Bei der Besprechung dieser Frage wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, wie wohlthätige Folgen die seit 1874 eingeführte successive Beschränkung der Silberprägungen gehabt habe, und wie es nur diesen Maassregeln zu verdanken war, dass nicht Deutschland das ganze Quantum seiner früheren Silbermünzen zum Werthverhältniss von $1:15\frac{1}{2}$ auf unserem Gebiet gegen Gold habe austauschen und somit seine Münzreform auf unsere Unkosten habe durchführen können.

Bei diesem Anlasse wurden auch interessante Mittheilungen gemacht über das successive Anschwellen des Silbervorraths bei der Bank von Frankreich im Laufe des letzten Jahrzehntes. Dieses Institut beherbergte in seinen Kassen

			Gold	Silber	Total
am 31.	Dez.	1870	428 Mill.	68 Mill.	497 Mill.
„	„	1871	553 „	81 „	634 „
„	„	1872	658 „	132 „	791 „
„	„	1873	611 „	156 „	767 „
„	„	1874	1021 „	313 „	1335 „
„	„	1875	1174 „	505 „	1679 „
„	„	1876	1530 „	638 „	2169 „
„	„	1877	1177 „	865 „	2042 „
„	„	1878	983 „	1058 „	2041 „

Von 310 Mill. im Januar 1875 (Epoche der thatsächlichen Wiederaufnahme der Baarzahlungen durch die französische Bank) war der Silbervorrath im September 1878 (kurz vor Zusammentritt der Münzkonferenz) allmählig auf 1012 Mill. angewachsen, wovon

655 Mill. in französischen Silberthalern,
270 „ „ fremden (grösstentheils italienischen) Silberthalern, und
87 „ „ kleineren Silbermünzen bestanden.

Die französische Bank in ihrem Brief an den Finanzminister vom 5. Oktober 1878 sprach sich dahin aus „dass der Münzvertrag von 1865 für die Bank eine Quelle von grossen Schwierigkeiten gewesen sei, und dass der Zufluss von Münzen der anderen Vereinsstaaten namentlich befördert worden sei, einerseits durch die unvorhergesehene Einführung des Zwangskurses in Italien, andererseits durch die übermässige Ausprägung von Silberthalern in sämmtlichen Vereinsstaaten, welche durch die veränderte Werthrelation des Silbers zum Golde provocirt war. Eine Folge dieser Sachlage sei, dass fortwährend mehr Silber aus der Zirkulation der Bank zuströme, und dieselbe stets mehr Silbergeld einnehme als sie ausgeben könne, weil das Publikum Gold und Banknoten dem Silber vorziehe.“

Vom französischen Finanzminister wurde denn auch betont, dass der Diskontosatz der französischen Bank dermalen einzig durch deren Goldvorrath regulirt werde, und die Silberreserve keinen Einfluss darauf habe, und für praktische Zwecke eigentlich ohne Nutzen sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Wechselkurs der Staaten des Münzverbandes in ihrem Verkehr mit dem Auslande (England, Deutschland u. s. w.) gegenwärtig auf den Goldkurs basirt sei, obschon dieselben gesetzlich unter dem Régime der Doppelwährung stehen. Es beruht dies darauf, dass das zirkulirende Silbergeld ein abgegrenztes Quantum ist, welches durch neue Prägungen nicht vermehrt werden kann; das zu Fünffrankenstücken ausgeprägte Silber hat dermalen künstlich einen um 15—20% höheren Kaufwerth, als das ungemünzte Silber, weil durch gesetzliche Bestimmungen vier Silber-Fünffrankenstücke einem Gold-20-Frankenstücke gleichgestellt sind. Dieser Zustand kann aber nur so lange dauern, als die Zahlungen nach dem Ausland ausschliesslich in Gold geleistet werden und die Silberthaler nur im inneren Verkehr verwendet werden, oder in das Reservoir der französischen Bank fliessen. Wenn einmal in Folge einer schlechten Ernte oder sonstiger ungünstiger Handelsbilanz stärkere Geldsendungen nach dem Ausland nöthig würden, wenn der Goldvorrath in der Bank noch mehr zusammenschmölze und dieselbe genöthigt wäre, ihre Silberreserve anzugreifen und Zahlungen in Silber zu leisten, dann würden sich die Verhältnisse ganz anders gestalten. Die zu auswärtigen Zahlungen verwendeten Silberthaler würden im Ausland nicht den Werth der entsprechenden Goldstücke haben, sondern nur zu ihrem inneren Silbergehalt verrechnet werden, und die Folge wäre eine entsprechende

Verschlechterung des Wechselkurses in den Ländern des lateinischen Münzverbandes, eine Vertheuerung der Waaren, die wir aus dem Ausland beziehen, und eine grossartige Umwälzung in den Preisen und den gesammten Verkehrsverhältnissen. Ein Beispiel liefern uns die indischen Wechselkurse. In früheren Jahren galt die Silber-Rupie (= Fr. 2,37) während längerer Zeit ungefähr 23 Pence englisch, in den Jahren 1860—66 stieg der Kurs bis auf 24 d., während er gegenwärtig nur noch auf 19 d. steht — also eine Kursverschlechterung von 16—20 %.

Aehnliche Fluktuationen, wenn auch nicht in so heftigem Grade, müssten wir gewärtigen, wenn wir genöthigt wären, unsere Schulden an das Ausland mit Silbergeld zu bezahlen, und wenn die Wechselkurse auf die Parität des Silber- statt des Goldpreises sich basiren würden.

So sehr man daher von der Nothwendigkeit überzeugt war, die Goldzirkulation zu schützen, und alle weitern Silberprägungen durchaus zu untersagen, so legte doch die französische Regierung auch jetzt wieder Werth darauf, der vereinbarten Einstellung der Silberprägungen den Charakter einer provisorischen Schutzmaassregel zu geben und jeden Ausdruck zu vermeiden, der auf eine definitive Annahme der reinen Goldwährung hindeuten könnte. Der §. 9 des neuen Vertrages erhielt daher folgende vorsichtige Fassung: „Die Ausmünzung von Silber-Fünffrankenthalern bleibt vorläufig suspendirt. Sie kann wieder aufgenommen werden in Folge eines einstimmigen Einverständnisses der sämmtlichen Vertragsstaaten.“

Die Frage des Cours légal wurde auch diesmal wieder von Italien und der Schweiz angeregt, jedoch abermals ohne Erfolg, weil Frankreich den hierauf bezüglichen Vorschlägen ein entschiedenes Non possumus entgegensetzte. Es sei unlogisch und unbillig, heisst es in dem hierauf bezüglichen Gutachten der französischen Bank, den Bewohnern eines Landes von Gesetzes wegen die Pflicht der Annahme fremder Münzen aufzulegen und sie des Schutzes zu berauben, welche die Aufsicht der Regierung über die Prägungen in den nationalen Münzstätten ihnen gewährt. Wenn die Frage auch bezüglich der Goldmünzen ohne praktische Bedeutung sei, da dieselben gegenwärtig auch ohne gesetzliche Annahmepflicht ungehindert im ganzen Münzgebiet zirkuliren, so sei sie um so bedenklicher gegenüber den fremden Silberthalern, mit denen man jetzt schon überschwemmt sei, und welche die öffentlichen Kassen ausser Stande wären aufzunehmen, wenn sie nicht

in den Gewölben der Bank eine Ablagerung dafür fänden: wie dürfte man es verantworten, einer derartigen entwertheten Münze gerade jetzt das Privilegium der gesetzlichen Annahmepflicht zu ertheilen, und ihr dadurch den französischen Markt noch mehr preiszugeben?

Diesem Widerstande gegenüber mussten unsere Delegirten nachgeben und sich damit begnügen, dass die Bank von Frankreich und die belgische Nationalbank die Erklärungen, welche sie zuerst im Jahr 1874, und seither jedes Jahr abgegeben hatten, für die Dauer des neuen Vertrages wiederholten.

„Die französische Bank," heisst es in dem Schreiben vom 2. November 1878 willigt ein, die früher übernommene Verpflichtung aufrecht zu halten, und die groben Münzsorten (Goldmünzen und Silber-Fünffrankenthaler) an Zahlung zu nehmen, welche der Staat an seinen Kassen anzunehmen gehalten ist.

Diese Verpflichtung ist verstanden für das Jahr 1879, und wird ausgedehnt auf die ganze Dauer des neuen Vertrages, dessen baldiger Abschluss in Aussicht steht. Sie beruht indess auf der Voraussetzung, dass die wesentlichen Grundlagen der heutigen Situation beibehalten werden. Es wäre dies nicht der Fall, wenn die Prägung von Silberthalern (abgesehen von einem eventuellen Kontingent für das Jahr 1879) wieder aufgenommen werden sollte; es wäre auch nicht mehr der Fall, wenn einer der Vertragsstaaten den gegenwärtig bestehenden Cours légal für die erwähnten Münzen aufheben sollte, ohne dass derselbe durch analoge Verpflichtungen ersetzt würde, wie die, welche von der Bank von Frankreich und der belgischen Nationalbank übernommen werden, um die ungehinderte Zirkulation der groben Münzen der Vereinsstaaten zu sichern."

Eine gleichlautende Erklärung wurde Seitens der belgischen Nationalbank abgegeben, in dem Sinne, dass die von den beiden Banken gemachten Zusagen sich gegenseitig ergänzen und bedingen.

Damit war auch dieser Punkt in befriedigender Weise erledigt. Doch darf man nicht übersehen, dass die Stellung der Vertragsstaaten in dieser Hinsicht eine ungleiche ist. Denn während in der Schweiz und Italien die von sämmtlichen Staaten geprägten Münzen dieser Kategorie gesetzliches Zahlungsmittel sind, und von allen Einwohnern angenommen werden müssen — haben in Frankreich und Belgien nur die Münzen mit dem eigenen Landesstempel obligatorischen Kurs; zur Annahme der in andern Staaten geprägten sind rechtlich nur die öffentlichen Kassen verpflichtet, und ausnahmsweise die beiden Banken in Folge der freiwillig ertheilten Zusage.

Eine besondere Vereinbarung musste bezüglich der italienischen kleinen Silbermünzen (von 2 Fr., 1 Fr. und 50 Cs.) getroffen werden.

Italien hatte s. Z. das ihm durch den Vertrag zugestandene Quantum von 156 Millionen (6 Fr. pr. Kopf) an kleinem Silbergelde (2 Fr., 1 Fr., 50 und 20 Cs.-Stücke) ausgeprägt. Durch Einführung des Zwangskurses im Jahr 1866 wurden in Italien die Banknoten dem baaren Gelde gesetzlich gleichgestellt. Ein italienisches Zweifrankenstück repräsentirte demnach im Inland nur den zehnten Theil einer Banknote von 20 Franken, während das gleiche Stück in Frankreich, Belgien und der Schweiz den zehnten Theil eines Goldstückes von 20 Fr. darstellte. Wenn nun das italienische Papiergeld gegen Gold z. B. 10 % verlor, wenn also 20 Franken Papier nur 18 Franken Gold werth waren, so hatten 10 italienische Zwei-Frankenstücke in Italien nur den Werth von 20 Franken Papier = 18 Franken Gold, während sie in Frankreich und der Schweiz 20 Franken Gold werth waren. Die natürliche Folge war, dass diese Münzen zum überwiegend grössten Theil dahin strömten, wo sie am meisten galten, und statt für den innern kleinen Geldverkehr zu dienen, nach Frankreich und der Schweiz abflossen.

Von den 156 Mill. kleinen Silbermünzen, welche Italien ausgeprägt hatte, liegen den gemachten Angaben zufolge 43 Mill. in öffentlichen Kassen und Banken in Italien. Man hat berechnet, dass von den übrigen 113 Mill., welche in Zirkulation sind, ca. 100 Mill. dermalen im Ausland sich befinden, nämlich 13 Mill. in Belgien, Griechenland und der Schweiz und 87 Mill. in Frankreich. Durch diesen unvorhergesehenen Zufluss von italienischem Silbergeld in den innern Verkehr der andern Staaten wurde aber die Grundlage von 6 Fr. pr. Kopf der Bevölkerung, welche im Vertrag von 1865 adoptirt war, wesentlich geändert und gefälscht; und statt der vorgesehenen 6 Fr. erreichte das in diesen Ländern zirkulirende Kleinsilber einen Betrag von 8—9 Fr. pr. Kopf.

Es ist dies eine grössere Summe als der Verkehr verwenden kann, und dies erklärt theilweise die starken Vorräthe solcher Münzen, welche sich bei der französischen Bank anhäufen.

Wenn nun schon die vollhaltigen Silberausprägungen zu 900/1000 fein bei den heutigen Silberpreisen bedeutenden Gewinn ergeben, so erwuchs für Italien aus seinen minderwerthigen Prägungen zu 835/1000 fein, welche im Gebiete des Münzvereins zu ihrem Nominalwerthe angenommen wurden, ein noch grösserer und durchaus ungebührlicher Gewinn.

Die im Vertrag vorgesehene Rückgabe dieser Münzen an Italien und deren Auswechslung gegen Silberthaler fand zwar zu Zeiten Statt, erwies sich aber als durchaus ungenügend, weil die ausgewechselten Münzen, sowie sie in Italien dem Verkehr übergeben wurden, sofort wieder zu Sendungen nach dem Ausland verwendet wurden, wo sie aus den oben erläuterten Gründen einen höhern Werth hatten, als im Lande selbst. Auf diese Weise waren die Transport- und Auswechslungskosten ein reiner Verlust.

Für den innern Verkehr in Italien waren die kleinen Silbermünzen vollständig entbehrlich geworden, seitdem die italienische Regierung, resp. die Banken, eine Emission von Noten in kleinen Abschnitten bewerkstelligt hatten. Nach den mitgetheilten Ziffern betrug die autorisirte Emission in Noten von

50 Centimes	15 Millionen
1 Franken	50 "
2 "	70 "
5 "	200 "

Davon waren im Umlauf am 7. September 1878 in Noten von

50 Centimes	11 Millionen
1 Franken	37 "
2 "	64 "
5 "	199 "

Es handelte sich nun darum, die Mittel und Wege zu finden, um die italienischen Silbermünzen nicht nur aus Frankreich und den andern Vertragsländern zurückzuziehen und nach Italien zurückzuleiten, sondern auch bleibend dort festzuhalten. Hiezu waren vier Dinge erforderlich: 1) Die in Frankreich, Belgien, der Schweiz und Griechenland zirkulirenden italienischen Silbermünzen mussten innerhalb eines bestimmten Termins durch die Regierungskassen eingelöst, sodann nach Italien gesandt und durch die italienische Regierung bezahlt werden. 2) Von jenem Termin an mussten die öffentlichen Kassen der andern Vertragsstaaten aufhören, die italienischen Münzen an Zahlung anzunehmen, was zur Folge hat, dass sie auch im Privatverkehr ihre Zahlungsfähigkeit verlieren. 3) Die ganze Operation musste rasch und gleichzeitig abgewickelt werden. 4) Im gleichen Zeitpunkt, wo die eingelösten Münzen an Italien abgeliefert und von diesem in Verkehr gesetzt wurden, mussten die kleinen Banknoten in Beträgen von weniger als fünf Franken eingezogen und vernichtet werden.

Die Durchführung dieser Bestimmungen wurde durch einen besondern Spezialvertrag geregelt in folgender Weise:

Die in Frankreich und den übrigen Vertragsländern zirkulirenden italienischen Silbermünzen von 20 und 50 Cs., 1 und 2 Fr. werden bis spätestens 31. Dezember 1879 durch die betreffenden Regierungen eingezogen. Von diesem Zeitpunkt an werden diese Münzen von den öffentlichen Kassen der genannten Staaten nicht mehr angenommen. Die in Belgien, der Schweiz und Griechenland eingelösten Münzen werden im Lauf Januar 1880 der französischen Regierung übersandt, welche die General-Abrechnung mit Italien übernimmt, und den Gegenwerth der eingesandten Münzen an die drei andern Regierungen baar bezahlt. Die eingelösten Münzen bis auf den Gesammtbetrag auf 100 Millionen werden von der französischen Regierung an die italienische Regierung an einem Orte an der französischen Grenze oder in Civita vechia ausgehändigt. Die Rechnung wird auf den 31. Januar 1880 abgeschlossen. Die Zahlung erfolgt durch die italienische Regierung in Paris mittelst Gold oder Silberthalern oder Wechseln auf Frankreich in folgenden Terminen:

30 Mill. (nämlich 13 Mill. geschätztes Kontingent von Belgien, Griechenland und der Schweiz,
17 „ auf Rechnung des Kontingentes Frankreichs)
sofort in baar,
$23^{1}/_{3}$ „ im Laufe des Jahres 1881
$23^{1}/_{3}$ „ „ „ „ „ 1882
$23^{1}/_{3}$ „ „ „ „ „ 1883

100 Mill. Gesammt-Evaluation.

Wenn die Gesammtsumme nicht die vollen 100 Mill. erreicht, so wird der Minderbetrag von der letzten Rate in Abzug gebracht. Wenn im Gegentheil die eingelösten Münzen mehr als 100 Mill. ausmachen, so kann die italienische Regierung den Ueberschuss nach Belieben bis längstens Ende 1883 beziehen, und bei der Empfangnahme baar bezahlen.

Der Zinsfuss bis zu den einzelnen Zahlungsterminen wird zu 3 % berechnet. Die italienische Regierung verpflichtet sich, längstens innerhalb sechs Monaten nach der Uebergabe der Silbermünzen, die sämmtlichen Banknoten, welche auf kleinere Beträge als 5 Franken lauten, aus der Zirkulation zurückzuziehen und zu zerstören. Sie verpflichtet sich ferner, im Hinblick auf die definitive Wiederaufnahme der Baarzahlungen, keine neuen derartigen Noten auszugeben. Die italienische Regierung wird den andern Regierungen im Laufe der darauf folgenden vier Monate eine Zusammenstellung der eingezogenen und zerstörten Noten zustel-

len. Alle durch die oben erwähnte Operation den übrigen Staaten erwachsenden Kosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 250,000 sind zu Lasten der italienischen Regierung.

Die vorstehende Uebereinkunft hatte nicht einzig zum Zweck, das überschüssige Kleinsilber wieder nach Italien zurück zu leiten und dort festzuhalten, sondern es sollte auch ein erster Schritt sein für Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Italien, und der dortigen Regierung die Durchführung dieser überaus wichtigen und wünschenswerthen Maassregel erleichtern.

Auf dieser Thatsache des Zwangskurses in Italien stützte sich auch das Begehren für Aufnahme einer Liquidationsklausel, welche von Frankreich und Belgien mit grosser Entschiedenheit gestellt, von Italien ebenso hartnäckig bestritten wurde.

Die Sache verhielt sich folgendermaassen: Durch den Zwangskurs und die Banknotenwirthschaft sind nicht nur die kleinen Silbermünzen, sondern auch die Fünffrankenthaler aus Italien vertrieben und in die Zirkulation der andern Vertragsstaaten verwiesen worden. So lange der Münzvertrag dauert, hat dies keine weitern Uebelstände, als solche welche in einem grössern Vorrath des minderwerthigen Silbergeldes liegen. Anders aber, wenn der Münzvertrag einmal zu Ende geht, und Italien entweder noch den Zwangskurs hat, oder aber dann in Münzsachen seine eigenen Wege geht und an der Silberwährung festhält, während voraussichtlich Frankreich und seine Münzverbündeten sich für die Goldwährung entscheiden werden. In diesem Falle bildet die Menge der in dem übrigen Münzgebiete angesammelten italienischen Fünffrankenthaler eine wirkliche Gefahr. Wenn die in den Regierungskassen oder bei den Banken angehäuften, oder in der Zirkulation zerstreuten italienischen Thaler aufhören, in Frankreich und der Schweiz gesetzliches oder wenigstens traditionelles Zahlungsmittel zu sein, so verlieren sie für uns ihren Charakter als Münzen, sie verlieren damit ihren heutigen auf der Gleichstellung mit dem Golde beruhenden künstlichen Werth, sie werden zu einfachen Silberstücken degradirt, welche heute 20 % an Werth verlieren, und deren jeweiliger Werth durch die Schwankungen der Londoner Börse bestimmt wird. Eine ähnliche Erscheinung haben wir vor einigen Jahren mit den österreichischen Silbergulden und Zweiguldenstücken erfahren, welche durchaus identisch mit den deutschen Thalerstücken ausgeprägt sind, und früher zum Pari-Kurse in Deutschland kursirten, während sie gegenwärtig an der Frankfurter

Börse nur noch 86 % gelten, seitdem ihre Verwendung als Zahlungsmittel in Deutschland untersagt ist.

Sollten nun, wenn der oben erwähnte Fall eintreten sollte, die öffentlichen Kassen, Banken oder Privaten auf ihren Geldvorräthen einem derartigen eventuellen Verlust ausgesetzt sein? Dagegen sollten Garantien geboten werden. Die französische Bank sprach sich in ihrem Briefe an den französischen Finanzminister hierüber sehr energisch aus: „Es ist wahr, dass der Vertrag von 1865 nur für die Theilmünzen, aber nicht auch für die andern Geldsorten und speziell für die Silberthaler, einen Abrechnungsmodus festgestellt hat. Man hielt dies damals in Bezug auf die vollhaltig ausgeprägten Fünffrankenstücke für überflüssig; denn zu jener Zeit hatte das frühere Werthverhältniss der beiden Metalle noch nicht solche Aenderungen erlitten; und zudem setzte jener Vertrag voraus, dass die Prägungen in jedem Staate im richtigen Verhältniss zu dem Bedarf der Bevölkerung vorgenommen wurden. Aber seitdem das Silber 10—15 % an Werth verliert, und die auswärtigen Prägungen übertriebene Dimensionen angenommen haben, seit die Zirkulation und unsere Kassen mit dieser Münze vollgepfropft sind, so erhält die Frage der Liquidation oder Abrechnung eine eminente Wichtigkeit, und wir dringen darauf, im öffentlichen Interesse, dass die Konferenz diese Frage nicht ungelöst lasse."

Der Vorschlag der französischen Vertreter ging nun dahin, dass bei Ablauf des Vertrages die einzelnen Staaten gehalten sein sollen, die von ihnen ausgeprägten Silberthaler gegen die bei ihnen zirkulirenden Silberthaler der andern Staaten einzuwechseln, und den Ueberschuss in Gold (resp. in Wechseln auf Paris) zu bezahlen. Der Vorschlag war speziell gegen Italien gerichtet, und durch den dort bestehenden Zwangskurs motivirt.

Italien wies diesen Vorschlag entschieden zurück, sich darauf stützend, dass im Vertrag von 1865 eine derartige Abrechnung nur für die minderwerthig ausgeprägten Silbermünzen, nicht aber für die vollwerthigen Silberthaler vorgeschrieben sei; der Zwangskurs der Banknoten sei für Italien eine bedauerliche Nothwendigkeit gewesen; derselbe könne aber kein Grund sein, um ihm nun neue lästige Pflichten zu überbinden, welche im ursprünglichen Vertragsverhältniss nicht begründet seien.

Eventuell wurde sodann von Belgien vorgeschlagen, dass Staaten mit Zwangskurs nicht das Recht haben sollen, den Vertrag zu künden, und damit sich dem Verbot weiterer Silberprägungen zu entziehen; oder aber, dass dieselben auch nach Aufhören des Vertrages auf

so lange an diese Bestimmung (durch welche die Silberprägungen suspendirt sind) gebunden seien, als der Zwangskurs der Banknoten bestehe. Ferner sollte Italien die Verpflichtung eingehen, die Höhe seiner Banknotenzirkulation nicht zu vermehren.

Hierauf erwiderte Italien, dass es keine derartige Verpflichtung auf sich nehmen könne, welche zu halten unter gewissen Umständen (z. B. im Falle eines Vertheidigungskrieges) nicht möglich wäre. Eben so wenig könne es seine Souveränitätsrechte und seine Aktionsfreiheit auf längere Zeit und in höherem Grade sich beschränken lassen, als die übrigen Vertragsstaaten. Eine Verpflichtung wie die vorgeschlagene müsse das Nationalgefühl verletzen, und würde niemals vom Parlamente ratifizirt werden. Im Uebrigen würden seine ernstlichen Bestrebungen darauf gerichtet sein, sobald wie möglich von dem Régime des Zwangskurses sich zu befreien, und die Baarzahlungen wieder aufzunehmen.

Einen Augenblick schien durch diese Streitfrage der Fortbestand des Münzverbandes ernstlich gefährdet zu sein. Der belgische Vertreter Hr. Pirnez erklärte zufolge der ihm ertheilten Instruktion, „dass wenn der Grundsatz der absoluten Unverträglichkeit des Zwangskurses mit dem Wesen des Münzverbandes nicht anerkannt werde, so werde Belgien sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, aus dem Verband auszuscheiden". „Es bestehen", sagte er, „zwischen den italienischen Vertretern und denen der andern Staaten Verschiedenheiten der Anschauung, welche grundsätzliche Fragen betreffen. Italien sieht da eine legitime Maassregel, wo die andern Staaten eine offene Zuwiderhandlung gegen den Sinn und Geist des Münzvertrages erblicken. Es darf nicht sein, dass der neue Vertrag durch sein Stillschweigen Zweifel über diese Grundsätze bestehen lasse."

Die schweizerischen Delegirten nahmen in dieser Frage eine versöhnliche Haltung ein, und ihren Rathschlägen und Vorstellungen war das Zustandekommen einer schliesslichen Verständigung wesentlich zu verdanken. Sie waren zwar bereit, einer Liquidationsklausel, wie sie z. B. von Frankreich vorgeschlagen war, sich anzuschliessen, wenn dieselbe die Zustimmung der übrigen Staaten erhalte. Dagegen warnten sie eindringlich davor, Italien Bedingungen zu stellen, welche für dasselbe entweder unannehmbar, oder wenn angenommen, unausführbar wären. Man müsse sich hüten, die legitimen Empfindlichkeiten und das nationale Selbstgefühl eines grossen Staates zu verletzen, und damit den Erfolg der ganzen Verhandlungen in Frage zu stellen. Die Hauptsache sei, dass die Silberprägungen aufhören; hiezu, sowie zur

Rücknahme der kleinen Silbermünzen, habe Italien zugestimmt. Statt nun noch weitere lästige oder kränkende Klauseln aufzustellen, solle man die Lösung der Frage lieber in einer etwas längern Dauer des Münzvertrages, z. B. auf die Dauer von 6 Jahren suchen. Während dieser Zeit dürfte sich wahrscheinlich die finanzielle Lage Italiens wesentlich bessern, der Werth des Papiergeldes sich dem pari Kurse nähern, und dann werde sich die jetzt so ängstlich ins Auge gefasste Liquidation hoffentlich von selbst und ohne grosse Schwierigkeiten bewerkstelligen.

Der Vorrath an Fünffrankenthalern in den Staaten des Münzverbandes könne dermalen auf ca. $2^1/_2$ Milliarden veranschlagt werden (wovon nahezu 1 Milliarde bei der französischen Bank lagert). Wenn es Italien während der Dauer des neuen Vertrags gelingt, seine Baarzahlungen wieder aufzunehmen, so werden diese $2^1/_2$ Milliarden keine so grosse Verlegenheit mehr bilden wie heute, weil sie sich alsdann nicht mehr auf eine Bevölkerung von 49–50 Mill., sondern auf eine solche von 78 Mill. vertheilen werden. Alsdann wird man auch mit Erfolg die Frage der Beschränkung der Annahmepflicht des Silbers auf einen bestimmten Maximalbetrag an die Hand nehmen können, welche ebenfalls einen Theil der Instruktionen der schweizerischen Delegirten bildete.

Die italienischen Delegirten schlossen sich natürlich den schweizerischen Vorschlägen bereitwillig an, und auch Frankreich und Belgien traten denselben schliesslich bei, nachdem sie sich überzeugt hatten, dass weitergehende Garantien von Italien dermalen nicht zu erlangen waren.

Die Dauer des neuen Vertrages wurde demnach auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1880 bis 1. Januar 1886 festgestellt, mit der Bestimmung, dass wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor obigem Termin gekündet werde, er jeweilen stillschweigend um ein Jahr weiter laufe.

Zur Wahrung des in der Papiergeldfrage eingenommenen Standpunktes gaben sodann die belgischen Delegirten im Namen ihrer Regierung folgende Erklärung zu Protokoll:

„Dass wenn in Zukunft einer der Staaten des Münzverbandes den Zwangskurs der Banknoten entweder neu einführt oder durch vermehrte Notenemissionen verschlechtert, so erwächst durch dieses Vorgehen für die andern Staaten das Recht, alle Maassregeln zu treffen, die ihnen nothwendig scheinen sollten, um die schädlichen Wirkungen von sich abzuwenden, welche ein derartiger vertragswidriger Zustand hervorrufen könnte;

dass die belgische Regierung es als eine direkte und unzweifelhafte Folge der Verpflichtungen des bestehenden Vertrags betrach-

tet, welche Verpflichtungen bei der Erneuerung des Vertrags aufrecht gehalten werden, dass ein Staat, in dem der Zwangskurs zu Recht besteht, seine vollständige Aktionsfreiheit gegenüber den andern Vertragsstaaten nicht erlangen kann, selbst bei Auflösung des Vertrages, wenn er denselben nicht zuvor die Lasten abgenommen hat, welche ihnen durch das Bestehen des Zwangskurses haben erwachsen können."

Die italienischen Vertreter erklärten dann ihrerseits zu Protokoll, dass sie die Ausführungen der belgischen Delegirten nicht ohne ausdrückliche Vorbehalte annehmen können, und dass sie sich in dieser Hinsicht auf die im Verlauf der Diskussion Namens ihrer Regierung abgegebenen Erklärungen beziehen.

Damit war dieser Incidenzpunkt erledigt.

Der Vertrag vom 5. November 1878 beruht mithin im Wesentlichen auf folgenden Bestimmungen:

Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz bilden fernerhin einen Münzverband mit Bezug auf ihre Gold- und Silbermünzen.

Die Goldmünzen werden ausgeprägt in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Franken, im Gewicht von 1,6129 Gramm Gold 9/10 fein für je 5 Franken.

Die Ausmünzung dieser Goldmünzen steht jedem der Vertragsstaaten frei, mit Ausnahme der Fünffrankenstücke in Gold, deren Prägung vorläufig eingestellt ist.

Die von den Vertragsstaaten ausgeprägten Silber-Fünffrankenthaler sind im Gewicht von 25 Gramm Silber 9/10 fein.

Die Prägung dieser Silberthaler ist vorläufig eingestellt. Sie kann wieder aufgenommen werden, wenn sämmtliche Vertragsstaaten ihre einstimmige Zustimmung hiezu geben.

Sämmtliche Vertragsstaaten werden die auf obigen Grundlagen ausgeprägten Goldmünzen und Silberthaler der genannten fünf Staaten ohne Unterschied an ihren öffentlichen Kassen annehmen, sofern dieselben nicht abgeschliffen sind, oder durch Abnutzung $^1/_2\,^0/_0$ resp. $1\,^0/_0$ ihres Gewichtes verloren haben.

Die Vertragsstaaten werden Silberstücke von 2 und 1 Franken, 50 und 20 Centimes ausprägen im Gewicht von je 5 Gramm 835/1000 fein für 1 Franken, die übrigen Münzen im gleichen Verhältniss.

Diese Münzen sollen von den Regierungen, welche sie ausgegeben haben, wieder umgeprägt werden, wenn sie abgeschliffen sind, oder durch Abnutzung $5\,^0/_0$ ihres Gewichtes verloren haben.

Die kleinen Silbermünzen haben unter den Bewohnern des Staates, welcher sie ausgegeben hat, Cours légal bis zum Betrag von fünfzig Franken für jede einzelne Zahlung. Der Staat, welcher sie in Umlauf gesetzt hat, wird sie für jeden Betrag an Zahlung annehmen.

Die öffentlichen Kassen der andern Vertragsstaaten werden diese Münzen bis zum Betrage von 100 Franken für jede einzelne Zahlung annehmen.

Jede Regierung ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen kleinen Silbermünzen von Privaten oder öffentlichen Kassen der andern Vertragsstaaten entgegenzunehmen, und gegen einen gleichen Betrag in groben Münzsorten (Gold oder Silberthaler) auszuwechseln, wenn sie ihr in Summen von 100 Franken und darüber zum Umtausch eingeliefert werden. Diese Verpflichtung dauert noch fort ein Jahr nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages.

Da die italienische Regierung ihre Absicht ausspricht, ihr Papiergeld in Abschnitten von unter 5 Franken zurückzuziehen, so werden die andern Vertragsstaaten, um ihr die Ausführung dieser Absicht zu erleichtern, die kleinen italienischen Silbermünzen einlösen, und in Zukunft an ihren öffentlichen Kassen nicht mehr annehmen. Die Annahme wird erst dann wieder erfolgen, wenn der Zwangskurs in Italien aufgehört hat zu existiren.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die kleinen Silbermünzen (von 2 und 1 Franken, 50 und 20 Centimes) nur bis zum Betrage von 6 Franken pr. Kopf der Bevölkerung auszugeben.

Die Ziffer wird auf Grund der letzten Volkszählungen für jeden Staat festgesetzt wie folgt:

für	Belgien auf	33	Mill.
„	Frankreich mit Algier	240	„
„	Griechenland	$10\frac{1}{2}$	„
„	Italien	170	„
„	die Schweiz	18	„

Die Regierungen der Vertragsstaaten werden sich gegenseitig alljährlich Mittheilung machen von ihren Gold- und Silberprägungen, und von allen Vorfällen und Erscheinungen, welche auf das Münzwesen und die Münzzirkulation Bezug haben; ebenso werden sie sich über die geeigneten Maassregeln verständigen, um der Falschmünzerei oder der Schädigung der Münzen entgegen zu wirken.

Die Aufnahme fernerer Staaten, welche den Wunsch äussern, das Münzsystem des Vereins anzunehmen, und in die Verpflichtungen des

gegenwärtigen Vertrages einzutreten, kann nur im einstimmigen Einverständniss der sämmtlichen Vertragsstaaten erfolgen.

Der gegenwärtige Vertrag nimmt seinen Anfang mit 1. Januar 1880 und dauert bis 1. Januar 1886. Wenn er ein Jahr vor diesem Zeitpunkt nicht gekündet wird, so dauert er stillschweigend je für ein weiteres Jahr fort, und bleibt in Kraft bis nach Verfluss eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Die Ratifikation des Vertrages durch die kompetenten Behörden der einzelnen Staaten soll längstens innerhalb acht Monaten vom Datum der Unterzeichnung an erfolgen.

Die vorgesehene Ratifikation ist unseres Wissens bisher noch von keiner Seite erfolgt. Die schweiz. Räthe werden voraussichtlich in der Märzsitzung sich mit der Frage beschäftigen, und es ist nicht zu erwarten, dass die Genehmigung des Vertrags bei ihnen auf Widerstand stossen werde. Immerhin hat der schweiz. Bundesrath vorsichtshalber den frühern Vertrag vom 23. Dezember 1865 vor Ende Dezember vorigen Jahres aufgekündet, um seine Aktionsfreiheit zu erhalten und nicht neuerdings für 15 Jahre an den alten Vertrag gebunden zu sein, falls wider Erwarten die Ratifikation der neuen Konvention von Seite der gesetzgebenden Behörden eines der kontrahirenden Staaten nicht erfolgen sollte.

Die Resultate des neuen Vertrages finden wir am Schluss des von dem Bundesrath an die eidgen. Räthe erstatteten Berichtes mit kurzen Worten dahin zusammengefasst:

1. Der Münzverband der fünf Staaten bleibt aufrecht erhalten.

2. Die Dauer desselben entspricht der dermaligen provisorischen Sachlage.

3. Die Frage der Währung (standard) bleibt reservirt, und kann nach Ablauf der Vertragsdauer definitiv in der Weise entschieden werden, wie sie alsdann den Werthverhältnissen der beiden Edelmetalle angemessen ist.

4. Die Ausmünzung von Silberthalern ist für die ganze Dauer des Vertrages eingestellt, und der Vorrath von Goldmünzen innerhalb des lateinischen Münzverbandes ist dadurch sicher gestellt.

5. Das Verhältniss des zirkulirenden kleinen Silbergeldes wird auf die richtige Basis zurückgeführt dadurch, dass die italien. Silbermünzen in ihre Heimath zurückbefördert und für die Zukunft aus der Zirkulation der übrigen Staaten ausgeschlossen werden.

Februar 1879.

Nachtrag.

Seit obiger Aufsatz geschrieben, haben die eidgen. Räthe unterm 20. resp. 24. März d. J. die Ratifikation der Münzkonvention vom 5. November 1878 ausgesprochen, ohne dass ein Widerspruch dagegen erhoben wurde.

Bemerkenswerth ist, dass die Berichte der aufgestellten Kommissionen in Bezug auf die Wichtigkeit und Tragweite der neuen Konvention sich viel positiver aussprechen als die bundesräthliche Botschaft.

So heisst es im Bericht der ständeräthlichen Kommission (Berichterstatter Vigier): „Die gegenwärtige Konvention nun ist einer der letzten Schritte zur Goldwährung .... Es ist allerdings richtig, dass die Ausprägung der silbernen Fünffrankenstücke nur vorläufig eingestellt bleibt. Diese vorläufige Einstellung ist aber beinahe soviel wie eine definitive, worin wir unsererseits übrigens keinen Nachtheil zu sehen vermögen. Wir sehen darin nur die Konsequenz der seit Bestehen der Münzkonvention und schon vor demselben von der Schweiz befolgten Münzpolitik .... Die Schweiz hat bei allen Konferenzen mit Recht darnach gestrebt, der einheitlichen Goldwährung zuzusteuern, und ihr Vertreter, Hr. Feer, hat diesen Standpunkt mit Glück bei verschiedenen Konferenzen verfochten.“

Der Verfasser schliesst sich gern dieser Auffassung über die Tragweite des neuen Münzvertrages an.

Literatur.

XVII.

Die neueste Literatur über Freihandel und Schutzzoll.

1. Loehnis, Der Marasmus in Handel und Industrie 1877. London, Trübner 1877. 240 u. 56 S.
2. Lehr, Schutzzoll und Freihandel, Berlin, Springer 1877. 199 S.
3. Fawcett, Free Trade and Protection, London, Macmillan 1878, XVI 173 S.
4. v. Pacher, Die Enthusiasten des Exports, Leipzig, Veit 1875. 122 S.
5. v. Kardorff, Gegen den Strom, Berlin, Springer 1875. 46 S.
6. Stöpel, Freihandel und Schutzzoll, Frankfurt a.|M., 1876, 134 S.
7. Berliner, Die wirthschaftliche Krisis, Hannover, Meyer 1878. 96 S.
8. Pommer, Unsere heutige wirthschaftliche Lage, Berlin, Springer 1877. 69 S.
9. Stommel, Die deutsche Industrie vor dem Reichstag, Leipzig, Frohberg 1877, 66 S.
10. R. L., Etwas über die gegenwärtige Geschäftsstille und die Mittel zu deren Beseitigung, Berlin 1876, Puttkammer & Mühlbrecht, 90 S.

und andere Schriften.

Die uns von der Redaktion zur Besprechung an diesem Platze übergebenen Bücher und sonstige Drucksachen von mehr oder weniger direkter oder indirekter Beziehung auf Zollpolitik bilden nur einen sehr kleinen Theil der in den letzten Jahren erschienenen Untersuchungen der Frage, welche Prinzipien der Wirthschaftspolitik für den modernen Staat und speziell das deutsche Reich am vortheilhaftesten erscheinen. Unberührt sind einstweilen die Schriften über Getreidezölle geblieben, die noch täglich Zuwachs erfahren und auf die besser ein anderes Mal besonders zurückgekommen wird. Zu bedauern ist es, dass die ganzen überaus reichen Beiträge der Handelskammerberichte, Zeitschriften und der Tagesliteratur hier keine Berücksichtigung finden können, besonders da gerade innerhalb der letzten 6 Monate die Tagespresse das eigentliche Feld ist, auf welchem die Kämpfe der entgegenstehenden Theorien ausgefochten werden. Während Vorträge

und Brochüren unter dem Schutz eines gewissen Halbdunkels stehen, fällt in der Tagespresse das volle Licht der Oeffentlichkeit auf jede Behauptung von Thatsachen und die daraus gezogenen Schlüsse, eine sofortige Berichtigung und Widerlegung ist möglich, und so sammelt sich mit der Zeit ein gewisser Vorrath von als richtig bewiesenen und unwiderlegbaren Erfahrungen und Argumenten an, welcher erst einer späteren Zeit systematisch zu verarbeiten vorbehalten bleibt.

Allerdings wird auch die Tagespresse der grösseren Verbreitung wegen mit Vorliebe zu persönlichen Insinuationen und Angriffen benutzt, wie sie in Zeiten des leidenschaftlichen Parteikampfes nur zu oft als Ersatz für sachliche Widerlegungen dienen. — Es kommen uns dabei unwillkürlich die Worte, welche Adam Smith vor einem Jahrhundert in Beziehung auf die Kampfart der monopolisirenden Handels- und Industriezweige gesprochen, wieder ins Gedächtniss:

„Das Parlamentsmitglied, welches jeden Vorschlag zur Befestigung dieses Monopols unterstützt, ist sicher, nicht nur den Ruf eines Sachkenners, sondern auch grosse Popularität und Einfluss zu gewinnen bei einer Klasse, welche durch Zahl und Reichthum grosse Bedeutung besitzt. Wenn er dagegen ihr Opposition macht und noch mehr, wenn er Autorität genug besitzt, um ihre Absichten zu vereiteln, dann können ihn weder die anerkannteste Redlichkeit, noch der höchste Rang, noch die grössten Verdienste um den Staat vor der infamsten Schmähung und Verleumdung schützen!"

Von den uns vorliegenden Schriften suchen nur die von Stoepel, Fawcett und Lehr die Theorien von Freihandel und Schutzzoll durch eingehende Prüfung der auf beiden Seiten vorgebrachten Argumente erschöpfend zu behandeln. Diese drei Schriften kritisch näher zu beleuchten kann unsere Aufgabe hier nicht sein, denn ein näheres Eingehen auf die Argumente für und wider die beiden Theorien würde einer selbstständigen Behandlung der Streitfrage gleichkommen, und eine solche hat unserer Ansicht nach Lehr meisterhafter Weise geliefert. Im Allgemeinen begnügen wir uns zu konstatiren, dass Stoepel auf schutzzöllnerischem, Fawcett auf englisch-freihändlerischem Standpunkte steht und dass beide mehr oder weniger ihre Argumente sachlich und statistisch zu begründen versuchen. Lehr lässt sich auf eine Untersuchung der Richtigkeit der zu Begründungen angewandten Behauptungen gar nicht ein, sondern vergleicht nur die Motivirungen beider Theorien selbst mit einander. Da die geschichtlichen wirthschaftlichen Erfahrungen die gemeinsame Grundlage für die Motivirung verschiedener Theorien bilden, so scheint uns der von ihm eingeschlagene Weg nach rein logischer Methode zu untersuchen, welcher der verschiedenen aus denselben Prämissen gezogenen Schlüsse der richtige sei, ein sehr glücklicher. Die beiden anderen Verfasser haben diesen Weg auch theilweise eingeschlagen, aber nicht der Versuchung widerstehen können, in Fällen, wo der aus den allgemein anerkannten Prämissen sich logisch ergebende Schluss im Widerspruch mit dem vertheidigten System stand, neuen Prämissen nachzuspüren.

Die Lehr'sche Schrift lässt kein Argument für oder gegen die eine

oder die andere Theorie unbeachtet, sie gibt die Gründe der Schutzzöllner für ihre eigene Theorie, die gegen die Freihandelstheorie und endlich ihre Widerlegung der von freihändlerischer Seite ihnen gemachten Vorwürfe. Ebenso verfährt sie in Bezug auf die Freihändler. Dann wird die Freihandelstheorie und ihre Gründe vom Verfasser einer kritischen Untersuchung unterzogen und ebenso die Schutzzolltheorie. Die Gründe und Gegengründe werden auf ihr Gehalt geprüft und gegen einander abgewogen mit einer Unparteilichkeit, wie sie nur durch Befolgen der streng logischen Methode festzuhalten ist. Erst gegen das Ende der Schrift fühlt der Leser, dass das logische Uebergewicht für einen gemässigten Freihandel entscheiden wird. Das Inhaltsverzeichniss von knapp 3 Seiten bietet schon allein einen vollkommenen Ueberblick über die von beiden Seiten ins Feld geführten Argumente und Gegenargumente, und die Schrift selbst ist die erschöpfendste und klarste Darstellung der beiden Theorien, die bisher erschienen. Den Standpunkt Stoepel's, des eifrigsten und thätigsten Anhängers von List brauchen wir nicht näher zu kennzeichnen. Fawcett haben wir oben einen englischen Freihändler genannt, wir haben diesen Ausdruck gewählt, um uns dagegen zu verwahren, dass wir die sog. Manchestertheorie mit der des deutschen Freihändlers verwechseln. Von schutzzöllnerischer Seite wird letzteres freilich sehr häufig gethan, theils aus Unwissenheit, theils absichtlich, erstens weil der Ausdruck geeignet ist den Patriotismus in Frage zu stellen und dadurch eine populäre Voreingenommenheit gegen die Theorie zu erwecken und dann weil es sehr viel leichter ist die Anwendung der englischen Freihandelstheorie auf Deutschland zu bekämpfen, als die deutschen Freihandelsargumente zu widerlegen. Die englische Freihandelstheorie auf ein anderes Land übertragen wird richtig die radikale genannt, die deutsche Freihandelstheorie können wir mit Recht als die nationale bezeichnen, ebenso wie die französische u. a. Wir müssen leider zugestehen, dass auch die radikale Freihandelstheorie in Deutschland noch Anhänger hat.

Wenn man die radikale Freihandelstheorie auf England anwendet, so ist sie natürlich auch eine nationale. Wir wollen also jedem Staate eine auf seiner historischen Entwickelung aufgebaute Freihandelstheorie vindiciren. Ein Beispiel von einer ausschliesslich für England im Gegensatz zu Deutschland richtigen Prämisse ist in den Jahrbüchern bei Anzeige der deutschen Uebersetzung der Fawcett'schen Schrift gegeben, es ist die Behauptung, dass der einheimische Industrielle eine Art natürlichen Schutzes im einheimischen Markte geniesse, weil die Transportkosten der Landesprodukte geringer seien, als die der ausländischen. Zur Illustration wählt der Verfasser den Unterschied der Transportkosten für Eisen von Pennsylvanien nach Chicago und von England ebendahin. Den Vergleich zwischen der Fracht von Ruhrort nach Königsberg und von Middlesbro ebendahin stellt er nicht an. Dieses Argument des natürlichen Schutzes ist eine der Grundlagen von denen aus er die schutzzöllnerischen Argumente widerlegt, während bei uns doch gerade das umgekehrte Verhältniss der Transportkosten als Argument auf schutzzöllnerischer Seite gebraucht wird. Auch eine andere Behauptung Fawcett's haben wir mit der grössten Ueberraschung gelesen. Es ist die, dass die inländische Be-

steuerung der Brennerei in England ganz genau äquivalent sei mit dem Einfuhrzoll auf die betr. Produkte. Ist es denn absolut unmöglich für einen Engländer einzusehen resp. anzuerkennen, dass die englische Spiritusproduktion eines sehr bedeutenden Schutzes geniesst? eines Schutzes, der in Deutschland allgemein als ein Beweis dafür gilt, dass England nur auf solchen Gebieten aufrichtig freihändlerisch ist, wo es an und für sich durch natürliche Superiorität keine Gefahren Seitens der Konkurrenz des Auslandes zu befürchten hat? Während die inländische Steuer auf Sprit 10 sh. p. Gallon ausmacht, beträgt der Einfuhrzoll 10 sh. und einen Zuschlag von 5 d. Diese 5 d. sind reiner Schutzzoll!

Fawcett behandelt ziemlich eingehend auch die Exportbonifikation als eine Form des Schutzes und sehr zur Entrüstung der englischen Zuckerraffineure erklärt er, dass das englische Volk sich freuen solle, dass der französische Staat ihm den Zucker so billig liefere. —

Ueber diesen Punkt äussert sich Lehr nur sehr beiläufig, indem er S. 72 bemerkt, dass er „diejenigen Abgaben, welche dazu dienen sollen den Einfluss fremder Ausfuhrprämien zu paralysiren nicht unter die Kategorie der Retorsionszölle rechne“, sondern dass dieselben „echte Schutzzölle seien, die ja ganz vorzüglich ihre Spitze gegen eine künstlich geschaffene Uebermacht ausländischer Konkurrenten richten“. Wenn er einen Grund für Schutzzoll, die Gleichstellung der Produktionsbedingungen mit Rücksicht auf die in verschiedenen Ländern verschiedene Steuerlast, nicht eingehender erörtert, sondern die verschiedene Besteuerung nur beiläufig unter vielen anderen auf die Produktionsbedingungen Einfluss habenden Faktoren erwähnt, so können wir ihm darin nur Recht geben.

Ehe wir zur Besprechung der übrigen Schriften übergehen, fühlen wir uns veranlasst einige Bemerkungen vorauszuschicken über die Art und Weise, wie die statistischen Angaben in manchen Fällen verwerthet worden sind.

Vielfach finden wir Zahlenangaben und ganze Tabellen ohne dass, wie es sonst in wissenschaftlichen Arbeiten für angemessen erachtet wird, die Quellen angegeben sind. Ganz besonders muss dieser Vorwurf dem überaus reichhaltigen Buche von Loehnis gemacht werden. Es kann von keinem Leser verlangt werden, auch wenn derselbe absolut keinen Grund hat, die Redlichkeit des Verfassers zu bezweifeln, dass er Angaben und Zusammenstellungen, die der Verfasser doch offenbar anderen Quellen entnommen haben muss, für richtig acceptire, ohne sich über den Grad der Zuverlässigkeit der Quellen ein Urtheil bilden zu können. Selbst offizielle statistische Angaben sind bekanntlich nicht über allen Zweifel erhaben.

Ein zweiter Punkt, den wir erwähnen müssen, ist der Missbrauch, der getrieben wird mit Reduzirung von Quantitäten auf Prozente. —

Wenn bei Berechnung der Zunahme der Bevölkerung eines Landes dieselbe in Prozenten ausgedrückt wird, so ist das ganz richtig, da hier sich der prozentualische Zuschlag auf das Ganze am Schlusse der vergangenen Periode angenommene Quantum erstreckt.

Die Produktivität eines Volkes kann somit mit der Produktivität eines anderen Volkes nur verglichen werden, indem man die Bevölkerungszu-

nahme in Prozenten ausdrückt. Ob das eine Volk aus 10 Millionen besteht und das andere aus 10,000 ist hierbei ganz gleichgültig. Ganz anders liegt aber die Sache, wenn man diese Berechnungsweise auf die Entwickelung eines Industriezweiges anwendet und speziell auf die Einfuhr und Ausfuhr. Ein Hochofen, der in einem Jahre 10,000 Tonnen Eisen produzirt hat, produzirt auch im nächsten Jahre nicht mehr; eine Bevölkerung von 100,000 Menschen dagegen, die unter normalen Verhältnissen eine jährliche Zunahme von 1 % hat wird im zweiten Jahre eine Zunahme von 1010 Seelen zu verzeichnen haben u. s. w. Bei hochentwickelten Industrien dagegen wird die jährliche prozentualische Zunahme naturgemäss sinken, auch wenn die absolute jährliche Zunahme dieselbe bleibt.

Noch grösser ist der Fehler, wenn man diese Berechnungsweise sowohl auf Einfuhr als auf die Ausfuhr anwendet und z. B. wie man nur zu oft liest, sagt, die Einfuhr sei während eines bestimmten Zeitraumes um so und soviel Prozent gestiegen oder gesunken, und die Ausfuhr habe nach der einen oder der anderen Richtung diese oder jene prozentualische Veränderung erfahren. Das Irrthümliche dieser Methode wird leicht klar werden, wenn man annimmt, dass die Einfuhr eines Artikels in einem bestimmten Jahre 100,000 Ctr. betragen, die Ausfuhr dagegen 100 Ctr. Die Einfuhr habe sich dann während eines bestimmten Zeitraumes bis auf 150,000 Ctr. erhöht also um 50 %, die Ausfuhr auf 200 Centn. also um 100 %. Es ist doch offenbar, dass, während, wenn man die prozentualischen Zunahmen mit einander vergleicht, dieselbe ausserordentlich zu Gunsten der Ausfuhr erscheint, es vom volkswirthschaftlichen Standpunkte vollkommen gleichgültig ist, ob die Ausfuhr um 50 oder 100 % zugenommen hat. Einen andern Fall der missbräuchlichen Reduzirung auf Prozente finden wir bei Loehnis, der auf S. 25 die Abnahme der Rentabilität der englischen Eisenbahnen dadurch exemplifizirt, dass die Zunahme der Bruttoeinnahmen vom 2. Semester 1870 bis Ende 1872 mit der der Betriebskosten nicht gleichen Schritt gehalten habe, und zwar führt er die Zunahme der Bruttoeinnahmen resp. der Betriebskosten für jedes der 5 Semester nur in Prozenten an. Erstens erwähnt er nicht, ob die Zunahme jedes folgenden Semesters auch die in den vorhergehenden Semestern enthaltene Zunahme in der Berechnung der Prozente berücksichtigt und zweitens giebt er gar nicht das Verhältniss der Betriebskosten zu den Bruttoeinnahmen an.

Um auch hier eine deductio ad absurdum vorzunehmen, wollen wir annehmen, die Bruttoeinnahme betrüge 200, die Betriebskosten 100 und die Nettoeinnahme auch 100. Wenn nun das nach Loehnis ungünstige Verhältniss eintrete, dass die Betriebskosten sich um 9 % erhöhten, die Bruttoeinnahme nur um 5 %, so stände einer Bruttoeinnahme von 210 Betriebskosten von 109 gegenüber, bliebe also eine Nettoeinnahme von 101. Da nun doch nur die Nettoeinnahme die Rentabilität einer Eisenbahn bestimmt, so würde trotz des angeblich ungünstigen Verhältnisses der Prozente die Eisenbahn eine erhöhte Rente abgeworfen haben. Die angenommenen Werthe sind natürlich rein fingirt und in Wirklichkeit ist das Verhältniss der Betriebskosten zu den Bruttoeinnahmen einer Bahn

nicht 1 zu 2. Da dasselbe aber Schwankungen unterworfen ist, so ist umsomehr erforderlich, ehe man die Zu- oder Abnahme prozentualisch berechnet, das den Prozenten zu Grunde liegende Verhältniss anzugeben.

Wenn die Reduzirung auf Prozente auch nur zur besseren Veranschaulichung des Verhältnisses der einzelnen Theile untereinander und zum Ganzen angewandt wird, so sollten auch in diesem Falle stets die der Berechnung zu Grunde liegenden absoluten Zahlen angegeben und dadurch dem Leser die Möglichkeit gegeben werden, die Richtigkeit der Rechnung zu kontroliren.

Ein statistischer Fehler in absoluten Zahlen wird mit der Zeit meist herausgefunden, da diese Zahlen eben von wirklich praktischer Bedeutung sind, und daher streng geprüft werden, wenn aber dieselben einmal in Prozente umgerechnet sind, so liegt die Gefahr sehr nahe, dass die Verwendung dieser abgekürzten relativen Zahlen ohne jedesmalige Prüfung der Richtigkeit erfolge und damit Fehler, die hier von 100facher Wichtigkeit sind, in's Unendliche fortgesetzt werden.

So behauptet Stöpel z. B. auf S. 11, dass „Russland durch ein Hochschutzzollsystem seine wirthschaftliche Kraft derart entwickelt hat, dass seine Einfuhr von 1848 bis 1861 um 186 %, und von da bis 1871 um 246 %, seine Ausfuhr von 1848 bis 1861 um 203 % und von da bis 1871 um 231 % gestiegen ist — ein Beispiel, das völlig einzig dasteht in der Welt.“ — Auf S. 98 gibt er die Steigerung der Einfuhr für dieselben Zeiträume auf 86,5 % bezw. 146,9 %, die der Ausfuhr auf 103,5 % bezw. 131 % an und da er hier auch die absoluten Zahlen angibt, so können wir bestätigen, dass die letzteren Angaben die richtigen sind, die auf S. 11 aber je um 100 % zu hoch genommen. Ob der Grund hierfür darin zu suchen ist, dass in dem einen Falle der Verkehr in Edelmetallen mitgerechnet ist, in dem andern nicht, lässt sich nicht konstatiren. Auf S. 97 gibt er eine Tabelle mit den absoluten Zahlen der Einfuhr und Ausfuhr in 1863 und in 1872 und kommt hier zum Resultat, dass in dem Jahrzehnt die Einfuhr Russlands um 215 %, die Ausfuhr um 61 % zugenommen habe. Was sollen alle diese Prozente in der Statistik? Nur in bestimmten Fällen haben sie praktischen Werth, in den meisten sind sie Spielerei, in manchen bewirken sie eine vollständige Verschiebung des Gesichtspunktes und geben zu den gröbsten Irrthümern Veranlassung.

Nach diesen Vorbemerkungen kommen wir zuerst nun zu den Schriften, welche zum Hauptinhalt die Entwickelung und die Ursachen der Krisis haben, und als deren raison d'être nicht die zollpolitische Tendenz des Verfassers anzunehmen ist. Das reichhaltigste Buch ist der Marasmus von Loehnis. Der Verfasser sagt bescheiden im Vorwort, dass eine mehr als dreissigjährige vielseitige kaufmännische Thätigkeit nicht die Richtigkeit seiner Ansichten verbürge, denn nicht die Länge der Zeit, sondern der von ihr gemachte Gebrauch gäbe den Ausschlag. Es handle sich übrigens bei der ihm hier gesetzten Aufgabe weniger um Ansichten, als vielmehr um die Zusammenstellung von Thatsachen, bei deren zweckmässiger Auswahl unter endlosem Material eine langjährige Erfahrung im engen Anschluss ans praktische Leben zu Statten komme. Er habe vorzugsweise auf einen in allseitiger Wechselwirkung fortschreitenden grossen

Zusammenhang hinweisen wollen. Er fügt hinzu, das Jeder, der in diesem Sinne die Erscheinungen beurtheilend sich mit der Lösung wirthschaftlicher Fragen beschäftigen wolle, leicht fehlende Glieder in der Kette erkennen, ebensoleicht sie aber auch zu ersetzen wissen werde; in dem Gebotenen werde er kein fertiges System suchen aber einen Wegweiser finden, Anhaltspunkte zur Bildung eines selbständigen Urtheils.

Die Verhältnisse von Deutschland, England, Frankreich und den Ver. Staaten werden als maassgebend in Betracht gezogen, und die Solidarität der Interessen, welche deren Bewohner unter einander und mit den übrigen Nationen verknüpfen, hervorgehoben.

In vier Abschnitten werden behandelt: die Prosperität in 1872, die Reaktion seit 1873, Anhaltspunkte für die Beurtheilung wirthschaftlicher Zustände, der Marasmus und die Aussichten. Der Anhang enthält eine Abhandlung über die Bank von England und den Londoner Geldmarkt, als Zentrum der englischen Finanzwirthschaft und des ganzen internationalen Verkehrs. Die beiden ersten Abschnitte geben ein Bild der Verhältnisse der 4 Länder hauptsächlich wie sie sich im Geldmarkte kennzeichneten, der dritte ist rein logischen Inhaltes (d. h. logisch im philosophischen Sinne). Von der Definition von Theorie ausgehend folgert er, dass in Bezug auf Nationalökonomie kein solcher Gegensatz zwischen Theorie und Praxis existirt, dass in der einen richtig sein könnte, was in der andern falsch ist. Die Nationalökonomie sei für die praktische kommerzielle und industrielle Thätigkeit eines Volkes die unentbehrliche Theorie. Es komme ferner darauf an, was man unter Volk, Staat, Nation verstehe. Ehe man Weltwirthschaft treibe, müsse die Idee der Volkswirthschaft erschöpft sein u. s. w. Vor Allem sei in der Beurtheilung volkswirthschaftlicher Verhältnisse die Ueberschätzung der materiellen Interessen zu vermeiden. Vom richtigen Gesichtspunkt aus betrachtet, verbinde sich die Nationalökonomie mit der Staats- und Rechtswissenschaft zu einer sich in diesen Theilen ergänzenden Gesammtwissenschaft. Der Verfasser kommt dann zu der Definiton der Begriffe: Kapital, Geld, Kredit, dann bespricht er den Werth und die Verwerthung der Statistik, wobei er auf manche Irrthümer aufmerksam macht. Die Tendenz des Verkehrs zeige sich nicht sicher in der sog. Handelsbilanz, sondern im Wechselkours. Es folgen die sozialen Fragen, die Angriffe gegen das Eigenthum und die Erblichkeit, die Zunahme der Arbeitstheilung und die Entwickelung der Arbeitsvereinigung, die Arbeitslöhne, die Zunahme der Bevölkerung und die Auswanderung. Der vierte Abschnitt endlich versucht eine Erklärung der jetzigen Lage und charakterisirt dieselbe als den Zustand des Marasmus; der Theorie von auf- und absteigenden Cyklen legt er wenig Bedeutung bei, ein Hauptelement in allen Handelsoperationen, dem nicht die gebührende Rechnung getragen werde, sei die Zeit bei der Güterproduktion und andererseits bei der Gütervertheilung. Dadurch entstehe der Unterschied zwischen wirklicher und Scheinprosperität.

Auch der Kredit spiele bei diesem Einfluss der Zeit in der Güterproduktion und Gütervertheilung eine oft nachtheilige Rolle. Krisis und Liquidation charakterisirt er als akutes und chronisches Fieber. Der regern Betheiligung des flüssigen Kapitals an neuen umfangreichen Unternehmungen

stehen, ganz abgesehen von störenden politischen Einflüssen, verschiedene Hindernisse entgegen, hauptsächlich die Unsicherheit in folgenden Beziehungen: die Silberfrage, die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Frankreich und den Ver. Staaten (beide haben inzwischen stattgefunden), das moderne System der Handelsverträge und der Streit zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern und endlich die täglich mehr in den Vordergrund tretende Arbeiterfrage. Ueber die uns hier speziell interessirenden zollpolitischen Fragen enthält sich der Verfasser eines Urtheils, seine Absicht ist nur nachzuweisen, dass die Agitation in der Zollfrage und die Art der Behandlung namentlich bei den Vorarbeiten zum Abschluss der modischen Handelsverträge, die Wiederbelebung des Geschäftes hemmt und wesentlich die Verlängerung des Marasmus befördert. Er ist durchaus nicht Schutzzöllen abgeneigt, aber knüpft an dieselben einige Bedingungen, die von einer Naivetät Zeugniss ablegen, welche wirklich erfrischend ist. Er scheint keine Idee zu haben von dem was die deutschen Schutzzöllner beanspruchen. Wenn er sagt, dass bei zu hohen Schutzzöllen zwei Fälle eintreten: entweder dass die privilegirten (sic!) Fabrikanten ihre Industrie vernachlässigen etc., sich auf die Befriedigung der Bedürfnisse des eignen Landes beschränken und oft mit Erzeugnissen schlechterer Qualität wie die der fremden Fabrikation, oder wenn dies nicht der Fall, dass mit der Zeit unausbleiblich eine den Bedarf des eigenen Landes überschreitende Produktion entstehe und mit ihr die Nothwendigkeit für den Ueberfluss Absatz im Auslande zu suchen, also im internationalen Verkehr zu konkurriren, so muss die Richtigkeit dieser Prämissen wohl zugestanden werden. Wenn er aber hinzufügt, dass in beiden Fällen wo die Versuchung nahe liegt durch Verschlechterung oder gar Verfälschung billigere Fabrikate herzustellen, das allgemeine Interesse die Ueberwachung der Fabrikation und zeitiges Einschreiten des Staates erfordere, so werden ihm unsere Industriellen laissez faire laissez passez! entgegenrufen. Er scheint auch nicht zu ahnen, wenn er sagt, dass sobald, um der Konkurrenz im Auslande die Spitze zu bieten, der Fabrikant dort billiger verkaufe, wie zu Hause, der Moment gekommen sei, wo er des Schutzzolles in bisherigem Maasse nicht mehr bedarf, wo also an die Regierung die Aufgabe, als Pflicht im Interesse Aller, herantritt den Verhältnissen entsprechende Modifikationen, sei es nun Herabsetzung oder gänzliche Abschaffung des Schutzzolles eintreten zu lassen — dass grade dieser billigere Verkauf im Auslande von unseren Schienenfabrikanten z. B. als Argument angeführt wird, für einen Schutzzoll, also für noch höhere Preise im Inlande. Wir wollen seine Rechtfertigung der staatlichen Ueberwachung der Fabrikation nicht quotiren, um nicht in Berührung mit dem Staatsanwalt zu kommen, da wir weder den Vortheil der naiven Auffassung noch des Aufenthaltes in Toksowa House, Dulwich für uns haben. Dass aber solche Sachen in vollkommener bona fides von einem gemässigten Schutzzöllner geschrieben werden konnten, ist nur in England möglich, welches in seinem insularen Egoismus die moderne deutsche Entwickelung der Schutzzolltheorie zu verfolgen vernachlässigt hat.

Diesen letztbesprochenen Passus abgerechnet, zeugt das Buch von auf grosser Erfahrung beruhender Sachkenntniss und unabhängigem Denken.

Die Erfahrung ist allerdings eine spezifisch englische, London als Aussichtspunkt der Vogelperspektive nehmend; durch die vielleicht unvorsichtige Angabe, dass er in England ansässig ist, hat uns aber der Verfasser in den Stand gesetzt, je nachdem es uns passt seine äusserst interessanten Mittheilungen zu benutzen, zu ignoriren oder selbst als weil von England kommende zu verdächtigen. Gedruckt ist das Buch übrigens wie wir am Ende angekommmen bemerken in Bonn a/Rh.

Während Löhnis seine Untersuchung der Krisis im Wesentlichen auf die Ver. Staaten, England, Deutschland und Frankreich beschränkt, gibt v. Neumann-Spallart in der Deutschen Rundschau 1877 eine sehr anschauliche allgemeine Schilderung der „Krise in Handel und Wandel". Er verfolgt zuerst den Lauf der Börsenkrisis von Wien nach den anderen Börsen und Märkten von Oesterreich-Ungarn, nach Italien, Russland, New-York, Berlin, London. Reflexe der Krisis zeigten sich am Ende 1873 im scandinavischen Norden Europas, in Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen. Nur Frankreich blieb verschont. Auch in den la Plata Staaten, Peru, Chili und Australien, selbst in Hongkong und Shanghai zeigen sich die Erschütterungen. Nach diesem territorialen Ueberblick über das Auftreten der Krisis geht der Verfasser auf die Krise in Welthandel und Weldindustrie mit Berücksichtigung der Hauptindustrien ein. Das dritte Kapitel beschäftigt sich im Speziellen mit der Krisis in Oesterreich, das letzte mit der in Deutschland.

Ein in derselben Zeitschrift in 1878 erschienener Artikel desselben Verfassers über „die wirthschaftliche Lage" knüpft an den vorjährigen an. England's Zustand hat sich 1877 noch verschlimmert, der deutschen Handelsbilanz stellt er eine weitaus günstigere Diagnose als der von England oder Frankreich. Die von Oesterreich-Ungarn wird sich voraussichtlich auch etwas verbessert haben. Frankreich dagegen soll schon seit 1876 gelitten und in 1877 vollständige Geschäftslähmung gezeigt haben. Nur die Vereinigten Staaten haben sich einzig und allein durch ihre Naturgaben aus dem Marasmus herausgerissen und zwar durch eine der reichsten Mais- und Weizenerndten, eine gute Baumwollenkampagne und den grössten bisherigen Export von Petroleum. —

Wir wollen bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass in diesem Jahre (1879) New-Yorker Bankiers die erste ausländische Anleihe übernommen haben, freilich keine grosse, nur D. 3,000,000 einer Stadt in Canada. Als erstes Ereigniss der Art ist dies indess beachtenswerth, auch vielleicht in Hinsicht auf die sich immer enger und enger knüpfenden wirthschaftlichen Bande zwischen Canada und den Ver. Staaten.

Eine kleine sehr gewissenhafte und anschauliche Studie über die Ursachen unserer heutigen wirthschaftlichen Lage gibt uns Pommer und obgleich die Worte Schutzzoll und Freihandel darin gar nicht vorkommen, liefert sie uns einen wirklich werthvollen Beitrag zur Beurtheilung der prinzipiellen Frage dadurch, dass sie für die jetzige Nothlage eine wie uns scheint hinreichende Begründung in Umständen findet, welche nichts mit der Zollpolitik zu thun haben. Dadurch nimmt der Verfasser einerseits der Schutzzollpartei den Boden unter ihren Füssen weg, andererseits beseitigt er aber damit auch eine Anzahl von Argumenten der Freihändler, welche auf die

Anschauung basirt sind, dass die sog. Gründungen die Hauptursache unserer misslichen wirthschaftlichen Lage seien. Er führt aus, wie in vielen Fällen die Gründungen nur Besitzverschiebungen bewirkt haben, aber nicht Verluste des Nationalvermögens. Dass der Besitzwechsel vielfach Kredit und Vertrauen geschädigt und andererseits Anlass oder Gelegenheit zu Verschwendung und zur unproduktiven Verwendung von Arbeitskräften gegeben und somit mittelbar auch den Volkswohlstand verringert hat, leugnet er nicht; wohl aber, dass diese Folgen den Gründungen allein eigenthümlich gewesen. Er kommt zu dem Resultate, dass die Verantwortlichkeit uns alle trifft, die Gründer, das Publikum, die Leiter von alten Aktiengesellschaften und Gewerkschaften, die Leiter der Staaten, Städte und anderen Korporationen. Den Einfluss des französischen Krieges auf unsere wirthschaftlichen Verhältnisse besprechend, untersucht der Verfasser, welche Güter wir durch den Krieg direkt und indirekt verloren haben und welche Güter wir von Frankreich als Ersatz für die durch den Krieg verbrauchten, vernichteten und abgenutzten wieder erhielten, und welche und wie viele wir über diesen Ersatz hinaus erhielten. Dann kommt er zu der Frage, in welcher Weise wir die durch die französische Kriegsentschädigung erhaltenen Güter verwandt haben und schildert unsere wirthschaftliche Thätigkeit nach dem französischen Kriege. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, dass wir an einer zu geringen Produktivität eines grossen Theils unserer ertraggebenden Vermögensobjekte leiden. „Wenn man erwägt, sagt er, dass die Anlage zahlreicher nach dem Kriege begonnener Vermögensobjekte wie Eisenbahnen, Bergwerke, Häuser etc. heute (Nov. 1876) noch nicht vollendet ist, und dass also die durch die Zahlung der Milliarden charakteristische Periode unserer wirthschaftlichen Entwicklung noch nicht abgeschlossen betrachtet werden kann, so wird man sich keinen zu grossen Hoffnungen auf eine baldige Besserung hingeben dürfen.“ Wir haben nur in ganz allgemeinen Zügen den ebenso reichhaltigen wie durchdachten Inhalt des Schriftchens angeben können, in anspruchsloser Form bietet dasselbe unglaublich viele Beiträge zur Beurtheilung der wichtigsten wirthschaftlichen Streitfragen der Gegenwart, so über Handelsbilanzen, Ueberproduktion, produktive und unproduktive Kapitalienanlagen u. s. w.

Einen verhältnissmässig geringen Einfluss auf die gegenwärtige wirthschaftliche Krisis gesteht Berliner dem Einfluss der Milliarden zu. Er glaubt, dass bereits vor dem Jahre 1870 auch in Deutschland ein neuer Aufschwung der industriellen Thätigkeit, wie in fast allen anderen Ländern, eingetreten sein würde, wenn nicht durch politische und andere innere Verhältnisse die Unternehmungslust gewaltsam zurückgedrängt worden sei. In Ermangelung einer besseren Verwendung war in den 60er Jahren das Kapital zu spekulativen Anlagen der Börse getrieben worden, während durch ein auf falscher wirthschaftlicher Grundlage ausgebildetes Zettelbanksystem das Kreditwesen sich in unsolider Weise entwickelt hatte. Die durch die Zettelbanken hervorgerufenen Verhältnisse trieben unfehlbar auf eine Geldkrisis hin, die allerdings durch die in Folge des Einströmens der Milliarden ermöglichte Umgestaltung der gesammten Bank- und Geldverhältnisse abgewendet wurde. Die Qualität der Anlagewerthe verschlechterte sich aber fortwährend und die zeitweiligen hohen Zinseinnahmen

beförderten einen Konsum, der mit dem Augenblicke wieder abnehmen musste, in welchem eine Entwerthung der betreffenden Papiere — sei es an Revenüen oder an Kapital — eintrat. Diese Richtung ging später in der durch die Milliarden herbeigeführten Hausseperiode der Börse auf und gestaltete sich hier zu der grossen Katastrophe. Nach einer kurzen Besprechung der Handelskrisen früherer Zeit, schildert der Verfasser die Entwickelung des Industrialismus und die Krisis vom Jahre 1857, um dann auf die Periode 1857 bis 1870 überzugehen.

Hier führt er aus, wie namentlich in den 60er Jahren die im Privatbesitz befindlichen liquiden Kapitalien zum grossen Theile in verschiedener Form im Auslande Anlage suchten (den Höhepunkt erreichte diese Neigung mit der Einführung der Vereinigten-Staaten-Bonds an den deutschen Börsen) und dass vornehmlich dieser Umschwung, welcher damals in den Anschauungen und Gewohnheiten des Publikums bei der Belegung von Papieren vor sich ging, es war, welcher den maasslosen Aktienspekulationen späterer Jahre den Weg geebnet hat. Zur selben Zeit entwickelte sich das Unwesen der Zettelbanken mit ihren zu einem Disagio emittirten Banknoten, der Wechselreiterei u. s. w.

In jener Zeit wurden, wie der Verfasser sagt, die Keime zu dem leichten Kreditgeben gelegt, die schliesslich zu einem der grössten Uebel unserer Zeit, dem sog. Kreditunwesen ausarteten. Nachdem uns der Verfasser so bis zum Jahre 1870 geführt hat, gibt er ein Bild der wirthschaftlichen Lage in jenem Jahre, des Einflusses des Kriegsausbruches und der Entwickelung und des Einflusses der Hausseperiode, dann folgt der Wiener Krach, die Zahlungseinstellungen in Amerika und Russland und die Katastrophe bei uns. Nach eingehender Untersuchung der wichtigsten Erscheinungen der Krisis geht der Verfasser zur Besprechung der wirthschaftlichen Agitationen und der Schutzzollbewegung über, wobei er den Standpunkt des nationalen Freihändlers einnimmt. Von besonderem Interesse ist, was er zum Schlusse über die Verhältnisse des mobilen Kapitals in Deutschland sagt, bei welcher Gelegenheit er namentlich die Anlage eines zu grossen Theiles des Kapitals im Auslande und die Vorstreckung von zu grossen Summen an ein einziges Land rügt. Obwohl Deutschland, sagt er, nächst England, Frankreich und Holland in Bezug auf Kapitalsbesitz, das reichste Land sein dürfte, so sehen wir dennoch, dass der Zinsfuss für den Geldverkehr mit Industriellen und anderen Geschäftsleuten nicht allein ein sehr hoher ist, sondern dass auch die allgemeinen Ansprüche selbst bei guter Sicherheit kaum zu befriedigen sind. Speziell warnt er vor dem Verhältniss zu Russland, dessen grösster Gläubiger gegenwärtig Deutschland sei. Thatsächlich habe selbst der eigene Staatskredit unter dem bedeutenden Abflusse nach dem Auslande empfindlich zu leiden gehabt.

In Bezug auf die Rolle, welche die Reichsbank zur Zeit einer derartigen nationalen Gefahr für die deutsche Volkswirthschaft spielt, wollen wir den Verfasser selber sprechen lassen: „Wenn man aber fortfährt, dem guten Nachbar an der Newa und an der Donau durch kleine Gefälligkeiten in der Diskontopolitik und dem Lombardverkehr ihren Export von deutschem Kapital zu erleichtern, wenn ein im allgemeinen Interesse gegründetes,

mit zahlreichen Privilegien ausgestattetes Institut wie die Reichsbank ihre Aufgabe darin erblickt, den egoistischen Standpunkt des Privatbanquiers einzunehmen und durch Kündigung bezw. Zurückweisung verzinsbarer Depositen das Kapital auf die Bahn der spekulativen Anlage zu treiben, so werden wir für's Erste eine weitere Verschlechterung jener Verhältnisse zu gewärtigen haben."

Da vielfach von schutzzöllnerischer Seite als einer der Nachtheile, unter denen die deutsche Industrie der von England, Frankreich u. s. w. gegenüber leidet, die Kapitalarmuth und der dadurch hervorgerufene hohe Zinsfuss in Deutschland hervorgehoben wird, sei es uns gestattet, näher diesen Punkt zu besprechen. A. Berliner behauptet, wie auch Pommer es thut, dass Deutschland im Gegentheil kapitalreich sei und erklärt den hohen Zinsfuss durch die Ablenkung des deutschen Kapitals von Anlage im Inlande nach dem höhere Zinsen zahlenden aber unsichereren Auslande, vorzugsweise nach Russland und Oesterreich. Die Behauptung Bamberger's in Reichsgold, dass „die Forderung der 5 Milliarden Material lieferte zur Abtragung der internationalen Schulden, zu deren Bezahlung wir weder Kompensationsforderungen noch Baarmittel besassen", steht damit im Widerspruche. Auch Berliner führt aus, dass sowohl Industrie wie Handel hinreichenden Kapitals ermangelten, den Grund dafür sieht er aber in dem Zettelbankwesen und dem Mangel von zuverlässigen Vermittlern zwischen Privatkapital und industriellen Unternehmungen. Neydl dagegen (Die wirthschaftlichen Verhältnisse und Zustände Oesterreichs 1848—1876. Wien, Hartleben 1876, 64 S.) sieht gerade in den Zettelbanken einen grossen Nutzen für die deutsche Industrie. Das zur Industrie erforderliche Geld war leichter zu beschaffen und durch den Ueberfluss auch billiger zu erhalten.

Ein Beweis gegen Kapitalmangel scheint uns schon darin zu liegen, dass seit der preuss. Anleihe von 5 Mill. £ von 1818 keine deutsche Anleihe auf dem Londoner Markt aufgelegt worden ist, und dass die bei Gelegenheit der Einkommensteuerveranlagung deklarirten Dividenden und Zinsen von Anlagen in deutschen Papieren für das Jahr 1874 in England nur £ 10781 — und in 1878 gleich Null waren. (Hyde Clarke—On the Debts of Sovereign and Quasi-Sovereign States, Owing by Foreign Countries, im Journal of the Statistical Society, June 1878.) Wenn ein Land Kapital nöthig hat, so mag seine Währung und sein Kredit noch so schlecht sein, zu einem denselben angemessenem Preise kann es jederzeit Geld in London bekommen. Der übergrosse Kredit, den unsere Banquiers u. s. w. im Auslande vor 1870 in Anspruch nahmen, war nur desshalb möglich zu erhalten, weil das Ausland den Kapitalreichthum Deutschlands kannte.

Auch Clarke erwähnt, dass alle geldzurücklegenden Klassen von England, Frankreich, Holland und Deutschland sich an den grossen Anleihen verschiedener Staaten betheiligt haben und setzt aus der Abhandlung von Ernest Seyd („Our Wealth, in Relation to Imports and Exports, and the Causes of Decline in the Latter", Society of Arts Journal 5th April, 1878, p. 406 eine Tabelle zusammen über die Anlagen im Jahre 1872 in Staats- und Kolonialanleihen seitens folgender Nationen:

	Eigene Staatsschuld Millionen	Fremde Millionen	Total Millionen
England	785	650	1,500
Frankreich	750	450	1,200
Deutschland	165	400	550
Holland	80	50	120
Belgien	36	20	—
Oesterreich	346	20	300

Er bemerkt dazu, dass seiner Ansicht nach die Anlagen Frankreichs in ausländischen Staatspapieren zu hoch, die Deutschlands und Hollands zu niedrig abgeschätzt seien, letztere müssten jedenfalls 500 resp. 100 Millionen £ Stlg. betragen. Wir müssen gestehen, dass als zum Verständniss der dritten Reihe der Tabelle wir zu Seyd's Abhandlung selbst griffen, uns diese Reihe nur noch mysteriöser wurde. So würden nach Seyd etwa 20 Millionen fremder Anleihen Holland zu Gute zu schreiben sein, aber nicht Oesterreich, welches letztere er überhaupt als anderen Ländern gegenüber tief verschuldet betrachtet. Wie dem auch sei und welchen Grad von Genauigkeit bezw. Zuverlässigkeit man den angegebenen Zahlen zusprechen mag, beide, Clarke sowohl wie Seyd, nehmen an, dass Deutschland 1872 wenigstens 400 Millionen £ Stlg. in fremden Staatsanleihen angelegt habe, und dass entweder die ganzen eigenen Anleihen oder, wie Clarke annimmt, 150 Millionen von den 165 gleichfalls in Deutschland aufgenommen seien. Seyd fügt hinzu, dass der grössere Theil von fremden Staatsanleihen von England, Frankreich und Deutschland absorbirt werde und dass Deutschland mit seiner kleinen eigenen Staatsschuld, stets ein besseres Feld zur Plazirung fremder Anleihen geboten habe und die Macht der deutschen Geldmärkte von Berlin, Frankfurt u. A. weit grösser sei als man gewöhnlich annehme. Ausser in diesen fremden Staatsanleihen besitzt nun Deutschland im Auslande fremde Eisenbahn- und andere Papiere, einen Antheil an im Auslande befindlichen Waaren und seine Handelsmarine. Zugestanden, dass Deutschland seit 1872 grosse Kapitalien dauernd oder vorübergehend unproduktiv angelegt, einen Theil sogar rein vergeudet hat, kapitalarm kann es solange nicht genannt werden, als es noch ausser Deckung seiner eigenen Staatsschuld Milliarden von Mark dem Auslande geborgt hat.

Die zuletzt besprochenen Autoren haben, wie wir gesehen, noch nicht daran gedacht, die Krisis und den Marasmus auf die deutsche Zollpolitik zurückzuführen, ebenso suchen die folgenden noch nach Mitteln zur Wiederbelebung, welche mit der Zollpolitik nichts zu thun haben:

Der sich mit den Initialen R. L. bezeichnende Verfasser erklärt, dass er kein Schutzzöllner sei; er erachte aber, die deutsche Industrie schwer erkrankt ansehend, den Schutzzoll für uns als ein Medikament, welches bei Erstarkung des Patienten in Wegfall kommen kann. „Ein zeitweiser, mit der Besserung unserer Zustände stetig fallender Schutzzoll" ist was er für nöthig hält. Da der Verfasser aber zugiebt, dass wenn es an einem ausnahmsweis hohen Konsum fehlt — wie gegenwärtig — entschieden nur ein Theil der gewaltigen, überproduzirenden Industrie ihre Nahrung

finden kann und ferner bemerkt, dass der Produktion über den eigenen Bedarf hinaus zwar durch Export abgeholfen werden könne, wenn unsere Industrie ausgebildet genug wäre, den Kampf mit der englischen, französischen, ja amerikanischen Industrie auf dem Weltmarkte zu bestehen, so können wir wirklich nicht einsehen, in wiefern Schutzzölle als Medikament für eine durch Ueberproduktion hervorgerufene Nothlage dienen können. Der Verfasser verlässt übrigens nach einigen einleitenden Bemerkungen gänzlich das Gebiet der Zollpolitik und sucht die Mittel und Wege zur Beseitigung der traurigen Geschäftslagen auf dem Gebiete der inneren Reform. Als solche Mittel und Wege sieht er an: 1. Einführung unbedingter Arbeitstheilung in unserer Produktions- und Verwerthungsweise und dadurch hervorzurufende Verbesserung der Leistungen unserer Industrie und zur Erzielung dieser Aufgaben: Aenderung unserer Patentgesetzgebung; 2. Reform des Submissionswesens; 3. der Aktiengesetzgebung; 4. der kaufmännischen Zahlungsweise und 5. Ankämpfen gegen die Sozialdemokratie.

Der erste Wunsch, die Aenderung der Patentgesetzgebung ist inzwischen im Allgemeinen wohl mit des Verfassers Ansichten übereinstimmend, erfüllt worden. Im zweiten Punkte ist noch wenig gethan; das Eingehen auf den dritten ist, um eine Ueberstürzung unter dem Einflusse der exzeptionell traurigen Erfahrungen der Schwindelperiode zu vermeiden, als nicht dringend, vorläufig verschoben worden. Ueber den vierten Punkt ist unendlich viel geschrieben, geredet und beschlossen worden, man irrt sich aber, glauben wir, wenn man eine Zeit der Ueberproduktion und der Ueberkonkurrenz als eine geeignete zur Reform der Zahlungsweise angesehen hat. Gerade in England, dessen Zahlungsregulirungen vielfach als Muster uns aufgestellt werden, hat in der letzten Zeit die Verlängerung der Kredite in den Textilbranchen in sehr bedenklichem Grade zugenommen. Was den fünften und letzten Punkt betrifft, so hat sowohl der Staat als haben die Fabrikanten eingreifende Maassregeln genommen. Wenn der Verfasser im Vorwort noch sagt, dass seine schon im Januar 1876 zu Papier gebrachten Betrachtungen Anfeindungen hervorgerufen, so hat er heute die Befriedigung, dass mit Ausnahme dessen, was er über Schutzzoll sagt, die Richtigkeit der angedeuteten Mittel und Wege ganz allgemein anerkannt worden ist. Wir glauben aber nicht, dass unter der sog. Schutzzollpartei sich Viele finden werden, welche heutzutage sich noch damit begnügen einen Schutzzoll als Medikament zu betrachten und von freihändlerischer Seite, mag sie noch so gemässigt sein, wird die Gefahr nicht verkannt werden einen Organismus derart an Medizin zu gewöhnen, dass er derselben in Zukunft vielleicht nie mehr ganz entbehren kann.

Da nun alle die zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage anempfohlenen und auch ganz allgemein als richtig anerkannten Mittel der inneren Reform, naturgemäss nur von langsamer allmähliger Wirkung sein können, so wurden gewisse Branchen der Grossindustrie ungeduldig und warfen sich mit aller Energie der Sonderinteressen auf die Agitation für Schutzzölle. Wir wollen gewiss nicht abstreiten, dass die schon vor dieser Agitation schutzzöllnerischen Prinzipien huldigenden Männer wie Stoepel

u. A. nicht ebenso gewissenhaft ihrer Ueberzeugung gefolgt sind und folgen wie manche zur nationalen Freihandelspartei Gehörigen; aber auf beiden Seiten sind in den letzten Jahren die Sonderinteressen so in den Vordergrund getreten, dass die meisten Veröffentlichungen als pro domo geschrieben mit Vorsicht aufzunehmen sind. Durch die Verwickelung der reinen Zollfrage mit der Frage der Differentialeisenbahntarife und neuerdings mit der Finanzfrage ist diese Vertretung von Sonderinteressen viel bemerkbarer geworden und verhältnissmässig wenige der uns noch vorliegenden Streitschriften vermögen sich über das Niveau eines Interessenkampfes zu erheben. Hiermit beginnt auch die Anfangs angedeutete persönliche Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit.

Mit einer Derbheit der Sprache, die wir in Deutschland wenig gewohnt sind im Druck zu sehen, tritt von Pacher für verstärkte Schutzzölle für Oesterreich-Ungarn ein, wie sie seitdem theilweise im autonomen Zolltarif verkörpert worden sind. In wenig schmeichelhaften Bezeichnungen schildert er die Elemente, aus denen die sog. Freihandelspartei in Oesterreich-Ungarn zusammengesetzt sein soll: die Professoren und Lehrer, den ganzen Beamtenstand, Alle die, welche er unter dem Namen Frächter zusammenfasst d. h. die Spediteure, Eisenbahnbeamten und -aktionäre, Dampfschiffgesellschaften, Rheder, Schiffsbauer, Assekurateure u. s. w., dann die Kaufleute im Waarengeschäft. Nicht schonender behandelt er die Arbeiterbevölkerung und die höheren Stände des Reiches in Bezug auf moralische Eigenschaften, und so müssen wir uns am Ende sagen, dass es nur eine patriotische und ehrenhafte Bevölkerungsklasse Oesterreichs gibt: die Fabrikanten, denen alle übrigen Klassen, sowie ganz Ungarn gegenüberstehen. Ueber die Engländer ergiesst sich v. Pacher's Schaale des Zorns in ungemessenen Ausdrücken, die nur einmal vermuthlich mit Rücksicht darauf, dass die Schrift in Leipzig verlegt ist, soweit Modifizirung finden, dass das Wort „Dreck" abgekürzt als Dr . . . erscheint. Interessant ist es aus so leidenschaftlich schutzzöllnerischer Feder behauptet zu sehen, dass Deutschlands industrielle Produktion weit über seinen Bedarf hinausgeht, dass die österreichische Maschinenindustrie nie sehr stark, noch sehr vorzüglich gewesen, dass überhaupt Oesterreichs Industrien absolut konkurrenzunfähig seien gegen Deutschland, Belgien, Frankreich und England. Diese letzte Behauptung sucht der Verfasser durch Schilderung der österreichischen Verhältnisse ausführlich zu begründen.

Der Kernpunkt der Schrift liegt indess in dem Versuche nachzuweisen, dass eine Schutzzollpolitik auch im Interesse von Ungarn liege und zwar wird der Hauptnachdruck auf die „riesenhaften Frachtvergeudungen" gelegt, welche der Freihandel mit sich bringen soll und welche angeblich besonders bei Getreideausfuhr als Bezahlung für Manufaktureinfuhr Ungarns Finanzen zerrütten müssen. Obgleich nur indirekt redet der Verfasser geradezu Prohibitionszöllen gegenüber dem Auslande das Wort, „vorausgesetzt die freie inländische Konkurrenz", d. h. freie Zulassung von österreichischen Industrieprodukten in Ungarn; und da wie wir oben angedeutet haben, die österreichischen Fabrikanten, mit Ausnahme von Mangel an Gemeinsinn die einzige Klasse sans peur et sans

reproche sind, so müssen wir wohl annehmen, dass sie diese Begünstigung auch vollkommen verdienen.

Den vollkommensten Gegensatz zu der letzten Schrift bildet die kleine Brochüre von Béla Weiss, Ungarns Handelsbilanz und Wirthschaftspolitik, Budapest, Kilián 1876, 26 S.: im Prinzip, insofern sie nicht schutzzöllnerisch ist, in politischer Beziehung, insofern sie das Interesse Ungarns nicht mit dem Oesterreichs identificirt, in der Behandlungsweise des Thema's, insofern dieselbe rein sachlich, während die v. Pacher's vorzugsweise persönlich ist und in dem Tone literarischen Anstandes, wie er schon dadurch bedingt war, dass die Abhandlung zuerst in einem so bedeutenden Blatte wie der Pesther Lloyd erschien. Sehr beruhigend muss es für den Ungarn sein, welcher in der Handelsbilanz der 6jährigen Periode 1868/73 ein durchschnittliches jährliches Waarendefizit von ca. 86 Millionen Gulden findet, zu lesen, dass „es ganz falsch ist anzunehmen, dass die eingeführten Waaren durch ein Aequivalent der Ausfuhr ersetzt werden oder durch Schulden gedeckt werden mussten. Einen grossen Theil hat der Konkursrichter liquidirt, und den ausländischen Gläubigern blieb das Nachsehen“. Es scheint uns, dass eine weniger rein sachliche Behandlung dieses letzten Punktes für den ungarischen Kredit vortheilhafter gewesen sein dürfte.

von Kardorff als Anhänger von Carey tritt in seiner Brochüre ziemlich gemässigt auf. Er sagt: „Wer für Deutschland eine Handelspolitik befürwortet, die diese, d. h. die allgemeine Wohlfahrt des Landes bezweckenden Ziele verfolgt, braucht nicht dazu zu gelangen, ein Prohibitivsystem gleich dem amerikanischen, französischen(?) oder russischen herbeizuwünschen, das in Deutschland gerade wegen unserer geographischen Lage im Herzen Europas muthmaasslich ganz andere Resultate haben würde, als dort: — sondern er kann (mit dem Minister Camphausen) mässige Schutzzölle für dasjenige System erachten, welches sich für unser Vaterland vorzugsweise eignet. „Die nationalen Freihändler stimmen darin ganz mit v. Kardoff überein. Aber auch das angebliche Prohibitivsystem von Frankreich lässt manche sehr wichtige Artikel frei ein z. B. Seidenstoffe. Ein mässiges Schutzzollsystem, wie wir es ja in Deutschland zur Stunde noch haben, dürfte prinzipiell gewiss nicht strenger verfahren und so kommen wir wieder zu dem Hauptstreitpunkt, welche Waaren eines Schutzzolles bedürfen und in welcher Höhe. Auch v. Kardorff meint noch 1875, dass Deutschland reich genug sei, um selbst das Experiment des radikalen Freihandels einmal zu machen, obwohl er demselben ein Ende mit Schrecken voraussagt, wenn nur dann eine gesunde d. h. schutzzöllnerische Handelspolitik folge. Wenn man v. Kardorff's Schilderung seiner volkswirthschaftlichen Bildung liest, welche mehr im „Anschaffen der Werke von einem Dutzend Autoren“, als in deren Studium bestanden zu haben scheint, so kann man sich nicht darüber wundern, dass ein so glänzender und so unscrupulöser Schriftsteller wie Carey unsern „Manchestermann vom reinsten Wasser“, wie er sich selber bezeichnet, gänzlich gefangen genommen hat. Er sowohl wie andere Anhänger von Carey z. B. Osswald (Der nationalen Arbeit Schutz! Ulm, Ebner 1876, 40 S.) führen gern als glänzendste Bestätigung der Carey'schen Lehren Frankreich und Col-

bert an. Wir möchten denselben daher das Studium von Pierre Clément, Histoire du Système Protecteur en France, Paris, Guillaumin 1854, 367 S. empfehlen, um zu lernen, in welch' prekäre Lage der französische Handel und Industrie am Anfang des 18. Jahrhunderts in Folge des Colbert'schen Systems gerathen war.

Aus der Niendorf'schen Brochüre (Die wahre Bedeutung des Staatsschuldenwesens und des Freihandels, Berlin, Niendorf 1878, 42 S.) wollen wir nur die originelle Behauptung hervorheben, dass „der Bau von Kanälen und Reparaturen von alten Kanälen, Häfen, Küsten u. s. w. unproduktiver Natur" sind.

Auch Stommel steht noch so auf dem gemässigten Standpunkt eines Schutzzöllners, wie er 1877 existirte, dass er in vielen Punkten mit dem heutigen des nationalen Freihändlers übereinstimmt. Er frägt: „Wo ist die Grenze einer rationellen Schutzzollpolitik?" und erklärt, dass er hier unter Schutzzoll die Mitte zwischen Prohibitiv- und Freihandelspolitik à tout prix verstehe. Seine Lösung der Frage ist freilich sehr vague: Es sei im Allgemeinen der Fortschritt oder Rückschritt eines Industriezweiges im Laufe von 10 Jahren das beste Kriterium für den genügenden oder ungenügenden Schutz. Warum gerade 10 Jahre und was heisst Fortschritt resp. Rückschritt? Darüber gibt er keine Auskunft. Innerhalb der letzten 10 Jahre hat sich z. B. die Eisenindustrie enorm entwickelt, die Produktion sich kolossal gesteigert — ist dies als Fortschritt zu betrachten oder als krankhafte Entwicklung? Er ist ein grosser Verfechter von Spezial-Enquêten, gibt aber zu, dass die gegebenen Gutachten nur ein einseitig richtiges Urtheil enthalten. Dabei scheint er als natürlich vorauszusetzen, dass alle Gutachten aufrichtig abgefasst sind. Er setzt aber hinzu, dass es dann Aufgabe des Staates sei, diese Einseitigkeit des Klasseninteresses mit dem nationalen staatlichen Interesse in Einklang zu bringen. Auch er scheint ebensowenig, wie A. Berliner von der Wirksamkeit der Reichsbank während der Krisis erbaut, obgleich er nur den der Industrie zu gewährenden Kredit im Auge hat. Er gibt dann eine kurze Geschichte der historischen Entwickelung des Handels, welche er damit schliesst, dass er sich für Anlegung deutscher Kolonien ausspricht, durch die es möglich sein werde: Deutschland in Hinsicht auf den Bezug von roher Baumwolle von England unabhängig zu machen. Er hat wohl statt England Amerika sagen wollen! Im folgenden Kapitel über die theoretische Entwickelung des Handels vergleicht er „das nationale System des Franzosen Colbert mit dem internationalen System des Engländers Adam Smith", selbstverständlich sehr zu Gunsten des Ersteren, obwohl mit grosser Unabhängigkeit und Mässigung, welche überhaupt die Schrift auszeichnen.

Zum englischen Freihandel übergehend, charakterisirt der Verfasser die Behauptung eines Redners auf dem Bremer Kongress, dass die Ansicht, dass England in seinen Kolonien Schutzzölle erhöbe, falsch sei, als eine „kecke", und führt als Gegenbeweis die Hauptpunkte der Zolltarife der einzelnen Kolonien an. Er übersieht, dass ein Unterschied besteht, ob englische Kolonien Schutzzölle erheben oder ob „England" dies in seinen Kolonien thut. Zu Letzterem hat „England" gar keine Berechtigung, da die meisten der Kolonien eigene parlamentarische Regierung haben, und

mit Ausnahme von dem militärischen und diplomatischen Schutzverhältniss de facto vollständig unabhängig von der grossbritannischen Regierung dastehen.

Was zuerst Canada betrifft, so schliesst dasselbe Handelsverträge mit anderen Staaten ab ganz wie ein souverainer Staat. Bis zum Antritt der Generalgouverneurstelle Seitens Lord Lorne hatte sich die Königin allerdings noch das Bestätigungsrecht von Differentialzolltarifen vorbehalten. Dieses Recht würde aber, wenn es im Gegensatz zu dem Willen der verfassungsmässigen Canadischen Landesvertretung zur Ausübung gekommen wäre, nicht durchzusetzen gewesen sein und somit wurde die Bedingung der vorhergehenden Einholung der königlichen Zustimmung in die dem Marquis of Lorne gegebenen Instruktionen nicht wieder aufgenommen. Dem Canadischen Parlament liegt, wie verlautet, in dieser Session ein neuer Tarif vor, welcher eine Erhöhung der Schutzzölle enthält, und zugleich geht ein Gerücht, dass Canada beabsichtige, mit den Vereinigten Staaten einen Handelsvertrag abzuschliessen, durch welchen die Letzteren England gegenüber begünstigt werden würden!

Die Australischen Kolonien sind wenn irgend so noch unabhängiger von England sowohl in allen fiskalischen wie überhaupt in gesetzgeberischen Beziehungen. Wie weit diese Unabhängigkeit geht, dürfte daraus zu ersehen sein, dass, wenn wir nicht irren in Victoria, die Heirath mit der Schwester der verstorbenen Frau als legale anerkannt ist, während dieselbe noch in Grossbritannien nur als Konkubinat gilt.

In dem unwegsamen und halb zivilisirten British Columbia ist es, soviel uns bekannt, noch nicht möglich gewesen, eine parlamentarische Vertretung zu schaffen, und wird dasselbe noch ganz patriarchalisch von einem Gouverneur regiert, dessen gesetzgeberische und exekutive Maassregeln nur einer ex post facto Kontrole Seitens des Kolonialministers unterworfen sind.

Die Zölle auf Manufakte in derartigen Kolonien wie British Columbia, New-Brunswik, Nova Scotia sind alle reine Finanzzölle.

Dasselbe ist auch der Fall in Betreff Ostindiens, der Zoll wird eben so gut auf englische Waaren wie auf deutsche erhoben! Noch vor wenigen Wochen wandten sich die Textilindustriellen von Lancashire an den Unterstaatssekretair für Indien mit dem Gesuch, den ostindischen Eingangszoll auf Baumwollengewebe herabzusetzen, um dadurch der leidenden englischen Textilindustrie einen vergrösserten Absatz zu verschaffen. Es wurde ihnen erwidert, dass dies in Anbetracht des dadurch in den ostindischen Finanzen zu erwartenden Ausfalles augenblicklich nicht möglich sei.

Nach Löhnis bringt der Zoll auf Baumwollenwaaren Indien eine Revenue von ca. 800,000 £ ein. Die Abschaffung dieses Zolles war am 13. Juli 1877 Gegenstand einer Debatte im englischen House of Commons. Gegen die von Löhnis mitgetheilten Argumente der Freihändler entschied nur das eine Argument, dass die Abschaffung des Zolles bei der gegenwärtigen Lage der indischen Finanzen unmöglich sei, indem die Regierung die Einnahme nicht entbehren und keine neue Steuer statt ihrer auferlegen könne. Die Debatte endete mit einem Kompromiss zwischen den Freihändlern und ihren Gegnern, demgemäss die Abschaffung beschlossen wurde — sobald die Finanzverhältnisse der indischen Regierung es gestatten würden (a. a. O.

p. 207). Nach unserer vorhergehenden Mittheilung ist dieser Fall noch nicht eingetreten..

Was Stommel über den indischen Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle sagt, zeigt auch eine ganz schiefe Auffassung. Er nennt dies ironisch eine kleine Freihandelsprobe des missgünstigen Mutterlandes, weil die Inder zu ihrer inländischen Fabrikation eine besondere langstapelige Baumwolle gebrauchen, welche in ihrem eigenen Lande nicht wächst. Die letzte Thatsache ist unbestreitbar, wohl aber die, dass die Inder die amerikanische Baumwolle, denn dies ist die „besondere langstapelige Baumwolle", gebrauchen. Im Gegentheil, es ist dieser Zoll ein reiner Schutzzoll, der den indischen Baumwollenbau nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges vor dem Untergang retten sollte. Es ist dies ein Beweis, wie ein mässiger Schutzzoll eine junge Industrie fördern kann. Da der Absatz für indische Baumwolle mit Beendigung des Krieges versiegte, warf sich das Kapital und die Erfindungsgabe auf die Verwerthung des indischen Produktes und es ist der indischen Industrie gelungen, der europäischen so erfolgreich Konkurrenz zu machen, dass die Lancashire Industriellen zu der oben erwähnten Petition ihre Zuflucht nahmen.

In Deutschland scheint noch vielfach die Ansicht zu herrschen, dass England und seine Kolonien ein gemeinsames Budget habe und alle Zolleinnahmen in einen Topf gewerfen werden, welcher in England steht, so in der Art der spanischen, portugiesischen und holländischen Kolonien. Zur Aufklärung in dieser Hinsicht wird eine uns soeben zugegangene Schrift von Dr. Friedrich Fabri: Bedarf Deutschland der Kolonien? Gotha, Perthes 1879, hoffentlich beitragen. Dieselbe bestätigt in allgemeinen Zügen, was wir oben im Einzelnen nachzuweisen versucht haben, in folgenden Worten:

„Im Uebrigen gilt in diesen britischen Ackerbaukolonien das Prinzip: möglichst wenig Regierens aus der Heimath, vielmehr, sowie die Kolonie dazu erstarkt ist, möglichst vollständige Selbstregierung auf Grund politisch freier Institutionen. Jeder Gedanke, aus solchen Kolonien direkte Einnahmequellen für das Mutterland zu gewinnen, wäre ein grober nationalökonomischer Fehler. Vielmehr wird dieses, namentlich in den Anfängen, mancherlei Subventionen zu leisten haben. Aber das Mutterland wird diese auch bald mit den reichlichsten Zinsen wieder empfangen. Wir denken dabei nicht an jene Kolonialen, die je und dann mit reichem Erwerb in das Mutterland wieder zurückkehren, obwohl auch diese Form der Vermehrung des nationalen Wohlstandes keine unwichtige ist. Sie ist in Ackerbaukolonien aber doch eigentlich nur Ausnahme. Viel gewichtvoller ist jedenfalls das gesammt-ökonomische Verhältniss zwischen Mutterland und Kolonie. Der Austausch der kolonialen Produkte gegen die Industrieerzeugnisse des Mutterlandes wird nicht nur in steigender Progression sich entwickeln, die Rhederei des letzteren stärken, sondern, was ja bei Handelsbeziehungen von so grosser Bedeutung, ein festes und stetiges Wechselverhältniss zwischen dem beiderseitigen Konsum und Absatz herstellen. Sowohl die Rhederei, wie die Industrie anderer Staaten, wird selbst bei völliger Handelsfreiheit oder doch mässigen kolonialen Zoll-

schranken gegenüber diesem festen Verhältniss zu dem Mutterlande mit erfolgreicher Konkurrenz einzudringen sich vergeblich bemühen. Das zeigen die britischen Kolonien in zahlreichen handelsstatistischen Thatsachen."

Wir haben länger bei diesem Punkt verweilt, weil uns darauf ankam, endlich die in infinitum wiederholte falsche Behauptung, dass England heutzutage in seinen Kolonien Schutzzölle erhöbe, aus der Welt zu schaffen.

Stommel bespricht noch die Solidarität der Interessen zwischen Landwirthschaft und Industrie, den Zollverein und den französischen Handelsvertrag, welchen letztern er nicht ganz mit Unrecht als ohne wirthschaftliche Rücksichtsnahmen vorzugsweise aus politischem Gesichtspunkte abgeschlossen bezeichnet und schliesst mit einer Vertretung höherer Zölle zum Schutz der Baumwollen- und Eisenindustrien.

Für die Schrift von Godeffroy, Volkswirthschaftliche Aphorismen, Abdruck aus den Hamburger Nachrichten 1877 und 1878, 63 S., ist der Titel so bezeichnend, dass ein näheres Eingehen auf diese eine Unzahl von Gegenständen leicht berührenden, keinen aber erschöpfenden Artikel uns unnöthig erscheint. Wenige der Bemerkungen sind auf eigene Sachkenntniss oder gründliches Studium der Verhältnisse begründet, vielmehr machen sie uns den Eindruck, als ob sie hauptsächlich auf einem vom Verfasser seit einigen Jahren angelegten Scrap-book basirt wären. Von irgend gründlicher Verarbeitung der so gesammelten Details ist keine Rede. Der erste kurze Artikel, betitelt „Extremer Freihandel", weist darauf hin, dass es angemessener wäre, für Hamburg als Freihafen die handelspolitische Frage rücksichtsvoller zu behandeln. Der folgende Artikel ist gegen krassen Schutzzoll gerichtet. Der Verfasser gesteht zu, dass wenn Frankreich die Eisenzölle abschaffen wollte, die gesammten französischen Werke Creuzot an der Spitze der deutschen Konkurrenz unterliegen würden. Dies sind also die glänzenden Resultate der französischen Schutzzollpolitik! Die folgenden Artikel sind theilweise Widerlegungen von Angriffen gegen die zwei ersten, theilweise ganz unverarbeitetes Material, welches dem Verfasser von Schutzzöllnern in solchem Umfang zuzufliessen begann, dass er selber zugestehen muss, es nicht mehr bewältigen zu können.

C. Sporn, der sich auf dem Titelblatt eines Schriftchens „Freier Handel und Wandel" Magdeburg, Baensch 1876, 48 S. als „Antischutzzöllner" bezeichnet und eine volksthümliche Betrachtung über die Elementarsätze der Volkswirthschaftslehre zu geben anzeigt, scheint uns doch den Ausdruck „volksthümlich" nicht im volksthümlichen Sinne aufgefasst zu haben. Die vielfache Bezugnahme auf das Corpus juris und das Allgemeine Land-Recht, sowie auch die Unterscheidungen von dynamischem und mechanischem, direktem und indirektem Kapital, von immanenten und selbstständigen Gütern, alles das ist ja recht verdienstvoll, aber volksthümlich ist es nicht.

Die Staub'sche Brochüre, Die psychologischen Ursachen deutscher Handelspolitik nebst zwei Abhandlungen über Feinspinnerei und Amortisation der Fabriken, Stuttgart, Weise, 1878, 36 S., würde als ein Wiederabdruck von Zeitungsartikeln, deren Ton wir in unsern einleitenden Worten gekennzeichnet haben, sich als ungeeignet der Besprechung an diesem

Orte erzeigen, wenn darin nicht näher auf einen Punkt eingegangen wäre, dessen Erörterung von Bedeutung sein muss für die Frage, in welchem Grade ein bestimmter Industriezweig nothleidend sei. Es ist dies die Frage, in wieweit die Resultate von amortisirten Etablissements maassgebend sein können für das Urtheil über die Prosperität und die Lage überhaupt eines ganzen Industriezweiges. Was Staub über Amortisation von Fabriken sagt, erkennen wir als in vielen Fällen zutreffend an. Es ist dies aber gerade ein Beweis für die Schwierigkeit, über die Lage eines Industriezweiges auf dem sogenannten praktischen Wege der Spezial-Enquête zu irgend zuverlässigem Urtheil zu gelangen. Der Behauptung des Verfassers, dass gewiss jeder mit 5 gesunden Sinnen begabte Mensch einsehen müsse, dass einzig und allein die Ergebnisse der ganz neuen besteingerichteten, aber noch nicht amortisirten Etablissements hier maassgebend sein können, gestatten wir uns doch zu widersprechen.

Erstens bemerkt er selber, dass die Gewinnste in der Baumwollspinnerei oft mehr auf richtiger Benutzung von Preiskonjunkturen beruhen als auf dem eigentlichen Fabrikationsgewinn. Er übersieht aber dabei, dass ebenso wie im Einkauf von Rohmaterial es günstige und ungünstige Konjunkturen giebt, solche auch in Betreff der Gründung und Einrichtung von neuen Etablissements bestehen.

Dass Etablissements, mit Zugrundlage der Preise der Schwindelperiode eingerichtet, noch gewissermaassen neu zu nennen sind, kann nicht bestritten werden, wohl aber, dass ihre Resultate als allein maassgebend gelten dürfen. Wenn irgend etwas uns die vollständige Unzuverlässigkeit von Enquêten, bei welchen nur eine gewisse Anzahl von Industriellen der betreffenden Branche nach einem vorherbestimmten Schema verhört werden, klar gemacht hat, so ist es die vorliegende Abhandlung über die Amortisation der Fabriken. Eine Untersuchung der finanziellen Entwickelung jedes einzelnen Etablissements ist natürlich unmöglich, da auch hier rein technische Fragen in Betracht kommen, deren Bedeutung für die finanzielle Position der Unternehmung sich von einem Tag auf den andern verändern kann. Eine solche technische Frage, freilich eine andere Industrie als die von Staub besprochene betreffend, ist z. B. momentan in der Eisenindustrie die der Eliminirung des Phosphors aus billigen Eisenerzen zum Zweck der Produktion von Stahl. Unterm 15. März berichtet die Daily News, dass sehr wahrscheinlich das Problem, Stahlschienen aus Cleveland Eisen zu produziren, in Kürze gelöst sein werde. Von dem Augenblicke an, dass diese Erwartung in Erfüllung geht, werden wir die Stahlepoche datiren müssen, und die Inauguration derselben wird die einschneidendste Wirkung auf die Anlagen der jetzt bestehenden Eisen- und Stahlwerke haben, und zwar vorzugsweise die neueingerichteten, welche noch nicht Gelegenheit zur Amortisation gehabt haben, am härtesten treffen. Mit dieser Abschweifung auf das Gebiet einer andern Industrie haben wir nur an einem eklatanten Beispiele zeigen wollen, wie tief einschneidend auch die Bedeutung von rein technischen Fragen ist und wie während der Vornahme einer Enquête selbst die ganze Lage eines Industriezweiges mit einem Schlage verändert werden kann.

Zweitens übersieht der Verfasser, dass gerade die Gründung der neuen

Etablissements in Folge des durch sie hervorgerufenen grösseren Angebotes möglicherweise die Hauptursache der Alle treffenden geringeren Rentabilität sein mag. Dass nun die Resultate gerade dieser Etablissements, welche noch nicht sicheres Renommé und Kundschaft besitzen, maassgebend sein sollen für die Frage, ob der Industriezweig schutzbedürftig ist, müssen wir entschieden verneinen. von Neumann-Spallart a. a. O. p. 103 bemerkt in Besprechung der österreichischen Krisis: „Der Verlust traf Unternehmungen, welche noch gar nicht, oder nicht in genügendem Maasse, jene Sicherstellungsmittel des industriellen und kaufmännischen Betriebes anzuwenden vermocht hatten, die als kräftige Reserve- oder Amortisationsfonds zum Schutze gegen unvorhergesehene Störungen und Gefahren als selbstverständlich vorausgesetzt werden."

Den von Lohren, Die Reform der Handelsverträge, Potsdam, Gropius 1876, 56 S. aufgestellten Tabellen mit Gewinn- und Verlustkonto a) für Waaren, welche mit mehr als 6 %, b) der zollpflichtigen Waaren, welche mit weniger als 6 % ad valorem beschützt sind, c) der in Deutschland zollfrei eingehenden Waaren, d) der Waaren, welche unzureichend oder gar nicht in Deutschland produzirt werden, müssen wir eine gewisse Ingeniosität zugestehen, aber jeden Werth absprechen. Erstens sind die Tabellen auf Grund der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1874 und der damaligen Preise kompilirt, und diese Preise waren noch abnorm hohe, wenigstens die 10jährigen Durchschnittspreise 1864—73 weit überschreitende. Dann hat die Aufstellung für ein einzelnes Jahr überhaupt keinen Werth. Manche Artikel, welche damals einen sog. Verlust zeigen, weisen heute einen Gewinn auf. Von diesen Waarenbilanzen endlich Schlüsse ziehen zu wollen, als ob dieselben die wirkliche Handelsbilanz Deutschlands darstellten, ist ganz unzulässig. In welcher Weise der Verfasser Zahlen zu einem bestimmten Zwecke zu gruppiren und Thatsachen zu färben versteht, beweist S. 51, wo er „ein kleines Menu von 30 Millionen Mark Delikatessen" herausrechnet, die Deutschland in 1874 vom Auslande bezogen. So führt er an Pos. 19 und 20 als „Wein aus Frankreich", obgleich diese Positionen auch alle die billigen böhmischen und ungarischen Weine einbegreifen, welche den Osten Deutschlands versorgen. Der Ausdruck Delikatesse dürfte hier überhaupt vielfach sehr gewagt sein. Dann kommt „Tabak und Cigarren aus der Havanna", dies ist eine offenbare, nun sagen wir, Ungenauigkeit. Cigarren, sowie andere Tabaksfabrikate finden sich schon in Tabelle A. Die hier als Tabak und Cigarren aus der Havanna bezeichneten Positionen sind aus Tab. D entnommen, wo sie korrekt als unverarbeitete Tabaksblätter und Tabaksstengel (nicht Glimmstengel!) angeführt werden.

Dann: „Südfrüchte aus den heissen Zonen" (Pos. 71—76). Muschel- und Schalthiere werden unter dem aristokratischeren Namen Austern zusammengefasst; die Position: „nicht besonders genannte Fische", wozu u. A. Stockfisch, Kabliau etc. gehören, unter „feine Seefische". Auch Reis (Pos. 6—8) gilt dem Verfasser als Delikatesse, selbst der zum Zwecke der Reisstärke und Dextrinfabrikation eingeführte. Auf welche Klasse von

Lesern der Verfasser bei dieser Brochüre gerechnet hat, wissen wir nicht, da der Preis von M. 1 doch hoch gegriffen ist.

Obwohl Goldschmidt, Die Erhöhung der indirekten Steuern, Berlin, Springer, 1879, 73 S., die zollpolitische Streitfrage fast gar nicht berührt, sondern sich auf die Besprechung der steuerpolitischen beschränkt, kennzeichnet er implicite dadurch, dass er sich als entschiedener Gegner der indirekten Steuern im Allgemeinen erklärt, zu Genüge seine freihändlerisch-zollpolitische Richtung. Er sucht dem angeblichen Irrthum entgegenzutreten, dass ein Volk indirekte Steuern, überhaupt Vertheuerung der Lebensbedürfnisse leichter ertragen könne als direkte Besteuerung und dass eine Erhöhung der Ersteren in Deutschland eine Verminderung der Letzteren herbeiführen könne. Grade das Gegentheil, behauptet er, sei durch die Erfahrung anderer Staaten bewiesen, denn in fast sämmtlichen europäischen Nationen, die eine höhere Konsumsteuer pro Kopf der Bevölkerung aufweisen als Preussen und Deutschland, sei auch die „direkte Besteuerung pro Kopf der Bevölkerung eine grössere". Dass jede Erhöhung der Besteuerung eines Industriezweiges denselben mehr oder weniger schädigen müsse, gilt dem Verfasser für unbestreitbar und obgleich er anerkennt, dass der Tabak für die Einnahmen des Reiches fruchtbarer gemacht werden kann und muss, spricht er sich gleich entschieden gegen Fabrikatsteuer, wie gegen Monopol aus. Besonders eingehend tritt er gegen eine Erhöhung der Brausteuer ein und gibt bei dieser Gelegenheit sowohl die von den zur deutschen Steuergemeinschaft gehörenden Brauern eingereichte Reichstagseingabe von 1875 wie die an das Reichs-Gesundheitsamt gerichtete Denkschrift des Ausschusses des deutschen Brauerbundes von 1877 im Wortlaut wieder. In Kürze bespricht er noch die Branntweinabgaben. Da der Verfasser als deutscher Preisrichter über die Brauindustrie auf der Weltausstellung in Philadelphia fungirte (siehe Berichte der deutschen Preisrichter etc. Berlin, Heymann 1877), so müssen wir seine Behauptung, dass die Erhöhung der Brausteuer die norddeutsche Brauindustrie aufs Tiefste schädigen würde, als die eines Fachmannes respektiren.

Schrader (Zur Manchester-Schule, Leipzig, Hartung 1876, 24 S.) macht sich zum Anwalt der Schutzzollbestrebungen der Soda-, Textil- und Eisenfabrikanten sowie der Papierfabrikanten betr. Lumpenausfuhrzoll, und erwähnt auch der österreichischen und französischen Zuckerexportbonifikationen. Wie oberflächlich die Schrift ist, zeigt sich in der Erwähnung des grossen muhammedanischen Industriellen, des Vizekönigs von Egypten, der Zucker und Spiritus exportirt, und namentlich mit letzterem den englischen Markt beeinflusst! Ueberhaupt vermissen wir jedes gründliche selbstständige Studium der Lage irgend eines der Industriezweige, welche der Verfasser zu vertreten unternimmt.

Da die Eisenzölle die Schranken sind, in denen Schutzzoll und Freihandel am härtesten auf einander stossen, so hatten wir beabsichtigt, diejenigen Schriften, welche sich speziell mit der Frage der Wiedereinführung der Eisenzölle beschäftigen, eingehend zu besprechen. Es sind dies: Die Eisenzölle, Flugschrift der freihändlerischen Vereinigung. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1876, 27 S., eine Entgegnung hierauf: Die Eisen-

zölle von einem Nichtindustriellen. Stuttgart, Weise 1876; Philippson, Der Freihandel in Eisen und seine Gegner, herausgegeben von der freihändlerischen Vereinigung. Berlin, Puttkammer 1876; Frantz, Beruf und Berechtigung Deutschlands und Frankreichs zu Produktion und Absatz von Eisen und Stahl. Breslau, Kern 1877; Bayerdörffer, Schutzzoll und Freihandel. Jena, Dufft 1877; Arndt, Die Bedrängniss der Eisenindustrie. Berlin, Seydel 1878, und die verschiedenen Publikationen des Centralverbandes deutscher Industrieller, 1876—78. Die Brochüre von Frantz ist eine entrüstete Widerlegung der angeblich von W. v. Lindheim in seinem Werke: Kohle und Eisen im Welthandel, Wien 1877, gemachten Behauptung, dass Frankreich naturgemäss zu einer seinen eigenen Konsum überschreitenden Eisen- und Stahlproduktion berechtigt sei, Deutschland aber nicht. Das Buch von Lindheim liegt uns nicht vor, im Allgemeinen können wir uns indess Frantz anschliessen, der den Beweis für die Inferiorität der französischen Eisenindustrie dem Auslande gegenüber in seinen hohen Schutzzöllen und Exportprämien sieht.

Doch grade in den allerletzten Tagen gelangten wir in den Besitz der Protokolle der Sachverständigen-Vernehmung seitens der Eisenenquêtekommission, und war es uns nicht möglich, den überaus reichen Inhalt dieser mehr wie 800 4°Seiten füllenden Drucksachen kritisch zu prüfen, ein näheres Eingehen aber auf den Inhalt obiger Schriften ohne Berücksichtigung der in der Enquête festgestellten Thatsachen und aufgestellten Behauptungen würde rein nutzlose Arbeit sein. Allen auf Zunahme der Ausfuhr und Abnahme der Einfuhr gegründeten freihändlerischen Argumenten von Bayerdörffer und Philippson wird z. B. dadurch der Boden entzogen, dass nach Anweisung der den Sachverständigen seitens des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen vor der Vernehmung zugegangenen Materialien für die Enquête, dieselben ziemlich einstimmig die statistischen Angaben für die Einfuhr acceptiren, diejenigen der Ausfuhr aber für ganz unzuverlässig erklären.

Aber auch das früher selbst von vielen Schutzzöllnern anerkannte Prinzip, dass eine Industrie, die sich zu einem mächtigen Export emporgeschwungen, nicht mehr des Schutzes bedürfe, wird gradezu umgekehrt. Es wird anerkannt, dass die deutsche Stahlproduktion weit den deutschen Konsum überragt, dass alle die deutschen Stahlwerke im Inlande bedeutend höhere Preise erzielen als im Auslande, es wird behauptet, dass die inländischen Preise unter dem Selbstkostenpreis bleiben und dass demnach die im Auslande erzielten Preise dies noch in höherem Grade thun. Zu welchen Schlüssen kommt man nun? Ein Sachverständiger spricht dies ganz offen aus (p. 746): „Meiner Ansicht nach würden wir durch die Wiedereinführung der Zölle nur exportfähiger, weil wir auf dem ausländischen Markte noch billiger verkaufen könnten, wenn wir im Inlande höhere Preise erzielen.“

Uebrigens ist zu bemerken, dass es nicht Deutschland allein ist, welches Stahlschienen im Auslande billiger losschlägt, als im Inlande. Nach den von einigen Sachverständigen gemachten Angaben, thun die Industriellen Oesterreichs, Englands, Belgiens und Frankreichs dasselbe.

Arndt spricht sich über die Auffassung, dass eine Ueberproduktion Deutschlands nothwendig ist, folgendermaassen aus. Er sagt: „Eine Einschränkung der heimischen Fabrikation nutzt nichts, da die Ueberproduktion nicht von Deutschland ausgeht.“ Korrekter wäre zu sagen: „nicht von Deutschland allein. „Je mehr die deutsche Produktion sich einschränkt, um so theuerer wird sie fabriziren, um so konkurrenzunfähiger werden.“ Wir halten dies für nur relativ richtig. Die Billigkeit der Fabrikation hängt von der Ausdehnung des einzelnen Werkes ab, nicht von der Anzahl der Werke. Ein Sachverständiger sagt aus (S. 806): „Wenige (d. h. einige wenige) Werke sind im Stande, den ganzen augenblicklichen Bedarf in Deutschland zu decken. Krupp und Bochum spielen damit, selbst wenn der Bedarf, der voriges Jahr ca. 160,000 T. Schienen betrug, sich auf 200,000 T. erhöhen sollte.“

Die Aussagen der Sachverständigen, sowie die seitdem aus Middlesbro berichtete Thatsache, dass Bolckow Vaughan & Co. lim. Experimente mit Entphosphorirung der Cleveland-Erze zu einem günstigen Resultate geführt haben, bestätigen die Richtigkeit unserer oben beiläufig gemachten Behauptung, dass die Stahlepoche beginnen und von einschneidender Wirkung auf die Rentabilität der Eisen- und Stahlwerke sein werde. Wir glauben die Bedeutung einer glücklichen Lösung der technischen Frage für die jetzt bestehenden Etablissements nicht zu überschätzen, wenn wir sie mit dem Ersatz von Handarbeit durch Maschinenarbeit vergleichen. Ebenso wie die Erfindung jeder neuen Maschine eine Anzahl von Handwerkern oder Arbeitern momentan ruinirt bezw. brotlos macht, so wird auch die natürliche Folge davon, dass Stahl in so bedeutendem Umfange an die Stelle von Eisen tritt, die sein, dass die kleineren Puddel- und Walzwerke und solche der grösseren, welche zur Umgestaltung ihrer Einrichtungen nicht die Mittel auftreiben können, zu Grunde gehen müssen. Diese Ansicht wird auch von Einzelnen der Sachverständigen getheilt. Schutzzölle mögen ihnen noch einige Zeit gestatten eine dürftige Existenz fortzuschleppen, aber der durch ebendieselben in viel höherem Maassstabe zunehmenden Kraft der wirklich grossen, auf der Höhe der Technik stehenden Etablissements, werden sie bald erliegen müssen. Die Stahlproduktion aus phosphorreichem Eisen wird aber auch lokale Verschiebungen der Eisenindustrie in Deutschland herbeiführen, und damit die vollständige Entwerthung mancher jetzt bestehender Anlagen, die kein Schutzzoll verhindern kann.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass augenblicklich ein Vernichtungskampf der Stahlindustrien verschiedener Länder untereinander vor sich geht, noch auch, dass die Industrien mancher dieser Länder direkt von den Staaten unterstützt werden, sei es nun in der Form der Sicherung des heimischen Marktes durch Schutzzölle, sei es in der noch direkteren Form von Exportbonifikationen und Exportprämien.

Wenn wir uns nun England ansehen, so finden wir auch hier seit jeher eine Begünstigung der inländischen Produktion, seitens der Eisenbahnen und der Regierung, wie sie die preussische Regierung und einzelne grosse preussische Privatbahnen erst neuerdings der nothleidenden Industrie zugewandt haben. Und nicht nur, dass von dem Konsum in Grossbritannien

selbst der ausländische Schienenproduzent ausgeschlossen ist. Nach der Angabe eines Sachverständigen weiss die englische Regierung durch die bei Ausschreibungen gestellten Bedingungen dem heimischen Produzenten auch den indischen Markt zu sichern. In wie weit hierin eine unseren früheren Bemerkungen über englische Kolonialpolitik widersprechende Exploitirung von Indien liegt, können wir ohne nähere Angaben über den betr. Fall nicht beurtheilen. — Aber wenn wir auch die nationale und politische Bedeutung der Eisenindustrie für Deutschland im vollsten Maass anerkennen und zugestehen, dass es Pflicht des Staates ist, für die Erhaltung derselben Opfer zu bringen, so müssen wir doch eine gewisse Beschränkung dieser Staatsunterstützung verlangen. Wir können nicht zugestehen, dass es Pflicht des Staates sei, die Industrie zu schützen über den Punkt hinaus, wo die Versorgung des inländischen Marktes aufhört und der Export anfängt.

Um den Schutz aber nur innerhalb dieser Grenzen zu gewähren würde für Deutschland eine bedeutende Reduzirung der Produktionsstätten erforderlich sein und für den Staat kann es nur von Werth sein solchen Etablissements zu helfen, welche noch wirklich lebensfähig sind. Die Unterstützung der Verkrüppelten oder Halbabgestorbenen würde nur das Gedeihen der Gesunden einige Zeit paralysiren. Ein Schutzzoll, welcher dazu dienen soll, auf dem Weltmarkt besser konkurriren zu können, indem die Steigerung der inländischen Preise die Verluste am Export ausgleicht, scheint uns dagegen eine wirthschaftlich zu verurtheilende Form von Exportprämien. Wir dürfen nicht übersehen, dass der Export von im Inlande gewonnenen Erzen und Kohlen bis zu einem gewissen Grade eine Verausgabung des nationalen Grundkapitals ist. Wir brauchen nur an die Berechnungen und Befürchtungen zu erinnern betr. die Erschöpfung der Kohlenschätze Englands, an die vollständige Aufarbeitung der einst berühmten Boghead Kohle, an die Abnahme der besten blackband Erze des westlichen Schottlands. Auch im Cleveland-Distrikt gibt es Eisengruben sehr verschiedener Qualität, und während bei hohen Eisenpreisen sich auch die Förderung geringerer Erze rentirte, so finden unter heutigen Verhältnissen nur die besten Erze Absatz. Dasselbe ist ohne Zweifel in Deutschland der Fall. Eine Forcirung der Produktion zu Zeiten niedriger Preise wird demnach eine schnellere Aufarbeitung der besseren Erz- und Kohlenschätze begünstigen und erscheint uns als ein weder wirthschaftlich noch politisch zu rechtfertigendes Aussersichtlassen der Interessen künftiger Generationen. Allerdings hat auch die heutige Generation ein Anrecht auf Verwerthung des Grundkapitals der Nation, aber nicht auf Vergeudung und als eine Vergeudung ist es zu bezeichnen, wenn dasselbe in das Ausland wandert, ohne dass die Gegenleistung des Letzteren die auf die Mobilisirung des Kapitals angewandten Leistungen ausgleicht, also um es an einem praktischen Beispiel klarer zu machen, wenn wir Eisen und Stahl exportiren unter dem Selbstkostenpreis. Natürlich reden wir hier nicht von dem vorübergehenden Zwange einer Konjunktur, sondern von den Prinzipien der Exportberechtigung und der Berechtigung auf Staatsschutz und Unterstützung.

Dieselben Grenzen müssen für den sog. „Schutz der nationalen Arbeit“

gelten, da diese Arbeit in den „Selbstkosten“ einbegriffen ist. Ob nun die „Selbstkosten“ in irgend anderer Weise als durch staatliche Kontrole der einzelnen auf Staatshülfe Anspruch machenden und solche erhaltenden Etablissements eruirt werden können, ist uns zweifelhaft. Der Bericht der Eisen-Enquête-Kommission hebt diese Schwierigkeit hervor und bestätigt genau, was wir bei Gelegenheit des Staub'schen Schriftchens über die Unzuverlässigkeit in der Enquête bemerkt haben. Die Kommission äussert sich wie folgt: „Endlich bietet die Bestimmung des Antheils der Amortisation der Anlagen, der Verzinsung derselben und des Betriebskapitals bei den montanistischen Anstalten geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten“ und später: „Einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Bestimmung der Selbstkosten übt die Amortisation und Verzinsung der in einem Werke angelegten Kapitalien. Dass eine Selbstkostenberechnung ohne Berücksichtigung dieses Faktors nicht völlig zutreffend sein kann, ist selbstverständlich. Allein die in dieser Beziehung gemachten Angaben beweisen, dass hierfür eine maassgebende Ziffer nicht gefunden werden kann. In wieweit diese Angaben berechtigt sind, wäre nur durch eine fachkundige Untersuchung aller für die Existenz des einzelnen Werkes maassgebenden Momente zu konstatiren.“

Ueber eine Spezialfrage liegen uns von freihändlerischer Seite zwei Brochüren vor und zwar von Weigert und Seyffardt, beide unter dem Titel: Differentialzölle und Recht der meistbegünstigten Nation (Berlin, Simion 1878 22 S. und Crefeld, Kramer & Baum 1878 16 S.), welche die für den Kongress zu Posen bestimmten und dort nicht zum Vortrag gekommenen Reden von Seyffardt und Weigert enthalten. Dieser Gegenstand der Tagesordnung kam wegen Mangel an Zeit damals nicht mehr zur Verhandlung. Wir können hier nicht näher auf diese Materie eingehen, sondern müssen uns begnügen auf Dr. Alex. Meyer's General-Referat zu verweisen, welches in dem von W. Wackernagel herausgegebenen Bericht über die Verhandlungen des 18. Kongresses deutscher Volkswirthe in Posen, Berlin, Simion 1878 p. 141 ff. sich findet. Da wir grade von Differentialtarifen sprechen, können wir es uns nicht versagen eines Artikels von J. S. Moore, Commercial Relations with France im Mai/Juni Heft 1878 der North American Review Erwähnung zu thun. Dieser von freihändlerischer Seite geschriebene Artikel klagt bitterlich über den Tarif général von Frankreich. Moore gesteht zu, dass Amerika die französischen Waaren kaufen müsse, selbst wenn ihre Einfuhr durch Differentialzölle noch mehr vertheuert würde, als es durch den jetzigen autonomen amerik. Tarif geschehe. Frankreich habe doch die letzten 17 Jahre den Segen von Handelsfreiheit gespürt. Wie sonderbar und wie verblendet sei die Handelspolitik einer so aufgeklärten Nation wie der französischen, z. B. das amerikanische Leder so hoch zu besteuern, während England und Deutschland es frei eingehen liessen. Widervergeltung klänge nicht philanthropisch, selbst wenn sie zu einem guten (charitable) Zwecke angewandt würde (nämlich den armen Franzosen Gelegenheit zu geben, amerikanische Waaren billiger einkaufen zu können als bisher) aber eventuell müsste man doch mit Differentialzöllen gegen Frankreich vor-

gehen, im Falle dasselbe nicht „that relic of barbarism the tarif général“ aufgeben würde.

Ueberhaupt hat sich die Freihandelspartei in Deutschland ebenso wie die Schutzzollpartei vielfach Differential- oder Kampfzöllen durchaus nicht abgeneigt gezeigt. Die Erinnerung an die grossen Zollkriege unter Louis XIV. scheint selbst den modernen Anhängern Colbert's entschwunden und Mirabeau's Wort: Nul ne perd qu'un autre ne perde auch von vielen Freihändlern vergessen zu sein.

Halberstadt, d. 5. April 1879. F. Ritschl.

Anmerkung. Der Verfasser fühlt sich gedrungen, ausdrücklich zu konstatiren, dass sein Manuskript an dem angegebenen Tage aus seinen Händen in die der Redaktion übergegangen ist, und dass er trotz der sehr nahe liegenden Versuchung die Publikationen der letzten 5 Wochen zu berücksichtigen sich auf eine rein formelle Korrektur beschränkt hat.

XVIII.

Archivio di Statistica, Fondato da T. Pateras, Anno II. Roma 1877/78.

Die italienische Statistik, reich an Erzeugnissen wie der Boden ihrer schönen Heimat, stellt sich durch diese Vierteljahrsschrift, die unter der Direktion von drei berühmten Gelehrten: Correnti, Boselli und Bodio steht, ein glänzendes Zeugniss wissenschaftlicher Gediegenheit verbunden mit Eleganz der Darstellung aus. Der vorliegende Band des Archivio enthält in seinen vier Heften erstens eine Reihe von Abhandlungen, welche sich erstrecken über die wissenschaftliche Bedeutung der Statistik überhaupt: Gli Scettici della Statistica von Gabelli, La Scienza statistica della Popolazione von Messedaglia, L'ufficio scientifico e l'assunto civile della Statistica von Morpurgo, und eine Menge einzelner Themata der Statistik von Italien: Sanitätsstatistik von Rey, Statistik der Geisteskranken von Verga, Einfluss der orographischen Beschaffenheit des Landes auf die Körpergrösse von Lombroso, hydrographische Statistik von Baccarini, meterologische Statistik von Bodio: von demselben Autor, dem Direttore generale della Statistica del regno d'Italia, Wahlstatistik und Auswanderungsstatistik; dann: über Kommunalfinanzen von Ellena, ferner: Statistik der rückfälligen Verbrechen von Lombroso. Ferner findet man einen Beitrag zur internationalen Bankstatistik von Stringher, und eine Reihe von kürzeren Aufsätzen und Mittheilungen sowie Hinweisungen auf wichtigere statistische Publikationen des Auslandes.

Dem erwähnten Aufsatz über die Hydrographie Italiens ist auch eine schöne Karte der Flussläufe Italiens beigegeben „aggiungendo i lembi ancora in possesso dell' Austria e della Svizzera“.

Da es selbstverständlich nicht wohl thunlich, den Inhalt all dieser einzelnen Artikel zu kennzeichnen, weisen wir nur auf den von ein paar solcher hin, die uns gerade besonders interessirten. Im ersten Heft handelt Bodio über die Auswanderung, und es war uns bemerkenswerth daraus zu ersehen, erstens dass Italien die Schwierigkeit, eine verläss-

liche und vollständige Auswanderungsstatistik zu erhalten, in noch geringerem Grade überwunden hat, wie wir in Deutschland es bisher zu thun vermochten, und zweitens dass sich dort in der Person des Sigr. Carpi ein Auswanderungsstatistiker gefunden hat (Delle colonie e dell' emigrazione di italiani all' estero, Milano 1874), welcher sogar die heimlichen Auswanderer genau nach Geschlecht, Alter und sechs Motiven der Auswanderung nachzuweisen sich bestrebt; und zwar sind als solche Motive angeführt a) Handel, b) Gewerbe, c) Arbeit, d) Spekulationsgeist, e) Noth (stimolo di bisogno), f) verschiedene. Bodio glaubt andeuten zu müssen, dass eine so reiche Entfaltung statistischer Phantasie dem vorhandenen Stoffe doch nicht recht entspreche.

Der Aufsatz: „dell' influenza dell orografia sulle stature“ im dritten Heft, der den Einfluss der Race, des Bodens und der Luftbeschaffenheit auf das Wachsthum der Bewohner betont, erschien uns ebenso wegen der sorgfältigen Verwerthung bisher gesammelten Materials aus Italien und Frankreich interessant, wie er das Bedauern in uns erweckte, dass bei uns in Deutschland die Heeresverwaltung, welche in diesen wie in anderen Punkten leicht und gut der Volksbeschreibung Dienste leisten könnte, für die wissenschaftliche Förderung der Statistik so gut wie nichts thut. Die dem Reichstag vorgelegten Uebersichten über die Ergebnisse der Rekrutenaushebungen sind vollständig unbrauchbar, die Statistik der Rekrutenbildung, welche durch das kaiserliche statistische Amt veröffentlicht wird, ist ganz ausserordentlich dürftig, und weiter ist uns von einer Thätigkeit der deutschen Militärbehörden für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik nichts bekannt. Kaum irgendwo aber könnte man sicherer und mit geringerer Mühe statistische Beobachtungen der hier erwähnten Art sammeln und der Wissenschaft zugänglich machen als beim Heere.

Die gleichfalls schon erwähnte Bankstatistik verschiedener Länder bietet u. A. eine übersichtliche Tabelle über die Banknoten- und Papiergeldzirkulation in den meisten wichtigen Staaten auf Ende 1876 (für Russland 1874). An einer weiteren Ausbildung der internationalen Zettelbankstatistik arbeitet gegenwärtig Direktor Bodio auf Grund der Beschlüsse des internationalen statistischen Kongresses.

H. v. S.

XIX.

Die bisherigen Publikationen Henry Fawcett's M. P., Professor of Political Economy in the University of Cambridge.

1. Political Economy for beginners. With questions. New Edition, 18mo., 1870.
2. Tales in Political Economy. Crown 8vo. 1875.
3. Essays and Lectures on social and political subjects. In 8vo. By Professor Fawcett, M.P., and MRS. Fawcett. 1872.

   Contents: — Modern Socialism — General Aspects of State Intervention — Free Education in its Economic Aspects — Pauperism, Charity, and the Poor Law — National Debts and National Prosperity

— The Education of Women — Why Women Require the Franchise — The House of Lords — &c., &c.

4. Manual of political Economy. Fifth Edition, with New Chapters on the Depreciation of Silver, &c. Crown 8vo. 1863. Fifth edit. 1877.
5. Speeches on some current political questions. 8vo. 10 s. 6 d. 1873.
   Contents: — Indian Finance and Budget, 1872—1873 — Birmingham League and Education Act, 1873 — The Nine Hours Bill — Election Expenses — Women's Suffrage — Household Suffrage — Irish University Education — Enclosure of Commons — Law Officers of the Crown — Speech at Brighton, 1873.
6. The Economic Position of the British Labourer. Extra fcap. 8vo. 1865.
   Contents: — Introductory Remarks — The Land Tenure of England — Co-operation — Causes which Regulate Wages — Trades Unions and Strikes — Emigration.
7. Pauperism: its causes & remedies — by Henry Fawcett. 1871.
8. Free Trade & Protection: an enquiry into the causes which have retarded the general adoption of Free Trade since its introduction into England. 1878.

Sämmtliche Werke sind in London bei Macmillan et Comp. erschienen.

XX.

Lowe und Cliffe Leslie.

Im vorigen Jahrhundert haben die Franzosen den Dank, den sie englischen Denkern für mannigfache Anregung auf dem Gebiete der Philosophie schuldeten, mit reichlichen Zinsen bezahlt, als Adam Smith viele Grundlehren seines Systems den physiokratischen Schriftstellern entlehnte. Es ist eine ganz ähnliche Erscheinung, die sich in der Gegenwart vor unseren Augen vollzieht. Von Deutschland, das am Eingange des Jahrhunderts durch die englische Einwirkung in seinen Sartorius und Lüder, Soden und Kraus zur Beschäftigung mit der Nationalökonomie veranlasst wurde, gehen heute die Impulse aus, welche in England zu nationalökonomischen Erörterungen führen. Es ist ein höchst erfreulicher Anblick, nachdem Jahrzehnte hindurch die Forschung in England fast gänzlich brach gelegen, die Wissenschaft sich auf die Wiederholung der Theorieen der Vergangenheit beschränkt hatte, dass nach dem Beispiele und unter dem Einfluss der jungen Schule deutscher Nationalökonomen auch dort, als sicheres Anzeichen eines neuen Aufblühens unserer Disziplin, über ihre Aufgabe, ihre Mittel und bisherigen Leistungen gehaltvolle Auseinandersetzungen an die Oeffentlichkeit zu treten beginnen. Eine soeben erschienene Uebersetzung macht die vortreffliche Rede in Deutschland bekannt, worin John Ingram, der Präsident der irländischen Gesellschaft für Statistik und Sozialforschung, die gesundesten Urtheile über „die gegenwärtige Lage und die Aussichten der Nationalökonomie" niedergelegt hat[1]). Daran aber haben sich inzwischen weitere Ausführungen zweier

1) Die nothwendige Reform der Volkswirthschaftslehre von John K. Ingram. Uebersetzt und eingeleitet von H. von Scheel. Jena 1879.

hervorragender Fachmänner angeschlossen, worüber hier berichtet werden soll.

Im letzten Novemberheft des Nineteenth Century wendet sich R. Lowe gegen Ingram's Darstellung als gegen „einen Angriff auf die Nationalökonomie“[1]). Freilich beginnt der Schriftsteller seinen Aufsatz, indem er einen Nachweis versucht, der für die Entscheidung der Streitfrage von gar keiner Erheblichkeit ist. Wenn Ingram das Gebiet der Nationalökonomie erweitert, derselben grössere Gesichtspunkte eröffnet, höhere Ziele gesteckt wissen will, so meint Lowe, dass eine solche umfassendere Wissenschaft, wie sie danach gefordert wird, und wovon die bisherige Nationalökonomie nur einen kleinen Theil bilden würde, noch nicht bearbeitet sei. In Wahrheit aber kann es sich doch nur darum handeln, ob eben jene Disziplin, die sich auch mit andern als den wirthschaftlichen Bestrebungen der menschlichen Gemeinschaften beschäftigt, ein Bedürfniss und ob sie möglich ist. Beides wird von Lowe nicht geleugnet, und was insbesondere die Frage anlangt, ob auf dem grossen Gebiete der Gesellschaftswissenschaft der menschliche Geist Entdeckungen zu machen befähigt ist, so antworten darauf, wie Ingram sagt, die Werke von A. Conte, Mill und Spencer und, wie wir hinzufügen möchten, die ganze Politik, Kulturgeschichte, Ethnographie und vergleichende Statistik. Lowe versucht nun aber auch, jene Ausstellungen zurückzuweisen, die Ingram an der üblichen Methode der Nationalökonomie zu machen hatte. Es wäre ja erträglich, dass die Nationalökonomie sich auf ein allerdings zu enges Gebiet beschränkte, wenn sie nur auf diesem gründliche Forschungen angestellt und zuverlässige Resultate erzielt hätte. Auch das jedoch hat Ingram bestritten. Der erste Tadel, den er gegen die überlieferten volkswirthschaftlichen Lehren richtete, bezog sich darauf, dass der Zusammenhang des Reichthums mit den andern gesellschaftlichen Erscheinungen übersehen werde. Das heisst mit andern Worten, dass bekanntlich der Reichthum nicht immer um seiner selbst willen erstrebt wird, umgekehrt manches Andere wegen des Reichthums, den es verschafft, dass aber diese Beziehungen bisher von der Wissenschaft vernachlässigt worden sind. Es wäre keine Entkräftung dieses Gedankens, wenn es sich selbst so verhielte, wie Lowe behauptet, dass nämlich fast alle Menschen, wenn Vermögen in Frage steht, ganz gleichmässig handeln. Die Einzelnen könnten darum immer noch beabsichtigen, das Vermögen, wonach sie gleichmässig streben, in verschiedener Weise zu verwenden, oder sie könnten je nach ihrer Stellung und Persönlichkeit ungleiche Wege gehen, um dem nämlichen Ziel sich zu nähern, und jedenfalls wäre doch darzulegen, welcher Art einerseits die vermittelnden Güter sind, die den Reichthum verschaffen, andererseits die Endzwecke, wegen deren derselbe begehrt wird. Die zweite von Ingram gemachte Bemerkung richtet sich gegen die Begriffsbildung in unserer Nationalökonomie, die als eine zu abstrakte und metaphysische bezeichnet wird. Lowe hat darauf keine andere Erwiderung, als dass wenigstens gegen Adam Smith dieser Vorwurf nicht könne erhoben werden. Nun hat Smith sogar die unentbehrlichsten wirthschaft-

[1]) R. Lowe, Recent attacks on political economy, in The Nineteenth Century, 1878, p. 858—68.

lichen Grundbegriffe nur ungenügend ausgebildet; handle es sich um Kapital, um Werth, um Profit, — man reicht mit den Begriffen, wie sie von Smith hinterlassen worden, nicht aus, und wenn dann bei der weiteren Entwickelung derselben wirklich die Thatsachen der äusseren Welt nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens nicht ihr volles Recht gefunden hat, so ist das allerdings ein schwerwiegender Vorwurf gegen die Wissenschaft. Die dritte Ausstellung Ingram's ging dahin, dass die Nationalökonomie zu ausschliesslich der deduktiven Methode sich bediene, statt aus Beobachtung und historischer Erfahrung ihre Schlüsse abzuleiten. Lowe meint darauf, das bedürfe ja gar keiner Betonung, dass Schlussfolgerungen, die mit Thatsachen in Widerspruch geriethen, zu verwerfen seien. Allein das ist nicht das Wichtigste, woran Ingram und seine Gesinnungsgenossen denken. Die aus eifriger und umsichtiger Sammlung der Thatsachen fliessende Erkenntniss soll nicht blos eine zuverlässigere, sondern auch eine reichere sein, während aus einigen allgemeinen Prinzipien sich nur dürftige und unbefriedigende Wahrheiten entwickeln lassen. Lowe versucht noch eine andere Beweisführung.

Es habe, so sagt er, Smith in seinem „Reichthum der Nationen" wie in seiner „Theorie der moralischen Gefühle" die gleiche deduktive Methode angewendet; da nun dem nationalökonomischen Werke ein unvergleichlich grösserer Erfolg zu Theil geworden als dem ethischen, so sei damit dargethan, dass die deduktive Methode zwar nicht für die Moralphilosophie, aber vortrefflich für die Nationalökonomie passe. Allein, da unerörtert bleibt, durch welche Eigenschaften seines bedeutenderen Werkes Smith das allgemeine Lob gewonnen hat, so kann auch dieser Betrachtung Lowe's wenig Gewicht beigelegt werden. Endlich hatte noch Ingram viertens darauf hingewiesen, dass die Schriftsteller ihre Lehren zu absolut und schroff d. h. als solche hingestellt hätten, die unter allen Verhältnissen Geltung besässen. Lowe behauptet nun, die Nationalökonomen hätten, wenn sie die Gesetze irgend eines wirthschaftlichen Vorgangs entwickelten, selbstverständlich vorausgesetzt, dass in dem betreffenden Zeitalter oder Land dieser Vorgang auch wirklich sich ereignet; es brauche nicht erst ausgesprochen zu werden, dass die Erscheinungen der Arbeitstheilung, des Lohnes, der staatlichen Abgaben vorliegen müssen, damit die Sätze, die in Bezug darauf aufgestellt worden sind, anwendbar werden. Allein, — so fragen wir dagegen — steht nicht neben der Erörterung jener Prozesse, die vor unsern Augen sich abspielen und unserer Beachtung darum zuerst sich aufdrängen, als eine für die Wissenschaft nicht weniger wichtige Aufgabe die Untersuchung, was unter andern Kulturverhältnissen als stellvertretende Bildung bestanden hat, und aus welchen Ursachen das Frühere unterging, um den heutigen Formen Platz zu machen?

Es ist ein Triumph der neuen Richtung, die alte zu einer solchen Selbstvertheidigung genöthigt zu haben, wie sie in Lowe's Abhandlung vorliegt. Und nun zeigt noch eine Erwiderung auf den betrachteten Aufsatz, die Cliffe Leslie im Januarheft der Fortnightly Review veröffent-

licht hat [1]), wie gross die Siegesgewissheit bei den Männern ist, die einer Reform der Wissenschaft das Wort reden. In einem Auszug lässt sich die Wirkung nicht wiedergeben, welche durch seinen kräftigen Schwung, durch seine überlegene Ironie, durch die Anschaulichkeit seiner geschickt gewählten Beweise der elegant geschriebene Essay erreicht; die wichtigsten Betrachtungen jedoch, die darin enthalten sind, mögen hier ihren Platz finden.

Cliffe Leslie beginnt mit der Bemerkung, dass es schon als ein werthvolles Zugeständniss anzusehen ist, wenn die Gegner einer veränderten Behandlung der Nationalökonomie sich zur Methode des Adam Smith, nicht etwa zu der seiner späteren Nachfolger bekennen. Denn der grosse Schotte ist noch vollkommen frei von der Einseitigkeit, welche glaubt, aus einem einzigen Zuge im menschlichen Charakter durch Schlussfolgerungen die Gesetze des wirthschaftlichen Verkehrs vollständig und zuverlässig ableiten zu können. Bei Smith würde man vergeblich die Behauptung suchen, dass der Mensch, während er nach Vermögen strebt, nur durch den Wunsch des Besitzes und die Scheu vor der Anstrengung in seinem Handeln beeinflusst werde. Der alte Nationalökonom hat, wie sich aus vielen seiner Aussprüche ergibt, ein lebhaftes Gefühl für die Wahrheit, die von den Späteren so häufig verleugnet wird, dass nämlich alle die mannigfachen Empfindungen, welche die Menschenbrust bewegen, auch in den wirthschaftlichen Erscheinungen zum Ausdruck kommen, nicht blos leichte Modifikationen veranlassend, sondern das Ganze der Vorgänge bestimmend. Angenommen aber auch, dass die Freude am Besitz das einzige Motiv wäre, welchem die ganze reiche Welt der ökonomischen Thatsachen ihre Entstehung verdankte, so müssten wenigstens nach der Art des Besitzes, der in einem einzelnen Falle begehrt wird, die sich ergebenden Schritte und Maassnahmen der wirthschaftenden Menschen ungleich ausfallen. Und wie sehr wechseln mit dem gesammten Kulturzustand jene Dinge, denen der bevorzugte Name der „Güter“ beigelegt wird! „Richard II. trug einen Rock, der nach unserem Geld mehr als 20,000 Pfund Sterling kostete; der Prinz von Wales würde heute um keine 20,000 Pfund ihn tragen“. In der That jedoch, sagt Cliffe Leslie, sei kaum jemals eine Handlung irgend eines Menschen allein durch das Streben nach Vermögen bestimmt, und die übrigen Antriebe seien ihrerseits wieder je nach Persönlichkeit und Zeit den grössten Veränderungen unterworfen. So könne durch blosse Deduktion aus wenigen, wenn auch noch so bedeutungsvollen Prinzipien keine wirthschaftliche Erscheinung vorhergesagt oder nur erklärt werden; man müsste sich denn die Sehergabe zuschreiben, die mit einem einzigen Blicke die tausend widerstreitenden Regungen des menschlichen Herzens durchdringt und entwirrt. So stehen denn auch die Thatsachen, die wir beobachten, häufig genug im Widerspruch mit den Folgerungen, welche sich aus den Annahmen der deduktiven Schule ergeben müssten. Cliffe Leslie weist beispielsweise darauf hin, dass in England die Lohnsätze der Arbeiter un-

1) T. E. Cliffe Leslie. Political economy and sociology, in The Fortnightly Review. 1879, p. 25—46.

gleichmässiger geworden sind, nicht, wie Mac Culloch vorhersagte, gleichmässiger. Ferner könnten die Erfahrungen der Gegenwart nur zu der Ueberzeugung führen, dass die von der Wissenschaft vorausgesetzte Ausgleichung der Gewinnste in den verschiedenen Arten der Unternehmung sich durchaus im Leben nicht verwirkliche. Endlich müsse man, da es Handelskrisen gibt, die Unmöglichkeit einräumen, über die künftige Gestaltung der Preise zuverlässige Behauptungen aufzustellen. Freilich habe die Theorie auch die Handelskrisen selbst unter Gesetz und Regel zwingen wollen. Man hat behauptet, dieselben kehrten alle zehn Jahre wieder, weil dann immer in der Leitung der Geschäfte eine junge Generation an die Stelle der vorhergehenden trete, — eine wundersame Gedankenverwirrung, da doch offenbar die Generationen allmählich in einander übergehen, nicht etwa in einem bestimmten Augenblick mit ihrem ganzen Personalbestand sich ablösen. Dass übrigens die Behauptungen der Nationalökonomie mit den Erscheinungen des Lebens nicht übereinstimmen, hat nach Cliffe Leslie schon Adam Smith eingeräumt. Denn dieser erkläre seine eigenen Ausführungen nur gültig bei einer bestimmten, der idealen und wünschenswerthen Verfassung von Staat und Gesetz, die er die „natürliche“ nennt. Heute aber pflegen wir als das Natürliche nicht mehr Solches zu bezeichnen, was nur in unserer Phantasie und als Gegenstand unsres Begehrens vorhanden ist, sondern das in der wirklichen Welt Beobachtete. Lowe hatte auch gesagt, in Angelegenheiten der Liebe, des Krieges, der Politik, der Religion, der Moral liesse sich die Handlungsweise der Menschen nicht im Voraus bestimmen, wohl aber sei das möglich, wenn das Streben nach Besitz in Frage stehe. Vor andern konnte gerade diese Behauptung nicht ungerügt bleiben. Sie widerlegt sich, wie Cliffe Leslie mit Recht findet, ganz von selbst, da das Streben nach Besitz seinerseits wieder durch die verschiedenartigsten Motive bestimmt und bedingt sein kann. Oder hätten ein System der Wehrpflicht, eine kirchliche Verfassung, der Gesichtspunkt, der in einem Volke bei der Gattenwahl besonders maassgebend ist, etwa keine ökonomische Wirkung? So erscheint die politische Oekonomie zwar nur als ein Theil der Sozialwissenschaft, insoferne sie nur mit einer einzelnen menschlichen Bestrebung, der wirthschaftlichen, sich beschäftigt. Allein diesen Gegenstand ihrer Untersuchung hat sie vollkommen und in allen seinen Beziehungen zu erfassen, wie derselbe bei der eindringendsten und umsichtigsten Forschung, bei der erschöpfendsten Beobachtung aller Formen und Bildungen des Lebens sich darstellt. „Beispielsweise, sagt Cliffe Leslie, ist die Entwickelung des positiven Rechtes in ihrer Bedeutung für die Betriebsamkeit, die Vermögensbildung, die Vertheilung des Grundeigenthums ein Problem für den Nationalökonomen.“

Eine solche Wissenschaft kann naturgemäss nicht in wenig Jahren oder Jahrzehnten ihre allseitige Ausbildung, ihre volle Reife und endgültige Gestalt erlangen; sie kann nicht sofort auf der Stufe stehen, dass es ihr möglich wäre, den Eintritt künftiger Ereignisse mit Bestimmtheit im Voraus anzukündigen. Dagegen werden aber, in welchem Stadium ihrer Entwickelung sie sich befinde, diejenigen Sätze, die sie sich berechtigt hält auszusprechen, zuverlässige, nicht chimärische sein und dauernde Gel-

tung bewahren. Auch die Psychologie hat kein solches allgemeines und unverbrüchliches Naturgesetz aufzuweisen, wie in der Physik dem Genie Newton's zu entdecken vergönnt gewesen. Darum muss man derselben doch zugestehen, nachdem ihr die Erkenntniss der Ideenassoziation, der Erblichkeit, und Veränderlichkeit geistiger Anlagen gelungen, sie habe seit den Tagen der alten Griechen einen Fortschritt gemacht. Daran knüpft unser Autor eine Warnung. Auch andere Gebiete der Sozialwissenshcaft seien denselben Gefahren ausgesetzt, in welche die Nationalökonomie bereits verfallen. In der Sucht, grosse und überraschende Ergebnisse vorzutragen, werde auch in anderen soziologischen Disziplinen mit Unrecht verallgemeinert, was nur in beschränktem Umfange gilt, so dass dann die Erfahrung mit den Sätzen der Theorie sich nicht deckt. Wenn Buckle vor zwanzig Jahren behauptet hat, der Krieg und der Kriegerstand nähmen zusehends an Bedeutung ab, so ist schwerlich Jemand geneigt, auch heute einen solchen Satz zu wiederholen. Aber auch das im Zusammenhang mit der Darwin'schen Lehre von Sprachforschern und Soziologen aufgestellte Prinzip der Differenzirung, wonach die einfacheren Bildungen immer mehr komplizirten den Platz räumen, erleidet wichtige Ausnahmen: man sieht die Zahl der Sprachen und Rechtsbücher sich vermindern, die Unterschiede der Sitte sich ausgleichen.

Wir begrüssen in Cliffe Leslie's gedankenreichem Aufsatz das Programm zu einer grossen Litteratur, die noch zu schaffen ist, zu einer unabsehbaren Menge von Einzeluntersuchungen, die zunächst, „bescheidene Wahrheit" sprechend, nur die Erscheinungen der Wirklichkeit mit Treue wiedergeben, aus denen jedoch allmählich grosse und fruchtbare Ideen hervorgehen werden. Mögen recht bald in der Mitte des emsigen und gründlichen englischen Volkes zahlreiche Männer sich finden, die in diesem Geiste nationalökonomische Forschungen anstellen!

E. Leser.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die neuste Entwicklung der Steuergesetzgebung in Sachsen.

In dem Jahrg. 1871 Bd. XVI S. 428—42 und Jahrg. 1873 Bd. XXI S. 227—250 haben wir ausführlich die Versuche einer gründlichen Steuerreform in Sachsen von 1868 an bis zum Frühjahr 1873 dargelegt. Wir betrachteten die damals bestehende Gesetzgebung, die Intensionen der Regierung wie der verschiedenen Parteien des sächs. Landtages und nahmen selbst Stellung dazu. Wir verliessen die Verhandlungen in einem Momente, wo eine allgemeine Verwirrung und Rathlosigkeit herrschte und nicht abzusehen war, ob und wie man sich einigen würde. Volle fünf Jahre sind seitdem die Berathungen in der eingehendsten Weise gepflogen, bis sie endlich durch Erlass des Gesetzes vom 3. Juli 1878 die direkten Steuern betreffend zur Erledigung gelangten. Auch in dieser Zeit ist viel werthvolles Material für die Wissenschaft erzielt, indem in den Kammerdebatten, den Petitionen, den Kommissionsberichten wie den Regierungsdekreten, denen sich private wie amtliche statistische Arbeiten ergänzend hinzugesellten, sowohl theoretische Anschauungen aller Art in fast erschöpfender Weise gegenübergestellt, wie ganz besonders die praktischen Erfahrungen bei der Durchführung in reichhaltigster Weise vorgelegt wurden. Freilich zeigen sich fortdauernd so diametral entgegengesetzte Auffassungen und Behauptungen selbst über die thatsächlichen Verhältnisse, dass es nicht überall leicht wird, herauszufinden, was das Richtige ist. — Wir suchen in dem Folgenden nun die Fortsetzung unserer frühern Besprechung zu liefern, indem wir chronologisch den Gang der Verhandlungen verfolgen und schliesslich das Gesetz selbst, nur mit Kürzung der Sätze, welche nicht von allgemeinem Interesse sind, wiedergeben und die wichtigsten, mehr oder weniger originellen Punkte hervorheben.

Die Kammern hatten im Frühjahr 1873, wie wir sahen, die Regierung ersucht, ihnen einen neuen Gesetzentwurf behufs Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer vorzulegen, und neben dieser die bisherige Grund- und Gewerbesteuer beizubehalten, die einer Revision zu unterwerfen wären. Für jede Finanzperiode solle durch Gesetz festgestellt werden, welcher Theil des Bedarfs durch die einzelnen Steuern aufzubringen sei.

Darauf hin brachte die Regierung schon im November 1873 eine aus fünf Entwürfen bestehende Vorlage ein, welche diesen Forderungen entsprechen sollte.

Die Grundsteuer hätte danach allerdings einen ganz andern Charakter erhalten, indem der Reinertrag nach den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre, unter Berücksichtigung der Individualität des Wirthschaftenden festgestellt werden sollte. Hiernach hätte sie den Charakter einer einfachen Grundertragssteuer erhalten. Durch die Hinzufügung der Bestimmung, dass der festgestellte Betrag für die nächsten 12 Jahre unverändert bleiben solle trotz etwa eingetretener Kulturveränderungen, und durch die Nichtberücksichtigung der Schulden zeigte man, dass man eine Grundrentensteuer im Auge hatte. Die ergänzende Gebäudesteuer sollte für sechs Jahre aufgestellt werden.

Die Gewerbe- und Personalsteuer war ebenso als eine Ertragssteuer aufgefasst, indem durch sie der muthmaassliche jährliche Ertrag des in Handel und Gewerbe oder gegen Leihzins angelegten Vermögens, sowie von Rentenberechtigungen aller Art, ingleichen der Unternehmergewinn, sowie der persönliche Arbeitsverdienst aller Art, den der einzelne Beitragspflichtige innerhalb Jahresfrist muthmaasslich erwirbt, und zwar ohne Abzug der Schulden getroffen werden sollte. Eine Ermässigung war für die untern Stufen bis zu einem Einkommen von 140 Thlr. herab nicht gewährt, sondern im Gegensatz zu dem frühern Entwurf und dem ausgesprochenen Wunsche der Kammern sollte allgemein ein gleicher Prozentsatz erhoben werden. Auch hier war eine Deklarationspflicht angenommen, jedoch nur in Bezug auf die Einnahmequellen. Die Einkommensteuer sollte erst bei 400 Thlrn. beginnen und bei 3000 Thlrn. den Normalsatz erreichen.

Es war nun zu erwarten, dass namentlich die Behandlung der alten Steuern in den Kammern sofort auf die schärfste Opposition stossen würde, da damit die früher ausgedrückten Intensionen derselben wenig getroffen waren. An eine neue Grundrentensteuer hatten nur Wenige gedacht. Man wollte eben die Ertragssteuern beseitigen. Dies kam auch in der von den Kammern eingesetzten Kommission sofort zu scharfem Ausdrucke, so dass die Regierung diese Entwürfe baldigst zurückzog. — Auch die projektirte Einkommensteuer fand keinen Anklang, da eben für die untern Klassen der Ersatz durch die Ertragsteuern vermieden werden sollte, bei welchen unberechtigte Belastungen nicht zu vermeiden sind.

In der erwähnten Kommission tauchten nun wieder verschiedene Vorschläge auf, die von den bisherigen Beschlüssen zum Theil erheblich abwichen. Ein Theil wollte allein die Einkommensteuer und Beseitigung der alten Steuern, ein anderer von diesen letzteren entweder nur die Grundsteuer oder diese und die Personalsteuer zu einem niedrigeren Betrage konserviren, ein dritter sprach sich dagegen dahin aus, statt der alten Steuern neben der Einkommensteuer eine Vermögenssteuer einzuführen.

Der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land hatte sich nur verschärft, beide Theile verfochten nur noch einseitiger und heftiger wie früher ihre Interessen.

Um sich nicht wieder ins Endlose zu verlieren, kam die Regierung schon der Kommission entgegen und proponirte die vorläufige Beibehaltung

der alten Steuern um mit um so grösserer Energie und um so mehr Aussicht auf Erfolg, dies Einkommensteuergesetz auszuarbeiten, was im Ganzen von der Majorität der Kommission acceptirt wurde. So gelangte am 8./10. Februar 1874 ein neuer Einkommensteuergesetzentwurf vor die Kommission, der in der Hauptsache die von derselben bereits aufgestellten Punkte enthielt, und als diese ihre früheren Forderungen aufrecht erhielt, erklärte auch die Regierung sich im Prinzip mit dem Entwurfe einverstanden.

Volle fünf Tage währten die Verhandlungen in den Kammern, bevor eine Einigung erzielt wurde. Es fehlte nicht an Anträgen, welche noch auf die gänzliche Verwerfung der Einkommensteuer ausgingen, dann solchen, die wenigstens noch die endgültige Entscheidung bis nach der erfolgten Einschätzung hinausschieben oder das ganze Gesetz zu einem rein provisorischen stempeln wollten. Zum Glück gelang es diese Beinstellung unschädlich zu machen und die Anträge zu beseitigen; der Einkommensteuergesetzentwurf wurde, wie er aus der Kommission hervorging, mit 51 gegen 17 Stimmen von den 2 Kammern angenommen.

Da dieses Gesetz in der Hauptsache noch jetzt besteht und den frühern Wünschen der Majorität der 2. Kammer entsprach, also die einzelnen Sätze früher erörtert sind und noch wieder besprochen werden müssen, so übergehen wir hier dasselbe und erwähnen nur folgende Punkte:

Von einer Abtheilung in eine Klassen- und Einkommensteuer hatte man Abstand genommen. Ein jedes, auch das kleinste Einkommen war steuerpflichtig, die unterste Klasse bis zu 500 Mk. Einkommen wurde mit dem gleichen Satz von 10 Pf. pro Einheit belegt. Die Progression wurde bis zu einem Einkommen von 16,000 Mk. mit 35 Mk. pro Einheit fortgeführt. Die Deklarationspflicht war als Grundlage der Einschätzung acceptirt. —

Die Kammer beschloss ferner, die Regierung zu ersuchen:

1. den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, dergestalt zu normiren, dass dem nächsten ordentlichen Landtage die Ergebnisse der nach demselben vorzunehmenden erstmaligen Einschätzung, und zwar nach den Hauptquellen und nach Stadt und Land übersichtlich geordnet, gleichzeitig mit dem Budgetentwurf vorgelegt werden können;

2. hierbei gleichzeitig dem Landtage eine Vorlage darüber zu machen, welcher Theil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufgebracht und in wie weit und in welcher Form daneben noch ein Theil der bisherigen direkten Steuern beibehalten werden soll;

3. Vorkehrung dahin zu treffen, dass von Inkraftreten des Einkommensteuergesetzes ab von jeder Strafverfolgung der vor demselben begangenen Verletzungen der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetze Abstand genommen und diese Straflosigkeit rechtzeitig verkündet werde.

Das betreffende Gesetz wurde am 22. Dezember 1874 publizirt und trat am 8. März 1875 in Kraft, wo erst die Ausführungsverordnung erlassen werden konnte, welche naturgemäss eine längere Vorbereitung beanspruchte, da zugleich die Instruktionen für die Kommissionen ertheilt wurden, die unter Hinzuziehung des Landeskulturrathes wie der Gewerbe- und Handelskammern des Landes ausgearbeitet wurden. — In den Monaten

Juni, Juli, August fand dann die Einschätzung selbst statt. Die Erledigung der gewaltigen Zahl der dagegen eingelaufenen Reklamationen und die Zusammenstellung der Resultate verzögerten den Abschluss des Werkes bis in das Jahr 1876 hinein.

Schon in dem Dekret Nr. 20 an die Stände vom 14. Okt. 1875 wird hervorgehoben, „dass die grossen und wesentlichen Bedenken, welche bei den mehrmaligen Berathungen der Steuerfrage in den Kammern von der Regierung theils gegen das Prinzip der Einkommensteuer, theils gegen die praktische Durchführbarkeit derselben erhoben worden waren, durch die bei der ersten Abschätzung gemachten Erfahrungen eine volle, wenn auch unerwünschte Bestätigung gefunden haben“. Die kolossale Menge Reklamationen (34,911 oder 3,6 $^0/_0$ der Einschätzungen) bekunde das. Indessen wird doch zugestanden, dass die erkannten Unzuträglichkeiten nicht der Art zu Tage treten, und die gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um schon bestimmte Aenderungen beantragen zu können. Zu demselben Ergebnisse kamen die Kammern in den Verhandlungen des Oktober 1875.

In dem Dekrete 56, welches dem Landtage am 17. Febr. 1876 zuging, ist aber näher auf die einzelnen Punkte eingegangen, und es werden bereits bestimmte Vorschläge auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes eingebracht, da nun bereits die Resultate der Einschätzung übersichtlich statistisch verarbeitet mit vorgelegt werden konnten. Vor Allem schien es der Regierung unumgänglich, einen Theil der untersten Einkommensteuerklasse ganz frei zu lassen, weil das Resultat der Erhebung hier in gar keinem Verhältniss zur Last der Veranlagung und Einziehung stand. Die unterste Stufe (bis 500 Mk. Einkommen) umfasste 382,302 Pflichtige, das sind 39,3 $^0/_0$ aller mit nur 3,4 $^0/_0$ des Steuersolls. Sie beantragte desshalb die Einkommen bis 300 Mk. incl. frei zu lassen, die von 3—400 Mk. nur mit der Hälfte des bisherigen Satzes, nämlich 5 Pf. pro Einheit anzunehmen. Erhebliche Klage wird von der Regierung über das geringe Verständniss der Bevölkerung geführt, welche trotz der langen Verhandlungen darüber doch noch über das Wesen der Einkommensteuer im Unklaren war, was bei den Deklarationen am schärfsten zu Tage trat. Sie klagte ferner über das verhältnissmässig geringe Entgegenkommen der intelligenteren Klasse zur Unterstützung des Einschätzungswerkes selbst.

In den darüber geführten Debatten traten sich die alten Parteien sofort wieder schroff gegenüber, und es wurden die härtesten Angriffe gegen das Gesetz gehört, denen gegenüber die Vertheidiger keinen ganz leichten Stand hatten. Vier Beschwerden waren es besonders, die immer wieder hervortraten: 1. die Belastung und damit der Ueberlastung der untersten Klassen; 2. die Ueberbürdung der Einschätzungskommissionen, welchen kleinere Bezirke zugetheilt werden müssten, was die Regierung bereits empfohlen hatte; überhaupt die zu grosse Komplizirtheit und Kostspieligkeit der Erhebung. In Folge des ersteren Punktes zu grosse Ungleichheit der Einschätzung in den verschiedenen Distrikten; 3. die Härte der Deklarationspflicht; doch konnte mit Grund entgegnet werden, dass diese der Ungewohntheit wegen übermässig empfunden wurde; 4. die sehr bedeutende Steigerung der Steuerlast für die Kapitalisten; mit vollem Rechte wurde diese Klage abgewehrt mit der Bemerkung, dass dies Resultat hauptsächlich be-

weise, wie wesentlich zu niedrig dieselben bisher herangezogen waren. — Auch hier glaubte man von sofortigen Anträgen absehen zu sollen und die zweite Kammer überwies das Dekret einer Kommission zur eingehenden Berichterstattung, welche auch in einem voluminösen Aktenstücke, diesmal leider mit mehr Breite als werthvollem Inhalte, am 12. April 1876 erfolgte, wobei zugleich eine grosse Zahl von Petitionen in Betreff Beseitigung oder Modifizirung der Einkommensteuer, resp. auf Nichtbenutzung der soeben erfolgten Einschätzung, weil dieselbe unrichtig, etc. Berücksichtigung fanden. — Es würde zu weit führen, hierauf näher einzugehen, zumal in den darauf folgenden Debatten dieselben Anschauungen wiederholt hervortraten.

In dem erwähnten Berichte und in den Kammerverhandlungen des Frühjahrs treten zu den bereits erwähnten Klagen noch besonders zwei hervor: 1. die gleichartige Behandlung der Aktiengesellschaften und natürlichen wie juristischen Personen; 2. die zu spät aufhörende Progression. Im Gegensatz zu den früheren Beschwerden wurde jetzt die zu grosse Zahl der Kommissionen als wesentlicher Fehler bezeichnet, weil in jeder derselben der Vorsitzende einen durchgreifenden Einfluss habe, jede Kommission von etwas andern Gesichtspunkten ausgehe, daher je grösser die Zahl der Kommissionen, um so mannigfaltiger die Einschätzungsresultate. — Die Vermögenssteuer wird bald als Ersatz, bald als Ergänzung der Einkommensteuer in Vorschlag gebracht. Auch der mehrjährige Referent der 2. Kammer, der mit Recht als der Vater des Einkommensteuergesetzes bezeichnet ist, Dr. Gensel, tritt für dieselbe in letzterer Form ein und bekennt ausserdem, dass er in einem Punkt seine Ansicht geändert habe, indem er sich durch die Erfahrung bei seiner Thätigkeit in der Einschätzungskommission überzeugt, dass die Schwierigkeit der Einschätzung und Erhebung so bedeutend, dass die untersten Einkommenstufen von der Besteuerung besser befreit werden, während er sonst mit Entschiedenheit den weitgehenden Angriffen gegen das Gesetz und das Einschätzungsresultat entgegentrat, da er die vorliegenden Mängel bei einem ersten Versuch natürlich fand und ebenso die verbreitete Unzufriedenheit aus der Neuheit und schärfern, wenn auch berechtigten Heranziehung zur Steuer als sehr erklärlich und nicht anders zu erwarten ansah.

Wie stark aber die Opposition gewachsen war, zeigte sich daraus, dass trotz des entschiedenen Widerspruchs der Regierung doch der Antrag in der 2. Kammer: die Regierung um eine baldige Umarbeitung des Einkommensteuergesetzes zu ersuchen, nur mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde. Eine Vermögenssteuer fand nur bei 15 Abgeordneten (gegen 57) Unterstützung. Auch der Vorschlag, die Grundsteuer mit 5 Pf. (statt 9 wie bisher) als fortan fest beizubehalten, wurde mit 44 gegen 28 in der 2. Kammer abgelehnt, dagegen vereinigte schliesslich wieder der Wunsch, es möge noch pro 1876/77 bei den alten direkten Steuern in der bisherigen Höhe sein Bewenden haben, die nöthigen Stimmen, und mit 39 gegen 33 wurde beschlossen noch für die nächste Finanzperiode von der Erhebung der Einkommensteuer abzusehen.

Als Ergänzung hierzu möge noch kurz der Bericht der 2. Deputation der 1. Kammer und die sich daran anschliessende Debatte erwähnt wer-

den. Die Majorität hält das Einkommensteuergesetz für im Ganzen brauchbar, aber der Modifikation bedürftig. Die vielen Unzuträglichkeiten, die sich bei der Einschätzung herausgestellt hätten, seien weniger dem Gesetze selbst als der unzweckmässigen Zusammensetzung der Kommissionen und mangelhaften Instruktionen Seitens der Regierung zuzuschreiben. Eine sehr wesentliche Erleichterung der Hebung und Verbesserung des Resultates werde schon durch die Fortlassung der untersten Stufe (bis 300 Mk.) erzielt werden. Die Majorität der Deputation strebte an: den Fortfall der Personal- und Gewerbesteuer, wenn auch noch 1877 $^3/_5$ des Jahresbetrages erhoben werden sollten, Herabsetzung der Grundsteuer pro 1877 auf $5^2/_5$ Pf. und für dasselbe Jahr Erhebung der Einkommensteuer nach Bedarf. Diesem Vorschlage stimmte die Mehrheit der 1. Kammer nach langer, eingehender Debatte zu, in der namentlich eine Rede des Oberbürgermeisters Andree Beachtung verdient, die mit tiefem Ernst nach seinen Beobachtungen auf die Nachtheile der Deklarationspflicht für die Gewerbtreibenden hinwies, die bisher daran gewöhnt gewesen, ihre Einkommensverhältnisse selbst vor ihren Komis völlig geheim zu halten, und die sich nur sehr schwer zur Deklaration entschliessen, und wo der Ehrliche nur zu leicht überbürdet wird. Wenn er dabei aber die Resultate der preuss. Einkommensteuereinschätzung als sehr befriedigend hinstellte, so ist das etwas zu weit gegangen, denn anerkanntermaassen ist hier gerade der gut situirte Gewerbetreibende und der grosse Kapitalist viel zu niedrig eingeschätzt, und man erwartet in Preussen eine Besserung wiederum nur von der Einführung der Selbstdeklaration.

In der folgenden Session wurde dann endlich die wirkliche Erhebung der Einkommensteuer auf Grund einer nochmaligen Einschätzung im Jahre 1877 beschlossen, und dieselbe erfolgte faktisch dem Gesetz vom 22. Dez. 1874 gemäss. Damit war die Reform der direkten Steuern in Sachsen in ein neues bedeutsames Stadium getreten, ohne dass sie zum Abschluss gebracht war. Darüber war endlich zwischen Regierung und Landtag Uebereinstimmung erzielt, dass die Einkommensteuer fortan die Hauptquelle des direkten Steuersystems bilden sollte, dagegen gingen die Anschauungen immer noch auseinander über die Art der Durchführung der Einkommensteuer und die Behandlung der alten Steuern.

Die Regierung hatte in Folge dessen mit neuen Vorlagen hervorzutreten und that dies durch Dekret Nr. 38 an die Stände vom 29. Nov. 1877. Sie musste dabei die Vorschläge der Kammern zur Grundlage nehmen, die dahin gingen einmal eine Revision des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dez. 1874 vorzunehmen und an Stelle der früheren direkten Steuern neben der Einkommensteuer eine objektive Steuer anzubringen. Die Regierung war nun mit Recht sehr im Zweifel, was darunter zu verstehen, da der Antrag, eine Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer einzuführen, von der zweiten Kammer mit grosser Majorität abgelehnt war. Auch die Regierung spricht sich in der Denkschrift dagegen aus, vor Allem weil sie dieselbe für undurchführbar hält, „ohne das schonungsloseste Eindringen in die Vermögensverhältnisse“, welches sie glaubte vermeiden zu müssen. Sie ging deshalb davon aus, dass nur die Frage zu erörtern bleibt, wie weit die alten direkten Steuern beizubehalten. Es erschien

ihr unzweifelhaft, dass die Gewerbe- und Personalsteuern, die in der That der Einkommensteuer sehr nahe kommen, fortan unhaltbar sind, wie sie das schon früher (Dekret vom 8. Febr. 1874) hervorgehoben hatte. Zur Erleichterung des Fortfalls der erwähnten Steuern und um zu vermeiden, „dass an und für sich nicht vermögende und steuerfähige Leute, welche vorübergehend ein Einkommen nicht beziehen, mit Einkommensteuer, wie es in diesem (1877) Jahre in der That auch mehrfach vorgekommen, überhaupt nicht belegt werden können", da dem Gesetz das Prinzip der Steuerpflichtigkeit nur des reinen Einkommens zu Grunde liegt, wünschte die Regierung in das Gesetz den verhängnissvollen Satz aufzunehmen: dass Jeder mindestens die Summe als Einkommen versteuern soll, welche er zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und seine Angehörigen jährlich verbraucht. Sie erkannte völlig an, dass eine solche Bestimmung allerdings mit den Prinzipien der Einkommensteuer nicht im Einklange stehe, ging aber davon aus, dass sie einem praktischen Bedürfnisse entspräche, und auch nach den gemachten Beobachtungen dem allgemeinen Rechtsgefühle (!). — In der Stadt Chemnitz besteht, wie angeführt wird, eine solche Bestimmung bei der Kommunaleinkommensteuer, die sich durchaus bewährt haben sollte.

Wenn somit die Gewerbe- und Personalsteuer fallen gelassen werden sollte, so hielt die Regierung konsequent an der Beibehaltung der Grundsteuer fest. Sie motivirte dies damit, dass sie einmal schon den Charakter der Reallast erhalten habe, wenn sie den Ausdruck auch nicht braucht, dann durch das Steigen der Grundrente und der grösseren Sicherheit des Ertrages des Grund und Bodens, wodurch derselbe eine besondere Steuer sehr wohl tragen könne. — Da auch nur von einer verhältnissmässig kleinen Minderheit der Grundbesitzer die völlige Beseitigung dieser Steuer beansprucht wurde, so fehlte die Einigung nur noch über die Höhe jener Vorausbelastung, worüber natürlich die Anschauungen wesentlich auseinander gingen. — Die Regierung hielt es für angemessen, dass der Grundbesitz $^1/_5$ des gesammten Einkommensteuerbetrages als Präzipuum trägt, wonach die Steuereinheit mit 4 Pf. anzusetzen wäre, was eine Ermässigung von 5,79 auf 4 Pf. in sich schliessen würde.

Wir haben unsern Standpunkt schon früher dahin dargelegt, dass uns eine Herabsetzung der Grundsteuer allerdings angemessen erscheint, wir übergehen daher hier die speziellen Ausführungen darüber.

Beachtenswerth ist noch, dass die Regierung ausdrücklich betont, sie wolle der Grundsteuer fortan *nicht* den Charakter einer Reallast geben, sondern sie als Steuer behandelt wissen. Sie will dem Grundbesitzer die Zusicherung geben, dass er eine Erhöhung nicht zu befürchten hat, dagegen sowohl eine einfache Ermässigung wie eine Revision der Einschätzung sich für die Zukunft zu beantragen ausdrücklich vorbehält.

Es wird dann auf die Frage eingegangen, ob es zweckmässig sei eine besondere Klassensteuer für die untern Schichten einzuführen. Die Regierung glaubt sich mit Hinweis auf die Erfahrungen in Preussen und Altenburg dagegen erklären zu müssen, da man auch dort von der Einschätzung ganzer Berufsklassen oder nach sonstigen äusseren Merkmalen abgesehen hat.

Man erreiche dasselbe, wenn man der Einschätzungskommission freie Hand lasse bei gewissen Kategorien allgemeine Durchschnittssätze anzunehmen. Dazu sei nach den bisherigen Erfahrungen eine besondere Kommission nicht nöthig, es reiche aber eine für alle Einkommenskategorien aus, wenn statt der Einrichtung der Steuersimpla feste Sätze angenommen werden. — Diese Auffassung der Regierung drang auch später bei den eingehendern Verhandlungen in den Kammern durch. In Bezug auf die Abstufung der Steuer wurde eine schärfere Heranziehung der Mittelklassen befürwortet, indem die Progression früher aufhören und zugleich früher beginnen sollte. —

Die Erfahrungen mit der Selbstdeklaration sind ihrer Ansicht nach bisher nicht sonderlich günstig ausgefallen, so dass die Regierung doch beantragt sie erst von einem Einkommen von 3000 Mk. an eintreten zu lassen, da bei den Pflichtigen tieferer Stufen sich zu viele Deklarationen als völlig unbrauchbar erwiesen haben und darunter viele waren, welche aus Mangel an Bildung sich selbst bei gutem Willen der Pflichtigen unfähig dazu erwiesen haben.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Grenze für die Zulässigkeit der Berücksichtigung verminderter Steuerfähigkeit bis auf 3300 Mk. hinaufgerückt werden sollte.

Im Dez. 1877 und im Febr. 78 wurde über die Vorlage in den Kammern verhandelt, wobei die Berichte Nr. 136 von der Majorität und Nr. 145 von der Minorität der Finanzdeputation der zweiten Kammer zu Anhalten dienten. Da indessen hierin wesentlich Neues nicht vorgebracht wurde, so übergehen wir dieselben uns vorbehaltend auf Einzelnes zurückzukommen. — Stets wiederholen sich die alten Klagen der Grundbesitzer gegen Ueberlastung, der Protest gegen die Auffassung der alten Grundsteuer als Grundlast; während die Kapitalisten die Deklarationspflicht angreifen. Ueberall beruft man sich auf die Wissenschaft, wenn man bei ihr Unterstützung für die eigenen Anschauungen findet und zieht sie herab, identifizirt sie mit Prinzipienreiterei und verhöhnt sie dann entsprechend, wenn sie den eigenen Zwecken entgegensteht. Einen erfreulichen Eindruck ruhig sachlicher Erwägung erhält man nicht. —

Das Resultat der langjährigen Arbeit, womit die Reform der direkten Steuern einstweilen zum Abschluss gebracht wurde, war nun Folgendes:

Durch Gesetz, betreffend die direkten Steuern vom 3. Juli 1878 (Ges.- und Verordnungsblatt 1878 S. 153 und Handausgabe K. Sächs. Gesetze 39 Bde. 6. Aufl. Die königl. Sächs. Steuergesetze. Leipzig 1879. S. 1) wurde das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. Dez. 1845 aufgehoben, womit das Land entschieden allgemein einverstanden ist. Der Art. 2 besagt:

Der durch direkte Steuern zu deckende Staatsbedarf wird durch: die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Einkommensteuer aufgebracht.

Nach Art. 3 wird die Grundsteuer auch fernerhin nach dem Ges. v. 9. Sept. 1843 erhoben, welches nur unbedeutende Modifikationen erfahren hat, mit Ausnahme des Art. 5, der besagt: Die Grundsteuer beträgt 4 Pf. jährlich von jeder Steuereinheit statt der bisherigen 9 Pf. Die Grund-

besitzer haben hiernach sehr bedeutende Konzessionen erlangt, da die Ermässigung grösser ist, als in früheren Jahren von der Regierung und auch jetzt noch von der Steuerdeputation als angemessen angesehen wurde. Zugleich wurde in demselben Paragraphen bestimmt, dass eine Erhöhung der Grundsteuer auch bei Kulturänderungen nicht eintreten dürfe, während bei den Verhandlungen die Möglichkeit einer Verminderung oder Beseitigung ausdrücklich gewahrt würde. Damit ist denn, wie S. Weimar genugsam zeigt, fortan ein perpetuirliches Sturmlaufen der Grundbesitzer gegen diese Steuer zu erwarten.

Das Einkommensteuergesetz wurde im Ges.- und Verordnungsbl. S. 129 publizirt und vom 2. Juli datirt. Wir geben dasselbe im Folgenden in den wichtigsten Bestimmungen wörtlich wieder.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine Revision des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 beschlossen und verordnen demgemäss mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Einkommensteuer. §. 1. Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen (vergl. jedoch §. 15, Punkt 6) des Beitragspflichtigen.

Beitragspflicht physischer Personen. §. 2. Beitragspflichtig sind, vorbehältlich der in §§. 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. Sächsische Staatsangehörige und zwar:

a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, ingleichen wenn sie im Auslande wohnen, mit ihrem gesammten Einkommen;

b) wenn sie in einem anderen Deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig in Sachsen einen Wohnsitz zu haben, mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatskasse gezahlt wird;

2. Angehörige anderer Deutscher Staaten und zwar:

a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesammten Einkommen:

b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatskasse gezahlt wird;

3. Ausländer, und zwar:

a) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen, aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird;

b) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

Fortsetzung. Ehefrauen und Kinder. §. 3.

Beitragspflicht juristischer Personen. §. 4. Beitragspflichtig sind ferner vorbehältlich der in §§. 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen;

2. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Actienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

3. liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträgnisse.

Juristische Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen der unter 1 bis 3 bezeichneten Kategorien, welche ihren Sitz ausserhalb Sachsens haben, sind mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

Soweit die Besteuerung von Eisenbahngesellschaften durch Staatsverträge geregelt ist, richtet sich dieselbe lediglich nach den diesfallsigen Vertragsbestimmungen.

Beschränkung der Beitragspflicht. §. 5. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen Deutschen Staate liegt, oder aus einem Gewerbe, welches in einem anderen Deutschen Staate betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärbeamte und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Deutschen Staates beziehen, bleiben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausser Betracht.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Auslande liegt, oder aus einem Gewerbe, welches im Auslande betrieben wird, ingleichen aus einer anderen im Auslande betriebenen, nicht auf einem Beamtenverhältnisse zu dem Sächsischen Staate beruhenden Erwerbsthätigkeit, ist dem steuerpflichtigen Einkommen nur insoweit zuzurechnen, als es nach Sachsen bezogen wird.

Befreiungen. §. 6. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Wittwen;

2. das Deutsche Reich, der Staatsfiskus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meissen und Grimma;

3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschliesslich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Konsulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;

4. Offiziere, Aerzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fussartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;

5. Unteroffiziere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der aktiven Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;

6. Diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe im Umherziehen in Sachsen betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe;

7. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen;

8. Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Klasse zu besteuern sein würden;

9. Diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 M. nicht übersteigt, jedoch mit Ausschluss der ausserhalb Sachsens wohnenden Besitzer Sächsischer Grundstücke und Gewerbe-Etablissements, welche das Einkommen aus diesen, wenn dasselbe den Betrag von 300 M. nicht übersteigt, nach dem für die unterste Klasse bestimmten Satze zu versteuern haben.

Zeitweilige Ermässigungen und Befreiungen. §. 7. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermässigungen und Befreiungen in Fällen eines aussergewöhnlichen Nothstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

Ort der Erfüllung der Beitragspflicht. §. 8.

Steuertermine. §. 9. Die Einkommensteuer ist in den vom Finanz-Ministerium festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Beginn und Beendigung der Beitragspflicht. §. 10. Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird. Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist.

Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an der einmal veranlagten Steuer nichts.

Steuerklassen. §. 11. Die Steuer wird nach Klassen erhoben und die Veranlagung zu den letzteren erfolgt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 13, nach Maassgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen.

Steuersätze. §. 12. Die Steuer beträgt:

in Klasse		bei einem Einkommen:					
1.	von	über	300 M.	bis	400 M.	½ M.
2.	„	„	400 „	„	500 „	1 „
3.	„	„	500 „	„	600 „	2 „
4.	„	„	600 „	„	700 „	3 „
5.	„	„	700 „	„	800 „	4 „
6.	„	„	800 „	„	950 „	6 „
7.	„	„	950 „	„	1100 „	8 „
8.	„	„	1100 „	„	1250 „	11 „
9.	„	„	1250 „	„	1400 „	14 „
10.	„	„	1400 „	„	1600 „	17 „
11.	„	„	1600 „	„	1900 „	22 „
12.	„	„	1900 „	„	2200 „	30 „
13.	„	„	2200 „	„	2500 „	38 „
14.	„	„	2500 „	„	2800 „	48 „
15.	„	„	2800 „	„	3300 „	59 „
16.	„	„	3300 „	„	3800 „	76 „
17.	„	„	3800 „	„	4300 „	94 „
18.	„	„	4300 „	„	4800 „	114 „
19.	„	„	4800 „	„	5400 „	136 „
20.	„	„	5400 „	„	6300 „	162 „
21.	„	„	6300 „	„	7200 „	189 „

Bei allen weiteren Klassen beträgt die Steuer 3 vom Hundert desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Klasse beginnt. Die Klassen steigen bis zu 12.000 Mark um je 1200 Mark, von da bis zu 30.000 Mark um je 2000 Mark, von da bis zu 60.000 Mark um je 3000 Mark, weiterhin um je 5000 Mark.

Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit. §. 13. Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 3300 Mark nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirthschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, dass dieselben in die nächst niedrigere Klasse eingestellt oder, falls sie in die unterste Klasse gehören, im Steuersatze um die Hälfte des Betrags erleichtert werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: eine grosse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

II. Grundsätze für die Einschätzung.

Einschätzung. §. 14. Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. §. 15. Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluss des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den so eben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Ausserordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in §. 21, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.

3. Grundsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landes-Immobiliarbrandkasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, ingleichen indirekte Abgaben insoweit als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:

a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;

b) die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder etc.) einschliesslich des Aufwandes für Vergnügungen;

c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;

d) die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt;

e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und ähnliche Ausgaben.

5. Bei Einkünften, welche aus dem Auslande nach Sachsen bezogen werden, sind die nachweislichen Abzüge, welche dieselben im Ursprungslande etwa unterliegen, vom Steuerkapitale abzuziehen.

6. Ist das Einkommen einer Person, welche innerhalb Landes eine eigene Haushaltung hat, geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in §. 13, Abs. 2 angeführten Verhältnisse vorliegen, als Betrag des Einkommens angenommen werden. Bezieht dieselbe jedoch nachweislich Einkünfte, welche nach den Bestimmungen in §. 5, Abs. 1 und in §. 6 unter 4 und 5 bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausser Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem vorstehender Bestimmung gemäss festgestellten Einkommensbetrage in Abzug zu bringen.

7. Bei jedem Einkommen, welches aus Sachsen nach anderen Deutschen Staaten oder nach dem Auslande bezogen wird und nach §. 2 in Sachsen steuerpflichtig ist, sind nur die Schuldzinsen für die auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen.

Der Abzug von Schuldzinsen für solche Schulden, welche auf Einnahmequellen haften, deren Erträgnisse bei der hierländischen Besteuerung ausser Betracht zu lassen sind, ist unzulässig.

Fortsetzung. §. 16. Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage zur Zeit der Einschätzung anzunehmen.

Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, sind, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist, nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen. Wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehen, so ist die Zeit ihres Bestehens oder der Stand derselben zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen.

Unterscheidung der Hauptquellen. §. 17. Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;

b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c) Bekleidung einer ausschliesslich oder zum Theile mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

d) Handel, Gewerbe, einschliesslich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

Zu §. 17a. §. 18. Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere Folgendes:

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pachtvertrag unter Hinzurechnung des Werthes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maassgebend.

2. Ebenso ist bei vermietheten Gebäuden oder Theilen von solchen der wirklich

erzielte Miethertrag unter Abrechnung der dem Vermiether obliegenden Lasten maassgebend.

3. Der Miethwerth der vom Eigenthümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Theile von solchen, einschliesslich zugehöriger Hausgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

4. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich benutzten Besitzungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Wirthschaftsjahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag mit Einschluss des persönlichen Arbeitsverdienstes des Besitzers zu Grunde zu legen.

5. Die zum Unterhalte des Eigenthümers und seiner Angehörigen verwandten, selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft sind bei Berechnung des Einkommens aus diesen Erwerbsquellen nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.

6. Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

7. Insoweit die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Grundstücke und Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ausser Betracht zu lassen.

8. Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

Zu §. 17b. §. 19. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17 unter b erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Einkommen aus Werthpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes ausser Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.

2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist.

Zu §. 17c. §. 20. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17 unter c erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Zum Gehalte oder Lohne gehörige Naturalbezüge, einschliesslich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmässig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Miethpreise zu Grunde zu legen.

3. Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.

4. Der bestallungsmässig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschliesslich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

Zu §. 17d. §. 21. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17 unter d erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in §. 15 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maassgabe ihres Antheils anzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

5. Bei Berechnung des Einkommens aus Handel, selbstständigem Gewerbebetriebe und Pachtungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre erzielte Reinertrag oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

6. Zu dem Einkommen aus Handels und selbstständigem Gewerbebetriebe ist auch das Einkommen der in §. 4, Punkt 2 bezeichneten Beitragspflichtigen zu rechnen.

III. Einschätzungskommissionen.

Obere Leitung und Beaufsichtigung der Einschätzungskommissionen. §. 22. Die Feststellung und Katastration des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Finanz-Ministeriums durch Einschätzungskommissionen.

Das Finanz-Ministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungskommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen, Kenntniss nehmen und die richtige und gleichmässige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

Einschätzungsbehörden. §. 23. Die Steuerbezirke des Landes werden für den Zweck der Einschätzung in Distrikte getheilt. Für jeden Distrikt wird eine Einschätzungskommission gebildet.

Dem Bezirkssteuerinspektor liegt innerhalb seines Bezirks die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts ob. Demselben können zu diesem Behufe je nach Bedarf Stellvertreter vom Finanz-Ministerium bestellt werden.

Was im Folgenden vom Bezirkssteuerinspektor gesagt ist, gilt auch von dessen Stellvertretern.

Einschätzungsdistrikte. §. 24. In der Regel bildet jede Gemeinde mit den in deren Flur gelegenen selbstständigen Gutsbezirken einen Einschätzungsdistrikt; es können jedoch Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden zu einem Einschätzungsdistrikt vereinigt werden; grössere Gemeinden können in mehrere Distrikte zerlegt werden.

Das Nähere über die Eintheilung bestimmt das Finanz-Ministerium.

Zusammensetzung der Einschätzungskommissionen. §. 25. Die Einschätzungskommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzendem und 3 bis 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des §. 27 zu wählen sind. Jedem dieser Mitglieder ist für Fälle zeitweiliger Behinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Wahlperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt das Finanz-Ministerium; in Distrikten, welche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, wird die Zahl der von den Organen der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen auf die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl mit der Maassgabe vertheilt, dass jeder Gemeinde mindestens ein Mitglied zugetheilt wird.

Besitzer selbstständiger Güter. §. 26.

Wahl der Mitglieder. §. 27. Für jede Einschätzungskommission, mit Ausnahme der Kommissionen für die Städte mit Revidirter Städteordnung, ist ein Mitglied durch den Bezirksausschuss zu wählen; im Uebrigen werden die Kommissionsmitglieder, abgesehen von den Vertretern der selbstständigen Güter, von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten mit einem Stadtgemeinderathe von diesem, in den übrigen Städten je zur Hälfte vom Stadtrathe und den Stadtverordneten, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe aus den Beitragspflichtigen gewählt. Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied und sein Stellvertreter aus, so ergänzt sich die Kommission durch eigene Zuwahl.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet

das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit erzielt.

Bedingungen der Wählbarkeit. §. 28. Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für die Einschätzungskommissionen sind dieselben, wie für die Gemeindevertreter (§. 46, Abs. 1 der Revidirten Städteordnung, §. 37, Abs. 1 der Revidirten Landgemeindeordnung). Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Ablehnungsgründe. §. 29. Jeder, welcher die Wählbarkeit besitzt, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede oder stellvertretenden Mitgliede einer Einschätzungskommission anzunehmen, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Wer sechs Jahre hintereinander Mitglied einer Einschätzungskommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts vorgeschrieben sind.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet die Körperschaft, welche die Wahl vollzogen hat.

Beschlussfähigkeit der Einschätzungskommission. §. 30.

Befugnisse der Einschätzungskommission. §. 31. Die Einschätzungskommission hat das Befugniss, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluss sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden, auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlassakten, sowie die Grundsteuer- und die Kommunalanlage-Kataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen.

Dieses Befugniss steht auch dem Bezirkssteuerinspektor zu.

Je nach Bedarf hat die Einschätzungskommission Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Berathungen zuzuziehen, dieselben dürfen jedoch der Beschlussfassung nicht beiwohnen. Innerhalb seines Distrikts ist Jedermann verpflichtet, auf Erfordern der Einschätzungskommission ohne besondere Vergütung als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor derselben zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntniss liegen zu beantworten.

Verpflichtung der Mitglieder. §. 32. Die beim Einschätzungsgeschäfte mitwirkenden Beamten sind vermöge ihres Diensteides verpflichtet, dabei ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die aus Anlass ihrer Mitwirkung zu ihrer Kenntniss gelangenden Verhältnisse der Beitragspflichtigen streng geheim zu halten.

Die Mitglieder der Einschätzungskommission haben dem Bezirkssteuerinspektor mittelst Handschlags an Eidesstatt das Gleiche zu geloben.

Tagegelder und Reisekosten. §. 33. Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen erhalten 3 Mark Tagegelder für eine vom Finanz-Ministerium zu bestimmende tägliche Arbeitszeit.

Die von den Bezirksausschüssen gewählten, weder im Distrikte, noch im Orte der Einschätzung wohnhaften Mitglieder erhalten nach näherer Anweisung des Finanz-Ministeriums die Reisekosten vergütet.

IV. Vorbereitung der Einschätzung.

Nachweisungen der Beitragspflichtigen. §. 34.

Anzeigepflicht der Hausbesitzer und Familienhäupter. §. 35.

Nachweis über die Gewerbsgehülfen. §. 36.

Beamtenlisten. §. 37.

Anlegung der Ortskataster. §. 38. Für jeden Ort, sowie für jeden Distrikt eines in mehrere Distrikte zerlegten Ortes ist auf Grund der in §§. 34 bis 37 gedachten Unterlagen ein Kataster anzulegen.

Die Anlegung der Kataster hat die Bezirkssteuereinnahme zu besorgen; das Finanz-Ministerium ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeindebehörden zu übertragen, welche solchenfalls zu dem im Verordnungswege zu bestimmenden Zeitpunkte die Kataster sammt Unterlagen an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden haben.

Aufforderung zur Deklaration. §. 39. Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Katasters, falls ihr dieselbe übertragen ist, sonst vor Einsendung der Un-

terlagen zur Anlegung des Katasters (§§. 34 bis 37) an die Bezirkssteuereinnahme diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, zur schriftlichen Deklaration ihres Einkommens unter Zufertigung eines Deklarationsformulars und unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern.

Jeder, welchem eine solche Aufforderung zugeht, hat die Deklaration seines Einkommens bei Verlust des Reklamationsrechts für das laufende Steuerjahr innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindebehörde einzureichen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für die im §. 4 bezeichneten Beitragspflichtigen haben deren gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken.

Form und Inhalt der Deklaration. §. 40. Die Deklaration hat nach Maassgabe des Formulars zu enthalten:

a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in §. 17 unter a bis d bezeichnet sind;
b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen ausserhalb seines Wohnsitzes besitzt;
c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen nach §. 15, Punkt 3, 5 und 7 und §. 18, Punkt 8 zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
d) die Versicherung des Beitragspflichtigen, dass er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermässigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maassgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrirende Theile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c die Bezugnahme auf diesen Umstand.

Einsendung und Prüfung der abgegebenen Deklarationen. §. 41. Nach Ablauf der für Abgabe der Deklaration bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde die eingegangenen Deklarationen an den Bezirkssteuerinspektor einzusenden.

Letzterer hat die eingereichten Deklarationen und sonstigen Schätzungsunterlagen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in diese Verhältnisse geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln, sodann aber den Zusammentritt der Kommissionen zu veranlassen.

V. Einschätzungsverfahren.

Erörterung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen. §. 42. Der Bezirkssteuerinspektor ist berechtigt, von Jedermann über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen.

Dasselbe Befugniss steht auch der Einschätzungskommission zu, welche das Recht hat, die zu befragenden Personen zum Erscheinen behufs mündlicher Verhandlung vorzuladen.

Die Verweigerung der vom Bezirkssteuerinspektor oder von der Einschätzungskommission verlangten Auskunft, ingleichen das Nichterscheinen der Beitragspflichtigen vor der Einschätzungskommission auf ergangene Vorladung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Vorgeladene durch unabwendbare Ursachen am Erscheinen behindert war, hat den Verlust des Reklamationsrechts gegen die von der Kommission bewirkte Schätzung für das laufende Steuerjahr zur Folge.

Abschätzung der Beitragspflichtigen. §. 43. Die Einschätzungskommissionen haben mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens desselben nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuschätzen.

Das Ergebniss der Einschätzung ist bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Kataster zu verzeichnen.

Sofern eine formell genügende Deklaration des Beitragspflichtigen vorliegt, ist dieselbe durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Gehen der Kommission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Deklaration nicht vor, oder erachtet die Kommission die vorliegende Deklaration für unrichtig, und haben sich die gegen dieselbe obwaltenden Bedenken auch durch die Ergebnisse der von dem Bezirkssteuerinspektor etwa vorläufig angestellten Erörterungen nicht erledigt, so kann die Kommission nach ihrem Ermessen entweder von dem ihr nach §. 42 zustehenden Rechte Gebrauch machen, oder auf Grund ihrer eigenen Kenntniss der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über welche eine Nachweisung von Seiten des Beitragspflichtigen nicht vorliegt, selbstständig zu erörtern.

Gesetzwidriger Kommissionsbeschluss. §. 44.

Feststellung der Kataster. §. 45. Die endgiltige Feststellung der Kataster erfolgt durch das Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung. §. 46. Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Ortssteuereinnahme zu melden.

Zu diesem Zwecke ist jedesmal eine allgemeine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

VI. Nachschätzungen.

Anzeigepflicht. Einschätzung. §. 47.

VII. Rechtsmittel.

Reklamation und Berufung. §. 48. Gegen die Einschätzung steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation und dem Bezirkssteuerinspektor das Rechtsmittel der Berufung zu.

Reklamationsfrist. §. 49. Die Reklamation ist zur Vermeidung der Ausschliessung binnen drei Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen u. s. w.

Ausschluss der Suspensivkraft. §. 50. Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuersatzes, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

Begründung der Reklamation. §. 51. Die Reklamation kann nur gegen das Gesammtergebniss der Einschätzung gerichtet werden und ist vom Reklamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge thatsächlich zu begründen.

Versäumte und unzulässige Reklamationen. §. 52. Reklamationen, welche für versäumt oder nach §§. 39 oder 42 für unzulässig zu achten sind, werden von dem Bezirkssteuerinspektor zurückgelegt, um nach Befinden bei der nächstjährigen Einschätzung benutzt zu werden. Dem Reklamanten, welchem hiervon Nachricht zu geben ist, steht gegen diesen Beschluss lediglich eine innerhalb vierzehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringende Beschwerde an die Reklamationskommission zu.

Berufung des Bezirkssteuerinspektors. §. 53. Die Berufung ist bis zum Ablaufe von acht Wochen von dem Abschlusse des Katasters, und bei Nachschätzungen von der Bekanntmachung des Steuersatzes an den Beitragspflichtigen an, einzulegen.

Von derselben ist zunächst dem Beitragspflichtigen mit der Aufforderung Kenntniss zu geben, binnen vierzehn Tagen bei der Bezirkssteuereinnahme zu erklären, ob er sich dabei beruhigen wolle.

Bei nicht rechtzeitigem Eingange der erforderten Erklärung wird die Einschätzung, wie dem Beitragspflichtigen gleichzeitig mit der vorgedachten Aufforderung zu eröffnen ist, in Gemässheit der Berufung ohne Weiteres abgeändert.

Beruhigt sich der Beitragspflichtige nicht, so hat der Bezirkssteuerinspektor die eingewendete Berufung thatsächlich zu begründen.

Begründung des Rechtsmittels. §. 54. Die Bescheinigung der zur Begründung eines Rechtsmittels vorgebrachten thatsächlichen Anführungen liegt Demjenigen ob, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat.

Abgabe der Reklamationen an die zuständigen Behörden. §. 55. Soweit die eingewendeten Reklamationen und Berufungen nicht in der vorstehenden Weise Erledigung finden, sind sie den zu deren Entscheidung zuständigen Behörden vorzulegen.

Verfahren der Einschätzungskommission. §. 56. Ueber Rechtsmittel gegen die von den Einschätzungskommissionen bewirkten Einschätzungen entscheidet die Einschätzungskommission, von welcher die angefochtene Einschätzung herrührt.

Insoweit sich die Einschätzungskommission von der Richtigkeit der erhobenen Beschwerden überzeugt, hat sie ihre frühere Schätzung abzuändern. Insoweit sie dagegen das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat sie dasselbe unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

Gelangt die Einschätzungskommission zu der Ueberzeugung, dass die Entscheidung von einer Bekräftigung thatsächlicher Angaben durch Versicherung an Eidesstatt abhängig gemacht, oder dass ein Beitragspflichtiger, welcher sich nicht freiwillig dazu erboten, zur Vorlegung der auf seine Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufgefordert werden muss, so ist das weitere Verfahren und die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Reklamationskommission zu überlassen und den Betheiligten hiervon kurze Nachricht zu geben.

Berufung auf den Vertrauensausschuss. §. 57. Dem Reklamanten steht es frei, seine Reklamation durch spezielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschuss der Einschätzungskommission zu begründen.

Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reklamation zu erklären und ein Mitglied der Kommission als Vertrauensmann zu benennen; die Kommission wählt solchenfalls ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Kommission gewählt.

Gelangt der Vertrauensausschuss zu einem einstimmigen Urtheil, so ist dasselbe für die Einschätzungskommission bindend.

Entscheidung der Einschätzungskommission. §. 58. Die von der Einschätzungskommission ertheilte Entscheidung wird durch den Bezirkssteuerinspektor dem Beitragspflichtigen bekannt gemacht. Gegen dieselbe steht dem Beitragspflichtigen innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, eine Reklamation an die Reklamationskommission offen.

Ebenso steht dem Bezirkssteuerinspektor das Recht zu, innerhalb der gleichen Frist gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission Berufung an die Reklamationskommission einzuwenden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittel gegen Nachschätzungen. §. 59.

Zusammensetzung der Reklamationskommissionen. §. 60. Die Reklamationskommissionen werden aus einem vom Finanz-Ministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welchen letzteren eine gleiche Zahl von Stellvertretern beizugeben ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus den Kreiseinwohnern, und zwar zu zwei Dritteln vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanz-Ministerium gewählt.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Bestimmungen der §§ 28, 29, 30 und 32 leiden auch auf die Reklamationskommission, deren Vorsitzenden und Mitglieder sinngemässe Anwendung.

Tagegelder und Reisekosten. §. 61. Die Mitglieder der Reklamationskommissionen erhalten Tagegelder, deren Höhe das Finanz-Ministerium bestimmt. Auch werden denselben die Reisekosten vergütet.

Verfahren und Befugnisse der Reklamationskommission. §. 62. Behufs Prüfung der Reklamation kann die Reklamationskommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reklamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Kommission befugt, Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, sowie von dem Reklamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, dass, wenn der Reklamant innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilen oder die fraglichen Urkunden nicht vorlegen würde, die Reklamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden.

Auch ist die Reklamationskommission, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. Solchenfalls hat die Kommission in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die Versicherung wörtlich vorzuschreiben und zugleich für den Fall, dass dieselbe nicht abgegeben würde, die Zurückweisung der Reklamation insoweit, als dieselbe davon berührt wird, auszusprechen. Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requiriren, welches den Reklamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter der Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

Falls eine auf Grund von §. 58, Abs. 1 eingewendete Reklamation in wesentlichen Punkten als unbegründet befunden wird, sind dem Reklamanten die dadurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Zu denselben sind jedoch die Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder nicht zu rechnen.

Berufungen des Bezirkssteuerinspektors. §. 63. Zur Verhandlung und Entscheidung über die vom Bezirkssteuerinspektor eingewendeten Berufungen hat die Reklamationskommission, falls sie dieselbe für statthaft erachtet, einen Termin anzuberaumen und den Beitragspflichtigen, gegen dessen Einschätzung die Berufung sich richtet, zur Theilnahme an der Verhandlung dergestalt rechtzeitig einzuladen, dass zwischen dem Empfange der Einladung und dem Termine mindestens acht Tage inneliegen.

Durch das Ausbleiben des Beitragspflichtigen in dem anberaumten Termine wird die Verhandlung und Entscheidung auf die Berufung nicht gehindert.

Das Material und die erforderlichen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung beizubringen, liegt dem Bezirkssteuerinspektor ob.

Beschwerde des Beitragspflichtigen. §. 64. Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission steht dem von derselben betroffenen Beitragspflichtigen nur eine Beschwerde an das Finanz-Ministerium wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes oder der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und Instruktionen zu, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen ist.

Wird die Beschwerde für unbegründet befunden, so können dem Beschwerdeführer die durch dieselbe verursachten Kosten auferlegt werden.

Beschwerde des Vorsitzenden der Reklamationskommission. §. 65. Findet der Vorsitzende der Reklamationskommission eine Entscheidung derselben dem Gesetze oder den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und Instruktionen zuwiderlaufend, so hat er dagegen binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beitragspflichtigen an gerechnet, Beschwerde an das Finanz-Ministerium einzulegen. Dem Beitragspflichtigen ist von der Einlegung der Beschwerde Kenntniss zu geben und ihm die Einbringung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Frist von acht Tagen nachzulassen.

Die Beschwerde des Vorsitzenden der Reklamationskommission hat aufschiebende Wirkung.

Abänderung der Entscheidung der Reklamationskommission. §. 66. Wird in den Fällen der §§. 64 und 65 die Beschwerde für begründet erachtet, so wird die angefochtene Entscheidung der Reklamationskommission von dem Finanz-Ministerium abgeändert.

Kompetenz des Finanz-Ministeriums bei Beschwerden. §. 67. Ueber Beschwerden in Betreff des Verfahrens entscheidet das Finanz-Ministerium.

VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

Hinterziehung. §. 68. Wer bei Deklaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der

ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Hinterziehungsstrafe. §. 69. Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

Ordnungsstrafen. §. 70. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung eines Einkommens, dessen Deklaration ihm obliegt, oder in den zum Zwecke der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lässt, sofern diese zur Bestrafung nach §§. 68 und 69 nicht geeignet sind.

Fortsetzung. §. 71. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark kann belegt werden, wer der Aufforderung zur Einreichung der in §§. 35 und 36 erwähnten Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommt; ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor der Einschätzungskommission seines Distrikts zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muss in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

Fortsetzung. §. 72. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark kann belegt werden, wer die in §. 47, Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältniss unterlässt.

Fortsetzung. §. 73. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark ist auf Antrag des Verletzten zu belegen, wer der in §. 32 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Geheimhaltung zuwiderhandelt.

Strafverfahren. §. 74.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung. §. 75.

Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen. §. 76.

Nachzahlung der Steuer. §. 77.

IX. Steuererhebung.

Erhebung der Steuerbeträge. §. 78. Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von ein bis vier Prozent, für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach diesem Gesetze obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von zwei Prozent der wirklichen Einnahme aus der Staatskasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanz-Ministerium.

Behandlung der Steuerrückstände. §. 79.

Verjährung der Rückstände. §. 80.

Kosten in Einkommensteuersachen. §. 81.

Schlussbestimmung. §. 82. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium betraut ist, tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, die auf die Einschätzungskommissionen und die Vorbereitung der Einschätzung bezüglichen Vorschriften im III. und IV. Abschnitte, sowie die diesen entsprechenden Strafbestimmungen im VIII. Abschnitte bereits von einem früheren Zeitpunkte ab in Kraft treten zu lassen.

Das Einkommensteuergesetz vom 22. Dezember 1874 tritt vorbehältlich seiner ferneren Anwendung auf frühere Fälle mit dem Schlusse des Jahres 1878 ausser Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Juli 1878.

(L. S.) Albert.

Leonce Freiherr von Könneritz.

Wenn wir das neue Gesetz betrachten, so ergiebt sich, dass es im Ganzen im Sinne der mehrjährigen Majorität der zweiten Kammer ausgefallen ist, während die Regierung wie die erste Kammer erst ganz allmählich Konzessionen gemacht haben. Die 2. Kammer ist wiederum vorzüglich den Anschauungen des Abgeordneten Dr. Gensel gefolgt, der sich die Ergebnisse der neuen wissenschaftlichen Forschung zu eigen gemacht hat. Es ist somit endlich ein grösseres Finanzgesetz unter dem direkten Einfluss der Wissenschaft hervorgegangen.

Das Einkommensteuerprinzip ist zur vollsten Geltung gebracht; die Leistungsfähigkeit, wie sie im Einkommen zu Tage tritt, ist als Steuermaassstab angenommen, deshalb die Progression, wenn auch nicht konsequent bis in die höheren Stufen fortgesetzt, zur Anwendung gelangt. Das Gesetz von 1878 lässt die Progression leider noch früher aufhören (bei 7200 Mk.), als nach den von 1874, wo dieselbe bis 16,000 Mk. fortgesetzt wurde. Die ungewohnte scharfe Heranziehung des grösseren Kapitalbesitzes rief, wie wir sahen, eine zu gewaltige Opposition hervor, der mehrere beklagenswerthe Konzessionen gemacht werden mussten.

Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit beschränken, ist gestattet und hierbei zeigt das neue Gesetz noch einen Fortschritt, indem jetzt, wie es die Regierung vorgeschlagen hatte, dieselbe bis zu einem Einkommen von 3300 Mk., gegen bis 1600 Mk. nach dem früheren Gesetz, ausgedehnt ist.

In einer Hinsicht hat man sich aber im Gegensatz zur Theorie gestellt, wie sie wenigstens sehr allgemein acceptirt ist, indem man die Freilassung des Existenzminimums nicht für nöthig erachtete, wodurch man mit der eben erwähnten Bestimmung in Widerspruch gerathen ist. Doch veranlasste die Furcht doktrinär zu erscheinen, viele Volksvertreter grade sich für solche Inkonsequenzen zu entscheiden.

Das Gesetz von 1874 zog auch das niedrigste Einkommen erwachsener selbständiger Personen zur Steuer heran und zwar, wie erwähnt, bis 500 Mk. ohne Unterschied mit 10 Pf. pro Simplum. Von der Regierung in den Vorlagen, wie von einer grossen Zahl von Rednern wurde das Unhaltbare so schlagend nachgewiesen, dass zusammen mit den Erfahrungen in Preussen man wohl sagen kann, dass dieser Punkt endgültig dahin entschieden ist, dass bei der grossen Zahl in Dürftigkeit Lebender in Deutschland es für jetzt und noch für unabsehbare Zeit nicht nur eine Härte, wo nicht Ungerechtigkeit in sich schliesst, die Einkommensteuer auf alle Klassen auszudehnen, sondern auch als ganz unrationell für die Staatskasse, da die unterste Klasse bei der Veranlagung und Erhebung übermässige Umstände und Kosten verursacht, die in keinem Verhältnisse zum Resultat stehen. Aber auch hiergegen war noch Opposition vorhanden, und viel zu wenig wurde beachtet, dass der Arme auf indirektem Wege mindestens schon genügend zur Steuerzahlung herangezogen ist, wie wir in unserer früheren Besprechung im Jahrg. 1873 mit Zahlen belegt haben.

Der alte Satz wurde auch deshalb angegriffen, weil zu verschiedenartige Einkommen mit dem gleichen Satze belegt wurden. In der entgegengesetzten Weise konnte man sich gegen die letzte Regierungsvorlage

wenden, welche bis 300 Mk. freilassen, dann aber sofort von 300—400 Mk. eine ganze Mk., von 400—500 Mk. 2 Mk. erheben wollte. Es wurde der Vorschlag des Vizepräsidenten der 2. Kammer Streit acceptirt von 3—400 Mk. nur $^1/_2$ Mk., von 4—500 1 Mk. zu verlangen u. s. f., obwohl der Minister v. Könneritz darauf aufmerksam machte, dass der Staatskasse damit zirka 433,000 Mk. entzogen würden. Auch die Ausführungen des Abgeordneten Mathes machten keinen Eindruck, der den lausitzer Weber, obgleich er nicht volle 300 Mk. verdiene, noch für steuerfähig hielt. —

In anderer Hinsicht verschärfte man übrigens die Heranziehung der Arbeiter, indem man die steuerfreie Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre herabsetzte.

Mit dem Prinzip der Einkommensteuer brach man aber durch Annahme des Abs. 6 des §. 15, entsprechend der Regierungsvorlage, wonach auch der zur Steuer herangezogen werden soll, der faktisch in dem betreffenden Jahre kein Einkommen hat, sondern von Unterstützung Anderer, durch Schuldenmachen oder durch Zehren vom Kapitale lebt. Wir sahen bereits, wie die Regierung dies in der Vorlage motivirt. Der Minister ergänzte dies in der Debatte dahin, dass er für die Regierung das Bedürfniss grösserer Stabiltät betonte. Er führte das Beispiel an, wie eine wohlhabende Persönlichkeit ihr Vermögen ganz in Baustellen angelegt habe, die also ihm kein Einkommen abwerfen, während er sich grosse Einnahmen zu einem luxuriösen Leben, durch allmählichen Verkauf einzelner Parzellen, verschaffen könne. Das Beispiel ist geschickt gewählt. Es würde dem allgemeinen Rechtsbewusstsein allerdings nicht entsprechen, den Mann überhaupt steuerfrei ausgehen zu lassen, denn derselbe bezieht wahrscheinlich durch die Steigerung des Grundwerthes erhebliche Zinsen, die aber fortdauernd kapitalisirt werden. Der Minister giebt selbst zu, dass dies wohl selten vorkommen werde, und dann bleibt noch zu untersuchen, ob der Mann nicht durch die Stempelsteuer bei dem Verkauf der Grundstücke bereits hinreichend auf anderem Wege herangezogen ist. — Nicht uninteressant ist es zu sehen, wie dieser Vorschlag in der Kammer Wiederhall fand. Der Abgeordnete Dr. Krause nannte den Satz ein Stück Vermögenssteuer, richtiger Verzehrungs-, Verbrauchssteuer. „Wir thäten sehr unrecht, sagt er, wenn wir uns an theoretischen Spitzen der Einkommensteuertheorie halten wollten, wenn es sich für uns darum handelt, die Staatskasse zu füllen, und dass auch derjenige, der kein gutes Geschäft macht, einen Antheil an den öffentlichen Lasten tragen muss, das ist so ganz allgemeine Voraussetzung, dass sie irgend eines Beweises nicht bedarf. Wenn Jemand aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit oder aus Ungeschick einen Kasten mit Geldstücken zu Hause hat und sie langsam aufzehrt, so ist das kein Grund ihn von der Steuer frei zu lassen, während er, wenn er verständiger gewesen wäre, vielleicht einen grossen Theil seines Bedarf's aus den Zinsen seines angelegten Kapitals hätte geniessen können.“ — Es wird dabei nicht in Erwägung gezogen, dass es sich hier um vereinzelte Fälle handelt, bei denen indirekte Steuern die Ergänzung zu bilden berufen sind, dass man aber einzelner Verschwender wegen eine allgemeine Ungerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen und ein Attentat

gegen die Grundlehre einer rationellen Volks- und Finanzwirthschaft begeht. Man zwingt den Bürger das Kapital anzugreifen oder Schulden zu machen um die Abgaben zu entrichten, man vermindert den Kapitalsstamm um laufende Ausgaben zu bestreiten, man übt den härtesten Druck auf den kleinen Mann, der ohne hinreichenden Verdienst ist und verschärft seinen Hunger, treibt ihn Kleidungsstücke etc. zu versetzen, um die Steuern zu bezahlen. Dergleichen Härten sind stets vorgekommen und werden stets vorkommen, man soll es aber vermeiden sie gesetzlich zu sanktioniren. Darin liegt gerade der Vorzug der Einkommensteuer gegenüber der Ertragssteuer, dass bei ihr hierauf Rücksicht genommen werden kann. Man bedenkt ferner dabei nicht, dass es der Gerechtigkeit allein entspricht, wenn in schlechten Jahren bei unzureichenden Einnahmen Steuern verlangt werden, in guten Jahren dies auszugleichen und im Verhältniss zum Einkommen weniger zu zahlen, kurz, dass dann ein gewisser Durchschnittssatz erhoben wird. So ist es thatsächlich in Preussen und wird überall der Fall sein, wo eine Einschätzung stattfindet. Bei der Selbstdeklaration, wo Jeder verpflichtet ist das faktische Einkommen genau anzugeben, ist die Ausgleichung in den meisten Fällen verhindert. Die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung leitet von selbst zur ungenauen Deklaration an, da sie verlangt, was in den gewöhnlichen Fällen dem Gerechtigkeitsgefühl in's Gesicht schlägt. Da bei Gewerbetreibenden in Sachsen der Durchschnitt der letzten drei Jahre maassgebend ist, wird auch da in gewöhnlichen Zeiten eine Ausgleichung stattfinden. Man vergegenwärtige sich aber die Härte, die darin liegt, dass der betreffende Fabrikant oder Kaufmann, nachdem er drei Jahre mit Verlust gearbeitet hat, doch durch Gesetz zur Einkommensteuerzahlung gezwungen wird. Es ist bekannt genug, dass in solchen Fällen aus Kreditrücksichten freiwillig oft zu viel Einkommensteuer gezahlt wird. Etwas wesentlich Anderes ist es aber, ob es ausnahmsweise und freiwillig geschieht oder durch Gesetz erzwungen als Regel.

In der Kammer selbst wurde durch einfaches Ziehen der Konsequenz das Bodenlose des Vorgehens klar gelegt, und zwar durch den Antrag: dass bei den Aktiengesellschaften stets mindestens 3 % des Aktienkapitals zur Besteuerung herangezogen werden solle, wie das in Chemnitz Bestimmung ist. Natürlich, was man dem Privatmann zumuthet, kann und soll man ebenso von den Aktiengesellschaften verlangen. Doch schrak man hier davor zurück, da es zu klar vorlag, dass man dann vom Kapital zehre, und der Vizepräsident Streit führte mit Recht aus, dass durch solche Bestimmungen Gesellschaften häufig zu ungerechtfertigter Liquidation gezwungen werden könnten. — Man geht in Sachsen immer noch von der Voraussetzung aus, dass falsch deklarirt wird, und schädigt damit eine Hauptwirkung des Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Selbstdeklaration sind im Grossen und Ganzen in beiden Gesetzen gleich und entsprechen durchaus den Anschauungen, die früher bei der Majorität der zweiten Kammer zu Tage traten. Trotz der bedeutenden Angriffe, welche sie erfuhr, kam keine erhebliche Aenderung zu Stande. Obgleich mehrfach gegentheilige Behauptungen aufgestellt wurden, haben wir aus den ganzen Verhandlungen doch

entschieden den Eindruck empfangen, dass die Anschauungen sich mehr und mehr dahin befestigen, dass ohne Selbstdeklaration die Einkommensteuer nicht angemessen durchzuführen ist. Die Unzufriedenheit stammt vorzugsweise aus den Kreisen der grossen Kapitalisten, die dadurch sehr scharf herangezogen sind. Der Antrag der Regierung, die Deklarationspflicht erst bei einem Einkommen von 3300 Mk. beginnen zu lassen, wurde abgelehnt und der alte Satz (1600 Mk.) beibehalten, was wohl ein Zeichen ist, dass die Majorität der weniger bemittelten Klasse noch das Zutrauen schenkt, Uebersicht und Ehrgefühl genug zu besitzen um richtig zu deklariren. Auch ein Versuch aus Abgeordnetenkreisen, von der Deklarationspflicht die Gewerbtreibenden zu befreien, missglückte. Es wurde dagegen geltend gemacht, dass man schon früher bei Renten in Sachsen denselben Zwang gehabt habe und mit dem kläglichsten Erfolg, es sei eine Besserung nur zu erwarten, wenn derselbe ein allgemeiner sei. Es muss auch hervorgehoben werden, dass die Härte der Selbsteinschätzung für die Gewerbetreibenden durch die Bestimmung des §. 40 sehr gemildert ist, wonach es genügt, die Anhalte zur Einschätzung der Kommission zu bieten, wo der Betrag des Einkommens nur durch Schätzung gefunden werden kann. Es ist klar, dass die Erfahrungen in dieser Hinsicht noch nicht als abgeschlossen gelten können, es ist aber anzunehmen, dass sich die Bevölkerung mehr und mehr an das Verfahren gewöhnt und die Opposition mehr ab- als zunehmen wird.

Von Interesse sind in dem Gesetz noch zwei Punkte, die wir in den frühern Besprechungen bereits eingehend berührten. Einmal der Umstand, dass die Deklaration, auch wo sie das Einkommen in bestimmten Ziffern angiebt, nur als Material zur Einschätzung angesehen wird, und mit Recht sprach der Abgeordnete Walter es schon im Jahre 1876 aus, dass es eine geradezu unwürdige Behandlung sei, die das Gesetz gestattet, wenn die Einschätzungskommission auch da, wo es sich nicht um erst einzuschätzende, sondern den faktischen, klar liegenden Rechnungen einfach zu entnehmende Ziffern handelt, willkürlich die deklarirten Angaben ignoriren und als falsch behandeln kann, obwohl der Pflichtige besonders versichert hat, dass er sie nach bestem Wissen gemacht habe. Der zweite Punkt ist der, dass Jeder das Reklamationsrecht verliert, der nicht deklarirt. Recht gut vertheidigte der Abgeordnete Kirbach die Bestimmung, indem er ausführte, dass, wer nicht deklarire, damit dokumentire, dass er sein Einkommen nicht kenne, es sei dann aber die einfache Konsequenz, demselben auch nicht ein Einspruchsrecht gegen die Einschätzung der dazu berufenen Behörde einzuräumen.

Eine weitere sehr mässige Verschärfung, welche der Abg. Freitag beantragte, den Gerichten zu gestatten, bei wissentlich falscher Deklaration event. auch Gefängnissstrafe bis zu 6 Monaten zu verhängen, wurde — wir müssen sagen, leider — mit 58 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf die Einschätzungsbehörden hat eine wesentliche Aenderung des Gesetzes von 1874 in der Weise stattgefunden, dass die Zahl der Mitglieder der Kommission verringert ist, und während man früher grössere Einschätzungsdistrikte anstrebte, jetzt die Verkleinerung ermöglichte, um den Klagen wegen Ueberbürdung der Kommissionen zu begegnen.

In Bezug auf die übrigen Punkte verweisen wir auf das Gesetz selbst. — Für sehr lange Zeit scheint uns nach den Verhandlungen die Reform nicht zum Abschluss gekommen zu sein, da sowohl von Seiten der Regierung wie von hervorragenden Abgeordneten die Nothwendigkeit betont wurde, neben den neuen bestehenden direkten Steuern noch eine Vermögenssteuer zur schärferen Heranziehung des fundirten Einkommens einzuführen. Wir haben hiezu bereits früher Stellung genommen.

J. Conrad.

V.

Der Entwurf eines Patentgesetzes für Luxemburg. Von Dr. R. Klostermann in Bonn.

Die Regierung des Grossherzogthums Luxemburg hat der Deputirtenkammer den Entwurf eines Patentgesetzes vorgelegt, welches an die Stelle des zur Zeit geltenden niederländischen Gesetzes vom 25. Januar 1817 [1]) treten soll. Der Gesetzentwurf ist von erläuternden Motiven in der Form eines Berichtes an den König-Grossherzog begleitet, ausserdem sind zwei frühere Gesetzentwürfe nebst den darüber erstatteten Gutachten des Generalprokurators, der Handelskammer, des Justizministers und des Staatsraths sowie endlich ein Gegenentwurf des Staatsraths mitgetheilt. Die Regierungsvorlage schliesst sich ebenso wie die vorhergehenden beiden Entwürfe in der Hauptsache an das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 an, wogegen der Entwurf des Staatsraths sich an das französische Patentgesetz vom 5. Juli 1844 mit einigen aus der deutschen und der belgischen Gesetzgebung entlehnten Modifikationen anlehnt. Die Regierung hat sich für die Beibehaltung ihres Entwurfes entschieden, weil die engen Verkehrsbeziehungen zu dem deutschen Reiche sowie die durch die Zollvereinsverträge begründeten Verpflichtungen die grundsätzliche Uebereinstimmung der luxemburgischen mit der deutschen Patentgesetzgebung nothwendig machen. Diese Uebereinstimmung soll sich jedoch nach dem Entwurfe nur auf das materielle Patentrecht erstrecken. Von der Einrichtung eines Patentamtes ist Abstand genommen, weil dieselbe zu den Mitteln des kleinen Landes ausser Verhältniss stehen würde. Man hat desshalb auch von der Vorprüfung absehen müssen und statt dessen das Anmeldungssystem angenommen, so dass die Patente nach Art. 12 auf Recht und Unrecht an jeden Bewerber auf das vorschriftsmässig eingerichtete Gesuch ertheilt werden sollen, während den Gerichten die Entscheidung über die materiellen Voraussetzungen des Erfinderrechtes überlassen bleibt. Von diesem Systeme wird gleichwohl im Art. 15 Nr. 4 eine sehr wesentliche Ausnahme gemacht. Die Handelskammer hatte in ihrem Gutachten verlangt, dass der Patentsucher, sofern er nicht ein Luxemburger ist, den

---

1) Dieses Gesetz ist in den Niederlanden seit dem 1. Januar 1870 aufgehoben, in Luxemburg jedoch in Kraft geblieben.

Nachweis erbringen müsse, dass die Erfindung bereits in Deutschland patentirt sei. Sie wollte also die Vorprüfung durch das deutsche Patentamt zur Bedingung der Patentertheilung machen. Dieser Vorschlag ist nicht angenommen, dagegen soll nach Art. 15 Nr. 4 das Patent erlöschen,

„wenn in den Staaten des deutschen Zollvereins das für denselben Gegenstand nachgesuchte Patent auf Grund der Vorprüfung versagt wird, oder das ertheilte Patent aufgehoben oder nichtig erklärt wird oder auf irgend eine andere Art erlischt.“

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung würde das in Luxemburg ertheilte Patent nur durch die nachherige Entscheidung des deutschen Patentamtes über die Unzulässigkeit des korrespondirenden Patentgesuches oder über die Nichtigkeit des korrespondirenden deutschen Patentes erlöschen; es ist jedoch ohne Zweifel beabsichtigt, dass auch das luxemburgische Patent über einen früher in Deutschland durch Zurückweisung des Patentgesuches oder durch Nichtigkeitserklärung des ertheilten Patentes als nicht neu anerkannten Gegenstand unwirksam sein soll. Nr. 4 des Art. 15 müsste desshalb in den Art. 16 eingeschaltet werden, welcher von den Nichtigkeitsgründen handelt. Dies ist auch desshalb nothwendig, weil in dem Falle des Nr. 4 von einem Erlöschen von Rechts wegen kraft einer offenkundigen Thatsache nicht die Rede sein kann. Die Identität des patentirten Gegenstandes mit dem Gegenstande eines in Deutschland verweigerten oder für nichtig erklärten Patentes kann erst durch kontradiktorische Verhandlung und durch richterliche Entscheidung festgestellt werden.

Befremdlich ist die im Art. 15 sowie im Art. 2 gebrauchte Bezeichnung: die Staaten des deutschen Zollvereins. An die Stelle des früheren Zollvereins ist bekanntlich das Zollgebiet des deutschen Reiches getreten, mit welchem Luxemburg in Folge der früheren Zollvereinsverträge verbunden ist. Im deutschen Reiche besteht aber eine einheitliche Patentgesetzgebung und eine einheitliche Jurisdiction über die eingelegten Patentgesuche sowie über die Gültigkeit der ertheilten Patente.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken.

Abschnitt I handelt von den allgemeinen Bestimmungen. Die Art. 1 bis 5 (Patentfähigkeit — Neuheit der Erfindung — Priorität — Inhalt des Erfinderrechts — Ausnahmen) stimmen wörtlich mit den §§. 1 — 5 des deutschen Patentgesetzes überein, nur dass im Art. 2 statt der Worte:

„im I n l a n d e bereits so offenkundig benützt wird“

gesagt ist:

„im Grossherzogthum oder in einem der zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten so offenkundig benutzt wird.“

Der zweite Satz des §. 3 ist in den Art. 16 Nr. 2 verwiesen, woselbst es als ein Nichtigkeitsgrund bezeichnet wird, wenn der wesentliche Inhalt des Antrags einer fremden Beschreibung etc. unbefugt entlehnt ist.

Im Art. 5 ist ferner der zweite Absatz des §. 5 unseres Patentgesetzes (Benutzung für das Heer oder die Flotte etc.) weggelassen.

Art. 6 (Uebertragung des Patentes) enthält folgenden Zusatz zu §. 6 des deutschen Patentgesetzes:

Die Uebertragung des Patentes ist von jeder Gebühr befreit. Der Akt der Cession unter Lebenden wird gegen die feste Gebühr von 1 Fr. 70 Cts. einregistrirt.

Art. 7 (Patentdauer — Zusatzpatente) entspricht dem §. 7 unseres Gesetzes, welchem in den Alinea 3 und 4 noch die Art. 17 und 19 des französischen Patentgesetzes auf ein Monitum des Staatsraths angehängt sind. Diese Sätze enthalten keine Abweichung von dem deutschen Patentrechte, da auch nach letzterem der Patentinhaber befugt ist, über eine Verbesserung seiner Erfindung ein neues selbständiges Patent statt eines Zusatzpatentes zu lösen und da auch nach deutschem Rechte der Inhaber des Patentes über die Verbesserung einer patentirten Erfindung ebenso wenig befugt ist, die ursprüngliche Erfindung in Anwendung zu bringen, als der andere Patentinhaber die Verbesserung benutzen darf. Der Vorschlag des Staatsraths, dem Patentinhaber ein Vorrecht auf die Verbesserungspatente auf die Dauer eines Jahres nach dem Vorgange des Art. 18 des französischen Gesetzes einzuräumen, ist nicht angenommen.

Die Abgabe von dem Erfindungspatente ist nach Art. 8 eine jährliche und eine progressive, welche von 10 Fr. für das erste Jahr mit 10 Fr. jährlich bis auf 150 Fr. für das letzte Jahr der 15jährigen Patentdauer wächst. Sie muss zum Voraus entrichtet werden. Die Nichtzahlung hat nach Art. 15 Nr. 3 den Verlust des Patentes erst dann zur Folge, wenn der Patentinhaber 14 Tage vor Ablauf des dritten Monats nach der Verfallzeit von dem Empfänger an die Zahlung erinnert worden ist.

Art. 9 entspricht dem §. 12 unseres Gesetzes; er verpflichtet jedoch nur die Ausländer zur Bestellung eines im Inlande wohnenden Bevollmächtigten. Inländer, welche auswärts wohnen, müssen im Grossherzogthum ein Domizil wählen, welches auch den Gerichtsstand begründet.

Der zweite Abschnitt handelt von dem Verfahren und ist dem französischen Patentgesetze im Wesentlichen nachgebildet. Das Patentgesuch wird nach Art. 10 bei einer von der Regierung zu bezeichnenden Centralstelle eingelegt; die Formalitäten (Art. 10—11) sind die in den Art. 5 und 6 des französischen Gesetzes vorgesehenen. Vermisst wird die Bestimmung, dass der Patentsucher genau den Patentanspruch, d. h. dasjenige definiren muss, was er in dem beschriebenen Gegenstande als neu und patentfähig betrachtet, wie dies in dem nordamerikanischen Gesetze vom 8. Juli 1870 §. 26 und in der deutschen Patentgesetzgebung (Gesetz vom 25. Mai 1877 §. 20 — Bestimmungen des Patentamtes vom 11. Juli 1877 §. 3 a) verlangt wird.

Die Patenturkunde besteht nach Art. 12 in einem Beschlusse der Regierungsabtheilung für Handel und Gewerbe, welcher die gehörige Einlegung des Gesuches bestätigt und mit dem Duplikat der Beschreibung und der Zeichnung verbunden wird. Der Beschluss wird durch das Amtsblatt (Mémorial) im Auszuge bekannt gemacht. Gegen die Zurückweisung des Gesuchs findet die Berufung an den Staatsrath statt.

Art. 13 bestimmt in Uebereinstimmung mit §. 19 Abs. 2 des deutschen Patentgesetzes, dass Veränderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder in dem Domizil in beweisender Form zur Kenntniss der Regierung gebracht werden sollen, welche sie in dem

Amtsblatt veröffentlicht. Solange dies nicht geschieht, bleiben der frühere Patentinhaber und sein Vertreter nach Maassgabe des Gesetzes berechtigt und verpflichtet und alle Zustellungen können in dem früheren Domizil gültig erfolgen.

Die Veröffentlichung der Patentbeschreibungen erfolgt nach Art. 14 nur so, dass dieselben in den Büreaus der Regierung eingesehen werden können und dass Abschriften derselben gegen Erstattung der Kosten ertheilt werden.

Der dritte Abschnitt handelt von dem Erlöschen der Nichtigkeit und dem Widerruf des Patentes. Das Patent erlischt nach Art. 15 durch Ablauf der Patentdauer, durch Verzicht, durch Nichtzahlung der jährlichen Abgabe drei Monate nach Verfall, nach 14 Tage vorher erfolgter Erinnerung, und durch Zurückweisung, Vernichtung oder Aufhebung des entsprechenden Patentgesuches oder Patentes in Deutschland (s. o.). Die Nichtigkeit tritt nach Art. 16 ein wegen mangelnder Patentfähigkeit, Neuheit oder Originalität der Erfindung [1]), wegen betrüglicher Angabe eines von dem wirklichen Gegenstande verschiedenen Patenttitels und wegen ungenügender oder unrichtiger Beschreibung. Die Nichtigkeitsklage kann nach Art. 17 von jeder interessirten Person angestellt werden. Das Urtheil erlangt nur Rechtskraft unter den Parteien. Intervenirt dagegen die Staatsbehörde, oder stellt diese selbst die Nichtigkeitsklage an, so kann auf absolute Nichtigkeit erkannt werden. Alle eingetragenen Antheilhaber an dem Patente müssen beigeladen werden.

Der Widerruf des Patentes kann nach Art. 18 durch grossherzogliche Verordnung vorbehaltlich der Berufung an die richterliche Abtheilung des Staatsraths verfügt werden, wenn der Patentinhaber es unterlässt, die Erfindung im Inlande in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern. Ferner kann durch grossherzogliche Verordnung nach Anhörung des Staatsraths im öffentlichen Interesse verfügt werden, dass das Recht der Mitbenutzung andern Bewerbern eingeräumt werde. Letztere müssen den Patentinhaber nach richterlicher Festsetzung entschädigen. Endlich kann nach Art. 18b das Patent gegen angemesssene im Rechtswege zu bestimmende Entschädigung seitens des Staates im öffentlichen Interesse expropriirt werden. Das Erlöschen des Patentes wird in allen durch Art. 15 bis 18 vorgesehenen Fällen durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Bestimmungen über die Verletzung des Erfinderrechts im Abschnitt IV sind der Hauptsache nach den Art. 40 bis 46 des französischen Patentgesetzes entnommen, welchen auch das Strafmaass: 100 bis 2000 Fr. und im Rückfalle Gefängnissstrafe bis zu 6 Monaten entspricht.

Die Einziehung soll nach Art. 20 Abs. 6 je nach dem Ermessen des Richters entweder zur Vernichtung oder zum Vortheil der Staatskasse

1) Nach §. 3 des deutschen Patentgesetzes kann die Originalität nur von demjenigen, dessen Beschreibungen etc. die Anmeldung unbefugt entlehnt ist und nur in dem der Patentertheilung vorhergehenden Aufgebotverfahren angefochten werden. Nach dem luxemburgischen Entwurfe ist dagegen das Patent jedesmal nichtig, wenn der Hauptgegenstand den Beschreibungen etc. eines Andern unbefugt entlehnt ist. Dieser Nichtigkeitsgrund kann von Jedem geltend gemacht werden.

oder zum Vortheil des Verletzten in Anrechnung auf die Entschädigung erfolgen.

Aus dem deutschen Patentgesetze ist die dreijährige Verjährung (Art. 22 quater) und die Strafbarkeit der fälschlichen Bezeichnung von Gegenständen als patentirte (Art. 22) übernommen.

Der fünfte Abschnitt enthält die Uebergangsbestimmungen über die fortdauernde Geltung der unter dem früheren Rechte ertheilten Patente und deren Verlängerung bis zu 15 Jahren.

Die Gesammtheit der hier analysirten Bestimmungen erscheint als eine zweckmässige den Verhältnissen des Grossherzogthums entsprechende Regelung des Patentschutzes. Dies gilt jedoch nicht oder nur mit Beschränkung von der bereits mehrfach erwähnten Bestimmung im Art. 15 Nr. 4, welche das Verhältniss der luxemburgischen zu den deutschen Patenten betrifft. Wenn in den Motiven geltend gemacht wird, dass bei den engen Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Ländern ein in Deutschland in freien Verkehr gelangtes Objekt in Luxemburg nicht Gegenstand eines Monopols sein dürfe, so führt diese Erwägung konsequenter Weise zur Annahme des Vorschlages der Handelskammer, dass Patente nur über eine in Deutschland bereits patentirte Erfindung ertheilt werden dürfen, da sonst trotz §. 15 Nr. 4 der Fall sehr wohl eintreten kann, dass ein in Deutschland gemeinfreier Gegenstand in Luxemburg den Patentschutz geniesst.

Es kann auch nicht als unangemessen bezeichnet werden, wenn für die Dauer der bestehenden Zollverbindung die Patentertheilung in Luxemburg von der vorherigen Erlangung eines deutschen Patentes abhängig gemacht wird. Hieran würde sich dann die Vorschrift des §. 15 Nr. 4 betreffend das gleichzeitige Erlöschen des luxemburgischen mit dem deutschen Patente, als eine einfache Konsequenz anschliessen. Dagegen führt diese Bestimmung in ihrer Isolirung mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten herbei; vorzugsweise desshalb, weil nicht von vornherein feststeht, ob der Gegenstand eines luxemburgischen Patentes mit dem Objekte eines deutschen Patentes oder Patentgesuches identisch ist.

Miscellen.

V.

Ueber die Ermittelung des Ernte-Ertrages im deutschen Reiche.

Von **Dr. M. Schumann** in Oldenburg.

In den Bereich der vom Bundesrathe des deutschen Reichs angeordneten statistischen Erhebungen ist mit dem Jahre 1878 auch diejenige des Ernteertrages getreten. Von verschiedenen Seiten, namentlich vom preussischen Landes-Oekonomiekollegium und späterhin auch vom deutschen Landwirthschaftsrathe war dazu Anregung gegeben worden, und so beschloss denn der Bundesrath, jene bereits für das Jahr 1873 in Aussicht genommene, in Folge der zahlreichen anderweiten Aufnahmen aber einstweilen ausgesetzte Ermittelung nunmehr nach Maassgabe der von der „Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins" vorgeschlagenen, nachmals in einigen Punkten modifizirten Bestimmungen und Formulare zur Ausführung gelangen zu lassen. Als unerlässliche Vorbedingung für eine sichere Ertrags-Feststellung ging dieser die Aufnahme der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im selben Jahre voraus, deren hier nach den wesentlichsten Seiten hin kurz Erwähnung gethan werden muss. Dieselbe war den reichsseitig darüber erlassenen Vorschriften gemäss nach Katastergemeinden vorzunehmen und hatte folgende neun Kulturarten in Betracht zu ziehen: 1. Acker- und Gartenländereien, 2. Wiesen, 3. Weiden mit Unterscheidung der reichen, d. h. 30 und mehr Zentner Heu Weidewerth im Durchschnitt der Jahre liefernden oder mindestens eine Kuh auf dem Hektar ernährenden, und der geringeren Weiden und Hutungen, 4. Weinberge und zwar die im Ertrag stehenden und die nicht im Ertrag stehenden gesondert, 5. Haus- und Hofräume, 6. Forsten und Holzungen, 7. Oed- und Unland, 8. Wegeland, 9. Gewässer. Hinsichtlich des Anbaues auf Acker- und Gartenländereien wurden die einzelnen Fruchtarten, die in die vier Hauptgruppen a. der Getreide- und Hülsenfrüchte, b. der Hackfrüchte und Gemüse, c. der Handelsgewächse, d. der Futterpflanzen eingetheilt waren, auseinander gehalten und dabei die betreffenden Anbauflächen, jenachdem die Früchte die Haupt- oder die Nebennutzung des Jahres bildeten, getrennt aufgeführt. Diese Spezifizirung hatte aber nur insoweit zu erfolgen, als die Früchte feldmässig angebaut waren, wohingegen die in gartenmässiger Weise kultivirten Gewächse und ebenso die Brache und die Ackerweiden

bloss nach ihrem Gesammtflächeninhalt beziffert zu werden brauchten. — Nach Beendigung der Anbauerhebung sollte zur Ermittelung der Ernteerträge geschritten werden. Die hierauf bezüglichen „Bestimmungen" des Bundesrathes sind in nachstehenden Paragraphen enthalten [1]):

„1. In allen Staaten soll jährlich eine Ermittelung der Ernteerträge bezüglich aller derjenigen Früchte vorgenommen werden, für welche bei der Erhebung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung die Grösse der Anbaufläche festgestellt wird. Als Muster des Erhebungsformulars dient Anlage B [2]).

2. Der Ernteertrag jeder der betreffenden Früchte ist nach dem Gewicht der Erntemasse auszusprechen, welche im Erhebungsjahre auf dem Gebiete des einzelnen Kreises (oder Amtes) durchschnittlich vom Hektar gewonnen worden ist. Für Wein findet die Angabe nach der Zahl der Hektoliter statt, welche auf dem Hektar der im Ertrage stehenden Weinberge erzeugt wurden.

Es ist wünschenswerth, auch die Bemerkungen über den Ertrag der Weiden und der Obstnutzung in der Weise einzufordern, wie sie das Formular angiebt.

3. Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen; welche Organe jedoch hierfür zu benützen sind und ob die Angaben zunächst in Gemeinde- oder ähnlichen kleineren Erhebungsbezirken gesammelt werden sollen, bleibt dem einzelnen Staate zu bestimmen überlassen.

4. Von jedem Staate ist bis zum 1. Dezember des Jahres der ersten Ermittelung eine vorläufige Uebersicht der Durchschnittserträge vom Hektar und der danach für die betreffenden Gesammtflächen sich ergebenden Gesammterträge für Weizen (einschliesslich Spelz in Körnern), Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Kartoffeln und Wiesenheu an das statistische Amt zu übersenden.

Eine Beschlussfassung darüber, ob auch für die der ersten Ermittelung folgenden Jahre an diesem Termin festzuhalten oder ob auf die Aufstellung der vorläufigen Uebersicht zu verzichten sei, bleibt dem Bundesrathe vorbehalten.

Bis zum 1. Juni des folgenden Jahres ist eine definitive Uebersicht der Durchschnittserträge vom Hektar und der Gesammterträge für sämmtliche Früchte, beide Uebersichten nach Provinzen und sonstigen grösseren Verwaltungsbezirken geordnet, dem statistischen Amte zu übersenden; auch ist da, wo jährliche Ermittelungen der Anbauverhältnisse stattfinden, das Ergebniss regelmässig der Vorlage beizufügen.

Beide Aufstellungen des Ernteergebnisses sind auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben, vorbehaltlich der Berücksichtigung von Berichtigungen, welche der bezüglichen Staatsbehörde bekannt werden, zu berechnen.

---

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1875 (Bd. XIV. Th. I der Stat. d. d. R. I, 108) Berlin 1875.

2) Das als Muster aufgestellte Formular kann seiner umfangreichen Ausdehnung wegen hier nicht zum Abdruck gelangen; übrigens gehen die zur Erhebung kommenden Momente aus dem Verlaufe der gegenwärtigen Darstellung hervor.

5. Alle für die Erhebung von dem einzelnen Staate zugelassenen Landesmaasse sind vor der Einreichung an das gedachte statistische Amt in die bezüglichen Reichsmaasse umzurechnen.

6. Das statistische Amt veröffentlicht so schnell als möglich die vorläufige Uebersicht der Ernteergebnisse der Hauptfruchtarten, ferner mit gleicher Beschleunigung die auf den 1. Juni eingesandten vollständigen Darstellungen der Ernteergebnisse für die einzelnen Staaten nach Provinzen oder sonstigen grösseren Verwaltungsbezirken."

Die allgemeinen Grundlinien für die Ermittelung sind demnach durch obige Bestimmungen im Interesse der Gleichmässigkeit bereits vorgezeichnet. In mannichfacher Hinsicht ist jedoch ein Spielraum gelassen für die Einzelstaaten des Reichs, ganz besonders im Hinblick auf die wichtige Frage der Organisation der Erhebung; ebenso ist den Landesbehörden bezüglich der Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Aufnahme im Einzelnen erfolgen soll, noch ein reiches Arbeitsfeld geblieben. Wir beabsichtigen nun, die verschiedenen Wege, auf denen sich die Staaten ihrer Aufgabe zu entledigen streben, in systematischer Reihenfolge vorzuführen, soweit uns das einschlägige Material hierfür zur Verfügung steht[1]), und die erlassenen Vorschriften einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Als erstes Moment möge die Zeit der Ernteermittelung in Betracht gezogen werden. Eine endgültige Fixirung derselben ist in den Bundesrathsbestimmungen nicht erfolgt. Diese fordern nur die Einsendung von vorläufigen Uebersichten über die Ertragsverhältnisse von acht Hauptfrüchten bis zum 1. Dezember — wenigstens im ersten Erhebungsjahre — an das kaiserliche statistische Amt. Wennzwar nun auch für die definitiven Ergebnisse die Ablieferungsfrist auf den 1. Juni des auf die Erhebung folgenden Jahres hinausgerückt ist, so dürfte doch jener frühere Termin die Veranlassung gewesen sein, dass eine Reihe von Staaten, um einer doppelten Aufnahme aus dem Wege zu gehen, die Erhebung schon im Herbst vornehmen lassen. So findet in Württemberg und Braunschweig die Urermittelung bereits bis zum 20. Oktober ihren Abschluss, in Bremen bis zum 10. und in Hamburg bis zum 15. November; in Hessen-Darmstadt sind die Aufnahmeorgane gehalten, die Aufstellung der Ernteübersichten so zeitig in Angriff zu nehmen, dass sie bis zum 1. November eine auszugsweise Mittheilung der Erträge für die acht Hauptfrüchte an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden einreichen können, wenngleich hier die Gesammtübersicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abzuliefern ist. Etwas später, aber immerhin schon im Herbst, nämlich in der zweiten Hälfte des November, nimmt Anhalt die Ermittelung vor, ein Termin, der dort allenfalls eine rechtzeitige Fertigstellung der vorläufigen Zusammenstellungen für das kaiserliche statistische Amt noch ermöglicht. Die übrigen Bundesstaaten haben von einer so frühzeitigen Erhebung, wie sie in den bisher genannten Ländern angeordnet ist, Abstand genommen und den Termin in den Dezember oder in die ersten Monate des auf die Ernte folgenden Jahres verlegt: Preussen, Oldenburg, Baden, Sachsen-

---

1) Es fehlen uns namentlich die Vorschriften für Bayern; ob hier dieselben, welche in früheren Jahren in Geltung waren, beibehalten sind, ist uns nicht bekannt geworden.

Weimar und Reuss j. L. haben als Ermittelungsperiode den Monat Dezember bestimmt, und zwar dehnt sich diese in den beiden ersten Staaten auf den ganzen Monat, in den drei letzteren bloss bis zur Mitte desselben aus; Mecklenburg-Schwerin fordert die Ausfüllung der Formulare bis Anfang März, Sachsen-Koburg-Gotha bis ult. März, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg erst bis Mitte April des folgenden Jahres. Um aber dem Reiche gegenüber ihren Verpflichtungen hinsichtlich der rechtzeitigen Einsendung der vorläufigen Uebersichten nachkommen zu können, veranstalten die Staaten der letzteren Gruppe zumeist neben der nach dem 1. Dezember stattfindenden vorher noch eine provisorische Ermittelung im Herbst. Indessen treten auch hierbei wiederum Verschiedenheiten zu Tage, insofern nämlich in einem Theile jener Bundesstaaten (Mecklenburg-Schwerin, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Schwarzburg) sowohl die vorläufige als auch die definitive Aufnahme durch dieselben Organe bewirkt wird, während andere (Preussen, Oldenburg, S.-Weimar) die vorläufigen Notizen von den landwirthschaftlichen Vereinen, die endgültigen dagegen von den Gemeindevorständen einziehen. So unwesentlich die eben hervorgehobene Abweichung auf den ersten Blick erscheinen mag, wird ihr doch Gewicht beigelegt werden müssen; denn man darf wohl sicher annehmen, dass dort, wo die beiden in Rede stehenden Arten der Nachweise von den nämlichen Organen geliefert werden, diese sich der Ermittelung nicht zweimal unterziehen, sondern grösstentheils — sei es wegen mangelnder Einsicht, sei es der Zeitersparniss halber oder sei es aus sonstigen Gründen — die als vorläufige angegebenen Zahlen auch als endgültige in die Formulare eintragen. Die auf solche Weise erlangten definitiven Resultate stehen offenbar auf keiner anderen Stufe als diejenigen, welche durch eine Aufnahme in den Herbstmonaten gewonnen sind.

Es entsteht nun die Frage, ob eine einigermaassen zutreffende Feststellung der Ertragshöhe unmittelbar nach der Ernte und längstens bis Mitte November sich erreichen lässt. Dies ist entschieden in Abrede zu stellen mindestens bezüglich der Cerealien, weil, wie schon so oft in agrarstatistischen Untersuchungen betont worden, der Drusch derselben sich auf den ganzen Winter ausdehnt. Daher können alle Angaben, welche schon zu Beginn der Druschzeit gemacht werden, im günstigsten Falle auf einer Schätzung des Ertrages von denjenigen Getreideflächen basiren, deren Ernte zuerst zum Ausdrusch gelangt ist. Mit blossem Probedreschen, das häufig anempfohlen wird, ist wenig geholfen, die hierdurch ermittelten Daten sind viel zu unsicher, um ein hinreichend genaues Bild von den erzielten Erträgen gewähren zu können. Selbst gegen den Monat Dezember als Ermittelungszeit sind noch Bedenken zu erheben, da auch in diesem Monat in Folge der Herbstbestellung, welche alle Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen pflegt, nur erst wenig Getreide gedroschen ist. Nur in Distrikten, in welchen man beim Erdrusch des Getreides Dampfkraft in umfassendem Maasse zur Anwendung bringt und jenen damit schneller beendigt, mag allenfalls die Vornahme der Ertragsschätzung bald nach der Ernte ausführbar sein. Derartige Gegenden möchten jedoch heutzutage in Deutschland noch nicht sehr zahlreich anzutreffen sein.

Wenn trotz der gekennzeichneten Hindernisse, welche einer in den

Herbstmonaten vorzunehmenden Ernteermittelung im Wege stehen, dennoch vom Reiche eine wenn auch nur vorläufige Uebersicht über die gewonnenen Getreidemengen bereits bis zum 1. Dezember gefordert wird, so hat das darin seinen Grund, dass man sich dem Berichte des „Ausschusses für Handel und Verkehr“ zufolge der Erwägung nicht verschliessen konnte, dass eine erst in dem auf die Ernte folgenden Frühjahr stattfindende Publikation der Ergebnisse — wie sie nach den Vorschlägen der „Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ ursprünglich geplant war — wenig oder gar kein praktisches Interesse darböte. „Sollte die vorläufige Uebersicht einen Werth für die betheiligten Kreise erhalten, so müsse darauf hingewirkt werden, dass sie so früh als irgend möglich bekannt werde [1]).“ Die gleiche Forderung findet auch sonst vielfach in der Literatur Ausdruck. Man beabsichtigt eben, durch eine frühe Veröffentlichung der Ernteergebnisse der Geschäftswelt einen Anhalt zu bieten bei der Erforschung der Bezugsquellen und Absatzgebiete und hofft, auf diese Weise die Getreidepreise regelnd zu beeinflussen, sowie eine zweckmässige Vertheilung der Erntemasse herbeizuführen.

Dass die Erreichung dieser Absicht sehr wünschenswerth ist, lässt sich nicht verkennen; nur dürfte es unthunlich erscheinen, zu dem Behuf vorzeitige Ernteerhebungen zu veranstalten. Denn obgleich jene erhobenen Thatsachen nur vorläufige sein sollen, werden sie doch von den definitiven sich kaum unterscheiden können, da zumeist, wie wir gesehen haben, nur eine Ermittelung vorgenommen wird. Bei solchem Verfahren erleidet die Brauchbarkeit des statistischen Materials zur wissenschaftlichen Verwerthung nothwendiger Weise erheblichen Eintrag. Eine zuverlässige Basis für die Erkenntniss der Produktionsverhältnisse zu schaffen, muss aber vor Allem im Auge behalten werden, und ist dies Ziel erreicht, so wird damit auch der Geschäftswelt mehr geholfen sein als mit zwar etwas eher publizirten, aber sehr unzuverlässigen Zahlen. Es sei gestattet, hier die trefflichen Worte, welche von Herrmann in seiner Studie über die Ernten im Königreiche Bayern [2]) in dieser Beziehung ausgesprochen, anzuführen. Er sagt: „Für einen so nahe liegenden Zweck, wie die Regelung des Preises in dem Erhebungsjahre selbst, ist eine Ernteaufnahme allerdings nicht verwendbar. Gleichwohl ist es gerade der Getreidehandel, im Grossen aufgefasst, welcher aus verlässlichen Ermittelungen der Ernte den grössten Nutzen ziehen kann. Wenn eine Reihe von Jahren hindurch auf sicherer Grundlage die Quantitäten der Hauptgetreidegattungen, welche die in Handelsverbindung stehenden Länder liefern, erhoben sind, so hat eben hierin der Getreidehändler die besten Anhaltpunkte zur Bemessung der Kornmassen, die sich von den einzelnen Ländern beziehen lassen. Erst dadurch lernt er das Gewicht kennen, mit welchem jedes Land auf den Getreidehandel im Grossen einwirkt, und mit welchen Quantitäten durchschnittlich die einzelnen Länder einander auszuhelfen vermögen. . . . Die Grenzen der (unsoliden) Spekulation würden jedenfalls auf ein Minimum verengt, wenn überall das für die Landwirthschaft

1) Vierteljahrshefte zur Statistik d. d. Reichs für das Jahr 1875 Bd. XIV. Heft I Abth. 1 der Stat. d. d. R. Berlin 1875 S. I, 36.

2) Heft XV der Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. München 1866 S. III.

disponible Areal nach seiner Ertragsfähigkeit und die durchschnittlichen Erträgnisse in den Hauptgetreidegattungen, die es zu liefern vermag, genau bekannt wären.“ Hinzufügen möchten wir noch, dass der Nutzen, den der Getreidehandel aus Nachweisen, die frühestens im Dezember veröffentlicht werden, schwerlich so gross sein dürfte, dass eine besondere Erhebung desswegen wünschenswerth erscheint. Der Kaufmann muss für seine Geschäftsoperationen weit eher, ja schon vor Beendigung der Ernte, den Ueberschuss und Bedarf der Länder auskundschaften; ihm werden regelmässige Berichte über den jeweiligen Stand der Ernteaussichten während der Vegetationsperiode des Getreides dienlicher sein als jene vorläufigen Erntenachweise. Ebenso müssen auch die oberen Staatsbehörden von etwaigem Misswachs und einer daher zu befürchtenden Hungersnoth einzelner Gebietstheile schon weit rechtzeitiger unterrichtet werden, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur erfolgreichen Abwehr zu treffen im Stande sein sollen. Erweisen sich sonach die für die Lieferung vorläufiger Ernteübersichten vorgebrachten Gründe als hinfällig, ist ferner die Aufstellung jener Nachweise einer korrekten Erntestatistik nachtheilig, so bleibt nur zu wünschen, dass man in Zukunft von denselben ganz absehe.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der einzelnen Gegenstände der Erhebung. Um mit den Getreidefrüchten zu beginnen, so wird von Seiten des Reiches die Angabe des durchschnittlich vom Hektar geernteten Ertrages an Körnern und an Stroh, beides in Zentnern, gefordert. Die Gesammternte lässt sich dann, da die Anbauflächen ja bekannt sind, durch Multiplikation der Durchschnittssätze mit der Anzahl der mit der betreffenden Fruchtart bestellten Hektaren leicht ermitteln. Dementsprechend beschränkt sich die Mehrzahl der Bundesstaaten auf die obligatorischen Nachweise, nur wenige (Württemberg, Oldenburg) schalten bezüglich des Körnerertrages noch ein Moment ein, indem sie nach der Anzahl der geernteten Hektoliter oder Scheffel und nach dem durchschnittlichen Gewichte eines solchen fragen. Letzteres Verfahren verdient wohl den Vorzug, einmal schon desswegen, weil der grössere Theil der Erhebungsorgane die Ernte nach Hohlmaass zu schätzen gewohnt ist und daher die Ertragshöhe in diesem besser anzugeben vermag, und zweitens erhält man dadurch zugleich einen Einblick in die Verhältnisse der nach Oertlichkeiten und Jahrgängen wechselnden Schwere des Getreides. Dass aber die Hauptsache immer die Gewichtsangabe bleibt, muss hier besonders betont werden; das deutsche Reich geht darum rationeller vor als andere Staaten, in denen man die Ernte nach Hektolitern bemisst. Auf die verschiedenen Varietäten der einzelnen Getreidearten wird nirgends Rücksicht genommen; es dürfte indessen eine zu grosse Komplikation nicht involviren, wenn wenigstens in denjenigen Fällen, wo der Ertrag der Varietäten einer Getreideart bedeutend differirt, eine gesonderte Ermittelung stattfände, was doch unzweifelhaft im Interesse der Sache liegen würde. Recht erhebliche Schwierigkeiten verursacht die Feststellung des Strohertrages, dessen Höhe die Landwirthe selbst zumeist nur ungenügend kennen. Aus diesem Grunde macht Conrad in seiner Abhandlung über die

Statistik der landwirthschaftlichen Produktion [1]) die Ansicht geltend, dass man die Erhebung überhaupt auf die Strohernte gar nicht auszudehnen habe. Indessen, glauben wir, wird es zu erreichen sein, dass die mit der Erhebung beauftragten Organe durch fortgesetzte Kontrole und event. durch Veranlassung der Korrektur der von ihnen gelieferten Nachweise mit der Zeit lernen werden, sich auch hierüber ein richtiges Urtheil zu bilden. Behufs der Bezifferung der Quantität des geernteten Strohes fragt man zweckmässig — wie das im Grossherzogthum Oldenburg geschieht — zunächst nach der Anzahl der eingeheimsten Fuder und ausserdem nach dem Gewicht eines ortsüblichen Fuders, bei welchem letzteren natürlich das Gewicht der Körnermenge in Abzug gebracht werden muss. Freilich ist kaum vorauszusetzen, dass das Gewicht eines Fuders Getreide allen betheiligten Personen zur Genüge bekannt ist; allein man muthet diesen unseres Ermessens nicht zuviel zu, wenn man von ihnen dort, wo entsprechende Einrichtungen dazu vorhanden, geradezu die probeweise Wägung einiger Fuder für den in Rede stehenden Zweck fordert. Obgleich also die Ermittelung der Strohernte einstweilen zu einem nur wenig brauchbaren Material führen wird, erscheint es doch rathsam, dieselbe nicht aufzugeben, sondern deren Vervollkommnung anzustreben.

Die Erträge an Hackfrüchten werden in allen Staaten nach Gewicht notirt, ihre Ermittelung hat keine besonderen Hindernisse zu überwinden. Zwar berechnet in manchen Gegenden der Landmann seine Ernte nicht nach Gewicht, sondern nach Wagenladungen, er wird sich jedoch auch hier von der Quantität eines Zentners oder einer sonstigen Gewichtseinheit eine bestimmte Vorstellung machen können. Speziell das Gemüse betreffend, liegt die Sache etwas anders: wo dessen Anbau auf geringe Streifen, auf kleine Gartenbeete beschränkt ist, wird eine Taxation des im Mittel vom Hektar geernteten Quantums äusserst schwierig zu bewirken sein, und auch von einer summarischen Schätzung des im gesammten Erhebungsgebiet erzielten Ertrages der einzelnen Gemüsearten möchte nichts Zuverlässiges zu erwarten stehen, zumal die Anbaufläche solcher blos gartenmässig kultivirten Früchte gar nicht festgestellt ist. Diese Ermittelung wird auch nicht zu den Aufgaben der allgemeinen Statistik gehören, welche es in der Hauptsache doch mit der Produktion im Grossen zu thun hat. Nach den „Bestimmungen“ des Bundesraths braucht deshalb das Gemüse auch nicht berücksichtigt zu werden; nur für den Fall, dass dessen Kultur feldmässig, d. h. in grösserem Maassstabe betrieben wird, muss die Ermittelung sowohl des Anbaues als des Ertrages stattfinden. Mehrere Bundesstaaten dehnen jedoch die Erhebung auf gewisse Gemüsearten aus, so Sachsen und S.-Weimar auf Zwiebeln, Gurken, Meerretig, Baden auf Kraut (Kohl), Blumenkohl — von beiden Gewächsen sind ausser der geernteten Zentnerzahl die Köpfe pro Hektar zu beziffern —, Meerrettig, Spargeln, Zwiebeln, Erdbeeren. Ob man bei diesen Ermittelungen nur die im Grossen angebauten Früchte im Auge hat oder auch die übrigen, ist nicht ersichtlich. Zu erwähnen bleibt hier übrigens noch, dass die

1) Bd. X S. 119 dieser Jahrb.

Ermittelung sich auch auf den Samenertrag erstreckt, wenn die Hackfrüchte bezw. Gemüse zum Zweck der Samengewinnung angebaut sind.

In Betreff der Futtergewächse schreiben das vom Bundesrathe wie die von den Einzelstaaten aufgestellten Formulare die Ermittelung des durchschnittlichen Gewinnes an Futter in trockenem Zustande vor; auszudrücken sind auch diese Erträge nach Gewicht. Unverkennbar ist die Anforderung, welche man damit an die Aufnahmeorgane stellt, eine ziemlich weitgehende. Denn vor Allem fällt als die Taxation des Gesammtertrages erschwerend in's Gewicht, dass die Futterkräuter grösstentheils nicht zu derselben Zeit auf einmal, sondern nach und nach in kleinen Raten zur sofortigen Verfütterung an das Vieh gemäht werden. Dazu kommt, dass in der Regel die Aussaat mit mehreren Zwischenräumen erfolgt, um die erst für eine spätere Aberntung bestimmten Flächen länger grün zu erhalten, die Reife der darauf stehenden Pflanzen also zu verzögern. Die von den einzelnen Schlägen erzielte Nutzung kann aber selbst bei gleicher Bodenbeschaffenheit eine verschieden hohe sein, sobald nämlich die Witterungsverhältnisse während der Bestellzeit und der Vegetationsperiode die erste Aussaat mehr begünstigten als die folgenden oder umgekehrt. Alles dies müsste natürlich bei der Veranschlagung des Durchschnittsertrages in Rechnung gebracht werden. Wenn ungeachtet solcher Schwierigkeiten die deutsche Statistik die Feststellung der Futtererträge vorzunehmen sucht, so wird man erst den Ausfall abzuwarten haben, bevor man über den Werth der gelieferten Nachweise und über die Frage der Zweckmässigkeit dieser Ermittelung urtheilen kann. Minder belangreich ist als erschwerendes Moment der Umstand, dass die Bezifferung des Ertrags nicht im grünen Zustande, in welchem die Futterkräuter zur Benutzung zu gelangen pflegen, sondern als Heu erfolgt, da das Verhältniss, in welchem das Gewicht der Futterpflanzen im frischen zu dem im trockenen Zustande steht, annähernd gefunden und den Aufnahmeagenten zur Richtschnur mitgetheilt werden kann.

Die Handelsgewächse werden durchgehends der Reichsvorschrift entsprechend nach Gewicht ermittelt. Wesentliche Bedenken dürften hiergegen kaum vorzubringen sein. Bemerken möchten wir nur noch, dass man von der Ermittelung des Strohertrages z. B. des Rapses, wofür hie und da besondere Rubriken aufgestellt werden, zweckmässig gänzlich absieht. Der demselben innewohnende Nutzungswerth ist von so geringfügigem Belang, dass nicht selten die Produzenten das Stroh nur als Brennmaterial benutzen oder auf dem Felde verwesen lassen.

All die bisher genannten Fruchtarten bilden zwar in der Hauptsache die alleinige Nutzung des Jahres, zu einem Theile jedoch wird von ihnen die eine oder die andere Frucht auch als Neben- oder Nachfrucht angebaut. Da letztere ihrem Ertrage nach von den Hauptfrüchten sich merklich unterscheiden, so liegt es im Interesse der Genauigkeit der Nachweise, nicht nur den Durchschnittsertrag der Hauptfrüchte sondern auch den der Nachfrüchte zu erheben. Zu dem Ende empfiehlt sich zur Nachahmung die Einrichtung des badischen Erhebungsformulars, wonach die Notirung der Erträge der Haupt-, Nach- und Zwischenfrüchte in gesonderten Spalten geschieht.

Der Ertrag der Wiesen soll gemäss der reichsseitig getroffenen Be-

stimmung nach dem Gewicht des geernteten Heues und zwar desjenigen aller Schnitte zusammengenommen ausgesprochen werden. Um die Erntemenge vollständig zu erfassen, muss hinsichtlich solcher Wiesen, welche vor oder nach der Schur eine Zeitlang der Beweidung unterliegen, der Weideertrag ebenfalls in Anschlag gebracht und zu dem Heuertrage hinzugerechnet werden. Auch hier fördert eine Trennung der verschiedenen Arten der Wiesennutzung, wie dieselbe in manchen Staaten durch Aufstellung besonderer Rubriken durchgeführt ist, die Brauchbarkeit des Materials. Man wird übrigens das Ermittelungsgeschäft wesentlich erleichtern, wenn man — nach dem Vorgange Oldenburgs — zunächst die Anzahl der geernteten Fuder und dann das Gewicht eines solchen nach ortsüblicher Ladeweise erfragt; denn man darf nicht annehmen, dass namentlich dem kleineren Landwirth die Berechnung des Heugewinnes nach Gewicht geläufig ist[1]).

Ueber die Auffindung des Weideertrages verbreiten sich weder die Vorschriften des Reiches noch die der Einzelstaaten mit Ausnahme Oldenburgs. Man begnügt sich einfach mit der Forderung der Angabe, wieviel Zentner Heu Weidewerth ein Hektar im Mittel hervorgebracht hat. Die Zumuthung, welche hiermit den mit der Aufnahme betrauten Personen gestellt wird, selbst die geeignete Methode zu suchen, mittelst der die Ertragshöhe ausfindig zu machen ist, möchte die Grenzen der Billigkeit überschreiten. Was aber für die Statistik noch schlimmer ist, man setzt sich ohne die Vorzeichnung des einzuschlagenden Ermittelungsverfahrens der Gefahr aus, dass der richtige Weg verfehlt wird, dass somit die gewonnenen Resultate von zweifelhaftem Werthe sind. In manchen Fällen, nämlich überall da, wo die in zusammenhängender Fläche liegenden Grünländereien gleichartiger Beschaffenheit theilweis beweidet, theilweis aber gemäht werden, dürfte es freilich ausreichen, die Weidenutzung in der Weise zu beziffern, dass sie ebenso hoch wie der Ertrag des Mählandes angenommen wird. Ist aber jene Bedingung nicht vorhanden, so würde man sich offenbar auf das Gebiet blosser Konjekturen begeben und die thatsächlichen Verhältnisse selbst gar nicht erfassen, wollte man die Heumenge, welche eine Weide erbracht haben würde, im Falle sie gemäht worden wäre, als deren Ertrag in Ansatz bringen. Für Gegenden mit ausgedehnter Weidewirthschaft halten wir das in Oldenburg normirte Ermittelungsprinzip für das geeignetste. Darnach soll das auf einem Hektar durchschnittlich produzirte Weidefutter in Heuwerth angegeben werden. Unter der Bezeichnung „Heuwerth" wird hier der Nähreffekt verstanden, der dem durch Heufütterung zu erzielenden Effekt gleichkommt. Die oldenburgische Berechnungsmethode geht nun von der im dortigen Lande fast durchweg zutreffenden Voraussetzung aus, dass das Vieh ausschliesslich durch Weidegang seine Ernährung findet, und zieht folgende drei Faktoren in Betracht: einmal die Stückzahl des Weideviehes, welches die Weide ausgenutzt hat, ferner die Anzahl der Weidetage und drittens das Quantum des als Heu veranschlagten Futters, welches ein Thier täglich zu seiner Ernährung gebraucht. Ist die Zahl der Weidetage eines Jahres

1) S. auch **Conrad** a. a. O. S. 119.

unschwer zu bestimmen, so lässt sich dasselbe nicht sagen in Bezug auf das Futterquantum, dessen Höhe vornehmlich je nach dem Alter und dem Gewicht der Thiere recht erheblich differirt. Auch spielt dabei die Gattung des Weideviehs — ob Pferde, Rindvieh, Schafe etc. — eine grosse Rolle. In Oldenburg hält man sich an das dort vorwiegend auf der Weide gehende Rindvieh und legt der Ermittelung des Weideertrages ein Thier von bestimmtem Gewicht und zwar von 500 Kilogramm Lebendgewicht zu Grunde, für welches dann eine gewisse zu dessen Ernährung täglich erforderliche Heumenge, nämlich 15 Kilogramm, angenommen wird. Allerdings kann geltend gemacht werden, dass die fragliche Heumenge in Wirklichkeit sowohl nach der jeweiligen Qualität des auf der Weide erzeugbaren Heues als auch nach der verschiedenen Nutzungsweise und dem dadurch bedingten wechselnden Nahrungsbedarf eines Thieres der bezeichneten Beschaffenheit nicht unbedeutend schwankt. Indessen erscheint doch, da eben nicht alle möglichen Fälle in Rechnung zu ziehen sind, die Aufstellung eines mittleren Maasses des täglichen Futterquantums gewiss angemessen. Die Aufnahmeorgane des in Rede stehenden Landes sind übrigens nicht streng an das Quantum von 15 Kilogramm gebunden, vielmehr bleibt ihnen, sofern jenes für gewisse Verhältnisse nicht zutreffen sollte, eine Abweichung von demselben unbenommen. Grosse Sorgfalt nimmt die Ermittelung der Stückzahl des Weideviehes in Anspruch; denn Kühe, wie sie in Betracht gezogen werden sollen, also von 500 Kilogramm Lebendgewicht, gehen in Wirklichkeit nur wenige auf die Weide; zumeist setzt sich das Weidevieh aus recht verschiedenen, schweren und leichten, alten und jungen Thieren zusammen. Es muss desshalb, um sie rechnungsmässig in Thiere von 500 Kilogramm überzuführen, das Lebendgewicht der einzelnen Weidethiere taxirt, alsdann die einzelnen Posten addirt und die Summe durch 500 dividirt werden. Nachdem die Erhebungsorgane auf diese Weise alle zur Berechnung des Heuwerthes einer Weide erforderlichen Daten erlangt haben, brauchen sie nur noch, um das Endresultat zu finden, jene Zahlengrössen mit einander zu multipliziren. Gesetzt z. B., es sei ein Hektar an 160 Weidetagen im Mittel von 2 Thieren zu je 500 Kg. Lebendgewicht, auf die für das Stück täglich 15 Kgr. Weideheu zu rechen ist, ausgenutzt worden, so stellte sich der Ertrag dieses Hektars in Heuwerth auf:

$$160 \,.\, 2 = 320;\ 320 \,.\, 15 = 4800 \text{ Kgr.}$$

Eine derartige Berechnung wird sich offenbar auf faktisch vorliegende Verhältnisse gründen müssen; daher lässt es sich zwecks der Erforschung des durchschnittlichen Weideertrages nicht vermeiden, statt der Gesammtheit nur eine einzelne, bestimmte Weide, welche die Beschaffenheit eines grösseren Weidekomplexes repräsentirt, hierbei zu Grunde zu legen. Natürlich wird die betreffende Weide in der Regel mehr als einen Hektar umfassen, jedoch kann die entsprechend zu bewirkende Reduktion auf einen Hektar mittelst einfacher Division leicht vorgenommen werden. — Einen ähnlichen Ermittelungsweg scheint man in Mecklenburg-Schwerin bei den Aufnahmeorganen ohne Weiteres vorauszusetzen, wenigstens soll dort in das Erhebungsformular über die Grundlagen der Veranschlagung des Weideertrages eine entsprechende Bemerkung eingetragen werden, wenn als

Nahrungsbedarf pro Tag andere Normen angenommen sind als 12,50 Kgr. Heu für eine Kuh und 1,25 Kgr. für ein Schaf. Es möchte aber nothwendig sein, das einzuschlagende Verfahren in seinen Grundzügen genau zu skizziren, nicht minder auch auf die Fehler, welche sich bei der Ertragsberechnung leicht einschleichen, ausdrücklich aufmerksam zu machen. Geschieht letzteres nicht, so könnte es z. B. möglicherweise ganz unbeachtet bleiben, ob das Vieh neben der Weidenahrung noch anderweite Futtermittel erhält oder nicht.

Ausser den Feldfrüchten unterliegen noch die Erträge der Wein- und Obstkultur einer Abschätzung. Da es sich jedoch bei denselben nicht um spezifisch landwirthschaftliche Erhebungen handelt, so können wir an dieser Stelle füglich von weiteren Erörterungen darüber absehen.

Dahingegen möchten über die gleichfalls vorgeschriebenen Ermittelungen der Feldschäden einige Worte am Platze sein. Nach dem reichsseitig aufgestellten Erhebungsformular werden „Bemerkungen über Pflanzenkrankheiten, Mäusefrass, Hagelschlag, Wasserschaden u. dergl.“ vorgeschrieben; ausserdem ist der Prozentsatz der erkrankten Kartoffeln besonders anzugeben. Eine Reihe von Bundesstaaten begnügt sich, diese Vorschrift, in der obigen Form in der Erhebungsliste abzudrucken und unter derselben Raum für die Bemerkungen frei zu lassen. Andere Staaten fordern hinter jeder durch Kulturschäden in ihrem Ertrage beeinträchtigten Frucht die Angabe der Art der Beschädigung. Noch andere scheiden die Feldschäden in mehrere Gruppen; so verlangt Württemberg allgemeine Notizen 1) über den Einfluss der Witterung auf die landwirthschaftliche Produktion, insbesondere auch über Hagelschlag, Ueberschwemmung, Stürme etc., 2) über Beschädigung durch Insekten und andere schädliche Thiere und zwar namentlich bezüglich der Verbreitung der Maikäfer und Engerlinge und der gegen dieselben angewandten Abwehrmittel; in Oldenburg sind auseinander gehalten die Schäden durch Pflanzenkrankheiten, Ueberschwemmungen, thierische Feinde, Hagelschlag, Frost. Derartige spezielle Bezeichnungen der verschiedenen Kulturschäden, welche auftreten können, haben jedenfalls das Gute, dass sie ein Uebersehen des einen oder andern stattgehabten Feldschadens Seitens der Aufnahmeorgane möglichst verhindern. Allein die blosse Angabe der vorgekommenen Feldschäden und der davon betroffenen Fruchtarten reicht noch nicht aus, um ein sicheres Urtheil zu gewinnen über den Grad, in welchem die Ernte dadurch geschmälert worden. Hierzu bedarf es der Kenntniss des Umfanges der geschädigten Fläche im Ganzen wie auch der Fläche der ienzelnen Früchte und einer präzisen Abschätzung des Schadens nach Prozenten. Dass dies wenigstens bezüglich der wichtigsten Feldschäden (z. B. Ueberschwemmungen, Hagel, Feldmäuse etc.) erreichbar ist, wird kaum zu bezweifeln sein.

Es erübrigt jetzt noch, einen Blick auf die Hauptmomente der über die Organisation i. e. S. ergangenen Vorschriften zu werfen. Die „Bestimmungen“ des Bundesraths schreiben die Ermittelung des Ernteertrags nach Kreisen oder Aemtern vor, als welche nach den „Motiven“ zu den Bestimmungen Verwaltungsbezirke von 10 bis 20 Quadratmeilen gedacht sind [1]); sie überlassen jedoch den Landesbehörden die Entscheidung

1) Statistik des d. Reichs Bd. I S. 117.

darüber, ob die Thatsachen zunächst in kleineren Erhebungsbezirken zu sammeln sind, sowie darüber, welche Organe hierfür zu benutzen sind. Die Einzelstaaten haben nun, um dieser ihrer Aufgabe gerecht zu werden, verschiedene Wege eingeschlagen.

In Preussen werden zur unmittelbaren Ausführung der (definitiven) Erhebung die Kreis- und Amtsbehörden und in weiterer Folge die Orts-(Kommunal)behörden und die Besitzer bezw. Vertreter selbständiger Gutsbezirke in Anspruch genommen. Diese haben die Ausfüllung der Formulare zu bewirken; sie können, wo die Verhältnisse es nothwendig machen oder auch da, wo es den Ortsbehörden zweckmässig erscheint, zur Feststellung des Ernteertrages, Schätzungskommissionen bilden. Auch können sich mehrere Ortsbehörden und Besitzer oder Vertreter von Gutsbezirken zur Bildung solcher Schätzungskommissionen vereinigen, welche dann die Ermittelung in dem die Gemarkungen dieser Orte und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen haben. Es ist jedoch dabei für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirks der Ernteertrag getrennt nachzuweisen. Den Kreis- und Amtsbehörden liegt die Prüfung der ausgefüllten Formulare rücksichtlich der Vollständigkeit und soweit thunlich auch der inneren Richtigkeit ob. Eine eingehende Revision hat das königl. statistische Bureau vorzunehmen und die etwa erforderlichen Berichtigungen, und Ergänzungen zu veranlassen. Diesen preussischen Vorschriften schliessen sich diejenigen für Anhalt eng an. In Sachsen stellen die Ortsbehörden unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen die Ernteübersichten her. Geprüft werden letztere hinsichtlich der formell vorschriftsmässigen Ausfüllung durch die Amtshauptmannschaften, etwaige Mängel innerer Natur monirt das statistische Bureau. Oldenburg, welches die Erhebungen gemeindeweis zur Ausführung bringt, bildet für jeden Erhebungsbezirk eine aus den Mitgliedern des Gemeinderathes und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten bestehende Kommission. In S.-Weimar haben die Gemeindevorstände die Ausfüllung der Ernteformulare zu besorgen, zu welchem Behuf sie geeignete und vertrauenswürdige Sachverständige hinzuziehen und solche Landwirthe, welche sorgfältig beobachten oder über ihre Wirthschaft Buch führen, ferner Flurschützen, Feldgeschworene, auch Gewerbetreibende und Händler über die einzelnen Punkte der Erhebung entweder einzeln oder in gemeinschaftlicher Berathung vernehmen. Hiermit stimmt das Verfahren in Reuss j. L. genau überein. Gemeindeweis sammeln ferner Baden, Hessen, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss ä. L. die Thatsachen ein; die Bildung von besonderen Kommissionen schreiben diese Staaten nicht vor. Mecklenburg-Schwerin hat als Erhebungsbezirke die dortigen Pferde-Musterungs-Distrikte ausersehen. In jedem dieser Distrikte soll durch Sachkundige die Schätzung des durchschnittlichen Ernteausfalls stattfinden. Die Formulare sind so eingerichtet, dass die Sachverständigen ihre Urtheile nach ihrer Konvenienz entweder einzeln für sich oder nach Verständigung mit den übrigen um die Abgabe ihres Urtheils ersuchten Sachkundigen des Distrikts eintragen können. Den Mittelpunkt für die Sammlung des Materials bilden die Kommissare der Aushebungsbezirke. Die freien Städte Hamburg und Bremen theilen ihr staatliches Gebiet in mehrere Erhebungsbezirke ein.

Für jeden derselben ernennt Hamburg eine Kommission, welche die Berechtigung hat, zur Gewinnung der Schätzungsunterlagen die nöthigen Erkundigungen von Landwirthen oder anderen geeigneten Personen einzuziehen. Die bremischen Erhebungsbehörden haben sich der Mitwirkung der Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine oder einer besonders gebildeten Kommission, nöthigenfalls der Individualumfrage zu bedienen.

Mehrere Bundesstaaten haben grössere Erhebungsbezirke eingerichtet. So lässt Braunschweig die Ermittelung nach Amtsgerichtsbezirken durch die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine vornehmen; S.-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt beauftragen damit die Landrathsämter, denen jedoch erforderlichen Falls die Theilung ihres Bezirks in kleinere Distrikte unbenommen ist; auch in S.-Koburg-Gotha wird die Aufnahme für ganze Kreise bewirkt. Württemberg veranstaltet die Ernteermittelung zwar ebenfalls nach grösseren Distrikten, diese fallen aber nicht mit den politischen Verwaltungsbezirken zusammen, sondern sie werden mit Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse etc. als „natürliche" Gebiete gebildet. Die Eintragung der Erntedaten in die Formulare ist den dortigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen oder sonst geeigneten Sachverständigen übertragen.

Die voraufgehende Gegenüberstellung der Bestimmungen der einzelnen Länder über den Aufnahmeapparat giebt bezüglich der Grösse der Erhebungsbezirke merkliche Verschiedenheiten zu erkennen. Nicht überall hat man es für gut befunden, die Ermittelung zunächst in den kleinsten Verwaltungseinheiten vornehmen zu lassen, vielmehr wurde in mehreren Staaten grösseren Distrikten der Vorzug gegeben. Es muss nun allerdings zugestanden werden, dass grössere Bezirke den Vortheil haben, dass sich in ihnen viel eher solche Persönlichkeiten antreffen lassen, welche zu der Ertragsermittelung befähigt und bereit sind. Allein die natürlichen Produktionsbedingungen, ja nicht selten auch die Betriebsverhältnisse sind in einem Kreise, wie er vom Reiche in Vorschlag gebracht wird, also von 10 bis 20 Quadratmeilen, sind meist so ungleichmässig und so wenig übersehbar, dass es auch für den Einsichtsvollsten ganz unmöglich ist, einigermaassen zutreffende Durchschnittszahlen zu liefern; die beauftragten Organe werden daher ihre Beobachtung immer nur auf relativ kleine Flächen richten und nach deren Ernteergebnissen ihre Angaben machen können. Etwas gemildert, aber durchaus nicht beseitigt wird dieser Uebelstand, wenn wie in Württemberg nach richtigen Grundsätzen abgegrenzte agrikole Erhebungsdistrikte an die Stelle der in landwirthschaftlicher Beziehung oft vollständig ungleichartigen politischen Bezirke treten. Doch selbst in dem Falle, dass ein leidliches Durchschnittsbild von den Erträgen eines Kreises zu entwerfen möglich wäre, müsste hiervon um deswillen Abstand genommen werden, weil auf diese Weise für die so wünschenswerthen Untersuchungen über die Umstände, welche für die Ertragshöhe von maassgebendem Einflusse sind, keine ausreichenden Unterlagen erlangt würden. Man wird daher den Umfang der Erhebungsgebiete in der Art zu bemessen haben, dass sie noch in allen Theilen zu überblicken sind, dass sie aber auf der anderen Seite auch nicht zu klein sind um geeignete Persönlichkeiten für die Aufnahme in genügender Anzahl finden zu können. In manchen Gegenden eignen sich hierzu die politischen Gemeinden, so z. B. im Her-

zogthum Oldenburg, wo im Mittel eine ländliche Gemeinde 4858 Hektare umfasst und 1926 Einwohner zählt; in den Gegenden mit kleineren Gemeinden werden zweckmässig mehrere Gemarkungen zu einem Erhebungsbezirk zusammengelegt und lezterer alsdann — im Gegensatz zu dem preussischen Verfahren — als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet. Jedoch auch in so kleinen Bezirken, wie wir sie im Auge haben, herrscht selten eine solche Gleichmässigkeit der Bodenqualität, dass eine Schätzung des Durchschnittsertrages eines Hektars ohne Weiteres durchführbar ist. Meistens unterscheiden sich die verschiedenen Fluren einer mehrere tausend Hektaren umfassenden Gemarkung sehr merklich von einander, sei es, dass der Boden in geologischer und geognostischer Beziehung Verschiedenheiten bekundet, oder sei es in Folge der grösseren oder geringeren Kultur, welche dem Boden zu Theil geworden ist. Dies sind aber bekanntlich Alles Faktoren, von denen die Höhe des Ertrages abhängt, und somit muss auch die letztere sich in einer Gemarkung sehr mannichfaltig gestalten. Wie schwierig es nun ist, für die bunte Mannichfaltigkeit der geernteten Fruchtmengen eine richtige Mittelzahl zu finden, wie selten derartige Angaben etwas Anderes als das Resultat dunkler Vorstellungen sein werden, leuchtet ein. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass man von manchen Seiten einer auf Schätzung beruhenden Erntestatistik jeden Werth abspricht. Da indessen vor der Hand auf günstigen Erfolg einer statt dessen vielfach empfohlenen allgemeinen Individualumfrage gewiss nicht gerechnet werden darf, so bleibt die Statistik der Ernten eben noch auf Durchschnittsermittelungen angewiesen. Und schränkt man die Fehlerquellen, aus denen in der Regel falsche Angaben hervorgehen, auf ein Minimum ein, so wird die Erhebung auch zu brauchbaren Ergebnissen führen.

Auf welche Art und Weise die Fehler, die bei der Aufstellung von Durchschnittszahlen gewöhnlich vorkommen, sich vermeiden lassen, wird jetzt etwas näher zu untersuchen sein. Wie bereits hervorgehoben, ist die Qualität des Ackerlandes von bestimmendem Einfluss für die Höhe des Ertrags; auf sie muss also bei der Ernteermittelung unbedingt Rücksicht genommen werden. Zu dem Behuf werden zweckmässig mehrere Bodenklassen unterschieden und für jede derselben der durchschnittlich vom Hektar gewonnene Ertrag festgestellt. Aus den so erhaltenen Daten das arithmetische Mittel zu berechnen würde aber nicht genügen, um den Durchschnittsertrag für den ganzen Erhebungsbezirk zu finden. Fingirt man, um dies an einem Beispiele darzuthun, ein Erhebungsgebiet, in welchem die mit Roggen bestellte Fläche im Ganzen 900 Hektare beträgt und dessen Gemarkung in drei wesentlich verschiedene Bodenqualitätsklassen (etwa in besseren Lehm-, leichten Lehm- und leichten Sandboden) zerfällt, sei der vom Hektar erzielte Ertrag an Roggenkörnern auf der ersten Bodenklasse 25, auf der zweiten 20 und auf der dritten 15 Hektoliter, so würde das arithmetische Mittel $\frac{25 + 20 + 15}{3} = 20$ Hektoliter als Durchschnitsertrag eines Hektars ergeben, die gesammte Roggenmenge sich mithin unter Zugrundelegung dieses Satzes auf $20 . 900 =$ 18,000 Hektoliter belaufen. Diese Berechnungsmethode trifft jedoch in

den seltensten Fällen das Richtige, weil sie den Flächenumfang der Ertragsklassen des Bodens, auf dem der Roggen produzirt worden, gänzlich ignorirt. Sowohl die Ziffer jenes Durchschnittsertrages als auch die des Gesammtertrags werden der Wirklichkeit offenbar nur dann entsprechen, wenn die Gesammtanbaufläche sich gleichmässig auf die drei verschiedenen Bodenklassen vertheilt, wenn also jede der letzteren 300 Hektare umfasst. Verschiebt sich das Verhältniss, wie fast stets der Fall, kommen etwa auf das beste Ackerland nur 100 Hektare Roggen, auf die mittlere Klasse 300 und auf die geringste 500 Hektare, so erhält man einen wesentlich anderen Gesammtertrag, als bei der vorigen Rechnung, nämlich: $100 \cdot 25 + 300 \cdot 20 + 500 \cdot 15 = 16{,}000$ Hektoliter; der richtige Durchschnittsertrag stellt sich demnach auf $\frac{16{,}000}{900} = 17{,}28$ Hektoliter. Die Differenz zwischen der richtigen und der falschen Durchschnittsziffer wird noch grösser, wenn der Körnerertrag nicht in Hohlmaass, sondern in Gewicht ausgedrückt wird, weil letzteres beim Getreide bekanntlich sehr anschnlichen Schwankungen unterworfen ist. Angenommen, ein Hektoliter wiege auf den drei Bodenkategorien des obigen Beispiels 72 bezw. 68 und 64 Kilogramm, so erreicht nach der rationellen Berechnungsweise der Gesammtertrag eine Höhe von

$$(100 \cdot 25 \cdot 72) + (300 \cdot 20 \cdot 68) + (500 \cdot 15 \cdot 64) = 1{,}068{,}000 \text{ Kg.},$$

der Durchschnitt ist also $1{,}068{,}000 : 900 = 1196{,}67$ Kg. Berechnet man dem gegenüber das arithmetische Mittel, so stellt sich dasselbe auf

$$\frac{(25 \cdot 72) + (20 \cdot 68) + (15 \cdot 64)}{3} = 1340 \text{ Kg.},$$

und die darauf basirende Gesammternte würde $1340 \cdot 900 = 1{,}206{,}000$ Kg. betragen. Die letzte Ziffer übertrifft den wahren Ertrag um 13 % [1]).

Nach den vorstehenden Ausführungen leuchtet ein, dass man den Aufnahmeorganen die komplizirte Berechnung des Durchschnittsertrages eines Hektars für das ganze Erhebungsgebiet nicht überlassen darf, denn man würde doch im günstigsten Falle nur ein arithmetisches Mittel von ihnen zu erwarten haben. Vielmehr sind durch die Aufnahme die zu einer exakten Berechnung der Erntemasse erforderlichen Elemente zu beschaf-

---

1) Vielleicht trägt es zur grösseren Klarstellung des oben besprochenen Ermittelungsverfahrens bei, wenn statt der bestimmten Zahlen allgemeine Ausdrücke gewählt werden. Bezeichnet man mit D den Durchschnittsertrag, mit E die Gesammternte, mit F die Gesammtfläche einer Fruchtart und versteht man unter m, m′, m″ etc. die verschiedenen im Erhebungsgebiete vorhandenen Ertragskategorien des Bodens, unter p, p′, p″ etc. die auf letzteren erzielten Erträge pro Hektar, so ist nach der richtigen Berechnungsmethode $D = \frac{mp + mp' + mp'' + \ldots}{F}$ und $E = FD$ oder einfacher $= mp + m'p' + m''p'' + \ldots$ Das arithmetische Mittel würde sein, wenn n die Anzahl der vorhandenen Bodenklassen bedeutet: $D = \frac{p + p' + p'' + \ldots}{n}$ und der hierauf gegründete Gesammtertrag:

$$E = F \frac{(p + p' + p'' + \ldots)}{n}$$

Der wahre Durchschnitt und das arithmetische Mittel bezeichnen bloss dann dieselbe Grosse, wenn $m = m' = m''$ etc. — Es wird nicht nöthig sein, diese allgemeinen Ausdrücke durch Aufnahme des Gewichtsfaktors hier noch zu erweitern.

fen. Dazu gehört, dass einmal die Gesammtanbaufläche jeder in grösserem Umfange im Bezirke kultivirten Fruchtart in Bodenklassen eingetheilt, dass ferner für jede Bodenklasse der durchschnittliche Ertrag eines Hektars ermittelt wird. Es kann sich demnach zwar immer nur um die Schätzung von Durchschnittserträgen handeln, aber dieselben sollen sich auf Flächenkomplexe beziehen, die im Hinblick auf ihre Ertragsfähigkeit möglichst gleichartige Verhältnisse besitzen. In Betreff der Zerlegung der Anbauflächen in Ertragsklassen sei bemerkt, dass dieselbe entweder nach den hauptsächlichsten Bodenarten des Bezirks oder in der Weise zu bewirken ist, dass dort, wo in den Katastern bereits sog. Bonitätsklassen unterschieden sind, diese letzteren zu einigen grösseren Gruppen zusammengefasst und die Anbauflächen der im Erhebungsgebiet in grösserem Maassstabe angebauten Fruchtarten nach demselben prozentalen Verhältniss eingetheilt werden, in welchem jene aufgestellten Ertragsgruppen des ganzen Bezirks überhaupt zu einander stehen. Wäre also, um das an einem Beispiele zu erläutern, die gesammte Ackerfläche eines Erhebungsbezirks in drei grössere Ertragsklassen eingetheilt und kämen auf die erste derselben 28 $^0/_0$ der Gesammtfläche, auf die zweite 40 $^0/_0$, auf die dritte 32 $^0/_0$, so würde zunächst anzunehmen sein, dass auch die mit Roggen, ebenso die mit Weizen etc. bestellte Fläche zu 28 $^0/_0$ auf die erste, zu 40 $^0/_0$ auf die zweite und zu 32 $^0/_0$ auf die dritte Ertragsklasse entfällt. Diese Annahme kann jedoch nur einen Anhalt für die genauere Klassifizirung abgeben, die gewonnenen Flächengrössen bedürfen noch einer von sach- und ortskundiger Seite vorzunehmenden Korrektur. Denn bekanntlich pflegen diejenigen Fruchtarten, welche geringere Ansprüche an den Boden stellen, auf dem minder guten Ackerlande in stärkerem Verhältniss angebaut zu werden als auf dem besseren, manche Früchte gedeihen überhaupt lediglich auf fruchtbarem Boden etc. Dies darf man also bei der Vertheilung der Anbauflächen der einzelnen Kulturpflanzen auf die Ertragsklassen nicht ausser Acht lassen.

Mag das Ermittelungsverfahren, welches wir hier als das zur Zeit allein rationelle hingestellt haben, auch umständlich sein schon bei der Urerhebung und in Folge der umfangreichen späteren Berechnungen den statistischen Bureaux einen gesteigerten Arbeitsaufwand verursachen, man wird Angesichts der Wichtigkeit der Sache eine grössere Mühe und etwas höhere Kosten nicht scheuen dürfen. Dass aber die Erhebung des Ernteertrages nach den oben gekennzeichneten Grundsätzen praktisch durchführbar ist, beweist das Vorgehen Oldenburgs, woselbst jenes Verfahren bereits zur Anwendung gelangt. Die dortigen Ernteformulare enthalten für jede Fruchtart einmal eine Rubrik für die gesammte Anbaufläche, welche die Ermittelung der Bodenbenutzung ergeben hat, daneben vier Spalten, in welche die Zahl der auf die zu unterscheidenden einzelnen Bodenklassen entfallenden Hektare eingetragen werden, und ferner je vier Spalten für die durchschnittlich auf den verschiedenen Bodenklassen vom Hektar geernteten Körner- und Stroherträge. Und nicht nur giebt die Ausfüllung dieser Listen durchweg ein Verständniss des angewandten Verfahrens zu erkennen, sondern es geht auch die Nothwendigkeit desselben aus den Resultaten der Aufnahme deutlich hervor.

Was die Organe anlangt, welche für die Ernteerhebung zu bestellen sind, so erscheint es für eine kontinuirliche Fortführung der Erhebungen rathsam, sich vor Allem an amtlich verpflichtete Personen zu halten. Denn so erwünscht die Besorgung des Ermittelungsgeschäftes durch Private auch ist, so erkaltet doch deren Eifer für die Sache, wie die Erfahrung mancher Länder lehrt, sehr leicht. Um aber die Beamten — und meistens werden hierbei unbesoldete Beamte in Frage kommen — nicht allzusehr mit Arbeiten zu statistischen Zwecken zu belasten, wie auch um die Nachweise nicht bloss nach der Meinung eines Einzelnen, sondern nach dem Gutachten einer Reihe von kundigen Landwirthen aufstellen zu lassen, wird den Beamten eine aus geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Aufnahmekommission beizugeben sein.

Ueberblicken wir schliesslich kurz die Ergebnisse der kritischen Betrachtungen, welche im Vorstehenden an die über die Ernteermittelung ergangenen Vorschriften geknüpft wurden, so zeigte sich, dass für die Vornahme der Ermittelung meistens ein zu früher Zeitpunkt gewählt worden, dass dies vielfach wesentlich der Forderung von vorläufigen Uebersichten zuzuschreiben ist. Bezüglich der einzelnen Erhebungsobjekte stellte sich heraus, dass der Weg, auf dem die Höhe der Ertragsmengen ziffermässig zu fixiren ist, zuweilen gar nicht, zuweilen nicht bestimmt genug vorgezeichnet ist. Ferner betonten wir namentlich, dass die blosse Forderung von Durchschnittsangaben für das ganze Erhebungsgebiet nicht ausreicht, dass vielmehr nur eingehendere Ermittelungen zum Ziele führen können. Hierfür erscheinen aber, wie nachzuweisen gesucht wurde, so grosse Distrikte, wie sie in manchen Staaten bestehen, nicht geeignet; andererseits wird, um geeignete Aufnahmeorgane in genügender Anzahl zu finden, auch die Bildung von allzu kleinen Erhebungsbezirken zu vermeiden sein.

VI.

Ausschreibung

einer

Arbeit über das Wirthschaftswesen.

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt Basel schreibt einen

Preis von 1000 *Franken*

aus, welche dem Verfasser derjenigen Arbeit ertheilt werden soll, der die nachstehende Aufgabe in befriedigender Weise löst.

Die genannte Summe kann auch erhöht und unter mehrere Verfasser vertheilt werden, insofern mehrere gleich oder ähnlich gute Arbeiten eingeliefert werden sollten. Die Arbeiten sind bis zum 1. Oktober 1880, versehen mit einem Motto und begleitet von dem in einem versiegelten Kouvert enthaltenen Namen des Verfassers an Herrn Alt-Rathsherrn Karl Sarasin in Basel, oder einem der folgenden als Preisrichter fungirenden Herren einzureichen.

Es sind dieselben:

Herr Dr. C. F. Burckhardt-VonderMühll.
„ Prof. von Miaskowski.
„ Dr. med. Hägler.

Basel, den 1. März 1879.

Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel.

Namens derselben der Vorsteher:

Ed. Preiswerk-Groben.

Preisaufgabe.

Darstellung der Geschichte und des gegenwärtigen Zustandes der schweizerischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis über Schenkwirthschaften (auch Pinten, Wirthschaften u. s. w. genannt) und Untersuchung der Folgen dieser Gesetzgebung und Verwaltungspraxis für das sittliche, wirthschaftliche und leibliche Wohl der Bevölkerung, verbunden mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger sich aus den gegenwärtigen Zuständen ergebender Schäden.

Die Arbeit soll die gesetzlichen und faktischen Zustände einer Anzahl von Kantonen der Schweiz berücksichtigen. Ein weiteres Eingehen auf die Gesetzgebung anderer Länder ist erwünscht.

Die Arbeit muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen, in einer allgemein verständlichen Form abgefasst sein, und soll den Umfang von 6 Bogen 8⁰ nicht überschreiten. Je nach dem Beruf und Standpunkt des Verfassers kann entweder die sittliche, sanitäre oder wirthschaftliche Seite der Frage besonders in den Vordergrund gestellt werden, sofern es nicht gelingen sollte, alle diese Fragen gleichmässig zu behandeln.

Eingesendete Schriften.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Handbüchlein der K. Hauptstadt Prag für das Jahr 1877, v. Prof. Jos. Erben. Prag 1878. 141 SS.

Sechster Jahrgang, der sich den früheren genau anschliesst: 1. Abth. Areal und Bevölkerung. — 2. Abth. Erwerbs- und Kulturverhältnisse. — 3. Abth. Gemeindeangelegenheiten. — Anhang; Meteorologische Verhältnisse.

Italien.

Movimento della navigazione italiana nei porti esteri. Anno XV. — 1876. Minist. d'agric. etc. — Direzione di statist. 1878.

Bilanci provinciali. Anno XVII. 1878. Minist. d'agric. etc. — Direz. di statist. — 1879.

Navigazione nei porti del Regno. Parte II. Anno 1877. — Minist. di agric. etc. — Direz. di statist. 1878.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XVI. 1877. Minist. di agric. etc. — Direz. di statist.

Della leva sui giovani nati nell' anno 1857 e delle vicende del R. esercito dal 1° ottobre del 1877 al 30 settembre del 1878. Relazione del ten. generale F. Torre. A.S.E.H. Ministro della guerra. 1879. Qu.

Relazione statistica sui telegrafi del regno d'Italia nell' anno 1877. — 1879.

Annali di statistica 1878. Serie 2ª. Vol. II. Roma 1878.

Inhalt: Sterblichkeitstafel aufgestellt nach den während der Jahre 1868—77 gestorbenen pensionirten Staatsbeamten. — Ueber die statistischen Erhebungen über die Ehen zwischen Blutsverwandten und deren Wirkung, v. G. J. del Vecchio. — Medizinischer Bericht über den Gesundheitszustand des Heeres im J. 1876, v. G. Sormani. — Statistik der Gemeindeschulden am 31. Dezbr. 1877. — Statistik der Auswanderung aus Italien 1877. Statistik der Schifffahrt 1876—77. Statistik des Sanitätspersonals u. s. w.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra A. Nr. 1. Vielser, Födsler og Dödsfald i Aarene 1870—1874. (Bevölkerungsstatistik.) Kjöbenhavn. 1879.

Tabelvaerk til Kjobenhavns Statistik. Nr. 3. Tabellarisk Fremstilling af de vigtigste Kjobenhavns Havn vedrorende Forhold. 1878.

Man wird vielleicht eingedenk sein, dass diese Zeitschrift vor einigen Jahren ein Referat der ersten statistischen Publikationen des Kopenhagener Magistrats gebracht hat (Bd. 28, S. 59). Es ist damals ein kurzes Résumé der „Statistischen Mittheilungen über die Stadt Kopenhagen I“ und des „Tabellenwerkes zur Statistik Kopenhagens“ Nr. 1 (Statistik über die Immobilien der Stadt) gegeben. Seitdem ist „Tabellenwerk zur Statistik Kopenhagens“ Nr. 2 erschienen, in welchem die Privatwohlthätigkeit der Stadt Kopenhagen ausführlich behandelt wird (cfr. diese Zeitschrift Bd. 30, S. 265), und soeben hat der Kopenhagener Magistrat, im Verein mit der Hafenadministration der Stadt, eine Hafenstatistik, Tabellenwerk Nr. 3, herausgegeben. (Tabelvaerk til Kjöbenhavns Statistik. Nr. 3. Udgivet af Kjöbenhavns Magistrat i Foreming med Kjöbenhavns Havnwesen. Kjöbenhavn. 1878. Q. 201 u. XXXIV S. Ledsaget af et Koart over Havnen.

Der vorliegende Band des Tabellenwerkes ist in acht Abschnitte (27 Tabellen) getheilt, und diese enthalten Uebersichten über 1) die Einnahmen und Ausgaben des Hafens in den Jahren 1863—77, 2) die Handelsflotte der Stadt Kopenhagen in den Jahren 1832—77, 3) die Schifffahrt auf Kopenhagen in den Jahren 1865—77, 4) die Benutzung der Bollwerke im Jahre 1877, 5) die Längen der Bollwerke im Jahre 1877 und die Wind-, Strom- und Wasserstandverhältnisse, 6) den Waarenumsatz mit dem Auslande in den Jahren 1865—77, 7) den seewärtigen Waarenumsatz mit dem Inlande im Jahre 1877, und endlich die Waarentrafik auf den seeländischen Eisenbahnen nach und von Kopenhagen und die Getreidezufuhr des städtischen Marktes im Jahre 1877. Wie es hervorleuchtet steht dieser letzte Abschnitt nur in indirekter Verbindung mit einer Hafenstatistik, ist jedoch in diese incorporirt, um ein so vollständiges Bild wie möglich über den gesammten Waarenumsatz Kopenhagens im Jahre 1877 geben zu können. — In der Einleitung des Tabellenwerkes ist eine topographische Beschreibung des Hafens gegeben. Ausserdem ist das Tabellenwerk von einer Karte über den Hafen der Stadt begleitet, worauf mit besonderen Farben die Resultate der grossen Hafenarbeiten der letzten Dezennien bezeichnet sind. R.

Schweiz.

Schweiz. Statistik. Pädagog. Prüfung bei der Rekrutirung für d. Jahr 1879. Herausgeg. v. statist. Bur. des eidgen. Dep. d. Innern. Bern, 1879.

Mittheilungen betreff. die ärztl. Untersuchungen bei der Rekrutirung für d. J. 1878 und 1879. Veröffentl. v. eidgen. stat. Bur. Bern, 1879.

Deutschland.

Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. Jahresbericht f. 1877. Mit einer Einleitung von Dr. G. Mayr. XXXVIII. Heft der Beiträge zur Statistik d. Königreichs Bayern. Herausgeg v. k. statist. Bur. München 1879.

Mittheilungen d. statist. Bureaus der Stadt München. III. Bd. 4. Heft. — Malz-, Hopfen- und Bierverbrauch in München 1870—77. — Steuern u. Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens 1870—77. — Die städt. Sparkasse 1871—77. — Marktverkehr 1871—77. — Verkehr in den Lagerhäusern 1877. — Bevölkerungsbewegung Betreffendes.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. V. Jahrg. Herausgeg. von R. Böckh. — Die Reihenfolge der Abschnitte, 12 an der Zahl, ist beibehalten, doch sind diesmal die im IV. Jahrgang nicht vorgeführten Abschnitte über Armenwesen, Wohlthätigkeit und Krankenpflege (VIII) und über Polizei, Rechtspflege und Gefängnisse (IX) in bekannter sorgfältiger Weise gegeben.

* Wilhelm Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. Bd. I. 604 SS. Stuttgart 1879.

* Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig, Duncker & Humblot, 1879.

Bd. II. Heft I. Josef Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Nebst einem einleitenden Ueberblick über die Entwickelung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland. 174 SS. — H. II. Alphons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. H. 1. Die linksrheinische Textilindustrie. 210 SS.

* Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879. 821 SS.

Otto Mühlbrecht, Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1878. XI. Jahrg. Berlin 1879. 235 SS.

Eduard Reich, Studien über die Volksseele aus dem Gesichtspunkte der Physiologie und Hygiene. 2. Aufl. Jena 1879. 446 SS.

Ein mit Gewandtheit, grosser Belesenheit und Sachkenntniss geschriebenes Werk, welches jedem Nationalökonomen reiche Belehrung bietet, die sonst nur mühsam zu erlangen ist. Wir sehen den Werth der Schrift weniger in den abstrakten Betrachtungen über das Wesen der Volksseele, die Natur der Rassen etc. als in den praktischen Untersuchungen über die Bedeutung der Lebensweise, den Einfluss der Nahrung, des Klimas, der äusseren Leibespflege für das Volk. Wir folgten dem Verf. mit mehr Interesse, wo er sich mit dem Körper beschäftigt, als wo er das geistige Gebiet berührt. Jedenfalls begrüssen wir es mit Freuden, dass ein Arzt

es sich zur Aufgabe macht, seine Kenntnisse auf volkswirthschaftlichem Gebiete zu verwerthen.

Georg Schanz, Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden 1485—1547. Würzburg 1879. 40 SS.

Ein Abschnitt der grösseren Arbeit des Verf.'s: „Darstellung der englischen Handelspolitik im Zeitalter Heinrich's VIII. etc.", welcher der Preis der Beneke'schen Stiftung von der philosophischen Fakultät in Göttingen zuerkannt wurde. Das Erscheinen der ganzen Arbeit ist uns noch während dieses Jahres in Aussicht gestellt, wir denken dann eingehend darauf zurückzukommen.

Th. Mithoff, Die russische Klassensteuer nach dem Gesetzentwurfe der Steuerreform-Kommission. Dorpat 1878. 95 SS.

In Russland ist bereits seit 20 Jahren eine besondere Kommission damit beschäftigt, Vorschläge für eine umfassende Steuerreform im Reiche auszuarbeiten. Die Richtung derselben geht dahin, die Kopfsteuer in eine Klassen- resp. Einkommensteuer umzuwandeln. Der Verf. betrachtet die bisherigen Versuche in gleicher Richtung und führt in sehr klarer, ansprechender Weise an der Hand der Erfahrung anderer Länder und fussend auf den Forderungen der Wissenschaft aus, wie die Reform in Russland zu erstreben, was jetzt zu erreichen, was für spätere Zeiten zu versparen bleibt. — Der Verf. sagt selbst, dass jene Kommission ein sehr werthvolles Material gesammelt habe, das gerade zur Beurtheilung der wenig bekannten russischen Verhältnisse äusserst interessant sein muss. Leider bietet er uns davon fast nichts, vielleicht können wir hoffen, dass er das an anderer Stelle noch nachholt.

K. V. Riecke, Die direkten Steuern vom Ertrage und vom Einkommen in Würtemberg. Stuttgart 1879. 207 SS. gr. Okt.

Der verdienstvolle Direktor des würtemb. stat. Büreaus, der schon mehrfach die würtemb. Finanzverhältnisse bearbeitet hat, giebt hier vor Allem eine historische Uebersicht über die direkten Steuern unter den letzten Grafen, unter den Herzogen und unter den ersten Königen von Würtemberg, und bespricht dann eingehend die Steuerreform unter der Regierung König Karls, besonders das Steuergesetz von 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und das Ges. vom 1. Juli 1877, welches die Einführung von Verbrauchssteuern als Kommunalabgabe mit bestimmten Beschränkungen gestattet, wovon 15 Städte Gebrauch gemacht haben. — Der Verf. kommt zu dem Resultate, dass sowohl in Bezug auf die Staats- wie die Gemeindesteuern die Reform nicht zum Abschluss gekommen ist, sondern dabei vielmehr eine völlige Umgestaltung vorgenommen werden muss.

Der einheitliche deutsche Eisenbahn-Gütertarif. Eine Fachstudie über das Tarifwesen der deutschen Eisenbahnen. Berlin 1879. 71 SS.

Der Verf. stellt sich auf den Standpunkt der Reichsregierung und sucht nach Mitteln um dem bisherigen Tarifunwesen, das an der Hand

von Thatsachen charakterisirt wird, entgegenzutreten. Die Behandlung des Gegenstandes ist eine klare, rein sachliche und scheint uns manches Beachtenswerthe zu enthalten.

Differenzen. Ein volkswirthschaftlicher Versuch. Von E. Mercator. Frankfurt a./M. 1879. 83 SS.

* Udo Eggert, Getreidezölle. Berlin 1879. 111 SS.

M. Conrad-Jakobkan, Für und wider die Getreidezölle. Jena 1879. 28 SS.

Die Schrift hat es sich zur Aufgabe gestellt an der Hand der Statistik die Ursachen wie die Bedeutung des gegenwärtigen Preisrückganges des Getreides klar zu machen und bietet damit manch neuen Gesichtspunkt.

H. von Festenberg-Packisch, Deutschlands Zoll- und Handelspolitik 1873—77. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1879. 960 SS.

Der durch seine historische Arbeit über den Zollverein sehr vortheilhaft bekannte Verf. hat sich in dankenswerther Weise der Arbeit unterzogen die zoll- und handelspolitischen Verhandlungen im deutschen Reichstage während der drei ersten Legislaturperioden nach den stenographischen Berichten zusammen zu stellen. Es ist gerade in der gegenwärtigen Zeit sehr erwünscht, dies Material leichter als in den stenographischen Berichten selbst erlangen zu können. In den 137 Seiten Einführung in die Debatten legt der Verf. die Gründe dar, weshalb er aus einem Freihändler im Laufe der Zeit ein Schutzzöllner geworden, so dass er sich jetzt v. Thüngen nahe verwandt fühlt, dessen längst als irrthümlich nachgewiesene Angaben über die englischen Getreidezölle von Neuem aufgetischt werden. — Er schlägt schliesslich eine Besteuerung bei der Ausfuhr aller Rohprodukte, bei der Einfuhr aller Gegenstände und zwar nach dem Werthe in drei Abstufungen vor. „Dieser Zolltarif der Zukunft, der auf ein Kartenblatt zu schreiben ist“, dürfte wohl das Aergste von einseitiger Schablone sein, was man der Gegenwart mit ernster Miene zu bieten gewagt hat. Indessen macht der Verf. selbst darauf aufmerksam, dass diese Einleitung auch überschlagen werden kann, das ganze Werk dadurch also nicht ungeniessbar geworden ist.

Fachberichte, verfasst von den schweizerischen Mitgliedern der internat. Jury bei der Weltausstellung 1878 in Paris. Von den über etwa 78 Klassen in Aussicht gestellten Fachberichten liegen eilf vor, über musik. Instrum., Präcisions-Instrum., Möbel, Tapezirarbeiten, Kurzwaaren, Seidenindustrie, Bonneterie, Lingerie, Strumpfwirkerei, Bekleidungsgegenstände, Chemie, Baumwolldruckerei, Getränke und Viehzucht handelnd. Die meisten der hier angeführten Berichte sind, wie nicht anders zu erwarten stand, leider sehr kurz. Der die Klasse 37 (Bonneterie, Lingerie, Strumpfwirkerei und Bekleidungsgegenstände) betreffende, von J. Blumer-Egloff verfasste ist sehr beachtenswerth.

* L. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Alterthums. Braunschweig, 1879.

W. Scharling, Aarsagerne til de daarlige Tider og Udsigterne til en Bedring. Kjobenhavn. 1879. (Die Ursachen der jetzigen schlechten Zeiten und die Aussichten zu einer Besserung.)

K. Umpfenbach, Das Kapital in seiner Kulturbedeutung. Würzburg 1879. — Inhalt: Wirthbare und wirthschaftliche Güter. — Natur und Kultur. — Zur Kritik des Kapitalbegriffs. — Kapitalgut und Kapitalübel.

* A. Wagner u. E. Nasse, Lehrbuch der polit. Oekonomie. I. Bd. Allgemeine oder theoret. Volkswirthschaftslehre von Adolph Wagner. I. Theil: Grundlegung. 2. Aufl. C. F. Winter. Leipzig u. Heidelberg 1879.

Emil Richter, Menschheit und Kapital. Berlin, Laukhardt'sche Buchhandlung. I. Bd.: Allgemeine Einleitung: Ueber die Beurtheilung öffentlicher Dinge. — Die Quellen der sozialen Gefahr. — Die Wohnungsnoth. — II. Bd.: Krisen und Revolutionen. 1. Theil: Krisenhafte Erscheinungen in der öffentl. u. gesetzgeber. Wirksamkeit. Einige materielle Bemerkungen. Schlussbemerkung.

Emil Richter, Die Entwickelung der Verkehrsgrundlagen. Zugleich Denkschrift an den Handel und Streitschrift wider die Verkehrsverwaltung in Deutschland. Zweite Aufl. Berlin, 1878. — Die Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Verkehrsverhältnisse. — Hindernisse einer Reform. — Vorschläge zur Umgestaltung. — Systematischer Verkehrsbetrieb. — Beilagen.

*) Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft. II. Die Eisenbahnen. Wien 1879. 552 SS.

A. Thomaschewski, Die Gewerbezählung im deutschen Reiche am 1. Dez. 1875, nach den Veröffentlichungen des kais. statistischen Amtes zusammengestellt. Berlin 1879. 64 SS.

Die ziffermässigen Resultate sind übersichtlich vorgelegt. Leider fehlt jeder einleitende und erläuternde Text, abgesehen von einer kurzen Anführung des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Mars 1879. Les péripéties du commerce de l'Angleterre pendant ces dix dernières années, par G. J. Shaw-Lefèvre. — Les chambres syndicales comparées aux unions anglaises et aux anciennes corporations, p. Hubert-Valleroux. — L'agriculture et la protection, p. Ad. Blaise. — Les congrès d'anthropologie, de demographie etc., p. Clémence Royer. — L'ile de Chypre; ses ressources et son avenir, p. H. Taché. — L'homme et les animaux, p. H. C. Mailfer. — Correspond. Avril 1879. La famille et la propriété aux premièrs ages, d'après de récents ouvrages, par Ad.-F. de Fontpertuis. — Le progrès et la réaction dans la legislation monétaire, p. E. de Parieu. — L'enseignement secondaire en France depuis la révolution et la loi de 1850, p. Alfred Hérault. — De la conversion de rentes projetée en 1824; — le 3 % de M. de Villèle, p. Paul Coq. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, p. M. Block. Bulletin. — Société d'economie politique. — Comptes — rendus. — Chronique économique. — Bibliographie étrangère. — Bibliographie économique.

B. Italien.

I. Giornale della Società Italiana D'Igiene. Anno I°. Marzo-Aprile 1879. No. 2. Milano. Parte Prima. Memorie Originali. Studi statistici sulla diffusione della Pellagra in Italia e specialmente nella provincia di Modena. D. Maragliano. — Sull' abolizione della coltivazione a risaia nell' Agro casalese a destra del Po. L. Pagliani. — Carte e diagrammi di demografia italiana. E. Raseri. Parte Seconda. Rivista. Igiene generale. I fattori della statura umana. E. Morselli. — Igiene publica. Contributo alla Profilassi della Scrofola. — Disinfettanti. — Verhandlungen d. intern. Vereines gegen Verunreinigung d. Flüsse, d. Bodens und der Luft. Erster Kongr. zu Köln, 1877. — Sechster und siebenter Jahresbericht der Chem. Zentralstelle f. öffentl. Gesundheitspflege in Dresden. — Die Schulbankfrage in Zürich. V. A. Koller. L. Pagliani. — Statistica Igienica. Il Movimento dello Stato Civile nel Regno d'Italia. — Sopra la mortalità e sui nati-morti nelle abitazioni anormalmente alte. E. Morselli, L. Pagliani. — Diritto Sanitario. Il bonificamento dell' Agro Romano. — La Ginnastica obligatoria. —

L'Amministrazione sanitaria in Italia. — Chioggia e Venezia. — Servizio sanitario obligatorio. — L'Ufficio Sanitario dell Impero Germanico. G. Pini, C. Zucchi. — Parte Terza. Varietà ed Annunzi. La trichina in Italia. — Tifo bovino. — La Peste. — Congresso intern. di Beneficenza. — Congr. intern. d'Igiene. — Un' ottima istituzione. — L'ubbriachezza in Inglsilterra. — Riforma carceraria. — Nomina. — Nuovi Giornali. — Premi. — Parte Quarta. Atti della Società Italiana d'Igiene. La peste. — La Trichina. — L'Igiene popolare. — Sedi particolari della Società. — Premio. — Processo Verbale. — Cenni necrologici. — Secondo elenco dei Membri effettivi della Società.

II. Archivio di Statistica. Roma. 1879. Anno III. Fasc. III. I. E. Morpurgo. Studii di oconomia nazionale italiana a proposito di alcune publicazioni ufficiali. — II. L. Bodio. Pietro Castiglioni. — Cenno necrologico. — III. V. Ellena. I tributi sullo zucchero e sugli spiriti. — IV. Bolletino Bibliografico. — V. Gerolamo Boccardo. La Legge di Periodicità della Crisi. Perturbazioni Econ. e Machie Solari. — VI. Bollet. Bibliografico. — VII. G. Anziani. I matrimoni in Italia al 1862 al 1877. Dazu als Beilage ein Atlas mit prachtvollen graphischen Darstellungen die Grösse der Rekruten, die Bevölkerung und die Sterblichkeit nach Geschlecht und Alter in verschiedenen Landestheilen betreffend. —

C. England.

Journal of the statistical Society. Vol. XLII. — Part. I. March 1879. The fourth Session of the Permanent Commission of the Internat. Statist. Congress, held in Paris, 10th — 20 July, 1878. — The first Session of the Internat. Congress of Demography and Medical Geography, held in Paris, 5th — 10th July, 1878. — The Second Session of the Internat. Prison Congress, held in Stockholm, 20th — 27th August, 1878. By Frederic J. Mouat, M. D. — On the fall of Prices of Commodities in Recent Years. By Robert Giffen, Esq. — The Famines of the World: Past and Present — Part II. By Cornelius Walford.

D. Oesterreich.

I. Statistische Monatsschrift. Herausgeg. v. d. Bureau der k. k. stat. Zentralkommission. Jahrg. V. Aprilheft. Soll die nächste Viehzählung mit der Volkszählung verbunden oder von derselben getrennt werden. Von Dr. J. R. Lorenz von Liburnau. — Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Oesterreich während der Jahre 1874 bis 1877. (Schluss.) Von Ed. Bratassevic. — Die österr. Sparkassen im Jahre 1877. Von H. Ehrenberger. — Mittheilungen und Miscellen: Der auswärtige Handel Oesterreich-Ungarns im Jahre 1878. Von Pizzala. — Die amtliche Statistik der Niederlande. — Englands Heereskosten für seine Kolonien. — Personenverkehr aus und nach Russland 1857 bis 1876. — Amerikanischer Weizen und dessen Preise. Japanische Eisenbahnen. — Literaturbericht.

II. Maiheft. Steuerpolitik und Statistik. Von J. Neuwirth. — Die höchsten Altersklassen der europ. Bevölkerung. Von Max Waldstein.

– Mittheilungen und Miscellen: Aus den Sitzungen d. statist. Zentr.-Kommiss. v. 22. Febr., 31. März u. 5. April 1879. Von Dr. Ad. Ficker. Die Edelmetallproduktion etc. — Literaturbericht.

E. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XIV. Bern, 1878. 4. Quartalheft. 1. Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern. Fortsetzung. Von A. Chatelanat. — 2. Zur Geschichte der Münzwerthe. Von C. K. Müller. — 3. Darstellung des Staatshaushalts d. Kant. Zürich für d. J. 1832 — 1877. Von Paul Usteri-Blumer. — Miscellen: Die Schwankungen im Getreidepreise in Zürich während 108 Jahren. (Graph. Darstellung.)

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büreaus. XVIII. Jahrgang (1878). III. und IV. Vierteljahrs-Heft.

Die gewerbliche Dichtigkeit der Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Provinzen, Bezirke und Kreise des preussischen Staates nach der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875, von Dr. Engel. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle bei der Civil- und Militärbevölkerung des preussischen Staates im Jahre 1877, von A. Frhr. von Fircks. — Die wichtigsten Thatsachen aus dem Gebiete der Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen in Preussen, von A. Frhr. von Fircks. — Neueste Ausweise über den Handel der Argentina, Chile's und Uruguay's, von K. Brämer. — Die neueste Entwickelung der deutschen und englischen Erwerbsgenossenschaften, von Dr. R. Jannasch. — Vorläufige Ergebnisse der im Jahre 1878 vorgenommenen Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im preussischen Staate und vergleichende Rückblicke auf die Erntemengen und Erntewerthe früherer Jahre, von Dr. Engel. — Die Organisation des meteorologischen Dienstes in den Hauptstaaten Europa's. (Erster Theil.) Von Dr. Gustav Hellmann. — Die Gasanstalten im Deutschen Reiche und insbesondere in Preussen, von Dr. Engel. — Die Einziehung der vor Inkrafttreten des Bankgesetzes vom 14. März 1875 ausgegebenen Banknoten, von W. L. Hertslet. — Beiträge zur Statistik der Farbenblindheit. — Die preussischen Sparkassen in den Jahren 1876 und 1877. — Beiträge zur Statistik des Deutschen Reichs. (Inhalt: I. Vorläufige Uebersicht über den Ertrag und den Werth der im Jahre 1878 in den Staaten des Deutschen Reichs angebauten wichtigsten Feldfrüchte. — II. Summarische Angabe der Anbaufläche der wichtigsten Feldfrüchte im Deutschen Reich). — Bücheranzeigen. Statist. Correspondenzen.

Als besondere Beilagen:

Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktstädten der preussischen Monarchie

im Jahre 1877, nebst einer Zusammenstellung von Durchschnittspreisen für die Provinzen und den Staat, sowie für das Erntejahr 1877/78 und das Kalenderjahr 1878. — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthlichen Kreisen bezw. Oberamts-Bezirken und selbständigen Städten des preussischen Staats während des Jahres 1877. —

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, herausgeg. von F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. III, H. 2 u. 3. Leipzig 1879. — Der deutsche Bundesrath. Von Max Seydel. — Die staatlichen Einrichtungen für den Kunstunterricht in Deutschland. Von Max Schasler. — Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1877 u. 1878. — Die türkische Frage vom staatswissenschaftlichen Standpunkt aus. Von Lorenz v. Stein. — Schutzzoll und Freihandel. Von A. Held. — Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Eine Replik. Von L. Brentano. — Extension du système métrique des poids et mesures etc. Par M. de Malarce. Literatur.

Annalen des deutschen Reichs, von G. Hirth. Jahrgang 1879. Nr. 8. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1878. — Definitives Ergebniss der Einkommensteuer in Hamburg für 1875 und 1876. — Bekanntmachung, betreff. die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaassregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichszivilfonds. Vom 12. Dez. 1878. — Denkschrift z. deutsch-österr. Handelsvertrag. Vom 16. Dez. 1878. — Der Zolltarif-Entwurf v. 4. April 1879. — Der Tabacksteuer-Gesetzentwurf vom April 1879. — Die Lage der Eisenindustrie und die Eisen-Enquête. Vortrag v. F. C. Philippsohn. — Zur Frage der Eisenzölle. Votum d. Minderheit der deutschen Zolltarifkommission. — Deutsche Handelsbilanz f. d. J. 1877. Vom Herausgeber. — Nachtrag zur Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1877 und 1878. — Nr. 9. Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets. — Miscellen: Die Wirkungen des Schutzzolls in den Verein. Staaten von Nordamerika. — Internat. Ueberblick über Veränderungen in der Organisation der Statistik.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das J. 1879. Februarheft. Berlin 1879. — Die Eheschliessungen, Geburten und Todesfälle im deutschen Reiche im Jahre 1877. — Monatl. Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Preise für Jan. u. Febr. 1879. — Der Taback im deutschen Zollgebiet. (1. Juli 1877 bis 30. Juni 1878.) — Einfuhr der haupts. britisch. u. irisch. Roherzeugn. u. Fabrikate nach Deutschland während Januar u. Februar der Jahre 1878 u. 1879. — Prod. u. Besteuerung d. inländ. Rübenzuckers, Einf. u. Ausf. v. Zucker f. d. Zeit v. 1. Sept. 1877 bis 31. Aug. 1878. — Vorläuf. Ergebniss d. montanstat. Erhebungen 1878. — Nachtrag zur Uebers. d. Ein- u. Ausf. d. wicht. Waarenarten für Dezember 1878 u. f. d. Zeit v. 1. Jan. bis Ende Dez. 1878. — Nachweisung statist. Literatur. — Uebers. d. Ein- u. Ausf. f. d. Zeit v. 1. Jan. bis Ende Febr. 1879. — Uebers. über d. versteuerten Rübenmengen sowie über Ein- u. Ausf. v. Zucker im Febr.

1879. Märzheft. Menge und geschützter Werth der Waareneinfuhr und Menge der Waarenausfuhr im Jahre 1877. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1878, mit einem Rückblick auf frühere Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, März 1879. — Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland in den 3 Monaten Jan., Febr., März 1879, verglichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs. — Nachweis statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für den Monat März 1879 und für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende März 1879. Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rübenmengen, sowie über die Ein- und Ausfuhr von Zucker im März 1879. —

Der Arbeiterfreund. Zeitschr. d. Vereins f. d. Wohl d. arb. Klassen. Herausgeg. v. V. Böhmert u. R. Gneist. XVII. Jahrg. 1. Heft. Berlin 1879. — Der Zentralverein f. d. Wohl der arb. Klassen von 1834—1878. — Die geselligen Arbeitervereine im Elsass. — Die Organisation von Invalidenkassen f. Arb.-V. Von V. Böhmert. — Der deutsche Arbeitsmarkt 1878. — Der Kampf geg. d. Alkoholismus. Von A. Gumprecht. — Literatur. — Monatschronik über Januar u. Februar 1879.

Würtembergische Jahrb. f. Statistik und Landeskunde. Herausgeg. v. k. stat.-topogr. Bureau. Jahrg. 1878. I. Heft: Chronik d. Jahres 1878. — Statistik d. Königr. Würtemberg nach d. Stande der Aufnahmen u. d. Literatur d. Jahres 1878. — II. Heft: Rechtspflege 1877. — Strafanstalten 1874—1877. — Statistik d. Unterrichts 1876—1877. — III. Heft: Zur Statistik der Geisteskrankheiten. Von J. Koch. — IV. Heft: Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. — V. Heft: Meteorologie. — Topographie.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

DREIUNDDREISSIGSTER BAND.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1879.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

I.

Der Staat und die Eisenbahnen.

Von

Gustav Cohn.

Die folgenden Bemerkungen sind durch das kürzlich vollendete Werk von Dr. Emil Sax, „die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft“[1]) zunächst veranlasst; sie wollen an einem prinzipiellen Hauptpunkte der hier zu berührenden Frage die Divergenz der verschiedenen methodischen Standpunkte darlegen; sie wollen aber auch materiell womöglich die Betrachtung eines Gegenstandes fördern, der nicht nur überhaupt vermöge seiner problematischen Natur immer wieder in die vordere Reihe der öffentlichen Angelegenheiten treten muss, sondern speziell im deutschen Reiche jetzt nach aller Wahrscheinlichkeit mit verstärktem Nachdruck in Angriff genommen werden wird.

Es giebt auch bei der Eisenbahnpolitik zwei Wege des Erkennens: die Ableitung der besonderen Lehrsätze aus den allgemeinen, als feststehend angenommenen, Hauptsätzen der Volkswirthschaftslehre, und die Hinaufleitung der besonderen Erscheinungen zu den allgemeinen Prinzipien der Wissenschaft. Aber es ist längst bemerkt worden, dass jede wirkliche Methode nothwendigerweise beide Wege verbindet, dass jede Deduktion, auch die allerabstrakteste, mit einer Induktion beginnt, dass jede Induktion ohne Deduktion blind ist, — dass also der Gegensatz der Methoden sich um ein Mehr oder Weniger dreht. In ähnlicher Weise wie in den sozialen Lebensgebieten, welchen sich diese Methoden zuwenden, der praktische Streit nicht um den absoluten Gegensatz der beiden Organisationsprinzipien, sondern vernünftigerweise nur um deren relatives Maass und Zusammen-

---

1) 2 Bände Wien 1878—79.

wirken geführt wird. Der Streit über die Methoden will also feststellen, welches Maass der Deduktion, welches Maass der Induktion für einen gegebenen Zustand der Forschung erwünscht sei, um jenes harmonische Ineinanderwirken zu erzeugen, dessen Blüthe die von der Wissenschaft erstrebte Wahrheit ist.

Aus allgemeiner Beobachtung der Verschiedenheit menschlicher Begabung und aus den besonderen Erfahrungen der mannigfaltigsten Fächer gelehrter Arbeit weiss man, dass jene Harmonie nicht in dem Individuum sondern in der Gesammtheit, ja dass diese Gesammtheit nicht in den Grenzen eines zeitlichen Abschnittes sondern im Flusse der historischen Entwicklung zu suchen ist. Es gilt auch hier das schöne Wort, dass erst die ganze Menschheit der ganze Mensch ist. Hält sich dieses nur jeder einzelne Arbeiter in seinem Verhältniss zu den anderen recht lebendig vor die Seele, so wird die natürliche Harmonie der entgegengesetzten Kräfte sich auch zu einer sittlichen Harmonie des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der verschieden gearteten Arbeiter gestalten. Dann wird sich aber in jedem Falle, wo zwei entgegengesetzte Ansichten auf einander stossen, zuvörderst das Bedürfniss bethätigen, dass man die wirkliche Verschiedenheit der Richtungen nicht durch künstliche Deutungen erweitere, sondern durch Hervorkehrung des Gemeinsamen mildere. Die endlich zu gewinnende Verständigung, auf welche denn doch jeder rechte Streit hinaus will, wird bei solcher Art der Auffassung des Gegners jedenfalls um ein Wesentliches erleichtert werden. Andererseits entspricht es nicht selten so zu sagen einem natürlichen Triebe des Autors, die Eigenart der neuen Leistung dadurch hervorzukehren, dass er dieselbe von einem Hintergrunde der bisherigen Leistungen sich abheben lässt, welchem er die entsprechende dunklere Färbung erst verleiht. Ein Fall der Art liegt hier vor. Wenn ich in meiner Schrift über die englische Eisenbahnpolitik gelegentlich einer kurzen Schlussbetrachtung (welche von dem freundlichen Recensenten in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie“ Jahrgang 1875 wiedergegeben worden ist) über die Entdeckung volkswirthschaftlicher Gesetze und die Erforschung der volkswirthschaftlichen Thatsachen einige Worte geäussert habe, die den Streit über die Methode berühren, so habe ich damit keineswegs den Werth systematischer Ordnung und sauber durchgeführter Systeme herabsetzen wollen, welchen Werke wie das von Sax sicherlich zu beanspruchen haben. Ich habe seit vier Jahren in jährlicher Wiederkehr ein Spezialkolleg über Eisenbahnpolitik gelesen und mich auch dabei überzeugt, wenn ich es nicht schon zuvor ge-

wusst, dass lehrhafte Systeme zu keiner Zeit für irgend einen Gegenstand zu entbehren sind, dass ein Anknüpfen an die allgemeinen Prinzipien des Faches erst den wissenschaftlichen Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen herstellt. Ich habe aber ganz und gar nicht mit dem, was ich an jenem Orte geschrieben, etwas Unmögliches behaupten und die alltäglichsten Wahrheiten leugnen wollen, wie es nach demjenigen, womit Sax an meine Worte anknüpfend sein Buch beginnt, den Anschein hat. Diese meine Worte sind vielmehr im unmittelbaren Anklange an die im Verlaufe der Schrift erwähnten Ansichten der englischen Epigonen niedergeschrieben, an jenen Ausspruch Senior's, welcher sich einem Chemiker gegenüber rühmte, dass er im Spazierengehen die Gesetze seines Faches entdecke, während der Naturforscher im Laboratorium sich abmühe; sie sind geschrieben im Gegensatze gegen jene abstrakte Nationalökonomie, welche den Thatsachen die sich im Leben vollzogen so machtlos gegenüberstand dass sie, verhöhnend die „Gier nach Thatsachen“, eine Zweiheit entstehen liess, nämlich die Selbstgewissheit ihrer Naturgesetze auf der einen Seite, die wirkliche Welt mit einer Fülle unverstandener Thatsachen als „Ausnahmen“ auf der anderen Seite. Sie sind geschrieben um einen Anspruch darauf zu erheben, dass meine Arbeit dazu beitrage die Brücke zwischen den Thatsachen und der Wissenschaft zu schlagen: ein Anspruch der unterdessen über Verdienst befriedigt worden ist. Aber eben desshalb konnten sie unmöglich bestreiten wollen, wie es jetzt in „schroffem Gegensatz“ untergelegt wird, dass „das Aufsuchen, Herbeischaffen und Zurichten des Materiales mit stetem Verarbeiten desselben Hand in Hand gehen muss“ [1]), dass „die Wissenschaft nicht ein todter Bau ist für den zuerst das Material herbeigeschafft und der dann aus diesem als starre Masse aufgerichtet wird“. Dagegen wollten sie mit vollkommener Bestimmtheit bestreiten und ich bestreite das heute wie damals, dass die nothwendige Verarbeitung des Materiales, das Licht, das in den Wirrwarr der Thatsachen hineingeleitet wird, — dass sie das Maass ihres wissenschaftlichen Werthes in jedem individuellen Falle von der Allgemeinheit der Folgerungen die daraus gezogen werden, von der Uebereinstimmung mit „Deduktionen aus den allgemeinen Gesetzen der Wirthschaft“, erhalten sollen. Das heisst den selbständigen Werth der einzelnen Forschung gegenüber einem in allen Fugen schwankenden Systeme, in welchem die allgemeinsten Gesetze gerade die bestrittensten sind, leugnen wollen; das

---

1) Sax, I, S. 3.

heisst die gesammte historische Forschung, und durchaus nicht blos die nationalökonomische, zu einem Lehrbuch-Utilitarianismus herabdrücken wollen, für welchen sie nur die Beispiele zu liefern berufen sei und für welchen sie nichts nütze, wenn sie nicht auf die Bestätigung irgend eines allgemeinen Naturgesetzes hinauslaufe. Das heisst aber namentlich die Gefahr heraufbeschwören, dass jene heilsame Enthaltsamkeit des besonnenen Forschers um den Preis möglichst keck in die Welt geworfener Resultate in den Bann gethan werde, ein Verfahren, welches schon so Schweres an dem Ansehn unserer Wissenschaft gesündigt hat. Und ich muss ferner für unsere spezielle Frage auch bestreiten, dass wegen Vernachlässigung „des Allgemeinen" in der Theorie der Eisenbahnpolitik Gesetzgebung und öffentliche Meinung „jenes festen Haltes entbehren, den ihnen die Theorie der Volkswirthschaft auf anderen Gebieten gewährt" [1]): vielmehr bin ich der Ansicht, dass wegen Vernachlässigung des Besonderen (im wissenschaftlichen Sinne) in der ganzen bisherigen Theorie der Volkswirthschaft die Gesetzgebung und öffentliche Meinung des festen Haltes entbehren, den ihnen „das Allgemeine" bisher in keinem wirthschaftlichen Gebiete zu gewähren vermocht hat. Ja in diesem Augenblicke darf wohl mit besonderem Ernste darauf hingedeutet werden, wie sehr schwankend selbst innerhalb der wissenschaftlichen Kreise die Theorie gegenüber scheinbar längst erledigten Fragen des praktischen Lebens sich erwiesen hat: Fragen gegenüber, welche durch höchst allgemeine Theorien der Nationalökonomie für schlechthin erledigt galten und zumal bei den Anhängern jener Richtung für erledigt galten, welcher die Wissenschaft in der Hauptsache fertig und nur noch der gemeinnützigen Verbreitung bedürftig erschien, welche aber eben darum heute zu den Invaliden versetzt werden.

Indessen wie nun jeder Streit über das wissenschaftliche Verfahren am besten an dem positiven Stoffe zum Austrage gebracht wird, so darf auch an diesem Orte von jeder weiter ausgreifenden Erörterung abgesehen und der Gegensatz der Anschauungen auf jenes engere Gebiet des fraglichen Gegenstandes zurückgelenkt werden, dessen Behandlung nach meiner Weise doch wohl der geeignetste Kommentar meiner kurzen Worte über die Methode ist. Dass diese freilich nach dem Sinne und den Neigungen von Sax nicht ist, ebenso wie das umgekehrt auch auf meiner Seite mit ihm nicht der Fall ist, hat für eine sachliche Diskussion nach den einleitenden Worten nichts zu be-

1) Sax a. a. O.

deuten: es kommt nur darauf an, dass ich, wie er, von dem Wahne solcher Leute frei bleibe, welche mit dem Selbstgefühl verzogener Knaben für die Fortentwicklung der Wissenschaft Besorgnisse äussern wenn rechts und links von ihnen anders gearbeitet, anders gedacht wird, als ihren engeren Gefühlen zusagt.

Also zur Sache selber.

In dem Verhältniss des Staates zu den Eisenbahnen sehe ich, wie in allen Aufgaben staatlicher Verwaltung, eine historische Entfaltung einmal der wirthschaftlichen Objekte dieser Aufgaben, dann der Verfassungs- und Verwaltungszustände des Staates selber. Aus der Entwicklung des Wirthschaftslebens erwachsen mit den Wandlungen der Technik, mit der Zunahme der Bevölkerung, mit den Aenderungen in Produktion und Verkehr, mit der Verschiebung und Umbildung der Klassen, namentlich aber auch mit der Entwicklung der sozialen Ideen, neue Probleme für die Sphäre öffentlicher Wirksamkeit, denen im Einzelnen Platz gemacht werden mag durch das Zurücktreten oder die anderweitige Befriedigung mancher öffentlicher Bedürfnisse, die im Ganzen aber mit der Erweiterung und Vertiefung des Kulturlebens beständig an Umfang sich vermehren. Zweitens entwickelt sich der Staat selber und seine Fähigkeit, den also sich ihm zuwälzenden Problemen gerecht zu werden. Die Anerkennung und das Verständniss des wirthschaftlichen Problems der Eisenbahnen auf der einen Seite, die Qualifikation des Staats, sich zu diesem so oder so Erkannten in das entsprechende Verhältniss zu setzen, auf der andern Seite, das ist der Gegenstand welcher für mich den hauptsächlichen Reiz der Untersuchung gebildet hat, da ich den historischen Gang der englischen Eisenbahnpolitik betrachtete [1]). Es ist, wie ich glaube, gestattet ein solches historisches Interesse zu hegen, neben dem Bedürfnisse nach Naturgesetzen, Systemen und Lehrbüchern; es ist aber, wie ich glaube, dieses auch ein besonders empfehlenswerther Weg um über die praktische Frage, die sich daran knüpft, Klarheit zu erlangen.

Bei der Betrachtung der englischen Eisenbahnpolitik habe ich einmal gefunden, dass die neue technische Erscheinung, welche bestimmt war so grossartige Umwälzungen in dem Leben der heutigen Völker hervorzubringen, nicht nur nach dieser Seite hin gleich vielen

---

1) Richtiger als Andere hat diesen meinen Standpunkt Lorenz v. Stein in seiner längeren Besprechung des ersten Bandes gewürdigt (Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie, Jahrg. 1874, Nr. 74—92).

anderen neuen Erfindungen anfänglich unterschätzt wurde [1]), sondern dass namentlich das Verwaltungsrecht für das neue Verkehrsmittel in buchstabengetreuer Abhängigkeit von dem überkommenen Wegerechte entstanden ist und die Spuren dieses Ursprunges bis zur Gegenwart behalten hat. Der Gedanke, das öffentliche Interesse an der Benutzung der neuen Strassen trotz der Ueberlassung derselben an Privatunternehmungen zu wahren, entsprang aus der alten Wegegesetzgebung; aber während die technische Natur des neuen Transportmittels diesem Gedanken noch viel grössere Schwierigkeiten entgegenstellte als das alte Wegewesen, suchte umgekehrt die zu dieser Zeit ihren Einfluss ausdehnende Doktrin der freien Konkurrenz die Gesetzgebung in der irrthümlichen Richtung zu bestärken. Die Folge war, dass dieser Irrthum um so grösseren Schaden anrichtete und doch nicht verhindern konnte, dass die Thatsachen ihren eignen Weg gingen. Bis man am Ende nach mancherlei Täuschungen und mancherlei Warnungen bei demjenigen Punkte angelangt war, zu welchem man nothwendigerweise kommen musste: — bei einer grossartigen Zentralisation der Eisenbahn-Unternehmungen, welche aus der Konkurrenz heraus erwachsen endlich mit kolossaler Deutlichkeit dem Verwaltungsrechte seine Aufgabe vorlegte.

Diese technische Eigenart der Eisenbahnen und ihr relativer Gegensatz zum traditionellen Recht, ihr absoluter Gegensatz zur herrschenden Wirthschaftsdoktrin, ist die eine Seite der Sache.

Die andere Seite ist die Verfassung des englischen Staats. Die Zentralisation seiner Verwaltung ist bis zu dieser Stunde langsam und dürftig der Zentralisation seines sozialen Lebens gefolgt. Und in alledem was nach langen Versäumnissen jetzt geschehen ist, hat man sich auf zentrale Inspektionsbehörden, zentrale Kontrolgesetze beschränkt: Post und Telegraph bilden eine bescheidene Ausnahme. Der alte englische Staat vollends, wie er bis tief in unser Jahrhundert hinein sich erhalten, vernachlässigt die öffentliche Sorge für die wirthschaftlichen Angelegenheiten oder überlässt sie einem unzulänglichen Selfgovernment in einem Grade wie es dem Wohlfahrtsstaate der Völker des Festlandes, und keineswegs bloss dem monarchischen Staate [2]), fremd ist. Das Wegewesen speziell fällt stufenweise, je

---

1) In Deutschland schrieb noch im Jahr 1833 Rau's einstiger Lehrer Lips, Professor in Erlangen, „über die Unanwendbarkeit der englischen Eisenbahnen auf Deutschland".

2) Die um die Mitte des 18. Jahrh. veranstaltete Sammlung der Gesetze „Loblicher Stadt und Landschaft Zürich" sagt in der Vorrede u. a.: „Damit du dann, geliebter

grössere technische Fortschritte es macht, um so ausgesprochener in die Hände spekulativer Privatunternehmer [1]), weil mit der wachsenden Grösse der Aufgabe die öffentlichen Organe des Selfgovernment immer unzulänglicher werden und die erforderlichen zentralen Staatsorgane nicht vorhanden sind. So führt die politische Noth, aus welcher man vergebens heute eine ökonomische Tugend zu konstruiren versucht, zu quasi-staatlichen Organisationen, zu sozialen Mächten, welche den staatlichen Willen überwachsen.

Es entsteht ein Missverhältniss, welches auf dem kaum jemals und irgendwo zu beseitigenden Widerspruche beruht, dass man ein gewinnbringendes Monopol von solcher Bedeutung an Erwerbsgesellschaften überlässt und doch die Bürgschaften des grossen und mannigfaltigen an diesem Monopole haftenden öffentlichen Interesses zu finden sucht. Es steigert sich dieses Missverhältniss durch den mit der parlamentarischen Verfassung verknüpften Einfluss der Eisenbahnverwaltungen auf die Wahrung jenes öffentlichen Interesses. Es werden dann aber auch nach anderer Seite hin grosse Missstände hervorgerufen durch die innere Verfassung jener Erwerbsgesellschaften, deren Praxis als Zerrbild landläufiger Vorstellungen vom heutigen Staate den Glauben an die Selbstregierung durch Wahlrechte und Stimmrechte Lügen straft.

Diese erfahrungsmässig festgestellten Schäden der Aktiengesellschaften im Eisenbahnwesen kann man auf dem besonderen Boden eines vorzugsweise dazu geeigneten Staates betrachten, wie ich es mit England gethan habe. Aber ihre Wahrheit reicht weit über die englischen Grenzen hinaus [2]).

Denn erstens die parlamentarische Entwicklung der anderen Staaten, welche doch immer wieder an das englische Muster in den entschei-

---

Mitbürger, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein vergnügtes Leben führen kannst, . . dass der Arbeiter seinen gebührenden Lohn, und jeder seine Bedürfniss in einem sein Vermögen nicht übersteigenden Preis erlange, . . dass allenthalben Wohlstand und Ordnung sichtbar sei . . davor sorgen deine Landesväter."

1) Dass solche sich fanden, lag einfach daran, dass der Zustand des Verkehrs einer spekulativen Anlage von Kapitalien einen lohnenden Gewinn versprach, wie das der Erfolg schon bei den Kanälen zum Theil in hohem Grade bestätigte. Die Unterstellung „das Privatkapital habe sich willig gezeigt dem öffentlichen Bedürfnisse entgegen zu kommen" (Sax I, 133) womit doch wohl gesagt sein soll, es habe hier durchgehend ein anderes Motiv als die Sorge für gute und lohnende Kapitalanlage den Ausschlag gegeben, ist in dieser Allgemeinheit eine willkürliche Konstruktion: ich verweise auf meine „Untersuchungen" I. Kap. 1.

2) Gegen meine „extremen Schlüsse" Sax II, S. 246.

denden Punkten anknüpft und die grossen Probleme von Staat und Gesellschaft nach dem Maasse dieser Entwicklung nothwendigerweise immer wieder in den Vordergrund rückt, erzeugt eine politische Gemeinsamkeit dieser Staaten mit den Erfahrungen Englands, in welcher es leider öfters den Anschein gewinnt, als gehe es mit der Nachahmung der Schattenseiten des parlamentarischen Vorbildes erheblich schneller als mit der Erreichung seiner Vorzüge.

Dies letztere gilt aber namentlich von den grossen Kapitalmächten, welche hier wie dort in die staatliche Ordnung hineinzufügen, mit ihren Ansprüchen auf Erwerb und Einfluss den öffentlichen Anforderungen zu unterwerfen sind, während sie vermöge der modernen Staats- und Verfassungsformen, vermöge der Gewalt, welche jede konzentrirte Geldmacht in dem heutigen Staate unwiderstehlich verleiht, vielmehr die Mittel zu besitzen scheinen solcher Unterwerfung zu spotten. Nach dem Wesen meiner Untersuchungen konnte auf diese parallelen Erscheinungen, auf diese Gemeinsamkeit, nur gelegentlich und kurz hingedeutet werden, es war aber hie und da um so dringender erforderlich, weil gerade in jenen Jahren die gewohnte deutsche Selbstkritik daheim verloren gegangen schien; und wenn ich unter Anderem einen Punkt dazu auswählte, an welchem die preussische Verwaltung selbst gegenüber der englischen einen schlagenden Beweis für jene Gleichartigkeit und obenein zu Ungunsten der preussischen Verwaltung lieferte, so hat freilich nur eine geringfügige Kritik von anderer Seite darin einen Selbstwiderspruch des Verfassers finden können.

Wenn es überhaupt ein Land giebt, welches im Allgemeinen wohl geeignet zu sein scheint für die korrekte Durchführung eines büreaukratisch geregelten Systems von Eisenbahn-Aktiengesellschaften oder, wie sie jetzt heissen sollen, von „öffentlichen Unternehmungen“, so ist das Frankreich. Man müsste aber dasjenige, was dort seit einer Reihe von Jahren, zumal in der neuesten Zeit vorgeht, gänzlich missverstehen, wenn es sich hier nicht im Grunde um das gleiche Problem handelte. Ich erinnere namentlich an die Verhandlungen der Nationalversammlung vom März 1877 [1]); an die Aufregung, welche sich damals an eine relativ geringfügige Vorlage knüpfte, an die Art und Weise wie die fundamentalen Prinzipienfragen hiebei unter allgemeiner Theilnahme alsbald zur Sprache kamen. Es klingt in diesen Verhandlungen, es klingt in jeder Verhandlung derart das Mahnwort wieder, welches einst in den Anfängen Lamartine bei der Be-

1) Journal officiel, 13—21 Mars 1877.

rathung des Eisenbahngesetzes in die Debatte warf, von den neuen Feudalmächten, welche man mit diesen Konzessionen schaffen werde.

Die Sache wird nur dadurch verschlimmert, dass es eine Menge von Aufgaben giebt, für welche auch die scharfe Staatskontrole, auch der gesicherte staatliche Einfluss niemals weit genug reichen. Ich wähle zum Belege einen einzigen aber bedeutenden Punkt heraus — die Differentialtarife. Jene grosse Untersuchung der königlichen Kommission in England aus der Mitte der sechziger Jahre war veranlasst vornehmlich durch die Frage: wie lässt sich der berechtigte Anspruch von Eisenbahn-Aktienverwaltungen auf spekulative Handhabung des Tarifwesens, der sich äussert in den Differentialtarifen, wie lässt er sich vereinigen mit den grossen volkswirthschaftlichen Interessen die hier in frappanter Unverhältnissmässigkeit von Erwerbsgesellschaften nach deren Vortheil und Laune gehandhabt werden? Wo ist hier eine Gesetzgebung, eine Verwaltung, welche die angemessenen Linien zu ziehen, welche die befohlenen Vorschriften durchführbar zu machen, zu kontroliren versteht? Sie ist bisher noch nirgendwo gefunden und sie wird auch, wie mir scheint, niemals gefunden werden. An diesem Punkte ragt vielmehr das Eisenbahnwesen aufs Unmittelbarste in die eigenen Pflichten des Staates hinein und alle Mittel der blossen Regelung von Aktiengesellschafts-Unternehmungen versagen. Das habe ich in meinen Untersuchungen neben anderem hervorgehoben[1]); das ist in bezeichnender Weise gegenwärtig im deutschen Reiche der Punkt, an welchem die Frage des Verhältnisses von Staat und Eisenbahnen aufs Neue unter das öffentliche Auge gerückt wird und an welchem sie nach der Natur der Sache ihre Fortschritte im Sinne des Staats machen wird, nur so machen kann. Ich verweise auf den neuesten Gesetzentwurf betreffend das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen.

Wie nun aber in den materiellen Aufgaben dieser Transportunternehmungen ein allenthalben, unter allen Gesetzgebungen wiederkehrender Gegensatz zwischen privatem Erwerbszwecke und volkswirthschaftlichen Zwecken sichtbar ist, so zeigt sich formell allenthalben in der Verfassung der Aktiengesellschaften obendrein ein Widerspruch der Wirklichkeit zur juristischen Fiktion, welcher mit seinen schweren Missbräuchen zu der Frage führt, ob diese absolute Gewalt einiger Mandatare und diese Hülflosigkeit der von ihnen vertretenen Gesell-

1) Sax II, S. 183 f. leugnet die „Willkür“ der Eisenbahnverwaltungen und in gewissem Sinne mit Recht, aber er widerlegt die Hauptsache nicht, vgl. meine Darstellung II, S. 401—459.

schafter nicht überhaupt das unvermeidliche Ergebniss der Aktiengesellschaft sind, ob darum nicht das ganze Institut verkehrt und überwiegend gemeinschädlich ist.

Das Hin und Her, welches nun dadurch entsteht, dass einerseits die Erwerbsgesellschaft in Widerspruch mit dem öffentlichen Interesse geräth, weil sie ihrem Wesen gemäss Gewinn machen will, dass andererseits die Verwaltung dieser Erwerbsgesellschaft die Interessen ihrer Mandanten hintansetzt, um sich nach einem Interesse dritter Art, nach persönlichem Ehrgeiz, nach politischen Parteibestrebungen u. dgl. m. auf diese oder jene Weise mit den öffentlichen Interessen und den Interessen der Aktionäre zu kreuzen oder zu berühren — dieses Hin und Her ist vollends wunderlich und bedürfte, um ganz gekannt zu sein, einer eignen empirischen Psychologie der Aktiengesellschaften.

Dass die Dinge ähnlich, wie hier angedeutet, geartet sind, hat selbst ein so hervorragender Vertheidiger der Aktiengesellschaften wie Lorenz von Stein nicht geleugnet. Er hat dies [1]) in der oben angeführten Besprechung des ersten Theiles meiner Schrift im Zusammenhange mit der folgenden Deduktion gethan [2]), welche uns zu der Auffassung von Sax, als einer nahe verwandten, und zu deren Würdigung hinüberleitet.

Die Erwerbsgesellschaften, führt Stein aus, theilen sich in zwei grosse Gruppen. Die erste bildet sich da, wo eine volkswirthschaftliche Produktion den Erwerb bringen soll. Die zweite ist die, wo eine (Aktien-)Gesellschaft eine Aufgabe der Verwaltung übernimmt, um aus der Vollziehung derselben einen Ertrag zu gewinnen. „Ich sage daher mit Recht“, so fährt Stein fort, „dass die letztere Gruppe eine Verwaltungsgesellschaft bildet, und es ist ganz klar, dass der Aktionär einer solchen Gesellschaft daher nicht blos Besitzer einer Aktie, sondern zugleich Mitglied eines besonderen Zweiges der öffentlichen Verwaltung wird. Darüber kann wohl kein Zweifel sein. Nun aber ist doch diese öffentliche Verwaltung eine organisirte Thätigkeit für ein öffentliches Interesse. Wer ein Mitglied der ersteren ist, tritt daher bis zu einem gewissen Grade aus dem Kreise seines rein individuellen Interesses heraus. Indem er das thut, übernimmt er auch einen Theil der öffentlichen

1) Zentralblatt a. a. O. bes. sechster Artikel in Nr. 91 vom 22. Aug. 1874.

2) Vgl. auch das seitdem erschienene Handbuch der Verwaltungslehre von Stein, 2. Aufl. 1876 S. 406 ff.

Aufgabe. Das Publikum, das ihm durch die Benutzung dieser Anstalt seinen Erwerb bringt, hat dadurch auch ein unzweifelhaftes Recht, von ihm zu fordern, dass er sich für das öffentliche Interesse selbst interessire . . .

„So ist im Wesen der Sache die Lage dieser Faktoren", heisst es dann weiter, „und wie ganz anders sieht sie in der Wirklichkeit aus! Es ist schon fast zum Prinzip geworden, dass ein Aktionär sich überhaupt gar nicht mehr als Mitglied seiner Verwaltungsgesellschaft sondern nur noch als Besitzer seiner Aktie betrachtet. Er hat in seiner Mehrheit bereits das Bewusstsein davon verloren, dass es für ihn noch etwas Anderes giebt als seinen Kurs und seine Coupons. Ja er hat sogar in einer geradezu unglaublichen Weise den Gedanken aufgegeben, sich selbst um die Verwaltung dieser beiden Dinge überhaupt zu kümmern. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen unserer Zeit, dass bei den oft kleinlichsten Veranlassungen und Geldfragen die lebhafteste Betheiligung, Streit, Eifer, Prozesse aller Art entstehen, während die Generalversammlungen gerade der Verwaltungsgesellschaften, und unter ihnen vor allen die der Eisenbahnen, in denen es sich ja oft um Hunderte von Millionen handelt, nicht einmal vollzählig genug sind, um abgehalten werden zu können! Es ist umsonst, dass sich die Verständigen und Eifrigen bemühen, viele Mitglieder zur Theilnahme herbeizuziehen; es ist umsonst, dass die Regierung auf ein Verständniss ihrer Maassregeln, ja auch nur auf eine Notiznahme bei denen rechnet, welche sie am meisten betreffen; es ist umsonst nach einer Betheiligung dessen zu fragen, was wir eben die Mitgliedschaft genannt haben; der Aktionär erscheint nur bei der Kasse mit seinen Coupons und überlässt alles Uebrige dem lieben Gott und dem Verwaltungsrath. Und wenn er noch diesen [1]) selbst wählte! aber es ist eben ohne die grösste Anstrengung nicht möglich, Stimmen genug zusammen zu bringen, um eine Wahl durchzusetzen; glücklich die Gesellschaft, bei der wenigstens zehn Prozent versammelt sind! Und wenn sie versammelt sind — das feierliche Schweigen, das in den Generalversammlungen herrscht, so lange die Dividende gesichert ist! Wann hat je ein Aktionär über die öffentliche Pflicht seiner Gesellschaft gesprochen? Und wie misslich sieht es aus, dass Generalversammlungen nach Jahrzehnten erst ihre Sprache fanden, als sie ihren Coupon verloren hatten? Gab es denn vorher gar nichts zu fragen und zu denken? Und wenn nun die ernste Stunde kommt und die Dividende fraglich wird, was geschieht? Der Aktionär, der

1) Sc. den Verwaltungsrath.

seine Pflicht Jahrzehnte lang versäumt hat, jetzt flüchtet er sich unter den Schutz der Regierung — jetzt möchte er diese verantwortlich machen, jetzt soll sie mit Inspektion und Gericht, mit Sequester und Untersuchung helfen — helfen da, wo das Prinzip der Selbstverwaltung die Hülfe gerade in die eigenen Hände gelegt hat! Es ist das charakteristische Element dieser Selbstverwaltung des Bahnwesens in unserer Zeit, dass sie der Regierung die Aufgabe der Aktionäre zuschieben will und von ihr erwartet, was die Aktionäre selbst hätten thun sollen . . . Es fehlt, was allein nützen würde, das Bewusstsein, dass in der Aktie neben Kurs und Coupon noch eine Mitgliedschaft eines öffentlichen Körpers und mit ihr eine öffentliche Verantwortlichkeit und Pflicht lebendig sein soll. Und wunderbar, während dieselben Männer als Vertreter von Stadt, Land u. s. w. laut ihre Stimme erheben und oft genug Bedeutendes leisten — so wie sie als Aktionäre erscheinen, lähmt es ihnen die Zunge und die Theilnahme stirbt mit dem Gedanken, dass ihre öffentliche Pflicht doch nur auf dem Besitze ihrer Aktie beruht und morgen aufgegeben werden kann.

„Diese unbestreitbare Thatsache", und hiemit giebt Stein seine Folgerungen, „hat die höchst ernste Frage angeregt, ob überhaupt eine Selbstverwaltung auf dem Grunde eines Aktienbesitzes für die Zukunft möglich bleibe, oder ob nicht die Aktie die Mitgliedschaft ihrem höheren Wesen nach hier wie immer vernichte? Diese Frage ist die Frage nach dem System der Staatsbahnen . . . und der Aktionär durch sein einseitiges, des grossen Ganzen vergessendes Einzelinteresse trägt die Schuld, dass man in der That nicht mehr weiss, ob das noch den Namen einer Selbstverwaltung verdient, was den Namen einer Aktiengesellschaft führt . . . Wird es nicht besser, so ist es auf die Dauer nicht möglich, das heutige System zu vertheidigen. Jedes neue Auftreten der Staatsbahnidee ist nicht eine Vertretung der büreaukratischen Verwaltung der Bahnen, sondern ein Verzweiflungsschrei über den pflichtvergessenen Aktionär, ein tief liegender Zweifel an der Aktie als Grundlage dieses Gebietes der Selbstverwaltung . . . Wir sehen das gegenüber den früheren Jahrzehnten wunderbare Ergebniss, dass mit den Zuständen der vergangenen Zeit im direkten Widerspruch sich ein Gebiet der Verwaltung ergeben hat, in welchem sich die Selbstverwaltung der Staatsverwaltung in die Arme wirft, und in welcher diese Arme nicht offen stehen. Die Dinge sind in ihr Gegentheil umgeschlagen. Ob wir England fragen, oder

Frankreich, oder Oesterreich, oder Deutschland, allenthalben ist das Gleiche die Signatur der Zeit. Beginnt das aber bei der Aktie als einer Form des Eigenthums, wohin wird das führen für andere Formen?"

Wir haben hier mit gutem Grunde Stein so lange in seinen eigenen Worten reden lassen, weil es auf diese merkwürdigen Worte ankommt.

Dieselben enthalten eine Verurtheilung der Eisenbahnaktiengesellschaften an dem Maassstabe ihres öffentlichen Zweckes, welche die Aktionäre für die Missstände verantwortlich macht in der Weise wie man einem Volke seine schlechte Verfassung zum Vorwurf macht. Stein's Worte gehen dabei von einer Ansicht des Wesens der Selbstverwaltung aus, welche einerseits als ideeller Maassstab die Wirklichkeit auf eine um so niedrigere Stufe gegenüber der zu erfüllenden Aufgabe stellt und für uns desto mehr beweist, welche aber die Frage durch eine gewagte Konstruktion auf einen andern Boden stellt als eine unbefangene Betrachtung angemessen erscheinen lässt. Ich meine Stein's Begriff der Selbstverwaltung des Eisenbahnwesens. Stein knüpft seine Erörterungen an Gneist's Forschungen über die englische Selbstverwaltung an: Gneist aber im Besonderen gleich dem herrschenden Sprachgebrauch der Staatswissenschaft überhaupt, hat unter Selbstverwaltung niemals die Verwaltung der Aktiengesellschaften verstanden, gleichviel wie dieselbe durch staatliche Vorschriften für öffentliche Zwecke geregelt sein mag. Man hat vielmehr in den Aktiengesellschaften bisher allezeit den Gipfel jenes individualistischen Unternehmerwesens gesehen, dessen diametralen Gegensatz zur „Selbstverwaltung" Niemand so oft und so eindringlich nachgewiesen hat als eben Gneist. Auch wird dieser Gegensatz nirgendwo so lebendig empfunden wie in demjenigen Lande, in welchem die Selbstverwaltung, demokratischer gestaltet als in England, in die kleinsten Partikeln des Volksganzen sich verzweigt, nämlich in der Schweiz.

Für die praktische Frage, ob es mit den Eisenbahnaktiengesellschaften fernerhin gehen wird, welche Stein verneint, ist das ja gleich; nur für die Gesinnung, mit welcher diese Nothwendigkeit empfunden wird, ist das verschieden. Denn in Stein's Sinn empfindet man den theoretischen Zorn der getäuschten Liebe angesichts der Wirklichkeit der Eisenbahnaktiengesellschaften; in unserem Sinne sucht man vielmehr den Trost über die neue Aufgabe der Staatsverwaltung darin, dass nicht ein Gebiet der Selbstverwaltung verloren geht sondern umgekehrt, dass die echte Selbstverwaltung die Bedenken zu heben be-

rufen ist, welche aus einer Vermehrung der staatlichen Thätigkeit entstehen. Nun braucht man freilich nicht, wie das öfters dargestellt worden ist, in der Welt des Erwerbes das naturgesetzliche und daher unverantwortliche Walten des Eigennutzes im Gegensatze zu der Welt des Staats und seiner Selbstverwaltung zu sehen; man kann das Walten sittlicher Kräfte d. h. die Unterordnung des Eigennutzes unter die Idee der Gesammtheit auch in dem Getriebe des wirthschaftlichen Lebens anerkennen oder fordern, man wird daher einen Appell an solche Kräfte an sich nicht herabsetzen wollen. Nur soll dieser Appell nicht in so grellen Kontrast mit der wirklichen Welt treten, nur soll eine kühne Konstruktion nicht das in dieser Wirklichkeit überhaupt Denkbare ersetzen wollen. Denn nicht blos die bisherige Erfahrung, welche man an den Aktiengesellschaften nun sattsam gemacht hat, sondern eine nüchterne Beobachtung ihrer nothwendigen Eigenschaften scheint zu der Ueberzeugung zu führen, dass erstens in ihrer inneren Verfassung, in ihrer besonderen Gestaltung einer Gesellschaft oder eines Vereines, zweitens in ihrer Stellung nach aussen als Erwerbsunternehmen, nothwendigerweise die Hindernisse liegen, welche aus jener Konstruktion Stein's eine Satire auf das konkrete Leben machen. Dieses Thatsächliche hat Stein in den angeführten Worten ja auch ausgesprochen; nur sieht er darin etwas schlechthin Entartetes, während so beschaffen die Art der Aktiengesellschaften immer sein wird.

Wenigstens ist es mir nicht möglich eine Vorstellung davon zu gewinnen wie durch irgend welche staatliche Vorschriften der heutige Mensch als Mitglied einer Kapitalgesellschaft seiner Mehrzahl nach dahin gebracht werden soll, sich als Verwalter öffentlicher Angelegenheiten zu fühlen und entsprechend zu handeln. Da doch kaum eine Geschäftsform des heutigen Erwerbslebens zu finden ist, welche in ähnlichem Maasse darauf angelegt ist, die menschliche Persönlichkeit loszutrennen vom Erwerbe: so dass, den Gedanken an eine sittliche Bethätigung der Persönlichkeit in dieser Form vollends entlassend, man nicht einmal das Dürftigste an solcher Bethätigung lediglich im eigennützigen Sinne zu finden gewohnt ist[1]); wie das ja Stein auch in den obigen Worten selber schildert.

1) Statt einer langen Reihe von Belegen und Autoritäten mag hier folgen, was die neueste Schrift von Knies, Geld und Kredit, II, 2, 199, darüber sagt: „Thatsächlich bleibt die grosse Menge der Käufer und Verkäufer von Industrie-Aktien u. s. w. der eigentlichen Geschäftsführung dieser Unternehmungen, wie auch den Jahresversammlungen der Aktionäre fern, und behandelt geschäftlich ihre rechtliche Inhaberschaft als Verhältniss eines Darlehns an die bezügliche Unternehmung, welche Stellung sie bald ein-

Aber ferner, durch welche Mittel soll der Widerspruch aufgehoben werden, der zwischen dem Erwerbszwecke solcher Unternehmungen und den öffentlichen Anforderungen aus der Natur der Sache besteht und bestehen muss? Dasselbe Unternehmen, welches zwar vom Staate konzessionirt, allgemeinen und besonderen Vorschriften unterworfen wird, welches aber innerhalb aller dieser Schranken doch zuletzt ein spekulatives Unternehmen bleibt, das möglichst hohen Gewinn erzielen will, und eben darum nach der Natur aller spekulativen Unternehmungen sein Kapital einsetzt mit der Gefahr des Verlustes oder der Unfruchtbarkeit, wie will man ihm verbieten sein Interesse geltend zu machen, wenn man nicht von Staatswegen den Verlust im Einzelnen und im Ganzen verbürgt, eine Bürgschaft, die natürlich ihrerseits einen entsprechenden Eingriff der Staatsverwaltung in die Verwaltung der Aktiengesellschaft mit sich bringt? Wo nimmt denn der Staat das Recht her, wenn er nicht eine Minimumgrenze des Gewinnes sichert, gerade dieser Art gewinnsuchender Unternehmungen zu befehlen, dass sie ihre Interessen den öffentlichen Interessen dienstbar machen solle? Und auf der anderen Seite, wenn er mit der Geltendmachung solches Rechtes anfängt, wo findet er die gewinnsuchenden Kapitalisten, welche auf seine Bedingungen eingehen?

So sehe ich also in der Aktienunternehmung für die Eisenbahnen nicht eine Form der „Selbstverwaltung“, welche die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten im Gegensatze zu der Ausbreitung der Staatsverwaltung befördern soll, sondern ich sehe darin schlechterdings einen Nothbehelf, welcher, so fehlerhaft er ist, nicht vermieden werden kann da wo die Staatsverwaltung aus irgend einem Grunde nicht so beschaffen ist, diese grosse öffentliche Pflicht in die Hand zu nehmen. Wie ich das oben bereits ausgedrückt habe: es war eine politische Noth und nicht eine ökonomische Tugend und noch viel weniger eine politische Tugend, wenn je nach dem Zwange der eigenthümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der englische Staat, die Schweiz, Frankreich und vollends die Staaten des Ostens das erste Menschenalter der Eisenbahnen in den Händen von Aktiengesellschaften hingehen liessen. Und es ist durchaus eine positive Frage der besonderen Staatszustände, wenn heute oder fernerhin, hier oder dort, die

---

nehmen, bald verlassen, gerade wie die Stellungen, in denen sie auch rechtlich Gläubiger sind.“ Und Stein selber sagt in seinem Handbuch der Verwaltungslehre 1876 S. 565 ff.: „jede Aktie erscheint als ein dem Aktienunternehmen gegebener bestimmter Unternehmungskredit.“

Entscheidung zu treffen ist, ob die Zeit für die Staatsverwaltung der Eisenbahnen gekommen ist oder nicht.

In manchen Fällen war die Sache, bisher wenigstens, sehr leicht zu entscheiden: die absolute Unfähigkeit der Staatsverwaltung zur Uebernahme dieser Aufgabe lag deutlich in den gegebenen Verfassungsverhältnissen ausgedrückt, als man in England das grossartige System der Privatbahnen heranwachsen liess; ein irgend entsprechendes Staatsbahnsystem für die Schweiz war nur durch die Zentralisation der Eidgenossenschaft möglich, aber diese Zentralisation ging weit hinaus über das durch die Bundesverfassung vom Jahr 1848 Gewollte und geht heute noch weit hinaus über die neuen Kompetenzen der Bundesverfassung vom Jahre 1874[1]). Von einem Reichs-Eisenbahnsystem konnte für Deutschland ernsthaft erst die Rede sein seit der neuesten Einigung der deutschen Staaten.

Schwieriger wird die Entscheidung, wenn ein derartiger Zustand der offenbaren Unmöglichkeit überwunden ist und die Frage vernünftigerweise als praktische auf die Tagesordnung gestellt werden kann. Aber eben diese Schwierigkeiten drehen sich wesentlich um das Problem der gegebenen politischen Verhältnisse, drehen sich um den Streit, ob die wohlbekannten und unvermeidlichen Missstände der Aktienbahnen durch die politischen Bedenken etwa noch überwogen werden oder nicht? Und da diese politischen Bedenken natürlich durch subjektive Ansichten innerhalb jedes Staatswesens nach der einen wie nach der anderen Seite stark beeinflusst werden, da eine exakte Beweisführung mit lediglich objektiven Erscheinungen niemals möglich sein wird, so kann jener Streit ohne Mühe selten geschlichtet werden, es sei denn, dass die Missstände der Privatbahnen sich zu einer Höhe entwickelt haben, die jedes Schwanken ausschliesst.

Fasse ich zusammen, so sage ich: ökonomisch und sozial ist die Sache für mich zu Gunsten der Staatsbahnen schlechthin entschieden; das Problem liegt für mich auf dem politischen Gebiete, und eben darum kann es nur gelöst werden je im Zusammenhange mit der besonderen Politik des einzelnen Landes.

Ich komme jetzt zu dem äusseren Anlasse dieser Zeilen, zu dem Werke von Sax, und fasse zunächst die prinzipielle Grundlegung ins Auge, welche er in dem „Allgemeinen Theile“ giebt (Band I, S. 16—86). Mit der hier vorgenommenen „Analyse der wirthschaftlichen Natur der Verkehrsmittel“ und der Betrachtung der „Verkehrsmittel

---

1) Vgl. meinen Aufsatz über „die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung“ Suppl. zu diesen Jahrbüchern 1879 S. 8 ff.

als Gegenstand der Gemeinwirthschaft" kann ich mich in wesentlichen Stücken einverstanden erklären, ich finde darin theilweise eine vortreffliche und überzeugende Klarheit. Nur gerade in demjenigen Punkte nicht, welcher auf der Grenzlinie zwischen dem „Allgemeinen Theile" und unserer hier erörterten Frage liegt. Es ist der Punkt, in welchem Sax sich mit Stein nahe berührt.

Nachdem nämlich Sax als „Organe der Gemeinwirthschaft" für die Handhabung der Verkehrsmittel neben der Zentralverwaltung des Staates je nach dem Umfange der Aufgabe „die untergeordneten Glieder des Staatswirthschaftskörpers" (Provinz, Gemeinde) hervorgehoben, fährt er fort[1]):

„Weniger erkannt ist der Umstand, dass die Wirksamkeit der Gemeinwirthschaft auch durch privatwirthschaftliche Organe sich vollziehen kann, deren sich jene in gewissen Fällen zu ihren Zwecken dann bedient, wenn diese dadurch in wirthschaftlicherer Weise erreicht werden können. Privatwirthschaftliche Organe dieser Art hören dann auf, reine Privatunternehmungen zu sein, erhalten ein Gepräge, das ihnen die Merkmale gemeinwirthschaftlicher Organe verleiht, und sind daher in ihrer Wirkungsweise nur zu verstehen, wenn sie begrifflich den letzteren beigezählt werden. Sie stellen eine delegirte Gemeinwirthschafts-Funktion gegenüber der unmittelbaren, durch eigene Organe ausgeübten, dar, da sie eben, wenngleich unter den Formen der Privatwirthschaft, doch den Willen der Gemeinwirthschaft erfüllen und nur so weit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirthschaft leiten lassen dürfen, als dieselben mit dem Gesammtwillen und seinen Zwecken nicht in Kollision gerathen. Die Erscheinungen, welchen wir diesfalls im Wirthschaftsleben begegnen, bezeichnen wir mit dem Namen staatlich regulirte oder öffentliche Unternehmungen. Dieselben treten heutzutage meistens als Gesellschaften (Aktiengesellschaften) in die Existenz[2])."

Sax fügt diesen Worten, unter Berufung auf die oben angeführten

1) S. 77 ff.

2) An anderer Stelle überbietet Sax den in der Hauptsache für seine Ansicht so bestimmenden Vorgänger in folgender Weise (II, S. 225): Stein sagt, „die Eisenbahnen sind einerseits Diener des öffentlichen Interesses wie andere öffentliche Anstalten, wie ein Amt, aber in ihrem wirthschaftlichen Prinzip vor allem ein Geschäft; diese beiden Gesichtspunkte bekämpfen sich gegenseitig." Darauf erwidert Sax: „Gewiss; die logische und praktische Vereinigung der scheinbaren Gegensätze liegt eben in der „„öffentlichen Unternehmung"" mit den von uns aufgestellten und festgehaltenen Merkmalen."

Deduktionen Stein's, die Bemerkung bei, Stein nenne solche Aktiengesellschaften „höchstbezeichnend Verwaltungsgesellschaften“, auch sei es „keineswegs angreifbar[1]), dass Stein diese Ausübung von Verwaltungsaufgaben im Verkehrswesen als eine Art Selbstverwaltung seitens der Verkehrsinteressenten charakterisire“, nur würde der Ausdruck Selbstverwaltung in einem Sinne gebraucht, welcher mit dem gewöhnlichen, gleich lokaler Verwaltung, nicht zusammenfalle und sei daher lieber zu vermeiden.

In der Hauptsache also eine ausdrückliche Zustimmung zu Stein's Ansicht.

Ueber den Ausdruck dieser Zustimmung selber zuvörderst wenige Worte. Erstens ist das Wort Selbstverwaltung keineswegs identisch mit lokaler Verwaltung, wenn man an denjenigen Sinn desselben anknüpft, welchen es bei Gneist und der Gneist'schen Schule, oder überhaupt in dem richtig verstandenen englischen Vorbilde hat; an Gneist aber knüpfen jene Ausführungen Stein's in ausgesprochenster Weise an. Das Selfgovernment oder die Selbstverwaltung ist nach diesem Vorbilde[2]) „ein System der Staatsverwaltung“ (das allerdings die Funktionen, die zur Handhabung im Nachbarverband sich eignen, umfasst), in welchem „alle Aemter den reinen und vollen Amtscharakter haben“, welches nach seinem „Grundcharakter mit den Interessen der Gesellschaft in unabänderlichem Widerspruch steht“. Wegen dieses unabänderlichen Widerspruches der Aktiengesellschaften, als des spezifischen Ausdruckes dessen was Gneist (nach Stein) die „industrielle Gesellschaft“ — im Sinne der Staatsphilosophie — nennt, zu dem Wesen des Staats und der staatlichen Selbstverwaltung — wegen dieses Widerspruches ist der Ausdruck „Selbstverwaltung“ unmöglich.

Zweitens ist es nicht Stein's Meinung, dass die Eisenbahnaktiengesellschaften eine Art Selbstverwaltung „seitens der Verkehrsinteressenten“ seien. Stein kennt die heutigen Eisenbahnaktiengesellschaften und die Zusammensetzung derselben viel zu gut, um eine solche Zumuthung an dieselben zu knüpfen. Sind jene Speculanten, die an den Börsen von Paris, Berlin, Frankfurt, Wien, die „Lombarden“, „Franzosen“ in Händen haben, etwa Verkehrsinteressenten dieser Bahnen? Ist aber Angesichts des heutigen Aktien-

1) Wie A. Wagner in seiner Finanzwissenschaft 1877 gethan, ich habe das gleichfalls und zwar unmittelbar nach Erscheinen jener Aufsätze Stein's gethan s. „Im Neuen Reich“ Nov. 1874.

2) Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg S. 95 ff.

wesens überhaupt eine solche Zumuthung möglich? Sie ist es selbst da nicht, wo der Aktienbesitz noch relativ jenen lokalen Charakter hat, den er freilich in den Anfängen öfters hatte, da wo die Verkehrsinteressenten sich eine Bahn schufen und die Aktien zeichneten, nicht ganz unähnlich wie wenn man einen Konsumverein oder einen Kreditverein auf Gegenseitigkeit gründet — wie Beispielshalber bei der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester geschah. Ein solcher Fall ist heute, soweit es heute dergleichen im grösseren Stile noch geben kann, die schweizerische Nordostbahn, die ihren Sitz in Zürich hat. Ihre Antheile liegen oder lagen bis vor wenigen Jahren weitaus überwiegend in den Händen der Bewohner des eigenen Verkehrsbezirkes des Bahnnetzes. Die Bedeutung des eigenen Verkehrsinteresses der Aktionäre hat hier aber neben dem spezifischen Aktionärinteresse der grossen Mehrzahl seit lange nicht eine Grösse gehabt, welche auch nur entfernt gestatten dürfte diese Bahnverwaltung als eine „Selbstverwaltung" der Verkehrsinteressenten anzusehen.

Im Uebrigen stimmt die eigene Ansicht von Sax über die „öffentlichen Unternehmungen" wesentlich mit Stein überein.

Es ist dieselbe Methode, welche von einem fertigen Begriffe ausgeht, statt von den Thatsachen, nur mit dem Unterschiede, dass Stein unmittelbar an seine Konstruktion des Begriffes das Abbild des wirklichen Lebens hängt und diesen Widerspruch mit der ganzen Virtuosität des erfahrenen Staats- und Geschäftsmannes beleuchtet. Sax seinerseits begnügt sich damit, zu erklären, dass jene sogenannten öffentlichen Unternehmungen (eine Bezeichnung, die alsbald in einem anderen weiteren Sinne gebraucht wird) „wenngleich unter den Formen der Privatwirthschaft doch den Willen der Gemeinwirthschaft erfüllen und nur soweit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirthschaft leiten lassen dürfen als dieselben mit dem Gesammtwillen und seinen Zwecken nicht in Kollision gerathen". Die einzelnen Mittel, welche aus dieser Forderung entspringen, abzuleiten und dem Leben vorzuschreiben — das ist sein Standpunkt. Die nicht geringfügigen Erfahrungen zu betrachten, welche an dem Kampfe zwischen Privatwirthschaft und Gesammtwillen bisher gemacht worden sind, und welche das Ergebniss liefern, dass dieser Widerspruch durch keinerlei begriffliche Formulirungen in der Wirklichkeit zu lösen ist[1]) — das ist mein Standpunkt.

---

1) Sehr bezeichnend ist es, wenn Sax (I, S. 115) von den englischen Turnpike trusts sagt, sie seien „öffentliche Unternehmungen" die sich von sonstigen Institutionen derselben Gattung (nämlich staatlich regulirten Aktiengesellschaften) nur durch völlige

Ehe wir das Einzelne der Ausführungen von Sax berühren, ist noch eine andere mit dem Begriffe der öffentlichen Unternehmung verknüpfte Deduktion zu prüfen.

Sax unterscheidet drei oberste Verwaltungsprinzipien, die im Verkehrswesen nur ein spezielles Anwendungsgebiet finden. Die gemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung könne den Staatsangehörigen vermittelt werden im Wege

1) eines allgemeinen Genussgutes,
2) einer öffentlichen Anstalt,
3) einer öffentlichen Unternehmung.

Im ersten Falle erfolge die Herstellung des Bedürfnissbefriedigungsmittels (sic) aus den allgemeinen Staatseinnahmen und es werde Jedermann unentgeltlich d. h. ohne spezielle Vergütung der Gebrauch desselben für seine Zwecke gestattet. Im zweiten Falle werde für die Benutzung der Jedermann zur Verfügung stehenden Anlage ein Entgelt von jener Art erhoben, für welchen man den Terminus „Gebühr" gewählt habe. Unter der „Gebühr" versteht Sax diejenige Vergütung einer gemeinwirthschaftlichen Leistung, welche weder nach dem Werthe der Leistung für den Empfänger, noch nach den Kosten der einzelnen Leistung, sondern derart bemessen werde, dass die Gesammtsumme der entfallenden Vergütungen einen gewissen Betrag ergebe, der zur Deckung der Gesammtkosten der betreffenden Leistungen bestimmt ist. — Der dritte Fall, der der öffentlichen Unternehmung in diesem Sinne (d. h. verschieden von dem kurz zuvor, zwei Seiten vorher, festgestellten Begriffe der öffentlichen Unternehmung!) ist dann vorhanden, wenn die von den Leistungsempfängern geforderte Vergütung nach dem wirthschaftlichen Werthe der einzelnen Leistung für den Käufer bemessen, und nicht blosse Kostendeckung sondern ein Ueberschuss erstrebt wird, dessen Höhe sich aus dem Mehrwerthe der Leistungen über ihre Kosten und dem Maasse der Nutzung ergiebt. Von der Privatunternehmung soll sich die öffentliche Unternehmung dadurch unterscheiden, dass letztere im Stande ist, die Anstrebung eines Ueberschusses über die eignen Kosten auf das Resultat eines längeren Zeitraums zu richten, zeitweise daher mit Schaden zu arbeiten, was die Privatunternehmung nicht könne; dass sie ferner bei Bemessung des Preises die Rückwirkung desselben auf die Gesammtheit der Staatsangehörigen nicht ausser Acht lasse.

Ausschliessung jedes spekulativen Elements unterscheiden. — Der Verkehrtheit dieses „nur" unbeschadet bleibt auch den Turnpike trusts gegenüber jener Begriff der öffentlichen Unternehmung eine schiefe Abstraktion vgl. I, S. 118 Anmerkung.

Darin liege auch das Bindeglied, welches zur „öffentlichen Anstalt" hinüberführe, sobald das allgemeine Wohl das gänzliche Fallenlassen jedes Reinertrages erheische. Inzwischen „funktionire die öffentliche Unternehmung genau so wie die private". Die „delegirte Verwaltung" (Stein's Selbstverwaltung) sei nur bei der öffentlichen Unternehmung anwendbar, weil nur der letzteren die gleiche Gebahrungsweise wie der Privatunternehmung eigen sei.

Die Anwendbarkeit der drei hiemit gekennzeichneten Verwaltungsprinzipien sei bedingt durch die Gleichheit, Gleichmässigkeit oder Ungleichheit der Benutzung und Vertheilung des Nutzens der fraglichen Veranstaltungen. Bei ungleicher Vertheilung der Verkehrsmittel über das Staatsgebiet, bei hervorragender Förderung des wirthschaftlichen Gedeihens nur einzelner Klassen oder Berufszweige habe die öffentliche Unternehmung Platz zu greifen; bei einer gewissen Gleichmässigkeit der Vertheilung des Nutzens über alle Staatsangehörigen die öffentliche Anstalt; bei völlig gleicher Nutzung trete das Prinzip des allgemeinen Genussgutes ein.

Zu dieser Entwicklung muss ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Zuvörderst ist die Bezeichnung der von Sax aufgestellten Dreitheilung keine korrekte: man kann öffentliche Anstalt und allgemeines Genussgut offenbar nicht koordiniren, sondern nur die beiderlei Anstalten, welche die eine: freie Genussgüter, die andere: Leistungen gegen Gebühren produziren. Einem Standpunkte gegenüber, welcher die wahre Wissenschaftlichkeit in der logischen Abstraktion allein sieht, müssen solche Fehler gegen die Logik angemerkt werden. Es muss dieses aber um so mehr geschehen, weil die Unbehülflichkeit der Bezeichnung die Folge der inneren Mangelhaftigkeit jener Dreitheilung ist. Der hier vorgeführte neue Begriff der „Gebühren", welcher für diese Dreitheilung wesentlich entscheidend ist, scheint mir nicht geeignet, die streitige Theorie der Gebühren weder im Allgemeinen zu fördern, noch für die besondere Theorie der Verkehrsmittel fruchtbar zu sein.

Nicht im Allgemeinen. Denn der verbreitetsten und am meisten charakteristischen Erscheinung der Gebühren wird diese Theorie am wenigsten gerecht. Die Gebühren der Rechtspflege und verwandter spezifisch staatlicher Institute sind schlechterdings nicht zu verstehen als „diejenigen Vergütungen einer gemeinwirthschaftlichen Leistung, deren Gesammtsumme zur Deckung der Gesammtkosten der betreffenden Leistungen bestimmt sei". Umgekehrt sie knüpfen sich

in allen heutigen zivilisirten Staaten als eine eigenthümliche Nebeneinnahme an die „allgemeinen Genussgüter“ an in einer Weise, dass von Deckung irgend welcher Gesammtkosten durch ihre Gesammtsumme schlechterdings keine Rede ist. Und zwar um dessentwillen, weil neben der frei darzubietenden d. h. auf Steuern zu basirenden Rechtspflege [1]), deren blosses Vorhandensein jedem Staatsbürger nothwendig und erspriesslich ist, für die besonderen Bemühungen im Interesse einzelner Personen ein Entgelt erhoben wird, dessen Bemessung nach den Kosten in der Mehrzahl der Fälle gar nicht möglich ist, ja zum Theil überhaupt nur deshalb stattfindet, damit bei Unentgeltlichkeit der Rechtspflege das Gericht mit unnützen Prozessen nicht überlaufen werde. Der durch dieses Beispiel erläuterte Begriff der Gebühren scheint mir mit Knies der allein richtige und haltbare. Er allein wird der hauptsächlichen Erscheinung dessen was man übereinstimmend in Praxis und Wissenschaft als Gebühren bezeichnet, vollkommen gerecht; er allein grenzt eine besondere Art der Staatseinkünfte mit sicherer Logik ab. Weder das Erstere noch das Letztere ist bei dem Gebührenbegriffe von Sax der Fall.

Mit der Erschütterung des neuen Begriffes der Gebühren fällt auch die neue Dreitheilung. Dieser Dreitheilung wie jenem Begriffe möchte ich in gebotener Kürze meine abweichende Ansicht entgegensetzen. Das Gemeinschaftsprinzip eines Theiles der staatlichen Anstalten (im Gegensatze zu dem individualistischen Prinzipe anderer staatlicher Anstalten) beruht theils auf der, wenn ich so sagen darf, technischen Natur dieser Anstalten, welche eine Ausscheidung des besonderen Vortheils für die einzelnen Bürger unmöglich macht, theils auf dem sozialen Wesen des Staatsverbandes, welches eine solche Ausscheidung, auch da wo sie möglich wäre, bewusst ablehnt. Das Erstere, die technische Natur, ist eine von allen Meinungsverschiedenheiten unabhängige sachliche Nothwendigkeit der einzelnen Anstalt, welche sich in allen Staaten durchsetzt. Das Andere, die soziale Natur, ist durch die gegebenen sozialpolitischen Anschauungen in jedem besonderen Staate bedingt. Ein Beispiel für das Erstere ist die Rechtspflege: ihr technisches Wesen, das sich äussert in dem durch die Rechtsatmosphäre des Staats sich erweisenden unmessbaren Nutzen für alle Bürger, zwingt auch den schroffen Individualisten, die Angemessenheit des Gemeinschaftsprinzips anzuerkennen und das

1) Vgl. Knies, Finanzpolitische Erörterungen (Heidelberger Rect. Progr. 1871) S 24 ff. In diesen Erörterungen ist das Richtige der obigen Deduktionen von Sax bereits enthalten vgl. bes. S. 26 f.

individualistische Prinzip von individueller Leistung und Gegenleistung als ausschliessliche ökonomische Basis der Rechtspflege zu verwerfen. Ein Beispiel für das Andere ist die Schule, wenn sie durch öffentliche Körperschaften unentgeltlich dargeboten wird. Hier ist in erster Reihe entscheidend die sozialpolitische Ueberzeugung, dass ein gewisses Maass des Schulunterrichtes für Jedermann im Volke frei dargeboten werden müsse, unabhängig von der individuellen Fähigkeit, die technisch sehr wohl zu bemessende individuelle Gegenleistung für die empfangene individuelle Leistung des Unterrichtes aufzubringen. Durch den gesetzlichen Zwang zu diesem Unterrichte wird bei der gegebenen sozialen Lage eines Theiles der Bevölkerung die Unentgeltlichkeit vollends angezeigt.

Jedes der beiden hier angedeuteten Elemente spielt in die Wirkungen des anderen mit hinein. Die finanzielle Basirung der Rechtspflege wird beeinflusst durch das soziale Element (die unentgeltliche Rechtspflege als Forderung der sozialdemokratischen Programme!); die Volksschule wird gerechtfertigt auch durch das technische Element ihres allgemeinen Nutzens für die Gesammtheit des Volks- und Staatslebens. Aber jeder der beiden Fälle scheint mir vor allen Dingen das eine Element zu dessen Beleuchtung er hier gedient, zur Grundlage zu haben.

Das auf die eine oder die andere Weise motivirte Gemeinschaftsprinzip wird nun durchsetzt oder eingeschränkt durch das individualistische Prinzip: theils aus technischen theils aus sozialen Gründen. Aus technischen Gründen (um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben) bei der Rechtspflege, sofern ein offenbarer Sondervortheil für die Prozesse der einzelnen Bürger herbeigeführt wird durch dieselben Gerichtshöfe, deren Vorhandensein und deren individuelles Urtheilen für das gesammte Staatsleben des Volkes entscheidend ist. Aus sozialen Gründen, wenn je nach den vorwaltenden sozialpolitischen Einflüssen einerseits die volle Unentgeltlichkeit der auf das Gemeinschaftsprinzip basirten individuellen Leistungen des Staats als eine zu weit gehende Befreiung der individuell dieselben geniessenden Bürger angesehen wird (das principiis obsta gegen den „Kommunismus“), wenn andererseits gerade die Rücksicht der Erleichterung gegen die grosse Masse der unbemittelten Steuerzahler es nothwendig erscheinen lässt, die besonderen Leistungen der Gemeinschaft neben der Basirung auf Steuern auch auf individuelle Entgelte zu stützen (höhere Schulen, Hochschulen). Hier wie dort ist die Frage selber, gleich wie die Bemessung solcher individueller Entgelte, der sogenannten „Gebühren“,

natürlich eine dem sozialpolitischen Streite, den herrschenden Zeitansichten, den Verfassungsformen, der gesammten sozialen Entwicklung offene. Und nur nebenbei mag bemerkt werden, dass der radikale Doktrinarismus hier öfters das ausschliessliche Gemeinschaftsprinzip im Irrthume über die wirkliche finanzielle Gerechtigkeit der konkreten Verhältnisse verlangt, während eine richtige Einsicht die Modifikation durch Gebühren gerade von diesem sozialen Standpunkt aus fordern müsste.

Damit treten wir dem entgegengesetzten Prinzipe näher.

Der heutige Staat würde auf ein grosses Gebiet seiner Veranstaltungen verzichten, wenn er sich beschränken wollte auf dasjenige, was in dem Gemeinschaftsprinzip, durch individualistische Momente immerhin durchsetzt, begründet ist. Er ergreift vielmehr eine Reihe von Aufgaben, welche er bewusst auf das individualistische Prinzip stellt, aber freilich mit dem Vorbehalte, nach staatlicher Pflicht die Gesammtinteressen inmitten seiner individualistischen Veranstaltungen zu wahren. Hier sind wir bei der Post, bei dem Telegraphen, bei den Eisenbahnen, bei den neuen Verkehrsanstalten überhaupt. Das staatliche Monopol, vermittelst dessen einzelne derselben gehandhabt werden, ist, nach Abwerfung des veralteten Regalitätsbegriffes, hier nur das Ergebniss der ökonomischen Zweckmässigkeit, der volkswirthschaftlichen Ersparung an Kosten. Finanztheoretisch stehen, nach meiner Ansicht, soweit es sich um Geltendmachung des Verwaltungsprinzipes handelt, Staats-Post und Staats-Eisenbahn auf einer Stufe[1]); nur für die Erträge der Finanzen ergiebt sich der wichtige Unterschied, dass die gleiche Behandlung der Briefpostverwaltung vom Standpunkte einer „öffentlichen Unternehmung" regelmässig in den heutigen Staaten einen Ueberschuss abwirft, welcher bei minimer Bemessung der Tarifsätze und voller Gemeinnützigkeit der ganzen Verwaltung Dank der Massenhaftigkeit des Verkehrs und der daraus folgenden Geringfügigkeit der pro rata Kosten (England!) erzielt wird und als eine in Form des Gewinnes aus der öffentlichen Unternehmung bezogene äusserst wenig empfundene Verkehrssteuer gerne für die Staatskasse festgehalten wird, zumal deshalb, weil diese Steuer zum überwiegenden Theile auf die zahlungsfähigeren Klassen der Be-

1) Wie aus Obigem hervorgeht, stimme ich hier mit Ad. Wagner nicht überein; denn es scheint mir logisch unmöglich, die Portoüberschüsse unter die „Gebühren" (vgl. W.'s Abschnitt in der Finanzwissenschaft Leipzig 1878) gleich den Gebühren (im Sinne von Knies und mir) aufzunehmen.

völkerung fällt [1]). Dass die Postanstalt auch für die öffentlichen Behörden Dienste leistet, ändert an dieser prinzipiellen Stellung nichts; dass die Tarifsätze auf eine oft weitgehende Einförmigkeit reduzirt sind, widerspricht ebenfalls dem Unternehmerprinzipe nicht, weil die Berechnung der Kosten des einzelnen Briefes unmöglich ist und diese ökonomische Unmöglichkeit gerechterweise mehr und mehr zu einem Verzicht auf die mannigfaltigen als unhaltbar erwiesenen Abstufungen des Tarifes geführt hat [2]). Auch die Begünstigung gewisser Kategorien wie der Drucksachen u. dgl. m., welche doch dieselben Kosten verursachen wie eben so schwere Briefe, ist nur, auch bei Berücksichtigung des Einflusses der niedrigen Tarifsätze auf die Verkehrsmasse, das Gleiche, was die „Privatbahnen“ längst in dem Werthtarif ihrer Güterverwaltung haben und was bei diesen gelegentlich als ein Ausfluss besonderer Unternehmer-Willkür bekämpft wird. Sowie man vollends das Departement der Briefpost verlässt und die Fahrpost, insbesondere die Passagierpost ins Auge fasst, ist man auch hinsichtlich des finanziellen Ertrages und der Fahrpreise bei ganz derselben Art von Unternehmung wie bei der Eisenbahn. Nur dass diese wie jene, wenn sie in den Händen des Staats liegen, Rücksichten auf die Gesammtheit nehmen, welche eine private Unternehmung nicht zu nehmen gewohnt ist.

---

1) Wenn Sax I, S. 219 sagt „die Post befriedigt unmittelbar ein allgemeines Bedürfniss, ein Bedürfniss, welches allen Mitgliedern der Volksgemeinschaft eigen ist; der Telegraph dient hingegen einem speziellen Verkehre“, so ist dies eines der bei ihm nicht seltenen Beispiele sehr lehrhaft klingender aber unrichtiger Abstraktionen. Auch wird das Wesentliche dieses Satzes auf S. 221 (vgl. S. 246) aufgegeben, wenn Sax einräumt, es fände bei der Benutzung der Post „eine ganz beträchtliche Abstufung“ statt. Aber eben dieser graduelle Unterschied kennzeichnet auch nur die Benutzung des Telegraphen. In der österreichisch-ungarischen Monarchie z. B. möchte die Allgemeinheit der Benutzung der Briefpost seitens der Masse des Volkes kaum grösser, vielleicht nicht eben so gross sein, als in der Schweiz die Benutzung des Telegraphen. Man denke an die Masse derer die heute noch überhaupt nicht schreiben können!

2) Sax I, S. 263 ff. setzt dies sehr gut auseinander, bringt aber das einfache Sachverhältniss des durchschnittsmässigen Kostensatzes zu seinem „Gebührenprinzipe“ in eine gekünstelte Beziehung. Wenn theils die Entwicklung des Verkehrs (wie Sax auseinandersetzt) theils die bessere Einsicht in die Kosten der Briefbeförderung den heutigen Einheitstarif herbeigeführt haben, so ist es lediglich eine aprioristische (vgl. S. 81) Zuthat, wenn dies „das entschiedene Durchdringen des Gebührenprinzipes“ sein soll, „da mit ihm die Rücksichtnahme auf den Werth der Leistung für die Korrespondenten gänzlich wegfalle“. Diese Rücksicht habe sich bisher in der Abstufung nach der Entfernung bethätigt; denn in der Entfernung liege der Maassstab dieses Werthes für die Empfänger! Ich meinerseits bestreite durchaus, dass diese Rücksicht entscheidend gewesen ist.

Damit wären wir denn in die spezielle Betrachtung, um welche es sich für uns hier handelt, wieder eingekehrt. Wie das Gemeinschaftsprinzip eingeschränkt wird durch das individualistische Prinzip um der Gerechtigkeit oder um sozialpolitischer Zwecke willen, so wird das individualistische Prinzip staatlicher Unternehmungen eingeschränkt durch das Gemeinschaftsprinzip im Dienste derjenigen Zwecke, welche der Staat für die Gemeinschaft mit diesen Unternehmungen verfolgt und durch das lediglich individualistische Prinzip nicht erfüllen kann. Je nach den Zuständen, je nach den herrschenden Ansichten, je nach den besonderen Aufgaben wird dies in höherem oder geringerem Maasse der Fall sein; aber angesichts der heutigen staatlichen Unternehmungen wird man nichtsdestoweniger behaupten können, dass der geschilderte Typus der Postverwaltung der dauernde ist, dass dieselbe in keiner irgend absehbaren Zeit nach einem andern Prinzip verwaltet werden wird als dem heute herrschenden, wie denn die frühere andersartige Verwaltung theils aus staatlichen Missständen, theils aus Mangel an rationeller Ansicht der Sache entsprungen ist; man wird behaupten können, dass die Verwaltung der Eisenbahnen, auch wenn sie ganz in der Hand des Staats (und seiner lokalen Verbände) liegen wird, eine grössere Anwendung des bisher schon angewandten Gemeinschaftsprinzips immer nur neben dem zu Grunde liegenden individualistischen Prinzipe vornehmen, nicht aber zu einem andern Prinzipe übergehen werde. Und zwar deshalb, weil das individualistische Prinzip bei einem Unternehmen von so kolossaler Kostbarkeit, von so mannigfaltigen Leistungen, von so verschiedenartiger Benutzung, den unentbehrlichen Halt für die Gerechtigkeit gewährt in einer Staatsgesellschaft, die sich aus so verschiedenen Klassen, aus so verschiedenen Berufszweigen, solchen Gegensätzen des Wohlstandes und der Interessen zusammensetzt. Das muss namentlich deshalb betont werden, weil in dem heutigen Rufe nach Staatsbahnen und „gemeinnützigen Tarifen“ aus einzelnen Interessekreisen die Gefahr sich kundgiebt, dass die nüchterne Berechnung von Leistung und Gegenleistung einem Verkehrskommunismus Platz mache[1]), welcher weit ungerechtfertigter wäre als irgend eine andere Art von Kommunismus, d. h. falscher Gemeinschaft, da er die finanzielle Ausbeutung der Schwachen durch die Starken bedeuten würde. Das muss hervorgehoben werden Erfahrungen gegenüber wie denen, welche u. a. bei der Uebernahme der englischen Telegraphen auf den Staat seither gemacht worden sind, wobei man

1) Auf dem deutschen Handelstage des Jahres 1874 äusserte ein Redner, der Pfennigtarif sei dasjenige, „was ideale Leute verlangen müssen.“ Verhandlungen S. 14.

sich nicht begnügte, übermässige Ablösungspreise an die bisherigen Gesellschaften zu bezahlen, sondern namentlich im Interesse des Grosshandels und der grossen Zeitungen (welche bezeichnenderweise beide für die Maassregel der Staatstelegraphen am lebhaftesten gewirkt hatten) so übermässig niedrige Tarifsätze einführte, dass sie die Staatskasse, d. h. die Gesammtheit der Steuerzahler, erhebliche Opfer kosteten[1]), — Fehlgriffe, die dann (freilich auf missverstandene Weise) im deutschen Reichstage als ein Beleg der Vorzüge privater Unternehmungen vor staatlichen angeführt werden durften[2]). Das muss endlich hervorgehoben werden gegenüber der von allen Theilen, von idealistischen Schwärmern wie von ideenlosen Realisten übereinstimmend zugegebenen Thatsache der vielfältigen Unvollkommenheit aller bestehenden Steuersysteme in den verschiedenen für uns in Betracht kommenden Staaten. Je grösser aber der Abstand der wirklichen Vertheilung der Steuern von irgend einer befriedigenden Norm der Gerechtigkeit ist, um so mehr wird man zögern müssen, die ohnehin überbürdeten Individuen und Klassen in eine Gemeinschaft der Opfer hineinzuziehen, welche in ihrem eignen Prinzipe fehlerhaft verwirklicht ist.

Von solchen Ueberzeugungen ausgehend glaube ich auch, dass die von Sax beliebte Anwendung seiner Abstufung der „Verwaltungsprinzipien“ auf die besondern Verhältnisse der einzelnen Verkehrsanstalten und auf deren historische Entwickelung zwar formell geschickt, aber für die Erkenntniss der Sache nicht nur überflüssig, sondern auch störend ist. Wenn er bei der Post speziell diese seine verschiedenen Stufen in der Wirklichkeit wiederfindet, indem er in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gebührenprinzip mit Ergänzung durch die Steuern, in den heutigen europäischen Staaten das Gebührenprinzip schlechtweg, in dem „Fiskalismus“ der früheren Regierungen Europa's das Prinzip der öffentlichen Unternehmung bestätigt sieht[3]): so will es mir scheinen, dass man diese Thatsachen un-

1) Es erinnert dieser Vorgang an das, was Roscher in seinem Grundriss 1843 S. 90 über die Rowland Hill'sche Postreform sagt: „Rowland Hill's Postreform ist die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von Andern getragen werden muss, während sie doch gerecht, milde und gewohnt war; sie ist durchgesetzt durch ein Zusammenwirken der Geldoligarchie und des Radikalismus.“

2) Vgl. den Artikel „die Staatstelegraphen in England“, in der Allg. Ztg. 20. Febr. 1876. In England selber hat u. a. Jevons (Fortnightly Review 1. Dezember 1875) diesen Missgriff zu Gunsten privater Unternehmungen ausgebeutet, sehr im Widerspruche mit der wirklichen Sachlage, wie sie der Bericht des von der Treasury 1875 niedergesetzten Ausschusses darlegt.

3) I S. 246 ff.

befangener und einfacher betrachtet, wenn man von dem Bedürfnisse frei ist, die vorgefassten Begriffe der wirklichen Welt aufzudrängen. Eine Methode, welche durch ein solches Vaterschaftsinteresse nicht gefesselt ist, hat es offenbar nicht nöthig, in der Posttarifpolitik der grossen Union von Amerika eine weise Konsequenz nachzuweisen, welche bei einfacher Kenntniss der Thatsachen sich als eine unweise Marotte ergiebt. Die ungeheuren Entfernungen, welche in dem Bereiche dieses Bundesstaats bei theilweise ganz dünner Bevölkerung zu überwinden sind, erzeugen hier, mit dem in Europa, zumal in England, für die Post gewohnten verglichen, so grosse Beförderungskosten, dass die seit Jahrzehnten verfolgte Grille, es dem englischen Pennysatze womöglich gleichzuthun, wie wenn es sich dabei um eine Sache des nationalen Wetteifers handelte[1]), nothwendigerweise einen erheblichen Ausfall zur Folge hat, der für das Finanzjahr 1876—77 fast volle sechs Millionen Dollars betrug (Einnahme 27,531,585 Doll., Ausgabe 33,486,322 Doll.)[2]). Ich bin der unbescheidenen Ansicht, diese Grille sei eine finanzielle Thorheit und Ungerechtigkeit; ich bin namentlich nicht der Meinung, sie sei gerechtfertigt durch „die Abwesenheit scharf ausgeprägter ökonomischer Klassenunterschiede und eine gewisse Gleichmässigkeit der persönlichen Verhältnisse Aller“;[3]) denn diese Voraussetzung ist in der Wirklichkeit der Vereinigten Staaten, wenn auch mehr als in manchem europäischen Staate, doch viel zu wenig erfüllt. Sie ist weit mehr als in Amerika erfüllt in der Schweiz und eben hier schien man in neuester Zeit dem gleichen Irrthum verfallen zu wollen, beim Post- wie beim Telegraphenwesen, ist aber rechtzeitig gewarnt von diesem Abwege umgekehrt[4]). Einfach deshalb, weil in der Schweiz wie in den Vereinigten Staaten, wie zumal in den andern civilisirten Staaten der Gegenwart die Unterschiede der Klassen und der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung viel zu gross sind, um gerechterweise solche Opfer der Gemeinschaft zumuthen zu dürfen.

Ebensowenig vermag ich der andern Zurechtschachtelung, des älteren „Fiskalismus“ in die Stufe der öffentlichen Unternehmung und der heutigen Postverwaltung in die Stufe des Gebührenprinzips, ohne Rückhalt zuzustimmen. Der ältere „Fiskalismus“ der Postanstalt eines

---

1) Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika 1867 S. 364—392; vgl. meine Anzeige in diesen Jahrbüchern 1867 Band 9, S. 88.

2) Laut dem Gothaischen Kalender 1879 S. 520.

3) Sax I S. 248.

4) Cohn, die Finanzlage der Schweiz, 1877. Ferner: die Bundesgesetzgebung der Schweiz, Suppl. zu diesen Jahrbüchern 1879 S. 73.

wohlregierten Staatswesens war regelmässig ein Gemisch erstens von Mangel an interêt bien entendu (selbst aus lediglich fiskalischem Standpunkte), zweitens von Mangel an rationeller Einsicht in die wirklichen Kostenverhältnisse des Posttransportes, und drittens von vollkommen richtiger Einsicht in die Möglichkeit, die berechtigten Ansprüche des Publikums mit den berechtigten Interessen des Fiskus zu vereinigen. Das heutige Postwesen [1]) unterscheidet sich von jenem älteren dadurch, dass es in den beiden ersten Punkten, namentlich durch den Anstoss von Rowland Hill, zu besserer Einsicht gelangt ist; es soll sich dagegen in dem dritten Punkte prinzipiell gar nicht und thatsächlich nur soweit unterscheiden, dass es, angesichts der grossen Verschiedenheit der Benutzung der Post durch die verschiedenen Bürger und Klassen im Volke, mit seinen Erleichterungen in Leistungen und Tarifsätzen dem Publikum nicht weiter entgegenkommt, als die fiskalische Rücksicht gestattet. Oder, um durch ein praktisches Beispiel deutlicher auszudrücken, was ich meine: die englische Postreform hat nicht blos ein Interesse der Gerechtigkeit und korrekten Finanzpolitik verfolgt, da sie, weitgehende Ansprüche des Verkehrs durch einen Minimalportosatz befriedigend, zugleich einen Reinüberschuss für die Staatseinnahmen festhielt und bei zunehmendem Verkehr weiter entwickelte, sondern sie hat in dieser Hinsicht nach meiner Ansicht noch zu wenig gethan dadurch, dass sie in zu radikaler Weise jenes Minimum normirte und hiemit einen ansehnlichen Theil der Staatseinnahme beseitigte, der niemals auf gleich günstigem und gerechtem Wege zu erzielen war, wie er durch etwa einen Zweipencesatz zu erzielen gewesen wäre [2]). Rowland Hill selber rechnete darauf, es sollte der ganze alte Reinertrag der Post erhalten bleiben trotz des Pennysatzes; er irrte sich also nur in der Erwartung der alsbaldigen Zunahme der Briefzahl, verzichtete dagegen keineswegs auf das „fiskalische“ Prinzip [3]). Entsprechend diesem meinem Standpunkte sind mir wenige der finanziellen Maassregeln in Frankreich zur Deckung des neuen Staatsbedarfs nach dem Kriege von 1870, inmitten der die Masse des Volks belastenden schweren Konsumsteuern, so gerecht erschienen als die neuen Tarifsätze der Brief-

---

1) Es ist hier immer von der Briefpost in erster Reihe die Rede.

2) Ich habe dies in meinen Untersuchungen II 536 hervorgehoben. Zu der Zeit, als das Pennyporto noch kein Dogma war, äusserte Roscher gleich Macculloch Bedenken dagegen, an der oben angeführten Stelle.

3) Vgl. Sax I S. 307.

post[1]), weil sie vorherrschend als eine leicht erträgliche Steuer auf die wohlhabenden Klassen des Landes aufzufassen sind, also ein kompensirendes Stück in dem System der indirekten Besteuerung bilden.

Es versteht sich hienach von selber, dass für mich die Anwendung dieser vorgefassten Begriffe und „Gesetze“[2]) auf bestimmte praktische Fragen der Verkehrspolitik keineswegs für deren Lösung den Ausschlag zu geben vermag. Wenn beispielshalber gegen den neuerdings mit so gutem Erfolge (nach dem Vorgange der transatlantischen Telegraphen) im deutschen Reiche und der Schweiz eingeführten Worttarif für telegraphische Depeschen der Einwand erhoben wird, derselbe „widerstreite dem so tief in dem ganzen Wesen des Nachrichtenverkehrs, ja des heutigen Verkehrslebens überhaupt, begründeten Zuge der Nivellirung[3]).“ Auch dass mich die gezwungene Erklärung bestimmter unbestrittener Einrichtungen des heutigen Verkehrswesens nicht befriedigen kann, wie z. B. wenn Sax die frühere Berücksichtigung des Stoffwerthes der Postsendungen bei der Fahrpost hinsichtlich der Portoklassen als die Konsequenz des früher maassgebenden Unternehmerprinzips (laut seiner Definition) kennzeichnet und die gegenwärtige Beseitigung solcher Rücksicht als Folge des heute herrschenden Gebührenprinzips[4]), auf der unmittelbar vorhergehenden Seite aber das Fortbestehen der gleichen Rücksicht in den Gegenständen der Briefpost, in dem Unterschiede der Portosätze für Kreuzbandsendungen und Briefe, als nicht vorhanden ansieht und eine Erklärung dafür sucht (in der Rückwirkung der niedrigen Sätze auf die Steigerung der Transportmasse dieser Klasse), welche erstens nur in fragwürdiger Weise durch die Thatsachen gedeckt wird (nämlich in dem Sinne, dass die Grösse der Verkehrsmenge die Niedrigkeit der Sätze im Reinertrage aufwiegt), zweitens, soweit sie wahr ist, recht eigentlich ein Unternehmerprinzip unterlegt, das nirgend so schwunghaft zur Anwendung gebracht worden als in den grossen spekulativen Veranstaltungen der englischen Eisenbahnverwaltungen.

---

1) Sax I 352.

2) Selbst Ad. Wagner, welcher von dieser theoretischen Bundesgenossenschaft im Ganzen so erfreut ist, hat gefunden (Neue Freie Presse 2. März 1878), dass die von Sax formulirte Scheidung des Gebührenprinzips von dem Prinzipe der öffentlichen Unternehmung „theoretisch willkürlich und praktisch undurchführbar ist“. Vgl. Sax II S. 225.

3) I S. 277. Vgl. S. 263, wo „das Gesetz der Nivellirung“ entwickelt wird.

4) S. 283 f. vgl. S. 282.

Mit dem hier Gesagten müssen wir die kurze Erörterung der allgemeinen Verwaltungsprinzipien von Sax schliessen, um uns dem besondern Gegenstande unsrer Zeilen wieder zuzuwenden, indem wir die Ausführungen von Sax über die Frage der Staatsbahnen ins Auge fassen.

Ich habe hier nicht einzugehen auf die Prinzipienfrage, ob Konkurrenz oder Zentralisation bei den Eisenbahnen in irgend einer Form, also über das aus der allgemeinen Betrachtung des Wegewesens sich Ergebende hinaus, am Platze ist; denn darüber sind wir einig: Sax hat hier im wesentlichen Anschlusse an meine Untersuchungen und in Uebereinstimmung mit seinen allgemeinen Ausgangspunkten eine Ansicht befestigt, von welcher man sich immer nur aufs Neue wundern muss, wie sie durch den Dunst jener Agitation für freie Konkurrenz so lange hat in Zweifel gestellt werden können. Nur nebenbei mag hervorgehoben werden, dass die in meiner Schrift aus pathologischem Interesse gelegentlich angeführte Deduktion von Otto Michaelis über die Konkurrenz im Eisenbahnwesen auch von einem der Freihändlerschule im Uebrigen so nahestehenden Manne wie Sax als „ein ungeheuerliches Sophisma" bezeichnet wird[1]). Jene merkwürdige populäre Macht der Konkurrenzdoktrin ist desto verwunderlicher, weil nicht blos in England, sondern auch in Deutschland bei den ersten Anfängen der Eisenbahnunternehmungen zugleich mit dem Irrthum die erfahrungsmässige Widerlegung stattgefunden hat. Wahrlich wenn irgendwo, so ist hier die Mahnung am Orte gewesen: non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem! Nicht Qualm erzeugen durch den Glanz blendender Dogmen, sondern Licht suchen in dem Qualm der Thatsachen! Und es war eine sonderbare Selbstkritik, wenn L. Camphausen in seinem „Versuch eines Beitrags zur Eisenbahngesetzgebung" vor mehr als vierzig Jahren[2]) an seine lebhafte Befürwortung der „Freiheit der Schiene"[3]) den Wunsch anschloss

1) II S. 105. Vgl. überhaupt S. 84—133.

2) Köln 1838. Der Verfasser, mit dem ersten Eisenbahnprojekt in den preussischen Landen, nämlich einer Bahn von Köln nach der belgischen Grenze, vom Jahr 1833, enge verknüpft, giebt in dieser Schrift Anhaltspunkte für die Anfänge der preussischen Eisenbahngesetzgebung, insbesondere für die Bestätigung der von mir vermutheten (Untersuchungen II 554) Anlehnung an das englische Muster, nicht nur in der „Freiheit der Schiene", sondern speziell auch in jener Begrenzung der Aktiendividende auf zehn Prozent nach dem Vorgange der Liverpool-Manchester-Acte.

3) Deren technische und erfahrungsmässige Unmöglichkeit bereits zuvor u. a. von David Hansemann, die Eisenbahnen und deren Aktionäre in ihrem Verhältniss zum Staat, Leipzig 1837, S. 80 ff. widerlegt worden war.

(S. 92), „dass die deutsche Literatur bald eine grössere Aufmerksamkeit den reichen Schätzen zuwende, welche in den Zeugenaussagen vor Ausschüssen des englischen Parlaments verborgen liegen.“

Meine Abweichung von Sax in diesem Punkte besteht nur darin, dass ich in den auf Zentralisation unwiderstehlich gerichteten Entwicklungen des privaten Eisenbahnwesens mehr sehe als die Bestätigung der deduktiv gewonnenen Einsichten in den Monopolcharakter dieses und der andern Verkehrsmittel. Und zwar deshalb, weil die Erscheinungen des heutigen Wirthschaftslebens im Allgemeinen nach der Richtung der Zentralisation und Koalition so analoge Tendenzen mit den im Eisenbahnwesen beobachteten Entwicklungen bekunden, dass ich auch ausserhalb der Verkehrsanstalten von der Konkurrenz keine so unbedingte Wirksamkeit erwarte, wie sie die abstrakte Trennung von Monopol einerseits, freier Konkurrenz andererseits, voraussetzt.

Ferner ist kein Wort mehr zu sagen über den alten Sophismus, der sich an die zweideutige Bezeichnung „Privatbahnen“ knüpft. Sax findet hier durch Erfahrung und Wissenschaft das Feld längst geebnet. Dass dieser Sophismus so lange hat existiren können, ist abermals nur ein Beweis dafür, dass es im heutigen öffentlichen Leben für das Durchdringen der Wahrheit nicht blos auf deren innere Gründe ankommt. In den ersten Anfängen der Sache hat David Hansemann[1]) bereits dargethan, wie gross der Unterschied zwischen privaten Unternehmungen einzelner Personen und den Aktiengesellschaften sei, wie das private Interesse des Aktionärs gering und von geringem Einfluss auf die Geschäftsführung sei, wie darin einer der eigenthümlichen Mängel der grossen Eisenbahngesellschaften und ihrer Verwaltung liege.

Nicht von solchen Dingen ist hier mehr zu reden, sondern von demjenigen, was einen erheblichen Differenzpunkt zwischen Sax und mir bildet und an das zuvor bereits Gesagte anknüpft, an das, was ich über die historische Betrachtung staatswissenschaftlicher Angelegenheiten gesagt und an das, was ich speziell über das Verhältniss des Staats zu den Eisenbahnen gesagt. Nach meiner oben in Kürze gegebenen Ansicht ist der Nothbehelf von Aktienunternehmungen für das Eisenbahnwesen aus den verschiedensten politischen Gründen je nach den besonderen Zuständen des besonderen Staats gerechtfertigt, so oft politische Gründe dieser oder jener Art da sind, welche einem

---

1) In der oben angeführten Schrift S. 110.

Staatsbahnsystem zur Zeit im Wege stehen. In England war es die Verfassung des Selfgovernment mit dürftig entwickelter Zentralverwaltung, welcher alle Traditionen für eine solche neue Aufgabe wie das Eisenbahnwesen fehlten. In der Schweiz war es das zur kantonalen Autonomie gesteigerte Selfgovernment (oder historisch richtiger die zum Selfgovernment noch nicht herabgedrückte kantonale Autonomie) der Stücke des Ganzen und der Mangel einer ausreichenden Zentralisation selbst für dieses kleine Ganze. In andern Ländern waren andere Gründe maassgebend, und im heutigen Russland mag die Aktienverwaltung westeuropäischer Unternehmergesellschaften trotz grosser Gebrechen vielleicht dem nationalen Behördenorganismus des russischen Staats (soweit selbst dieser national genannt werden kann) noch bedeutend überlegen sein. Die Erfahrungen, welche in Oesterreich an der Staatsbahnverwaltung gemacht worden sind und welche für Sax so einflussreich sind, dass in seiner Theorie der öffentlichen Unternehmungen jener Erdgeruch der Naturrechtstheorien sich kundzugeben scheint, — jene Erfahrungen sind für Oesterreich gegen Staatsbahnen vielleicht auch gegenwärtig noch beweisend; aber unmöglich beweisen sie etwas gegen Staatsbahnen im Allgemeinen, wenn nicht die österreichisch-ungarische Monarchie als Typus alles heutigen Staatswesens genommen werden soll.

Alles Einzelne daher, was zwischen Staatsbahnen und Privatbahnen abgewogen wird (und oft mit so wenig Gründlichkeit, ja Wahrheitsliebe), ist nur zu erörtern auf dem Boden eines bestimmten Staatswesens. Ich wünsche nicht das Herz eines Oesterreichers zu verletzen, wenn ich folgende Thatsache anführe. Als ich zum ersten Mal ein Wiener Volksstück im Theater sah, war ich überrascht darüber, dass in dem Mittelpunkte desselben ein bestechlicher Richter zu allgemeinem Gaudium stand: ich hatte niemals in meinem Vaterlande Preussen von einem bestechlichen Richter anders als von einer seltenen und abscheulichen Ausnahme gehört, und ich hatte in diesem Augenblicke die Ueberzeugung, dass ein solches Sujet als Gegenstand der Belustigung in Preussen unmöglich sei, und zwar gewiss nicht aus dem Grunde, weil man dort der Kritik der Behörden abgeneigt ist, sondern aus einem tieferen Grunde, nämlich dem, dass solch böser Spass seit langer Zeit durch den preussischen Staat und sein Beamtenthum innerlich unmöglich gemacht ist. Wenn nun Jemand käme und für diese oder jene Reform der Rechtsprechung auf Grund der angeführten Thatsache in Oesterreich plädirte, so würde ich ihm antworten: Du magst für Oesterreich vollkommen Recht haben. Ich antworte

Sax ganz dasselbe, wenn er u. a. auf den „Büreaukratismus“ zu Gunsten der Aktienbahnen verweist. Er verweist darauf, indem er selbst für Oesterreich nur auf die Vergangenheit deutet, „wie er (der Büreaukratismus) in dem absoluten Oesterreich blühte“ [1]). Die Frage ist dann natürlich, ob der „Büreaukratismus“ noch heute blüht. Sax deutet auf diese Thatsache gegen mich und meint, ich bezeichne „sehr mit Unrecht den Standpunkt als banal, welcher eine direkte staatliche Verwaltung der Eisenbahnen mit Hinweis auf das unpraktische Gebahren der englischen Heeresverwaltung und der Admiralität perhorreszire.“ Wir müssen uns hier über das, was das Wort „banal“ bedeutet, verständigen, und ich zitire dieserhalb das französische Wörterbuch [2]): „im Feudalrecht ist der four banal derjenige Ofen, in welchem alle Bannpflichtigen laut dem Bann des Herrn ihr Brot backen müssen; es gab in gleicher Weise banale Mühlen, banale Brunnen u. s. w; daher denn durch eine naheliegende Uebertragung die Bedeutung: was gewöhnlich ist, was ohne Originalität ist.“ Ich bezweifle, dass Sax den von mir erwähnten Einwand als ungewöhnlich oder gar originell anzusehen geneigt ist. Wenn er aber meint, ich hätte diesem Einwande mit der Banalität auch das Gewicht abgesprochen, so wiederhole ich im Sinne des Vorangegangenen: es ist darüber im Allgemeinen gar nicht zu streiten [3]); das ist ganz und gar quaestio facti. Indessen, um bei diesem Punkte noch zu bleiben, durchaus nicht in dem einseitigen Sinne quaestio facti, dass der Inquisit immer nur die Staatsverwaltung sein könne und auf der andern Seite das Fehlen des „Büreaukratismus“ in den Aktienverwaltungen vorausgesetzt werde, diese letztere als selbstverständlich das Normalmaass von zweckmässigem Geschäftsgang, Kürze, Sparsamkeit u. dgl. m. besitzen. Mit nichten. Grade von grossen Eisenbahnaktienverwaltungen, die lange eines bedeutenden Rufes für alle möglichen unbewiesenen Tugenden der Aktiengesellschaften als solcher genossen haben, schweben mir Beispiele grossartiger Misswirthschaft in allen Richtungen vor, einer Misswirthschaft, wie sie heutzutage nur noch unter dem Mangel jeder Kon-

1) II S. 157.

2) Auguste Brachet, Dictionnaire etymologique de la langue française, 6. édit. s. v. ban.

3) Was England speziell anlangt, so darf doch wohl gegen den Hinweis auf den „Bureaukratismus“ der Heeresverwaltung mit grösserem Rechte die Verwaltungsweise der englischen Post als Muster angeführt werden, wenn von demjenigen gesprochen wird, was ein englisches Staatsdepartement im Vergleiche zu einer englischen Aktienverwaltung zu leisten fähig ist. Dies ist es auch, was der englische Eisenbahninspektor, Capt. Tyler, so oft angeführt hat in seinen Plaidoyers für Staatsbahnen.

trole der Interessenten, welcher mit der Aktiengesellschaft enge verknüpft, nicht aber unter den Kontrolen eines zivilisirten Staats und Verfassungswesens möglich ist, wenn letzteres für diese Bedürfnisse einigermaassen entsprechend gestaltet ist.

Doch jede derartige positive und historische Abwägung der Verhältnisse des besondern Staates und des besondern Zeitalters, jede Auseinandersetzung über die Vorzüge und Schattenseiten auf der einen oder der andern Seite ist an der Schwelle ausgeschlossen durch einen Standpunkt, auf welchem man die Meinung hegt, mit der Stein'schen Formulirung der Eisenbahnaktiengesellschaften als „Verwaltungsgesellschaften", beziehungsweise mit einer Modifikation dieser Formulirung sei das Problem gelöst. Ich habe im Vorangegangenen bereits Aeusserungen der Art von Sax angeführt: sie überbieten an Zuversicht in die Formulirung, in die lebendige Kraft logischer Kunststücke, erheblich dasjenige, was Stein — an diesem Punkte wenigstens — geleistet hat. Hier mag noch folgende Stelle Platz finden[1]): „Wenn man die Systemfrage, Staatsbahnen oder Privatbahnen, aufwarf, so geschah dies meist unter Auffassung der Privatbahnen als eigentliche Privatunternehmungen. (Wirklich?) Wer das Eisenbahnwesen der Gemeinwirthschaft zugehörig erkennt, musste von dem Gesichtspunkte aus konsequent natürlich gegen Privatbahnen sich erklären; eine Auffassung, welche die Leser nicht mehr theilen werden, wenn die Ausführungen des ersten Bandes über die Natur solcher Verkehrsgesellschaften als delegirte öffentliche Unternehmungen richtig gewürdigt wurden."

Ich gestatte mir den kleinen Zusatz „als richtig gewürdigt wurden" in der letzten Phrase, und glaube damit dieselbe auf das nothwendige Niveau der Nüchternheit zurückzuführen.

„So lange letztere theoretische Anschauung nicht formulirt war, heisst es dann weiter, musste ferner auch derjenige, welcher der Alternative völlig objektiv gegenüberzustehen meinte, wenn er den Monopolcharakter und die vielen öffentlichen Seiten der Eisenbahn sich gegenwärtig hielt, unwillkürlich zu Staatsbahnen sich hinneigen und gegen Privatbahnen eingenommen werden. Daraus entstand eine Voreingenommenheit, die selbst zu einer Irritation des Urtheils über Erfahrungsthatsachen führte; denn immer sah man ja die Privatunternehmung, die Erwerbsgesellschaft, welche mit dem ihr immanenten egoistischen Gewinnstreben auf einem Gebiete

1) II S. 139 f.

schaltete und waltete, das einer Bewirthschaftung nach den Interessen der Gesammtheit bedürftig erschien."

Es ist einfach zu erwiedern, dass lange vor der bahnbrechenden Formulirung von Sax die von ihm vermisste Voraussetzung vorhanden war, dass jeder ernsthafte Betrachter der Sache, jeder theoretische oder praktische Nationalökonom mit einem bescheidenen Maasse der Kompetenz, den vermissten Unterschied erkannte und dass jenes Beispiel aus den Anfängen der Eisenbahnen sich für Deutschland, England, Frankreich mit einer erdrückenden Masse von Wiederholungen vorführen liesse. Es ist ferner zu erwiedern, dass der thatsächliche Gehalt jener Formulirung, nämlich die staatliche Verleihung von Rechten, deren Ausübung auf den Verkehr des Landes so bedeutenden Einfluss haben musste, und die daraus folgende Auferlegung gewisser Pflichten, ebenso wenig verkannt worden sind, ja dass gerade die Besorgniss vor dieser „Delegation" öffentlicher Befugnisse, die darin mit guten Gründen mehr als eine Delegation, nämlich eine Entäusserung von öffentlichen Befugnissen, sah, sich als Folge jener Einsicht ergab.

Eingeräumt mag dann freilich werden, dass mancherlei Irrthümer, Fehlgriffe, Uebereilungen der Staatsregierungen, die in dem Eisenbahnwesen vorgekommen sind, in übertriebener Weise dem Privatbahnsysteme zugeschrieben worden sind, während sie sich sehr wohl auch bei dem Privatbahnsysteme hätten vermeiden lassen, während sie auch bei dem Staatsbahnsysteme hätten vorkommen können. Das war dann das post hoc ergo propter hoc, welches in dem Eifer der heutigen volkswirthschaftlichen Debatten überhaupt so unvertilgbar wuchert, und welches auch Sax bei passender Gelegenheit nicht verschmäht, wenn er z. B. das nicht mehr ganz ungewöhnliche Argument der Blüthe der französischen Volkswirthschaft zu Gunsten des französischen Eisenbahnsystems anführt [1]).

Aber eben ein derartiges Zugeständniss berechtigt uns zu der Erinnerung, dass überhaupt kein Resultat mit einer abstrakten Diskussion erreichbar ist, in welcher jede Partei jeweilen für ihre Zwecke ideale Zustände postulirt, um zur Widerlegung der andern Partei auf die Realität derselben Zustände hinzuweisen. Das geschieht z. B., wenn dem Staate zugemuthet wird, streng nach der logischen Formulirung die „öffentlichen Unternehmungen" in den Dienst der Verkehrsbedürfnisse zu zwingen [2]), demselben abstrakten Staate aber, wenn es

1) II S. 176.

2) Statt vieler Stellen bei Sax die folgende (II S. 253): „Ein selbstverständliches Erforderniss des bei dem Garantieverhältnisse engagirten Interesses der Staatsfinanzen ist

sich darum handelt, die Nachtheile der Staatsbahnen nachzuweisen, die Korruption des Parlamentarismus wie eine nicht erst zu erweisende Thatsache entgegengehalten wird.

Aus dieser Art unserer Nichtübereinstimmung folgt, wie gesagt, die Unmöglichkeit einer gegenseitigen Auseinandersetzung über die Streitfrage: es ist nach meiner Ueberzeugung nur auf dem positiven Boden eines einzelnen Staates oder Reiches solche Auseinandersetzung möglich. Im Wesentlichen ist das deutlich genug in meinen „Untersuchungen" ausgesprochen, und wenn dieselben über die dort ausgesprochene Ansicht des eignen Verfassers hinaus bei mannigfaltigen Anlässen angerufen worden sind, so ist dergleichen schon öfters passirt und ist nicht die Schuld des Verfassers. Auch kann ich dafür nicht aufkommen, dass gelegentlich die Leute gemeint haben, derartige Untersuchungen befriedigten ein dringenderes Bedürfniss der Wissenschaft und Praxis als das so lange vermisste Lehrbuch der Eisenbahnpolitik. Es ist ihnen dieser Irrthum gegenwärtig klar gemacht und das Mittel dargeboten, den bisherigen Zustand der Literatur, in welchem es „so viel Schwankendes, so viele Kontroversen" gab [1]), gründlich zu ändern. Wenigstens nach der Meinung von Sax. Ich aber bleibe der Ueberzeugung, dass die Masse der Kontroversen und des Schwankenden in dem Gebiete der gesammten Staatswissenschaften heutzutage an keinem Punkte durch blosse Formulirungen beseitigt werden wird, und die Zuversicht, mit welcher die gewagtesten Formulirungen zu diesem Zwecke unternommen werden, bestärkt mich nur in dieser Ueberzeugung.

Ueber die „Verwaltungsprinzipien", welche Sax empfiehlt oder richtiger vorschreibt, habe ich bereits meine Ansicht geäussert. Wie ich in der Verwaltung der Post ein Gebührenprinzip nicht anerkenne, so bin ich vollends der Ansicht, dass die Eisenbahnen, wenn sie nach dem Grundsatze gerechter Abwägung öffentlicher Belastung und öffentlicher Vortheile verwaltet werden, den Charakter einer ausschliesslich auf individuelle Leistung und Gegenleistung gestellten Anstalt für alle absehbare Zeit behalten müssen: das heisst, wenn sie selbst an dem fernen Punkte angelangt sind, wo ihr Kapital amortisirt ist, so werden sie auch fernerhin, wie bisher, die geschäftsmässigen Trans-

---

eine ständige und wirksame Einflussnahme auf die ökonomische Gebahrung der Bahnunternehmung, nicht nur beim Bau, sondern auch beim Betriebe. Es greift da eine Art Sozietätsverband zwischen dem Staate und der delegirten Unternehmung Platz, welcher eine allseitig gerechte und zweckentsprechende rechtliche Ordnung erheischt."

1) I S. 3.

portsätze, welche einerseits die Kosten des Betriebes decken, andererseits nach den Bedürfnissen des Verkehrs eingerichtet sind, grade so wie heute die Postverwaltung aufrechterhalten, nur mit dem bedeutenden praktischen Unterschiede gegen die Post, dass die Eisenbahn wegen der Kostbarkeit und Mannigfaltigkeit ihrer Leistungen, verbunden mit der Verschiedenartigkeit der sie benutzenden Klassen, eine Mannigfaltigkeit von Tarifsätzen behalten wird, welche für jedes Gebiet des Verkehrs, auch des Personenverkehrs, weit entfernt bleiben muss von demjenigen, was die heutigen Postanstalten in ihren Portotarifen besitzen. So dass jene phantastischen Reformprojekte der Galt, Brandon u. s. w. nicht blos in der heutigen Phase des Eisenbahnwesens, sondern für alle Zeit prinzipiell falsch sind. Für alle Zeit: denn ihr Irrthum besteht u. a. namentlich darin, dass sie die grosse Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse übersehen, welche mit sich bringt, dass der scheinbar „demokratische" Tarif — etwa wie minime Telegraphentarifsätze oder unentgeltliche Gymnasien — die Masse des Volkes als Steuerzahler mehr schädigt, als er ihr, bei der relativ geringen Benutzung, einbringt.

Da nun aber natürlich der Staat bei alledem die grossen Rücksichten der Gemeinschaft wahren soll, so entsteht in jedem besondern Falle die Frage: wie weit soll nach der einen oder der andern Seite gegangen werden, welch Opfer soll gebracht werden, welch Gewinn vorgezogen werden, der unmittelbare oder der mittelbare Gewinn?

Auch hier ist mir das Entscheidende und das Schwierigste die eingehende Untersuchung der besondern Umstände: die Begriffsspaltung zwischen dem Prinzip der öffentlichen Anstalt und der öffentlichen Unternehmung hilft dazu nach meiner Ansicht wenig.

Ich bin am Ende. Es war hier nicht meine Absicht, eine Kritik des ganzen von beträchtlichem Fleisse Zeugniss ablegenden Werkes [1]) zu liefern. Es war nur beabsichtigt, wie ich im Eingange dieser Blätter gesagt, an einem prinzipiellen Hauptpunkte die Divergenz der methodisch verschiedenen Standpunkte darzulegen. Es war die Aufgabe von meinem Standpunkte aus Stellung gegen die Uebergriffe einer zu weit ausgreifenden konstruktiven Logik zu nehmen. Und nur um so mehr das, weil in ansehnlichen Theilen desselben Werkes die Logik ihre berechtigte und unverlierbare Aufgabe in der Feststellung der Begriffe, in der Festhaltung der einmal gewonnenen Begriffe, in der klaren Anordnung des Stoffes nach diesen Begriffen und ihren Ablei-

1) Wir behalten uns vor, noch einmal auf das Werk zurückzukommen. Die Red.

tungen, auf treffliche Art erfüllt hat. Diese Leistung aber für ein Gebiet, für welches eine derartige Arbeit bisher augenscheinlich fehlte, muss sicherlich mit dem lebhaftesten Danke begrüsst werden. Wäre es nichts weiter als eine systematische Uebersicht aller Gesichtspunkte und der dazu gehörigen Einzelarbeiten, welche sich an „die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft“ knüpfen, so wäre das allein schon ein achtbares Verdienst. Aber es ist mehr als das. Und so möge das neue Werk fördernd und anregend auf Wissenschaft und Leben weiter wirken, nach dem Maasse seines Verdienstes.

Hottingen bei Zürich, im Juni 1879.

Literatur.

I.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. I. Leipzig, Duncker und Humblot 1878.

Heft 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von K. Th. von Inama-Sternegg. VI und 118 SS.

Heft 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. VIII und 162 SS.

Heft 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im 11. Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. 152 SS.

Heft 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. VIII und 85 SS.

Es war schlimm bestellt um die Nationalökonomie, so lange dieselbe fast nur in Lehrbüchern und Systemen sich fortbildete. Kein einziges Problem der Wissenschaft konnte zum Abschluss kommen, da einerseits die Zahl der Schriftsteller, die sich an der Erörterung betheiligten, eine beschränkte blieb, andrerseits jene allseitige und erschöpfende Prüfung fehlte, die, im kleinsten Punkte die höchste Kraft einsetzend, aller Zweifel und Schwierigkeiten Herr wird. Darum wird an sich schon eine Sammlung monographischer Arbeiten über volkswirthschaftliche Probleme mit Freude und als Zeichen eines richtigen Urtheils über die Bedürfnisse unserer Disziplin begrüsst werden. Das Unternehmen aber, über welches der Unterzeichnete die angenehme Aufgabe hat hier zu berichten, erregt in besonders hohem Maasse lebhafte Hoffnungen. Denn wir dürfen erwarten, dass hier mit den besten Hülfsmitteln, welche der wissenschaftlichen Arbeit zu Gebote stehen, dass namentlich durch eindringende historische Untersuchung und gewissenhafte statistische Beweisführung unsere Erkenntniss erweitert und befestigt werden wird. Eine Bürgschaft für diese Annahme erscheint nicht bloss durch die Worte des Programms gegeben, das zur Einführung dient, sondern auch durch den Charakter der bereits erschienenen Beiträge und vor Allem durch die Persönlichkeit des Herausgebers, der unter den Vertretern einer exakten Forschung auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre einen so hervorragenden Platz einnimmt.

In dem ersten Hefte verbreitet sich eine berufene Feder über ein bedeutendes kulturgeschichtliches Problem. In welcher Weise aus der Vermögensgleichheit, die für die älteste Zeit Deutschlands so gut bezeugt ist, die auch nach der Völkerwanderung noch zuerst geherrscht haben muss, jene vollkommen veränderte Vertheilung des Eigenthums sich herausgebildet habe, womit die speziell deutsche Geschichte im neunten und zehnten Jahrhundert beginnt, — das ist eine Frage, die sich lebhaft aufdrängt, und deren Beantwortung auch schon versucht worden ist. Man hat neuerdings namentlich darauf hingewiesen, dass die Begleiter Chlodwig's in Gallien mit Leichtigkeit eines grossen Grundbesitzes sich bemächtigten, und hat daraus geschlossen, dass einfach nach der Analogie der Bildungen in Frankreich auch in der deutschen Heimath die Umwandelung durchgesetzt worden sei. Inama-Sternegg zeigt nun aber, dass diese Auffassung doch nur unter bestimmten Beschränkungen haltbar ist, wie ja auch einleuchtet, dass die blosse Nachahmung, wären ihr nicht bedeutendere Triebkräfte zur Seite gestanden, schwerlich die tiefgreifendste soziale Umgestaltung hätte erzeugen können. Vor Allem bestand doch zwischen Gallien und Deutschland der Unterschied, dass dort schon eine Eroberung, die römische, vorhergegangen war, hier noch die Gleichförmigkeit des Besitzes, wie sie unter einem unbesiegten Volke die naturgemässe ist, im Ganzen herrschte. Ausserdem war in Frankreich die landwirthschaftliche Kultur eine höhere, die Bevölkerung dichter, das unbebaute Land seltener. In Deutschland gab es daher einen besonderen Weg, der zur Ungleichheit der Besitzverhältnisse führen musste. Wem es gelang, in den Wüsteneien und dem Gemeinlande umfassende Rodungen auszuführen, der konnte nach einiger Zeit die Genossen weit überflügelt haben. Freilich gehörte dazu die Verfügung über Arbeitskräfte, und eine solche besassen nur einzelne hervorragende Persönlichkeiten. Zugleich wurde es für die Mächtigen immer wichtiger, fremde Arbeit sich zu unterwerfen; ihre wirthschaftliche Bedeutung hing davon ab. Mancherlei Umstände trugen dazu bei, ihre Bemühungen zu unterstützen; oft aber scheuten sie auch vor Unrecht und Gewalt nicht zurück. Mit der eintretenden Abhängigkeit wurde dann aber auch das Land der kleinen Leute ein weiterer Zuwachs zum herrschaftlichen Besitz. Selbst der Umstand, dass die Nachbarn in einem Verband, der Markgenossenschaft, gestanden hatten, beförderte den Einfluss der Grossen. Ihr Wille wurde jetzt unter den Märkern, und zwar leicht in einer grossen Anzahl von Dorfschaften, in allen gemeinsamen Angelegenheiten entscheidend, und so beugten sie selbst die freien Männer, die als ebenbürtige Genossen neben ihnen stehen sollten. Das ist der Kern in den Entwickelungen des Verfassers, die in dem besonders wichtigen dritten Kapitel vorgetragen werden. Daran schliesst sich nun eine höchst interessante Ausführung über die erste Organisation des zusammengebrachten grossen Grundbesitzes, namentlich über die frühesten Leistungen der Abhängigen, über Arrondirungen, über Einführung geregelter Wechselwirthschaft, Veränderungen in der Viehhaltung und die beginnende Produktion zum Zweck des Verkaufs. In den zwei ersten Kapiteln aber gibt der Verfasser jener Theorie, die er in Betreff der eigentlichen Frage aufstellt, eine doppelte Grundlage. Einerseits nämlich sucht er nachzuweisen, dass die

Markgenossenschaft, soweit sie nicht auf Familienverbindung, sondern auf der blossen Nachbarschaft beruhte, wenn sie auch bestimmte, im Einzelnen nachgewiesene wirthschaftliche Funktionen übte, dennoch nicht jene enge Organisation war, um grosse Aufgaben, wie etwa gemeinsame Rodungen, in ihre Hand zu nehmen. Zweitens aber unternimmt er es, durch eine grosse Anzahl aus den verschiedenen Theilen Deutschlands gewählter Beispiele zu zeigen, in welchem Grade in der That bereits am Ende des achten, im Anfang des neunten Jahrhunderts grosser Grundbesitz in den Händen Einzelner vereinigt gewesen, während durch andere Angaben dargethan wird, dass vorher eine gleichmässigere Vertheilung geherrscht hat. Hier wie in allen ihren übrigen Theilen wirkt die Schrift mit ihrer Fülle eingestreuter urkundlicher Belege auf Jeden, der sie mit einigem Interesse für den Gegenstand liest, äusserst fesselnd und anregend. Erwähnt sei noch, dass S. 88 Z. 10 v. u. aus dem Kapitulare von 805 Kap. 4 irrthümlich der erste Satz, der sich auf den in Frage stehenden Punkt nicht bezieht, statt des zweiten, den der Verfasser im Auge hatte, zitirt ist.

Eine sehr tüchtige Leistung ist auch die Arbeit von Zeumer über die Städtesteuern. Mit diesem Ausdruck hat Lang, Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen S. 156, jene Leistungen bezeichnet, zu denen eine ganze Stadt dem Territorialherrn oder dem König gegenüber verpflichtet war. Ueber diesen Gegenstand hat nun der Verf. alles Erreichbare, soweit es vor das Ende des dreizehnten Jahrhunderts gehört, mit grossem Fleisse gesammelt und zu einem einheitlichen Bilde vereinigt. Er gliedert seinen Stoff in zwei Theile, indem er zuerst die bezeichneten Abgaben in ihren allgemeinen Beziehungen, namentlich nach ihren Gattungen, ihrem Ursprung, der Art ihrer Aufbringung schildert, dann aber in einer historischen Entwickelung die von den Städten gerade an das Reich gezahlten Steuern von ihren ersten Spuren bis zum Tode Rudolf's von Habsburg verfolgt. Bekanntlich haben derartige Leistungen einzelner Städte an das Reich bis in unser Jahrhundert fortgedauert; man hat in der Revolutionszeit genug gespottet, dass darin das ganze Einkommen bestand, welches der deutsche Kaiser als solcher bezog. Möge der Verfasser, was er uns hoffen lässt, die Fortbildung dieser städtischen Reichssteuern in den späteren Jahrhunderten zum Gegenstand einer eigenen Darstellung wählen; die in Deutschland allzusehr vernachlässigte Finanzgeschichte, die er schon durch die vorliegende Arbeit in erfreulicher Weise bereichert hat, würde ihm dafür zu lebhaftem Danke verpflichtet werden.

Hohes Lob verdient nicht minder die dritte unter den genannten Schriften. Mit Hülfe eines anerkennenswerthen Fleisses und offenbarer historischer Begabung sind in der Arbeit von Lamprecht aus zerstreuten Urkunden und verschiedenartigen sonstigen zuverlässigen Zeugnissen zahllose Notizen gesammelt worden, aus denen der Charakter der wirthschaftlichen Zustände Frankreichs im elften Jahrhundert anschaulich entgegentritt. Man folgt mit Leichtigkeit und Vergnügen den ausführlichen Angaben über die Verhältnisse der Landwirthschaft, den kürzeren über das Handwerk, den Schilderungen eigenthümlicher Rechtsbildungen und Verkehrserscheinungen, Sitten und Gewohnheiten, man sieht die Behauptungen auf einer sicheren Grundlage ruhen, ja man findet selbst in den

Noten eine anziehende Lektüre, da dieselben nicht bloss Belege für den Text, sondern auch weitere Ausführungen enthalten und durch geschickt gewählte Quellenstellen noch unmittelbarer in die untergegangene Welt einer halbentwickelten Kultur versetzen.

Den bisher besprochenen Abhandlungen ist diejenige nicht ebenbürtig, die im vierten Hefte vorliegt, auch äusserlich dem wenigst umfangreichen der Sammlung. Es soll hier die innere Gewerbepolitik Frankreichs von Colbert bis Turgot behandelt werden, also die ganze Gewerbepolitik mit Ausnahme der Maassregeln, welche sich auf den Verkehr mit fremden Nationen beziehen. Allein der Verf. ist dieser ziemlich umfassenden Aufgabe bei Weitem nicht gerecht geworden. Wie er selber anerkennt, bedurften vorzugsweise diejenigen Regierungsmaassnahmen, die zwischen die oft geschilderten Ministerien von Colbert und Turgot fallen, einer eingehenden Erörterung. Trotzdem ist gerade diesem langen Zeitraum von neunzig Jahren in der vorliegenden Schrift nicht mehr als der Umfang von siebzehn Seiten gewidmet, und während es gerade darauf ankam, die Gesetzgebung und Verwaltung im Einzelnen darzustellen und zu besprechen, erhalten wir eine blosse Uebersicht, welche in der Art eines Essai, die ohnedies hinlänglich bekannte Richtung der Regierungspolitik in allgemeinen Umrissen zeichnet. Auch haben nicht alle Seiten des Gegenstandes Berücksichtigung gefunden. So sind die Lohntaxen übergangen, worüber soviel für unsere Zeit Wichtiges sich hätte ausführen lassen. An Material wäre kein Mangel gewesen, wenn dasselbe auch etwas zerstreut sein mag; beispielsweise finden sich bemerkenswerthe Mittheilungen über die Verhältnisse in Lyon bei Chassin, le génie de la révolution, vol. I. Aber auch, was über Colbert gesagt ist, hätte nach so vielen gründlichen Darstellungen vollständiger, abschliessender sein müssen. Seiner Wirksamkeit gegenüber fehlt es gänzlich an der so nöthigen Kritik, wie sie doch auch der vom Verfasser viel benutzte Levasseur übt. Zu kurz behandelt sind die Gründungen von Manufakturen durch die Regierung (vgl. auch Citat und Anmerkung dazu bei Amé, Etudes sur les tarifs de douanes I p. 10); der interessante Kampf zwischen Haus- und Fabrikindustrie in der Spitzenfertigung (vergl. u. A. Clément, histoire du système protecteur p. 265) bleibt unerwähnt. Was die Behandlung des Ministeriums Turgot anlangt, so ist unnöthiger Weise seine Getreidepolizei berührt; dagegen ist die Schilderung der Gewerbepolitik zu dürftig und besteht fast nur in der auszugsweisen Wiedergabe des Edikts über die Aufhebung der Zünfte vom Februar 1776, dessen Bestimmungen sogar theilweise (namentlich die Artt. 3, 7, 11, 12, 21) nicht ganz richtig aufgefasst sind. Trotzdem räumt der Referent gerne ein, dass es dem Verfasser nicht an dem nöthigen Fleiss und Eifer gefehlt hat; die Schwächen seiner Arbeit beruhen darin, dass er nicht vermocht hat, den allerdings reichen und theilweise spröden Stoff zu verarbeiten und zu gestalten. Dass er die Vorarbeiten in recht umfassender Weise angestellt hatte, beweist namentlich ein Anhang, den er seiner Darstellung hinzufügt. Darin findet sich ein Verzeichniss von etwa zweihundert Gesetzen und Verordnungen über Gewerbewesen, die grossen Theils in den Sammlungen über das ältere französische Gesetzesrecht fehlen. Aber auch bei dieser Mittheilung lässt der Verfas-

ser jenen glücklichen Takt vermissen, der die Bemühungen erst fruchtbar macht. Er gibt nämlich von jedem der Erlasse nichts Anderes als die offizielle Ueberschrift. Nun weiss Jeder, der mit den alten Formen der französischen Gesetzgebung bekannt ist, dass jene Ueberschriften äusserst ungeschickt abgefasst sind, dass aus ihnen sehr gewöhnlich über den Inhalt der Gesetze nichts abzunehmen ist, häufig aber sogar ihr Wortlaut das Gegentheil dessen besagt, was dann als Gesetzesbestimmung folgt. So ist in unserem Anhang (S. 81 unten) aus Turgot's Zeit eine Königliche Deklaration angeführt „portant liberté à tous les maîtres de verreries de la province de Normandie de vendre à Paris etc." Man sollte denken, bislang hätten die betreffenden Glashütten nicht nach Paris verkaufen dürfen, und jetzt solle ihnen die Erlaubniss gegeben werden. In Wahrheit aber verhält es sich so, dass vorher die Fabrikanten verpflichtet waren, Lager in Paris zu halten und dahin zu liefern, und dass sie das Gesetz von diesem Zwang befreit. Das eine Beispiel wird einleuchtend machen, dass die kürzeste, vielleicht in eine einzige Zeile zusammengedrängte deutsche Inhaltsangabe unvergleichlich mehr Belehrung verschaffen würde als die Mittheilung der amtlichen, oft langathmigen Aufschrift. So hat der letztgenannte Beitrag in unserer Sammlung dem Referenten keine rechte Befriedigung gewährt. Dessenungeachtet nimmt er im Hinblick auf die hohe Reife, welche die übrigen Leistungen auszeichnet, keinen Anstand, seine Meinung dahin zusammenzufassen, dass durch die ersten Proben der Schmoller'schen „Forschungen" die besten Erwartungen, die man von dem Unternehmen hegen durfte, noch übertroffen sind.

E. Leser.

II.

Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von **G. Schmoller.** Heft 5:
Richard Michaelis, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande. Leipzig, 1878.

Die Frage, welche diese Schrift zu beantworten versucht, hat zur Zeit eine ganz hervorragende Bedeutung. Wie verhalten sich der Zahl nach die verschiedenen Volksklassen zu einander, ist es möglich, dass durch veränderte Vertheilung des Volkseinkommens den unteren Klassen in wirthschaftlicher Hinsicht geholfen werde, oder ist eine Steigerung der Produktivität unserer Volkswirthschaft, eine Erhöhung des Gesammteinkommens die unumgängliche Bedingung einer allgemeinen und wesentlichen Verbesserung der unzulänglichen Einkommen? Ist die Ungleichmässigkeit des Einkommens in der Zunahme begriffen, werden die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer, macht der Mittelstand einen immer kleinern Theil des Volks aus? Auf alle diese Fragen, so oft auch ihre Beantwortung in der einen sowohl als der andern Richtung als unzweifelhaft angenommen worden ist, sind wir doch zur Zeit noch nicht im Stande ganz sichere Antworten zu geben, und doch unterliegt es keinem Zweifel, dass nur eine genaue Kenntniss dieser Verhältnisse uns zu einem Urtheil über die soziale Entwicklung der Neuzeit befähigen kann.

Der Verfasser hat daher ein lohnendes Gebiet für seine Forschungen

sich ausgesucht und auf demselben, wie wir von vornherein anzuerkennen nicht unterlassen wollen, mit höchst dankenswerthem Fleisse gearbeitet.

Für seinen Zweck lag ihm statistisches Material von zweierlei Art vor, einmal die Einschätzungen der steuerpflichtigen Bevölkerung zu den Einkommensteuern, wie sie in Deutschland jetzt in den verschiedensten Staaten und Städten periodisch vorgenommen und in ihren Resultaten veröffentlicht werden, dann die Wohnungsstatistik grösserer Städte, welche nach dem Vorgang von Berlin in dem letzten Jahrzehnt mehrfach aufgenommen worden ist.

Die Steuereinschätzungen leiden ohne Zweifel an der Ungleichmässigkeit, mit der das Einkommen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ermittelt wird, und mit Recht weist der Verfasser mehrere Schlüsse, die aus diesem Material gezogen sind, als voreilig zurück. Nicht nur die ganz verkehrten, übrigens schon anderweitig widerlegten pessimistischen Folgerungen, welche Lasalle, sondern auch die optimistischen, welche Laspeyres, Soetbeer u. A. aus der preussischen Steuerstatistik gezogen, ermangeln der sichern Basis. Immerhin aber dürften sich aus diesem reichen Material doch noch mehr Resultate gewinnen lassen, als der Verfasser daraus gezogen hat. Er beschränkt sich auf eine Vergleichung der drei grössten sächsischen Städte und Hamburgs. Die erstere ist ganz dankenswerth, bei Hamburg sind die eigenthümlichen Mängel der dortigen Einschätzung nicht hinlänglich beachtet. Die in dem zur Vergleichung gestellten Jahr 1872 dort noch ganz unvollständige Heranziehung der Steuerpflichtigen in den unteren Klassen glaube ich durch eine Vergleichung mit Berlin, wo offenbar viel sorgfältiger verfahren wird, dargethan zu haben. (Concordia 1875, N. 50.) Ueberhaupt wird nur eine viel umfassendere Vergleichung der Einschätzungsresultate die Mittel zur Kritik, aber gerade dadurch auch die Möglichkeit gewähren, nach kritischer Sichtung aus unvollkommenem Material doch noch manche brauchbare Resultate zu gewinnen. Wir bedauern daher, dass der Verfasser die neuere Statistik der preussischen Klassen- und Einkommensteuer-Veranlagungen gar nicht benutzt hat. Allerdings bemerkt er nicht mit Unrecht, dass bei dieser Art der Wohlstandserforschung immer Ungewissheit bleibe über die Last, welche auf dem Einkommen ruht. Aber auch die Wohnungsstatistik muss, wie der Verfasser selbst zugiebt, mit sehr dehnbaren Grössen, insbesondere der eines heizbaren Zimmers rechnen, das von sehr verschiedener Grösse sein kann. Auch stimmen wir zwar darin mit dem Verfasser überein, dass kein anderes Bedürfniss durch die Art, wie es befriedigt wird, so sehr zum Maassstab des Wohlstandes sich eignet, wie das Wohnungsbedürfniss. Aber doch dürfte auf die Stärke, mit der dies Bedürfniss gegenüber andern Bedürfnissen sich geltend macht, nicht ausschliesslich der Wohlstand, sondern auch die sittliche und intellektuelle Bildung einwirken. Die letztere geht zwar in der Regel, aber doch nicht immer, parallel mit dem Wohlstande. Bei grösserer Rohheit werden z. B. die ärmeren Klassen in gleicher wirthschaftlicher Lage mehr für Branntwein, Bier, Tabak u. s. w., bei höherer Cultur mehr für die Wohnung ausgeben. Auch scheint uns, als ob mitunter Sitte und Volksart darauf einigen Einfluss hätten. So schätzt z. B., wenn unsere eigenen Beobachtungen nicht ganz trügen, der

mecklenburgische ländliche Tagelöhner das Bedürfniss kräftiger Nahrung höher, das Wohnungsbedürfniss verhältnissmässig niedriger als der rheinische oder der schweizerische. Endlich aber wird die Vergleichbarkeit durch die verschiedene Höhe des Miethzinses in verschiedenen Städten doch wohl mehr beeinträchtigt, als der Verfasser anzunehmen geneigt ist. Er glaubt, dass die Preise anderer Dinge, namentlich die der Lebensmittel, in verschiedenen Orten ungefähr der Verschiedenheit der Miethpreise entsprechend differiren. Aber dem ist in der That nicht so. Die Preise des Brodes, des Kaffees, Salzes, Branntweins, der Kleidungsstücke und Brennmaterialen in den grössten Städten sind zum Theil gar nicht, zum Theil nur unerheblich höher als in den kleineren. Man muss nur nicht die Gasthof- und Restaurantpreise, auf welche gerade die Verschiedenheit der Miethzinse, sowie die in grösseren Städten durchschnittlich luxuriösere Ausstattung einwirken, sondern die Preise in den, allen Klassen zugänglichen, grössern Detailgeschäften, bei welchen in der Regel der stärkere Umsatz die höhern Miethzinse und grössern öffentlichen Lasten der grossen Stadt völlig aufwiegt. Wer hätte nicht schon bemerkt, wie Familien des höhern und niedern Beamtenstandes, wenn sie aus einer Provinzialstadt nach Berlin versetzt werden, ihr Wohnungsbedürfniss einschränken und sich mit einer geringern Anzahl von Zimmern behelfen, aber gewähltere, bessere Kleidung tragen, kleine oder grössere Ausflüge verhältnissmässig häufiger machen! Aehnlich ist es aber auch bei den niedern Ständen, und deshalb ist das Wohnungsbedürfniss in den ganz grossen Städten verhältnissmässig am schlechtesten erfüllt. Bei einer Vergleichung ihrer Wohnungszustände mit denen kleinerer Städte, also Berlins und Hamburgs auf der einen, Frankfurts und Stuttgarts auf der andern, muss dieser Unterschied mehr berücksichtigt werden, als es seitens des Verfassers geschehen ist.

Wenn wir so den Ansichten des Verfassers hinsichtlich einer vergleichenden Wohnungsstatistik grosser Städte einige Bedenken gegenüber stellen zu müssen glaubten, so können wir mit um so unumwundener Anerkennung von der Untersuchung im Einzelnen reden. Mit eben so viel Fleiss und Sorgfalt, wie mit nüchterner Kritik hat der Verfasser das ihm zu Gebote stehende Material bearbeitet und viele interessante Resultate daraus gewonnen. Jeder, der für diese Fragen Interesse hat, wird ihm gern und in den Hauptpunkten, glauben wir, auch zustimmend folgen.

In erster Linie untersucht der Verfasser die Wohnungsverhältnisse von Berlin, der einzigen Stadt, in welcher die betreffende Statistik für mehrere Jahre (1861 — 1871) vorliegt. Die Periode ist zu kurz, um daraus sichere Schlüsse auf die geschichtliche Entwicklung, welche die Gliederung der Bevölkerung nimmt, ziehen zu können. Aber es lässt sich daraus konstatiren, wie ungünstig auf die Wohnungsverhältnisse das Zuströmen der Bevölkerung nach dem Kriege gewirkt hat. Von der Gesammtbevölkerung Berlins wohnten in Wohnungen mit keinem oder mit einem heizbaren Zimmer 1861 44 %, 1871 48,1 %, dagegen beherbergten die Wohnungen mit 3 oder 4 heizbaren Zimmern, die überwiegend den eigentlichen Mittelstand enthalten, 1861 19,1 %, 1871 16,7 % der gesammten Bevölkerung. Ferner gestattet die Berliner Statistik eine Unter-

scheidung der verschiedenen Stadttheile. Die ungleiche räumliche Vertheilung des Wohlstands in einer grossen Stadt tritt dadurch besonders in das Licht. In der Friedrichsstadt ausserhalb gehören den 3 untersten Räumlichkeitsklassen (0 . 1 . 2 heizbare Zimmer) von sämmtlichen Wohnungen nur 48,2 % mit 38,5 % der Bewohner an, den höchsten Klassen (5 heizbare Zimmer und darüber) 30,2 % mit 42 % der Bewohner. Dagegen gehören von der Gesammtzahl der Wohnungen des Wedding 95,7 % mit 94,6 % der Bewohner den untersten Räumlichkeitsklassen an, den höchsten nur 0,5 % mit 0,8 % der Bewohner. Ausser dem in diesen Zahlen ausschliesslich verwertheten Merkmale des heizbaren Zimmers sind noch andere mehr sekundärer Art in der Wohnungsstatistik enthalten und vom Verfasser thunlichst verwerthet worden, Zahl der Dienstboten in einer Haushaltung (nur 19 % der Berliner Haushaltungen hielten 1871 überhaupt Dienstboten, 1864 21,5 %), Höhenlage der Wohnungen, Zahl der Chambregarnisten und Schlafleute in denselben, und vor Allem die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Wohnungen. Der Verfasser adoptirt die Annahme der amtlichen Berliner Statistik, dass mit 6 Köpfen in den einzimmerigen, mit 10 Köpfen in den zweizimmerigen Wohnungen Uebervölkerung eintrete, ohne dadurch über das Maass der wünschenswerthen oder zulässigen Wohnungsdichtigkeit irgend ein Urtheil aussprechen zu wollen. Auf Grund dieser Annahme gestaltet sich die Gesammteintheilung der Berliner Haushaltungen im Jahr 1871 wie folgt:

	Prozente aller Haushaltungen	
Haushaltungen ohne heizbares Zimmer	2,6	55,8
Uebervölkerte Haushaltungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern	12,6	
Nicht übervölkerte Haushaltungen mit 1 heizbaren Zimmer .	40,6	
Nicht übervölkerte Haushaltungen mit 2 heizbaren Zimmern	23,0	
Haushaltungen mit 3 heizbaren Zimmern	10,1	14,7
Haushaltungen mit 4 heizbaren Zimmern	4,6	
Haushaltungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	5,3	6,6
Haushaltungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern . . .	1,3	

Die Bewohner von Berlin aber vertheilen sich auf diese Wohnungsklassen folgendermaassen:

	Prozent
In Wohnungen ohne heizbare Zimmer	1,6
In übervölkerten Wohnungen mit 1 oder 2 heizbaren Zimmern .	20,35
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer . .	28,4
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern .	23,2
In Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern	11,2
In Wohnungen mit 4 heizbaren Zimmern	5,5
In Wohnungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	6,9
In Wohnungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	2,8

Nächst der Berliner wird vor Allem die Leipziger Wohnungsstatistik einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dort gestaltet sich die Klasseneintheilung wesentlich günstiger:

	Prozente der Bewohner
In übervölkerten Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern . .	13,1
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer . .	17,6
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern . .	24,2
In Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern	18,1
In Wohnungen mit 4 heizbaren Zimmern	10,9
In Wohnungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	12,7
In Wohnungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	3,4

Ausser dem schon erörterten Umstande, die Verschiedenheit in der Höhe der Miethpreise, kommt bei der Vergleichung noch weiter in Betracht, dass die enge Begrenzung der Stadt Leipzig, auf welche sich die Statistik bezieht, die Vorstadtdörfer ausschliesst, welche einen grossen Theil der industriellen Arbeiterbevölkerung beherbergen, während in Berlin die Vorstädte mit eingerechnet sind. Die Vergleichbarkeit der Wohnungsstatistik beider Städte ist daher eine äusserst beschränkte.

Nach diesen beiden Städten werden dann noch in zwei Gruppen Hamburg, Frankfurt a. M., Stuttgart und Königsberg, Chemnitz und Pesth behandelt. Von der erstern Gruppe zeichnen sich Frankfurt a. M. und Stuttgart durch besonders günstige, die drei letztern Städte dagegen durch ungünstige Wohnungsverhältnisse aus. In Chemnitz enthalten die Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 70,6 %, mit 2 heizbaren Zimmern 12,9 % der Einwohner, das übelste Verhältniss, welches sich in allen zur Vergleichung gezogenen Städten findet, in Königsberg wohnt in übervölkerten Wohnungen mit 1 und 2 Zimmern 26,7 %, in nicht übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 31,1 %, in nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern 16,3 % der Bevölkerung.

Doch wir müssen darauf verzichten im Einzelnen auf die interessante Arbeit einzugehen und wenden uns deshalb dem Schlusswort des Verfassers zu. Er erklärt darin, dass ihm persönlich die Verhältnisse, obgleich an manchen Stellen trüb und unvollkommen genug, keineswegs als zur Verzweiflung an unserer modernen Entwicklung Anlass gebend erschienen seien. Allerdings gehe ihm aus der vorstehenden Darstellung hervor, dass ein grosser Theil der Bevölkerung die gewohnheitsmässig zur Nothwendigkeit gewordenen Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermöge, aber unter diese Kategorie sei keineswegs die ganze grosse Masse der Bevölkerung, der nur verhältnissmässig wenige Bessergestellte gegenüberständen, zu rechnen. Er wolle einmal die ganze Klasse der Einzimmerbewohner als die in der geschilderten Weise Bedürftigen ansehn, obgleich von ihnen noch jedenfalls ein kleiner Theil in einer bessern wirthschaftlichen Lage sich befinde. Diese Klasse mache in den Städten mit ungünstigerer Zusammensetzung (Königsberg, Berlin, Hamburg) 50—60 % der Bevölkerung aus und sinke in den besser zusammengesetzten Städten des mittlern und südlichen Deutschlands (Leipzig, Frankfurt a. M., Stuttgart) bis auf 30 % und noch weiter herab. Dagegen scheine ihm allerdings festzustehn, dass die Zahl der wirklich Wohlhabenden, der Reichen eine verschwindend kleine sei. Diese Thatsache aber, meint er, dürfte weniger eine ungünstige Vertheilung und Gliederung des Wohlstandes,

als vielmehr die trotz aller Errungenschaften der Neuzeit noch immer niedrige Stufe der materiellen Kultur, auf der die Gesellschaft, insbesondere die deutsche Gesellschaft, als Ganzes steht, darthun. Das nächste Ziel einer vernünftigen deutschen Wirthschafts- wie Sozialpolitik dürfe deshalb heute jedenfalls noch nicht die Nivellirung des Besitzstandes, sondern müsse die Erhöhung unserer wirthschaftlichen Kraft sein. Referent stimmt mit diesen Ausführungen im Wesentlichen überein, nur das kann er nicht umhin hinzufügen, dass in der vorliegenden Untersuchung für die letztere Behauptung, es sei die verhältnissmässig geringe Zahl der Wohlhabenden ein Zeichen einer noch niedrigen wirthschaftlichen Kulturstufe, ein Beweis nicht geführt ist. Dazu hätte eine Vergleichung der Gliederung des Volks auf verschiedenen Kulturstufen gehört, die uns bis jetzt noch ganz fehlt.

Erwin Nasse.

III.

Die Forstreinertragslehre, insbesondere die sog. forstliche Statik Prof. Dr. G. Heyers nach ihrer wissenschaftlichen Nichtigkeit und wirthschaftlichen Gefährlichkeit. Von Professor Dr. **Bernhard Borggreve**, Königlich Preuss. Oberförster in Bonn, Lehrer der Forstwissenschaft an der mit der Universität Bonn verbundenen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf. Bonn, Emil Strauss 1878. 8°. 229 S. Preis 5 Mark.

Wenn wir das vorliegende Werk an dieser Stelle einer kurzen Besprechung unterziehen, so geschieht dies desshalb, weil Titel und spekulativer Vertrieb desselben die Aufmerksamkeit des Publikums in höherem Grade anzuregen geeignet sind, als es der Inhalt verdient.

Den grössten Theil des Werkes bildet eine rein persönliche gehässige Polemik gegen Herrn Prof. Dr. G. Heyer. Die Tendenz dieser Zeitschrift gestattet uns nicht, auf dieselbe näher einzugehen. Wir erlauben uns nur, unser Bedauern darüber auszusprechen, dass in der Literatur der Forstwissenschaft überhaupt eine Schreibweise wie die des Verfassers möglich ist.

Im sachlichen Theile seines Werkes hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, den Nachweis zu erbringen, dass die sog. forstliche Reinertragstheorie wissenschaftlich nichtig und wirthschaftlich gefährlich sei. Die genannte Disziplin handelt bekanntlich von den Methoden, mittelst derer die Rentabilität verschiedener Wirthschaftsverfahren zu ermitteln sei. Ganz allgemein würde nach ihr diejenige Bewirthschaftung des Bodens, bezw. Waldes „finanziell“ am vortheilhaftesten sein, bei welcher die auf die Gegenwart bezogene Differenz zwischen den von jetzt an zu erwartenden Einnahmen und zu verausgabenden Summen am grössten ist. Da es sich hierbei um Diskontirungen handelt, so wird natürlich die Höhe des angewandten Zinsfusses eine wesentliche Rolle spielen. Je höher der letztere ist, um so mehr wird unter sonst gleichen Umständen die Umtriebszeit erniedrigt und die Umwandlung von Waldboden in Agrikultur-

gelände begünstigt. Bei einer nach jener Lehre eingerichteten Wirthschaft, meint nun der Verfasser, sei selbst unter der Voraussetzung, dass ein so niedriger Zinsfuss unterstellt werde, wie ihn die „Reinerträgler" empfehlen, der Bestand des Waldes gefährdet. Doch hat er es versäumt, diese Ansicht durch genügende Argumente und Daten aus dem praktischen Leben als zutreffend zu erhärten.

Uebrigens tritt der Verfasser selbst durchaus nicht der Anrechnung von Zinsen und Zinseszinsen entgegen. Ja er fordert sogar, dass mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft (geringe Sicherheit, Verpfändungsmöglichkeit etc.) der Zinssatz sehr hoch bemessen werde, und dass der Wald die in demselben angelegten Kapitalien in kurzer Frist wieder erstatte. Nur sollen lediglich die Baarauslagen in Betracht kommen, während anderweite Verwendungsweisen etc. nicht zu berücksichtigen wären, eine Forderung, welche vor der wirthschaftlichen Logik nicht bestehen kann.

Baarauslagen lassen sich nun häufig in der Waldwirthschaft schlechterdings nicht umgehen. Auch wäre gar nicht abzusehen, warum sie vermieden werden sollten, wenn sie wirthschaftlich zu rechtfertigen sind. Aus diesem Grunde dürfte der Vorwurf der destruktiven Tendenz weit eher gegen den Verfasser als gegen Heyer und Pressler zu erheben sein. Zudem verlangt der Verfasser, dass anderweit benutzbare Flächen nur dann der Forstwirthschaft zu widmen seien, wenn die letztere bei klarer Rechnung mit zeitigen Preisen eine dauernd grössere Rentabilität in Aussicht stelle als andere möglichen Benutzungsweisen. Nun soll aber der Betrieb der Forstwirthschaft nach menschlichem Ermessen niemals die höchste Bodenrente gewähren. Ferner soll es nur sehr wenig absolute Waldböden geben. Hiernach wäre über den bei weitem grössten Theil der deutschen Wälder der Stab gebrochen.

Das Wirthschaftsprogramm, welches der Verfasser selbst aufstellt, ist weder klar, noch frei von Widersprüchen. In demselben, wie überhaupt in dem ganzen Werke ist eine streng wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes zu vermissen.

J. Lehr.

IV.

Dr. Adolf Held: Grundriss für Vorlesungen über Nationalökonomie. Zum Gebrauche seiner Zuhörer verfasst. Zweite Auflage. Bonn. Emil Strauss, 1878.

Es schien uns oftmals schon als eine unberechtigte Einmischung der Kritik, den Autor auch in solchen Fällen darüber zu belehren, was er in den Kreis seiner Aufgabe hätte ziehen sollen, wo dies für die Darstellung des vom Autor gewählten Gegenstandes nicht unbedingt nöthig ist. Die Bestimmung über die Grenzen des Vortrags muss ja nahezu in den meisten Fällen dem Autor überlassen werden, und nur dann trifft ihn

Vorwurf, wenn er innerhalb dieser Grenzen seiner Aufgabe nicht gerecht wird.

Die Frage, welche Aufgabe sich der Verfasser der vorliegenden kurzen Schrift gestellt, beantwortet derselbe mit folgenden Worten der ersten Auflage — und wir müssen sie lesen, um seinen Zweck kennen zu lernen —: „Der Grundriss soll den Studenten das Verständniss der Vorlesung erleichtern, Diktiren und allzu langsames Sprechen entbehrlich machen — und zugleich den Kennern des Fachs ein Bild davon geben, auf welche Weise ein Docent der Nationalökonomie an einer preussischen Universität versucht, den Examensvorschriften d. h. den gewöhnlichen Bedürfnissen der Studenten und den heutigen Anforderungen der Wissenschaft gleichzeitig gerecht zu werden." Wir haben es also zunächst mit einer didaktischen Zwecken dienenden Schrift zu thun und wir geben gerne zu, dass die von Tag zu Tag in riesigen Dimensionen wachsende Masse des Stoffes nicht leicht übersichtlicher, systematischer und vollständiger zusammenzufassen war. Uebersichtlich sind die Grundbegriffe aneinandergereiht und die Anknüpfungspunkte für die detaillirtere Ausführung in der Vorlesung geboten: ein mnemotechnischer Behelf, für Schüler und Lehrer gleich nützlich. Der Verfasser hat demnach das geleistet, was in den obigen Worten als sein Plan formulirt erscheint. Aber er hat uns weit mehr geboten, denn die Schrift verräth eine tiefe, selbständige Durcharbeitung eines grossen Theiles der Wissenschaft und bietet uns auch wenigstens in Kürze manche Resultate dieser Durcharbeitung dar. Es ist dieselbe also durchaus nicht etwa ein Repertorium, wie es deren gute und schlechte genug giebt, nicht etwa ein Auszug aus irgend einem in aller Hände befindlichen Lehrbuche, denn es ist mehr als das; es scheint der Grundriss eines selbständigen Neubaues des volkswirthschaftlichen Systems zu sein. Die Arbeit beruht auf einem durchwegs geschlossenen Gedankensystem, einer klaren Weltanschauung und zeigt auch die wohlthätigen Folgen dessen; sie ist klar, scharf und konsequent gedacht. Vorzüge. welche durchwegs nicht allen bisherigen Begriffsbestimmungen zukommen.

Indem wir mit diesem Ausspruch die Vorzüge der Schrift nicht überschätzt zu haben glauben, werden wir gewiss auch dem Vorwurf nicht ausgesetzt werden, dieselbe zu unterschätzen, wenn wir doch einige kritische Bemerkungen — in möglichster Kürze — hier aussprechen. Es sind dies folgende. Vor Allem zwei allgemeine Bemerkungen. Bei den Begriffsbestimmungen finden wir noch immer eine nicht genügende Scheidung der Voraussetzungen von den wirklichen konstitutiven Elementen. Bei den Prinzipien fehlt häufig die plastische Herausschälung von Organisations- und Bewegungsprinzipien. Nun noch einige Details. S. 10. Die Definition halten wir für zu eng oder müsste es m. E. heissen: allgemeine Wirthschaftslehre. S. 15, §. 6 erster Satz: fehlt der syntaktische Zusammenhang. S. 28, §. 3. Die Elemente der Arbeitsfähigkeit sind nicht scharf genug gruppirt: zunächst sind dieselben als individuelle und soziale zu scheiden. S. 47, §. 4. Kurz genommen giebt es nur rechtliche Monopole. Werden aber auch natürliche und ökonomische anerkannt, dann müssten auch die sozialen erwähnt werden. S. 53, §. 7. Die Auffassung über die

Krisen scheint uns nicht genügend; wir können uns hier freilich nicht darauf einlassen, eine Theorie der Krisen zu entwickeln, bemerken also nur kurz, dass das Wesen der Krise durchaus nicht in der Störung des Verkehrs liegt, dies ist nur die Konsequenz einer im wirthschaftlichen Körper — vielleicht auch eben in dessen Verkehrsorganisation eingetretenen — Störung und dieser Störungen giebt es ebenso viele, als es Elemente der Wirthschaft giebt. S. 61, §. 12. Die Theorie des Kredits überhaupt ist sehr kurz behandelt; zu wenig über dessen Voraussetzungen und dessen Folgen: auch die Aufzählung der Formen der Kreditgeschäfte ist nicht vollständig. In der Definition tritt anstatt des Zweckes, die Voraussetzung in den Vordergrund. Auch hier wird das Prinzip, welches die Art der Kreditbenutzung beherrscht, nicht plastisch genug hervorgehoben. — Als wesentliche Lücke erscheint uns auch der Umstand, dass über die praktische Organisation der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Transportgewerbe gar nichts gesagt ist. Zum mindesten scheint uns das eine Inkonsequenz, da ja beim Kredit — trotzdem die Arbeit im Wesentlichen die praktische Nationalökonomie ausschliessen will — doch die praktische Organisation der Kreditinstitute, beim Geld die praktische Organisation der Währung, beim Arbeitslohn die damit zusammenhängenden praktischen Fragen berührt sind. Jene Weglassung hat eine unverhältnissmässige Ausdehnung der einzelnen Abschnitte zur Folge. H. sagt uns S. 10, dass die Fragen der Wissenschaften in zwei Gruppen zerfallen: Produktion — Vertheilung, und bemerkt, dass nur der Zweckmässigkeit wegen ein dritter — den Verkehr behandelnd eingefügt wird. In erster Linie ist also Produktion und Vertheilung zu behandeln. Trotzdem entfallen auf die Produktion nur 15 Seiten, auf den Verkehr 28 S. Eine kurze Erwähnung der genannten Gegenstände würde also auch eine gleichmässigere Vertheilung des Stoffes zur Folge haben.

Indem wir nochmals die oben hervorgehobenen Vorzüge der Schrift, namentlich die gegenüber der häufigen Verworrenheit mancher Darstellungen wohlthuende Klarheit und Tiefe der Formulirung anerkennen, bemerken wir noch unsere vollkommene Uebereinstimmung mit der S. IV gegebenen Zergliederung des Stoffes der ökonomischen Wissenschaften, da nur bei einer derartigen Behandlung eine Vertiefung des Studiums und ein Eindringen in die wesentlichsten Eigenschaften der wirthschaftlichen Triebkräfte und Erscheinungen möglich ist.

Dr. B. Weisz.

V.

Dr. Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. — Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Nr. 21. (Nr. XIII der hist.-nationalökon. Sect.) Leipzig 1878.

Von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig war für das Jahr 1878 die folgende Aufgabe gestellt:

Eine quellenmässige Erörterung, wie weit in Ober- und Mittelitalien gegen Schluss des Mittelalters die modernen Grundsätze der agrarischen, industriellen und mercantilen Verkehrsfreiheit durchgeführt waren.

Der Preis wurde der oben bezeichneten Arbeit des Dr. Robert Pöhlmann zuerkannt. Pöhlmann hat von vornherein darauf verzichtet die Aufgabe in der Allgemeinheit zu lösen, in der sie gestellt war. Er hat sich aus guten Gründen darauf beschränkt, die gestellte Frage nur in Bezug auf Florenz zu beantworten, mit gelegentlichen Seitenblicken auf andere oberitalische Staaten, namentlich Mailand.

Die Aufgabe selbst gab die Gliederung des Stoffes an die Hand. Pöhlmann beleuchtet in drei Kapiteln die drei grossen Produktionsgebiete, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, in ihrem Verhältniss zu dem Prinzip der Verkehrsfreiheit und in zwei dazwischen geschobenen Abschnitten den Verkehr mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft und den Einfluss des kanonistischen Wucherverbots.

Der Autor beginnt mit einer Erörterung der Gründe, warum die Entfesselung des Bodens und die Emanzipation des Bauernstandes in Toskana besonders früh eintreten konnte, so dass schon die Statuten von 1415 die unbedingte Aufhebung aller Leibeigenschaft und Zinshörigkeit, aller Gebundenheit an den Boden, aller Frohnden etc. verfügten. Damit wollte man aber den Bauern nicht durchaus auf sich selbst stellen, der Kolon, wie auch der Grundbesitzer selbst war zahlreichen gesetzlichen Beschränkungen in der Art der Bewirthschaftung etc. unterworfen. Der freie Verkehr mit Grund und Boden war in der Hauptsache nur beschränkt durch das, nur kurze Zeit hindurch aufgehobene, Verbot der Veräusserung an Ausländer.

Weit bedeutenderen Einschränkungen unterlag der Verkehr mit den Erzeugnissen der Landwirthschhaft. Da die inländische Produktion den Bedarf bei Weitem nicht deckte, suchte man die genügende Versorgung der Hauptstadt durch grosse Thätigkeit der Gesetzgebung möglichst zu sichern: Das Verbot von Aufkauf und Zwischenhandel mit Getreide und Vieh, obrigkeitliche Taxen für die Hauptlebensmittel, strenge Bedrohung aller Verabredungen zum Zwecke des Hinauftreibens der Preise, Ausfuhrverbote, Differentialzölle und andere Maassregeln zu Gunsten der Hauptstadt sind die charakteristischen Punkte dieser staatlichen Thätigkeit.

Die Betrachtung „der Industrie unter dem Einflusse des Zunft und Polizeizwanges“ wird eingeleitet durch einige Bemerkungen über die Stellung der gewerblichen Innungen im Staate, freilich ohne tieferes Eingehen auf diesen bedeutungsvollen Gegenstand. In Florenz war die zünftige Organisation die Grundlage der gesammten Verfassung der Republik: ohne Zunftmatrikel kein politisches Recht. In Folge dieser engen Beziehung zwischen Zunft und Staat wusste dieser die Gewerbegesetzgebung stets in engster Beziehung zum Allgemeinen zu erhalten. Für die Revision und Bestätigung der Zunftstatuten bestand eine eigene Behörde, die Approbatoren, deren allenthalben eingreifende Thätigkeit der Florentiner Gewerbegesetzgebung ein im Allgemeinen einheitliches Gepräge ertheilt hat. Fast durchweg war für den Eintritt in die Zunft die Zahlung der Ma-

trikel die einzige Voraussetzung. Nur vereinzelt kommt das Erforderniss einer Bürgschaft vor, zuweilen auch der Nachweis gewisser sittlicher Eigenschaften, nirgends dagegen die Forderung eines Meisterstücks, einer Prüfung, italischer Geburt und ähnlicher Erschwerungen der Aufnahme, die sich anderwärts so häufig finden. Während man beim Kleingewerbe darauf hielt, dass nicht ein Meister dem anderen zu nahe wohne, war die Grossindustrie, namentlich soweit sie der Wollen- und der Seidenzunft angehörte, auf gewisse Quartiere beschränkt, was vor Allem wichtig war für die Durchführung der technischen Gewerbereglements, welche eine weitgehende Bevormundung der Fabrikation durch den Staat zeigen. Zur Durchführung dieser immer wieder übertretenen Reglements diente ein ganzes System von Präventivmaassregeln. Dass man sogar nicht verschmähte die Geistlichkeit zu Hilfe zu rufen, damit beim Haspeln des gesponnenen Garns ordnungsmässig verfahren werde, erregt den ganz besonderen Zorn unseres Autors.

Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über das Verhältniss von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus denen wir sehen, wie in der Grossindustrie sich ein ganz modernes Fabrikproletariat, abhängig von den grossen Kapitalisten, gebildet hatte. Die Revolution der „Ciompi“ im Jahre 1372 hätte wohl eine eingehendere Darstellung an diesem Orte verlangt. Eine Beschränkung der Kleingewerbe auf die Hauptstadt fand nicht statt, aber die Handwerker des ganzen Gebiets waren aus politischen Motiven den Florentiner Zünften untergeordnet. Nur in der mit der Hauptstadt eng verbundenen Grafschaft wurde 1491 die Gewerbefreiheit in weitem Umfang proklamirt.

Bei der nun folgenden Erörterung des Einflusses, den das kanonistische Wucherverbot auf das Verkehrsrecht geübt hat, findet Pöhlmann es überraschend, dass dieses Verbot Geltung gewonnen habe, obgleich, nach der Häufigkeit der Klagen zu schliessen, der Wucher eifrig betrieben sei. Dass gerade auf die Lebhaftigkeit des Wuchergeschäfts und die dadadurch herbeigeführten Missstände die immer wieder erneuten Versuche dem Wucherverbot Geltung zu verschaffen, zurückzuführen sein dürften, scheint unserem Autor nicht eingefallen zu sein. Das Wucherverbot drang seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Florenz in das weltliche Recht ein und führte im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts mehrmals zu dem Versuch alle zinsbaren Darlehnsgeschäfte, selbst der Juden, zu verbieten, so 1415 und 1469, Versuche, die sich bald genug als undurchführbar erwiesen.

Auch der Handel wurde von der staatlichen und zünftlerischen Gesetzgebung vielfach beschränkt und eingeengt, wobei man sich namentlich bemühte, die Vertheuerung der Waaren durch Zwischenhändler zu verhindern. Von besonderem Interesse für die Gegenwart ist die energische Schutzzollpolitik zu Gunsten der oberen Zünfte, welche die Florentiner 1423 einschlugen und die in der Hauptsache resultatlos blieb. Im Allgemeinen war jedoch Einfuhr, wie Ausfuhr frei, wenn auch mannichfach gehindert durch die zahlreichen Zölle. Der Seehandel war bis 1465 in gewissem Maasse Staatsmonopol, indem der Staat nicht nur die Galeeren

stellte, sondern auch Grösse der Ladung, der Besatzung, ja sogar die anzulaufenden Häfen bestimmte.

Wenn am Schluss der Autor meint für die internationalen Handelsbeziehungen sei die staatliche Thätigkeit ganz unfruchtbar gewesen, so möchte ich dem gegenüber auf das verweisen, was Lastig in seinem 1877 erschienenen Werke über die Quellen des Handelsrechts von dem Institut der „Mercanzia“ sagt, welches von Pöhlmann gar nicht erwähnt wird.

Die Pöhlmann'schen Untersuchungen sind im Grossen und Ganzen gewiss für ausserordentlich dankenswerth zu erklären. Im Einzelnen wird man Manches aussetzen können, so die Unklarheit, die in das 3. Kapitel hineingebracht ist durch die nicht genügend durchgeführte Scheidung der hausindustriellen Fabrikarbeit von dem eigentlichen handwerksmässigen Kleingewerbe. Dergleichen ist jedoch unwesentlich, gegenüber dem einen grossen Mangel der ganzen Darstellung: alle wirthschaftlichen Vorgänge und Gesetzgebungsakte werden durchaus einseitig unter dem Lichte der „Verkehrsfreiheit“ betrachtet, überall wird diese als Maassstab von aussen her angelegt, der Versuch, die Thatsachen und Verhältnisse aus sich heraus zu erklären nur vereinzelt unternommen. Allerdings trifft die Schuld zunächst mehr die zu Anfang an geführte Fragestellung der gelehrten Leipziger Gesellschaft, als unseren Autor. Diese „Prinzipien der modernen Verkehrsfreiheit“ sind doch eine Reihe von Sätzen und Postulaten der physiokratischen und der Adam Smith'schen Schule, abstrahirt von dem Verkehrsleben ihrer Zeit, begründet auf die Philosophie des 18. Jahrhunderts, nichts seit ewigen Zeiten und für ewige Zeiten Feststehendes. Die Frage nach der Verwirklichung dieser Sätze in den italienischen Kleinstaaten des 15. Jahrhunderts unterscheidet sich kaum von der naiven Untersuchung des Mittelalters, ob Virgil ein Christ gewesen sei. Die Adam Smith'sche Lehre ist doch nicht eine solche, die für alle Zeiten die gleiche Geltung hat; ihre Forderungen können nicht den Maassstab abgeben für die Wirthschaftspolitik einer ganz anderen Zeit mit anderen Anschauungen vom Staat und seinen Aufgaben, mit anderem Recht, anderen Sitten und Lebensgewohnheiten, mit eigenartiger Staatenbildung und Zusammensetzung der Gesellschaft. Und diesen Vorwurf können wir Pöhlmann nicht ersparen, dass er den Fundamentalsatz aller geschichtlichen Forschung vergass, dass man den Maassstab für eine bestimmte Periode nur aus ihr selbst, nicht aus einer anderen entnehmen darf. Die Erkenntniss, dass es ungemein misslich ist das Urtheil über eine ganze Zeit mit ihrer eigenartigen Entwickelung in einem Schlagwort wie „Prinzipien der Verkehrsfreiheit“ zusammenzufassen, drängt sich dann auch unserem Autor zuweilen auf. „Es ist schwer“, sagt er, „für die allgemeine Haltung der Wirthschaftspolitik jener Zeit eine bestimmte Formel zu finden“. Den Grund dafür sieht er freilich allein darin, dass wir vor uns hätten eine Periode der Umbildung, eine Zeit des Ueberganges aus alten Formen des Daseins zu einer neuen Gestaltung der Dinge. Zugegeben; aber steht denn je die Entwickelung menschlicher Verhältnisse still? Unserem Verfasser entgeht, dass, wenn man einmal eine solche „Formel“ aufstellen will (was ja meist von zweifelhaftem Werth sein wird),

diese nur gefunden werden kann aus dem Geist der Zeit selbst heraus, aus ihren Anschauungen vom Staat und seinen Aufgaben, von dem Verhältniss des Individuums zur Gesellschaft u. s. f. Die volle wirthschaftliche Freiheit erscheint bei Pöhlmann als die unbedingt lobenswerthe Form der Volkswirthschaft, da es doch nicht möglich sei die natürlichen, im Verkehrsleben thätigen Kräfte unter die Kurzsichtigkeit menschlicher Gesetzgeber zu beugen (pag. 24). Er rühmt jene tiefere Erkenntniss, aus welcher der Gedanke der Freiheit erblühen kann (pag. 40). Mit Befriedigung ruft er aus: „so war man in einem der wichtigsten Handelszweige auf dem Standpunkt des Laissez-faire angelangt (pag. 96). Fast Alles was antifreiheitlich ist, wird für verwerflich erklärt, meist ohne weitere Untersuchung ob der staatliche Zwang auch wirklich von Uebel war, was doch auch in Betracht kommt. Die Festsetzung des Brotpreises z. B. findet an vielen Orten, wie in Florenz des 15. Jahrhunderts (pag. 25) von Amtswegen statt und diese Einmischung der Behörde in das „freie Walten der wirthschaftlichen Kräfte“ dürfte wohl unter den damaligen Verhältnissen als nicht ganz ungerechtfertigt anzusehen sein. Oder wenn Pöhlmann darin, dass in Theuerungszeiten im Auslande Getreide von Staatswegen gekauft wurde, einen so ungeheuren Abstand zwischen der Richtung der Zeit findet und dem „modernen Standpunkt, der die Einmischung des Staats als eine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit grundsätzlich verwirft, auch wo sich kein Zwang damit verbindet (pag. 39), so möchte ich auf eine Illustration dieses Standpunktes hinweisen, die sich in dem Werke Syme's, Outlines of an industrial science (pag. 39) findet. Als im Jahre 1866 in gewissen Theilen von Britisch-Indien Hungersnoth wüthete, erklärte das Board of Revenue zu Kalkutta die vorgeschlagene staatliche Einfuhr grosser Mengen Reis für unthunlich, weil im Widerspruch mit den Prinzipien der politischen Oekonomie. Auf diesem Standpunkte blieb das Board trotz allen Drängens, dass etwas gegen das Elend geschehen müsse. Man dürfe von Staatswegen in den Handel nicht eingreifen. Und die Wirkung des freien Spiels der wirthschaftlichen Kräfte war der Hungertod von $1^1/_4$ Millionen Menschen. Nach diesem Experiment hat man in Indien jenen „modernen Standpunkt“ aufgegeben und die Theuerungspolitik nach praktischen Rücksichten geleitet. Herrn Dr. Pöhlmann kommt es aber nicht darauf an, ob etwas praktisch war, nicht einmal dann, wenn man etwa aus praktischen Gründen der wirthschaftlichen Bewegung Freiheit gewährte (cf. pag. 100), sondern nur ob die Freiheit prinzipiell durchgeführt wurde. Es macht einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn an einer Stelle eine Maassregel, weil nicht freiheitlich, als durchaus ungeeignet ihren Zweck zu erreichen dargestellt wird und wenige Seiten später von derselben Maassregel gesagt wird, sie sei nur der juristische Ausdruck einer Thatsache, die sich ohnehin von selbst gemacht haben würde. Es ist zu bedauern, dass im Eifer für seine Sache der Verfasser über manche Punkte von Interesse etwas leicht hinweggeht, vor Allem aber, dass fast nirgends der Versuch gemacht wird den Zusammenhang der wirthschaftlichen Gesetzgebung mit dem Gange der Politik und der allgemeinen staatlichen und wirthschaftlichen Entwickelung von

Florenz darzustellen, wodurch derartige Untersuchungen erst den richtigen Hintergrund erhalten.

Wenn wir uns also mit der Methode der Pöhlmann'schen Arbeit nicht durchaus einverstanden erklären können, so bleibt immerhin des Dankenswerthen und Interessanten genug. Finden sich doch auch die hervorgehobenen Mängel nicht überall in gleichem Maasse. Der grösste Theil des ersten Kapitels z. B. ist so nüchtern und sachlich, dass man nur bedauern muss, dass nicht die ganze Arbeit in demselben Tone gehalten ist. Jedenfalls muss das Werk als eine werthvolle Bereicherung unseres wirthschaftsgeschichtlichen Materials bezeichnet werden.

R.

VI.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1865 to 1876—77. (As far as can be stated.) Fifth number. 180 Seiten. 8⁰. London. Presented to both houses of parliament by command of Her Majesty.

Das statistische Büreau des Board of trade in London hat unter der trefflichen Leitung seines Dirigenten R. Giffen seit dem Jahre 1874 die schwierige Aufgabe begonnen, unter obigem Titel in gedrängter Kürze und Uebersichtlichkeit auch für die wichtigsten auswärtigen Länder die wissenswerthesten statistischen Daten tabellarisch zusammen zu stellen. Der Versuch fand namentlich in England allgemein Anklang, und haben die Hefte von Jahr zu Jahr immer mehr an Inhalt und Umfang gewonnen; so dass in der letzten, im Dezember 1878 ausgegebenen Nummer ein so reichhaltiges und übersichtlich geordnetes Material vorliegt, dass man das Buch mit Recht ein treffliches Handbuch der Statistik des Handels, des Ackerbaus und des Verkehrswesens nennen könnte, das als zuverlässiges Nachschlagebuch nur empfohlen werden kann und durch seine Uebersichtlichkeit wesentliche Vorzüge vor den betreffenden Abschnitten der meisten gegenwärtigen Handbücher der Statistik besitzt.

Während die ersten Nummern des abstrakt fast ausschliesslich Nachweisungen über Schiffahrt und Handel der hauptsächlichsten Länder brachten, geben die Tabellen des vorliegenden Heftes mit derselben Gründlichkeit und einer Ausführlichkeit, wie sie in ähnlichen Arbeiten gewiss nicht wieder gefunden wird, Aufschluss über die agrarischen Verhältnisse fast aller Länder Europas, über Anbau, Ernte und Viehhaltung, ferner über Eisenbahnen und Telegraphen, über ihre Ausgaben und Einnahmen, über ihre Ausdehnung und Benutzung etc. Endlich sind unter dem Titel „Miscelaneous tables“ eine Menge höchst interessanter Zusammenstellungen gegeben über die Finanzen Russlands, Dänemarks, Belgiens und Frankreichs, über die Auswanderung aus Deutschland, Dänemark, Belgien, die Einwanderung in Nord-Amerika, über die Produktion einzelner, wichtiger Produkte etc. etc.

Alle diese Nachweise sind mit grosser Sorgfalt aus den amtlichen Publikationen der einzelnen Länder extrahirt, beginnen zumeist mit dem Jahre

1865 und reichen, wo irgend möglich, bis zum Jahre 1877. Für die Nachweise über Handel und Schiffahrt bietet das im Jahre 1877 ausgegebene vierte Heft eine erwünschte Ergänzung, indem es ein Zurückgehen bis auf das Jahr 1860 ermöglicht.

Da es für den Privatforscher fast unmöglich ist, sich alle die umfangreichen und theueren Publikationen der einzelnen Länder zu verschaffen, auch ein Benutzen derselben wegen der verschiedenen Sprachen nur Wenigen vergönnt ist, so wird man um so mehr diese gedrängte Zusammenfassung mit Freuden begrüssen müssen, da sie selbst für gründlichere Studien vielfach ein Zurückgehen auf die Quellenwerke unnöthig machen wird. Dabei ist die Benutzung all dieser Zahlen wesentlich erleichtert, einmal weil die Angaben nicht nur in den Münz- und Maasseinheiten des betr. Landes, sondern auch in englischem Geld und englischen Maassen gegeben sind, sodann weil jeder umschreibende Text fehlt, und die Tabellen systematisch geordnet in grösster Uebersichtlichkeit vorliegen und ein kurzes Inhaltsverzeichniss die Mühe des Aufsuchens sehr vermindert.

Namentlich die statistischen Tabellen über den auswärtigen Handel und über das Eisenbahn- und Telegraphenwesen verdienen besondere Beachtung, weil sich wohl nirgends so detaillirte Zusammenstellungen darüber und die Entwicklung eines so langen Zeitabschnittes auf so engem Raume zusammengedrängt finden. Hoffentlich gelingt es der Direktion des Londoner statistischen Büreaus in ähnlicher Weise wie bisher die Nachweise immer mehr zu vervollkommnen und zu erweitern und damit den Werth des kleinen Nachschlagewerkes noch zu vermehren.

H. P.

VII.

Arm. v. Dumreicher, Ueber den französischen National-Wohlstand als Werk der Erziehung. Studien über Geschichte und Organisation des künstlerischen und technischen Bildungswesens in Frankreich. Erste Studie. Die Entwicklung des Erziehungswerks. XVII und 200 S. Wien 1879. Alfred Hölder.

Mehr und mehr macht sich in unserer Zeit die Neigung geltend, von der Doktrin des laissez faire et laissez passer abzuweichen und vom Staate eine direkte, womöglich schöpferische Thätigkeit zur Hebung des Nationalwohlstandes zu verlangen. Man kann heutzutage sogar sagen, dass jene, vor noch nicht langer Zeit in Theorie und Praxis geradezu allein herrschende Lehre nur mehr vereinzelte Anhänger zählt und die Nothwendigkeit, dass der Staat für die Volkswirthschaft auch noch etwas Anderes thue, als blos Ruhe und Ordnung unter seinen Angehörigen aufrechterhalten, allgemein anerkannt ist. Ist aber auch das Prinzip, dass der Staat in dieser Richtung etwas thun müsse, ein ziemlich feststehendes, so fehlt es desto mehr an Uebereinstimmung darüber, was er thun könne und solle. Was könnte nun mehr zur Klärung der Ansichten hierüber beitragen, als das Studium der Geschichte? Wenn man erforschen würde, ob der Staats-

gewalt an der Erlangung der Superiorität, welche einigen Ländern in wirthschaftlicher Beziehung gegenüber den anderen zukommt, in den ersteren irgend ein Antheil zugesprochen werden kann und durch welche Mittel die Regierungen jener Länder dies Ziel erreicht haben, so würde dadurch gewiss ein gewaltiger Schritt zur Erlangung von Regeln für die Einrichtung der staatlichen, der Förderung der Volkswirthschaft gewidmeten Thätigkeit geschehen. Es muss daher ein Werk, welches sich mit diesem Thema, das doch noch fast gar nicht bearbeitet ist, beschäftigt, als eine das Interesse im höchsten Grade erregende literarische Erscheinung angesehen werden, und so hat denn auch Ref. das obbezeichnete Buch mit grösster Spannung zur Hand genommen, welche dadurch, dass der Autor desselben sich in seiner früheren Stellung als Sektionsrath im österreichischen Unterrichtsministerium um die Organisirung des gewerblichen — namentlich des kunstgewerblichen — Unterrichts in Oesterreich höchst bedeutende Verdienste erworben hat, nur noch gesteigert werden konnte.

Als ein besonders glücklicher Griff muss es bezeichnet werden, dass Dumreicher gerade Frankreich zum Gegenstande seiner Untersuchung gewählt hat. Denn einerseits hat die fast unglaubliche wirthschaftliche Kraft, welche dieses Land gegenüber den furchtbaren Schlägen der Jahre 1870 und 1871, unter welchen wahrscheinlich jedes andere Land des Kontinents erlegen wäre, an den Tag gelegt, die Schnelligkeit, mit welcher es die Folgen derselben überwunden hat, endlich die wunderbare Erscheinung, dass gerade dieses, vor Kurzem erst so schwer getroffene Land von der gegenwärtigen, sich über die ganze übrige Erde erstreckenden wirthschaftlichen Krise mehrere Jahre fast unberührt geblieben ist, allerseits und insbesondere in Deutschland und Oesterreich die Frage nach der Ursache dieser merkwürdigen, fast unbegreiflich scheinenden Thatsache angeregt. Andererseits ist gerade Frankreich jenes Land, in welchem bekanntermaassen die zentrale Staatsgewalt seit längerer Zeit, als in irgend einem anderen Staate europäischer Zivilisation zur vollständigen Entwicklung und Fähigkeit, das gesammte Volksleben nach allen Richtungen hin zu beeinflussen, gelangt ist und auch faktisch von ihrer Macht einen ausgiebigen Gebrauch gemacht hat, so dass die Hoffnung nahe liegend ist, gerade dort besonders viel über das Thema der staatlichen Thätigkeit zur Beförderung der Volkswirthschaft lernen zu können.

Dumreicher geht in seinem Werke, wie schon der Titel anzeigt, von der Ansicht aus, dass in Frankreich keiner staatlichen Thätigkeit ein so bedeutender Antheil an der Beförderung der volkswirthschaftlichen Entwicklung und an der Erreichung der hohen Stufe derselben, welche dieses Land heute inne hat, zukomme, als der erzieherischen. Diese Idee zieht sich als rother Faden durch das ganze Buch hindurch und der Nachweis der Richtigkeit derselben ist der Zweck, welchem dasselbe vorzugsweise gewidmet ist. Derselbe ist aber, so interessant und lehrreich das Buch an sich auch ist, in demselben nicht erreicht worden. Dasselbe ist eigentlich nur eine Geschichte des gewerblichen und insbesondere des kunstgewerblichen Unterrichtswesens in Frankreich. Es ist in 6 Kapitel getheilt.

Das erste („Ueberblick“ betitelt) macht auf die Erscheinung aufmerksam, wie frühzeitig schon in Frankreich von Seite der Staatsgewalt damit

begonnen wurde, die Volkswirthschaft durch eine erzieherische Thätigkeit des Staates zu fördern, wie viele französische Staatsmänner an diesem Werke Antheil genommen haben und mit welcher Kontinuität die verschiedenen französischen Regierungen an demselben thätig waren, und sucht diese Erscheinung aus dem französischen Nationalcharakter zu erklären.

Das zweite Kapitel ist der französischen Renaissance gewidmet. Der Verf. macht zunächst darauf aufmerksam, dass die künstlerische Erziehung des französischen Volkes vorwiegend ein Werk des Königthums sei, während für die technische die Revolution das Meiste gethan habe. Die künstlerische Erziehung der Franzosen wurde während der Renaissance vorwiegend durch Stellung monumentaler Aufgaben bewirkt. Von entscheidender Bedeutung war auf diesem, wie auf allen Gebieten der menschlichen Kultur die Erfindung der Feuerwaffen und des Buchdruckes und die sich daran schliessende vollständige soziale und politische Umgestaltung des Landes. Besonders wird der Einfluss der Feuerwaffen auf die Architektur hervorgehoben. Weiters wird der grosse Einfluss der italienischen Kriege der Valois und der prunkvollen Regierungsthätigkeit des Königs Franz I auf die Entwicklung der Kunst in Frankreich geschildert, woran sich eine Darstellung der Wirksamkeit der in Folge der hiebei von den Franzosen gemachten Bemerkungen entstandenen Schule von Fontainebleau und der Entstehung der später so wichtig gewordenen königlichen Bauintendanz schliesst. Weiters schildert Dumreicher in diesem Kapitel die Thätigkeit Heinrichs IV und Sully's, die staatswirthschaftlichen Tendenzen dieser beiden Männer und den Charakter der Kunst und Industrie jener Zeit, dann den Einfluss der Schule der Caracci in Frankreich, die Bemühungen Richelieu's für die Entwicklung von Kunst und Industrie in Frankreich, endlich die Thätigkeit des Malers Poussin und des Bauintendanten Sublet de Noyers, welch Letzterer ebenfalls unter Ludwig XIII längere Zeit thätig war.

Das dritte Kapitel behandelt den für die Entwicklung der Volkswirthschaft Frankreichs weitaus wichtigsten Zeitraum der Geschichte dieses Landes: die Zeit Colbert's. Die Thätigkeit dieses grossen Staatsmannes wird ausführlich geschildert. Zunächst wird aufmerksam gemacht auf den Zusammenhang zwischen Colbert und seinen unmittelbaren Vorgängern, Richelieu und Mazarin und auf die Begünstigung, welche seine Pläne durch die damaligen europäischen Verhältnisse, insbesondere die politische und wirthschaftliche Zerrüttung Deutschlands erfuhren. Sodann folgt eine Schilderung der Finanz-, Verkehrs- und Gesetzespolitik Colbert's. Eingeleitet wird dieselbe von einer kurzen Darstellung der französischen Civilisation unter Ludwig XIV. und von einer Charakteristik der Persönlichkeit Colbert's. Dann werden der Reihe nach berührt die Reform der Staatsfinanzen, die Thätigkeit Colbert's für die Hebung des internen Verkehrs durch Beseitigung der Binnenzölle und Verbesserung der Verkehrsmittel des Landes, seine Bemühungen, Frankreich die Herrschaft im Mittelmeere zu verschaffen (interessant ist hier die Erwähnung, dass schon damals in Frankreich der Gedanke der Erwerbung Aegyptens und der Durchstechung des Suezkanals in allem Ernste ventilirt wurde), die Bestrebungen zur Hebung des französischen Seewesens, die erziehliche Bedeutung der Colbert'schen

Tarifpolitik, die wirthschaftliche Gesetzgebung Colbert's, die Bemühungen desselben, auch die Handel- und Gewerbetreibenden selbst zur Theilnahme an dieser Thätigkeit heranzuziehen, wodurch Institutionen geschaffen wurden, die die Grundlage für die Entstehung der späteren Handelskammern bildeten, die Bildung einer neuen gesellschaftlichen Gliederung in Folge der Entwicklung der Industrie, die Organisation der industriellen Arbeit durch Colbert und seine Thätigkeit für die einzelnen Gewerbszweige, endlich die Stellung desselben zur Kunst.

Das vierte Kapitel — wohl das interessanteste des ganzen Buches — schildert die Organisation der französischen Kunst von staatswegen. Es ist sehr lehrreich dadurch, dass es zeigt, wie die französischen Regierungen es zu Stande gebracht haben, durch eine energische und konsequente Thätigkeit die Entwicklung der Kunst in Frankreich zu fördern. Wenn irgend Etwas den Beweis liefern könnte, in wie entscheidender Weise die Staatsgewalt auf die Entwicklung eines Volkes wirken kann, so ist dieser durch die Entwicklung der Kunst in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert geliefert, deren, wenn auch nicht glänzende, so doch Achtung gebietende Leistungen nahezu ausschliesslich als Werk der Regierung, resp. des von derselben durch eine konsequente erzieherische Thätigkeit geübten Einflusses bezeichnet werden müssen. Dumreicher schildert anschaulich die Organisirung der Kunst durch Ludwig XIV. und Colbert, die Bedeutung der damals erfolgten Eröffnung der königlichen Sammlungen für Unterrichtszwecke, der baulichen Thätigkeit Ludwigs XIV., der Manufactures royales des meubles de la couronne und der Thätigkeit des Direktors derselben, Lebrun, sowie der Gründung der Fabrik von Sèvres. Weiters wird besprochen die Entstehung der Baugewerkenschulen in Frankreich, insbesondere aber die, namentlich durch die — in Deutschland und Oesterreich aller Nachahmung werthe — Opferwilligkeit der Gemeinden bewirkte Ausbreitung der Zeichenschulen über ganz Frankreich, die Begründung der gegenwärtigen École nationale des arts décoratifs durch Bachelier, die Entstehung der Académie royale de peinture et sculpture aus der alten St. Lucas-Akademie und der Schule von Fontainebleau, die Begründung der französischen Akademien in Rom und Athen, die Schicksale der Kunstschulen während der, die Existenz derselben bedrohenden und theilweise auch störenden Revolution und die Entwicklung derselben nach dieser. Von Interesse ist die sich hieran schliessende Ausführung Dumreicher's über die Unthätigkeit der französischen Regierungen des neunzehnten Jahrhunderts nach allen diesen Richtungen, deren Folgen nach seiner Meinung nur deshalb noch nicht in einer für Frankreich verderblichen Weise hervorgetreten sind, weil dieses in der Lage ist, noch immer an den Resultaten einer glänzenden Thätigkeit in vergangenen Jahrhunderten zu zehren, woraus sich für Deutschland und Oesterreich die tröstliche Aussicht eröffnet, allmählig die französische Kunstindustrie einholen zu können.

Das fünfte Kapitel ist der Thätigkeit der französischen Regierungen für die Beförderung der Pflege der exakten Wissenschaften gewidmet. Es bespricht die Thätigkeit der Enzyklopädisten und Physiokraten, die Gründung einer Académie des sciences durch Colbert, die Thätigkeit der grossen Mathematiker, Physiker und Chemiker Frankreichs, die Bestrebungen Tur-

got's, die besonders auf Organisirung des technischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts gerichteten Bemühungen der revolutionären Regierungen, die Leistungen Monge's, dann in ausführlicher Weise die Geschichte, Stellung, Organisation und Thätigkeit des grossartigen Pariser Gewerbemuseums, des Conservatoire des arts et métiers und der mit demselben verbundenen Schule und die bedeutungsvolle Wirksamkeit dieser Anstalt zur Hebung der französischen Industrie. Der Reihe nach werden dann in ähnlicher Weise — nur, ihrer geringeren Bedeutung gemäss, weniger ausführlich — die übrigen technischen Bildungsanstalten Frankreichs besprochen. Auch hier kommt Dumreicher aber schliesslich wieder zu der Bemerkung, dass in neuerer Zeit von den französischen Regierungen für die weitere Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens nichts mehr gethan wurde, so dass Deutschland und Oesterreich Frankreich in dieser Beziehung bereits überflügelt haben.

Das sechste Kapitel, selbst „der französische Nationalwohlstand als Werk der Erziehung“ betitelt und daher ganz speziell die Behandlung des eigentlichen Gegenstandes des Dumreicher'schen Buches versprechend, ist dennoch das kürzeste und unbedeutendste desselben. Es ist eigentlich nur ein allgemeiner Hinweis auf die Bedeutung der staatlichen Erziehungsthätigkeit in Frankreich für die Entwicklung des Wohlstandes dieses Landes und eine Aufmunterung der übrigen Staaten, das durch Frankreich gegebene Beispiel zu befolgen.

Diese Inhaltsangabe wird das schon oben kurz ausgesprochene allgemeine Urtheil über das Dumreicher'sche Buch zur Genüge erhärtet haben. Es entspricht seinem Titel sehr wenig. Wer durch denselben veranlasst würde, darin eine Darstellung der Entwicklung des französischen Volkswohlstandes als Folge der erzieherischen Thätigkeit der französischen Regierungen zu suchen, würde sich in seiner Erwartung getäuscht sehen. Nur gelegentlich sind Bemerkungen über mit der Entwicklung der französischen gewerblichen und künstlerischen Unterrichtseinrichtungen parallel laufende Fortschritte auf wirthschaftlichem Gebiete eingestreut. Eine Darstellung aber, wie Hand in Hand mit dieser oder jener pädagogischen Maassregel der Regierung der Volkswohlstand gewachsen ist, in welcher Weise und insbesondere um wie viel diese oder jene Unterrichtsanstalt den französischen Volkswohlstand gefördert hat, kurz überhaupt die Geschichte der französischen Volkswirthschaft fehlt gänzlich. Sie ist wohl auch bei der Spärlichkeit des einschlägigen historischen und namentlich statistischen Materials sehr schwer, vielleicht ganz unmöglich.

Damit soll aber dem Buche durchaus nicht alles Interesse abgesprochen werden. Dasselbe enthält noch immer, wenn es auch seinem Titel nicht entspricht, so viel des Lehrreichen und ausserhalb Frankreichs bisher so wenig Bekannten, dass es trotz des gerügten Fehlers als eine interessante Lekture bezeichnet werden muss und das volle Interesse für die von seinem Verfasser in Aussicht gestellte Fortsetzung, welche die gegenwärtige Organisation des gewerblichen, künstlerischen und technischen Bildungswesens in Frankreich darstellen soll, wachzurufen im Stande ist.

Dr. Wilhelm Lesigang.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs während des Jahres 1878.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs, welche unmittelbar nach dem letzten Kriege, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens, ausserordentlich umfangreich war, hat allmälig ein langsameres Tempo angenommen, so dass sie im Jahre 1878 nur eine geringe Ausbeute gewährt. Bemerkenswerth ist zunächst, dass die finanzielle Lage der Republik eine so günstige ist, dass man bereits beginnt, einen Theil der in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts geschaffenen Auflagen, welche man zur Deckung des enormen gesteigerten Ausgabebudgets für erforderlich hielt, wieder aufzuheben. Das Finanzgesetz für 1878 enthält in seinen Artikeln 1 u. 2 bereits zwei solcher Aufhebungen, nämlich die der Seifensteuer und die der Transportsteuer. Das droit sur les savons wurde eingeführt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1873, welches ausserdem noch die meisten der damals bestehenden indirekten Steuern wesentlich erhöhte. Danach sollen Seifen aller Art einer Steuer von 5 Franken für 100 Kilogramm unterliegen. Die Seifenfabrikanten sind verpflichtet, eine vorgängige Deklaration zu machen und müssen ausserdem noch eine jährliche Konzessionsgebühr von 20 Frks. entrichten. Dagegen sollen diejenigen Seifen, welche bei der Seiden-, Wollen- und Baumwollenfabrikation verwendet werden, von der Steuer befreit bleiben. Die Aufhebung gerade dieser Steuer motivirte der Finanzminister Say damit, dass die Fabrikationssteuern, indem sie den Reichthum an seiner Quelle träfen, am meisten die Entwicklung des öffentlichen Wohlstandes schädigten, die Seifensteuer habe ausserdem noch den Nachtheil, erheblichen Defraudationen Vorschub zu leisten. Uebrigens ist der Ausfall, der durch Aufhebung des droit sur les savons dem Budget erwächst, nicht bedeutend, da es in dem Einnahmeetat von 1877 nur mit 5,744,000 Frks figurirte.

Die Transportsteuer, welche durch das Finanzgesetz von 1878 abgeschafft wurde, war durch das Gesetz vom 21. März 1874 eingeführt. Dasselbe bestimmte, dass von den den Eisenbahnen gezahlten Preisen für Beförderung, Lagerung, Verladung etc. von Gütern, welche nach den Bedingungen des gewöhnlichen Guts (petite vitesse) expedirt werden, eine Steuer von 5 Prozent erhoben werden soll. Den Eisenbahnen stand es

frei, ihre Tarife um den Steuerbetrag zu erhöhen. Es war dieses Gesetz nur eine Nachahmung eines anderen, bereits am 16. September 1871 emanirten, welches noch heute in Kraft ist. Dasselbe erhebt eine Steuer von 10 Prozent von allen Preisen der Plätze von Reisenden, welche auf Eisenbahnen, öffentlichen Fuhrwerken und Dampfschiffen befördert werden, und von den Transportpreisen des Gepäcks und des Eilguts (grande vitesse). Durch die Aufhebung der Transportsteuer auf die petite vitesse ist wenigstens der grösste Theil des Waarenwerthes von einer beengenden Schranke befreit, welche namentlich auf die grossen Handelsplätze im Zentrum des Landes einen sehr nachtheiligen Einfluss üben musste [1]). Der Ertrag der aufgehobenen Steuer war im Budget von 1877 noch auf 22,546,000 Frks. veranschlagt. Ausser diesen Steuererlassen erfuhr das Einnahmebudget noch einen weiteren Abstrich durch Herabsetzung der Post- und Telegraphengebühren, von denen sogleich näher zu reden sein wird.

Verlassen wir damit die Finanzverwaltung und betreten das Gebiet der wirthschaftlichen Gesetzgebung im engeren Sinne, so ist es ausschliesslich das Verkehrswesen, mit dem sich der Gesetzgeber im Jahre 1878 beschäftigt hat. Ein wichtiger, wenn auch nicht gesetzgeberischer, so doch Verwaltungsakt war hier zunächst die Vereinigung des Post- und Telegraphendienstes, wodurch Frankreich erst spät das von England, Belgien, Deutschland und anderen Ländern gegebene Beispiel nachahmte. Erleichtert wurde diese Vereinigung dadurch, dass bereits durch Dekret vom 22. Dezember 1877 die Postverwaltung, an deren Spitze früher ein Generaldirektor stand, dem Unterstaatssekretär im Finanzministerium unterstellt worden war. Es lag daher der Gedanke nahe, demselben ebenfalls die bisher dem Minister des Innern untergeordnete Telegraphie zu unterstellen. In der That vollzog der Präsident der Republik auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen, welche sich in ihrem Rapport grosse Ersparnisse von dieser Maassregel versprachen, die geplante Vereinigung durch Dekret vom 22. Februar 1878. Jedoch verblieben bei dem Minister des Innern die telegraphenpolizeilichen Befugnisse, namentlich die Sistirung von unmoralischen und staatsgefährlichen Depeschen, welche ihm das Gesetz über die Privattelegraphie vom 29. November 1850 verliehen hatte. Vorläufig ist allerdings diese Vereinigung ähnlich wie in Deutschland, nur eine Personalunion in der obersten Spitze der Verwaltung, indess hebt der Rapport der Minister ausdrücklich hervor, dass dies nur ein erster Schritt zum Ziele einer möglichst vollständigen Verschmelzung beider Verwaltungszweige sein soll. Einen vorläufigen Abschluss erhielt die neue Organisation durch das Dekret vom 20. März 1878, welches einem conseil d'administration beim Post- und Telegraphendienst zur Unterstützung des Unterstaatssekretärs in seiner Verwaltung schuf. Diese berathende Behörde besteht für die Postverwaltung aus drei Administrateurs derselben, für den Telegraphendienst aus dessen Direktor und zwei Administrateurs. Doch können die beiden conseils

---

1) S. die treffende Kritik der französischen Transportsteuern von Leroy-Beaulieu, traité de la science des finances, T. I, S. 542 ff.

auch gemeinsam berathen und es können Mitglieder des einen auch zur Ausübung ihrer Befugnisse in den anderen delegirt werden.

Weiter ist auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens von besonderer Wichtigkeit die längst in Aussicht gestellte und endlich im Vorjahre durchgeführte Herabminderung der Porti's und Taxen. Das Postporto hatte unmittelbar nach dem Kriege eine erhebliche Erhöhung durch das Gesetz vom 24. August 1871 erfahren. Etwas gemildert wurde dieser Tarif durch das Gesetz vom 3. August 1875, welches das Gewicht der Briefe, die zum niedrigsten Portosatz befördert werden, von 10 Gramm auf 15 Gramm erhöhte. Eine wesentliche Reduktion des Porto's brachte indess erst das Gesetz vom 6. April 1878, welche für ganz Frankreich einen einheitlichen Portosatz festsetzte, nämlich 15 Centimes für je 15 Gramm Briefgewicht bei frankirten und 30 Centimes für je 15 Gramm Briefgewicht bei unfrankirten Briefen. Für periodische Druckschriften und Drucksachen unter Kreuzband wurden gleichfalls erhebliche Reduktionen in den Portosätzen gewährt.

Gleich wie der Briefposttarif hatte auch der der Depeschen aus finanziellen Gründen durch Gesetz vom 23. März 1872 eine wesentliche Erhöhung erfahren, indem die Taxe für Depeschen zwischen zwei Büreaus desselben Departements einen Zuschlag von zwei Zehnteln auf den Franken, und diejenige für Depeschen zwischen zwei verschiedenen Departements einen Zuschlag von vier Zehnteln erhielt. Der Tarif war demnach für Depeschen bis zu zwanzig Worten 60 Centimes im Innern eines Departements, für Depeschen zwischen verschiedenen Departements 1 Frank 40 Centimes. Für je 10 Worte mehr vermehrt sich der Preis der Depesche um die Hälfte des ursprünglichen Satzes. Das neue Gesetz vom 21. März 1878 hat diesen Tarif nicht reduzirt, sondern ihn gänzlich verlassen, indem es zum Worttarif übergegangen ist. Danach beträgt die Taxe für das ganze Gebiet der französischen Republik, gleichviel welcher der Bestimmungsort der Depesche ist, 5 Centimes für jedes einzelne Wort, nur muss der Preis der Depesche mindestens fünfzig Centimes erreichen.

Dass das französische Post- und Telegraphenwesen durch die Beschlüsse der im Jahre 1878 abgehaltenen internationalen Post- und Telegraphenkongresse gleichfalls in seinen Tarifverhältnissen Umänderungen erfuhr, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die übrigen Reformen im Verkehrswesen erstrecken sich lediglich auf das Gebiet der Land- und Wasserwege. Der überaus thätige Bautenminister Freycinet hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Eisenbahn-, Land- und Wasserstrassennetz in einer Weise zu vervollständigen, dass dasselbe auf Dezennien hinaus den Bedürfnissen der französischen Volkswirthschaft genügt. Um diesen Zweck zunächst für das Eisenbahnwesen zu erreichen, sind durch Dekret vom 2. Januar 1878 sechs technische und administrative Kommissionen ernannt worden, welche die Aufgabe haben, eine jede für ihren Bezirk, diejenigen Linien aufzustellen, welche zur Vervollständigung des Haupteisenbahnnetzes noch zu erbauen sind. In gleicher Weise haben sie ihr Augenmerk auf die Lokalbahnen zu richten und diejenigen unter ihnen zu bezeichnen, welche zweckmässig in das Haupteisenbahnnetz aufzunehmen sind.

Eine gleiche administrative Organisation ist für das Wasserwegewesen getroffen worden. Durch Dekret vom 15. Januar 1878 sind 5 technische Kommissionen errichtet, entsprechend den Flussgebieten der Seine, der Loire, der Garonne, der Rhone und der Zuflüsse der Nordsee. Aufgabe dieser Kommissionen ist es, für ihre Gebiete einen Plan der noch auszuführenden Fluss-, Kanal- und Hafenbauten aufzustellen. Ausserdem werden noch für einige Häfen Lokalkommissionen errichtet, um das speziellere Programm für die betreffenden Bauten vorzubereiten.

Einen ähnlichen Weg, wie der Minister der öffentlichen Arbeiten, hat der des Innern betreffs des ihm unterstellten Vizinalwegewesens eingeschlagen. In einem Rapport an den Präsidenten der Republik hebt er hervor, dass der im Jahre 1868 zum Zweck des Vizinalwegebau's errichtete Fond erschöpft sei, und dass daher an die Regierung die Frage heranträte, in welcher Weise fernerhin der Staat diesem Zwecke förderlich sein könne. Er schlägt deshalb vor, eine Kommission theils aus Parlamentsmitgliedern, theils aus technischen Beamten bestehend, zu ernennen, welche diese Frage eingehend zu prüfen hat. Namentlich soll diese Kommission sich auch mit der Untersuchung der Zweckmässigkeit der Beibehaltung oder Abschaffung der prestations en nature, jener eigenthümlichen französischen Wegesteuer, beschäftigen. Durch Dekret vom 22. Januar 1878 ist dem Vorschlage des Ministers gemäss die betreffende Kommission ernannt worden. Die Frucht ihrer Berathungen ist ein Gesetzentwurf über die Vollendung der Vizinalwege, welcher der Deputirtenkammer am 13. Mai 1878 vorgelegt wurde, aber bis heute noch nicht zum Gesetz erhoben worden ist.

Ein weiterer vorbereitender Schritt zur Förderung des Wegewesens ist die Schöpfung zweier neuer konsultativer Behörden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. In einem Rapport führt derselbe aus, dass die bisher bestehende commission centrale des chemins de fer ihrem Zwecke, ein zuverlässiger Begutachter aller Fragen des Eisenbahnwesens zu sein, nicht entsprochen habe, und führt dies auf ihre Zusammensetzung zurück. Die commission centrale bestand aus dreiundfünfzig Mitgliedern, von denen nur vier nicht der Verwaltung als Beamte angehörten, so dass ihr das eigentliche Verständniss für die Bedürfnisse der verschiedenen Produktionszweige fehlte. Der Minister schlägt deshalb vor, die Kommission in der Weise umzugestalten, dass sie sechszehn Mitglieder aus beiden Häusern des Parlaments, sechszehn aus Beamten des höheren und technischen Verwaltungsdienstes und endlich sechszehn Vertreter des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft zählt. Indessen soll die Kompetenz der neuen Kommission nicht mehr auf das Eisenbahnwesen beschränkt sein, sondern die gesammte Transportindustrie umfassen, weshalb ihr der Name „conseil supérieur des voies de communication" beigelegt wird. Allein der Minister verhehlt sich nicht, dass ein so zusammengesetzter Wegerath nicht sehr häufig wird berufen werden können, schon wegen der Zahl und der anderweitigen Berufsthätigkeit seiner Mitglieder, und dass ihm daher nur in grösseren Zwischenräumen Fragen von fundamentaler Wichtigkeit zur Begutachtung zu unterbreiten seien. Es soll deshalb noch ausserdem zur Begutachtung der täglich vorkommenden Eisenbahnfragen

eine besondere Behörde (comité consultatif permanent) von zwölf bis fünfzehn Mitgliedern freihändig vom Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt werden. Der Präsident der Republik hat den Forderungen des Rapport durch Dekret vom 31. Januar 1878 entsprochen.

Während die bisher genannten Maassregeln wesentlich die verschiedenen Reformen des Verkehrswesens einzuleiten und vorzubereiten bestimmt sind, ist speziell auf dem Gebiete der Eisenbahnenverwaltung eine That zu verzeichnen, welche für die Entwicklung der französischen Eisenbahnverhältnisse folgenschwer sein wird. Es ist dies der Ankauf von 2,615 Kilometern Sekundärbahnen seitens des Staates, wodurch Frankreich in die Reihe derjenigen Länder eingetreten ist, welche ein partielles Staatsbahnsystem besitzen. Der Grund dieses von dem Parlament durchgesetzten, aber von den liberalen französischen Nationalökonomen bekämpften Schrittes war folgender. Zehn Gesellschaften, welche ein Netz von 2,615 Kilometern in den blühendsten Gegenden Frankreichs vertreten, befanden sich im Anfang des Jahres 1876 in einer so jämmerlichen finanziellen Lage, dass sie sich in ihrer Noth an die Regierung um Hilfe wendeten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ernannte sofort eine Kommission, welche die Lage der betreffenden Bahnen untersuchen sollte, und auf die Ergebnisse dieser Untersuchung hin legte er dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die Fusion dieser Linien mit der wichtigen Compagnie d'Orléans gutgeheissen und auf die letztere die Konzessionsbedingungen jener Sekundärbahnen übertragen werden sollten. Allein dieses Projekt fand keine Billigung seitens der neuen Kammer, vielmehr wurde eine parlamentarische Kommission zur Prüfung der Regierungsvorlage ernannt. Die Kommission bestand in ihrer Majorität aus Gegnern der grossen Eisenbahngesellschaften und sie kam daher zu dem Beschluss, der Kammer die Verwerfung der Vorlage zu empfehlen. Der Bericht des Referenten Waddington gestaltete sich zu einer förmlichen Anklageschrift gegen die grossen Kompagnien und hatte den Erfolg, dass die Fusion nicht gebilligt, sondern ein Gesetz votirt wurde, welches den Ankauf der betreffenden Bahnen durch den Staat vorschreibt. Auf Grundlage dieses Gesetzes vom 22. März 1877 schloss die Regierung in den Tagen vom 31. März bis 12. Juni 1877 zehn Verträge mit den betreffenden Gesellschaften ab und setzte eine Kommission ein, welche den Kaufpreis festzustellen hatte. Das Gesetz vom 22. März hatte nämlich vorgeschrieben, dass der Ankauf zum wirklichen Werthe, mit Abzug der vom Staate bereits gewährten Subventionen, geschehen sollte. Die Gesammtsumme, welche demgemäss den Kompagnien zu zahlen war, belief sich nach der Entscheidung der Kommission auf 331 Millionen Frks. Da indessen die mit den Kompagnien abgeschlossenen Verträge die Klausel enthielten, dass sie nur unter der Bedingung der nachträglichen Billigung des Parlaments giltig sein sollten, und da inzwischen die politische Krise vom 16. Mai 1877 ausgebrochen war, zog sich die definitive Uebernahme der Bahnen durch den Staat noch etwas in die Länge. Erst am 12. Januar 1878 war der Minister Freycinet in der Lage, der neuen Kammer eine Gesetzesvorlage zu machen, welche neben anderen das Eisenbahnwesen berührenden Bestimmungen auch die Billigung der Verträge des Staates mit den Kom-

pagnien enthielt. Am 18. Mai 1878 wurde diese Vorlage zum Gesetz erhoben. In demselben war ausserdem noch bestimmt, dass der Minister der öffentlichen Arbeiten provisorisch denjenigen Betriebsmodus einführen solle, welcher für die Staatskasse am vortheilhaftesten sei, dass durch Dekret die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Kontrolle geregelt werden solle, und dass ein besonderes Gesetz zur Beschaffung der für den Ankauf erforderlichen Mittel zu erlassen sei. Wir werden daher noch darzulegen haben, in welcher Weise man sich dieser drei aus dem Gesetz vom 18. Mai entspringenden Aufgaben entledigte.

Den beiden ersten Aufgaben wurde durch zwei Dekrete vom 25. Mai 1878, deren erstes die Organisation des Betriebes, deren zweites die finanzielle Verwaltung regelt, entsprochen. In dem Rapport zu diesen Dekreten heben die beiden maassgebenden Minister ausdrücklich hervor, dass es ihr Bestreben gewesen sei, die Betriebs- und Finanzverwaltung der Bahnen ausserhalb des Rahmens der eigentlichen Staatsverwaltung zu belassen, um der Zukunft nicht vorzugreifen und den eventuellen Uebergang an Privatkompagnien offen zu halten. Nichts destoweniger erscheinen die beiden Dekrete als der erste Schritt zum Staatseisenbahnsystem und sind auch vom Publikum so aufgefasst worden, wie die lebhafte Billigung derselben auf der einen und die energische Opposition auf der anderen Seite bewiesen. Trotz des Widerspruches der liberalen Volkswirthe, welche, da sie den Ankauf der Bahnen nicht hindern konnten, um so mehr auf eine Verpachtung derselben drangen, wurde der Staatsbetrieb provisorisch eingeführt, und von den Erfolgen, welche derselbe haben wird, wird es abhängen, ob dem Staatsbahnsystem in Frankreich eine Zukunft bevorsteht, oder nicht.

Die Organisation der Eisenbahnverwaltung ist in dem genannten Dekrete möglichst der der Privatkompagnien nachgeahmt. Die angekauften Bahnen bilden ein einheitliches Netz unter dem Namen „Chemins de fer de l'État". Die Verwaltung desselben, mit Ausnahme gewisser, noch im Bau befindlicher Strecken, welche direkt unter dem Bautenminister stehen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath übertragen, welcher durch den Präsidenten der Republik ernannt wird. Dieser Conseil d'administration hat dieselben Befugnisse wie die Verwaltungsräthe der Privatbahnen. Insbesondere hat er das Recht, die Beamten der Bahn zu ernennen, die Tarife festzustellen, das Betriebsreglement zu genehmigen, die finanzielle Verwaltung zu leiten und gerichtliche Vollmacht zu ertheilen. Die eigentliche administrative und technische Leitung ruht indess in den Händen eines Direktors, welcher dem Direktorium der Aktiengesellschaften entspricht, nur mit dem Unterschiede, dass er nicht vom Verwaltungsrath gewählt, sondern nur vorgeschlagen und vom Präsidenten der Republik ernannt wird. Es ist der eigentliche Vertreter der Staatsbahnen nach aussen und hat als solcher alle gerichtlichen Schritte, welche ihm vom conseil d'administration vorgeschrieben werden, zu thun, und überhaupt die gesammte Korrespondenz zu unterzeichnen. Die Kontrolle des Staates über die Bahnen wird von denselben Organen und nach denselben gesetzlichen Vorschriften ausgeübt, welche für die allgemeine Kontrolle der Privatbahnen maassgebend sind.

Das Dekret betreffend die finanzielle Organisation der Staatsbahnen überträgt die gesammte Finanzverwaltung derselben dem conseil d'administration. Es schreibt vor in welcher Weise das Einnahme- und Ausgabebudget aufzustellen ist, und schafft die eigentliche Kassenverwaltung in der Person eines caissier général des chemins de fer de l'État, der sämmtliche Einnahmen an sich zu ziehen und sämmtliche Ausgaben auf Anweisung der kompetenten Behörden zu leisten hat. In detaillirter Weise ist dann gleichfalls noch die ganze Rechnungsführung (comptabilité), die Kassenrevision, und schliesslich die definitive Prüfung der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer des Staates geordnet.

Wir haben nun schliesslich noch darzulegen, in welcher Weise die finanziellen Mittel für die Uebernahme der Bahnen seitens des Staates beschafft wurden. Es geschah dies durch Kontrahirung einer dreiprozentigen amortisirbaren Rente, deren Emission durch das Gesetz vom 11. Juni 1878 beschlossen wurde. Dieses Gesetz enthält drei Titel, deren erster die Beschaffenheit der neuen Schuld feststellt. Danach ist die neue Rente dreiprozentig und in 75 Jahren amortisirbar. Trotz dieser Verschiedenheit von der bisherigen Rente, die entweder perpétuelle oder viagère war, soll die neue Rente eine besondere Abtheilung im grossen Buch der öffentlichen Schuld haben und dieselben Rechte geniessen, welche den übrigen Renten des Staates verliehen sind. Jeder, der ein Guthaben bei einer Spaarkasse besitzt, kann sich die neue Rente kostenfrei durch Vermittlung der Sparkassenverwaltung kaufen, sofern sein Guthaben nur gross genug ist, um 15 Frks. Rente zu erwerben. Der Emissionskurs, der Zeitpunkt der Emission, der Amortisationsplan sowie die übrigen Formalien sollen später durch Dekret bekannt gemacht werden. Der zweite Titel enthält die Höhe der Kredite, welche auf Grund des Gesetzes dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Ankauf der Bahnen zur Verfügung gestellt werden. Es sind dies, wie bereits gesagt, im Ganzen 331 Millionen Frks., wovon 270 Mill. für den Ankauf der Linien, 42 Mill. zur Entschädigung der Gesellschaften für die Arbeiten, welche von ihnen zur Vollendung der Linien ausgeführt werden müssen, 18 Mill. für Arbeiten, die der Staat auf eigene Rechnung zur Vollendung der Linien ausführen lässt, und endlich eine Million für den Fall, dass die Einnahmen der Bahnen nicht zur Bestreitung ihrer Ausgaben ausreichen sollten. Der dritte Titel endlich bestimmt, dass die auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. Dezember 1876 emittirten und noch zu emittirenden vierprozentigen, in dreissig Jahren amortisirbaren Obligationen in die neue Rente konvertirt werden sollen [1]).

Motivirt wurden die einzelnen Bestimmungen des Anleihegesetzes in folgender Weise. Was zunächst die Form der neuen Rente anlangt, so war für dieselbe die Analogie der Eisenbahnobligationen maassgebend, indem die Regierung die Privatkapitalien in der herkömmlichen Art, in welcher sich dieselben dem Eisenbahnbau zur Verfügung stellen, heran-

1) Die obligations trentenaires, welche durch das zitirte Finanzgesetz für das Budgetjahr 1877 geschaffen wurden, lieferten theils die Mittel zur Ausführung öffentlicher Bauten, theils dienten sie zur Konvertirung der früher bereits geschaffenen fünfzigjährigen Obligationen.

ziehen wollte. Die Eisenbahnobligationen der Privatbahnen sind dreiprozentig und amortisirbar bis zum Erlöschen der Konzessionen, welches bei den meisten Linien in ungefähr 75 Jahren eintritt. Eine Amortisation in 75 Jahren erfordert überdies nur geringe Tilgungsquoten alljährlich, so dass der Gesammtbetrag der Zinsen und Amortisationen fünf Prozent des Kapitals nicht überschreiten wird. Da es sich gegenwärtig um eine Anleihe von in runder Summe 500 Millionen Frks. handelt, so ergiebt sich eine neue Last für das Ausgabebudget von c. 25 Millionen Frks. an Zinsen. Um diese zu decken, wird eine Kombination vorgeschlagen, welche sich auf die Veränderungen stützt, die in kurzer Zeit bei zwei Ausgabepositionen vor sich gehen müssen. Es sind dies erstens die Summen für Verzinsung und Amortisation des Vorschusses der Bank an den Staat im Betrage von 152,432,000 Frks. und die Summe für Verzinsung der Schatzscheine, welche für den compte de liquidation, einen Retablissementsfond, ausgegeben sind, zusammen 170,437,000 Frks. Im Jahre 1880 wird von dieser Gesammtsumme derjenige Theil frei, welcher zur Verzinsung und Amortisation der Bankschuld nöthig ist, da zu diesem Zeitpunkt die gesammte Schuld des Staates an die Bank zurückgezahlt ist. Dagegen wachsen von Jahr zu Jahr die Ausgaben für den compte de liquidation, der die Höhe von 1,416,195,143 Frks. erreichen und bis zum Jahre 1889 aus Steuermitteln amortisirt sein soll. Wird diese Absicht durchgeführt, dann betragen die jährlichen Ausgaben des compte de liquidation von 1880 an durchschnittlich 170,500,000 Frks., also genau soviel als die beiden im Budget von 1878 angesetzten Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Bankschuld und des compte de liquidation zusammen, so dass die neuen 25 Millionen noch immer nicht gedeckt wären. Es wird desshalb vorgeschlagen die Tilgungsfrist des compte de liquidation um 3 Jahre zu verlängern, so dass die Zinsen und Tilgungsquoten nur 145,500,000 Frks. betragen, wodurch die gewünschten 25 Millionen Frks. verfügbar werden. Doch gilt dies erst vom Jahre 1880 an, bis zu welchem die Bankschuld zurückgezahlt ist, während in den Jahren 1878 und 1879 die Ausgaben für ihre Verzinsung und Tilgung noch nicht wegfallen. Die Motive des Anleihegesetzes nehmen sogar an, dass, weil die Ausgaben des compte de liquidation zu wachsen fortfahren, bevor die Bankschuld getilgt ist, der Gesammtbetrag der beiden Ausgabeposten sich im Jahre 1878 statt auf 170 auf 180 Millionen, im Jahre 1879 statt 180 auf 200 Millionen Frks. sich stellen werde, was eine Mehrbelastung des Budgets in beiden Jahren um 30 Millionen Frks. ergiebt. Nehmen wir noch dazu 50 Millionen Frks. Verzinsung der neuen Rente für die Jahre 1878 und 1879, so stehen wir einer ungedeckten Ausgabe von 80 Millionen Frks. gegenüber. Indessen hat auch hier der Finanzminister Say Rath gewusst, indem er gleichzeitig mit dem Anleihegesetz dem Parlament einen Vertrag des Staates mit der Bank von Frankreich vorlegte, welcher von den Kammern durch das Gesetz vom 13. Juni 1878 gutgeheissen wurde. Die Bank hatte nämlich bereits im Jahre 1857 dem Staate ein zinsloses Kapital von 60 Millionen Frks. vorgeschossen als Aequivalent dafür, dass der Staat seine vorübergehend disponiblen Gelder bei der Bank deponirte. Es war daran nur die Bedingung geknüpft, dass das

Guthaben des Staates nicht unter die vorgeschossene Summe herabsinken dürfe. Dieser Vorschuss von 60 Millionen machte noch vor 1872 ungefähr 61 % des staatlichen Guthabens aus, während er seit jener Zeit nur 36 % desselben beträgt. Der Staat verlangt daher, dass der Vorschuss der Bank diesen veränderten Verhältnissen entsprechend erhöht werde, und die Bank hat, das Gerechte dieser Forderung anerkennend, sich bereit erklärt, auf vorläufig zehn Jahre einen weiteren zinslosen Vorschuss von 80 Millionen Frks. zu gewähren. Es hat der Staat also durch diesen Vertrag die Mittel erhalten, um die eben geschilderte ungedeckte Ausgabe von 80 Millionen Frks. für die Jahre 1878 und 1879 zu decken. Dafür hat aber auch er seinerseits der Bank ein Zugeständniss machen müssen. Die Letztere beklagte sich schon lange über den Banknotenstempel, welcher auch die voll gedeckten und daher für die Bank ertraglosen Noten trifft. Dieser Stempel betrug 1 Frks. 50 Ctms. für jede Tausend Frks. vom durchschnittlichen Notenumlauf während eines Jahres. Der Vertrag, dessen Bestimmungen zum Gesetz erhoben wurden, behält diesen Stempel nur bei für denjenigen Theil des durchschnittlichen Banknotenumlaufs, welcher zu wirklichen Bankgeschäften, wie Diskontiren, Lombardiren u. s. w., benutzt wird, während der übrige Theil in Zukunft nur einem Stempel von 20 Centimes für je Tausend Frks. unterliegen soll.

Haben wir damit die Finanzoperationen geschildert, welche auf dem Gebiete der Staatseinnahmen durch das Anleihegesetz nothwendig gemacht werden, so bleibt nur noch übrig die Kontrahirung der Anleihe selbst darzulegen. Bereits am 16. Juli 1878 erschien ein Dekret des Präsidenten der Republik, welches die durch das Gesetz vom 11. Juni offen gelassenen Formalien, wie die Zinstermine, den Tilgungsplan u. s. w. regelt. Begleitet war dasselbe von einem Erlass des Finanzministers vom selben Tage, wonach das Gesammtkapital, welches durch Veräusserung von dreiprozentiger, amortisirbarer Rente realisirt werden soll, auf 439,878,547 Frks. festgestellt wird. Von dieser Summe ist nur ein kleiner Bruchtheil, nämlich 1,013,460 Frks. Rente, den Börsenmaklern zur Negociirung übergeben worden, während für den Rest ein anderes Verfahren eingeschlagen wurde. Der Minister Say wollte die kostspielige Vermittlung der Börse möglichst umgehen, was ihm natürlich deren bitterste Feindschaft zuzog, und fasste daher den Entschluss, den Verkauf der Rententitel direkt an der Hauptkasse in Paris und an den Kassen der trésoriers-payeurs in den Departements vorzunehmen. Er erliess demgemäss an die letzteren Beamten am 3. August 1878 ein Rundschreiben, in welchem er ausführte, dass er einen kleinen Theil der Anleihe zwar durch die Börsenmakler habe kontrahiren lassen, es sei dies jedoch nur geschehen, um zunächst den natürlichen Kurswerth der neuen Rente von dem Publikum feststellen zu lassen. Der Rest indessen solle direkt an den Staatskassen verkauft werden, und zwar nicht in der üblichen Weise, dass die Subskription an einem Tage eröffnet und geschlossen wird, sondern es handle sich im Gegentheil um eine fortdauernde Operation, bei welcher dem Publikum mehrere Wochen hindurch die gewünschten Renten zur Verfügung stünden. Der Minister behält sich vor, den geeigneten Zeitpunkt für die Eröffnung des Rentenverkaufs festzusetzen, den letzteren zu beschränken, zu ver-

mehren, auszusetzen, je nachdem es dem Interesse der Staatskasse vortheilhaft sei. Der Betrag der zu verkaufenden Rententitel wird nach einem auf der Wohlhabenheit der Bevölkerung beruhenden Modus zwischen Paris und den Departements vertheilt werden. Der Emissionskurs, zu dem die trésoriers-payeurs die Rente verkaufen dürfen, wird ihnen täglich durch den Telegraphen bekannt gemacht werden. Dieser Kurs wird natürlich schwanken und zwar wird er vom Minister, den Fluktuationen des Kapitalmarktes entsprechend, täglich festgestellt werden. In der That ist der Inhalt dieses Rundschreibens, trotz aller Anfeindungen, welche der Minister wegen desselben von Seiten der haute finance erfuhr, durchgeführt worden. Vom 12. August an standen die neuen Rententitel dem Publikum an der Hauptkasse in Paris und an den Kassen der trésoriers-payeurs zur Verfügung, und am 23. September konnte das Journal officiel erklären, dass der gesetzlich fixirte Betrag verkauft sei und die neue Rente von jetzt an nur noch durch die Börse bezogen werden könne.

Wir haben damit die wichtigsten gesetzgeberischen Maassregeln aufgeführt, welche während des Jahres 1878 auf dem Gebiete der Volkswirthschaft getroffen wurden. Ist ihre Zahl und ihre Bedeutung nicht allzugross, so sind sie doch von einer gewissen Wichtigkeit, theils als Symptome der Umkehr auf dem bisherigen Wege der Eisenbahnpolitik, theils als vorbereitende Schritte für die grossen Reformen im Verkehrswesen, welche für die nächsten Jahre in's Auge gefasst sind. Mögen die politischen Verhältnisse der Republik sich so günstig gestalten, dass sie ungestört und energisch sich diesen wichtigen Kulturaufgaben widmen kann!

R. Friedberg.

II.

Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften.

Der Kantonsrath von Solothurn — in Ausführung des §. 69 der Staatsverfassung und in Ergänzung und Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften — beschliesst:

§. 1. Wer gewerbsmässig mit Gelddarleihen sich befasst, hat ein foliotirtes und eingebundenes Cassa-Journal zu führen, in welches jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und aller gemachten Abzüge einzutragen ist.

§. 2. Ueberdiess ist dem Empfänger ein Bordereau auszustellen, welches nebst den in §. 1 vorgeschriebenen Angaben die Folio-Nummer des Cassa-Journals enthalten muss.

Im Weitern muss ein Bordereau ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Terminertheilungen u. s. w. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Entlehner verbunden ist.

§. 3. Wenn durch eine geleistete Zahlung ein Titel oder Wechsel gänzlich mit allfälligen Zinsen und Betreibungskosten getilgt wird, so ist derselbe herauszugeben, sofern er nicht dem Gläubiger zum Beweise eines andern Rechtes dient.

§. 4. Die in §. 1 genannten Geschäftsleute haben in ihren Geschäftslokalen die Bedingungen für Zins und Provision, unter welchen sie Geschäfte abschliessen, in Prozenten per Jahr berechnet, anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu nummeriren und während wenigstens 3 Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§. 5. Wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen

und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältniss stehende Zinsen oder Provisionen bezieht, ist der Wucherei schuldig.

§. 6. Die Wucherei wird, wenn nicht ein schwereres Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt, mit Geldbuse bis auf Fr. 1000 bestraft. Im Rückfall kann die vorher ausgesprochene Geldbusse verdoppelt und Gefängnissstrafe bis auf 3 Monate ausgesprochen werden.

Das Strafurtheil ist in seinem ganzen Inhalt auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt zu publiziren.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 und 4 werden mit einer Ordnungsstrafe bis auf Fr. 100, bei Wiederholungen um das Doppelte bestraft.

§. 7. Wer Betreibungen für Dritte besorgen will, sei es in Folge Vollmacht oder Cession, hat zur Sicherstellung seiner Auftraggeber eine Caution von Fr. 10,000 durch Pfand oder durch wenigstens 3 Bürgen zu leisten.

Die Genehmigung der Caution geschieht durch den Regierungsrath und ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8. Wenn Geschäftsleute für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden, so beträgt die Mahnfrist 3 Tage und das Geldstagsurtheil kann 8 Tage nach Zustellung der Betreibungsbewilligung ausgesprochen werden (§§. 1507, 1568 C.-G.-B.). Ebenso findet §. 1520, zweites Lemma, des C.-G.-B. Anwendung. Mit Ausfällung des Geldstagsurtheils für eine Forderung dieser Art, wird, abgesehen von andern Verumständungen, die Unterschlagung des Betrages, auf welchen das Urtheil lautet, als vollendet angenommen (§. 146 St.-G.-B.).

§. 9 Wenn Geschäftsleute wegen Wucherei oder wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Sporteltarifes bestraft werden, so kann ihnen durch das gleiche Urtheil der Betrieb von Gelddarleihens- und Betreibungsgeschäften für eine Zeitdauer bis auf 5 Jahre untersagt werden.

§. 10. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk 30 Tage nach der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Gegeben Solothurn, den 17. Mai 1878.

Der Präsident:
Dr. S. Kaiser.

Der Staatsschreiber:
Amiet.

Miscellen.

I.

Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Europas während der Jahre 1866—75.

Die Ungenauigkeit fast aller statistischen Erhebungen über die Ein- und Ausfuhr der beiden wichtigsten Münzmetalle, Gold und Silber, ist gar häufig hervorgehoben worden. Trotzdem werden diese Ziffern in Ermangelung von besseren nicht selten benutzt, um über die hochinteressante Frage, wie sich die Zahlungsbilanz der einzelnen Länder im Laufe der Jahre gestaltet habe, wenigstens annähernd Aufschluss zu erhalten. Prof. Lexis hat beispielsweise im Jahrgang 1877 dieser Zeitschrift den bedeutsamen Versuch gemacht, Russlands Edelmetallstatistik unter kritischer Richtung und Verarbeitung des Materials zu einem einheitlichen Bilde zusammenzustellen, um zu zeigen, wie weit Russland als Edelmetall lieferndes resp. absorbirendes Land für den Welthandel jeweilig von Bedeutung gewesen ist. In ähnlicher Weise hat Dr. Ahrendt in seiner Schrift „die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands“ (Berlin 1878) die auswärtige Statistik über die Edelmetall-Ein- und -Ausfuhr von und nach Deutschland benützt, um seine hauptsächlich auf die Wechselkurse basirten Betrachtungen über die Zu- oder Abnahme des Münzvorrathes in unserem Vaterlande zu stützen.

Beide Autoren legen den Zahlen wenn auch nicht absolute, so doch relative Brauchbarkeit bei, und es kam uns daher der Gedanke, das im „Statistical Abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1860 to 1875—6“ (Parliamentary paper. London 1877) in leicht verwendbarer Form gebotene Material über den auswärtigen Handel der hauptsächlichsten Länder mit Edelmetallen in der Weise zusammenzustellen, dass man daraus unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Produktionsmengen ein ungefähres Bild gewinnen möchte, in welchem Verhältniss wohl die einzelnen Länder an der gesammten Vermehrung des Gold- und Silber-Vorrathes partizipirten. Wir haben daher die weiter unten wiedergegebenen Zahlen über die Bewegung von Gold und Silber

im auswärtigen Handel und die nach Abzug der Wiederausfuhr dem Lande durch den Handel zugeführten Quantitäten für die 10 Jahre 1866—1875 berechnet und suchten sodann durch Hinzufügung der von den einzelnen Ländern gleichzeitig produzirten Mengen den wachsenden Reichthum derselben an Münzmetallen zu erforschen.

Die auffallend hohe Summe des dabei für den grössten Theil von Europa herausgerechneten Verbrauches führte uns dazu, dieses Quantum zu vergleichen mit den Schätzungen über die gleichzeitige Gesammtproduktion der Erde und dem nachweislichen aussereuropäischen Verbrauch. Das Resultat war ein so frappantes, für die Richtigkeit aller Zahlen über die Edelmetallstatistik so wenig günstiges, dass wir den kleinen Versuch wohl sammt einigen Schlussfolgerungen hiermit der Oeffentlichkeit übergeben dürfen, zumal da die folgenden Zahlen über den Handel mit Gold und Silber in der deutschen Literatur kaum zu finden sein dürften.

Der oben genannte Statistical Abstract bringt auf Seite 34 und 35 eine höchst interessante Tabelle unter dem Titel: „Total value of imports and exports of bullion and specie into and from the respective countries“ (in English currency). Es sind darin von 1860 bis 1876 für Russland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Hamburg, Holland, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Oesterreich, die Vereinigten Staaten und England in Pfund Sterling die Werthe der Edelmetall-Ein- und -Ausfuhr angegeben und zwar zumeist die Zahlen für den General- wie für den Spezialhandel. Für Deutschland, die Schweiz, Türkei und Griechenland fehlen alle Angaben, für Spanien reichen sie bis 1873 incl., für Portugal bis 1874. In Norwegen beginnen die Erhebungen erst im Jahr 1866, in Dänemark 1875. Da die Angaben in dem genannten Abstract mit grosser Gewissenhaftigkeit aus den amtlichen Quellenwerken der einzelnen Länder zusammengestellt zu sein pflegen, und, soweit uns eine Kontrole möglich war, Fehler nicht aufzufinden waren, so glauben wir der Tabelle wohl einige Zuverlässigkeit zuschreiben und die Zahlen zur weiteren Verarbeitung benutzen zu dürfen.

Wir beschränken uns absichtlich auf die 10 Jahre 1866—75 und lassen Hamburg, für welches nur der Import angegeben ist, sowie die Vereinigten Staaten Nordamerikas vorläufig unbeachtet. Soviel als möglich benutzen wir nur die Zahlen für den Spezialhandel und nur da, wo diese fehlen, die für den Generalhandel. Der Fehler, den wir dabei begehen, ist gewiss unbedeutend, denn ein Vergleich beider Ziffern zeigt bei den Ländern, wo er möglich ist, zumeist nur minimale Differenzen, und bei Russland, Schweden Norwegen und Spanien, für die wir auf den Generalhandel angewiesen sind, wird der Fehler noch weniger in Betracht kommen, weil diese vier Länder als Transitländer für Metallsendungen wohl ohne alle Bedeutung sind. Bei der Umrechnung auf deutsches Geld haben wir 1 Pfund Sterling = 20 Mark angenommen. Die Zahlen bedeuten 1000 Mark.

1. Russland.

	I. Einfuhr von Gold	II. Ausfuhr und Silber.	III. Mehr-Einfuhr (+) resp. Mehr Ausfuhr (—)
1866	9 360	90 500	— 81 140
1867	106 140	45 040	+ 61 100
1868	124 360	18 300	+ 106 060
1869	8 300	49 580	— 41 280
1870	8 520	75 620	— 67 100
1871	23 500	55 960	— 32 460
1872	41 280	25 020	+ 16 260
1873	65 080	46 440	+ 18 640
1874	52 560	55 420	— 2 960
1875	40 400	88 780	— 48 380
1866—1875	479 500	550 660	— 71 160

2. Schweden.

1866	1 460	980	+ 480
1867	1 260	1 460	— 200
1868	3 700	1 520	+ 2 180
1869	4 600	2 960	+ 1 640
1870	1 920	1 100	+ 820
1871	6 520	2 300	+ 4 220
1872	10 820	100	+ 10 720
1873	12 040	3 420	+ 8 620
1874	10 600	9 220	+ 1 380
1875	8 380	3 100	+ 5 280
1866—1875	61 300	26 160	+ 35 140

3. Norwegen.

1866	700	460	+ 240
1867	1 520	180	+ 1 340
1868	1 340	1 280	+ 60
1869	2 740	540	+ 2 200
1870	1 600	5	+ 1 595
1871	5 560	9	+ 5 551
1872	3 600	24	+ 3 576
1873	17 260	16 860	+ 400
1874	3 640	30	+ 3 610
1875	13	3 160	— 3 147
1866—1875	38 083	22 448	+ 15 635

4. Holland.

	Einfuhr von Gold und	Ausfuhr Silber.	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	29 600	20 260	+ 9 440
1867	28 860	21 740	+ 7 120
1868	39 660	10 020	+ 29 640
1869	8 660	27 460	— 18 800
1870	69 520	29 000	+ 40 520
1871	66 640	11 580	+ 55 060
1872	27 940	32 660	— 4 720
1873	30 940	26 060	+ 4 880
1874	33 540	2 060	+ 31 480
1875	51 320	2 760	+ 48 560
1866—1875	386 680	185 500	+ 201 180

5. Belgien.

1866	60 120	23 320	+ 36 800
1867	34 440	12 420	+ 22 020
1868	22 180	6 080	+ 16 100
1869	56 300	12 440	+ 43 860
1870	127 560	41 360	+ 86 200
1871	173 340	55 920	+ 117 420
1872	234 880	19 800	+ 215 080
1873	74 040	2 760	+ 69 280
1874	92 300	840	+ 91 460
1875	222 320	800	+ 221 520
1866—1875	1097 480	175 740	+ 921 740

6. Frankreich.

1866	851 680	443 600	+ 408 080
1867	679 440	202 160	+ 477 280
1868	549 280	292 000	+ 257 280
1869	517 920	211 440	+ 306 480
1870	332 000	208 980	+ 123 020
1871	240 860	401 360	— 160 500
1872	360 360	266 700	+ 39 660
1873	451 760	393 420	+ 58 340
1874	761 240	127 440	+ 633 800
1875	699 880	175 320	+ 524 560
1866—1875	5390 420	2722 420	+ 2668 000

7. Spanien.

	Einfuhr von Gold u. Silber.	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	16 460	37 640	— 2 118
1867	64 560	9 540	+ 5 502
1868	28 420	10 760	+ 1 766
1869	79 200	5 440	+ 7 376
1870	108 680	5 220	+ 10 346
1871	86 080	6 840	+ 7 924
1872	85 140	2 000	+ 8 314
1873	84 320	5 100	+ 7 922
1866—1873	552 860	82 540	+ 470 320

8. Portugal.

1866	8 860	9 440	— 580
1867	1 820	7 200	— 5 380
1868	3 280	9 080	— 5 800
1869	1 400	2 120	— 7 20
1870	5 140	1 320	+ 3 820
1871	16 300	740	+ 15 560
1872	8 080	180	+ 7 900
1873	17 700	320	+ 17 380
1874	6 800	500	+ 6 300
1866—1874	69 380	30 900	+ 38 480

9. Italien.

1866	1 100	3 760	— 2 660
1867	1 180	6 200	— 5 020
1868	440	1 180	— 740
1869	1 220	16	+ 1 204
1870	1 080	780	+ 300
1871	1 800	8 700	— 6 900
1872	3 280	3 960	— 680
1873	20 380	1 400	+ 19 980
1874	7 880	5 800	+ 2 080
1875	6 720	9 120	— 2 400
1866—1875	45 080	40 916	+ 4 164

10. Oesterreich-Ungarn.

	Einfuhr von Gold u.	Ausfuhr Silber.	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	54 560	101 880	— 47 380
1867	52 360	77 920	— 25 560
1868	66 160	77 860	— 11 700
1869	79 540	53 800	+ 15 740
1870	82 120	68 120	+ 14 000
1871	118 760	110 960	+ 7 800
1872	73 000	132 280	— 59 280
1873	81 860	63 000	+ 18 860
1874	39 860	37 880	+ 1 980
1875	32 240	37 360	— 5 120
1866—1875	680 400	761 060	— 80 660

11. Grossbritannien.

1866	785 740	432 740	+ 353 000
1867	476 420	286 480	+ 189 940
1868	497 060	404 400	+ 92 660
1869	410 020	327 540	+ 82 480
1870	589 120	378 400	+ 210 720
1871	762 820	675 220	+ 87 600
1872	592 160	606 720	— 14 560
1873	671 980	577 980	+ 94 000
1874	607 580	457 080	+ 150 500
1875	665 300	552 560	+ 102 740
1866—1875	5958 200	4699 120	+ 1259 080

Fassen wir die Zahlen zusammen, so haben in den 10 Jahren von 1866—1875 durch den auswärtigen Handel gewonnen:

1.	Schweden	35 140 000	Mark
2.	Norwegen	15 635 000	„
3.	Holland	201 180 000	„
4.	Belgien	921 740 000	„
5.	Frankreich	2668 000 000	„
6.	Spanien	470 320 000	„
7.	Portugal	38 480 000	„
8.	Italien	4 164 000	„
9.	England	1259 080 000	„
	Summa	5613 739 000	Mark.

Dagegen haben in derselben mehr aus- als eingeführt:

Oesterreich-Ungarn	80 660 000	Mark
Russland	71 160 000	„
Summa	151 820 000	Mark

Die genannten 11 Länder Europas haben also nach den amtlichen statistischen Erhebungen zusammen 5 461 914 000 Mark von den ihnen von aussen her zugeführten Edelmetallmengen zurückbehalten, also um

dieses gewaltige Quantum durch den blossen Aussenhandel ihren Vorrath an Münzmetall vermehrt.

Wollen wir aber erfahren, um wie viel überhaupt muthmaasslich der Edelmetall-Vorrath der genannten einzelnen Länder in jener Zeit gewachsen ist, so müssen wir bei denen, die im eigenen Lande Gold oder Silber produziren, den Werth des selbst gewonnenen Metalles zu den Ueberschüssen der Einfuhr hinzuaddiren. Edelmetalle werden nun in den meisten der genannten Länder gewonnen, aber theilweise nur in sehr geringen Quantitäten, und die Statistik registrirt dieselben nur sehr unvollkommen. Wir geben daher hauptsächlich nach Soetbeer's jüngst erschienenem vortrefflichen Buche: „Edelmetall-Produktion und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart.“ (Gotha. 1879.) und zum Theil ergänzt nach F. X. von Neumann's „Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft“ (Stuttgart 1878.) Die folgenden Zahlen über die Produktion an Gold und Silber während der 10 Jahre 1866—1875 in 1000 Mark:

	Gold	Silber	Gold u. Silber
1. Russland . . .	884 847	25 005	909 852
2. Oesterreich-Ungarn	42 475	70 663	113 138
3. Frankreich . . c.	17 500	71 076	88 576
4. England [1]) . . .	329	165 601	165 930
5. Spanien	—	c. 50 000	50 000
6. Norwegen	—	3 247	3 247
7. Schweden	202	1 769	1 971
Summa	945 353	387 361	1332 714

Für die übrigen europäischen Länder — mit Ausnahme Deutschlands ist die Edelmetallproduktion entweder so minimal, dass sie übergangen werden kann, oder es fehlen alle fortlaufenden Angaben darüber, wie bei Italien, das namentlich in Sardinien Bergwerke von einiger Bedeutung hat. Man wird also die Gesammtproduktion Europas, ohne Deutschland, auf etwa 1340 Millionen Mark veranschlagen können, und es würde sich durch Addition des Mehrimportes und der Eigenproduktion für die einzelnen Länder folgende Vermehrung des Edelmetallvorrathes während der genannten 10 Jahre ergeben:

1. Russland	837 692 000	Mark
2. Oesterreich-Ung.	32 478 000	„
3. Frankreich	2757 000 000	„
4. England	1425 000 000	„
5. Holland	201 180 000	„
6. Belgien	921 740 000	„
7. Italien	4 164 000	„
8. Spanien	520 320 000	„
9. Portugal	38 480 000	„
10. Schweden	37 110 000	„
11. Norwegen	22 143 000	„
Summa	6797 307 000	Mark

1) Incl. des aus fremden, eingeführten Erzen gewonnenen Silbers (nach Soetbeer).

Demnach hätte also in absoluten Zahlen Frankreich — trotz der Milliardenzahlung — den Löwenantheil von der ganzen Beute davon getragen und nach ihm England das Meiste für sich zurückbehalten, während im Verhältniss zur Bevölkerung das kleine Belgien den grössten Vorrath ins Land gezogen hätte. Am geringsten würde die Zunahme in Italien sein, wo auch notorisch sehr schlechte Geldverhältnisse sind, ebenso hat Oesterreich nur sehr wenig zu seinen alten Vorräthen hinzugefügt. Alle eilf Länder hätten aber nach diesen Berechnungen in dem 10jährigen Zeitraum ihren Besitz an Gold und Silber um nahezu 6 800 Millionen Mark vermehrt.

Die Summe erscheint so kollossal, dass man unwillkührlich zu Zweifeln an der Richtigkeit der Grundlagen der Rechnung verleitet wird, und diese Zweifel erhalten ihre Bestätigung, wenn man die obige Zahl zusammenhält mit der gleichzeitigen Produktion der gesammten Erde und die notorische anderweitige Verwendung von Edelmetallen berücksichtigt.

Nach Soetbeer's neusten Untersuchungen hat man die gesammte Produktion der Erde in den Jahren von 1866—1875 zu schätzen auf c. 8035 Millionen Mark. Bringt man davon die in jenen 11 europäischen Ländern produzirten Quantitäten im Betrage von etwa 1340 Millionen Mark und die gleichzeitig in Deutschland gewonnenen 209 Millionen in Abzug, so bleiben als aussereuropäische Produktion für jenen Zeitraum etwa 6485 Millionen Mark übrig, da, wie wir weiter unten sehen werden, Deutschland zum mindesten seine selbstgewonnenen Edelmetallmengen im eigenen Lande zurückbehalten hat, so konnten wir diese von der Gesammtproduktion mit abziehen. — Die oben erwähnten 11 europäischen Länder erhielten aber nach den vorhergehenden Berechnungen von der ganzen aussereuropäischen Produktion durch den Aussenhandel allein 5462 Millionen, so dass für die ganze übrige Welt nur noch c. 1020 Millionen zur Verfügung blieben.

Nun hat aber nach anderweitig („Studien über die Natur der Geldentwerthung" 1878. S. 96) aufgestellten Berechnungen, die auch Soetbeer in seinem neusten Buche mit aufgenommen hat, Ostasien allein c. 2250 Millionen Mark absorbirt, so dass schon dadurch allein ein Manko von 1230 Millionen entstände. Die Zahlungsbilanz ist nun in den betrachteten Jahren sicherlich nicht ungünstig gewesen, und all die produzirenden Länder Amerikas, Afrikas und Australiens haben gewiss auch etwas von ihren Produkten für sich behalten, resp. ihren Nachbarstaaten im Tauschverkehr abgegeben, so dass sich jenes gewaltige Defizit noch bedeutend steigern würde, wenn man genaueres Material hätte, um für die letztere Thatsache die positiven Beweise zu bringen. Wir wollen versuchen, im Folgenden noch einiges darauf bezüglich anzuführen.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben nach Soetbeer 1866—1875 in Summa an Gold und Silber wahrscheinlich produzirt 2669 445 000 Mark; nach dem oben erwähnten Statistical Abstract betrug aber der Ueberschuss der Ausfuhr von Edelmetall über die Einfuhr im gleichen Zeitraum nur 2410 840 000 Mark. Amerika hätte demnach von seiner eigenen Produktion für seinen Bedarf zurückbehalten c. 260 Millionen Mark.

Nach dem Statistical Abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom. (Parl. pap. London 1878) hat die englische Kapkolonie allein durch den Aussenhandel 44 Millionen in jenen 10 Jahren hinzugewonnen. Für Australien nimmt Soetbeer an, dass es von seinem eigenen Golde seit der Entdeckung der Goldfelder bis 1875 etwa 300 Millionen Mark zurückbehalten habe, und man wird davon gewiss 80—100 Millionen auf die letzten 10 Jahre rechnen dürfen, wenn man bedenkt, dass die Bevölkerung von 1265 000 Einwohnern im Jahre 1861 auf 2402 000, also fast auf das Doppelte im Jahre 1876 gestiegen ist.

Es würden also diese wenigen Angaben allein schon ein Quantum von mehr als 1600 Millionen ergeben, das nicht recht unterzubringen ist, wenn man den statistischen Erhebungen über den Edelmetall-Handel und den Schätzungen der Gesammtproduktion gleiches Gewicht beilegen will.

Doch es giebt noch Quellen, dem der fehlende Betrag entstammen könnte. Einmal wäre die Möglichkeit vorhanden, dass die wenigen oben unberücksichtigten europäischen Länder, Deutschland, Schweiz, Dänemark, Türkei und Griechenland aus ihrer Zirkulation einen Theil der Mittel zur Deckung jenes Bedarfes geliefert haben, oder es könnte von der Produktion früherer Zeiten ein gewaltiger Vorrath vorhanden gewesen sein, der erst jetzt zur Vertheilung gelangte.

Beide Annahmen sind unwahrscheinlich. Denn ad 1. sind die vier europäischen Länder ausser Deutschland viel zu unbedeutend, um nur ein einigermassen beachtenswerthes Quantum aus ihrem Zirkulationskapital auf den Markt liefern zu können, und betreffs Deutschlands, das vielleicht dazu im Stande gewesen wäre, sprechen die Thatsachen durchaus nicht dafür.

Leider fehlt es für Deutschland an dem nöthigen statistischen Material, um eine annähernd genaue Bilanz zu ziehen; denn die in den ersten Jahren vom Reichsstatistischen Amt versuchten Schätzungen werden von ihm selbst gleich als Grössen bezeichnet, „mit denen nicht gerechnet werden kann", die keinen Schluss auf den Umfang des Geldumsatzes zulassen". Die statistischen Erhebungen der Grenzländer sind aber nur z. Th. uns zugänglich und brauchbar, doch glauben wir mit Sicherheit für Deutschland eine günstige Bilanz annehmen zu können. Nach der englischen Statistik betrug in den 10 Jahren 1866—1875 die Ausfuhr von Gold und Silber nach England c. 214 Millionen Mark, die Einfuhr von England nach Deutschland 839 Millionen, so dass sich der Ueberschuss auf 625 Millionen zu Gunsten Deutschlands stellen würde. Für Frankreich deutet die Statistik in den Jahren 1866—1869 zwar eine Unterbilanz von etwa 150 Millionen an, aber Ahrend weist in seiner oben genannten Schrift sehr richtig darauf hin, dass diese Goldsendungen russischen Ursprungs sind und nur im Transit-Verkehr Deutschland berühren. Dass aber Deutschland nach dem Kriege nach der 5 Milliarden-Zahlung keine Einbusse an Edelmetall erfahren haben wird, dürfte an sich klar sein und kaum eines Beweises bedürfen, zumal da England, dem

hauptsächlich das überflüssige Silber zufloss, sein Konto noch zu Gunsten unseres Vaterlandes abschliesst.

Die zweite Voraussetzung, dass ein grösserer Vorrath aus früherer Zeit in den besprochenen 10 Jahren flüssig geworden sein sollte, ist noch viel unwahrscheinlicher. Denn da wir für die Hauptländer Europas den Zuwachs an Edelmetallen gleichmässig aus dem produzirten Quantum plus dem Import vermindert und den gleichzeitigen Export berechnet haben, so können selbstredend diese europäischen Staaten, die alle eine Vermehrung ihres Vorrathes aufweisen, nicht in Betracht kommen, vielmehr müsse man annehmen, dass in den aussereuropäischen Minenländern selber grosse Quantitäten aufgespeichert waren, die nun während der hier betrachteten Zeitperiode frei geworden wären. Es liegt aber gar kein Grund vor, warum in Amerika oder Australien Gold und Silber sollte zurückbehalten sein; im Gegentheil hat Amerika durch Emission von Papiergeld im Anfange der 60iger Jahre selbst sein Zirkulationskapital auf den europäischen Markt geworfen, und die statistischen Nachweise über den Export aus Australien und Amerika zeigen im Beginne dieser Periode keineswegs ein aussergewöhnliches Steigen der Ausfuhr gegen die vorhergehenden Jahre. Australien exportirte 1862—65 c. 810 Millionen Mark Gold, 1866—69 762 Millionen, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1863—65 c. 921 Millionen und in den folgenden 3 Jahren fast genau ebensoviel, 920 Millionen.

Es bleibt uns also, soweit wir die Verhältnisse zu übersehen vermögen, nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass das statistische Material, auf welches sich unsere Berechnungen stützen, jeder Zuverlässigkeit entbehrt, und zwar dass entweder die Zahlen über den Edelmetallhandel unzuverlässig und unbrauchbar sind, oder dass die Schätzungen über die Gesammt-Produktion von Gold und Silber viel zu niedrig gegriffen sind. Obwohl nun auf beiden Seiten ein Theil des Fehlers liegen könnte und obwohl die Ziffern über die Produktion nur auf Schätzung basiren können, möchten wir doch annehmen, dass die letzteren, namentlich nach der gründlichen und gediegenen Revision durch Soetbeer, auf ziemliche Korrektheit Anspruch erheben können, und dass der Fehler vielmehr auf Seiten der Ein- und Ausfuhrstatistik zu suchen ist. Die Schwächen dieser Statistik sind ja vielfach anerkannt worden, aber dass die Zahlen so unsicher seien und dass dabei so bedeutende Differenzen zu Tage treten könnten, wie sie oben schätzungsweise berechnet sind, dürfte doch nicht allgemein bekannt und darum dieser kleine Versuch insofern von einigem Werthe sein, als er im Allgemeinen die Unbrauchbarkeit all dieser noch immer mit Vorliebe durch die Statistiken hindurchgeschleppten Zahlen über den Edelmetallhandel wahrscheinlich gemacht hat.

Aachen. Dr. H. Paasche.

II.

Noten-Zirkulation der Schweizerischen Zettelbanken von 1871 bis 1878

nach authentischen Quellen ermittelt und zusammengestellt

von **F. F. Schweizer,**

Direktor der Bank in Zürich.

Banken	Eingezahltes Kapital Ende 1878	Noten-Emission Ende 1878	Jahresdurchschnitt der Zirkulation 1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Verminderung der Zirkulation von 1877 auf 1878
	Abgerundete Tausende Franken										
1834	8,000	8,000	1,798	2,304	3,649	5,144	5,688	5,481	6,613	6,714	+ 101
1836	6,000	5,000	1,829	2,268	2,791	3,976	4,560	4,800	4,733	3,965	768
1837	4,500	4,500	2,026	2,743	3,479	4,292	5,145	5,157	5,078	4,015	1,063
1844	4,000	6,000	1,217	1,381	2,174	2,297	3,062	3,580	4,679	5,399	+ 720
1845	6,250	16,500	3,402	3,612	6,535	9,686	11,512	12,685	11,625	11,150	475
1845	6,000	6,000	3,252	3,636	4,342	5,432	5,815	5,665	5,150	4,604	547
1848	2,500	4,885	1,200	1,337	1,800	2,708	3,288	3,599	3,377	3,090	287
1850	2,400	1,270	352	430	770	980	980	1,092	1,085	1,146	+ 61
1851	3,000	750	298	328	590	638	634	680	706	695	11
1852	2,250	1,290	422	443	686	921	838	828	1,092	995	97
1854	3,000	6,000	1,604	2,156	4,012	4,874	5,180	5,019	5,194	4,876	318
1854	6,000	3,000	339	441	856	1,449	1,854	1,987	2,203	1,999	204
1856	4,000	2,000	234	309	623	1,038	1,612	2,017	1,891	1,837	54
1857	3,000	2,400	373	484	929	1,456	1,944	2,134	2,007	1,831	176
1862	1,500	700	156	271	488	639	600	585	655	648	7
1862	2,000	1,125	101	144	447	722	896	4,068	983	876	107
1863	12,000	6,000	1,092	1,850	3,309	4,969	5,891	5,856	5,833	4,975	858
1863	2,200	1,000	364	453	557	710	880	868	855	765	90
1867	6,000	6,000	1,494	2,005	2,453	3,240	3,941	3,910	3,957	5,291	+1,334
1868	1,000	730	62	130	170	816	336	373	556	673	+ 117
1870	12,000	15,000	2,130	3,458	4,912	5,958	7,021	7,302	8,766	8,695	71
1870	2,100	1,500	254	432	722	934	1,100	1,352	1,309	1,232	77
1873	1;000	700	0	0	0	76	277	354	587	517	70
1876	2,000	2,000	0	0	0	0	0	0	180	1,206	+1,026
Total der 24 Konkordats-Banken	102,700	102,350	23,899	30,615	46,194	62,455	73,054	76,392	79,114	77,193	1,921
1837	0	240	0	0	0	0	0	0	0	81	+ 81
1850	0	985	0	0	0	0	0	0	244	842	+ 598
1853	509	170	80	89	112	130	139	145	156	157	+ 1
1854	2,400	200	154	83	38	125	171	109	118	100	18
1860	1,000	1,430	185	192	• 260	564	882	1,106	972	1,029	+ 57
1862	1,000	300	97	144	198	271	297	297	298	297	1
1864	120	20	18	18	18	17	13	14	18	18	0
1866	641	210	80	84	98	128	135	160	178	194	+ 16
1867	0	748	0	0	0	45	295	420	485	715	+ 230
1870	0	2,000	0	119	706	1,218	1,962	1,880	1,806	1,791	15
1873	500	167	0	0	0	113	166	166	165	165	0
Total der 11 Banken ausser Konkordat	6,170	6,470	614	729	1,430	2,611	4,060	4,297	4,440	5,389	+ 949
Total der 35 Banken	108,870	108,820	24,513	31,344	47,624	65,066	77,114	80,689	83,554	82,582	972

Banken	Eingezahltes Kapital Ende 1878	Noten-Emission Ende 1878	Jahresdurchschnitt der Zirkulation 1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Verminderung der Zirkulation von 1877 auf 1878
Zum Vergleich:	Abgerundete Tausende Franken										
Schweiz: (1878. 35 Banken). Bevölkerung: 2,669,147 Ende 1870.	108,870	108,820	24,513	31,344	47,624	65,066	77,114	80,689	83,554	82,582	972
Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 9	Fr. 12	Fr. 18	Fr. 24	Fr. 29	Fr. 30	Fr. 31	Fr. 31	Fr. 0
Deutsches Reich: (1878. 18 Banken)[1]. Bevölkerung: 41,058,792 Ende 1871.	335,415	?	1,123,010	1,526,910	1,622,397	?	1,474,331	1,152,347	1,115,977	1,008,059	107,918
Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	?	Fr. 27	Fr. 35	Fr. 40	?	Fr. 36	Fr. 28	Fr. 27	Fr. 25	Fr. 2
Grossbritannien und Irland: (1878. 177 Banken)[2]. Bevölkerung: 31,629,299. Mitte 1871.	?	384,920	1,052,825	1,087.025	1,083,650	1,096,975	1,134,550	1,150,900	1,150,600	1,130,600	20,000
Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	--	—	Fr. 33	Fr. 34	Fr. 34	Fr. 35	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 0
Belgien: (Banque Nationale). Bevölkerung: 5,135,715. Ende 1870.	50,000	?	202,154	251,927	332,480	305,703	318,601	333,719	340,196	315,437	24,759
Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 39	Fr. 49	Fr. 65	Fr. 60	Fr. 62	Fr. 65	Fr. 66	Fr. 61	Fr. 5
Frankreich: (Banque de Fance). Bevölkerung: 36,985,312. Ende 1870.	182,500	?	2.075,206	2,400,778	2,856,589	2,596,879	2,461,055	2,483,957	2,489,654	2,333.777	155,877
Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 56	Fr. 65	Fr. 77	Fr. 70	Fr. 67	Fr. 67	Fr. 67	Fr. 63	Fr. 4
Niederlande: (Niederl. Bank)[3]. Bevölkerung: 3,616,460. Ende 1870.	33,600	?	329.923	360,427	343,903	365,847	381,521	389,297	419,013	403,923	15,090
Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 91	Fr. 100	Fr. 95	Fr. 101	Fr. 106	Fr. 108	Fr. 116	Fr. 112	Fr. 4

1) Die Reichs-Mark zu Fr. 1.25 gerechnet. 2) Das Pfund-Sterling zu F. 25.— gerechnet. 3) Den Gulden zu Fr. 2.10 gerechnet

Eingesendete Schriften.

Statistik.

Bayerische Gewerbe-Statistik. (Aufnahme vom 1. Dec. 1875.) I. Theil. Die persönlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe. (Nachweis f. d. Königreich u. die einzelnen Regierungsbezirke.) Mit einer Einleitung von Dr. G. Mayr. XXXIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. v. königl. statist. Bureau. München 1879. gr. °. 925 SS.

Internationale Statistik der Gebäude. Entwurf. Theil. I. — 1. Quellen und Umfang der Nachweise zur internationalen Gebäudestatistik. — 2. Vergl. Uebersicht der Gebäude, des Areals und der Bevölkerung der Staaten, für welche Nachweise in Beziehung auf Gebäude vorliegen. Herausgeg. v. k. bayer. stat. Bur. München 1878. 37 SS.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. Herausgeg. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. Wien 1879. VII. Heft: Staatshaushalt im Jahre 1876. Stat. Jahrb. f. d. J. 1877. IX. Heft: Sparkassen im Jahre 1877.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1877. Wien 1879. — I. Heft: Landwirthsch. Produktion. 2. Lieferung: Produktion aus der Thierzucht und aus den landwirthschaftlich-technischen Gewerben; dann Verkehr in landwirthsch. Produkten, Hilfsstoffen und Maschinen.

Ausweise über den auswärtigen Handel der öster.-ungar. Monarchie im Sonnenjahre 1877. Herausgeg. von der k. k. statist. Central-Commission. XXXVIII. Jahrg. Wien 1879.

Monatsberichte des statist. Bureaus der Stadt Budapest. VI. Jahrg., 1878. (Nr. 56—67.) Personen- und Waarenverkehr auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen 1877. Statistik der Geburten u. Trauungen 1877. Schulbesuch 1877. Mehlexpedition von Budapest nach Triest 1877 u. 1878. Statistik der Arbeiter in den industriellen Etabl. zu Ende 1876. Lebensmittelpreise 1877. Konsumtion 1872—1877. Die Kreditinstitute Ende 1877. Zahl der Handels- und Industrie-Etabl. im 1. Quartal 1878. Die Feuersbrünste 1877. Die Mühlenindustrie 1870—1877. Die Miethssteuer 1871—1877. Der Viehmarkt und die Viehpreise 1877. Stat. d. Gymnasien u. Realsch. 1878. Die direkten Steuern von Budapest 1876—1877 etc.

Schweizerische Statistik. Herausgeg. vom stat. Bur. des eidgen. Depart. d. Innern. Bern 1878. XXXVIII. Pädagog. Prüfung bei der Rekrutirung f. d. Jahr 1878. XXXIX. Die Bevölkerungs-Bewegung der Schweiz im Jahre 1877.

Deutschland.

* Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. II. Bd. Heft 3. Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. II. Theil. Die Industrie des bergischen Landes. Von Alphons Thun. Leipzig, Duncker u. H., 1879. 262 SS.

Staatswirthschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. R. F. Seyfferth. I. Serie. 1. Heft. Adril 1879. Leipzig. P. Eckerlein. — Zur Eisenbahnfrage. Die Erbpacht. Die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn. Rezensionen. 56 SS.

* Hartwig Peetz. Die Kiemseeklöster. Stuttgart, J. G. Cotta. 1879. 280 SS.

Statistischer Allmanach für das deutsche Reich. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 3. Aufl. 1879. 130 SS. Jena (G. Fischer). 1,50 M.

Eine sehr gedrängte, und doch sehr reichhaltige und übersichtliche Zusammenstellung des interessantesten statistischen Materials der letzten Jahre für das deutsche Reich, die in vorzüglicher Weise dem Zwecke entspricht, dem grösseren Publikum die Zahlen leicht zugänglich zu machen. Bemerkenswerth ist, dass die Einleitung eine kurze, sehr erwünschte Uebersicht der Entstehung der Zahlen giebt, um einen Anhalt zur Beurtheilung derselben zu bieten. Folgende Punkte sind behandelt: 1. Fläche, 2. Bevölkerungsstand, 3. Bevölkerungswechsel, 4. Landwirthschaft und Fischerei, 5. Produktion einzelner Industriezweige, 6. Auswärtiger Waarenverkehr, 7. Verkehrsmittel und deren Leistungen, 8. Geld- und Kreditwesen, 9. Versicherungswesen, 10. Die Organe des Reiches, 11. Gesundheitspflege, 12. Armee und Marine, 13. Reichsfinanzen. Die Zahlen sind mit grosser Sorgfalt zusammengestellt. Wir wünschen der kleinen Schrift eine grosse Verbreitung, da die Kenntniss der statistischen Zahlen und das Interesse dafür bisher noch viel zu gering bei unserem Volke, und erst allmälig durch solche Schriften zu verbreiten sind. —

* Philipp Gerstfeldt: Beiträge zur Reichssteuerfrage, auf Grund einer Vergleichung der Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse im deutschen Reiche mit denen der grösseren Staaten Europa's. Mit Tabellen, graphischen Darstellungen und einem Anhang, betr. den Zolltarifentwurf und die Branntweinsteuer-Verhältnisse. Leipzig 1879. gr. ^{0}. 112 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Mai 1879. — Le sophisme de la réciprocité. Influence de la liberté du commerce sur la prospérité anglaise, par S. L. Mallet. — La colonisation algérienne, par M. Vesin. — La question de la marine marchande, par M. P. Boiteau. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (année 1878), par M. J. Lefort. — Bulletin. — Société d'économie politique. — Competes-rendus. — Chronique économique. — Bibliographie économique.

Annales de Démographie internationale. Publ. s. la dir. de Arthur Chervin, Paris. Deuxième Année. 1878. — No. 6 et 7. Les enfants assistés en France, par M. René Lafabrègue. — Compte rendu du Congrès international de Démographie, tenu à Paris du 5 au 10 juillet 1878. — Nr. 8. Compte rendu du Congrès international de Démographie (suite et fin). — Annexes du Congrès de Démographie. La taille des recrues en Italie, par L. Bodio. — La population italienne par sexe et classée par âge, par L. Rameri. — Explication des diagrammes de la mortalité en Italie, par L. Bodio. — Bulletin bibliographique.

B. Italien.

Archivio di Statisticia. Roma 1879. Anno III. Fasc. IV. — A. Messedaglia. La statistica della Criminalità. — Ant. Salandra. La progressione dei bilanci negli Stati moderni. — A. Messedaglia. Sullo Atlante di Demografia italiana publicato della direzione della Statistic a del Regno: Comunic. all' Acad. dei Lincei nella seduta del 16. Febbr. 1879. — E. Morpurgo. Le inchieste della Republica di Venezia. — L. Bodio. Sulla Statistica dei matrimoni civili dei religiosi. — Bolletino Bibliografico. — C. F. Ferrario. Nuovi appunti sulla teoria dell' aggio.

D. Oesterreich-Ungarn.

Statistische Monatsschrift. Jahrg. V. — Juni-Heft (VI.) — 1879. — Die Zigeuner in der Bukowina. Ein Beitrag zur internationalen Ethnographie. Dr. A. Ficker. — Die Getreidepreise im XIX. Jahrhunderte mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen. Dr. B. Weisz. — Mittheilungen u. Miscellen: Aus der Sitzg. der statist. Centr.-Commission v. 23. Apr. 1879. Dr. A. Ficker. — Das Gebiet von Spizza in Dalmatien. — Schiffs- u. Waarenverkehr a. d. ober. Donau 1878. — Feld- und Waldbrände 1877. V. Bratassevic. — Bevölkerungs-

bewegung Ungarn's. Schwimmer. — Wiener Waaren auf der Pariser Weltausstellung 1878. Pizzala. — Literaturbericht. —

E. Dänemark.

Nationalokonomisk Tidsskrift Ndg. v. Falbe Hansen u. Will. Scharling. Kjobenhavn, 1879. — 13. Bd.

Heft 3 u. 4. — Die Ursachen der schlechten Zeiten und die Aussichten einer Besserung der Verhältnisse. v. Prof. Dr. Will. Scharling. — Die Arbeiterversicherungen, II. — Ueber einen „centraleuropäischen Zollverein, nach G. de Molinari. — Prof. Jevons über die Handelskrisen u. die Sonnenflecke. — Münzkonferenzen. Dr. O. J. Brock's Bericht. — Ausländ. Lit. (Goldfeld: Deutschlands Zoll- u. Handelspolit.). — Kleine Mittheilungen (Korrespondenzen). — Bibliographie.

Heft 5. — Ueber den nationalökonomischen u. statist. Universitäts-Unterricht, I. v. Al. Petersen. — Was ist Socialismus? — Der Verkehr Dänemark's, Schweden's u. Norwegen's mit dem Auslande. — Die Lage verschiedener Industrien während der jetzigen Krisis. v. Fr. Oldenburg. — Nationalökonomischer Verein (Diskussion über die Krisen). — Statistik von Kopenhagen. — Kleine Mittheilungen (Kopenhagen's Handelsflotte. — Eine deutsche Grossstadt). —

Heft 6. — Ueber den nationalökonomischen u. statist. Universitäts-Unterricht, II. v. Al. Petersen. — Arbeiterkommissionen und die Vereine für Selbsthilfe. v. Th. Sorensen. — Die deutschen Zollangelegenheiten. — Anzeigen (Raeder: Landwirthsch. Briefe; Dallkoff: Unsere Geisteskranke). — Bibliographie.

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift des Königl. bayer. statistischen Bureau's. X. Jahrg. 1878. Nr. 4. Oktober — December.

Das Geburts- und Sterblichkeits-Verhältniss in Bayern f. d. J. 1876. Vom statist.-geogr. Standp. aus dargestellt, v. Dr. med. Carl Majer. — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern, v. Dr. G. Mayr. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie üb. d. erzielten Durchschnittspreise f. d. Monate Octob. bis Dez. 1878; — desgl. f. d. sechs hauptsächlichsten Schrannen nach einzelnen Wochen. — Nachweisungen üb. d. Verkauf v. Getreide auf d. bayer. Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise f. d. Kalenderjahr 1878. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns während der Monate Oktob. bis Dez. 1878; — desgl. f. d. Kalenderjahr 1878. Literatur. — Alphabet. Inhaltsverzeichniss der Jahrgg. 1869 bis 1878 der Zeitschrift.

Breslauer Statistik, herausgeg. v. städt. stat. Bureau. IV. Serie, I. Heft. 1879. — Hygienische Wochenberichte vom Jahre 1878.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1879. Aprilh. Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Apr. 1879. Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate in Deutschland v. Jan. bis Apr. 1879. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgeb. Jan. bis Apr. 1879 und Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rüben, sowie Aus- und Einfuhr von Zucker im Monat April.

Der Arbeiterfreund. Zeitschr. d. Ver. f. d. Wohl d. arb. Klassen. Herausgeg. v. V. Böhmert und R. Gneist. XVII. Jahrg. 2. Heft. 1879. — Göthe über Reichthum und Glück. Von V. Böhmert. — Der Provinzial-Gewerbe-Verband für Schleswig-Holstein. Von P. Chr. Hansen. — Alterssparkasse zu Gladbach. Von H. B. — Weitere Muster von Ersparniss- und Versorgungskassen für Arbeiter. — Ein Wort über Armenpflege und Altersversorgung. Von M. Sch. — Des Arbeiters Daheim. Von P. S. — Monatschronik über März u. April 1879. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgeg. von Ed. Wiss. XVI. Jahrg., II. Bd. 1879. — Ueber Bilanzen. Von Dr. H. Scheffler. — Die Abwehr und die Bekämpfung der Pest. Von Dr. E. Wiss. — Das dänische Arbeiterwohnungswesen. Von P. Chr. Hansen. — Volkswirthschaftl. Correspondenzen. — Bücherschau. — Die Eisenbahn-Aktion Oesterreichs im Oriente. Von Dr. M. Reinitz. — Eingegangene Bücher etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Ueber die wachsende Konkurrenz Nord-Amerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirthschaft.

Von

Dr. H. Paasche.

Einleitung.

Amerika, namentlich Nord-Amerika mit seinen weiten, fruchtbaren Länderstrecken, seinem Ueberfluss an reichen, noch unausgenutzten Aeckern, Wiesen und Weiden beginnt immermehr und mehr die Produkte seines Ackerbaues und seiner Viehhaltung dem europäischen Markte zuzuführen und dadurch der heimischen Landwirthschaft der europäischen Kulturstaaten empfindliche Konkurrenz zu machen.

Bereits fühlen unsere Landwirthe in den ungewöhnlich niedrigen Getreidepreisen des verflossenen Jahres den drückenden Einfluss der kollosalen Getreide-Exporte der Nordamerikanischen Union, und Klagen werden laut aus allen auf Körnerbau angewiesenen Distrikten über das Missverhältniss des Ertrages zu den hochgeschraubten Produktionskosten, — Klagen, die noch viel lauter ertönen würden, wenn nicht zufällig eine reiche Ernte wenigstens in England und Deutschland die billigen Preise theilweise kompensirte. Ebenso werden die vielen Tausende von Mastochsen und Mastschafen, die in den letzten Jahren die weite Reise über den atlantischen Ozean gemacht haben und zum Theil in vorzüglicher Verfassung auf dem Liverpooler, Londoner und Glasgower Markte erschienen sind und einen fühlbaren Druck auf die Preise zu üben begannen, sowie die enormen Quantitäten von frischem Fleisch, von Butter und Käse, Schinken und Schmalz, welche Amerika uns herübersendet, recht bald auch den

Nutzen der Viehhaltung schmälern, und geben namentlich den englischen Landwirthen, die auf Fleischproduktion angewiesen sind, schon jetzt reichliche Veranlassung mit Sorgen in die Zukunft zu blicken.

Die Zeiten sind vorüber, in denen bei uns die eigenen Ernten allein oder hauptsächlich die Preise bestimmten, wir leben, wie so oft gesagt ist, „in der Zeit des Dampfes und des Blitzes“, der Zeit, die keine Entfernungen mehr zu kennen scheint, die durch vorzügliche Kommunikationsmittel die entlegensten Hinterländer dem Weltmarkte nutz- und dienstbar macht, und da diese Hinterländer mit der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Transportmittel uns immer näher gerückt werden, mit ihrer Weiterentwicklung immer mehr unseren heimischen Markt und seine Preise beherrschen müssen, so hilft es nicht, die Augen zu verschliessen vor der Gefahr, die der eigenen Produktion mit ihren hohen Löhnen und Pachtbeträgen aus jenem Druck auf die Preise mancher Produkte erwachsen kann und wird. Besser die Gefahr rechtzeitig erkennen und ihr vorzubeugen suchen, als sich in sorglosem Optimismus von ihr überraschen und erdrücken lassen.

Von allen überseeischen Ländern ist es aber Nord-Amerika, von dem unserer Deutschen Landwirthschaft, unseres Erachtens, zunächst die grösste Gefahr droht.

Die bisher in der Deutschen Literatur über die dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse lautgewordenen Ansichten sind aber so mannigfaltig, so vielfach sich widersprechend, dass es schwer ist, ein sicheres Urtheil daraus zu gewinnen, ob die Landwirthe jenseits des Ozeanes im Stande sind, auf ihrem, fast unentgeltlich gewonnenen Boden Weizen und Mais dauernd so billig zu produziren und in Europa zu Markte zu bringen, wie sie es in diesem Jahre gethan haben, oder ob die diesjährigen Verhältnisse nur Ausnahmezustände darstellen, die mit den besonderen Ursachen, die sie veranlasst haben, auch wieder verschwinden werden.

Jedenfalls ist die Thatsache nicht zu leugnen, dass Amerika unserer heimischen Landwirthschaft immer mehr Konkurrenz gemacht hat, und es ist wohl der Mühe werth, einmal an der Hand zuverlässiger Zahlen, zu untersuchen, wie sich diese Konkurrenz allmählig herausgebildet hat, und wie weit sie auch fernerhin die Existenz des landwirthschaftlichen Gewerbes bedrohen kann und wird.

Wir wollen zunächst an dem uns zugänglichen Material zeigen, wie sich nach und nach die Zufuhren aus Amerika an Getreide und den Produkten der Viehzucht vermehrt haben und dann in einem

Schlusskapitel untersuchen, ob und wie weit diese Entwicklung des amerikanischen Exportes Aussicht hat, auch fernerhin sich zu steigern und der landwirthschaftlichen Produktion Mittel-Europas gefährlich zu werden.

Kapitel I.

Nord-Amerikas Konkurrenz auf dem europäischen Getreidemarkte.

Weizen, Weizenmehl und Mais waren es zuerst und hauptsächlich, womit die weiten, fruchtbaren Gefilde der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den europäischen Landwirthen als immer gefährlichere Konkurrenten auf dem Markte begegneten.

Die Erschliessung des Binnenlandes durch Kanäle und Eisenbahnen, die Schaffung immer besserer Transportmittel, die Entstehung grosser vermittelnder Handelsplätze, die im Inneren und an der Küste durch Einrichtung grossartiger Kornspeicher [1]) und zahlreiche andere Erleichterungen des Handels den Getreidemassen des Binnenlandes den Weg ins Ausland ebeneten, haben zu immer weiterer Ausdehnung des Anbaues geführt, auch in Gegenden, die früher als unzugängliche Hinterländer kaum für die westlichen, dichtbevölkerten Küstenstriche als Brod- und Fleisch-Lieferanten in Betracht kamen. Die Einführung und weitere Ausbildung der landwirthschaftlichen Maschinen kam diesem Streben nach Erweiterung des Anbaues zu Hülfe und ersetzte vielfach den Mangel an menschlicher Arbeitskraft, so dass die gesammte Produktion in rapider Weise zunahm, und der Ueberschuss über den eigenen Bedarf sich im Auslande Absatzmärkte suchen musste und in stetig wachsender Progression seine Zufuhren nach dorthin richten konnte.

Die folgende Tabelle über die Weizen- und Mais-Ausfuhr der Ver-

---

1) Um die Bedeutung dieser Anlagen richtig zu würdigen, zitiren wir eine Stelle aus v. Neumann's „Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft“ (Stuttgart 1878) wo er S. 20 sagt, dass in Chicago im J. 1876 19 Getreidespeicher (Elevators) mit der vollkommensten, maschinellen Einrichtung (Dampfmaschinen, Ventilatoren, Transport- und Hebemaschinen u. s. w.) und dem Fassungsraume für 15¾ Millionen Bushel, das ist mehr als 5½ Millionen Hektoliter Getreide nebst einer grossen Anzahl Lagerhäuser für Mehl, Samen u. s. w. bestanden. Ganz ähnliche Einrichtungen finden sich in Milwaukee (Wiskonsin), wo 7 riesige Lagerhäuser mit einem Fassungsraume für 4½ Millionen Bushel Getreide bestehen, die im Stande sind täglich 500.000 Bushel aufzunehmen und 800.000 Bushel auszuladen.

einigten Staaten seit dem Jahre 1849 wird zunächst im Allgemeinen zeigen, bis zu welchen Dimensionen die Exportfähigkeit für die wichtigsten Brodfrüchte sich in den letzten 30 Jahren entwickelt hat[1]).

Tabelle I.

Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Mais aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (in engl. Zentnern).

Etats-Jahr (= Ernte-Jahr) endend d. 30. Juni	Weizen	Weizenmehl	Mais
1849	818,322	3,689,023	6,628,654
1850	326,068	2,424,534	3,297,546
1851—55	1,762,173	4,602,330	2,390,520
1856—60	4,158,061	6,222,393	2,759,790
1861	16,734,673	7,566,573	5,339,122
1862	19,976,467	8,543,548	9,452,449
1863	19,371,650	7,682,596	8,059,738
1864	12,686,631	6,225,357	2,048,342
1865	5,323,474	4,557,948	1,406,363
1861—65	14,818,597	6,915,206	5,261,203
1866	2,907,573	3,820,337	6,758,325
1867	3,292,790	2,275,185	7,444,911
1868	8,539,768	3,633,740	5,573,745
1869	9,405,876	4,255,778	3,523,598
1870	19,587,822	6,060,833	696,057
1866—70	8,746,752	4,009,175	4,799,327
1871	18,377,628	6,394,222	4,913,154
1872	14,155,221	4,400,436	17,245,825
1873	21,002,207	4,483,650	19,270,965
1874	38,057,104	7,164,664	17,217,303
1875	28,418,129	6,914,400	14,429,210
1871—75	24,002,058	5,871,474	14,615,291
1876	29,503,458	6,887,146	24,796,786
1877	21,603,006	5,851,414	35,430,491

1) Die Zahlen sind für die Zeit von 1849 — 1874 entnommen der Schrift von Dr. James: „Studien über den amerikanischen Zolltarif" u. s. w. Heft 3 der Conrad'-

Amerika hat also seine Exportfähigkeit in dem angeführten Zeitraum ganz ausserordentlich gesteigert; während es Ende der 1840er Jahre nur relativ unbedeutende Quantitäten Getreide zu exportiren vermochte, konnte es im Durchschnitt der ersten 5 Jahre dieses Jahrzehntes schon über 24 Millionen engl. Zentner Weizen an das Ausland abgeben. Rechnen wir das Weizenmehl auf Körner um (1 Ztr. Mehl = $1^1/_4$ Ztr. Körner) so betrug in den Jahren 1851—55 die Ausfuhr von Weizen durchschnittlich 7,515,000 Ztr. und 1871—75 31,341,000 Ztr., so dass sie im Laufe jener 25 Jahre um mehr als 300 % gestiegen ist.

Die Vermehrung würde aber noch viel auffallender sein, wenn wir die in den letzten beiden Jahren exportirten Quantitäten mit den früheren vergleichen könnten, weil grade die jüngst verflossene Zeit ganz riesige Mengen amerikanischen Weizens auf den ausländischen Markt gebracht hat. Leider fehlen uns dafür genauere Zahlen. Die obigen Angaben gelten für die Etats-Jahre, reichen also bis zum 30. Juni 1877. Die Ernte des Jahres 1877 war aber eine gute und sind davon nach den Angaben des „United States Economist“ [1]) c. 109 Millionen Bushels = 58,4 Millionen Zentner Weizen exportirt, und unter Zugrundelegung derselben Zahlen für den Konsum und die Aussaat schätzt das genannte Blatt die wahrscheinliche Ausfuhr von der Ernte des Jahres 1878 auf 187 Millionen Bushels Weizen, was einem Gewicht von c. 100 Millionen Zentner entsprechen würde, so dass die im Etats-Jahr 1879 an das Ausland abgegebenen Quantitäten gegen die Jahre 1851—55 eine Steigerung um etwa 1200 % ergeben würden. Kein Wunder, wenn diese gewaltigen und rapide gesteigerten Mengen ihren Einfluss auf die Preise nicht verfehlt haben — trafen doch auch, worauf wir unten noch genauer zurück kommen, die ausnahmsweise hohen Getreide-Exporte in der Zeit von 1861—1864 mit niedrigen Preisen auf dem europäischen Markte zusammen.

---

schen „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen“ Jena 1878. S. 70; für die letzten 3 Jahre bis 1877 dem „Statistical abstract for the principal and other foreign countries“. 5th Nomber. London 1878. Um die Vergleichung mit den Zahlen der europäischen Statistik zu erleichtern, haben wir die in Bushel und Barrel angegebenen Quantitäten in engl. Zentner umgerechnet und dabei 1 Bushel Weizen = 60 Pfd. engl. (112 Pfd. = 1 Ztr.) 1 Barrel Weizenmehl = 196 Pfd. = $^7|_4$ Ctr. und 1 Bushel Mais = 56 Pfd. = $^1|_2$ Ztr. gesetzt.

1) Der „United States Economist“ vom 17. August 1878 sagt: (übersetzt) „Im Jahre 1877 war die Ernte 325,000,000 Bushels, wovon wir 109,000,000 B. exportirten, so dass sich unser Bedarf an Saatkorn und zur Konsumtion bis zum 1 Sept. 1878 auf etwa 216 Millionen B. berechnet. Nehmen wir an, dass unser Bedarf bis zum 1. Sept. 1879 ebenfalls etwa 220 Mill. B. beträgt, so haben wir noch 187 Mill. B. zum Export.“ (Nach „The Agricultural Gazette“ vom 16. Sept. 1878.)

Die bisherigen Zahlen zeigen uns aber nur im Allgemeinen, wie Amerika allmählig ein Getreide exportirendes Land geworden ist, und wie bedeutend sein Ueberschuss an Brodfrüchten im Laufe der letzten 30 Jahre zugenommen hat. Es tritt jedoch nicht mit der Gesammtheit seiner Ausfuhr auf den europäischen Märkten als Konkurrent auf, vielmehr liefert es auch an die übrigen Staaten Amerikas einen nicht unbedeutenden Theil seines Ueberschusses ab. Dieser Theil ist früher wohl bedeutender gewesen als gegenwärtig; aber auch jetzt noch werden im Grenzverkehr mit Kanada oder durch Verschiffung nach dem Süden des amerikanischen Kontinentes und den Inseln des stillen Ozeans nicht unbeträchtliche Quantitäten von Weizen und Mehl dem europäischen Markte fern gehalten [1]). Wir müssten daher versuchen, da uns die Details der amerikanischen Statistik nicht zugänglich sind, aus den Einfuhrlisten der bedeutendsten Marktgebiete Europas die wachsende Konkurrenz der Vereinigten Staaten zu erforschen.

Der Haupt-Konsument für fremdes Getreide ist aber seit Jahrzehnten England gewesen, und ihm hat auch Amerika zumeist den weitaus grössten Theil seiner überschüssigen Getreide-Massen zugesendet, während Frankreich nur zeitweise grössere Quantitäten von jenseits des Ozeans erhalten hat, und Deutschland, die Niederlande,

1) Nach den „Statistics of the foreign and domestic exports of the United States", communicated by the Secretary of the Treasury. Washington 1864. S. 81 betrug der Export allein nach Canada:

Etats-Jahr	Weizen	das ist von der ges. Weizen-Ausfuhr	Weizenmehl
1851—55	104,503 Ztr.	6 %	97,461 Ztr.
1856—60	835,121 „	20 „	378,576 „
1861	2,222,158 „	13.3 „	146,330 „
1862	2,431,324 „	12.2 „	207,625 „
1863	3,489,000 „	18.0 „	406,280 „

Dagegen vertheilte sich im Fiskaljahr 1875/76 nach den „Quarterly reports of the chief of the bureau of statistics." (Washington 1878) S. 103 ff. Die Ausfuhr von Weizen und Mehl in folgender Weise auf die Haupt-Absatzländer:

	Weizen:	Weizenmehl:
Belgien	2,190,282 Bushels	22,806 Fässer
Frankreich	521,041 „	—
Deutschland	516,156 „	14,113 „
Gross-Britannien und Irland	42,256,652 „	1,335,185 „
Niederlande	2,380,260 „	—
Portugal	1,412,988 „	—
Andere, aussereuropäische Länder namentlich Kanada	5,795,743 „	2,563,408 „

Belgien, Skandinavien und die übrigen Länder Europas nur relativ unbedeutende Mengen von dorther beziehen. Wir wollen daher nur für das britische Inselreich uns auf die näheren Details einlassen und zu zeigen versuchen, wie dasselbe immer mehr und mehr den Schwerpunkt seiner Getreidezufuhren nach Nord-Amerika als Bezugsquelle verlegt hat. Die folgende Tabelle II[1]) zeigt zunächst, wie sich allmählig der Import von amerikanischem Weizen und Mais nach England zu immer grösseren Dimensionen während der letzten Jahrzehnte entwickelt hat:

Tabelle II.

Englands Import von Weizen, Weizenmehl und Mais aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1849—78 (in engl. Zentnern).

Kalender-Jahr	Weizen	Weizenmehl	Mais
1849	468,615	1,769,107	5,014,946
1850	436,362	1,527,158	2,306,378
Durchschn. 1851—55	1,790,273	2,280,060	1,998,439
„ 1856—60	3,519,394	1,718,575	1,922,056
1861	10,866,891	3,794,865	7,385,717
1862	16,140,670	4,499,534	6,511,718
1863	8,704,401	2,531,822	4,548,386
1864	7,895,015	1,745,933	294,263
1865	1,177,618	256,769	1,766,305
„ 1861—65	8,956,919	2,565,784	4,101,298
1866	635,239	280,792	6,953,811
1867	4,188,013	722,976	4,799,385
1868	5,908,149	676,192	4,009,770
1869	13,181,507	1,711,000	1,354,844
1870	12,371,922	2,148,251	23,063
„ 1866—70	7,256,966	1,107,822	3,428,175
1871	13,386,122	1,791,367	7,319,246
1872	8,719,940	731,527	16,980,683
1873	19,796,414	1,582,957	10,762,353
1874	23,090,091	3,292,769	13,454,617
1875	23,523,307	2,279,075	12,058,606
„ 1871—75	17,703,175	1,935,539	12,115,101
1876	19,323,054	2,320,279	27,065,460
1877	21,386,980	1,765,620	25,577,778
1878	28,964,900	3,635,200	(?)

1) Wir entnehmen die Zahlen zumeist dem bekannten „Statistical abstract for the United kingdom", und für das letzte Jahr den allmonatlich herausgegebenen „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom for each month during the year 1878." (parl. paper.)

Die Zahlen sind höchst lehrreich und interessant. Amerika, das noch vor 30 Jahren mit seinem geringen Weizenimport so gut wie gar nicht auf dem englischen Markte in Frage kommt, wohl aber ziemlich erhebliche Quantitäten des werthvolleren und daher transportfähigeren Weizenmehles an Gross-Britannien abgiebt, ist nach und nach der Haupt-Weizenlieferant des britischen Inselreiches geworden und versandte im letzten Jahre nahezu 29 Millionen Zentner Weizen nach dort, das sind etwa 58 % des gesammten c. 50 Millionen Zentner betragenden ausländischen Bedarfes des vereinigten Königreiches. Diese Zufuhr ist aber, abgesehen von der auf Ausnahmezuständen beruhenden, vorübergehend starken Einfuhr im Beginne der 60er Jahre in rapider und ziemlich gleichmässiger Weise gestiegen, so dass in den letzten Jahren die amerikanischen Zufuhren und die dortigen sichtbaren Vorräthe (visible supply) den englischen Weizenmarkt und damit den gesammten europäischen Markt hauptsächlich beherrschten.

In ganz ähnlicher Weise ist die Einfuhr von Mais aus Amerika gestiegen, doch ist dabei die Zunahme eine minder stetige, wenn auch im letzten Jahrzehnt fast noch rapidere als beim Weizen. Weizenmehl dagegen, das Anfangs einen so bedeutenden Exportartikel Amerikas bildete, zeigt eine sehr geringe Steigerung und scheint nach den fortdauernden Schwankungen, die unsere Tabelle zeigt, auch weniger dazu berufen zu sein, bald in ähnlicher Weise, wie gegenwärtig der Weizen, die europäischen Märkte zu beherrschen.

Vergleichen wir die Zahlen der zweiten Tabelle mit denen der ersten, so zeigt sich, dass England den weitaus grössten Theil des amerikanischen Exportes an sich zieht, ja zeitweise übersteigen sogar die Ziffern für die englische Einfuhr diejenigen der gesammten Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten, — eine Thatsache, die wohl weniger in den Fehlern der betreffenden statistischen Aufnahmen, als vielmehr darin ihre Erklärung findet, dass für Amerika die Etatsjahre, für England die Kalenderjahre registrirt sind, so dass vielfach der Ueberschuss eines reichen Erntejahres noch in den englischen Einfuhrziffern des betreffenden Kalenderjahres zum Ausdruck gelangt.

Die in der Tabelle II angeführten absoluten Zahlen genügen aber nicht, ein klares Bild von der wachsenden und schliesslich dominirenden Bedeutung des amerikanischen Getreides auf dem englischen Markte zu gewinnen. Wir haben daher im Folgenden die englische Weizeneinfuhr nach den wichtigsten Produktionsgebieten, denen

sie entstammt, gruppirt und für jedes derselben den prozentischen Antheil am Gesammtimport berechnet[1]).

(Siehe Tabelle III.)

Während also noch vor dreissig Jahren, in dem fünfjährigen Zeitraume von 1846—50, deutscher[2]) Weizen den englischen Markt beherrschte, und unser Vaterland fünfmal so viel als Amerika nach den britischen Inseln sandte, und Russland dreimal so viel lieferte als die Vereinigten Staaten, hat sich das Verhältniss im letzten Jahre gerade umgekehrt, der amerikanische Weizen ist Herr des Marktes, und Gross-Britannien bezog mehr als das Fünffache des deutschen Importes und etwa das Dreifache der russischen Einfuhr aus den reichen Kornfeldern der nordamerikanischen Union. Deutschlands Einfluss ist immer mehr und mehr gesunken von 31 % der Zufuhr bis auf 10 %, obwohl die absoluten Zahlen ziemlich konstant geblieben sind; Russland hat sich eine Zeit lang zu dem wichtigsten Lieferanten aufgeschwungen, aber schon Ausgangs der fünfziger Jahre steht ihm Amerika beinahe gleich, in den Jahren 1861—65 hat letzteres sogar vorübergehend die Oberhand und befestigt dann seine dominirende Stellung in diesem Jahrzehnt immer mehr und mehr, so dass es im letzten Jahre nahezu $^3/_5$ des ganzen ausländischen Weizenbedarfes des vereinigten Königreiches liefert.

Dem gegenüber haben sich Indien und Australien die seit c. 10 Jahren auf dem europäischen Markte mit ihrem Weizen als Konkurrenten auftreten, bisher nur eine untergeordnete Bedeutung verschaffen können, obwohl auch sie schon zeitweise sehr beträchtliche Mengen auf den Markt liefern, und wahrscheinlich berufen sind, in nicht zu ferner Zeit mit zu den wichtigsten Bezugsquellen für die europäischen Getreidemärkte zu zählen[3]).

---

1) Die Zahlen sind denselben Quellen wie die der Tabelle II entnommen, doch mussten wir für Indien und Australien die „Annual Statements of the trade of the United Kingdom etc.“ (parl. paper.) zu Hülfe nehmen.

2) In der Einfuhr aus Deutschland steckt aber ein gut Theil russischer und österreichisch-ungarischer Weizen, der theils rein, theils mit deutschem Produkt vermischt von den Ostseehäfen nach England geht.

3) Emil Meyer: „Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritus-Handel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1877“, Berlin 1878 S. 11, sagt sogar unter Hinweis auf die erst beginnende Erschliessung des Landes durch ein weitverbreitetes Eisenbahnnetz, dass „es nicht unwahrscheinlich wird, dass Ostindien in wenig Jahren Europa 500,000 Tonnen Weizen zur Verfügung stellen kann, und damit den Westprovinzen der Vereinigten Staaten Nordamerikas sowohl, als Russland den Rang in der Versorgerrolle Gross-Britanniens streitig macht.“

Tabelle III.

Englands Weizenimport aus den wichtigsten Produktionsländern
(in 1000 englischen Zentnern und Prozenten).

Länder	5 Jahre 1846—50	5 Jahre 1851—55	5 Jahre 1856—60	5 Jahre 1861—65	5 Jahre 1866—70	5 Jahre 1871—75	1876	1877	1878
1. Russland	12,145	13,045	18,480	28,011	52,444	58,836	8,769	10,838	9,033
	19.7 %	16.9	19.8	20.1	33.0	27.1	19.7	20.0	18.1
2. Verein. Staaten von N.-Am.	3,821	8,951	17,597	44,785	36,285	88,516	19,323	21,386	28,964
	6.2	11.6	18.8	32.1	22.8	40.9	43.5	39.3	58.2
3. Deutschland	19,571	22,623	22,052	32,337	28,905	17,772	2,324	5,456	5,118
	31.7	29.2	23.5	23.2	18.2	8.2	5.2	10.7	10.3
4. Frankreich	5,765	4,265	10,897	4,746	4,849	5,751	293	1,495	11
	9.3	5.5	11.6	3.4	3.1	2.7	0.7	2.7	0.0
5. Egypten	2,259	8,570	7,702	7,458	5,815	6,900	2,218	2,448	217
	3.7	11.0	8.2	5.3	3.7	3.2	4.9	4.5	0.4
6. Chili	154	12	21	1,081	4,731	5,329	982	736	51
	0.2	0.0	0.0	0.8	3.0	2.5	2.2	1.4	0.1
7. Britisch Nord-Amerika .	882	752	2,243	9,740	6,811	16,209	2,417	2,912	2,604
	1.4	0.1	2.4	7.0	4.3	7.5	5.4	5.4	5.3
8. Britisch Indien	—	—	—	—	500	4,150	3,280	6,105	1,819
	—	—	—	—	0.0	1.9	7.4	11.3	3.6
9. Australien	—	—	—	—	1,173	4,684	2,606	426	1,460
	—	—	—	—	0.7	2.1	6.0	0.8	2.9
10. Andere Länder	17,172	19,291	15,757	11,355	17,526	8,637	2,243	2,639	535
	27.8	25.7	15.7	8.1	11.2	3.9	5.0	4.9	1.1
Gesammt-Einfuhr	61,769	77,509	93,749	139,513	159,039	216,784	44,455	54,270	49,812

Wir unterlassen es, in gleicher Ausführlichkeit ähnliche Tabellen für Weizenmehl und Mais aufzustellen. Die Entwicklung ist namentlich bei ersterem eine wesentlich andere, als beim Weizen, und hat Amerika als Mehllieferant Englands fast ebenso allmählig an Bedeutung verloren, als dort gewonnen, wie die folgenden Zahlen zeigen.

England bezog an Weizenmehl (1000 engl. Zentner):

in den Jahren:	im Ganzen	davon aus den Vereinigten Staaten		
1846—50	18,442	11,225	=	61.7 %
1851—55	19,352	11,400	=	60.0 „
1856—60	18,418	8,593	=	46.6 „
1861—65	26,995	12,830	=	47.5 „
1866—70	21,863	5,539	=	25.3 „
1871—75	26,953	9,678	=	36.1 „
1876	5,960	2,320	=	38.9 „
1877	7,377	1,766	=	23.9 „

Der Mais dagegen, der seit Ende der 1840er Jahre ebenfalls mehr und mehr an Einfluss auf den britischen Märkten verloren hatte und namentlich von den Ländern der europäischen Türkei in den Schatten gestellt war, hat in den letzten 7 Jahren fast alle seine Konkurrenten verdrängt, so dass die amerikanische Union im Jahre 1877 bereits nahezu 84 % des ganzen britischen Bedarfes deckte, und speziell die türkischen Zufuhren sich immer mehr vermindern.

Es betrug die Einfuhr von Mais:

in den Jahren:	im Ganzen (1000 engl. Zentner)	Davon lieferten: die Vereinigten Staaten	die Türkei incl. Moldau und Wallachei
1846—50	40,247	56.5 %	0.6 %
1851—55	31,665	31.6 „	32.3 „
1856—60	33,624	28.6 „	35.9 „
1861—65	51,058	40.1 „	42.6 „
1866—70	68,756	25.0 „	48.4 „
1871—75	98,413	61.5 „	18.5 „
1876	39,963	67.7 „	23.8 „
1877	30,478	83.9 „	7.1 „
1878	41,631	?	?

Der nordamerikanische Mais nimmt also auf den englischen und schottischen Märkten eine noch souveränere Stellung ein als der Weizen; aber, da der Mais ausschliesslich vom Auslande bezogen werden muss und hauptsächlich zur Branntweinbrennerei und Viehmast Ver-

wendung findet, so wird er nur insofern auf die heimische Getreideproduktion und die Rentabilität der Landwirthschaft von Einfluss sein, als dadurch ein gut Theil Weizen und anderes Getreide zum menschlichen Konsum frei wird, das bis dahin jenen Zwecken diente.

Bei unserer gegenwärtigen Betrachtung kommt es uns aber hauptsächlich darauf an, zu zeigen, wie sich die amerikanische Konkurrenz für den Ackerbau und die Viehzucht der wichtigsten europäischen Kulturländer entwickelt, und ob und welche Gefahren eventuell daraus für diese Gewerbszweige erwachsen. Wir dürfen daher den Mais wohl, als nur indirekt die Rentabilität unseres Ackerbaues beeinflussend, bei unseren ferneren Betrachtungen etwas bei Seite lassen, und uns hauptsächlich an die weitaus wichtigste Getreideart, an den Weizen allein halten, und da hat, wie wir gesehen, das amerikanische Produkt in den letzten Jahren in Gross-Britannien und Irland einen ganz überwiegenden Einfluss erlangt. Da nun das britische Reich nach den Angaben von Mr. Caird[1]) ebenso viel Weizen vom Auslande bezieht, als es selber produzirt, und von dem ausländischen Bedarf die nordamerikanische Republik relativ und zeitweise auch absolut den grössten Theil liefert, so ist's kein Wunder, wenn alle Börsen- und Marktberichte hauptsächlich mit den Zufuhren und Vorräthen jenseits des Ozeans rechnen, und der Ernteausfall und die Ueberschüsse der dorigen Getreide produzirenden Landstriche wesentlich den Preis auf den britischen Märkten bestimmen.

Der englische, speziell der Londoner Getreidemarkt ist aber mit seinen Preisen auch maassgebend und bestimmend für die Märkte Deutschlands und Frankreichs, und die Ernten und Vorräthe der Vereinigten Staaten werden dadurch auch die Regulatoren der deutschen und französischen Getreidepreise, obwohl beide Länder direkt nur geringere Quantitäten von dorther beziehen, jedenfalls noch nicht zu hervorragenden, ständigen Konsumenten amerikanischen Getreides geworden sind.

Deutschland ist ja erst in letzter Zeit ein Getreide importirendes Land geworden, und bezieht hauptsächlich die eigentliche Brodfrucht, den Roggen, vom Auslande, während der Weizen, die wichtigste

---

1) Mr. Caird: „The Landed interest". London 1878, sagt: „In 1868 the foreign supplies of the principal articles to the people of the United Kingdom was 20 per cent of the whole. In 1878 it has become 40 per cent; as regards wheat we now receive our bread in equal proportions from our own fields and from the foreigner . . . . It has become cheaper for us, as a nation to get the surplus of the richer soils of America and Southern Russia or India." („The Economist" commercial History of 1878 S. 3.)

Exportfrucht Amerikas, erst in den allerletzten Jahren ein Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr zeigt. Leider gestattet uns die deutsche Handelsstatistik nicht den genaueren Nachweis, wie weit unser Vaterland bereits ein Absatzmarkt für die überschüssigen Getreidemassen Amerikas geworden ist, weil in der Reichsstatistik nur verzeichnet ist, über welche Grenzen die Waaren eingeführt werden, ohne die Ursprungsländer anzugeben. Jedenfalls waren die direkten transatlantischen Zufuhren nur gering, denn nach amerikanischer Statistik[1]) betrugen die Verladungen nach Deutschland:

im Etatsjahr	1872	158,452	Zollzentner	Weizen
„ „	1873	89,638	„	„
„ „	1874	483,134	„	„
„ „	1875	203,731	„	„
„ „	1876	281,305	„	„

An Mais und Roggen waren die versandten Quantitäten nicht viel grösser, denn es betrugen die Versendungen:

im Etatsjahr:	Roggen	Mais
1872	245,411 Ztr.	368,407 Ztr.
1873	194,349 „	181,275 „
1874	411,855 „	412,810 „
1875	94,428 „	478,661 „
1876	241,727 „	370,588 „

In den letzten Jahren, namentlich im Jahr 1878, hat sich das amerikanische Getreide wohl etwas mehr auf den deutschen Märkten gezeigt, obwohl über die hauptsächlichsten direkten Einfuhrplätze für amerikanische Waaren, über Bremen, Hamburg und die sonstigen Häfen der Nordsee nur geringe Quantitäten eingegangen sind[2]). Doch scheint in den starken Zufuhren aus den Niederlanden (3,025,086 Ztr. Weizen und 3,182,000 Ztr. Roggen) und aus Belgien (984,036 Ztr. Weizen und 596,563 Ztr. Roggen), das bekanntlich seinen eigenen Bedarf nicht zu

---

1) „Quarterly reports of the chief of the bureau of statistics showing the imports and exports of the United States“ (1877) S. 268. — Bei der Umrechnung haben wir 1 Bushel Weizen = 54.5 Zollpfund, Roggen = 52 und Mais = 50 Zollpfund gerechnet.

2) Es wurden nach der deutschen Reichsstatistik 1878 importirt über die Grenze

	a. Weizen	b. Roggen
gegen die Nordsee	55,377 Ztr.	552,614 Ztr.
„ Bremen	167,076 „	1,289,820 „
„ Hamburg	188,347 „	703,617 „
Summa	410,800 „	2,546,053 „

Diese Zufuhren sind aber keineswegs ausschliesslich amerikanischen Ursprungs, wenn auch das Hauptquantum dorther stammen wird.

decken vermag und in letzter Zeit viel Getreide aus Amerika importirt hat, hauptsächlich amerikanisches Produkt enthalten zu sein. Aber trotzdem ist der Einfluss der transatlantischen Zufuhren nach Europa auf die deutsche Preisbildung bisher wohl mehr ein indirekter als ein direkter gewesen, indem dadurch die auf das Ausland angewiesenen westeuropäischen Märkte überfüllt, und die Preise gedrückt wurden [1]).

Frankreich vermag bekanntlich mit seinen reichen Weizenfeldern bei guter Mittelernte seinen eigenen Bedarf vollkommen zu decken, und erfordert nur bei schlechterer Ernte eine Zufuhr von Aussen, während es bei guten Ernten sogar bedeutende Quantitäten abzugeben vermag. Es führte beispielsweise nach den Angaben des Économiste français an Weizen und Mehl:

im Jahre	ein:	und aus:
1872 für	147,649,000 frcs.	247,366,000 frcs.
1873 „	229,033,000 „	175,047,000 „
1874 „	330,736,000 „	139,282,000 „
1875 „	138,595,000 „	202,735,000 „
1876 „	239,646,000 „	146,917,000 „
1877 „	206,969,000 „	190,293,000 „
1878 „	577,458,000 „	58,884,000 „

Es ist also keineswegs regelmässig auf fremde Zufuhren angewiesen, hat aber dann seinen Bedarf an ausländischem Getreide zumeist über Marseille aus der Levante und den Häfen des schwarzen Meeres bezogen [2]).

Im vergangenen Jahre war aber wegen der Missernte im Süden der Bedarf unseres Nachbarlandes so stark (Em. Meyer a. a. O. schätzt ihn auf 20 Millionen Hektoliter = 30 Millionen Zentner Weizen), dass die französischen Händler auf den amerikanischen Märkten Deckung für die bedeutende Nachfrage suchen mussten und auch reichlich

1) So schreibt z. B. Em. Meyer in seinem schon erwähnten „Bericht für 1878“ S. 19 ff.: „Leicht erklärlich war der Einfluss jener reichen Kornkammer (Nord-Amerika) auch an unserem hiesigen (Berliner) Markte fühlbar; denn sie schnitt uns die Hoffnung ab, an der Versorgung Westeuropas den thätigen Antheil nehmen zu können, dessen wir uns in früheren Jahren unter ähnlichen Verhältnissen erfreut haben würden.“ — An anderer Stelle (S. 11) nennt er „das niemals dagewesene grosse Weizenlager Amerikas“ „ein Damoklesschwert für die gesunde Entwicklung der europäischen Preise“.

2) Nach Dr. Calberla: „Handelspolitik, Getreidezölle und Brodpreise“. Dresden 1879 S. 17, erhebt Frankreich von jedem Zentner amerikanischen Weizens 1 Mk. 20 Pf. Zoll, während sonstiger fremder Weizen nur 24 Pfennig zu zahlen hat. Daraus würde es sich wohl zum Theil erklären, dass amerikanischer Weizen so lange den französischen Märkten fern geblieben ist.

fanden, so dass die Preise, trotz der schweren Missernte, durch die amerikanischen Weizenzufuhren zum Schaden für die französische Landwirthschaft sehr gedrückte waren. Die Weizenimporte betrugen nach dem Économiste français (vom 25. Januar 1879) im Jahre 1878

7,261,806 Zollzentner aus den Vereinigten Staaten
und 9,578,784 „ aus Russland.

Letzteres lieferte aber hauptsächlich zu Beginn des Jahres, nachdem die Blokade des schwarzen Meeres aufgehoben war, während Amerika hauptsächlich den Ausfall der letzten Ernte durch reichliche Einfuhr zu Ende des Jahres deckte[1]) und beispielsweise im Monat Januar dieses Jahres 2,620,000 Zentner lieferte, während Russland nur 778,000 Zentner importirte.

Die französischen Getreidebauer fühlen also zeitweise schon direkt recht empfindlich die Konkurrenz der Farmer jenseits des Ozeans und haben ebenso wie die englischen und deutschen Landwirthe alle Ursache, diese Konkurrenz zu fürchten.

Ehe wir aber dazu übergehen, genauer zu erforschen, ob aus dieser ziffermässig erwiesenen, wachsenden Beschickung der europäischen Märkte mit amerikanischem Getreide, unserer heimischen Landwirthschaft direkte Gefahren erwachsen, wollen wir zunächst im Folgenden ebenso die allmählige Entwicklung der Konkurrenz für die Produkte der Viehzucht klar zu legen suchen.

Kapitel II.

Nord-Amerikas Konkurrenz für die Produkte der Viehzucht.

Nord-Amerika hat wie alle Ackerbau-Kolonien der gemässigten Zone die Zahl der exportfähigen Produkte seiner reichen Viehbestände, entsprechend der fortschreitenden Entwicklung und Verbesserung in der Viehzucht und Viehhaltung, sowie in den Transport- und Verkehrsmitteln, immer mehr und mehr ausgedehnt.

Während die grossen Viehheerden der weiten Grasländereien Anfangs keinen anderen Werth für das Ausland hatten, als den ihrer Häute, ihrer Haare und Wolle, Fleisch und Fett aber fast ungenützt

1) Em. Meyer a. a. O. 1878 S. 13: „Südfrankreichs Häfen absorbirten vor der Ernte den grössten Theil der nach Aufhebung der Blokade des schwarzen Meeres eingetroffenen Abladungen und nach der Ernte fand Amerika in Frankreich grösseren Absatz als in England.

verloren gingen, sind allmählig immer mehr Produkte der Viehzucht auf den europäischen Märkten erschienen: Erst Talg und Schmalz, dann gesalzenes, geräuchertes und sonst konservirtes Rind- und Schweinefleisch, dann Butter und Käse aus den landwirthschaftlich höher entwickelten Distrikten, endlich frisches Fleisch und lebendes Mastvieh, so dass gegenwärtig alle exportfähigen Erzeugnisse der Viehzucht über den Atlantischen Ozean transportirt und unseren Konsumenten zum Kauf angeboten werden.

Obgleich nun die letzteren Produkte in der Neuzeit eine überwiegende Bedeutung erlangt haben und hauptsächlich mit der europäischen Viehzucht in Konkurrenz treten, so sind doch auch jene ursprünglich exportirten Erzeugnisse der Viehzucht, die Häute und Felle, — die man wohl mit gewisser Berechtigung als Nebenprodukte derselben bezeichnen könnte, und die namentlich in Amerika zu einem grossen Theile der Jagd auf die gewaltigen Büffelheerden der westlichen Territorien [1]) entstammen, — unserer Beachtung werth, da ihr Export keineswegs vermindert ist, sondern in der neusten Zeit sogar einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, wie die weiter unten folgenden Ziffern beweisen.

Wir gehen nun mit den statistischen Nachweisen absichtlich nur bis zum Beginne des vorigen Jahrzehntes zurück, weil erst seit jener Zeit die neue Aera dieses Zweiges des amerikanischen Handels datirt, erst seit jener Zeit der Export von thierischen Produkten grössere Dimensionen angenommen hat. Die Nordstaaten, die bis dahin die Produkte ihres Ackerbaues und ihrer Viehzucht hauptsächlich den südlicheren Distrikten der Union zugeführt hatten, wurden durch den Ausbruch des Bürgerkrieges und den dadurch bedingten Verlust dieser Absatzgebiete zum Export ihrer Erzeugnisse nach Europa gezwungen und dieser Impuls, der dem Handel damals gegeben ward, wirkte, wie es scheint, auch für spätere Zeiten nach; denn obwohl in den ersten Jahren des Friedens nach jenem unheilvollen Kriege der Export sich wieder verminderte, nahm er doch bald wieder zu und hat in diesem Jahrzehnt riesige Fortschritte gemacht.

---

1) Die fast fabelhafte Grösse der frei umherschwärmenden Büffelheerden ist bekannt; es werden von glaubenswürdigsten Berichten zusammenhängende Heerden von über 500,000 Köpfen erwähnt, und Horace Greely will (nach R. v. Scherzer's „Mittheilungen über den Welthandel etc.“ in Behm's geographischem Jahrbuch Band VII. S. 401) an einem Tage eine Million dieser Thiere in den Prairien Nord-Amerikas gesehen haben, und „trotz der immensen täglichen Jagdausbeute nimmt die Stärkezahl dieser Bisonheerden noch immer zu.“

Die Mangelhaftigkeit der uns zugänglichen statistischen Nachweise zwingt uns aber, unsere Betrachtungen grösstentheils auf die englischen Einfuhrlisten zu basiren, und glauben wir auch darin das beste Material zu haben, die steigende Exportfähigkeit Nord-Amerikas darzulegen, weil Gross-Britannien für die meisten der folgenden Gegenstände, wenn auch nicht absolut der einzige, so doch der weitaus wichtigste Konsument ist.

Frankreich und Deutschland beziehen kaum nennenswerthe Beträge von Butter und Käse aus überseeischen Produktionsgebieten und exportiren zum Theil weit mehr als sie importiren[1]). Die amerikani-

1) Nach dem Économiste français importirte Frankreich im Jahre 1878 für c. 30—35 Millionen frcs. Butter und Käse, exportirte dagegen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre für c. 90 Mill. frcs. Butter und 6 Mill. frcs. Käse. Allein nach England gingen nach englischer Statistik:

1871	304,683 Ztr. Butter	1875	567,560 Ztr.
1872	355,089 „ „	1876	622,488 „
1873	446,550 „ „	1877	606,762 „
1874	713,251 „ „		

Deutschland dagegen importirte an Butter: und exportirte:

1877	190,692 Zollzentner	290,652 Zollzentner
1878	187,118 „	302,164 „

Von dem Import des Jahres 1878 kamen aber 103,296 Ztr. aus Oesterreich, während über Hamburg und Bremen nur 17,216 Ztr. eingingen. An Käse führte Deutschland im letzten Jahre ein 114,171 Ztr. und 67,599 Ztr. aus. Mehr als die Hälfte der Einfuhr kam jedoch aus der Schweiz (59,006 Ztr.), über die Nordseehäfen wurden nur c. 10,000 Ztr. eingeführt. Die importirten Quantitäten stammen also, wenn überhaupt, so doch nur in sehr geringem Verhältniss, direkt oder indirekt aus Amerika; denn Deutschland exportirte nach England:

1) Butter: engl. Ztr.				2) Käse: engl. Ztr.			
1871	174,081	1875	108,878	1871	4,549	1875	7,270
1872	124,990	1876	111,962	1872	5,420	1876	2,156
1873	131,293	1877	97,821	1873	15,155	1877	1,331
1874	135,027			1874	4,383		

Freilich scheinen die Engländer den Geschmack an deutscher Butter und namentlich deutschem Käse zu verlieren, aber noch immer ist der Export nicht unbedeutend.

Ebenso wenig wie Deutschland und Frankreich können Belgien und die Niederlande als erhebliche Absatzgebiete für Amerika gelten, denn Belgien exportirte in diesem Jahrzehnt durchschnittlich c. 70,000 Ztr. Butter nach England und das heerdenreiche Holland bedarf erst recht keiner Zufuhr von aussen, vielmehr sendet es noch immer sehr bedeutende Mengen auf den englischen Markt.

z. B. Butter: engl. Ztr.				Käse: engl. Ztr.			
1870	406,795	1874	351,605	1870	422,553	1874	398,888
1871	390,616	1875	357,106	1871	348,148	1875	370,123
1872	269,091	1876	402,984	1872	329,535	1876	330,435
1873	279,004	1877	372,134	1873	336,654	1877	341,980

schen Exporte von lebendem Mastvieh und von frischem Fleisch sind bisher fast ausschliesslich den englischen Märkten zu Gute gekommen, und das gesalzene Fleisch hat ebenfalls fast allein nach dort seinen Weg genommen. Nur Schmalz, Speck, Schinken und Fleischkonserven gehen in erheblicheren Mengen auch nach Deutschland ein, und namentlich scheint der erstere Artikel bei uns eine grosse Zukunft zu haben, und wird fast mehr davon nach Deutschland als nach England importirt.

Zu den Zahlen für den Import aus den Vereinigten Staaten haben wir sodann für einzelne Artikel noch, soweit möglich, diejenigen für die Verladungen aus britisch Nord-Amerika beigefügt, weil Kanada verhältnissmässig grosse Quantitäten thierischer Produkte auf den europäischen Markt bringt, und diese weit mehr in die Wagschale fallen als die zwar auch nicht unbeträchtlichen Getreide- und Mehlexporte desselben Landes, die wir deshalb bei unseren früheren Betrachtungen unberücksichtigt liessen.

Werfen wir nun zunächst einen kurzen Blick auf das erste und ursprünglichste Produkt der Viehhaltung, auf die Thierhäute, so geben die folgenden Zahlen uns die nach England exportirten Mengen an:

	1. rohe Häute (not tanned)	2. gegerbte Häute (tanned, tawed or dressed)
1856—60 durchschnittlich	23,276 Ztr.	4,185 Ztr.
1861	51,688 „	13,733 „
1862	15,334 „	11,373 „
1863*)	—	—
1864	34,481 „	8,345 „
1865	21,405 „	10,021 „
1866	4,078 „	7,882 „
1867	1,015 „	7,180 „
1868	3,125 „	19,087 „
1869	6,031 „	3,943 „
1870	15,610 „	10,498 „
1871	21,430 „	55,923 „
1872	32,621 „	95,480 „

*) Für das Jahr 1863 waren uns die betreffenden Ziffern leider nicht zugänglich, da die Zahlen der uns zur Verfügung stehenden „Annual Statements of the trade and navigation of the U. K." nur bis 1864 zurückreichen und die zur Ergänzung herangezogenen „Statistics of the foreign and domestic commerce of the United States" mit dem Jahre 1862 abschliessen.

	1. rohe Häute	2. gegerbte Häute
1873	121,947 Ztr.	127,065 Ztr.
1874	125,989 „	111,410 „
1875	164,520 „	194,636 „
1876	115,767 „	208,820 „
1877	81,231 „	175,298 „

Wir sehen also gerade in diesem Jahrzehnt die amerikanische Ausfuhr so bedeutend anschwellen, dass Millionen von Thieren ihr Leben lassen mussten, um diese enormen Quantitäten von Fellen und Leder an's Ausland abgeben zu können. Beachtenswerth ist dabei noch, dass die Menge der bearbeiteten Felle in weit stärkerer Progression gestiegen ist, als die der rohen Thierhäute.

Während aber Nord-Amerika, wie die obigen Zahlen andeuten, seinen Ueberfluss an Fellen und Leder nicht selbst konsumiren kann, ist es für den zweiten Rohstoff aus der Viehhaltung, für Wolle, in steigender Progression auf die Zufuhren von aussen angewiesen, und obwohl es als Wolllieferant für die alte Welt nie von Bedeutung gewesen ist, verschwindet doch gegenwärtig, nachdem sich unter der Herrschaft des Schutzzolles eine eigene Wollmanufaktur in der Union herausgebildet hat, der Export vollständig gegen den Import. Nord-Amerika importirte nämlich zu seiner eigenen, ziemlich bedeutenden Produktion folgende Mengen [1]):

im Jahr (endend den 30. Juni)		Davon lieferte England an eigenen und Kolonialwollen:
1869	39,276,000 engl. Pfund	
1870	49,230,000 „ „	8,181,000
1871	68,058,000 „ „	26,759,000
1872	122,256,000 „ „	32,830,000
1873	85,496,000 „ „	5,091,000
1874	42,939,000 „ „	10,508,000
1875	54,904,000 „ „	14,555,000
1876	44,643,000 „ „	11,939,000
1877	42,171,000 „ „	18,367,000

Nordamerika kann also mit seiner Wollproduktion den schafzüchtenden Distrikten Europas nicht gefährlich werden, ebenso wenig sind die zuerst genannten Häute und gegerbten Felle für die europäische Landwirthschaft bedeutsam, da sie bei uns nur als ein Neben-

1) Nach dem „Statistical Abstract for the principal and other foreign countries". (London 1878.)

produkt der Viehhaltung angesehen werden können, deren Preis den Nutzen der letzteren nicht bestimmt.

Anders ist es mit den zur menschlichen Nahrung dienenden thierischen Produkten.

Während noch vor gar nicht langer Zeit der kolossale Heerdenreichthum Amerikas (namentlich auch Süd-Amerikas) fast gar nicht ausgenutzt werden konnte, und das vorzüglichste Ochsenfleisch, weil es nicht besser zu verwerthen war, in den Laplata-Staaten zur Guanobereitung verwandt wurde, und noch im Jahre 1870 in vielen der zentralen und westlichen Territorien der nordamerikanischen Union die Kälber kurz nach der Geburt geschlachtet wurden, um sie zur Schweinefütterung oder zur Leimfabrikation zu verwerthen [1]), hat gegenwärtig die Vervollkommnung der Transportmittel und eine Reihe der nutzbringendsten und sinnreichsten Erfindungen jenen Gegenden den Weltmarkt für die Produkte ihrer Viehhaltung eröffnet, ihnen die Möglichkeit geboten, geregelte Viehzucht zu treiben, jenen Massenmord aufzugeben und die Fleisch- und Fettmengen ihrer Heerden zum menschlichen Konsum auf der anderen Hemisphäre verwendbar zu machen.

Alle jene Staaten, Texas, Kolorado, Kansas, Jowa, Nebraska etc., deren Viehbestände noch vor 10 Jahren nur nach dem Werthe ihrer Felle und ihres Pelzes geschätzt werden konnten, sind dadurch „in grosse, wachsende Mittelpunkte landwirthschaftlichen Wohlstandes verwandelt worden“ [2]), und liefern ihre gemästeten Thiere auf die grossen zentralen Marktplätze des exportirenden Ostens. Gewaltige Handelsplätze und Viehmärkte sind entstanden in einer Grossartigkeit, wie wir sie in der alten Welt vergeblich suchen, und ganz enorm gesteigerte Quantitäten von gesalzenem, geräuchertem und sonst konservirtem Fleisch, von Schmalz und Talg gehen seit dem Beginne dieses Jahrzehntes von jenen Zentralpunkten des Viehhandels nach allen Weltgegenden. In Chicago, dessen Aufschwung erst seit dem Beginne der 60er Jahre datirt [3]), betrugen die Zufuhren:

1) Nach K. v. Scherzer a. a. O. S. 401.

2) Diese und die folgenden Notizen entstammen zum Theil einem in der „Weidewirthschaft“ (Beilage zum „landwirthschaftlichen Wochenblatt für Schleswig-Holstein“) übersetzten Artikel: „Uebersicht über die Viehverhältnisse am Chicago-Markt und dessen Hinterlande“, zum Theil den „Mittheilungen“ v. Scherzer's oder den „Uebersichten“ v. Neumann's, zum Theil der Newyorker Handelszeitung.

3) Nach den „Statistics of the foreign and domestic commerce of the United States“ (Washington 1864) S. 149 sagte der Bericht der Board of trade im Jahre 1862: „The progress made in pork-packing in Chicago during the past two years is without a parallel in the history of any other city in the United States. During the past two seasons

1866—68	jährlich	3—400,000	Haupt	Rindvieh,
1869	über	400,000	„	„
1870—71	jährlich	5—600,000	„	„
1872		6—700,000	„	„
1873		7—800,000	„	„
1874		844,000	„	„
1875		920,833	„	„
1876		1,096,744	„	„
1877		1,033,151	„	„
1878		1,083,000	„	„

Dazu kommen noch nach der Newyorker Handelszeitung

im Jahre 1877	4,025,000	Schweine
„ „ 1878	6,345,000	„

In den jüngsten Schlachte-Saisons vom (1. Nov.—1. März) in Cincinnati, Ohio, wurden nach den offiziellen Angaben der dortigen Handelskammer

	1878—79	1877—78
Schweine geschlachtet:	623,584	632,302
zu einem Brutto-Gewicht von:	168,733,427 Pfd.	179,616,939 Pfd.
davon Schmalz gewonnen:	22,973,879 „	25,901,356 „
und Schweinefleisch aller Sorten:	45,019 Fass	59,107 Fass.

Den Werth des gesammten Fleischumsatzes in Chicago schätzt v. Scherzer für das Jahr 1876 auf 500 Millionen Mark. Die bei weitem grössten Mengen der an diesen Zentralpunkten gesalzenen und geräucherten Fleischmassen gingen aber sammt dem gewonnenen Fett über den Ozean nach England, und zum kleineren Theile direkt nach dem Kontinent von Europa. Die folgenden Zahlen werden zunächst einigen Aufschluss geben über die Quantitäten, um die es sich dabei handelt:

Das britische Inselreich importirte an Speck und Schinken (englische Zentner):

---

a large proportion of the hogs cut have been made up into English middles, for the Liverpool and London markets. . . . The favor, with which Chicago brands have been received in the leading markets of England warrants us in the belief, that the trade will be one of permanence." Damals versandte Chicago

109,304 Haupt Rindvieh,
446,425 lebende Schweine,
44,609 ausgeschlachtete Schweine,
71,840,797 Pfund Fleisch,
54,476,423 „ Schmalz,
149,839 Fass Rindfleisch,
192,549 „ Schweinefleisch.
Zusammen im Werthe von etwa 19 Millionen Dollars.

	aus den Verein. Staaten v. N.-A.	aus Kanada
1856—60 durchschnittlich	197,398	
1861	395,813	
1862	1,233,843	
1863	?	?
1864	903,276	7,478
1865	388,099	10,265
1866	376,454	4,331
1867	324,516	14,775
1868	428,377	16,189
1869	474,808	29,992
1870	348,819	9,281
1871	823,010	38,051
1872	1,758,068	34,768
1873	2,626,876	92,716
1874	2,096,099	69,989
1875	2,196,203	29,536
1876	2,753,556	42,668
1877	2,506,513	33,031

Für das Jahr 1878 fehlen noch die genaueren Daten, doch scheint die Einfuhr in diesem Jahre erst recht bedeutend geworden zu sein; denn der gesammte Import des Verein. Königreiches betrug in Summa 4,263,901 Ztr. Speck und Schinken, während im Vorjahre nur 2,819,000 Ztr. und 1876 nur 3,159,000 Ztr. bezogen wurden. Die einzigen wichtigen Lieferanten für diese Artikel sind aber Nord-Amerika und Deutschland [1]), und da nicht anzunehmen ist, dass im verflossenen Jahre Deutschland so kolossal viel mehr geliefert habe [2]), oder sonst plötz-

1) Die folgenden Zahlen werden den Beweis dafür liefern. Die britischen Inseln bezogen im Ganzen an Speck und Schinken:

	1876		1877	
	3,159,445	Ztr.	2,819,072	Ztr.
Davon lieferten				
1. Die Vereinigten Staaten	2,753,556	„	2,506,513	„
2. Canada	42,668	„	33,031	„
3. Deutschland	357,638	„	239,703	„
Summa	3,153,858	„	2,779,247	„
Es bleibt demnach	5,587	„ und	39,825	„ als Rest für

alle übrigen Länder.

2) Der Nachweis lässt sich aus der deutschen Statistik freilich nicht führen, denn nach den deutschen Ausfuhrlisten gingen überhaupt „Fleisch, zubereitetes, Schinken, Speck, Würste etc." aus dem freien Verkehr aus:

lich eine neue Bezugsquelle entstanden sei, so wird man kaum fehl greifen, wenn man für 1878 die amerikanischen Zufuhren auf nahezu 4 Millionen Zentner annimmt. Das ist aber eine so enorme Quantität, dass der gesammte Schweinebesitz der Landwirthe Englands, Schottlands und Irlands, wenn er plötzlich geschlachtet würde, nicht im Stande wäre, so viel Speck und Schinken zu liefern [1]). Der Grund der gewaltigen Vermehrung der Einfuhr amerikanischer Schinken und Speckseiten liegt wohl zum Theil in der allmählig verbesserten Qualität derselben, die den Engländern trotz ihres Stolzes auf englische Erzeugnisse doch endlich die Abneigung gegen das fremde Produkt hat überwinden und sie an der billigen Waare Amerikas hat Geschmack finden lassen [2]).

1877 nur 65,720 Zentner
1878 73,174 „

während die englische Statistik eine Einfuhr aus Deutschland von 239,703 Ztr. für das Jahr 1877 registrirt. Der Unterschied erklärt sich wohl leicht daraus, dass Hamburg, der Hauptort für die grossen Schweineschlächtereien und für den Export von Schweinefleisch, ausserhalb der deutschen Zollgrenzen liegt, aber in England selbstredend zu Deutschland zählt, so dass die englischen Ziffern durchaus auf Thatsachen basiren können; denn Hamburg bezog z. B. im letzten Jahre 194,873 Schweine aus dem Zollverein. Immerhin werden die obigen Zahlen beweisen, dass der deutsche Export nicht sonderlich zugenommen haben kann.

1) Nach den neuesten „Agricultural returns of Great Britain for 1878“ (parl. pap.) beträgt die Zahl der von Landwirthen gehaltenen Schweine (Pigs — exclusive of those kept in towns and by cottagers with less than $^1/_4$ of an acre of land)

in England	2,124,722
„ Wales	218,337
„ Schottland	140,189
„ Irland	1,269,340
im Verein. Königreich	3,767,960.

Da nun darin auch junge Thiere mit inbegriffen sind, so wird wohl die Annahme, dass jedes Thier im Durchschnitt 1 Ztr. Speck und Schinken liefert, sicher nicht zu niedrig gegriffen sein, selbst wenn man sich die gewaltigen lebenden Fettwalzen vorstellt, zu denen die englischen Schweine „höchst rationell“ herangebildet werden.

2) Dass die hohe Einfuhrziffer des Jahres 1878 keine vorübergehende Erscheinung ist, sondern man sich faktisch mehr und mehr an das ausländische Produkt zu gewöhnen scheint, deuten wohl die Zahlen für den Import der ersten fünf Monate dieses Jahres an. Denn nach den monatlichen „Accounts relating to the trade and navigation of the U. K.“ betrug die Einfuhr in den fünf Monaten Januar, Februar, März, April und Mai:

1877	1878	1879
1,877,656 Ztr.	2,123,818 Ztr.	2,423,945 Ztr.

Soweit man also aus diesen Zahlen schliessen darf, scheint die Steigerung des Verbrauchs eine konstante zu sein.

In ganz ähnlicher Weise hat sich der Import von Schmalz entwickelt. Der englische Markt bezog (in engl. Zentnern):

	aus d. Verein. St.	aus Kanada
1856—60 durchschn.	116,853	-
1861	275,550	—
1862	519,318	—
1863	?	—
1864	208,641	1,083
1865	74,577	354
1866—70 durchschn.	157,858	2,716
1871	442,545	11,730
1872	561,099	5,852
1873	557,897	37,769
1874	339,932	16,812
1875	502,474	15,723
1876	505,359	40,907
1877	570,429	15,672

Der eigentliche Aufschwung liegt also auch hier, abgesehen von der vorübergehend starken Einfuhr im Jahre 1862, erst in diesem Jahrzehnt, und zwar wird man auch bei diesem Artikel eine rapide Steigerung für das verflossene Jahr annehmen können; denn auch hierfür sind Nord-Amerika und Deutschland bisher die Lieferanten Englands gewesen [1]), und da sich der Gesammt-Import von 592,264 Ztr. im Jahre 1877 plötzlich auf 908,187 Ztr. gehoben hat, so wird man wohl den grössten Theil davon der amerikanischen Zufuhr zu Gute schreiben müssen und darf wohl eine Vermehrung von nahezu 300,000 Ztr. für das letzte Jahr annehmen. Zu diesem enormen Import nach England kommt dann in diesem Jahre eine nicht minder starke Einfuhr nach Deutschland [2]), wo sich das amerikanische Produkt immer mehr einbürgert und namentlich über Bremen und Hamburg in grossen Mengen

1) Das Vereinigte Königreich importirte:

1874	1876	1877
374,328 Ztr.	562,174 Ztr.	592,264 Ztr.

Die obigen amerikanischen Importe mit den deutschen vereinigt ergeben aber

371,376 Ztr.	560,301 Ztr.	590,467 Ztr.,

so dass kaum nennenswerthe Beträge verbleiben.

2) Deutschland importirte (Zollzentner brutto) 1876 794,885, 1877 862,746, 1878 1,102,128. Wie viel davon die Reise über den Ozean gemacht hat, ist schwer zu ermessen, doch wird man die über Hamburg, Bremen, Belgien und die Niederlande eingehenden Mengen wohl auf amerikanische Rechnung setzen können. Das würde aber für das Jahr 1878 c. 828,000 Ztr. ausmachen. 1876 waren es nur 635,000 Ztr.

in den freien Verkehr des Zollvereins eingeführt wird und immer mehr die Preise zu drücken beginnt.

Weniger bedeutsam für den europäischen Markt sind die Sendungen von gesalzenem Rind- und Schweinefleisch. Nach der langsamen Entwicklung, die ihr Import nach England durchgemacht hat, scheint dieser Theil der amerikanischen Ausfuhr auch keine grosse Zukunft zu haben, zumal da es ja jetzt gelungen ist, das Fleisch frisch und saftig über den Ozean zu transportiren und uns zum Kauf anzubieten.

England importirte aus den Vereinigten Staaten:

		gesalz. Rindfleisch	gesalz. Schweinefleisch
1856—60	durchschnittlich	157,957 Ztr.	54,206 Ztr.
1861—65	„	191,298 „	69,916 „
1866—70	„	169,505 „	60,342 „
1871—75	„	198,360 „	179,004 „
1876		236,277 „	291,604 „
1877		204,507 „	243,004 „

Es hat sich also der Import von Rindfleisch in gesalzenem Zustande im Laufe der letzten 20 Jahre nicht wesentlich erhöht, sehr viel mehr der von Schweinefleisch, aber auch diese Summen fallen nicht sonderlich ins Gewicht namentlich dem bekannten grossen Fleischkonsum der Engländer gegenüber.

Wesentlich anders ist es mit den beiden Artikeln, die wir jetzt einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen, mit Butter und Käse, die erst in späterer Zeit unter den Export-Artikeln Amerikas auftauchen, weil nur in einer hoch entwickelten Landwirthschaft die Butter und Käsefabrikation so vollkommen sein kann, dass ihre Produkte die Konkurrenz auf dem Weltmarkte aufnehmen können. Die englische Milchwirthschaft ist nun bekanntlich nicht sonderlich ausgedehnt, weil die Tendenz der dortigen Viehhaltung hauptsächlich eine Zucht auf Mast ist. Darum vermag auch das britische Königreich nicht einmal mehr zur Hälfte seinen Bedarf an Butter und Käse selbst zu decken und ist neuerdings, besonders für Käse sehr dringend auf den amerikanischen Markt angewiesen. Nach Mr. James Caird's [1]) Schätzung beträgt die Produktion von Grossbritannien und Irland an Butter und Käse jährlich 3,000,000 Ztr. Der gesammte Import von Aussen betrug

1) Mr. James Caird: „General view on British Agriculture" in dem „Memoir on the agriculture of England and Wales, prepared for the internal agricultural congress. Paris 1878" Supplement zum „Journal of the Royal agricultural society of England." (London 1878) Seite 17.

aber (nach den „Accounts relating to trade and navigation“) im Jahre 1878 an Butter 1,795,000 Ztr., und Käse 1,966,000 Ztr., also zusammen 3,761,000 Ztr. Namentlich die Produktion von Butter ist nur gering. Mr. Morton[1]) schätzt sie für Grossbritannien (ohne Irland) auf 530,000 Ztr., was sicher nicht zu niedrig gegriffen ist, denn derselbe Autor nimmt für die englische und schottische Käsefabrikation ein jährliches Produkt von 2,800,000 Ztr. an, während Mr. Clarke[2]), mehr im Einklange mit der obigen Schätzung des Mr. Caird, dafür nur 2,232000 Ztr. herausrechnet.

Jedenfalls kommen dieser relativ geringen Eigenproduktion gegenüber die amerikanischen Zufuhren sehr wesentlich in Betracht, die sich auch durch ihre Qualität auszeichnen und daher immer beliebter werden.

Der englische Markt bezog aber:

1. Butter (engl. Zentner)

	aus den Verein. Staaten:	aus Kanada:
1856—59 durchschn.	2,421	
1860	82,015	
1861	180,560	
1862	274,340	
1864	142,672	38,346
1865	83,216	31,560
1866—70 durchschn.	19,266	44,048
1871	83,775	97,182
1872	45,765	55,378
1873	43,406	66,744
1874	36,307	50,260
1875	40,331	73,986
1876	118,131	98,579
1877	188,491	56,179

2. Käse (engl. Zentner)

	aus den Verein. Staaten:	aus Kanada:
1856—59 durchschn.	56,885	
1860	187,450	
1861	323,461	

1) Mr. John Chalmers Morton: „Dairy Farming“ eodem loco S. 381.

2) Mr. John Algernon Clarke: „Practical Agriculture“ in dem eben genannten „Memoir“ S. 220.

	aus den Verein. Staaten:	aus Kanada:
1862	365,500	
1864	466,988	14,505
1865	442,913	10,233
1866—70 durchschn.	494,967	37,987
1871	731,326	109,899
1872	598,198	110,420
1873	790,238	202,640
1874	849,933	221,043
1875	958,978	279,682
1876	936,203	250,072
1877	1,082,844	214,215

Noch vor 20 Jahren wurden also kaum nennenswerthe Mengen Butter aus den Vereinigten Staaten bezogen, dann kam in den ersten Jahren des Bürgerkrieges ein plötzlicher Aufschwung bis zu einer Höhe, die bisher noch nicht wieder erreicht wurde, der aber auch sofort nach Beendigung des Krieges ein tiefer Fall folgte, so dass erst in den letzten Jahren die Einfuhr wieder zu grösserer Bedeutung gelangt ist. Der amerikanische Käse hat sich dagegen schon seit Beginn der sechziger Jahre eine feste Stellung auf dem englischen Markte erworben, und haben im Laufe dieses Jahrzehntes die Vereinigten Staaten und Kanada gleichmässig ihre Versendungen gesteigert und scheinen, nach der Stetigkeit der Zunahme in den letzten Jahren zu urtheilen, immer mehr den britischen Milchwirthen empfindliche Konkurrenz machen zu wollen [1]).

Die meiste Sorge machen aber den englischen Landwirthen, und

---

1) Auch für das Jahr 1878 wird man mit Sicherheit eine beträchtliche Steigerung annehmen können, denn England importirte überhaupt an Käse:

1876 1,538,475 Ztr. 1877 1,651,088 Ztr. u. 1878 1,965,949 Ztr.

Dazu lieferten aber allein Nord-Amerika und Holland 1876 1,516,710 Ztr. 1877 1,639,039 Ztr. Da nun Hollands Ausfuhr nach England in den letzten Jahren ziemlich konstant gewesen ist, so wird man wohl annehmen können, dass die Nordamerikanische Union und Kanada mindestens 1,550,000 Ztr. geliefert haben, also etwa 250,000 Ztr. mehr als im Vorjahre. Nach den Angaben für die ersten 5 Monate dieses Jahres scheint diese Steigerung der amerikanischen Einfuhr noch fortzudauern, denn das brittische Reich importirte überhaupt an Käse in den ersten 5 Monaten des Jahres:

1877	1878	1879
280,846 Ztr.	393,185 Ztr.	493,059 Ztr.

also in diesem kurzen Zeitraum 1879 bereits 212,000 Ztr. mehr als im Jahre 1877 und c. 100,000 Ztr. mehr als 1878.

mit vollem Recht, die Versendungen von lebendem Vieh und frischem Fleisch, die sich in den letzten Jahren in immer grösseren Mengen auf den Vieh- und Fleischmärkten Englands und Schottlands sehen liessen. Englands Viehhaltung, und man kann fast sagen seine ganze Landwirthschaft, basirt auf dem Verkauf der vorzüglich gemästeten, jungen Ochsen und Lämmer, und mochten auch die Importe von Schmalz, von Schinken und Speck, von Butter und Käse einzelnen Distrikten empfindlichen Schaden thun, — so lange noch die englischen Landwirthe ihre eigenen Vieh- und Fleischmärkte beherrschten, fürchteten sie die fremde Konkurrenz nicht allzusehr.

Amerika hat aber nicht umsonst seit vielen Jahren stets die besten Zuchtthiere auf den Shorthorn-Auktionen Englands gekauft, nicht vergebens die besten Böcke für sich erworben. Die Energie der dortigen Farmer hat mit Hülfe der englischen Zuchtstiere und Böcke die heimischen Raçen zu einer Vollkommenheit gezüchtet, dass sie heute sich neben die besten englischen Zuchten stellen könnten [1]). Wir haben auf dem Islington-Markt in London Tausende von Ochsen gesehen, die den weiten Weg über den Ozean gemacht hatten und die in so vorzüglicher Verfassung waren, dass sie den englischen Shorthorns durchaus gleichstanden, aber viel besser waren die meisten sonstigen Zufuhren von ausserhalb [2]). Kein Wunder wenn die Londoner Grossschlächter gerne die amerikanische Waare kaufen und dieselben Preise dafür anlegen, wie für gute englische Rinder, kein Wunder auch, wenn alle Londoner und Liverpooler Marktberichte des vorigen Jahres mit gewisser Aengstlichkeit immer zuerst berichten, so und so viel „Ameri-

---

1) Als Beleg dafür, wie hochgezogen einzelne Stämme bereits zum Zwecke der Fleischproduktion sind, mögen folgende Zahlen dienen: Auf der ersten Fettvieh-Ausstellung in Chicago, Ende 1878 stellte (nach der Agricultural Gazette) Mr. Gillet aus Illinois, einer der ersten Exporteure nach England 2 Jährlings-Stiere aus, die 2950 Pfund wogen. Das schwerste Thier der Ausstellung war ein 5 Jahr alter Ochse 3510 Pfund schwer; ein vierjähriger wog 3175 Pfund. „These animals", heisst es ausdrücklich, „were fed only on corn and grass and had no shelter or special care."

18 Cotswold Hammel wogen durchschnittlich 315 Pfund, der grösste von ihnen 346 Pfd. Aus Illinois wurden 3 Cotswold Mutterthiere gezeigt, die zusammen 905 Pfd. wogen, „the heaviest pulling down the beam at 360 Pfd." Ein 14 Monate alter Eber wog 515 Pfund, die Sau, die seine traurige Existenz theilte, wog 480 Pfund, „sie konnten beide nur still liegen und grunzen".

1) John Ewart.: „Meat Production" London 1878 S. 180 sagt: „The cattle from America, that have appeared in the British markets to be sold for slaughter, are immeasurably superior in every respect to those imported from any other part of the world."

kaner" waren am Markt und der Markt in Folge dessen in dieser oder jener Stimmung[1]).

Noch vor wenigen Jahren galt ein profitabler Transport von lebendem Schlachtvieh über den Ozean für ein Ding der Unmöglichkeit, einzelne schwache Versuche, die man bereits Mitte der 60er Jahre gemacht hatte, waren gescheitert, weil das Vieh in zu schlechtem Zustande angekommen war, um die Kosten des Transportes decken zu können[2]); Niemand glaubte daher, dass dieser Handel sich in kurzer Zeit zu solcher Ausdehnung entwickeln würde. Erst seit dem Jahre 1875 hat man den Versuch gemacht, in grossen, extra dazu eingerichteten Dampfern, auf denen den Thieren täglich frische Luft und Bewegung auf Deck während der Ueberfahrt ermöglicht ist, regelmässig den englischen Markt mit lebendem Vieh zu versehen, und der Handel hat sich in der kurzen Zeit so bedeutend ausgedehnt, dass, wie wir oben gesehen, die englischen Farmer bereits mit sorgenvollen Blicken diese Kostgänger der amerikanischen Prärien auf ihren Viehmärkten erscheinen sahen.

Kanada machte die ersten Versuche und versandte zuerst eine grössere Anzahl von lebenden Thieren nach England, nämlich[3])

	1. Ochsen u. Bullen	2. Schafe
1875	1,212	
1876	2,655	2,607
1877	7,639	6,825
1878	32,115	62,461

Dazu kamen noch 1798 Schweine im letzten Jahre und 373 im Vorjahre.

Da aber nach dem Jahresbericht des veterinary department für 1878 das meiste kanadische Vieh in Portland, im Staate Maine, verladen

1) Wir führen zum Belege einige Stellen aus den Marktberichten der „Agricultural Gazette" vom Metropolitan Cattle market an: am 15. April 78. „We had some remarkably fine Americans, which made high prices." — 25. April. „260 Americans have arrived in very fresh and good condition, and have made nearly the same average as English." — 23. Mai. „There are upwards 500 Americans in good condition and have made full prices." — 24. Juni über 800 am Markt und viele erwartet, daher „great depression in the trade." — am 11. Juli heisst es „there being very few Americans on offer, prices have advanced." — Am 15. Juli werden wieder mehr als 1000 erwähnt; — am 29. Juli bestand ein volles Drittel aus Amerikanern, am 12. und 19. August waren jedesmal über 1500 Amerikaner am Markt, an letzterem Tage zum ersten Male 2000 Schafe aus den Verein. Staaten u. s. w.

2) Vergl. Hartstein „Der Londoner Viehmarkt" Bonn 1867 S. 46.

3) Nach dem Bericht von Mr. Dyke, the Canadian, government agent at Liverpool, wurde obige Menge aus Kanada nach Gross-Britannien „viâ Canada and United States ports" exportirt.

ward, so erscheint im Jahre 1878 in den englischen Einfuhrlisten ein grosser Theil der Exporte aus Kanada als Sendung der Vereinigten Staaten. Der eben genannte Bericht gibt folgende Zahlen für die Einfuhr aus Nord-Amerika.

1. Aus Kanada:

	Rinder	Schafe	Schweine
1875	1,212	—	—
1876	2,557	1,862	—
1877	7,649	10,275	584
1878	17,989	40,132	1,614

2. Aus den Vereinigten Staaten:

	Rinder	Schafe	Schweine
1875	299	—	—
1876	392	—	—
1877	11,538	13,120	226
1878	68,450	43,940	16,321

Es haben also beide Länder im Jahre 1878 zusammen die gewiss nicht unbedeutende Summe von 86,439 Rindern, 84,072 Schafen und 17,935 Schweinen auf den englischen Markt geliefert, also etwa den dritten Theil des gesammten englischen Importes an Rindvieh und Schweinen und den zehnten Theil der dort eingeführten Schafe.

Man richtete sich aber darauf ein, immer mehr lebende Thiere über den Ozean zu transportiren, trotz der grossen Verluste [1]), welche einzelne Exporteure namentlich durch das stürmische Wetter des verflossenen Winters erlitten hatten.

Alle Berichte lauteten dahin, dass nur der Mangel an Transportschiffen bisher noch ein Hinderungsgrund für eine weitere Ausdehnung

---

1) Wie gross diese Verluste sind, geht aus dem soeben erschienenen „Annual Report of the veterinary department" for the year 1878 (S. 14) hervor. Danach schickte Kanada im Jahre 1878 106 Schiffsladungen lebender Thiere; davon mussten während der Reise 551 Rinder, 2000 Schafe und 418 Schweine über Bord geworfen werden; — 43 Rinder, 172 Schafe und 17 Schweine wurden todt gelandet; — und 24 Rinder, 68 Schafe und 10 Schweine mussten am Landungsplatze wegen der auf der Ueberfahrt erlittenen Verletzungen geschlachtet werden.

Aus den Vereinigten Staaten kamen 381 Schiffsladungen an, und wurden 2,034 Rinder, 3,266 Schafe und 2,398 Schweine über Bord geworfen, 271 Rinder, 313 Schafe und 394 Schweine todt gelandet, und 139 Rinder, 192 Schafe und 285 Schweine am Landungsplatze geschlachtet. Es wurden also im Ganzen 10,667 Thiere ins Meer geworfen und 12,595 Thiere (davon über 3000 Rinder) fielen in einem Jahre den Beschwerden der Seereise zum Opfer. — Ein Beweis, wie rentabel ein Geschäft sein muss, das solche Verluste zu ertragen vermag.

des Handels sei, und auf den Liverpooler Werften waren zahlreiche Dampfer für diesen speziellen Zweck im Bau begriffen, so dass man von Seiten der englischen Fleischproduzenten für dieses Jahr eine förmliche Ueberschwemmung der Viehmärkte befürchtete[1]).

Da traf plötzlich ein harter Schlag den nordamerikanischen Viehhandel. Durch Erlass der „Privy council" vom 10. Februar 1879 wurden die Vereinigten Staaten unter die „Contagious Diseases (Animals) Act" von 1878 gestellt, weil bei einer in Liverpool angekommenen Ladung sich ein Lungenseuche-krankes Thier befunden hatte, und man nach schleunigst eingezogenen Berichten die Existenz der Lungenseuche in Amerika für erwiesen hielt. So wurden die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ebenso wie z. B. Schleswig-Holstein, mit ihrem Vieh, das bis dahin nach 12stündiger Quarantaine überallhin frei ins Land transportirt werden durfte, an die sog. „Foreign animals wharves" verwiesen, wo alle Thiere nach dem Gesetz innerhalb 10 Tagen geschlachtet werden müssen, und keins lebend den Landungsplatz verlassen darf.

Solcher Häfen gibt es aber nur wenige, der grösste ist in Deptford bei London. Da aber auch hier die Konkurrenz der Käufer eine sehr beschränkte ist, weil nur wenige (c. 30) Schlachthäuser existiren, die alle von ebenso viel Londoner Grossschlächtern gemiethet sind, so dass auch nur diese als alleinige Käufer auf dem Markte erscheinen können, so stehen dadurch hier die Preise erheblich niedriger als an den sonstigen offenen Märkten, und der Nutzen des nordamerikanischen Viehhandels muss natürlich darunter sehr bedeutend leiden.

Gegen Kanada ist man bisher noch nicht in ähnlicher Weise vorgegangen, weil man ihm noch keine ansteckenden Krankheiten hat nachweisen können. Es existirt aber im Parlament eine ziemlich starke Partei, die der Grundbesitzer und Landwirthe, die schon lange energisch dafür agitirt, alles fremde Vieh jenen isolirten Märkten zuzuweisen und nur geschlachtet ins Land hineinzulassen, — anscheinend, um die werthvollen englischen Viehbestände vor der Einschleppung von Seuchen zu bewahren, thatsächlich aber wohl vielfach nur, weil darin allerdings ein hoher Schutzzoll für die arg bedrängte englische Thierzucht liegen würde.

---

1) Ein Korrespondent der Times schreibt unterm 2. Januar 1879 aus Ottawa (Kanada). „Hier sind c. 250,000 Haupt Rindvieh und 500,000 Schafe stallfett in der Prov. Ontario bereit zur Verschiffung nach englischen Häfen im Frühjahr. Exportirende Firmen beabsichtigen täglich ein Schiff mit Schafen und Rindvieh beladen von Montreal und Quebeck abzulassen, sobald die Schifffahrt frei ist."

Die Maassregel wird aber kaum vor der Amerikanischen Konkurrenz schützen; denn was die Amerikaner nun nicht mehr lebend nach England schicken können, das werden sie dafür in erhöhtem Maasse als frisches Fleisch auf die Fleischmärkte senden. Denn in derselben Zeit, wo der Viehhandel in Aufschwung kam, bildete sich auch, und in noch schnellerem Laufe, der Handel mit künstlich frisch erhaltenem Fleische aus.

Die lange Zeit vergeblich, oder wenigstens nicht mit genügendem Erfolge angestellten Versuche, frisch geschlachtetes Fleisch ohne Nachtheil für dessen Qualität weithin zu transportiren und in frischem Zustande auf entfernte Märkte zu bringen, sind seit dem Jahre 1876 zu solcher Vollkommenheit gelangt [1]), dass das auf diese Weise versandte amerikanische Fleisch sich selbst auf den sonst so heiklen englischen Märkten einen dauernden Platz hat erringen können. Der jährliche Bericht des Marktkomitees des grossen Londoner Fleischmarktes [2]) für 1876 erklärt den in jenem Jahre gemachten Versuch frisches, amerikanisches Fleisch auf den dortigen Markt zu bringen, für durchaus gelungen; „5,513 Tonnen kamen allein auf diesen Markt, zum Theil in ausgezeichneter Verfassung (in excellent condition) während der ausnehmend heissen Witterung des letzten Augustmonats, so dass dadurch seine vollkommene Durchführbarkeit erwiesen ist.“ Im Jahre 1876 kamen in Summa 110,260 Ztr. amerikanischen Fleisches auf den Markt, im Jahre 1877 schon 292,820 Ztr. [3]) und im Jahre 1878. hat sich das

---

1) Wir verzichten hier auf eine genauere Darlegung der Art und Weise, wie die grossen Kühlkammern eingerichtet sind und verweisen auf die detaillirten Beschreibungen der einzelnen Systeme in der Schrift von Dr. Joh. B. Meyer „Die Approvisionirung des europäischen Fleischmarktes“ Wien 1879 S. 44—60. Es sei nur kurz erwähnt, dass bei den im Handel zwischen Amerika und England gebräuchlichsten Systemen das Fleisch in grossen luftdicht geschlossenen Kühlkammern aufgehängt wird, aus denen die Luft fortdauernd abgesogen wird, dann durch einen Eisbehälter hindurchgeht und wieder in den Raum zurückkehrt, um immer von Neuem den Kreislauf zu beginnen. Dadurch wird die Luft nicht nur abgekühlt, sondern auch all ihrer Fäulnisserreger und des grössten Theils ihrer Feuchtigkeit beraubt, so dass das Fleisch fortdauernd von reiner, trockener und kalter (etwa + $2^1/_2$ — 3^0) Luft umströmt wird und ohne Nachtheil auf weite Strecken transportirt werden kann.

2) London central meat, and poultry and provisions Markets. Report to the court of common council from the markets committee“ 1876. Im Buchhandel nicht zu haben.

3) Es dürfte wohl von einigem Interesse sein, zu ersehen, wie sich diese Zufuhren auf die einzelnen Monate des Jahres vertheilen und gleichzeitig, woher der kolossale Fleischbedarf der 4 Millionen-Stadt London befriedigt wird. Wir geben daher aus dem eben genannten report eine Zusammenstellung wieder, die für die Jahre 1876 und 1877 die Beschickung des Marktes in den einzelnen Monaten zeigt.

amerikanische Fleisch dort schon so eingebürgert, dass ähnlich wie in den Berichten vom Viehmarkt auch in denen des grossen Smithfield Fleischmarktes regelmässig der amerikanischen Zufuhren gedacht wird, und die Preise der letzteren extra notirt werden.

Einer der grössten Viehhändler von New-York, ein Herr Eastmann, unternahm im Oktober des Jahres 1875 den ersten Versuch, frisches Fleisch in einem vom Ingenieur J. J. Bate konstruirten Dampfschiffkühlapparate nach England zu bringen, und da der Versuch vollständig gelang, das Fleisch vollkommen frisch in Liverpool ankam und dort zu annehmbaren Preisen Absatz fand, so ward das Geschäft schnell erweitert, und von dem energischen ersten Unternehmer bald mehr Dampfer mit den neuen Apparaten ausgerüstet. Im Jahre 1876 trat ein anderer Ingenieur J. H. Wickes mit einem auf ähnlichen Prinzipien beruhenden, verbesserten Kühlapparate auf und richtete eine Linie von 6 Dampfern zwischen Kanada und England ein, so dass jetzt beide Länder wetteifern, Europa mit frischem Fleisch zu versorgen.

Um die erste Entwicklung dieses wichtigen Handelszweiges zu kennzeichnen, geben wir nach dem „quarterly reports of the imports and exports of the United States (1878) S. 314 für das Jahr 1875 und 1876 die monatlichen Verladungen an. Es wurde frisches Fleisch aus den Verein. Staaten nach England und Schottland exportirt:

	1876			1877		
	Im Lande geschlachtetes Fleisch Tonnen	Amerikanisches Fleisch Tonnen	Ausländisches und in der Stadt geschlachtetes Fleisch Tonnen	Im Lande geschlachtetes Fleisch Tonnen	Amerikanisches Fleisch Tonnen	Ausländisches und in der Stadt geschlachtetes Fleisch Tonnen
Januar	10,276	125	6,314	10,306	963	6,490
Februar	9,226	90	5,692	9,335	798	5,850
März	10,738	240	6,433	10,739	929	6,633
April	7,730	405	5,736	9,284	1,666	5,991
Mai	7,435	400	6,951	8,162	2,594	6,637
Juni	5,732	245	6,579	6,312	1,844	6,825
Juli	4,529	200	6,827	4,895	1,019	7,300
August	3,807	352	7,094	4,792	384	8,169
September	5,751	550	6,895	6,575	618	7,976
Oktober	7,009	738	7,570	7,630	1,597	8,783
November	7,897	1,034	6,872	9,231	738	8,949
Dezember	9,365	1,134	6,236	9,839	1,491	6,969
	89,495	5,513	79,199	97,100	14,641	86,572

1875	Oktober	36,000	engl.	Pfund	
	November	36,000	„	„	
	December	134,000	„	„	
	Summa	206,000	„	„	= 1,839 Ztr.
1876	Januar	162,000	„	„	
	Februar	292,000	„	„	
	März	302,000	„	„	
	April	1,256,000	„	„	
	Mai	1,012,000	„	„	
	Juni	1,140,000	„	„	
	Juli	1,170,200	„	„	
	August	1,365,000	„	„	
	September	2,451,550	„	„	
	Oktober	2,719,685	„	„	
	November	4,193,980	„	„	
	Dezember	3,774,480	„	„	
	Summa	19,804,895	„	„	= 177,150 Ztr.

In den folgenden Jahren nahmen die Zufuhren, die, wie die obigen Zahlen zeigen, erst in den letzten Monaten des Jahres 1876 einen bedeutenderen Umfang angenommen hatten [1]), in noch weit stärkerer Progression zu, so dass die gesammte Einfuhr nach England aus den Vereinigten Staaten nach der englischen Handelsstatistik beträgt:

1875	3,098	Ztr.	frisches	Rindfleisch
1876	144,336	„	„	„
1877	439,440	„	„	„
1878	479,118	„	„	„

während Kanada im Jahre 1876 c. 638 Ztr. und 1877 bereits 19,939 Ztr. nach England importirte. Für 1878 fehlen uns noch die Zahlen für die direkten Sendungen von Kanada her, doch können dieselben nicht hoch gewesen sein, da „alle übrigen Länder", ausser den Vereinigten Staaten, nur 24,995 Ztr. frisches Rindfleisch nach England sandten (es müsste denn sein, dass unter der Rubrik „United States"

1) Nach dem „Twenty-second report of the commissioners of Her Majesty's customs" S. 53 ward durch die wachsende Nachfrage nach billigerer Waare, als sie die heimischen Märkte liefern konnten, im Herbst 1876 dem Handel mit Amerikanischem Fleisch ein lebhafter Anstoss gegeben, und die ankommenden Ladungen, die in den ersten 8 Monaten d. J. 1876 in Liverpool nur durchschn. 3000 Ztr. monatlich betragen hatten, stiegen plötzlich auf 10,000 im Sept., 12,000 im Oktober, 25,100 im Nov. und 30,500 Ztr. im Dezember. Im Jahre 1877 wurden durchschn. 26,600 Ztr. frisches Rindfleisch aus Amerika nach Liverpool gebracht.

auch kanadisches Produkt mitgezählt wäre). Dass der Handel mit frischem Fleisch auch in diesem Jahre nicht nachlässt, zeigen die Zahlen für die ersten drei Monate bis Ende März, denn während in dieser Zeit 1877 nur 123,850 Zentner importirt wurden, und 1878 130,520 Ztr., wurden 1879 im gleichen Zeitraum schon 173,805 Ztr. eingeführt. Im Anfang Februar 1879 brachte ein einziges Schiff, der Dampfer „Montana" 2,750 Viertel Rindfleisch (etwa 4,500 Ztr.) und 1,100 ausgeschlachtete Hammel — „the largest quantity ever carried in a single steamer." Alle Berichte sind darin einig, dass diese Art der Versorgung der europäischen Fleischmärkte einer immensen Ausdehnung fähig ist, und da das Verfahren fortdauernden Verbesserungen unterworfen wird, man immer mehr bei dem Handel an Transport- und sonstigen Unkosten sparen lernt, so wird Amerika selbst bei sinkenden Preisen noch lange im Stande sein, der weitgehendsten Nachfrage zu genügen.

(Schluss folgt.)

Literatur.

VIII.

Dr. Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879, VII und 821 SS.

Es ist eine sehr erfreuliche Thatsache, dass der Geschichte der deutschen Volkswirthschaft von Jahr zu Jahr eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Mit Recht konnte noch vor 25 Jahren ein hochverdienter Historiker darauf hinweisen, dass die Nationalökonomen es bisher noch wenig der Mühe werth gehalten hätten, in die Geschichte der gesellschaftlichen Zustände einzudringen (W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Gotha 1864, II, 145). Seitdem aber hat sich in zahlreichen vortrefflichen Arbeiten gezeigt, dass die Vertreter der Volkswirthschaftslehre das Bedürfniss einer historischen Grundlage immer lebhafter empfinden und die historisch-nationalökonomische Forschung dringt auf dem schwierigen Wege erfolgreich weiter vor.

Jeder Schritt, der auf dieser Bahn geschieht, muss um so dankbarer begrüsst werden, als er der Natur der Sache nach nur unter grossen Hemmnissen zu Stande kommen kann. Ueberall ist es mühsamer, die Fundamente zu legen, als auf gegebener Basis weiter zu bauen. Aus diesem Gesichtspunkt begrüssen wir die vorliegenden umfassenden Detailuntersuchungen auf das Freudigste, obwohl sich gegen die Methode dieses Buches mit Recht Manches einwenden liesse.

Die Arbeit Schönberg's ist weder eine eigentliche Finanzgeschichte der Stadt Basel noch ein Urkundenbuch für diese Geschichte. Der Verfasser erklärt in der Vorrede, dass er eine Geschichte des Basler Stadthaushalts noch zu schreiben gedenke und sagt S. 2, dass er ursprünglich eine allgemeinere Darstellung des Stadthaushalts und der Finanzverwaltung habe geben wollen; erst im Lauf der Arbeit habe sich sein Plan durch eine Reihe von Umständen dahin umgestaltet, dass er das Material für diese Darstellung nun zunächst veröffentliche. Gleichwohl ist schliesslich auch dieser Plan nicht rein zur Ausführung gekommen. Indem das Bedürfniss nach einer Erläuterung der Aktenstücke vorhanden war, hat sich eine Vermischung von Darstellung und Urkunden-Edition nicht vermeiden lassen, ohne dass die erste allen Anforderungen an eine Geschichte des Basler Stadthaushalts entspräche. Da wir es hier indessen mit einem Gebiete zu thun haben, welches wenig angebaut ist und die

Grundsätze einer anerkannten Methode aus sich heraus noch nicht hat entwickeln können, so wird man eine derartige Unsicherheit einigermaassen begreifen und entschuldigen. Im Uebrigen haben wir Ursache, unsere volle Anerkennung und Dankbarkeit auszusprechen.

Die vorliegende Arbeit ist die erste spezielle Untersuchung der Finanzgeschichte einer deutschen Stadt im Mittelalter [1]). Die Bedeutung der gegebenen Materialien liegt nicht allein in der Aufhellung der Basler Lokalgeschichte, sondern zugleich in der Erweiterung unserer Kenntniss des Finanz- und Steuerwesens in Deutschland überhaupt. Insofern beanspruchen die Detail-Nachrichten, welche in so grosser Ausführlichkeit hier gegeben sind, in der That ein allgemeineres wissenschaftliches Interesse.

Die Erforschung der Geschichte des Finanzwesens kann nur auf dem hier eingeschlagenen Wege weitergeführt werden. Der Ertrag, welcher sich aus der Spezialforschung ergiebt, muss um so bedeutender sein, je hervorragender die Stellung des behandelten Gemeinwesens ehemals war und je vollständiger die alten Zeugnisse der vergangenen Zustände erhalten sind.

Der Verfasser bemerkt mit Recht, dass die Stadt Basel in dieser doppelten Richtung sich besonders zum Untersuchungsobjekt eigne.

Basel stand als eine der sieben mittelalterlichen Freistädte des Reichs nur wenigen deutschen Städten an politischer und wirthschaftlicher Bedeutung nach und wenn selbst andere mit ihr sich messen konnten, so sind doch von der geringsten Zahl so umfangreiche archivalische Materialien gerettet wie von dieser.

Die Archive der Stadt bewahren seit dem Jahre 1361 eine solche Fülle von Jahresrechnungen, Einnahme- und Ausgabe-Büchern, Fronfastenrechnungen, Bücher über ausserordentliche Steuern u. s. w.[2])., dass sich die Zustände des städtischen Haushalts und der Finanzverwaltung Jahr für Jahr verfolgen und vielfach bis ins kleinste Detail sicher und exakt feststellen lassen.

Obwohl man vielleicht geltend machen kann, dass der Verfasser durch die Fülle des Materials sich hat bewegen lassen, in dem Abdruck mancher Einzelheiten zu weit zu gehn, und dass eine grössere Durchdringung und Beherrschung des Stoffs in einigen Theilen zu wünschen gewesen wäre, so muss doch anerkannt werden, dass der Verfasser mit viel Sorgfalt und Verständniss gearbeitet hat. Ein sachliches und ruhiges Urtheil, wie es derartigen Untersuchungen angemessen ist, tritt überall zu Tage.

Den Hauptinhalt des Werks bildet die Erörterung über die Vermögens- und Personal-Steuern, welche in den Jahren 1429, 1446, 1451, 1453/54—60/61, 1470/71 und 1471/72, sowie von 1474/76—1480/81 in Basel erhoben worden sind (SS. 144—509). Daran schliesst sich eine

1) Es sind allerdings einzelne Untersuchungen über andere Städte, wie z. B. über Nürnberg (bei Hegel, Chroniken der deutschen Städte I, 295), über Frankfurt (in den Arbeiten Kriegks) und über Strassburg (bei Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe. 1875) vorhanden, allein keine besitzt die Vollständigkeit wie die vorliegende.

2) Eine Uebersicht über diese Materialien giebt der Verf. S. 50 ff.

Untersuchung über die Bevölkerungszahl der Stadt im 15. Jahrh., welche ein besonderes Interesse deshalb in Anspruch nimmt, weil für die Fragen der Bevölkerungsstatistik im Mittelalter bisher noch so sehr wenig geschehen ist. Jeder Beitrag, welcher in dieser Richtung auf exakter Grundlage geliefert wird, muss in hohem Grade willkommen geheissen werden. In der That geben nun die Steuerlisten, welche Schönberg reproduzirt hat, wichtige und sichere Aufschlüsse; es ergiebt sich, dass die Gesammtbevölkerung um die Zeit von 1429 sowie von 1446—1480, also in der Blüthezeit der Stadt, keinenfalls die Zahl von 15000 überstiegen hat. Dies Resultat begegnet sich mit demjenigen, welches Hegel für Nürnberg [1]) zu ermitteln im Stande gewesen ist und widerlegt die bisher vorherrschenden Ansichten der Historiker, welche die Bevölkerungsstärke der grossen mittelalterlichen Gemeinwesen fast immer viel zu hoch geschätzt haben. Ein schlagendes Beispiel für diese Vergrösserungs-Tendenz liefern die Angaben eines sonst so sorgfältigen Arbeiters wie Arnold [2]).

Einen sehr grossen Raum (und vielleicht einen zu grossen) hat der Verfasser den Beilagen eingeräumt (SS. 525—821). Dieselben sind theils Abschriften resp. Auszüge aus den Steuerbüchern, theils selbständige statistische Ermittelungen auf Grund derselben. Einzelne derselben sind insofern werthvoll, als sie den Beweis liefern, dass selbst für das Mittelalter, wenn auch auf beschränkterem Gebiete, sichere statistische Untersuchungen möglich sind. Die Mehrzahl der Beilagen hat indessen nur ein lokalhistorisches Interesse, dessen Berechtigung ja in keiner Weise bestritten werden soll, dem aber vielleicht besser in einer abgesonderten Darstellung unter Beifügung eines für diese Dinge ganz unentbehrlichen Registers gedient worden wäre. Der Dank, auf welchen die Historische und Antiquarische Gesellschaft in Basel durch Unterstützung des Unternehmens einen berechtigten Anspruch hat, würde durch Ausgleichung dieses Mangels noch wesentlich gesteigert werden.

Dr. Keller.

IX.

Soziale und politische Zustände in den Vereinigten Staaten Nordamerika's. Von **John H. Becker.** Mit Einleitung von Friedrich von Hellwalld. Zweite Ausgabe von Becker, die hundertjährige Republik. Augsburg, Lampart und Comp., 1879. LVI und 384 S. 5 M.

Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Von **Arthur von Studnitz.** Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1879. XXVI, 426 und *120 S. 14 M.

Labor in Europe and America; a special report on the rates of wages, the cost of subsistence, and the condition of the working classes in Great Britain, France, Belgium, Germany and other countries of Europe,

1) Chroniken II, 500.
2) Verfassungsgeschichte der deut. Freistädte II, 157.

also in the United States and British America. By **Edward Young**, Ph. D., chief of the United States bureau of statistics. Philadelphia, S. A. George and Company, 1875. 864 S.

Schilderungen fremder Länder dürfen immer auf ein sicheres Publikum rechnen. Sie veralten so schnell, dass Jeder, der sich über jene au fait erhalten will, stets genöthigt ist, jeder neu erscheinenden Beachtung zu schenken. So sind denn auch die vorliegenden drei Bücher geeignet, das Interesse eines Jeden, der über die Verhältnisse der in denselben besprochenen Länder informirt sein will, wachzurufen. Die beiden erstgenannten derselben beziehen sich ausschliesslich auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, während das dritte sich mit fast allen Staaten europäischer Civilisation in der Gegenwart und Vergangenheit beschäftigt. Aber nur das erste will ein Gesammtbild der sozialen und politischen Verhältnisse des beschriebenen Landes liefern, während die beiden anderen, wie schon die Titel anzeigen, nur einzelne Seiten der Verhältnisse der in den Kreis der Besprechung gezogenen Länder berücksichtigen. Sie sind ausschliesslich den Arbeiterverhältnissen gewidmet.

Das Buch Becker's soll zwar nach seinem Titel die Zustände in den Vereinigten Staaten Nordamerika's schildern, beschränkt sich aber fast ausschliesslich auf die Schattenseiten derselben. Der Verfasser bereitet selbst schon in seiner Vorrede darauf vor, dass er vorwiegend die Uebel, an welchen die Union krankt, schildern wolle und es wird daher Niemand, der dies Buch liest, sich darüber beklagen können, dass er in demselben ein so schwarzes Bild der nordamerikanischen Zustände findet. Seine Legitimation zu einer derartigen Arbeit begründet der Autor damit, dass er 17 Jahre in den Vereinigten Staaten gelebt und dieselben in dieser Zeit nach allen Richtungen genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe.

Dass Buch beginnt mit einem „die gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten“ betitelten Kapitel. Dasselbe hat den Zweck, dem gewöhnlichen Glauben an die vorzügliche Lage der Arbeiter in der Union entgegen zu treten und zu zeigen, dass diese gegenwärtig auch dort traurig ist. Neu ist dies freilich nicht. Interessant ist es aber immerhin, die von Becker angeführten Citate aus amerikanischen Quellen zu lesen, die hierüber Näheres sagen.

Mit den Ursachen dieser in der neueren Zeit eingetretenen Verschlechterung der Lage der amerikanischen Arbeiter beschäftigen sich die beiden nächsten Kapitel („die Unbeständigkeit der Arbeit und das vergleichsweise Sinken des Lohnes“ und „die materiellen Zustände und die Ursachen der Verschlechterung“). Becker meint, dass die meiste Aufmerksamkeit hierbei die Unbeständigkeit der Arbeit verdient, welche eine Folge der vollständigen Beseitigung jeder Spur einer anderen Verbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als der rein geschäftlichen, ist. Der Verfasser hebt hervor, dass die vollständige Unsicherheit in Betreff der Zukunft, in welcher sich der amerikanische Arbeiter stets befindet, bewirkt, dass ein regelmässiges Erlernen eines Handwerks nur selten vorkommt und die grosse Konkurrenz der in Folge dessen immer zahlreicher

werdenden Pfuscher es dem soliden Handwerker fast unmöglich mache, neben diesen, welche die mangelnde Tüchtigkeit ihrer Leistungen durch Billigkeit und Reklame wett zu machen verstehen, noch zu existiren, was dann weiter zur nothwendigen Folge habe, dass das Streben der amerikanischen Geschäftsleute immer mehr dahin gehe, nur durch Geschicklichkeit im Vertriebe der Waaren zu excelliren. Und dies gehe so weit, dass gegenwärtig von den echten Yankees die Handarbeit geradezu verachtet werde. Und noch mehr als die physische Arbeit sei in den Vereinigten Staaten die geistige gering geschätzt. Die Folge davon sei, dass Alle nur von Spekulation leben wollten, deren Kosten dann Jene tragen müssen, welche dies nicht zu Stande bringen, also in erster Linie die Arbeiter. Und eine baldige Besserung dieser Lage der Arbeiter sei nicht zu erwarten, da jene Umstände, welche früher stets als Faktoren zur Verbesserung derselben wirkten, nämlich die jedem Arbeiter offenstehende Möglichkeit, sofort Grundbesitzer zu werden und die Trefflichkeit des einfachen, freien und billigen Regierungssystems, aufgehört hätten. Zur Begründung der ersten dieser beiden Behauptungen erzählt Becker, dass das noch unkultivirte und der Unionsregierung zur Vertheilung an Ansiedler zur Verfügung stehende Land überhaupt unkultivirbar sei und dass so ziemlich aller fruchtbare Boden sich schon in festen Händen befinde, so dass die Arbeiter nicht mehr, wie früher, im Falle einer Verschlimmerung der Verhältnisse in den Industriegegenden der Union ihre Lage durch kostenlosen Landerwerb in anderen Theilen derselben verbessern könnten. Damit dagegen, dass die amerikanische Regierung längst aufgehört hat, besonders billig zu sein, sagt Becker nichts Neues. Zu diesen Gründen der Verschlechterung der Lage der Arbeiter komme, dass Alle, welche auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, sich nahezu ausschliesslich auf die Verwendung in der Industrie beschränken müssen, und ein Abfluss der in dieser überflüssig gewordenen in die Landwirthschaft nicht möglich sei, weil die amerikanische Landwirthschaft sehr wenige Arbeitskräfte brauche. Ein weiterer, ungünstig wirkender Faktor sei — wenigstens in den südlichen und Pacificstaaten — noch die Konkurrenz der Neger und Chinesen.

Das nächste Kapitel, „die Korruption“ betitelt, liefert ein Bild von den Zuständen in den öffentlichen Gewalten der Union, das geradezu als schauderhaft bezeichnet werden muss. Speziell mit der wirthschaftlichen Seite der Korruption beschäftigt sich aber erst das folgende Kapitel: „Die Ausbeutung des Volkes durch die Ringwirthschaft“. Die amerikanischen „Ringe“ haben eine so traurige Berühmtheit erlangt, dass es interessant ist, durch einen persönlichen Beobachter Näheres über sie zu erfahren. Und was Becker darüber erzählt, übersteigt alle Begriffe.

Nach diesem kommen neun Kapitel, die vorwiegend allgemein politischen, weniger nationalökonomischen Inhalts sind, und, jedes auf seinem Gebiete, geradezu erschreckende Mittheilungen über die in den Vereinigten Staaten herrschenden Zustände liefern.

Von unmittelbarer Bedeutung für das Verständniss der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Union sind in diesen Kapiteln besonders einige Schilderungen aus den Südstaaten. Es ist schon öfters erzählt worden, dass diese durch den Successionskrieg und die barbarische Behandlung,

welche sie nach diesem von Seite der Nordstaaten erdulden mussten, wirthschaftlich furchtbar geschädigt wurden und insbesondere die Emanzipation der Neger für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse von höchst ungünstigen Folgen begleitet war. Becker erklärt nun aber geradezu, dass die vollkommene Befreiung der Neger und ihre Gleichstellung mit den Weissen ein Missgriff gewesen sei, dessen Folgen die Südstaaten fast unvermeidlich dem vollständigen Ruin zuführen.

Von wirthschaftlicher Bedeutung ist auch der Zustand der amerikanischen Rechtspflege, von welcher Becker ein Bild entwirft, das an Düsterkeit hinter den übrigen nicht zurückbleibt.

Das nächste Kapitel, „die Steigerung der häuslichen Bedürfnisse und Lebensansprüche", zeigt, wie durch Steigerung in's Extrem selbst eine für die wirthschaftliche Entwickelung günstige Eigenschaft eines Volkes für ein solches verderblich werden kann. Das allgemeine Streben nach Verbesserung des standard of life gehe in den Vereinigten Staaten, namentlich beim weiblichen Geschlechte, in's Ungemessene und die Folgen davon werden von Becker in den grellsten Farben geschildert. Man sei daselbst in Folge dessen dahin gelangt, dass keine Familie mehr Kinder erziehen wolle, um nur in ihrer Bequemlichkeit nicht gestört zu sein. Diese Mittheilung enthält gerade nichts Neues, Becker schildert aber auch diesen Uebelstand mit besonderer Schärfe.

Die nächsten vier Kapitel haben wieder weniger unmittelbar nationalökonomische Bedeutung. Interessanter sind dagegen die darauf folgenden, welche die Ursachen der Korruption spezieller besprechen. Als solche führt Becker an: die ethnischen Verhältnisse, den mühelosen Vermögenserwerb, die Folgen des Gleichheitsprinzips und die Unerträglichkeit der herrschenden Eigenthumsverhältnisse; jeder derselben ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Originell ist dasjenige, was Becker über den Zusammenhang der ethnischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten mit der Korruption sagt. Er meint, dass der Vermischung der verschiedenen Volkselemente in der Union ein Hauptantheil der Schuld an dem gänzlichen Verfalle der Moral in derselben zukomme. Genügend bewiesen hat er diese seine Ansicht freilich nicht. Insbesondere dürfte die zu diesem Zwecke aufgestellte Behauptung, die national ungemischten Völker Europa's seien moralischer, als die anderen, erst noch eines eingehenderen und überzeugenderen Beweises bedürfen, als Becker liefert. Immerhin aber bleibt dieser Versuch, die heutige Korruption in den Vereinigten Staaten theilweise als eine Folge der Unfertigkeit des Volkes derselben darzustellen, der Beachtung würdig.

Dass der mühelose Vermögenserwerb, wie er in den Vereinigten Staaten so lange an der Tagesordnung war, corrumpirend wirkt, bedarf wohl keines Beweises. Was Becker über die verderblichen Folgen der unbeschränkten Herrschaft des Gleichheitsprinzips sagt, ist auch schon in früheren Theilen des Buches vorgebracht worden und gipfelt darin, dass in den Vereinigten Staaten, weil sich dort Jeder unbedingt für eben so gut hält, als jeden Anderen, Niemand schwerer arbeiten will, als die Anderen und nur danach strebt, auf möglichst rasche und bequeme Art ein

Vermögen zu erwerben, ohne sich dabei um die Redlichkeit des Erwerbes zu kümmern.

Auf's Wort wird man es dem Autor glauben, dass die in der Union gerade so, wie in Europa herrschenden grellen Vermögensunterschiede dort, wo es keine Tradition gibt, in Folge deren dem Armen eine gewisse Scheu vor dem Reichen, die es ihm unmöglich macht, auch nur im Traume daran zu denken, dass an dieser ungleichen Vermögensvertheilung etwas Unrechtes wäre, sozusagen angeboren ist, den Massen weit mehr als eine unerträgliche Härte erscheinen, als in der alten Welt. Da dort Jeder sich für eben so berechtigt hält, reich zu sein, wie irgend einen seiner Mitbürger, so sieht er diejenigen derselben, welchen es gelungen ist, in den Besitz von Reichthum zu gelangen, lediglich als im allgemeinen Kampfe um's Geld vom Glücke mehr Begünstigte an, welche er geradeso auf's Schonungsloseste bekämpfen muss, wie diese die günstigere Chance ihm gegenüber ausgenützt haben und so kommt denn Becker zu dem Schlusse, dass die endliche Folge der allgemeinen Freiheit und Gleichheit in den Vereinigten Staaten „der Kampf Aller gegen Alle sei, dessen Form die allgemeine Korruption ist“.

Es wird nunmehr Niemanden befremden, dass Becker im Schlusskapitel seines Buches, das „Muthmaassungen über die Zukunft“ betitelt ist, den Zerfall der nordamerikanischen Union prophezeit. Es muss der Zukunft überlassen bleiben, zu zeigen, ob der Autor Recht hat. Wir aber können nicht umhin, die Hoffnung auszusprechen, dass der Autor seine Schilderung denn doch etwas zu schwarz gefärbt hat und dass insbesondere die Aussichten auf eine Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der grossen Republik nicht ganz so schlecht sind, wie Becker sie schildert.

Unerwähnt darf schliesslich nicht bleiben, dass das ganze Buch mit einer Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit geschrieben ist, die es zu einer angenehmen Lektüre macht.

Das Studnitz'sche Buch: „Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse“ ist ein trockener Bericht. Studnitz hat sich geradezu mit peinlicher Sorgfalt jeder Meinungsäusserung über die von ihm geschilderten Verhältnisse enthalten und dadurch ein Werk geliefert, das, wenn es auch nicht gar viele Zahlen enthält, doch eigentlich als ein rein statistisches bezeichnet werden muss. Es ist eine Statistik in Worten. Etwas Anderes, als Statistik, konnte Studnitz freilich auch kaum liefern. Sein Aufenthalt in den Vereinigten Staaten dauerte nur 10 Wochen. In dieser Zeit sah er überhaupt nur einen kleinen Theil derselben und auch diesen durchflog er nur. So fehlt denn seinem Berichte zu einem grossen Theile gerade dasjenige, was sonst den Hauptwerth solcher Arbeiten ausmacht: die Autopsie. Er besuchte in jenen zehn Wochen über ein Dutzend Städte, darunter die grössten in den östlichen Staaten, die er in dieser kurzen Frist offenbar nur oberflächlich kennen lernen konnte. Er musste sich in der Hauptsache darauf beschränken, Mittheilungen aus den verschiedensten Quellen zu sammeln und hat nach dieser Richtung in der kurzen Zeit, die er in Amerika verbrachte, wirklich Erstaunliches geleistet.

Er hat aus der ganzen Union Mittheilungen in solcher Fülle zusammengetragen, dass man zugestehen muss, er habe seine Zeit nach Möglichkeit verwerthet. Freilich sind die Mittheilungen, welche Studnitz gesammelt hat, durchwegs der Art, dass die preussische Regierung sich dieselben auch hätte verschaffen können, ohne die Kosten der Entsendung eines eigenen Berichterstatters in die Vereinigten Staaten aufzuwenden.

Der Zweck der Entsendung Studnitz's in die Vereinigten Staaten hätte in befriedigender Weise nur erreicht werden können, wenn es demselben ermöglicht worden wäre, länger dort zu bleiben und auch noch etwas Anderes zu liefern, als reine Statistik. Er hat gewiss das Möglichste gethan, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, aber ein wirkliches Bild der amerikanischen Arbeiterverhältnisse hat er nicht geliefert, schon darum nicht, weil er wegen Zeitmangels nicht daran denken konnte, auch jene Verhältnisse zu studiren, welche die Lage der Arbeiter zwar in zweiter Linie, aber doch oft genug in entscheidender Weise bestimmen, sondern sich auf das klar zu Tage Liegende beschränken musste. So ist der Charakter der Nordamerikaner mit keiner Silbe berührt. Eine reine Statistik, wie sie Studnitz bietet, kann ein wirkliches Bild des geschilderten Landes oder der besprochenen Verhältnisse überhaupt niemals gewähren. Sie kann nur Material zu einer solchen liefern und das von Studnitz gelieferte ist gewiss ein in mancher Beziehung werthvolles, aber leider nicht vollständiges. Eine Analyse des Inhaltes seines Buches wird dies beweisen.

Nach einer, die Aufgabe und den Plan seiner Reise darlegenden Einleitung geht Studnitz zur geographischen Eintheilung der nordamerikanischen Wirthschaft über. Er unterscheidet in den Vereinigten Staaten vier Wirthschaftsregionen: Die Schwelle der Einwanderung, Mississipi-Region mit allen Südstaaten (diesen Bezirk nennt er Region der Binnenschifffahrt), Steppenregion und Pacific-Region (Becker unterscheidet fünf Regionen, indem er Texas von der Steppenregion trennt); jede einzelne Region wird nach der Vertheilung der verschiedenen Erwerbsbeschäftigungen der Bevölkerung charakterisirt. Besonders bemerkenswerth ist hier ein reichhaltiges Verzeichniss der einzelnen in der Union vorkommenden Erwerbszweige mit Angabe der Oertlichkeiten, in welchen jeder besonders blüht.

Hierauf werden zunächst die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter besprochen. Aus dieser Schilderung geht im Ganzen hervor, dass die Wohnungsverhältnisse der nordamerikanischen Arbeiter nur wenig oder gar nicht besser sind, als die der europäischen.

Im dritten Kapitel werden Nahrung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung bei den amerikanischen Arbeitern geschildert. Ueber die Nahrungsverhältnisse derselben macht Studnitz günstige Mittheilungen. Weniger Günstiges weiss er dagegen von der Kleidung der amerikanischen Arbeiter zu sagen, indessen scheint es auch mit dieser eher besser, denn schlechter zu stehen, als in Europa. Beleuchtung und Beheizung dagegen sind in Amerika billiger, als in Europa und daher ist es auch den Arbeitern eher möglich, ihre Bedürfnisse in dieser Richtung vollständig zu befriedigen.

Im vierten Kapitel wird die Arbeitszeit besprochen. Aus den zahl-

reichen Daten, die der Verfasser hier liefert, geht hervor, dass der amerikanische Arbeiter in dieser Richtung ziemlich eben so steht, wie der europäische. Bemerkenswerth ist, dass die Zahl der jährlichen Arbeitstage in sehr vielen Gewerben sehr gering ist.

Dass die Löhne, welchen das 5. Kapitel gewidmet ist, in den Vereinigten Staaten, wenigstens, was den Geldbetrag derselben betrifft, höher sind, als in Europa, weiss man hier schon lange und die ausführlichen, von Studnitz mitgetheilten Tabellen bestätigen dies. Dagegen ist weniger bekannt, dass der Arbeiter bei diesen hohen Löhnen doch in keiner besonders günstigen Lage ist und zwar aus einem spezifisch amerikanischen Grunde. Der dortige Arbeiter geräth durch die Unsicherheit seiner Beschäftigung und durch die häufige Uebervortheilung von Seite der Arbeitgeber, die ihn oft um seinen Lohn prellen und gegen die er bei der elenden Justiz fast ganz schutzlos ist, sehr leicht in arge Bedrängniss. Am Schlusse dieses Kapitels beschäftigt sich der Verfasser mit der Ausbreitung der Gewinnbetheiligung in der Union.

Im 6. Kapitel gelangt Studnitz zum Budget der Arbeiter. Unter Anführung einer grossen Anzahl von Preisangaben und Vergleichung derselben mit den Löhnen gelangt der Verfasser dahin, dass trotz der im Durchschnitte höhern Lebensmittelpreise der amerikanische Arbeiter doch im Ganzen noch immer besser stehe, als der europäische.

Das 7. Kapitel heisst: „Frauenarbeit". Aus den Mittheilungen, die Studnitz macht, gelangt man trotz ihrer Trockenheit doch zu der Ueberzeugung, dass die Lage jener Frauen, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, auch in den Vereinigten Staaten keine sonderlich günstige ist. Interessant sind seine Mittheilungen über die weitgehende Verwendung der Frauen in den Regierungsbureaux. Den Schluss dieses Kapitels bildet eine Schilderung der Frauenstrikes, Frauengewerkvereine und statistische Tabellen.

Das nächste Kapitel, „Kinderarbeit", liefert ein düsteres Bild von dieser auch anderwärts nicht erfreulich wirkenden Seite der modernen wirthschaftlichen Entwicklung. Nach der Kinderarbeit kommt das Lehrlingswesen an die Reihe. Dieses hat in den Vereinigten Staaten schon fast ganz aufgehört, weil das Handwerk dem Fabriksbetrieb schon fast ganz erlegen ist. Soweit das Lehrlingsverhältniss aber in der Union noch vorkömmt, hat es bei Studnitz die gebührende Berücksichtigung gefunden.

Das folgende (10.) Kapitel schildert, wie bei dem gänzlichen Mangel eines jeden auf persönlicher Zuneigung beruhenden Bandes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Amerika, welches zur Folge — und in vielleicht eben so hohem Grade auch zur Ursache — hat, dass die Arbeiter sich in beständiger Fluktuation befinden, Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten derselben nicht leicht entstehen können.

Nach diesen Präliminarien wird es Niemanden mehr wundern, dass die sanitären Verhältnisse der Arbeiter in Amerika, welchen das 11. Kapitel gewidmet ist, traurige sind.

Das 12. Kapitel, „Hilfsgesellschaften", bildet den Uebergang zu dem im nächsten behandelten Genossenschaftswesen. Es enthält Mittheilungen

über eine Reihe von in den Vereinigten Staaten bestehenden Arbeiter-Unterstützungs-Vereinen. Das Kapitel über die Genossenschaften beginnt mit einer Klage über die geringe Ausbildung derselben in den Vereinigten Staaten. Die Ursache hievon ist wieder die Unstetigkeit des nordamerikanischen Arbeiters. Daher sind denn auch die Produktivgenossenschaften dort besonders wenig entwickelt. Dagegen sind Konsumvereine häufiger. Studnitz führt eine Reihe von solchen an und schildert von einigen Organisation und Ausdehnung. Auch was in Bezug auf die Entwickelung von Poduktivgenossenschaften in der Union geschehen ist, schildert Studnitz gewissenhaft. Nach seinen Mittheilungen haben dort namentlich die Baugenossenschaften Ausbreitung gefunden, sind aber in ihrer Wirksamkeit durch den arg entwickelten Baustellenschwindel stark gehemmt worden.

Hohes Interesse erweckt der Titel des 14. Kapitels: „Die kommunistischen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten“. Leider ist aber Studnitz auch in dieser Richtung nicht in der Lage, selbst Beobachtetes mitzutheilen, sondern muss sich beschränken, einen Auszug aus Charles Nordhoff's Buch über die kommunistischen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten zu liefern.

Auf eigenen Füssen steht dagegen Studnitz in den beiden nächsten Kapiteln, von denen das eine die Gewerkvereine und Koalitionen der Arbeitgeber, das andere jene furchtbare Ausgeburt der ersteren schildert, welche eine Zeit lang unter dem Namen „Molly Maguions“ die Industrialbezirke der nordamerikanischen Union in Angst und Schrecken versetzt hat. Ueber die Gewerkvereine hat Studnitz nicht viel zu sagen. Dieselben sind in den Vereinigten Staaten nicht recht zur Entwicklung gelangt und stehen namentlich weit hinter den englischen zurück. Was aber auf diesem Gebiete in den Vereinigten Staaten geschaffen wurde, das schildert Studnitz unter Mittheilung statistischer Daten, so wie verschiedener Angaben über die Einrichtung einzelner Vereinigungen. Auch den Koalitionen der Arbeitgeber sind einige Worte gewidmet. Das Kapitel über die Molly Maguions ist das einzige des ganzen Buches, in welchem der Verfasser sich zu einer einigermaassen lebendigen Schilderung aufschwingt.

Das 17. Kapitel bespricht die Strikes in den Vereinigten Staaten. Bemerkenswerth ist hier besonders die Schilderung des grossen Strikes der Eisenbahnbediensteten im Jahre 1877.

Das 18. Kapitel beschäftigt sich mit den Leistungen der amerikanischen Arbeiter. Die Tendenz desselben geht dahin, nachzuweisen, dass der amerikanische Arbeiter im Ganzen mehr leiste, als der europäische, namentlich der deutsche, was freilich nichts Neues ist.

Im folgenden Kapitel wird das amerikanische Landsystem besprochen, dasselbe ist aber viel zu kurz, um von irgend welcher Bedeutung sein zu können — 8 Seiten lang.

Das 20. Kapitel ist der Arbeiterbewegung gewidmet. Studnitz unterscheidet in den Vereinigten Staaten zwei Arten der Arbeiterbewegung: eine der europäischen analoge und eine den Vereinigten Staaten eigenthümliche, gegen die Konkurrenz der Arbeiter nicht kaukasischer Race

gerichtete. Die erstere bietet nichts Besonderes und was Studnitz über die Racenbewegung unter den amerikanischen Arbeitern berichtet, beruht ausschliesslich auf Mittheilungen Anderer und bringt daher nichts Neues von Bedeutung. Er selbst ist ja weder in die von zahlreichen Negern bewohnten südlichen, noch in die von der Chineseneinwanderung heimgesuchten Pacificstaaten gekommen.

Auf das letzte (21.) Kapitel hat Studnitz viel Fleiss und Arbeit verwendet. Er liefert ein Verzeichniss sämmtlicher Gesetzsammlungen der einzelnen Staaten der Union, constatirt dann die geringe Entwicklung der nordamerikanischen Arbeitergesetzgebung (wobei er aber die von Massachusetts als verhältnissmässig weiter vorgeschritten hervorhebt) und theilt in möglichst kurzer Fassung das Wichtigste, was auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung in den einzelnen Staaten und Territorien der Union geschehen ist, mit.

Den Schluss des ganzen Werkes bilden Beilagen, enthaltend die Statuten verschiedener Arbeiterverbindungen und miscellenartige Mittheilungen über besondere Details, die sich auf verschiedenartige Verhältnisse der Arbeiter beziehen.

Man sieht aus dieser Analyse, dass der Inhalt des Studnitz'schen Buches ein so reicher ist, dass es immerhin Jedem empfohlen werden kann, der sich über die Verhältnisse der Arbeiter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika informiren will. Es ist ein, wenn auch nicht vollständiges und wenig verarbeitetes, so doch bedeutendes Material darin aufgehäuft. Ausserdem bietet es aber absolut gar nichts. Und doch wäre man berechtigt, von einem Fachmanne, wie Studnitz, noch Etwas Anderes zu erwarten, als einen blossen Rapport, wie ihn am Ende auch jeder Handlungsreisende zu liefern im Stande ist. Es wäre doch in der Ordnung gewesen, wenn er auch ein wenig die Ursachen der von ihm geschilderten Verhältnisse und den Zusammenhang zwischen diesen erörtert hätte.

Ein grossartig angelegtes Werk ist Edward Young's Labor in Europe and America. Es setzt sich keine geringere Aufgabe, als Schilderung der Arbeiterverhältnisse in sämmtlichen für die europäische Civilisation bedeutsamen Staaten von den ältesten Zeiten an. Bei den alten Aegyptern und Chaldäern beginnend, werden alle in diese Kategorie gehörenden Staaten der Reihe nach besprochen. Die Aufgabe, welche sich Young hier gestellt hat, ist fast zu gross für einen Mann und insbesondere für einen solchen, der sich ihr nicht ausschliesslich widmen kann, wie Young, dem es als Chef des statistischen Bureau's der Union an Amtsgeschäften gewiss nicht fehlt. Trotzdem hat Young in seinem Buche ein erstaunliches Material aufgehäuft. Den Völkern des Alterthums ist freilich nur ein geringer Theil des Werkes gewidmet. Aber über sie ist in dieser Richtung auch nicht viel zu sagen. So werden denn Aegypter, Juden, Babylonier, Assyrier, Griechen und Römer kurz abgethan. Und überdies lehnt sich Young bei dem, was er hier sagt, ausschliesslich an einige wenige Schriftsteller an, deren Erörterungen er einfach in kurzen Auszügen wiedergiebt. Von originellen Forschungen oder auch

nur Reflexionen ist keine Rede. Das Resultat der Besprechung der Verhältnisse im Alterthume ist eine Klage über die Lage der Arbeiter, die ja fast durchwegs Sklaven waren.

Auf Seite 63 beginnt ein Abschnitt über die Lage der Arbeiter in Europa in der Feudalzeit. Der erste Theil desselben ist eine Auseinandersetzung über die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich während des Mittelalters bis zum 14. Jahrhundert — ebenfalls lediglich einzelnen Schriften Anderer folgend. Sodann kommt eine Schilderung der Arbeiterverhältnisse in England während derselben Periode — auch wieder ohne jede Originalität.

Das folgende Kapitel, „der Ursprung der englischen Armengesetze" betitelt, ist eine kurze, hauptsächlich auf Wade's „History of the middle and working classes" beruhende Skizze. Etwas länger ist dagegen das nächste Kapitel, die Geschichte der Auflösung der alten englischen Grundbesitzverhältnisse besprechend.

Hierauf folgt ein Kapitel über die Zeit von der Regierung Elisabeth's bis zu derjenigen Georg's III. Es enthält eine zusammenhängende, mit Ziffern belegte Darstellung der Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in England während dieser langen und bedeutungsvollen Periode, die angenehm zu lesen ist, aber nichts Neues bietet. Hieran schliesst sich eine lange Reihe von Tabellen über Löhne und Lebensmittelpreise in England während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Auch sonst ist in diesem Kapitel noch Manches enthalten, was für die Erkenntniss der Lage der Arbeiter in England während dieser Zeit von Bedeutung ist, so eine Besprechung der Heimathsgesetze von 1662 und 1697 und verschiedene gesetzliche Preis- und Lohnbestimmungen. Ein grosser Theil der hier eingeschalteten Tabellen beruht auf schon bekannten Publikationen. Dagegen ist hier auch eine Reihe von neuen Preisangaben aus den Jahren 1675—1711 angeführt, die einer noch nicht veröffentlichten, von James Orchard Halliwell dem „Volk der Vereinigten Staaten" geschenkten und bei der Smithsonian Institution aufbewahrten Kollektion von Manuskripten entnommen und sehr mannigfaltig sind.

Mit dem Kapitel: „die Maschinenära" beginnt die Besprechung der Neuzeit. Young verhält sich hier, wie in seinem ganzen Buche, wesentlich referirend. Der Besprechung der sozialen Bedeutung des Ueberhandnehmens der Maschinen sind vier Seiten gewidmet. Im Uebrigen werden Excerpte aus verschiedenen (nur englischen) Werken geliefert, welche den Einfluss dieser Entwicklung auf die Lage der englischen Arbeiter schildern. Die zweite Hälfte dieses Kapitels bildet eine Darstellung der Entwicklung der englischen Arbeitergesetzgebung seit dem Jahre 1832.

Das nächste Kapitel behandelt die Trades Unions im Vereinigten Königreiche. Es beginnt mit einer kurzen Schilderung der Entwickelung der modernen englischen Gewerkvereine, von welchen eine sehr reichhaltige, aber nicht ganz vollständige Liste unter Angabe der Mitgliederzahl jedes einzelnen geliefert wird. Dann kommen verschiedene Mittheilungen über eine Reihe von einzelnen Gewerkvereinen.

Hierauf kommt eine Geschichte der Strikes in England, die aber nur ein Auszug aus Ward's „Workmen and wages" ist.

Im nächsten Kapitel beschäftigt sich Young mit den Kooperativgenossenschaften in England. Dasselbe ist aber nur anderthalb Seiten lang und daher durchaus ungenügend. Der Verfasser erklärt sich hier als ein Anhänger des Genossenschaftswesens.

Mit diesem Abschnitte ist der historische Theil des Young'schen Buches beendigt. Den Anfang in der Schilderung der gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in der europäisch civilisirten Welt macht, wie billig, England.

Die Besprechung Englands beginnt, wie die aller später an die Reihe kommenden Länder, mit Mittheilungen über den Verkehr mit den Vereinigten Staaten. Die ganze Darstellung der Arbeiterverhältnisse in England zerfällt in drei Theile. Der erste ist den Arbeitslöhnen gewidmet. Er beginnt mit einer tabellarischen, auf offiziellen Quellen beruhenden Darstellung der durchschnittlichen Wochenverdienste der englischen Arbeiter in den verschiedensten Industrieen und Städten im Jahre 1871. Es werden hier detaillirte Angaben aus fast allen bedeutenden Zweigen der Industrie Englands gemacht.

An die Angaben über die Verdienste der Arbeiter schliessen sich solche über die Löhne derselben u. z. sowohl über Zeit- als Stücklöhne. Die Tabellen über dieselben enthalten ebenfalls Angaben aus dem Jahre 1871, sind aber nicht sehr reichhaltig. Eine Ausnahme hievon machen nur jene über die Löhne der Eisen- und Kohlenarbeiter.

Auf Seite 310 beginnen Lohnangaben aus den verschiedenen Gewerben über die nach 1871 folgenden Jahre, namentlich 1873 und 1874. Sie enthalten aber nur wenige Rubriken. Sodann kommt eine lange Reihe von Mittheilungen über die bedeutenderen Manufakturstädte Grossbritanniens, an welche sich vermischte Angaben über die Arbeiterverhältnisse im Vereinigten Königreiche schliessen. Die Behandlung der einzelnen Theile ist aber sehr ungleichmässig. Die Daten sind theilweise von Young selbst gesammelt, theilweise von den amerikanischen Regierungsagenten in England geliefert, theilweise endlich aus verschiedenen anderen englischen und amerikanischen Quellen gezogen.

Den Schluss bildet eine Vergleichung der Leistungsfähigkeit der englischen Arbeiter mit jener der amerikanischen, die zu Gunsten der letzteren ausfällt.

Der zweite Theil des Kapitels über England behandelt die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst. Er beginnt mit einer Tabelle über die Preise der verschiedensten Artikel in einer Anzahl von bedeutenderen Städten während der Jahre 1872—1874; dann kommen Durchschnittspreise im Vereinigten Königreiche aus denselben Jahren, Grosshandelspreise im Jahre 1874, Getreidepreise in den Jahren 1863 bis 1872 und verschiedene vermischte Preisangaben, nebst Mittheilungen über Lebenskosten und Ausgaben von Arbeiterfamilien.

Der dritte Theil bespricht die allgemeine Lage der Arbeiter in Grossbritannien und ist eine, in einer Sammlung von Mittheilungen verschiedener Personen bestehende Schilderung dieser Verhältnisse sowohl bei den ländlichen, als bei den Manufakturarbeitern. Eine grosse Rolle spielen in derselben die Mittheilungen amerikanischer Konsularagenten. Young's

Urtheil ist im Ganzen ziemlich ungünstig für die englischen Arbeiter, aber nicht so sehr, was die materielle Lage derselben betrifft, als vielmehr in Bezug auf ihre Sittlichkeit und ganze Lebensweise.

Nach England kommt Frankreich an die Reihe. Angeordnet ist die Schilderung der französischen Verhältnisse, wie auch die jener aller übrigen in Young's Buche besprochenen Länder in derselben Weise, wie die der englischen. Die Mittheilungen über Frankreich sind aber ziemlich dürftig und mangelhaft. So stammen die hier angeführten Daten zum grossen Theile schon aus dem Jahre 1860. Young's Hauptquelle sind für Frankreich, wie für alle später besprochenen Länder — natürlich ausgenommen die Vereinigten Staaten — die englischen und amerikanischen Konsularberichte.

Das nächste besprochene Land ist Deutschland. Von dort liefert Young theilweise während eines Aufenthaltes daselbst von ihm selbst gesammelte Mittheilungen, theilweise solche aus verschiedenen Quellen. Die ersteren sind so unbedeutend, wie nur möglich, die der letzteren Art dagegen sind reichhaltiger und beruhen ausser den obbezeichneten Quellen auch noch auf Berichten amerikanischer Handlungsreisender und einzelner Handelskammern. Deutsche Quellen sind im Ganzen herzlich wenig benützt. Bezeichnend für Young's Kenntnisse über Deutschland ist, dass er an einer Stelle Peterswalde trotz seiner eigenen Angabe, es liege in Böhmen, zu Deutschland rechnet. Auch sonst sind seine Mittheilungen über Deutschland im Ganzen recht mangelhaft. Zu bemerken ist, dass ihm der deutsche Arbeiter besser gefallen hat, als der englische; dagegen lautet sein Urtheil über die allgemeine wirthschaftliche Lage der deutschen Arbeiter nicht sehr günstig.

Die Mittheilungen über die Arbeiterverhältnisse in Oesterreich sind höchst dürftig und unbedeutend. Daraus kann aber dem Verfasser kein Vorwurf gemacht werden. In Oesterreich ist es mit der Arbeiterstatistik schlimm bestellt.

Auch aus der Schweiz weiss Young nicht viel mitzutheilen. Er bringt nur zerstreute und zusammenhanglose Mittheilungen. Ebenso liefert er auch über die übrigen Länder Europa's nur mangelhafte und dürftige Angaben. Bei Italien und Griechenland, deren Industrie wenig bedeutend ist, ist dies begreiflich und wenig empfindlich. Aber auch über das nach diesen zur Besprechung kommende Belgien bringt Young nur zerstreute Mittheilungen, die er hie und da aufgelesen hat. Er schaltet hier auch die Klage über den Mangel einer genügenden Arbeiter- und Gewerbestatistik in allen Staaten Europa's, mit alleiniger Ausnahme Englands, ein. Daher sind natürlich auch die weiteren, nach einander folgenden Abschnitte über Schweden und Norwegen, Dänemark, die Niederlande und Russland nur kurz und ohne bemerkenswerthen Inhalt.

An den Abschnitt über Russland schliessen sich einige Mittheilungen amerikanischer Konsuln in Tunis und Tripolis über die dortigen Arbeiterverhältnisse.

Von besonderer Bedeutung ist begreiflicher Weise das Kapitel über die Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten. Young war durch

seine Stellung in der Lage, dieses besonders reichhaltig zu gestalten und hat dies auch gethan.

Das Kapitel beginnt mit einer nach Staaten geordneten Tabelle über die im Jahre 1870 in der Agrikultur beschäftigt gewesenen Personen, dann kommt eine eben solche über den Werth der Landwirthschaften und eine weitere über die Taglöhne geschickter Landarbeiter in den Jahren 1860, 1870 und 1874, und eine andere über die Monatslöhne derselben; sodann folgen dieselben Angaben über gewöhnliche Arbeiter in anderen Erwerbszweigen und eine ebenso eingerichtete Tabelle über die Löhne von Handwerkern.

Hierauf kommen Mittheilungen über die Fabrikarbeit, welche mit der Baumwollspinnerei beginnen. Den Anfang machen Daten über die Baumwollmanufaktur in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1870 und 1874. Dann folgen detaillirte und streng geordnete Lohnangaben aus den Baumwollspinnereien in den Jahren 1869 und 1874. Ebenso ausführlich sind die Woll- und Eisenindustrie behandelt, über welch' letztere noch Mittheilungen bezüglich ihrer Entwicklung gemacht sind, die bis in's vorige Jahrhundert zurückreichen. Auch sonst sind über die Eisenindustrie noch verschiedene vermischte Notizen angehängt.

Nach diesen kommen Lohnangaben aus den verschiedenen kleineren Manufakturen aus den Jahren 1874 und 1875.

Hieran schliesst sich eine ausführliche Tabelle über die Preise der Lebensbedürfnisse in den einzelnen Städten der Union aus den Jahren 1867, 1869 und 1874 nebst Durchschnittsberechnungen für Staatengruppen und für die ganze Union (durchaus Stadtpreise). Dann kommt eine Reihe von Tabellen über die Ausgaben von Arbeiterfamilien in verschiedenen Manufakturorten der Vereinigten Staaten, verglichen mit den Verdiensten derselben. Sie beruhen auf Angaben aus dem Jahre 1874.

Den Schluss bildet ein Abschnitt über die Lage der arbeitenden Klassen im Allgemeinen. Young spricht hiebei die Ansicht aus, dass die Lage der Arbeiter in den Vereinigten Staaten besser sei, als sonst irgendwo. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Anschauung werden den Mittheilungen des oft gerühmten Bureau's für Arbeiterstatistik des Staates Massachussetts entnommene Tabellen beigebracht, welche die Lage einer Anzahl von Arbeiterfamilien schildern.

Den Schluss des ganzen Werkes macht eine Darstellung der Lage der Arbeiter im britischen Nord-Amerika. Sie ist kürzer, aber im Ganzen eben so eingerichtet und verhältnissmässig auch eben so reichhaltig, wie diejenige der Arbeiterverhältnisse in der Union.

Man sieht, der Inhalt des Buches ist von grösster Mannigfaltigkeit. So bedeutend dasselbe aber auch nach dieser Richtung ist, so wenig entspricht es sonst. Es fehlt ihm vor Allem gänzlich an einem Plane. Young scheint überhaupt nicht recht gewusst zu haben, was er mit seinem Werke eigentlich wollte. Es ist kein rein statistisches, liefert aber doch zu wenig Schilderungen, um als ein eigentliches Bild der Arbeiterverhältnisse bei den europäisch-amerikanischen Völkern gelten zu können. Der statistische Theil ist jedoch entschieden der überwiegende. Der Verfasser hat wohl mit dem Buche nichts Anderes beabsichtigt, als das Ma-

terial zu einer Schilderung der Arbeiterverhältnisse, das er gerade zur Hand hatte oder sich leicht verschaffen konnte, zusammenzustellen. Ausser der Arbeit der Zusammenstellung hat Young aber auch absolut nichts gethan. Von einer Verarbeitung des zusammengestellten Materials ist kaum eine Spur vorhanden. Das Einzige, was er nach dieser Richtung geleistet hat, ist die Sichtung des statistischen Materials nach Staaten und bei jedem Staate nach den drei Gruppen: Löhne, Lebensmittelpreise und Lage der Arbeiter. Innerhalb dieser drei Gruppen herrscht aber das bunteste Durcheinander, so dass es schwer ist, sich in dem so reichen, von Young gebotenen Materiale zurechtzufinden. Namentlich gilt dies von dem ausführlichen Kapitel über England, während die beiden über Amerika besser geordnet sind. In den Mittheilungen über England und Amerika liegt übrigens der Schwerpunkt des ganzen Buches.

Dass Young dort, wo er das Gebiet theoretischer Erörterungen oder wirklicher Schilderungen streift, durchaus Ungenügendes geleistet hat, wurde schon im Vorhergehenden angedeutet. Hier sei nur noch erwähnt, dass die Unordnung, die in den statistischen Theilen des Werkes herrscht, auch in den, den Schilderungen gewidmeten wahrzunehmen ist und die auch hier gelieferten reichhaltigen und theilweise werthvollen Mittheilungen nur ganz lose an einander gereiht sind.

So grossartig Young's Werk angelegt ist, so weit bleibt daher die Durchführung hinter der Anlage zurück. Trotzdem muss es aber Young als ein grosses Verdienst angerechnet werden, dass er, wenn auch kein vollständiges Bild, so doch wenigstens eine, alles Bedeutsame umfassende Skizze der europäisch-amerikanischen Arbeiterverhältnisse geliefert und damit eine empfindliche Lücke in der sonst so riesig angewachsenen Literatur über die Arbeiterfrage wenigstens theilweise ausgefüllt hat. Wenn auch die eigene Arbeit Young's in seinem Werke nur äusserst niedrig angeschlagen werden kann, so ist das von ihm darin angehäufte Material desto werthvoller. Nicht Jeder ist in der Lage, sich die so reichhaltigen englischen und amerikanischen Konsularberichte im Originale zu verschaffen und nicht Jeder ist auch in der Lage, das ganze über die Arbeiterverhältnisse in Europa und Amerika vorhandene statistische Material durchgehen zu können, so dass ein Auszug aus demselben, welcher das Wichtigste enthält und Jedem die Möglichkeit bietet, sich in jedem beliebigen Momente die hauptsächlichsten Daten zu verschaffen, geradezu ein Bedürfniss ist. Dieses ist aber durch das Young'sche Buch befriedigt worden und deshalb ist dasselbe als eine höchst verdienstliche Arbeit anzusehen.

Dr. Wilhelm Lesigang.

X.

Soziale Studien in der Bukowina. Von **Dr. Julius Platter,** a. o. Professor an der Universität in Czernowitz. I. Der Wucher. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1878. 54 SS.

In diesem ersten binnen wenigen Wochen in zwei Auflagen erschienenen Heft der sozialen Studien behandelt der Verfasser eine „sozial-

parasitische Lebensform", deren Gedeihen ohne Zweifel die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen verdient hat.

Mit scharfem Blick erkennt der Verfasser die soziale Misère der Bukowina und führt sie uns kurz und bündig vor, die soziale Misère eines höchst ursprünglichen Bauernlandes mit seiner — der Majorität der Einwohner nach — jüdischen Hauptstadt.

Während die wenigen deutschen und grossrussischen Kolonisten wirthschaftlich besser situirt sind, befindet sich die Mehrzahl der eingeborenen ruthenischen und rumänischen, ja selbst die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung in einer wahren wirthschaftlichen Nothlage. Der Zustand des landwirthschaftlichen Betriebes ist meist ein erschrecklicher. Während das Handwerk auf den Dörfern sehr schwach vertreten ist, beschäftigen sich (Ende 1871) von den 513,000 Einwohnern des Landes 6,207 Personen mit dem Handel, 42.4 Proz. der Letzteren aber mit dem Schankgewerbe. Die Hälfte der Einwohner von Czernowitz bestand (1869) aus „Personen ohne bestimmten Erwerb". Wirthschaftlicher Leichtsinn, totale Kreditunfähigkeit, allgemeine Verbreitung des Konsumtionsdarlehns schlimmster Art sind betrübende und allgemein verbreitete Thatsachen in dem Lande. Man kann mit Recht von einer „wirthschaftlichen Barbarei" des Landes sprechen.

Nicht minder unerfreulich ist der soziale Bildungszustand der Bevölkerung. Trotz der bekannten und durchaus rühmenswerthen Fortschritte in dieser Beziehung bleibt die Mehrzahl der Bevölkerung immer noch in fast vollständiger Barbarei.

Auch in ethischer Beziehung bleibt noch Vieles zu wünschen übrig. Was man im civilisirten Westen unter einer organisch entwickelten Gesellschaft, unter einem Volk, einer Nation versteht, das gibt es in der Bukowina nicht. Da ist nur eine Summe von gleichwerthigen Exemplaren, nicht Individuen, keine Dorfgemeinde, sondern eine Anzahl neben einander gestellter Lehmhütten, von denen eine der anderen so gleich sieht, wie ein Bewohner dem andern. Die Bauern, einst Leibeigne hochmüthiger despotischer Grundherrn, fühlen sich noch heute wie Sklaven. Während die Mehrzahl der Verwaltungsbeamten an Mangel der Beschäftigung leidet, sind die Richter überbürdet. Dennoch ist im Allgemeinen die Erfolglosigkeit der Anzeigen über verübte Verbrechen schon fast zur Regel geworden, daher nur der weit geringere Theil derselben zur Kenntniss der Gerichte gelangt. Von einer gesunden öffentlichen Meinung im Lande kann leider nicht gesprochen werden. Von einer Leitung der unteren Klassen durch die mittleren oder oberen ist in der Bukowina fast Nichts zu finden.

Als Symptom dieser sozialen Misère tritt nun eine weitere ungeheuerliche soziale Kalamität auf, das üppige Gedeihen sozialparasitischer Lebensformen. Sehr richtig bemerkt der Verfasser, dass dieses Symptom auch seinerseits die Krankheit befördert und sein eigenes spezifisches Gift erzeugt.

Die eine Unterart der sozialparasitischen Lebensform ist der Wucher mit menschlicher Arbeit, historischen Ursprungs und auf der gewissen Kreisen angestammten Idee von der natürlichen Sklaverei des Bauern

beruhend. Als zweite Unterart erscheint der Geldwucher, den der Verfasser eingehend behandelt.

Die Erscheinungsformen des Wuchers waren bis zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Wuchergesetzes vom 19. Juli 1877 [1]) greifbar, beginnen aber von der Oberfläche des gesellschaftlichen Lebens zu verschwinden, während die ihnen zu Grunde liegende soziale Misère zwar davon unberührt zurückbleibt, jedoch in ihrer eigenthümlichen Natur nicht mehr so leicht erkennbar, zum Mindesten nicht mehr fassbar werden wird.

Die Erscheinungsformen des Geldwuchers rechtzeitig und in vortrefflicher Weise konstatirt zu haben, dadurch aber auch zur Erkennbarkeit der seit längerer Zeit dauernden, aber nicht genug bekannten und gewürdigten sozialen Misère in der Bukowina beigetragen zu haben, ist ein groses Verdienst des Verfassers.

Mit der Wirksamkeit des genannten neuen Wuchergesetzes ging die Periode der „Freiheit des Kapitals" zu Ende, welche durch das Gesetz vom 14. Dezember 1866 (Beseitigung gewisser Zinsfussbeschränkungen) und ganz besonders durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 (Beseitigung nicht nur aller Zinsfussbeschränkungen, sondern auch aller gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher) inaugurirt worden war. Die „Freiheit des Kapitals" war nun in der Bukowina das Mittel, wodurch der geldbesitzende Theil der Bevölkerung den arbeitenden Theil derselben auf formell legalem Wege der Früchte nicht nur seiner, sondern der Arbeit von Generationen berauben konnte. —

Den „definitiven und unverhüllten Typus des freien und seiner Freiheit vollbewussten Wuchers" trifft man mit den beiden Jahren 1876 und 1877. Eine ganze Reihe von sehr instruktiv geordneten statistischen Daten, gewonnen durch Verarbeitung des von der amtlichen Landeszeitung gebotenen Materials, führt uns das zahlenmässig Fassbare der sozialparasitischen Lebensform auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung vor.

Wir können hier blos sehr Weniges anführen und verweisen den Leser auf die Schrift selbst.

„So finden wir z. B. im Jahre 1875 einen Fall, wo wegen einer Schuld von 90 Kreuzern eine Realität im Werthe von 250 fl. versteigert wurde, im Jahre 1876 Exekutionen wegen Beträgen von 1,36 fl., 2,50 fl., 3 fl., 23 Exekutionen wegen Schulden bis zu 20 fl.; im Jahre 1877 41 derselben Art."

Fast jede beliebige, ursprünglich noch so kleine Schuld wird vom Wucherer auf eine solche Höhe getrieben, dass ihm die Expropriirung des Schuldners sicher gelingt. „Sie noch höher zu schrauben, hatte in den meisten Fällen keinen Sinn."

Aus einem Exekutions-Edikte ist zu ersehen, dass zum Leihkapital von 100 fl. 45 % Zinsen vom 15. Novbr. 1875 kommen mit 115 fl. und noch eine Konventionalstrafe per 2 fl. täglich (berechnet auf den 12. Juni 1878) mit 1880 fl., zusammen 2095 fl. Ein wahrhaft klassisches Beispiel.

Da finden sich Beispiele, dass der Gläubiger blos 4 per Hundert

1) Als reines Strafgesetz stellt es weder Zinsfussbeschränkungen auf, noch beabsichtigt es solche. Es soll blos die Wucherer im Zaume halten, welche die Verstandesschwäche, Unerfahrenheit und Gemüthsaufregung der Kreditnehmer ausnutzen.

und Monat verlangt, dann, dass er für 48 fl. monatlich blos 4 fl., endlich, dass er für ein Darlehen von 40 fl. blos täglich 19 Kreuzer fordert. Die massenhaften exekutorischen Feilbietungen von Grundstücken, besonders von bäuerlichen, der rein individuelle Zinsfuss, die Ausbeutungswuth, die Höhe des Gerichtskostenbetrages treten als wahre Ungeheuerlichkeiten auf. Und selbst diese Ungeheuerlichkeiten bleiben noch weit hinter der Wahrheit zurück. Das Unglück trifft aber gerade die ärmsten, die kleinsten Schuldner am schwersten, die Armuth muss hier wie sonst die höchste Steuer zahlen.

Was die Nationalität der Schuldner und Gläubiger anbelangt, so finden sich 1876 und 1877 zusammengenommen unter den 1189 Schuldnern 1059 Rumänen und Ruthenen, 77 Juden und 53 Deutsche. Dagegen machen die Juden unter sämmtlichen Gläubigern etwas über 70 Prozent, unter den Privatgläubigern etwas über 80 Proz. aus, sie betreiben den Wucher fast alle gewerbsmässig.

Dass es einerseits ein soziales Unglück ist, wenn der kleine Grundbesitz in die Hände des Wucherers übergeht, dass andererseits erst die Folgezeit erweisen kann, ob der jüdische Grossgrundbesitzer geeignet ist, jene Sitte und Tradition aufkommen zu lassen und zu befördern, die dem Landmann zu seinem moralischen und ökonomischen Gedeihen so nöthig ist, geben wir vollständig zu und stimmen, auf unsere Kenntniss des Landes gestützt, auch darin mit dem Verfasser überein, dass das wirthschaftliche und das sozialethische Endresultat des Wuchers nur ein sehr trauriges sein kann.

Gute Folgen wird das Strafgesetz in der Bukowina wie in Galizien unzweifelhaft haben [1]). Ganz aufhören wird aber der Wucher dennoch nicht. Mit der Beseitigung des Wuchers als Symptom der sozialen Misère wird die Letztere selbst nicht beseitigt. Wir halten diese Aussage des Verf. für sehr beachtenswerth und führen an, dass derselbe die Nothwendigkeit einer That von Seiten der Regierung in sehr dankenswerther Weise begründet hat. Möge mit der wissenschaftlichen Erforschung des sozialen Lebens in der Bukowina eine neue Epoche für dasselbe beginnen!

Dem Verf. ist es in vortrefflicher Weise gelungen, die an und für sich schon sehr anregend geschriebene Abhandlung mit für den Kulturforscher interessanten Bemerkungen zu versehen. Fachmännern auch ausserhalb Oesterreichs dürfte aber diese Arbeit besonders deshalb werthvoll erscheinen, weil man aus ihr ersehen kann, wie die wirthschaftlichen Erscheinungen im Volksleben von Recht und Sitte abhängig sind, wie aber auch durch dieselben Staatsgesetze die auf verschiedenen Stufen der Entwicklung befindliche Volkswirthschaft nicht in gleicher Weise beeinflusst wird.

---

1) Im Frühjahr 1879 hat das Lemberger Ober-Landesgericht wie die Staatsanwaltschaft des Krakauer Ober-Landesgerichts-Sprengels konstatirt, dass die Folgen der Durchführung des Wuchergesetzes in Galizien heilsame seien. Das erstgenannte Gericht führt an, dass sich der wohlthätige Einfluss trotz der gleichzeitigen nachtheiligen Wirkungen (Beschränkung des Kredits, Vornahme von Scheingeschäften) geltend mache. — Auch die Ergebnisse der Durchführung des Trunkenheitsgesetzes werden als wohlthätige bezeichnet.

Dass auch wir der Ansicht sind, das Gesetz vom 19. Juli 1877 (welches in der Bukowina wohlthätig gewirkt hat), welches seinem Wesen nach ein reines Strafgesetz ist, oder gar ein den Zinsfuss beschränkendes Gesetz könne nicht überall von wohlthätiger Wirkung sein, wollten wir ausdrücklich hervorgehoben haben.

Möge eine stattliche Folge der sozialen Studien in der Bukowina bezeugen, dass der Verfasser Dank und Anerkennung findet.

Dr. Theophil Kozak.

XI.

Die neueste Literatur über Getreidezölle.

Vor uns liegen einige zwanzig Brochüren, welche im Laufe kaum eines Jahres über einen Gegenstand erschienen sind, von dem man es vor einem Jahre noch für unmöglich gehalten hätte, dass er in Kurzem einer ernsten Kontroverse Stoff geben könnte: über die Frage, ob ein Getreidezoll in Deutschland eingeführt werden solle oder nicht, resp. wie hoch dieser zu bemessen. Da hierbei die Interessen sich sehr scharf gegenüberstehen, kann es nicht ausbleiben, dass auch die Polemik eine scharfe ist, und ebenso, dass die Sophistik eine grössere Rolle spielt, als die ruhige logische Entwicklung. Da es leider an jeder soliden statistischen Basis fehlt, von der aus man Beweise antreten kann, ist stets den Konjekturen Thür und Thor geöffnet und der Missbrauch, der mit den vorhandenen statistischen Zahlen getrieben wird, wahrhaft ungeheuerlich. Vielleicht führt aber diese Bewegung unsere Statistiker dazu, einzusehen, dass es besser ist, gar keine Zahlen zu bieten als solche, die in der Luft schweben, von denen der Fachmann nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen kann, weil er weiss, dass sie äusserst geringen Werth haben, die dagegen von der urtheilslosen Masse bald missbräuchlich als Beweismittel verwerthet werden, bald — und dann mit mehr Recht — als falsch oder ungenau beiseite geschoben werden, wenn sie nicht die eigenen Anschauungen zu stützen vermögen. Dazu gehören die Ernteaufnahmen, die so, wie sie jetzt in Deutschland ausgeführt sind, nicht nur nichts nützen, sondern schaden.

Unsere Aufgabe kann es an dieser Stelle nur sein, aus jener Literatur zu entnehmen, was für die Wissenschaft verwerthbar, wodurch sie gefördert werden kann. Da müssen wir gestehen, dass die Ausbeute eine überaus geringe ist. Schwerlich wird Jemand, der sich vorher, auf Grund älterer Literatur und Erfahrung, ein Urtheil bereits gebildet hatte, dadurch umgestimmt sein, nur eine Anzahl Gründe Für und Wider in Bezug auf die momentan vorliegenden Verhältnisse sind vielleicht gewonnen, ohne aber von prinzipieller oder sonst nachhaltiger Bedeutung zu sein. — Sämmtliche vorliegende Schriften sind ja auch nur ad hoc verfasst, aber auch keine vermochte sich über die ephemere Natur zu erheben. Es scheint in der That vom wissenschaftlichen Standpunkte die Sache abgethan, die vorliegende Literatur beweist es. Das Resultat der Durchsicht derselben

kann daher nur mehr ein negatives sein. Wir betrachten die Schriften als Zeichen der Zeit und als solche sind sie allerdings lehrreich. — Sämmtliche Autoren bis auf einen beanspruchen auch nichts weiter, als ihr Scherflein zur Aufklärung einer Tagesfrage zu liefern, nur ein einziger tritt mit grösserer Prätension auf: Udo Eggert, Getreidezölle. Berlin 1879. 111 SS. Die Schrift ist unzweifelhaft die inhaltsreichste der in Rede stehenden, und sucht systematisch alle in Betracht kommenden Fragen zur Erörterung zu bringen. Der Verf. bezeichnet die Arbeit ausdrücklich als eine Studie und geht in seiner Grundlegung tief und mit mehr Breite und schrofferem Selbstbewusstsein des Reformators als angemessen auf die Prinzipien unserer ganzen Wissenschaft, dann auf die historische Entwicklung der Anschauungen über die vorliegende Frage, sowie auf die Getreidezölle selbst ein. Er bekundet dabei Umsicht und Belesenheit, sowie Gewandtheit in der Darstellung. Er bietet ein reiches Material, für das man ihm dankbar sein muss. Wir können aber nicht umhin, nachdrücklichst der Unsitte entgegenzutreten, die von Dühring mit Ostentation eingeleitet ist und bei unseren jungen Gelehrten, wie auch bei unserem Autor, Anklang zu finden scheint, fortdauernd mit Zahlen und Namen um sich zu werfen, ohne eine Angabe des Wo und Wie! ohne die Quelle genau zu zitiren. Es erspart freilich viel Arbeit und gestattet zu glänzen, ohne viel Mühe. Jeder Anfänger sollte nur in dem Bewusstsein und in der Absicht auftreten, Bausteine zu liefern, mit denen weiter operirt werden kann, und es als Pflicht ansehen, die Benutzung und dabei vor Allem die Kontrolle zu erleichtern, zumal wo es sich wie hier um Zahlen unsicherer Art handelt, die zum grossen Theil erst durch die Art der Erhebung resp. die Autorität des Aufstellers Werth erhalten. Man ist berechtigt, jeder Arbeit, die ihr Material Werken Anderer entnimmt, ohne sie genau anzugeben, als des wissenschaftlichen Charakters entbehrend und darauf nicht Anspruch erhebend zu behandeln. — Ebenso unterscheidet sich der Verf. von dem Gros der übrigen Autoren nicht um ein Haar in der kritiklosen Behandlung der statistischen Zahlen. Was soll man dazu sagen, wenn ein strebsamer junger Gelehrter ohne ein Wort der Reserve (S. 77) die allgemeinen Schätzungen über die Anbauvertheilung in Preussen im Jahre 1861 als absolut feststehende Zahlen mit dem Resultate der neuesten Erhebung vergleicht, und das zur Basis wichtiger Schlüsse macht. Wenn im Schlussworte die Höhe der ländlichen Verschuldung ebenso aufgestellt wird, als hätte man es mit einer Bevölkerungsziffer zu thun. Wie kann man dann die Kritiklosigkeit einem offiziellen Vertheidiger auf der Regierungsbank oder einem Interessenten zum Vorwurf machen. Dagegen tritt fast zurück die Einseitigkeit, mit der der Verf. sich der leitenden Strömung hingiebt, sich Strohmänner als Vertreter des Freihandelsstandpunktes zurechtdreht, wie sie in Deutschland gar nicht mehr existiren oder mindestens ohne jede Bedeutung sind, und sie dann bequem mit Keulenschlägen niederschmettert, anstatt in ruhig objektiver Weise das Für und Wider gleichmässig hervorzuheben. Es blieben ihm zur Bekämpfung noch genug abweichende Anschauungen, da er in schärfster und extremer Weise nicht nur den „Schutz der nationalen Arbeit“, son-

dern das „Recht auf Arbeit“ betont und begründet, das der Staat zu schützen habe.

Eine zweite Schrift, die eine vorläufige Erwähnung vor den anderen verdient, ist die von Hugo Werner: Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands? Bonn 1879. 48 SS., da sie nur Material zur Beurtheilung der Verhältnisse zu bringen sucht und eine rein statistische Arbeit ist. Sie bespricht die Getreideproduktion, die Preise, die Aus- und Einfuhr, die Transportverhältnisse etc. in den verschiedenen Ländern, um daraus die ungünstige Lage der deutschen Landwirthschaft zu kennzeichnen, während die Mittel zur Abhülfe nur kurz angedeutet werden. Wir müssen auch hier die Kritiklosigkeit tadeln, mit der die Zahlen behandelt sind. Gleich im Eingange heisst es: die Durchschnittsernte in Preussen in den letzten 12 Jahren steht gegen die 12 Vorjahre um $3^1/_2$ $^0/_0$ zurück; während die ungefähren Verhältnisszahlen sich doch wenig zu solchen Durchschnitten für viele Jahre eignen, und unmöglich bestimmte ziffermässige Resultate zu liefern vermögen. Ebenso werden für alle möglichen Länder, Rumänien nicht ausgenommen, die geernteten Quantitäten wie deren Geldwerthe vorgeführt, dann der durchschnittliche Konsum pro Kopf berechnet, ohne mit einem Worte auf die Unsicherheit und verschiedene Zuverlässigkeit der Zahlen aufmerksam zu machen. Der Verf. schreibt für das grosse Publikum, welches selbst ein Urtheil darüber nicht haben kann, er verbreitet somit vollständig falsche Anschauungen über die landwirthschaftliche Statistik, wie vielfach auch über die faktisch vorliegenden Verhältnisse. Eben weil die Schrift mehr populären Charakter hat, wollen wir eine Kritik der Behandlung der Preise unterlassen, welche etwas weitergehenden Ansprüchen nicht genügen kann. Auf Einzelnes kommen wir zurück. Gerne folgen wir indessen dem Verf. bei den Rathschlägen an die Landwirthe, wie sie durch einen Uebergang zu einer andern Produktionsrichtung sich dem beeinträchtigenden Einfluss des Rückganges der Getreidepreise am besten entziehen können, indem er auf die thierischen Produkte, Gemüse, Obst etc., hinweist, deren Preis noch ausdrücklich als ein günstiger von ihm bezeichnet wird. — Auf die Schutzzollfrage geht der Verf. nicht näher ein.

Eine gleiche Aufgabe hat sich ein verdienstvoller praktischer Landwirth gestellt: Fr. Peters, Ueber die Ursachen der so allgemein beklagten, bedrückten Lage der Landwirthschaft. Wismar 1879. 32 SS., der ein in der jetzigen Zeit besonders herzerquickendes Motto gewählt hat: „Hilf dir selbst, so wird dir Gott helfen.“ Einen Satz, den er am Schlusse seiner Untersuchungen den deutschen Landwirthen zuruft, da er zu dem Resultate kommt, dass mehr als in den allgemeinen Konjunkturen, die ja unzweifelhaft die Landwirthschaft benachtheiligen, der Grund der Kalamität in den Mängeln der Landwirthe selbst und ihrer Wirthschaftsmethode zu suchen sei. Er wirft ihnen Unvorsichtigkeit und Mangel an Urtheil beim Ankauf, Ueberspekulation durch Gewährung zu hoher Kaufpreise bei zu geringem Kapital neben zu hohen Lebensansprüchen, dann unzureichende praktische Kenntnisse und daher fehlerhaften Betrieb vor, und meint, dass dem gegenüber alle Hülfe von Seiten des Staates nur von untergeordneter Bedeutung sei, wenn er auch Ansprüche auf Steuererleich-

terung, auf energischen Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest etc. erhebt. — Mit demselben Spruch wie P. tritt übrigens noch ein anderer Landwirth, E. v. Zadow: Landwirthschaftliche Zölle. Berlin 1879, in beachtenswerther Weise gegen die landwirthschaftlichen Schutz- wie Finanzzölle auf.

Dergleichen Stimmen aus der Praxis sind zur Beurtheilung der Sachlage von der grössten Bedeutung, wie es überhaupt nur mit Freuden zu begrüssen ist, dass die Praktiker mehr als bisher zur Feder greifen, zumal wenn sie uns Thatsachen aus dem reichen Schatze ihrer Erfahrung bieten. Freilich wird erst aus einer grossen Zahl solcher Schriften der verschiedensten Standpunkte ein objektives Urtheil zu gewinnen möglich sein.

Wir stellen deshalb den so eben erwähnten sofort eine andere Brochüre eines „ostpreussischen Landwirthes“ gegenüber („Aphorismen über Getreidezölle. Berlin 1878. 30 SS.), welche durch die klare Darstellung und ruhige Haltung einen sehr wohlthuenden Eindruck macht, wenn wir auch sehr viele Ausführungen darin für durchaus verfehlt halten. Der Verf. macht auf Grund seiner Wirthschaftsbücher die Aufstellung, dass er bei einem Preise des Zentner Roggens von 6,88 Mrk. nur die für ihn unumgänglichen Ausgaben (Produktionskosten, Hypothekenzinsen, bescheidenen Unterhalt der Familie) zu decken vermöge, obwohl er unter normalen, ja sogar bevorzugten Verhältnissen produzire. Ein Sinken des Preises unter diesen bringe ihn in Verlegenheit, und müsse eine grosse Masse von Landwirthen ruiniren, die Entlassung vieler Arbeiter, Geschäfts- und Verdienstlosigkeit für die grosse Masse von den Landwirthen lebender Handwerker und Kaufleute herbeiführen. Der Schluss ist daher die Forderung eines Schutzzolls, welcher den Normalpreis (! mindestens 8 Mrk. pro Zentner, wenn der Landwirth angemessen verdienen, 6,88 Mrk., wenn er in Ostpreussen nicht Banquerott machen soll) für das Getreide aufrecht erhält. — Der Verf. hat es unterlassen zu zeigen, wie der Normalpreis gewährleistet werden soll, vermuthlich durch eine gleitende Skala, die wohl von der Geschichte gerichtet ist, und in unserer Zeit bei der Verschiedenartigkeit der Getreidesorten und Preise an den einzelnen Grenzen Deutschlands schwerlich ernstlich in Erwägung gezogen werden kann. Er hält im Ganzen bei niedrigeren Getreidepreisen nur eine allgemeine Einschränkung und extensiveren Betrieb in der Landwirthschaft für möglich, den Kernpunkt aber übergeht er, ihn nur andeutend, ob nicht für den Landwirth ein Uebergang zu andern Produktionszweigen möglich ist, denn es ist klar, dass, wenn die Getreideproduktion mehr Nebensache wird, der Landwirth aus andern Gegenständen, die einen verhältnissmässig höheren Preis haben, hauptsächlich die Wirthschaftskosten deckt, das Wohl und Wehe des Landwirthes nicht mehr vom Getreidepreise abhängt, und dass jene Berechnung der Produktionskosten pro Zentner Roggen immer weniger maassgebend ist, je mehr andere Produkte mit demselben Aufwand noch neben dem Zentner Roggen gewonnen werden.

Ein anderer Landwirth (Conrad-Jakobkau, Für und Wider die Getreidezölle, Jena, Gustav Fischer, 26 SS.) trägt diesem Umstande Rechnung. Er weist mit statistischen Zahlen die wachsende Konkurrenz des Auslandes in Bezug auf die Getreideproduktion in dem letzten Dezennium nach und

wünscht bei fortdauernder Kalamität, die er befürchtet, einen Schutzzoll nur als Uebergang, damit der Landwirth sich allmählig anders einrichten könne, er im Momente vor Ruin bewahrt und damit die Landwirthschaft nicht in grosser Ausdehnung in ihrer Thätigkeit unterbrochen werde.

Es ist klar, dass diese Forderung eine prinzipiell andere ist, als die der Agrarier, der gewöhnlichen Schutzzöllner und verschämten Schutzzöllner, die sich Finanzzöllner nennen. Nur sehr wenige der gegenwärtigen Gegner des Getreidezolls werden sich im Prinzip einer solchen Forderung entgegenstellen, und es ist zu verwundern, dass ausser in dieser Schrift der Gedanke nirgends vertreten wurde, so weit wir uns nach genauer Durchsicht der einschlagenden Literatur und der Debatten entsinnen. — Es fragt sich nur, ob der Beweis gebracht werden kann, dass der Preisrückgang bereits ein derartiger ist, dass wirklich die Noth der Landwirthschaft einer solchen Hülfe nicht entrathen kann. Der Verf. weist nun sehr gut nach, dass die gedrückten Preise der Jahre 1863, 64, 65 zum grössten Theile durch gute Ernten in den in Betracht kommenden Ländern herbeigeführt wurden, während im Jahre 1878 zwar in Deutschland, aber nicht in Frankreich die Ernte eine günstige war, so dass der erhebliche Preisrückgang nicht durch die europäischen Ertragsverhältnisse zu rechtfertigen, sondern hauptsächlich auf den Einfluss Amerikas zurückzuführen ist, wie das auch in den oben zuerst erwähnten Schriften ausführlich mit Zahlen belegt ist. Der Verf. erkennt mit Recht an, dass man aus diesen Beobachtungen noch keineswegs zu schliessen berechtigt ist, dass eine dauernde allgemeine Ueberproduktion vorliegt, sondern weist nur auf die Möglichkeit und Gefahr eines weiteren Preisrückganges hin, und untersucht, wie eintretenden Falls gehandelt werden müsse. — Nicht zustimmen können wir dem Satze S. 24: „Die durchschnittlichen Getreidepreise der sechziger Jahre können für Niemand drückend sein, denn die heutigen Löhne und Gehälter sind mindestens diesen Preisen angemessen geregelt“, der nur richtig wäre, wenn wir es mit einem ganz isolirten Staate zu thun hätten. Wenn aber die konkurrirenden Länder sich bedeutend niedriger Preise der Nahrungsmittel erfreuen, so ist es klar, dass wir durch die künstliche Hocherhaltung derselben in der Produktion jenen gegenüber in bedeutenden Nachtheil kommen, da sie die Löhne reduziren können und werden, zumal in Amerika und England, wo die Lohnsätze jetzt ausserordentlich leicht und häufig gewechselt werden, während wir das nicht zu thun vermögen.

Wir nehmen hier Gelegenheit, noch auf eine so eben erschienene Schrift aufmerksam zu machen, welche sich zwar nicht mit der Zollfrage beschäftigt, aber doch hierher gehört, da sie die Bildung der Getreidepreise während der Jahre von 1846—75 in den hauptsächlichsten Ländern Europas zu verfolgen sucht und mit der grössten Sorgfalt die Ernteaussichten, den Ernteausfall in jenen Ländern, die Aus- und Einfuhr konstatirt, um eine Uebersicht über die einflussreichsten Faktoren bei der Preisbestimmung in den einzelnen Jahren, wie Quinquennien und Dezennien zu gewähren (J. H. Kremp, Ueber den Einfluss des Ernteausfalls auf die Getreidepreise. Jena, G. Fischer). Wir erlangen damit ein gerade im gegenwärtigen Moment sehr erwünschtes Bild von der Entwicklung des Einflusses der Kommunikationsmittel in der neueren Zeit. Es zeigt sich, dass noch bis

zum Jahre 1875 der Einfluss des Ernteausfalls auf den Getreidepreis in den untersuchten Staaten ein erheblicher, wenn auch natürlich gegenüber den früheren Perioden wesentlich abgeschwächter gewesen ist, da im Allgemeinen doch grosse Landesstrecken von annähernd gleichen Witterungserscheinungen betroffen werden, so weit sie entscheidend für die Fruchtbildung. Wenn also der Landwirth auch nicht darauf rechnen kann, in dem Maasse wie früher bei schlechter Ernte in hohen Preisen Ersatz zu finden, so doch immer noch auf eine gewisse Preiserhöhung, was für die Beurtheilung der ganzen Zollfrage wichtig ist.

Von entschieden freihändlerischem Standpunkte aus behandeln die Frage vor Allem die drei Schriften, welche von dem Verein zur Förderung der Handelsfreiheit herausgegeben sind:

„Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande" und „die Getreidezölle in der Tarif-Kommission". Beide bei Leonh. Simion in Berlin in diesem Jahre erschienen. Dann Nr. III der Mittheilungen: „Zur Frage der Getreidezölle" von G. Müller, welche ohne besonderes Interesse ist. Wir machen dann noch auf die Rede von Sombart im Verein für Sozialpolitik aufmerksam. S. Verhandl. d. Vereins f. Sozialpolitik. Leipzig 1879. S. 42. Die erstere Schrift, welche bekanntlich Delbrück zugeschrieben wird, hat grosses Aufsehen erregt (es erschienen in kurzer Zeit mehrere Auflagen) und zu ihrer Widerlegung sind besonders verschiedene Pamphlete geschrieben, da sie mit ausserordentlicher Schärfe und Klarheit an der Hand der Statistik das Unhaltbare der Getreidezölle nachzuweisen sucht, und jeder Schutzzöllner vor Allem die Beweiskraft seiner Argumente abzuschwächen trachten muss. — Der Verf. behandelt die statistischen Zahlen durchaus korrekt und macht wiederholt aufmerksam, wo dieselben auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können; er stellt die Behauptungen in den meisten Fällen mit der entsprechenden Reserve auf und die in dieser Hinsicht ihm gemachten Vorwürfe müssen wir als unberechtigt bezeichnen, wenn wir auch keineswegs seinen Schlussfolgerungen unbedingt zu folgen vermögen. Die Resultate der Schrift sind kurz: aus der wachsenden Einfuhr von Getreide, welche die Ausfuhr in der neueren Zeit immer mehr übersteigt, ergiebt sich, dass Deutschland nicht mehr so viel Getreide zu produziren vermag, als es bedarf, und der Verf. nimmt an, worin er unbedingt zu weit geht, dass es für Deutschland unmöglich sei, den Bedarf zu decken. Legt man die Verhältnisse des Jahres 1878 der Berechnung zu Grunde unter Annahme der Zuverlässigkeit der statistischen Zahlen, so sei durch einen Zoll von 50 Pf. pro Zentner für die Staatskasse eine Einnahme von $13^1/_2$ Millionen Mrk. zu erwarten, während durch die allgemeine Vertheuerung des Getreides, die gewonnenen 406 Millionen Zentner, „wenn auch nicht um volle 203 Millionen Mrk., so doch um einen von dieser Summe nicht all zu entfernten Betrag steigen, und dieser Betrag wäre der Preis, welchen die Nation unmittelbar oder mittelbar aufzubringen hätte, damit $13^1/_2$ Millionen Mrk. der Reichskasse zugeführt werden." Wenn auch auf der folgenden Seite sofort eingeräumt wird, dass der Landwirth hiervon nur zum kleinsten Theile berührt wird, so bleibt hier doch die einseitige, schablonenhafte Urtheilsweise der Manchesterpartei bestehen, welche davon ausgeht, dass die wirthschaftlichen Vorgänge sich so glatt

und gleichmässig vollziehen, wie das Hinrollen der Kugeln auf dem Billard, so dass man unter Kenntniss der Hauptmomente die Wirkung einzelner Veränderungen für alle Verhältnisse genau berechnen könne.

Von denselben Gesichtspunkten, wie die erwähnte Brochüre, geht Müller a. a. O. und die Minorität der Tarif-Kommission aus, deren Gutachten in No. V der Mittheilungen des genannten Vereins wiedergegeben ist. Bezeichnend bleibt es, dass dieser Verein zur Förderung der Handelsfreiheit nicht besser seine Interessen vertreten zu können meinte, als durch Publikation der Gutachten beider Parteien der Tarif-Kommission, sowie, dass das Reichskanzleramt sie ängstlich geheim zu halten bestrebt war. Allerdings tritt das Gutachten der Schutzzöllner sehr auffällig dem der Gegner gegenüber durch Inhaltlosigkeit zurück, indem letztere in höchst beachtenswerther Weise besonders die Eigenthümlichkeiten des Getreidehandels und seine Bedeutung für die ganze Volkswirthschaft beleuchten und darauf vorzüglich die Bekämpfung der Schutzzölle gründen, welche ihrer Ansicht nach denselben erheblich schädigen müssen, ohne darum der Landwirthschaft entsprechend zu nützen. Es wird ausserdem der Einwand gemacht, dass der Zoll nur die Kauf- und Pachtpreise künstlich erhöhen werde, „was das spätere Aufheben der Getreidezölle ohne direkte Schädigung des Grundbesitzes unmöglich erscheinen lässt.“ Es ist nun klar, dass dies dem Landwirthe wenig stichhaltig erscheinen wird, wo es sich nur darum handelt, einem übermässigen Sinken der Boden- und Pachtpreise, also der momentanen Schädigung der Landwirthschaft entgegen zu wirken, durch deren Hinhaltung unzweifelhaft für ihn wie für das ganze Land viel gewonnen wäre.

Zu erwähnen ist hier ferner die Schrift von O. Hausburg, Landwirthschaftliche Zollpolitik, sieben Artikel über die Frage: welche Stellung hat die deutsche Landwirthschaft zur neuesten zollpolitischen Bewegung zu nehmen? Separatabdruck aus der landwirthschaftlichen Presse. Berlin 1878. Parey. Dieselbe verdient besondere Beachtung, da sie von einem bekannten Vertreter der Landwirthschaft herrührt, der überall warmes Interesse und Verständniss für die landwirthschaftlichen Interessen bekundet und sich ein objektives Urtheil bewahrt hat. Der Verf. behandelt vorzüglich die Stellung des Landwirthes zu den Industriezöllen, erst zuletzt zu den Agrarzöllen, die er als kein Aequivalent der Opfer erachtet, welche dem Landwirthe durch die ersteren auferlegt werden. Er warnt auch vor dem Odium, welches die Landwirthschaft durch die egoistische Forderung eines besonderen Schutzes auf sich zieht. Er hält eine Entlastung der Landwirthschaft von dem Steuerdruck, die Beseitigung der extremen Begünstigung des ausländischen Getreides auf den Eisenbahnen für weit wirkungsvoller und gerechter. Er wendet sich aber mit Recht gegen diejenigen, welche die Kalamität der Landwirthschaft deshalb leicht nehmen, weil sie meinen, es handele sich nur um eine Personenfrage, der landwirthschaftliche Betrieb werde ruhig weitergehen, wenn auch die momentanen Besitzer und Pächter zu Grunde gehen, denn der Schaden für die Bodenkultur durch den damit verbundenen Kapitalsverlust ist ohne Zweifel ein gewaltig tiefgreifender.

In einem Nachwort sagt der Verf.: „Wer beweisen will, dass und in

welcher Höhe die deutsche Landwirthschaft der künstlichen Preiserhöhung ihrer Produkte durch Schutzzölle bedarf, muss zunächst nachweisen, dass — abgesehen vom Schuldenstande, Kaufpreise oder Pachtgelde im einzelnen Falle — bei rationeller Wirthschaftsweise die Produktionskosten zum Bruttogewinn in einem solchen Verhältnisse stehen, welches die Zahlung der Abgaben und die Verzinsung des landesüblichen Güter-Taxwerths unmöglich macht. Er muss widerlegen, dass der Erhöhung der Nahrungsmittelpreise auch eine Erhöhung aller Löhne, des Preises aller landwirthschaftlichen Bedarfsartikel folgen müsse. (Hier haben wir wieder das volkswirthschaftliche Billard.) . . . Er muss nachweisen, dass der deutsche Handel, welcher Hunderttausende von Konsumenten beschäftigt, durch den Getreidezoll keine Einbusse erfahren . . . Dass, wenn die Produktionskosten der Industrien mit den Nahrungsmitteln steigen, dennoch die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte ebenso konkurrenzfähig bleiben werde, wie bisher etc."

Die schutzzöllnerische Literatur hat es sich nun in der That angelegen sein lassen hierauf die Antwort zu ertheilen und jene geforderten Nachweise zu liefern. — Zunächst suchen die Autoren natürlich die Wirkung des Zolls für den Konsumenten abzuschwächen resp. ganz zu leugnen, worin bekanntlich die Vertreter der Regierung mit unnachahmlicher Naivität vorangegangen sind, während sie zugleich dem Landwirthe einen erheblichen Nutzen davon verheissen. Meistens ist es der ausländische Kaufmann, der zum Tragen des Steuerbetrages verdammt wird, der mitunter um die Antipathie zu wecken, einfach als polnischer Jude figurirt (Knauer-Gröbers, Contra Delbrück. Berlin 1879, Böhme), bald trägt der inländische Händler die Hauptschuld, dass der Bauer keinen angemessenen Getreidepreis erhält (H. Franz, die angeblich von St. M. Delbrück verfasste Schrift Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande. Berlin Springer, eine äusserst plump und breit geschriebene Schrift, die von viel Selbstgefühl aber herzlich wenig allgemeiner Bildung und wirthschaftlicher Einsicht Zeugniss ablegt), (E. Hessel, Die handelspolitische Sackgasse u. s. w. Berlin Niendorf), bald ist es der Bäcker, gegen den das „Hep, Hep" Rufen gleichfalls von obenher zuerst angestimmt wurde. Was man in dieser Beziehung dem Publikum zu bieten wagt, zeigt vorzüglich die eben erwähnte Schrift von Knauer, die es S. 3 ganz unerhört findet, dass das Pfund Brod nicht allgemein ebensoviel kostet, wie das Pfund Roggen, aus dem es bereitet ist. — Natürlich wird gewöhnlich bei dieser Betrachtung ein Zoll von nur 50 resp. 25 Pf. pro Zentner angenommen, auch da wo die Forderung weit darüber hinausgeht, während es allgemein unterlassen ist, die Folgen bei einem solchen Zolle zu untersuchen, der der Landwirthschaft wirklichen Nutzen verspricht. So Eilers (Vernunft und Wissenschaft oder Blendwerk. Gifhorn), wo pro Hect. 1,26 Mk. Deficit berechnet wird, also nur bei erheblicher Preissteigerung der verlangte Gewinn erzielt werden kann. Gontard-Mockau („der Schutzzoll für die Landwirthschaft" Berlin 1879, eine Sammlung Artikel, die in „der deutschen Landes-Zeitung", „Neuen Reichszeitung", „Germania" erschienen und — ein Zeichen der Zeit — bereits in zweiter Auflage vorliegen, obwohl aus jedem eine unglaubliche Beschränktheit des Urtheils hervorgeht, wie die nach-

folgenden Beispiele bekunden werden) verlangt S. 96, wenn die Differenzialtarife nicht bald fallen, Getreidezölle von 2 Mark pro Zentner. „An erhebliche Brodvertheuerung ist dadurch bei heutigem Preisstand des Getreides noch lange nicht zu denken“, denn S. 94 „Russland muss seinen Ueberfluss los werden, und wird ihm kaum etwas übrig bleiben, als auch ferner nach Deutschland zu liefern“.

Einen der kostbarsten Beweisführungen, welche uns selbst in dieser an Wundersamem reichen Literatur vorgekommen ist, gab Herr v. Mirbach, der Refer. auf der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer, zum Besten (s. Bericht über die Verhandlungen der IV. Generalversammlung zu Berlin. Berlin 1879 S. 15). „Sie werden mir zugeben, dass, wenn durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ein Billigerwerden des Brodes nicht stattgefunden hat, dass dann, so lange diese Steuer bestand, die Mahl- und Schlachtsteuer der Produzent (!!) getragen hat. Wenn das richtig ist, so wird auch der ausserhalb unserer neuen Zollschranke vorhandene Produzent, also der Ausländer, die Steuer tragen.“ Wir würden fürchten müssen, unsern Lesern zu nahe zu treten, wollten wir die Fülle von Unsinn im Einzelnen nachweisen, die in den wenigen Sätzen zusammen gedrängt ist. Zur Ehre des Redners müssen wir sagen, dass er selbst seinen Schlüssen nicht traut, denn er fügt hinzu: „Einen grossen (!) Theil der Steuer trägt der Produzent namentlich (!), wenn er auf unsern Markt angewiesen ist u. s. w.“

Die Uebertreibung, die sich Delbrück zu Schulden kommen liess, als er auch bei einem so niedrigen Zoll wie 25—50 Pfennige pro Zentner die Vertheuerung für das sämmtliche im Lande befindliche Getreide dem entsprechend annahm und der Gesammtheit zur Last legte, liess die Gegner in das entgegengesetzte Extrem verfallen. v. Mirbach (a. a. O. S. 15) sagt darüber: „Wenn wir selbst von allen Schwankungen des Handels absehen, deren paralysirenden Einfluss auf den Getreidepreis ganz ausser Acht lassen, so kann der Getreidepreis doch höchstens um den vollen Preis des gezahlten Zolles steigen pro rata des importirten Getreides.“ Er kann es sich nicht denken (s. auch Franz S. 25), dass der kleine Prozentsatz des gesammten Bedarfs, welcher eingeführt wird, einen allgemeinen Einfluss auf den Landespreis haben kann, und wird doch wieder schwerlich leugnen, dass die Möglichkeit auch nur einen Theil des Vorrathes zu einem erheblich höhern Preise zu exportiren, auch wenn die faktische Ausfuhr nur auf geringe Quantitäten beschränkt bleibt, den Preis jetzt im ganzen Deutschen Reiche hebt. Dass es nicht überall gleich der Fall sein wird, ist freilich im Gegensatze zur Freihandelspartei zuzugeben, trotz der vorzüglichen Ausbildung des Handels und der Kommunikationsmittel. Der erwähnte Herr fand aber auf dem Kongresse deutscher Landwirthe in Bezug auf logische Verirrung seinen Meister in dem von der Versammlung als Referenten erwählten Direktor Lohren, der grade durch Schutzzölle, wie es scheint nach einem von ihm entdeckten Naturgesetze, niedrige Getreidepreise zu erzielen hofft und dieses unter fortdauernder Verwechselung des post hoc und propter hoc, bei gänzlicher Verkennung des Unterschiedes zwischen Landwirthschaft und Industrie, und argem Missbrauch der statistischen Zahlen den gespannt lauschenden Landwirthen

historisch zu begründen suchte. Der Kongress konnte sich kein schlimmeres Testimonium ausstellen, als dass er diese durch seine frühern schriftstellerischen Leistungen bereits genugsam bekannte Persönlichkeit aus nicht landwirthschaftlichen Kreisen zum offic. Redner berief, und es bleibt ein böses Zeichen für den Scharfsinn der Landwirthe, dass sie ihn, wie es in dem Bericht heisst, mit rauschendem Beifall belohnten, also nicht durchschauten, und erst auf der darauf folgenden Vereinigung der Wirthschaftsreformer wurde gegen jene Ausführungen von einem Redner protestirt.

Die Berichte über beide Versammlungen können getrost von Jedem übergangen werden, ohne Gefahr zu laufen einen irgend wesentlichen Gedanken zu übersehen, der nicht schon an anderer Stelle bereits ausgesprochen.

Ein Theil der Schriftsteller, welcher die Vertheuerung des Getreides und Brodes durch einen Zoll nicht leugnet, sondern in Rechnung zieht, sucht sich damit zu trösten, dass die Bevölkerung nicht dadurch benachtheiligt werde, da der Gewinn, welcher der Landwirthschaft damit zufliesst, der Industrie und dadurch der Gesammtheit zu Gute komme, wobei wiederholt eine maasslose Ueberschätzung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Landwirthschaft und Unterschätzung der andern Gewerbe zu Tage tritt.

Eilers a. a. O. S. 17 sagt z. B. „Wenn Handel auch als Bindeglied zwischen Produktion und Konsumtion seine hohe wirthschaftliche Bedeutung hat, so bleibt er doch immerhin ein nicht produktives Gewerbe und können seine Interessen erst in zweiter Linie in Betracht kommen.“ Gontard-Mockau „Es gilt das Wohl der deutschen Landwirthschaft und dies ist fast identisch mit dem der ganzen Nation.“ Siehe auch Franz a. a. O. S. 55, die Ausführungen sind zu konfus und breit, um hier wiedergegeben werden zu können. — Milder tritt dieselbe Idee auf in den Aphorismen des ostpreuss. Landwirths a. a. O. und in: „Die Denkschrift des Staatsmin. a. D. Delbrück über Getreidezölle kritisch beleuchtet von einem frühern Reichstags-Abgeordneten“. Berlin M. A. Niendorf, worin betont wird, dass die Preise weniger maassgebend sind für das Wohlbefinden des Volkes als die Möglichkeit des Verdienstes, welchen die Landwirthschaft nur bei angemessenen Preisen gewähren könne. Die Wirkung auf die Industrie ist nicht näher nachzuweisen versucht.

L. v. Gemmingen-Guttenberg, Die Landwirthschaft und die nationale Wirthschaftspolitik in Deutschland. Heidelberg 1879, wünscht eine Preiserhöhung durch Zölle und Frachtsteigerung pro Ztr. Weizen um 4 Mrk., pro Ztr. Roggen und Gerste um 3 Mrk., welche s. A. n. auch das Brod vertheuere. „Trägt hieran das Ausland, der Zwischenhandel und der Konsument je ein Drittel und verzehrt der Letztere durchschnittlich täglich $1^1/_2$ Pfund Brod und Mehl, so würde sein täglicher Nahrungsbedarf um 1,74 Pf. und die Nahrung einer Familie von 5 Köpfen um 8,7 Pf. vertheuert. Dieser Aufschlag ist höchstens in so lange (!) fühlbar, als gleichzeitig alle andern (?) Nahrungsquellen (?) versiegt sind“. Der Verfasser unterlässt es, sich zu vergegenwärtigen, wie hoch sich die erwähnte Vertheuerung pro Jahr beläuft. Er käme damit auf eine Steuer von über 31 Mark pro Familie, und wenn man bei dem hohen Zolle den Einfluss, wie wohl nöthig, als voll zur Geltung kommend annimmt, also die Abwälzung auf

den Konsumenten vollständig erwartet, so sind das 93 Mark, eine Summe, welche für eine Arbeiterfamilie mit 5—700 Mark Einkommen allerdings gewaltig drückend sein müsste. Wenn der Verfasser S. 49 sagt: „dies wäre nur in so lange (!) zu beklagen, als ihm zu Bezahlung des Aufschlags die Mittel fehlen“, so erinnert das doch etwas zu sehr an die mittelalterliche Anschauung des Adels, den Bauern aussaugen zu dürfen, so lange er etwas hat. Zu einer gründlicheren Untersuchung des Einflusses einer Preissteigerung auf die Industrie hat sich keiner dieser Autoren veranlasst gefühlt.

Ein weiterer Punkt, der in der schutzzöllnerischen Literatur eine besondere Rolle spielt, ist dann die Eröterung der Frage, ob Deutschland den Bedarf zu decken vermag. Während Franz einfach die Ziffern über Aus- und Einfuhr für ungenau erklärt und die starke Mehreinfuhr leugnet, womit er in Gegensatz zu Eggert a. a. O. tritt, der selbst für die Ausfuhr die Ungenauigkeit auf Grund der wohl nicht ganz maassgebenden Beobachtungen in Königsberg, nur auf circa 3 % veranschlagt, weisen Andere auf die Ertragsberechnung nach der statistischen Aufnahme von 1878 hin und halten die Einfuhr schon jetzt für überflüssig oder doch leicht durch Ertragssteigerung im Inlande auszugleichen. U. Eggert macht es sich besonders zur Aufgabe den Fürsten Bismarck in der Behauptung zu unterstützen, dass die Einfuhr wo nicht ohne Bedarf, so doch weit über Bedarf geschehen sei, und dass enorme Vorräthe im Lande aufgespeichert seien. Wenn der Landwirth, müssen wir einwenden, noch im Stande wäre grosse Vorräthe todt auf Lager zu halten, könnte bei ihm noch von keiner Noth die Rede sein, er besitzt im Allgemeinen faktisch nicht die Mittel dazu, und grade weil er das Ausgedroschene stets sofort losschlagen muss, um die Betriebsmittel in die Hand zu bekommen, wurden die Preise derartig gedrückt. Dass grade die Roggenvorräthe zur Zeit des Sinkens der Preise nicht sehr gross in den Händen der Kaufleute waren, bewies durch ein schlagendes Beispiel einer auf kleine Vorräthe basirten Spekulation jener Zeit ein Stettiner Kaufmann in seiner Schrift: „Der wunderthätige Getreidezoll.“ Berlin 1879. Schwerlich wären auch in den letzten Monaten die Getreidepreise schon wieder erheblich gestiegen, wenn die Vorräthe wirklich übermässige gewesen. — Knauer a. a. O. und Heinrich Albert, „Die Krisis und die Nothwendigkeit der Getreidezölle“, Wiesbaden. Ebenso Dael von Koeth (s. Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1879 S. 52) halten dafür, dass überall nur etwas mehr künstliche Düngemittel angewendet zu werden brauchen, um die ausreichende Ergänzung zu schaffen, und bei Albert scheint die ganze Brochüre nur den Zweck zu haben für die Anwendung künstlicher Düngemittel Propaganda zu machen. Ein an sich ganz lobenswerthes Streben, wenn es nur mit etwas weniger Einseitigkeit und am richtigen Platz auftritt. — E. Hessel tröstet sich a. a. O. S. 19 damit: „wird Getreide theuerer, so werden ungewöhnliche Mengen durch arme Leute mehr aufgelesen“, wodurch diese den Zolleinflüssen zu entgehen vermögen.

Die Möglichkeit einer erheblichen Erweiterung des Getreidebaues wird kaum zu bestreiten sein, dagegen vermissen wir in den in Rede stehenden Schriften durchaus eine Untersuchung darüber, ob das selbst vom Stand-

punkte des Landwirthes wünschenswerth, und sicher müssten die Preise bedeutend in die Höhe getrieben werden, um das zu erreichen. — Ebenso ist der Nachweis bisher nur sehr ungenügend gewesen, dass die Landwirthschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht die Produktionskosten zu decken vermag, und ob nicht Richtungen der Produktion gegeben und geboten sind, welche Abhülfe der Kalamität zu schaffen vermögen. Gerade die landwirthschaftlichen Autoren aus dem schutzzöllnerischen Lager begnügen sich damit, jeden solchen Ausweg zu leugnen und allein an die Staatshülfe zu appelliren. Wenn aber der ostpreussische Landwirth a. a. O. nur Einschränkung und extensivern Betrieb in Aussicht nimmt, so wird das wohl nur in abgelegenen Gegenden und bei magerem Boden der richtige Weg sein.

Es liegen allerdings in mehreren Schriften Produktionsberechnungen vor, so von Werner für Poppelsdorf nach der doppelten Buchführung. — Er findet die Produktionskosten pro 100 Kgr.

Weizen	incl. Dungkosten . .	32,37	Mrk.
	excl. Dung und Stroh	23,00	„
	Preis	21,42	„
Roggen	incl. Dungkosten . .	30,40	„
	excl. Dung und Stroh	20,20	„
	Preis	18,00	„

Das Resultat ist traurig aber nicht anders zu erwarten, da dergleichen Musterwirthschaften gewöhnlich ein Defizit aufzuweisen haben und nach dieser Richtung zum Glück nicht für die gewöhnlichen Wirthschaften mustergültig sind, auch nicht sein sollen, daher die Zahlen nicht für das Land als maassgebend angesehen werden können.

Der ostpreussische Landwirth berechnet a. a. O. S. 10 seine Wirthschaftskosten pro 100 Kilogr. Roggen auf 13,75 Mark, die er einnehmen muss, wenn er seine Abgaben zahlen, die Schulden verzinsen, die Wirthschaftskosten bestreiten und mit seiner Familie einen übrigens anspruchslosen Haushalt führen soll. Da oben die Pacht hier Schuldenzinsen und Haushaltausgaben in Rechnung gebracht sind, so mögen die Zahlen vergleichbar sein.

Gontard-Mockau findet S. 82 u. f., gleichfalls nach dem Prinzip der doppelten Buchführung und für einen Getreideschlag festgestellt, die Produktionskosten pro 100 Kilogr. Roggen 17,84 Mark, wobei die Verzinsung des Kaufkapitals inbegriffen ist.

Wir können nicht umhin bei diesen Zahlen und der Art wie sie gefunden sind, noch etwas zu verweilen.

Sehr bemerkenswerth ist es, dass Werner sofort zwei Ziffern aufstellt, so dass Jeder die Wahl hat, ob er ein grösseres oder kleineres Defizit für seine Zwecke benutzen will. — Der ostpreussische Landwirth hat uns leider nicht angegeben, wie er seine Zahlen gefunden und wie hoch seine Haushaltsausgaben sich gestalten, die der Staat s. A. n. ihm gewährleisten muss. Gontard kennzeichnet seine Berechnung unübertrefflich S. 87, indem er sagt: „Ich hätte ja wohl auch ein Beispiel bringen können, nach welchem der Roggen nur 7,50 (zu produziren) gekostet hat, doch wäre das kein maassgebendes für diesen Zweck“. Er meint natür-

lich als Beispiel für den Durchschnitt. Wir halten uns aber für berechtigt den Ausspruch zu nehmen, einfach wie er dasteht. Der Verfasser ist zu dem ungünstigen Resultate gekommen, indem, wir wollen nicht sagen: weil er ausser der Stallmistdüngung noch für über 20 Mark künstliche Düngemittel pro preussischen Morgen verwendet hat. Es ist nun sehr naheliegend zu sagen, das Resultat der Berechnung ist nur: dass solch starke Anwendung künstlicher Düngemittel unrationell war, und ganz gewiss bei so schlechten Preisen stets sein wird. Dass aber der Staat auch dafür eintreten soll, dass ein reichlicher Verbrauch künstlichen Düngers sich bezahlt macht, kann doch — höchstens Herr Fabrikbesitzer Albert (s. seine Brochüre) wünschen. Gontard sagt ferner S. 82: „Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Felder einen Düngerpreis von 35 Pf. pro Zentner bei leidlichen Getreidepreisen im Durchschnitt der Jahre vertragen, während schon 40 Pf. jede Rentabilität inhibiren muss. Hiernach wäre also der wirthschaftliche Werth von 1 Zentner Mist auf 35 Pf. festgestellt“. Wo und wie ist die Erfahrung gemacht? Wenn leidliche Preise sind, so verwerthet sich der Zentner Dünger zu 35 Pf., sind sie niedriger, so geringer, sind sie höher, so höher. Hat der Staat die Verpflichtung die Verwerthung des Düngers zu 35 Pf. zu garantiren? Und doch steht und fällt damit die ganze Berechnung. S. 85 sagt er selbst: „Wäre der Ztr. Dung dem Felde zu 40 Pf. zur Last geschrieben, so würde der Produktionspreis des Roggens auf 9,39 Mark steigen“ und wäre der Zentner Dung, fügen wir hinzu, mit 30 Pf. angesetzt, so würde der Produktionspreis des Zentner Roggens wesentlich geringer sein. — Dergleichen Berechnungen können ja bekanntlich für den rechnenden Landwirth selbst einen hohen Werth zur Beurtheilung seiner Wirthschaftsmethode haben, da er die Berechtigung jener Annahmen auf Grund der Kenntniss aller Wirthschaftsdetails ermessen kann. Eine allgemeine Beweiskraft haben sie nicht, da wesentliche Faktoren derselben auf individueller Anschauung beruhen, und die Akzeptirung Vertrauenssache ist.

Doch genug! Dass bei den niedrigen Getreidepreisen des Jahres 1878 die deutsche Landwirthschaft schlechte Geschäfte macht, — so lange und wo der Getreidebau die Haupteinnahmequelle bildet, so lange die Preise des Grund und Bodens die bisherige Höhe haben, so lange man bei der jetzigen Betriebsweise verharrt — wird ein Jeder glauben auch ohne besondere ziffermässige Beweise, weil alle jene Verhältnisse auf höhere Preise basirt waren. Der Beweis ist aber bisher nicht erbracht, dass die deutsche Landwirthschaft nicht die Möglichkeit besitzt, durch Uebergang zu einer andern Wirthschaftsmethode die Wirkung des Preisrückgangs des Getreides zu paralysiren. Die Ausführungen Eggert's in dieser Beziehung, namentlich S. 79. 80 beweisen nur, dass der Verfasser die Landwirthschaft nicht näher kennt. Die Behandlung der Frage, die sich an verschiedenen Orten der Schriften, dann in den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Kongresses, so wie der Wirthschaftsreformer findet, ist völlig ungenügend, da sie rein negativ ist; man beschränkt sich darauf zu behaupten, man könne der verschiedenen klimatischen Verhältnisse wegen dem englischen Beispiel nicht folgen, die vermehrte Produktion thierischer Produkte, an Gemüse u. s. w. werde auch nicht helfen, da die wachsende Konkurrenz auch dabei

bald jeden Gewinn vernichten würde u. s. w. – Die Wirkung des Vorgehens des Reichskanzlers bekundet sich in der neusten Literatur bereits schlagend. Man verlässt sich auf seine Hülfe, die er in Aussicht gestellt. Wird auch der jetzt gewährte Schutz als „ein papierner“ (die Denkschrift u. s. w. von einem frühern Reichstagsabgeordneten S. 7) erkannt, so hält man doch einen wirklichen für möglich und erhofft ihn in solcher Weise, dass die gegenwärtigen Preise des Grund und Bodens auch bei der gleichen Wirthschaftsmethode aufrecht erhalten werden können. Warum dann sich den Kopf damit zu zerbrechen, wie man sich anders einrichten könnte. Die beiden oben erwähnten Schriften aus der Feder von Landwirthen mit dem Motto: „Hilf Dir selbst u. s. w.“, so wie Werner deuten allerdings die Wege, die einzuschlagen sind, an. Eine eingehende Erörterung der Frage fehlt bisher gänzlich, was geschehen muss, wenn, wie zu erwarten steht, der internationale Druck auf die Getreidepreise ein dauernder bleibt (wobei das Jahr 1878 freilich schwerlich als maassgebend anzusehn ist), und ein ausgleichender Schutz sich als unmöglich erweist, — eine Arbeit, die natürlich nur aus der Feder eines Landwirthes zu erwarten ist.

Wir schliessen damit unsere Besprechung der neusten Literatur über die Getreidezölle. Es war hier nur unsere Aufgabe, dieselbe im Ganzen zu charakterisiren, wir behalten uns vor an dieser Stelle später zu den einzelnen Fragen selbst Stellung zu nehmen und sie eingehender zu begründen. Wir sahen, dass die Fülle der Schriften nur wenig von dauerndem Werthe bietet. Wie der wirthschaftliche Interessenkampf in Deutschlands gesetzgebendem Körper ja erst vor wenig Monaten inaugurirt ist, der allem Anscheine nach noch Jahre hindurch in Blüthe stehn wird, und von dem noch gar nicht abzusehn ist, was er für Früchte zeitigen wird, so steht auch noch eine reiche Literatur über die vorliegende Frage in Aussicht, die wir hier periodisch zu verfolgen für unsere Aufgabe halten, wenn sie auch, wie es scheint, kaum als Förderungsmittel der Wissenschaft zu verwerthen sein wird, so doch jedenfalls als interessantes „Zeichen der Zeit.“

J. Conrad.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Der Entwurf eines neuen österreichischen Forstgesetzes.

Schon seit einer Reihe von Jahren ertönen sowohl in verschiedenen politischen Blättern, als auch in der Fachliteratur Oesterreichs laute Klagen darüber wieder, dass viele Wälder nicht nach echt volkswirthschaftlichen, dem Interesse der Gesammtheit entsprechenden Prinzipien behandelt würden. Unter diesen Umständen erscheint denn die Frage wohlberechtigt, ob die bestehende Gesetzgebung keine Handhabe biete, um all den geschilderten Uebelständen wirksam entgegentreten zu können? Dieselbe wurde s. Z. oft aufgeworfen und auch häufig verneint. Bei näherer Betrachtung des durch Kaiserl. Patent vom 3. Dezember 1852 erlassenen Forstgesetzes musste man sich indessen sagen, dass der Beschränkungen genug gestattet seien, um die Erhaltung der Wälder und deren gute Behandlung zu erzwingen. Denn in demselben ist ja ausdrücklich das Devastationsverbot ausgesprochen, ist ferner bestimmt, dass ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe, ist endlich die Möglichkeit zur Anordnung einer bestimmten Wirthschaftsweise gegeben, insoweit eine solche im öffentlichen Interesse liegt. Dies wurde denn auch vielfach zugegeben und nun der Satz aufgestellt, die Bestimmungen des Forstgesetzes seien zwar gut und ausreichend, aber es fehle an geeigneten und genügenden Mitteln zur entsprechenden Durchführung derselben.

Diese Behauptung war, zumal in ihrem letzteren Theile, in der That nicht ganz unrichtig. Von Einzelheiten abgesehen, musste der gute Wille des Gesetzgebers selbst Denjenigen befriedigen, welcher dem privaten Belieben in der Forstwirthschaft enge Grenzen gezogen haben möchte. Doch standen „Wollen“ und „Können“ nicht entfernt mit einander im Einklang. Denn den politischen Behörden, welchen die Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften übertragen worden war, mangelte es an der nöthigen Sachkenntniss. In anderen Ländern nun, in welchen zahlreiche Forstbeamte im Staatsdienste thätig sind, wäre es leicht gewesen, jenen Behörden fachlich gebildete Kräfte an die Seite zu geben. In Oesterreich ist jedoch der Staatswaldbesitz stark zusammengeschrumpft und die Zahl der Staatsforstwirthe für den genannten Zweck unzureichend.

Unter diesen Umständen blieb denn nichts Anderes übrig, als beson-

dere technische Organe zu schaffen, welche für die praktische Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen hätten. Und so wurden denn auch in der That zur Unterstützung der politischen Behörden und Ueberwachung der Forstkultur in allen Kronländern eigene Forstbeamte (Forstinspektoren, Forstkommissäre) aufgestellt und für dieselben Instruktionen erlassen, welche im Wesentlichen mit einander übereinstimmen.

Die Aufgaben, welche diesen Beamten zu lösen übertragen wurden, sind nun keineswegs von geringem Umfang. Ihre Bewältigung wird aber dadurch noch besonders erschwert, dass es am erforderlichen Hilfspersonale fehlt. Man musste vorhandene Organe benutzen, soweit dies eben — thunlich war.

Nach dem Berichte des Ackerbauministeriums von 1875 besitzen:

	Forstinspektoren	
Niederösterreich . .	1	
Oberösterreich . .	1	1 Forstadjunkt
Salzburg	1	1 Forstkommissär
Tyrol mit Vorarlberg	2	7 Forstkommissäre, 34 Forstadjunkten
Steiermark	1	2 Forstkomm., 1 Forstadj.
Kärnten	1	1 Forstkomm., 1 Forstadj.
Krain	1	1 Forstadjunkt, 3 Forstwarte
Küstenland	1	3 Forstkomm., 3 Forstadj., 6 Forstw.
Dalmatien	1	5 Forstkomm., 1 Forstpraktikant
Böhmen	1	2 Forstkomm., 1 Forstadjunkt
Mähren	1	1 Forstkommissär
Schlesien	1	
Galizien	1	2 Forstkomm., 1 Forstadj.
Bukowina	1	1 Forstk., 1 Forstadj., 2 Forstwarte.

Für Tyrol, wo eine von den übrigen Provinzen ganz verschiedene Dienstorganisation besteht und wo hauptsächlich wegen der den staatlichen Forstaufsichtsbeamten obliegenden Mitwirkung bei der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen eine grössere Anzahl von Forstorganen erforderlich war, hatte man ausnahmsweise 2 Forstinspektoren, 7 Forstkommissäre und 34 Forstadjunkten bestellt.

Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich in erster Linie in dem Widerspruch zwischen Wille und Möglichkeit der Durchführung und weniger in den wirklichen Mängeln des bestehenden Gesetzes den Wunsch nach einer Revision des letzteren begründet finde.

Dem erwähnten Verlangen hatte das Abgeordnetenhaus bereits in der Session 1874/75 Ausdruck gegeben, indem es die Regierung aufforderte, „eine genaue Revision der Forstgesetzgebung im verfassungsmässigen Wege zu veranlassen“.

Darauf hin hatte das Ackerbau-Ministerium mit Zugrundelegung von 31 bestimmt formulirten Fragen eine grössere Zahl von Gutachten eingeholt, um auf diese Art den Körperschaften, welche in den verschiedensten Theilen des Reiches sich die Pflege der forstlichen Interessen zur Aufgabe gestellt hätten, Gelegenheit zu bieten, ihre Ansichten über jeden einzelnen Theil des Forstgesetzes und über dessen Reformbedürftigkeit dar-

zulegen. Die eingegangenen Gutachten stimmten nach einigen Richtungen hin in überraschender Weise überein, gingen aber in anderen Punkten auch ebenso weit aus einander, was wohl zum Theil der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Erfahrungen, zum Theil aber auch der ungleichen Zusammensetzung der genannten Körperschaften und der Verschiedenheit der Anschauungen über die Stellung der Staats- zur Privatwirthschaft zuzuschreiben ist. Für die Bukowina mit einer Bewaldung von über 45 % der gesammten Oberfläche des Landes ist die Frage der Wiederkultur und Neuaufforstung eine andere als für Dalmatien mit $16\frac{1}{2}$ % und für das Gebiet des Karstes ist sie jedenfalls nicht von der gleichen Bedeutung wie für die von Donau und Elbe durchflossenen Länder. Ueberwiegend sprachen sich die Gutachter für grössere Strenge, härtere Bestrafung von Gesetzesverletzungen und weiter gehende Beschränkung der Forstwirthschaft aus, nur hie und da begegnet man Auffassungen von liberalerem Charakter.

Ich bin nun durchaus nicht der Ansicht, dass die Waldwirthschaft mit anderen Produktionszweigen in jeder Beziehung auf gleiche Linie gestellt werden soll; ich bezeichne es für unbedingt nothwendig, dass die ökonomischen Eigenthümlichkeiten derselben in der Gesetzgebung, ganz vorzüglich aber in der Praxis der Verwaltung berücksichtigt werden; ferner stelle ich es keineswegs in Abrede, dass viele Wälder einen meist günstigen, mitunter aber auch ungünstigen Einfluss auf Landeskultur und Salubrität ausüben, und erachte desswegen auch manche Beschränkungen für unerlässlich, welche in der Landwirthschaft widersinnig und damit unerträglich sein würden. Aber es scheint mir doch der Wald die Gefahr zu bieten, dass man nur zu leicht weit über diejenige Grenze hinausgeht, welche als staatswirthschaftlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Der Einfluss, welchen derselbe in klimatischer Beziehung u. s. w. äussert, bildet ein ergiebiges Feld für die ungezügelte Phantasie und seine pathetische Besprechung findet einen nur zu empfänglichen Boden bei erregbaren Gemüthern. Dem ist es denn auch zu verdanken, dass nicht selten an die Stelle der Forderung nach einer gründlichen Untersuchung die bequemere und dabei noch eines erwünschten Beifalls sichere Zustimmung zu Maassregeln tritt, welche der Ausfluss eines falschen konservativen Sinnes sind.

Drakonische Gesetze haben bekanntlich leicht die Wirkung, dass sie im Leben nicht angewandt werden. Aehnlich so geht es auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung. Auch hier finden wir gar manche Bestimmung, von welcher in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird, und zwar desswegen, weil sie undurchführbar ist oder wenigstens als obsoleter Natur betrachtet wird.

Auch in Oesterreich scheint man mir etwas zu viel zu verlangen. Was man seither angestrebt hatte, wurde nicht vollständig erreicht. Und nun sinnt man gar darauf, das Ziel noch etwas weiter zu stecken. Dieser ganze Vorgang erinnert mich an die Worte, welche ich in der Einleitung vieler alter Forstordnungen angetroffen habe. Da die gesetzlichen Anordnungen nicht beobachtet worden seien, heisst es oft in den letzteren, so sehe man sich veranlasst, das Gesetz nebst einigen Verschärfungen noch

einmal aufzufrischen. Erklärten doch s. Z., wie Kius[1]) mittheilt, die zur Aufrechterhaltung der Holzordnung verpflichteten Beamten, Schösser und Schulteis zu Eisenach, die letztere sei niemals gehalten worden, wesshalb sie auch nicht habe gebrochen werden können.

Wenigstens, glaube ich, sollte man sich auf das praktisch Erreichbare beschränken und allenfalls lieber das Halbe ganz als das Ganze halb durchzuführen suchen.

Das Material, welches von den als sachverständig anerkannten Körperschaften erhoben wurde, hat übrigens die Regierung, wie sich unschwer erkennen lässt, in sehr loyaler Weise benutzt.

Der mit Hilfe desselben aufgestellte neue Entwurf unterscheidet sich von dem in Kraft bestehenden Gesetze zunächst dadurch, dass er einen Theil der zu treffenden legislatorischen Anordnungen der Landesgesetzgebung überlässt. Es soll, unbeschadet der Einheit und Gemeinsamkeit gewisser rechtlicher Bestimmungen, bezüglich der eigentlichen Kulturvorschriften den Verschiedenheiten in den forstlichen Zuständen und Verhältnissen der einzelnen Länder Rechnung getragen werden und so das Reichsgesetz als Grundlage und Rahmen für die zur unmittelbaren praktischen Anwendung bestimmten Landesgesetze dienen. So können durch die letzteren die Bedingungen näher festgestellt werden, unter denen die Waldrodung zulässig ist (§. 4); denselben bleibt es überlassen, bestimmte Nutzungformen, welche nach den im Lande im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf besondere Standorte, vorherrschenden Verhältnissen erfahrungsmässig zumeist eine Waldverwüstung anbahnen, als besondere Arten der Waldverwüstung zu bezeichnen und von vornherein zu untersagen (§. 5); sie haben die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Verpflichtung, abgestockte Waldflächen und Blössen wieder aufzuforsten, nachgekommen werden muss (§. 8). Ferner erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung die nähere Feststellung der Schonwälder und ihrer Behandlung, dann die Bestimmung, inwiefern für solche Wälder die behördliche Genehmigung von Wirthschaftsplänen oder anderen Behelfen der Bewirthschaftung erforderlich ist (§. 9). Endlich sind noch u. A. von ihr die zum Schutze des Waldgutes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§. 74).

Das Forstgesetz stützt sich auf das Prinzip der Erhaltung des vorhandenen Waldstandes. Der gleiche Gedanke hat in etwas verschärfter Gestalt in dem Entwurfe Aufnahme gefunden, dabei aber wurden, was früher nicht geschehen war, die Wälder, bezw. Waldgründe, welche den Bestimmungen des Gesetzes zu unterliegen haben, näher definirt. Als solche sollen nämlich angesehen werden: einmal jene, welche bei der Anlegung des neuen Grundsteuerkatasters als Waldungen eingetragen wurden, ferner solche Grundstücke, welche in Ausführung einer auf Grund des Forstgesetzes vom 3. Dezbr. 1852 ergangenen Anordnung oder freiwillig aufgeforstet oder deren forstmässige Behandlung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes auferlegt wurde (§. 1).

---

1) Das Forstwesen Thüringens im 15. und 16. Jahrhundert. Bd. XI S. 84 dieser Jahrbücher.

Hierzu wird im Motivenberichte bemerkt, es solle, da eine billige Beachtung des faktischen Zustandes am Platze sei, solcher Boden, welcher seither im Widerspruch mit den Bestimmungen des Forstgesetzes der Holzzucht entzogen wurde, im Allgemeinen unter die dem neuen Forstgesetze unterworfenen Waldgründe nicht einbezogen werden. Ausnahmen aber sollen dann eintreten, wenn bereits von Seiten der Behörde ein Auftrag zur Wiederaufforstung ertheilt, wenn also erhoben und entschieden wurde, dass die konkreten Verhältnisse auch eine nachträgliche Genehmigung der eigenmächtig vollzogenen Kulturumwandlung hätte als unstatthaft erscheinen lassen.

Das Bestreben, die zufällig vorhandenen Waldungen als solche zu erhalten, wird von der Regierung mit der Erklärung zu rechtfertigen gesucht, es wäre ein Abgehen von demselben im Gegensatze zu der allgemeinen Tendenz gestanden, durch ein neues Forstgesetz den Waldstand nicht nur vor Verminderungen und Verschlechterungen kräftiger als bisher zu bewahren, sondern denselben nach Thunlichkeit qualitativ und quantitativ zu heben.

Diese Begründung scheint mir nicht zureichend zu sein. Den Forderungen der öffentlichen Meinung wäre wohl Genüge geleistet, wenn überall da Beschränkungen der Waldbesitzer eintreten, wo sie im Gesammtinteresse wirklich geboten sind. Einem weiter gehenden, lediglich einem unklaren Gefühle entsprungenen Verlangen sollte und kann auch wohl wirksam entgegen getreten werden.

Aber auch aus eigener Ueberzeugung glaubte die Regierung das angeführte Prinzip nicht verlassen zu dürfen.

Die Frage, heisst es, welchen Einfluss der Wald auf die klimatischen Verhältnisse ausübe, sei zwar in streng wissenschaftlicher Beziehung noch ungelöst; auch würden voraussichtlich noch Jahrzehnte verfliessen, ehe man mit Hülfe der in's Werk gesetzten Beobachtungen und Forschungen zu einer richtig begründeten Entscheidung derselben gelangen werde. Dagegen stünden gewisse örtliche und mechanische Wirkungen des Waldes auf den Schutz seines Bodens vor Abschwemmungen und Sterilität, auf den Schutz benachbarter Gelände gegen Elementarunfälle, auf die Erhaltung der Quellen und eines unschädlichen Abflusses der Niederschläge überhaupt, auf die Hintanhaltung von Verschotterungen der Wasserläufe u. s. w. ausser Zweifel. Schon desshalb sei die Forderung am Platze, die vorhandenen Wälder überall da zu erhalten, wo nicht speziell die Beseitigung als statthaft nachgewiesen werde.

Die erwähnte Frage ist freilich recht problematischer Natur; ich glaube auch nicht, dass sie jemals in einer für staatswirthschaftliche Zwecke brauchbaren Weise vollständig gelöst werden kann. Denn es kommt ja nicht allein darauf an, zu wissen, ob und in wie weit der Wald einen Einfluss auf die Gestaltung der klimatischen Verhältnisse ausübt, sondern es handelt sich auch darum, diejenige Bewaldungsziffer ausfindig zu machen, welche in den verschiedenen Gegenden des Landes für die gesammte Vegetation und die Gesundheit die vortheilhafteste sein wird. Bis jetzt können in diesen Beziehungen nur die vagsten Vermuthungen aufgestellt werden, auf welche hin eine Abweichung von denjenigen Grundsätzen

nicht als gerechtfertigt erscheint, welche sonst allgemein als Ecksteine des sozialen Lebens mit Entschiedenheit aufrecht erhalten werden.

Nun spricht der Gesetzentwurf aber auch von Bann- und Schonwäldern, unter welche Kategorie gerade in Oesterreich eine nicht unerhebliche Zahl von Forsten wird eingereiht werden können. Zu diesen Wäldern, deren Bestand gesichert ist und gegen deren zwangsweise Erhaltung wohl auch kein triftiger Einwand erhoben wird, treten noch andere hinzu, für welche schon durch die Besitzesverhältnisse eine konservative Wirthschaft für die Dauer in Aussicht gestellt ist. Selbst ängstliche Gemüther könnten sich desshalb, so weit hier das Klima in Betracht kommt, schon beruhigen, wenn andere Wälder — Prof. Dr. Marchet schätzt sie auf 20 % der gesammten Bewaldung — frei gegeben würden und man deren Eigenthümer gestattete, ihren Boden in der Weise zu bewirthschaften, welche ihnen den grössten Vortheil verspricht.

Uebrigens ist das Bewaldungsverhältniss in einem grossen Theile von Oesterreich im Vergleiche mit demjenigen anderer Länder ganz und gar nicht der Art, dass es zur Besorgniss Veranlassung geben könnte. Die neuesten Erhebungen lieferten die in folgender Tabelle zusammengestellten Ergebnisse:

Länder	gesammte Landesfläche	Waldgrund	Prozente des Waldes von der gesammten Landesfläche	Staatsforste und zu Fideikommissen, kirchlichen Anstalten oder kirchlichen Körperschaften gehörige Forsten in Hektaren	Prozente dieser Forste: von der gesammten Landesfläche	Prozente dieser Forste: von dem gesammten Landeswaldstand	Waldfläche, welche unter §§ 6, 7 des Forstgesetzes fällt	Prozent derselben von der gesammten Waldfläche des Landes
	Hektare	Hektare					Hektare	
Niederösterreich	1.982.420	635.698	32.06	173.883	8.76	27.35	87	0.01
Oberösterreich	1.199.670	390.577	32.55	132.924	11.07	34.03	89.778	22.98
Salzburg	716.569	230.150	32.11	133 276	18.57	57.94	4.154	1.80
Tyrol u. Vorarlberg	2.932.681	1.115.791	38.04	145.432	4.94	13.03	203.492	18.23
Steiermark	2.245.500	903 506	40.23	133.026	5.88	14.72	6.069	6.05
Kärnthen	1.037.329	459.409	44.28	90.981	8.77	19.80	6.057	1.31
Krain	998.837	400.207	40.06	66.177	6.62	16.53	18.823	4.70
Küstenland	798.859	182.409	22.83	18.151	22.69	9.95	2.116	1.16
Dalmatien	1.279.258	211.709	16.54	11.826	9.18	5.58	130	0.06
Böhmen	5.195.579	1.489.745	28.67	458.967	8.84	30.80	12.756	0.85
Mähren	2.222.960	558.937	25.14	142.227	6.38	25.44	132	0.02
Schlesien	514.748	163.772	31.81	96.558	21.27	58.95	—	—
Galizien	7.799.667	1.974.436	25.31	325.390	4.17	16.48	33 854	1.71
Bukowina	1.045.102	473.395	45.29	461.862	44.18	97.56	1.363	0.28
Zusammen	29.969.179	9.189.747	30.66	2.390.680	7.97	26.02	378.810	4.72

In den meisten Ländern von Oesterreich nehmen die Wälder über 30 % der gesammten Oberfläche ein, in einigen finden wir sogar 40, 44 und 45 %, während Deutschland 25, Italien 16, Frankreich 15,4 % aufweisen. Hier und da dürfte vielleicht Rodung eine bessere Kulturmaassregel sein, als der Zwang zur Holzzucht.

Es werde aber auch, wird in dem Motivenberichte weiter angeführt, durch Aufrechterhaltung des im Forstgesetze ausgedrückten Gedankens keineswegs eine neue Einschränkung der Rechtssphäre der gegenwärtigen Besitzer geschaffen. Dagegen sei es sehr bedenklich, denselben aufzugeben. Denn es könne und dürfe nicht verkannt werden, dass der Anreiz zur Preisgebung des Waldlandes durch eine solche Ausnutzung der vorhandenen Bestände, womit die Wiederbestockung unmöglich oder wenigstens sehr problematisch gemacht werde, in Folge der in den letzten Jahrzehnten ausserordentlich gestiegenen Nachfrage nach Nutzhölzern zugenommen habe, und dass zugleich durch die in derselben Epoche stattgehabten Abtretungen und Theilungen von Waldland ein immerhin bedeutender Theil des gesammten Waldstandes in einen schon an und für sich wegen der einer rationellen Bewirthschaftung ungünstigen Dimensionen und Verhältnisse der neu entstandenen Wirthschaftskörper der Verwüstung weniger widerstandsfähigen Zustand versetzt worden sei.

Wenn auch weitere Einschränkungen nicht beabsichtigt sind, so ist damit doch die Aufrechterhaltung der bestehenden nicht etwa desswegen gerechtfertigt, weil sie einmal bestehen. Die ausgesprochenen Bedenken möchte ich nicht gerade theilen. Dieselben haben wohl eine Bedeutung für diejenigen Wälder, deren gute Bewirthschaftung im öffentlichen Interesse liegt, nicht aber auch für dasjenige Gelände, dessen anderweite Benutzung vom Standpunkte der Gesammtheit aus statthaft ist.

Hierbei setze ich natürlich voraus, dass auch in den frei zu gebenden Waldungen gewisse Maassregeln (bezw. Unterlassungen) beobachtet werden, welche erforderlich sind, um den Eintritt von Gefahren für den Nachbarn zu verhüten, gegen welche der letztere sich allein nicht genügend zu schützen vermag. Verkehrt aber würde es natürlich sein, aus diesen Gründen alle Bestimmungen des Forstgesetzes auf alle Waldungen anwenden zu wollen.

Neuerdings hat man*) darauf hingewiesen, dass, wenn erst das Waldland durchforscht und bestimmt werden solle, welche Wälder fortan frei zu geben seien, damit eine Operation inaugurirt werde, die eine Fluth widersprechender Ansprüche entfesseln würde, weil doch begreiflicherweise zahlreiche Waldbesitzer nach Freierklärung ihrer Wälder streben und dieselbe auch recht häufig dort beanspruchen würden, wo sie nicht am Platze sei.

Dieser Einwand dürfte desswegen von geringem Belang sein, weil ja ohnedies nicht für alle Wälder die gleichen Bestimmungen gelten und schon mit Rücksicht hierauf gefordert wird, es solle der Waldstand eines jeden politischen Bezirks nach seinen wichtigeren Beziehungen verzeichnet werden (§. 54). Ist diese schon den Forstinspektoren übertragene Arbeit auch nicht in der kürzesten Frist erledigt, so würde man desswegen Beschränkungen doch nicht für alle Zeiten da verhängen dürfen, wo sie nicht erforderlich sind. Streitigkeiten werden freilich nicht zu vermeiden sein, wollte man aber dieselben vor Allem zu verhüten suchen, so dürfte das Gesetz überhaupt keine Unterschiede machen und

*) Zentralblatt für das gesammte Forstwesen, 1878 S. 473.

müsste für alle Wälder die strengste Bevormundung fordern, welche statthaft ist.

Ferner wird noch bemerkt*), wenn auch in Folge der Freierklärung die gesetzliche Erhaltungspflicht entfalle, so bleibe nichts destoweniger, wenn der Wald überhaupt erhalten werden solle, alles dasjenige, was positiv und negativ zur Walderhaltung gehöre, wirthschaftlich nothwendig, und der einzige Unterschied sei der, dass der Besitzer des freien Waldes das Bewusstsein haben möge, was er zur Walderhaltung thue, nur aus wirthschaftlichen Rücksichten zu thun, während etwa sein Nachbar mit den gleichen Vorkehrungen oder Unterlassungen im nichtfreien Walde nicht nur den wirthschaftlichen Erfordernissen zur Erzielung der Waldrente, sondern zugleich auch einer gesetzlichen Vorschrift genüge.

Nun wird aber nicht jeder Wald gerade erhalten werden sollen, und wenn dies wegen der Rentabilität oder aus anderen Gründen der Fall sein sollte, so lässt sich damit doch nicht der zitirten, etwas naiven Anschauung zustimmen. Dem Verfasser, welcher wahrscheinlich ein Forstmann ist, wird es wohl nicht unbekannt sein, dass in der grünen Literatur und Praxis die Ansichten über die zweckmässigste Wirthschaftsweise, Holz- und Betriebsart, Umtriebszeit, Methode der Verjüngung, Bestandesmischung, Schlagstellung, Durchforstung etc. mitunter recht erheblich von einander abweichen. Es kann sich desshalb leicht ereignen, dass besserer Wille und Erkenntniss sich verkehrten einseitigen und schablonenmässigen Anordnungen der Behörde fügen müssen. Der Verfasser nimmt freilich an, dass auf Seite der letzteren sich die richtige Einsicht und die besten Bestrebungen vereint finden. Dieser idealen Auffassung entspricht aber doch nicht immer die Praxis des Lebens. Wäre sie richtig, so könnten wir noch weit mehr als die Waldwirthschaft der Polizei vertrauensvoll in die Hände geben.

Warum nun gar alle freiwillig aufgeforsteten Ländereien in Zukunft den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen, ist mir nicht recht erfindlich. Gründe der Bequemlichkeit sind, um eine solche Bestimmung zu rechtfertigen, doch nicht als ausreichend zu erachten; dagegen dürfte die Gefahr, allenfalls mit einem „Waldbesorger“ beglückt werden zu können, von mancher Forstkultur abschrecken, zu welcher man auf Grund des Gesetzes nicht gezwungen werden kann.

Das Bestreben der österreichischen Regierung, der Einwirkung des Staates auf die Waldwirthschaft eine der Beschaffenheit, dem jeweiligen Zustande, der Ertragsfähigkeit und der Individualität des einzelnen Waldes überhaupt thunlichst angemessene Grenze und Form zu geben, ist jedenfalls zu billigen. Hiernach kann man natürlich auch gegen die Konsequenz desselben, dem Ermessen der Forstaufsichtsbehörden, bezw. ihren Verfügungen auf Grund der sachverständigen Gutachten einen grösseren Spielraum zu gewähren, sich nicht ablehnend verhalten. Ebenso kann man vollständig den Ausführungen des Motivenberichtes zustimmen, wenn es heisst, die Repression reiche allein nicht aus und es müsse desshalb der Behörde eine in bestimmter Form ausgedrückte Kompetenz zu wirksamen Präventivmaassregeln zur Erhaltung eines gefährdeten Waldes eingeräumt

*) Zentralblatt für das gesammte Forstwesen, 1878 S. 473.

werden. Um so bedenklicher aber ist es, wenn Anordnungen, welche der individuellen Auffassung von Begriffen wie „ungeregelt“, „ordnungsmässig“ etc. freie Bahn lassen, auch auf solche Waldungen ausgedehnt werden sollen, für welche Einschränkungen im öffentlichen Interesse ganz und gar nicht geboten sind.

Eine einfache logische Folge des oben erwähnten Prinzips der Erhaltung des gesammten Waldstandes sind das Rodungsverbot und das Gebot der Wiederaufforstung.

Nach §. 3 darf kein Waldgrund ohne Bewilligung der politischen Behörde der Forstkultur entzogen (entforstet), das ist zu einem die fernere Holzzucht und zunächst die Aufforstung innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 7) ausschliessenden Zwecke verwendet werden.

Zur Ertheilung der Entforstungsbewilligung wird als in öffentlicher Hinsicht erforderlich erklärt (§. 4), dass entweder:

„1. durch die beabsichtigte anderweitige Verwendung des Waldgrundes Herstellungen von überwiegender volkswirthschaftlicher oder öffentlicher Bedeutung überhaupt ermöglicht oder gefördert werden; oder

2. solche Bedingungen eintreten, unter welchen die aus der beabsichtigten Entforstung zu gewärtigenden Nachtheile und insbesondere die dem Waldstande des Landes erwachsende Einbusse von den aus der geänderten Benutzung des Waldgrundes hervorgehenden Vortheilen aufgewogen werden.“

Diese Bedingungen, unter denen die Entforstung gestattet wird, sind derart gefasst, dass weder die Landesgesetzgebung, welcher die nähere Feststellung derselben überlassen ist, noch der ausführende Beamte das Vorhandensein derselben zu konstatiren vermag. Wohl besser hätte man kurz und schlicht gesagt: „die Rodung kann erfolgen, wenn die betr. Waldstrecke kein Schutz- oder Bannwald ist, und zu einer anderen Benützung als Acker, Garten, Wiese etc. andauernd besser geeignet ist“, oder aber man hätte, wenn denn einmal der örtlichen Eigenthümlichkeit Rechnung getragen werden sollte, für alle Fälle, in welchen es sich nicht um Schon- und Bannwaldungen handelte, der Landesgesetzgebung überhaupt ganz freie Hand lassen sollen.

Wohin übrigens die Idee von der Erhaltung der vorhandenen Wälder führen kann, ist aus dem Verlangen zu ersehen, man solle die Entforstung unter der Bedingung erlauben, dass der Waldbesitzer statt der zu rodenden Fläche ein gleich grosses Grundstück anderer Kulturgattung der Holzzucht mit Erfolg bereits zugewendet habe. Schutzwaldungen hatte man hierbei gar nicht im Sinne, sondern nur die Deckung des Holzbedarfs. Man nimmt also an, der letztere lasse sich für jetzt und für alle Zukunft in der Weise festsetzen, dass er genau dem derzeitig vorhandenen Waldstande sich anpasst.

Ferner wird durch §. 8 „der Waldbesitzer verpflichtet, abgestockte Waldflächen und Blössen durch geeignete Kulturmaassregeln wieder in Bestand zu bringen, sobald die Bedingnisse für die natürliche Verjüngung nicht mehr vorhanden sind“.

Von der allgemeinen Festsetzung einer bestimmten Aufforstungsfrist hat man also trotzdem, dass eine solche von verschiedenen Seiten verlangt

wurde, mit Recht abgesehen. Denn der Verjüngungszeitraum ist ein je nach Holzart, Klima, Lage u. s. w. verschiedener. Der Landesgesetzgebung bleibt, wie schon erwähnt, das Nähere anzuordnen überlassen. Dieselbe würde, wenn sie eine bestimmte Zahl von Jahren als allgemein giltige Frist annimmt, auch die Möglichkeit von Ausnahmen offen zu lassen haben. So würde etwa eine Verlängerung der Frist billiger Weise zu gestatten sein, wenn in Folge von Naturereignissen (Sturm, Feuer, Insekten) die Abtriebe einen sehr bedeutenden Umfang erreichen. Ebenso sollte, wie es auch mehrfach gewünscht wird und was auch im bestehenden Gesetze der Fall ist, ein Unterschied zwischen frisch abgetriebenen Waldtheilen und grossen älteren Blössen gemacht werden. Von den letzteren soll nach den geltenden Bestimmungen der so vielte Theil jährlich aufgeforstet werden, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält. Wie sehr es in dieser Beziehung geboten ist, Rücksicht zu üben, zeigt ein Blick auf manche Staatswälder, in welchen mitunter recht ansehnliche alte Blössen vorkommen. Endlich wäre auch noch der Fall zu beachten, in welchem der Waldboden vorübergehend zu einer landwirthschaftlichen Zwischennutzung verwandt wird, um dann wieder zur Holzzucht verwerthet zu werden. In demselben würde, da nach dem Abtrieb thatsächlich die Bedingnisse für die natürliche Verjüngung nicht mehr vorhanden sind, die Frist der Wiederaufforstung angemessen zu verlängern sein. —

Von jeher hat der Begriff der Devastation in der Forstgesetzgebung eine grosse Rolle gespielt. In vielen alten Forstordnungen wird dieselbe mit strengen Strafen, in einigen sogar mit Staupenschlag und Landesverweisung bedroht. Doch wurde damit dem „Verhacken“, „Verhauen“ und „Veröden“ der Waldungen nicht vollständig vorgebeugt, vielleicht auch wohl desswegen, weil man Anforderungen stellte, welche mit Rücksicht auf die damaligen Wirthschaftsverhältnisse als etwas zu hoch bezeichnet werden dürfen. Später ging man noch viel weiter und es wurde der genannte vieldeutige dehnbare Begriff zu einem echten Tummelplatze forstlicher Einseitigkeit. Ganz unbedenkliche Maassregeln, wie Herabsetzung der Umtriebszeit, unschuldige „Vorgriffe in den Vorrath“, „Anlegung vieler kreuz und quer nahe an einander herlaufender Wege und Schneissen“ u. s. w. werden als devastirliche bezeichnet.

Anklänge an die Begriffsbestimmungen und Anschauungen aus der guten alten Zeit konnte man neuerdings wieder in Oesterreich vernehmen.

§. 4 des Forstgesetzes verbietet, den Wald zu verwüsten, d. i. so zu behandeln, dass die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder ganz unmöglich gemacht wird. Diese Bestimmung erschien als nicht ausreichend. Das aus Galizien eingegangene Gutachten will jede Behandlung bestraft wissen, welche geeignet sei, die fernere Holzzucht derart zu erschweren, dass sie nur mit unverhältnissmässig grossem Aufwande möglich werde. Das schlesische spricht bei der Frage der Devastation von „zu weit ausgedehnten Kahlhieben“, das mährische von einer „durch das Forstgesetz im Allgemeinen angestrebten Sicherstellung der Holzbedürfnisse des Ortes (!), beziehungsweise der Umgebung“. Und von Salzburg aus wird der im Forstgesetz aufgestellte Begriff der Waldverwüstung als zu eng begrenzt

bezeichnet, da er sowohl mit der volksüblichen Anschauung wie mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruch stehe. Dieselbe begreife nicht allein das Zerstören oder Gefährden der „ferneren Holzzucht", sondern auch des „gegenwärtigen Holzbestandes". Das letztere sei sogar das Wichtigere und das eigentlich Charakteristische und wird „die schlimmste aller Waldsünden" genannt. Dieser Auffassung schliesst sich die Regierung vollständig an. Jede Waldbenutzung, wird im Motivenberichte erklärt, werde zu einer Waldverwüstung, sobald sie überhaupt eine Grundlage des rationellen Forstbetriebes, in diesem Falle das Holzkapital, beeinträchtige, es sei denn, dass diese Beeinträchtigung durch einen bewussten und sachgemässen Uebergang zu einem anderen Wirthschaftssysteme gerechtfertigt werden könne.

Die Bestimmung des Gesetzentwurfes ist indessen nicht so engherzig gefasst. Dieselbe lautet (§. 5): „Kein Waldgrund darf verwüstet, d. h., weder durch eine nach dem Maasse oder der Art ihrer Ausübung der Erhaltung des Waldgrundes für die Holzzucht abträgliche Haupt- oder Nebennutzung einem solchen Zustande zugeführt werden, bei welchem die Wiederbestockung des Waldgrundes thatsächlich gefährdet oder ganz ausgeschlossen erscheint, noch so ungeregelt benützt werden, dass der verbleibende Bestand offenbar Elementargefahren ausgesetzt wird."

Es bleibt hier jedoch für die Interpretation noch ein recht ansehnlicher Spielraum; aber gerade desswegen kann ich die Neuerung nicht billigen.

Trotzdem würde ich für die meisten Schutzwaldungen dem Verbote von solchen Handlungen zustimmen, durch welche der Bestand Elementargefahren ausgesetzt wird. Denn bei denselben kann gerade das derzeitige Bestockungsverhältniss von hoher Bedeutung sein und darum der Gesichtspunkt der Rentabilität stark in den Hintergrund treten müssen. Ueberdies werden hier in der Regel Präventivmaassregeln am Platze sein, so dass die Begriffe casus, dolus, sowie culpa lata und levis, welche zwar in der Theorie scharf von einander abgegrenzt werden, die aber in der Praxis der Forstwirthschaft gar nicht so leicht von einander zu unterscheiden sind, weniger erhebliche Schwierigkeiten verursachen.

Dagegen scheint man mir doch zu weit zu gehen, wenn man den Eigenthümer von anderen Waldungen z. B. desswegen bestrafen will, weil er in Folge einer angeblich zu starken Durchforstung etwa einen Windwurf veranlasst haben soll. Die Gefahr wäre vielleicht doch eingetreten. Auch könnte es sich leicht ereignen, dass man Handlungen ahndet, die in Staatswaldungen gar nicht so selten vorkommen, ohne gerügt zu werden. —

Der Gesetzentwurf macht, was übrigens dem Wesen nach auch schon im bestehenden Gesetze geschieht, einen Unterschied zwischen Schon- und Bannwäldern.

In die erstere Kategorie, welche „besonderer Vorschriften bedürftig" sind, gehören nach §. 9 „solche Wälder deren schwierige Standortsverhältnisse besondere Vorschriften zur Sicherung der Wiederbestockung des Waldgrundes oder zum Schutze ihrer Bestände gegen Elementargefahren erfordern, z. B. Wälder auf Flugsandboden oder auf einem Boden, dessen

Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist, auf Karstboden, am oberen Rande der Waldvegetation u. s. w. Dieselben dürfen nur in einer jenen Vorsichten entsprechenden Weise behandelt werden."

Im bestehenden Gesetze sind für diese Wälder einzelne positive Vorschriften ertheilt, doch sind dieselben nicht zureichend und können auch für ein Land mit so mannigfaltigen forstlichen Verhältnissen wie Oesterreich nicht leicht erschöpfend sein. Darum soll denn auch, neben der näheren Feststellung dieser Waldkategorien diejenige ihrer Behandlung, sowie die Bestimmung, inwiefern für solche Wälder die behördliche Genehmigung von Wirthschaftsplänen oder anderen Behelfen der Bewirthschaftung erforderlich ist, der Landesgesetzgebung überlassen werden.

Begriff und Wesen der Bannwaldungen wird im §. 22 festgestellt, und zwar werden die Fälle, in welchen eine Bannlegung erfolgen kann, etwas schärfer präzisirt und ihre Zahl weiter ausgedehnt als in dem bestehenden Gesetze. Dort heisst es: „In Fällen, wo

1. zum Schutze von Wegen oder sonstigen Verkehrsanlagen, Gebäuden, Kulturen oder anderen öffentlichen oder Privatgütern gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen, Wasserstürze, Sandverwehungen oder ähnliche Gefahren,
2. zum Schutze von Ufergrundstücken oder Gebäuden gegen die Gefahr des Abbruches, des Eisganges,
3. zum Schutze von Heilquellen,
4. zur Sicherung der unentbehrlichen Wasserversorgung einer Gegend, oder
5. zur Hintanhaltung der Versandung oder Verschotterung von volkswirthschaftlich wichtigen Wasserläufen,

bestimmte Maassregeln bezüglich der Behandlung eines Waldes oder Waldtheiles erforderlich sind, kann dieser Wald oder Waldtheil durch Erkenntniss der politischen Behörde auf die bestimmte oder unbestimmte Dauer des Erfordernisses in Bann gelegt werden."

„Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der je nach dem Zwecke und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maassregeln in Betreff der Waldbehandlung, nöthigenfalls einschliesslich der Einstellung oder Einschränkung gewisser Nutzungen oder Nutzungsformen, der Auferlegung oder Ausschliessung gewisser Bringungsarten und der Duldung oder Ausführung besonderer Schutzvorrichtungen (Schutzmauern, Schutzgräben, Pflanzungen u. s. w.)."

„Die Verhandlung behufs Bannlegung ist über Antrag Desjenigen, dem die Wahrung des durch die Bannlegung zu schützenden Interesses obliegt, und in jenen Fällen des §. 22 Z. 1 u. 2, wo es sich zugleich um Abwendung von Gefahren für Personen handelt, dann im Falle des §. 22 Z. 3, nöthigenfalls von Amtswegen einzuleiten (§. 23)."

Der charakteristische Unterschied zwischen beiden genannten Kategorien von Waldungen ist hiernach der, dass „die Schonwälder selbst eines Schutzes bedürfen, während die Bannwälder Schutz gewähren" (Motivenbericht), dass somit zwar „jeder Bannwald auch ein Schonwald„ aber nicht jeder Schonwald ein Bannwald ist"; der letztere würde, wie es in einem Gutachten heisst, die Aufstellung besonderer Wirthschaftsregeln für

den einzelnen Fall erfordern, während für den ersteren allgemeinere Bestimmungen ausreichten. Für jenen würden allenfalls spezielle Ueberwachungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen sein, was für diesen nicht gerade nothwendig wäre.

Da die besondere Behandlung als Schonwald nur dessen Erhaltung zum Zwecke habe, mithin gerade im Interesse des Eigenthümers liege, so soll bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen auf denselben keine Entschädigung geleistet werden.

Anders dagegen ist die Sachlage bei Bannwaldungen, an deren Bewirthschaftung Dritte ein Interesse haben, welche demnach auch mit Fug und Recht, wenn sie eine Beschränkung veranlassen, für diejenigen Wirthschaftsnachtheile Ersatz zu leisten gehalten sein sollten, welche hierdurch für den Waldeigenthümer entstehen.

Darum spricht auch §. 24 dem Waldbesitzer eine Entschädigung zu, „sobald ihm aus der Bannlegung Kosten oder Einbussen am Reinertrage des Waldes erwachsen. Doch soll, wenn ihm selbst aus dem durch die Bannlegung zunächst zu erreichenden Zwecke ein Vortheil zugeht, oder wenn die Bannlegung gleichzeitig auch zur Abwendung von Gefahren oder Nachtheilen von seinem eigenen Besitzthume dienen, dies bei Ermittelung der Entschädigung in Anschlag gebracht werden."

„Nach diesen Grundsätzen sind auch Andere, welche Nutzungsrechte am Bannwalde haben, für einen etwaigen Einnahmeausfall schadlos zu halten."

„Die Entschädigung ist von den Antragstellern, falls aber die Bannlegung von Amtswegen eingeleitet wurde, von dem Besitzer des geschützten Privatgutes, beziehungsweise von dem zur Erhaltung des geschützten öffentlichen Gutes Berufenen zu leisten und zwar nach einem frei vereinbarten oder von der politischen Behörde nach Maassgabe des Interesses jedes einzelnen Antragstellers an der Abwendung der Gefahr zu ermittelnden und festzustellenden Beitragsverhältnisse."

„Doch steht es den Entschädigungspflichtigen frei, falls die Bannlegung zugleich einen dem Gute Anderer bevorstehenden Schaden abzuwenden geeignet ist, von diesen letzteren den Rückersatz eines entsprechenden Theiles der für die Bannlegung geleisteten Entschädigung zu begehren."

Vollständig einverstanden kann man damit sein, dass die Möglichkeit einer für den Waldeigenthümer wünschenswerthen Expropriation offen gehalten wird, da ja die für letztere üblichen Voraussetzungen hier vollständig zutreffen. Mit Recht wird darum auch im §. 25 dem Besitzer des Bannwaldes die Befugniss zugestanden, an Stelle der Entschädigung die gänzliche Ablösung des letzteren durch die Entschädigungspflichtigen zu begehren, wenn die Bannlegung ihrem Zwecke nach voraussichtlich eine bleibende und zugleich mit solchen Erschwernissen der Bewirthschaftung verbunden ist, dass eine zweckmässige Ausnutzung des in Bann zu legenden Waldes durch dessen Eigenthümer dauernd ausgeschlossen erscheint. —

Nach den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes kann im Wesentlichen nur Wald erhalten werden, wo er zufällig einmal vorhanden ist.

Nun haben aber Natur und Menschenhand nicht gerade an allen denjenigen Stellen Wald entstehen lassen, wo er als ein wichtiges und nothwendiges Schutzmittel zu dienen hätte. Das Gesetz enthält demnach eine Lücke, welche im Entwurfe ausgefüllt wird, indem er Aufforstungen von Gelände, welches seither nicht in die Kategorie des Waldbodens gehörte, zu dem Zwecke ermöglichen will, „um gegen jene Gefahren Schutz zu bieten, gegen welche man sich, wenn an der betreffenden Stelle sich Wald befinden würde, durch dessen Bannlegung zu schützen hätte“ (§. 52). —

Für die als Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut benutzten Wälder, welche eine planmässige Regelung der Bewirthschaftung erfordern, wird (§§. 17 ff.) die Aufstellung eines Wirthschaftsplanes verlangt, welcher der politischen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden soll und dem Grundsatze der Nachhaltigkeit zu entsprechen hat. „Aber auch ausser diesen Fällen kann die Vorlage eines Wirthschaftsplanes zum Zwecke der behördlichen Prüfung und Genehmigung dem Waldbesitzer dann aufgetragen werden, wenn die Nothwendigkeit dieser Maassregel zur Sicherung der ordnungsmässigen Waldbehandlung durch den, aus dem Mangel eines solchen Behelfes hervorgegangenen Waldzustand nachgewiesen erscheint“ (§. 33). Diese Bestimmung in der Art, wie es hier geschehen, auf alle Kategorien von Wäldern auszudehnen, scheint mir aus den oben angegebenen Gründen nicht zweckmässig zu sein. —

Das Forstgesetz (§. 22) verlangt für Wälder von hinreichender Grösse die Aufstellung von sachkundigen Wirthschaftsführern, welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt seien. Im neuen Entwurfe dagegen werden, „je nachdem die Nothwendigkeit einer fachkundigen Wirthschaftsführung von vornherein näher oder entfernter liegt“, zwei Gruppen von Wäldern unterschieden. Es sollen nämlich nach §. 32 von den politischen Behörden „die Bestellung staatlich geprüfter Forstwirthe den Besitzern von Schonwäldern, mit Einforstungen belasteten oder als Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut benützten Wäldern und Bannwäldern aufgetragen werden, wenn nach den obwaltenden Umständen mit Grund anzunehmen ist, dass eine ordnungsmässige Behandlung des Waldes ohne einen solchen Wirthschaftsführer nicht stattfinden würde. Für andere Wälder kann diese Bestellung unter den gleichen Bedingungen angeordnet werden, unter welchen von deren Besitzern die Vorlegung eines Wirthschaftsplanes gefordert wird.“ —

Sollten aber alle diese Mittel nicht ausreichen, um diejenigen Zustände zu erzielen, welche das Gesetz erstrebt, so soll über den Wald die Sequestration verhängt werden. Nach §. 57 „kann die politische Behörde, wenn sich der Waldbesitzer

1. wiederholt oder unter besonders erschwerenden Umständen der Waldverwüstung oder der unterlassenen Aufforstung oder der Nichteinhaltung des genehmigten Wirthschaftsplanes oder
2. der Nichteinhaltung einer zur Erzielung einheitllicher Bewirthschaftung erlassenen Anordnung,
3. einer erheblichen Vernachlässigung der zur Bekämpfung von Insektenschäden ergangenen Anordnungen schuldig macht, für den betreffen-

den Wald auf die Dauer der Nothwendigkeit eine geeignete Person als Waldbesorger zur Leitung der Waldwirthschaft nach einer fallweise zu gebenden Instruktion bestellen."

„Der Waldbesorger ist der politischen Behörde für die Einhaltung der entsprechenden Waldbehandlung verantwortlich und kann in den hierzu nöthigen Verfügungen durch keinerlei Anordnungen des Waldbesitzers eingeschränkt werden. In dieser Richtung sind ihm auch die Wirthschafts- und Forstschutzorgane unbedingt unterstellt. Die mit einer solchen Maassregel verbundenen Kosten sind vom Waldbesitzer zu tragen."

Das böhmische Gutachten wünschte eine strengere staatliche Aufsicht als Mittelstufe zwischen der allgemeinen Forstaufsicht und der Sequestration. Von anderen Seiten her hat man die letztere nicht allein für unnöthig bezeichnet, weil die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ausreichten, sondern man hielt sie auch für bedenklich, weil sie Veranlassung zu vielen Unzuträglichkeiten, Reibereien, Chikanen und Kosten gebe. Für diejenigen Waldungen, deren Bewirthschaftung ich von den beschränkenden Bestimmungen frei gegeben wissen möchte, welche für mit Einforstungen belastete, Gemeinschafts-, Schon- und Bannwälder zu erlassen sind, dürften diese Uebelstände von erheblichem Gewichte sein.

Die Bestimmungen über Bringung der Waldprodukte, Waldbrände, Insektenschäden, Einforstungen u. s. w. glaube ich übergehen zu können und erwähne nur, dass die Regierung es als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtete, die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 regulirten Forstservitute innerhalb ihrer rechtlichen Grenzen zugleich aber auch die Rechtssphäre des Waldbesitzers zu schützen und das oberste Prinzip der Walderhaltung zu wahren.

Dagegen mögen noch zwei Neuerungen angeführt werden, welche als hier von Interesse zu betrachten sind. §. 21 des Forstgesetzes bestimmt, dass Gemeindewälder in der Regel nicht vertheilt werden und rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen die Gesetze über die Zerstückelung und Zusammenlegung der Gründe entscheiden sollen. Der neue Entwurf dagegen schafft für das Theilungsverbot einen grösseren Geltungsbereich. Es heisst im §. 28: „Wälder, welche Gemeinden, Gemeindeabtheilungen (Ortschaften), Klassen von Gemeindegliedern oder sogenannten Nachbarschaften gehören; sowie solche, welche im Wege der Grundlastenablösung an eine Gemeinschaft von Berechtigten abgetreten wurden, dürfen in der Regel weder vertheilt, noch durch stückweise Verpachtung oder auf andere Art in mehrere Wirthschaftskörper zerlegt werden."

„Sollte in besonderen Fällen eine Ausnahme hiervon für die Besitzer dringendes Bedürfniss sein oder denselben besondere Vortheile darbieten und zugleich die gesetzmässige Erhaltung und Behandlung der einzelnen Theile nicht gefährdet erscheinen, so kann die Ausnahme von der politischen Behörde unter den entsprechenden Vorsichten und Bedingungen bewilligt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen, diese Bestimmung auch auf Schonwälder, deren gesetzmässige Behandlung durch Zerstückelungen in höherem Grade gefährdet werden könnte, auszudehnen."

Ausserdem aber kann auch in folgenden Fällen eine einheitliche

Bewirthschaftung von, verschiedenen Besitzern gehörigen Bodenflächen eintreten. Wenn nämlich nachgewiesen ist, dass in einem Komplexe von neben einander oder vermengt liegenden Wäldern verschiedener Besitzer mit Rücksicht auf die vorherrschenden örtlichen Verhältnisse eine gesonderte Benützung der einzelnen Theile ohne nahe Gefahr der Verwüstung nicht ferner stattfinden kann, so sollen nach §. 30 diese Wälder unter Aufrechterhaltung des gesonderten Eigenthums durch Erkenntniss der politischen Behörde zu einem nach einheitlichem Plane zu benützenden Wirthschaftskörper vereinigt werden können.

Die Bildung solcher Zwangsgenossenschaften durch Initiative der Behörde kann wohl bei solchen Wäldern am Platze sein, bei welchen überhaupt im öffentlichen Interesse Beschränkungen von der Art zulässig und geboten sind, wie sie bereits oben erwähnt wurden. Für andere Forste sollte man wenigstens den Betheiligten das Provokationsrecht zugestehen und ausserdem in Erwägung ziehen, ob nicht eine geeignete Umlegung möglich ist, um der Verschmelzung der Parzellen zu einem einheitlichen Wirthschaftskörper vorhergehen oder an deren Stelle treten kann.

Ferner heisst es (§. 31): „Der Besitzer eines einen fremden Wald in seinem ganzen Umfange oder mindestens zu drei Viertheilen umschliessenden Waldes kann begehren, dass ihm durch Erkenntniss der politischen Behörde diese Enklave unter Aufrechterhaltung des fremden Eigenthumes zur Bewirthschaftung als Theil eines Wirthschaftskörpers seines umschliessenden Waldes übergeben werde, falls eine selbstständige rationelle Bewirthschaftung der Enklave mit Rücksicht auf ihre geringe Fläche oder andere örtliche Verhältnisse nicht zu erwarten steht, hierdurch aber auch Nachtheile für den umschliessenden Wald entstehen könnten.“

Ueber diese Enklavenfrage gingen die Meinungen sehr auseinander. Einige bezeichneten die Möglichkeit der Expropriation für erwünscht; im Entwurfe ist jedoch von derselben, wie auch von der Beschränkung landwirthschaftlich benutzter Enklaven Abstand genommen. Das Ackerbauministerium war der Ansicht, dass vor Allem unterschieden werden müsse, ob die eingeschlossene Fläche Waldboden oder landwirthschaftlich benutztes Gelände sei. Im letzteren Falle könne der Bestand der Enklave dem Waldbesitzer, insbesondere mit Rücksicht auf die Erleichterung der Forstfrevel, beziehungsweise auf den erschwerten Schutz des eigenen Waldes gegen solche Eingriffe allerdings unerwünscht sein; allein dies könne keinen ausreichenden Grund zu einem gesetzlichen Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Enklavenbesitzers bilden. Sei aber die Enklave selbst Waldgrund, so könnten thatsächlich solche Umstände zusammentreffen, unter welchen ein Eingriff in das Privatrecht des Enklavenbesitzers sich rechtfertigen lasse, und zwar zu dem Zwecke, um eine Gefahr vom Waldstande abzuwenden, also in jenem öffentlichen Interesse, welches dem Forstgesetze überhaupt zu Grunde liege. Diese Umstände könnten bei der grossen Mannigfaltigkeit ihrer möglichen Gestaltung nicht von vornherein spezifizirt werden; das Gesetz könne wohl nur generell jene Voraussetzungen feststellen, von deren Vorhandensein jedenfalls der Eingriff in das Recht des Enklavenbesitzers abhängig zu machen sei. Das Wesen dieses Eingriffes aber habe offenbar mit dem Zwecke in Uebereinstimmung zu bleiben und

nicht darüber hinauszugehen, daher auch eine förmliche Expropriation der Enklave weder nothwendig noch gerechtfertigt erscheine. Es genüge dem Zwecke der Sicherung des umschliessenden Waldes, wenn die Enklave demselben zur Bewirthschaftung einverleibt werde. Wenn sodann dem Enklavenbesitzer der entsprechende Antheil am Ertrage zugewiesen werde, so finde eine materielle Benachtheiligung nicht statt, weil einerseits die Enklave als Theil eines grösseren Wirthschaftskörpers wahrscheinlich reicher, zum mindesten nicht ärmer an nachhaltigem Ertrage werde und anderseits die Wirthschaftskosten verhältnissmässig geringer ausfielen.

In dieser Begründung vermisse ich eine ausreichende Nachweisung darüber, wesshalb lediglich die Einverleibung von forstlich benutzten, nicht auch die von landwirthschaftlich verwendeten Enklaven erforderlich sein soll, zumal ja gegen etwaige Gefahren der Besitzer des grössern Waldes sich entweder selbst ausreichend zu sichern vermag oder doch durch Anwendung der bezüglich gesetzlichen Bestimmungen genügend geschützt werden könnte.

Im Uebrigen bedürfte der §. 31 noch einiger Ergänzungen, wenn die mit demselben im Zusammenhange stehenden rechtlichen Fragen erschöpfend behandelt sein sollen.

Das Forstgesetz (§. 5) verbietet eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt werde. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens 37 Meter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel so lange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelange.

Diese Bestimmung ist vielfach angefochten worden; ganz allgemein wird als viel zu weit gehend die Anordnung getadelt, nach welcher zum Schutze des Nachbarwaldes ein Windmantel zurückgelassen werden soll. Das Galizische Gutachten bezeichnet dieselbe als „sehr lästig und in den meisten Fällen gar nicht oder sehr wenig nützend"; nach dem oberösterreichischen ist dieselbe ungerecht und undurchführbar, wie sie sich denn auch in der Praxis nicht bewährt habe.

Jedenfalls ist die genannte Bestimmung in Niederwäldern, sowie in allen Hochwäldern, welche im Femelbetriebe bewirthschaftet werden, überflüssig, bei parzellirtem Besitze aber kann sie leicht zu Absurditäten führen. Und in Waldungen von grossem Umfang wird sie wieder unnöthig, weil die Waldbesitzer selbst die sturmbedrohten Grenzen ihrer Waldungen durch die Blosslegung von entsprechend breiten Sicherheitsstreifen beschützen können.

Aus diesen Gründen wird denn auch von verschiedenen Seiten her einfach Aufhebung der im genannten Paragraphen enthaltenen Beschränkung verlangt, weil die Erreichung des durch dieselbe zu erzielenden Zweckes füglich dem Privatübereinkommen überlassen werden könne. Die Regierung theilte diese Ansicht nicht vollständig. Sie glaubte vielmehr, das Gesetz habe die Grundlage für die nach der Individualität des Falles nöthige und angemessene Vorkehrung zu schaffen, deren konkrete Fest-

setzung in erster Linie Sache der betheiligten Parteien sei und nur insoweit ein Eintreten der Forstaufsichtsbehörde erfordere, als aus dem etwaigen Mangel eines Einverständnisses der Parteien ein der Walderhaltung gefährlicher Vorgang sich ergeben könnte.

Dieser Anschauung ist im §. 7 des Entwurfes Rechnung getragen. Derselbe lautet: „Wo durch den Kohlabtrieb eines Waldtheiles der nachbarliche Wald bei der örtlich vorherrschenden Windrichtung offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist der Besitzer des schutzgewährenden Bestandes verpflichtet, von dem beabsichtigten Anhiebe rechtzeitig seinem bedrohten Nachbar Mittheilung zu machen und mit demselben die zu ergreifenden Maassregeln und die Reihenfolge der Abtriebe zu vereinbaren, oder, in soweit eine Einigung nicht erfolgt, die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen."

Es scheint mir übrigens, als ob diese Bestimmung der Ausfluss einer etwas zu ängstlichen Vorsicht sei. Für vermengt liegende Wälder verschiedener Besitzer und Enklaven sind bereits, wie wir gesehen haben, im Entwurfe Bestimmungen aufgenommen worden, welche da, wo wirklich die Windgefahr von erheblichem Belange sein sollte, vollständig ausreichen dürften. Und im Interesse grosser Besitzeseinheiten braucht man den Nachbar wirklich nicht zu beschränken. Der Entwurf verlangt „rechtzeitige Verständigung". Soll diese Verständigung nicht lediglich eine Ankündigung sein, aus welcher der Nachbar entnehmen kann, dass er nun auch seinen Bestand abtreiben darf, so müsste der Begriff „rechtzeitig" doch schon eine ansehnliche Reihe von Jahren umfassen. In der Regel wird aber auch dann der bedrohte Waldbesitzer in der Lage sein, aus den gegebenen Verhältnissen zu beurtheilen, ob er selber zureichende Maassregeln zum Schutze seiner Bestände treffen muss. Und solche Maassregeln sind ihm auch, wie allseitig zugestanden wird, thatsächlich möglich. Versäumt er, die geeigneten Vorkehrungen in's Leben zu rufen, so dürfte man denn doch nicht für seine Unterlassungssünden einen Dritten büssen lassen, eine Ungerechtigkeit, welche das bestehende Gesetz sich zu Schulden kommen lässt, die aber auch im Entwurfe noch nicht überall vollständig überwunden ist.

J. Lehr.

Miscellen.

III.

Eine merkantilistische Verirrung aus dem vorigen Jahrhundert.

In dem überaus reichen, noch ungehobenen Schatz des geheimen Staatsarchivs zu Berlin befindet sich ein Aktenstück: Kurmark. Aemter-Sachen. Generalia Tit. XXVIII Varia No. 24, welches den nachfolgenden Plan enthält: Berlin in Bezug auf den Bedarf an Butter und Schlachtvieh vom Auslande unabhängig zu machen, der charakteristisch für die Zeit, in der er entstand, zugleich lehrreich für die Gegenwart ist, indem er zeigt, wohin derartige Bestrebungen konsequenter Weise führen. Darin sind die Merkantilisten des vorigen Jahrhunderts den gegenwärtigen unzweifelhaft überlegen, dass sie sich der Konsequenzen mehr bewusst waren und den Muth besassen dieselben rückhaltlos zu ziehen.

Das Aktenstück enthält keinen direkten Nachweis, wie der Plan entstanden ist, noch von wem er entworfen ist, doch ergiebt sich das aus den Angaben, die sich in diesem befinden, wie in den sonstigen, in dem Archive befindlichen Akten über die statistischen Bestrebungen in Preussen während des vorigen Jahrhunderts, über welche wir an anderer Stelle ausführlicher zu berichten denken.

Schon seit 1756 liess Friedrich der Grosse regelmässig Erhebungen über die Grösse des Viehstandes anstellen, welche eine sehr geringe Zahl und eine sehr unbedeutende Zunahme desselben in der Kurmark ergab. Aus den gleichfalls in jener Zeit schon sehr detaillirt angefertigten Einfuhrtabellen ersah der König, dass Berlin sehr bedeutende Quantitäten von Butter und Käse aus dem Ausland bezog, und man die Ausgaben dafür aus der Kurmark auf 270,053 Thlr. veranschlagte. In Folge dessen erliess er eine Kabinetsordre vom 17. Aug. 1770, welche unser Aktenstück enthält, an den Staatsminister v. Derschau, in welcher er demselben empfahl, die Gegenden des Oderbruchs und der Elbe in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob nicht dort der Viehstand so zu steigern sei, dass dem Butter- und Käsemangel der Mark dadurch abgeholfen werden könne. — Am 30. Okt. 1775 schreibt der König in derselben Angelegenheit an v. Derschau: Er wundere sich, dass trotz der grösseren Rindviehzahl noch immer so viel Butter importirt würde, es liege wohl daran, dass die Leute das Vieh nicht zu verwerthen verständen und es

zu viel auf die Weide schickten. — Vierzehn Tage später, am 15. Nov. 1775, schreibt Friedrich, dass es gut wäre, wenn die grossen Gemeinweiden bei Nauen und an anderen Orten besser auseinandergesetzet würden. In einem Briefe vom 21. Nov. desselben Jahres an den Minister räumt der König ein, dass bei der vermehrten Bevölkerung sich der Butterimport nicht mit einem Male einschränken lasse. Seine Idee sei auch nur nach und nach mehr Butter zu gewinnen, und deshalb führe er noch einmal seine Vorschläge wegen der Nachtweide, Stallfütterung, Gemeinheitstheilung an; und in zwei folgenden Briefen, vom 17. u. 22. April 76, wird derselbe Gegenstand in gleicher Weise erörtert. An diese schliesst sich in dem Aktenstücke der Plan, den wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben, der jedenfalls in Folge der obigen Korrespondenz im Ministerium noch im Jahre 1776 entworfen ist und die Ideen Friedrich's wiedergiebt:

P l a n,

nach welchem man in kurzer Zeit des auswärtigen Schlachtviehes und der fremden Butter in der Churmark entbehren und dadurch die Landwirthschaft recht merklich verbessern kann.

§. 1.

Sr. Majestät der König sind von der Richtigkeit des ersten Principii der Staatswirthschaft überzeugt:

dass man kein einziges Product eines fremden Staates für baar Geld ins Land kommen lassen müsse, so lange man Gelegenheit hat, es im Lande selbst hervorzubringen;

ingleichen

dass man wenigstens suchen müsse, an einem nothwendig von auswärtigen Staaten zu holenden Product die Kosten der Fabrication im Lande zu verdienen,

und

dass, um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, man im Anfang einige Schwierigkeiten und Inconvenienzen übersteigen müsse.

Nach dieser unstreitig richtigen Maxime haben Allerhöchst-Dieselben schon unzählige Finanz-Verordnungen ergehen lassen und besonders, so viel die Landwirthschaft betrifft, landesväterlich befohlen:

dass kein fremdes Getreide ins Land gebracht werden soll, so lange es daran nicht im Lande mangelt.

Auch verwenden Sr. Majestät nur darum so grosse Summen an der Urbarmachung der grossen und kleinen Land-Brücher,

damit der Viehsstand verstärket, die fremde Butter entbehrlich gemacht und der Getreidebau vermehrt werden möge.

Wer kann die von Sr. Majestät dem Lande erwiesene Königliche Freigebigkeit (die in keiner Geschichte ein Beispiel findet) ohne innigste Rührung erzählen hören, und welcher Patriot kann unangefeuert bleiben, das Seine nach Möglichkeit beizutragen, damit die heilsamsten Absichten des besten Königs und Landesvaters erreicht werden mögen.

§. 2.

Nach sicheren Nachrichten sind bisher in einem Jahr zur Consumtion der Churmark Brandenburg aus fremden Landen über 16000 Ochsen, über 11000 Kühe und über 49000 Stück Jungvieh angekauft, wofür beinahe

eine Million Thaler aus dem Lande gegangen. Die fremde Butter hat wenigstens halb so viel gekostet. Der zugekauften fremden Hammel und Schweine nicht einmal zu erwähnen. Es müssen alle Mittel angewendet werden, diesen Ankauf des fremden Viehes und der ausländischen Butter so geringe als möglich zu machen und allenfalls die Kosten des Fettmachens im Lande zu verdienen, wenn auch die einheimische Zuzucht nicht hinlänglich wäre. Wie wohl jeder Bauer jährlich ein Haupt Jungvieh, und jedes Amt und Rittergut deren einige mehr zuziehen wird, sobald nur zuverlässiger Absatz vorhanden.

§. 3.

Der zuverlässige Absatz entstehet sogleich, wenn nicht mehr Schlachtvieh und Butter ins Land gelassen wird, als im Lande fehlet und darin nicht mehr angeschafft werden kann. Es muss daher die eigentliche ganze Consumtion an Schlachtvieh und Butter für die sämmtlichen Städte der Churmark nach einem dreijährigen Durchschnitt ausgemittelt werden. Zugleich aber müssen Circulariae an alle Gutsbesitzer, Beamten und Gemeinden ergehen, um sich freiwillig zu subscribiren: wie viel Schlachtvieh und Butter ein jeder für die hiernächst angesetzten Preise liefern könne, ingleichen wie viel Vieh aus dem Sack gemästet werden müsse und wie viel durch Fett-Weide und Eichel-Mast fett werden könne. Wobei jeder Subscribent zu erinnern gutes fettes Vieh und gut ausgewaschen und trocken eingeschlagene Butter zu liefern.

§. 4.

Ist nun die Consumtion ausgemittelt, und sind die Subscriptionslisten eingekommen, so lässet sich gleich eine Balance ziehen: wie viel Pässe zum einbringen des noch fehlenden fremden Viehs und der ausländischen Butter zu ertheilen. Wobei zur Vermehrung der Industrie dem Landmann, vorzüglich vor die Viehhändler und Aufkäufer, Pässe zu ertheilen sind.

§. 5.

Nach Beschaffenheit ob ein Wirth gute fette Weide auch Mastung hat, oder ob das Vieh mit Schrot oder Träbern gemästet werden muss, werden sodann die Subrepartiones gemacht: wie viel Schlachtvieh und Butter die einzelnen Subscribenten in der zu setzenden Zeit oder Woche zu liefern haben. Wobei alles so eingerichtet wird, dass jeder Wirth so viel möglich seine Ablieferung auf einmal verrichten könne, um nicht doppelte Reisekosten zu haben.

§. 6.

In den grossen Städten, besonders in Berlin, wird ein Königliches Commissariat errichtet, welchem die Ablieferung des Viehes und der Butter geschiehet und welches dem Eigenthümer in der nachbestimmten Art Zahlung leistet. Dahingegen die Schlächter und Butterhändler die Zahlung an das Commissariat leisten.

§. 7.

Ueber die Einrichtung dieses Commissariats, auch wie dasselbe sein Amt zur grössten Erleichterung sowohl der Verkäufer, als auch der Schlächter und Butterhändler leicht in Ausübung bringen und welchergestalt es durch einen geringen Beitrag von beiden letzteren salariret wer-

den könne, wird der Verfasser zu seiner Zeit wohlgemeinte Vorschläge thun. Allenfalls würde die Abgabe eines pro Cento vom Gewinnst der Schlächter und Butterhändler dazu hinreichend sein.

§. 8.

Das Schlächtergewerk, welches durch diesen Plan von aller Sorge, wie es das nöthige Schlachtvieh anschaffen und bis zum schlachten unterhalten wolle, befreit wird, hat sich künftig blos mit dem ausschlachten und Verkauf im Kleinen zu beschäftigen und wird in 2 Classen eingetheilt, nämlich No. 1, welche Ochsen-, Hammel-, fett Kalb- und Lamm-Fleisch, auch gutes Schweinfleisch für die obern Preise feil haben, und No. 2, welche Kuh-, Bock-, Merzschaf-, mager Kalb- und Schweine-Fleisch für die unteren Preise im Kleinen verkaufen.

§. 9.

Kein Schlächter kann Fleisch von beiderlei Nummern zugleich feil haben. Daher muss über eines jeden Schlächters-Scharrn eine Tafel mit der Nummer und mit den Preisen befestigt werden.

§. 10.

Ein jeder Schlächter erhält für jedes ℔ Fleisch fürs ausschlachten und feil haben 3 ₰ mehr vom Publico, als der Verkäufer, und es ist einleuchtend, dass wenn die Consumtion für Berlin, nach Pfunden gerechnet, überschlagen wird, zu 3 ₰ pro ℔ eine so beträchtliche Summa zum Unterhalt der Schlächter herauskomme, dass sie davon sehr gut bestehen können.

§. 11.

Wer am wenigsten Beilagen giebt und seine Kunden am besten accomodirt, wird den stärksten Absatz an Fleisch haben.

Damit aber das Publikum unter keinem Vorwand hintergangen werde, muss nach reiflicher Ueberlegung mit Sachverständigen festgesetzt werden: wie viel ℔ Beilagen derjenige der von dem besten Fleisch, als Brustkern, oder Mehrbraten, oder Lendenfleisch verlanget, nach Verhältniss nehmen.

§. 12.

Der Verkäufer des Viehes erhält das Fleisch, sowie es ausgeschlachtet ist und eine Nacht gehangen hat, nach dem Gewicht sogleich bezahlt. Auch die Haut, das Talg, Kopf und Füsse, ingleichen das Eingeweide, werden ihm nach der Taxe bezahlt. Dagegen aber müssen die Handlungs- und Schlacht-Accise auch den Zoll berichtigen.

§. 13.

Binnen 4 Tagen muss jeder Verkäufer vom Commissariat abgefertigt werden. Derjenige Verkäufer, der diese 4 Tage, so zum ausschlachten erforderlich, nicht abwarten kann, muss einen Freund Bevollmächtigten und solchen dem Commissariat präsentiren, welcher statt seiner beim ausschlachten und wiegen gegenwärtig sei, und das Geld in Empfang nehme. Will Jemand das Geld mit der Post nachgeschickt haben, so erhält er vom Commissariat einen Schuldschein, welchen er dem Postamte, so ihm das Geld ausantwortet, abliefert.

§. 14.

Sowie der Verkäufer in der ihm gesetzten Zeit in Berlin ankommt

und sich beim Commissariat meldet, muss ihm die den Schlächtern bisher angewiesene Weide und Stallung angewiesen werden, welche hinreichend sein wird, da man nur immer das Schlachtvieh von einer, höchstens 2 Wochen hier in Bereitschaft hält. An anderen Orten müssen die Magistrate darunter Veranstaltungen treffen.

§. 15.

Die Land- und Steuer-Räthe erhalten die Sub-Repartions-Listen des aus ihren Kreisen zu liefernden Schlachtviehes und müssen nicht nur dahin sehen: dass die Subscribenten das Schlachtvieh zur rechten Zeit bei der Hand haben, sondern augenblicklich Anzeige thun, wenn sich an einem Orte oder Kreise die Vieh-Seuche äussert, damit denen folgenden Lieferanten, besonders denen, welche für die Krippe mästen, eine frühe Ablieferung angesagt werden könne. Der zunächst folgende tritt immer in des ihm vorgestandener Stelle ein und solchergestalt gewinnt man Zeit genug, die unglücklichen Gegenden zu übergehen.

§. 16.

Damit aber die Vieh-Seuche durch den heimlichen Verkauf des Viehes von gefährlichen Oertern oder durch Verstärkung der Krankheit (welche durch die Menge des kranken Viehes an einem Orte nothwendig zunehmen muss) nicht weit um sich greife, so muss die ganze Churmark Brandenburg eine Vieh-Seuch-Assekuranz errichten und zwar in dem Maasse, dass alles Vieh an dem Orte, wo die Seuche zuerst ausbricht, nach vorgängiger Prüfung des Kreis-Physici, und derjenigen, welche die Sache verstehen, auf einmal todt geschlagen und den Eigenthümern der wahre Werth ihres Viehes, welcher von zweien Sachverständigen ehrlichen Männern des Ortes eidlich festzusetzen, binnen 14 Tagen erstattet werden. Es versteht sich aber von selbst, dass die Häute, ingleichen das Talg und das Fleisch des zur Zeit des todtschlagens noch nicht kranken Viehes so gut als möglich resp. verarbeitet, eingepökelt und zu Gelde gemacht werde.

§. 17.

Da die Churmark jetzt sogleich noch nicht dazu eingerichtet ist, alles erforderliche Schlachtvieh von eigner Zucht zu liefern und man noch des fremden Viehes nicht ganz entbehren kann, so muss er an für die ersten 2 Jahre dem Landmann fürs gute Fleisch allerlei Gattung $1^1/_4$ gr. und für das schlechte Fleisch 11 ₰ bezahlen. Man wird mit Erstaunen sehen, wie hierdurch die Industrie des Landmannes gereizt werden wird.

§. 18.

Jetzt weiss kein Landmann, was er mit seinen alten Kühen und Ochsen machen soll. An vielen Orten wird ihm nicht mehr, als die Haut werth ist, geboten, und er muss es am Ende im Rauch hängen und verquisten. Weiss er, dass er sein zur Wirthschaft unbrauchbares Vieh gewiss für den wahren Werth los werden könne, so wird er mit seinem Futter so räthlich umgehen, dass er ein oder zwei junge Stück Vieh mehr durchwintern kann. Er braucht seine Brach-Aecker nicht mehr mit Saaten auszusaugen, sondern wird seine Hütungs-Reviere zum besten der Viehzucht erweitern und verbessern, und die Vermehrung des Düngers, die vom mästen unzertrennlich ist, wird dem Kornbau aufhelfen.

§. 19.

Die Schlächter haben nicht mehr nöthig, so viele Bursche und Aufkäufer in und ausser Landes umher zu schicken, sie brauchen zu ihrem Handel kein Geld-Negoce mehr, sind keinen Unglücksfällen unterworfen und haben sich um die Unterhaltung des Schlachtviehes nicht weiter zu bekümmern, bezahlen auch keine Consumtions-Accise.

Die enorme Pro Cente, welche man ihnen dieserhalb bei Anfertigung der Taxen passiren lassen musste, fallen weg, und jeder Wirth kann durch seine ohnehin zu haltende Rente das abzuliefernde Vieh mit wenigen Kosten anher schaffen.

§. 20.

Den Subscribenten zur Ablieferung der Butter wird auf eine gewisse Zeit zur Ablieferung nach Beschaffenheit ihrer Weide gesetzt. Um die Industrie zu vermehren und das Geld für fremde Butter im Lande zu behalten, muss man solche Preise fixiren, wobei der Landmann bestehen kann.

Die frische Tischbutter kann von den benachbarten so gut als sie vermögen zu Gelde gemacht werden.

Die eingeschlagene Butter hingegen muss in 2 Classen, als: gute fette Butter von fetten Gegenden und in ordinaire gute gemachte Butter eingetheilt werden. Die erste Sorte ist vom hiesigen Commissariat zu 3 gr. 9 ₰ und die andere zu 3 gr. den Verkaufern zu bezahlen und die Butterhändler so ·en detail verkaufen, erhalten sie zu eben dem Preis vom Commissariat und lassen sich vom Publico 3 ₰ pro ℔ mehr bezahlen; wobei mit den Butter-Kellern eben die Einrichtung zu treffen, dass, gleichwie bei den Scharrnen, die Nummer und die Taxe der Butter über den Keller zu befestigen, und nicht zu gestatten, dass ein Butterhändler beiderlei Butter zugleich feil habe.

Die Güte der Butter und in welche Classe die abgelieferte gehöre, wird von Sachverständigen beim Commissariat zu bestimmen sein. Wenn ein Particulier ein Gefäss, so wie es an das Commissariat abgeliefert ist, zur eigenen Consumtion verlanget, muss es ihm für eben den Preis, den der Lieferant erhalten hat, verabfolgt werden. Wer aber ohne Concession solche im Kleinen verkauft, muss ernstlich bestraft werden.

§. 21.

Fleisch und Butter, zumal da bisher so viel Geld dafür ausser Landes gegangen, sind ein so wichtiges Object der Staats-Wirthschaft, und haben so viel Einfluss auf die Viehzucht und den Ackerbau, dass jeder Patriot bemüht sein muss, eine solche Einrichtung, wie hier in Vorschlag gebracht worden, immer mehr zur Vollkommenheit zu bringen, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die Zukunft wird dem Staatsmann an die Hand geben, was weiter zu thun und zu lassen sei.

Der Plan ist so klar motivirt, dass jede Erläuterung und Schlussfolgerung überflüssig erscheint. Ein Versuch, denselben praktisch zur Ausführung zu bringen, ist uns nicht bekannt. Roscher's Darstellung der merkantilistischen Anschauungen Friedrich's des Grossen erhält aber dadurch eine vorzügliche Illustration. Kl.

Eingesendete Schriften.

Nationalökonomie.

Staatswirthschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von R. F. Seyfferth, erste Serie Heft 2. Leipzig 1879. Auswanderung und Kolonisation. Steuern und Zölle. Der moderne Verfassungsstaat als Rechtsstaat. Die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn. H. 3. Internationale Arbeitsgesetzgebung. Steuern und Zölle.

Socialer Katechismus. Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung in Familie, Gemeinde, Staat und Kirche, von Arthur v. Hohenberg. Mainz 1879. 150 SS.

Verfassungswahrheit, v. Rudolf Schramm, preuss. Generalkonsul a. D. Mailand 1879. 80 SS.

Zur Wucherfrage v. Karl Bayer. Prag 1879. 16 SS.

Der Verfasser, durch eine lange kaufmännische Thätigkeit mit den Geldverhältnissen vertraut, sucht in dieser Schrift das grosse Publikum von der völligen Unwirksamkeit der Wuchergesetze, ja von der Vergrösserung des Wuchers durch dieselben zu überzeugen und erhofft dagegen wirklichen Schutz vor dem Wucher in der Belehrung des Publikums. Wesentlich Neues bietet die Schrift nicht. L.

Die Reform der ungarischen Sparkassen (preisgekrönte Arbeit) v. Weisz Béla. (magyarisch.) Budapest 1879. 48 SS.

In Sachen Stumm, Berger und Konsorten gegen Bamberger, Richter und Konsorten puncto Eisen. Berlin 1879. 42 SS.

Eine vortrefflich geschriebene Schrift, die mit grosser Sachkenntniss und Schärfe die Seichtheit und Sophistik der Argumentation der Erstgenannten darlegt. Namentlich beachtenswerth erscheint uns die Besprechung der Wachler'schen Untersuchungen über den Unterschied zwischen rhein.-westphäl. und ausländischen Giesserei-Roheisen, denen der Verf. jede Beweiskraft abspricht, und zeigt, dass, da der Vorrath an dem in Rede stehenden inländischen Eisen nur für 20 Jahre ausreicht, der Schutz desselben nur wenig Berechtigung haben könne.

Statistik.

Statistisches Jahrbuch des K. K. Ackerbau-Ministeriums für 1878. 3. Heft. 1. Lieferung. Die Bergwerksproduktion Oesterreichs im Jahre 1878. Wien 1879. 114 SS.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. Heft II. Landwirthschaftliche Produktion. 1877. Heft VI. Privat-Rechtspflege. Heft VIII. Die Vereine. Wien 1879.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österr.-ungar. Monarchie 1878. Waaren-Ein- und Ausfuhr zur Appretur und auf ungewissen Verkauf, bearb. v. Pizzala, herausgegeben von der k. k. statist. Central-Commission. Wien 1879. 4⁰. 32 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Juin 1879. — L'évolution économique du XIXᵉ siècle. — Liberté et tutelle; le présent, par G. de Molinari. — Le chèque et les effets de commerce, par Eugène Petit. — Le question de la marine marchande, par Paul Boiteau. — La colonisation algérienne, par Vesin.

C. England.

Journal of the Statistical Society. June, 1879. — The Colony of Victoria: its Progress and Present Position. By H. H. Hayter. — On some Phases of the Silver Question. By Stephan Bourne. — The Feasibility of Compulsory Education in Ireland. By W. Nelson Hancock. — Miscellanea: General Results of the Commercial and Financial History of the Year 1878. — Banker's Clearing House Returns, 1867—79. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the Year 1878. — Statistical Results of the last Census of France (1876). — The Movement of Travellers between European Russia and Foreign Countries from 1857 to 1876. — Farmers' and Landowers' Losses.

The Contemporary Review 1879. May. The social Philosophy and Religion of Comte. I. by Edward Caird. — Commercial Depression and Reciprocity, by Bonamy Price. — English Agriculture, by James Thorold Rogers.

June. The british Empire in India, by Döllinger. — The Barbarisms of Civilization, by F. W. Newman. — The social Philosophy and Religion of Comte, by Edw. Caird.

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift, herausg. von v. Neumann-Spallart und Schimmer. Juli-Heft 1879. — Zur Frage der Volkszählung im Jahre 1880, von Karl Keleti. — Vermögens-Gebahrung Oestreichs 1870/76 verglichen mit den Ergebnissen der grösseren Städte Europas, von M. Pigerle. — Miscellen: Bewegung der Bevölkerung Oestreichs im zweiten Halbjahre und im Solarjahre 1878, von Schimmer. — Der Appretur-Ver-

kehr in Webe- und Wirkwaaren 1878, von Pizzala. — Die Auswanderung Italiens und Frankreichs in den letzten Jahren. — Englische Zeitungen. — Viehzucht und Bodenkultur in der Argent. Konföderation, von Karl Freiherr v. Suttner. — Die Centenarier einiger aussereuropäischer Länder, von Waldstein. — Die Schienenproduktion der Ver. Staaten.

Oestreichische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtssprechung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Rechtspflege, herausg. von F. Samitsch. Jahrg. III. Heft 3 u. 4. Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten, die in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden. — Die Verwaltungsjustiz in Preussen. — Prinzipielle oder wichtigere Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

G. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe Hansen og Will. Scharling. 14. Band, Heft 1. 1879. — Die Frauenfrage. I. Die philos. Grundlage. II. Tagesfragen derselben, von George V. Manicus. — Die deutschen Vorschuss- und Kreditvereine und der Kleinbetrieb von Chr. Hansen. — Die deutsche Zollfrage. II. Der Verein für Sozialpolitik und die Zollfrage. — Die mathematische Methode und die Nationalökonomie (Prof. Dr. B. Weiss). — Miscellen: Die staatswissenschaftliche Fakultät und das Examen (Prof. Dr. H. Matzen).

Die periodische Presse Deutschlands.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Mai-Heft 1879. — Ueber die Einnahme von Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in dem Deutschen Zollgebiet im Etatsjahr 1878/79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel im Mai 1879. — Einfuhr der hauptsächlichsten britischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Jan.—Mai. 1879. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Deutschen Zollgebiet im Mai 1879 und Jan.—Mai 1879. — Uebersicht über die versteuerten Rüben, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1879.

Zeitschrift des sächs. statist. Bureaus. Heft 3 u. 4. 1878. — Die Sparkassen des Kgr. Sachsen in den letzten 30 Jahren, von V. Böhmert. — Die Bewegung der Bevölkerung im Kgr. Sachsen 1877, von A. Geissler. — Statistische und volkswirthschaftliche Literatur, von Arth. v. Studnitz. — Rückblicke auf Begebenheiten in Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, Volkswohlfahrt in Deutschland, spec. im Kgr. Sachsen im 2. Halbjahre 1878.

Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Heft 2. 1879. — Thomas Morus und Plato. I. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus,

von Dr. Lina Beger. — Einige Briefe von Rodbertus an J. Z. — Der kollektive Daseinskampf. III. von Schäffle. — Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechtes. III. von Bruder. — Zur Geschichte der Besteuerung in den Ver. Staaten von 1789—1816. I. von Adams. — Miscellen: Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung in den letzten 25 Jahren.

Heft 3. 1879. — Thomas Morus und Plato. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus. II. von Dr. Lina Beger. — Zur Forstreinertragsfrage, von Wagener. — Die Militärsteuer. I. von Cohn. — Ergebnisse der deutschen Tabaksteuerenquête.

Annalen des deutschen Reichs. 1879 Nr. 10. Das deutsche Baupolizeirecht, von C. E. Leuthold. — Reichshaushaltsetat f. d. Jahr 1879/80. — Miscellen: Werth der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes 1876 bis 1878.

Der Arbeiterfreund. Heft 3. 1879. — Die gemeinnützigen Stiftungen von der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares. — Der Zusammenhang der religiösen und materiellen Hebung des Volkes, von V. Böhmert. — Das deutsche Arbeiterhilfskassenwesen, von Arth. v. Studnitz. — Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den deutschen Städten 1878, von A. Geissler. — Ausserpolizeiliche Armenpflege, von A. Gumprecht. — Der Berliner Handwerkerverein und seine Unterrichtsbestrebungen. — Lohn- und Hilfskassenverhältnisse der belgischen Gesellschaft Vieille-Montagne. — Monatschronik: Mai und Juni 1879.

Preussische Jahrbücher. 1879. Bd. 43. H. III. Die Pariser Kommune 1871, von Fr. Mehring. — H. IV. Stein und seine Zeit, von R. Pauli — H. V. Fortschritte in praktischer Armenpflege, von A. Lammers. — H. VI. Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz, seine Väter und seine Feinde, von Th. v. Flottwell. — Die Pariser Kommune 1871. II. von Fr. Mehring. — Bd. 44. H. 1. Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz. II. von v. Flottwell. — Die Kolonisation in unserm Osten und die Herstellung des Erbzinses, von C. v. d. Brüggen. — Der Reichstag und die Finanzreform, von H. v. Treitschke.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Sterbetafeln auf Grundlage individualer Beobachtungen.

Von

Harald Westergaard in Kopenhagen.

Die Mortalitätsstatistik hat in der neueren Zeit mit Recht eine grosse Bedeutung gewonnen sowohl für die Versicherungswissenschaft als für die Nationalökonomie und Statistik. Für den Versicherungstechniker ist das Interesse hauptsächlich das eines Geschäftsmannes, es gilt für ihn namentlich die Verhältnisse numerisch darzustellen; für den Volkswirth oder Statistiker dagegen gilt es vielmehr die Ursachen und Wirkungen zu verstehen, und die Aufgabe ist daher auch viel schwieriger. In der Natur wie im Volksleben ist die Zahl der Ursachen ja fast immer unendlich, und nur wenn man alle fremden und störenden Ursachen eliminiren kann, ist man gewiss einen richtigen Schluss zu ziehen. Man könnte dies auch anders ausdrücken, indem man sagte, dass es immer darauf ankommt das Material so vorzubereiten, dass die Gesetze der grossen Zahlen anwendbar werden, denn in diesen Gesetzen verschwinden ja die Einzelwirkungen der Ursachen, die man eben nicht zu betrachten wünscht.

Um dies klar zu machen wollen wir ein etwas ferne liegendes Beispiel nehmen, nämlich aus der Moralstatistik. In einem beliebigen Lande kommen ja gewöhnlich alljährlich ungefähr dieselbe Zahl von Verbrechen vor, und zahlreiche Schlüsse, die mehr oder minder zuverlässig sind, werden auf dieses Phänomen gestützt. Wenn man aber nur das Verhältniss der Zahl der Verbrechen zu der Bevölkerung kennt, ist man noch nicht berechtigt sich auf diese oder jene Seite zu stellen, denn das Material ist noch nicht genügend vorbereitet. Es war zum Beispiel in Dänemark die Wahrscheinlichkeit zum ersten Male für Diebstahl bestraft zu werden 1867—1872 alljährlich zwischen

$^1/_2$ und 1 p. m., früher sogar noch viel kleiner. Die Personen, die für Diebstahl bestraft worden sind, können also nur einen geringen Procentsatz der ganzen Bevölkerung ausmachen, und die Zahl der nochmals Bestraften dürfte also nach der Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung sehr klein, fast verschwindend sein. Dies ist aber nicht der Fall: die Bestrafungen für wiederholten Diebstahl sind bekanntlich immer zahlreich, in Dänemark etwa $^1/_4$ p. m. jährlich. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung darf also nicht auf die ganze Bevölkerung angewendet werden, dagegen scheint es zulässig auf eine „classe dangereuse“ zu schliessen, die einen viel grösseren Hang zu Verbrechen hat als die übrige Bevölkerung, und erst wenn diese Klasse aus dem Material abgetrennt und separat betrachtet wird, erst dann kann man erwarten, dass die Gesetze der grossen Zahlen anwendbar werden, und erst dann kann man wirklich philosophische Schlüsse aus diesen Verhältnissen ziehen.

Es ist leicht viele ähnliche Beispiele zu geben. Ein leicht verständliches Beispiel kann man aus der englischen Statistik schöpfen. Es kommt alljährlich vor, dass eine grosse Menge von Eheleuten den Ehepakt nicht unterschreiben kann, weil sie überhaupt nicht schreiben können. Man kann aber nicht sogleich auf eine Wahrscheinlichkeit nicht schreiben zu können schliessen und diese Wahrscheinlichkeit in allen möglichen Fällen anwenden, denn so würde ja auch die Zahl von Eheschliessungen, bei welchen weder Mann noch Weib schreiben kann, proportional sein mit den Produkten der Wahrscheinlichkeiten für Männer und Weiber nicht schreiben zu können, sie ist aber viel grösser, und ganz natürlich, denn die verschiedenen Bevölkerungsschichten haben ja verschiedene Bildungsgrade, und eine geistige Mesalliance ist nicht sehr allgemein.

Genau dieselben Verhältnisse trifft man in der Mortalitätsstatistik. In verschiedenen Bevölkerungsklassen trifft man die allerverschiedensten Sterblichkeitsprocente. Es gilt dann immer das Material zu trennen, denn sonst weiss man niemals, welcher Schluss der richtige ist. So ist es ja zum Beispiel bekannt, dass Paris als eine der gesundesten Städte Europas angesehen wird, weil es einen verhältnissmässig sehr kleinen Sterblichkeitsprocentsatz hat. Für diejenigen, die Paris kennen, dürfte dieser Schluss etwas auffallend sein, er ist aber auch nicht berechtigt. Man kann sich sehr vieler Ursachen denken, die alle eben so gut das geringe Sterblichkeitsverhältniss erklären können. So ist ja die Abstufung der Bevölkerung in Altersklassen ganz verschieden von derjenigen in anderen Ländern, indem die Zahl

der Kinder verhältnissmässig gering ist. Die Sterblichkeit der Kinder ist ja aber immer beträchtlich, und wenn nicht viele Kinder vorhanden sind, werden auch nicht viele Todesfälle im Kindesalter vorkommen, selbst wenn die sanitären Verhältnisse nicht ausserordentlich günstig sind, das heisst: die ganze Zahl der Todesfälle wird geringer sein als in einer Bevölkerung mit verhältnissmässig vielen Kindern. So lange man also nicht diese Abstufung in Altersklassen kennt und mit derjenigen in anderen Städten vergleicht, so lange kann man noch nichts schliessen, denn die störenden Ursachen sind noch nicht eliminirt: Man muss also das Material nach Altersklassen trennen. Aber auch Verschiedenheiten betreffend Wohnung, Geschlecht, Beruf und Nationalität spielen eine bedeutende Rolle; man muss immer weiter das Material trennen, so lange bis man Gewissheit hat, dass alle andere Ursachen eliminiert worden sind, bis auf die man eben betrachten will, zum Beispiel bis man bei einer erneuten Theilung des Materials nur dieselben numerischen Resultate bekommt wie früher.

Auf diese Schwierigkeiten zielt die Körösische Methode. Gewiss würden auch die Schlüsse aus einer einzigen Ziffer für Budapest mehr als unzuverlässig sein, denn die Bevölkerung dieser Stadt ist ja ausserordentlich gemischt und lebt unter höchst verschiedenen Verhältnissen. Ein Blick auf einen Uebersichtsplan der Stadt genügt um es zu zeigen, und in der That findet man auch die erheblichsten Unterschiede. Zur Zeit der Volkszählung im Jahre 1870 lebten von 200,000 Menschen gegen 80,000 unter den gesundheitswidrigsten Verhältnissen in Wohnungen mit 5 oder mehr Einwohnern in jedem Zimmer „während die Zahl Jener, die dichter als zu acht per Zimmer wohnen an 30,000 streift“[1]). — Ohne eine grosse Arbeiterbevölkerung zu haben hat Budapest ein ungemein grosses Proletariat von verschiedenen Nationalitäten, das überdies selbstverständlich grossen Schwankungen unterliegt. Es ist dann nicht schwer zu verstehen, dass die Sterblichkeitsziffer in Budapest so hoch ist; diese Ziffer giebt aber nur die halbe Wahrheit, weil ja ein grosser Theil der Bevölkerung eben so günstig gestellt ist wie in anderen Grossstädten.

Diese Schwierigkeit sucht Körösi zu beseitigen, indem er ein Individualregister führt, so dass jeder Mensch wenn möglich als selbständiges Beobachtungselement betrachtet wird. Dadurch wird es dann möglich das Material nach allen beliebigen Eintheilungen zu ordnen; nach Wohnung, Alter, Religion, Geschlecht, Beruf u. s. w.

---

1) Körösi, Die königliche Freistadt Pest im Jahre 1870 p. 136—40.

Körösi stellt ferner die Forderung auf, dass die Brüche, welche die Sterblichkeitsprocente geben, homogen sein sollen, Zähler und Nenner, das heisst: Todte und Lebende sollen zu derselben Klasse gehören. Wenn man die sesshafte Bevölkerung untersucht, darf man nicht faktische Todesfälle einführen; in der Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts haben männliche Todesfälle nichts zu thun u. s. w. Es ist dies eine ganz natürliche Forderung und vollständig mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung übereinstimmend.

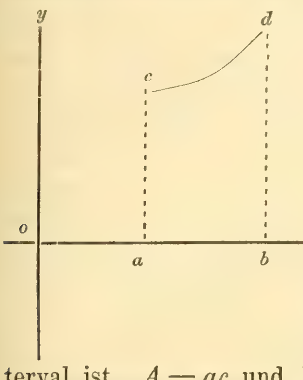
Wenn dies festgestellt ist, gilt es immer hauptsächlich nur zu wissen, wie die betreffende Bevölkerungsklasse oder Gesammtheit sich ändert. Denn nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung soll in jedem Augenblicke die Zahl der Sterbefälle proportional der in diesem Augenblicke vorhandenen Bevölkerung sein, und die Zahl der Todesfälle in einer gegebenen Periode wird also immer proportional sein der von der Bevölkerungsklasse zusammen durchlebten Jahre. Natürlich ist es nicht so, dass die berechneten Werthe in jedem Augenblicke mit der Erfahrung stimmen werden; im Grossen und Ganzen wird aber dieser Satz richtig sein.

Es handelt sich also nur darum ausfindig zu machen, wie die Bevölkerung in einer gegebenen Periode variirt hat. Die gesammte Zahl von Sterbefällen in dieser Periode, dividirt durch die der Jahre, welche die Bevölkerung während derselben zusammen durchlebt hat, giebt das Maass der Wahrscheinlichkeit für ein Mitglied der betreffenden Klasse im nächsten Augenblicke zu sterben (der sogenannten „force of mortality"). — Ich finde diese Betrachtung natürlicher als die von Dienger[1]), der immer die Wahrscheinlichkeit im Laufe des Jahres zu sterben sucht. Wenn man nämlich diese augenblickliche Sterblichkeit hat, ist es ausserordentlich leicht eine Sterblichkeitstafel zu konstruiren; denn wenn kdx die momentane „force of mortality" ist und in einem bestimmten Intervalle vom Alter a bis b konstant bleibt, und wenn ferner l_x die Zahl der Lebenden im Alter x nach der Sterblichkeitstafel ist, so hat man: $-dl_x = k \,.\, l_x \,.\, dx$, und also $l_x = l_{a} \,.\, e^{-k(x-a)}$; $l_b = l_{a} \,.\, e^{-k(b-a)}$; also zum Beispiel, wenn man einjährige Klassen wählt, ist die Lebenswahrscheinlichkeit für ein Jahr: $\frac{l_{x+1}}{l_x} = e^{-k}$ oder annäherungsweise: $\frac{2-k}{2+k}$. Es wird daher immer vorzuziehen sein die augenblickliche

1) Masius' „Rundschau der Versicherungen" 1874. Separat abgedruckt in Körösi: Mittheilungen über individuale Mortalitäts-Beobachtungen. Budapest 1876.

Sterbenswahrscheinlichkeit zu suchen, weil diese Betrachtungsweise die natürlichste ist; denn es scheint mir, dass Dienger's Formeln etwas komplicirt sind, und namentlich, dass sie nicht wohl eine Vergleichung zwischen verschiedenen Methoden zulassen, wie wir sie im Folgenden versuchen werden.

Es gilt, wie gesagt, nur die Zeit zu finden, welche eine gegebene Bevölkerungsklasse während einer gegebenen Periode durchlebt hat. Stellt man sich die Bevölkerung als eine Kurve vor mit der Zeit als Abscisse, so wird diese Zeit ein Flächeninhalt. In der Figur möge



zum Beispiel *ac* und *bd* die Zahl der Bevölkerung in zwei sukcessiven Volkszählungen sein, während *ab* das Zeitinterval zwischen diesen Zählungen ist. Wenn man annehmen darf, dass die Bevölkerung konstant gewesen ist, dass also $ac = bd$ ist, so wird die Figur ein Rechteck; ist dagegen die Aenderung gleichförmig, so wird die Kurve *cd* eine gerade Linie, und das Areal wird also $T \,.\, \frac{A+B}{2}$, wo T das Interval ist, $A = ac$ und $B = bd$ und so weiter. Und hat man nur den Flächeninhalt gefunden, so ist es leicht k zu berechnen, denn k ist ja nur das Verhältniss zwischen der Zahl von Sterbefällen und jenem Flächeninhalt. Wie die Bevölkerung sich wirklich geändert hat, muss in jedem besonderen Falle entschieden werden; die Grundbetrachtung aber wird immer dieselbe sein.

Wenn man nicht die individuale Methode anwendet, ist man bald fertig. Man weiss, wie viele Personen von einer gegebenen Altersklasse bei zwei oder mehr auf einander folgenden Volkszählungen vorhanden sind, und auch die Zahl D der Sterbefälle während der Zeit T; man muss dann in Betreff des Flächeninhalts eine Hypothese machen, zum Beispiel, dass *cd* eine gerade Linie ist, und man hat dann ganz einfach $k = D : \left(T \,.\, \frac{A+B}{2}\right)$.

Bei der individualen Methode ist man aber noch nicht fertig; man versucht hier die einzelnen Personen so weit wie möglich zu verfolgen. Man führt ein Register über alle die Personen, die bei einer gegebenen Volkszählung mitgezählt worden sind; jeder Todesfall wird untersucht, und die Identität wenn möglich konstatirt, und bei der nächsten Volkszählung sucht man ebenfalls zu konstatiren, welche

Personen früher mitgezählt worden sind. Eine absolute Genauigkeit kann man, wie leicht zu verstehen ist, nicht erwarten, es bleibt immer eine Menge von Nicht-Konstatirbaren zurück, wahrscheinlich eine recht beträchtliche Zahl, die man nicht ignoriren darf. Es theilt sich dann zuerst das Material in konstatirbare und nicht konstatirbare Personen. Die Nichtkonstatirbaren sind alsobald erledigt; sobald man eine Hypothese über die Bewegung dieser Klasse aufgestellt hat, und den Flächeninhalt wie oben erklärt berechnet, hat man nicht mehr zu thun.

Die Konstatirbaren dagegen theilen sich in Todte, Aus- und Eingewanderte, sammt den Personen, die bei beiden Volkszählungen vorhanden waren. Um nur die Prinzipien klar zu machen, nehmen wir zuerst an, dass die Sterblichkeitsziffer in allen Altersklassen konstant ist. Es gilt nun die verschiedenen Flächenräume zu berechnen und die dazu gehörenden Todesfälle zu finden.

Die Personen, die zwei Volkszählungen erlebt haben, müssen mit den Ausgewanderten zusammengerechnet werden, so wie auch mit allen Personen, die erst mitgezählt worden sind und dann im Intervalle gestorben sind. Denn aus dieser ganzen Gruppe sind offenbar die Todesfälle hervorgegangen. Es ist nicht möglich die Ausgewanderten wegzulassen, weil sie während einer kürzeren oder längeren Zeit zu dem Kreise gehört haben, aus dem die betreffenden Todesfälle herrühren. Wenn man annehmen darf, dass die Auswanderungen sich gleichförmig vertheilt haben, wird die Figur ein Trapez und man hat weiter dieselben Formeln wie früher.

Die Personen, die eingewandert sind und im Intervalle sterben, oder später mitgezählt werden, oder sogar wieder auswandern, können dagegen separat betrachtet werden. Diese Klasse beginnt mit Null und wächst dann allmählig in irgend einer Weise. Ist die Zahl der Eingewanderten, die später mitgezählt werden, gleich i, und die der Sterbenden d, so ist der Bruch $d : \left(T \cdot \frac{i}{2}\right)$, wenn man annehmen darf, dass die Einwanderungen ebenfalls gleichförmig erfolgten.

Der den Nichtkonstatirbaren entsprechende Flächenraum bietet wie gesagt keine Schwierigkeit dar.

Diese drei Flächeninhalte kann man jetzt nach Belieben zusammenaddiren oder separat behandeln. Thut man das erste, hat man offenbar nichts anderes als die ursprüngliche Methode benutzt, und die individuale Methode schliesst also die gewöhnliche in sich. Es ist daher nicht richtig, wenn behauptet worden ist, dass die Körösische Methode mangelhaft ist: die Erklärung ihres

Vortheils liegt einfach darin, dass man mehr weiss als gewöhnlich; man kann daher auch bessere Schlüsse ziehen. Die Individualmethode erlaubt es viel besser als jede andere Methode das Material zu trennen, oder wie wir es oben ausgedrückt haben, die störenden Ursachen zu eliminiren, und sie ist nicht beschwerlicher anzuwenden, wenn man nur das Material hat; die Formeln ändern sich nicht, nur die Zahlen.

Es wird natürlich sein die Eingewanderten ganz ausser Betracht zu lassen, oder nur beiläufig mitzunehmen, denn dadurch gewinnt man viele Vortheile. Man ist dabei eine Klasse los geworden die sehr fluktuirend ist, und über die man immer Hypothesen machen muss. Freilich ist es immer nothwendig Hypothesen aufzustellen über die Ausgewanderten und Nichtkonstatirbaren, aber je weniger je besser. Der eine Vortheil der Methode ist also, dass das Material genauer wird, indem die Hypothesen sich auf kleinere Zahlen beschränken.

Ein zweiter Vortheil ist der; dass man dem Ziele näher kommt eine Tafel für die sesshafte statt der faktischen Bevölkerung zu bekommen. Zwar ist es keine gute Definition von sesshaften Personen, dass es diejenigen sind, die zwei sukcessive Volkszählungen erlebt haben, aber die meisten Eingewanderten sind ja fremde, fluktuirende Elemente und grösstentheils nicht sesshaft; es ist wenigstens ein recht gutes Kriterium, dass eine Person auf demselben Orte zweimal mitgezählt worden ist.

Wir haben freilich einen Fehler begangen. Dieser Fehler kommt auch bei Dr. Dienger's Methode vor und rührt daher, dass wir angenommen haben, dass wenn eine Person zweimal mitgezählt worden ist, sie die ganze Zeit auch in dem Orte zugebracht habe. Es ist dies nicht unbedingt wahr, aber der Fehler ist höchst wahrscheinlich ausserordentlich klein; um recht genau zu sein, musste man auch hier eine Hypothese machen; es würde sich aber gewiss nicht lohnen.

Bis jetzt haben wir nur die Frage ganz im Allgemeinen betrachtet, es ist aber leicht zu sehen, wie man fortfahren soll, wenn die Sterblichkeit sich mit jedem Altersjahre ändert.

Was zuerst die Todesfälle betrifft, ist es sehr leicht den Flächeninhalt zu finden, der die von diesen Personen durchlebte Zeit darstellt, denn man hat ja jede Person für sich registrirt, und man kann also leicht berechnen, wie viele Jahre diese Personen in einem gegebenen Alter zusammengelebt haben. Die zweimal gezählten und konstatirbaren Personen sind ebenfalls leicht zu behandeln (Körösi, Mittheilungen S. 23).

Die Ausgeschiedenen machen etwas mehr Schwierigkeit. Man muss ja eine Hypothese aufstellen, und es wird wahrscheinlich die plausibelste Hypothese sein, dass die Auswanderungen sich gleichförmig repartiren. Ist dies der Fall, wird die Rechnung sehr leicht, sonst aber würde sie oft ziemlich zeitraubend sein. Sind im Laufe von 10 Jahren 20 Personen ausgewandert, die bei der ersten Zählung dasselbe Alter hatten, so kann man annehmen, dass jedes Jahr zwei Personen ausgewandert sind, und es haben also, wenn die Auswanderungen in der Mitte des Jahres stattgefunden haben, diese 20 Personen das erste Jahr 19 Jahre zusammengelebt, das nächste Jahr in der nächsten Altersklasse 17 Jahre und so weiter. Auch könnte man, was vielleicht ganz natürlich ist, die Ausgewanderten und die Nichtkonstatirbaren auf einmal betrachten und unter irgendeiner Hypothese nach der obigen Methode behandeln.

IV.

Ueber die wachsende Konkurrenz Nord-Amerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirthschaft.

Von

Dr. H. Paasche.

(Schluss.)

Kapitel III.

Der Einfluss der nordamerikanischen Konkurrenz auf die Lage der englischen und deutschen Landwirthschaft.

Die voraufgehenden Kapitel haben uns an der Hand zuverlässiger Zahlen gezeigt, dass Amerika im Laufe der allerletzten Jahre in aussergewöhnlicher Weise unsere Märkte mit den Produkten seiner Landwirthschaft überschwemmt hat.

Die transatlantischen Getreidezufuhren, die schon seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle an den englischen Kornbörsen gespielt hatten, sind gerade im letzten Jahre zu übermässiger Höhe angewachsen, und die Erzeugnisse der amerikanischen Viehzucht sind gleichfalls im Laufe der jüngsten Zeit in Gefahr drohender Menge über den Ozean transportirt worden. Gleichzeitig mit dieser Erscheinung beobachten wir überall in den Staaten Mittel-Europas eine ungewöhnliche Nothlage der Landwirthschaft, so dass nicht nur in Deutschland die Partei der Agrarier und Schutzzöllner laut und dringend Schutzzölle für den heimischen Ackerbau und die inländische Viehzucht fordern, sondern selbst aus dem freihändlerischen England vereinzelte Rufe nach Korn- und Viehzöllen ertönen, um die übermächtige ausländische Konkurrenz zu erschweren. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man die beiden neben einander auftretenden Erscheinungen in einen kausalen Zusammenhang bringt und der übermächtigen Konkurrenz der nordamerikanischen Farmer einen Theil der Schuld zuschiebt, welche die Nothlage unserer ländlichen Bevölkerung geschaffen hat. Man hat daher, wie wir im Beginne dieser Arbeit sagten, alle Ursache, diese plötz-

lich aufgetauchte Gefahr recht genau ins Auge zu fassen und ernstlich zu prüfen und zu erwägen, ob sie nur eine vorübergehende Erscheinung ist, oder ob sie Aussicht hat, einen dauernden Charakter anzunehmen.

Denn da, wie wir unten zu zeigen gedenken, von Amerika uns zuerst und hauptsächlich Gefahr droht, so wird von der Entscheidung dieser Frage die ganze zukünftige Entwicklung unserer Landwirthschaft abhängen; man wird aber auch, je nach dem die Antwort ausfällt, ganz verschieden urtheilen müssen über die zu befolgende Wirthschaftspolitik.

Zeigt es sich, dass die gegenwärtigen, enormen Exporte der nordamerikanischen Union nur Ausnahmezustände sind, das Resultat übermässig gesunkener Frachtsätze oder aussergewöhnlich reicher Ernten, so dass bei geringeren Ernten oder steigenden Frachten die dortigen Farmer nicht mehr im Stande wären zu derartig ungewöhnlich billigen Preisen zu liefern, so könnte allerdings ein vorübergehender Schutz gerechtfertigt sein, um unsere Landwirthschaft nicht durch jene Ausnahmezustände ruiniren zu lassen. Ergiebt sich aber das Gegentheil, darf man nach den vorhandenen Thatsachen annehmen, dass Amerika dauernd und womöglich in steigender Progression im Stande ist, so enorme Mengen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen billig über den Ozean zu senden, dass also unsere Landwirthschaft, wenn sie nicht ebenso billig produziren lernt, unfähig ist, jemals die Konkurrenz aufzunehmen, so müsste man einen Schutzzoll für die Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht für einen Missgriff halten, da man dadurch den grössten Theil unseres Nationalkapitals in falsche Bahnen lenken würde, eine Treibhauspflanze gross ziehen, die nie und nimmer die frische Luft des freien Marktes ertragen könnte.

Es ist nun freilich nicht der Zweck dieser Arbeit, ein Urtheil abzugeben, über die Berechtigung der gegenwärtig in Deutschland befolgten Wirthschaftspolitik, unsere Aufgabe ist es nur, die wachsende Konkurrenz Amerikas darzulegen und zu zeigen, welchen Einfluss die letztere auf die Rentabilität der heimischen Landwirthschaft ausübt, und wie weit sie auch fernerhin derselben Gefahr bringen kann. Die amerikanische Konkurrenz bildet ja, wenn auch wohl den grössten, so doch immer nur einen Theil der Gefahr, welche die Schutzzölle abwenden sollen, und entscheidet also das diesbezügliche Material nicht allein die schwebende Frage; wir werden daher das verlockend nahe liegende Thema, wie weit sich aus den hier gefundenen Thatsachen die gegenwärtig in Deutschland eingeführten Schutzzölle recht-

fertigen lassen, nur nebenbei kurz besprechen, glauben aber dazu berechtigt zu sein, da in all den zahlreichen Brochüren, in all den lebhaften Debatten für und wider die landwirthschaftlichen Zölle unseres Wissens nirgends der Beweis versucht ist, ob die gegenwärtige als erwiesen angenommene Nothlage der Landwirthschaft von Dauer sein werde, oder ob sie nur vorübergehender Natur sei. Und doch liegt unseres Erachtens hier der Angelpunkt der ganzen Frage; denn dass die landwirthschaftlichen Zölle, wenn sie überhaupt die nothleidende Landwirthschaft schützen, also im eigentlichen Sinne des Wortes Schutzzölle sein sollen, die Preise der betreffenden Waaren erhöhen müssen [1]), kann doch kaum streitig sein, — andererseits dürfte sich schwerlich ein dauernder Schutz und damit eine dauernde Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse rechtfertigen lassen.

Wir wollen daher zuerst zeigen, welchen Einfluss die amerikanischen Zufuhren bereits auf die Lage der Landwirthschaft geübt haben, und dann untersuchen, ob dieser Einfluss dauernder Natur sein werde. Zum Schluss werden dann einige Nutzanwendungen auf die gegenwärtige Zollpolitik wohl berechtigt sein.

Die momentane Noth und Hilfsbedürftigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung wird allenthalben mit besonderem Nachdruck betont. Namentlich im britischen Inselreiche sind die Klagen fast allgemein. Trotz der guten Ernte des vergangenen Jahres machten im Laufe desselben 815 Farmer Banquerott, während im Vorjahre dieser Stand nur 477 zu der Zahl der Falliten lieferte. Der Londoner Economist steht nicht an in seiner „commercial history and review of 1878" zu behaupten, dass England sich mitten in der ausgedehntesten und heftigsten landwirthschaftlichen Krisis befinde, die in jenem Lande seit etwa 30 Jahren geherrscht hat. „Tau-

1) Wie ein Mann wie Lohren in seiner Schrift „Minimalzölle für Getreide und Rohstoffe" (Berlin 1879) S. 21 sich zu der Behauptung versteigen kann, „dass Schutzzoll das Brod des armen Mannes nicht theuerer, sondern billiger macht", ist uns ebenso „unerfindlich" wie ihm das Gegentheil. Denn dass in der Schutzzollperiode von 1821—50, wo von einem internationalen Getreidehandel kaum die Rede war, namentlich Deutschland wenig importirte, aber viel exportirte, die geringen Schutzzölle die Ursache der billigen Getreidepreise gewesen seien, wird er wohl selbst nicht ernstlich behaupten wollen. Er verlangt ja selber jetzt Schutzzoll, will, dass „die Landwirthschaft durch genügenden Zoll wieder stark und leistungsfähig gemacht" wird; denn trotzdem nach ihm der Freihandel „theure Preise" (S. 21) bringt, „verkauft die Landwirthschaft unter Produktionskosten" und „geht dem Untergange entgegen." — Was soll denn dann aus der Landwirthschaft werden, wenn die Periode des Schutzzolles erst die versprochenen billigen Preise gebracht hat?

sende von Morgen guten Ackerlandes suchen Pächter", heisst es daselbst S. 13, „und wer will sagen, wie viele Hunderte von mühsam ringenden (struggling) Pächtern ganz oder theilweise unfähig sind, ihre Renten zu zahlen? Verschiedene Grundbesitzer erlassen in praktischem Mitgefühl für die schlechten Zeiten ihren Pächtern 10, 15 und 20 Prozent ihres Pachtgeldes. Wollte Gott sie folgten alle ihrem Beispiel"! Noch mehr wird in den landwirthschaftlichen Fachzeitungen über die Noth der Landwirthe geklagt, und das Alles, trotzdem die letzte Ernte so reichlich ausgefallen ist, dass sie mit Ausnahme derjenigen des Jahres 1870 die beste in den letzten 10 Jahren gewesen ist [1]).

Mr. J. Caird [2]) berechnet, — eine Durchschnittsernte gleich 100 gesetzt — folgende Zahlen für den Ernteausfall der letzten 10 Jahre:

1869 = 102	1874 = 106
1870 = 112	1875 = 78
1871 = 90	1876 = 76
1872 = 92	1877 = 74
1873 = 80	1878 = 108

Demnach hätten sich also die durch die schlechten Ernten der letzten 3 Jahre in arge Bedrängniss gerathenen englischen Farmer an der reicheren Ernte des Jahres 1878 wieder erholen können; aber trotzdem war niemals die Noth eine grössere als gegenwärtig, weil die Preise des Getreides so heruntergingen, dass dadurch der Vortheil der guten Ernte mehr denn ausgeglichen ward.

Auch die Futter- und Heuernten der letzten Jahre waren durchaus befriedigend die des Vorjahres sogar sehr gut [3]), und dennoch

---

1) In E. Meyer's „Berichten" für 1878 S. 11 sind durch Versehen bei der Angabe der Zahl der günstigen und der ungünstigen Ernteberichte die Jahreszahlen verwechselt, so dass die eine gute Ernte andeutenden Ziffern des Jahres 1878 unter 1877 verzeichnet stehen und umgekehrt; — vielleicht ist das der Grund, dass Dr. Udo Eggert, der, freilich ohne Angabe der Quelle, aus jenen trefflichen Berichten geschöpft zu haben scheint, in seinem Buche: „Die Getreidezölle" (Berlin 1878) S. 100 irrthümlich sagt: „Die Ernte von 1878 ist bedeutend schlechter ausgefallen, als die vorhergehende und dennoch sinkende Preise!" Derselbe Autor spricht übrigens ebenda mit Unrecht von einem „landesüblich langen Pachtverhältniss"; denn in England ist bekanntlich die Pacht auf 1 Jahr noch die Regel, nur in Schottland sind längere Pachttermine gebräuchlich. — Daher konnten ja auch die oben erwähnten vielfachen Pachtreduktionen mit Leichtigkeit eintreten, die bei unseren langen Pachtzeiten vielleicht erst nach erfolgtem Konkurse des Pächters wahrscheinlich sind.

2) Mr. James Caird: „The Landed Interest". London 1878. Vergl. auch „Commercial history" etc. 1878. S. 2.

3) In der „commercial history and review" des Economist heisst es S. 12: „hay crops

lohnte auch die Viehzucht keineswegs. Die Zahl des gehaltenen Viehes ist in den letzten 5 Jahren nicht unbedeutend gesunken. Gross-Britannien (ohne Irland) zählte nach den Agricultural Returns für 1878

am 25. Juni	Rinder:	Schafe:
1874	6,125,491	30,313,941
1875	6,012,824	29,167,438
1876	5,844,141	28,182,951
1877	5,697,933	28,161,164
1878	5,738,128	28,406,206.

Es verminderte sich also die Zahl der Rinder in 5 Jahren um nahezu 400,000 Stück oder $6^1/_2$ %, die der Schafe um c. 2 Millionen oder gleichfalls um etwa $6^1/_2$ %, obgleich in derselben Zeit die Weidefläche (permanent pasture) von 13,780,000 Acres auf 13,911,000 Acres stieg, und von dem unterm Pfluge befindlichen Lande 1878 4,573,000 Acres mit Klee und Kleegras bestellt waren, 1874 dagegen nur 4,340,000 Acres. Das sind Zahlen die sicherlich nicht für eine besondere Rentabilität der Viehzucht sprechen, sondern weit eher zu dem Schlusse berechtigen, dass auch diese Hauptstütze der englischen Landwirthschaft krankt, denn sonst würden sich nicht in Zeiten guter Futtererträge die Viehbestände so beträchtlich vermindern.

Fragt man aber, woher kommen diese vielen Klagen über die aussergewöhnliche Noth des wichtigsten Theiles der Bevölkerung, wo liegt die Ursache der herrschenden, traurigen Zustände, so wird man fast allgemein und übereinstimmend verwiesen auf die exorbitanten Zufuhren aus allen Theilen der Welt, namentlich auf die rapide Entwicklung des Exportes der nord-amerikanischen Union, wodurch die Preise im letzten Jahre so bedeutend gedrückt wurden, dass von einem rentabelen Wirthschaftsbetriebe kaum noch die Rede sein konnte, und der Geldertrag der letzten, reichlichen Ernte niedriger war, als der einer Missernte [1]).

In der That sind die Getreidepreise am Schlusse des vergangenen

---

in 1878 have been abundant, pastures luxurious, in wheat and other cereals, in root and green crops, especially potatoes we have had perhaps a full average all round." — und S. 10: „The past season, 1878, has been exceptionally favourable. Throughout there was an abundance of food."

1) An der eben genannten Stelle im Economist heisst es unter Anderem: „So glutted and depressed are the import markets with large supplies of foreign produce, the farmer finds in attempting sales he must submit to prices that, notwithstanding his increased crops, result in positively less money receipt than in years of a deficient gield! The growing importations and increasing competition from abroad are seriously depressing farm produce — in fact, below the cost of production."

Jahres tiefer gesunken, als sie seit langer Zeit gestanden haben. Die Jahres-Durchschnittspreise für England und Wales sind freilich nicht auffallend niedrig, denn sie betrugen per imperial Quarter:

	für Weizen:		Gerste:		Hafer:	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1874	55	8	44	11	28	10
1875	45	2	38	5	28	8
1876	46	2	35	2	26	3
1877	56	9	39	8	25	11
1878	46	5	40	2	24	4.

Also nur für Hafer ist der Durchschnittspreis in diesem Jahre auf sein Minimum gekommen, für Weizen und Gerste war er von den genannten fünf in zwei resp. drei Jahren niedriger als 1878. Aber dieser Jahresdurchschnitt ist durch die hohen Preise zu Anfang des Jahres allzusehr beeinflusst, während die letzte Ernte faktisch zu viel niedrigeren Preisen verkauft werden muss.

Nach dem bekannten „Statistical Abstract for the United Kingdom" waren die monatlichen „Average gazette prices of British wheat:"

Monat	1873		1874		1875		1876		1877		1878	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Januar	55	9	62	7	44	1	44	9	51	7	51	11
Februar	56	4	62	11	41	8	43	1	51	7	51	4
März	55	6	60	11	41	6	43	0	51	1	49	7
April	54	10	60	0	43	0	44	11	53	4	51	3
Mai	56	0	62	2	42	3	45	1	65	10	51	11
Juni	58	7	61	0	42	3	47	5	64	6	48	0
Juli	59	6	60	8	46	5	48	3	62	9	44	11
August	60	6	57	6	52	10	46	0	64	11	44	9
September	64	2	47	7	48	4	46	8	59	1	43	8
Oktober	60	10	44	6	46	4	46	6	53	7	39	7
November	60	9	43	9	47	2	47	11	52	3	40	4
Dezember	61	8	44	9	46	3	49	9	51	6	40	3
Kalenderjahr	58	8	55	8	45	2	46	2	56	9	46	5

Die Preise beginnen also schon Ende Juni 1878 in auffallender Weise zu sinken und erreichen im Oktober bereits einen Stand, der noch um 2 Schilling niedriger ist als derjenige im März 1875, wo auffallend niedrige Preise die Folge der reichen Ernte des Jahres 1874 und der unvermindert grossen Zufuhren von Ausserhalb waren. Die Preise im Frühjahr 1875 sind aber ungewöhnlich billige, die nur in den ersten Monaten des Jahres 1870 wiederkehren und nur von denen des Jahres 1864 und 1865 an Billigkeit noch übertroffen werden. Das Sinken der Preise dauert aber auch noch im Beginne dieses Jahres

fort, so dass die Landesdurchschnittspreise für Weizen am Schluss der einzelnen Wochen folgende waren [1]):

am 4. Januar 1879	39 s.	7 d.	am 15. Februar	38 s.	1 d.
„ 11. „ „	39 „	7 „	„ 22. „	37 „	7 „
„ 18. „ „	38 „	11 „	„ 1. März	38 „	0 „
„ 25. „ „	39 „	1 „	„ 8. „	39 „	1 „
„ 1. Februar „	38 „	4 „	„ 15. „	39 „	7 „
„ 8. „ „	38 „	1 „	„ 29. „	40 „	8 „

Es würde sich also der Durchschnittspreis für den Monat Februar 1879 auf 38 Schillinge berechnen, ein Preis, den wir vergeblich in den Preislisten der letzten 25 Jahre suchen, und der seit 1840 nur im Jahre 1851 wiederkehrt und dort im Monat März sogar noch um einige Pence tiefer steht.

Bei derartigen, kaum noch für möglich gehaltenen Getreidepreisen ist es wohl kein Wunder, wenn sich die englischen Landwirthe in lauten Klagen ergehen; denn, wenn wir auch oben die Ernte des Vorjahres eine gute nannten, so ist sie doch keineswegs eine so aussergewöhnliche, dass ein solcher Preisrückgang dadurch gerechtfertigt würde. Wir gaben oben nach den Berechnungen von J. Caird die Ernte dieses Jahres gleich 108 an, derselbe Autor berechnet beispielsweise diejenige von 1862 zu 108, die von 1863 zu 141 und die von 1864 zu 127, so dass in jenen Jahren die oben erwähnten billigen Preise weit eher durch eine Reihe von glänzenden Ernten gerechtfertigt sind; während die jetzigen Preise nur mit einer guten Mittelernte zusammenfallen, daher durch andere Verhältnisse begründet sein müssen.

Wir stehen nicht an zu behaupten, dass die amerikanische Konkurrenz wenn nicht allein, doch zum überwiegend grössten Theile die Ursache der ungewöhnlich billigen Preise ist, und auch die englischen Marktberichte betonen fast einstimmig den Einfluss der überreichen amerikanischen Weizenzufuhren.

Die Statistik der Weizeneinfuhr im Allgemeinen würde freilich nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass die ausländischen Zufuhren den Preis des Weizens so sehr gedrückt hätten; denn es ist im Vergleich mit den vorangegangenen Jahren nicht übermässig viel eingeführt worden. England importirte an Weizen:

1) Nach dem Londoner Economist, der unter der Rubrik „Corn Returns“ die wöchentlichen „average prices of British Corn (Imperial measure), as received from the Inspectors and Officers of Excise, conformably to the Act of the 27th and 28th Victoria, cap. 87“ wiedergiebt.

(engl. Zentner)	überhaupt	davon aus den Verein. Staaten
1873	43,863,098	19,796,414
1874	41,527,638	23,090,091
1875	51,876,517	23,523,307
1876	44,454,657	19,323,054
1877	54,269,800	21,386,980
1878	49,811,643	28,963,901

Das Jahr 1878 steht also sehr bedeutend hinter dem Vorjahre und auch hinter 1875 zurück, und zwar fällt der Haupttheil der Zufuhren von 1878 nicht etwa in die zweite Hälfte des Jahres, also in die Zeit der billigen Preise, sondern dient umgekehrt als Zuschuss zu der mangelhaften Ernte des Jahres 1877; denn es wurden während der ersten 5 Monate bereits 20,608,975 Zentner importirt, während vom 1. September bis 31. Dezember der Import nur 17 Millionen gegen $21^1/_2$ Millionen Zentner in derselben Zeit des Vorjahres betrug. Auch während der ersten Monate dieses Jahres, wo die Preise einen so aussergewöhnlich niedrigen Stand erreichten, waren die Zufuhren nicht auffallend gross, sie betrugen c. 10 Millionen Zentner im ersten Vierteljahr, während 1878 einen gleichzeitigen Import von $12^1/_4$ Millionen aufzuweisen hat.

Die absoluten Ziffern der Weizeneinfuhr würden also an sich eine bedeutende Preisreduktion nicht rechtfertigen, sie beweisen aber auch nichts gegen die Annahme, dass trotzdem die übermässigen Zufuhren von ausserhalb den Preis so wider Erwarten drückten. Denn England hatte im Vorjahre selber eine gute Mittelernte. Wir führten oben die Schätzung des Mr. Caird an, der sie mit 108 beziffert und dabei einen Durchschnittsertrag von 28 bushel per acre annimmt. Die letztere Zahl scheint aber etwas niedrig gegriffen, denn die offiziellen Publikationen in den Agricultural Returns nehmen für das Vereinigte Königreich $29^1/_2$ bushel als Durchschnittsernte an; zu demselben Resultate kommt J. Algernon Clarke, der in seiner bereits früher genannten Arbeit „Practical Agriculture“ [1]) für die Jahre 1866—76 eine Tabelle für den muthmaasslichen Weizenkonsum von Grossbritannien und Irland berechnet. Um den Vergleich mit seinen Zahlen durchführen zu können, schliessen wir uns seinen Voraussetzungen an und geben nachstehend nach seinen Berechnungen, — fortgeführt für die letzten Jahre, — die folgende Tabelle für die zum Konsum verblei-

1) Im Supplementheft zum „Journal of the Royal Agricultural Society of England“ Band XIV (1878) S. 204 ff.

benden Quantitäten eigener Produktion, so wie für die vom Auslande bezogenen Mengen Weizen und Weizenmehl. Um dabei zu ersehen, wie der Bedarf der einzelnen Jahre Deckung fand, sind überall die Erntejahre zu Grunde gelegt, nicht die Kalenderjahre; gleichzeitig haben wir die Durchschnittspreise des Erntejahres beigefügt, weil sich schon daraus einigermaassen ersehen lässt, wie weit in England noch der Ernteausfall des eigenen Landes von Einfluss ist auf die Bestimmung der Preise[1]).

Erntejahr vom 1. September bis 31. August	Zum Konsum verbleibende Produktion[2])	Einfuhr von Weizen und Weizenmehl nach Abzug des Exportes	Muthmaasslicher Konsum	Durchschnittspreis per Quarter	
	1000 Quarters	1000 Quarters	1000 Quarters	s.	d.
1866—67	11,440	7,600	19,040	58	0
1867—68	10,390	9,010	19,400	69	3
1868—69	15,790	7,880	23,670	51	8
1869—70	12,490	9,580	22,070	45	11
1870—71	14,100	7,950	22,050	53	5
1871—72	11,970	9,320	21,290	55	3
1872—73	10,110	11,720	21,830	57	1
1873—74	10,550	11,230	21,780	61	3
1874—75	13,700	11,640	25,340	46	4
1875—76	9,124	13,940	23,064	46	3
1876—77	9,665	12,150	21,815	55	3
1877—78	8,182	c. 14,600	22,782	53	10
1878—79	12,451	?			

Wir sehen also aus diesen, für unsere Zwecke wohl hinreichend genauen Schätzungen, dass der Ertrag der letzten Ernte den des Vorjahres um mehr als 50 % übersteigt, und dass also, wenn wir annehmen, dass 1877—78 der Bedarf des Landes ohne besondere Einschränkung des Konsums befriedigt werden konnte, in diesem Jahre c. 4 Millionen Quarter weniger an ausländischem Getreide zur Deckung des englischen Bedarfes nöthig sein würden, — dass also, den Jahreskonsum zu 23 Millionen Quarter angenommen, es nur einer Zufuhr von etwa $10^1/_2$ Millionen bedurfte. Leider lässt sich der genaue Import des Jahres 1878/79 noch nicht berechnen; es liegen uns die monatlichen „Accounts relating to the trade and navigation of the U. K." bis zum Juli vor. Danach wurden während der 11 Monate vom 1. Sep-

1) Wir haben dabei für das Erntejahr 1877/78 eine Anbaufläche von 3,321,000 Acres und einen Durchschnittsertrag von 22 Bushels, — für 1878/79 3,382,000 Acres und 31,5 Bushels Durchschnittsernte der Berechnung zu Grunde gelegt.

2) Berechnet nach Abzug von $2^1/_4$ Bushels per acre der mit Weizen bebauten Fläche des folgenden Jahres für Aussaat.

tember bis 31. Juli, an Weizen und Weizenmehl (auf Körner reduzirt) eingeführt:

1876—77	11,036,858 Quarters	=	46,900,000 Ztr.
1877—78	13,961,957 „	=	59,340,000 „
1878—79	12,712,722 „	=	54,029,000 „

Obgleich also für das ganze Jahr nur eine Zufuhr von etwa $10^1/_2$ Millionen Quarters nöthig wäre, sind bereits in den ersten 11 Monaten mehr als $12^1/_2$ Millionen auf den englischen Markt gebracht, während 1876—77 trotz weit geringerer Ernte gleichzeitig 7 Millionen Zentner weniger vom Auslande bezogen wurden.

Man darf also wohl mit Recht behaupten, dass die Zufuhren von Ausserhalb grösser waren, als der natürliche Bedarf des Landes, und dass dadurch die Preise tiefer sanken, als der Ausfall der Ernte rechtfertigte; denn die obige Tabelle zeigt uns vielfach bei grösserem Ertrage des britischen Weizenbaues höhere Preise, obwohl die Bevölkerung und mit ihr der Bedarf stetig wächst. Die Tabelle zeigt uns aber auch, dass in den Jahren schlechter Ernte die Preise keineswegs dem Ernteausfall entsprechend steigen, selbst das Jahr 1877—78 mit seiner sehr schlechten Ernte, die noch obenein von ungewöhnlich schlechter Qualität war, brachte doch keine Theuerungspreise, sondern endet mit sinkenden Preisen, so dass der Jahresdurchschnitt noch unter demjenigen des weit besseren Vorjahres steht.

Die Zufuhren von Ausserhalb sind es, die überall ihren dominirenden Einfluss geltend machen [1]), und namentlich tritt in den letzten Jahren Nord-Amerika unbedingt die Führerschaft auf dem englischen Markte an. Wir sahen bereits im ersten Kapitel, wie sich seine Getreidezufuhren in diesem Jahrzehnt zu ganz aussergewöhnlicher Höhe steigerten, wie es alle anderen Konkurrenten in den Hintergrund drängte und schliesslich im Kalenderjahre 1878 nahezu 60 % des gesammten, ausländischen Bedarfes für das Vereinigte Königreich lieferte [2]). Diese gewaltigen Zufuhren amerikanischen Weizens waren es allein, die trotz der Missernte des Jahres 1877 die Preise relativ

1) S. über die früheren Jahre auch Kremp, Ueber den Einfluss der Erndten auf die Getreidepreise von 1846—75. Jena (G. Fischer) 1879.

2) Wir bemerken hier noch, dass nach den monatlichen „Accounts relating to the trade“ etc., von denen uns noch in letzter Stunde das Juni- und Juliheft zuging, Nord-Amerika bisher auch in diesem Jahre seine Stellung behauptet hat und in den ersten 7 Monaten 1879 an Weizen 17,023,742 Zentner und an Weizen und Weizenmehl zusammen 21,662,519 Zentner nach England sandte. Das macht bei einem Weizenimport von 27,654,650 Ztr. 61,5 % und 62,1 % von der Weizen- und Weizenmehl-Einfuhr, die in Summa auf c. 34,870,000 Zentner sich berechnet.

niedrig erhielten; denn Nord-Amerika sandte im Erntejahr vom 1. Sept. 1877 bis 31. Aug. 1878 an Weizen und Weizenmehl den britischen Inseln fast genau so viel über den Ozean, als diese selbst für ihren eigenen Konsum produzirten, nämlich 34,788,858 Ztr. also c. 8,185,000 Quarters. Nur dem Umstande, dass die südrussischen Häfen bis zum Februar 1878 blokirt waren und nicht ihren gehörigen Antheil an der Versorgung der westeuropäischen Staaten nehmen konnten, hatten es die englischen Farmer zu danken, dass sie ihre geringen Vorräthe nicht zu noch niedrigeren Preisen abgeben mussten.

Denn die Vereinigten Staaten hatten über ganz gewaltige Getreidemassen zu verfügen, und nur, weil sie faktisch durch den russisch-türkischen Krieg eine Zeit lang das Monopol auf dem Weltmarkte hatten, und der Bedarf Englands und Frankreichs ein aussergewöhnlich grosser war, vermochten die amerikanischen Getreidehändler die Preise ihrer Waaren so lange hoch zu halten; bis dann Ende Mai, als alle ferneren Kriegsbefürchtungen sich als nichtig erwiesen, die grossen Spekulationsläger zu sinkenden Preisen nach Europa verkauft wurden.

Die herannahende Ernte, welche nach allen Berichten die des Vorjahres noch bedeutend an Reichhaltigkeit übertraf, zwang ebenfalls dazu die alten Vorräthe möglichst bald dem bedürftigen Europa zu überlassen, und so schloss das Erntejahr 1877/78 mit sinkenden Preisen, obwohl sich die 1878iger Ernte in England bei dem schlechten Erntewetter wesentlich verspätete, und Frankreich eine sehr empfindliche Missernte zu erwarten hatte.

Amerikas grosse Vorräthe und seine ungewöhnlich günstige Ernte liessen kein Steigen der Preise zu. Während die Vereinigten Staaten im Jahre 1876 nur 256,000,000 Bushels Weizen ernteten, lieferte das Jahr 1877 325 Millionen und 1878 sogar 407 Millionen Bushels Weizen, so dass die Exportfähigkeit in riesigen Proportionen wuchs. England, das trotz seiner guten Ernte und Frankreich, das wegen seines Ernteausfalles sehr bedeutenden Bedarf hatten, fanden daher in den transatlantischen Häfen reichlich Gelegenheit sich zu versorgen und zwar zu sinkenden Preisen, da sich trotz der starken Verladungen, speziell nach Frankreich die sichtbaren Vorräthe [1]) Amerikas in schneller Folge zu nie dagewesenen Massen anhäuften.

Diese Vorräthe, die sich im Beginne des Jahres 1878 auf 9,700,000 Bush. beliefen und am 25. Januar sogar auf 10,260,000 Bush. angewachsen waren, hatten sich nach der verunglückten Hausse-Spekulation

1) „visible supplies of wheat, comprising the stocks in granary at the principle points of accumulation at lake and seaboard ports and in transit by lake, canal and rail.“

im Frühjahr bis zum 27. Juli auf 4,400,000 Bush. vermindert. Dann aber kamen die Zufuhren aus allen Theilen des Landes so reichlich, dass sich schnell alle Speicher füllten. Es waren „sichtbar“ vorhanden[1]):

Mitte	September	1878	12,750,000	Bush.
am 16.	November	„	16,560,000	„
„ 7.	Dezember	„	17,045,000	„
„ 21.	„	„	18,917,000	„
„ 4.	Januar	1879	18,010,000	„
„ 25.	„	„	20,319,360	„
„ 1.	Februar	„	20,440,452	„
„ 15.	„	„	20,736,750	„

Eine solche Ansammlung fand aber statt, während gleichzeitig die Exporte nach England und Frankreich nie dagewesene Dimensionen annahmen, und es ist wohl erklärlich, dass diese stets wachsenden Vorräthe keine Spekulation auf ein Steigen der Preise aufkommen liessen; denn sie mussten, wie E. Meyer sagt, stets wie ein Damoklesschwert die gesunde Entwicklung der europäischen Preise bedrohen.

Die niedrigsten Preise Englands im Februar fallen ja auch zusammen mit der grössten Ziffer jener visible supplies und stehen wohl unbestreitbar mit ihnen im engsten kausalen Zusammenhang.

Denn wenn auch, wie wir oben zu zeigen versuchten, Englands Getreide-Importe im Verhältniss zur eigenen Ernte so gross waren, dass sie vielleicht als unnatürlich gross bezeichnet werden könnten, so würde doch dadurch allein der Preis nicht so tief gedrückt sein, als faktisch der Fall ist. Wie uns die letzte Tabelle zeigt sind schon öfter durch eigene Ernte und fremde Zufuhr grössere Mengen dem englischen Konsum geboten worden, und doch sind die Preise nie so tief gesunken, weil die effektiv eingeführten Quantitäten nicht allein den Preisstand bedingen, sondern es vor Allem darauf ankommt, zu welchem Preise das Ausland fernere Quantitäten zur Verfügung stellen kann. Die grossen, fortdauernd des Käufers harrenden Vorräthe Nord-Amerikas mussten aber, um überhaupt auf einen Markt rechnen zu können, zu billigen Preisen angeboten werden; denn wenn sie einmal die Gunst der Verhältnisse in überreicher Menge geschaffen hat, so müssen sie unter allen Umständen Absatz suchen und werden fast ohne Rücksicht auf etwaige Produktionskosten an den Markt gebracht, so lange der dafür zu erzielende Preis überhaupt noch mehr als die Transportkosten zum Markte deckt.

1) Nach dem Londoner Economist, der unter der Rubrik „The Corn Trade“ zeitweilig auch aus New-York datirte Berichte über die dortigen Vorräthe bringt.

Darum glauben wir unsere oben geäusserte Ansicht wiederholen zu dürfen, dass Amerikas erdrückende Konkurrenz zum mindesten den grössten Theil der Schuld trägt an den unerhört billigen Getreidepreisen, unter denen die englischen Landwirthe zu leiden haben.

Die bedeutenden Exporte und vor Allem die unerschöpflichen Vorräthe der Vereinigten Staaten verhinderten einmal ein dem schlechten Ernteergebniss des Jahres 1877 entsprechendes Steigen der Preise und drückten bei der guten Ernte des Jahres 1878 dieselben weit unter ihr natürliches Niveau herab. Dass das aber möglich war, trotzdem Russland während der ersten Hälfte des Jahres 1878 weniger exportfähig war, als sonst, trotzdem Frankreich gegenwärtig durch eine selten schlechte Ernte aussergewöhnlich importbedürftig ist, trotzdem Ostindien an Hungersnoth litt und nur wenig nach Europa verladen konnte [1]), und das gleichfalls hungerleidende China ein gut Theil kalifornischen Weizens an sich zog [2]), — beweist, wie bedeutend das Uebergewicht ist, das Amerika sich im Getreidehandel bereits erworben hat, — ein Uebergewicht, wie es so absolut und so drückend bisher nie ein anderes Land, selbst Russland nicht, besessen.

Die englischen Landwirthe fühlen aber nicht nur als Getreideproduzenten den Druck der amerikanischen Konkurrenz, wir suchten im 2. Kapitel detaillirt nachzuweisen, wie sich Nord-Amerika auch für die Produkte der Viehzucht eine Stelle in der Versorgung des britischen Marktes erworben hat.

Der Einfluss der transatlantischen Zufuhren, die ja noch in ihrer ersten Entwicklung sich befinden, ist freilich noch nicht so klar nachweisbar als beim Getreide, aber es fehlt auch nicht an Klagen aus den viehzüchtenden Distrikten, und man hat sich längst mit dem Gedanken vertraut gemacht, in Amerika einen immer gefährlicheren Konkurrenten auf den Fleischmärkten bekämpfen zu müssen.

Bisher hatte dem grösseren Importe und Konsum amerikanischer Fleischwaaren, neben den praktischen Schwierigkeiten der Versendung auch der englische Nationalstolz entgegengestanden, — jetzt ist das frische amerikanische Fleisch ein ständiger und von einem grossen Theile des Publikums gern gesehener Gast auf den grossen Fleisch-

1) Britisch-Indien hatte 1877 6,104,940 Ztr. Weizen auf die englischen Märkte geliefert, vermochte aber im Jahre 1878 nur 1,819,304 Ztr. abzugeben.

2) Vergl. Em. Meyer's „Bericht" für 1878 S. 10: „Die Hungersnoth in China eröffnete dem kalifornischen Weizen und dem des Mississippi-Thales einen ungeahnten Abzug, und liess dies darauf schliessen, dass der gesammte Ueberschuss der amerikanischen Ernte sich nicht nach Europa allein wenden werde."

märkten Londons, und die billigen amerikanischen Schinken finden immer mehr Liebhaber, der amerikanische Speck wird von der grossen Masse der Konsumenten gern neben der wohlschmeckenderen, aber theuren englischen Waare genossen.

Trotzdem sind die Preise für Vieh und Fleisch noch nicht viel gewichen, namentlich sind die besten Sorten noch ziemlich auf der alten Höhe, während geringere Qualitäten schwer verkäuflich sind und wohl am ehesten den Einfluss der fremden Konkurrenz fühlen werden.

Wir haben bereits im 2. Kapitel darauf hingewiesen, wie am Viehmarkte die amerikanischen Zufuhren stets ihren Einfluss auf den Gang des Marktes übten; ganz ähnlich lauten die Berichte am Londoner Fleischmarkte, in dessen Preislisten das amerikanische Rindfleisch jetzt regelmässig mit aufgeführt wird, und wo in den Marktberichten ebenso regelmässig die Grösse der transatlantischen Zufuhren verzeichnet und als Grund für den lebhaften oder flauen Geschäftsgang mit genannt wird.

Trotzdem lauten die allgemeinen Berichte über den Vieh- und Fleischhandel noch immer dahin, dass die amerikanischen Zufuhren wenig in sinkender Richtung die Preise beeinflusst hätten [1]), höchstens ein ferneres Steigen verhindert. Aber wenn auch gegenwärtig ein besonderer Druck auf die Preise noch nicht nachweisbar ist, so wird er doch mit Sicherheit sich recht bald zeigen; denn die früher genannten Quantitäten der transatlantischen Zufuhren bilden bereits einen so erheblichen Prozentsatz des gesammten britischen Fleischkonsums, dass selbst bei gleichbleibenden Zufuhren die preiserniedrigende Wirkung kaum ausbleiben kann.

J. Algernon Clarke (a. a. O. S. 217) schätzt die Zahl der jährlich im Vereinigten Königreiche geschlachteten einheimischen Rinder auf 1,498,900 zu einem Fleischgewicht von 84,539,000 Imperial Stones also etwa 10,568,000 Zentner. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Kanada lieferten nach dem Vorhergehenden im letzten Jahre 86,439 Rinder auf den englischen Markt. Rechnen wir deren Fleischgewicht durchschnittlich zu 7 Zentnern, was nach dem, wie

---

1) In der als Beilage zum „Statist“ herausgegebenen „Financial and commercial history“ für 1878 heisst es betreffs des amerikanischen Viehhandels: „Es scheint allgemeiner Beschluss der Amerikaner zu sein, Fleisch in allen Formen auf unsere Märkte zu bringen, da die Schiffer sehr ermuthigt sind durch die Thatsache, dass trotz des gewaltigen, fortdauernden Anwachsens des Angebotes die Preise ihren Stand behaupten.“

wir die Thiere auf dem Londoner Markt sahen, gewiss nicht zu hoch gegriffen ist, so würde Nord-Amerika geliefert haben:

lebendes Rindfleisch	c. 605,000	Zentner
dazu kommt noch:		
frisches Rindfleisch	501,027	„
gesalzenes „	214,027	„
in Summa	1,320,827	Zentner Rindfleisch.

oder etwa 12,5 % von dem im Vereinigten Königreich selbst produzirten Quantum. Das ist sicher ein recht erheblicher Prozentsatz, namentlich, wenn man bedenkt, dass diese Konkurrenz vor 3—4 Jahren noch von Niemandem geahnt wurde.

Noch grösser ist Amerikas Antheil an der Versorgung der britischen Inseln mit Schweinefleisch. Unserem Gewährsmanne zufolge werden alljährlich etwa 4,800,000 inländische Schweine in Grossbritannien und Irland geschlachtet, die etwa 6,375,000 Zentner Fleisch geben. Die amerikanischen Importe betrugen aber im vergangenen Jahre, wenn wir von der geringen Zahl der lebenden Schweine absehen,

gesalzenes Schweinefleisch	322,148	Ztr.
Speck und Schinken aus Kanada	15,194	„
aus den Vereinigten Staaten	3,959,373	„
in Summa	4,296,715	Ztr.

also ziemlich genau $^2/_3$ der gesammten eigenen Produktion Grossbritanniens und Irlands [1]). Auch hier muss der Einfluss um so be-

1) Die hier gegebenen genauen Zahlen für den Import von Fleischwaaren weichen etwas von den im 2. Kapitel gegebenen ab, weil uns in der Zwischenzeit das gewöhnlich Ende Juli ausgegebene Heft der „Annual Statements of the Trade of the United Kingdom" für das Jahr 1878 zugegangen ist, und benutzen wir hier die Gelegenheit noch einige genauere Zahlen nachzutragen, die wir dort nur schätzungsweise angeben konnten.

Wir hatten oben S. 113 den muthmaasslichen Import an Speck und Schinken für 1878 auf nahezu 4 Millionen taxirt, die soeben genannten Zahlen bestätigen unsere Schätzung, ebenso glaubten wir oben eine Steigerung des Schmalzimportes von mindestens 300,000 Ztr. also von 586,101 Ztr. auf etwa 886,101 Ztr. voraussetzen zu dürfen, — faktisch wurden aber importirt 902,099 Ztr., an Butter wurden in fortschreitender Steigerung

aus den Verein. Staaten	219,749	Ztr.
„ Kanada	67,026	„ eingeführt,

an Käse

aus der Union	1,345,745	Ztr.
„ Kanada	252,336	„ zusammen also

1,598,082 Ztr., während wir (S. 117) eine Einfuhr von mindestens 1,550,000 Ztr. glaubten voraussetzen zu dürfen.

deutender sein, weil die Konkurrenz gleichfalls erst in den letzten Jahren entstanden ist, und beispielsweise im Durchschnitt der 5 Jahre 1866—70 nur 405,509 Ztr. Speck und Schinken und 60,342 Ztr. gesalzenes Schweinefleisch über den Ozean kamen.

Fassen wir noch einmal kurz das bisher über den Einfluss der amerikanischen Konkurrenz für England Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass trotz der schon seit c. 10 Jahren bedeutend angewachsenen amerikanischen Zufuhren, doch erst in den beiden letzten Jahren die transatlantischen Exporte einen schweren Druck auf die Preise des Getreides und auf das Gedeihen der Landwirthschaft ausübten, dass dagegen die Fleisch- und Viehimporte sich bisher noch nicht stark fühlbar machten, aber gewiss ihren Einfluss nicht verfehlen werden, und damit der Landwirthschaft die Möglichkeit abschneiden, sich in einer rentabelen Viehzucht Ersatz für den minder lohnenden Getreidebau zu schaffen.

Wenden wir uns nun von England unserem Vaterlande Deutschland zu, so sind die Klagen über die Noth der Landwirthschaft nicht minder allgemein und wie es scheint nicht minder berechtigt als dort.

Die Verhandlungen über den neuen Zolltarif, speziell die proponirten und schliesslich zum Gesetz erhobenen Getreidezölle haben reiche Veranlassung gegeben, diese Klagen in Wort und Schrift an die Oeffentlichkeit zu bringen. Die Motive zum Zolltarif eröffnen den Reigen, indem sie zur Befürwortung der vorgeschlagenen Getreidezölle (S. 47) folgende Schilderung von der traurigen Lage unserer Landwirthschaft entwerfen: „Der landwirthschaftliche Betrieb hat aufgehört lohnend zu sein. Hunderte von grösseren Pächtern, Tausende von kleineren Besitzern in allen Theilen des Reiches haben ihre Wirthschaften aufgeben müssen. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst ist in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Dungstoffe zugeführt. Die Ernteerträge sind unter diesen Umständen vielfach um fast 20 % heruntergegangen“ etc.

In dasselbe Horn stossen dann noch viel kräftiger einige schutzzöllnerische Streitschriften. So sind wir z. B. nach Lohren's bereits genannter Brochüre dem Ende der Landwirthschaft schon nahe. „Das Sinken der Güter- und Pachtpreise, die furchtbar überhand nehmende Verschuldung, die endlosen Konkurse und Subhastationen, sind das nicht Vorboten genug, dass wir dem Untergange entgegen gehen?“ so ruft er

S. 33 pathetisch aus, und findet nur im Schutzzoll Trost und Hülfe. Dr. Calberla behauptet in seinem „Bauernbrief" über „Handelspolitik, Getreidezölle und Brodpreise" S. 32, dass wir im Beginne einer landwirthschaftlichen Krisis stehen, die Subhastationen der Güter und die Banquerotte der Pächter mehren sich, weil wir, wie er „als bekannt und allgemein anerkannt" voraussetzt, „in einer Periode beginnenden und begonnen habenden, dauernden Preisfalles des Getreides" stehen, so dass Deutschlands Landwirthschaft ohne entsprechenden Schutzzoll immer mehr zurückgehen und verarmen müsse.

Derartige und ähnliche Klagen über die Noth der deutschen Landwirthschaft finden sich vielfach in der umfangreichen Literatur über die Getreidezölle. Sie gehen zumeist davon aus, dass die Landwirthe bei den gegenwärtigen, billigen Getreidepreisen nicht mehr im Stande seien, mit Vortheil zu produziren und glauben einen Schutz von Seiten des Staates verlangen zu dürfen; weil sie von der noch unerwiesenen Behauptung ausgehen, dass die heutigen, niedrigen Getreidepreise auch in Zukunft bestehen würden.

Einige Schriftsteller haben auch versucht auf Grund detaillirter Zahlen den Nachweis zu liefern, dass heutzutage die Produktionskosten des Getreides höhere seien als die Marktpreise. So rechnet z. B. Gontard-Mockau [1]) heraus, dass „in gut kultivirten Gegenden Deutschlands der Zentner Roggen incl. Zinsen des Boden- und Betriebskapitals mindestens 9 Mark pro Zentner durchschnittlich zu produziren koste", während zur Zeit nur $6^1/_2$ Mark dafür am Markte zu erzielen seien. Ebenso berechnet Prof. Werner [2]) nach den Büchern der Gutswirthschaft zu Poppelsdorf die Produktionskosten von 100 Kilo Roggen incl. Dungkosten zu 30,40 Mark, ohne Dung und Stroh zu 20,20 Mark, während der Durchschnittspreis zu 18,00 Mark angegeben ist.

Wir sind weit davon entfernt, diese Zahlen als absolut richtig und für die Beurtheilung der Lage des deutschen Getreidebaues als maassgebend hinzustellen [3]); glauben aber doch ohne besonderen Nach-

---

1) Gontard-Mockau, „Der Schutzzoll für die Landwirthschaft". Berlin 1879. S. 80 ff.

2) Prof. Werner, „Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands". Bonn 1879. S. 28.

3) Es würde uns zu weit führen, wollten wir im Detail die Richtigkeit jener Berechnungen prüfen, und verweisen als Anhalt zur Kritik der Zahlen auf die gewiss berechtigten Einwendungen des Prof. Conrad. („Die neueste Literatur über Getreidezölle" in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 156 ff.)

weis zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass im Allgemeinen die Lage der deutschen Landwirthschaft bei den zu Ende des Jahres 1878 herrschenden Preisen in keiner Weise als befriedigend zu betrachten ist, und dass diese Preise derartig sind, dass wenn sie Aussicht haben, von Bestand zu sein, allerdings ein Nothstand unter der ländlichen Bevölkerung zu erwarten steht.

Aber es haben von jeher in der Landwirthschaft die fetten Jahre mit den mageren, hohe Preise mit niedrigen abgewechselt, und soviel uns die Preislisten des preussischen Staates angeben, sind bisher die Preise immer „normale" gewesen, und erst im allerletzten Jahre ist ein Rückschlag eingetreten.

Zur Beurtheilung der Entwicklung der Getreidepreise wird es nicht genügen, wie es in fast allen bezüglichen Schriften geschehen ist, die Jahresdurchschnittspreise der letzten Zeit mit den Oktoberpreisen des Jahres 1878 zu vergleichen, denn der Preis jenes einen Monats kann unmöglich mit den Durchschnittspreisen verglichen werden, da innerhalb der letzten Jahre ähnlich bedeutende Reduktionen in den Monatspreisen mehrfach vorkommen, die im Jahresdurchschnitt ausgeglichen sind. Wir geben daher in der nebenstehenden Tabelle IV die monatlichen Landesdurchschnittspreise in der preussischen Monarchie (nach der Zeitschrift des preuss. stat. Büreaus und der stat. Korrespondenz).

(Siehe die Tabelle IV.)

Danach sind also die Preise des Weizens, die im Jahre 1873 und im Beginne des Jahres 1874 aussergewöhnlich hohe waren, bis Mitte des Jahres 1878 auf der durchschnittlichen Höhe gewesen, erst im August 1878 tritt ein bedeutenderes Sinken der Preise ein, aber keineswegs zu so ungewöhnlicher Tiefe, wie nach den sonst beliebten Zusammenstellungen des Oktoberpreises und der Jahrespreise der Fall zu sein schien; denn sie sind nur um wenige Groschen billiger als Anfang 1875, und zeigen im Frühjahr 1879 bereits eine ziemlich lebhafte Tendenz zum Steigen, so dass sie im Juli bereits über dem Durchschnitt von 1875 stehen. Für Roggen ist der Preisgang ein ähnlicher, nur dass hier das Sinken der Preise ein allmähligeres ist, und bereits nach der sehr reichlichen Roggenernte [1]) des Jahres 1877 beginnt.

Beide Getreidearten haben aber doch nicht entfernt einen so abnorm tiefen Standpunkt erreicht, als wir das für England nachgewiesen

---

1) Vergl. die weiter unten angeführten Schätzungen des Ernteertrages in Preussen.

Tabelle IV.

Landesdurchschnittspreise in der preussischen Monarchie pro Zentner Weizen und Roggen in $^1/_{10}$ Mark.

	Weizen							Roggen						
	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Januar	123	132	96	97	110	107	88	87	106	85	82	93	76	65
Februar	123	131	94	97	109	106	88	86	106	82	80	91	75	65
März	124	131	93	100	110	106	90	86	105	81	81	91	75	65
April	126	132	95	103	119	109	91	86	105	81	84	95	76	66
Mai	133	134	95	109	128	108	96	90	106	82	88	99	76	68
Juni	139	135	94	111	124	106	97	95	107	82	91	95	74	69
Juli	138	132	98	112	125	105	99	95	105	84	88	95	72	71
August	137	117	105	104	117	100	—	100	96	87	87	86	69	—
September	136	104	102	105	113	95	—	105	89	84	88	81	68	—
Oktober	135	100	100	108	113	91	—	108	88	84	91	81	68	—
November	134	98	101	109	110	91	—	110	88	85	93	80	68	—
Dezember	132	98	100	110	108	89	—	108	86	84	93	77	66	—
Jahr	132	120	98	105	115	101	—	96	99	83	87	88	72	—

haben; denn noch vor 15 Jahren hatten unsere Landwirthe bei einem ähnlichen plötzlichen Preisfall mit ganz anderen Ziffern zu rechnen; denn 1864 war der Landesdurchschnittspreis für Weizen 7,9 Mark, für Roggen 5,7 Mark[1]). Die Tabelle zeigt uns aber, dass mit Ausnahme der allerletzten Zeit die Preise selbst im Durchschnitt des ganzen Landes ziemlich hohe gewesen und selbst die von Gontard gewiss nicht niedrig berechneten Produktionskosten etwa decken würden, während wohl mit Sicherheit behauptet werden kann, dass in vielen Distrikten wegen der niedrigeren Bodenpreise und geringeren Arbeitslöhne billiger produzirt wird als in der unmittelbaren Nähe von Leipzig. Soweit also eine Nothlage der Landwirthschaft aus den Getreidepreisen gefolgert werden soll, kann man sie nur für die allerletzte Zeit anerkennen, wo plötzlich die Preise tiefer sanken, als wohl mit einem rentabelen Wirthschaftsbetriebe vereinbar ist.

Dieser Thatsache gegenüber, dass erst seit Kurzem plötzlich und unerwartet in die Reihe der hohen Preise eine niedrige Notirung eintritt, erscheinen allerdings jene lauttönenden Klagelieder der landwirthschaftlichen Schutzzöllner etwas eigenartig, zumal da sie nirgends einen durchschlagenden Beweis dafür erbracht haben, dass die billigen Preise der jüngsten Zeit mit einem Male die „normalen", den Zeitverhältnissen dauernd entsprechenden geworden seien. Doch um letzteres ermessen zu können, müssen wir zuerst fragen, was denn die Ursache des plötzlichen Preisfalles sei.

Wir stehen nicht an, zu behaupten, dass auch bei uns, in Deutschland, hauptsächlich die nordamerikanische Konkurrenz den niedrigen Preisstand bedingt hat, obwohl, wie wir oben gesehen haben, die direkten Zufuhren aus Nord-Amerika nach Deutschland nicht von besonderem Belange sind.

Aber die Einfuhr fremden Getreides kann überhaupt nicht den

---

1) Wir verweisen hier auf die kleine Schrift von Conrad-Jacobkan „Für und Wider die Getreidezölle", Jena (Gustav Fischer) 1879; in welcher der Nachweis versucht wird, dass in Folge der guten Ernten im Westen Europas jener Preisrückgang in den 60er Jahren eine vorübergehende Erscheinung gewesen, während gegenwärtig andere Einflüsse sich geltend machten. Man könnte vielleicht noch hinzufügen, dass die unerwartet aufgetretene enorme Weizenausfuhr aus Nord-Amerika im Beginne jenes Jahrzehntes, die sicher nicht ohne Einfluss auf die Preise blieb, eine vorübergehende Erscheinung sein musste, weil sie nur allein dadurch veranlasst war, dass die Getreide produzirenden Distrikte im Norden der Union durch den Bürgerkrieg ihre bisherigen Hauptabnehmer in den Südstaaten verloren hatten und zeitweise ihren Ueberfluss dem europäischen Markte zuführen mussten.

Preis so wesentlich gedrückt haben, denn es ward im Jahre 1878 gar nicht bedenklich viel über unsere Grenzen geschafft.

Nach der deutschen Reichsstatistik betrug der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr (in Ztr. brutto):

	Weizen:	Roggen:	Roggen u. Weizen:
1873	941,303	12,558,744	13,500,047
1874	214,257	15,761,127	15,975,384
1875	1,545,210	10,975,260	9,430,050
1876	5,935,124	20,234,639	26,169,763
1877	3,892,525	20,427,386	24,319,911
1878	5,454,364	15,023,330	20,477,694.

Das Jahr 1878 steht also mit seinen Importen um c. 4 Millionen hinter dem Vorjahre und um etwa $5^3/_4$ Millionen Ztr. hinter dem Jahre 1876 zurück, und doch hatten jene beiden Jahre hohe Preise, und 1878 schliesst mit sinkenden Preisen ab.

Nun könnten aber, wie wir das für England nachzuweisen suchten, die geringeren Einfuhren dennoch im Verhältniss zur Ernte übertrieben hohe gewesen sein, denn die letztjährige Ernte wird vielfach als eine reichliche bezeichnet; aber zu einem genaueren Nachweise fehlt es leider an dem nöthigen statistischen Material über die Ernteerträge früherer Jahre. Erst für das Jahr 1878 sind einigermaassen brauchbare Zahlen für den Ernteertrag des deutschen Reiches gesammelt worden, sie fehlen aber, um einen Vergleich mit den Vorjahren aufstellen zu können.

Nur für Preussen liegen nach der Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Büreaus berechnete, allerdings nur annähernd richtige und mit Vorsicht aufzunehmende Schätzungen der Ernten vor.

Es wurden geerntet im preussischen Staate (in 1000 Zentnern):

	Weizen:	Roggen:	Weizen u. Roggen:
1872	30,550	100,680	131,230
1873	31,660	100,959	132,625
1874	35,850	121,513	157,363
1875	28,133	107,305	135,433
1876	27,313	92,652	119,965
1877	32,263	125,233	158,496
1878	34,690	110,678	145,368.

Soweit man diesen Zahlen trauen kann, ist also die Ernte des Vorjahres gar nicht eine so besonders gute gewesen, so dass man von einem unverhältnissmässig starken Import, der einen solchen Preisrückgang hätte zur Folge haben können, wohl kaum wird

reden können. Ueberhaupt wird man zugestehen müssen, dass diesen allein in Preussen geernteten Getreidemassen gegenüber die oben genannten Mehrimporte, die sich bei der anerkannten Unsicherheit der Ausfuhrstatistik faktisch noch niedriger stellen werden, nicht allzubedeutend ins Gewicht fallen werden.

Wenn man also trotzdem behauptet, dass heutzutage der ausländische Weizen und Roggen den Preis bei uns bestimmen, so kann dieser Einfluss keineswegs bloss ein direkter sein; denn wir haben bei gleich starkem Getreideimport hohe Preise gehabt und können uns gegenwärtig durchaus nicht über allzustarke Einfuhr von Aussen her beklagen. Russland, das für uns der wichtigste Lieferant geworden ist, hat sogar in diesem Jahre bedeutend weniger geliefert, als in den beiden Vorjahren; denn es gingen über die russisch-preussische resp. Ostseegrenze ein:

im	Jahr	1875	6,869,324	Ztr.	Roggen
„	„	1876	11,361,144	„	„
„	„	1877	13,266,203	„	„
„	„	1878	9,637,898	„	„

Gerade desswegen meinen wir auch, dass uns von Russland noch nicht so viel Gefahr droht; denn, obwohl die gegenwärtigen Importe immerhin noch eine bedeutende Steigerung gegen frühere Jahre zeigen, so scheint es doch, als ob darin nicht der Grund für die niedrigen Preise liegen könne, weil Russland in den Vorjahren mit seinen weit stärkeren Importen den Preis *nicht* zu drücken vermochte, und in diesem Jahre unsere Landwirthschaft unter ungewöhnlich *billigen* Preisen leidet, *trotzdem* Russland nicht mehr, sondern *sehr viel weniger* auf unsere Märkte geliefert hat.

Unsere Getreidepreise stehen bei der Vollkommenheit unserer heutigen Verkehrs- und Transportmittel im engsten Zusammenhang mit denen des Weltmarktes, mit den Londoner Preisen, und alle Einflüsse, die dort maassgebend sind, werden mehr oder weniger auch bei uns fühlbar.

Wir suchten im Vorhergehenden detaillirt zu erweisen, dass *der ungewöhnlich niedrige Preisstand* in England allein, oder doch zum überwiegend grössten Theile durch *die kolossalen Getreideexporte und Vorräthe Nord-Amerikas veranlasst seien, und dieser Einfluss der Vereinigten Staaten macht sich indirekt auch bei uns geltend.*

Unser Getreidehandel musste sich den englischen Preisen fügen, und so *wirkt die plötzlich und rapide gesteigerte Konkur-*

renz Amerikas auch auf unsere deutsche Landwirthschaft und ihr fällt unseres Erachtens der Hauptantheil an den billigen Preisen des Getreides zu, die zu den neuesten Schutzzoll-Agitationen Anlass gegeben haben.

Wir glauben daher, wenn wir im Folgenden versuchen, unserem Thema gemäss die Frage zu lösen, ob die amerikanische Konkurrenz dauernd eine so drückende sein werde, gleichzeitig grösstentheils auch die Frage beantwortet zu haben, ob die durch den momentanen, niedrigen Stand der Preise veranlasste Noth der landwirthschaftlichen Bevölkerung Deutschlands und Englands muthmaasslich eine vorübergehende Erscheinung, oder von Dauer sein werde.

Betrachten wir zunächst die Getreideproduktion der Vereinigten Staaten, unter deren Einfluss, wie wir gesehen, hauptsächlich die gegenwärtige Noth entstanden ist.

Wir haben im ersten Kapitel die wachsende Exportfähigkeit Nord-Amerikas für Getreide dargelegt und gezeigt, wie sie sich entwickelt hat. Danach exportirte die Union in den

Etats-Jahren (endend am 31. Juni)		Weizen:	
1861—65	durchschn.	14,818,597	Ztr.
1866—70	„	8,746,752	„
1871—75	„	24,002,058	„
1876	„	29,503,458	„
1877	„	21,603,006	„
1878	etwa	58,000,000	„
1879	„	100,000,000	„

Aus diesen Ziffern über den Weizenexport ist an und für sich ein Schluss nicht zu ziehen, am allerwenigsten auf eine fernere Dauer und womöglich ein weiteres Steigen der amerikanischen Zufuhren. Denn der Sprung ist ein zu gewaltiger, den die letzten beiden Jahre gemacht haben, indem sie jedesmal die Exporte des Vorhergehenden annähernd verdoppelt haben. Im Gegentheil müssten diese Zahlen erst recht zu gründlicher Prüfung Anlass geben und unwillkürlich den Verdacht erwecken, dass die exorbitanten Zufuhren Ausnahmezustände darstellen, die ebenso schnell, wie sie entstanden sind, auch wieder verschwinden werden.

In der That sind die Ernteerträge der letzten beiden Jahre ganz aussergewöhnlich hohe gewesen, wie uns die folgende Zusammenstellung der Weizenernten anschaulich macht[1]):

1) Die Zahlen sind entnommen theils dem mehrfach genannten „Compendium of the

1850	100,485,944	Bushels
1860	173,104,924	„
1870	230,884,700	„
1871	230,722,400	„
1872	249,997,100	„
1873	281,254,700	„
1874	308,102,700	„
1875	292,136,000	„
1876	256,000,000	„
1877	325,000,000	„
1878	407,000,000	„

Die letzte Weizenernte ist also mehr als viermal so gross als die des Jahres 1850 und übertrifft die Ernten im Anfange dieses Jahrzehntes um etwa 170 Millionen Bushels. Da nun in den 7 Jahren 1870—1876 die Ernteerträge sich nnr allmählig und nicht übermässig viel gesteigert haben, so ergiebt sich die Vermuthung von selbst, dass die beiden Erntejahre 1877 und 1878 besonders günstige gewesen seien. Alle Berichte bestätigen auch diese Annahme[1]), indem sie von einer ungewöhnlich grossen Ernte des Jahres 1877 sprechen und übereinstimmend die des Jahres 1878 für noch viel grösser erklären.

Danach würde also die jüngste, exorbitante Exportfähigkeit der Vereinigten Staaten nichts Erschreckendes haben, denn überreiche Ernten pflegen mit geringeren zu wechseln, und, wie die Motive zum deutschen Zolltarif hervorheben, sind Missernten in Amerika, Russland, Rumänien u. s. w. häufiger, und wenn sie auftreten, intensiver als bei uns. Aber der kolossale Mehrertrag der letzten Jahre ist nicht allein das Resultat besonders reicher Ernten, er ist zum Theil auch bedingt durch die Vermehrung der mit Getreide bebauten Fläche.

Nord-Amerika hat bekanntlich in seinen mittleren und westlichen Territorien riesige Landstriche des besten Weizenbodens, die noch des Bebauers harren und die fast unentgeltlich von jedem Kolonisten

---

ninth census" (June 1. 1870) und für die letzten Jahre theils dem „Statistical abstract for the principal and other foreign countries", theils den Berichten von Em. Meyer.

1) Beispielsweise wird im Statist die Ernte des Jahres 1878 in Amerika als „unusually abundant" bezeichnet, in der Commercial history des Londoner Economist heisst es S. 11: „The abundant crop in America, said even to be superior to the fine crop of 1877" etc. und S. 40 spricht ein amerikanischer Bericht von den „two successive years of abundant yield" etc. Vergl. auch Em. Meyer's Berichte für 1877 u. 78.

in Besitz genommen werden können. Als nun auf den industriellen Aufschwung im Beginne dieses Jahrzehntes auch in Amerika die Krisis folgte, und sich in den Fabriken wenig lohnende Arbeit fand, da zogen die Arbeiter massenhaft aus den Neu-England-Staaten in die westlichen Distrikte, um dort durch Ackerbau und Viehzucht ihren Unterhalt zu gewinnen. Hier siedelten sie sich an, weil ihnen fruchtbares, leicht zu bebauendes Prärieland zu billigen Preisen und unter den günstigsten Zahlungsbedingungen geboten wurde [1]), und die Folge dieser Ansiedelungen war natürlich eine schnelle Ausdehnung der bebauten Flächen, eine gewaltige Vermehrung aller Arten von Getreide und von Erzeugnissen der Viehzucht, die dann auf den europäischen Märkten Absatz suchten. Die statistischen Ermittelungen über die Ausdehnung des Getreidebaues zeigen uns, wie rapide diese Erweiterung des Anbaues vor sich gegangen ist. Es war die mit Weizen angebaute Fläche

1871	19,943,893 Acres
1873	22,171,676 „
1874	24,967,027 „
1875	26,381,512 „
1877	29,500,000 „
1878	34,000,000 „

Seit dem Jahre 1871 sind also c. 14,000,000 Acres neu für den Weizenbau gewonnen, das ist mehr als viermal soviel, als das gesammte vereinigte Königreich Grossbritannien und Irland für seine eigentliche

1) Nach der New-Yorker Handelszeitung betrug der Verkauf von

	Regierungsland Acres:	Eisenbahnland Acres:	Staatsland in Texas Acres:
1872	7,124,725	1,000,000	1,500,000
1873	6,288,294	980,000	1,500,000
1874	5,610,243	1,060,000	unbekannt
1875	3,712,400	850,000	unbekannt
1876	4,624,544	1,160,000	unbekannt
1877	3,338,479	1,800,000	3,000,000
1878	7,562,246	2,950,000	3,500,000.

In der Commercial history des Economist heisst es S. 40 nach einem Bericht des New-York Chronicle: „A feature of 1878 worthy of some attention was the large quantity of Government and railroad lands sold in the first six months. A great proportion of these lands were sold to actual settlers, and the sales are unquestionably stimulated by the prevalent depression in mercantile business in cities, and by the unusually large profits, which had been derived from farming operations in 1877, when the large crops, cheap transportation, and good prices received in consequence of the war in Europe, enabled those engaged in agricultural pursuits to show larger net profits than they had obtained in many years.

Brotfrucht benutzt. Allein in dem einen Jahre von 1877 zu 78 sind 4,500,000,000 Acres neuen Landes in Weizenfelder verwandelt, das ist in einem Jahre ein Zuwachs, der noch 1 Million mehr beträgt als Grossbritannien und Irland mit Weizen bestellt hat.

Eine solche Erweiterung des Weizenanbaues kann natürlich nicht ohne Folgen für den Weltmarkt sein, und erscheinen die obigen Angaben über die Weizenernten und Exporte der letzten Jahre im Lichte dieser Thatsachen ganz anders. Mag dann immer der Ernteertrag durchschnittlich ein hoher, wohl gar ein aussergewöhnlicher gewesen sein, so bleibt doch diese Steigerung der bebauten Fläche als eine konstante Grösse, mit der man rechnen muss, die auch in Jahren minder guter Ernten den jährlichen Ertrag an Weizen ganz bedeutend vermehren muss, also auch für die europäische Landwirthschaft nicht ohne Einfluss sein kann. Mag also auch in Jahren geringerer Ernten die Exportfähigkeit Nord-Amerikas nicht so gross sein, als sie in diesem Jahre ist, so wird doch jenes Plus, das nothwendig aus dem Wachsen der bebauten Flächen resultirt, einen stetigen Druck auf die Preise der heimischen Weizenmärkte ausüben; und wer garantirt dafür, dass der Getreidebau bei der reichen Fülle noch unbebauten, jungfräulichen Bodens nicht in gleicher Weise ferner zunimmt? Die physische Möglichkeit ist durchaus vorhanden, es würde sich nur darum handeln, ob der Weizenanbau und die Inangriffnahme neuer Felder noch lohnend ist, oder ob nicht die bereits tief gesunkenen Preise von fernerer Bebauung abschrecken.

Ein sicheres Urtheil ist darüber von einem den thatsächlichen Verhältnissen fernstehenden schwer oder gar nicht zu fällen, weil zu vielerlei Faktoren dabei mitsprechen. Im Jahre 1877 haben die Farmer bei der reichen Ernte und den durch den russisch-türkischen Krieg hochgehaltenen Preisen ein brillantes Geschäft gemacht, und auch jetzt noch soll, nach einigen Berichten die Reichhaltigkeit der diesjährigen Ernte den niedrigen Preis ausgleichen und dem Farmer leidlichen Gewinn sichern. Andere behaupten wieder, dass die gegenwärtigen Preise so niedrige seien, dass die amerikanischen Landwirthe dabei unmöglich mit Vortheil produziren könnten, und dass nur die tief gesunkenen Frachten noch einen Transport nach Europa lohnend erscheinen liessen. Wo hier das Richtige liegt, ist schwer zu ermessen, denn die wenigen Notizen, die uns über die Produktionskosten einzelner Distrikte vorliegen (vergl. Prof. Werner a. a. O. S. 30), können nicht ausreichen, einen klaren Einblick in die Verhältnisse zu

gewinnen, und die allgemeinen Aeusserungen, ob dort relativ theuer oder billig produzirt werde, gehen weit auseinander und widersprechen sich nicht selten. Wir unterlassen es daher, genauer darauf einzugehen; denn man muss jedenfalls mit dem Verf. des trefflichen Artikels über: „Die amerikanische Konkurrenz im europäischen Getreidemarkte“ (in Nr. 22 und 23 der deutschen landwirthschaftlichen Presse) anerkennen, dass die Produktionskosten beim Exportgeschäft nur wenig in Betracht kommen. Hat der Farmer einmal Besitz ergriffen von seinem Landgute, so besäet er die Fläche in der Hoffnung, eine gute Ernte zu guten Preisen verkaufen zu können, — hat er dann eine reiche Ernte, die Preise sind aber schlecht, so wird er immerhin sein Getreide an den Markt zu bringen suchen und wird das thun, so lange er überhaupt noch mehr als die Transportkosten im Preise seines Produktes vergütet erhält. Eine fernere Erweiterung des Anbaues ist dann freilich nicht zu erwarten und bezweifeln wir auch, dass die gegenwärtigen Preise zu ferneren Urbarmachungen in grösserem Maassstab anregen werden. Der einmal in Angriff genommene Boden wird aber weiter bebaut werden, und auf die Höhe der Transportkosten kommt es dann hauptsächlich und zum Theil mehr als auf die effektiven Produktionskosten an; denn sind die Frachten niedrig, so wird man die kolossalen Massen von Bodenerzeugnissen dem Auslande zuführen, selbst wenn die faktischen Unkosten der Gewinnung nicht gedeckt werden sollten; hohe Transportkosten können dagegen eine ähnliche Folge haben, wie im Jahre 1872, wo selbst nach amerikanischen Schätzungen in den westlichen Territorien enorme, auf 70 Millionen Bushels taxirte Mengen Weizen einfach verbrannt wurden, oder zu Dünger verarbeitet, weil die hohen Eisenbahntarife einen Transport ins Ausland unmöglich machten.

Momentan stehen aber die Frachtsätze äusserst günstig für den Export. Eisenbahnen, Kanäle und Seefahrer wetteifern mit einander, billige Frachten zu offeriren und alle möglichen Vergünstigungen dem Getreidehandel zu bieten, weil die sonstigen Geschäfte so darniederliegen, dass Jeder am Getreidetransport zu verdienen sucht. Die hohen Tarife der Eisenbahnen, die während der flotten Geschäftszeit im Beginne dieses Jahrhunderts den ganzen Handel durch ihr Monopol beherrschten, sind auf die Hälfte gesunken, nachdem neuerbaute Linien mit den alten und namentlich die Kanäle mit den Schienenwegen in Konkurrenz getreten sind. Jeder wollte möglichst den Getreidetransport für sich heranziehen, und durch das ge-

genseitige Unterbieten der Konkurrenzlinien sind die Frachten ungewöhnlich tief gesunken.

Noch im Jahre 1865 kostete nach Mr. Trollop[1]) der Versand von 1 Zentner Weizen per Wasserfracht von Chicago nach Liverpool:

Lagergeld in Chicago	0 Mk.	16 Pf.
Fracht von Chicago bis New-York	3 „	8 „
Verfrachtung und Versicherungen in New-York	— „	24 „
Seefracht bis Liverpool	1 „	63 „
Summa	5 Mk.	11 Pf.

Nach v. Neumann's „Uebersichten" (S. 19) war die Entwicklung der Frachten von Chicago nach New-York in der jüngsten Zeit folgende[2]):

	Wasserfracht:	Wasser- u. Bahnfracht[3]):	Bahnfracht:
1872	1 Mk. 79 Pf.	2 Mk. 2 Pf.	2 Mk. 46 Pf.
1873	1 „ 42 „	1 „ 79 „	2 „ 46 „
1874	— „ 92 „	1 „ 26 „	2 „ 12 „
1875	— „ 82 „	1 „ 4 „	1 „ 79 „
1876	— „ 75 „	— „ 90 „	1 „ 26 „

Die Konkurrenz hat also hier einen sehr heilsamen Druck ausgeübt, die Wasserfrachten sind seit 1865 von 3,08 Mk. auf 75 Pfennige gefallen, und die Eisenbahnen haben ihre Tarifsätze in den genannten 5 Jahren beinahe auf die Hälfte herabgesetzt. Während die gesammte Fracht von Chicago bis Liverpool 1865 noch 5.11 Mk. kostete, wurde nach v. Neumann der Zentner Weizen 1876 zu 2.55—2.71 Mk. verfrachtet, und neuerdings sind diese Sätze noch weiter herabgegangen. Der oben genannte Artikel der Landw. Presse führt an, dass in London im Frühjahr 1879 ein Kontrakt offerirt wurde, in dem ein grosses amerikanisches Haus sich erbot, bedeutende Quantitäten ab Chicago nach Liverpool für 2.30 Mk. zu verladen.

Diese billigen Frachten sind es, die wesentlich den Druck der reichen Ernten vermehrt haben, und denen es zum grossen Theil die

1) Im Journal of Agricultur 1865/66 S. 538. (Nach Werner a. a. O. S. 39.)

2) Wir haben die dort pro Bushel in Cents gegebenen Zahlen auf Zentner und Mark umgerechnet und dabei ebenso wie Neumann den Winchester Bushel = 60 Pfund a. d. p. und 1 Dollar = 4 Mk. gesetzt.

3) Das Getreide wird entweder auf den grossen Seen, dem Eriekanal und Hudson ausschliesslich per Wasser, oder direkt per Bahn oder halb auf der Eisenbahn, halb auf Wasserwegen befördert, indem es zuerst auf den Seen nach Erie oder Buffalo verschifft und von dort per Bahn nach der Ostküste transportirt wird.

Farmer der westlichen Territorien verdanken, dass sie ihren reichen Erntesegen auf den Weltmarkt liefern können [1]).

Man muss aber zugestehen, dass gegenwärtig bei dem Darniederliegen aller Geschäfte die Frachten wohl unverhältnissmässig tief gesunken sind, da weder die Schiffer noch die Eisenbahnen bei diesen Sätzen profitiren können, sondern nur transportiren, um ihre Kapitalien nicht gänzlich unbenutzt zu lassen. Es liesse sich also erwarten, dass bei einem allmähligen Erwachen neuen, industriellen und geschäftlichen Lebens sich auch die Frachten wieder steigern werden, doch dürften sie kaum jemals wieder die prohibitive Höhe erreichen, die im Jahre 1872 den reichen Ertrag des Bodens einfach der Vernichtung preis gab; denn die damaligen Frachten waren zum mindesten ebenso abnorm hohe, als sie gegenwärtig vielleicht ungewöhnlich niedrige sind, und durch die Erweiterung der Konkurrenz ist das derzeitige Monopol der Hauptverkehrslinien zum grössten Theil gebrochen.

Es fehlt sogar nicht an Anzeichen, dass der plötzlich so sehr vermehrte Getreidehandel immer mehr die Schwierigkeiten des Transportes wird überwinden lernen, und damit die Hinterländer der amerikanischen Union unseren europäischen Märkten immer näher gerückt und immer gefährlicher werden. So geht man neuerdings ernstlich mit dem Plane um, den Eriekanal, der die grossen Seen mit New-York und dem atlantischen Ozean verbindet, also der bequemste Exportweg für die in Chicago und Milwaukee aufgehäuften Vorräthe ihrer reichen Hinterländer ist, so zu vertiefen und zu erweitern, dass ihn Schiffe bis zu 600 Tonnen Tragfähigkeit befahren können, so dass das zeitraubende und kostspielige Umladen und Lagern zum grössten Theile vermieden würde. — Ferner haben die Landwirthe der „Grange Association" es durchgesetzt, dass im Kongress 2 Millionen Dollars für die Schiffbarmachung der Mississippi-Mündungen ausgesetzt wurden, und drängen fortdauernd auf eine weitere Regulirung des Stromes, um dann auf jener grossartigen Wasserstrasse durch Schiffe mit geringem Tiefgange die Produkte des Binnenlandes

---

1) Die billigen Frachten und die bequemen Verkehrsmittel eines ausgedehnten Eisenbahnsystems und der grossartigen Wasserstrassen sind es auch vor Allem, die dem amerikanischen Getreide das Uebergewicht auf dem Weltmarkte verschafft haben, namentlich auch Russland gegenüber, das sonst unter ähnlich günstigen Verhältnissen, auf gleich gutem Boden produzirt, das aber seine reichen Wasserstrassen oft den grössten Theil des Jahres über des Eises wegen nicht benutzen kann und auf den theueren Transport mittelst des noch wenig ausgebildeten Eisenbahnnetzes angewiesen ist.

direkt nach Europa zu versenden. Dadurch würden die am Oberlauf des Mississippi und Missouri gelegenen besten Weizenbau-Distrikte der Vereinigten Staaten, die Gebiete von Illinois, Indiana, Jowa, Nebraska, Minnesota etc. im Stande sein, ihre reichen Getreidemassen direkt auf die europäischen Märkte zu bringen, und zwar mit Unkosten, die geringer wären, als der Transport von einem europäischen Staate zum anderen. — Schliesslich darf man auch noch erwähnen, dass das gegenwärtig zur Thatsache gewordene Projekt der Durchstechung der Landenge von Panama nicht ohne Einfluss auf die Konkurrenz der amerikanischen Landwirthschaft sein wird. Denn Kalifornien ist in den letzten Jahren eines der wichtigsten Getreide produzirenden und exportirenden Länder geworden. England allein bezog aus den amerikanischen Häfen des stillen Ozeans

1876	6,567,340	Zentner	Weizen
1877	8,871,073	„	„
1878	4,586,424	„	„

und dass diese Quantitäten sich sehr vermehren würden, wenn nach der Trennung der beiden Hälften des amerikanischen Kontinentes der Seeweg nach England so wesentlich verkürzt und damit die Transportkosten vermindert würden, liegt wohl auf der Hand.

Doch rechnen wir vorläufig nur mit den gegebenen Verhältnissen und suchen zunächst aus dem Vorhergehenden uns klar zu machen, ob Nord-Amerika auch in Zukunft einen gleichen Druck wie gegenwärtig auf die Getreidepreise Europas ausüben wird. Wir sahen, dass die Ernten der beiden letzten Jahre ungewöhnlich reichliche gewesen seien, und dass die unverhältnissmässig gesunkenen Land-, Wasser- und Seefrachten es gestatteten die gewaltigen Getreidemassen mit geringen Kosten auf die europäischen Märkte zu werfen; wir zeigten aber auch, dass neben der guten Ernte gleichzeitig eine beispiellose Vermehrung der bebauten Ackerfläche zu verzeichnen ist, die ein gut Theil der Hoffnungen vernichten muss, die sich an die Thatsache knüpfen könnten, dass Amerikas Exportfähigkeit durch 2 hintereinander folgende, reiche Ernten und durch billige Frachten gesteigert sei. Denn Amerika ist mit seinen kolossalen Weizenflächen, die sich im Laufe der letzten 6 Jahre um mehr als 50 % vermehrt haben, ein viel gefährlicherer Gegner als es noch vor Kurzem gewesen ist, ein Gegner, der durch jede reiche Ernte wieder in die Lage versetzt werden kann, unsere heimische Landwirthschaft Verlust bringend zu machen, unsere Landwirthe in bittere Verlegenheit zu bringen.

Wir sind also unseres Erachtens keineswegs in eine „Periode be-

ginnenden dauernden Preisfalles“ eingetreten, sondern können im Gegentheil bei minder reichem Erntesegen in den transatlantischen Produktionsgebieten und bei Verbesserung der Geschäftslage im Allgemeinen, die sicherlich eine Steigerung der Frachtsätze zur Folge haben würde, auf bessere Preise rechnen, als die gegenwärtigen; aber immer wird die amerikanische Konkurrenz dauernd unsere Preise mehr als in früheren Jahren drücken, und es können gar leicht die ungewöhnlich niedrigen Preise des letzten Jahres eine öfter wiederkehrende Erscheinung werden, so dass man dem deutschen Getreidebau, selbst wenn man nur die amerikanische Konkurrenz ins Auge fasst, schwerlich ein günstiges Prognostikon stellen kann.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die muthmaassliche Gestaltung der nordamerikanischen Konkurrenz für die Produkte der Viehzucht, so glauben wir der Entwicklung dieses Handels noch günstigere Aussichten prophezeien zu dürfen als dem Getreidehandel. Die Zahlen des 2. Kapitels zeigten uns, wie die meisten der amerikanischen Exportartikel dieser Gattung in fast regelmässiger Progression immer mehr Liebhaber und Konsumenten in England und auf dem Kontinente Europas gefunden, und wie rapide sich die erst seit wenigen Jahren begonnenen Verschiffungen von lebendem Vieh und frisch erhaltenem Fleisch gesteigert haben.

Für alle jene Waaren galt es aber erst einen Markt zu gewinnen, die Konsumenten an die amerikanischen Produkte zu gewöhnen. — Jetzt darf man diese bedeutende Schwierigkeit wohl für überwunden halten, nachdem der amerikanische Käse ein beliebtes Nahrungsmittel der Engländer geworden ist, Speck und Schinken dort in gleich grossen Quantitäten wie heimisches Produkt genossen werden, und das amerikanische Schmalz in England nicht minder als auf dem Kontinent Eingang gefunden hat, — nachdem endlich die sonst so heiklen Engländer gerne das amerikanische Rindfleisch auf ihren grossen Fleischmärkten kaufen und gute Preise dafür anlegen.

Dass aber Amerika im Stande ist, immer mehr Erzeugnisse seiner Viehhaltung über den Ozean transportiren zu können, nachdem es einmal einen Markt gewonnen hat, wird kaum ernstlich in Zweifel gezogen werden können. Der gewaltige Heerdenreichthum ist bekannt, und doch dürfte es ein Leichtes sein, auf den weiten fruchtbaren Grasländereien der mittleren und westlichen Territorien die Zahl des gehaltenen Viehes zu vermehren. Wurden doch noch vor wenig Jahren

in vielen jener Distrikte die Kälber bald nach der Geburt geschlachtet und zur Leimfabrikation benutzt, weil ihre Aufzucht nicht lohnte.

Jetzt aber, da durch die Erfindungen der Neuzeit auch für diese Produkte der Landwirthschaft sich der Weltmarkt eröffnet hat, wird man auch der Aufzucht von Mastvieh aller Art mehr Aufmerksamkeit und Fleiss zuwenden. Die folgenden Schätzungen über den vorhandenen Viehstand sind freilich nicht absolut zuverlässig, dürften aber doch genügen, einen Ueberblick über die Entwicklung desselben zu geben.

Es war nach den Aufnahmen des Neunten Census sowie nach den Angaben des Stat. Absract for the principal and other foreign countries die Zahl des gehaltenen Viehes folgende (1000 Stück):

	1850	1860	1870	1875
1. Rinder				
Milchkühe . . .	6,385	8,586	8,935	10,907
Arbeitsochsen . .	1,701	2,255	1,319	16,313
Anderes Rindvieh .	9,693	14,779	13,566	
zusammen	17,779	26,620	23,810	27,220
2. Schafe	21,723	22,471	28,477	33,783
3. Schweine	30,354	33,513	25,135	28,002

Nach einer Rede des Mr. Burchard aus Illinois im Repräsentantenhause betrug der Viehstand im Jahre 1878:

Milchkühe	11,300,100
Andere Rinder	19,523,300
zusammen	30,523,400
Schafe	35,740,500
Schweine	32,262,500.

Danach hätten sich also die Viehbestände, die durch den langjährigen Bürgerkrieg sehr dezimirt waren, im Laufe dieses Jahrzehntes bedeutend vermehrt. Die Zahl der Rinder ist in den 8 Jahren von 1870 bis 78 um 6,7 Millionen gestiegen, die der Schafe um 7,6 Millionen und die Schweine haben in der gleichen Zeit um 8,4 Millionen Stück zugenommen.

Namentlich die Vermehrung des Rindviehes ist bemerkenswerth, sie beträgt noch 1 Million mehr als das heerdenreiche Grossbritannien (ohne Irland) überhaupt besitzt, und ist die Gesammtzahl der gegenwärtig in der Union gehaltenen Rinder noch grösser als die von Deutsch-

land, Frankreich, Belgien und Holland zusammen genommen, obwohl diese vier Länder doppelt so viel Einwohner haben als die Vereinigten Staaten.

Die Möglichkeit einer bedeutenden Ausdehnung des Handels mit thierischen Produkten wird also wohl unbestritten sein, es könnte sich nur darum handeln, ob Amerika dauernd so billig liefern kann, dass die niedrigen Preise auch fernerhin zu immer grösserem Konsum anreizen. Denn die Produkte der Viehzucht spielen bisher eine wesentlich andere Rolle auf den europäischen Märkten als das transatlantische Getreide. Letzteres dient zum grössten Theil als nothwendiger Zuschuss zu dem gestiegenen Bedarf der westeuropäischen Staaten, während sich die amerikanischen Fleischwaaren nur durch ihre grosse Billigkeit Konsumenten schaffen, Konsumenten, die sonst viel weniger Fleisch genossen haben würden.

Es kommt also wesentlich darauf an, ob Amerika billig zu liefern im Stande ist. Bisher hat es das in hohem Maasse gekonnt, und der Umstand, dass sich trotz der niedrigen Preise die für jene Produkte erzielt wurden, dennoch ihr Export in den letzten Jahren konstant und sehr bedeutend vermehrt hat, deuten wohl mit Recht darauf hin, dass man auch in Zukunft zu derartigen Preisen wird liefern können.

Die Kosten der Viehhaltung und Viehmästung sind eben wesentlich andere, viel niedrigere als bei uns. Es bedarf nicht der sorgsamen Pflege der jungen Thiere, nicht der künstlichen und kostspieligen Ernährung der Mastthiere mit Kraftfuttermitteln aller Art; die luxuriösen Weiden, die Amerika in reicher Fülle besitzt, ernähren die Thiere in ihrer Jugend und etwaige Beigaben von Mais, der überall in der üppigsten Weise gedeiht und in noch grösseren Dimensionen angebaut wird als Weizen, gestatten die erwachsenen Thiere schnell und in der ausgezeichnetsten Weise zu mästen, ohne die pflegende Hand des Menschen in Anspruch zu nehmen, ohne dass es nöthig wäre, wie bei uns, mühsam und kostspielig Futter- und Hackfruchtbau zu treiben.

John Ewart[1]) schildert die Art der Viehmast, wie sie häufig in den Weststaaten ausgeführt wird, folgendermaassen: „Wenn die Maisernte sich der Reife nähert, doch bevor sie voll reif ist, werden einige vielleicht die besten der weidefetten Thiere auf die Maisfelder gebracht und bleiben dort, so lange sie ihnen reichlich und vollauf

1) J. Ewart: „Meat Production“. London (Crosby, Lockwood and Co.) 1878. S. 180 ff.

Nahrung bieten, wodurch die Thiere in einen Futterzustand gelangen und das Fleisch eine so ausgezeichnete Qualität erreicht, wie sie auf keine andere Weise erlangt werden könnte. Was dann noch von der Ernte verbleibt, nachdem die Rinder das beste herausgefressen haben, wird von einer Heerde Schweine vertilgt, die nach der Entfernung des Rindviehes auf das Ackerstück getrieben werden und in kurzer Zeit eine gleich gute Qualität erlangen als die Rinder."

Das ist freilich eine bequeme und billige Manier die Thiere zu mästen, und es kann kein Wunder nehmen, dass unter solchen Verhältnissen das beste Ochsenfleisch zu Spottpreisen in reicher Menge angeboten wird, zumal wenn man bedenkt, dass der Mais diejenige Pflanze ist, die am üppigsten in jenen reichen Kornkammern des Westens und Nordwestens gedeiht und ohne alle Düngung und Pflege vielfach wild wächst. — Trotzdem hat die rapide Entwicklung des neu entstandenen Handels mit lebendem Vieh und frischem Fleisch zu einer Steigerung der Preise in den amerikanischen Exporthäfen Anlass gegeben. Nach einem in der Agricultural Gazette vom 14. Jan. 1879 veröffentlichten Artikel: „American Meat Importation" (von Prof. Alvard) stieg in den letzten 9 Monaten des Jahres 1878 der Durchschnittspreis, den die Exporteure auf den Märkten von New-York bezahlten in folgender Weise: $5^3/_8$, $5^1/_4$, $5^1/_2$, $5^3/_8$, $5^7/_8$, 6, $6^1/_8$, $6^1/_8$, $6^1/_4$ d. per pound. Die Preise stiegen, heisst es weiter, weil die Nachfrage das Angebot überstieg, denn, während sonst, vor der Eröffnung des neuen Handels, die amerikanischen Märkte überfüllt waren, stiegen doch die Exporte schneller als es möglich war, dieser plötzlichen Nachfrage zu genügen. Für die Zukunft ist das aber keineswegs zu befürchten, daher an ein weiteres Steigen der Preise auch nicht zu denken, namentlich da bei einem Preise von $6^1/_4$ pence pr. pd. alle Viehzüchter reichen Gewinn machen müssen. Ueber die Art und Weise des Fleischhandels und seine Aussichten für die Zukunft entnehmen wir dem genannten Blatte noch Folgendes.

Die Exporteure kaufen direkt die lebenden Thiere, sie haben ihre eigenen Schlachthäuser, ihre eigenen Zurichter, Verpacker, Schiffer u. s. w. und machen sich erst aus dem Erlöse der Ladung in England bezahlt. Die gekauften Thiere liefern, wenn sie in New-York 1400 Pfd. lebend Gewicht haben, etwa 58 % Fleisch also über 800 Pfd. und kosten etwa 20 Pfund Sterling am Markte. Aber der Käufer hat das sog. „fünfte Viertel", und das hat in New-York einen Werth von mehr als 3 Pfund Sterling für derartige Thiere, er kann daher schlachten und die 4 Viertel Fleisch verpacken und verschiffen und zufrieden

sein, wenn er 18 Pfund St. oder $5^5/_8$ d. zurückerhält, während er selber $6^1/_4$ d. gegeben hat. Diese $5^5/_8$ d., welche ihm das Fleisch kostet fertig zum Versand nach Europa, sind nach dem Stande der Valuta gleich $5^3/_8$ d. in Gold. Die Kosten der Ueberfahrt betragen $1^1/_8$ d. pr. pound, so dass das amerikanische Fleisch dem Eigenthümer bei seiner Landung in Liverpool oder Glasgow faktisch $6^1/_2$ d. kostet. Da nun derartiges Fleisch von bester Qualität ist, so bringt es die höchsten Preise, und wird es mit 4 s. 4 d. per stone (zu 8 Pfd.) verkauft, so deckt es alle Unkosten, und der Exporteur macht einen Profit von etwa 4 % des Kapitals. Wer aber immer im Geschäft ist, kann dasselbe Kapital mit Leichtigkeit zehnmal im Jahre umsetzen. Bei dieser Berechnung sind die höchsten Kosten für den Exporteur angesetzt, thatsächlich kommen die meisten Schiffe an, so dass Alles, was über $5^1/_2$ d. pro Pf. erzielt wurde, reiner Verdienst ist nach Abzug der Kosten für Risiko und Abnutzung u. s. w. Dabei darf man mit Sicherheit voraussetzen, dass die Gesammtkosten zwischen dem Einschiffen und der Ablieferung in England, die schon von $1^1/_2$ auf $1^1/_8$ d. gesunken sind, auch noch weiter sich reduziren lassen.

Der Nutzen des amerikanischen Exportes ist natürlich bedingt durch die Preisdifferenzen an beiden Seiten des Ozeans; aber, sinken die Preise in England, so wird der Versand eingestellt, die Vorräthe werden dann in Amerika bald so gross, dass sie billiger angeboten werden müssen, und der Handel ist wieder im Gange. Unser Autor meint aber, dass der Handel ein Sinken der Preise leicht ertragen könne; denn „es ist möglich die Kosten der Produktion und des Handels allmählig in allen Punkten zu reduziren ohne Störung für irgend einen Betheiligten und ohne Verminderung des Profites, bis dass das Rindfleisch völlig gleich in der Qualität dem besten, das jetzt exportirt wird, von Amerika abgehen kann in jeder beliebigen Quantität zu $3^3/_4$ d. und in Grossbritannien zu $4^1/_2$ d. pro Pfund oder zu 3 s. per stone[1]) geliefert werden kann“. . . „Zu diesem Preise kann das Angebot dahin gebracht werden, bisher nicht denkbarer Nachfrage zu genügen, und die Qualität wird mit der Zeit eine solche werden, dass sie die heikelsten britischen Märkte befriedigt.“

Nach all dem bisher Gesagten darf man wohl behaupten, dass

1) Gegenwärtig stehen die Preise für bestes amerikanisches Rindfleisch am Smithfield-Markt in London bedeutend höher. Nach den Notirungen der Agricultural Gazette wurde es im vorigen Jahre selten unter 4 s. 4 d. pr. stone verkauft, vielfach 4 s. 8 d. und zeitweise sogar 5 s. und 5 s. 2 d. dafür bezahlt, so dass die amerikanischen Exporteure reiche Gewinne bei diesen Preisen machen mussten.

der Handel mit den Produkten amerikanischer Viehzucht sich wahrscheinlich in schneller Folge weiter entwickeln und in nicht allzuferner Zeit den Nutzen der europäischen Viehhaltung ebenso schmälern wird, als gegenwärtig die dortigen Getreidemassen den Getreidebau bei uns unrentabel machen.

Amerikanisches Rindfleisch, Speck, Schinken, Schmalz, Butter und Käse werden, ebenso wie sie den englischen Markt sich erobert haben, auch allmählig sich den französischen und deutschen Märkten zuwenden, werden hier ebenso wie dort willige Abnehmer unter den ärmeren Klassen der Bevölkerung finden und werden damit auch direkten Einfluss auf die Preise der Fleischwaaren bei uns gewinnen [1]). Wir halten es daher nicht für angemessen, wenn gegenwärtig von so vielen Seiten, namentlich auch von Prof. Werner (a. a. O. S. 47) unseren Landwirthen gerathen wird, sich der Fleischproduktion zuzuwenden und hier die Rente wieder zu suchen, die beim Getreidebau unsicher geworden ist. Denn so sehr auch in den meisten Gegenden Deutschlands die Viehzucht eine grössere Pflege wohl recht dringend beanspruchen kann, so möchten wir doch unter jetzigen Verhältnissen am allerwenigsten anrathen, darauf allein oder hauptsächlich die Rentabilität der Wirthschaft zu basiren; denn wir glauben der Viehzucht nicht viel günstigere Zeiten prophezeien zu können, als dem Körnerbau.

Amerikas Konkurrenz ist also, wie wir gesehen haben, auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Produktion immer drohender geworden, und wenn auch momentan unser Getreidebau durch das Zusammentreffen reicher Ernten und billiger Frachten unnatürlich stark unter jener Konkurrenz zu leiden hat, wir also auf eine zeitweilige Erleichterung des Druckes, auf bessere Preise hoffen können, so lässt sich doch mit Sicherheit annehmen, dass durch die rücksichtslose Ausdehnung des Weizenanbaues jenseits des Ozeans **dauernd** ein schwerer Druck auf unserer Landwirthschaft ruhen wird, der die Preise unabhängig von dem Ausfall der eigenen Ernten reguliren wird, zum Nutzen für die Konsumenten, zum Schaden für die Produzenten. Ebenso werden die reichen Viehheerden Nord-Amerikas sich mit ihren

1) Auch die reichen Viehheerden Südrusslands und Oesterreichs werden mehr und mehr mit den unsrigen in Konkurrenz treten, denn man beginnt auch dort schon die Erfindungen auszunutzen, die den Transport frischen Fleisches auf weite Entfernungen hin ohne Qualitätsverlust gestatten. Vergl. S. Schreiber: „Der Transport lebenden Viehes und der Fleischtransport.“ Hannover 1879. Ferner: Dr. Joh. B. Meyer: „Die Approvisionirung des europäischen Fleischmarktes.“ Wien 1879.

Produkten sicher immer mehr den westeuropäischen Markt erobern und eine rentabele Viehzucht schwerlich aufkommen lassen.

Wollen wir nun zum Schluss noch mit wenigen Worten die Nutzanwendung auf die Getreidezölle ziehen, so können wir uns nur gegen dieselben erklären, weil wir glauben, dass der Druck auf die Getreidepreise ein dauernder sein wird, und wir uns, wie wir bereits im Anfange dieses Kapitels ausführten, nicht für einen dauernden Schutzzoll aussprechen können. Unsere Landwirthe werden sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass die fortschreitende Verbesserung der Kommunikationsmittel uns auch fernerhin das Getreide der Hinterländer zu billigen Preisen auf den Markt bringen wird, und werden versuchen müssen, den finanziellen Schwerpunkt ihrer Wirthschaft nicht mehr in der Getreideproduktion zu suchen.

V.

Entwicklung der Tabacksteuer-Gesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts.

Von

Julius Pierstorff.

Die Frage der Tabackbesteuerung ist in Deutschland zu einem Abschlusse gekommen. Unterm 16. Juli dieses Jahres ist das neue Gesetz über die Besteuerung des Tabacks publizirt worden und hierin allen Betheiligten, den Konsumenten wie den Produzenten, Gewissheit gegeben, unter welchen Bedingungen allein sie fortan im Gebiete des deutschen Reiches Taback konsumiren und produziren dürfen, das heisst, in welcher Form und in welcher Höhe sie zur Herbeischaffung der finanziellen Mittel beizutragen haben, deren das deutsche Reich zu seinem Bestande und seiner weiteren Entwicklung bedarf. Ob der Abschluss, der hiermit erreicht ist, in der That ein endgültiger sein, oder aber nur als ein vorläufiger sich herausstellen wird, darüber vermag im gegenwärtigen Zeitpunkte mit Sicherheit Niemand zu entscheiden. Die sorgfältigsten Erwägungen über die Wirkungen und Folgen eines derartigen Finanzgesetzes behalten naturgemäss stets einen theoretischen Charakter, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit können erst die zukünftigen Thatsachen und Erscheinungen erweisen. Das Verhalten der Regierung in der soeben erledigten Frage vermag die Zweifel nicht zu beschwichtigen, ob auf dieser Seite dem neugeschaffenen Gesetze eine grössere Bedeutung als die einer Uebergangsmaassregel zu definitiven Zuständen beigelegt werde. Im höchsten Falle wird das Geschaffene von hier aus als ein Versuch zur definitiven Lösung der Tabacksteuerfrage behandelt. Mit diesem Versuche mag es ernst genug gemeint sein, dennoch wird man im Hinblick auf die Vorgänge der letztverflossenen Zeit berechtigt bleiben, eher pessimistisch, als optimistisch über ihn zu denken.

Die beregten Zweifel über den dauernden Bestand der Verhältnisse, wie sie durch die neueste Gesetzgebung geschaffen wurden, fänden leichter ihre Erledigung, wenn die Ordnung der Frage der Tabackbesteuerung allein abhinge von dem absoluten Werthe der einschlagenden Gesetzgebung in steuertechnischer und steuerpolitischer Beziehung. Was aber diese Zweifel zu keiner Ruhe will kommen lassen, ist der Umstand, dass hier in höherem Maasse als bei manchen anderen Steuern die Brauchbarkeit des Systems bedingt ist durch die Höhe der geforderten Steuerbeträge. Diese aber kann niemals als auf längere Dauer gesichert gelten. Bei einer so jungen und unfertigen Staatsbildung, wie es das deutsche Reich noch ist und voraussichtlich lange Zeit bleiben wird, bringt die Entwicklung — die wenigen Jahre seines Bestehens haben dies ja zur Genüge erwiesen — wachsende finanzielle Anforderungen mit sich. Diese steigern sich um so schneller, als der späte Eintritt Deutschlands in die politische und wirthschaftliche Einigung ihm die Nothwendigkeit auferlegt, in vielen Richtungen die Errungenschaften anderer Kulturvölker unter grossen materiellen Opfern nachzuholen. Um diese Opfer in zunehmend grösserem Maasse bringen zu können, genügt die natürliche Vermehrung der Erträgnisse, welche die bis jetzt geschaffenen Steuern aus der wachsenden wirthschaftlichen Entwicklung und dem mit ihr naturgemäss sich steigerndem Verkehr erfahren, nicht im Entferntesten. Es wird noch lange Zeit hindurch nothwendig bleiben, die bestehenden Steuern in rascher Folge zu erhöhen oder neue Auflagen durch die finanzielle Gesetzgebung zu schaffen, selbst wenn keinerlei ausserordentliche politische Ereignisse eintreten sollten, die an die Steuerkraft des Landes ganz aussergewöhnlich starke Anforderungen stellten. So lange das deutsche Reich in seinem innersten Wesen das bleibt, was es jetzt ist, so lange seine politischen Grundlagen in der Hauptsache diejenigen bleiben, auf die es bei seiner Gründung gestellt wurde, so lange wird es seine finanzielle Kraft stets aus den indirekten Steuern schöpfen müssen. Darum würde auch dann noch nichts Wesentliches sich ändern, wenn man prinzipiell zu direkten Reichssteuern sich entschlösse. Denn die direkte Steuer würde dem Reiche vor Allem doch nur den Dienst zu leisten vermögen, ihm einen willkürlich beweglichen Faktor der Einnahmebeschaffung in die Hand zu geben, vermittelst dessen die Einnahmen ohne Aenderung des ganzen Finanzsystems dem von Jahr zu Jahr oder von Periode zu Periode eintretenden Wechsel der Bedürfnisse und Ausgaben angepasst werden könnten, einen Dienst, den ihm die indirekten Steuern niemals oder nur in sehr unvollkommener

Weise leisten können. Wenn aber so das Reich auch förder in der Hauptsache auf die Basis der indirekten Steuern gestellt bleibt, wird man gewärtig bleiben müssen, dass jederzeit die Regierung, bevor sie neue Steuern zu den alten einführt, auf die stärkere Ausbeutung der bereits in Aktion befindlichen Steuerquellen ihr Augenmerk richten und hierbei vorzugsweise die leistungsfähigsten berücksichtigen wird. Nun gehört aber der Taback nicht nur anerkanntermaassen seiner inneren Natur nach zu den besteuerungsfähigsten Artikeln, über welche verfügt wird, sondern er hat auch eine geradezu erstaunliche Leistungsfähigkeit in den Finanzwesen hervorragender Kulturvölker thatsächlich dargethan. Dieses Beispiel anderer Länder wird schwerlich jemals seine Wirkung auf die Leiter der Geschicke des deutschen Reiches ganz einbüssen. Die Stabilität des neugeschaffenen Systems der Tabackbesteuerung lässt sich nicht darnach allein beurtheilen, ob es hinreicht, im Augenblick den bestehenden Bedürfnissen und Anforderungen zu genügen, dieselbe ist in höherem Grade abhängig von der Beantwortung der anderen Frage, ob es denn auch Elastizität genug besitze, auch bei höherer Anspannung der Sätze den geforderten Dienst nicht zu versagen.

Mag nun der durch das Gesetz vom 16. Juli 1879 geschaffene Zustand der Tabackbesteuerung von längerem oder kürzerem Bestande sein, worüber ja erst die Zukunft belehren kann, jedenfalls haben wir in Deutschland einstweilen etwas Gegebenes, Festes, an dem zu rütteln für die nächste Zeit Niemand die Absicht noch die Möglichkeit hat. Es liegt doch eine Lösung vor in Herbeiführung eines Zustandes, über den Jeder von seinem Standpunkte aus wenigstens bis zu einem gewissen Grade Befriedigung empfindet, in einem Zustande, der trotz seiner Neuheit doch nicht vollständig bricht mit den gewordenen Verhältnissen und der hinwiederum eine weitere Entwicklung eher fördert als hemmt, ohne den Charakter des Provisorischen zur Schau zu tragen. Diese Lösung ist das Resultat langer und heisser Kämpfe im Schoosse des Volkes und seiner Vertretung. Die Kämpfe, wie sie hier geführt wurden, sind niemals erbitterte geworden, wohl aber gewannen sie in der jüngsten Zeit einen seltenen Grad von Intensität und Lebhaftigkeit. Diese Intensität des Kampfes zeugt von erfreulicher Entwicklung der Kräfte auf allen Seiten und hat wesentlich dazu beigetragen, dass unter Anspannung aller verfügbaren Mittel eine so schwierige und wichtige Materie, wie die in Frage stehende, zu einem so beschleunigten Ausgang gelangte, ohne dass die Gründlichkeit der Prüfung und Erwägung beeinträchtigt wurde.

Nirgends, ausser in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, hat die Tabackproduktion gleichen Umfang und gleiche volkswirthschaftliche Bedeutung wie in Deutschland erreicht. In keinem anderen europäischen Staate stehen daher bei einer Neuregelung ihrer Steuerverhältnisse gleich grosse Interessen auf dem Spiele, wie in Deutschland. Wie dieser Umstand einerseits wesentlich mit beiträgt zur Erklärung des lebhaften Kampfes, der sich an dem unternommenen Versuche einer Steuerveränderung entzündete, so macht er auch andererseits die Veranlagung einer Steuer hier zu einer besonders schwierigen. Die bedeutende Entwicklung der Tabackproduktion und der Tabackgewerbe rührt unstreitig ganz wesentlich von der Begünstigung her, welche sie durch niedrige Auflagen erfahren hat. Die an der Produktion Betheiligten stellen daher bei jeder ihnen drohenden Beeinträchtigung ihrer Interessen die Forderung, dass man nicht durch die Steuer eine Produktion vernichte, die man durch die Steuer grossgezogen. Die Produzenten fühlen sich erleichtert, nachdem das neue Gesetz beschlossen worden ist. Denn schwer hat seit Langem auf allen Zweigen der Tabackproduktion die Ungewissheit über die Gestaltung ihrer Existenzbedingungen gelastet, soweit diese wesentlich in den Steuerverhältnissen begründet liegen. So lange der Taback in Deutschland einer Steuer unterliegt, namentlich seit Gründung des norddeutschen Bundes, ist immer von Zeit zu Zeit die Frage einer Aenderung der Besteuerung nach Art und Höhe aufgeworfen. Stets aufs Neue sind Versuche in dieser Richtung angestellt worden mit mehr oder minderem Ernst, und jedesmal wurden diese Versuche, nachdem sie eine Weile auf der Tagesordnung gestanden hatten, fallen gelassen. Der alte Zustand blieb, aber die Produktion war in ihrem Wirken beunruhigt und gestört, und grosser materieller Schaden erwuchs hieraus für alle diejenigen, welche den schwebenden Steuerprojekten Einfluss auf ihren Geschäftsbetrieb eingeräumt hatten. Wenn man dies Alles erwägt, begreift man vollkommen das Verlangen der Produzenten, um jeden Preis durch eine baldige definitive Regulirung der Steuerfrage zur Ruhe zu kommen. Das neueste Hervortreten der Frage hat eine förmliche Fluth von Petitionen, Resolutionen, Denkschriften und Broschüren hervorgerufen. In fast allen diesen Aeusserungen aber, soweit in ihnen Interessenten ihre Stimme erheben, erscheint jener Wunsch in den Vordergrund gestellt. Ja, es finden sich Produzenten, welche selbst dem Monopol mit seiner Beseitigung der freien Produktion den Vorzug geben wollen vor einem Zustande ständiger Beunruhigung durch Steuerprojekte, wie er bis dahin herrschend war.

Seit dem Anfange des Jahres 1878, wo die Frage einer Aenderung und Erhöhung der Tabackbesteuerung neuerdings auftauchte, ist sie nicht wieder dem Gesichtskreise entschwunden, bis sie endlich in der Herstellung des oben erwähnten Gesetzes ihre Erledigung fand. Das Gesetz kann sich zwar nicht rühmen, die Produzenten in ihren weitgehenden Forderungen zufriedengestellt zu haben; mit seiner Existenz ist indessen wenigstens der hauptsächlichste Wunsch dieser betheiligten Kreise in Erfüllung gegangen. Niemals vorher übrigens war die Tabacksteuerfrage von vornherein so ernst gestellt, niemals so einschneidend geplant, wie seit dem vorigen Jahre, niemals waren auch die Produzenten in ihren Interessen ernster gefährdet, wie diesmal, wo die Einführung des Monopols in Deutschland in den Vordergrund aller Erörterungen gestellt wurde.

In allen Lebendigen ist es nicht das Gewordene, das unser Interesse am Meisten fesselt, es ist das Werden selbst, das uns vor Allem anzieht, weil es zum Verständniss des Gewordenen den Schlüssel liefert. Gesetze versteht man selten ganz, ohne ihre Entstehungsgeschichte zu kennen. Denn ihre Bedeutung liegt neben dem, was sie enthalten und besagen, in dem, was in ihnen nicht sich vorfindet, ebenso kommt es für die Würdigung ihrer Bestimmungen auf die Absicht an, in der diese getroffen wurden. Diese Bemerkungen über das Verständniss der Gesetze in ihrer eigentlichen Bedeutung treffen auch bei dem neuen Tabacksteuer-Gesetze zu. Es kann daher eine Darlegung seiner Entstehungsgeschichte kaum unnützlich erscheinen, noch das Interesse für eine solche mangeln, zumal nicht in einem Augenblicke, wo diese Entstehungsgeschichte mit ihren zahlreichen Kämpfen so eben erst beendet hinter uns liegt.

Ehe wir der Darstellung der Entstehungsgeschichte des neuesten Gesetzes — dem Hauptzwecke, den wir hier verfolgen, — uns zuwenden, möge hier eine kurze Uebersicht vorausgeschickt werden über die Entwicklung der Tabackbesteuerung in Deutschland bis zum Beginne der neuesten Zeit.

Anfangs beschränkte man sich allgemein in Deutschland, soweit man überhaupt eine Abgabe vom Taback forderte, auf eine Besteuerung des ausländischen Tabacks durch einen mässigen Zoll. Der preussische Zolltarif vom 26. Mai 1818 belegte eingeführte Tabackblätter und Stengel mit der einheitlichen Abgabe von 4 Thlr., die Tabackfabrikate mit einer solchen von 10 Thlr. Durch das preussische „Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter“ vom 8. Febr. 1819 wurde die

bis dahin herrschende Steuerfreiheit des inländischen Tabackbaues beseitigt und eine Gewichtsteuer von Einem Thaler pro Zentner getrockneter Blätter eingeführt. Diese Steuer wurde von dem Pflanzer erhoben. Der Pflanzer war verpflichtet, der Gemeindebehörde Lage und Grösse der von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke bis Ende des Monats Juli, sowie späterhin die Menge der auf diesen gewonnenen Blätter nach Bundzahl und Trockengewicht, ausserdem auch die Aufbewahrungsräume anzuzeigen, und unterlag bezüglich seiner Angaben der Kontrole sowohl der Gemeindebehörde, als auch der Steuerbehörde. Das Ergebniss der Steuer war ein sehr mangelhaftes. Denn die angeordneten Kontrolen und Revisionen waren nur sehr allgemeiner und vager Natur und beschränkten sich in der Hauptsache auf die Prüfung der Angaben über die Anbaufläche. Die Revisionen des angezeigten Gewichts der Ernte traten nur dann ein, wenn die Angaben des Pflanzers Zweifel über ihre Richtigkeit erregten. Für die Beurtheilung des von ihm geernteten Quantums aber fehlte jede geeignete und sichere Grundlage. Denn die Kenntniss der Grösse des von ihm bebauten Grundstückes konnte eine solche nicht liefern. Das Verbot, den Taback innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anzeige des geernteten Gewichtes in Verkehr zu setzen, vermochte dafür keinen Ersatz zu bieten.

Mit Taback bepflanzte Grundstücke, deren Grösse das Flächenmaass von fünf preussischen Quadratruthen nicht überschritt, blieben für das auf ihnen gewonnene Produkt von der Abgabe gänzlich befreit. In Anbetracht der Unerheblichkeit der Abgabe wurden die entrichteten Steuerbeträge bei Ausfuhr des inländischen Tabacks nicht vergütet, nur ausnahmsweise konnte eine Rückgewährung kraft besonders zu erlassender Bestimmungen stattfinden.

Trotz ihrer geringen Höhe erregte die Steuer allgemeine Unzufriedenheit unter den Tabackbauern. Der Steuersatz erschien allzu hoch verglichen mit den Preisen, welche der inländische Taback erzielte. Dazu fühlten die Produzenten sich durch die Deklarationspflicht beschwert, sowie durch die Kontrolen, welche die Steuer ihnen auferlegte[1]). Infolgedessen wurde im Jahre 1828 durch die Kabinets-Ordre vom 29. März die Steuer erheblich ermässigt und ein anderes System eingeführt. Dieses neue System stellte sich dar als die Verbindung einer

1) Ueber diese ältere preussische Steuer vergl. den Bericht der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. I. Legisl.-Per. IV. Session. Berlin 1873. Band IV Seite 581. — Maehrlen: Die Besteuerung des Tabacks im Zollverein. Stuttgart 1868. Seite 37 ff.

Gewichts- und Flächensteuer. Gelegt wurde die Abgabe auf die **mit Taback bepflanzte Grundfläche**, sie bemass sich aber nach dem angenommenen Durchschnittsertrag der besteuerten Flächen, indem für den Zentner des darnach angenommenen Gewichtsertrages 20 Sgr. als Steuer berechnet wurden. Für die Veranlagung wurden vier Klassen normirt, in welche man die Grundstücke nach Maassgabe der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Verhältnisse einschätzte. Für die erste Klasse wurden 9, für die zweite $7\frac{1}{2}$, für die dritte 6 und für die vierte $4\frac{1}{2}$ Ztr. getrockneter Blätter als jährlicher Ertrag vom preussischen Morgen angenommen, und setzte man demgemäss die Steuer an:

für Klasse	I	mit 6 Sgr.	für je 6	□ Ruthen	(= 6 Thlr. pro Morgen)
„ „	II	„ 5 „	„ „ 5	„	(= 5 „ „ „)
„ „	III	„ 4 „	„ „ 4	„	(= 4 „ „ „)
„ „	IV	„ 3 „	„ „ 3	„	(= 3 „ „ „)

Nach welchen der hier genannten Sätze die Steuer zu entrichten war, wurde zeitweise vom Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte thatsächlich in mehrjährigen Terminen. Bei Ausfuhr des inländischen Produkts fanden Rückvergütungen der Steuer ebensowenig statt wie unter der Herrschaft des früheren Gesetzes, und führte dies auch bei der Niedrigkeit des Steuersatzes zu keinerlei Unzuträglichkeiten. Die Zahlung hatte der Pflanzer, sobald er die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände brachte, spätestens aber bis Ende Juli des auf die Ernte folgenden Jahres zu leisten. Letzterer Termin war so gewählt, dass man annehmen konnte, bis dahin sei die Ernte zum weitaus grössten Theile verkauft und die Mehrzahl der Pflanzer könne die Steuer zu diesem Termine aus dem empfangenen Kaufpreise entrichten.

Den Hauptbeschwerden war mit der Erniedrigung des Steuersatzes und mit der Beseitigung der lästigen Beaufsichtigung, welche die frühere Steuer nothwendig gemacht hatte, abgeholfen. Die höhere Belastung der geringeren Tabacksorten durch den gleichmässigen Steuersatz, der die Qualität des Produkts nicht berücksichtigte, blieb nach wie vor, indessen wurde sie jetzt weniger empfunden, weil die Steuer überhaupt niedriger und die Differenz der verhältnissmässigen Belastung an Bedeutung dadurch eingebüsst hatte. Diesen Vorzügen gegenüber stand die neuentstehende Schwierigkeit einer richtigen und gerechten Einschätzung der Grundflächen in den unterschiedenen Ertragsklassen. Die hervorgehobene Schwierigkeit war dadurch noch vermehrt, dass das Gesetz — offenbar der Einfachheit wegen und

um die Kosten der Steuer ihrer niedrigen Veranlagung gegenüber zu verringern — die Einschätzung nach gleichförmigem Satze für die einzelnen landräthlichen Kreise vorschrieb. Es fand also die kaum fehlende Verschiedenheit der Produktionsbedingungen bei den einzelnen Anbauflächen innerhalb desselben Kreises, sowie der Einfluss der Kultur bei gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Klima keine Berücksichtigung, und waren Ungleichheiten der Besteuerung schon aus diesem Grunde unvermeidlich.

Die Steuerfreiheit wurde weiter ausgedehnt als früher. Die Steuerpflichtigkeit begann erst bei einer Pflanzung von 6 Quadratruthen Umfang, so dass eine ganze Kategorie von Tabackbauern, die bis dahin Steuer entrichtet hatte, plötzlich dieser Pflicht enthoben wurde. Dies erklärt wenigstens zum Theil den Umstand, dass der besteuerte Tabackbau in Preussen, während er so lange ständig zugenommen hatte, nunmehr plötzlich sank. Während der Umfang der Tabackländereien im Jahre 1827 noch 37,225 Morgen betrug, waren im Jahre 1828 nur noch 29,813 Morgen und im Jahre 1829 26,867 Morgen angebaut. Vom Jahre 1830 ab weist die Anbaufläche wieder eine jährliche Zunahme auf, wie ehedem [1]).

Die mässige Steuer blieb in der neuen Gestalt für Preussen vierzig Jahre lang bestehen, bis sie durch die Tabacksteuer des norddeutschen Bundes im Jahre 1868 abgelöst wurde. Die übrigen deutschen Staaten, ausser Preussen, — wir sehen hier von Oesterreich ab, — hatten zur Zeit, als der Zollverein gegründet wurde, keinerlei Besteuerung des inländischen Tabacks, wohl aber eine Verzollung des ausländischen Erzeugnisses. Würtemberg nur hatte im Jahre 1808 ein Verkaufsmonopol eingeführt [2]). Dem Staate stand hier das alleinige Ankaufs- und Verkaufsrecht für die fremden Rohtabacke sowie für die fremden und einheimischen Fabrikate zu. Dieselben wurden von ihm als dem Alleinberechtigten unter Zuschlag der Steuer an die Händler des eigenen Landes überlassen, denen neben dem Regietaback anderen Taback zu verkaufen verboten war. Zur Errichtung von Fabriken war der Besitz einer besonderen Berechtigung erforderlich. Der Anbau von Taback war zwar frei, doch durfte das gewonnene Erzeugniss von den Bauern nur an die besonders berechtigten Fabrikanten abgegeben werden. Die Ausübung des Tabackbaus war in-

1) S. Materialien zur Tabacksteuerfrage in Hirth's Annalen des nordd. Bundes. Jahrgg. 1868. Seite 373 u. 374. — Zuverlässige Angaben über die steuerfreien Tabackgrundstücke finden sich erst seit 1837.

2) S. Maehrlen a. a. O. Seite 39 ff.

folgedessen durch eine Reihe von Kontrolen belästigt und beschränkt. Ein System, wie dieses, das alle Nachtheile des Monopols besass, ohne seine Konsequenz und seine Vortheile in sich zu vereinigen, musste den Schmuggel, dem es wehrlos gegenüberstand, in jeder Form grossziehen. Der finanzielle Ertrag war dem entsprechend von vornherein geringfügig und wurde zunehmend geringer. Im Jahre 1820 bereits sah man sich genöthigt, das Verkaufsmonopol wieder aufzuheben.

An die Stelle des Verkaufsmonopols trat im Jahre 1821 eine Besteuerung der Tabackfabrikanten und Tabackhändler. Von diesen war auf Grund von Fassionen eine fixirte Summe aufzubringen, indem nach Maassgabe des fatirten Absatzes die Summe unter Fabrikanten und Händler repartirt und demnach von ihnen erhoben wurde. Auch dieser Versuch, mit der Besteuerung des Tabacks ein befriedigendes Resultat zu erzielen, scheiterte, und mit dem Jahre 1828 wurde infolge der Zolleinigung mit Bayern auf jede Besteuerung des Tabacks neben der Zollerhebung von Seiten des Staates verzichtet.

Ausser Würtemberg machte nur noch Baden zu Anfang dieses Jahrhunderts einen selbständigen Versuch zur Besteuerung des Tabacks[1]). Baden hat zwar unter den Staaten, in welchen Tabackbau betrieben wird, jederzeit weitaus vorangestanden, doch hatte seine Produktion damals die heutige Bedeutung noch nicht erlangt. Die damalige badische Tabackauflage führte die Bezeichnung der „Waagsteuer" (Gewichtssteuer). Dieselbe beruhte darauf, dass beim Uebergang des Tabacks aus der Hand des Bauers in die des Käufers der letztere zur Entrichtung einer Steuer von 24 Kreuzer pro Zentner angehalten wurde. Ausser diesem Satze wurde ein Waaggeld von 6 Kr. pro Ztr. erhoben. Die Sicherung des vollen Einganges der Steuer lag bei dem hier befolgten System nicht in dem Vorhandensein umfangreicher Kontrolen über die Tabackproduktion, wie sie dem Wesen einer solchen Steuer entsprochen hätten, es wurde vielmehr der unverkürzte Eingang der Beträge einzig und allein durch die Geringfügigkeit der Sätze gewährleistet, welche den Reiz zur Hinterziehung ausschlossen. Die Waagsteuer, die nie einen erheblichen finanziellen Ertrag aufwies und bei den niedrigen Sätzen einen solchen auch nicht erzielen konnte, hörte mit dem Jahre 1818 bereits auf zu bestehen, um dem völlig freien Verkehr mit inländischem Taback Platz zu machen. An ihre Existenz sich zu erinnern, dürfte gegenwärtig er-

---

1) S. Maehrlen a. a. O. Seite 46 ff.

höhtes Interesse bieten. Denn was Anderes war diese badische Waagsteuer als ein Versuch mit der Tabackbesteuerung in gleicher Richtung, wie er heute mit dem Gesetze vom 16. Juli dieses Jahres angestellt wird? Jener frühere Versuch enthielt durchaus den Keim des heutigen Systems, aber er war zaghaft in der Wahl der für die Durchführung zu ergreifenden Mittel. Diese damaligen Mittel waren, wie bei der preussischen Gewichtssteuer, zu wenig vollständig und umfassend, es fehlte die konsequente Durchbildung der Kontrole nach allen Seiten hin, wie sie nicht zu entbehren ist, um der Steuer eine wirkliche Leistungsfähigkeit zu verleihen.

Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Tabacksteuer war die Begründung des deutschen Zollvereins. Die Hauptaufgabe des Zollvereins bestand in der Herstellung eines freien wirthschaftlichen Verkehrs innerhalb der von ihm umschlossenen Staaten. Hinsichtlich des Tabackverkehrs indessen stand der Erreichung dieses Zieles die Verschiedenheit seiner steuerlichen Behandlung von Seiten der betreffenden Staaten überall entgegen. Diese Verschiedenheit der Behandlung blieb lange Zeit hindurch bestehen, indem eine Reihe von Staaten auch ferner noch auf eine Besteuerung des inländischen Tabacks verzichtete und es bei dem Zoll auf ausländischen Taback bewenden liess. Theilweise nur wurden die Vortheile des freien Verkehrs mit Taback erzielt, als durch Vertrag vom 11. Mai 1833 Preussen, Sachsen und der thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmässige innere Besteuerung des Tabacks vom 1. Januar 1834 an in ihren Ländern einführten. Die preussische Gesetzgebung wurde hierbei unverändert herübergenommen. Dem Beispiele Sachsens und Thüringens folgten später andere norddeutsche Staaten. Durch Vertrag vom 8. Mai 1841 trat Kurhessen der bestehenden Gemeinschaft bei, das Fürstenthum Lippe that ein Gleiches unterm 18. Oktober desselben Jahres, Braunschweigs Beitritt datirt vom folgenden Tage. Nachdem Hannover und Oldenburg in den Zollverein sich hatten aufnehmen lassen, führten auch diese die ursprünglich preussische Gesetzgebung alsbald im Jahre 1853 ein. Auch Luxemburg gehörte dieser Steuergemeinschaft an, welche den Namen des Tabacksteuerverbandes führte und auf die angegebene Weise sich mehr und mehr entwickelte. Der Verband bedeutete für die ihm angehörenden Staaten lediglich: Gleichmässigkeit der Besteuerung und freien Verkehr mit Taback, nicht auch *Gemeinschaft* der Steuererträge. Es lag in der Natur der Sache, dass, da eine Steuergemeinschaft aller Staaten bezüglich des Tabacks trotz vielfach erneuter Versuche nicht zu Stande

kam, der Verband in Bezug auf den Tabackverkehr sich gegen die ihm nicht zugehörigen Zollvereinsstaaten durch Erhebung einer Uebergangsabgabe abschloss. Diese Uebergangsabgabe wurde natürlich im Gegensatz zur inneren Steuer auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben und ihre Erträge auf die einzelnen Verbandsstaaten nach Maassgabe der Bevölkerung vertheilt.

Der Zoll auf ausländischen Taback hatte daneben seit Gründung des Zollvereins eine Erhöhung erfahren. Tabackblätter hatten fortan 5 Thlr. 15 Sgr. anstatt des früheren Satzes von 4 Thlr., Tabackfabrikate aller Art 11 anstatt 10 Thlr. zu zahlen. Seit dem Tarif vom 1. Juli 1865 erscheinen die Tabackfabrikate mit abermals erhöhten Sätzen. Der frühere Zoll von 11 Thlr. blieb lediglich für Rauchtabacke; Schnupftaback und Zigarren zahlten fortan 20 Thlr. pro Zentner.

So wie angegeben lagen die Verhältnisse, als der norddeutsche Bund ins Leben trat. An Bemühungen, eine gemeinschaftliche oder wenigstens eine gleichmässige Steuer ins Leben zu rufen, hatte es im Laufe der vorausgegangenen Zollvereinsperiode keineswegs gefehlt. Nicht der Mangel des Bedürfnisses nach einheitlicher Regelung des Gebietes trug die Schuld daran, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht wurde. Im Gegentheil, ein solches Bedürfniss wurde, wenn man einige kleinere Staaten ausnimmt, allgemein und auf allen Seiten aufs Lebhafteste empfunden, am meisten auf Seiten der süddeutschen Staaten, welche ausserhalb des Tabacksteuerverbandes standen. Diese letzteren waren es daher, welche die Anregung in Richtung auf das erst später erreichte Ziel gaben. Das eigentliche Hinderniss für Besserung der Verhältnisse lag darin, dass unter den Vereinsstaaten über den zu wählenden Besteuerungsmodus eine prinzipielle Einigung nicht zu erzielen war. Denn wenn auch die Gemeinschaftlichkeit der Abgabenerhebung der Hauptgesichtspunkt blieb, von dem man sich leiten liess, so hatte dieser hinwiederum auch nicht so ausschliessliche Geltung, dass man einer vermeintlich nicht rationellen Besteuerungsform zuzustimmen sich entschliessen konnte, etwa nur um jenen anderen Zweck zu erreichen. Dies ist um so bemerkenswerther, als damals schon manche Staaten durch ihre finanzielle Lage auf Vermehrung der Erträge aus indirekten Steuern sich angewiesen sahen.

Auf der 10., 11. und 12. Generalkonferenz wurde über die Regelung der Angelegenheit verhandelt. In erster Linie kam die Einführung des Tabackmonopols nach französischem oder österreichischem Vorbilde in Frage. Auf der 11. Generalkonferenz, im Jahre 1854, wurden sogar von dem würtembergischen Bevollmächtigten Grundzüge für eine Verein-

barung über Einführung des Monopols zur Prüfung unterbreitet. Nach dem Plane, welcher in diesen Grundzügen entwickelt war, sollte im Falle seine Einführung beschlossen würde, das Monopol auf privative Rechnung der Einzelstaaten betrieben werden. Neben dem Monopol in privativem oder in gemeinschaftlichem Betriebe wurden auf jenen Konferenzen die Einführung einer Fabrikationssteuer, sowie die fixirte Produktionssteuer, diese letztere allerdings mit erhöhten Sätzen, in Erwägung gezogen. Nach erfolgter Ablehnung aller erwähnten Vorschläge legte endlich Preussen auf der 12. Konferenz eine Denkschrift, betreffend die höhere Besteuerung des Tabacks, vor [1]). Hierin wurde eine gemeinschaftliche Produktionssteuer von 10 Thaler pro Morgen oder 1 Sgr. 8 Pf. pro Quadratruthe empfohlen, so dass auf den Zentner inländischen Taback 1 Thlr. 10 Sgr. durchschnittlich entfielen. Rückvergütungen für exportirten Taback waren dabei nicht in Aussicht genommen. Daneben sollte aus finanziellen Rücksichten der Zoll auf ausländischen Rohtaback um zwei Thaler erhöht werden, so dass dieser fortan 6 Thaler pro Zentner Zoll entrichtete. Die Besteuerung nach Klassen, wie sie bis dahin im Tabacksteuerverbande bestanden hatte, sollte dem einheitlichen Satze weichen; denn die Unzuträglichkeit einer Unterscheidung nach Bonitätsklassen hatte sich immer fühlbarer gemacht und würde bei höheren Sätzen sich noch empfindlicher gezeigt haben. Man verhehlte sich nicht, dass unter der Herrschaft der neuen Steuer der Tabackbau in minder günstigen Gegenden aufgegeben werden müsse, schöpfte aber hieraus keinen Anlass zu ernsten Bedenken. Im Uebrigen enthielt jener Vorschlag fast alle jene Bestimmungen, welche später, zur Zeit des norddeutschen Bundes, Gesetz geworden sind.

Die preussischen Vorschläge wurden von der Mehrheit abgelehnt, trotzdem sie von einzelnen Seiten Zustimmung fanden. Man wähnte den Tabackbau gefährdet, theils durch die Höhe der Abgabe und durch den Einheitssatz, theils durch Besteuerung des Tabacks in den Händen des Anbauers, theils auch durch die Verweigerung des Rückzolls u. a.; oder aber man versprach sich nur geringfügige finanzielle Resultate von einer solchen Steuer. Manche Staaten hielten fest an der Forderung oder wenigstens an der Empfehlung des Monopols. Baden insbesondere glaubte ausser vom Monopol nur noch von der Waagsteuer, welche das

---

1) Die Gründe, welche Preussen damals bestimmten, die Einführung des Monopols zu verwerfen, finden sich dargelegt in der Schrift: Der Zollverein und das Taback-Monopol. Berlin, 1857. Vergl. hierüber meinen Aufsatz: Aeltere und neuere Literatur zur Frage der Tabacksbesteuerung in Deutschland in Band XXX dieser Jahrbücher S. 304 ff.

inländische Erzeugniss in der Hand des ersten Käufers erfasste, ein günstiges Ergebniss erwarten zu dürfen. Hatte somit keiner der unternommenen Versuche ein praktisches Ergebniss, so erfolgte die Ablehnung jener Vorschläge doch nirgends im Sinne einer definitiven Erledigung der Sache, vielmehr blieb auf allen Seiten das ernste Verlangen bestehen, dieselbe in Zukunft weiterzuführen.

Wie in so manchen schwebenden wirthschaftlichen und politischen Fragen wurde auch in dieser Angelegenheit endlich durch die Ereignisse des Jahres 1866 ein erheblicher Fortschritt herbeigeführt. Die Verfassung des neuentstandenen norddeutschen Bundes, sowie der neue Zollvereinsvertrag, welcher unterm 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten geschlossen wurde, verfügten für die Folge die übereinstimmende Besteuerung des im Umfange des Zollvereines gewonnenen oder zubereiteten Tabacks. Damit war das lang erstrebte Ziel eines freien Verkehrs mit Taback für ganz Deutschland erreicht. Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes war überdies die Tabacksteuer ein Bestandtheil der selbständigen finanziellen Grundlagen des jungen Staatsgebildes geworden.

Im Jahr 1867 war inzwischen noch ein erneuter Versuch zu einer erheblichen Erhöhung der Steuer auf Taback von Seiten Preussens unternommen worden. Es kam zu Verhandlungen zwischen Regierungsbeamten und Interessenten und drang ein ziemlich vollständiger Entwurf an die Oeffentlichkeit. Der Plan des damaligen Entwurfs liess das bisher geltende System unangetastet, beabsichtigte aber eine Erhöhung der Steuer auf 20 Thaler für den preussischen Morgen, ein Satz, der bei Annahme eines Durchschnittsertrages von $7^1/_2$ Ztr. pro Morgen eine Abgabe von 2 Thlr. 20 Sgr. vom Zentner bedeutete. Der Eingangszoll sollte gesteigert werden

beim Rohtaback von	4 Thlr.	auf	10 Thlr.
beim Pfeifentaback von	11 „	„	15 „
bei den Zigarren von	20 „	„	25 „

Der Zoll auf Schnupftaback allein blieb auf dem Satze von 20 Thalern stehen.

Neben diesen Erhöhungen wurde die Einführung einer — freilich in den Sätzen geringfügigen — Fabrikatsteuer mit Stempel und Banderollen, sowie eine Konzessionssteuer für Händler, Fabrikanten, Wirthe u. s. w. beabsichtigt. Der Entwurf stiess auf allgemeinen Widerspruch und wurde bei Seite gelegt, ehe er zu einer Vorlage herangereift war. Die Verwerfung erfolgte, obgleich die Ueberzeugung von der höheren Leistungsfähigkeit des Tabacks damals schon eine sehr allgemeine in

Deutschland war. Vor Allem war die Ueberzeugung ausschlaggebend, dass das System der fixirten Produktionssteuer bei derartig hohen Sätzen unhaltbar sei.

Die erwähnte Bestimmung des neuen Zollvereinsvertrages fand bald in dem Tabacksteuergesetze vom 26. Mai 1868 ihre Erfüllung. In diesem Gesetze wurde die reine Arealbesteuerung angenommen mit niedrigem Steuersatze. Das Gesetz selbst hat in seiner Geltungsdauer ein Dezennium kaum überschritten. Das System aber, welches von ihm vertreten wird, kann nur als eine modifizirte Fortsetzung des mit der Kabinets-Ordre des Jahres 1829 inaugurirten Steuersystems betrachtet werden und hat somit den Beweis zähester Lebenskraft geliefert.

Lange Jahre hindurch ist vermöge dieses Steuersystems eine im höchsten Maasse ertragsfähige Finanzquelle in Deutschland arm und träge geflossen, und selbst nach Schöpfung eines starken Reiches bedurfte es erst des ganzen Hochdrucks finanzieller Bedrängniss, um den festen Entschluss, so wie ein mögliches Mittel zu finden, jene Quelle stärker auszubeuten. Wäre es nur dies, so handelte es sich lediglich um entgangenen finanziellen Gewinn; indessen wichtiger dürfte die volkswirthschaftliche Erwägung sein, dass man durch die fast komisch erscheinende Niedrigkeit der Besteuerung dem Volke keine Ausgaben erspart, sondern nur einen bis zur Vergeudung gehenden Tabackkonsum in Deutschland grossgezogen hat, welcher vermöge der Macht der Gewöhnung auch bei veränderten Steuerverhältnissen noch lange, wenn nicht auf immer, nachwirken wird. Auch in dergleichen wirthschaftlichen Beziehungen gilt, wie überall, das „principiis obsta“.

Wie aus früher Erwähntem hervorgeht, ist das Gesetz vom Jahre 1868, wenn nicht in den Sätzen, so doch seiner ganzen Anlage nach eine Verwirklichung der Vorschläge, welche Preussen in den fünfziger Jahren bereits machte, ohne damals Erfolg zu erzielen. Die Steuer ist darin auf die bepflanzte Fläche gelegt, sie kennt keine Klassen, sondern wird nach einheitlichem Satze bemessen. Sie beträgt 6 Sgr. von je 6 Quadratruthen preussisch, und insofern sie den Satz, welchen die frühere Verbandsteuer für die beste Bodenklasse ansetzte, zum allgemeinen erhebt, bedeutet sie unzweifelhaft gegen früher eine Erhöhung, welche allerdings, absolut betrachtet, sich in bescheidenen Grenzen hält. In dem Entwurfe, welchen das Präsidium des deutschen Zollvereins im Jahre 1868 dem Zollparlamente vorlegte, war der Steuersatz in doppelt höherem Betrage, als im Gesetze geschah, normirt gewesen. Schon je drei Quadratruthen Pflanzung hätten darnach den

Satz von 6 Sgr. jährlich zahlen sollen. Die im Entwurfe, der beabsichtigten höheren inneren Steuer gemäss, vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf importirten Rohtaback von 4 auf 6 Thlr. unterblieb begreiflicher Weise. Im Uebrigen erlitt die damalige Vorlage keine erhebliche Aenderung.

Ganz befreit von der Steuer blieben nach dem Gesetz von 1868 alle Pflanzer, welche weniger als 6 Quadratruthen Gesammtfläche mit Taback bepflanzen. Während das frühere preussische Gesetz sowohl die schriftliche als auch die mündliche Anmeldung gestattete, war von nun ab allein die schriftliche Anmeldung der Grundstücke zulässig. Die nach den Anmeldungen festgestellten Steuerbeträge wurden zur einen Hälfte im Dezember, zur anderen Hälfte im April des folgenden Jahres fällig, nicht mehr also war die Entrichtung abhängig vom wirklichen Verkaufe der Ernte. Da der Export deutschen Tabacks von Jahr zu Jahr umfangreicher geworden war, liess sich auch die Verweigerung jeder Rückvergütung nicht mehr wie sonst aufrecht erhalten, wenn nicht der gewinnreiche Ausfuhrhandel durch die erhöhte Steuer ernstlich bedroht werden sollte. Die nunmehr bewilligten Rückvergütungssätze betrugen regelmässig bei dem getrockneten Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr. für den Zentner, bei entrippten Blättern und Tabackfabrikaten — Schnupftaback ausgenommen — 20 Sgr. für den Zentner. Jedoch war dem Bundesrathe das Recht eingeräumt, diese Sätze bis zu 20 resp. 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen.

Man erkennt leicht, dass ein einfacherer Steuermodus als der in diesem Gesetze aufgestellte kaum gedacht zu werden vermag, dass die Kontrole eine möglichst leichte und billige war. Aber so einfach und gleichmässig das Ganze äusserlich erscheint, so ungleichmässig war dennoch die Belastung der einzelnen Pflanzer. Die ausserordentliche Verschiedenheit der Erträge nach Gewicht und Qualität je nach Anbau und Lage blieben unberücksichtigt, ebensowenig hatte die grosse Verschiedenheit des Ernteausfalles und der Preise in den einzelnen Jahren irgend welchen Einfluss auf die Höhe der Steuerbemessung. Auch von diesem Gesetze gilt daher, was von der früheren preussischen Steuer gesagt werden musste, dass eben nur die ausserordentliche Niedrigkeit der Sätze die Steuer überhaupt möglich und so wenig belästigend machte, als es in der That der Fall war. Man vermag ihre Niedrigkeit aus einigen Zahlen zu entnehmen, welche wir hier folgen lassen. Es betrugen gemäss den Nachweisen des kaiserlichen statistischen Amts die Verkaufspreise der getrockneten Tabacksblätter im Durchschnitt der geernteten Quantitäten und Preise

im Jahre	1871/72	25,5 Mk.	pro Ztr.	zu 50 Kilogr.
„ „	1872/73	34,8 „	„ „	„ 50 „
„ „	1873/74	21,9 „	„ „	„ 50 „
„ „	1874/75	24,5 „	„ „	„ 50 „

Es berechnete sich die Steuer nach der gleichen Quelle für den Zentner getrockneter Blätter durchschnittlich

im Jahr	1871/72	auf 2,18 Mk.
„ „	1872/73	„ 2,03 „
„ „	1873/74	„ 1,94 „
„ „	1874/75	„ 1,83 „

Rechnet man von diesen Bruttoerlösen für verkauften Taback die entfallenden Steuerbeträge ab, so verbleiben Nettopreise

im Jahr	1871/72	von 23,32 Mk.	pro Ztr.	zu 50 Kilogr.
„ „	1872/73	„ 32,77 „	„ „	„ 50 „
„ „	1873/74	„ 19,96 „	„ „	„ 50 „
„ „	1874/75	„ 22,67 „	„ „	„ 50 „[1].

Also betrug die Steuer des Tabacks

		vom Nettowerthe
im Jahr	1871/72	9,3 %
„ „	1872/73	6,2 „
„ „	1873/74	9,7 „
„ „	1874/75	8,1 „

Der Ertrag war bei einer derartigen Veranlagung ein ausserordentlich geringfügiger; er erscheint merkwürdig niedrig im Vergleich mit den Erträgen, welche andere Länder aus dem Taback erzielen. Die Steuer erbrachte im Durchschnitt der vier Jahre 1871/74, nach Abzug der Erlasse wegen Hagel, Frost u. s. w., nur eine Summe von

1,709,925 M. 50 Pf.

Und doch hätte sie trotz ihrer Geringfügigkeit den inländischen Tabackbau vielleicht tief geschädigt, wenn nicht vernichtet, wäre dieser nicht durch die weit höheren Zollsätze auf ausländischen Taback wirksam geschützt worden. Vergleicht man nämlich den Zoll auf ausländischen Rohtaback mit den oben angegebenen Steuersätzen, so ergibt sich eine Differenz von etwa 10 Mk. zu Gunsten des inländischen Tabacks. Diese Differenz erhöht sich noch ganz wesentlich für die besseren inländischen Tabacksorten und für die auf ertragsreicheren Aeckern gewonnenen Erzeugnisse, bei denen die Arealsteuer ihrer Natur nach eine effektiv geringere Belastung hervorbringt.

---

1) Moriz Mohl: Denkschrift für eine Reichs-Taback-Regie. Stuttg. 1878. S. 37 ff.

Obwohl bei den grossen Bezügen namentlich ausländischen Rohtabacks, dessen Deutschland stets benöthigt ist, die Zolleinnahmen beträchtlich höhere Erträge aufzuweisen haben, als die innere Steuer, so waren die Gesammteinnahmen aus der Tabackauflage dennoch gering genug. Die gesammten Einnahmen vom Tabackverbrauche betrugen nur

im Jahr	1871/72:	13,984,140	Mk.
„ „	1872/73:	21,080,325	„
„ „	1873/74:	11,092,479	„
„ „	1874/75:	12,636,014	„
„ „	1875/76:	13,573,922	„
„ „	1876/77:	14,281,956	„,

während durch die Salzsteuer allein in den gleichen Jahren 37—40 Mill. Mk. jährlich gewonnen wurden.

Unter so bewandten Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch in der Folge, sobald finanzielle Verlegenheiten zur Umschau nach vermehrten Einnahmequellen zwangen, das Augenmerk stets aufs Neue sich auf den Taback richtete. Nach erfolgter Gründung des deutschen Reiches wurde durch die vom Reichstage beschlossene Aufhebung der Salzsteuer im Jahre 1872 der erste Anstoss zu erneutem Versuche gegeben, eine Erhöhung der Tabacksteuer herbeizuführen. Der Bundesrath zeigte sich nur in dem Falle geneigt, jenem Reichstagsbeschlusse zuzustimmen, dass es gelänge, den durch die Beseitigung der Salzabgabe entstehenden Einnahmeausfall durch anderweitige Steuern zu decken. Er setzte daher eine Kommission nieder, welcher der Auftrag wurde, Vorschläge über geeignete Ersatzmittel zu machen. In ihren Berichten vom 26. Februar 1873 sowie vom 22. März 1875 unterzog diese Kommission unter anderen Mitteln in erster Linie die Eventualität einer Erhöhung und Abänderung der geltenden Tabacksteuer einer eingehenden Prüfung. Ueber die Unmöglichkeit einen Betrag von 12³/₄ Mill. Thalern, wie er zum Ersatz der Salzsteuer erforderlich war, auf dem Wege der bestehenden Arealsteuer aufzubringen, war man von vornherein nicht im Zweifel. Die Erhöhung der geltenden Zoll- und Steuersätze hätte mindestens eine 4- oder 5fache sein müssen, um den genannten Betrag zu ergeben. Damit wäre der inländische Tabackbau zum grössten Theile geopfert worden. Hierzu aber durfte man die Hand nicht bieten.

Die Frage der Einführung des Tabackmonopols blieb im Schoosse der Kommission damals völlig unberücksichtigt. Man ging von der Ueberzeugung aus, dass alle diesbezüglichen Erörterungen unter den gegebenen Verhältnissen lediglich ein theoretisches Interesse bieten

könnten. Wenige Jahre später stand die Einführung des Monopols im Vordergrund der Erwägungen!

Die noch übrigen Möglichkeiten, zu einer ergiebigeren Tabackbesteuerung zu gelangen, wurden auf das Eingehendste erörtert und erwogen. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der Gewichtsteuer aus, welche die bisher ausschliesslich geltende Raumbesteuerung ersetzen sollte, und es wurden die sonst vorgebrachten Vorschläge damit als ungeeignet verworfen. Unter den abgewiesenen Projekten befand sich eines, das wohl dazu angethan ist, ein erhöhtes Interesse für sich in Anspruch zu nehmen. Demselben wurde auch damals von Seiten der Kommission neben der Gewichtsteuer die meiste Beachtung zu Theil. Dieses Projekt, das seinen Vertreter in dem sächsischen Finanzrath Wahl hatte, bestand in der Durchführung einer allgemeinen Versteuerung des Tabacks, des inländischen wie des ausländischen, nach dem Werthe. Um diese Werthbesteuerung zu ermöglichen, sollten sämmtliche Pflanzer gehalten sein, den gesammten im Inlande gewonnenen Taback gegen jährlich festzusetzende, angemessene Preise in Sammelmagazine des Reiches einzuliefern. Der eingelöste Taback wäre von der Regierung in unverändertem Zustande öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt des Steueranspruchs gegen Baarzahlung zu verkaufen. Die Steuer, welche nach der Höhe des Kaufpreises zu bemessen wäre, hätte der Käufer bei der körperlichen Uebergabe der gekauften Waare zu entrichten. Die für die richtige Verzollung des ausländischen Tabacks nothwendige Werthsermittelung sollte durch zwangsweise Vorlegung der Fakturen erzielt werden, deren richtige Ausfertigung durch Androhung von Strafen von den Versendern zu erreichen wäre.

Der Zweck, welcher mit diesem Vorschlage verfolgt wurde, war ein zwiefacher. Einmal sollte auf diese Weise eine gerechte Vertheilung der vermehrten Last nach der Leistungsfähigkeit vermittelt werden; dann aber glaubte der Antragsteller, dass so allein der Tabackpflanzer von der Vorlegung der Steuerbeträge befreit werden könne, zu der ihm in der That meist die verfügbaren Mittel fehlen werden. Beide Ziele suchte er zu erreichen, ohne den Vortheil aufzugeben, welchen die Besteuerung des Tabacks als Rohmaterial in ihrer Einfachheit und in der Entbehrlichkeit übermässiger und komplizirter Kontrolen zweifellos bietet. Der Plan war auf der richtigen Erkenntniss der Schwächen und Mängel aufgebaut, welche sämmtlichen anderen Besteuerungsformen, mit Ausnahme des Tabackmonopols, anhaften. Dem Versuche, die nicht zu bestreitenden Mängel der anderen Systeme zu

vermeiden, wurde die ihm gebührende Würdigung zu Theil; dennoch fand der Vorschlag bei den Mitgliedern der Kommission keine Zustimmung, da dieselben eine Werthbesteuerung, so wünschenswerth an sich eine solche sein mochte, auf dem angegebenen Wege für praktisch undurchführbar hielten, theils wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, den Werth des Tabacks richtig und zuverlässig zu ermitteln, theils wegen des Risikos, welches der Staat im Ankauf des inländischen Tabacks übernehmen musste. Ueberdies war im Falle der thatsächlichen Herstellung eines derartigen Rohtabackmonopols eine Reglementirung des Tabackbaus nach der Art, wie sie das verschmähte Tabackmonopol besitzt, nicht zu umgehen. Denn sollte das Reich zum Ankauf des gesammten inländischen Tabackerzeugnisses verpflichtet werden, so würde es vernünftiger Weise auch berechtigt werden müssen, zu bestimmen, wer bauen, was, wie und wieviel gebaut werden dürfe.

Gleich dem Rohtabackmonopol mit Werthbesteuerung wurde der in mehreren Petitionen angeregte Gedanke, eine Fabrikatsteuer nach amerikanischem System zur Einführung zu bringen, verworfen. Ebensowenig fand der Antrag des bremischen Kommissars, Steuer und Zoll völlig gleichzustellen, eine günstige Aufnahme. Um die Gleichstellung des inländischen und ausländischen Tabacks in der Steuerbehandlung exakt durchzuführen, forderte der letztere Vorschlag die Einbringung allen inländischen Tabacks in öffentliche oder unter Kontrole stehenden Privat-Niederlagen, damit die Fermentation durch die Steuerbehörde oder wenigstens unter deren Aufsicht erfolge. Abgesehen davon, dass man die gleiche Behandlung der Tabacke eventuell auch durch blosse Berechnung eines Abzuges für Fermentationsverluste vom Gewicht der getrockneten Blätter für hinreichend gesichert hielt, stützte sich die Ablehnung dieses Vorschlages auf die Ueberzeugung, dass der inländische Taback auch ferner des Zollschutzes nicht würde entbehren können.

Für die empfohlene Gewichtsteuer wurde von der Kommission des Jahres 1872 ein vollständiger Gesetz-Entwurf ausgearbeitet. Den Vorschlägen, welche für den Ersatz der Salzsteuer gemacht wurden, gab indessen der Bundesrath damals keine Folge. Die Salzabgabe blieb bestehen nach wie vor. Dies bedeutete jedoch keineswegs einen definitiven Verzicht auf Erhöhung der Tabacksteuer; man vertagte nur die Angelegenheit, da die damalige Zusammensetzung und Stimmung des Reichstages keinerlei Aussicht auf Annahme eines Steuerprojektes, wie das erwähnte, bot.

Wenn demnach der Kommissions-Entwurf zunächst keine prakti-

schen Folgen hatte, ist er dennoch keine vergebliche Arbeit gewesen. Er blieb die Grundlage aller späteren Reformbestrebungen und wurde mit geringen Modifikationen sechs Jahre später Gesetz. Aus diesem Zusammenhange erklärt sich, dass in der Kenntniss seines Systems im Wesentlichen schon die Kenntniss des gegenwärtig neugeschaffenen Zustandes der Tabackbesteuerung in Deutschland enthalten ist.

Dem System der Gewichtsteuer gemäss, wie es der Entwurf schuf, ist die Steuer vom inländischen Taback nach demjenigen Gewichte zu entrichten, welches er in einfach getrocknetem, nicht fermentirtem Zustande nach der Ernte besitzt. Das Gewicht wird durch amtliche Verwiegung ermittelt. Vom ausländischen Taback werden die Zölle in der bisherigen Weise bei der Einfuhr erhoben. So bleiben Tabackbau, Fabrikation und Handel in ihrer freien Bewegung und vollen Selbstständigkeit erhalten. Die Fabrikation und der Handel bleiben unbehelligt von jenen hemmenden Kontrolen, welche keine Besteuerung, die den Taback in einem später liegenden, der Konsumtion näher gerückten Stadium der Behandlung trifft, vermeiden kann, um so weniger, je höher die Steuer ist. Allerdings wird dem Tabackbau als einem Behandlungsstadium, das vor der Steuererhebung liegt, die umfassendste Kontrolirung nicht erspart. Dies ist jedoch weit mehr die Folge der Höhe, als die des Systems der Besteuerung. Jedenfalls könnte bei irgend welchem anderen System — von der Flächensteuer abgesehen — der Anbau ebensowenig von ähnlicher Kontrolirung befreit bleiben. Die umfangreichen Kontrolvorschriften für den Tabackbau gleichen sehr den einschlagenden Monopolsvorschriften und sind nach deren Vorbilde gestaltet worden. Dennoch unterscheidet sich die Stellung des Tabackbaus unter der Gewichtsteuer ganz wesentlich von derjenigen, die er unter der Herrschaft des Monopols einnimmt. Das Monopol fordert die Steuer direkt vom Konsumenten im Preisaufschlag der Regiefabrikate; dasselbe erscheint dem Tabackbauer gegenüber nicht als Steuerforderer, wie die Gewichtsteuer, vielmehr ist die Regie der alleinberechtigte Abnehmer seines Erzeugnisses. Diese letztere sorgt daher in Vorschriften und Anordnungen für die Qualität des Produktes, für die ihr der Pflanzer bis zu einem gewissen Grade verantwortlich ist, sie regulirt und bestimmt endlich die Preise und die anzubauenden Quantitäten, sowie die Gegenden und Gemeinden, in denen sie gewonnen werden dürfen. Dies Alles fällt unter der Gewichtsteuer fort, diese ist nicht an der Qualität, sondern nur an der Quantität und auch bei dieser nur unter dem Gesichtspunkt der Steuerbemessung interessirt. Während unter dem Monopol

der Pflanzer einer besonderen Erlaubniss zu Tabackkultur bedarf und das ertheilte Recht zum Anbau für ihn die Verpflichtung zur Ausübung des Rechtes einschliesst, begnügt das System der Gewichtsteuer sich mit der Pflicht zur Anmeldung der Grundstücke, welche der Inhaber mit Taback zu bepflanzen entschlossen ist. Durch diese wird der Inhaber der Behörde nur für die spätere Entrichtung der Steuer verhaftet. Als spätesten Termin für jene Anmeldung bestimmte der Entwurf den 15. Juli. Die Prüfung der darin gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit ist die erste Kontrole, welche die Steuerbehörde ausübt.

Dass die Kenntniss des bepflanzten Flächenraumes allein nicht genügt, um die Uebereinstimmung des vom Pflanzer zur Verwiegung gestellten Tabackquantums mit der wirklich geernteten Blättermenge beurtheilen und somit Hinterziehungen der Steuer wirksam verhindern zu können, muss auf den ersten Blick einleuchten. Für die Erreichung dieses Zweckes bedarf es einer genaueren, festeren Basis. Eine solche wird durch einen zweiten Kontrolakt geschaffen. Dieser Akt besteht in einer vor dem Beginn der Ernte vorzunehmenden Ermittelung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge des Erzeugnisses, das von dem Grundstücke erwartet werden darf. Nach dem Ergebniss dieser Ermittelung bestimmt sich ein quantum minimum, welches der Inhaber zur Verwiegung zu stellen verpflichtet ist. Dies muss er im vollen Umfange versteuern, selbst im Falle, dass er ausser Lage wäre, dasselbe überhaupt oder nicht ganz zur Waage zu bringen. Nur der vorschriftsmässige Nachweis des etwa sich herausstellenden Abganges, wie er durch Unglücksfälle und dergleichen herbeigeführt wird, vermag ihn von der Steuerentrichtung für das fehlende Quantum zu entbinden.

Um die Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge nach Möglichkeit zu erleichtern, ist die Behandlung der Tabackfelder an bestimmte Vorschriften gebunden. Es wird nicht zugelassen, dass der Taback mit andern Bodengewächsen untermischt gebaut werde. Die Pflanzen müssen in geraden Reihen mit gleichen Abständen der Pflanzen und der Reihen von einander eingesetzt werden, um die Zählung zu sichern und zu vereinfachen. Aus dem gleichen Grunde muss bis zum Beginn jener Feststellungen die Regelung der Blattzahl an den einzelnen Pflanzen durch Köpfen, Ausgeizen u. s. w. vollständig beendet sein. Bis zum Feststellungstermin dürfen Tabackblätter nur unter Beobachtung beschränkender Bestimmungen eingesammelt werden. Zur weiteren Erschwerung von Unterschleifen ist die Vernichtung aller vor der Ernte entstehenden Abfälle geboten, und sollen alsbald nach der

Ernte die Pflanzen selbst ebenfalls in geeigneter Weise beseitigt werden, um das unbefugte Geizenziehen zu verhindern. Damit die Deckung der angebauten Tabackmenge durch das geerntete Quantum leichter geprüft werden könne, fordert man, dass der Taback in Büschel und Bündel verpackt zur Verwiegung gestellt wird. Alles dieses ist, wie eine Vergleichung lehrt, den französischen Vorschriften über den Tabackbau entlehnt und nur soweit geändert, als es die spezifischen Bedingungen der Gewichtsteuer und die Anpassungen an die deutschen Verhältnisse erheischen. Die Steuer sollte spätestens 14 Tage nach Bekanntmachung des festgestellten Betrages entrichtet werden. Für die Erleichterung der Last, welche in der Haftung für die Steuer und in der kurzen Bemessung der Zahlungsfrist auf dem Tabackbauer ruhte, geschah nichts, als dass innerhalb der 14tägigen Zahlungsfrist eine Uebernahme der Steuerpflicht durch die Erwerber gestattet und eine Kreditirung der Steuer längstens bis zum 31. August folgenden Jahres für zulässig erklärt wurde.

Neben der Gewichtsteuer blieb die Arealsteuer für Grundstücke kleineren Umfanges erhalten. Denn bei zerstreutem Anbau in kleinen Parzellen wären die Kontrolen und Erhebungsformen, welche mit der Gewichtsteuer unzertrennlich sind, zu umständlich und kostspielig geworden. Lag gleich eine Inkonsequenz in der Beibehaltung der Flächensteuer neben der Gewichtsteuer, so war diese doch dringend geboten durch die Rücksicht, die man auf die grosse Ausdehnung zu nehmen hatte, welchen der zersplitterte Anbau, namentlich in den östlichen Theilen Deutschlands, unter der Herrschaft des alten Gesetzes erfahren hatte.

Ausnahmsweise soll auch auf kleinen Pflanzungen die Gewichtsteuer, und umgekehrt auf grösseren Flächen die Raumbesteuerung angewandt werden dürfen. Für grössere Flächen kann unter Umständen eine Fixation der Gewichtsteuer eintreten, bei welcher der Durchschnittsertrag anderer Gemarkungen den Maassstab der Bemessung liefert.

Eine Einigung über die Höhe der inneren Steuer war nicht erzielt; vorgeschlagen wurden 8 und 6 Thaler für den Zentner. Für die Arealsteuer sollte der bestimmte Satz von 0,75 Sgr. vom Quadratmeter bepflanzter Fläche Geltung erlangen. Die Zölle erscheinen gegen die früher in Kraft befindlichen Sätze beträchtlich erhöht. Es wurden in Vorschlag gebracht:

14 Thaler für Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel,
30 „ „ Zigarren und Zigaretten,
20 „ „ andere Tabackfabrikate.

Die zu gewährenden Exportvergütungen sind entsprechend normirt. Bei Fabrikaten, die theils aus ausländischem, theils aus inländischem Taback gefertigt waren, wurde Berechnung der Vergütungen nach Maassgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen empfohlen.

Für die Beurtheilung der vom Entwurfe in Steuer wie in Zoll gewählten Sätze muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass sie damals nur gewählt wurden im Hinblick auf die Beschaffung der bestimmten Summe von $12^3/_4$ Millionen Thaler. Sie wollten nichts entscheiden über die weitere Leistungsfähigkeit des vertretenen Systems.

Nach den oben geschilderten Vorgängen ruhte die Tabacksteuerfrage bis zu Anfang des Jahres 1878. Wie früher die beabsichtigte Abschaffung der Salzsteuer ein unmittelbares Bedürfniss nach Erschliessung anderweitiger Einnahmequellen hervorrief und der Taback, wie so oft schon, ersehen wurde, den Bedarf herbeizuschaffen, so war es jetzt die in sicherer Aussicht stehende Nöthigung zur Steigerung der Matrikularbeiträge, welche die Frage aufs Neue an die Oberfläche brachte. Seit Ende des Jahres 1877 fand eine Erhöhung der Tabacksteuer, sei es vermittelst der Einführung des Monopols, sei es durch die Einrichtung einer Fabrikatsteuer oder eines anderen Modus in der Tagespresse wie in Broschüren mehrfache und eingehende Behandlung durch berufene Federn[1]). Bald darauf schon, im Februar des Jahres 1878, wurde dem Reichstage durch die verbündeten Regierungen ein Entwurf unterbreitet, der in der That eine wesentlich höhere Besteuerung des Tabacks vorschlug. Ausser der Beseitigung der Matrikularbeiträge verfolgte man mit diesem Entwurfe das Ziel, eine allgemeine Steuerreform in Deutschland einzuleiten. Eine eigenthümliche und bemerkenswerthe Bedeutung erhielt dieses Ereigniss durch die von den Vertretern der Regierung abgegebene Erklärung, dass mit der eingebrachten Vorlage keineswegs eine definitive Regelung der schwebenden Angelegenheit erstrebt werde. Durch das geforderte Gesetz sollte vielmehr nur ein weiteres Ziel vorbereitet werden. Als solches Ziel, zu dem das Gesetz den Uebergang bildete, wurde offen die Herstellung des Monopols bezeichnet. Durch das

---

1) Hier sind vorzugsweise zu nennen: (Mayr): Das Deutsche Reich und das Tabackmonopol. Stuttgart 1878. — Moriz Mohl: Denkschrift für eine Reichs-Taback-Regie. Stuttgart 1878. — Schleiden: Zur Frage der Besteuerung des Tabacks. — Hirth's Annalen des Deutschen Reichs. 1878. — Felser: Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer. ebenda. — Mayr und Mohl befürworten die Einführung des Monopols, Felser tritt für die Fabrikatsteuer, Schleiden für Werthbesteuerung ein. Ueber den Inhalt dieser Schriften und zur Kritik der in ihnen entwickelten Gesichtspunkte siehe meinen Aufsatz: Aeltere und neuere Literatur u. s. w. a. a. O.; S. 312 ff.

Monopol sollte das deutsche Reich seine finanzielle Unabhängigkeit gründen und wenn möglich in Stand gesetzt werden, die Einzelstaaten mit überschüssigen Beträgen auszurüsten. Die Motive des Gesetzentwurfs berufen sich auf die ständige und starke Zunahme der regelmässigen Ausgaben im Reiche und auf den zunehmenden Widerstreit, in welchen diese mit den nur schwach sich mehrenden ordentlichen Einnahmen treten. Sie kündigen den Zeitpunkt als nahe bevorstehend an, in welchem die völlige Unzulänglichkeit des letzteren hervortreten werde.

Wenn die Motive auf diesem Wege die Dringlichkeit einer Vermehrung der ordentlichen Einnahmequellen zu erweisen suchen, begründen sie die Nothwendigkeit, diese Vermehrung durch eine Erhöhung der Tabacksteuer zu bewirken, mit dem Hinweis auf die unverhältnissmässige Niedrigkeit der aus dieser fliessenden Erträgnisse gegenüber den Ergebnissen anderer Finanzartikel in Deutschland, sowie gegenüber den Summen, welche andere Kulturvölker aus dem Taback ziehen. Das System, dessen Annahme in Aussicht genommen wird, ist auch hier die Gewichtsteuer unter unbedingter Verwerfung aller anderen Besteuerungsarten, mit Ausnahme des Monopols. Dieses letztere erfährt nur vorläufige Abweisung. Der Gesetzentwurf selbst ist im engsten Anschlusse an den Kommissionsbericht vom Jahre 1873 und den diesem beigefügten Entwurf ausgearbeitet worden, mit welch letzterem er in fast wörtlicher Uebereinstimmung steht.

Sein System bezeichnet der Entwurf selbst als Uebergang von der Flächen- zur Gewichtsteuer für den inländischen Taback und Erhöhung der Steuer- und Zollsätze von Taback unter Aufrechthaltung einer der bisherigen annähernd entsprechenden Differenz zwischen der Höhe des Steuersatzes und dem Betrag der Eingangsabgabe. In der Begründung werden der Hauptsache nach die von der Kommission des Jahres 1872 hervorgehobenen Gesichtspunkte wiederholt. Auch die Steuer- und Zollsätze bleiben dieselben, wie sie im Jahre 1873 dem Bundesrathe vorgeschlagen wurden, nämlich:

an Eingangszoll zahlen

Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel	42 Mk.
fabrizirter Taback:	
a. Zigarren und Zigaretten	90 „
b. anderer	60 „

Die innere Gewichtsteuer sollte erhoben werden im Betrage von

24 Mk.

nach Maassgabe des Gewichts des Tabacks in getrocknetem, unfermen-

tirtem Zustande. Bei Grundstücken unter 6 Ar Flächeninhalt trat ebenfalls eine Raumbesteuerung mit 7,5 Pf. für den Quadratmeter ein. Nur in den Vergütungssätzen, welche die frühere Kommission für die Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten in Aussicht genommen hatte, sind im Entwurf einige unerhebliche Aenderungen vorgenommen worden.

Die Haltung, welche der Reichstag dieser Vorlage gegenüber zeigte, war eine durchaus ungünstige und unfreundliche. Freilich wurde der Gesetzentwurf von ihm nicht direkt abgelehnt, es wurde aber dessen spezielle Berathung unterlassen. Man überwies ihn der Budgetkommission. Ganz überwiegend war hierbei das Verhalten des Reichstages durch allgemeine politische Erwägungen bestimmt. Die Zulässigkeit und Nothwendigkeit, höhere Erträge aus dem Taback vermöge einer reformirten Besteuerung zu ziehen, wurde ziemlich allgemein anerkannt. Neben den politischen Erwägungen wurde auch eine Menge sachlicher Bedenken hervorgehoben, welche die vorgeschlagene Steuerreform im Prinzip nicht schlechthin verwerfen, sondern nur ihre Mängel beleuchten. Namentlich wurde ein nachtheiliger Einfluss in einer Beschränkung des inländischen Tabackbaus durch das Gesetz befürchtet; man besorgte eine Anreizung zur Verwendung von Surrogaten und andere Uebelstände.

Das Resultat dieser Verhandlungen konnte die verbündeten Regierungen nicht befriedigen. Auf dieser Seite lag der bestimmte Wunsch vor, in der Frage der Tabackbesteuerung baldigst ein brauchbares Resultat zu erzielen, und so wurde noch im Laufe derselben Session ein Gesetzentwurf beim Reichstag eingebracht, welcher wenigstens die Beschaffung eines für die endgültige Entscheidung der Frage nöthigen und hinreichenden Materials bezweckte. Diese neue Vorlage wurde, wenn auch in etwas anderer als der ursprünglich geforderten Gestalt, unterm 26. Juni 1878 als Gesetz publizirt. Nach Maassgabe dieses Gesetzes sollte eine Kommission eingesetzt werden, welche unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reiche vorzunehmen hätte, und wurde die Summe von 200,000 Mk. zur Bestreitung der Kosten dieser Erhebungen aus Reichsmitteln gewährt.

Abgesehen davon, dass die Regierung Erhebungen über den Tabackbau, wie sie jenes Gesetz anordnete, nicht in Aussicht genommen hatte, gingen die Absichten der Vorlage über das hernach bewilligte Maass weit hinaus. Die Gewerbtreibenden der Tabackbranche wünschte

man zu den weitgehendsten Angaben über ihren Betrieb in allen seinen Theilen durch das Gesetz direkt verpflichtet zu sehen. Diese Angaben sollten nicht nur auf die Betriebs- und Lagerräume nebst Betriebsmaschinen und Geräthschaften, sowie auf das beschäftigte Hülfs- und Arbeitspersonal bezogen werden, sie sollten auch Menge, Art und Preise nicht nur der zur Zeit vorhandenen, sondern auch der in den letzten Jahren verarbeiteten oder umgesetzten Tabacke und Tabackfabrikate umfassen. Für die mit den Erhebungen beauftragten Beamten und Kommissarien wurde der Zutritt zu sämmtlichen Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsbücher von der Vorlage beansprucht. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes von Seiten der Händler und Fabrikanten wurden mit Strafen bedroht und die Erfüllung der Verpflichtungen im Weigerungsfalle ebenfalls mit Geldstrafen erzwingbar gemacht; denn man fürchtete, die Interessenten möchten angesichts der schwebenden Steuerfragen in weitestem Maasse durch Auskunftsverweigerungen oder durch unwahre Angaben über Umfang und Art ihres Betriebes den Zweck der Enquete vereiteln oder diesen wenigstens in hohem Grade beeinträchtigen. Es bedurfte darnach kaum mehr der Anhaltspunkte, welche die Motive bieten, um hieraus in Verbindung mit der Erinnerung an die früheren Vorgänge zu erkennen, dass ein wesentlicher Zweck, den man verfolgte, auch der war, eine sichere Unterlage zu gewinnen für die Beurtheilung der mit dem Monopol verbundenen Entschädigungsfrage. Es wurde für die nächste Session eine Vorlage in Aussicht gestellt, welche eine noch stärkere Heranziehung des Tabacks zur Einnahmebeschaffung für das Reich bezweckte, als der Februarentwurf. Diese höhere Belastung sollte je nach dem Ergebniss der von der Enquete-Kommission anzustellenden Ermittelungen durch die Einführung des Monopols verwirklicht werden oder durch die Wahl einer anderen Besteuerungsform, welche annähernd den gleichen Ertrag, wie jenes, in Aussicht stellte. Unter der anderen Besteuerungsform war vornehmlich die Fabrikatsteuer nach amerikanischem Muster gedacht, die von vielen Seiten, besonders auch im Reichstage, mehrfach empfohlen worden war in der Absicht, unter der höheren Besteuerung die Existenz der freien Erwerbsthätigkeit, die allerdings bei Einführung des Monopols aufhören musste, in die Zukunft hinüberzuretten. Mit Bezug hierauf wurde die Entsendung einer eigenen Kommission angekündigt, welche in den Unionsstaaten an Ort und Stelle die Einrichtung und Wirksamkeit der dortigen Fabrikatsteuer zu beobachten hätte.

Am 4. Juli 1878 bereits wurde auf Grund des erwähnten Gesetzes

vom 26. Juni desselben Jahres die Taback-Enquete-Kommission, welche aus Beamten verschiedener Staaten und des Reichs, sowie aus Sachverständigen bestand und überhaupt 11 Mitglieder zählte, vom Bundesrath berufen. Die Aufgabe, welche der Kommission gestellt wurde, war natürlich keine allgemeine. Dieselbe war vielmehr völlig durch den bestimmten Zweck begrenzt, dem ihre Erhebungen dienten. Die Aufgabe war eine zwiefache. Einmal hatte die Enquete-Kommission Erhebungen meist statistischen Charakters anzustellen, welche geeignet wären, für die Beurtheilung der verschiedenen Steuerformen in ihrer Angemessenheit und ihrer Bedeutung für Deutschland eine ausreichende Grundlage zu bilden; dann aber hatte sie sich über diejenige Steuerform schlüssig zu machen, welche zur wirklichen Einführung am meisten sich eignete und ein befriedigendes finanzielles Ergebniss hoffen liesse; eventuell waren die Grundzüge für die erforderliche Gesetzgebung zu formuliren.

Die Erhebungen fanden zum Theil im Wege allgemeiner statistischer Aufnahmen statt, zum Theil vermittelst örtlicher Ermittelungen durch Bezirkskommissionen, deren 25 im Ganzen gebildet wurden. Diesen Bezirkskommissionen wurde von der Hauptkommission eine Reihe bestimmter Fragen zugestellt, deren Beantwortung ihnen oblag. Wenn irgend etwas, so zeigen diese Fragebogen durch die Art der Fragstellung, dass es bei der Enquete auch jetzt noch in erster Linie auf die Entscheidung darüber ankam, ob das Monopol als letztes Ziel der Tabacksteuerreform ins Auge gefasst werden dürfte oder ob hierauf definitiv verzichtet werden müsse.

Bezüglich sämmtlicher Steuerformen, die überhaupt möglich waren, sind von der Kommission die Gründe und Gegengründe aufs Eingehendste und Sorgfältigste erörtert worden. Weder das eigentliche Tabackmonopol, noch das Rohtabackmonopol, noch auch die Fabrikatsteuer wurde von ihr als für Deutschland geeignet anerkannt. Indem sie daher auch das System der früheren Vorschläge mit Rücksicht auf die allseitig laut gewordenen Angriffe und Bedenken, welche gegen dasselbe erhoben worden waren, nochmals einer strengen Prüfung unterzog, kam schliesslich auch sie wieder auf die Rohtabacksteuer in der Form der Gewichtsteuer zurück. Der Standpunkt der Kommission bezüglich der Wahl des zweckmässigsten Systems war insofern ein getheilter, als einige der Mitglieder hierfür den aufzubringenden Betrag als entscheidend betrachteten, andere diesen Zusammenhang nicht als wesentlich anerkannten. Man verständigte sich infolgedessen zunächst über die Maximalbelastung, welche gegenwärtig

als durchführbar gelten könne und fand diese in einem Betrage von 2 Mk. pro Kopf der Bevölkerung oder 80—85 Mill. Mk. insgesammt. Die Majorität hielt es indessen nicht für zweckmässig, mit der Besteuerung bis zu jener Maximalgrenze vorzugehen; sie war vielmehr der Ansicht, dass gegenwärtig lediglich ein Nettoertrag von 50—70 Mill. Mk. ins Auge gefasst werden dürfe.

Während die Möglichkeit der Gewichtsteuer an sich von Niemandem bestritten wurde, selbst nicht von denen, welche anderen Formen den Vorzug gaben, erklärte die Mehrheit sie sogar für den zweckmässigsten Weg zur Erlangung der vorangegebenen Summe. Ueber die Anwendbarkeit der andern Systeme in dieser Richtung waren die Meinungen so sehr getheilt, dass keines von ihnen neben der Gewichtsteuer mehr als einzelne Stimmen auf sich vereinigte. Im Zusammenhang mit diesem Resultate hatte die Kommission neue Bestimmungen ausgearbeitet, die auf der Grundlage der Regierungsvorlage vom Februar ruhten. Diese neuen Bestimmungen sind zwar keine blosse Wiederholung der früheren Vorschläge, aber trotz mancher erheblichen Aenderungen, die sie aufwiesen, hielten sie sich doch im engsten Anschluss an den Regierungsentwurf.

Eine erhebliche Abweichung liegt zunächst in der Beseitigung der Flächensteuer, welche der Februarentwurf neben der Gewichtsteuer für Tabackgrundstücke unter 6 Ar beibehalten hatte. Diese Aenderung wurde im Hinblick auf die beabsichtigte höhere Veranlagung der Steuer für nothwendig gehalten, weil diese die Mängel der Arealsteuer zu sehr hervortreten liesse.

Die wichtigste Neuerung, die indessen mit der eben erwähnten in innigem Zusammenhange steht, lag in dem Plane, den inländischen Tabackbau zu kontingentiren. Diese Kontingentirung bestand in einer angemessenen Einschränkung des inländischen Tabackbaus auf eine Quote derjenigen Fläche, welche bisher durchschnittlich angebaut wurde. Die Nothwendigkeit, zu einer solchen zu schreiten, wurde aus der beträchtlichen Höhe der neuen Steuer gefolgert; denn als eine sichere Wirkung derselben nahm man von vornherein eine erhebliche Abnahme des bisherigen Konsums an und fürchtete, dass bei dem bedeutenden Zollschutze, welchen der inländische Tabackbau geniessen sollte, dieser nicht im Verhältniss des abnehmenden Verbrauchs sich verringern, sondern sich vielmehr weiter ausdehnen werde, wenn nicht durch besondere Maasregeln dem vorgebeugt würde. Man wollte daher, um das Konkurrenzverhältniss zwischen inländischem und ausländischem Taback in dem bestehenden Zustande zu erhalten, sowie um eine

Schmälerung der Steuererträgnisse durch unverhältnissmässige Ausdehnung des Tabackbaus zu verhindern, den Antheil des inländischen Tabacks an dem Gesammtkonsum auf die angegebene Art gesetzlich begrenzen. Aus dem gleichen Grunde und um der Erschwerung und der Vertheuerung vorzubeugen, welche bei hoher Steuer die Kontrole aus der Zersplitterung des inländischen Tabackbaus erfährt, war beabsichtigt, den Anbau in Zukunft auf einzelne Gegenden zu beschränken. Die von dem Verbote des Anbaus Betroffenen aber sollten im Hinblick auf ihre berechtigten Interessen angemessene Entschädigungen empfangen. Demselben Zwecke, wie die Beschränkung der Anbaubezirke, diente die Vorschrift, dass in Zukunft eine zusammenhängende Fläche von mindestens 4 Ar die Bedingung für die Gestattung des Tabackbaus sein solle, eine Bestimmung, welche allerdings, wenn sie Gesetz wurde, eine wesentliche Vereinfachung der Verhältnisse zur Folge gehabt haben würde, ohne den Nationalwohlstand erheblich zu schädigen.

Im Uebrigen suchte die Kommission nach Möglichkeit den im Reichstage und von den Interessenten erhobenen vielfachen Bedenken gegen die Bestimmungen des früheren Entwurfs Rechnung zu tragen, indem sie die beanstandeten Punkte änderte. Vor Allem wurden andere Bestimmungen über den Fälligkeitstermin der Steuer getroffen. Der alte Entwurf schrieb Zahlung binnen 14 Tagen nach erfolgter amtlicher Verwiegung vor. Nunmehr blieb die Fälligkeit an den Eintritt der erstmaligen Veräusserung des Tabacks geknüpft, und nur für den Fall, dass eine Veräusserung etwa nicht stattgefunden hätte, wurde der 31. März als derjenige Termin aufgestellt, bis zu dem die Steuer gezahlt sein müsste. Auf diese Weise wollte man den Pflanzer möglichst vor der Nothwendigkeit schützen, die Steuer auszulegen oder gar im Nichtvermögensfalle zur Deckung des Steueranspruchs um jeden Preis verkaufen zu müssen, falls er etwa, gegen die Regel, nicht sogleich nach erfolgter amtlicher Verwiegung einen Käufer für seine Waare finden würde. Thatsächlich wurde an dem Termine durch jene Bestimmung kaum etwas geändert, da die Veräusserung des Tabacks regelmässig alsbald nach erlangter Dachreife erfolgt. Die Frist für die Kreditirung der Steuer wurde noch über den 31. August hinaus erstreckt, um Gleichstellung des inländischen Tabacks mit dem ausländischen zu erzielen. Denn erst im Juni oder Juli ist die Maifermentation beendet, und erst von diesem Zeitpunkte an hat der inländische Taback die gleiche Verwendbarkeit, wie sie der ausländische Taback bei der Einfuhr besitzt. Desgleichen wurde hinsichtlich der Aufnahme des Ta-

backs in Niederlagen die ungleiche Behandlung des inländischen und des ausländischen Tabacks in ähnlicher Weise beseitigt.

Eine einfache und bestimmte Normirung der Zoll- und Steuersätze findet sich in dem Kommissions-Entwurfe nicht. Es wurden hierin vielmehr drei mögliche Sätze für jede Position eingestellt, ein niederer, ein mittlerer und ein höherer. Ob der eine oder der andere dieser Sätze zu wählen sei, wurde abhängig gemacht von der Entscheidung über die Höhe des wirklich aufzubringenden Steuerertrages. Die Kommission hatte sich, wie schon erwähnt, für eine absolute Ertragssumme nicht erklärt, sondern sich darauf beschränkt, eine Maximal- und eine Minimalgrenze für den Betrag zu ziehen, der gegenwärtig zweckmässiger Weise gefordert werden könne. Mithin konnte sie auch nur eventuelle Sätze in Vorschlag bringen.

Diese Sätze wurden folgendermaassen normirt:

A. Eingangszoll auf ausländischen Taback:

1. für Tabacksblätter und Stengel, einschliesslich der Tabacksaucen,
   a) niederer Satz 50 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 60 „ „ „
   c) höherer „ 70 „ „ „
2. für Zigarren und Zigaretten [1]),
   a) niederer Satz 120 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 135 „ „ „
   c) höherer „ 150 „ „ „
3. für anderen fabrizirten Taback [1]),
   a) niederer Satz 90 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 100 „ „ „
   c) höherer „ 115 „ „ „

B. Gewichtsteuer vom inländischen Taback pro Ztr. fermentirten Tabacks:

a) niederer Satz 33 Mk. pro Ztr.,
b) mittlerer „ 40 „ „ „
c) höherer „ 50 „ „ „

Das Verhältniss der Steuer für den inländischen zu den Zollsätzen

1) Die Vorschläge für Tabackfabrikate beruhen auf der Annahme, dass aus 10 Pfund Rohtaback 7 Pfund Zigarren, 8 Pfund andere Fabrikate hergestellt werden. Dem auf dieser Grundlage nach dem Rohtabackzoll berechneten Betrage sind 6 $^0/_0$ Zinsen zugeschlagen für durchschnittlich einjährige Lagerung. Die so gefundenen Summen sind um einen dem bisherigen Zollschutze gleichkommenden Geldbetrag erhöht und die hieraus sich ergebenden Zollsätze auf Summen abgerundet worden, die durch die Grundzahl 5 theilbar sind.

für den ausländischen Taback wurde so normirt, dass der bisherige Zollschutz für den inländischen Taback aufrechterhalten blieb, um die bisherige Konkurrenz zwischen inländischem und ausländischem Produkt zu sichern. Indessen über das Maass des hiernach erforderlichen Zollschutzes und den für seine Bemessung zu wählenden Gesichtspunkt waren die Ansichten auseinandergehend. Die Einen erblickten nur dann die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Tabacks gewahrt und diesen gleich günstig gestellt, wie früher, wenn die Differenz zwischen den Sätzen des Zolls und denen der Steuer in ihrer absoluten Grösse soweit gesteigert wurde, dass die Proportion in den erhöhten Sätzen die gleiche blieb wie früher. Von anderer Seite wurde hierin eine thatsächliche Verstärkung des Zollschutzes und eine Verschiebung der bestehenden Konkurrenzverhältnisse gesehen. Man behauptete, wie es uns scheint mit Recht, dass bei einer verschieden geeigenschafteten Waare, wie es der Taback ist, der Entschluss des Konsumenten, die bessere Waare zu kaufen gar sehr auch durch die Vergleichung der absoluten Mehrausgabe, welche ihre Anschaffung erheischt, mit dem Maass des grösseren Genusswerthes, den man gewinnt, bestimmt werde. Eine prinzipielle Lösung der aufgeworfenen Streitfrage wurde nicht erzielt. Die oben angeführten Sätze für die innere Steuer wurden lediglich durch einfache Abstimmungen über die einzelnen Differenzen gewonnen. Die von der neuen Besteuerung zu erwartenden Erträge veranschlagte die Kommission

bei Annahme der niederen Sätze auf 47,880,000 Mk.
" " " mittleren " " 57,375,000 "
" " " höheren " " 67,790,000 "

Von diesen Summen entfielen

auf den Ertrag der inneren Verbrauchsabgabe:
bei Annahme der niederen Sätze 9,570,000 Mk.
" " " mittleren " 11,600,000 "
" " " höheren " 14,500,000 "

auf den Ertrag der Zölle:
bei Annahme der niederen Sätze 38,310,000 Mk.
" " " mittleren " 45,775,600 "
" " " höheren " 53,290,000.

Zu Grunde gelegt wurde dieser letzteren Berechnung die im Lande wirklich verbliebene und in den Konsum eingegangene durchschnittliche Einfuhr ausländischen Tabacks während der Jahre 1871/77. Dabei wurde eine aus den höheren Abgaben folgende Konsumminderung angenommen:

von 25 % für den Rohtaback,
„ 10 % „ importirte Zigarren.

Der Konsum von inländischem Produkt wurde mit Rücksicht auf die beabsichtigte Kontingentirung mit

360,000 Ztr. unfermentirten,
290,000 „ fermentirten Tabacks

eingesetzt.

Die Vorzüge, welche der Gewichtsteuer von der Kommission zuerkannt wurden und die das Motiv abgaben, dieselbe zur Einführung zu empfehlen, ruhen darin, dass diese Steuerform eine Reihe von Beschränkungen des Verkehrs entbehren kann, welche andere Systeme, namentlich das Monopol und die Fabrikatsteuer, durchaus erfordern, und dass sie andererseits keine Kontrole erheischt, die dem Staat und der Bevölkerung bei Annahme eines anderen Steuermodus erspart werden könnten. Es fliessen diese unzweifelhaften Vorzüge aus einer Einfachheit, welche, anstatt die Sicherheit des Einganges zu beeinträchtigen, diese eben erhöht. Es erfasst die Abgabe ihr Objekt in denjenigen Momenten, in denen es am besten erfassbar ist, den aus dem Ausland kommenden Taback, als Rohtaback oder als Fabrikat, bei Ueberschreitung der Grenze durch die Verzollung, den im Inland erzeugten Taback ebenfalls, ehe er in den freien Verkehr eingeht, sogleich nach der Ernte durch die Versteuerung; nur bis zu diesen Abschnitten ist eine steuerliche Kontrole auszuüben, die daher mit relativer Leichtigkeit und Sicherheit gehandhabt wird. Denn ist auch beim inländischen Tabackbau die Kontrole eine längerdauernde und komplizirte, so ist dafür bei ihm das Objekt so fassbar, wie überhaupt nur möglich. Die Kontrolen mögen für die Tabackbauer wohl lästig und unbequem sein, eigentlich beschränkende und durch ihre beschränkende Wirkung für den Betrieb hemmende können sie nicht genannt werden. So sehr die Kontrolen jener Regulirung des Tabackbaus unter der Herrschaft des Monopols äusserlich gleichen, so wesentlich verschieden von dieser sind sie doch ihrer Bedeutung nach. Sie lassen den Kulturbetrieb selbst unberührt, soweit es sich nicht eben um die Sicherung der Steuer handelt. Der Pflanzer behält die freie Verfügung über sein Produkt, er wird nicht, weder mittelbar noch unmittelbar, abhängig, wie beim Monopol. Und endlich mit der Ueberwachung des Tabackbaus oder des Grenzüberganges enden auch die Kontrolen. Freilich bedarf der Fabrikant und der Händler grösseren Betriebskapitals, weil er die Steuer für den Konsumenten auslegen muss. Dies jedoch ist mehr eine Folge der

höheren Steuersätze, als die des Systems. Auch bei der Fabrikatsteuer müssen Fabrikant wie Händler die Steuer auslegen, ersterer allerdings nicht auf gleich lange Dauer. Dafür geniessen diese Klassen unter der Herrschaft der Gewichtsteuer den Vortheil, von aller Kontrole befreit zu bleiben. Bei Einführung des Monopols würden sie den Vortheil, dass sie keine Steuer auszulegen nöthig hätten, mit dem Aufhören ihrer selbstständigen Existenz bezahlen müssen. Ueberdies können sich bei der Gewichtsteuer die Fabrikanten durch das Halten steuerfreier Lager theilweise von langen Steuervorschüssen befreien. Die Schwierigkeit der Rückvergütungsfrage für den Export besteht ohne Zweifel bei der Gewichtsteuer, auch würde dieselbe von der Kommission keineswegs geleugnet; der Umstand aber, der ihr eigentlich allein Bedeutung verleiht, ein umfangreicher Export, hat eben in der Gewichtsteuer die Möglichkeit des Fortbestehens. Das Monopol kennt jene Schwierigkeit nicht, ist trotzdem aber zu keinem erheblichen Export fähig. Die Fabrikationssteuer erschwert ebenfalls den Export, weil sie dem Fabrikanten wenigstens die Tragung der Kontrolkosten aufbürdet; denn es ist unmöglich, diese für die exportirte Waare zu berechnen und auszuscheiden.

Wenn sonach die Kommission der Gewichtssteuer im Hinblick auf Deutschland überhaupt das Uebergewicht der Vorzüge zuerkannte und der gegen dieselben erhobenen steuertechnischen Bedenken keine entscheidende Bedeutung beilegte, so liess sie sich für die Empfehlung derselben doch ganz besonders durch die Erwägung mitbestimmen, dass die Gewichtsteuer von allen in Betracht kommenden Projekten sich am engsten an das Bestehende anschliesst. Bei der grossartigen und umfangreichen Entwicklung, welche der Tabackbau, die Tabackfabrikation und der Tabackhandel in Deutschland erreicht haben, war dies allerdings ein Moment, das schwer in die Wagschale fallen musste, zumal zu einer Zeit, wo die allgemeine Geschäftsstockung noch fort und fort andauerte.

Eine eigenthümliche Beleuchtung erhalten die Entschliessungen der Kommission durch die Hervorhebung des sozusagen neutralen Charakters der Gewichtssteuer. „Vor Allem“ nämlich lässt sie es als „einen ganz entschiedenen Vorzug“ gelten, „dass eine Entwicklung des Steuerwesens vom Standpunkte der Gewichtsteuer nach jeder Richtung hin leicht ist, während bei anderen Steuerformen Aenderungen, wenn sie nicht vermieden werden können, von den eingreifendsten Folgen sein würden. Es ist in dieser Beziehung besonders hervorgehoben, dass z. B. bei Einführung des Monopols ein Zurückgehen von

der später vielleicht als Missgriff erkannten Maassregel das Reich und die steuerpflichtigen Reichsangehörigen rettungslos mit den ausgezahlten Entschädigungskosten und einem Theile der Herstellungskosten von Magazinen und Fabriken belasten würde, welche eben nur bei dauerndem Fortbestehen des Monopols einen entsprechenden Werth haben.

Derartige Folgen können bei der Gewichtsteuer nicht eintreten."

Wir führen diesen Passus wörtlich aus dem Berichte hier an da wir denselben als für die Stimmung der Kommission charakteristisch betrachten. Es ist dies genau derselbe Standpunkt, welchen der Regierungsvertreter bei der ersten Berathung des alten Entwurfs vor dem Reichstage einnahm. Hier wurde aber schliesslich nicht geläugnet, dass die eingebrachte Vorlage nur den Uebergang zur späteren Einführung des Monopols bilden sollte. Dort aber bekannte man sich zu der Absicht, die definitive Regelung der Tabacksteuerfrage zu berathen. Die Richtigkeit des Gesichtspunktes ist nicht zu bestreiten, aber dessen Hervorhebung an jener Stelle zeigte doch deutlich, dass den Mitgliedern der Kommission eine weitere Entwicklung der Tabacksteuer-Gesetzgebung von der Grundlage ihres eigenen Vorschlags aus jederzeit vorschwebte. Freilich war eben auch die tagende Körperschaft eine Kommission, die in dieser ihrer Eigenschaft lediglich in der Lage war, Ansichten und Vorschläge zu äussern, nicht aber, gesetzgeberische Beschlüsse zu fassen und auf die thatsächliche Gestaltung der Dinge direkt einzuwirken. Eine solche Versammlung ist daher wohl befugt, auch eine Entwicklung der Dinge, welche gegen die von ihr gehegten Ueberzeugungen liefe, als Eventualität mit zu berücksichtigen und sie einen Einfluss auf ihre Ergebnisse gewinnen zu lassen. In dem vorliegenden Falle war die bezeichnete Rücksichtnahme um so mehr erklärt und gerechtfertigt, als die Zustimmung zum Inhalte der Kommissionsbeschlüsse schon von Seiten der Majoritätsstimmen, keineswegs ausnahmslos eine unbedingte war. Von Vielen wurden auch andere Projekte für ausführbar überhaupt oder bei Aenderung der angenommenen Voraussetzungen gehalten. So waren es drei Mitglieder, welche die Einführung des Tabackmonopols, vier, welche die Einführung der Fabrikatsteuer und drei wiederum, welche die Einführung eines Rohtabackmonopols für überhaupt thunlich hielten. Die Anhänger des Monopols jedoch glaubten sämmtlich, die Anhänger der Fabrikatsteuer wenigstens zum Theil, von denen des Rohtabackmonopols Einer, das von ihnen gebilligte System nur dann zur Einführung empfehlen

zu können, wenn es sich um die Erzielung höherer Erträge handeln sollte, als derjenigen, welche von der Mehrheit für augenblicklich zweckmässig gehalten wurden. Bei solcher Lage der Verhältnisse konnte nicht von vornherein jeder Zweifel daran als beseitigt gelten, ob auch in der zukünftigen Entwicklung die Ereignisse jederzeit in Uebereinstimmung mit den von der Kommission gefassten Beschlüssen blieben.

Die Taback-Enquete-Kommission erstattete ihren Bericht an den Bundesrath unterm 22. Dez. 1878. Derselbe wurde dem Reichstage nach seinem im Februar 1879 erfolgten Zusammentritt, dem Wortlaut des Gesetzes vom 26. Juni 1878 gemäss, mitgetheilt. Schon im April 1879 brachte die Regierung aufs Neue einen Gesetzentwurf, der die Erhöhung und Aenderung der bestehenden Tabacksteuer betraf, vor den Reichstag. Dieser Entwurf brachte abermals die Gewichtsteuer in Vorschlag, trotzdem sie ein Jahr früher eine so ungünstige Aufnahme gefunden hatte. Im Ganzen schliesst derselbe sich an den früheren Entwurf an und steht in naher Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Taback-Enquete-Kommission, ohne sich mit diesem vollständig zu decken.

Zunächst unterscheidet sich der neue Entwurf von diesem letzteren dadurch, dass er die Kontingentirung des inländischen Tabackbaus, wie sie von der Kommission geplant und in ihren Grundzügen entworfen worden war, nicht in sein System aufnimmt. Zwar wurde der Zweck, welcher mit dieser Maassregel verfolgt wurde, die Aufrechterhaltung des bestehenden Konkurrenzverhältnisses zwischen inländischem und ausländischem Taback, von der Regierung als völlig berechtigt anerkannt und gebilligt, jedoch hielt dieselbe zur Erreichung dieses Zweckes die Herstellung eines angemessenen und richtigen Verhältnisses zwischen den in Betracht kommenden Abgabensätzen für vollkommen ausreichend. Dies Verhältniss richtig zu treffen ist freilich nicht ohne grosse Schwierigkeiten, da die Erfahrungen, welche mit der früheren Steuereinrichtung gemacht worden sind, keinen sicheren Anhalt geben für die Beurtheilung der Wirkung, welche die veränderten Sätze haben würden. Die hierin liegende Schwierigkeit läugnen die Motive nicht und räumen ein, dass es angesichts dessen erwünscht sei, eine Einrichtung zu schaffen, welche jenes Konkurrenzverhältniss in seinem bisherigen Zustande erhält. Wenn trotz jener Erkenntniss und jenes Wunsches das vorgeschlagene Mittel, dies zu erreichen, von der Hand gewiesen wurde, geschah es in der Ueberzeugung, dass die Schwierigkeiten, welche die gerechte Feststellung

der erlaubten Bezirke, sowie die Vertheilung der zulässigen Anbaufläche auf die einzelnen Pflanzer innerhalb der Bezirke schwer überwindliche sein würden. Für noch weit schwieriger konnte die gerechte Regelung der aus der Kontingentirung fliessenden Entschädigungsfrage gelten. Dem Verbot des Anbaus auf Flächen unter 4 Ar standen die Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit zwar nicht entgegen. Aber abgesehen davon, dass diese Maassregel ausser Zusammenhang mit der Kontingentirung ihren Werth in der Hauptsache einbüsste, nahm man Anstand, der grossen Anzahl ärmerer Personen, welche den Tabackbau in kleinem Umfange betreiben, die Nutzbarmachung von Arbeitskräften, für die eine anderweite Verwerthung nur schwer oder überhaupt nicht zu finden wäre, zu entziehen, anstatt ihnen dieselbe zu erleichtern. Man griff vielmehr auf die Flächensteuer des älteren Entwurfs, welche von der Taback-Enquete-Kommission beseitigt worden war, zurück, weil die Durchführung der Gewichtsteuer für sämmtliche kleineren und zerstreut liegenden Grundstücke die Kontrole unverhältnissmässsig erschweren und vertheuern musste. Die frühere Steuerfreiheit kleiner Parzellen kam aus naheliegender steuerpolitischer Erwägung bei den höheren Sätzen der neuen Steuer in Wegfall, wie dies auch die älteren Entwürfe angeordnet hatten.

Die Höhe der neuen Steuer wurde nach denjenigen Sätzen bemessen, welche in den Vorschlägen der Taback-Enquete-Kommission als die mittleren erscheinen. Demnach sollte erhoben werden an Eingangszoll

für Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel, auch Tabacksaucen	120	Mk. pro 100 Kilogramm
„ Zigarren und Zigaretten	270	„ „ „ „
„ anderen fabrizirten Taback	200	„ „ „ „

An innerer Steuer waren zu zahlen:

80 Mark für 100 Kilogramm.

Im Vergleich zum Entwurf vom Februar 1878 waren die Sätze erhöht worden:

für Tabackblätter	um 36	Mk. pro 100 Kilogramm
„ Zigarren und Zigaretten	„ 90	„ „ „ „
„ anderen fabrizirten Taback	„ 80	„ „ „ „

Für die Gewichtsteuersätze beider Entwürfe ergibt sich eine Differenz von 20 Mark. Denn wenn man den Gewichtsverlust, welchen der Taback durch die Fermentation erleidet, wie meist geschieht, auf 20 % anschlägt, so sind 24 Mark pro Zentner Taback in getrocknetem, unfermentirtem Zustande gleichbedeutend mit einem Steuer-

satze von 30 Mark pro Zentner fermentirten Tabacks. Die Flächensteuer erscheint im neuen Entwurf um einen grösseren Betrag erhöht, als der Proportion zu der Erhöhung des Gewichtsteuersatzes entspricht; sie ist auf 12 Pfennig anstatt auf 7,5 Pfennig pro Quadratmeter festgesetzt. Die Ursache dieser veränderten Normirung liegt darin allein, dass beim neuen Entwurf ein grösserer Gewichtsertrag pro Hektar zu Grunde gelegt worden ist. Man nahm jetzt einen Ertrag von 1500 Kilogramm (= 30 Ztr.) fermentirten Tabacks für den Hektar an, während man früher den Ertrag eines Hektar auf nicht mehr als 31¹/₄ Ztr. (= 1562¹/₂ Kilogr.) getrockneter Blätter schätzte.

Eine sehr bedeutungsvolle Abweichung der neuen Vorlage von ihrer ursprünglichen Grundlage ruhte in der Forderung einer Lizenzsteuer. Keiner der früheren Entwürfe, auf denen jene Vorlage ruhte, hatte eine solche in Betracht gezogen. Wohl aber erinnern diese „Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten", wie sie den Vorschriften über die eigentliche Gewichtsteuer in einem eigenen Abschnitte angefügt sind, an Gedanken, welche in dem geplanten preussischen Gesetzentwurf vom Jahre 1867 hervortraten, nur dass dieselbe Einrichtung, welche heute Lizenzsteuer genannt wird, damals den Namen einer Konzessionssteuer trug. Die Lizenzsteuer steht, obgleich sie in derselben Vorlage neben der Gewichtsteuer erscheint, dennoch in keinerlei innerer Verbindung mit dieser. Ihr sollten unterworfen sein alle diejenigen Personen, welche Handel mit Rohtaback oder mit Tabackfabrikaten betreiben, desgleichen sämmtliche Tabackfabrikanten, und zwar in der Form, dass sie alle gehalten wären, alljährlich gegen eine bestimmte Gebühr einen Lizenzschein bei der Steuerbehörde zu lösen. Die geforderte Gebühr bemisst sich jedes Mal nach dem Umfang, den ihr Geschäftsbetrieb während des letztverflossenen Jahres besass. Als Maassstab dieses Umfanges gilt die Summe der gemachten Bezüge. Darnach sollte die Gebühr betragen

für Rohtabackhändler: 10 Mark, und weitere 5 Mark für jede angefangenen 100 Zentner Rohtaback über eine Menge von 100 Zentner hinaus,

für Händler mit Tabackfabrikaten: ebenfalls 10 Mark, und weitere 5 Mark für jede angefangenen 5 Zentner Tabackfabrikate über eine Menge von 5 Zentner hinaus,

für Tabackfabrikanten gleichfalls 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 20 Zentner Rohtaback über eine Menge von 20 Zentnern hinaus.

Der Ertrag wurde auf etwa 3 Mill. Mark veranschlagt. Berechnet man die Steuer unter Zugrundelegung nur des Minimalsatzes nach der Anzahl der Tabackgeschäfte, welche im Jahre 1878 im deutschen Zollgebiete vorhanden waren und die sich auf 380,172 beliefen, so ergibt sich schon die Summe von ca. 3,800,000 Mark. Es war jedoch bei der wirklichen Veranschlagung zu berücksichtigen, dass bei Einführung dieser Steuerauflage eine bedeutende Menge von Leuten, welche den Taback- und Zigarrenhandel nur als Nebengeschäft betreiben, ihn aufgeben würden, und dass der hierdurch entstehende Ausfall im Ertrage nur zum Theil durch die höhere Steuerentrichtung grösserer Geschäfte ausgeglichen werden könnte.

Der Zweck, welchen man mit der Lizenzsteuer verfolgte, war ein doppelter. Einmal wollte man auf die angegebene Weise den Ertrag der Tabacksteuer vermehren, dann auch wünschte man eine Statistik über die an den Taback sich knüpfenden Gewerbe, insbesondere über den Umfang der in ihnen begriffenen Geschäfte erlangen. Man griff vorzugsweise aus diesem Grunde, nicht blos der gerechten Lastenvertheilung wegen, zu jener Abstufung der Steuersätze nach der Grösse des Umsatzes. In jener Statistik suchte man, nach eigener Angabe der Motive, ein Mittel, das Ergebniss der Tabackbesteuerung zu kontroliren.

Was den Grund der Ertragsvermehrung anbelangt, so ist der vielfach erhobene Einwand, dass man dazu einer eigenen Steuer nicht bedürfe, gewiss zutreffend. Um diesen Zweck mit Sicherheit zu erreichen, bot sich als einfachstes Mittel eine Erhöhung der Gewichtsteuer. Dass diese eine so mässige Erhöhung ihrer Sätze, wie sie die Ersetzung der Lizenzsteuer bedingte, ohne Beeinträchtigung des Systems ertragen würde, darüber konnte nach den Ergebnissen der Tabacks-Enquete schwerlich ein Zweifel aufkommen. Unter solchen Umständen liegt die Annahme nahe, dass eben jenes andere Ziel, das man erreichen wollte, die statistischen Aufnahmen über den Geschäftsumfang, der hauptsächlichste, wenn nicht alleinige Zweck der vorgeschlagenen Maassregeln war. Die Taback-Enquete hatte eine Fülle werthvollen Materials zur Erkenntniss der Zustände im Tabackbau und in der Tabackindustrie, sowie zur Beurtheilung der verschiedenen Steuerformen in ihrer Anwendbarkeit auf Deutschland zu Tage gefördert; indessen so gut wie nichts hatte sie geliefert, das eine einigermaassen sichere und zuverlässige Unterlage hätte liefern können zur Beurtheilung der Frage, welche Summen die Ablösung der selbständigen Fabrikation und des Handels im Falle der Einführung des Mo-

nopols erfordern würden. Zwar hat die Taback-Enquete sich bei der Erörterung des Monopols auch mit der Entschädigungsfrage befasst. Sie schlug die erforderliche Summe auf 687 Millionen an. Sie sah sich jedoch hier in Anbetracht ihrer engbegrenzten Befugnisse in der Hauptsache auf unsichere Schätzungen beschränkt. Vor Allem konnte sie zu keiner Uebersicht über den Werth der Gebäude, Maschinen und Vorräthe gelangen, da ihr die Befugnisse und Zwangsmaassregeln, welche die Erzielung zuverlässiger und umfassender Resultate nothwendig machte, vom Reichstage versagt worden waren, damit der Einführung des Monopols entgegengewirkt würde. Es war daher wohl begreiflich, dass die Regierung dasjenige, was ihr damals vom Reichstage verweigert worden war, nunmehr in dieser anderen Form zu erreichen suchte.

Die Befugnisse, welche die Regierung neuerdings forderte, um richtige Angaben für die Durchführung der Lizenzsteuer zu erreichen, waren nach den zur Zeit noch geltenden Anschauungen ziemlich weitgehende. Die Fabrikanten und Händler sollten verpflichtet werden, beim Ansuchen um Ertheilung der Lizenz, ihre gesammten Geschäftsräume anzumelden. Die Steuerbeamten sollten mit der Befugniss ausgerüstet werden, Einsicht in die Geschäftsbücher der Gewerbtreibenden zu verlangen und die vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten in den Geschäftsräumen vorzunehmen. Dem entsprechend sollten die Gewerbtreibenden gehalten sein, vorschriftsmässige Geschäftsbücher zu führen, aus welchen die Bezüge und Abgänge an Rohmaterial und Fabrikaten genau ersichtlich würden. Wie im vorigen Jahre die verwandten Bestimmungen im Gesetze vom 26. Juni gestrichen worden waren, so wurde jetzt auch die Bewilligung der Vorschriften über die Lizenzsteuer der Regierung vom Reichstage verweigert, um den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Tabacksteuer des Charakters einer Uebergangsmaassregel möglichst zu entkleiden.

Die Besorgniss, welche der Reichstag hegte, dass durch die Maassregeln für die Erhebung einer Lizenzsteuer im Falle ihrer Bewilligung der Herbeiführung des Monopols Vorschub geleistet würde, sind um so leichter zu verstehen, als die Motive des Entwurfs unter den Steuerformen, welche in Betracht kamen, im Prinzip nur das englische System, die Fabrikatsteuer und das Rohtabackmonopol zurückweisen. Die Abweisung des eigentlichen Tabackmonopols erscheint hier durchaus nicht als eine unbedingte. Was in dieser Beziehung behauptet wird, beschränkt sich auf das Zugeständniss, dass die unbestrittene und

unbestreitbare Bewährung des Monopols in seinen bisherigen Geltungsgebieten bei der Entwicklung des Tabackbaus und der Tabackgewerbe nicht schlechthin einen Schluss auf die Zweckmässigkeit einer sofortigen Uebertragung desselben auf Deutschland gestatteten. Keineswegs wird eingeräumt, dass der Plan zur Einführung des Monopols in Deutschland für immer aufgegeben sei. Die Frage der Einführung des Monopols wird ausdrücklich als eine offene behandelt. Die einzige bestimmte Erklärung, welche in dieser Beziehung abgegeben wurde, läuft darauf hinaus, dass für jetzt von der Verwirklichung eines solchen Planes abgesehen werden müsse. Die Gründe, auf welche diese Erklärung sich stützt, sind rein äusserlicher Natur. Einmal ist es der Mangel an Unterlagen zur Beurtheilung der Entschädigungsfrage. Dann aber wird vor Allem der Entschluss zum vorläufigen Verzicht hervorgerufen durch die Dringlichkeit des gegenwärtigen finanziellen Bedürfnisses, das eine schleunige Einnahmevermehrung aus dem Taback erheische. Es wird anerkannt — was von den Gegnern des Monopols genugsam hervorgehoben worden ist —, dass das Monopol in den ersten Zeiten nach seiner wirklichen Einführung nur verhältnissmässig geringe Erträge erzielen könne. Denn es würde schwer zu tragen haben an der Verzinsung und Amortisation der Kapitalbeträge, welche für die Vornahme der nothwendigen Entschädigungen, sowie für die Herstellung und Einrichtung des ganzen Betriebes aufgewendet werden müssten. Auch die für seine Einführung erforderte Einrichtung von Fabriken, die Heranbildung und Anstellung des technischen Personals würden eine lange Uebergangsperiode zur Folge haben, nach deren Beendigung überhaupt erst verwendbare finanzielle Erträge zur Erscheinung kommen könnten.

Das Rohtabackmonopol wird in der Regierungsvorlage von vornherein verworfen, weil man die Schwierigkeit, welche die technischen Manipulationen beim Einkauf und Verkauf des Rohtabacks mit sich bringen, nicht glaubte besiegen zu können. Die Verwerfung stützt sich wesentlich auf die Ausführungen der Enquete-Kommission. Die eigenthümlichen Vorzüge jener Steuerform beruhen in der Hauptsache darauf, dass der Pflanzer von der Verauslagung der Steuer entbunden ist, ein Vorzug, der in dem Maasse allerdings mehr ins Gewicht fällt, als die Steuer erhöht wird. Dieser Vortheil wird durch den Nachtheil aufgewogen, dass dem Pflanzer ein angemessener Preis für sein Produkt vermöge der Art, wie der Mechanismus operiren müsste, nicht garantirt werden kann. Die Kontrolen der hohen Gewichtsteuer würden beim Rohtabackmonopol ebenfalls nicht zu entbehren sein. Von

der Verauslagung der Steuer vermag der Pflanzer auch bei der Gewichtsteuer, eine zweckmässige Gestaltung derselben vorausgesetzt, thatsächlich befreit zu bleiben, ob er gleich formal stets als der ursprünglich Steuerpflichtige erscheinen wird.

Die Fabrikatsteuer, welche durch eine eigene, nach den Vereinigten Staaten gesandte Kommission auf ihre Zweckmässigkeit geprüft worden war, wurde trotz Anerkennung aller ihrer sonstigen Vorzüge zur Einführung in Deutschland, in Anbetracht unserer von den amerikanischen so sehr unterschiedenen Verhältnisse, nicht für geeignet befunden. Man hatte sich nicht zu überzeugen vermocht, dass dieselbe bei der grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung und der hier erforderlichen grösseren Genauigkeit der Durchführung anders als durch die komplizirtesten, umfassendsten und daher lästigsten Kontrolen zu einem wirklichen finanziellen Erfolge gelangen würde. Selbst unter dieser Voraussetzung musste man zweifeln, ob bei dem Reize und der Erleichterung, welche sie den Steuerentziehungen bietet, diese in genügender Weise verhindert und unterdrückt werden könnten.

Derselbe Gesetzentwurf — denn im System wie in allen wesentlichen Bestimmungen ist die Vorlage vom Jahre 1879 identisch mit derjenigen vom Jahre 1878 —, welcher ein Jahr früher im Reichstage eine Aufnahme gefunden hatte, die gleichbedeutend war mit einfacher Verwerfung, wurde jetzt, freilich bei einer etwas veränderten Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers, angenommen und zum Gesetze erhoben. Allerdings erfuhr hierbei die Vorlage, bevor sie die Billigung der Majorität erhielt, eine Reihe von Abänderungen, von denen manche von erheblicher Bedeutung und Tragweite war. Der Entwurf wurde bei der ersten Berathung durch die Versammlung einer eigenen Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Von den Berathungen und den Beschlüssen dieses Ausschusses rührt die oben erwähnte Umwandlung desselben her. Der Reichstag trat später den Beschlüssen seiner Kommission einfach bei. Unterm 16. Juli 1879 ist der abgeänderte und angenommene Entwurf als Gesetz erschienen.

Eine der wichtigsten Aenderungen, welche von der Reichstags-Kommission an dem Entwurfe der Regierung vorgenommen wurde, erwähnten wir bereits oben in der Abschaffung der Lizenzsteuer. Im Uebrigen waren die Bestrebungen hervorragend nicht sowohl auf die Aenderung des Systems, als auf die Ermässigung der vorgeschlagenen Steuersätze, resp. auf eine Aenderung ihres Verhältnisses unter einander gerichtet. Nicht weniger als 6 verschiedene Anträge wurden in dieser Richtung gestellt. Nach langen Debatten wurde in der That

Herabminderung der Steuer beschlossen und zwar sollten fortan an Eingangszoll pro 100 Kilogramm erhoben werden:

für Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mark,

für Zigarren und Zigaretten 270 Mark,

für anderen fabrizirten Taback 180 Mark.

Diese Sätze bedeuten gegenüber der Vorlage eine Ermässigung

von 35 Mark pro 100 Kilogramm Rohtaback etc.

„ 20 „ „ „ „ fabrizirten Tabacks,

ausgenommen Zigarren und Zigaretten, für welche der Zollsatz des Entwurfs bestehen blieb. In der Beibehaltung des Zigarrenzolls und der geringeren Ermässigung des Zolls für anderen fabrizirten Taback gegenüber der erheblicheren Herabsetzung des Rohtabackzolls wurde der inländischen Tabackfabrikation ein höherer Schutz gewährt, als ihn die Regierung, gestützt auf die Ergebnisse der Tabacks-Enquete, für nöthig gehalten hatte.

Die Steuer vom inländischen Taback wurde um den gleichen absoluten Betrag, wie der Zoll vom ausländischen Rohtaback, ermässigt. Sie wurde demgemäss normirt auf 45 Mark pro 100 Kilogramm nach Maassgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikationsreifen Zustande. Diese neuen Sätze bedeuteten im Vergleich zu denjenigen, welche sich bis dahin in Geltung befanden, eine Steigerung bei den Eingangszöllen im absoluten Betrage von

30,5 Mk.	für Rohtaback	=	254 %
57 „	„ Rauchtaback	=	173 „
75 „	„ Zigarren	=	125 „
30 „	„ Schnupftaback	=	50 „

Die bisherige innere Steuer berechnet sich bei Annahme eines durchschnittlichen Ertrages von 9 Ztr. per preuss. Morgen auf 2 Mk. pro Ztr. getrockneter Blätter oder 2,50 Mk. pro Ztr. fermentirten Tabacks. Die Steuer ist also erhöht worden pro Ztr. fermentirter Waare um 20 Mk. oder 800 %. Die Differenz zwischen Zoll und Steuer ist beim Rohtaback auf mehr als das Vierfache des früheren Unterschiedes gestiegen.

Nimmt man nun mit der Taback-Enquete-Kommission und mit der amtlichen Statistik den durchschnittlichen Werth des inländischen dachreifen Rohtabacks, abzüglich der Steuer, zu 22 Mk., den durchschnittlichen Werth des ausländischen Rohtabacks zu 71 Mk. pro Ztr. an, so beträgt die neue Auflage beim inländischen Taback — unter Annahme eines Fermentationsverlustes von 20 % — 82 %, beim auslän-

dischen Rohtaback 60 % des Werthes der Waare. Hierbei ist stets zu berücksichtigen, dass thatsächlich das Verhältniss sich sehr verschieden gestaltet, der Prozentsatz bei den geringeren Sorten, welche beim Absatze die Hauptrolle spielen, sich höher stellt, bei den besseren und theureren Sorten hingegen beträchtlich niedriger.

Der Flächensteuersatz erfuhr eine Ermässigung von 12 Pfennig auf 4,5 Pf.

Das muthmaassliche Erträgniss der Steuer wurde von der Regierung nach den angenommenen Sätzen auf

39,500,000 Mk.

berechnet. Davon entfallen auf Eingangszoll von ausländischem Rohtaback:

30,472,000 Mk.,

auf die innere Steuer:

6,525,000 Mk.

Hierzu kommen ausländische Fabrikate mit

2—3,000,000 Mk.

Zu Grunde gelegt war der Berechnung ein Quantum von

35,840,000 Kilogramm ausländischen und
14,500,000 „ inländischen Tabacks.

In dem angenommenen Verbrauchs-Quantum war die Verminderung des Konsums, welche in Folge der höheren Steuer zu erwarten war, bereits mit 25 % in Anschlag gebracht.

Die übrigen Aenderungen, welche an der Vorlage vorgenommen wurden, verfolgen fast sämmtlich nur den einen Zweck, den Tabackbauern sowie den Gewerbtreibenden die Lasten und Unzuträglichkeiten, welche System und Höhe der neuen Steuer ihnen bringen, nach Möglichkeit zu erleichtern. In diesem Sinne wurde dem Besitzer des Tabackfeldes, dem ursprünglich Steuerpflichtigen, das Recht ertheilt, die Uebergabe des Tabacks an den Käufer zu verweigern, so lange er selbst nicht von seiner solidarischen Haftung für die Steuer ausdrücklich durch die Steuerbehörde entbunden wäre [1]). Man wollte auf diese Weise dem Bauer ein allerdings nur privatrechtliches Schutzmittel gewähren, falls vom Käufer nicht Schritte gethan würden, ihn von der Steuerzahlung zu befreien. Ebenso wurde der Termin, bis zu welchem der Bauer durch Verkauf des Tabacks von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung sich befreien könne, vom 31. März auf den 15. Juli verlegt. In Uebereinstimmung hiermit wurde auch die Frist

---

1) S. 31 des Kommissions-Berichtes.

für die Zahlung der Flächensteuer noch um den Zeitraum vom 1. März bis 15. Juli erweitert.

Die für den Bundesrath geforderte Ermächtigung, die Verwendung von Surrogaten bei der Fabrikation ausnahmsweise gestatten und mit Steuer treffen zu dürfen, wurde beschränkt, indem die Höhe dieser Abgabe für ihre dauernde Geltung an die nachträgliche Genehmigung des Reichstages gebunden wurde. Diese Beschränkung hat natürlich sachliche Bedeutung nicht, sie ist rein formalpolitischen Charakters. Die festgestellten Rückvergütungssätze des Gesetzes beruhen lediglich auf einer Umrechnung der Sätze der Vorlage nach Maassgabe der angenommenen niedrigeren Versteuerung des Tabacks.

Von grösserer Wichtigkeit und von Bedeutung vor Allem für den inländischen Tabackbau sind die auf die innere Steuer bezüglichen Uebergangsmaassregeln. Um dem inländischen Tabackbau Erleichterung zu gewähren, tritt die Erhebung der vollen Steuer mit 45 Mark pro 100 Kilogr. erst mit dem Jahre 1882 ein; bis dahin gilt eine Staffelung der Steuersätze. Nach dieser Staffelung tritt für das Jahr 1879 überhaupt noch keinerlei Erhöhung in Kraft, sondern es wird die Steuer während dieses Zeitraumes in bisheriger Weise und nach den alten Sätzen weiter erhoben. Die neue Besteuerung beginnt erst mit dem 1. April 1880. Für das Jahr 1880 wird sie nur mit dem Satze von 20 Mark, für das Jahr 1881 mit dem ebenfalls noch ermässigten Satze von 30 Mark pro 100 Kilogr. veranlagt und erhoben. Die Schaffung dieses Ueberganges durch staffelweise Erhöhung der Steuersätze und einjährige Steuerfreiheit verdankt ihren Ursprung der Rücksicht auf die bedeutenden Einfuhren ausländischen Tabacks, welche seit Mitte des vorigen Jahres infolge des Hervortretens der neuen Tabacksteuerprojekte erfolgt waren. Mit vollem Rechte fürchtete man, dass die inländischen Tabacke, falls sie genöthigt wären sogleich die hohe Steuer zu entrichten, infolge der reichlich vorhandenen, niedrig verzollten Tabacke einen ungeheuren Preisdruck erfahren, wenn nicht grossentheils unverkäuflich bleiben würden. Es war dies um so mehr zu fürchten, als vorzugsweise die billigen Sorten vom Auslande her zur Einfuhr gelangt waren, bei denen der Unterschied des alten und des neuen Zolls am schwersten ins Gewicht fällt. Die billigeren ausländischen Tabacke sind diejenigen, welche mit den inländischen Sorten naturgemäss am stärksten konkurriren, und dieser Umstand musste sich um so fühlbarer machen, als die Ernte von 1877 für noch vorhanden gelten konnte; auch vermochte der inländische Tabackbau einen um so gerechteren Anspruch auf die gewährte Steuererleichterung zu

erheben, als die Beunruhigungen der letzten Jahre für ihn die Quelle vielfachen und grossen Schadens geworden waren. Den Pflanzern wie den Steuerbeamten sollte die Eingewöhnung in die neuen Verhältnisse durch jene Maassregel nach Kräften erleichtert werden, und hoffte man endlich auch, durch die Staffelung einer plötzlichen Preissteigerung des Tabacks vorzubeugen und hiemit dem finanziellen Uebel einer ebenfalls plötzlichen Verminderung des Konsums zu entgehen.

Die Herstellung der erwähnten Uebergangsbestimmungen flossen aus der Initiative der Kommission. Dass die Regierung dergleichen erleichternde Maassregeln im Gesetze nicht vorgesehen hatte, erklärt sich nicht etwa aus einer minderen Fürsorge für die Interessen der inländischen Tabackkultur auf dieser Seite. Jene Unterlassung findet vielmehr darin ihre natürliche Begründung, dass die Regierung der Gefahr, welche durch die vorhandenen grossen Mengen niedrig verzollter oder versteuerter Tabackvorräthe drohte, durch Anordnungen vorzubeugen gedachte, welche ausserhalb des eigentlichen Tabacksteuergesetzes standen. Zusammen mit dem Entwurf dieses letzteren war von ihr eine andere Vorlage eingebracht worden, welche der Nachversteuerung der vorhandenen Tabackmengen galt. Vom Reichstage wurde diese gleichfalls der Tabacksteuer-Kommission zur Prüfung und Beurtheilung überwiesen. Die Kommission verwarf die Nachsteuer — ein Beschluss, den die Versammlung hernach zu dem ihrigen machte, — und hierdurch erst war die Möglichkeit und Nothwendigkeit für die Einbringung von Vorschlägen gegeben, welche dem inländischen Tabackbau den Uebergang in den Zustand höherer Belastung erleichterten.

Die Eventualität einer Nachversteuerung wurde, um den Uebergang zu den neuen Zuständen zu vermitteln, bereits von der Taback-Enquete-Kommission ins Auge gefasst und in ihrem Schoosse aufs Eingehendste erörtert. Dieselbe hatte nun allerdings über die Maassregel selbst bestimmte Anträge nicht gestellt, sich also weder für noch gegen eine solche erklärt; wohl aber hatte sie es für nöthig befunden, Grundsätze aufzustellen, deren Befolgung sie für zweckmässig erachtete, falls eine Nachversteuerung in der That beabsichtigt würde. Die Kommission liess sich hierin bestimmen von dem Gesichtspunkt des Interesses, welches der Staat daran hat, dass ihm die vorhandenen Vorräthe das Erträgniss der neuen Steuer nicht auf lange Zeit verkürzen; ebenso sehr aber war die Sorge um die Gleichstellung der konkurrirenden Interessenten maassgebend. Dabei verhehlte sie sich freilich auch die grossen Schwierigkeiten nicht,

welche die praktische Durchführung einer derartigen Maassregel entgegenstehen.

Von den Vorschlägen der Enquete-Kommission berücksichtigen wir hier lediglich diejenigen, welche unter Voraussetzung der Einführung einer höheren Rohtabacksteuer gemacht wurden und wollen nur flüchtig erwähnen, dass man eine Nachversteuerung auch für den Fall, dass die Fabrikatsteuer für Deutschland Annahme fände, in Erwägung gezogen hatte. Nach diesen Vorschlägen wurde eine Normirung der Nachsteuersätze mit Unterscheidung der inländischen und der ausländischen Provenienz und nach Maassgabe des Verhältnisses der Zoll- und Steuersätze zu einander verlangt, da man eine Unterscheidung der Provenienzen wenn auch für schwierig, doch nicht für unmöglich hielt. Im Uebrigen sollte die Nachsteuer die Hälfte der Differenz zwischen den bisherigen und dem künftigen Zoll-, beziehungsweise Steuersätzen betragen; denn von der Forderung der vollen Differenz befürchtete man eine allzugrosse Beschwerung des Tabackgeschäfts. Der Steuersatz für die Fabrikate wurde dem für den Rohtaback angenommenen Verhältnisse angepasst, die Halbfabrikate sollten auf Fabrikate reduzirt und als solche versteuert werden. Die Nachversteuerung hatte nach dem dort entwickelten Grundsatze sich nicht auf die Produzenten zu beschränken, sondern ebenso wohl die Konsumenten mitzubegreifen, einmal um den Fabrikanten und Händlern die leichte Möglichkeit zu Defraudationen zu benehmen, dann auch um zu verhüten, dass die Konsumenten, namentlich die vermögenderen, sich auf längere Zeit mit Vorräthen für ihren Bedarf versorgten und dadurch einen erheblichen Ausfall in den Einnahmen des Staates herbeiführten. Es sollten demnach sämmtliche Tabackvorräthe bis zu 5 Pfund netto herab der Nachversteuerung unterliegen. Im Weiteren wurde Befreiung bei erfolgender Ausfuhr oder bei Benutzung amtlich kontrolirten Niederlagen gewährt.

Wenn nun die Regierung, wie erwähnt, sich von den Gründen leiten liess, welche für eine Nachversteuerung bei der Taback-Enquete angezogen wurden, und demgemäss einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegte, so wichen doch die Vorschläge, welche letzterer enthielt, in sehr wesentlichen Punkten von denen ab, welche von der Enquete-Kommission eventuell in Aussicht genommen waren. Von einer unterschiedlichen Behandlung der Rohtabacke, der Halb- und der Ganzfabrikate wurde von vornherein Abstand genommen, ebenso blieb der Unterschied des inländischen und des ausländischen Tabacks völlig unberücksichtigt. Man begnügte sich, für sämmtliche vorhandenen

Tabackmengen mit einem einheitlichen Satze. Es ist einleuchtend, dass dieses Verfahren den Vorzug grösserer Einfachheit besass. Die Abfertigung wurde wesentlich erleichtert und die endlosen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welche die Vornahme der verschiedenen Unterscheidungen — man denke nur an die Behandlung der Halbfabrikate — nothwendig im Gefolge haben musste, waren auf diese Weise beseitigt. Dagegen erfuhren zu Gunsten der Einfachheit in der Abfertigung die Fabrikate, sowie auch der ausländische Rohtaback im Vergleich zum inländischen und somit überhaupt die höherwerthigen Sorten gegenüber den geringerwerthigen ohne Zweifel eine nicht unwesentliche Begünstigung.

Der einheitliche Nachsteuersatz war normirt auf 74 Mark pro 100 Kilogr. oder 37 Mark pro Zentner. Für die Wahl dieses Satzes war die Differenz maassgebend, welche zwischen der Höhe der bisherigen Besteuerung des inländischen Tabacks und der Steuer, wie sie nach dem neuen Entwurf für die Zukunft erhoben werden sollte, bestand. Es hätte daher dieser Satz, wäre die Nachversteuerung vom Reichstage genehmigt worden, schon in Folge der Ermässigung der ursprünglich vorgeschlagenen Tabacksteuersätze ebenfalls eine Herabsetzung erfahren müssen. Jene Differenz sollte in ihrem vollen Betrage zur Erhebung gebracht werden, nicht nur zur Hälfte, wie die Enquete-Kommission gewollt hatte. In dieser Entscheidung ging die Regierung von der zu billigenden Ansicht aus, dass durch eine nur theilweise Einforderung der Differenz der Zweck der Nachsteuer, soweit er wenigstens in der Verhinderung einer weiteren Spekulation auf die zukünftige Erhöhung der Steuer und des Zolles, sowie einer dadurch veranlassten Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse beruht, leicht gänzlich vereitelt werden könne. Die Grenze, welche der Kommissionsentwurf für die Steuerfreiheit kleinerer Tabackvorräthe gezogen hatte, war erweitert; erst der Besitz grösserer Quantitäten als 10 Kilogramm netto sollte den Inhaber nachsteuerpflichtig machen.

Von zweifelhaftem Werthe von vornherein war die Gewährung der Steuerfreiheit, welche unter der Bedingung eintrat, dass die vorhandenen Vorräthe unter amtlicher Kontrole vernichtet würden. Die Vorschrift hatte Bedeutung für die Besitzer von Vorräthen, welche zwar nicht werthlos, aber zu geringwerthig sind, um den hohen Nachsteuersatz zu ertragen. Eine Erleichterung dürfte für die Besitzer solcher Vorräthe kaum in der ertheilten Erlaubniss liegen, sich so aus dem Dilemma zu ziehen, in welches das Gesetz sie brachte. Ueber-

dies müsste ein solcher Ausweg ohne besondere Erlaubniss einem Jeden unverwehrt sein.

Die beabsichtigte Maassregel der Nachversteuerung hat seit ihrem Auftauchen und während der kurzen Zeit, in welcher sie in Frage stand, so mannigfache und eingehende Erörterungen gefunden, wie sie — verhältnissmässig — kaum dem Tabacksteuer-Gesetz zu Theil geworden ist[1]). Bei dem Umfang der berührten Interessen wurde die Frage oft genug nicht ohne ein gewisses Maass der Erregung erörtert. Die Frage ist nicht nur von grosser praktischer Bedeutung, auch ihre theoretische Behandlung besitzt einen ungewöhnlich starken Reiz.

Nicht darauf so sehr kommt es an, ob die Vornahme einer Nachversteuerung mit mehr oder minder grossen Beschwerungen der Interessenten verbunden sei, ob sie längere oder kürzere Verkehrsbeschränkungen im Gefolge habe, ob der Ehrliche im Nachtheil sei gegenüber dem Unehrlichen, — obwohl ja die Bedeutung aller dieser Punkte nicht zu leugnen ist, — die Entscheidung liegt in der Beantwortung der Frage, ob der Staat mit der Forderung der Nachsteuer einen rechtlichen Uebergriff begehe oder nicht. Der Hinweis darauf, dass dem Staate durch die grossen Spekulationseinfuhren die beabsichtigten höheren Erträge vom Tabackverbrauche auf längere Zeit hinaus geschmälert würden, kann über jene Entscheidung nicht hinwegführen; noch weniger vermag dies die allgemeine Dringlichkeit des finanziellen Bedürfnisses. Dergleichen Erwägungen berühren das Prinzip der Maassregel nicht. Was dieses betrifft, so ist soviel klar, dass formalrechtlich dem Staate die Befugniss, eine Nachsteuer votiren zu lassen und zu erheben, nicht bestritten werden kann. Denn die Nachsteuer beruht auf besonderem Gesetz, ist eine völlig neue Steuer, die ihre ganz selbstständige Rechtsgrundlage hat; sie erscheint formal nicht in der Form nachträglicher Einhebung von Zoll oder innerer Steuer, es liegt mithin in ihr auch keine Gesetzes-Rückwirkung vor[2]). Materiell aber durchbricht dennoch ein Nachsteuergesetz das in der indirekten Steuer aufgestellte Rechtsprinzip. Die indirekte Steuer will zwar den Konsumenten treffen in seinem Verbrauche und damit in seinem Einkommen. In der That aber erfasst sie die Produktion oder

---

1) Unter dem mannigfaltigen Material verdienen hervorgehoben zu werden: Bluntschli, Die Nachbesteuerung des Tabacks und die Rechtsordnung. Ein Gutachten. Frankf. a./M. 1879. — Zur Tabacksteuerfrage. Berlin 1879. — Zur Frage der Nachversteuerung. Gutachtl. Aeusserung des am 7. April 1878 in Cassel konstituirten Ausschusses deutscher Handels- und Gewerbekammern für die Tabacksteuerfrage.

2) Anderer Ansicht Bluntschli a. a. O.

den Verkehr in einem bestimmten Zeitpunkte oder Akte und überlässt die Ueberwälzung der Abgabe auf den Konsumenten den hinter diesem Akte oder Zeitpunkte liegenden freien Verkehrsbewegungen. Die indirekte Steuer schreibt dem Produzenten im Voraus die Bedingungen vor, unter welchen er seine Produktion betreiben darf. Die Anordnung einer Nachsteuer nimmt nachträglich Aenderungen an diesen Produktionsbedingungen vor, soweit diese in den Steuerverhältnissen beruhen, zu einer Zeit, in welcher die geschäftlichen Entschliessungen, in unserem Falle die Entschliessungen zu Tabackverkäufen, resp. zum Anbau von Taback, von diesen Aenderungen nicht mehr beeinflusst werden können, da sie bereits auf Grund der bis dahin geltenden Bedingungen definitiv erfolgt sind. Man muss daher die Forderung einer Nachsteuer, wie sie im Gesetzentwurf erhoben wurde, als eine prinzipiell durchaus unzulässige bezeichnen. Man kann zwar, wie es bei Einführung des Monopols geschehen würde, das Prinzip der privatwirthschaftlichen Produktion und des freien Verkehrs überhaupt aufheben und durch ein grundsätzlich verschiedenes System ersetzen. Ist man indessen gewillt, das privatwirthschaftliche System bestehen zu lassen, so darf man sich auch nicht mit den Konsequenzen seines Lebensprinzips in Widerspruch setzen.

Ueberdies fällt für die Beurtheilung der Zweckmässigkeit einer Nachsteuer die Erwägung ins Gewicht, dass die Erhebung derselben bei der Zersplitterung der Tabackgewerbe in Deutschland mit besonders grossen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein würde. Wollte man mit der Nachsteuer dem Kapitalschwächeren, der sich an den Spekulationseinfuhren und -ankäufen nicht oder nur wenig betheiligen konnte, gegenüber dem grossen Kapital Schutz verleihen, so war zu befürchten, dass man ihm mit den Auslagen, welche die Nachversteuerung seiner Vorräthe erheischte, eine grössere Last aufbürdete, als der Beseitigung jener überhaupt höchst fraglichen Benachtheiligung durch mächtigere Konkurrenten entsprach. Der Nöthigung zur Verauslagung von Nachsteuerbeträgen hätte freilich durch weitgehende Bestimmungen über die Gewähr von Steuerkrediten begegnet werden können; hiermit wäre aber stets nur eine Abschwächung, nicht eine wirkliche Beseitigung des Uebels zu erreichen gewesen. Jedenfalls hätte die Erhebung einer Nachsteuer, zumal in der Höhe, in der sie gefordert wurde, sofort eine erhebliche Preissteigerung des Tabacks und der Tabackfabrikate zur Folge gehabt. Ein alsbaldiger bedeutender Rückschlag auf den Konsum hätte kaum ausbleiben können. Der Benachtheiligung des inländischen Tabackbaus durch die in un-

verhältnissmässigen Quantitäten eingeführten Tabacke liess sich auf anderem Wege in ausreichender Weise vorbeugen, wie die in das Gesetz aufgenommene Staffelung der Sätze der inneren Steuer, sowie die vorläufige Befreiung des inländischen Tabacks von obiger Steuererhöhung genugsam beweist. Ja, der inländische Tabackbau ist durch die letzteren Mittel, welche in Verbindung mit der niedrigen Versteuerung der vor der Zollerhöhung eingeführten ausländischen Tabacke eine nur allmähliche Preissteigerung der Tabackartikel ermöglichen, weitaus besser geschützt und gefördert, als durch die Nachsteuer bei sofortiger Steuererhöhung. Dass der ausländische Taback sofort im Preise um die ganze Steuerdifferenz steige, wird überdies durch die Wettbewerbung der zahlreichen Händler genügend verhindert werden.

Wollte man überhaupt den spekulirenden Händlern und Fabrikanten die Gelegenheit nehmen, bis zum wirklichen Eintritt der Steuererhöhung durch vermehrte Ankäufe und Einfuhr ausländischen Tabacks bedeutende Gewinne zu ziehen und hierdurch das finanzielle Ergebniss der neuen Steuer für längere Zeit zu schmälern, so hätte dies, wie von vielen Seiten hervorgehoben worden ist, wirksam und erfolgreich allein durch den rechtzeitigen Erlass geeigneter Sperrmaassregeln geschehen können. Gegen dergleichen Maassregeln können gleiche Bedenken, wie bei der Nachsteuer, nicht erhoben werden, wenn sie nur die schwimmende Waare unberührt lassen. Solche Maassregeln, wie die erwähnten, sind in der That ergriffen worden. Leider nur geschah dies zu spät, als dass jene ihre volle Wirkung hätten ausüben können. Es kommt hinzu, dass die Form, in welcher die bezüglichen Bestimmungen erlassen wurden, dem Zwecke, dem sie dienten, keineswegs genügten.

Das sogenannte „Sperrgesetz", welches Tarifänderungen zur vorläufigen Einführung brachte, war nicht allein durch die Berathungen über die neue Tabacksteuer veranlasst worden, sondern auch durch die Bestrebungen, welche der Umgestaltung des ganzen Zolltarifs galten. Die Fassung des Entwurfs, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde, war eine sehr allgemeine und inhaltlich weitgehende. Es wurde hierin für den Reichskanzler für alle Zukunft die Befugniss gefordert, neue oder erhöhte Zölle, welche von der Regierung beantragt waren, mit einfacher Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags sogleich in vorläufige Erhebung zu setzen. Falls die beantragten Zölle nachträglich nicht oder nicht in der geforderten Höhe bewilligt würden, sollte das, was bei der provisorischen Erhebung zu viel auf die betreffenden importirten Waaren gezahlt worden war, den Importeuren

zurückgezahlt werden. Diese neue Forderung involvirte, wenn nicht formell, so doch materiell eine erhebliche Aenderung der Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869. Der Art. 11 dieses Gesetzes macht für die Regel einen Zeitraum von mindestens acht Wochen zwischen der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten veränderter Zollsätze obligatorisch. Nach dem Entwurf des Sperrgesetzes sollte jederzeit nicht nur dieser Zeitraum unberücksichtigt gelassen werden, sondern sogar die thatsächliche Geltung der Aenderungen noch vor ihrem verfassungsmässigen Eintritt beginnen können.

Wenn gleich das Gesetz in der bezeichneten allgemeinen Fassung entworfen war, so sind es dennoch eben die bedeutenden Tabackeinfuhren, welche infolge der geplanten Erhöhung der Tabacksteuer vorgenommen wurden, in erster Linie gewesen, die direkt die Anregung zu dem im Gesetz enthaltenen Gedanken gaben. Nächst dem Taback spielte die Einfuhr von Roheisen die wichtigste Rolle vermöge ihres beunruhigenden Umfanges. Wie bedeutend die Mehreinfuhren von Taback in der fraglichen Zeit waren, lässt sich aus folgenden Zahlen ersehen. Die Einfuhren an ausländischem Taback betrugen

1. Juli 1875/76 . . . . 925,728 Ztr.
„ „ 1876/77 . . . . 993,546 „
Im Jahre 1877/78 hingegen stiegen sie auf . . . . 1,531,968 „
In dem nur 9 monatlichen Zeitraume vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 erreichten sie sogar die exorbitante Höhe von . . . . 1,480,978 „

Eine ähnliche Steigerung der Einfuhr, wie wir sie hier bemerken, hatte sich von 1872 auf 1873 als Folge der Vorschläge der Salzsteuer-Kommission gezeigt. Auch damals stiegen die Importe im Jahre 1. Juli 1872/73 auf 1,534,089 Ztr., gegen nur 977,643 Ztr. im vorhergehenden Jahre. Die Mindereinfuhr der späteren Jahre erst glich die plötzliche Steigerung wieder aus.

Der Import betrug:

1. Juli 1873/74 688,532 Ztr.
„ „ 1874/75 858,679 „
und, wie schon erwähnt, „ „ 1875/76 925,728 „

Seit Monaten war der Reichstag zur Berathung des neuen Zolltarifs und der Erhöhung der Tabacksteuer versammelt, als um die Mitte des Monat Mai die Sperr-Vorlage erschien. Wenn für irgend einen Artikel so war für den Taback die Wirksamkeit eines derartigen Gesetzes durch die verspätete Einbringung von vornherein gebrochen.

Denn seit Langem dauerten die Berathungen über das neue Steuergesetz in der Kommission, welcher dasselbe nach der ersten Lesung überwiesen worden war, und mehr als ein volles Jahr war verstrichen, seitdem neuerdings wieder der Versuch zur Erhöhung der Tabacksteuer unternommen wurde. Länger als ein Jahr also hatte bereits die Spekulation die Gunst oder, wenn man will, Ungunst der Situation auszubeuten vermocht und, zumal sie beim Taback besonders kapitalkräftig auftritt, in der That im höchsten Maasse ausgebeutet. Durch den Charakter der Aenderungen, welche die Vorlage im Laufe der Reichstagsverhandlungen erfuhr, wurde ihr von dem Rest der Wirksamkeit, den sie für die Tabackeinfuhren hätte haben können, abermals ein Stück geraubt. Freilich war die Lage mittlerweile eine solche geworden, dass auch diese Abschwächung unter den obwaltenden Umständen keine grosse Tragweite mehr haben konnte.

Jenem Gesetze wurde vom Reichstage zunächst die allgemeine Fassung genommen, welche es im Entwurfe besass und nach welcher es Kraft für alle Zukunft haben sollte. Eine vorläufige Zollerhebung wurde lediglich mit Rücksicht auf die zur Zeit in Aussicht genommene Aenderung des Zolltarifs und der Tabacksteuer und überdies nur für bestimmt benannte Artikel bewilligt. Diese Artikel waren Roheisen, Petroleum und die sogenannten Finanzartikel, unter dem der Taback sich befindet. Eine weitere Einschränkung enthielt das Gesetz in der Bestimmung, dass die vorläufige Hebung erst nach den Festsetzungen der zweiten Lesung angeordnet werden dürfe. Dieser Beschluss hatte für die Hebung der Tabackzölle eine abermals aufschiebende Wirkung, weil das Tabacksteuergesetz noch nicht die Kommissionsberathungen verlassen, also die zweite Lesung nicht passirt hatte. Das „Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs“ wurde am 28. Mai in dritter Lesung angenommen und unterm 30. Mai publizirt, das Tabacksteuergesetz gelangte hingegen erst Anfang Juli zur zweiten Berathung; es vermochte somit die Erhebung der höheren Tabackzölle nicht vor dem 7. Juli zu beginnen. Die Sätze der zweiten Lesung, welche der vorläufigen Tabackverzollung zu Grunde liegen, sind in der dritten Lesung stehen geblieben. Die Bestimmung des Sperrgesetzes über die Rückzahlung zu viel gezahlter Zollbeträge hat mithin so wenig für den Taback praktische Bedeutung erlangt, wie für die übrigen in Betracht kommenden Artikel.

Bereits am 15. Juli wurde die vorläufige Zollerhebung durch die definitive ersetzt. Das Sperrgesetz hat also für den Taback überhaupt nur während des winzigen Zeitraums von acht Tagen Geltung

und Wirksamkeit gehabt. Diese Thatsache genügt, um die völlige Werthlosigkeit der verfügten Maassregeln zu erweisen.

Das neue Tabacksteuergesetz ist unter dem 16. Juli dieses Jahres erlassen worden. Fast gleichzeitig wurde das neue Gesetz über den Zolltarif publizirt, mit dem die Tabackbesteuerung in innigere Verbindung gebracht worden ist, als früher der Fall war. Die Verbindung des Tarifs und der Tabacksteuer durch die Zölle auf ausländischen Taback war stets vorhanden. Sie machte sich aber diesmal praktisch besonders darin geltend, dass die Bestimmungen des Tarifgesetzes über die Zeitpunkte, in denen die Erhebung der neuen Zölle beginnen sollte, für den Geltungsbeginn der neuen Tabacksteuer maassgebend wurden. Das Tarifgesetz wurde am 15. Juli veröffentlicht und zählte den Taback unter diejenigen Artikel, für welche die neubeschlossenen Zollsätze sofort in Kraft zu treten hätten. Der damit gegebene Anfangstermin wurde infolgedessen einfach in das Tabacksteuergesetz eingesetzt.

Ueber diesen mehr oder weniger formalen Zusammenhang hinaus ist die Verbindung der Tabacksteuer mit den Zöllen eine innigere dadurch geworden, dass in dem Tarifgesetz über die Verwendung der Erträge beider gemeinsam verfügt wird. Hiemit wird die Tabacksteuer aus der Gesammtheit der inneren Verbrauchsabgaben herausgehoben und ihr eine abgesonderte Stellung im Finanzwesen des Reiches angewiesen. Nach jener Bestimmung des Tarifgesetzes fliessen die Erträge der Zölle und der Tabacksteuer vom 1. April 1880 an nur, soweit sie die Summe von 130 Mill. Mark nicht übersteigen, direkt dem Reiche zu. Diejenigen Erträge hingegen, welche über die angegebene Summe hinaus erzielt werden, gelangen zur Vertheilung an die einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe ihrer Bevölkerung. Die Summe von 130 Mill. Mk. repräsentirt den Durchschnitt des bisherigen Aufkommens aus den angegebenen Quellen. Der Zweck der Maassregel ist die Erhaltung der Matrikularbeiträge, welche aus politischen Rücksichten verlangt wird. Diese politischen Gründe zu erörtern ist hier nicht der Ort. Eine rein wirthschaftliche Betrachtung muss anerkennen, dass die Matrikularbeiträge, soweit vermöge jener Bestimmung die Mittel zu ihrer Deckung von den einzelnen Staaten aus den Erträgen der Zölle und der Tabacksteuer direkt gewonnen werden, thatsächlich beseitigt sind.

Somit hat der Kampf um die Besteuerung des Tabacks, welcher Deutschland so oft schon aufgeregt hat und der niemals so heftig geführt war als in der jüngst verflossenen Zeit, sein Ende erreicht. Die Gewichtsteuer ist in Deutschland geltendes System geworden und

die Arealsteuer lediglich als Ergänzungsmittel beibehalten. Die Einführung der Gewichtsteuer erfolgte in der Absicht, den Verhältnissen der Tabackbesteuerung eine definitive Ordnung zu geben, bei welcher sowohl der Staat als auch die betheiligten Interessenten sich befriedigt zu fühlen vermöchten. Alles, was dem Gesetze den Charakter einer Uebergangsmaassregel hätte verleihen und in ihm ein wirksames Mittel zur Vorbereitung des Monopols hätte schaffen können, ist vom Reichstage ausgemerzt worden. Durch ihn wurde der Plan einer Nachbesteuerung mit ihrer Vorrathskontrole vereitelt, durch ihn ebenfalls die Lizenzsteuer zu Fall gebracht, welche kleine Handelsbetriebe beseitigt und damit die Lösung der Entschädigungsfrage wesentlich vereinfacht haben würde. Was die Annahme der Gewichtsteuer als definitiver Regelung zu einer so bedeutungsvollen Erscheinung macht, ist nicht die hierin liegende Abwehr einer noch höheren Besteuerung, wie sie allein durch das Monopol ermöglicht wird. Die Bedeutung jenes Entschlusses liegt vor Allem darin, dass das Prinzip, welches unter allen Umständen für die gewerbliche Thätigkeit den Privatbetrieb fordert und diesen zur ökonomischen Ausübung wie allein berechtigt so auch allein befähigt hält —, dass dieses Prinzip in dem allgemeinen Kampfe, den es gegenwärtig um seine Erhaltung zu führen genöthigt ist, hier sich für ein grosses Geltungsgebiet siegreich behauptet hat. Diese Bedeutung ist mehr allgemein empfunden, als offen ausgesprochen worden. Ob aber der geschaffene Zustand für alle Zukunft sich erhalten wird, das vermag die getroffene Entscheidung nicht zu verbürgen, da sie zum Theil nicht sowohl prinzipiell ökonomischen, als thatsächlich politischen Erwägungen und Bestrebungen verdankt ist. Man wird denselben stets nur als einen ernstlichen Versuch zu betrachten haben, den finanziellen Anforderungen zu genügen, ohne in diesem Falle an das System der freien privatwirthschaftlichen Konkurrenz zu rühren.

Die Gewichtsteuer tritt zum ersten Male als konsequent durchgeführtes System auf. Zu den mannigfaltigen Formen, welche die Besteuerung des Tabacks in den verschiedenen Kulturländern aufweist, wird mit ihr abermals eine neue hinzugefügt. Kein anderes Kulturvolk hat den Deutschen das Vorbild geliefert, seine Wirksamkeit kann nicht an den Erfahrungen anderer Länder geprüft werden. Das System ist das eigenste Produkt deutschen Geistes. Freilich der Ruhm, eine völlig neue Idee damit aufgestellt zu haben, darf unserer Zeit nicht zuerkannt werden. Wir erkennen die Keime des neu Geschaffenen in der früheren preussischen Gewichtsteuer und in der badischen Waag-

steuer, wie sie im ersten Drittel dieses Jahrhunderts vorübergehend bestanden. Die Misserfolge dieser Vorläufer gestatten keinen Schluss auf die Lebensunfähigkeit der neuen Steuer, denn die innere Durchbildung des Systems war in beiden Fällen eine so mangelhafte und unvollkommene, dass dieser Umstand zur Erklärung der Unzuträglichkeiten, welche zu ihrer Wiederaufhebung führten, völlig ausreichen.

Dass die Mehrzahl der Interessenten überhaupt in jeder Erhöhung der Steuer nicht nur eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Interessen, sondern auch eine bedeutende Schädigung des Nationalwohlstandes erblicken, darf nach früheren Erfahrungen nicht befremden. An einer vollständigen Ueberwälzung der neuen Steuer von den Produzenten auf den Konsumenten darf nicht im Ernste gezweifelt werden. Mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die Erhöhung der Steuer eine Verminderung des Konsums zur Folge haben; indessen wird dieselbe erheblich abgeschwächt werden durch die grossen Vorräthe von Taback, welche noch unter der Geltung des alten Zollsatzes eingingen und gegenwärtig lagern, sowie durch die Staffelung der inneren Steuer, durch welche die Jahre des Ueberganges in den neuen Zustand charakterisirt sind. Soweit sie dennoch eintritt, wird sie sich schwerlich auf die Dauer behaupten. Haben doch nicht einmal in den Monopolländern, wo jede Veränderung der Steuersätze sich denkbarst plötzlich vollzieht und bei der an sich schon hohen Steuer weit empfindlicher ist, die Abnahmen des Konsums länger als ein paar Jahre Bestand gehabt; wie viel weniger in Deutschland, wo selbst die neue Steuer noch keine exorbitante Höhe erreicht, der Rauchgenuss bis zur Leidenschaft gesteigert erscheint und die Bevölkerung in der Durchführung des ökonomischen Prinzips auch für die Konsumtion hinter Ländern, wie Frankreich, so weit zurücksteht. Die Annahme einer Konsumminderung von 25 %, welche den Berechnungen der Steuererträge zu Grunde gelegt wurde, dürfte von der Wirklichkeit nicht erreicht werden, wenigstens nicht für die Dauer. Wohl aber möchte eine Aenderung der Konsumtionsrichtung leicht in der Weise eintreten, dass in dem Zigarrenkonsum eine Abnahme zu Gunsten des Rauchtabacks bemerkbar würde. Die dadurch hervorgerufene Verminderung von Arbeitsgelegenheit für Zigarrenarbeiter, denen allerdings die Rauchtabackfabrikation entsprechenden Ersatz zu bieten nicht vermöchte, würde erhebliche Dimensionen schwerlich annehmen. Es wäre dies eine geringfügige Schädigung der Produktionskreise, durch welche der Staat in seinen Maassnahmen nicht sich beirren lassen kann, will er nicht jedes Rechtes zur Selbsterhaltung sich begeben. Der Einkommens-

ausfall, welchen die Fabrikanten, namentlich die zahlreichen Händler, durch die Verminderung ihres Absatzes erlitten, dürfte nicht leicht irgendwo mit weniger Schwierigkeiten durch eine entsprechende Preissteigerung der Fabrikate sich ausgleichen lassen, wie beim Taback; denn nur wenige Artikel liessen sich finden, bei denen der Konsument so wenig wie beim Taback einen zuverlässigen Maassstab für das Verhältniss der Waarengüte und der Preishöhe, zumal bei feinerer Nüancirung, besitzt. Der Augenschein zeigt überall gerade im Detailgeschäft der Tabackbranche die mangelhafte Fähigkeit der Konkurrenz, auf diesem Gebiete die Preise allgemein nach der Waarengüte zu reguliren, und es hat, was in dieser Beziehung der blosse Augenschein lehrt, in den Erhebungen der Enquete namentlich über das Verhältniss der Engros-Preise zu den Detailpreisen verschiedener Gegenden die reichste Bestätigung gefunden. Vor Allem verdienen in dieser Beziehung die Aussagen des Direktors der Compagnie Laferme, Spiess, Beachtung. Der inländische Tabackbau wird unter dem erhöhten Schutze — derselbe ist von 10 auf 20 Mk. pro Ztr. vermehrt, eine Steigerung, die allerdings durch die absolute Steuererhöhung in ihrer Bedeutung abgeschwächt wird, — weit eher eine grössere Ausdehnung als eine Einschränkung erfahren. Behauptete er sich nur im bisherigen Umfange, so bedeutete dies bereits eine relative Expansion im Hinblick auf die zu erwartende Konsumverminderung der ersten Zeit. Sieht man hierbei von dem Sonderinteresse der Importeure ausländischen Tabacks ab, so kann eine Benachtheiligung des Volkswohlstandes in dieser Verschiebung schwerlich erblickt werden.

Eine wesentliche Veränderung hat die Lage gegenüber den früheren Versuchen erfahren, indem bei den letzten Verhandlungen die Verwirklichung der Steuerreform im Reiche nicht mehr, wie im vorigen Jahre, in einer stärkeren Belastung des Tabacks allein gesucht wurde. Gleichzeitig mit der Vorlage über die Tabackbesteuerung wurde die Veränderung des Zolltarifs berathen, welche nicht nur die Schutzzölle, sondern vor Allem auch die Finanzzölle beträchtlich vermehrte und steigerte. Damit ist die vielfach vernommene Klage über die Unbilligkeit einer ausschliesslichen Mehrbelastung des Tabacks beseitigt. Eine schärfere Heranziehung der übrigen Verbrauchsabgaben, z. B. der Branntweinsteuer, der Biersteuer u. a. wird kaum lange ausbleiben. Durch diese Verhältnisse ist dem finanziellen Bedürfnisse auf längere Zeit begegnet, und das Motiv eines momentanen starken Bedarfs von Geldmitteln wenigstens kommt für die Einführung des Monopols in Wegfall. Aus den früher schon angeführten Gründen würde auch

diese Maassregel, die Einführung des Monopols, das Verlangen nach plötzlicher Beschaffung grosser Erträge schwerlich befriedigen. Zu solcher Leistung wird das Monopol erst nach Ueberwindung längerer Uebergangsstadien befähigt. Dass die Gewichtsteuer für die schleunige Beschaffung höherer Erträge besser geeignet ist, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, wie dass sie auf die Dauer hinsichtlich der Ertragsfähigkeit mit dem Monopol nicht zu konkurriren vermag. Der Arealsteuer gegenüber bezeichnet sie einen Fortschritt nicht blos durch ihre weitaus grössere Ertragsfähigkeit, sondern auch und vor Allem insofern, als ihr System eine grössere Beweglichkeit im Steuerfuss erträgt. Die Grenzen für diese Beweglichkeit sind freilich nicht allzuweite. In diesem Punkte ist ihr das Monopol ebenfalls weitaus überlegen, da dieses jede Veränderung des Steuerfusses erträgt, und zeigt dieses sich hierin befreit von dem Hauptmangel, welcher den meisten inneren Verbrauchsabgaben anhaftet. Denn indem diese die Produktion besteuern, kann jederzeit durch eine Aenderung der Produktionstechnik oder durch die höheren finanziellen Anforderungen die fernere Brauchbarkeit ihres Systems in Frage gestellt werden. Eine grosse Elastizität des Steuersystems wäre aber für Deutschland von höchstem Werthe, da dieses vermöge seiner inneren wie äusseren politischen Lage einer plötzlichen Vermehrung der finanziellen Anforderungen jederzeit mehr denn andere Länder ausgesetzt bleiben wird. Eine weise Finanzpolitik muss unseres Erachtens diesen Verhältnissen Rechnung tragen, ehe sie sich unmittelbar geltend machen.

Literatur.

XII.

Stock Exchange Securities: An essay on the general causes of fluctuations in their price. By **Robert Giffen**. London 1877. 163 SS.

Die letzten Jahre haben uns aus England schon mehrere werthvolle Untersuchungen über die Preise gebracht, und wieder liegt uns in dem oben bezeichneten Buche ein neuer Beitrag zur Klarstellung dieser wichtigen und schwierigen Fragen der Volkswirthschaft vor, welcher um so willkommener sein muss, als er ein Gebiet behandelt, welchem man bisher verhältnissmässig wenig Aufmerksamkeit zugewendet hat. Mit dieser Arbeit giebt uns Verf. ein übersichtliches Bild über den kausalen Zusammenhang zwischen den Preisen der Börsen-Papiere und einer Reihe von anderen wirthschaftlichen Vorgängen, und wenn auch durch sie nicht sogleich alle Fragen endgültig gelöst werden — den Anspruch darauf erhebt der Verf. selbst nicht, da er in der Vorrede sagt, es genüge ihm, wenn er die Aufmerksamkeit der National-Oekonomen auf dieses Gebiet gelenkt und die betreffenden Fragen der Diskussion übergeben habe, — so halten wir die Schrift, die von einer scharfen Beobachtung der Vorgänge zeugt, doch für ein gutes Mittel, sich in dem wechselvollen Spiele der theils einander entgegen, theils vereint wirkenden Ursachen und deren Folgen zu informiren.

Wir wollen versuchen, hier den Gang der Untersuchung so kurz als möglich darzulegen.

Nachdem Verf. im ersten und zweiten Kapitel seine Ansichten über den Einfluss von Vorrath und Nachfrage auf die Preise und über den Zusammenhang zwischen den Preisen und der Geld-Quantität im Allgemeinen dargelegt hat, behandelt er im dritten Kapitel den Werth der Sekuritäten. — So lange in einem Staate alle maassgebenden Faktoren — Produktion und Konsum, Geld-Quantität und Geschäfte etc. — im Gleichgewichte bleiben, wird auch eine gewisse Durchschnitts-Gewinn-Rate auf Kapital angenommen werden können, welche als erste Ursache die Höhe des Preises der Sekuritäten bestimmt; und das wird durch einen beständigen Wechsel von entgegengesetzten Kräften bewirkt; ist der Durchschnitts-Ertrag des in Sekuritäten angelegten Kapitales relativ hoch, der Preis der Sekuritäten also niedrig, so ist das einer Prämie auf Kapital-Anlagen gleich, und jener Preis wird dann in Folge vermehrter Nach-

frage die Tendenz haben, zu steigen, bis der Ertrag des angelegten Kapitales auf dem Niveau der allgemeinen Durchschnitts-Gewinn-Rate steht; ist der Ertrag dagegen relativ niedrig, der Preis der Sekuritäten also hoch, so wird dadurch die Kapital-Anlage bis zu einem gewissen Grade gehemmt, der Preis mithin herabgedrückt werden, bis der Kapital-Ertrag ebenfalls der Durchschnitts-Gewinn-Rate entspricht. Da nun aber die Sekuritäten unter einander selbst im Preise verschieden sind, so müssen auf die Bildung des Preises noch andere Ursachen Einfluss haben, welche uns Verf. auch im IX. Kapitel noch näher schildert, und von denen wir hier nur die grössere oder geringere Sicherheit von Kapital und Zinsen, sowie die Art der Verkäuflichkeit der Effekten hervorheben wollen. — Wahrscheinlich besteht nach des Verf. Ansicht auch ein Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Kapital-Anlagen (on fixed investments) und dem Zinsfusse bei Geld-Darlehen, sowie dem Wechsel-Diskont, und das Verhältniss zwischen diesen wird immer nach Wiederherstellung streben, wenn es durch irgend etwas gestört ist. Obgleich nun Verf. hier selbst sagt, dass diese Tendenz sich nicht bei allen vorübergehenden Schwankungen auf der einen oder anderen Seite, sondern nur in längeren Perioden zeigen werde, so können wir den Satz selbst mit solcher Einschränkung nicht ohne Weiteres als richtig anerkennen; denn es würden u. A. n. erst eingehende Untersuchungen erforderlich sein, ehe ein Zusammenhang zwischen dem Ertrage der festen Kapital-Anlagen und namentlich dem Wechsel-Diskont angenommen werden darf. —

Das oben erwähnte ökonomische Gleichgewicht kann nun gestört werden, und zwar zunächst durch Zunahme entweder der Sekuritäten oder der übrigen Artikel (consumable commodities), und Verf. schildert eingehend, wie jeder der beiden Vorgänge das Verhältniss des Werthes von Sekuritäten und andern Gütern verschiebt, und welche Grenzen einem übermässigen Steigen und Fallen der Sekuritäten hier gesetzt sind. Wichtiger und wohl auch weniger anfechtbar erscheint uns jedoch die Darstellung, welche uns Verf. von den Folgen einer anderen Störung in jenem Gleichgewicht, nämlich einer Aenderung im Betrage des cirkulirenden Geldes und im Stande das Kredites macht (Kap. IV). Eine Vermehrung oder Verminderung in der Geld-Quantität wird, wenn alles Andere unverändert bleibt, und nur die Preise sämmtlicher Güter verhältnissmässig von einem dadurch hervorgerufenen Steigen oder Fallen berührt werden, keine Aenderung in den wirklichen Werthverhältnissen der Güter verursachen. Bei Sekuritäten verhält es sich aber etwas anders. Sobald eine Zunahme in der Geldmenge eintritt und die Preise der Sekuritäten, wie diejenigen der übrigen Güter, erhöht, wird der Ertrag der Ersteren auf zweierlei Art vermindert: einmal ist mehr Nominal-Kapital erforderlich, um den gleichen Nominal-Ertrag hervorzubringen (z. B. bei Staats-Papieren) und dann hat dieser Nominal-Ertrag noch weniger Kaufkraft als zuvor. Aehnliche Wirkungen muss auch eine Veränderung im Stande des Kredits haben, welche äquivalent ist mit einer Zu- oder Abnahme in der Geldquantität; ja jener Faktor ist wegen seiner Beweglichkeit noch wichtiger, als dieser, nur wird seine volle Wirksamkeit dadurch eingeschränkt, dass in jedem Lande ein Maximum und ein Minimum von Kredit existirt, d. h. dass durch

übermässige Ausdehnung oder Zusammenziehung desselben andere wirthschaftliche Faktoren in Thätigkeit gesetzt werden, welche den Kredit so in gewisse Grenzen eindämmen; Verf. schildert uns diesen Vorgang in ausführlicher Weise. — Die Aenderungen in der Geld-Quantität und im Stande des Kredits müssen daher, abgesehen von dem Einflusse, den sie auf die Nominalpreise der Sekuritäten ausüben, vermittelst der durch sie herbeigeführten Erhöhung oder Erniedrigung im wirklichen Ertrage des in Sekuritäten angelegten Kapitales auch noch eine Veränderung im wirklichen Werthe dieser Papiere (verglichen mit dem anderer Güter) hervorrufen. Jedoch machen sich hier bei einem gewissen Punkte nach oben oder unten jene Gegengewichte geltend, welche überhaupt für die Regulirung der Sekuritäten-Preise so wichtig sind, nämlich die Zu- oder Abnahme in der Anregung zum Anlegen von Ersparnissen und zur Kreirung neuer Sekuritäten. —

Da der Verf. in seiner Schrift nur die Börsen-Papiere berücksichtigt, so muss hier bei den Untersuchungen über die Preisbildung noch ein wichtiger Umstand in Betracht gezogen werden, nämlich die Art des Kaufes und Verkaufes jener Werthpapiere oder die Einrichtungen der Börse. — So gross auch bisweilen der Einfluss der Börse auf die Preise der Sekuritäten erscheinen mag, so ist doch anzunehmen, dass keine Vereinigung von Menschen die oben angegebenen allgemeinen Regeln umstossen kann; wie in einem Strome Wirbel auftreten ohne doch die allgemeine Richtung desselben zu ändern, so werden auch die Börsen-Einrichtungen nur vorübergehende Fluktuationen hervorrufen, aber nicht im Stande sein, die nach der gesammten Lage der Volkswirthschaft nothwendige Preisbewegung der Sekuritäten im Grossen und Ganzen zu hemmen oder in ihr Gegentheil umzukehren. — Die Wirksamkeit der Börse kann, abgesehen davon, dass die Preise der Börsen-Sekuritäten wegen der Beliebtheit dieser Papiere beim Publikum im Ganzen etwas höher stehen werden, als diejenigen anderer Sekuritäten, nach zwei Seiten hin gerichtet sein: einmal geht die Tendenz dahin, den extremsten und zufälligen Fluktuationen, welche dadurch entstehen können, dass an einem Tage Angebot und Nachfrage selten gleich sind, vorzubeugen, da die Mitglieder der Börse bei überwiegendem Angebote Material aufnehmen, im andern Falle aber von ihrem Vorrathe abzugeben pflegen. Dann aber wird auf der andern Seite durch die Börse auch das Spiel, besonders mit unsicheren Papieren, begünstigt und dadurch eine Reihe von Fluktuationen hervorgebracht, die aber auch wieder theils durch die Art der Börsengeschäfte selbst, theils durch äussere Umstände (z. B. den Stand des Kredits) ihre Beschränkung finden; wir verweisen in dieser Beziehung auf das 5. bis 8. Kapitel, wo Verf., wie uns scheint, mit vieler Sachkenntniss eine interessante Schilderung der Börsen-Operationen bringt.

Giffen nimmt an, dass eine cyklische Bewegung bei allen Preisen stattfindet[1]) und folgert daraus, dass auch die Preise der Papiere sich

1) G. bezieht sich hier auf Tooke's Angaben in der History of Prices, welche nach dem Erscheinen des Buches in dem Annual Commercial History and Review des Economist fortgesetzt worden ist; ferner auf einen französ. Schriftsteller Clement Juglar, der in seiner Schrift Crises commerciales nicht nur England, sondern auch

in Wellen heben und senken, d. h. dass sie im Ganzen in einer Periode steigend, in der anderen fallend sein werden. Wenn aber gewisse Ursachen auf alle Preise einwirken, so müssen die Wirkungen bei den Preisen der Spekulations-Artikel am grössten sein, weil hier jene Ursachen den geringsten Widerstand finden. Das gilt auch von den Preisen der Börsen-Sekuritäten; hier finden wir jedoch noch besondere Umstände, welche das Steigen in guten Zeiten und das Fallen in schlechten befördern; von diesen wollen wir nur den folgenden Vorgang als den wichtigsten hervorheben: In einer Periode der Prosperität findet der vergrösserte Gewinn nicht sofort einen Abflussweg durch die gewöhnlichen Kanäle; der zurückbleibende Gewinntheil wird nun in der Regel entweder direkt zur Anlage verwendet werden und so den Kurs der Papiere erhöhen, oder bei den Banken deponirt werden und von da aus ebenfalls auf zwei Wegen jenen Preis beeinflussen, einmal indem er auch hier zum Ankauf von Sekuritäten dient, und dann, indem er, meistens in der Form von Darlehen auf Effekten, den Spekulanten geliehen wird. — Hat der Gang der Geschäfte nun den Höhepunkt überschritten und ist eine Abwärtsbewegung eingetreten, so werden diese Verhältnisse in ihr Gegentheil umschlagen und jetzt das Fallen der Kurse beschleunigen, was unser Verfasser ebenfalls eingehend schildert. Dabei betont er noch einen wichtigen Umstand (wobei aber wegen dieser Wichtigkeit eine etwas ausführlichere Behandlung des Gegenstandes wünschenswerth gewesen wäre), nämlich den, dass durch jene Veränderungen in den Preisen der Sekuritäten der Gesammt-Wohlstand des Landes nicht immer verhältnissmässig berührt wird, da z. B. beim Fallen, die Besitzer der Papiere allerdings von ihrem nominellen Vermögen etwas abzusetzen haben, der wirkliche Werth (z. B. des Antheiles an einer Eisenbahn, der Forderung an einen Staat etc.) aber unverändert bleiben kann.

Endlich wirft G. noch (Cap. XI) die Frage auf, ob in den letzten Dezennien (er wählt die englische Freihandels-Periode seit 1846) ein Steigen oder ein Fallen im Preise der Sekuritäten stattgefunden habe.

Verf. kennt die Schwierigkeiten wohl, welche sich der exakten Beantwortung dieser Frage entgegenstellen, und die namentlich darin liegen, dass der Ertrag vieler Papiere, nach welchem der Preis zu beurtheilen ist, schwankt (z. B. Dividenden), und dass desshalb die Durchschnitts-Erträge und Durchschnitts-Preise aller vorhandenen Börsen-Sekuritäten für bestimmte Zeiten schwer festgestellt werden können. Aber selbst wenn das möglich wäre, so würde das Resultat nur die Veränderung in den Nominal-Preisen angeben, und es würde dann, um die wirklichen Veränderungen zu finden, noch zu untersuchen sein, welchen Schwankungen die Preise der Konsumtions-Artikel ausgesetzt gewesen sind. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten beschränkt sich Verf. darauf, die Preise mehrerer hervorragenden Fonds, und zwar der englischen Konsols und einiger Eisenbahn-Papiere zu untersuchen, und stellt zu diesem Zwecke eine Ta-

---

die anderen Länder Europa's und die Ver. Staaten berücksichtigt; dann auf Stanley Jevons Untersuchungen über die Gold-Entdeckungen und ihre Wirkung auf die Preise, endlich auf Bagehot. — Verf. hat diesen Gegenstand übrigens schon am Schlusse des IV. Cap. berührt.

belle zusammen, in welcher er für jedes der Jahre 1846 bis 1876 die Durchschnitts-Preise und den Ertrag des angelegten Kapitales angiebt. Da nach dieser Tabelle der Ertrag war

	von Konsols	von London a. North Western ordinary stock.
1846—50	Lst 3. 6. —	Lst 5. — —
1851—55	„ 3. 3. 4	„ 4. 13. 4
1856—60	„ 3. 3. 4	„ 4. 18. 6
1861—66	„ 3. 6. —	„ 5. 2. 6
1866—70	„ 3. 5. —	„ 5. 3. 9
1871—75	„ 3. 5. —	„ 4. 19. 6
1876	„ 3. 2. 6	„ 4. 12. 6

für jede angelegten 100 Lst,

so folgert G. hieraus, dass ein Steigen im Preise der Sekuritäten stattgefunden hat, und dieses Resultat wird auch im Ganzen durch eine weitere Tabelle bestätigt, welche uns die Veränderungen in den Preisen und Erträgen der französischen Rente und der russischen Anleihe zeigt.

Es fragt sich nun: entsprechen die Veränderungen in den übrigen Zinsraten [1]) und im Ertrage anderer Sekuritäten den bei den Börsen-Sekuritäten gefundenen Veränderungen? — Was Erstere betrifft, so hat Verf. die Durchschnitts-Diskontsätze der Bank von England für die oben angegebenen Perioden berechnet und folgendes Resultat erhalten:

1846—50	Lst 3. 10. —	per cent
1851—55	„ 3. 13. —	„ „
1856—60	„ 4. 6. —	„ „
1861—65	„ 4. 18. —	„ „
1866—70	„ 3. 11. 6	„ „
1871—75	„ 3. 16. —	„ „
1876	„ 2. 12. 6	„ „

Für Letztere giebt er eine von Edinburger Kommissionären aufgestellte Tabelle der Zinsraten für Hypotheken-Schulden seit 1822 und kommt dann zu dem Schlusse, dass in allen diesen Veränderungen bis zu einem gewissen Grade eine Uebereinstimmung zu finden ist, da sie alle in neuerer Zeit eine Verminderung des Ertrages von angelegtem Kapital aufweisen. Das würde ein Steigen des Preises der Sekuritäten bedeuten, und wir hätten jetzt noch nach dem Grunde dieser Erscheinung zu fragen. Ein solches Steigen kann hervorgerufen werden durch eine Vermehrung der Geld-Quantität; aber während der letzten 10 Jahre, in welchen das Steigen hauptsächlich zu beobachten ist, hat jedenfalls eine solche Vermehrung nicht stattgefunden. Wir können daher als einzigen Grund nur ein dauerndes Wachsen des anlagesuchenden Kapitales annehmen, und dass das wirklich die Ursache ist, sucht Verf. eingehend darzulegen, wobei er

1) Verf. sagt zwar the changes in the value of money, aber offenbar meint er hier nicht den Werth des Geldes, sondern die für Benutzung der Geld-Kapitalien gezahlten Vergütungen, was bekanntlich zwei ganz verschiedene Begriffe sind. — So spricht er auch S. 137 von dear money und cheap money, wo doch ein hoher und niedriger Zinsfuss auf Hypotheken gemeint ist.

auch darauf hinweist, dass mit dem Beweise für seine Behauptung gleichzeitig die vielfach angnommene Tendenz der Gewinne, auf ein Minimum zu sinken, bestätigt würde. —

Mit einer Rekapitulation der gefundenen Resultate (welche Verf. übrigens keineswegs als unumstössliche Gesetze, sondern nur als Regeln betrachtet, nach denen sich die betreffenden Vorgänge zu gestalten streben) und mit einigen praktischen Rathschlägen für diejenigen, welche ihr Kapital in Papieren anlegen, schliesst die interessante Arbeit. —

A. B.

XIII.

Amasa Walker.

1. The Nature and Uses of Money & Mixed Currency. Boston 1857. 83 S.
2. Modern Alchemy; Banker's Magazine 1861.
3. The National Finances; Merchants Magazine 1865.
4. Governmental Interference with the Standard of Value; Banker's Magazine 1867.
5. Reports of the Commissioners on the Hours of Labor: Boston 1867. 141 S.
6. Claims of the Bondholders: Hippincotts Magazine 1868.
7. Our National Currency: International Review 1875.
8. The Money Problem: International Review 1875.
9. The Science of Wealth: Boston 1th Edition 1866. 7th Edition 1875. 496 S.

Die vorliegenden Schriften haben Amasa Walker zum Autor[1]), der vom Jahre 1861 bis zu seinem Tode 1875 Professor der Nationalökonomie des Amhersh College in Massachusetts war. Die Liste ist leider nicht vollständig, da es, wie mir sein Sohn selber versichert hat, kein ausführliches Verzeichniss seiner Schriften giebt. Seine Beiträge zu der Nationalökonomie hat er meistentheils in der periodischen Presse veröffentlicht, und sie sind noch nicht gesammelt und herausgegeben. Aus dem Vorliegenden aber kann man sich einen guten Ueberblick über seine wissenschaftliche Thätigkeit verschaffen. Man wird es schon aus den Titeln ersehen, welchem Gegenstande er seine Hauptaufmerksamkeit gewidmet hat. Unter den neun oben aufgezählten Schriften behandeln sieben ausschliesslich die Geldfrage in ihren verschiedenen Formen. Das fünfte ist ein Bericht über den Einfluss der Länge des Arbeitstages auf das Wohl

---

1) Wenn auch der Autor nur amerikanische Verhältnisse berücksichtigt und von den dort gemachten Beobachtungen, einseitig generalisirend, glaubt allgemein gültige Lehrsätze aufstellen zu können, die wir in Europa auf Grund anderer Erfahrungen als falsch bezeichnen müssen. wenn wir auch glauben namentlich durch Ad. Wagner in der Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Banknote über diesen Autor wesentlich hinausgekommen zu sein, so wird unseren Lesern doch die Darstellung der Anschauungen eines der bedeutendsten amerikanischen Nationalökonomen von Interesse sein. —

D. R.

der Arbeiter. Wir werden vielleicht ein anderes Mal Gelegenheit nehmen, dies Schriftchen zusammen mit anderen Berichten über denselben Gegenstand näher in Betracht zu ziehen. Das neunte, The Science of Wealth, ist das einzige grössere Werk, das Amasa Walker geschrieben hat. Wir brauchen nur diese einzige Schrift näher zu besprechen, da er darin Alles zusammengefasst hat, was in seinen anderen Publikationen von dauerndem Interesse ist.

Wie die meisten amerikanischen Nationalökonomen hat unser Autor seine Aufmerksamkeit mehr den praktischen als den theoretischen Untersuchungen auf dem Gebiete der Volkswirthschaft gewidmet. Das vorliegende Buch ist ein schlagender Beweis dafür. Von den fünfhundert Seiten, welche das Buch ausmachen, sind mehr als 250 den drei Fragen: über das Geld, den Schutzzoll und die Besteuerung gewidmet, und fast auf jeder Seite kann man ersehen, dass das Buch in Amerika in den sechziger Jahren geschrieben worden ist. Von dem Armenwesen, der Bevölkerungstheorie, der Grundrente, und von den Grundbegriffen der Wissenschaft überhaupt, sagt er nur wenig und darüber auch nichts Neues.

Dagegen wenn er das Geld bespricht, zeigt er seine wahre Kraft, besonders wo er den Einfluss eines gemischten Currency's auf die Wirthschaft darlegt. „Nirgendswo, sagt M. Wolowski, findet man ein so klares Bild von den Störungen in der Wirthschaft, welche durch Kreditoperationen verursacht werden, wie in diesen Kapiteln.“ Ein gemischtes Currency nennt der Verfasser ein Umlaufsmittel, das theils aus Metallgelde und gedeckten Banknoten und theils aus ungedeckten Banknoten besteht. Ein solches Currency wird mit Recht ein Kreditcurrency genannt, weil es theilweise auf wirklichen Werthen und theilweise auf Kredit beruht. So weit die Banknoten wirklich gedeckt sind, so weit sind sie einlösbar und dem Metallgelde gleich; aber so weit ihre Menge den Baarvorrath übersteigt, sind sie nur ein Versprechen Geld zu bezahlen, und sind also uneinlösbar (?).

Man kann ein gemischtes Currency also nur als theilweise einlösbar betrachten. Der Grad der Einlösbarkeit hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem der Baarvorrath zu dem Betrage der ausgegebenen Noten und der Depositen steht. Es ist dies Verhältniss, wie gross oder wie klein es auch sein mag, dass die Qualität dieser Art von Banknoten bestimmt. Gegen diese Umlaufsmittel hat er einzuwenden: 1. es kann die Geldfunktion nicht genügend verrichten; 2. es zieht grossen Schaden für die ganze Volkswirthschaft nach sich.

Die Quantität solcher Umlaufsmittel wird nicht nach den allgemeinen Gesetzen des Werthes bestimmt, sondern nach den willkürlichen und interessirten Handlungen der Bankdirektoren. Je grösser die schon herausgegebene Quantität, desto mehr wird verlangt. Je mehr das Umlaufsmittel vermehrt wird, desto höher steigen die Preise, und desto mehr Umlaufsmittel werden verlangt, um die Austausche zu vermitteln. Der Spekulationsgeist wird dadurch ungeheuer befördert. Die Fluth steigt immer höher, bis irgend ein Umstand, vielleicht eine starke Nachfrage nach Gold vom Auslande hinzutritt und man das Currency einziehen muss. Das Geld wird knapp, das Misstrauen entwickelt sich, und bald kommt die Krisis, nach eini-

ger Zeit fängt die alte Geschichte wieder an. Welchen Schwankungen der Betrag des Umlaufsmittels unter einem solchen Systeme ausgesetzt wird, erhellt aus der folgenden Tabelle:

Jahre	Umlaufsmittel pro Kopf	Schwankungen	%	Qualität od. Verhältniss zwischen Metallgeld und Banknoten	Schwankungen in der Qualität	%
	Doll.					
1834	11.82			15½ zu 100		
1837	17.61	Ausdehnung	50	13½ zu 100	Entwerthung	11½
1840	10.70	Einziehung	39	18 zu 100	Zunahme an Werth	33
1843	6.18	„	42	29 zu 100	„ „ „	61
1846	9.94	Ausdehnung	61	21 zu 100	Entwerthung	36
1849	9.18	Einziehung	7	21 zu 100	Gleich bleibend	0
1852	13.31	Ausdehnung	45	15½ zu 100	Entwerthung	27
1855	13.93	„	13	14 zu 100	„	10
1857	15.50	„	11	13 zu 100	„	7
1858	11.55	Einziehung	26	22½ zu 100	Zunahme an Werth	73
1859	14.90	Ausdehnung	23	23 zu 100	„ „ „	2

Man sieht also aus dem schon Gesagten, dass der Betrag eines gemischten Currency's schwankt, ohne dass er durch die Höhe des Werthes überhaupt bestimmt wird. Eine solche Art Geldes kann daher nicht als ein Vermittler des Austausches fungiren, ohne grosse Ungerechtigkeiten und Schaden anzurichten.

Es kann aber ebensowenig als Werthmaass dienen, weil es im Werthe beständig schwankt. Der Verfasser führt hier eine Reihe von Tabellen an, woraus er beweist, dass die Preise von 1830—1860 in Amerika ganz genau dem Gange des Umlaufsmittels für dieselbe Periode gefolgt sind. Nach einer Reihe von Betrachtungen, die zwar sehr interessant, aber zu lang sind, um sie hier anzuführen, gelangt der Autor zu dem Schlusse, dass die Quantität des Umlaufsmittels die Preise der Güter unzweifelhaft bestimmt, und dass ein gemischtes Currency, da es seiner Natur nach beständig im Werthe schwankt, ebensowenig die Funktion eines Werthmessers verrichten kann als ein Ellenstab, der heute drei Fuss und morgen nur zwei lang ist, als Längenmaass dienen könnte. Solch ein Zahlungsmittel kann also weder die eine noch die andere Funktion des Geldes genügend verrichten. In diesen zwei Beziehungen steht es einem reinen Metallgelde erheblich nach. Ausserdem bringt es noch grossen Schaden für die Volkswirthschaft mit sich. Es entwickelt Handelsverhältnisse, die für das Gemeinwohl höchst verderblich sind. Im Jahre 1860 stand das Currency in Massachusetts wie folgt:

Die Depositen in den Sparkassen betrugen . . .	Doll.	45,000,000
Die Depositen der Zettelbanken	„	30,000,000
Der Notenumlauf der Zettelbanken belief sich auf .	„	25,000,000
Im Ganzen	Doll.	100,000,000
Die Zettelbanken hatten als Baarvorrath	„	6,500,000
Unterschied	„	93,500,000

Da nun die Sparkassen ihre Reserve fast ausschliesslich bei den Zettel-

banken hatten, so gab es nur sechsundeinhalb Millionen Dollars als Deckung für 100,000,000. Die Banken hatten also im Allgemeinen sechs und einhalb Dollars, womit sie hundert Dollars bezahlen müssten im Falle einer Krisis! Wie gefährlich ein solches System für das öffentliche Wohl werden kann, hat die Geschichte der Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte der sechziger Jahre genügend gezeigt, wo durch ein allseitiges Ueberlaufen der Banken das Geldwesen des Landes in solche Unordnung gerieth, dass die Regierung sich durch die ungünstigen Konjunkturen gezwungen sah, ein uneinlösbares Papiergeld auszugeben.

Das Hauptargument für ein gemischtes Currency liegt darin, dass viel dadurch erspart wird. Die Thatsachen aber beweisen, dass mehr dadurch verloren geht, als erspart wird.

Am 7. Januar 1841 forderte der Kongress von dem Secretary of the Treasury erstens einen Bericht über die Verluste, welche die Regierung überhaupt wegen ihrer Verbindung mit den Banken, und besonders dadurch erlitten hatte, weil sie dieselben als Verwahrungsorte für die öffentlichen Gelder gebraucht hatte; und zweitens den Betrag, welcher dem Volke wegen der Banken und ihrer Ausgaben verloren gegangen war. Die Antwort war im Wesentlichen die folgende:

Verluste erlitten von der Regierung bis zu 1837 .	Doll.	15,492,000
„ „ vom Publikum	„	108,885,721
„ durch Einstellungen und entwerthete Banknoten	„	95,000,000
Verluste durch Zerstörung von Banknoten	„	7,121,332
„ „ verfälschte Banknoten	„	4,444,444
„ „ Schwankungen, Aufopferungen etc. .	„	150,000,000
Im Ganzen	„	380,943,497

Eine solche war die Schätzung der Verluste, welche dem Volke und der Regierung aus einem gemischten Currency bis zu 1841 entsprungen sind; und Keiner der im geschäftlichen Leben in den Jahren gewesen ist, wird daran zweifeln, dass die obigen Zahlen zu niedrig angesetzt sind. Vierundzwanzig Jahre, sagt der Verfasser S. 210, sind jetzt (1865) vergangen, seitdem die obige Tabelle aufgestellt wurde; und während der Zeit ist der Betrag der Umlaufsmittel verdoppelt worden; das Land hat mehrere Perioden der Einziehung und ein paar der allgemeinen Erschütterung erlebt, und hat wahrscheinlich eben so viel gelitten, als in der vorhergehenden Periode. Wenn das der Fall wäre, so würde sich der Verlust auf 760 Millionen Dollars belaufen. Setze man ihn aber nur auf 500 Millionen. Der Betrag würde uns ein Metallcurrency liefern können, gross genug, um unsere Bedürfnisse nicht nur für die Gegenwart, sondern für Generationen darüber hinaus zu befriedigen.

Man nimmt gewöhnlich an, dass eine grosse Ersparniss durch den Gebrauch des Papiers anstatt des Goldes gemacht wird. Es ist aber nicht nothwendig ein gemischtes Currency zu haben, um das Abreiben der Metalle vermeiden zu können. Ein Umlaufsmittel, das Thaler für Thaler auf baarem Gelde basirt wäre, würde den Verlust deswegen ebensogut meiden und doch all die Vortheile eines Werthcurrency's beibehalten. Aber es

ist eine Thatsache, dass das Abreiben vom Papiergelde grösser ist als das des Goldes, d. h. es kostet mehr um hundert Dollars im Papier im Umlaufe zu halten, als hundert Dollars in Gold. Gold und Silber halten sich selbst in Zirkulation; aber um blosse Versprechen im Umlaufe zu halten, braucht es eine grosse Menge von Einrichtungen, die weit kostspieliger sind als das langsame Abreiben der edlen Metalle. Kein Bankier würde es wagen ein Papiercurrency für ein Zwanzigstel eines Prozentes in Zirkulation zu halten. Der Autor führt diesen Punkt weiter aus, und tritt in entschiedenster Weise gegen die Ansicht auf, dass irgend eine Ersparniss durch Banknoten gemacht werden kann, die sich nicht viel besser auf andere Weise erzielen lässt.

Ein gemischtes Currency ist aber auch der Entwickelung einer einheimischen Fabrikation sehr ungünstig (S. 191). Wir haben es versucht mehrere Fabrikationszweige in unserem Lande durch Schutzzölle grosszuziehen. Die Politik ist eine verkehrte. Aber noch verkehrter ist es, wenn man durch ein schlechtes Currencysystem die sonst durch die Zölle zu erreichenden Vortheile aufhebt. Selbst wenn der Kongress Zölle aufgelegt hat, und die Fabrikherren sich dazu entschlossen haben einen gewissen Fabrikationszweig aufzunehmen, so haben die Banken das Currency so vermehrt, und die Preise der Güter so in die Höhe getrieben, dass der gehoffte Schutz vollständig aufgehoben wurde. Der Tarif von 1842, der im Jahre 1843, wo die Umlaufsmittel 6.18 Dollars pro Kopf betrugen, anfing seine Wirkung zu haben, wurde mehr als ausgeglichen durch die Vermehrung jener in 1846 bis zu 9.94 Dollars pro Kopf. Es giebt aber ein noch auffallenderes Verhältniss zwischen den Schutzzöllen und dem Currency. Es wird allgemein geglaubt, dass die Zölle die Einfuhr hemmen. Es ist wohl wahr als ein Prinzip, dass je höher die Preise, desto geringer der Konsum, und da ein Zoll auf ausländische Waaren den Preis derselben erhöht, so sollte er ceteris paribus den Konsum vermindern. Aber andere Dinge sind nicht gleich geblieben. Sie sind es nicht in diesem Lande in diesem Jahrhundert geblieben. Die Thatsachen beweisen nicht, dass hohe Zölle nothwendig den Konsum ausländischer Waaren vermindern. Im Gegentheil findet man, dass die grösste Einfuhr oft bei den höchsten Tarifsätzen stattgefunden hat. Dagegen wenn wir die Einfuhr mit dem Betrag der Zahlungsmittel vergleichen, finden wir in Amerika eine so gleichmässige und beständige Uebereinstimmung, dass es ausser Zweifel erscheint, dass die Höhe der Einfuhr von der Quantität der Zirkulationsmittel abhängt. Die ungeheuere Ausdehnung des Currency's im Jahre 1836 trieb den Konsum bis auf Doll. 10.93 pro Kopf bei einem mässigen Tarif, während bei viel niedrigeren Sätzen im Jahre 1840 der Konsum sich nur auf Doll. 5.21 pro Kopf belief. Und so hat es sich immer gestaltet. W. stellt es demnach als einen Erfahrungssatz auf, dass ein gesundes Currency weit wichtiger als ein Schutzmittel gegen ausländische Konkurrenz ist, als hohe Zölle.

Ein gemischtes Currency kann ausserdem extreme und unnatürliche Schwankungen in dem Zinsfuss verursachen. Bei dem Prozess der Ausdehnung wird der Zinsfuss niedrig sein. Nachdem das Umlaufsmittel so weit wie möglich vermehrt wird, dann wird die Nachfrage nach Geld

grösser als das Angebot sein — und bei der Einziehung wird dies immer schärfer hervortreten. Diese Ansicht wird durch eine Reihe von Untersuchungen über Amerika und England bestätigt. Die darin besprochenen Thatsachen beziehen sich hauptsächlich auf den zu verschiedenen Zeiten in England und Amerika geltenden Zinsfuss, und da sie allgemein bekannt sind, brauchen wir sie hier nicht weiter auszuführen. Der Verfasser behandelt dann die Vortheile, die man für ein solches System in Anspruch nimmt. Er verwirft sie einen nach dem anderen, und gelangt endlich zu dem Schlusse, dass ein gemischtes Currency „ein grossartiges System des hinterlistigen Schwindels sei.“ An der Stelle eines solchen Systems möchte er ein Umlaufsmittel, welches zwar aus Papier bestehe, aber doch Thaler für Thaler durch baares Geld gesichert sei. Er meint, dass wenn die Regierung der V. St. baare Zahlungen wieder aufnimmt, sie die Greenbacks nicht einziehen, sondern sie durch ein ihrem Betrage gleiche Summe des Metallgeldes decken soll. Was freilich noch nicht geschehen ist und kaum geschehen wird. Er bespricht dann kurz, aber sehr klar das Banksystem Amerika's, und deutet auf die vielen gefährlichen Punkte, die es in sich schliesst, hin; lobt es aber, dass es wahrscheinlich den Uebergang zu einem guten System bildet. — Wir können mit den Schlüssen des Verfassers in vielen Punkten nicht übereinstimmen. Er schreibt der Banknote unserer Meinung nach eine viel zu hohe Bedeutung zu. Er will es auch nicht zugeben, dass die Regierung in irgend welcher Beziehung den schlimmen Resultaten eines unkontrolirten Systems der Notenausgabe helfen kann. Denn er sagt einfach an einer Stelle, wo er das sog. wild-cat Banksystem bespricht: — „Schlimm genug sind die Folgen dieses freien Systems, aber noch schlimmer sind sie, wo die Regierung es versucht hat, die Lage der Dinge zu bessern. Das ganze jetzige System der Zettelbanken muss abgeschafft werden, wollen wir gedeihen.“

Obgleich wir solchen übertriebenen Ideen keineswegs huldigen, müssen wir es zugestehen, dass seine Beweisführung mit seltener Kraft und Klarheit durchgeführt ist, und dass er an sein Werk mit gründlichen und vielseitigen Kenntnissen gegangen ist. Die Kapitel über den Arbeitslohn und die Besteuerung sowohl, als das über die geschichtliche Entwickelung des modernen Finanzsystems sind noch hervorzuheben, da sie die Hauptmomente kurz und deutlich zusammenfassen. Seine Widerlegung der Malthusischen Lehre ist jedoch schwach. Er stellt einen Strohmann auf, um sich die Freude zu machen, ihn wieder umzuwerfen. Er richtet seine Polemik nicht gegen die Theorie wie sie von den meisten heutigen Nationalökonomen aufgefasst wird, sondern gegen die Behauptung Malthus's, dass der Mensch sich in geometrischem Verhältnisse, die Nahrungsmittel aber sich nur in arithmetischem Verhältnisse vermehren.

Im grossen Ganzen muss man Amasa Walker als einen von den hervorragendsten amerikanischen Nationalökonomen betrachten, und obgleich der Ruf seines Sohnes, ehemaligen Chefs des Statistischen Bureau's zu Washington, ihn schon mehr in den Hintergrund hat treten lassen, wird er doch in Allem was Geld und Currency betrifft immer einer der ersten amerikanischen Autoritäten bleiben. Dr. E. J. James.

XIV.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für die Jahre 1866—1877. 3. Heft: Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben. Nach amtlichen Unterlagen und unter Mitwirkung von Prof. Bruhns, Prof. Credner, Prof. Delitsch, Prof. Hofmann, Dr. Ploss, Prof. Sonnenkalb, F. Ulbricht und Anderen, herausgegeben von **Ernst Hasse**. Mit 2 Stadtplänen und 8 lithographirten Diagrammen. SS. 438. Leipzig 1878.

Unter den bisherigen Veröffentlichungen des 1867 begründeten statistischen Bureaus der Stadt Leipzig nimmt das uns hier vorliegende (dritte) Heft des Verwaltungsberichts der Stadt unstreitig den ersten Rang ein. Abgesehen von dem Quellenwerk (Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig Heft 1—12) behandelte das 1. Heft des Verwaltungsberichts die Finanzen, das 2. die Waisenpflege und die städtische Straf- und Versorgungsanstalt zum Georgenhause. In diesem 3. Hefte (dem allgemeinen Theile) wird uns nun Leipzig im Grossen und Ganzen vorgeführt; es wird die Stadt nach ihrer physikalischen und geographischen Seite hin beleuchtet, besonders aber die Entwicklung und Bedeutung derselben in volkswirthschaftlicher Beziehung eingehend dargelegt. Es ist jedoch nicht allein die reiche Fülle des hier gebotenen Materials, sondern vor Allem auch die lebendige Art und Weise, die gründliche Verarbeitung desselben, was dieses Werk besonders auszeichnet und es auf gleiche Stufe stellt mit den bedeutendsten Arbeiten, welche aus anderen kommunalen statistischen Bureaus hervorgegangen sind. Dass es der Direktor des Bureaus ermöglichte namhafte Leipziger Gelehrte zur Behandlung der nicht speziell volkswirthschaftlichen und statistischen Theile des Werkes zu gewinnen, ist dem Ganzen besonders zu Gute gekommen.

Wir können bei der Besprechung dieses Verwaltungsberichts unmöglich auf jeden einzelnen Abschnitt — deren 13 das ganze Werk enthält — genauer eingehen und müssen uns mit der Hervorhebung einzelner Hauptpunkte begnügen.

Nachdem der geologische Bau, Klima, Boden und Untergrundverhältnisse, die allgemeine geographische Lage und deren wirthschaftliche Bedeutung (Abschnitt 1—5) erörtert worden sind, werden in dem 6. Abschnitte auf 56 Seiten das Stadtgebiet, Grundbesitz und Gebäude behandelt. In diesem Abschnitte ist besonders die interessante Besprechung von Leipzigs räumlicher Ausdehnung hervorzuheben, weiter die Vertheilung der Grundfläche und die Klassifikation der Gebäude (Hausgrundstücke) nach der Art der Benutzung, Höhe der Stockwerke, nach der Zahl der bewohnten Wohnungen und nach der Einwohnerzahl. Diese letzteren Erhebungen, resp. Berechnungen sind speziell von dem Direktor des Bureaus in Folge einer Requisition der Kommission zur Aufstellung einer internationalen Statistik der Grossstädte (III. Abth.: Grundbesitz, Gebäude und Wohnungen bearbeitet von Reg.-Rath Boeckh) angestellt worden, was um so mehr anzuerkennen ist, da diese der kommunalen Statistik so ungemein nutzbringende internationale Statistik mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat und nicht von allen städtischen statistischen

Bureaus in so hervorragender Weise unterstützt worden ist wie von dem Leipziger. Einige Erhebungen in diesem Abschnitte können vielleicht bei späteren Zählungen noch weiter vervollkommnet und mehr ins Detail dann ausgeführt werden; so würde es z. B. auch lohnenswerth sein, künftighin einmal die verschiedenen Arten der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt genauer zu berücksichtigen und dabei sowohl die Zahl dieser Anstalten, wie auch die Zahl der in ihnen sich aufhaltenden Pfleglinge männlichen und weiblichen Geschlechts anzugeben, wie solches in der Berliner Statistik bereits geschehen ist. (cf. 1. Heft der Berliner Volkszählung von 1875. S. 125.) —

Abschnitt 7 behandelt die Wohnungen, den wir hier zugleich mit dem 8. Abschnitte, welcher sich auf Grösse und Zusammensetzung der Haushaltungen bezieht, berücksichtigen wollen. Wir finden hier zunächst Angaben über die Höhenlage der Wohnungen, die Lage der Zimmer in ihnen, wie über die Dichtigkeit des Wohnens, welche Angaben um so werthvoller und interessanter sind, als zugleich auf bez. Verhältnisse in anderen Städten Rücksicht genommen und somit der Vergleich mit jenen wesentlich erleichtert ist. Beachtenswerth ist hier u. A. die verhältnissmässig sehr geringe Benutzung der Kellerräume zu Wohnungen, während wir in Leipzig Wohnungen, die höher als im 3. Stockwerke liegen, bei weitem zahlreicher als in anderen Städten vertreten finden. Erfreulich ist die Angabe, dass die relative Zahl der ganz kleinen Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer von 1867 auf 1871 und 1875 stetig abgenommen hat, und zwar um 98 pro Mille. Dagegen haben sich die Wohnungen aller anderen Grössen vermehrt. Es ist dieses um so beachtenswerther, als in anderen grossen Städten eine derartige günstige Abnahme der ganz kleinen Wohnungen nicht verzeichnet werden kann. Am deutlichsten zeigt sich dann weiter die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in der Angabe der Zahl derjenigen Personen, welche den verschiedenen Dichtigkeitsstärken ausgesetzt sind, wobei von Zählung zu Zählung immer günstigere Erhebungen gemacht werden konnten.

Auch den Einfluss, den die Dichtigkeit des Wohnens auf die Sterblichkeit der Bevölkerung ausübt hat Hasse untersucht und hierbei eine immerhin interessante Eintheilung der Leipziger Strassen in 6 Dichtigkeitsgruppen vorgenommen, wobei sich ergab, dass die allgemeine Sterblichkeit in der 6. Gruppe drei Mal so gross war, als in der ersten. Bei Kindern unter einem Jahr war sogar die Sterblichkeit vier Mal so gross. Es würde aber entschieden falsch sein, wollte man die bei der 6. und den vorhergehenden Dichtigkeitsgruppen sich ergebende höhere Sterblichkeit lediglich auf Konto des engen Zusammenwohnens schreiben, wie Hasse dieses zu thun scheint. Der Hauptfaktor, welcher hier die grosse Sterblichkeit hervorruft ist: Armuth und Hunger, da ja gerade in diesen von so vielen bewohnten Räumen sich immer solche zusammen finden, welche tagtäglich um die nothwendigsten Subsistenzmittel zu ringen und meist mit der allergrössten Noth zu kämpfen haben. Wir sind weit entfernt nicht anerkennen zu wollen, dass durch Sanitätsmaassregeln, durch Verbesserungen der Städte und Wohnungen der Gesundheitszustand einer Stadt gehoben werden könne, nur darf man diesen Punkt nicht, wie so

vielfach geschieht, überschätzen. Wir bedauern sogar, gerade in dieser Beziehung in Leipzig noch Erhebungen mannigfacher Art zu vermissen. Es wird z. B. mit eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig sein müssen eine Untersuchung zu veranstalten über die häuslichen Einrichtungen, wie über Gas, Wasserleitung und Aborte. Bis heute fehlen diese noch vollständig und es ist bekannt, dass es gerade für die Beurtheilung einer Stadt von grösster Wichtigkeit ist zu erfahren, in welcher Weise derartige Einrichtungen ausgedehnt sind und der Allgemeinheit geboten werden. Alle diese Fragen nach der Verbreitung der Wasserleitung, der Gaseinrichtung, der Waterclosets, nach der Art und Weise der Wegschaffung der häuslichen Abfälle u. dergl., sie hängen eng zusammen mit der Frage der Gesundheitsverhältnisse einer Stadt, wie sich auch weiter die wirthschaftliche und soziale Lage derselben aus der Verbreitung solcher nutzbringenden Einrichtungen mit ermessen lässt. — Auf die Nothwendigkeit derartiger Erhebungen hinzuweisen ist hier die Pflicht; dass dieselben jedoch bis heute in Leipzig noch nicht vorgenommen sind, soll dem Bureau nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn es ist einem Jeden, der selbst nur einen flüchtigen Blick in die Werkstatt eines statistischen Bureaus geworfen hat, bekannt, welche verschiedenartigen Schwierigkeiten bei den einzelnen Zählungen auftauchen, die nur eine allmäliche Ermittelung alles dessen ermöglichen, was man statistisch erforschen will und erforschen muss. —

Hervorzuheben ist ferner die Angabe über die Wohnungsmiethpreise wie das Verhältniss zwischen Wohnungsmiethe und Einkommen. Bei den Miethpreisen ist eine Steigerung eingetreten und viele Bewohner sind aus diesem Grunde aus der Stadt Leipzig in die umliegenden Dörfer hinausgezogen. Eine statistische Erhebung darüber, in welcher Weise die Steigerung der Miethpreise in der Stadt auf die Steigerung derselben in den umliegenden Orten gewirkt hat, existirt bis heute noch nicht. Dass eine derartige Ermittelung aber von bedeutendem praktischen Interesse ist, liegt auf der Hand. Es wird daher von Hasse der Wunsch ausgesprochen, die Thätigkeit des städtischen statistischen Bureaus noch mehr als dieses bis jetzt möglich war, auch auf Leipzigs Umgegend zu erstrecken.

Dieser Wunsch ist sehr gerechtfertigt, da es in der That keine andere Stadt giebt, welche in so enger Berührung mit den Aussendörfern steht, theilweise so abhängig von ihnen ist, wie gerade Leipzig. Am deutlichsten zeigt sich dieses bis jetzt an der Bevölkerung. Wollte man diese allein nach den in der Stadt Wohnenden ermitteln, so würde sich für Leipzig ein wesentlich unvollkommenes Bild ergeben. — Bei der Wohnungsmiethe hat sich auch für Leipzig der zunächst von Schwabe für Berlin nachgewiesene Satz gefunden, dass mit grösserer Wohlhabenheit die auf die Wohnungsmiethe verwendeten Prozente der Ausgaben abnehmen.

Im 9. Abschnitt wird die Bevölkerung behandelt. Wir heben aus diesem besonders die Betrachtungen hervor, welche Hasse angeregt durch die geistvollen Arbeiten Rümelin's über die Altersklassenzusammensetzung giebt. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass der Nachdruck, welcher in der neueren Statistik auf die Altersklassenzusammensetzung der

Bevölkerung gelegt werde, nicht allein einen Fortschritt in der Demologie inaugurire, sondern auch der Statistik einen weitergehenden Einfluss auf die Maassnahmen der Verwaltung sichere. Besonders aus letzterem Grunde hat ja v. Scheel an den verschiedensten Stellen immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit einer solchen detaillirteren Bevölkerungsstatistik hingewiesen und es muss mit Freude begrüsst werden auch in der städtischen Statistik (wie hier in Leipzig) dieses Moment berücksichtigt zu sehen. Mit Recht hebt dabei Hasse hervor, dass die Art der Altersklassenzusammensetzung in einer Grossstadt nicht allein eine wirthschaftliche sondern auch eine bedeutsame ethische Seite habe, auf welch' letztere zuerst Schwabe in seinen Betrachtungen über die Volksseele von Berlin aufmerksam gemacht hat.

Der 10. Abschnitt berücksichtigt die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt. Die hier verzeichneten statistischen Ermittelungen bieten manche für die speziellen Verhältnisse Leipzigs bemerkenswerthe Thatsache, die wir jedoch hier übergehen. An diesem Theile des Werkes haben mehrere medizinische Autoritäten mitgearbeitet und werden hier viele interessante Untersuchungen mitgetheilt. So ist es u. A. beachtenswerth, dass bei einer fortgesetzten Untersuchung der Grundwasserstände die hierbei beobachteten Schwankungen derselben in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Auftreten von Cholera, Typhus, Dysenterie u. a. m. gestanden haben. Eine eingehende Betrachtung ist auch den Friedhofsanlagen gewidmet.

Der 11. Abschnitt erstreckt sich auf die Wohlstandsverhältnisse. Es wird uns in diesem ein klares Bild von der sozialen und wirthschaftlichen Lage der Stadt entrollt. Zunächst wird hier das Einkommen der Bevölkerung behandelt, wobei es sehr anerkennenswerth ist, dass sich Hasse nicht begnügt hat das durchschnittliche Einkommen der Steuerpflichtigen sowohl im Allgemeinen, wie nach Einkommensquellen gesondert in den einzelnen Steuerdistrikten zu berechnen und zum Vergleich die Vorstadt- und Aussendörfer aufzuführen, sondern dass er sich auch der grossen Mühe unterzogen hat diese Wohlstandsverhältnisse nach Strassen festzustellen. Diese letztere Arbeit konnte freilich, da sie ungemein umfangreich war sich bis jetzt nur auf die innere Stadt und die Ostvorstadt erstrecken, nichtsdestoweniger ist aber bereits das hier gewonnene Ergebniss höchst interessant und besonders in Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse grösserer Stadttheile und Strassen sehr beachtenswerth. Wie wichtig derartige Studien über die Wohlstandsstatistik einer Grossstadt sind, in welch engem Konnexe gerade diese Aufgabe der Statistik mit den hervorragendsten Fragen des politischen und sozialen Lebens steht, darauf hat vor Allem Körösi in seinen Untersuchungen über die Einkommen- und Hauszinssteuer der Stadt Pest (1870, 71, 72) mit Nachdruck hingewiesen. Es finden sich gerade hier manche Erhebungen, die vielleicht auch späterhin noch in Leipzig vorgenommen werden dürften, weshalb wir auf dieselben hinweisen. —

Nachdem der 12. Abschnitt die Viehhaltung bespricht, wird in dem 13. bei weitem umfangreichsten Leipzigs Industrie, Handel und Verkehr in eingehender Weise untersucht. Dieser letzte Theil des Werkes bietet

viel Interessantes und zeigt uns deutlich die hervorragende Stellung Leipzigs als Handelsstadt. Die hier angestellten Erhebungen sind umfangreich. Wir wollen an dieser Stelle — schon aus Mangel an Raum — nur diesen Abschnitt als einen in jeder Beziehung werthvollen hervorheben, ohne spezielle Punkte aus demselben besonders zu besprechen.

Noch zu erwähnen sind die dem Werke beigefügten 8 Diagramme, in denen die Bevölkerung der Stadt wie der Umgegend graphisch dargestellt wird; weiter zwei Stadtpläne. Einer von diesen veranschaulicht die Dichtigkeit der Bevölkerung, der andere Leipzigs Wachsthum in baulicher Beziehung seit dem Jahre 1866.

So viel im Grossen und Ganzen über das Hasse'sche Werk. Wir haben an dieser Stelle auf das Meiste nur kurz hinweisen, Weniges spezieller hervorheben können. Aber bereits dieses genügte, um zu zeigen, welch' eine werthvolle Arbeit hier geliefert worden ist. Dass einzelne Punkte später noch genauer berücksichtigt, einzelne Seiten der hier behandelten Fragen noch eingehender erörtert werden müssen, haben wir an den bez. Stellen bereits betont. Wünschenswerth würde es auch sein, wenn das Unterrichts- und Armenwesen, wie solches in dem Berichte der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1874—1876 von Dr. Felder behandelt, später in Bezug auf Leipzig in einer derartigen Arbeit gründlich besprochen würde. Gerade diese letzteren Fragen haben auch für weitere Kreise hervorragendes Interesse und es ist nicht das geringste Lob, welches wir dieser jüngsten Publikation des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig zu zollen haben, dass dieselbe durch die reichen Erläuterungen, die den Zahlen hinzugefügt sind, eben auch anderen als rein fachmännischen Kreisen erschlossen ist. Der Statistiker arbeitet sich durch die statistischen Werke mit ihren endlosen, trockenen Zahlenreihen mit mehr oder weniger Unbehagen schon hindurch; der Laie jedoch legt eine derartige Publikation missmuthig aus der Hand. Dieses ist hier in geschickter Weise vermieden. Der anziehend geschriebene Text wird auch den Nichtstatistiker über die Zifferreihen hinweghelfen, auch er wird die einzelnen Fragen, die hier verhandelt sind mit Interesse verfolgen. Der Statistik selbst aber kommt dieses indirekt zu Gute. —

Die in jeder Beziehung vorzügliche Ausstattung des Werkes muss rühmend erwähnt werden.

Ludwig Elster.

XV.

Philipp Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage, auf Grund einer Vergleichung der Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse im deutschen Reich mit denen der grösseren Staaten Europas. Leipzig 1879. gr. 8. 112 SS. Nebst vielen Tabellen und graphischen Darstellungen.

Wir haben es hier mit einer überaus fleissigen und dankenswerthen statistischen Studie zu thun, die zwar ad hoc verfasst ist, um dem Reichstage eine Unterlage für die Steuerdebatte zu bieten, aber durchaus darüber

hinaus Bedeutung hat, da das bezügliche statistische Material sehr vollständig zusammengetragen und in Tabellen und graphischen Darstellungen in der übersichtlichsten Weise, zur Vergleichung verarbeitet, vorgelegt ist. Die Ausführungen des Verfassers erscheinen in hohem Maasse beachtenswerth. Weniger, weil sie auf besondere Originalität Anspruch machen können, als weil sie ausdrücken, was im grossen Ganzen den Anschauungen einer grossen Partei, der Majorität der Nationalliberalen, entspricht, und was von diesen leider versäumt ist im rechten Moment als Programm aufzustellen. Ebenso liegt der Werth der Tabellen nicht in der absoluten Korrektheit der Zahlen, auf die der Verfasser nicht Anspruch macht, als in der Anordnung und Vollständigkeit derselben. Vielmehr hätten wir eine sorgsamere Bearbeitung der Zahlen, um sie vergleichbarer zu machen, resp. eine eingehendere Hinweisung auf ihre Ungenauigkeit oder Ungleichartigkeit, wiederholt gewünscht, aber gleichwohl müssen wir sagen, dass die grössere Sorgfalt die Resultate wesentlich nicht verändert haben würde, und auf die Resultate legt der Autor das Hauptgewicht. Wir verweisen übrigens in dieser Beziehung auf den vorzüglichen Aufsatz von Wagner in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1879 H. I über die schwebenden deutschen Finanzfragen, wo die Schwierigkeiten einer Vergleichung der Finanzverhältnisse verschiedener Länder an der Hand von Beispielen nachgewiesen werden.

Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten Deutschlands wie diejenigen des ganzen deutschen Reichs eingehend zu untersuchen, um den Bedarf an erhöhten Einnahmen nachzuweisen, so wie unter Vergleichung mit den bez. Ziffern der anderen Grossstaaten festzustellen, wo und wie dieselben zu beschaffen, unter eingehender Kritik der neuesten Vorlagen des deutschen Reichskanzlers. Der Verfasser stellt sich in der Hauptsache auf den Standpunkt, den Fürst Bismarck im Jahre 1875 eingenommen hat, dass nach dem Vorbilde Englands es die Aufgabe sei, die Zölle auf eine möglichst geringe Zahl wirklich ergiebiger Gegenstände zu beschränken, dann dass, wie ausführlich durch Zahlen nachgewiesen wird, zur Beseitigung der Matrikularbeiträge die indirekten Steuern schärfer herangezogen werden müssen, aber auch sehr wohl können, da im Vergleich zu den andern in Betracht kommenden Staaten Deutschland im Ganzen noch nicht über Steuerdruck zu klagen hat, und grade an indirekten Steuern noch wenig leistet. Ganz besonders schlagend ist die Begründung, welche in den graphischen Tafeln die vorzüglichste Illustration erhält, dass in Deutschland die Genussmittel viel zu gering belastet sind, während die Erleichterung der unentbehrlichen Nahrungsmittel auf Grund der absoluten wie relativen Steuerziffern gefordert wird.

Als ein schlechter Prophet hat sich der Verfasser erwiesen, wenn er es S. 68 als ausser Zweifel stehend ansah, dass im Reichstage die Zölle auf Getreide, Schlachtvieh, Holz abgelehnt werden würden, doch ist Refer. nicht in der Lage ihm daraus einen Vorwurf zu machen, da es ihm selbst ebenso ergangen. Auch die Hoffnung des Verfassers, der Reichstag würde an der alten Forderung der Aufhebung aller Salzabgaben festhalten, ist — allerdings aus durchschlagenderen Gründen — nicht in Erfüllung gegangen.

— Der Verf. formulirt nun bestimmte Vorschläge, und stellt Zahlen auf für die Summen, welche danach an Einnahmen zu erreichen wären, und vergleicht diese Berechnung mit derjenigen des Bundesrathes. Es heisst darüber S. 72: „Der Bruttoertrag aller Zölle ist im einen wie im andern Falle auf 226 Mill. Mk. geschätzt, d. h. gegen 108 Mill. Mk. absolut und rund 2,50 Mk. pr. Kopf der Reichsbevölkerung mehr, als derselbe für 1875 reichsstatistisch konstatirt bezw. etatgesetzlich geschätzt ist. Aber die zollpolitische Divergenz ist eine bedeutende; sie liegt darin, dass nach dem Entwurfe des Bundesrathes die Tabackzölle 28 Mill. und der Branntweinzoll 3 Mill. weniger, dagegen der Salzzoll 6 Mill. und alle anderen Zölle — aussser von Bier, Wein, Zucker, Kaffee und Thee — 25 Mill. Mk. mehr erwarten lassen, als nach den Intensionen dieser Schrift; dass dieses Mehr fast ausschliesslich erzielt werden würde durch eine mit unberechenbaren Preissteigerungen verbundene Belastung bisher zollfreier Nahrungsmittel und anderer eine Luxusqualität nicht besitzender Verbrauchsobjekte, dass aber diesseits für alle diese Objekte, wie für Salz, völlige Zollfreiheit gewünscht wird. — Die Schätzung des Bruttoertrages aller Reichssteuern zuzüglich Aversa ergiebt auf Grund des bundesräthlichen Entwurfs 206 Mill., auf Grund der diesseits gewünschten Modalitäten aber 249 Mill. Mk. . . . . Den Angelpunkt dieser Divergenz bilden einerseits die vom Bundesrath völlig ignorirte Eventualität einer Erhöhung der Branntweinsteuer, aus welcher bei der diesseits als unerlässlich bezeichneten Erhöhung des Steuersatzes von 1,31 auf 5 Mk. pro Hektoliter Maischung — unter Voraussetzung einer an und für sich wünschenswerthen Abnahme des Branntweingenusses um ca. 30 % — eine Ertragssteigerung von 45 auf rund 100 Mill. Mk., d. h. um 55 Mill. Mk. oder ca. 125 % sich ergeben würde; andererseits die Aufhebung der Salzsteuer." Die vom Bundesrath beantragte Erhöhung der Taback- und Biersteuer wird dann befürwortet und eine solche auch für Zucker, von 0,8 auf eine Mk. pr. Ztr. Rüben in Vorschlag gebracht, während der Verf. mit Recht die Aufmerksamkeit auf die Stempelsteuern als noch zu wenig ausgebreitete Quelle hinlenkt, jedoch mehr für die Einzelstaaten als für das Reich.

Der Schwerpunkt des Programms liegt, wie erwähnt, in der bedeutenden Steigerung des Steuer-Ertrages aus Branntwein. Kaum Jemand wird läugnen, dass dieselbe wünschenswerth und früher oder später erreicht werden muss, aber der Verfasser scheint uns doch den polizeilichen Zweck zu sehr in den Vordergrund zu stellen, die Schwierigkeit der Durchführung im gegenwärtigen Momente zu unterschätzen. Wenn er meint, dass die Brennereien nur in Ostpreussen eine tiefgreifende Bedeutung für die Landwirthschaft haben, so zeigt er, dass ihm die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Westpreussen, Posen, der Mark und Schlesien nicht bekannt sind. Ebenso wie seine Behauptung, dass zur Beurtheilung des Werthes der Schlempe immer noch die 25 Jahre alte Abhandlung von Engel den besten Anhalt gäbe, beweist, dass ihm die landwirthschaftliche, und besonders die brennereitechnische Literatur (z. B. eines Maercker) fremd ist. Mit der Widerlegung der stets maasslosen Behauptungen Perrot's ist nicht viel gewonnen, und wir verstehen die Siegesgewissheit des Verfassers nicht recht, mit der er so thut als habe er die gänzliche

Unschädlichkeit, ja unbedingte Nützlichkeit der Vervierfachung der Branntweinsteuer, sobald man nur die kleineren Brennereien nachsichtiger behandele, bewiesen. Er hat nicht widerlegt, dass eine sehr grosse Zahl der kleineren und grösseren Brennereien bei dem geringsten weiteren Anstoss zusammenstürzen, weil der Brennereibetrieb schon seit lange nur mit sehr geringem Gewinne geführt wird, wenn überhaupt noch ein solcher vorlag. Eine Verminderung des Konsums um 30 %, wie er sie bei seinem Vorschlage erwartet, müsste zunächst die schon vorhandene Ueberproduktion gewaltig steigern, und die Preise entsprechend drücken, damit sämmtliche Brennereibesitzer auf so intensive Weise schädigen, dass ein noch weit grösserer Prozentsatz derselben in ihrer ganzen wirthschaftlichen Existenz, die schon von anderer Seite her arg angegriffen ist, gefährdet wäre, und es würde doch von grosser Leichtfertigkeit zeugen, wenn darauf nicht Rücksicht genommen würde. Auch wir wünschen eine Verringerung des Konsums von Branntwein, aber nur eine allmälige; sind aber davon überzeugt, dass darum das Zuvieltrinken nur wenig gemindert werden wird, was grade schädlich ist, während der tägliche Genuss einer geringen Quantität zur Mahlzeit (was im Jahre ein bedeutendes Quantum ausmacht) für den Arbeiter durchaus zuträglich ist, und ihm dieser Genuss durch die Forderung des Verfassers mehr erschwert wird, als im Momente, bei den vorliegenden Gewohnheitsverhältnissen gerechtfertigt werden kann. Es ist bekannt, dass grade in den Ländern mit der höchsten Branntweinsteuer, Russland und England, die Trunksucht am schlimmsten ist, dass sie grösser in den slavischen Provinzen Preussens als in der Mark, Prov. Sachsen, Hessen, obwohl in den letztern in Summa sicherlich nicht weniger, wahrscheinlich mehr konsumirt wird, als in den erstern. Dagegen ist der Branntwein bei uns so billig, dass eine wesentliche Erhöhung, vielleicht sogar eine Verdoppelung ohne merklichen Einfluss auf den Konsum sein würde, womit man sich für den Moment unter Beibehaltung der Salzsteuer wohl begnügen könnte. Ebenso berücksichtigt der Verfasser die Lage der Industriellen bei seiner Forderung der plötzlichen Erhöhung des Tabackzolls nicht genügend.

Die Befreiung des zu technischen Zweckes verwendeten Spiritus von der Steuer glaubt der Verfasser nicht befürworten zu können, doch streifen seine Ausführungen darüber den Kernpunkt nur obenhin und sind — wahrscheinlich durch Druckfehler resp. Auslassung — unklar.

Auch in andern Punkten halten wir die Argumentation des Verfassers nicht für ausreichend. So, wenn er sich für eine Erhöhung des Kaffeezolls erwärmt mit dem Bemerken: dass die Luxusqualität des Kaffees sich nicht bestreiten lasse, und da der Nährstoffgehalt ein minimaler sei, während er die höhere Besteuerung des Thees und Weins für bedenklich hält. Das heisst subjektiver Liebhaberei wegen die faktischen Verhältnisse ignoriren resp. auf den Kopf stellen. Der Kaffee dient unserer Arbeiterbevölkerung unzweifelhaft als allgemeines tägliches Nahrungsmittel, welche schwerlich durch eine geringe Zolldifferenz davon ablassen und zum Theekonsum übergehen wird, so dass nach dem Vorschlage des Verfassers einfach der Bedarf des armen Mannes belastet, der des wohlhabenden frei ge-

lassen würde. — Denselben Vorwurf glauben wir seiner Bekämpfung einer Weinsteuer S. 50 machen zu müssen.

Ungeachtet mancher Meinungsdifferenzen können wir zum Schlusse nur noch einmal unsere Leser auf die Schrift mit dem Bemerken hinweisen, dass sie Jeder mit Nutzen lesen wird, und wir wünschen ihr eine weite Verbreitung.

J. Conrad.

XVI.

F. Heinrich Geffcken, die Reform der Reichssteuern. Heilbronn 1879. 122 SS.

Die Schrift ist bereits im vor. Jahre und vor dem epochemachenden Schreiben des deutschen Reichskanzlers an den Bundesrath, welches unsere Finanzreform inaugurirte, verfasst. Wir bedauern das, weil der Verfasser sonst Gelegenheit gehabt und sicher genommen hätte, verschiedene Punkte ausführlicher zu behandeln, die jetzt nur flüchtig besprochen werden, und er eine schneidende Kritik an der Vorlage der Regierung geübt hätte, was grade von seiner Hand bei seiner ruhigen, objektiven Art zu urtheilen, seiner grossen Sachkenntniss und Umsicht, seiner Klarheit der Darstellung nicht ohne Eindruck geblieben wäre. Aus seiner Schrift ergiebt sich, dass er ein entschiedener Gegner des — jetzigen — Programms des Reichskanzlers ist, und glaubt völlig ausreichende Quellen für neue Einnahmen vorschlagen zu können, wodurch die grosse Verallgemeinerung der Zölle, die er auf das Entschiedenste bekämpft, unnöthig werde, was ausführlich und vortrefflich begründet wird. Desshalb ist auch jetzt noch die Schrift von hoher Bedeutung und Jedem angelegentlichst zu empfehlen, der sich über die noch schwebenden und die vorläufig wenigstens zum Abschluss gelangten Finanzfragen ein Urtheil bilden will. Sie vertritt im Grossen und Ganzen, wie bereits angedeutet, denselben Standpunkt wie die oben besprochene Arbeit von Gerstfeldt und bildet eine vortreffliche Ergänzung zu jener, indem hier der Schwerpunkt in der Erörterung der allgemeinen Ziele der Reform und der schärferen Heranziehung der sog. Verkehrsabgaben liegt, die einzeln genauer durchgenommen werden, hauptsächlich unter Berücksichtigung des Kommissionsberichtes vom 2. Okt. 1877 hierüber an den Bundesrath. Es wird dabei genau unterschieden, ob die Steuer überhaupt zu empfehlen ist, oder nur den einzelnen Ländern oder schliesslich dem Reiche, welches eine Anzahl sonst guter Verkehrssteuern nicht acceptiren kann, weil es an der genügenden Gleichartigkeit der bezüglichen Einrichtungen fehlt.

Der Verfasser empfiehlt u. A. entschieden eine Quittungssteuer, schreckt nicht vor einer Inseratensteuer zurück, die allerdings wohl dem Inseratenmonopol (s. R. Schmölder, das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Köln, Reissner, 1879) vorzuziehen sein dürfte. Er hält ausserdem die Erhebung einer prozentualen Abgabe bei Emission der Werthpapiere für gerechtfertigt (die Argumentation S. 44: „bei der Ausgabe von

Aktien, Obligationen etc. werden neue Werthe geschaffen“ ist nicht sehr glücklich zu nennen), welche seiner Ansicht nach bei inländischen Papieren bis 1 % gehen kann und die Schuldverschreibungen der einzelnen Bundesstaaten einschliessen sollte, während er die ausländischen Papiere und Coupons unverhältnissmässig niedrig nur mit 1 ‰ zu belasten räth, wenn wir auch einräumen, dass eine besondere Vorsicht bei diesen nothwendig ist. Gegen eine Börsensteuer tritt der Verf. ausführlich auf, doch können wir seine Begründung nicht als durchschlagend anerkennen, soweit es sich um die Heranziehung des Umsatzes an Werthpapieren handelt. Nicht weil wir der Hoffnung sind, dadurch dem Börsenschwindel wesentlich zu steuern, auch nicht weil wir annehmen, dass man dabei eine reine Verkehrssteuer im Stein'schen Sinne erhält, die den ausserordentlichen Gewinn neben dem regelmässigen Einkommen der Leistungsfähigkeit entsprechend trifft, sondern weil neben jenem aussergewöhnlichen und insbesondere dem Spiel-Gewinn überhaupt hier eine Gelegenheit ist, das sonst notorisch durch die vorhandenen Steuern zu wenig erfasste mobile Kapital zu treffen, was um so nöthiger wird, je mehr durch die Verbrauchssteuern die ärmere und mittlere Klasse überlastet wird, und so lange eine schärfere Heranziehung des fundirten Einkommens nicht erreicht ist. In Bezug auf die weiteren hergehörigen Punkte halten wir Rob. Friedberg (die Börsensteuer. Berlin 1875) nicht durch Geffcken für widerlegt.

Mehr sympathisiren wir mit den Anschauungen des Verf.'s in Bezug auf die Besteuerung des Tabacks, indem er sich mit ausführlicher sachlicher Begründung gegen das Monopol und für eine Gewichtssteuer ausspricht.

Wir können es uns schliesslich nicht versagen einen Punkt aus dem Anfange der Schrift S. 18 herauszugreifen und dabei noch einen Augenblick zu verweilen. Der Verf. sagt dort: „Direkte Steuern sind solche, die von einer bestimmten Person, in vorweg festgesetzten Beträgen und regelmässigen Fristen gefordert werden, sind also die für eine Steuerperiode individuell fixirten Beträge und belasten nach festen Grundsätzen das Einkommen des Pflichtigen, sei es in seiner Gesammtheit, sei es in seinen einzelnen Faktoren oder Quellen. Sobald daher die Veranlagung geschehen, beschränkt sich hier die Aufgabe der Finanzbehörde auf pünktliche Einziehung. Indirekte Steuern dagegen werden nicht nach individuellem Vermögen, nicht in bestimmten Zeitabschnitten, nicht in festen Beträgen von den Einzelnen erhoben, sondern von den Verwendungen des Vermögens. Sie haften an den beweglichen Gegenständen des Verbrauchs und Verkehrs und vertheilen sich erst nach dem Maasse der Theilnahme an denselben auf die einzelnen Steuerzahler.“

Wir pflichten dem Verf. darin völlig bei, dass die Form der Erhebung nicht maassgebend sein kann für die Bezeichnung der Steuer als direkte oder indirekte. „Das Direkte, Unmittelbare liegt nicht bloss (wir möchten sagen: überhaupt nicht) in der Form der Einziehung, sondern in der Veranlagung.“ Das hat ja bereits J. G. Hoffmann schlagend nachgewiesen. Wenn man aber von der Veranlagung ausgeht, so reicht die obige Definition nicht aus. — Was ist nach ihr die Miethsteuer, die

Hunde-, Wagen-Bedienten-, Billardsteuer etc.? — Man müsste sie sämmtlich zu den direkten zählen. Ein Hunde-, Wagen-, Billard-Besitzer ist eine bestimmte Person, welche für jene Gegenstände vorweg und individuell festgesetzte Beträge in regelmässigen Fristen für eine Steuerperiode zu zahlen hat, die nach festen Grundsätzen das Einkommen des Pflichtigen belasten. Nur der Einwand ist möglich, dass mit der Abschaffung eines jener Gegenstände die Steuerpflicht aufhört, doch ist das auch bei der Gewerbesteuer mit Einstellung des Betriebes, bei der Gebäudesteuer nach dem Abbrennen des Hauses der Fall. Wie es wiederum nur mit gewissem Zwang aufrecht zu erhalten ist, dass bei der direkten Gebäude- oder Grundsteuer „eine bestimmte Person“ verpflichtet sei, die vielmehr während einer Steuerperiode wechseln kann, ohne dass die Steuerzahlung für das Haus eine Unterbrechung erleidet. — Sind nun aber jene oben genannten Steuern als direkte oder indirekte aufzufassen? Es hat die Frage nicht nur eine theoretische, sondern häufig eine sehr wichtige praktische Bedeutung, da es in vielen Fällen von dieser Auffassung abhängt, ob eine Person zur Zahlung derselben verpflichtet ist, z. B. bei Beamten, welche direkte Kommunalabgaben nur in bestimmter, beschränkter Höhe zu entrichten haben, bei juristischen Personen, die an einem andern Orte domizilirt sind als wo sie ein Comtoir haben etc. — Die naheliegendste Entscheidung ist natürlich durch die praktische Anwendung im Budget gegeben, doch lässt uns diese im Stiche, da ganz entgegengesetzte Auffassungen vorliegen. Wir halten uns der Einfachheit wegen an den Gothaer genealogischen Kalender. Derselbe führt für Frankreich auf als den direkten Steuern assimilirte Spezial-Taxen u. a.: Verifikation der Gewichte und Maasse, Visitation der Apotheken, Pferde- und Wagensteuern, Steuern von geschlossenen Gesellschaften und die Billardsteuer. Dagegen in Grossbritannien unter den „Excises“ also indirekten Steuern: Licenzen, Steuern von männlichen Dienstboten, Wagen- und Hundesteuern. In Frankreich figuriren wiederum unter den direkten Steuern die Personen- und Mobiliarsteuer sowie Licenzen und die Patentsteuer. — Die Hundesteuer finden wir jetzt in Deutschland nur in Coburg-Gotha als direkte Steuer, dagegen in Würtemberg, Bayern, Hessen als indirekte aufgeführt. Es ist uns noch in Erinnerung, in früheren Jahren diese Steuer in Preussen grade entgegengesetzt behandelt gefunden zu haben wie in Hohenzollern. — In Preussen sind die Erbschaftssteuern indirekte, ebenso in Dänemark und Belgien, in Lübek dagegen direkte. Eine Rangsteuer ist in Dänemark eine direkte, wie in Bremen die Erleuchtungs- und Wasserabgabe.

Es ist klar, dass man hierauf keine Entscheidung stützen kann. Es will uns nun scheinen, dass man eine grössere Bestimmtheit und Gleichartigkeit der Auffassung bei den indirekten als bei den direkten findet, indem die ersteren als Verbrauchssteuern aufgefasst werden, das ist nach der Veranlagung und völlig absehend von der Form der Erhebung. Hält man daran fest, dass die Leistungsfähigkeit als Maassstab für die Steuer anzusehen ist, so ergiebt sich die Eintheilung in zwei grosse Kategorien von selbst und dem entsprechend auch die Bezeichnung. Die indirekten Steuern sind diejenigen, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und somit indirekt auf die Leistungsfähigkeit schliesst, während

bei direkten Steuern vom Besitz oder von den Einnahmen unmittelbar die Leistungsfähigkeit geschätzt wird. Diese Definition hat in der Hauptsache schon vor zwei Decennien unser hochverehrter Lehrer Geh.-Rath Prof. Hanssen in seinen Vorlesungen gegeben. Eine ähnliche findet sich bei Th. Förstemann in seiner Schrift: die direkten und indirekten Steuern, Nordhausen 1868, welche uns augenblicklich nicht zugänglich ist, so dass wir nicht wörtlich citiren können. — Nach unserer Auffassung sind jene oben erwähnten Steuern im Gegensatz zu Geffcken unzweifelhaft als indirekte anzusehen, und der Vorzug wird der angeführten Definition vielleicht eingeräumt, dass das charakteristische Moment stets mit Leichtigkeit und Schärfe hervortritt und man dabei — wenigstens nicht in einen Gegensatz zur allgemeinen Auffassung tritt. Näher darauf einzugehen ist hier nicht der Ort.

Uebrigens gehen wir hiebei wie in Bezug auf die meisten nationalökonomischen Grundbegriffe davon aus, dass es viel wichtiger wäre, sich endlich einmal über irgend eine einigermaassen acceptable Definition zu einigen, damit man überall dasselbe unter demselben Worte versteht, als dass man fortdauernd die absolut beste herauszuklügeln sucht. Und wenn wir nicht davon ausgingen, dass hiebei die deutsche Einigkeit weit schwieriger zu erreichen ist als auf politischem Gebiete, und dass uns hier noch ein Bismarck fehlt, würden wir die Berufung eines Kongresses deutscher Nationalökonomen in Vorschlag bringen, welcher bestimmte Bezeichnungen und Grundbegriffe aufzustellen und deren allgemeine Annahme anzustreben hätte. Wir würden unsere Auffassung dann gerne der Majorität zum Opfer bringen. In den in Rede stehenden Sätzen Geffcken's vermögen wir aber eine Verbesserung nicht zu erkennen.

J. Conrad.

XVII.

Verzeichniss der hauptsächlichsten Publikationen von Rodbertus.

Obwohl wir den ersten Theil einer Arbeit unter dem Titel „Darstellung der sozialökonomischen Ansichten Rodbertus“ (Jena, Gustav Fischer) der Presse übergeben haben, dürfte es den Lesern der Jahrbücher nicht unerwünscht sein, auch an dieser Stelle ein Verzeichniss der hauptsächlichsten Publikationen von Rodbertus zu erhalten.

Bekanntlich ist Rodbertus zur Ausarbeitung eines grösseren systematischen Werkes nicht mehr gekommen. Während sich in einer jeden seiner Schriften originelle Gedanken finden, die kein Anderer als der Autor selbst in ein vollständiges System einzureihen vermocht hätte, geht andererseits aus Rodbertus Aeusserungen auf's Deutlichste hervor, dass er zwischen „systematischer Methode“ und dem blos „äusserlichen Aneinanderreihen des staatswirthschaftlichen Stoffes“ sehr genau zu unterscheiden wusste.

Sein System nennt Rodbertus ein realistisches, und zwar in dem Sinn realistisches, dass es die aus der Vergangenheit unserer Wissenschaft durch die Gegenwart hindurch in die

Ideen ihrer Zukunft führenden Fäden verfolgt, ein System, welches vor Allem — die soziale Frage in's Auge zu fassen beabsichtigt.

Wir verzeichnen hier:

I. Publikationen von Rodbertus, welche vorwiegend die Einleitung in sein sozialökonomisches System und grundlegende Lehren enthalten.

1. Zur Erkenntniss unsrer staatswirthschaftlichen Zustände. Von Rodbertus-Jagetzow. I. Heft. Fünf Theoreme. — Neubrandenburg u. Friedland. G. Barnewitz. 1842.

2. Soziale Briefe an von Kirchmann. — Erster Brief: Die soziale Bedeutung der Staatswirthschaft. Berlin, 1850. Bei Fr. Gerhard. — Der zweite und der dritte Brief (1850—1851) liegen uns in der ursprünglichen Ausgabe nicht vor, wohl aber im unveränderten Abdruck unter d. Titel: Zur Beleuchtung der Socialen Frage. Von Dr. Rodbertus-Jagetzow. I. Unveränderter Abdruck meines zweiten und dritten Socialen Briefes an von Kirchmann enthaltend einen compendiösen Abriss meines staatswirthschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardo'schen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie. Berlin, 1875. Verlag von Aug. Schindler. — S. 112 u. 113 des Abdrucks (3. Brief) ist

3. Ein „Problem" für die Freunde der Ricardo'schen Grundrententheorie reproduzirt, welches zuerst in Hildebrand's Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, XIV. Bd., 1870, S. 468 erschienen war.

Schon im Vorwort der ersten Schrift, 1842, sagt R., dass von Allen zugestandene staatswirthschaftliche Gebrechen der Zeit mehr in ihren Symptomen beachtet werden, die Natur und der Sitz des Uebels aber noch nicht genügend erkannt sind. An Vorschlägen zur Heilung des Uebels fehlt es nicht, von solchen an, welche, der ganzen Errungenschaft der modernen Rechtsidee misstrauend, einer Flucht ins Mittelalter zurück gleichen, bis zu denen, die mit halsbrechendem Sprunge uns plötzlich in einen Zustand versetzen wollen, dem jedes Verbindungsglied mit dem heutigen fehlt. Auch „Organisation der Arbeit" wird angerathen, indessen ist dies eine Phrase, bei der man in Verlegenheit sein dürfte, zu sagen, was man darunter versteht. — „Der Heilmittel", sagt Rodbertus, „die ich im dritten Heft in Vorschlag bringen werde, bin ich mir wenigstens klar bewusst. Dabei vermeiden sie die oben gerügten Extreme: sie verwerfen nicht den heutigen sozialen Zustand, sondern nehmen ihn als ihre nothwendige, historisch begründete Voraussetzung, und sie treten dem Grund- und Kapital-Eigenthum so wenig zu nahe, dass sie ihm vielmehr eine neue Stütze geben, indem sie es weniger drückend machen." Vorstellungen und Lehren, die in der Wissenschaft fast für Dogmen gelten, schienen R. nichts weniger als gewiss. — Im ersten Heft sucht er einige abstrakte von den üblichen Ansichten

abweichende Sätze, welche aber die nothwendige theoretische Grundlage für praktische Vorschläge bieten, zu beweisen. — Im zweiten Heft sollen Natur und Sitz des Uebels erörtert werden. — Der Zusammenhang der erwähnten abstrakten Sätze mit den praktischen Vorschlägen sollte allerdings erst im dritten Heft vollkommen klar werden, „allein desto unbefangener wird das staatswirthschaftlich gebildete Publikum sie jetzt schon für sich prüfen können. Dabei wird man es ihnen vielleicht ansehen, dass sie nicht so vereinzelt, wie sie hier stehen, durchgedacht und durchgearbeitet, sondern aus einer eigenthümlichen Anschauung des gesammten staatswirthschaftlichen Gebiets hervorgegangen sind; — und mir vielleicht das Zeugniss geben, dass, wenn ich auch irren sollte, ich doch nicht leichtfertig an so schwierige Gegenstände gegangen bin.“ — Diese erste Schrift von Rodbertus ist bis vor wenigen Jahren „kaum beachtet“ worden, aber noch im Frühjahr 1875 schreibt er an J. Z.: „So kalt und abstossend dieses Bändchen geschrieben sein mag, lassen Sie, wenn sie mich kennen lernen wollen, es sich nicht leid sein, es mit grosser Aufmerksamkeit durchzulesen.“ (Einige Briefe von Dr. Rodbertus an J. Z., Ztschrft. f. d. ges. Staatsw. 35. Jahrg. 1879, S. 219.)

Der Grundgedanke dieser (ausser Zeitungsartikeln) ältesten Schrift von Rodbertus ist, dass „die Ursache des Pauperismus und der Handelskrisen in nichts Anderem liegt, als dass in der heutigen staatswirthschaftlichen Organisation bei der steigenden Produktivität der Arbeit, der Lohn der arbeitenden Klassen eine immer kleinere Quote des Nationalprodukts wird.“ Diesen neuen Gedanken nimmt R. als den seinigen in Anspruch und verfolgt ihn unwandelbar bis zum Tode. Sein Hauptbestreben ist auf die Abwehr des Pauperismus und der Produktionskrisen und der Produktionskrisen und des Pauperismus — denn beide sind reciprok Ursache und Wirkung — gerichtet. R.'s Vorschläge gehen darauf hinaus, dass der Arbeitslohn, welcher doch unter allen Gesichtspunkten auf ganz gleicher Linie mit den Renten steht und wie Letztere ebenfalls aus dem Nationaleinkommen bezahlt wird, vermehrt wird, ohne jedoch das Kapital anzutasten oder die Renten zu verringern.

Ihrer grossen Bedeutung wegen halten wir uns bei den allgemeinen Angaben über diese Schrift von R. absichtlich länger auf und führen noch die fünf Theoreme an, welche er in derselben zu beweisen sucht: I. Alle wirthschaftlichen Güter kosten Arbeit und kosten nur Arbeit. — II. Wenn der Werth der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre, würde Arbeit der beste „Maassstab des Werths“ sein. — III. Die Rente überhaupt theilt sich in Grund- und Kapitalrente. In so fern haben beide dasselbe Prinzip. Die Besonderheit der Grundrente geht, unter Voraussetzung eines eignen Kapitalistenstandes und eines hinreichenden Werthes des Rohprodukts, aus der üblichen Berechnungsweise der Kapitalrente hervor. — IV. Wenn der Werth der Güter auch nur dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre, so würde im Allgemeinen darin doch sowohl Grund- und Kapi-

talrente, als auch Kapitalersatz gegeben sein, — vorausgesetzt, dass die Produktivität der Arbeit überhaupt nur zur Existenz von Renten hinlänglich ist. — V. In einem Zustande, in welchem der Werth der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre, liesse sich ein neues Geld kreiren, das allen Anforderungen, als „Zirkulationsmittel" und „Preismaass" entspricht, und doch weder selbst ein sachliches Gut ist, noch sich, wie das heutige Papiergeld, auf ein sachliches Geld bezieht. —

Schon hier beginnt R. unseren auf Grund- und Kapitaleigenthum basirten Gesellschaftszustand, — um ihn wirthschaftlich besser kennen zu lernen, — in mehreren Beziehungen zu vergleichen: einmal, mit einem Zustande, in welchem das Eigenthum nicht blos Boden und Kapital, sondern auch noch die Arbeiter selbst begreift, noch Menscheneigenthum herrscht; und zweitens, wieder mit einem Zustande, in welchem das Eigenthum nicht mehr Boden und Kapital, sondern nur noch das Einkommen begreift, nur noch Einkommenseigenthum besteht. (Die konkrete Form der Nationalökonomie hängt von der ihr zu Grunde liegenden Eigenthumsform ab.) „Eine solche zwiefache Vergleichung gewährt überraschende Aufschlüsse." Hier beginnt Rodbertus über den Unterschied zwischen Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft zu sprechen, und den tiefen Unterschied zwischen dem Kapital an sich (Nationalkapital) und dem Kapitalvermögen (Kapitalanspruch, Privatkapital, Unternehmungsfonds) klar zu machen, und sucht nachzuweisen, dass Vieles, dem eine absolut- oder logisch-wirthschaftliche Geltung zuerkannt wurde, blos eine relativ- oder historisch-wirthschaftliche Geltung hat. Schon hier beginnt R. vom natürlich-wirthschaftlichen Begriff (wirthschaftlichen Produktionsbegriff), von den natürlich-wirthschaftlichen Entstehungsgründen, von der wirthschaftlichen Entstehungsgeschichte der Güter, andererseits aber — vom rechtlich-wirthschaftlichen Begriff (wirthschaftlichen Vertheilungsbegriff), von den historisch-rechtlichen Vertheilungsgründen und der rechtlichen Vertheilungsgeschichte der Güter zu sprechen. Mit vollem Recht sagt Ad. Wagner, dass diese Schrift „die Priorität einiger kritischer Gedanken und positiver Reformforderungen und die Originalität von Rodbertus ausser Zweifel stellt."

Erst zu Beginn der 50er Jahre folgte im Wesentlichen die Fortsetzung dieser Schrift, in der Form der sub 2 angeführten „Sozialen Briefe an von Kirchmann". Von Letzterem war nämlich 1849 in den Demokratischen Blättern (in den Aufsätzen „über die Grundrente in sozialer Beziehung" und „die Tauschgesellschaft") die Richtigkeit des oben angegebenen Grundgedankens der ersten Rodbertus'schen Schrift bestritten worden.

Im ersten Brief lässt R. auf eine kurze rechtshistorische Betrachtung eine eben solche über den Pauperismus, dann eine längere über die Handelskrisen folgen. — „Es leidet nicht blos eine Volksklasse, sondern die ganze Gesellschaft." — „Es ist ein Fehler in der staatswirthschaftlichen Organisation verborgen." — „Aber kein Einzelner ist anzuklagen!" An

der Staatswirthschaft ist es, den Fehler zu ergründen, ihm abzuhelfen. „Die Staatswirthschaft ist noch jung. Es ist nicht wunderbar, dass sie nicht sofort die schwierigste Aufgabe zu lösen vermochte, die je die Geschichte gestellt hat.“ — Allgemeinere Besprechung der Probleme, erneutes Studium, Erörterung der grossen Kontroverse und — wohlweisliches Fernhalten der deutschen Demokratie vom offiziellen politischen Schauplatz sind die von R. in den Schlussabsätzen ausgesprochenen Wünsche.

Der zweite Brief stellt neben der sozialen Theorie von Kirchmann's die von R. in 34 sehr kurz gefassten Absätzen, bringt eine Kennzeichnung der Methode, welche für die Behandlung der Nationalökonomie nothwendig wäre und skizzirt in Kürze ein System der Staatswirthschaft, wie es eine von dem Prinzip dieser Wissenschaft, der Theilung der Arbeit diktirte Methode verlangen würde.

Der dritte Brief richtet sich hauptsächlich gegen die Ricardo'sche Grundrententheorie, und R. führt hier seine Grundrententheorie ausführlicher vor, als es in der ältesten Schrift und in dem zweiten Brief geschieht. Umfassender als die bisher angeführten Publikationen enthüllt dieser Brief auch unumwunden die Einwirkungen oder vielmehr Eingriffe des Eigenthums in den nationalökonomischen Produktions- und Vertheilungsprozess — birgt sich doch nach Rodbertus' Ansicht gerade in diesen Eingriffen unsere soziale materia peccans. — „Es ist unbegreiflich“, hatte Rodbertus schon im ersten Brief geschrieben, „wie viele Partien der Staatswirthschaft noch im Dunkel liegen, so namentlich auch die Natur und Vermehrung des Kapitals. Man vermag kaum einen anderen Grund dafür aufzufinden, als die bisherige abergläubische Scheu, das Grund- und Kapitaleigenthum einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen. Aber gründet man diese Institution nicht fester, wenn man die Hindernisse, die es dem Verkehr in den Weg wirft, beseitigt? Und kann man diese Hindernisse beseitigen, ehe man sie erkannt hat?“ — Kritisch untersuchen heisst jedoch nicht „Nieder mit dem Kapital“ oder „Her mit dem Kapital“ rufen. Eine kritische Untersuchung zeigt vielmehr, dass sich diese beiden Losungen nichts an Verkehrtheit nehmen. —

R. wendet sich gegen die Grundrententheorie Ricardo's — obwohl er des Letzteren Verdienste um die Wissenschaft viel höher schätzt, als es auf den ersten Blick scheinen mag — hauptsächlich desshalb, weil Ricardo's Theorie noch immer wie ein Schleier den Kern der sozialen Frage verhängt.

Durch die in diesen Jahrb. veröffentlichte Kritik von T. Trunk („Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente“, Jahrg. 1868, X. Bd.) bewogen publizirte R. das sub 3 angegebene „Problem“, welches Beachtung Seitens der Anhänger der einen wie der anderen Rententheorie verdient.

Die Fortsetzung und Ergänzung der R.'schen „Sozialen Briefe an v. Kirchmann“ soll noch bekanntlich von H. Schumacher-Zarchlin und Ad. Wagner, den Herausgebern des literarischen Nachlasses von Rodbertus veröffentlicht werden. Auch dürfte der schon von R. gewünschte Wiederabdruck der oben erwähnten Aufsätze von Kirchmann's stattfinden.

Als der Abtheilung I angehörig sind noch zu betrachten Absätze aus Publikationen von R., die uns bisher weder zugänglich, noch ihrem Titel nach bekannt sind. Es sind diess:

4. Drei Absätze aus Publikationen von Rodbertus (Ende der dreissiger Jahre), mitgetheilt von Rudolf Meyer im ersten Bd. seines „Emanzipationskampf des vierten Standes“ (Berlin, A. Schindler, 1874) S. 365 ff. — Ferner

5. Ein Absatz aus einer Publikation von Rodbertus, mitgetheilt von R. Meyer ebend. S. 370.

Aus diesen Absätzen ist R.'s Ansicht über die persönliche Freiheit, seine Kennzeichnung des ökonomischen Zustandes, in dem der Unterhalt der arbeitenden Klassen durchaus auf das nothwendige Maass beschränkt sein muss, andererseits aber des Zustandes, in dem den arbeitenden Klassen mehr gewährt werden kann, als der nothwendige Unterhalt beträgt, schliesslich ein Ausspruch über das Wesen des Eigenthumsrechts und eine Andeutung darüber enthalten, wie der Anforderung der Arbeiter nach „mehr Besitz“, unbeschadet des Eigenthumsrechts, genügt werden könnte.

Während nach R.'s Angaben die Fortsetzung seiner ältesten, 1842 erschienenen Schrift wegen zu geringer Beachtung fast ein Jahrzehnt hindurch unterblieben und erst durch die Kritik v. Kirchmann's in Form der sozialen Briefe hervorgerufen war, sah sich Ersterer durch das sicherlich von Beachtung zeugende Bekenntniss Lassalle's: „Ich habe ihn (den dritten sozialen Brief) vor zehn Jahren (also 1853), aber damals dreimal hintereinander mit angespanntester Denkkraft und in beständiger Selbstdiskussion gelesen“ durchaus nicht veranlasst, weitere seit Beginn der fünfziger Jahre theilweise fertig im Pult liegende soziale Briefe zu veröffentlichen. Rodbertus, dessen Ansichten sich mit keiner politischen Agitation vertragen, konnte sich auch zur Mittheilung gewisser wichtiger Mittel zur Lösung der sozialen Frage an Lassalle nicht herbeilassen.

Wie Rodbertus seinen praktischen Vorschlägen zur Abwehr der Grundbesitzkrisen eine schon 1842 begonnene Darstellung seiner Grundrententheorie vorangehen liess, so sollten, um die später zu veröffentlichenden Vorschläge zur Abwehr der Handelskrisen und des Pauperismus verständlich zu machen, im Anschluss an wichtige Gedanken der ältesten Schrift (1842) wie der drei ersten sozialen Briefe weitere grundlegende Ansichten den Fachmännern auf dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Theorie und Praxis vorgelegt werden. So erschien denn von Rodbertus 1871

6. „Der Normalarbeitstag“ in der „Berliner Revue“, dann als Separatabdruck im Verl. von G. Hickethier, endlich mitgetheilt von Ad. Wagner in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw., 34. Jahrg. 1878, SS. 322—367 in dem Aufsatz „Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag, nebst einem Briefwechsel darüber zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters.“

Es ist dieser Aufsatz nach R.'s eigenen Worten „ein aus einem organischen Ganzen herausgerissenes Stück.“ Hier veröffentlichte theore-

tische und praktische Ansichten dürften fortgesetzt, erweitert und begründet in der Publikation erscheinen, welche die Herausgeber des liter. Nachlasses von Rodbertus veranstalten werden. Von dem Aufsatz selbst aber sagt R.: „Ich bin natürlich auf diesen wenigen Blättern über die tiefsten Probleme nur wie im Fluge hingestreift. Ich habe nur die Spitzen der Hauptgrundsätze berührt." — „Hier sollten nur allgemeine Gesichtspunkte, sollte nur ein Blick auf die Kette der Schwierigkeiten eröffnet werden, die sich gleich riesigen Berghäuptern am Horizont der Frage abzeichnen." — Es wird hier angedeutet, dass die Arbeit, so verschieden sie in den einzelnen Produktionen ist oder scheint, eine Ausgleichung und ein Maass nach Werk und in Zeit zulässt, ferner, wie der Staat, der „gerade prinzipiell, zur Leitung auch desjenigen Theils des staatswirthschaftlichen Gebiets berufen ist, den man heute Volkswirthschaft nennt", die Lösung der sozialen Frage anbahnen sollte. — Wir werden auf diesen Aufsatz von Rodbertus und den mit ihm in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw. gleichzeitig veröffentlichten Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters noch zu sprechen kommen. Jetzt aber führen wir vor:

II. Publikationen von Rodbertus, welche vorwiegend seine wirthschaftspolitischen Lehren und kritischen Aeusserungen enthalten.

7. Die Preussische Geldkrisis. Von Rodbertus-Jagetzow. Anclam u. Swinemünde. Im Verlage von W. Dietze. 1845.

Die allgemeinsten Prinzipien des Geldes und einer Art des Kredits werden in dieser Schrift, obwohl sie ihrem vorwiegenden Inhalt nach als zur II. Abtheilung gehörig zu betrachten ist, in origineller Weise erörtert. — Dann folgt aber die Darlegung des Missverhältnisses zwischen Menge und Bedarf von Zirkulationsmitteln. Unsere Verlegenheiten haben ihren eigenthümlichen Grund darin, sagt R., „dass wir kein wohlfeileres Zirkulationsmittel haben, als Edelmetall und dabei unsere Produktion ohne den Hebel des Kredits sich abmühen lassen, dass aber die Eisenbahnbauten nur diese Verlegenheiten vermehren, weil sie die Wirkung jenes Grundes stärker hervortreten lassen." — Eisenbahnen werden „schon für sich allein Preussen mehr Segen als jedem anderen Lande bringen." Wenn R. 1845 der Erörterung über die Eisenbahnspekulation und der Darlegung der Nothstände eine flüchtige Schilderung der Law'schen Kalamität, der Aktienwuth der Regentschaftstage vorausgeschickt hat, „so ist dies nicht geschehen, um eine Aehnlichkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt, um an wesentlich verschiedenen, man kann sagen entgegengesetzten Zuständen, die Eigenthümlichkeit der unsrigen desto besser kennen zu lernen."

„Wir reden nicht der Agiotage das Wort, sondern den Eisenbahnbauten." Auf der nationalwirthschaftlichen Stufe, auf der sich Preussen 1845 befand, ist nach Rodbertus das Metallgeld zu theuer, um allein die Güterzirkulation zu vermitteln, sind die Verhältnisse, die zur Erweiterung der Produktion eine im Wege der Geldersparung vorangehende Ka-

pitalisation fordern, zu komplizirt, als dass ihnen ihr Nachtheil anders als durch Banken genommen werden könnte. —

„Preussen muss diese Furcht vor Papiergeld und Banken ablegen, wenn es sich nicht ferner wehrlos der nationalwirthschaftlichen Diskretion fremder Staaten überlassen will. Eine Nation mit Papiergeld und Banken hat die Macht, beliebig auf die Industrie einer anderen einzuwirken, die diese Werkzeuge verschmäht. Deren ganzes Geldsystem bewegt sich in steter Abhängigkeit von jener.“ — „Wir brauchen uns nicht furchtsam und bequem hinter Schutzwälle zu verkriechen, die nur die Erde und ihre Schätze kleiner machen, wie sie sind.“ — „Wir brauchen nichts als gleiche Waffen, Sonne und Wind getheilt, um den grossen friedlichen Kampf der Industrie mit allen Nationen der Welt zu bestehen.“ — Die Regierung sollte ein ausgebreitetes Banksystem über die ganze Monarchie organisiren. In Papiergeld leihende Zettelbanken würden in Einem Akt sowohl von dem Druck, den der Mangel an Zirkulationsmitteln, als auch von dem, den der Mangel an Kapitalien auf den Verkehr übt, befreien. — „Es giebt aber keine sicherere Grundlage einer grossartigen und blühenden Produktion als ein gut bezahlter Arbeiterstand.“ — Die Uebernahme des gesammten Eisenbahnwesens Seitens des Staats wird so wenig ausbleiben, wie sie beim Postwesen hätte ausbleiben können. — Am 14./3. 1875 aber schreibt R. an J. Z., dass diese Schrift eine Gelegenheitsschrift aus einer Zeit ist, „in der im Volk noch wenig Kenntnisse über Kredit und Banken zu finden waren, die damals das Rother'sche Projekt einer Staatsbank stürzte, welches damals gefährlich war, weil es uns um die Reichsstände bringen konnte. Jetzt bin ich natürlich ein entschiedener Anhänger einer Reichsbank, selbst ohne Privattheilnahme, denn eine Bank ist ein Machtmittel, das nicht von Privaten ausgebeutet werden darf, sondern in den Händen des Staats bleiben und von diesem mit zur Lösung der sozialen Frage benützt werden muss. Das Vertrauen, auf dem eine Bank beruht, ist keine Privatschöpfung, sondern eine öffentliche Frucht, eine moralische Domäne.“ (Vgl. „Einige Briefe von Dr. Rodbertus an J. Z.“, von Letzterem mitgetheilt in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw. 35 Jahrg. 1879. S. 219 f.

8. Die neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow-Cummerow mit Rücksicht auf Grundsteuerumlegung. Von Rodbertus-Jagetzow. Anclam, 1847. Verl. v. W. Dietze.

Rodbertus hatte damals mit drei anderen Gutsbesitzern die Statuten der Landschaft für die Provinz Pommern umzuarbeiten. Er weist in dieser Schrift die Angriffe ab, die von Bülow gegen die Arbeit der Kommission in seiner Schrift „die Taxen und das Reglement der landschaftlichen Kreditvereine“ gerichtet hatte. — R. geht zuerst auf die Begriffsbestimmung der neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow ein, giebt dann eine sehr objektiv gehaltene Kritik derselben und erörtert zuletzt das Prinzip der Kommission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprinzipien für Pommern. — Interessant ist die kurz vorgeführte Geschichte der deutschen Katastrirungen. R. stellt neue Anforderungen an die Katastrirung und hebt hervor, dass „Parzellarschätzung“ und selbst „Par-

zellarvermessung" einst neue Anforderungen waren. Taxprinzipien, die nicht Reinertragsermittelungen sind, die nicht die Reinertragsermittelung an der Totalität des Wirthschaftskomplexes und nach dem vorgefundenen System vornehmen, die endlich nicht Allgemeingültigkeit für alle Provinzen der Monarchie haben, würden, da dann das Werthverhältniss zwischen kleinen und grossen Gutskomplexen, zwischen den westlichen und östlichen Provinzen nicht getroffen wird, als Grundlage einer gleichmässigen Besteuerung nicht dienen können. R. verlangt einerseits die Ordnung der Tax-, Geld- und Kreditverhältnisse der Grundbesitzer, andererseits aber Ordnung der anders gearteten Verhältnisse der eigentlichen Kapitalwirthschaftenden und erhofft Gerechtigkeit erst von einem auf geordneten Verhältnissen angelegten Steuersystem. — Für die Ordnung der Kreditverhältnisse der Grundbesitzer schreibt R. ausführlicher in der nächsten Schrift.

9. Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände von Rodbertus-Jagetzow. Berlin, 1847. Jul. Springer.

Als Landbesitzer die Interessen seines Standes verfechtend erbittet R. die Einführung von vier Maassregeln:

I. des Rentenkaufs statt des kündbaren Hypothekenkapitals,
II. der Inhaberform bei allen Privathypotheken,
III. der Taxbeglaubigung jedes Hypothekeninstruments und
IV. der Zins- und Kapitaltermine.

Diese Maassregeln „vermögen allein den Kredit der Grundbesitzer dauernd zu sichern und zur höchsten Blüthe zu treiben. Sie sind die grössten Wohlthaten, die man — in wunderlichem Widerspruch! — diesem politisch zu sehr bevorzugten und materiell zu sehr zurückgesetzten Stande erzeigen kann." — Die Gesetzgebung hat die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kreditgebenden und dem Kreditnehmenden der Natur des Geschäfts oder Verhältnisses gemäss zu ordnen und gewisse wirthschaftliche Einrichtungen zu treffen, an die sich der Kredit knüpft, in denen er sich gefällt, wo er heimisch bleibt. Der Kreditgebende will Genuss seines Vermögens und Sicherheit, und die Gesetzgebung soll Beides beschützen. Aber er kann diesen Schutz nur in solcher rechtlichen Form verlangen, die der Beschäftigung des Kreditnehmenden, dem Fond, womit dieser arbeitet, der Art wie sich dieser Fond umsetzt, den Einkünften die er abwirft, entspricht. Dem gemäss müssen also auch die Kreditverhältnisse zwischen dem Kapitalwirthschaftenden und seinem Kreditgeber in gebührender und gleicher Berücksichtigung geordnet werden, was durch ein der Lebendigkeit des Verkehrs entsprechendes Wechselrecht, durch schleunige Justiz, strengeres Schuldrecht und Exekutionsverfahren und ein System von Zettelbanken zu erreichen ist.

10. Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer. Von Rodbertus-Jagetzow. Berlin, 1858. Ferdinand Schneider.

Nach einer beachtenswerthen Beleuchtung der Handelskrisen sagt R. die chronische Natur der den Grundbesitz treffenden Kalamität voraus, weist auf die Ursachen derselben hin und auf die Erleichterungsmittel für

den Kredit, im Falle die Gesetzgebung auf die Umwandlung des kündbaren Hypothekenkapitals in den Rentenkauf und auf die sofortige Aufhebung der Zinsfussbeschränkung eingehen sollte.

11. Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes. Von Rodbertus-Jagetzow. I. Die Ursachen der Noth. — II. Zur Abhülfe. Jena, Fr. Mauke's Verlag. 1868. — Zweite Ausgabe 1876.

In diesem klassischen auf Veranlassung Lothar Bucher's verfassten Werk sucht R. dem grösseren Umfang des Uebels Rechnung tragend, praktische Vorschläge zur Abwehr der Grundbesitzkrisen aufzustellen, die nach seiner Ansicht von fast eben so grosser Bedeutung sind, wie die vorzugsweise sogen. soziale Frage.

12. „Zur Frage des Realkredits." Zuschrift von Rodbertus, in der Nordd. Allg. Ztg. Nr. 19, 23. Jan. 1868.

13. „Für das Rentenprinzip". Von Rodbertus-Jagetzow in der Nordd. Landwirthsch. Ztg. Nr. 75, 77, 79, 80 (17. u. 24. Sept. u. 1. u. 5. Oktob. 1870.

14. „Ein pathologisches Symptom." Von Rodbertus-Jagetzow. Wir führen den Titel dieses (1873?) in der „Berliner Revue" erschienenen Aufsatzes der Vollständigkeit halber an, obwohl uns bisher leider nur Bruchstücke einer Abschrift desselben zur Disposition standen. — Wie aus dem Vorliegenden zu entnehmen ist, übt R. Kritik an einer Schrift von „L. St." und vertheidigt das Rentenprinzip.

15. Ein von Rodbertus als Hauptantragsteller (Mitantragsteller: Ad. Wagner u. Rud. Meyer) auf dem 6. Kongress deutscher Landwirthe (Berlin, 1875) eingebrachter Antrag, welcher eine Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und Reform der Agrargesetzgebung bezweckte. Reproduzirt von Rud. Meyer im II. Bd. des „Emanzipationskampf des vierten Standes" Berlin, 1875. SS. 779—781, ferner in O. Beta's „Die wirthschaftliche Nothwendigkeit und politische Bedeutung einer deutschen Agrarverfassung etc., Berlin u. Lpzg., H. Voigt, 1878. S. 236 f.

16. Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Minister f. d. landw. Angelegenheiten, Dr. Friedenthal, veranlasst durch den sub 15 angeführten Antrag, mitgetheilt von O. Beta in der sub 15 erwähnten Schrift, SS. 237—241.

Während die bisher angegebenen Publikationen R.'s vorwiegend zur Erklärung und Abwehr der Leiden der Grundbesitzer beitragen sollen, sind noch weitere Publikationen von ihm als solche zu bezeichnen, die vorwiegend zur Erklärung der wirthschaftlichen Leiden der Besitzenden überhaupt wie der Kapitalisten insbesondere, dann aber zur Erklärung der Leiden der Arbeiterklasse, schliesslich zur Abwehr der Leiden — Produktionskrisen und Pauperismus — beitragen sollten.

17. Rodbertus' handschriftliche Bemerkungen, geeignet zur Orientirung über seine Beziehungen zu Lassalle. Von Ad. Wagner

mitgetheilt in der Einleitung der Schrift: Aus dem literarischen Nachlass von Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von H. Schumacher-Zarchlin und Ad. Wagner. I. Briefe von Ferdinand Lassalle an Karl Rodbertus-Jagetzow. Mit einer Einleitung von Ad. Wagner. Berlin, 1878. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Rodbertus unterscheidet einen „esoterischen" und „exoterischen" Lassalle. Während er von dem „exoterischen Lassalle" grundsätzlich abwich, sah er ihn in den unmittelbaren praktischen Bestrebungen und Zielen der deutschen Arbeiterpartei. Obwohl nach R.'s Meinung praktische Weltfragen wie die soziale immer zugleich esoterisch und exoterisch behandelt werden sollen, so soll es doch nicht in der Art exoterisch geschehen, wie es Lassalle that. R.'s Ansichten vertragen sich mit keiner politischen Agitation, welche die arbeitenden Klassen gegen die bestehende Staatsgewalt aufregt. — R. war blos für eine Reform des heutigen Lohnprinzips, nicht aber für Errichtung von Produktivassoziationen.

18. Offener Brief an das Komité des Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig. Von Rodbertus. Leipzig. Druck von Otto Wigand. 1863.

R. veröffentlicht hier seine Ansichten über die Bestrebungen des Komité des Arbeitervereins. Er würdigt die Schulze-Delitzsch'schen wie auch die Produktivassoziationen und das Freihandelssystem, die Fortschrittspartei, die sich mit der sogen. Freihandelsschule identifizirt hat und erklärt schliesslich, dass er mit den die Erlangung des allgemeinen Wahlrechts bezweckenden Bestrebungen der Arbeiter nicht einverstanden sei. Rodbertus wollte, dass die Arbeiterpartei eine blos wirthschaftliche, aber keine politische sei.

19. Rodbertus' Ansichten über die Mittel zur Lösung der sozialen Frage, mitgetheilt von R. Meyer im I. Bd. des „Emanzipationskampf des vierten Standes", Berlin, 1874. S. 56 f.

20. Rodbertus' Antwort an einen Kathedersozialisten, welcher ihm eine Festrede, seine Auffassung der sozialen Frage enthaltend, zugesandt hatte. Mitgetheilt von R. Meyer im I. Bd. des „Emanzipationskampf des vierten Standes", SS. 58—63.

21. Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters, mitgetheilt von Ad. Wagner. (Vgl. die sub 6 angeführte Publikation. — H. Peters suchte einen von R. im Aufsatz „Der Normalarbeitstag" aufgestellten theoretischen Gedanken praktisch anzuwenden und bearbeitete zuerst die „Hülfstafeln zu Preisberechnungen für Zimmerarbeiten auf Grundlage der durchschnittlichen Leistung der Arbeiter nach dem Metermaass und der Reichsmünze zum praktischen Gebrauch für Behörden, Baumeister, Bauunternehmer und Fachleute". Schwerin i. M. 1873. Verl. d. Stiller'schen Hofbuchhandlung. — Während sich der erste Abschnitt dieser Schrift mit Holzfäller- und Sägenarbeiten befasst, behandelt der zweite die Zimmerarbeiten. — Sowohl im Vorwort dieser wie auch der zweiten unten zu erwähnenden Schrift reproduzirt Peters den theoretischen Gedanken von R., welcher schon in

den vierziger Jahren mit der Berechnung des Normalwerks in allen landwirthschaftlichen Arbeiten vorgehen wollte, daran aber durch die Katastrophe von 1848 verhindert worden ist. Letzterer schreibt an Peters, nachdem er von dessen mühsamer Arbeit Einsicht genommen hatte, u. A.: „Sie haben da unter bescheidenem Titel den Anfang zu einem ungeheueren Werk gemacht. Die erste nothwendige Vorarbeit zur Regelung, resp. schliesslicher Lösung der sozialen Frage, besteht darin, dass das, was Sie für die Zimmerarbeit geliefert haben, auch für alle anderen Gewerksarbeiten geschieht.“ — „Sie sind der Erste, der ein Riesenwerk in Angriff genommen und wenn es fortgesetzt wird, wird ihr Name stets an der Spitze bleiben.“ — Peters hingegen sagt in seinem letzten Brief dieser für Fachmänner hochwichtigen Korrespondenz, nachdem er von der durch Einführung des Rodbertus'schen Werthmaasssystems geschaffenen immensen Erleichterung und Bequemlichkeit für die Geschäftswelt gesprochen: „Kaum kann ich die Zeit erwarten, wo sich dies Alles erfüllt hat, wo die Gesellschaft die Früchte der Saat geniesst, die Sie schon vor langer Zeit mit grosser Liebe gepflanzt haben.“ — „Nicht lange mehr . . . wird die Zukunft auf sich warten lassen, wo die Gesellschaft von allen Seiten an der Ausführung ihrer Pläne arbeitet, wo die ersten Stufen zu jener grossartigen Treppe, welche die Gesellschaft dereinst in eine neue Welt führen wird, vollendet sein werden.“

R. erlebte das Erscheinen der zweiten Arbeit von Peters nicht mehr. 1877 nämlich erschien des Letzteren „Hülfsbuch zur Aufstellung von Lohnregulativen und Preisberechnungen für Bautischlerarbeiten mit Angabe des Materialbedarfs und des durchschnittlichen Arbeitswerthes nach Stunden und Minuten, zum praktischen Gebrauch für Behörden, Baumeister, Bauunternehmer und Fachleute bearbeitet. Mit 53 Blatt-Zeichnungen (ein besonderer Band in gross Folio). Berlin, Verl. v. E. Wasmuth. — Auf die Behandlung der Bautischlerarbeiten folgt eine Uebersicht der Einzelberechnungen nach Stunden und Minuten, dann Angaben von Zeitkosten verschiedener Einzelarbeiten, nach Stunden und Minuten, endlich verschiedene Preistabellen. — Weitere Arbeiten von Peters stehen in Aussicht. —

22. Briefliche Mittheilungen von Rodbertus an Adolf Wagner, von Letzterem veröffentlicht in dem Aufsatz „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow“, Ztschrft. f. d. g. Staatsw. 34. Jahrg. 1878. SS. 199—237.

Hier verdienen u. A. R.'s Aeusserungen über die Behandlung nationalökonomischer Grundbegriffe besonders hervorgehoben zu werden.

23. „Einige Briefe von Dr. Rodbertus an J. Z.,“ von Letzterem mitgetheilt in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw. 35. Jahrg. 1879. SS. 217—233.

Auch hier sind u. A. Gedanken über die Grundrente, über die Behandlung nationalökonomischer Grundbegriffe, Andeutungen über eine neue Weltanschauung in Natur und Geschichte enthalten. — Einiges Weitere des hier Reproduzirten führen wir sub 24 u. 25 an.

24. Ein von Rodbertus mitunterzeichneter und von R. Meyer auf

dem Kongress der Sozialpolitiker zu Eisenach, 10. Oktob. 1875 eingebrachter Antrag, welcher die Lage der Fabrikarbeiter und die der Kapitalunternehmer in's Auge fassend, als Pendant zu dem sub 14 angeführten erscheint. — Rodbertus konnte den Antrag krankheitshalber nicht selbst einbringen und begründen. — Als dieser Antrag von verschiedenen Seiten als schutzzöllnerisch beurtheilt wurde und die verschiedensten Kommentare hervorgerufen hatte, vertheidigte sich R. in mehreren öffentlichen Blättern. Wir verzeichnen demgemäss unter

25. eine Reklamation Rodbertus' „wegen der Schutzzöllnerei". Sie wurde, der „Schl. Presse" entnommen, auch von der Augsb. Allg. Ztg. Nr. 299 vom 26. Oktob. 1875, S. 4667 f. reproduzirt.

R. erklärt sich als Freund der Handelsfreiheit, als Gegner der Schutzzöllnerei, aber auch als Gegner des Freihandels.

III. Historisch-nationalökonomische Publikationen Rodbertus' in diesen Jahrbüchern.

Während wir unter die zur ersten Abtheilung gehörenden Schriften das „Problem" sub 3 eingereiht haben, bringen wir in dieser Abtheilung ein Verzeichniss der vier übrigen Arbeiten.

26. A. Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

α) Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Rom's unter den Kaisern, oder die Adskriptitier, Inquilinen und Colonen. Bd. II. 1864. SS. 206—267.

β) Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus. Bd. IV. 1865. SS. 341—427. — Fortsetzung: Bd. V. 1865. SS. 135—171 und SS. 241—315. — Fortsetzung: Bd. VIII. 1867. SS. 81—126 und SS. 385—475.

B. Zur Frage des Sachwerths des Geldes im Alterthum. Bd. XIV. 1870. SS. 341—420. — Fortsetzung: Bd. XV. 1870. SS. 182—234.

C. Was waren mediastini? Und woher der Name? Bd. XX. 1873. SS. 241—273.

D. Bedenken gegen den von den Topographen Rom's angenommenen Trakt der Aurelianischen Mauer. Beitrag zur Untersuchung der Stärke der Bevölkerung des alten Rom. Bd. XXIII. 1874. SS. 1—53. — Fortsetzung und Schluss nicht erschienen.

Man sieht es den Ueberschriften aller dieser Arbeiten nicht an, welchen grossen Reichthum an originellen Gedanken sie auch nur in den scheinbar nicht zur Sache gehörigen Exkursen bergen. Hier bietet R. Andeutungen über seine Weltanschauung, Bemerkungen über die Methode der Forschung und Lehre der Sozialwissenschaften, rechtsphilosophische und philologische Erörterungen, von edelstem Patriotismus zeugende Aussprüche.

IV. Politisches aus den Publikationen Rodbertus'.

27. Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk. An meine Wähler. Von Rodbertus, Abg. zur Pr. Nat.-Vers. für die Inseln Usedom und Wollin. Berlin, 1849. F. Schneider und Comp.

„Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, den furchtbaren Konflikt, an dem wir heute zu tragen haben, so bald wie möglich von uns abnehmen und die Revolution, die unsere Geschichte zerrissen hat, schliessen zu helfen. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, an der Herstellung der Heiligkeit des Gesetzes mit zu arbeiten, um dem Volk das Recht wieder zu gewinnen, was es sich durch Jahre lange Geduld, durch muthvolle Erhebung und sittliche Mässigung, durch Anerkennung und Vertrag verdient und erworben hat. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, die Krone des Landes wieder in dem hergestellten Glanz alter Gesetzlichkeit leuchten zu lassen." — „Kontinuität des Rechts" und „Vereinbarung" waren für R. keine Phrasen.

Wir glauben an dieser Stelle noch auf eine von J. Zeller verfasste Schrift u. d. T. „Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände nach Maassgabe einer von Dr. Rodbertus-Jagetzow verfassten, hiermit im Abriss widergegebenen Schrift gleichen Titels", Berlin, 1876. Verl. v. A. Schindler, aufmerksam machen zu müssen. — Der erste Theil ders. giebt im Abriss die von uns sub 1 angeführte Schrift R.'s wieder, und hat Letzterer von dem Manuskripte dieses Theils noch mit grosser Befriedigung Einsicht genommen. Im zweiten Theil hat J. Zeller eine kritische auf Sichtung und Erweiterung der Rodbertus'schen Theoreme ausgehende Ausführung seiner eigenen Auffassung angeschlossen. — Wir halten diese Schrift für sehr beachtenswerth.

Sobald uns weitere Publikationen Rodbertus' zukommen, werden wir sie den Lesern der Jahrb. in gleicher Weise vorführen.

Dr. Thophil Kozak.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken.
Vom 13. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Zu folgenden Zwecken:

1) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
2) zu Uferschutzanlagen,
3) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§. 2. Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände.

Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Statut geregelt.

§. 3. Die Errichtung erfolgt auf Beschluss des Provinzial- (Kommunal-) Landtages für den Bezirk des betreffenden Verbandes.

Die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank kann auf einen oder mehrere der im §. 1 bezeichneten Zwecke beschränkt werden.

§. 4. Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehne in baarem Gelde oder in von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung „Landeskultur-Rentenbriefe".

Der Nennwerth der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehne nicht übersteigen.

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in der Höhe des gewährten Darlehns ausgeben.

Ein dabei erzielter Kursgewinn fliesst dem Reservefonds (§. 47) zu.

Landeskultur-Rentenbriefe dürfen nur zu demselben Zinssatze ausgefertigt werden, zu welchem der Darlehnsnehmer der Landeskultur-Rentenbank verpflichtet ist.

§. 5. Die Darlehne sind seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, soweit nicht die nachfolgende Vorschrift Platz greift.

Die Landeskultur-Rentenbank hat das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

1) wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmässigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
2) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein der-

artiges Verfahren eingeleitet, sowie, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

3) wenn der Schuldner in Konkurs geräth;

4) wenn der Nachfolger im Besitz dem Verlangen der Direktion, in die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers einzutreten, nicht nachkommt.

Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens vier ein halb Prozent, die Tilgung desselben mit mindestens ein halb Prozent jährlich.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehns ungeachtet in vollem Betrage zu zahlen. Der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag dient zur Tilgung des Darlehns.

Es ist nicht erforderlich, dass für alle Gattungen von Darlehnen das nämliche Amortisationsverhältniss vorgeschrieben wird.

Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente.

§. 6. Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge (§. 34) ist mit land- oder forstwirthschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 7. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, welches die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften oder eines Theiles derselben bezweckt (§. 1 Nr. 1), so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth dieser Liegenschaften mitberücksichtigt werden.

Derselbe muss abgesondert von dem Werthe der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt werden.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesammtwerthes der Liegenschaften einschliesslich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Viertheile desjenigen Werthes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Viertheile des Taxwerthes der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des Katastralreinertrages (§. 6) zu stehen kommt, darf erst nach planmässiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden.

§. 8. Dem Darlehnsnehmer kann nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlagen nicht gedeckt ist.

In diesem Falle kann der durch die Melioration erreichte Mehrwerth der Liegenschaften durch eine neue Anstaltstaxe ermittelt werden.

Die Sicherheit ist innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwerthes als vorhanden zu erachten.

§. 9. Die in den Fällen der §§. 7 und 8 wegen Instandhaltung der Meliorationsanlagen im Interesse der Landeskultur-Rentenbank erforderlichen Kontrolvorschriften, die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltenden besonderen Taxen, die Vorschriften wegen Berücksichtigung des durch die Melioration zu erzielenden (§. 7 Abs. 2), beziehungsweise des erzielten (§. 8) Mehrwerthes, sowie die Vorschriften über die Art, wie die Vollendung des Unternehmens festzustellen ist, trifft das Statut (§. 52).

§. 10. Für Darlehne, welche zur Ausführung von Drainirungsanlagen gewährt werden sollen, können, sofern das Statut dies bestimmt, die besonderen Vorschriften der §§. 11 bis 31 zur Anwendung kommen.

§. 11. Ist die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann der Darlehnssucher vorbehaltlich der durch dieses Gesetz nachfolgend festgesetzten Einschränkungen beanspruchen, dass nach Ausführung der Anlage einer auf bestimmte Zeit zu übernehmenden, bei dem Grundstück

einzutragenden Rente (Landeskulturrente) und den etwaigen Zuschlägen (§. 34) das Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

§. 12. Das Darlehn wird durch Zahlung der einzutragenden Rente getilgt.

Die Rente muss mindestens jährlich fällig sein.

Sie ist danach zu bestimmen, dass sie neben der fortdauernden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme zur Tilgung des Darlehns jährlich mindestens vier Prozent zu gewähren hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die im ersten Jahre zu zahlende Rente den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

Die nach Maassgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehns für dessen Verzinsung entbehrlich werdenden Theile der Rente dienen zur Tilgung des Darlehns.

§. 13. Das Vorzugsrecht darf nur insoweit gewährt werden, als das durch die Rente zu tilgende Darlehnskapital den Betrag der erforderlichen Kosten der Drainirungsanlage nicht übersteigt.

Das Vorzugsrecht darf rücksichtlich solcher Theile des Grundstücks, welche besonders belastet sind, nur insoweit gewährt werden, als dieselben durch die Verbesserung unmittelbar betroffen werden.

§. 14. Der Darlehnssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern und sodann die Gewährung des Vorzugsrechts bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen, und zwar unter Vorlegung:

1) eines vollständigen Planes und Kostenanschlages der beabsichtigten Drainirungsanlage, worin auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;
2) einer beglaubigten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels des Grundstücks oder eines alle noch geltenden eingetragenen Hypotheken umfassenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche.

Aus den Vorlagen muss sich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Eintragung ergeben.

§. 15. Die Auseinandersetzungsbehörde erfordert auf den gehörig gestellten Antrag das Gutachten einer der zu diesem Zwecke für die Provinz oder einzelne Bezirke derselben innerhalb des Provinzial- (Kommunal-) Verbandes einzusetzenden Kommissionen darüber,

ob und zu welchem Betrage die planmässige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen geeignet — und inwieweit der Kostenanschlag ein angemessener ist.

In einfachen und klaren Fällen ist die Auseinandersetzungsbehörde jedoch befugt, nach ihrem Ermessen sich diese Information in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 16. Die im §. 15 bezeichneten Kommissionen bestehen aus je zwei im Provinzial- (kommunalständischen) Verbande angesessenen Grundbesitzern, welche vom Provinzial- (kommunalständischen) Ausschusse auf bestimmte Zeit gewählt werden, und aus je einem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden vereideten Sachverständigen.

Die Befugnisse der Kommission können durch das Statut einem solchen im Bezirk bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditinstitut übertragen werden, dessen Pfandbriefe statutenmässig unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgegeben werden. Diese Uebertragung kann auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, welche von den betreffenden landschaftlichen Kreditinstituten beliehen worden sind.

§. 17. Hält die Auseinandersetzungsbehörde den Nachweis für erbracht, dass die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet sei, das Grundstück mindestens in Höhe der erforderlichen Kosten dauernd zu verbessern, so fordert dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung die Realberechtigten auf, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich bei ihr anzubringen.

§. 18. In der Aufforderung ist

1) der Betrag und die Dauer der von dem Darlehnssucher zu übernehmenden Rente und das Grundstück, mit welchem Sicherheit bestellt werden soll, zu bezeichnen;
2) darauf zu verweisen, dass der Plan und Kostenanschlag zu der beabsichtigten Drai-

nirungsanlage, sowie das über dieselbe von der Kommission (§. 15) erstattete Gutachten, beziehungsweise die anderweit eingezogene gutachtliche Information (§. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2) an einer zu bezeichnenden Stelle bis zum Ablauf der Frist eingesehen werden können;

3) die Eröffnung zu machen, dass bei Ablauf der Frist nach Lage der Sache über die Gewährung des Vorzugsrechts Beschluss gefasst und ein Widerspruch, welcher nach der Beschlussfassung eingeht, nicht berücksichtigt werde.

§. 19. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist (§. 187 der Deutschen Civilprozessordnung).

Die im §. 17 bestimmte Frist von sechs Wochen läuft von dem Tage, an welchem die Einrückung in das eine oder das andere der bezeichneten Blätter zuletzt erfolgt ist.

§. 20. Die Aufforderung ist den aus der vorgelegten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels beziehungsweise dem vorgelegten Hypothekenauszuge ersichtlichen Realberechtigten innerhalb der beiden ersten Wochen der im §. 19 bestimmten Frist durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben" in Abschrift zu übersenden.

§. 21. Durch den rechtzeitigen Widerspruch eines Realberechtigten wird die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und jedes demselben vorhergehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen.

Ein Widerspruch ist als rechtzeitig anzusehen, wenn er vor der Beschlussfassung der Auseinandersetzungsbehörde angebracht ist.

§. 22. Nach Ablauf der Frist beschliesst die Auseinandersetzungsbehörde darüber, welches Vorzugsrecht der Rente für den Fall der zweckmässigen Ausführung der beabsichtigten Drainirungsanlage zu gewähren ist.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen.

Eine Anfechtung desselben findet nicht statt.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann vor der Beschlussfassung zur Beseitigung eines etwa erhobenen Widerspruchs eine kommissarische Verhandlung mit dem Widersprechenden eintreten lassen, von welcher dem Antragsteller Nachricht zu geben ist.

§. 23. Auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde kann die Landeskultur-Rentenbank dem Darlehnssucher zusichern, dass das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit gewährt wird.

§. 24. Die Sicherheit ist durch Eintragung der Rente und der etwaigen Zuschläge im Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuche zu bestellen.

Die Sicherheit der Rente ist ebenso zu bemessen (§§. 6 bis 8), als wenn an Stelle der Rente das Darlehnskapital einzutragen wäre.

§. 25. Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde (§. 22) und einer Bescheinigung derselben, dass die zweckmässige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat vor der Ertheilung der Bescheinigung die erforderliche gutachtliche Information in derselben Weise einzuziehen, wie dies im §. 15 bestimmt ist.

Die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde über die Zweckmässigkeit der Ausführung ist nicht anfechtbar.

§. 26. Bescheinigt die Auseinandersetzungsbehörde nach den Vorschriften des §. 25, dass ein Theil der planmässigen Anlage zweckmässig ausgeführt und dadurch eine dauernde Substanzverbesserung herbeigeführt ist, so kann die Eintragung des Vorzugsrechts für einen entsprechenden, von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Theil der Rente erfolgen.

§. 27. Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden.

Ueber den Betrag der eingetragenen Rente hinaus haftet das Grundstück für das Darlehn nicht. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe unter der Bedingung der Uebernahme der Rente auszubieten, soweit nicht die Rechte der vorhergehenden Realberechtigten entgegenstehen. Die Tilgung der Rente durch Kapitalzahlung aus den Kaufgeldern kann die Landeskultur-Rentenbank nicht fordern.

§. 28. Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu

erhalten. Die Landeskultur-Rentenbank ist verbunden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank oder eines durch die Beschlussfassung §. 22 postlozirten Realberechtigten hat die Auseinandersetzungsbehörde die etwa erforderlichen Wiederherstellungen auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§. 29. Die bei dem Verfahren der Auseinandersetzungsbehörde entstehenden Kosten sind nach den für Auseinandersetzungssachen bestehenden Vorschriften zu berechnen.

§. 30. Bei Zerstückelung des rentenpflichtigen Grundstücks finden auf die Rente die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Staatssteuern Anwendung; jedoch müssen in solchem Falle die Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als eine Mark jährlich betragen, sofort durch Kapitalzahlung (§. 36) abgelöst werden.

Die auf die einzelnen Theilstücke zu legenden Renten müssen derartig abgerundet werden, dass ihr Betrag, in Pfennigen ausgedrückt, durch zehn theilbar ist.

§. 31. Die Löschung der Rentenpflicht im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank.

Derselbe muss gestellt werden, sobald die Rente getilgt ist.

§. 32. Soll ein Darlehn zu Drainirungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommissgute gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehns- oder Fideikommissfolger und der Agnaten die §§. 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, dass die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.

§. 33. Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld (§. 6) kann unterbleiben, wenn das Darlehn gewährt wird:

1) an Stadt- oder Landgemeinden;
2) a) an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften;
   b) an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind, und deren Organisation durch landesherrlich vollzogenes Statut geregelt ist;
   c) an Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416), betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§. 34. Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können nur als Zuschläge zu der Landeskulturrente (§. 5) erhoben werden und dürfen höchstens jährlich ein fünftel Prozent des Darlehns betragen

§. 35. Die Landeskulturrenten, sowie diejenigen Auflagen, welche Behufs Instandhaltung der Meliorationsanlagen (§§. 9 und 28) auf Grund des Statuts angeordnet werden, können im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben, beziehungsweise erzwungen werden.

§. 36. Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehn ganz oder theilweise an die Landeskultur-Rentenbank in baar oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen.

In diesem Falle müssen die Landeskulturrenten einschliesslich der sonstigen statutenmässigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Theilweise Zurückzahlungen unter dem Betrage von fünfhundert Mark sind nicht gestattet.

§. 37. Die Landeskultur-Rentenbriefe werden von der Direktion der Landeskultur-Rentenbank nach dem unter A beiliegenden Schema in Abschnitten von fünftausend, zweitausend, eintausend, fünfhundert und zweihundort Mark unter fortlaufender Nummer ausgegeben und mit jährlich höchstens vier ein halb Prozent in halbjählichen Terminen verzinst.

Den Inhabern der Landeskultur-Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 38. Mit jedem Landeskultur-Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B beiliegenden Schema Zinsscheine auf zehn Jahre, die mit Talons nach dem unter C beiliegenden Schema versehen sind, ausgegeben.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen nebst Talons zu den Landeskultur-Rentenbriefen an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber des betreffenden Landeskultur-Rentenbriefes bei der mit der Ausreichung der Zinsscheine beauftragten Stelle rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe nebst Talon an den Vorzeiger des Landeskultur-Rentenbriefes.

§. 39. Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird gegen Ablieferung derselben von der Landeskultur-Rentenbank baar ausgezahlt.

§. 40. Die Zinsscheine verjähren binnen vier Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 41. Die Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich soviel Landeskultur-Rentenbriefe auszuloosen, oder zum Zweck der Amortisation aufzukaufen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Auslosung erfolgt, dem Tilgungsfonds aus den Rentenzahlungen oder baaren Kapitalzahlungen zufliessen müssen.

Die Nummern, sowie Zeit und Ort der Rückzahlung der ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 42. Den Inhabern der ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Von dem zur Auszahlung der Landeskultur-Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben ferner nicht statt.

§. 43. Die ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welches der Auszahlungstermin fällt.

§. 44. Ist ein Landeskultur-Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 42), so werden zwar die noch laufenden Zinsscheine desselben zur Zeit ihrer Fälligkeit von der Landeskultur-Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Landeskultur-Rentenbriefes aber muss sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

§. 45. Dia ausgelosten und Behufs Amortisation aufgekauften, sowie die nach §. 36 in Zahlung gegebenen Landeskultur-Rentenbriefe werden unter der Leitung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank im Beisein zweier Abgeordneten des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und eines Notars durch Feuer vernichtet.

Die über die Vernichtung der Landeskultur-Rentenbriefe von dem Notar aufzunehmende Verhandlung wird veröffentlicht.

§. 46. Abhanden gekommene oder vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe können nach erfolgtem Aufgebote für kraftlos erklärt werden.

Das Aufgebot ist erst zulässig, wenn der erste Zinsschein einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder seit dieser Zeit Zinsscheine für vier Jahre fällig geworden sind.

Ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener oder vernichteter Talons und Zinsscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Besitz und den demnächstigen Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank glaubhaft macht, kann nach Ablauf jener Frist der Betrag der bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinsscheine ausgezahlt werden.

§. 47. Aus denjenigen Summen, welche die Landeskultur-Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände, durch Kursgewinn (§§. 4, 41) oder durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefen gewinnt, wird ein Reservefonds gebildet.

Die Zinsen des Reservefonds werden demselben zugeschlagen.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von fünf Prozent des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden.

Der Reservefonds ist zur Deckung der etwaigen Ausfälle an Rente zu verwenden. Reicht der Reservefonds hierzu nicht aus, so wird das Fehlende von dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zugeschossen. Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von fünf Prozent der ausgegebenen Darlehne hinaus und die nach Schliessung der Landeskultur-Rentenbank und nach gänzlicher Tilgung der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe in dem Reservefonds verbleibenden Bestände fallen dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zu.

§. 48. Sobald der Reservefonds die im §. 47 Absatz 3 bezeichnete Höhe erreicht hat, sind die Zinsen desselben nach näherer Vorschrift des Statutes zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank unter gänzlichem oder theilweisem Wegfalle der Zuschläge (§. 34) zu verwenden.

§. 49. Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu.

Die Eintragung der in §§. 6, 14, 24, 27 bezeichneten Sicherheiten in das Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuch erfolgt gebührenfrei.

§. 50. Die Direktion der Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich einmal über den Vermögensstand der Anstalt einen Bericht zu veröffentlichen.

§. 51. Auf Beschluss des Provinzial- (Kommunal-) Landtages kann mit landesherrlicher Genehmigung die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben und zu dem Zwecke eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf Darlehne von der Landeskultur-Rentenbank nicht mehr gewährt werden dürfen.

§. 52. Das Statut (§. 2) soll enthalten:

1) die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank (§§. 1 und 3);
2) die Art der Wahl und Zusammensetzung der Direktion und die Bezeichnung der Befugnisse derselben;
3) die Vorschriften über die Einreichung und die Form der Begründung der Darlehnsgesuche, sowie über die Entscheidung auf dieselben;
4) die in Gemässheit der §§. 7. 8, 9, 24 Absatz 2 zu bestimmenden Grundsätze für die Taxe, für die bezügliche Werthsvermehrung des zu meliorirenden Grundstücks, sowie für den Nachweis der planmässigen Ausführung und die Kontrole der Instandhaltung der Meliorationsanlagen;
5) die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehne und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge (§§. 5, 34 und 48), und die Vorschriften wegen der durch die Prüfung der Darlehnsgesuche und durch die Aufnahme der Anstaltstaxen (§§. 6, 7 und 8) erwachsenden Kosten;
6) die Termine zur Aushändigung der Landeskultur-Rentenbriefe und zur Zahlung der Landeskulturrente wie diejenigen zur Erhebung der Zinsen (§. 37);
7) den Tilgungsplan (§§. 5, 12), die Form für die Zurückzahlung der Darlehne (§ 36), die Termine für die Auslosung der Landeskultur-Rentenbriefe und für die Auszahlung der ausgelosten Briefe und die Vorschriften über die zinsbare Belegung des Reservefonds (§§. 41, 42 und 47);
8) die Vorschriften über Bildung und Verfahren der Drainirungskommission (§. 15), sowie die Modalitäten bei Uebertragung der Befugnisse dieser Kommission an landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditinstitute (§. 16 Abs. 2);
9) die Form, in welcher die von der Landeskultur-Rentenbank ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (§§. 41, 45 und 50), sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 53. Das Statut unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:
v. Bülow. Hofmann. Gr zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

V.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe des Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maassnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln betimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7. Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;

2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14. Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Miscellen.

IV.

Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens.

Um die Geschichte des deutschen Gesellenwesens haben sich Rüdiger und Schanz verdient gemacht, der Erstere durch die Herausgabe der Hamburgischen und Hansestädtischen Handwerksgesellendokumente (Zeitschrift des Vereins f. Hamb. Gesch. 3. Bd. S. 526—593), der letztere durch eine mit der Edition unbekannter Urkunden zugleich verbundene Darstellung dieses so wichtigen Theiles der Zunftgeschichte. (Zur Gesch. d. deutschen Gesellen-Verbände. Leipzig 1877.) So werthvoll diese Arbeiten sind, so wird doch zugestanden werden müssen, dass damit noch nicht genug geschehen ist. Noch ist das beigebrachte Material zu lückenhaft, als dass eine abschliessende Behandlung möglich wäre. Nach dieser Seite eine Vervollständigung anzustreben, scheint mir nothwendig und damit die Mittheilung der nachstehenden Urkunde gerechtfertigt.

Es handelt sich um Beschlüsse der Kannegiesser-Aemter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Brandenburg und Schwerin gegen die Gesellen. Die Aemter der genannten Städte hatten im Jahre 1573 je einen oder zwei Abgeordnete nach Lübeck gesandt, aus deren Berathungen die Vereinigung hervorging. Die Urkunde, auf Pergament mit halb erhaltenen Siegeln findet sich im Rathsarchiv zu Riga. Dass sie sich dahin verirrt hat, da doch Riga an dem Zustandekommen der Beschlüsse keinen Theil hatte, mag auffallend erscheinen. Um so mehr als nicht ein Mal mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass Riga um diese Zeit eine eigene Zunft der Kannegiesser hatte; wenigstens hat sich bis jetzt ein Schragen derselben nicht finden wollen. Die Rolle der Schmiede von 1578 erwähnt sowohl der Rothgiesser als der Kannegiesser und stellt die Arbeitsgrenzen beider Handwerke fest, vermuthlich also gehörten diese zu ihrer Zunft. Im benachbarten Reval bildeten einhundert Jahre früher die Kannegiesser mit den Grob- und Kleinschmieden ein Amt, wie der Schragen von 1459 ausweist, der für jede Handtierung ein besonderes Meisterstück vorschreibt. Immerhin erklären die vielfachen Beziehungen, die zwischen Riga und Reval einerseits, Lübeck, und den übrigen Ostseestädten andererseits seit alten Zeiten bestanden, dann aber wohl auch der Wunsch der Kannegiesser selbst ihre

Beschlüsse weithin bekannt zu geben zur Genüge den Fundort. Ist doch die Einleitung der Urkunde in Form einer Anrede an sämmtliche Kannegiesser gehalten und vermuthlich wurde, wenn auch im gegebenen Falle die Adresse fehlt, das Dokument als Brief abschriftlich nach verschiedenen Richtungen verschickt.

Ueber die Kannegiesser-Gesellen theilt Rüdiger 2 Urkunden mit, eine Rolle von 1534 und Beschlüsse der 4 Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Lüneburg gegen die Gesellen von 1526 (a. a. O. S. 558—561). Mit dem Inhalte derselben berührt sich die unsrige so gut wie gar nicht. Es ist nur die Bestimmung, dass kein Meister dem andern die Gesellen abspänstig machen soll, welche in den beiden letzten Urkunden wiederkehrt (1526, Art. 7; 1573, Art. 11). Die Beschlüsse von 1526 charakterisiren sich als Festsetzungen über die Art und Weise, wie die Knechte selbständige Meister werden konnten. Es ist eine Art Präventivpolitik, die aus ihnen spricht. Um allen Zwistigkeiten, die entstanden sein mochten, weil keine festen Gesetze vorhanden waren, auf die man sich in streitigen Fällen berufen konnte, vorzubeugen, beschlossen die 4 Städte ihr Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen. Mancher Zank war zwischen Meister und Gesellen entbrannt, weil das Recht vielleicht nicht immer gleichmässig gehandhabt worden war. So beschliessen die Meister nun fortan „dusse nabeschrevene bewilligung unde articuln ernstlick tho holden". Anders verhält es sich mit der Vereinbarung von 1573. Sie tritt als eine Repressivmaassregel auf. „Na dem und also to dissen bösen tyden under unseres amptes gesellen vele unlust overdaent und mötwille dageliches erwasset" sehen sich die Meister veranlasst eine strenge Satzung zu erlassen. Die Gesellen, diese widerspänstigen, trägen, liederlichen, zu Excessen jeder Art sofort bereitwilligen Bursche sollen kurz gehalten und darüber belehrt werden, wessen sie sich zu gewärtigen haben, wenn sie nicht in den Grenzen des Hergebrachten bleiben. So freundlich und wohlwollend die Beschlüsse von 1526 klingen, so hart und rauh fällt die Vereinbarung von 1573 aus. Die Zeiten haben sich eben geändert. Nicht eine Freiheit wird den Knechten eingeräumt. Bündig erklären die gereizten Meister die schweren Bedingungen, unter welchen fortan gearbeitet werden soll. Der Wochenlohn wird ein für alle Male bestimmt, (Art. 2), die tägliche Arbeitszeit auf nicht weniger als 16 Stunden festgesetzt (Art. 4)[1]), die früher reichliche Beköstigung wird beschränkt (Art. 6), das Freibier, das die Gesellen sich gegenseitig zu schenken pflegten, nur ausnahmsweise zugelassen (Art. 9), die Zahl der Krugtage, d. h. der Kneipgelage, vermindert (Art. 10) und dergleichen mehr.

Aus demselben Jahre 1573 theilt Rüdiger die Beschlüsse der Rothgiesser aus 14 Städten, die gleichfalls eine Versammlung in Lübeck hielten, wider die Gesellen mit. (a. a. O. S. 564—572.) Mit dieser Vereinbarung hat die unsrige unverkennbare Aehnlichkeit. Es sind freilich nicht alle dieselben Städte, die den Tag in Lübeck beschickt haben. Lübeck, Ham-

1) In Nürnberg war im 16. Jahrhundert die Arbeitszeit der Tuchmacher z. B. doch nur auf 13 Stunden angesetzt, aber zugleich hinzugefügt, dass kein Meister seinen Gesellen über diese Zeit zu weiterer Arbeit anstrengen sollte (Stockbauer, Nürnberger Handwerksrecht d. 16. Jahrh. S. 33).

burg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Bremen, Greifswald und Stade haben ihre Vertreter bei beiden Beschlussfassungen gehabt. An die Stelle von Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Flensburg bei den Rothgiessern sind Schwerin, Brandenburg, Kiel, Itzehoe, Stettin und Anclam bei den Kannegiessern getreten. Vermuthlich waren in diesen Städten, in den ersteren die Kannengiesser, in den letzteren die Rothgiesser nicht so zahlreich vorhanden, dass sie eine besondere Zunft bildeten. Sonst wäre es nicht verständlich wie bei der Uebereinstimmung der Beschlüsse das eine oder andere dieser Handwerke sich hätte ausschliessen können. Es kann natürlich die Leser dieser Zeitschrift nicht interessiren in die Abweichungen der Vereinigungen beider Zünfte eingeführt zu werden; für die Spezialisten habe ich in Anmerkungen auf die entsprechenden Artikel der Rothgiesser-Rolle verwiesen. Es genügt hier als Ergebniss festzuhalten, dass diese Urkunde ein Beweis mehr für die Allgemeinheit der Gesellenbewegung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ist, wie sie die Reichsabschiede aus dieser Epoche vermuthen lassen.

Beschlüsse der Kannegiesser-Aemter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Brandenburg, Schwerin gegen die Gesellen. 1573, 30. März [1]).

In gottes namen amen. sy witlich allen den dusse schrift vorkumpt, insonderheit juw oldesten und meisteren kannengeteramptes, unseren leven amptbroderen und amptes verwandten, itziger tyd levende und tokumpftig komende, das nadem und also to dissen bösen tyden under unseres amptes gesellen vele unlust overdaent und mötwille dageliches erwasset, darmit nun dem allen vorgekamen, gott gefürchtet, de overicheit unverachtet, unser ampt in ehren geholden und wir uns in unser vocation und eischunge mit got und ehren erneren mögen, hebben wy nabeschrevene meisters volgende puncte und artikele by angehengter pena also to achter folgen bewilliget und einhellich belevet, solches averst jederer stadt overicheit gerichtsgewalt und herlicheit unverfenglich.

1 [2]). Anfenglich alse wy uns gades worte vermanet erstlich gades ryke und sine gerechtigkeit to sökende, demna scholen alle meistere einen gottsaligen wandel foren und in allen dögenden und guden exempelen ehren gesellen und gesinde vorgahn und se darinne reizen und vermanen, gelick alse dat einem christlichen husvader wol ansteüt und to donde geboret.

2 [3]). Tom andern welker geselle unsers amptes sine arbeit vollenkomlichen weitt to verrichten, schall vyf schillinge to wekenlon hebben,

---

1) Bei der Abschrift wurden die Weizsäcker'schen Editionsregeln befolgt (Reichstagsakten Bd. I, p. LXIV—LXXX).

2) Rotgiesser Art. 1. Die Lesart: „uns gades worte vermanet" möchte vielleicht richtiger sein als: „uth Godes worde vormahnet".

3) Art. 14.

dargegen de bereder vier schillinge und de ander dre schillinge, so ferne he de verdenen kan, tor besoldunge hebben.

3 [1]). Tom drüdden schal ok nin meister mehr alse dre gesellen holden und twe jungen hebben, welche na oldem gebruke dre jahr leren scholen; keme averst ein geselle wanderen unde würde von einem meister angenamen, so schall de meister einen anderen gesellen na utgange der viertein dage wedder wanderen laten; wen ock ein van beiden jungen twe jahr geleret, mach de meister einen jungen wedderumme in dem drudden jare to lerende annemen.

4. Tom veerden schall ein jeder geselle des mandagen morgens to vifen up de werkstede sin und arbeiden bed to negen und also de anderen dage na older gewanheit, averst des donnerdages und sonnavendes to sossen vierafent hebben. so ferne se mandage maken, schall ehnen afgerekent werden und schall ock ein jeder geselle sin egen schötfelle [2]) hebben. so id sich todröge, dat ein meister einen gesellen hiraver und sonst anderer gebreke halven verklagen worde, scholen de beiden olderlude und de beiden schaffer verdragen und broken und von der gesellen broke den gesellen den drudden penning tostan laten.

5. Tom voften wann ein junge ein jar in dem ampte gewesen, schall he den drudden penning des beergeldes hebben.

6. Tom sosten schall de namiddageskost henfurder ganz und gar afgebracht sin und nicht mehr gegeven werden.

7 [3]). Tom sovenden so ein geselle von sinem meister wandern wurde ahne bewiss, schall nicht gefürdert werden und schall sodane bewis mit des amptes sigel versigelt werden.

8. Tom achten schall sich nein geselle understan in kriegslufte to begeven, et geschehe dan to behoef und notturft der soss wendischen stader oder sonst der andern erbaren Hansestedte, darto isset ohne verlovet und frygegeven; wurde sich averst ein geselle unseres amptes by fromden fürsten und hern in sodanen hendelen gebruken laten, schall sine strafe nicht weten, sonder na erkandnuss des amptes in strafe genomen werden.

9. Tom negenden scholen de gesellen kein frygbeer geven dan de wanderen kamen, sonder alleine up de geburlichen, wandertyd alse up ostern und michaelis, achte dage vor und achte dage na.

10 [4]). Tom teinden scholen im gliken die gesellen nur alleine umme de veer weeken krochdage holden und nicht umme die viertein dage, woll also dane van ehne utebleven [5]), shall men soss penninge in den kroch senden und darmit gefreyet sin, ginge averst ein geselle in andere kroge oder untuchtige huser, der schall deshalven vam ampte gestrafet werden. so schall ock de winkopes kanne afgeschaffet sin und hinfürder nicht mehr gebruken werden und ock by glicker pena alle worvel- und kartenspiel genzlich verbaden hebben, beide binnen und buten dhores.

---

1) Art. 11.
2) Schurzfell.
3) Art. 2.
4) Art. 2 des Anhanges: Van der schencke.
5) Schwer leserliche Stelle.

11 [1]). Tom elften schall de eine meister dem andern sine gesellen na older gewanheit und inholde der rullen nicht afspannen.

12 [2]). Tom twolften dar sich ein geselle würde understaen einem meister unsers amptes einen jung afhendich to maken, im glicken ock einen gesellen up to forderende und ock de den anderen vor dat doer geleit sagede, schall na des amptes erkandnisse gestrafet werden.

13. Tom dorteinden scholen de gesellen anheven by licht to arbeiden vier weeken vor michaels bat up mitfasten und darto kein beer vor de maltyd gegeven werden.

14 [3]). Tom veerteinden scholen noch die gesellen by strafe des amptes vor 10 schlage in des meisters huse sin.

15. Tom vofteinden so ferne van unsern gesellen befunden, de sich buten edder binnen dem kroge worden hartagen [4]) schlan und blutwunden, scholen van unserem ampte nen bewiss bekamen, se hebben dan vorhinne in der stadt, dar de drot [5]) geschehen is, der hern willen gemaken und sich mit ehn verglikent.

16 [6]). Tom sosteinden id begeve sich haeder ader twist twischen meister und gesellen, schall sodanes darsulvest in der stadt vor dem ampte verdragen werden eder vor den weddeherrn (so nicht dat ampt solches bylegen kan) sich daraver laten richten werde averst einer hirgegen handelen und solches vor einer anderen stadt updecken und klagen, de schall als ein verachter der overicheit und des amptes in strafe genomen werden.

17. Tom söventeinden so ein geselle befunden wurde, welcher untucht in sines meisters huse bedreve und also des meisters brod schendede, sodane schall des amptes ganz verfallen sin.

18. Tom 18 so einer were, de unser handwerk wolde leren, schal nemande geweigert werden, so ferne he van ehrlichen oldern gebaren is.

19 [7]). Tom 19 worden sich ock solliche gesellen allen vorgeschrevenen puncten und articulen towedderen setten und darvan teehn edder an einen anderen ort begeven und sonstwor in einer landstadt neddersetten, scholen desulvige also verachtere und verfolgener unsers ampts geachtet und gehalten werden, darto van dessem kreitze [8]) und desselven unseres amptes verwandten und darsulven nakamen numher [9]) geehret noch gefürdert werden, id were den se werden ut gnaden vollenkomener soene wedderumme angenamen.

Also ock desselven gliken darvan nageschreven hir versambleten meisteren steden und allen andern, so in disse belevinge mudewillig (unserm ampte tom besten geschehen) dusse ordenunge gebraken und mit allem ernste dar nicht aver halden werden, scholen desulven von allen verwandten und broderschen unseres amptes afgeschniden sin. und well

---

1) Art. 7.
2) Art. 7.
3) Art. 1 d. Anhanges: Van der schencke.
4) an den Haaren ziehen.
5) Bedrohung.
6) Art. 8.
7) Art. 5 d. Anhanges: van der schencke.
8) Umkreis.
9) nimmer.

desulven ehrde edder vortrade, scholen glick ehn gud geacht werden und bet so lange se solches volnkomlichen vor der overicheit edder dem ampte na gelegenheit der overhandlinge afgesoenen hebben, nicht geehret noch gefürdert werden.

Aver dusser beleiunge und bewilligung aller vorgeschreven puncten und articulen sint gewesen de ersamen und bescheiden meistere Tütke Busick und Roloff Grube, olderlude von wegen kannengeter amptes linnen Lubeck.

Von Hamburgk: Jürgenn Neigersen und Tewes Wolters.
Von der Wissmar: Jacob Bosow und Hans Vhemerli.
Von Luneborch: Hinrich von Swolle und Reimer Moller.
Von Rostock: Drewes Schlonsiek und Tonnies Schonefoldt.
Von Stralsund: Cordt Goldenby.
Von Gripswolde: Hans Titken und Lafrens Sander.
Von Ancklam: Jochim Moller und Jürgen Moller.
Von olden Stettin: Jacob Schonefeldt.
Von Bremen: Hans Sorbecke und Kopke Sehehase.
Von Stade: Hans Stabbe und Hans Brandt.
Von Itzeho: Lütke Wöldeke und Hans Schulte.
Von Kyll: Hans Schonefeldt.
Von Brandenborch: Jacob Grove und Hans Schulte.
Von Schwerin: Hinrich Fieke.

Actum Lubeck mondages na quasimodogeniti anno domini vofteinhundert dre und seventich.

Wilhelm Stieda.

V.

Brutto- und Netto-Schuld der Ver. Staaten, ferner Gesammt-Bevölkerung, Schulden und Zinsen per Kopf

für die Periode vom 1. Juli 1856 bis zum 1. Juli 1879.

(*Nach offizieller Aufstellung, entnommen der New-Yorker Handels-Zeitung.*)

Jahr	3prozentige Doll.	4prozentige Doll.	$4^1/_2$prozentige Doll.	5prozentige Doll.	6prozentige Doll.	$7^3/_{10}$prozentige Doll.	Total der verzinslichen Schuld Doll
1856—1. Juli	—	-	—	3,632,000 00	28,130,761 77	—	31.762,761 77
1857	—	—	—	3,489,000 00	24,971,958 92	—	28,460,958 93
1858	—	—	—	23,538,000 00	21,162,838 11	—	44,700,838 11
1859	—	—	—	37,127,800 00	21,162,938 11	—	58,290,738 11
1860	—	—	—	43,476,300 00	21,164,538 11	—	64,640,838 11
1861	—	-	—	33,022,200 00	57,358,673 95	—	90,380,873 95
1862	—	57,926,116 57	—	30,483,000 00	154,313,225 01	122,582,485 34	365,304,826 92
1863	—	105,629,385 30	—	30,483,000 00	431,444,813 83	139,974,435 34	707,531,634 47
1864	—	77,547,696 07	—	300,213,480 00	842,882,652 09	139,286,935 34	1,359,930,763 50
1865	—	90,496,930 74	—	245,709,420 63	1,213,495,169 90	671,610,397 02	2,221,311,918 29
1865—31. August	-	618,127 98	—	269,175,727 65	1,281,736,439 33	830,000,000 00	2,381,530,294 96
1866—1. Juli	—	121,341,879 62	—	201,982,665 01	1,195,546,041 02	813,460,621 95	2,332,331,207 60
1867	—	17,737,025 68	—	198,533,435 01	1,543,452,080 02	488,344,846 95	2,248,067,377 66
1868	64,000,000 00	801,361 23	—	221;586,185 01	1,878,303,984 50	37,397,196 95	2,202,088,727 69
1869	66,125,000 00	—	—	221,588.300 00	1,874,347,222 39	—	2,162,060,522 39
1870	59,550,000 00	—	—	221,588,300 00	1,765,317,422 39	—	2,046,455,722 39
1871	45,885.000 00	678,000 00	—	274,236.450 00	1,613,897.300 00	—	1,934,696,750 00
1872	24,665,000 00	678,000 00	—	414,567,300 00	1,374,883,800 00	—	1,814,794.100 00
1873	14,000,000 00	678,000 00	—	414,567,300 00	1,281,238,650 00	—	1,710,483,950 00
1874	14,000,000 00	678,000 00	—	510,628,050 00	1,213,624.700 00	—	1,738,930.750 00
1875	14,000,000 00	678,000 00	—	607,132,750 00	1,100,865,550 00	—	1,722.676,300 00
1876	14,000,000 00	—	—	711,685,800 00	984,999,650 00	—	1,710,685,450 00
1877	14,000,000 00	—	140,000,000	603,266,650 00	854,621,850 00	—	1,711,888.500 00
1878	14,000,000 00	98,850,000 00	240,000,000	703,266,650 00	738,619,000 00	—	1,794,735,650 00
1879	14,000,000 00	741,522,000 00	250,000,000	508,440,350 00	283,681,250 00	—	1,797,643,700 00

Note 1. Die jährliche Zinszahlung ist für den Betrag der am Schlusse des Fiskaljahres ausstehenden Schuld berechnet, exklusive der Zinsen auf die Pacific Eisenbahn-Obligationen.

Note 2. Die Bevölkerung für 1860 und 1870 ist nach dem Zensus gegeben, für die anderen Jahre nach Schätzungen des Professors E. B. Elliot vom Finanz-Departement.

Note 3. Die Zahlen für 1. Juli 1879 sind unter der Voraussetzung, dass die schwebenden Refundirungs-Operationen vollendet sind, aufgestellt, und dürften eine Revision erfordern.

Note 4. Die temporäre, nach der Kongress-Akte vom 11. Juli 1862 erhobene Anleihe ist bei den Vierprozentigen von 1862 bis 1868 mit eingeschlossen, mit Ausnahme des am 31. August 1865 ausstehenden Betrages, dem Tage an welchem die öffentliche Schuld den höchsten Punkt erreicht hatte. Diese Anleihe trug von 4 bis 6% per a. Zinsen und war nach zehntägiger Kündigung nach 30 Tagen einzulösen; der fortwährenden Veränderung wegen schien es jedoch richtiger, für den ganzen ausstehenden Betrag 4% Zinsen als Durchschnitts-Rate für das Jahr anzunehmen.

Jährliche Zinszahlung Doll.	Schuld, deren Verzinsung erloschen Doll.	Unverzinsliche Schuld Doll.	Ausstehende Schuld Doll.	Kassenbestand am 1. Juli Doll.	Totalschuld abzügl. Kassenbestand Doll.	Bevölkerung der Ver. St. Doll.	Schuld per Kopf Doll.	Zinsen per Kopf Doll.
1,869,445 70	209,776 13	—	31,972,537 90	21,006,584 89	10,965,953 01	28,083,000	0 36	0 07
1,672,767 53	238,872 92	—	28,699,831 85	18,701,210 09	9,998,621 76	28,916,000	35	06
2,446,670 28	211,042 92	—	44,911,881 03	7,011,689 31	37,900,191 72	29,753,000	28	07
3,126,166 28	206,099 77	—	58,496,837 88	5,091,603 69	53,405,234 19	30,596,000	1 75	10
3,443,687 29	201,449 77	—	64,842,287 88	4,877,885 87	59,964,402 01	31,443,321	1 91	11
5,092,630 43	199,999 77	—	90,580,873 72	2,862,212 92	87,718,660 80	32,064,000	2 74	16
22,048,509 59	280,195 21	158,591,390 00	524,176,412 13	18,863,659 96	505,312,752 17	32,704,000	15 45	67
41,854,148 01	473,048 16	411,767,456 00	1,119,772,138 63	8,421,401 22	1,111,350,737 41	33,365,000	33 31	1 25
78,853,487 24	416,335 86	455,437,271 21	1,815,784,370 57	106,332,093 53	1,709,452,277 04	34,046,000	50 21	2 32
137,742,617 43	1,245,771 20	458,090,180 25	2,680,647,869 74	5,832,012 98	2,674,815,856 76	34,748,000	76 98	3 97
150,977,697 87	1,503,020 09	461,616,311 51	2,841,649,626 56	88,218,055 13	2,756,431,571 43	35,228,000	78 25	4 29
146,068,196 29	935,092 05	439,969,874 04	2,773,236,173 69	137,200,009 85	2,636,036,163 84	35,469,000	74 32	4 12
138,892,451 39	1,840,615 01	428,218,101 20	2,678,126,103 87	169,974,892 18	2,508,151,211 69	36,211,000	69 26	3 84
128,459,598 14	1,197,340 89	408,401,782 61	2,611,687,851 19	130,834,437 96	2,480,853,413 23	36,973,000	67 10	3 48
125,523,998 34	5,260,181 00	421,131,510 55	2,588,452,213 94	155,680,340 85	2,432,771,873 09	37,756,000	64 43	3 32
118,784,960 34	3,708,641 00	430,508,064 42	2,480,672,427 81	149,502,471 60	2,331,169,956 21	38,558,371	60 46	3 08
111,949,330 50	1,948,902 26	416,565,680 06	2,353,211,332 32	106,217,263 65	2,247,994,068 67	39,555,000	56 81	2 83
103,988,463 00	7,926,797 26	430,530,431 52	2,253,251,328 78	106,470,798 43	2,149,780,530 35	40,604,000	52 95	2 56
98,049,804 00	51,929,710 26	472,069,332 94	2,234,482,993 20	129,020,932 45	2,105,462,060 75	41,704,000	50 49	2 35
98,796,004 50	3,216,590 26	509,543,128 17	2,251,690,468 43	147,541,314 74	2,104,149,153 69	42,856,000	49 10	2 31
96,855,690 50	11,425,820 26	498,182,411 69	2,232,284,531 95	142,243,361 82	2,090,041,170 13	44,060,000	47 44	2 19
95,104,269 00	3,902,420 26	465,807,196 69	2,180,395,066 95	119,469,726 70	2,060,925,340 25	45,316,000	45 48	2 10
93,160,643 50	16,648,860 26	476,764,031 84	2,205,301,392 10	186,025,960 73	2,019,275,431 37	46,624,000	43 31	2 00
94,654,479 50	5,594,670 26	455,875,682 27	2,256,205,892 53	256,823,612 08	1,999,382,280 45	47,983,000	41 67	1 97
83,773,778 50	37,015,630 26	410,835,741 78	2,245,495,072 04	249,080,167 01	1,996,414,905 03	49,395,000	40 42	1 69

Eingesendete Schriften.

J. A. Levy, Englisch „Katheder-Socialisme“. ’S Gravenhage. 1879. 453 SS.

Dieses leider in holländischer Sprache verfasste und darum nur Wenigen leicht zugängliche Werk ist eine Gegenschrift gegen den Aufsatz N. G. Pierson, in welchem die kathedersozialistische Richtung angegriffen wurde, und behandelt den Gegenstand mit grosser Ausführlichkeit. Der Inhalt ist in deutscher Uebersetzung: Oekonomie und Soziologie. — I. Der Begriff der Naturgesetze. II. Kritik der deduktiven Methode auf dem ökonomischen Gebiete. III. Kritik der gewöhnlich angewendeten Induktion auf demselben Gebiete. IV. Der Egoismus als Grundlage der Volkswirthschaft. V. Die ökonomisch-juristische Grundlage der menschlichen Gesellschaft. VI. Kritik der Losung: laissez faire. VII. Die Oekonomie als Kunst und als Wissenschaft. VIII. Kritik des Realismus eines Baco auf dem ökonomischen Gebiete. IX. Kant’s Idealismus, eine wirthschaftliche Forderung. X. Die politische Oekonomie eine ethische Wissenschaft. XI. Das ethische Moment ein theoretisches Bedürfniss. XII. Das ethische Moment eine praktische Forderung. — Anhang.

Scliattarella: Profili di sociologia industriale nell’ evoluzione delle società moderne. Siena 1878.

Die meisten italienischen Schriften zeichnen sich durch einen warmen idealen Ton aus, der freilich manchmal auch in Süsslichkeit übergeht. Die vorliegende Schrift ist eine lesenswerthe interessante Arbeit, in welcher ein eifriger Schüler Comte’s mit Hilfe der in der Philosophie positiv dargelegten geschichtsphilosophischen Grundideen die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens in grossen Zügen darlegt. „Seine Aufgabe ist, der Aufmerksamkeit kompetenter Personen zu empfehlen, dass es möglich ist, auf Grund der positiven Philosophie eine Wissenschaft der wirthschaftlichen Entwicklung im Gange der modernen Zivilisation zu erreichen.“ Das Resultat der wirthschaftlichen Entwicklung der Neuzeit erblickt der Verfasser darin, dass dieselbe im Allgemeinen das Gefühl der Solidarität stärken wird, der Solidarität in der Familie, in der Gesellschaft, im Staate und der Staaten unter sich. „Lo spirito industriale, disciplinato alla scuola della cospirazione organica dei diversi elementi di cultura sociale, è destinato a far praticamente trionfare il gran principio della solidarità dell’ umana famiglia, e quindi della pace come condizione normale dello sviluppo più rapido e più saliente degli Stati.“ W.

François Mosser, L'esprit de l'économie politique. Deuxième édition. Naples 1879.

Diese kleine Schrift enthält manche beachtenswerthe Ideen und zeugt namentlich von einer höheren Auffassung des wirthschaftlichen Interessengetriebes. Andererseits aber ist die Darstellung sehr abstrakt, schwerfällig dialektisch und versetzt den Gegenstand aus der frischen Atmosphäre des Lebens in einen Ideenkreis, wo uns nur ganz allgemeine Begriffe und Vorstellungen erscheinen, an denen höchstens Dialektik und Metaphysik sich sattweiden können. Wir wollen nur einige Stellen zitiren: S. 89: En résumant le mouvement dialectique du principe économique dans la société, on reconnait le rythme naturel de l'Idée, qui pose une sphère, la développe et l'absorbe après, pour s'élever avec lui à une supérieure plus parfaite, aspirant toujours au triomphe complet. — S. 95: C'est l'absolu, qui saisit la matière, la soumet et la fait fonctionner pour son compte, réalisant le système, en restant toujours dans le Tout comme Unité, comme le rapport des différences ou comme Identité de la diversité. — Immerhin ist aber das Schriftchen als Lekture angenehm und zeigt den Gegenstand der ökonomischen Wissenschaften von einer Seite, auf die nur Wenige ihren Blick zu richten pflegen. Der Verfasser zeigt, wie die Wirthschaftsidee in unserer Zeit zu hoher Bedeutung gelangt und welche Aufgabe sie zu erfüllen hat. Eigenthümlicher Weise betont er stärker den Abstand der Wirthschaft von der Moral. Die in dem Schriftchen dargelegte Werthlehre würdigen wir vielleicht gelegentlich an anderer Stelle. W.

Hivatalos statistikai közlemengele. Riadja az orscagos magyar kir. statistikai et hivatal. Budapest 1879.

Das ungarische statistische Landesbureau war in Folge der Reduktion seines Budgets gezwungen, die weitere Herausgabe seiner „statistischen Mittheilungen" einzustellen. Da dieser Uebelstand durch ein neueres Votum der Gesetzgebung, welches die Dotation des Bureaus erhöhte, beseitigt ist, hat das Bureau diese Publikation wieder aufgenommen und der Oeffentlichkeit zwei Hefte übergeben, wovon das eine die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1876, das andere die Statistik der Geldinstitute im Jahre 1877 behandelt. Hoffentlich werden nun auch die andern Zweige, wie Erntestatistik, Kriminalstatistik und Verkehrsstatistik eingehender behandelt werden. Bezüglich der gegenwärtig vorliegenden Hefte wünschten wir nur, dass danach getrachtet würde, die für Ungarn so wichtige Mortalitätsstatistik nach und nach zu erweitern. Im Uebrigen können wir uns über die vorliegenden Arbeiten nur anerkennend äussern. W.

*Leslie: Essays in political and moral philosophy. Dublin, London 1879.

Die Universität Dublin hat mit der Herausgabe einer Reihe von Abhandlungen aus der Feder Leslie's der volkswirthschaftlichen Literatur gewiss einen anerkennenswerthen Dienst geleistet. Die meisten dieser Abhandlungen beziehen sich auf volkswirthschaftliche Fragen und zeichnen sich durch Klarheit, Strenge der Methode, Neuheit der Auffassung und Beobachtung aus. Die wichtigsten — wie The political economy of Adam Smith, on the philosophical method of political economy, economic science

and statistics, political economy and sociology — sind unseren Lesern bereits bekannt, aber auch die übrigen, wie z. B. die schöne Studie „Auvergne“ etc. — verdienen alle Aufmerksamkeit. Leslie gehört zu den wenigen Oekonomisten Englands, welche sich um eine Weiterbildung und Vertiefung der Wissenschaft bemühen und in diesem Bestreben auch bereits bedeutende Erfolge erreicht haben. W.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Juillet 1879. — Le Socialisme de la chaire, p. H. Passy. — Un écrit posthume de John Stuart Mill; sur le socialisme, p. Ad. F. de Fontpertuis. — Les banques de France et de Belgique, leurs opérations en 1878, p. Paul Coq. — La loi et la jurisprudence des communautés réligieuses non autorisées, p. Ad. Breulier. — Revue des principales publications économiques et l'étranger, p. M. Block.

B. Italien.

Annali di Statistica (Ministero di agricultura, industria e commercio). Roma 1879. Serie 2ª.

Vol. 4 Prime leggi sul riordinamento dell' Asse ecclesiastico, 1855 e. 1861. — Leggi del 21 agosto 1862 per il passagio al Demanio e per la vendita degli immobili pervenuti alla Cassa Ecclesiastica dalle corporazioni religiose etc. — Appendice alla Storia dell' enfiteusi dei beni rurali ecclesiastici di Sicilia, ord. dalla legge 10 ag. 1862. — Leggi 7 luglio 1866 e 15 agosto 1867 sul riordinar. dell' Asse eccles. — Considerazioni sulle consequenze politiche, relig., econ., agrorie, e finanziarie delle leggi sul riord. dell' Asse eccles. — Tassa straordinaria del trenta per cento imposta sul patrim. eccles. — Studi sull' attuale dissesto economico e finanziario dell' Amministrazione del Fondo per il culto. — Resultati finanziari a tutto il 31 dec. 1877. — Legge 13 maggio 1871 sulle guarentigie dell' indipendenza del S. Pontifice e della S. Sede. — Considerazioni sul riordinamento delle proprietà ecclesiastiche. —

Vol. 5. Note bibliografiche: Della celebrazione del matrimonio; della statistica degli infanticidi; delle carestie passate e presenti; il reddito delle classi operaje in Inghilterra per L. Levi. — Commision internationale pour la statistique des chemins de fer. — Leggi di distribuzione dei morti per età, p. L. Perozzo. — Seconda ispezione eseguita dai pretori ai registri di anografe dei comuni del Regno alla fine dell' anno 1877. — Elenco delle publicazioni recevute dagli uffici esteri di Statistica dal 1. dec. a tutto aprile 1879. — Sull' Annuario economico-statistico p. Neumann-Spallart. Mortalità dei pensionati in Francia ed in Italia, p. L. Perozzo. — Notizie diverse raccolte per servire agli studi di riforma della legge elettorale politica del 17 dec. 1860. — Le casse di risparmio in Austria. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift der statistischen Zentralkommission, herausgegeben von v. Neumann-Spallart u. Schimmer. August-Heft 1879. V. Jahrgang. Wien.

Der Gymnasialbesuch verglichen mit den Jahresgenerationen und den Maturitätsprüfungen, von G. A. Schimmer. — Ueber die Berechnung der Bevölkerung zwischen den Zählungsperioden, von Dr. Jos. Kleczynski. — Miscellen: Die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsvereine in Oestreich während der letzten 12 Jahre, von Dr. A. Ficker. — Die östreichischen Strafanstalten 1873/77. — Die Waarendurchfuhr durch das östreich.-ungar. Zollgebiet 1878, von Pizzala. — Handel von Triest 1873—1878, von Killiches. — Literaturbericht. — September-Heft. — Die Selbstmorde in Wien in den Jahren 1854—78, von Stefan Sedlaczek. — Häuser- und Volkszahl so wie Viehstand Oestreichs in der Regierungsperiode Kaiser Joseph II., von Vincenz Goehlert. — Miscellen. Die fünfte Session der internationalen statist. Permanenz-Commission in Rom, von F. X. v. Neumann-Spallart. — Die Periodicität der Handelskrisen und Sonnenflecken. — Seidenproduktion im Jahre 1878. — Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten in Oesterreich im Jahre 1878, von Killiches. — Das Mahnverfahren in den Jahren 1875—77, von Bratassevic. — Schiffs- und Waarenverkehr auf der Weichsel und deren Nebenflüssen 1876, 77, 78. — Verunglückungen auf der Eisenbahn, zu Wagen und zu Pferde in der Bukowina. — Sparkassen Russlands 1875—77. — Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die Papierfabrikation in Finnland. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift des Kgl. preuss. statist. Bureaus. XIX. Jahrgang. Heft I u. II, 1879. —

Die Körperverhältnisse der Gelehrtenschüler des Johanneums in Hamburg, von Dr. med. et phil. L. Kotelmann. — Absterbeordnung, Mortalitäts- und Sterbealter, Lebenserwartung und durchschnittliche Lebensdauer der männlichen und weiblichen Bevölkerung Preussens, von Frhr. von Fircks. — Plan zu einer allg. Statistik der Weltgeschichte mit graph. Darstellungen, von Ernst Sasse. — Definitive Ergebnisse der 1878 vorgenommenen Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages in Preussen. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate 1878. — Wer ist Konsument? Wer Produzent? Versuchsweise beantwortet von Dr. Engel. — Das Submissionswesen und die Submissionsstatistik 1873—78, von Dr. Engel. — Die physikalisch-statistischen Atlanten der Ver. Staaten und des deutschen Reichs, von Dr. G. Koch. — Die Statistik der Todesursachen in Preussen, ein Beitrag zur Leichenschaufrage von Dr. med. Guttstadt. — Mengen und Werthe der Waarenein- und Ausfuhr des Zollvereins 1876, 77 u. 78,

von Dr. Engel. — Beiträge zur Statistik des deutschen Reichs. — Statistische Korrespondenz. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1879.

Juni-Heft 1879. Statistik für die allgemeinen Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstages. Desgl. für die vierte Legislaturperiode. Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland in den sechs Monaten Januar bis ult. Juni 1879, verglichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Juni 1879. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für den Monat Juni 1879 und für die Zeit von Januar bis ult. Juni. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rübenmengen, so wie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im Monat Juni 1879. —

Juli-Heft. Die Volkszahl der deutschen Staaten nach den Zählungen seit 1816. — Die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen für das Jahr 1878/79. — Uebersicht über die Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiet 1878/79. — Einfuhr der hauptsächlichsten brit. und irischen Waaren der ersten 7 Monate 1879 in Deutschland. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Juli 1879. — Anbau und Erndte der landwirthschaftlichen Produkte im deutschen Reiche 1878. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete in den ersten 7 Monaten 1879. — Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rübenmengen, so wie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juli 1879.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von Dr. G. Hirth. Heft 11. 1879.

Sechste und siebente Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung in den Jahren 1877 u. 1878. — Die Stempel- und Erbschaftssteuern in den deutschen Bundesstaaten; Uebersicht aus den Aktenstücken des Bundesraths. Mit statistischer Tabelle der Erbschaftssteuern in den Bundesstaaten. — Miscellen: Veranlagung der Grundsteuer in Preussen im Etatsjahr 1878/79.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, von Ed. Wiss. Jahrg. XVI. Bd. 3.

Die Länderauspachtung von H. Janke, Georg Thompson und der Umschwung der europäischen Handelspolitik von Max Wirth. — Gesundheitswirthschaft, Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung, von E. Wiss. — Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weissrusslands, von A. Thun. — etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Das Verhältniss des Einzelwillens zur Gesammtheit im Lichte der Moralstatistik [1]).

Von

Dr. **Hermann Siebeck**, Professor der Philosophie in Basel.

1.

Die letztvergangenen Jahrzehnte haben uns in zunehmendem Maasse Beweise gebracht von dem wieder beginnenden Zusammenwirken der philosophischen und der specialwissenschaftlichen Erkenntnissweise der Dinge. Einer der ersten und erfreulichsten derselben war ohne Zweifel die Thatsache, dass die junge Wissenschaft der Statistik sich im Stande zeigte, ein Material von Beobachtungen aufzustellen, welches auf die spekulative Theorie über das Wesen der menschlichen Freiheit und Zurechnungsfähigkeit ein neues Licht zu werfen geeignet schien, und dass die Philosophie nicht verfehlte, die neuen Beschlüsse zu ihren Zwecken nutzbar zu machen. Ob die Handlungen der Menschen und die Entschlüsse und Vorsätze menschlichen Geistes ihrem Inhalt wie ihrer Entstehung nach unter derselben unvermeidlichen und mechanischen Nothwendigkeit stehen, wie die Ereignisse der äussern Natur, sodass, wer die wirkenden Kräfte und Faktoren kennt, dieselben bei jedem Individuum vorher zu berechnen im Stande sein würde, oder ob (im Gegensatze zu jener Grundeigenthümlichkeit im Wesen der Naturdinge) der Geist des Menschen die Fähigkeit habe, sich den gegebenen Anlässen gegenüber rein aus sich selbst heraus, unabhängig von äussern Einwirkungen und nicht zum mindesten auch im Gegensatze zu ihnen, zu diesem oder jenem Handeln zu entschliessen, das war von Alters her die Frage. Das treibende Interesse an der

1) Neue Redaction eines in der statistischen Gesellschaft zu Basel gehaltenen Vortrags.

fortgehenden Neuerwägung des Problems bestand nicht allein in dem Streben, die Thatsache des sittlichen Gewissens psychologisch und moralisch zu begreifen und zu würdigen, sondern namentlich auch in dem Wunsche, die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Entschliessungen und Handlungen beweisen zu können. Diesem unabweisbaren Bedürfnisse des Gemüths schien nicht jede der beiden entgegenstehenden Meinungen gleich gut zu entsprechen. Nach der einen von beiden kann der Mensch nicht wollen, was ihm beliebt, sondern er muss mit Nothwendigkeit wollen, was die äussern Verhältnisse und deren Wirkung auf sein Gemüth ihn zu begehren und zu wünschen zwingen; Freiheit des Willens ist daher nur ein Schein, entstehend entweder aus dem Bewusstsein der ungehinderten Ausführung des Gewollten oder aus der Verborgenheit der Motive, welche das Wollen in der Brust des Menschen hervorgetrieben haben. Sein gesammtes Wollen und Handeln ist ihm daher durch äussere Eindrücke und deren Einwirkung auf das Gemüth mit derselben Nothwendigkeit vorgezeichnet, mit der etwa die Erde durch das Gesetz der Gravitation in ihrer Bahn festgehalten wird, und die Möglichkeit, dass er auch von sich aus sich anders habe entschliessen können, eine grundlose Annahme. Auch die Freiheit der Wahl unter verschiedenen ist nur Schein: die schliessliche Kenntniss der in Betracht kommenden Umstände entscheidet allein über den Ausgang des Wählens und ihr gegenüber ist der persönliche Wille rein passiv und ohne jede selbständige Wirkung. Von der andern Seite dagegen wird dem Menschen das Vermögen der Freiheit im Sinne der Willkür zugesprochen, so nämlich dass er jederzeit die Fähigkeit besitze, auch aus unmotivirtem Belieben heraus, also ursachlos, eine Reihe von Handlungen anzufangen. Nur durch diese Annahme schien die Verantwortlichkeit eine gerechtfertigte Zumuthung zu sein, sofern der Mensch für die Folgen eines ihm unvermeidlich aufgenöthigten Wollens und Handelns doch nicht im Sinne einer Zurechnung zu Lohn oder Strafe in Anspruch genommen werden könne.

Das neue Material von Thatsachen, welches die Moralstatistik zu der ganzen Frage heranbrachte, schien zunächst zu Gunsten der deterministischen Ansicht, also der Annahme absoluter Unfreiheit des Wollens, den Ausschlag zu geben. In Bezug auf die willkürlichen Handlungen nämlich, welche wie Eheschliessung und Ehescheidung, Berufswahl, Auswanderung und die verschiednen Arten von Vergehen und Verbrechen innerhalb einer grössern Volksgemeinschaft durch längere Zeiträume hindurch einer genauen Zählung zugänglich sind, sagen

uns die Resultate moralstatistischer Untersuchungen (nach der Formulirung von Drobisch[1]) Folgendes: „Unter einer hinlänglich grossen Anzahl von Personen, die zu einer gewissen Gattung von willkürlichen Handlungen befähigt sind, steht die Zahl derjenigen, welche diese Handlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z. B. eines Jahres) vollziehen, zu der Gesammtzahl der dazu Befähigten in einem constanten Verhältniss, so dass sich diese Verhältnisszahl in den nächstfolgenden gleichen Zeiträumen (mit geringen Abweichungen) gleich „bleibt.“ Hieraus folgt, „dass auch die Zahl derer, welche solche Handlungen vollziehen, zu der Zahl derer, welche sie unterlassen, in einem constanten Verhältniss steht.“ Freilich ist diese Regelmässigkeit nicht absolut unveränderlich: die Formel, nach der sie verläuft, ändert sich von Zeit zu Zeit ganz allmählig, wie sich die Summe der umfassenden Bedingungen ändert, aus denen sie hervorgeht, mitunter auch gleichsam sprungweise, wenn bedeutende äussere Ereignisse eine durchgreifende Aenderung der einwirkenden Verhältnisse herbeiführen, stets also nach Maassgabe der äussern Verhältnisse, welche den Gesammtzustand der Gesellschaft wesentlich beeinflussen. Wenn Herbart[2]) einmal von der Geschichte sagt, sie habe das Eigne, dass sie die Handlungen der Menschen, welche einzeln genommen für frei gelten, als Tropfen in einem Strome darstelle, der ihnen seine Bewegung ertheilt und sie mit sich fortzieht, so kann man diese Eigenschaft mit noch grösserer Evidenz der Wissenschaft der Moralstatistik beilegen. Der Einzelne, der etwa den Entschluss zur Verheirathung oder zu einer bestimmten Art des Berufes fasst, oder der sich selbst zu einer gesetzwidrigen Handlung bestimmt, mag dabei das Bewusstsein haben, dass dieses Handeln seinem freien Willen entspringe. Wenn aber die wissenschaftliche Forschung z. B. aufzeigt, dass innerhalb einer Bevölkerung von bestimmter Grösse die in derselben obwaltenden physischen und socialen Verhältnisse etwa während eines funfzehnjährigen Zeitraums jährlich nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Heirathsentschliessungen verschiedner Arten zu Stande kommen lassen, sowie dass unter Einwirkung derselben Verhältnisse alljährlich mit unbedeutenden Schwankungen dieselbe bestimmte Zahl von Vergehen innerhalb der Gesellschaft verübt werden muss, dass ferner ein allmähliges Steigen oder Sinken der relativ constanten Ziffer sich immer ebenfalls als durch allmählige Aenderungen der einwirkenden äussern Umstände bedingt zeigt, so ist aller Grund vorhanden zu der

1) Die moralische Statistik etc. S. 13.

2) Encyclopädie der Philos. §. 15.

Annahme, dass das Bewusstsein der Willensfreiheit nur ein Schein sei, entsprungen, wie schon Spinoza sagte, aus der Thatsache, dass der Mensch sich zwar seines Wollens bewusst ist, aber in der Regel nicht der Ursachen, welche dieses hervortreiben. Eben diese unbekannten Ursachen, welche das Wollen des Einzelnen nothwendig erzeugen, müssen doch wohl ganz oder theilweise in den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen und ihren Einwirkungen auf den Willen der Individuen aufgefunden sein. Dass sie es ganz seien, behauptete, nach verwandten Aeusserungen Quetelets, namentlich Buckle in seinem bekannten Werke: die Vergehen des Menschen sind nach seiner Meinung das Ergebniss nicht sowohl der Laster des induviduellen Verbrechens als vielmehr des Standes der Gesellschaft, in welche dieses Individuum gestellt ist[1]). Buckle hat dabei freilich die psychologische Seite der Frage ausser Acht gelassen. Nicht bloss die Aufweisung aber der unleugbar vorhandnen äussern Einflüsse kann hier maassgebend sein, sondern auch auf die Untersuchung der Art und Weise kommt es an, wie dieselben im geistigen Innern des Menschen verarbeitet werden, um überhaupt erst Entschlüsse zu erzeugen. Erst mit der Lösung dieser Aufgabe wenigstens wird sich eine nähere Bestimmung über das Wesen menschlicher Freiheit und damit in der hier aufgeworfenen Frage eine Entscheidung gewinnen lassen, und es ist daher jedenfalls voreilig, wenn Buckle behauptet, dass der Selbstmord lediglich das Erzeugniss eines allgemeinen Zustandes der Gesellschaft sei. Vorsichtiger suchte schon Quetelet gegenüber den einwirkenden äussern Verhältnissen das Wesen des Willens in Betracht zu ziehen; er kommt aber, da auch er die psychologische Seite der Sache nicht eingehender erörtert hat, an verschiednen Orten zu widersprechenden Anschauungen und Resultaten. „Der freie Wille, sagt er, existirt, spielt aber die Rolle einer zufälligen Ursache (cause accidentelle). Seine Wirkung ist in sehr enge Grenzen eingeschränkt und sie verschwindet gänzlich, wenn die Beobachtungen der betreffenden Fälle sich auf eine grosse Zahl von Individuen erstrecken“[2]). Anderwärts dagegen macht er die richtige Bemerkung, der freie Wille, weit entfernt Verwirrung in die Regelmässigkeit der statistisch zählbaren Handlungen zu bringen, sei dieser Ordnung vielmehr förderlich, „weil er die Grenzen, innerhalb deren die Variationen unserer Triebe

---

1) Vgl. Steinthal, Philologie, Geschichte und Psychologie, Berl. 1864, S. 57.

2) Système social S. 69 f. Zur Naturgeschichte der Gesellschaft, übs. v. Adler S. 71 f.

sich kundgeben, einzuschränken vermag"[1]). Nach dieser letzteren Auffassung aber hat der freie Wille nichts weniger als die Stelle einer cause accidentelle; er erscheint vielmehr als eine Potenz, welche mit den äussern Umständen und Einflüssen in Wechselwirkung steht und als ein selbständiges Glied innerhalb derselben mit in Rechnung gezogen sein will. Wie man sich aber unter dieser Voraussetzung das Wesen menschlicher Freiheit zu denken habe, das ist eben (wie schon A. Wagner[2]) gegenüber den übereilten Consequenzen namentlich der Materialisten mit Recht nachdrücklich hervorhob), das neue Problem, welches an diesem Punkte sich erhebt.

Klar und deutlich ist hier von vornherein zunächst das Eine, dass diejenige Bestimmung des Wesens der Willensfreiheit, welche diese in der ursachlos aus dem geistigen Innern hervorbrechenden Willkür sieht, sich mit jenen Erhebungen von Thatsachen der äussern Erfahrung nicht verträgt. Dass dies auch der Fall sei in Bezug auf die Thatsachen der innern Erfahrung, d. h. die Beobachtungen, welche wir über die Zustände unseres seelischen Lebens zu machen im Stande sind, hatte schon vor der Moralstatistik die Psychologie behauptet und jeweilen erläutert. Es giebt keinen Willensentschluss ohne ein Motiv d. h. ohne eine äussere oder innere Ursache, durch welche dasselbe erst entsteht und in seiner Beschaffenheit sowie in der Art seines Gegenstandes bestimmt wird. Besässe der Mensch ferner Freiheit des Willens in dem s. g. indeterministischen Sinne, so nämlich, dass bei jedem einzelnen Willensakte er mit gleicher psychischer Ungehindertheit das Vermögen hätte, sich nach der einen oder nach der andern Seite zu entscheiden, jede Art von Prädisposition zu einer bestimmten Handlungsweise aber von vorn herein ausgeschlossen wäre, so hätte man auf Grund dessen in jedem einzelnen Wollen und Handeln einen Akt der baaren blossen Zufälligkeit, der weder im Sinne des Verdienstes noch des Tadels angerechnet werden könnte. Denn nicht bloss der Einfluss äusserer Umstände sondern namentlich auch der des Charakters ist damit in seiner Voraussetzung aufgehoben. Freiheit in dieser Bedeutung wäre ein Gedanke ohne Sinn und ohne Würde. Letzteres gilt aber freilich auch von der entgegengesetzten Ansicht, welche im ausdrücklichen Hinweis auf die Thatsachen der Statistik den Willen des Menschen ebenfalls nicht mehr als einen Theil und Ausfluss seines Charakters anzusehen gestattet, sondern die Persönlichkeit im Grunde zu einem charakterlosen passiven Erleiden der gesellschaftlichen Ein-

1) Zur Nat.-G. d. Ges. S. 69.

2) Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, S. 47.

flüsse verurtheilen möchte. Die neuere Moralstatistik ist jedoch schon von sich selbst aus zu dem Bestreben gekommen, den Begriff der Freiheit von der leeren Abstraction, in welcher er in dem bisherigen Streite über ihre Existenz und Nichtexistenz eigentlich nie recht herausgekommen ist, zu befreien und ein Verständniss desselben zu gewinnen aus der Einsicht in ein bestimmtes concretes Verhältniss zwischen der Einwirkung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf der einen und der psychologischen Eigenthümlichkeit des Charakters auf der andern Seite. Und dies um so mehr, je deutlicher sich nach und nach die Erkenntniss herausgestaltet hat, dass die Resultate, welche sich in den grossen Zahlen ausdrücken, nicht selbst schon als Gesetze im eigentlichen Sinne anzusehen sind, sondern nur als Constatirungen von Thatsachen, welche auf die Wirksamkeit tiefer liegender socialer wie psychologischer Gesetze erst hinweisen. Was von Freiheit oder Unfreiheit des Wollens und Handelns der Einzelnen zu halten ist, muss sich sonach ergeben auf Grund einer Untersuchung aus der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem einerseits der Wille des Einzelnen zu den Gesammtergebnissen der gesellschaftlichen Verhältnisse beiträgt und andrerseits diese auf jenen zurückwirken. Hieraus erst soll sich zeigen, in welchen Verhältnissen innerer und äusserer Faktoren etwa das Wesen der Freiheit zu suchen ist. In der Richtung dieser Anschauungsweise liegen u. a. die hierher gehörigen Ansichten von Statistikern wie Drobisch, v. Oettingen, Mayr[1]). Mehr und mehr hat dieselbe zur Begründung und Bestätigung desjenigen Begriffs von Freiheit geführt, wie ihn die neuere Psychologie ebenfalls schon auf Grund sorgfältigerer Beobachtung der Thatsachen aufzustellen begonnen hat und wie er in dem Folgenden mit besondrer Berücksichtigung der moralstatistischen Resultate soll dargestellt werden.

2.

Die neue Aufgabe diesem Begriffe gegenüber geht dahin, denselben so zu bestimmen, dass er seinen guten Sinn und seine ethische Unentbehrlichkeit, d. h. das Merkmal einer Selbständigkeit der Persönlichkeit gegenüber den äussern Einflüssen behält und dennoch das andre Merkmal des durch innere wie durch äussere Faktoren motivirten

1) A. v. Oettingen, Moralstatistik (1868) I. S. 296 f. M. W. Drobisch a. a. O. S. 58 f. G. Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben S. 352 f. S. auch Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, S. 7 f.

Willens in sich aufzunehmen fähig ist. Ich glaube dieser Aufgabe für die Zwecke und den Zusammenhang dieses Vortrags am besten durch die Formulirung der nachstehenden Sätze zu genügen, denen ich eine nähere Erläuterung zugleich als Beweis derselben zunächst werde folgen lassen.

1) Freiheit ist nicht grundsatzlose Willkür; sie besteht auch nicht lediglich in der Möglichkeit, das was man will unbehindert durch äussere Einflüsse auszuführen, sondern sie ist Selbstbestimmung der Persönlichkeit als solcher, d. h. Unterordnung des Begehrens und Wollens sowie des daraus hervorgehenden möglichen Handelns unter selbstgebildete Prinzipien.

2) Diese Freiheit des Menschen hat bei den einzelnen Individuen sowie auch (im Vergleich zu einander) bei ganzen Völkern und Zeiten ihre höhern und niedrigern Grade; es giebt keinen Menschen, von dem man sagen könnte, dass er den absolut höchsten Grad innerer Freiheit erreicht habe.

3) Welchen Grad von Freiheit der Einzelne besitzt, hängt ab a. von der körperlichen und geistigen Gesundheit des Individuums; b. von dem grössern oder geringern moralischen Werthe der Grundsätze, unter welche dasselbe sein Wollen und Handeln stellt; c. von der Grösse der Bereitwilligkeit, mit der das Wollen dem Inhalte der Grundsätze zu entsprechen gewöhnt ist.

4) Zum Besitze solcher Grundsätze (Principien) und somit zu der Möglichkeit eines bestimmten Grades von Freiheit gelangt der Mensch nur als Gesellschaftswesen. Das Leben in und mit der Gesellschaft bedingt in ihm einen psychologischen Entwicklungsgang, aus welchem heraus das Entstehen von Principien als Normen des Handelns im Innern der einzelnen Persönlichkeit allein möglich ist. Die Freiheit des Menschen ist somit ein Werk der Gemeinschaft und Gesellschaft.

5) Die Gesellschaft bringt aber auch diejenigen Einflüsse heran, denen gegenüber sich der erworbene Grad von Freiheit bei den Einzelnen zu bewähren hat und vor denen er auch die Möglichkeit hat, unwirksam zu werden.

Zur Erläuterung dieser Sätze diene zunächst Folgendes:

1) Den Begriff der Freiheit als etwas Eigenartiges und ethisch Bedeutsames festzuhalten kann uns überhaupt nur gelingen, wenn wir es verstehen, mit und neben der unleugbaren Thatsache, dass jedes Wollen durch ein Motiv entsteht und somit durch dieses erst bedingt ist, hinzuweisen auf eine ebenso unleugbar vorhandene, aus dem Innern der Persönlichkeit kommende Reaktion auf zufällige

Antriebe und Einflüsse, und zwar eine solche die in der Art ihres Auftretens nicht selbst erst lediglich durch jene Einflüsse bestimmt wird. Das heist: Wir haben die Aufgabe, gegenüber dem auf Grund zufälliger Einflüsse aufgeregten Begehren ein aus dem eigensten Innern der Persönlichkeit stammendes Motiv aufzuzeigen, demzufolge dieselbe ein in ihr vorhandenes Begehren von sich aus entweder billigt oder verwirft. Ein solches Motiv finden wir in den Principien, welche dem Charakter der Persönlichkeit angehören, dem Charakter, wie er sich auf Grund theils der mitgebrachten Individualität, theils der Erziehung und weiterer Lebenserfahrung gebildet hat. Diese sind als der eigentliche Kern des Menschen, sofern er Persönlichkeit ist, dasjenige Forum, vor welchem das jeweilig vorhandene Begehren erst eine Prüfung seiner Angemessenheit oder Rechtmässigkeit bestehen muss, ehe ihm gestattet wird, in Wollen überzugehen und in Handlung auszubrechen. Dem von aussen her angeregten Begehren kann somit von innen aus seine Realisirung bewilligt oder versagt werden; hierin aber besteht der eigentliche Akt der Freiheit, denn was hier vorliegt, ist Selbstbestimmung der Persönlichkeit: sie bestimmt ihr eignes Begehren durch ihre eigne Einsicht nach Principien. Freiheit in diesem Sinne ist sonach ein innerlicher Vorgang. Ob der Mensch dann, wenn er das Begehren in Handlung übergehen lässt, Hindernisse der Ausführung findet oder nicht, ob er mithin sein Handeln gehemmt oder frei fortgehend sieht, das ist jener wesentlichen innern Freiheit gegenüber ein Zufälliges, Aeusserliches, eine Ergänzung, welche zum vollen freien Handeln zwar hinzukommen muss, aber zur Vollziehung jenes Aktes innerer Selbstbestimmung in Entschlüssen über Gewährenlassen oder Unterdrücken des entstandenen Begehrens nichts beiträgt. Frei handeln kann der Mensch nur unter günstigen Umständen; innerlich frei sein, d. h. sein Denken und Wollen nach Principien regeln kann er bekanntlich auch in Ketten und Banden.

2) Dass nun Freiheit des Menschen in dem angegebenen Sinne keine absolute Grösse ist, dafür zeugt die Thatsache der Erziehung und die Möglichkeit der fortgehenden sittlichen Vervollkommnung, denn diese ist Fortschritt in der innern Freiheit im Sinne von Selbstbestimmung nach ethischen Principien. Dass hierin Niemand absolut vollkommen ist und dass auch für den am weitesten Vorgeschrittenen immer noch höhere Grade derselben als Aufgabe übrig bleiben, dürfte kein Einsichtiger leugnen. Die Grade aber der moralischen Vervollkommnung sind Grade der innern Freiheit.

3) Zur Begründung und Befestigung solcher Freiheit, die sicher

auf erworbenen Grundsätzen ruht, gehört vor allen Gesundheit des Leibes und der Seele, damit nicht eine krankhafte Beschaffenheit die sittliche Einsicht trübe oder durch pathologische Affectionen in Fesseln schlage. Noch wichtiger aber ist ein andrer Umstand. Die Grundsätze, nach denen der Mensch sein Handeln bestimmt, können verschiedener Art sein: Principien des Nutzens, Principien zur Förderung der Verstandesbildung, Principien der äussern Ehre u. dgl., endlich auch sittliche Grundsätze. Die Frage, worauf es weiter ankommt, ist nun die, wie im menschlichen Geiste allgemeine und gemeinsame moralische Einsichten und Gefühle entstehen können. Diese Entstehung nun (um es hier in möglichster Kürze und Schärfe auszudrücken) ist bedingt durch einen psychologischen Entwicklungsgang, welcher dem menschlichen Geiste auf Grund des Gemeinschaftslebens nothwendig und natürlich ist. Die Fähigkeit, sich bei normaler geistiger und physischer Entwickelung Grundsätze zu erwerben und Principien zu bilden, bringt der Mensch mit auf die Welt. Innerhalb des Gesellschafts- und Gemeinschaftslebens, in welches er hineingeboren wird, und auf Grund dieses Lebens entwickeln sich in seinem Innern von den ersten Empfindungen, Vorstellungen, Gefühlen und Begehrungen aus nach und nach höhere seelische Vorgänge, wie Begriffe, Urtheile, Interessen, Pläne, Grundsätze u. a. Sie bilden sich auf Grund einerseits der Erfahrungen, die der Mensch im Gemeinschaftsleben macht, andrerseits einer in seinem Innern vorhandenen geistigen Thätigkeit und Lebendigkeit, welche jene Erfahrungen und Eindrücke in sich aufnimmmt und verarbeitet. Dieser Entwicklungsgang steigt bei den verschiedenen Individuen verschieden hoch; die meisten erreichen einen mittleren Grad, ein Theil aber ragt durch die schliesslich erklommene Stufe mehr oder weniger hoch über den Durchschnitt empor. Die Erziehung kann die Grundlage dieser Entwickelung nicht erst schaffen, sondern muss ihr Vorhandensein voraussetzen; aber sie kann und soll durch planmässige Einwirkung und durch Entfernung störender Zufälligkeiten den jugendlichen Geist befähigen, innerhalb des bezeichneten Entwicklungsganges eine möglichst hohe Stufe zu erreichen. Nach der Höhe derselben wird es sich richten, welcher Art die Grundsätze sind, die in dem Charakter eines Menschen die herrschenden werden, also etwa ob er es bloss zu Utilitätsprincipien oder Gesichtspunkten des Ehrgeizes u. dgl. bringt oder zu rein moralischen Grundsätzen. Wo wie gewöhnlich mehrere solcher Arten sich ausgebildet haben, wird es darauf ankommen, welche von ihnen das Uebergewicht über die andere hat. Je höher nun jene Grundsätze in Be-

zug auf ihren moralischen Werth stehen, desto freier ist der Mensch. Grundsätze des blossen Nutzens z. B. ändern sich mit den äussern Verhältnissen und können mit diesen sogar in ihr vollständiges Gegentheil umschlagen. Wer sein Handeln also nach diesen bestimmt, dessen Wollen steht nur vorübergehend und scheinbar unter der Herrschaft seines Charakters; dieser sein individueller Charakter selbst ist eben nichts Stetiges, sondern wird je nach Veränderung des Aeussern selbst umgewandelt. Ein solcher Mensch steht sonach in Wahrheit unter dem Zwange des Aeussern; er bestimmt sein Wollen nicht aus sich selbst.

Die moralischen Principien nun sind freilich bekanntlich auch der Modification und Vervollkommnung zugänglich, sowohl in dem Bewusstsein des Einzelmenschen wie in dem ganzer Völker und Zeiten. Aber sie unterscheiden sich von denen des Egoismus und ihren Verwandten durch dreierlei. Nicht nur ist ihre Constanz relativ bedeutend grösser, als dies bei jenen der Fall ist; sondern es ist auch (was besonders in Betracht kommt) dasjenige was an ihnen als Modification und Umänderung auftritt m. E. im Grunde nur die immer klarer und vollkommnere Ausgestaltung einer wahren aber noch nicht vollständig durchgebildeten Einsicht. Der geistige Entwicklungsprozess endlich, dessen Anlage jeder mit auf die Welt bringt, hat, wie wir sahen, in sich selbst die Richtung oder (wenn man den Ausdruck cum grano salis verstehen will) die Tendenz auf Herausbildung der sittlichen Principien. M. a. W.: der Inhalt des Gewissens ist dasjenige was bei normaler Entwickelung menschlichen Geisteslebens auf Grund der menschlichen Gemeinschaft sich in jeder Brust mit einer gewissen natürlichen Nothwendigkeit erzeugt und den variablen äussern Verhältnissen gegenüber einen constanten Bestimmungsgrund des Wollens und Handelns abgiebt. Allerdings kann die Höhe des sittlichen Bewusstseins, der Grad sittlicher Feinfühligkeit und die Vollständigkeit des Inhalts der Moralgesetze verschieden sein gemäss der individuellen Beschaffenheit des Einzelnen, sowie gemäss der Kulturstufe eines ganzen Volks; allerdings können ferner die sittlichen Gebote im Sturm der Leidenschaften übertäubt, vergessen oder durch sophistische Ausflüchte sinnlicher Begehrlichkeit unwirksam gemacht werden; es kann sogar der Fortschritt geistiger Entwickelung, welcher die Tendenz auf ihr klares Hervortreten innerhalb des Bewusstseins in sich trägt, gänzlich ersticken (giebt es doch thatsächlich nur zu viel moralisch verkümmerte Persönlichkeiten). Das alles aber ändert nichts an der Gewissheit der psychologischen und kulturhistorischen Thatsache, dass der

geistige Entwicklungsgang der Einzelnen wie der Völker in seinem normalen Verlaufe auf Herausgestaltung jener ethischen Einsichten als constanter herrschender Mächte im Charakter des Menschen hintreibt und dass das Resultat dieses Prozesses, nämlich die ethischen Ideen (Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Recht, Billigkeit und wie sie sonst heissen mögen) seinem allgemeinen Inhalte nach den äussern Verhältnissen und Veränderungen gegenüber im Wesentlichen sich gleich bleibt. Nur die Modalität ihrer Verwirklichung hängt dann noch von diesen Verhältnissen ab, also die Art, wie der Inhalt des Pflichtgebotes im concreten Falle zur Verwirklichung zu kommen hat, sowie die Entscheidung darüber welche von den bereits vorhandenen Principien hier und da und dort anzuwenden sind. Ihr Inhalt selbst aber als von fertigen Resultaten der Entwickelung ist ein bleibendes inneres Ergebniss und Erzeugniss der Persönlichkeit, von ihr auf Grund des Gemeinschaftslebens selbsterfahren, selbsterlebt, selbstgebildet.

Wo sonach auf Grund des Charakters die Entscheidung über ein aufsteigendes Begehren nach rein sittlichen Grundsätzen stattfindet, da ist im Gegensatze zu äusserer Beeinflussung Freiheit, d. h. Selbstbestimmung innerhalb der Persönlichkeit vorhanden, denn nicht nur der beeinflusste Faktor (das entstandene Begehren) gehört der Persönlichkeit selbst an, sondern auch derjenige, von welchem die Beeinflussung ausgeht (der moralische Grundsatz) ist auf ihrem eignen Boden erwachsen, nämlich im Fortgange ihrer selbstthätigen geistigen Entwickelung.

Die Höhe des Grades dieser Freiheit hängt nun freilich nicht bloss ab von der klaren Einsicht und dem Besitz der Moral-Gesetze im Bewusstsein, sondern weiter von dem Grade des Gehorsams, welchen der Wille ihnen zu leisten sich gewöhnt hat, und hierzu gehört bekanntlich neben derjenigen Entwickelung des Bewusstseins, welche zur Erkenntniss des Guten führt, noch eine besondere Erziehung des Willens. Jeder weiss ja, dass er dem Inhalte der ethischen Idee immer nur mit einem bestimmten Quantum von Wollen und Können entspricht.

4) In dem Angeführten liegt nun auch schon der Beweis unsres vierten und fünften Satzes. Der psychologische Entwicklungsprozess, der auf seinen höheren Stufen die ethischen Ideen (den Inhalt des Gewissens) im Bewusstsein des Menschen hell werden lässt, hat zur Voraussetzung und unumgänglichen Bedingung das Leben des Einzelnen innerhalb menschlicher Gemeinschaft und Gesellschaft. Die innere geistige Lebendigkeit des Menschen bildet und entwickelt den Inhalt der sittlichen Ideen (hier mehr, dort weniger hoch) an und in der

Wechselwirkung der Individuen mit und in der Gesellschaft. In den Einflüssen, die von der letzteren ausgehen, erfährt die so erworbene Freiheit zugleich Einwirkungen und Reize, gegen die sie sich zu behaupten hat, und denen sie gelegentlich auch unterliegt. Die sittliche Freiheit ist daher ein Gut, welches erworben werden muss und demgemäss zeitweise oder auf die Dauer, gradweise oder total, wieder verloren gehen kann. Die Gesellschaft bedingt für den Menschen nicht nur die allgemeine Möglichkeit, sich in bestimmter Weise zu entschliessen, sondern auch die concreten Fälle, in denen diese Entschliessung erfolgt, und somit die Veranlassungen, auf Grund deren die erworbene Freiheit (im Sinne der Entschliessung nach Principien) sich entweder bewährt oder als zu schwach erweist.

3.

Auf Grund aller dieser Erwägungen kommen wir nun zur Beantwortung unsrer Hauptfrage, wie es sich verhalte mit der Existenz menschlicher Freiheit gegenüber den moralstatistischen Thatsachen.

Vor allem sehen wir: Freiheit im Sinne sittlicher Autonomie ist ein bestimmtes Verhältniss zwischen zwei innerhalb der Persönlichkeit wirksamen Faktoren: Einsicht und Wille, nämlich die Unterordnung dieses unter jene. Es ergiebt sich daraus, dass der hergebrachte Ausdruck „Willensfreiheit“ das Wesen der Sache, auf die es hier ankommt, nicht trifft. Der Wille als solcher ist weder frei noch unfrei; Freiheit besteht erst da wo er unmittelbar unter dem Gebote der sittlichen Einsicht steht. Er ist somit nicht Träger sondern Diener der Freiheit. Freiheit ist nicht Freiheit des Willens sondern der Persönlichkeit. Diese Freiheit aber ist nicht die abstracte Möglichkeit der Entschliessung, sondern ein concreter erworbener seelischer Zustand, eine Kraft oder Macht gegenüber den äussern Einflüssen, die als solche ihre verschiedenen Grade besitzt.

Hiermit im Zusammenhange beweisen uns nun die Ergebnisse der Moralstatistik, dass erstens innerhalb bestimmter Gemeinschaftskreise von annähernd gleichbleibender Beschaffenheit (z. B. Völkerschaften) die verschiedenen Arten von Einwirkungen, welche den Willen des Menschen nach gewissen Richtungen hin zu bestimmen vermögen, sich innerhalb grösserer oder geringerer Zeiträume ziemlich gleich bleiben; zweitens aber, dass ihnen von der Gesammtheit der Individuen im Einzelnen zwar mit individuell verschiedenen, im Ganzen aber mit annähernd gleichen Graden von Freiheit, d. h. von Entschliessungen in Folge vernünftiger Ueberlegung nach Grundsätzen entsprochen wird.

Unter dieser Auffassung der Sache zeigt sich somit die menschliche Freiheit als ein Moment, welches zu seinem Theile die Regelmässigkeit jener Ergebnisse mit bedingt[1]).

Nicht allein dies jedoch; sie bedingt nämlich zu ihrem Theile auch die Schwankungen, wie sie in den statistischen Ziffern hervortreten. Denn die Schwankungen um das Mittel haben ihre Ursachen nicht nur einerseits in der theilweisen Veränderlichkeit der einwirkenden äussern Einflüsse, sondern auch andrerseits in den individuellen Abweichungen von dem mittlern Grade von Freiheit, mit welchem von Seiten der Handelnden auf jene Einwirkungen reagirt wird. In ihren niedern und mittlern Graden bedingt die menschliche Freiheit die Regelmässigkeit jener Ergebnisse, in ihren höhern bedingt sie zu ihrem Theile mit die Abweichungen. Es giebt immer eine Anzahl von Individuen, welche den durch die äussern Verhältnisse nahe gelegten Entscheidungen und Entschliessungen sich entziehen, weil für sie in den betreffenden Fällen andere, tiefer begründete Principien zur Wirksamkeit gelangen, als für die grosse Mehrzahl der andern Handelnden.

Bemerkung. Nach der einen von den oben angeführten Ansichten Quetelets ist die Willensfreiheit der Individuen zwar vorhanden, aber für die socialen Ergebnisse im Grossen und Ganzen ohne Einfluss, eine accidentelle Ursache, deren Einwirkung sich im System dieses Ganzen etwa so verliert, „wie in den Phänomenen der Körperwelt, wo die innerlichen Wirkungen und Gegenwirkungen eines Systems den Gang des Schwerpunktes nicht stören“ [2]). Diese Ansicht ist jedoch nur dann begründet, wenn man in der „Willensfreiheit“ soviel wie grund- und grundsatzlose Willkür sieht. Ist aber das Handeln aus Freiheit gleich der Bestimmung des eignen Willens durch eigne erworbene Grundsätze, so liegt es nunmehr auf der Hand, dass, welche von den vorhandnen Grundsätzen in diesem und jenem Falle zur Anwendung kommen, immer mit von den umgebenden Verhältnissen abhängt und dass auf Grund dessen die Ziffer der zählbaren willkürlichen Handlungen innerhalb einer längeren Reihe von Jahren die Resultate aufweist, welche sich ergeben einerseits aus dem Einwirken der äussern Einflüsse und andrerseits aus dem Grade, in welchem diesen von Seiten der Individuen ein bewusstes Entschliessen nach Grundsätzen entgegengebracht wird. Diese Art von Entschliessung und Selbstbestimmung aber ist ein

1) „Die Thiere begatten sich, ob ihre Nahrungsmittel spärlicher oder reichlicher vorhanden sind und lassen dann die Jungen verkommen. Der Mensch, frei von der zwingenden Herrschaft des Naturtriebes, überlegt, ob es räthlich ist, zur Gründung einer Familie zu schreiten. Dass nun aber nicht Einer, sondern Viele unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen eine so vernünftige Erwägung anstellen und dass sich die Wirkung dieses Faktors bei der Volkszählung bemerklich macht, das ist der handgreiflichste Beweis für, aber nicht gegen die menschliche Willensfreiheit, wofern man diese nicht zu einem logischen Unding macht.“ Rümelin, Reden und Aufsätze S. 373.

2) Vgl. Oettingen a. a. O. S. 122.

Faktor, dessen Existenz sich in grossen wie in kleinen Reihen von Zahlen immer mit zur Geltung bringen muss. Nach dieser Seite hin dürfte übrigens für das moralstatistische Rechnen noch manche interessante Aufgabe zu lösen sein. Man kann die verschiedenen Arten von willkürlichen Handlungen eintheilen nach dem Grade von individueller Willensstärke, welche abgesehen von den äussern Beeinflussungen zu ihrer Vollziehung vorausgesetzt werden muss. Es ist z. B. doch wohl anzunehmen, dass solche Ehen, bei denen beide Theile unter dreissig Jahr alt sind, im Allgemeinen leichter und mehr „wie von selbst" zu Stande kommen als diejenigen wobei zwischen den beiden Betheiligten eine grosse Differenz des Alters besteht. Auch darf man wohl annehmen, dass, wenn die Ehe einmal besteht, der Entschluss zu einer Scheidung im Allgemeinen mit mehr Schwierigkeiten reif wird, als dies bei dem Entschluss zum Eingehen eines normalen Ehebündnisses der Fall ist. Unter den verschiedenen Arten von Vergehen ferner stehen solche wie Fälschung oder vorbedachter Mord oder Raub in Bezug auf die dazu erforderliche Willensenergie doch immer noch höher als der gemeine Diebstahl, zumal sie immer noch zugleich die Fähigkeit der Ueberlegung (wenn auch nach sehr niedrigen Maximen) voraussetzen, während bei letzterem in der Regel die zufällig sich darbietende Gelegenheit als unmittelbar beeinflussendes Motiv wirkt — u. dgl. Bei allen solchen Verhältnissen ist nun gegen Quetelets Ansicht schon der Umstand bedeutsam, dass im Allgemeinen die statistischen Ziffern um so kleiner werden, je mehr Willensenergie die betreffende Klasse von Handlungen voraussetzt. Ich glaube auch behaupten zu dürfen, dass auf Grund der eben erwähnten Eintheilung die Unhaltbarkeit jener Ansicht sich ziffermässig müsste nachweisen lassen, wenn das geeignete statistische Material in hinlänglicher Menge und Auswahl vorhanden wäre. Die Richtung, in welcher ich derartige Erhebungen mir ausgeführt denken würde, mag hier wenigstens an einem Beispiele angedeutet werden. Die Tabelle 65 bei Oettingen giebt die Zahl der gerichtlichen Ehescheidungen in Schweden von 1846—1855 mit dem Mittel 115. Auf dem gleichen Niveau (im Mittel 115) stehen ebendas. Tab. 43 in der Kolumne a für den Zeitraum von 1841—1850 die Zahlen für diejenigen Eheschliessungen in Belgien, bei denen der Mann im Alter von höchstens 30, die Frau hingegen 45—60 Jahre alt war. Man greift vielleicht nicht fehl, wenn man annimmt, dass beim Eingehen solcher Ehen der selbstthätigen individuellen Willensentschliessung im Grossen und Ganzen doch mehr zugemuthet wird als selbst bei dem Entschluss zu einer Scheidung. Dieser Voraussetzung entsprechen denn auch die Ziffern, welche man erhält, wenn man für beide Reihen die Schwankungen um das Mittel herum berechnet. Man erhält dann für die Kolumne der Scheidungen als Schwankungs-Durchschnitt nach oben und unten ± 8, für die bezeichneten Eheschliessungen aber die Ziffern + 11 und — 17, d. h. bei derjenigen Gattung von Handlungen, wobei der persönliche Wille im Gegensatz zu vielen nach der entgegengesetzten Entschliessung drängenden Motiven sich selbständiger zu behaupten hat, ist die Gleichmässigkeit der Ziffern innerhalb des zehnjährigen Zeitraums weniger gross. Ich gebe zu, dass auf dieses Resultat noch andere Umstände, wie Unterschiede in den nationalen Eigenthümlich-

keiten der verglichenen Völkerschaften u. dgl. mit eingewirkt haben mögen; ich weiss auch recht wohl, dass dieses vereinzelte Beispiel nur erst durch eine Menge andrer ähnlicher einen gewissen Grad von Beweiskraft erlangen könnte; auch mag dasselbe, was die Opportunität der Auswahl betrifft, durch bessere zu ersetzen sein; — dass jedoch nach der durch dasselbe angedeuteten Richtung hin noch ein fruchtbares Feld von Untersuchungen vorliegt und dass in jedem Falle das Eintreten auf die ziffermässige Behandlung der im Texte aufgeworfenen Frage sich der Mühe lohnen möchte, dürften auch Statistiker von Fach anzuerkennen geneigt sein.

Hat sich uns somit gezeigt, dass der Mensch den Grund seiner Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit nur erwerben kann auf Grundlage und in Wechselwirkung mit den Einflüssen von Seiten der Gesellschaft, dass aber andrerseits die Regelmässigkeit sowohl wie die Schwankungen in der Summe gleichartiger Handlungen von der Ueberlegungs- und Entschliessungsfähigkeit der Einzelnen unter der Wirkung von Grundsätzen des Handelns selbst mitbedingt sind, so liegt darin zugleich der Beweis, dass Freiheit und Gesetzmässigkeit im menschlichen Handeln sich in Wirklichkeit nicht ausschliessen und widersprechen, sondern gegenseitig bedingen. Der Zusammenhang der Dinge in Natur und Gesellschaft erzieht den Menschen zur Freiheit, ein Werk dieser seiner Freiheit ist dann wieder der gesetzmässige Zusammenhang, wie er hervortritt, wenn man die Ereignisse innerhalb der Gesellschaft nach grössern Klassen und Zeiträumen geordnet überblickt.

In dieser Weise gestaltet sich das Verhältniss zwischen Individuum und Gesellschaft, wenn man die untern und mittlern Grade der erworbenen Selbstbestimmungsfähigkeit in Betracht zieht. Für die höhern und höchsten Grade der Freiheitsbethätigung hört jedoch die Möglichkeit, ihre Resultate dem Gesetze der grossen Zahl zu unterwerfen, mehr und mehr auf. Und zwar nicht bloss deswegen weil die ächten und reinen Früchte sittlicher Entschliessungen oft gar nicht nach aussen hervortreten, oder weil ihrer im Vergleich mit andersartigen Handlungen zu wenige wären, sondern auch aus dem Grunde, weil die höchsten und wahren Thaten dieser Freiheit, um es zunächst kurz zu sagen, jede einzelne eine Klasse für sich bilden und der Rubricirung sich nicht mehr fügen. Die höchsten und edelsten Thaten der Menschen blühen im Verborgenen, diejenigen Handlungen, worin die Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen gegenüber dem Druck und Zwang der Verhältnisse sich am glänzendsten zu bewähren Veranlassung hat, können oft ihrer Natur nach nicht anders als in der eigenen Brust desjenigen, welcher in dieser Weise seine sittliche Frei-

heit bewährt, verschlossen bleiben, oder sie entziehen sich, wo sie nach aussen hervortreten, der Einreihung unter die Kategorien der Moralstatistik durch ihre Eigenartigkeit. Thaten wie die wo etwa ein fester Sinn aus Pflichtgefühl in widrigen oder drückenden Verhältnissen aushält, aus denen es ihm leicht sein würde, sich herauszureissen, oder wo ein grosses Herz sich aus reiner Liebe zu seinen Nebenmenschen in Gefahr und Tod giebt, oder wo eine heroische Gesinnung in unentwegtem Einstehen für ihren Glauben und ihre Weltanschauung selbst den Scheiterhaufen nicht fürchtet, oder wo ein reiches tiefes Gemüth, um fremdes Glück nicht zu stören, da unerkannt Entsagung übt, wo es Recht hätte zu fordern, — das und noch vieles Andere sind Erfolge der ethischen Selbstbestimmung, die einzig wahren und echten Thaten der Freiheit. Welches menschliche Auge will sie wägen und zählen? Aber vielleicht, könnte man sagen, beruht die Unmöglichkeit des Zählens in solchen Fällen lediglich auf der Beschränktheit menschlicher Erkenntnissmittel. Hätten wir die Macht, allen Menschen ins Herz zu sehen und auch ihre verborgnen Entschlüsse zu kennen, sollte dann nicht auch bei solchen Thaten der höchsten Freiheit, vorausgesetzt, dass uns nur eine ausreichend lange Beobachtungs-Periode zu Gebote stände, um grosse Zahlen herzustellen, sich dieselbe Regelmässigkeit der gezählten Summen herausstellen, wie bei Trauungen oder Kindersterblichkeit? Allein es fragt sich eben, auch wenn wir dies zugeben, nach welchen Rubriken man hier glaubt zählen zu dürfen. Setzen wir den Fall, man habe vielleicht unter dem Titel „Entsagung" eine stattliche Anzahl von anscheinend verwandten Handlungen vereinigt, hat man deswegen das Recht, etwa den aus Bequemlichkeit entsprungenen Verzicht auf ein ehrendes Amt in eine Linie zu setzen mit einem gleichen Verzicht, welcher aus der bescheidnen Erkenntniss der eignen unzulänglichen Kraft hervorgeht, oder mit dem Thun desjenigen der, um seinen alten Eltern schneller eine Stütze zu werden, die in ihm vorhandene Neigung und Befähigung zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe hintansetzt zu Gunsten einer leidlich einträglichen subalternen Stellung? und wenn man es thäte, was hätten die Resultate solcher Zusammenstellung für Werth? Wollte man aber (um in dem Beispiel zu bleiben) innerhalb der genannten Kategorien eingehender specificiren und etwa „Entsagung aus Dankbarkeit" von „Entsagung aus Bescheidenheit" und weiter aus Ehrgefühl u. dgl. als besondre Klassen zum Behuf der Zählung aufstellen, so würde man, sofern man den einzelnen Persönlichkeiten nur eben recht ins Herz geschaut hätte, bald genug des weitern be-

merken, dass auch diese Unterabtheilungen noch zu weit wären, um der vollen Eigenthümlichkeit jeder einzelnen solchen Handlung gerecht zu werden und schliesslich erkennen, dass eben für Handlungen wahrer und eigentlicher sittlicher Freiheit es keinen andern Maassstab und keine andere Rubrik giebt, als den Begriff der sittlichen Freiheit selbst. Denn dasselbe Resultat würde sich ergeben für die Handlungen reiner Wohlthätigkeit, echten Bürgersinns, der Wahrheitsliebe u. s. w.

Wie überall wo Entwickelung ist, gilt übrigens auch hier der Satz, dass das Erreichen einer höhern Stufe derselben die Eigenthümlichkeit und Wirksamkeit der untern nicht vernichte, sondern mit in sich aufnehme. Wer z. B. dahin gelangt ist, die wahren Grossthaten der inneren Freiheit wie Selbstverläugnung und Selbstüberwindung, heroische Beständigkeit oder kühne charaktervolle Entschlüsse weit über das Durchschnittsmaass des gewöhnlichen Handelns hinaus im erforderlichen Falle von sich zu verlangen und auszuführen, der hat deswegen keine Veranlassung, im alltäglichen und gewöhnlichen Handeln auf Allerwelts-Motive hin sich von sich aus energischer zu bestimmen, als mit dem gemeinen Durchschnittsmaass von Freiheit, dessen so ziemlich alle solchen Motiven gegenüber sich zu bedienen pflegen. Es versteht sich dabei von selbst, dass auch bei solchen Durchschnittshandlungen das geistige und gemüthliche Innere einer solchen Persönlichkeit noch etwas wesentlich Anderes, Werthvolleres, Interessanteres und überhaupt in psychologischer Beziehung Reichhaltigeres ist, als das des gewöhnlichen Menschen; wo aber für sie kein vernünftiger Grund vorliegt, den Antrieben von Seiten äusserer Verhältnisse den Gehorsam zu verweigern, wird sie in ihrem Thun mit der Menge übereinstimmen und somit auch sie zu der regelmässigen Summe gewisser Handlungen innerhalb bestimmter Gebiete menschlicher Thätigkeit ihr Contingent stellen.

Die verschiedenen Klassen menschlicher Handlungen nun, welche der normalstatistischen Zählung zugänglich sind, beruhen auf bestimmten Arten von Motiven, und zwar solchen denen gegenüber im Allgemeinen ein besonders hervorragender Grad von Freiheit und Selbstbestimmung nicht vorausgesetzt werden kann. Die relative Constanz ihrer Ziffern giebt den Beweis dafür, dass der allgemeinen Wirkung bestimmter äusserer (socialer) Motive gegenüber, in der grossen Mehrzahl der Individuen menschlicher Gemeinschaft in Bezug auf die Grade der erworbenen Freiheit und Selbständigkeit keine allzugrossen Abweichungen bestehen. Man muss jedoch dabei unterscheiden, ob dem Motiv gegenüber eine grössere Selbständigkeit von Seiten des Han-

delnden nicht vorhanden ist, obwohl sie dasein könnte und sollte, — oder ob dieselbe von der Art und Eigenthümlichkeit des Motivs überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, mag sie nun vorhanden sein oder nicht. Das Gleichmässige und Gleichbleibende in dem Bestehen und Wirken des ersteren Falles ist der Grund für die Constanz in den Zahlen der Vergehen und Verbrechen; in der Eigenthümlichkeit des zweiten liegt dagegen die Ursache der Regelmässigkeit, welche in den Ziffern für Eheschliessungen und andere normale Willensbethätigungen zu Tage tritt [1]).

Was zunächst den zweiten Fall betrifft, so ist z. B. bei Berufswahlen der hier zur Wirksamkeit kommende Grad von Freiheit und Selbständigkeit der Entschliessung im Allgemeinen nicht sehr hoch anzusetzen. Unter ungünstigen Umständen kann dieselbe, zumal bei konsequenter und beharrlicher Durchführung freilich nicht ohne einen hohen Grad von individueller Energie von Statten gehn; im Grossen und Ganzen aber richtet sich die Zahl der Entschliessungen für die einzelnen Berufszweige, unter Mitwirkung von Unterschieden der Beanlagung, Lebensstellung u. dgl., nach der Grösse des in der Gesellschaft vorhandenen Bedürfnisses für dieselben und kann daher mit dieser selbst und mit der Ziffer der Bevölkerung durch längere Perioden hindurch constant bleiben. Auch zu Ehen, bei denen beide Theile nicht über dreissig Jahre alt sind, liegt im Allgemeinen keine Veranlassung vor, eine besonders grosse Energie der Entschliessung anzunehmen. Wo Jugend, Neigung und derartige Faktoren zur Geltung kommen, ist der Grad von Freiheitsbethätigung seitens der Handelnden in der Regel kein sehr erheblicher. Die Höhe der jährlichen Ziffer steht daher auch hier in einem stetigen Verhältniss zu der der Bevölkerung und des jährlichen Nachwuchses von heirathsfähigen Personen. In dem Maasse nun, wie wir Veranlassung haben, für die verschiedenen Klassen von Heirathen den dazu erforderlichen Grad von selbständiger Entschliessung höher hinauf zu rücken, vermindert sich auch, wie die Tabellen [2]) zeigen, die durchschnittliche Höhe der betreffenden Zahlen [3]). Dies beweist natürlich zunächst, dass die Veranlassungen und Motive zu derartigen Ehen bedeutend geringer sind als für solche bei nahezu gleichem Alter beider Theile; allein wenn man die vermindernden Umstände vollständig in Be-

1) Vgl. Drobisch a. a. O. S. 54, 5.

2) Vgl. Oettingen a. a. O. Tab. 41 ff.

3) und wahrscheinlich auch (was freilich noch eines besondern Beweises bedürfte) die Geringfügigkeit ihrer Abweichungen vom Mittel.

tracht ziehen will, so muss unter diese doch wohl auch die Thatsache eingerechnet werden, dass Ehebündnisse unter Personen auf sehr abweichenden Altersstufen ziemlich weit abliegen von der natürlichen Willfährigkeit, wie sie unter normalen Verhältnissen vorhanden zu sein pflegt, also vielfach eben zwischen solchen Personen zu Stande kommen, bei denen die Stärke der abrathenden Motive durch eine gewisse Willensenergie zu Gunsten bestimmter andrer, welche dafür sprechen, paralysirt wird. Auch dieser Theil der Heirathsstatistik beweist hiernach nichts Andres, als dass in Gebieten, für welche grössere Selbständigkeit der Entschliessung vorausgesetzt werden muss, auch die Zählbarkeit der betreffenden Thatsachen sich vermindert.

In Betreff der Verbrechen und Vergehen bestätigt die Moralstatistik nicht nur die bekannte Erfahrung, dass bei einem Theile der Bevölkerung es an demjenigen Grade von sittlicher Freiheit fehlt, der für das Bestehen bürgerlicher Ordnung und Sicherheit unerlässlich ist, sondern sie fügt dazu noch die sehr interessante und wichtige Belehrung, dass dieser Theil sich innerhalb bestimmter Zeiträume annähernd gleich bleibt; ferner dass hier die Unfreiheit in moralischer Beziehung je nach Geschlecht, Lebensalter u. a. zu verschiedenen Arten von Verbrechen prädisponirt u. dgl. Sie liefert dadurch den Beweis, dass wie in der Natur, so auch in der Gesellschaft die Wirkungen vorhandener Kräfte in dem Maasse und so lange einander gleich sind, als ihre Ursachen, nämlich jene Kräfte selbst, sich zu einander in unveränderten Verhältnissen befinden. Aber die menschliche Freiheit in ihren verschiedenen Graden gehört ja, wie wir sahen, zu jenen Ursachen, also zu den innerhalb der Gesellschaft wirkenden socialen Kräften immer schon mit dazu. In Betreff ihrer können wir aus jener Regelmässigkeit Schlüsse ziehen, wie etwa den, dass auf die Menge von Individuen, welche sowohl infolge eines niedrigen Grades von sittlicher Selbständigkeit als auch sonstiger ungünstiger Verhältnisse dem Entschluss zur Vollziehung unmoralischer Handlungen besonders zugänglich sind, die gegebenen Veranlassungen zu den verschiedenen Arten von Vergehen in bestimmten, ziffermässig darstellbaren Stärkeverhältnissen einwirken. Dies und Aehnliches beweist nun eben das Dasein einer Verschiedenheit in den individuellen F r e i h e i t s g r a d e n, zeugt aber nicht gegen das Wesen und die Existenz der Freiheit selbst.

Die Ergebnisse aus der Selbstmordstatistik beweisen hinsichtlich der principiellen Frage von dem Wesen und der Möglichkeit der Freiheit des Menschen innerhalb der Gesellschaft nichts Andres als die Statistik der Verbrechen. Die Thatsache des Selbstmords, so weit

sie nicht die Folge von Geisteskrankheit ist, scheint oft einen besondern Grad von Willensstärke und somit von Freiheit vorauszusetzen, da wir Ursache haben, die Furcht vor dem Tode, abgesehen von Zeiten besondrer Erregung oder Begeisterung, unter den Bewohnern jedes Landes als ziemlich verbreitet anzunehmen. Allein von Freiheit im moralischen Sinne dieses Wortes kann wenigstens bei den gewöhnlichen Arten und Motiven der Selbstentleibung, wenn überhaupt je, so nur in sehr seltnen Fällen die Rede sein. So lange der Mensch athmet, hat er sich auch auf Pflichten zu besinnen, denen er genügen soll, und der Entschluss, vorzeitig und eigenmächtig aus dem Leben zu gehen, kommt in den allermeisten Fällen nur da zur Reife, wo ein Vergessen dieser Wahrheit, mithin eine Unterdrückung des Pflichtgefühls oder ein ursprünglicher Mangel daran sich geltend macht. Daher haben schon uralte Lehren griechischer Mysten mit richtigem Gefühl den Selbstmord als das unbefugte Verlassen des Postens bezeichnet, auf welchen der Einzelne gestellt ist. Gerade in der Prüfung und eignen Entscheidung über das eigne Wollen, nach Maassgabe der sittlichen Grundsätze, d. h. an dem Bewusstsein der obliegenden Pflichten, besteht ja aber die Freiheit im wahren Sinne dieses Wortes. Selbstmord mit Absicht und Bewusstsein ist also nur da möglich, wo diese Freiheit entweder nicht entwickelt oder wieder verloren wurde und somit im Charakter der Persönlichkeit das innere Gegengewicht gegen den Druck der äussern Verhältnisse fehlt. Auch hier enthüllen uns die Zahlen der Statistik die Thatsache, dass innerhalb einer sich ziemlich gleichbleibenden Volksmenge die Anzahl der Unglücklichen, die wegen des genannten Mangels von den äussern Verhältnissen s. z. s. aus dem Leben hinausgedrängt werden, sich in gewissen Zeiträumen annähernd gleich bleibt, aber sie bestätigen uns hinsichtlich des Problems der Freiheit auch nur die schon deutlich gewordene Thatsache, dass Freiheit nicht eine Illusion, wohl aber ein Gut ist, welches der Mensch sich erst zu erwerben und nachher zu bewahren hat.

Aus den Ergebnissen der Verbrecherstatistik hat bekanntlich Quetelet die Theorie von dem „Hange zum Verbrechen" entwickelt, der, wenn auch in verschiedenen Graden, als den Menschen im Allgemeinen einwohnend anzusehen sei, in derselben Weise etwa wie die Neigung zur Verehelichung oder zur Wahl des Berufs. Die Statistik der Vergehen gebe an, bei wie vielen Individuen derselbe jährlich unter Einwirkung der gesellschaftlichen Verhältnisse zur That und Wirksamkeit gelange. Es ist für diese Theorie freilich bedenklich,

dass es nicht gelingen will, für diesen penchant au crime in derselben Allgemeinheit wie für den penchant zur Ehe u. a. eine natürliche Grundlage in der anthropologischen Organisation aufzuweisen, man müsste denn die sehr weitgreifende Thatsache dafür nehmen wollen, dass der Mensch (und nicht minder das Thier) auf Grund seiner physiologischen Beschaffenheit, nämlich der Organisation des Nervensystems, überhaupt die Fähigkeit und Neigung hat, auf Empfindungen und Wahrnehmungen durch Bewegungen und Handlungen zu reagiren. Diese Art der Reaktionsfähigkeit kommt aber für die normalen Handlungen ebensogut in Betracht, wie für Verbrechen. Wohl aber vermögen wir auf Grund unsrer Anschauung von dem Wesen der Freiheit nun zu erkennen, in wie weit die Ansicht des grossen belgischen Statistikers eine Wahrheit enthält. Nicht der Hang zum Verbrechen ist allgemein, sondern die Thatsache, dass die menschliche Freiheit und moralische Selbständigkeit ihre Grade hat. Die Wahrheit jener Ansicht reducirt sich somit auf die Thatsache, dass die moralische Selbständigkeit jedes Menschen eine Kraft ist, die eine bestimmte Grösse besitzt und unter Umständen allerdings von andern Kräften, die in den Einwirkungen der äussern Umstände liegen, beeinflusst wird. Mit dieser Einsicht aber ist nur die sehr alte Wahrheit aufs Neue ins Licht gestellt, dass auch der sittlich Vollkommenste eben nur relative Vollkommenheit besitzt.

Mit Vorstehendem, glaube ich, ist der wesentliche Theil unsrer Aufgabe durchgeführt. Wir bedurften einer Antwort auf die Frage, wie es sich gegenüber dem unleugbar vorhandenen Zwange, welchen die allgemeinen socialen Verhältnisse auf den Willen des Einzelnen ausüben, und wie ihn die statistischen Ziffern so handgreiflich uns vor Augen führen, mit dem Bestehen der individuellen Freiheit verhält. Unsre Betrachtung versuchte zu zeigen, dass weder die Freiheit des Einzelnen ohne die Einwirkung jener Verhältnisse, noch diese ohne den Einfluss des individuellen Wollens diejenige eigenthümliche Beschaffenheit besitzen würde, welche sie thatsächlich aufweisen. Wir, die Einzelnen, sind in Bezug auf unsre Entschliessungen in verschiedenen Graden allerdings das Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse, insofern wir ohne dieselben, so wie überhaupt ohne das Leben als Gemeinschafts- und Gesellschaftswesen nicht zu derjenigen geistigen Entwickelung gelangen würden, auf Grund deren wir verschieden hohe Grade sittlicher Selbständigkeit zu erreichen vermögen. Andrerseits aber entstehen jene Verhältnisse in ihrer sichtbaren und nachweisbaren Eigenthümlichkeit doch auch wieder nicht ohne das Fühlen, Denken

und Wollen der Einzelnen und namentlich nicht ohne die Wirksamkeit der in jedem Individuum in verschiedener moralischer Höhe zur Entwickelung gekommenen Grundsätze. Wir werden also Ad. Wagner zunächst beistimmen, wenn er sagt[1]): Die menschlichen Handlungen, die guten nicht minder wie die bösen, „sind im Grossen und Ganzen das Erzeugniss unsrer Gesammtzustände in physikalischer, wirthschaftlicher, gesellschaftlicher Beziehung. Diese Zustände sind theils überhaupt nicht, theilweise nur allmälig einer geringen und langsamen Umgestaltung fähig, daher die Constanz, die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen" — aber wir müssen darauf bestehen, dass zu den hier genannten Faktoren der allgemeinen Entwickelung noch hinzugefügt werde die Wirksamkeit desjenigen Grades von Freiheit und persönlicher Selbständigkeit, auf welchem sich die überwiegende Menge der gesellschaftlichen Individuen befindet. Auch dessen Sinken und Steigen, sowie die in ihm sich einstellenden Ungleichheiten tragen zu ihrem Theil dazu bei, die ziffermässigen Resultate der statistischen Erhebungen zu beeinflussen, und zwar ebenfalls im Sinne der annähernden Constanz der Ergebnisse. Für dasjenige nämlich, was diesen Forschungen und Feststellungen erst ihren eigenthümlichen Werth giebt, die Bestimmung nicht bloss einer Regelmässigkeit im Allgemeinen, sondern der besondern Arten von Regelmässigkeit, sowie für die Ermittelung der Gründe, von denen aus sich das jeweilig bestehende Verhältniss allmälig in andre Arten von Regelmässigkeit und Constanz zu verwandeln veranlasst wird, für dieses ist die Rücksichtnahme auf das durchschnittliche Niveau von sittlicher Freiheit in dem oben angegebenen Sinne ein Faktor, der wesentlich und in erster Linie mit in Betracht gezogen werden muss. Den einleuchtendsten Erfahrungsbeweis für diese Behauptung würden wir allerdings erst dann haben, wenn es möglich wäre, moralstatistische Erhebungen, die an Naturvölkern angestellt worden wären, mit solchen zu vergleichen, die an kultivirten Nationen stattgefunden haben, d. h. an solchen, in denen die gesellschaftlichen Verhältnisse auch schon eine allgemeine Erziehung des Willens mit sich führten.

Zum Schluss noch ein Wort über Zurechnung und Verantwortlichkeit. Nach der hier dargelegten Ansicht ist die „Willensfreiheit" bei jedem Einzelnen eine bestimmte Grösse, die als solche erst erworben und unter dem Einfluss der Verhältnisse auch vermehrt und vermindert werden kann. Der Mensch ist nicht frei geboren, aber er ist

1) a. a. O. S. 44.

mit der Anlage zur sittlichen Freiheit geboren und es ist nicht jedem an der Wiege gesungen, dass er nun auch wirklich in diesem Sinne frei werden müsse. Das erste Aufbrechen dieser Freiheit findet da statt, wo ihm der Entschluss erwächst, das Gute um des Guten willen und aus keinem andern Grunde zu wollen. Dieser Entschluss ist selbst schon ein Akt der Freiheit, gezeitigt in seinem Hervortreten aus dem Grunde der Persönlichkeit durch geeignete Erziehung oder durch besondere Lebensführungen und Erfahrungen, beides wesentlich bedingt durch die Verhältnisse der Gesellschaft, in welche der Einzelne hineingestellt ist. Aber jener Entschluss ist doch zugleich erst der Anfang zum Gewinnen innerer Freiheit im Sinne eines dauernden Zustandes. Letzterer ist erst dann vorhanden, wenn der Wille, ohne erst einer besondern Anstrengung zu bedürfen, dem Sittengesetz gehorcht; wenn dem was die ethische Idee (das Moralgesetz) fordert, die eigne Einsicht und Bereitwilligkeit der Persönlichkeit entgegenkommt, m. a. W., wenn die Normalgesetze für das Wollen (die sittlichen Principien) Naturgesetze des Wollens, wenn das sittliche Gesetz s. z. s. zum sittlichen Instinkt geworden ist. In seiner Vollendung gedacht, ist dieser Zustand freilich ein Ideal, dem sich jeder Einzelne mit mehr oder weniger Erfolg nur anzunähern vermag, nichtsdestoweniger aber die sittliche Freiheit eine Idee, zu deren immer vollkommener Realisirung „nicht nur der einzelne Mensch, sondern die ganze menschliche Gesellschaft berufen ist“[1]).

Es könnte nun einen Augenblick scheinen, als hätten wir mit diesen Bestimmungen doch jener oben bestrittenen deterministischen Ansicht wenigstens was die Unbeweisbarkeit der Verantwortlichkeit betrifft, Recht gegeben. Ist doch nach unsrer Auffassung der Sache jeder einzelne Entschluss des Menschen in seinem Inhalte, seiner Art und Eigenthümlichkeit bedingt durch die Einwirkung der umgebenden Verhältnisse, sowie andrerseits durch denjenigen Grad von individueller Selbständigkeit und Principien-Erkenntniss, welchen das betreffende Individuum sich erworben hat. Aus diesen beiden Faktoren geht der Entschluss immer mit Nothwendigkeit hervor, so dass, wer die Art und den Grad der Einwirkung des Aeussern auf die Individualität, ferner die Art und Weise, wie dieselbe auf jene Einflüsse zu reagiren gewohnt ist, genau zu durchschauen vermöchte, die Entschliessungen der betreffenden Persönlichkeit immer im Voraus müsste zu errathen wissen. Letzteres setzen wir übrigens da wo wir es mit

---

1) Drobisch S. 84.

einem ausgebildeten persönlichen Charakter zu thun haben, in gewissem Grade immer voraus; es gilt hier in der That: „Hab ich des Menschen Kern erst untersucht, so weiss ich auch sein Wollen und sein Handeln.“ Worin liegt nun angesichts dessen die Berechtigung, den Menschen für sein Handeln im Sinne der Zurechnung in Anspruch zu nehmen?

Allerdings ist der Wille des Menschen in jedem einzelnen Falle durch äussere Umstände sowie gleichzeitig durch die ihnen entgegenkommende Beschaffenheit seines Innern determinirt, aber diese Determination unterscheidet sich von dem Mechanismus des Naturgeschehens dadurch dass sein Entschliessen und Handeln sowie die daraus entspringenden Folgen für ihn selbst im Licht seiner Erkenntniss stehen, die in ihrer Bezogenheit auf das Selbstbewusstsein ihn dasjenige was er als seinen Willen und seine That kennt und weiss, auch schon selbst sich zuzurechnen veranlasst und dadurch immer neue Beeinflussungen und innere Motive für sein ferneres Entschliessen und Handeln in Bereitschaft stellt. Hierin aber liegt der Grund für die Möglichkeit beständiger sittlicher Höherbildung des Einzelnen, wie der Gesammtheit. Die Verantwortlichkeit des Menschen gründet sich nun wesentlich auf den Umstand, dass diejenige Stufe von Freiheit und moralischer Selbständigkeit, welche der Einzelne gerade erreicht hat, für keinen Menschen von vorn herein als die absolut letzte und höchste angesehen werden muss, da für das allgemeine Wesen des Menschen eine in's Unbestimmte fortgehende Vervollkommnungsfähigkeit vorausgesetzt werden darf. Gerade dadurch nun, dass die Gesellschaft jeden für die Folgen seiner Entschlüsse in Anspruch zu nehmen sich das Recht zuspricht, sucht dieselbe aus sich selbst heraus alles was von unvollkommnen Zuständen noch in ihr vorhanden ist, umzugestalten, indem sie bei unmoralischen Handlungen in ihrer Reaktion auf dieselben die handelnde Person für die Zukunft so zu beeinflussen unternimmt, dass die letztere als Glied der Gesammtheit in analogen Verhältnissen zu andersartigen Entschliessungen veranlasst wird. Sie thut dies unter der Voraussetzung, dass eine solche Korrektur auf Grund der geistigen Beschaffenheit des Menschen von vorn herein als möglich zu gelten hat und eben in dieser Voraussetzung liegt der Grund, dass man den Menschen für verantwortlich hält. Mit der Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit verlöre die Gesellschaft als solche ihr wirksamstes Erziehungsmittel für ihre Glieder und damit die Möglichkeit, dieselben allmählig auf immer höhere Grade von Freiheit und moralischer Selbständigkeit zu erheben.

Literatur.

XVIII.

Annales de Démographie internationale. 2. Jahrgang 1878. 608 S.

Schon im zweiten Jahrgange ist diese verdienstvolle Unternehmung leider in's Stocken gerathen. Obgleich die Redaktion versprach während des im Juli vorigen Jahres zu Paris tagenden Demographen-Kongresses monatliche Hefte statt der vierteljährlichen auszugeben, trat nicht ein einziges an die Oeffentlichkeit und erst vor wenigen Monaten erschienen die beiden letzten Hefte, welche im September und Dezember 1878 hätten veröffentlicht werden sollen. Woran das gelegen, hat die Redaktion nicht für gut befunden mitzutheilen. Es ist dies um so unerklärlicher, als die Schaar der Mitarbeiter sich nicht gemindert hat und der Herausgeber zum Beginne des 2. Jahrganges in einer kurzen Anrede an den Leser selbst hervorhebt, wie freundliche Aufnahme seine Idee bei vielen ausgezeichneten Statistikern gefunden habe.

Weitaus den grössten Theil des Jahrganges 1878 nimmt die Mittheilung des stenographischen Berichtes über den internationalen Kongress der Demographen ein, welcher vom 5.—10. Juli 1878 in Paris Statt hatte. Wie interessant auch die Kenntniss der dort gepflegten Verhandlungen ist, so wird die einfache Wiedergabe derselben ohne jede Verarbeitung wohl nur den Fachmann fesseln. Lesbarer sind die als „Annexe" des Kongresses mitgetheilten Abhandlungen von Bodio und Rameri, die von zahlreichen graphischen Tafeln begleitet sind. Die eine Arbeit Bodio's bringt die Grössenverhältnisse italienischer Rekruten zur Anschauung und ist schon in den „Annali di Statistica" Jahrgang 1878 erschienen, die andere besteht in 3 graphischen Darstellungen der Sterblichkeit in Italien nebst kurzer Erläuterung der Tafeln. Rameri's Arbeit ist eine Uebersetzung der gleichfalls in den „Annali di Statistica" Jahrg. 1878 S. 29—96 gedruckten Abhandlung über die Gruppirung der italienischen Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, was indessen vergessen worden ist hinzuzufügen. Die Originalarbeiten sind dieses Mal die Mittheilungen aus einem wie es scheint umfangreichen Werke René Lafebrègue's über die Nothwendigkeit von Findelhäusern (S. 27—57) und Bemerkungen desselben Autors über die verwahrlosten Kinder in

Frankreich (S. 226—286). Das Material, welches hier veröffentlicht wird, sowie die daran geknüpften Betrachtungen scheinen mir sehr bemerkenswerth. Ein ausführlicher Auszug aus dem offiziellen Bericht über die Bewegung der Bevölkerung in Schweden während des Jahres 1875 (S. 97—211) ist längst überholt durch die unterdessen ausgegebenen Rapporte für die Jahre 1876 und 1877 [1]). An Aufsätzen kleineren Umfanges finden wir von deutschen Schriften ausgezogen und übersetzt: Neumann-Spallart's „Soziologie und Statistik [2])", Professor Neumann's Studien über die Sterblichkeit unehelicher Kinder [3]), Richard Böckh's Sterbetafel der Stadt Berlin für das Jahr 1876. Wir möchten glauben, dass die Jahrbücher, wenn sie in dieser Weise fortgesetzt werden, ohne den Versuch zu machen selbständige Bearbeitungen demographischer Fragen zu bringen, die allgemeinen Sympathien einbüssen werden. Vielleicht haben die Uebersetzungen aus anderen Sprachen für den französischen Leserkreis einige Bedeutung; für Deutschland, wo man gewohnt ist die Originale zu lesen, werden die Jahrbücher stets zu spät kommen. Es muss hervorgehoben werden, dass bis jetzt noch keines der beiden bereits fälligen Vierteljahrshefte des Jahrgangs 1879 erschienen ist. Wir würden das Eingehen der Jahrbücher sehr bedauern; aber die jetzige Handhabung ist auch nicht nach unserem Geschmacke.

Dorpat im Juli 1879. Wilh. Stieda.

XIX.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 2. Jahrgang 1878. Bd. 3 u. 4. Herausgegeben vom Finanzministerium.

Der zweite Jahrgang, über dessen erste 4 Hefte wir bereits in dieser Zeitschrift berichteten (Bd. 31, S. 115) hat glänzend gehalten, was uns der erste versprochen. Unter der umsichtigen Leitung seines verdienten Redakteurs, der sich freilich nicht nennt, dessen Namen aber hier mitzutheilen kaum als eine Indiskretion angesehen werden kann, Herrn A. de Foville, ist das Bulletin mehr und mehr zu einer unerschöpflichen Fundgrube des Neuesten und Wissenswürdigsten auf dem Gebiete der Staatswirthschaft geworden. Es bringt uns die vollständigsten Nachrichten bezüglich der finanziellen Gesetzgebung aller europäischer und aussereuropäischer Staaten und Auszüge aus den ausführlichsten zur Zeit vorhandenen Statistiken über alle Zweige des Geld- und Finanzwesens. Aus dem reichen Inhalte des dritten Bandes sei hier besonders hingewiesen auf eine vergleichende Betrachtung über das Verhältniss des Werthes der durch das Enregistrement nachgewiesenen Erbschaftsmassen zu den Staatseinnahmen (S. 343—350), die sich an einen der ersten Aufsätze des vorigen

---

1) Bidrag till Sveriges officiela Statistik. A) Befolknings-Statistik Nyfjöld XVIII, XIX underdäniga berättelse för år 1876; id. für 1877.

2) Aus der österreich. stat. Monatsschrift.

3) Aus Holtzendorff und Brentano's Jahrbuch.

Jahrganges über denselben Gegenstand anschliesst und auf einen bemerkenswerth vollständigen Artikel über das russische Steuerwesen (S. 305—316), der übrigens auch deutsch in der russischen Revue (Bd. XII, S. 161) veröffentlicht worden ist.

Der 4. Band enthält unter Anderem die Berichte über die der internationalen Ausstellung zu Paris durch das erhobene Eintrittsgeld zugeflossenen Einnahmen; dann einen Versuch zu bestimmen, wie weit Frankreich in seinem Geldumlaufe an goldenen 10- und 20-Frankstücken und silbernen 5-Frankstücken sich der eigenen Ausprägungen bedient (S. 202—220). Angeregt wurde diese Idee zum Nachweise der Zusammensetzung der französischen Geldvorräthe durch die internationale Münzkonferenz, welche im August des vorigen Jahres in Paris tagte. Die Regierung veranlasste, dass in allen öffentlichen Kassen am Abend des 14. Augustes die Baarvorräthe an genannten Geldstücken durchgezählt und nach bestimmten Gesichtspunkten, die auf einem Fragebogen verzeichnet waren, klassifizirt wurden. Es hat sich da für ganz Frankreich herausgestellt, dass von diesen Geldstücken fast ein Viertel ausländischer Prägung waren — 22,5 $^0/_0$. Am wenigsten waren ausländische goldene 10-Frankstücke vorhanden, nur 2 $^0/_0$, am meisten silberne 5-Frankstücke — 32 $^0/_0$. Zwei Kartogramme zeigen sehr deutlich die Departements, in welcher sich belgische und italienische, goldene 20-Frankstücke und silberne 5-Frankstücke besonders stark eingeschlichen haben. Den gleichen Nachweis der Zusammensetzung seines metallischen Geldumlaufes hat auch Belgien beigebracht (S. 386—398). Von einigen aussereuropäischen Staaten enthält dieser Band die Handelsausweise: von Kanada, China und Aegypten.

Wilh. Stieda.

XX.

Die Kiemseeklöster. Eine Kiemgauer Wirthschaft-Charakteristik aus Archiv und Leben von **Hartwig Peetz.** Stuttgart, Cotta, 1879. XII und 280 SS.

Es ist gewiss keine leichte Aufgabe, eine aktenmässige Darstellung einer Klostergeschichte nach ihrer wirthschaftlichen Seite zu geben. Selbst in dem Fall, dass das vorhandene urkundliche Material sich vollständig genug erhalten hat, um die Geschichte des Grundbesitzes, der Güterbewirthschaftung, des Klosterhaushalts u. s. w. genau festzustellen, so ist dennoch eine nicht geringe Mühewaltung und Entsagung nothwendig, um den zahllosen Detailfragen die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen. Selbst wenn dies aber gelingt, so wird der Autor nur in seltenen Fällen einen grösseren Kreis finden, welcher den gewonnenen Resultaten ein lebhafteres Interesse entgegenbringt.

Aus diesen Gründen ist der Versuch einer solchen Wirthschaftsgeschichte auch dann mit Nachsicht zu beurtheilen, wenn er nicht in jeder Richtung als gelungen bezeichnet werden kann.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Verf. des vorliegenden Werks

mit grossem Fleiss sich in die Lokalgeschichte der Kiemseeklöster hineingearbeitet hat; ganz gewiss beherrscht kein Anderer das Material so vollkommen wie er. Allein wenn man die allgemeinen Resultate prüft, welche für die wirthschaftliche Erkenntniss der vergangenen Jahrhunderte gewonnen sind, so scheint es uns, als ob dieselben in keinem Verhältniss zu dem Umfang der Publikation und der aufgewendeten Mühe ständen. Als lokalgeschichtliche Untersuchung mag der Werth ein hoher sein, aber eine allgemeinere Bedeutung dürften die gegebenen Nachrichten nur in wenigen Punkten besitzen.

Allerdings sind hin und wieder brauchbare Notizen vorhanden wie über die „Ehalten", den Arbeitslohn u. s. w., allein andere Fragen wie z. B. über die Zahl der Arbeiter im Verhältniss zur Grösse der Hofbaugüter sind nicht gelöst worden. Ausserdem finden sich eine grosse Zahl von Exkursen über Fragen kulturgeschichtlicher Art z. B. zur Geschichte des Brauwesens, über die Herkunft des Alpenviehs, welche einige ganz interessante Mittheilungen enthalten, andererseits aber sind näherliegende Anforderungen z. B. Tabellen und ausgedehntere Uebersichten nicht berücksichtigt worden. Dabei muss hervorgehoben werden, dass der Werth der Arbeit sich steigert, je mehr sie sich den neueren Zeiten nähert. Was über die ältesten Verhältnisse gesagt ist — der Verf. beginnt mit den „prähistorischen und römischen Zuständen des Landes" (Kap. 1) — scheint uns vielfach wissenschaftlich durchaus unverwerthbar.

Dabei sind an dem Werke zwei wesentliche Mängel zu rügen: erstlich das Fehlen der Quellennachweise und zweitens die „phraseologische Appretur", welche der Verf. dem Stoff gegeben hat um ihm das Trockne zu nehmen, welches ihm naturgemäss anklebt. Wir können den Stil, welcher uns durchgängig entgegentritt, für derartige Untersuchungen in keiner Weise angemessen halten. Wir wollen nicht von den gesuchten Wendungen und Ausdrücken reden; schlimmer ist es, dass der Verf. bisweilen seiner Phantasie vollständig die Zügel schiessen lässt und anstatt exakter Forschung kleine poetische Gemälde zum Besten giebt. Es liessen sich dafür viele Beispiele anführen; wir wollen nur eins davon herausgreifen. S. 31 ff. wird von einer Schenkung des Grafen Sigboto an das Kloster auf dem Herrenwörth gehandelt. Dabei liest der Verf. aus den „feingesetzten Schriftzügen des Kodexschreibers" „so etwas wie komprimirte Freude über die Schenkung". Dann wird das „anmuthige Gemälde" geschildert wie der Graf, die Zeugen des Aktes und die Beschenkten bei einem guten Trunk zusammensitzen. Und der Vollmond sass mit der ganzen Gesellschaft unter den mächtigen Linden der Insel zu Tische, dass er dem Wort sein Lauschen mische, besieht die Krüge sich die Zecher, taucht dann sein Antlitz in den Becher — o schönes feierliches Trinken im Saal der Nacht im Mondesblinken."

Keller.

Nationalökonomische Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

XXI.

Der Rückgang der Preise in England.

Im Märzheft des Journal of the Statistical Society ist ein bemerkenswerther Vortrag Robert Giffen's zum Abdruck gekommen, der den „Fall der Waarenpreise in den letzten Jahren" bespricht[1]). Giffen stellt zuerst die Thatsache, deren Gründe er aufsuchen will, genauer fest. Mit verschiedenen Hülfsmitteln und unter einem mehrfachen Gesichtspunkte beleuchtet er den Umfang, in welchem innerhalb des Zeitraums von 1873 bis Ende 1878 die wichtigsten Handelsartikel im Werthe gesunken sind. Eine erste Zusammenstellung behandelt die einzelnen Waarengattungen getrennt und erstreckt sich auf Eisen, Kohlen, Kupfer, Zinn, Weizen, Mehl, Fleisch, Baumwolle, Wolle, Zucker, Kaffee, Pfeffer und Salpeter. Diese Gegenstände hat der Schriftsteller nicht etwa nachträglich ausgewählt, sondern ihrer Wichtigkeit wegen sammelt er schon seit 1874 Notizen darüber. Es ergibt sich nun, dass die genannten Waaren ohne Ausnahme im Januar 1879 einen erheblich niedrigeren Preis hatten als im Januar 1873, und zwar sind sie theilweise bis um 57 % (Zinn) und sogar 66 % (Eisen) ihres früheren Werthes gefallen, der geringste Abschlag aber betrug immer noch 10 % bei Prima Ochsenfleisch und 19 % bei Kaffee. Eine andere Betrachtung fasst die verschiedenen Artikel zusammen. Sie stützt sich auf die bekannte „commercial history and review", die seit vielen Jahren im Economist regelmässig veröffentlicht wird. In dieser „Geschichte und Uebersicht" pflegen die jeweiligen Preise von 22 als besonders charakteristisch ausgewählten Artikeln zusammengezählt zu werden. Bei jedem dieser Artikel wird der durchschnittliche Preis aus den Jahren 1845 bis 1850 als der normale behandelt und mit 100 bezeichnet, so dass das Maass, in welchem die Gesammtziffer in irgend einem Jahre von der Zahl 2200 sich entfernt, die seit der Periode von 1846 bis 1850 in den wichtigsten Waaren erfolgte Preisveränderung erkennen lässt. Nun liefern die Erhebungen des Economist eine Preissumme:

am	1. Juli	1857	von	2996
„	1. Januar	1865	„	3575
„	„	1871	„	2590
„	„	1873	„	2947
„	„	1874	„	2891
„	„	1878	„	2554
„	„	1879	„	2227

Damit ist aber nicht blos von 1873 bis 1879 ein Rückgang um 24 Prozent nachgewiesen, sondern zugleich die merkwürdige Thatsache, dass die berücksichtigten Waaren fast wieder auf dem niedrigen Preisniveau

1) On the fall of prices of commodities in recent years, by Robert Giffen Esq., read before the Statistical Society, 21st. January, 1879, abgedruckt mit der Diskussion J. o. S. S., March 1879, p. 36—78.

angelangt sind, welches sie vor der Eröffnung der kalifornischen Goldminen einnahmen. Zwar erscheint der Rückgang, der von 1865—1871 erfolgte, verhältnissmässig stärker als der neuerliche in den Jahren 1873 bis 1879; jener beträgt 27 %. Allein es bleibt zu erwägen, dass in der ersten Hälfte des vorigen Dezenniums eine einzelne Waarengattung, die Baumwolle, eine übermässige Vertheuerung erfahren hatte und so in unnatürlicher Weise die Totalsumme beeinflusste; die Zahlen für die drei Arten Baumwolle (rohe, Gespinnst, Gewebe) machen 1865 gerade 900 aus oder 25 % der Summe aller Waaren, während sie 1871 nur 362 oder 14 % der Gesammtziffer betragen. Ein dritter Nachweis des erfolgten Preisabschlags stützt sich auf Tabellen, die Arthur Ellis im Juni 1878 in der Zeitschrift „the Statist" mitgetheilt hat. Hier sind ebenfalls die Preise der herangezogenen Waaren in eine einzige Summe vereinigt; jedoch werden dabei die einzelnen Gattungen in ungleicher Weise berücksichtigt, je nachdem sie für den auswärtigen Handel Englands eine grössere oder geringere Wichtigkeit besitzen. So sind denn für das Endresultat die Preisveränderungen der Baumwolle von 19fach, die des Weizens von 15fach, die der Kohle von 8fach starkem Gewicht wie beispielsweise die Schwankungen bei Tabak, Indigo oder Kupfer. Auch bei dieser Betrachtungsweise aber ergiebt sich, wenn wir die Gesammtzahl für 1869 = 100 setzen, dass dieselbe 1873 = 115, dagegen im ersten Quartal 1878 nur 98 betrug. Dabei ist zu beachten, dass, soweit die betrachteten Güterarten in Nahrungsmitteln bestehen, der Abschlag geringer erscheint als bei den Rohstoffen der Industrie. Ist die Zahl für die Nahrungsmittel 1869 = 53, so steigt dieselbe für 1873 nur auf $60\frac{1}{4}$ und ist im ersten Quartal 1878 sogar $60\frac{1}{2}$; dagegen die Rohstoffe steigen von 47 im Jahre 1869 auf fast 55 im Jahre 1873 und stehen im ersten Quartal 1878 kaum noch 38. Endlich hat Giffen selbst in seiner offiziellen Stellung beim Handelsamt durch eine Vergleichung der Quantitäten und der deklarirten Werthe des englischen Exports Gesammtzahlen ermittelt, welche einigermaassen den relativen Stand der Waarenpreise in den verschiedenen Jahren veranschaulichen [1]). Danach ist im Vergleich zu dem angenommenen Normaljahr 1861

die	Zahl	für	1865	um	22,71	grösser
„	„	„	1868	„	9,99	„
„	„	„	1873	„	20,60	„
„	„	„	1876	„	1,17	„
„	„	„	1877	„	2,04	kleiner

Nachdem so gezeigt wurde, dass ein wirklicher, ein stetiger und ein ungewöhnlich starker Rückgang von 1873 bis 1879 eingetreten ist, werden die Ursachen der Erscheinung untersucht. Da begegnen zunächst diejenigen Momente, die sich immer nach einer Epoche plötzlichen Aufschwungs geltend machen. Die Nachfrage bleibt nach einer Zeit überstürzter Produktion hinter dem Angebot zurück; zahlreiche Spekulanten sind dann genöthigt, zu jedem Preise zu verkaufen, und indem sie mit

1) Vgl. Report by Mr. Giffen to the Board of Trade on the prices of exports from 1861 to 1877, abgedruckt mit den Tabellen im Journal of the Statistical Society, March 1879, p. 305—321.

ihrem Schleudern das Kapital an sich reissen, werden auch diejenigen Waarengattungen, die Anfangs nicht betheiligt waren, allmählich in Mitleidenschaft gezogen. Neben solchen regelmässigen Erscheinungen, die in allen Krisen wiederkehren, ist die eigenthümliche Preisentwickelung der letzten Jahre noch durch einige weitere Umstände herbeigeführt worden. Einmal nämlich ist das ausserordentlich grosse Misstrauen, welches sich in den Kapitalistenkreisen festgesetzt hat, offenbar von bedeutendem Einfluss. Eine eigentliche Panik allerdings, eine vollständige Verzweifelung und Besinnungslosigkeit ist während der letzten Jahre in keinem Zeitpunkt eingetreten. Allein durch die nach kurzen Ruhepausen immer aufs Neue und in gesteigerten Dimensionen sich wiederholenden Fallimente, durch die im Bankwesen aufgedeckten Betrügereien, auch durch die bekannten Staatsbankerotte, welche grosse Vermögensbeträge verschlangen, ist der Besitz zu einer Haltung veranlasst worden, die man einmal als „Strike des Kapitals" bezeichnet hat; alle Unternehmungslust verschwand und selbst zum geringsten Wagniss versagte der Muth. Ein zweiter Grund, der den niedrigen Stand der gegenwärtigen Preise herbeiführen half, liegt in den Missernten, die in mehreren aufeinander folgenden Jahren wiedergekehrt sind. Nach den Angaben von Caird hat der Weizen in England 1875 nur 78, 1876 nur 76, 1877 nur 74 Prozent einer Mittelernte geliefert. Zugleich lässt sich aus der Verminderung, die in der Viehhaltung eingetreten ist, auch auf schlechte Futterernten schliessen. Was aber ein solcher Ausfall für das Volksvermögen bedeutet, muss erhellen, wenn man erwägt, dass Caird den durchschnittlichen Rohertrag der englischen Landwirthschaft auf 260 Millionen Pfund St. anschlägt. So hat sich denn auch bei den Banken, deren Geschäftskreis in den Ackerbaudistrikten liegt, nach den schlechten Ernten eine bemerkbare Abnahme ihrer Baarmittel eingestellt. Eine dritte Ursache dürfte in dem bedeutenden und aussergewöhnlichen Goldbedarf Deutschlands zu suchen sein. Derselbe nahm seinen Anfang schon 1871, und als er sich dann, nachdem die hauptsächlichen Goldausprägungen geschehen waren, wieder verminderte, so begann die Union ihrerseits Goldvorräthe anzuhäufen zur Vorbereitung für die Wiederaufnahme der Baarzahlungen. Die beiden Länder nebst dem ebenfalls zur Goldwährung übergehenden Königreich Holland zogen in den acht Jahren zwischen 1871 und 1879 gegen 120 Millionen Pf. Sterl. im Ganzen an sich. Nimmt man die jährliche Goldproduktion mit 20 bis 22 Mill. L. an, und schätzt man ferner nach einem Anschlag, den Giffen selbst 1872 veröffentlicht hat, den regelmässigen Goldbedarf für Abnutzung der Münzen, Schmuck u. s. w., womit also die Geldzirkulation nicht vermehrt wird, auf jährlich 12 Mill. L.: so hat offenbar der ausserordentliche Bedarf, der sich in den acht Jahren im Durchschnitt auf 15 Mill. L. belief, nur dadurch gedeckt werden können, dass diejenigen Länder, denen bis dahin das Gold vorzugsweise zugeströmt war, einen Theil ihres Vorraths abgaben.

Wenn nun diese verschiedenen Ursachen auch ausreichend erscheinen, um selbst den starken Preisrückgang, der festgestellt worden ist, zu erklären, so liegt doch der Gedanke nahe, ob nicht etwa dabei auch eine viel einfachere und bedeutungsvollere Ursache Einfluss geübt hat. Könnte

nicht wenigstens theilweise durch Verhältnisse, die den Tauschwerth des Goldes gesteigert haben, das Sinken aller Preise bewirkt worden sein? Giffen geht dieser Frage nicht aus dem Wege. Er verhehlt auch nicht, dass seine Meinung allerdings dahin neigt, es sei, ganz abgesehen von Veränderungen, welche mit den meisten Waarengattungen vorgegangen sind, das Gold durch bestimmte Umstände in den letzten Jahren werthvoller geworden. Einmal nämlich habe die Produktion unzweifelhaft abgenommen. Nach den Aussagen des Sir Hektor Hay vor dem Parlamentsausschuss war der Werth der jährlichen Goldgewinnung

1852—56	durchschnittlich	30	Mill. L.
1857—61	„	24,6	„
1862—66	„	22,8	„
1867—71	„	21,8	„
1871—75	„	19,2	„

Diese verminderte Produktion lässt darauf schliessen, dass die Kosten der Ausbeutung grösser geworden sind. Dabei kann aber der Goldgebrauch in den letzten Jahrzehnten nur zugenommen haben. Die Bevölkerung allein hat seit dem Jahre 1848 in den Ländern, die Goldwährung haben, um die Hälfte sich vermehrt. Dazu hat eine Untersuchung, die Giffen im Jahre 1878 veröffentlicht hat, ergeben, dass das Vermögen, welches in England auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, von 1866 bis Ende 1875 um 27 % gewachsen ist, demnach seit 1848 wenigstens um die Hälfte. Wäre also 1848 eine Goldproduktion von vielleicht 6 Millionen L. gerade für die nothwendigen Ergänzungen des Geldvorrathes ausreichend gewesen, so würde schon unter den angegebenen beiden Gesichtspunkten jetzt für diesen Zweck jährlich ein Werth von $13^1/_2$ Mill. L. erforderlich erscheinen. Dazu hat die Menge der jährlich erzeugten, also auch umzusetzenden Waaren noch in stärkerem Verhältniss zugenommen. Die Produktion der Kohle in England im Jahre 1846 ist auf 36 Millionen Tonnen zu schätzen, 1876 war sie 133 Millionen. Ebenso ist die Roheisenproduktion zwischen 1840 und 1876 von 1,396000 auf 6,556000 Tonnen gestiegen. 1848 hatten die vom Ausland kommenden Schiffe, die in englischen Häfen löschten, 13,307000 Tonnen, 1877 fast das Vierfache, nämlich 51,531000 Tonnen. Der Import roher Baumwolle war 1848 sechs Millionen Centner, 1877 über zwölf Millionen; 1848 sind wenig über eine Million Yards Baumwollwaaren ausgeführt worden, 1877 fast vier Millionen. Ueberdies nehmen nunmehr Staaten, die früher gar nicht oder unwesentlich in Betracht kamen, ihren Antheil an den neu hervorgebrachten Goldmengen. Frankreich hat nach der Entdeckung der kalifornischen Minen seinen Goldvorrath verstärkt, Deutschland ist neuerdings zur Goldwährung übergegangen. Dass etwa in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte in der Ersparung des Geldgebrauchs gemacht worden wären, lässt sich nicht behaupten. England hatte sein heutiges ausgebildetes Bankwesen auch schon vor dreissig Jahren, während auf dem europäischen Kontinent das Chequesystem auch heute noch wenig Eingang gefunden hat. Nimmt man aber sogar an, dass die jährliche Goldproduktion gegenwärtig noch hinreicht, um die Aufgaben der Industrie auszuführen, die naturgemäss entstehenden Abgänge im Münzvorrath auszu-

gleichen und selbst dem zunehmenden Güterumsatz entsprechend eine Vermehrung des Geldes zu gestatten, so ist jedenfalls schon nach wenig Jahren, wenn Volkszahl, Gütererzeugung und Reichthum abermals zugenommen haben, eine Steigerung des Geldwerthes in den Ländern mit Goldwährung unausbleiblich, wofern nicht die zurückgegangene Goldgewinnung inzwischen einen neuen Aufschwung erhält.

Der Rückgang der Waarenpreise erklärt drei wichtige wirthschaftliche Thatsachen, die ebenfalls in den letzten Jahren zu beobachten waren. Einmal ist es danach nicht zu verwundern, wenn die Werthe, die im auswärtigen Handel umgesetzt wurden, allmählich sich vermindert haben. Der englische Export hat 1873 den Betrag von 255 Mill. L. ausgemacht, 1877 nicht ganz 199 Millionen. Das ist nun allerdings eine Abnahme von 22 Prozent. Sind jedoch inzwischen die Waarenpreise in ähnlichem Verhältniss gesunken, so braucht, was die verkauften Quantitäten anlangt, der Handel sich durchaus nicht vermindert zu haben. Um noch genauer festzustellen, in welchem Umfange die Abnahme des Ausfuhrwerthes durch Preisrückgänge bewirkt ist, hat Giffen eine sehr überzeugende Berechnung angestellt. Diejenigen Artikel nämlich, die in den englischen Handelsausweisen nach Menge und deklarirtem Werth einzeln aufgeführt zu werden pflegen, haben 1873 einen Export im Werthe von 192 Mill. L. ergeben, 1877 nur 147 Mill. L. Allein es lässt sich aus den Quantitäten und Werthen der einzelnen Waarengattungen der durchschnittliche Preis jeder derselben im Jahre 1873 feststellen, und da man bei denselben Waaren die im Jahre 1877 exportirten Mengen kennt, so lässt sich ermitteln, was 1877 der Werth der Ausfuhr gewesen wäre, hätten die Preise von 1873 noch gegolten. Da fand denn Giffen, dass dieselben Waaren, die 1877 zusammen nur mit 147 Mill. L. deklarirt waren, zu 1873er Preisen 191 Mill. L. werth gewesen wären, keine Million weniger, als der Export in diesen Artikeln 1873 wirklich betragen hat.

Eine zweite Erscheinung, die Giffen glaubt mit dem allgemeinen Abschlag der Waaren in Verbindung bringen zu können, ist die Entwerthung des Silbers. Bildet dieses Metall nicht die maassgebende Währung, so ist es in allen Beziehungen eine Waare, deren Werth sich in derselben Richtung bewegen wird, die im Allgemeinen auf dem Waarenmarkte die herrschende ist. So lauten denn auch beispielsweise die Berichte aus Indien mit seiner Silberwährung dahin, dass die Waaren nicht theurer geworden sind, nur das Gold. Giffen fühlt jedoch, dass man diese Auffassung nicht übertreiben darf. Es sind offenbar höchst wesentliche Gründe vorhanden, die ganz unabhängig von der allgemeinen Tendenz des Handels eine Preiserniedrigung des Silbers herbeiführen mussten. Giffen ist nur der Meinung, diese eigenthümlichen Gründe seien bis jetzt noch nicht zu reiner Wirksamkeit gelangt, die bisherige Werthverminderung des Silbers liesse sich auch aus dem allgemeinen Preisrückgang erklären; erst wenn für die übrigen Waaren günstige Stimmung und Preiserhöhung eintreten, werde man erkennen, in welchem Maasse bleibende Ursachen vorhanden sind, die noch eine besondere Entwerthung des Silbers herbeiführen.

Drittens aber musste das Herabgehen der Waarenpreise auch eine

Abnahme des Arbeitslohns veranlassen. Und das aus doppeltem Grunde. Wenn das Produkt, aus welchem Arbeiter und Kapitalist gemeinsam für ihre Leistungen bei der Produktion ihre Befriedigung finden müssen, minder werthvoll geworden ist, so kann auch der Theil, der auf den Arbeiter trifft, sich nur verringern. Andererseits ist der Lohn das Einkommen des Arbeiters, womit er sein Leben erhält; sind aber die Unterhaltsmittel billiger geworden, so reicht eine geringere Summe hin, ihm die gewohnten Bedürfnisse zu verschaffen.

Die betrachteten Ausführungen Giffen's zeichnen sich durch gründliche Forschung wie durch selbständiges und maassvolles Urtheil auf das Vortheilhafteste aus und sind, wenn sie auch zunächst nur englische Verhältnisse in das Auge fassen, auch für den Kontinent von der grössten Wichtigkeit. In zwei Punkten aber hat der Schriftsteller von den populären Anschauungen sich so weit entfernt, dass er unmöglich alle Zweifel beschwichtigen oder auch nur offenem Widerspruch entgehen konnte. Einerseits lebt in dem Kaufmannsstand ein Gefühl, als habe der Handel nicht blos in den umgesetzten Beträgen sondern auch in seiner Ausdehnung eine Abnahme erlitten, und zweitens sträubt man sich auch naturgemäss zu allen Zeiten einzuräumen, es sei mit dem Landesgeld eine Werthveränderung vorgegangen. So ist denn im Schoosse der Londoner statistischen Gesellschaft selber hinsichtlich dieser beiden Fragen ein Opponent gegen Giffen's Aufstellungen in Stephen Bourne erschienen. Im letzten Hefte des Vereinsorgans finden wir von diesem einen Aufsatz, worin er die Gelegenheit ergreift, seine abweichenden Anschauungen näher zu entwickeln [1]).

Um den Gang des Handels festzustellen, hat Bourne die Jahre 1872 und 1878 verglichen. Er kommt zu dem Ergebniss, dass die Ausfuhr der wichtigsten englischen Produkte, auf die sich auch Giffen's Untersuchungen bezogen, mit einem Werthe von $138^1/_2$ Mill. L. um 57 Mill. L. hinter derjenigen von 1872 zurückblieb. Durch den Preisabschlag, findet er aber, sei nur eine Abnahme der Ausfuhr um 45 Mill. L. zu erklären, die weitere Verminderung in einer Höhe von 12 Mill. L. sei durch die Abnahme der ausgeführten Quantitäten bewirkt. Bourne geht nun noch weiter. Er sagt, der Rückgang des Preises sei besonders stark bei Kohle und Eisen, die 1872 übermässig vertheuert gewesen seien; sehe man von diesen Waaren ab, so würde der sonstige Preisrückgang nicht eine Exportverminderung von 45 Mill., sondern kaum von 35 Mill. bewirkt haben. Ohne den Preisrückgang von Kohle und Eisen aber würden auch viele Fabrikate weniger im Preise gefallen sein, so dass alsdann der Rückgang, den der Handel 1878 zeigt, wohl zur Hälfte einer Abnahme der umgesetzten Quantitäten wäre beizumessen gewesen. Diese letztere Betrachtung Bourne's ist offenbar nicht sehr werthvoll. Wäre kein bedeutender Preisrückgang in den Waaren erfolgt, so würde eben die Ausfuhr nicht jene ungeheure Abnahme aufgewiesen haben, die geeignet war Besorgniss zu erregen. Ausserdem aber ist gerade die Minder-

---

1) On some phases of the silver question, by Stephen Bourne; im Journ. of the Scat. Soc., June 1879, p. 406—443.

ausfuhr beim Eisen so bedeutend, dass sie allein einen Rückgang des Exportwerthes um 9 Mill. L. herbeiführte; vom Eisen abgesehen, würden die übrigen Artikel, die im Jahre 1878 ausgeführt wurden, zu 1872er Preisen auch annähernd den Export von 1872 geliefert haben. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, dass doch ein Fünftel der Abnahme des Exports, welche das Jahr 1878 zeigt, einem verminderten Umfange des Ausfuhrhandels beizumessen ist. Die Ermittelungen, worauf dieses Ergebniss Bourne's beruht, sind nach richtigen Prinzipien angestellt. So lässt sich die Abweichung von Giffen nur damit erklären, dass die Schriftsteller ungleiche Jahre gewählt haben, um ihre Betrachtungen anzustellen. Dass Bourne an dem letztvorhergehenden Jahre 1878 statt an 1877 den Rückgang zu untersuchen sich entschloss, kann nicht von entscheidendem Einfluss gewesen sein. Denn der Rückgang des ganzen Exports im Jahre 1878 im Vergleich mit dem Vorjahre beträgt nur 6 Mill. L., und ein Theil dieses Unterschiedes ist jedenfalls auf einen abermaligen Abschlag der Preise zurückzuführen. Vielmehr ist die Verschiedenheit in dem Resultat wohl hauptsächlich damit zu erklären, dass Bourne als Jahr der Blüthe 1872, Giffen 1873 zur Vergleichung herangezogen hat. 1873 scheint noch eine Steigerung der Preise, aber doch schon eine Abnahme der exportirten Quantitäten eingetreten zu sein.

Bourne hat auch die Einfuhr der Jahre 1872 und 1878 nach denselben Gesichtspunkten verglichen [1]). Er findet, dass dieselbe im Jahre 1878 um $3^1/_2$ Mill. L. grösser war. Berechnet man aber die 1878 eingeführten Mengen nach den Preisen von 1872, so ist die Summe sogar um fast 51 Mill. L. grösser als der Import im Jahre 1872. Es ist also eine sehr bedeutende Zunahme der eingeführten Waaren zu konstatiren. Das erscheint aber nicht als ein ungünstiges Zeichen für die wirthschaftlichen Verhältnisse Englands. Das muss vielmehr ein reiches Land sein, das auch beim Rückgang seines Exports darum seinen Konsum doch noch ausdehnen kann, ja nicht einmal den Bezug von Rohmaterialien zu vermindern braucht, weil seine Kapitalien ihm gestatten, auch ohne sofortigen Absatz, so zu sagen, auf Lager zu arbeiten.

Wesentlich anderer Ansicht als Giffen ist Bourne auch in Betreff des Goldes. Er setzt sich die Aufgabe, die Gründe zu entkräften, welche jenen bewogen, eine bevorstehende, theilweise schon eingetretene Wertherhöhung des Goldes anzunehmen. Allerdings gibt er nach anfänglichem Zögern zu, dass die Goldproduktion in den siebziger Jahren bedeutend niedriger war als im vorhergehenden Dezennium; er fügt sich der Autorität des Sir Hektor Hay, der seit 1873 keinem Jahre mehr eine Produktion von 20 Mill. L. zuschreibt, diejenige von 1878 nur auf $17^4/_5$ Mill. annimmt. Allein dafür werden andere Umstände zum Beweise aufgerufen, dass das vorhandene Gold noch ebenso wie früher für den Bedarf hinreiche. Bourne führt die Zahlen an, welche die Entwickelung des internationalen Handels charakterisiren, und findet, dass dieselben nicht in stärkerem Verhältniss zu wachsen pflegen, wie durch das neuausgebeutete

1) Eine Vergleichung des Jahres 1877 mit 1872 hat Bourne schon für den Economist vom 20. Juli 1878, p. 853, geliefert.

Gold der Gesammtvorrath dieses Metalles zunimmt; dazu sei ja seit fünf Jahren eine Abnahme im auswärtigen Handel eingetreten. Weiter führt Bourne an, dass der Metallbestand in der englischen wie in der französischen Bank in den letzten Jahren nicht etwa ab-, sondern bedeutend zugenommen hat. Dann seien die Verkehrsmittel verbessert, Geld und Waaren liessen sich rascher von Land zu Land transportiren, und dadurch könnten die Geschäfte mit einem geringeren Vorrath von Tauschmitteln vollzogen werden. Ausserdem aber habe die Entwicklung des Bankwesens dazu geführt, dass Privatleute und selbst der Kaufmannsstand kaum noch Kasse zu halten brauchen. Nach der Mittheilung eines Bankiers fanden die Einzahlungen, die er seinen Kunden gut zu schreiben hatte, in folgender Weise bei ihm Statt:

	Prozente des Betrages
In Wechseln	8,6
„ Cheques	88,5
„ Banknoten	2,6
„ baarem Geld . . .	0,3
	100,0.

Endlich, meint Bourne, gebe es doch auch noch einen selbständigen, von andern Waaren unabhängigen Werth des Goldes, insofern dasselbe vom Darlehnsnehmer einen Zins einbringt. Alle diese Argumente Bourne's jedoch haben kein nennenswerthes Gewicht. Der Umfang des auswärtigen Handels ist offenbar wenig maassgebend für die Grösse des Goldgebrauchs, da hier nur im äussersten Nothfalle die Zahlungen in baarem Geld geschehen. Sind es aber nicht die internationalen Tauschgeschäfte, durch die hauptsächlich das Geld beansprucht wird, so erscheint es auch von geringerer Bedeutung, dass erst in einer nahen Vergangenheit der Kanal von Suez eröffnet und ein transatlantisches Kabel gelegt wurde. Wären jedoch selbst von den Umsätzen im Innern der Länder die Ziffern bekannt, so würde sich auch damit nicht beweisen lassen, dass das vorhandene Geld noch ebenso wie früher der Ausdehnung der Geschäfte entspricht. Denn es ist sehr wohl möglich, dass die umgesetzten Werthe darum kleiner sind, weil das Geld knapp geworden ist und die Preise herabdrückt. Das vorhandene Geld ist ja immer ausreichend, um alle Waaren umzusetzen; es fragt sich nur, ob dasselbe auch dann ausreicht, wenn die Waaren zu normalen Preisen verkauft werden. Uebrigens ergibt sich aus der Goldproduktion nicht ohne Weiteres die Zunahme des im Umlauf befindlichen Goldes, so lange man nicht die Abnutzung der Münzen, den Verbrauch in der Industrie, die Fabrikation von Schmuckgegenständen genauer schätzen kann. Auch die Thatsache, die Bourne anführt, dass die Banken einen grösseren Baarvorrath halten, kann nur gegen ihn selbst beweisen. Denn das Geld, das in den Banken liegt, ist zu keinem andern Zwecke benutzbar. Die Banken halten es auch nicht, weil dasselbe sonst keine Verwendung hätte, sondern weil sie durch ihren Geschäftsbetrieb gezwungen sind, die grossen Geldvorräthe zu besitzen. Wenn also eine Zunahme der Bankbestände seit einem Jahrzehnt oder länger eingetreten ist, so bedeutet das nicht eine Zunahme des Goldvorraths, sondern umgekehrt des Goldbedarfs. Wir sehen bei dieser

allgemeinen Betrachtung natürlich davon ab, dass von den Baarbeständen der Banken bis jetzt noch ein ansehnlicher Theil durch Silbermünzen gebildet wird. Was die Cheques anlangt, so hat Giffen schon gezeigt, dass, so sehr dieselben auch als Ersatzmittel des Baargeldes in Betracht kommen, sie diese Funktion doch eben seit langer Zeit üben. Endlich bedarf es kaum der Erwähnung, dass die Bedeutung, welche das Gold als Leihkapital hat, mit andern Worten die Höhe des Zinsfusses, ganz gleichgültig ist für den Tauschwerth des Goldes. Als man Vieh als Geld benutzte, konnte man sich noch über eine Entwerthung des Geldes trösten, indem man sich sagte, dass eine Kuh doch nach wie vor dieselbe Anzahl Kälber und die gleiche Menge Milch liefere. Wenn aber heute ein Baarvermögen ein Zehntel seiner Tauschkraft einbüsste, was nützt es den Eigenthümer, wenn er davon als Zins noch die frühere Anzahl Goldstücke zieht, da ja diese, die für ihn doch nur als Tauschmittel in Betracht kommen, nothwendiger Weise ebenfalls um ein Zehntel weniger im Tausche einbringen!

Die so überaus wichtige Frage, ob das Gold gegenwärtig eine dauernde, von den Werthschwankungen der übrigen Waaren unabhängige Zunahme seiner Kaufkraft gewinnt, kann durch die beiläufigen Andeutungen Giffen's unmöglich zur vollen Entscheidung gebracht sein. Dass aber die Gesichtspunkte, die er aufgestellt hat, richtig und von grossem Gewichte sind, darf unserer Meinung nach nicht bestritten werden.

E. Leser.

XXII.

Erwiderung.

Meine Schrift über die Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit hat im 1. Hefte dieses Jahrganges der Jahrbücher eine Kritik erfahren, die mich zu einer Entgegnung zwingt. Der Rec. bemerkt: „Wenn der Autor meint, für die internationalen Handelsbeziehungen sei die staatliche Thätigkeit ganz unfruchtbar gewesen, so verweise ich auf das, was Lastig in dem 1877 erschienenen Buch über die Quellen des Handelsrechts von dem Institut der Mercanzia sagt, welches von Pöhlmann gar nicht erwähnt wird.“ Ich verweise dagegen auf S. 16, wo ich aus den „Statuti della mercanzia“ nach einer Handschrift der Marucelliana die Verschiedenheit der juristischen Behandlung von Mobilien und Immobilien nachgewiesen habe, welche beim florentiner Handelsgericht üblich war. Ebenso ist S. 135 bei der Ausführung über das Repressalienwesen ausdrücklich von den Entscheidungen der Mercanzia die Rede und auf die Satzungen einer andern Redaktion der Statuten dieses Instituts hingewiesen, welche ich im Zentralstaatsarchiv eingesehen habe. Und trotz alledem die Behauptung, dass das Institut der Mercanzia von mir gar nicht erwähnt ist! Unrichtig ist ferner die Behauptung, dass ich die staatliche Thätigkeit als ganz unfruchtbar für die internationalen Handelsbeziehungen bezeichnet habe.

Ich sprach nur von einer gewissen Unfruchtbarkeit für die Befreiung des Verkehrs im modernen Sinne und habe ausdrücklich auf das hingewiesen, was Florenz sonst für die Erleichterung seines Handels im Ausland erreicht hat (136). Lastig's Ausführungen, auf die mich Rec. verweist, könnten für unsere Frage nur insofern in Betracht kommen, als er von der Bedeutung spricht, welche die Rechtspflege der Mercanzia für das Repressalienwesen gehabt hat. Allein da ich gerade hinsichtlich des letzteren an der Hand der internationalen Verträge nachwies, dass es Florenz nicht auf die Dauer gelang, den Verkehr von diesem Unwesen zu befreien, so hat der Hinweis auf Lastig gar keinen Sinn.

Der Rec. sagt ferner, „die wirthschaftliche Freiheit erscheint bei Pöhlmann als die unbedingt lobenswerthe Form der Volkswirthschaft, da es doch nicht möglich sei, die natürlichen im Verkehrsleben thätigen Kräfte unter die Kurzsichtigkeit menschlicher Gesetzgeber zu beugen". Der Rec. bezieht sich hier auf S. 24, wo die Frage aufgeworfen wird: „Sollte die Erkenntniss der verhängnissvollen Wirkungen eines fast auf die Spitze getriebenen staatlichen Zwangssystems und der Unmöglichkeit, die natürlichen im Verkehrsleben thätigen Kräfte mit solcher Gewaltsamkeit unter die Kurzsichtigkeit menschlicher Gesetzgeber zu beugen, nirgends zum Ausdruck gekommen sein"? Jeder Unbefangene sieht sofort, dass hier keineswegs eine Einsprache gegen jedes staatliche Eingreifen, sondern nur gegen die Ueberspannung des Zwangssystems vorliegt. Der Rec. lässt aber bei Anführung meiner Worte gerade die wichtigsten — „mit solcher Gewaltsamkeit"! — aus, und oktroirt mir so einen Standpunkt, von dem ich mir bislang nichts träumen liess. Habe ich ja doch selbst wiederholt ausdrücklich hervorgehoben, dass je nach der erreichten Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft jenes Eingreifen des Staates gerechtfertigt, ja nothwendig sein kann. S. 57 spreche ich von der Wirksamkeit der Reglements im Tuchhandel und ziehe daraus den Schluss, „dass die Industrie bereits jene Stufe überschritten hatte, wo es im Interesse der Verkehrenden selbst liegt, wenn die Behörde als Mittlerin zwischen Käufer und Verkäufer eintritt". S. 140, wo ich ein allgemeines Urtheil über die Wirthschaftspolitik der Zeit zu formuliren suche, habe ich mich nichts weniger als prinzipiell sondern nur insofern gegen die Bevormundung ausgesprochen, als dieselbe „weit über das Maass einer durch die wirthschaftliche Entwicklungsstufe des Volkes gerechtfertigten Erziehung hinausging". Man sieht, was es mit der Behauptung auf sich hat, dass bei mir die wirthschaftliche Freiheit als die unbedingt lobenswerthe Form der Volkswirthschaft erscheint. S. 39 spreche ich gelegentlich der Kornprämien und staatlichen Getreideeinkäufe von dem „weiten Abstand zwischen der Richtung der Zeit und jenem modernen Standpunkt, der die Einmischung des Staates als eine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit grundsätzlich verwirft, auch wo sich kein Zwang damit verbindet". Jeder Unbefangene sieht, dass ich hier eben nur in rein objektiver Weise den Gegensatz zu einer der modernen Richtungen konstatire und der gegebenen Fragestellung entsprechend hervorhebe, wie weit jene Zeit von dem Gedanken des absoluten Laissez-faire entfernt

war. Dass aber gerade dieser Gedanke nicht nach meinem Geschmack ist, geht aus dem früher Bemerkten klar hervor. — Es ist daher unbegreiflich, wie der Rec. Angesichts jener rein referirenden Stelle die indische Hungersnoth heraufbeschwören und mir den Standpunkt des indischen board of revenue in die Schuhe schieben kann! Nicht minder tendenziös wird eine andere Stelle ausgebeutet. „Die Neuordnung der Statuten von 1428, bemerke ich S. 96 nimmt überhaupt keine Veranlassung mehr, die nichts weniger als glückliche Kreditgesetzgebung der früheren Statuten weiterzuführen, so dass man also in einem der wichtigsten Handelszweige am Ende auf dem Standpunkt des Laissez-faire anlangte, ein Standpunkt, der übrigens auch von andern Zünften getheilt wird." Hier wird einfach — ebenfalls dem Thema entsprechend — die Thatsache konstatirt, dass man nach den Erfahrungen, die man mit dem absoluten Verbot des Kreditirens gemacht hatte, auf weitere Regelung des Kreditwesens verzichtete. Inwieweit das richtig oder nützlich war, darüber zu urtheilen, lag ausserhalb der Aufgabe, die mir gestellt war. Der Rec. freilich schiebt mir ohne weiteres ein solches Urtheil unter, indem er bemerkt: „Mit Befriedigung ruft Pöhlmann aus: So war man in einem der wichtigsten Handelszweige auf dem Standpunkt des Laissez-faire angelangt!" Indem er so aus einem referirenden Nebensatz einen Ausruf der Befriedigung macht, verwendet er zugleich die Stelle dazu, mich als Anhänger des absoluten Laissez-faire zu erweisen, wozu er übrigens selbst dann nicht berechtigt wäre, wenn ich unter allen Umständen jede offizielle Vorschrift über das Kreditiren verwerfen würde. Ebenso wenig können wir der folgenden Ausführung des Rec. Berechtigung zuerkennen: „Es macht einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn an einer Stelle eine Maassregel, weil nicht freiheitlich, als durchaus ungeeignet ihren Zweck zu erreichen dargestellt und wenig Seiten später von derselben Maassregel gesagt wird, sie sei nur der juristische Ausdruck einer Thatsache, die sich ohnehin von selbst gemacht haben würde." Dagegen bemerke ich, die Abschliessung der Grafschaft, die hier gemeint ist, ist nirgends als durchaus ungeeignet dargestellt worden, ebenso wenig gegen sie polemisirt; weil sie nicht freiheitlich sei, sondern es wurde eben nur die Uebertreibung der Absperrung hervorgehoben, und dass eine solche vorlag mit den eignen Worten der Behörden aus den Staatsbeschlüssen und Verordnungen nachgewiesen (s. S. 28 Anm. 6, S. 29, 30). Auch sage ich keineswegs, dass jene Absperrung nur der juristische Ausdruck einer Thatsache ist, die sich ohnehin von selbst gemacht hätte, sondern nur, dass dies zum grossen Theil der Fall gewesen wäre. Der Widerspruch, den der Rec. in meiner Darstellung findet, ist daher künstlich von ihm in dieselbe hineingelesen.

Unrichtig ist ferner die Behauptung, dass ich „fast nirgends den Versuch gemacht, den Zusammenhang der wirthschaftlichen Gesetzgebung mit dem Gange der Politik und der allgemeinen staatlichen und wirthschaftlichen Entwicklung von Florenz darzustellen." Denn ich habe von Anfang an sehr häufig gerade diesen Zusammenhang hervorgehoben, wenn ich mich auch dabei, der gegebenen Fragestellung entsprechend, meist auf Andeutungen beschränken zu müssen glaubte, die dem oberflächlichen

Blick wohl hie und da entgehen können. Nicht selten hat mir die Mangelhaftigkeit der Quellen nicht einmal eine Andeutung gestattet. Allerdings hätte in der vom Rec. bezeichneten Richtung mehr geschehen können und müssen, wenn es sich um eine umfassende Würdigung der florentiner Wirthschaftspolitik gehandelt hätte. Allein da nur die Frage zu beantworten war, in wieweit die letztere das Prinzip der Verkehrsfreiheit verwirklicht hat, so ist es ungerecht einer Arbeit, die eben nur diese Frage beantworten wollte, einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie nicht auch auf alles das eine Antwort hat, was zu wissen allerdings sehr wünschenswerth, wonach aber gar nicht gefragt worden ist.

Freilich hält der Rec. die Frage selbst, so wie sie von der Jablonowski'schen Gesellschaft formulirt war, für unberechtigt. Er meint: die modernen Grundsätze der Verkehrsfreiheit seien eine Reihe von Sätzen und Postulaten der physiokratischen und Adam Smith'schen Schule, abstrahirt von dem Verkehrsleben ihrer Zeit, begründet auf die Philosophie des 18. Jahrh. und daher die Frage nach ihrer Verwirklichung in den italienischen Kleinstaaten der Renaissance fast so naiv, wie die nach dem Christenthum Virgils. Wir wollen mit dem Rec. nicht über den Vorwurf der Naivität rechten, den er hier gegen den Urheber der Frage, Roscher, und gegen die gen. gelehrte Gesellschaft überhaupt aussprechen zu dürfen glaubte, doch seien wenigstens einige Worte über die Berechtigung der angegriffenen Fragestellung gestattet. Da die freiheitlichen Grundsätze, welche das letzte Jahrhundert auf volkswirthschaftlichem Gebiete verwirklicht hat, nicht blos das Ergebniss von Schulmeinungen, sondern wesentlich eine naturgemässe Konsequenz des hochentwickelten Wirthschaftslebens der modernen Völker sind, so erscheint die Erwartung berechtigt, dass wir auch in der Vergangenheit da, wo uns bis zu einem gewissen Grad ähnlich entwickelte Zustände entgegentreten, auch ein gewisses Maass wirthschaftlicher Freiheit, gewisse freiheitliche Grundsätze wieder finden werden. Und so begegnen wir denn in That wie Roscher in der Anzeige meines Buches (Lit. Zentralbl. 1878 Aug.) gesagt hat, in der italienischen Renaissance neben anderen Symptomen hoher Kultur jener Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung, welche als Ursache und Wirkung die höchsten Entwicklungsstufen des Volkslebens zu begleiten pflegt. Indem die gen. Gesellschaft, wenn ich nicht irre, von diesem Gesichtspunkt aus ihre Frage formulirte, hat sie sich gewiss weder einer Naivität schuldig gemacht, noch auch wie der Rec. weiter behauptet, die „Forderungen der Adam Smith'schen Lehre als Maassstab an die Wirthschaftspolitik einer ganz anderen Zeit angelegt".

Ich glaube daher auch nicht, dadurch, dass ich die Roscher'sche Frage nach den Intentionen ihres Urhebers bearbeitete, mit Roscher „den Fundamentalsatz aller geschichtlichen Forschung vergessen zu haben", zumal ich nie bezweifelt habe, dass, wie Rec. gegen Roscher bemerken zu müssen glaubt, „die Prinzipien der modernen Verkehrsfreiheit nichts seit ewigen Zeiten und für ewige Zeiten Feststehendes sind". Uebrigens fällt es mir nicht ein leugnen zu wollen, dass die Arbeit im Einzelnen nach Methode und Auffassung ihre Schwächen haben wird. Wenn ein junger Historiker sich an einem auch für den nationalökono-

misch geschulten Fachmann schwierigen Problem zu versuchen wagt, wie ich es in vielleicht allzu kühnem Jugendmuth gethan habe, so muss er von vornherein auf Korrektur von fachmännischer Seite gefasst und wird dankbar für jede Belehrung sein, die ihm von dieser Seite aus zu Theil wird. Doch darf eine auf mühseligster Forschung beruhende Arbeit vielleicht mehr Rücksicht beanspruchen, als der meinigen hier von dem Rec. zu Theil geworden.

Dr. Robert Pöhlmann,
Dozent der Geschichte a. d. Univ. Erlangen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die indirekten Steuern in Oesterreich. Von **Dr. Wilhelm Lesigang.**

Wenn man es unternimmt, die indirekten Steuern eines Landes zu schildern, so muss man sich zuerst darüber klar werden, was unter denselben eigentlich zu verstehen ist. Da es nun hier nicht unsere Aufgabe sein kann, uns in eine Erörterung über den so schwankenden Begriff der indirekten Steuern einzulassen, so bleibt nichts übrig, als eine der bestehenden Definitionen desselben zu acceptiren und da es sich hier um die indirekten Steuern eines bestimmten Landes handelt, so ist es wohl das Zweckmässigste, diesen Begriff in solcher Weise aufzufassen, wie er in den Gesetzen desselben zum Ausdrucke gekommen ist.

Nun fehlt freilich in den österreichischen Gesetzen jede gesetzliche Definition des Begriffes der indirekten Steuern, aber es gibt dafür gesetzliche Aufzählungen jener Staatseinnahmsquellen, welche als solche zu gelten haben. In den Budgets werden nämlich regelmässig als „indirekte Abgaben" aufgezählt: Verzehrungssteuer, Salz, Tabak, Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (zu diesen gehört auch die Erbsteuer), Lotto, Mäuthe und Punzirung. Man sieht, diese Aufzählung ist eine umfassende und es ist in derselben Manches enthalten, was man nicht immer und allgemein zu den indirekten Steuern zu rechnen pflegt. Dagegen wird man in derselben sofort eine Abgabe vermissen, welche wohl stets zu den indirekten Steuern gezählt wird: den Consumtionszoll. Die österreichische Gesetzgebung hat auch in der That nicht die Inkonsequenz begangen, während sie sonst so viele Abgaben, die nicht immer zu den indirekten Steuern gezählt werden, unter diese subsumirt hat, eine so entschieden dahin gehörige, wie den Consumtionszoll aus denselben auszuscheiden. Wenn derselbe in den Budgets nicht unter diesen erscheint, so hat diess seinen Grund lediglich in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie. Der Zoll wird in beiden Reichshälften nicht nur nach gemeinsamen Prinzipien eingehoben und verwaltet, sondern auch sein Reinerträgniss vorweg für die „gemeinsamen Angelegenheiten" verwendet. Die Zolleinnahmen können daher nicht gut unter den aus den, nur der westlichen Reichshälfte — die hier allein unter Oesterreich verstanden wird und deren Gesetze hier

allein den Gegenstand der Besprechung bilden sollen [1]) — gehörigen Einnahmsquellen stammenden Summen figuriren, sondern müssen im Budget separat verrechnet werden. Dagegen wird in der sonstigen österreichischen Gesetzgebung der Zoll — und zwar auch der Schutzzoll — als indirekte Abgabe bezeichnet. Insbesondere rechnet das Gefällsstrafgesetz — auf das wir noch zu sprechen kommen werden — den Zoll ausdrücklich zu den indirekten Abgaben. Es ist daher auch durch die Gesetzgebung gerechtfertigt, wenn wir bei Besprechung der indirekten Abgaben Oesterreich's auch den Zoll in den Kreis der Betrachtung ziehen.

Bevor wir aber die Darstellung der indirekten Steuern selbst beginnen, wird es gut sein, in einigen Worten den Organismus jener Behörden zu schildern, welche in Oesterreich zur Verwaltung der indirekten Steuern berufen sind.

Dass die oberste Verwaltung der indirekten Steuern Sache des Finanzministeriums ist, versteht sich von selbst. Eben so natürlich aber ist es, dass das Finanzministerium diese Verwaltung nur in den allgemeinsten Zügen leitet. Seine Thätigkeit reicht für gewöhnlich nicht über die Erlassung allgemeiner Anordnungen hinaus und nur wichtigere Angelegenheiten, unter welche insbesondere solche gerechnet werden, bei denen es sich um Abweichungen von den normalen Grundsätzen handelt, und solche, welche im Rekurswege an das Ministerium gelangen, sind der Entscheidung desselben vorbehalten.

Das Schwergewicht der Verwaltung der indirekten Abgaben (wie überhaupt der ganzen finanziellen Verwaltung, so weit man darunter nicht die Oberleitung der Finanzangelegenheiten, sondern die alltägliche praktische Anwendung der Finanzgesetze versteht) liegt bei den sog. Finanz-Landes-Direktionen (in den kleineren Kronländern Finanz-Direktionen genannt). Es gibt deren vierzehn. Jede Finanz- (Landes-) Direktion bildet eine vollkommen selbständige Abtheilung der betreffenden Landesregierung, welche dem Chef derselben persönlich untergeordnet ist. Diese Unterordnung ist aber eigentlich nur eine formelle und erstreckt sich faktisch nicht viel über die Entscheidung in Personalangelegenheiten hinaus, was begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass die Leiter der Landesregierungen durchwegs und prinzipiell eigentlich politische Beamte sind. Der eigentliche Leiter der Finanz- (Landes-) Direktion ist in Folge dessen der Finanz-Direktor, welcher stets ein höherer Finanzbeamter ist und faktisch eine vom Chef der Landesregierung nahezu ganz unabhängige Stellung einnimmt und daher im Wesentlichen als dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet betrachtet werden kann.

Die Finanz- (Landes-) Direktionen leiten und überwachen den ganzen finanziellen Dienst in den betreffenden Kronländern. Alle wichtigeren Angelegenheiten sind ihnen zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen

1) Da übrigens im Sinne des zwischen den beiden Reichshälften bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses die sämmtlichen indirekten Abgaben im ganzen Reiche nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, so gilt fast Alles, was in dieser Schilderung von Oesterreich gesagt wird, auch für Ungarn. Nur werden die Erträgnisse der übrigen indirekten Abgaben — im Gegensatze zu den aus den Zöllen fliessenden — von jeder der beiden Reichshälften für ihre eigenen Zwecke verwendet und entsprechend verrechnet.

und überdiess entscheiden sie in den meisten im Rekurswege an sie gelangenden Angelegenheiten endgiltig. Sie kontrolliren alle Kassen, haben für die Abfuhr der disponiblen eingenommenen Gelder an die Staats-Central-Kassa zu sorgen und überhaupt in ihren Amtsgebieten die ganze Geldgebahrung zu überwachen.

Die erste Instanz in der Verwaltung der indirekten Abgaben bilden die Finanz-Bezirks-Direktionen (in einigen kleineren Kronländern bestehen an Stelle und im Wesentlichen mit der Kompetenz derselben Finanz-Inspektorate; so weit diese nicht dieselbe Kompetenz haben, wie die Finanz-Bezirks-Direktionen sind die Agentien der letzteren den Finanz- (Landes-) Direktionen zugewiesen, welche dieselben mit ihren übrigen vereinigen). Diese sind ausschliesslich zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmt, während die Finanz- (Landes-) Direktionen auch die direkten zu verwalten haben. Ihre Sache ist die Verwaltung im Detail. Sie haben über alle gewöhnlich vorkommenden Angelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden, wobei sie aber in der Regel auf einen bestimmten Betrag beschränkt sind, während die Entscheidung in Angelegenheiten, in welchen es sich um grössere Beträge handelt, schon in erster Instanz den Finanz- (Landes-) Direktionen zugewiesen ist. In entsprechender Beschränkung können sie auch selbst über Angelegenheiten, die nicht ganz den normalen Weg gehen, entscheiden. Es ist ihnen in ihren respektiven Bezirken Alles zugewiesen, was zur Leitung der indirekten Abgaben gehört und nicht den Finanz- (Landes-) Direktionen ausdrücklich vorbehalten ist. Doch wird ihre Wirksamkeit im Ganzen stets nur als ein Ausfluss der Machtvollkommenheit der letzteren betrachtet, während diese als selbständig berechtigt gelten.

Ausser der Verwaltung und Einbringung der indirekten Abgaben gehört auch die Ueberwachung der Kassen erster Instanz zu den Aufgaben der Finanz-Bezirks-Direktionen.

Neben den Finanz-Bezirks-Direktionen bestehen in den grössten Städten des Staates noch besondere Gebühren-Bemessungs-Aemter, deren Aufgabe schon durch den Namen bezeichnet ist. Diese bilden dort, wo sie bestehen, ganz selbständige, direkt den betreffenden Finanz-Landes-Direktionen untergeordnete Behörden. Dem Gebühren-Bemessungs-Amte in Wien sind noch speziell die Taxen zugewiesen und daher führt es den Titel: Central-Tax- und Gebühren-Bemessungs-Amt. Wo keine besonderen Gebühren-Bemessungs-Aemter bestehen, ist die Bemessung der Gebühren Sache der Finanz-Bezirks-Direktionen (Finanz-Inspektorate).

Die bisher angeführten Behörden werden gesetzlich als „leitende Finanz-Behörden“ bezeichnet, zu welchen ausserdem noch einige mit der Verwaltung der direkten Steuern in erster Instanz berufene Behörden gerechnet werden. Diesen „leitenden Behörden“ werden als eine scharf gesonderte Abtheilung gegenüber gestellt die „ausübenden Aemter“. Diese sind lediglich zur Einhebung und Abfuhr der Abgaben, zur Zumittelung der Aufträge der „leitenden Behörden“ an die Parteien u. dgl. bestimmt, sie sind, kurz gesagt, die Exekutiv-Organe der ersteren. Ein Bemessungsrecht der Abgaben ist ihnen nur — und zwar in der Form einer ausnahmsweisen Ermächtigung — in so weit eingeräumt, als die Angelegenheiten vollkommen klar sind, keine grossen Beträge betreffen und eine so-

fortige Erledigung erfordern. Die ausübenden Finanzämter zerfallen in zwei Gruppen: die Zollämter und die Steuerämter.

Wozu die Zollämter bestimmt sind, bedarf keiner Erklärung. Zu bemerken ist nur, dass die Zollämter in vier Arten eingetheilt sind: Hauptzollämter erster und zweiter Klasse und Nebenzollämter erster und zweiter Klasse. Die Nebenzollämter zweiter Klasse sind nur für den lokalen Grenzverkehr bestimmt, während die übrigen Zollämter in verschiedener Kompetenzbegrenzung dem grossen zollpflichtigen Verkehre dienen.

Zur Einhebung aller indirekten Abgaben, welche nicht bei den Zollämtern oder — was in vielen Fällen und namentlich in jenen Orten, in welchen sich solche Aemter befinden, ebenfalls zulässig ist — unmittelbar bei den leitenden Finanzbehörden der ersten Instanz eingezahlt werden, sind die Steuerämter bestimmt, welche in grosser Zahl über das ganze Staatsgebiet zerstreut sind, während die Zollämter sich naturgemäss hauptsächlich — nicht ausschliesslich — an der Grenze befinden.

Für eine Gattung indirekter Abgaben, nämlich die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten — auf welche wir später des Näheren zu sprechen kommen werden — bestehen als einhebende Aemter die sog. Linienämter, welche dort, wo die Verzehrungssteuerlinie durch einen schiffbaren Fluss durchschnitten wird, Wasserzoll- und Verzehrungssteuerämter heissen.

Da mehrere indirekte Abgaben neben der zur Handhabung der Gesetze bestimmten auch noch eine besondere technische Verwaltung erfordern, so bestehen ausser den bisher genannten Behörden auch noch einige, welche ausschliesslich für diese bestimmt sind. Es sind diess: die Lotto-Direktionen, welche insgesammt der in Wien speziell für Niederösterreich bestehenden, aber auch die Funktionen einer General-Direktion des Lotto's versehenden, untergeordnet sind; die Punzirungsstätten unter dem Hauptpunzirungsamte in Wien; das Stempel-Erzeugungsamt in Stein a. d. Donau und das Central-Stempel-Verschleissamt ebendaselbst, so wie ein zweites Stempel-Verschleissamt in Wien; die Salinenbehörden bei den Salzbergwerken und die Tabakfabriken und die General-Direktion der Tabakregie, letztere in Wien. Die Namen dieser Behörden bezeichnen durchwegs auch ihre Bestimmung.

Als Exekutivorgan der Finanzbehörden dient eine militärisch organisirte Wache, die sog. Finanzwache.

Ausser diesen, zur allgemeinen Verwaltung der indirekten Abgaben bestimmten Behörden bestehen aber noch für besondere Fälle der Verwaltungsgerichtshof und die Gefällsstrafgerichte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat (nach dem Wortlaute des aus dem Jahre 1876 stammenden Gesetzes über die Errichtung desselben) „in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet". Die indirekten Abgaben geben ihm im Ganzen selten Anlass zur Thätigkeit. Nur die Gebührenangelegenheiten machen eine Ausnahme. Er hat sich aber nur über die Gesetzmässigkeit einer Entscheidung auszusprechen, besitzt jedoch keine Exekutivgewalt. Er kann nur erklären, die Entscheidung bleibe aufrecht oder sie werde aufgehoben, ohne dass die Verwaltungsbehörden im letzteren Falle gehalten sind, ihre

angefochtene Entscheidung wirklich umzuändern. In der Praxis geschieht diess aber stets und unbedingt, nur ist die neue Entscheidung ausschliesslich Sache der Verwaltungsbehörde.

Die Gefällsstrafgerichte haben die Strafgerichtsbarkeit über Gefällsübertretungen. Für Gefällsübertretungen, unter welchen „solche Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die zur Handhabung der indirekten Abgaben bestehenden Gesetze und Verordnungen übertreten werden“, zu verstehen sind, besteht nämlich ein eigenes Strafgesetz unter dem Namen Gefällsstrafgesetz. Dasselbe stammt aus dem Jahre 1836 und ist zugleich das einzige unter den österreichischen Gesetzen, welches sich auf alle Gebiete der indirekten Steuern erstreckt. Nur die Punzirungsvorschriften sind in demselben ausdrücklich von seiner Wirksamkeit ausgenommen. Dagegen rechnet es zu den indirekten Abgaben auch noch die Postgebühren (vom Telegraph weiss es natürlich noch nichts), welche aber seither aus dem Wirkungskreise des Finanz-Ministeriums ausgeschieden worden sind, und daher auch im Budget nicht mehr unter den indirekten Abgaben erscheinen. Desshalb muss das Gefällsstrafgesetz noch hier in der Einleitung besprochen werden, während die übrigen Gesetze über die indirekten Steuern bei der Darstellung der einzelnen derselben zur Erwähnung gelangen sollen.

Das Gefällsstrafgesetz zerfällt in zwei Theile, einen materiellen und einen prozessualischen. Im materiellen werden eine Reihe von Gefällsübertretungen definirt und die Strafen darauf festgesetzt. Die Strafen, die es verhängt, sind Geld- und Arreststrafen. Die höchste Geldstrafe, auf welche erkannt werden kann, beträgt 10,000 Fl., die höchste Arreststrafe vier Jahre. Doch ist die höchste, im Gesetze vorkommende Arreststrafe, auf welche unmittelbar erkannt werden kann, ein Jahr. Ausserdem kann aber für uneinbringliche Geldstrafen und an Stelle solcher, welche, was namentlich in solchen Fällen, in welchen die Geldstrafe nicht mit einem bestimmten Betrage ausgesprochen ist, sondern sich nach dem Werthe eines Gegenstandes oder nach der Höhe einer Gebühr richtet und mit einem Vielfachen einer dieser beiden Grössen auszusprechen ist, leicht geschehen kann, eigentlich mit einem höheren, als dem Betrage von 10,000 Fl. ausgesprochen werden sollten, für den, diese Summe überschreitenden Betrag Arrest bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Da nun weiters die Geld- und die Arreststrafen von einander unabhängig zu verhängen sind, so kann durch gleichzeitige Verhängung der höchsten zulässigen Arreststrafe und der höchsten Geldstrafe und Umwandlung der nicht auflegbaren Geld- in eine Arreststrafe der höchste in einem bestimmten Falle zulässige Strafsatz bis auf 10,000 Fl. und vier Jahre Arrest steigen. Ausserdem sind noch Strafverschärfungen zulässig und zwar ausser den gewöhnlichen Arrestverschärfungen Abschiebung, Verlust gewisser Rechte und Befugnisse und Bekanntmachung des Namens.

Die sämmtlichen Gefällsübertretungen werden in drei Gruppen geschieden: Schleichhandel, schwere und einfache Gefällsübertretungen. Für Schleichhandel gilt als normale Strafe das Fünf- bis Zehnfache der verkürzten Steuergebühr, für sog. schwere Gefällsübertretungen das Vier- bis Achtfache; für die übrigen Verletzungen der Vorschriften über die indi-

rekten Steuern sind die Strafen ganz verschieden festgesetzt. Ausserdem ist noch beim Schleichhandel auf alle schweren Fälle Arrest gesetzt, während er bei den schweren Gefällsübertretungen nur in den schwersten Fällen ausgesprochen werden kann und bei den einfachen gar nicht vorkömmt.

Ausser der Bestrafung kennt das Gefällsstrafgesetz noch eine besondere Haftung für die Strafen, welche ausser den Schuldigen und Theilnehmern allen Jenen obliegt, welche auch nur mittelbar ein Verschulden an der Gefällsübertretung trifft. Sehr strenge sind die Bestimmungen über diese Haftung insbesondere gegen Gewerbetreibende, gegen welche sie so weit gehen, dass nicht nur eine einem solchen gehörige Sache, mit welcher von seinen Gewerbsgehilfen im Gewerbsbetriebe eine Gefällsübertretung begangen wurde, unbedingt für die Strafe haftet, sondern überdiess noch die Gewerbetreibenden persönlich schon für eine blosse Unvorsichtigkeit in der Auswahl ihrer Gewerbsgehilfen haften. Selbstverständlich erstreckt sich die Haftung nur auf die Geldstrafen.

Der Prozess in Gefällsstrafangelegenheiten trägt den Charakter der Zeit, in welcher das Gesetz entstand. Er ist ein reiner Aktenprozess, schriftlich, geheim und inquisitorisch. Pressionsmittel zur Erlangung eines Geständnisses anzuwenden ist zwar verboten, doch kann über einen Beschuldigten, welcher die Antwort verweigert, Arrest verhängt werden, der von der Finanz-Landes-Behörde auf unbeschränkte Dauer, bis der Beschuldigte antwortet, verlängert werden kann. Die einzige Beschränkung bildet hier die Bestimmung, dass in Gefällsstrafsachen überhaupt keine längere, als vierjährige Arreststrafe ausgesprochen werden darf. Auch Untersuchungshaft ist zulässig.

Die Funktionen des Untersuchungsrichters versehen die Finanz-Bezirks-Direktionen, für geringere Fälle die ausübenden Aemter. Das Straferkenntniss fällen im Allgemeinen in geringeren Fällen die Administrativbehörden und zwar in einigen der geringsten die ausübenden Aemter, in bedeutenderen die Finanz-Bezirks-Behörden, in noch bedeutenderen die Finanz-Landes-Behörden als erste Instanz. Der Rekursweg steht ohne Unterschied der Bedeutung der Sache bis an das Finanzministerium offen.

In allen bedeutenderen Fällen haben die bereits erwähnten Gefällsstrafgerichte zu entscheiden. Diese sind in 3 Instanzen organisirt: Gefälls-Bezirks-Gerichte, Gefälls-Obergerichte und oberstes Gefällsgericht. Auch die Gefälls-Bezirks-Gerichte haben nur eine beschränkte Kompetenz, da die Entscheidung in den wichtigsten Fällen den Gefälls-Obergerichten in erster Instanz vorbehalten ist. Der Rekursweg an das oberste Gefällsgericht steht ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Sache offen.

Die Gefällsgerichte sind in allen Instanzen zur einen Hälfte aus Finanzbeamten, zur andern aus Richtern zusammengesetzt. Sie entscheiden ausschliesslich nach den von der Untersuchungsbehörde vorgelegten und allenfalls nach ihren Anweisungen ergänzten Akten. Den Angeklagten bekommen sie nie zu sehen. Sie sind an eine gesetzliche Beweistheorie gebunden und können nicht bloss verurtheilen und freisprechen, sondern auch von der Instanz loszählen. Sie haben ein beschränktes Strafmilderungsrecht. Weitergehende Begnadigungen können sie nur im Vereine mit den coordinirten Administrativbehörden aussprechen und insbesondere das

oberste Gefällsgericht kann unbeschränkt nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium begnadigen.

Dass der Gefällsstrafprozess keinen Vertheidiger und keinen Staatsanwalt kennt, ist nach seiner ganzen Anlage selbstverständlich. Wohl ist es dem Beschuldigten gestattet, sich eines Vertreters zu bedienen. Dieser hat aber im Prozesse keine anderen Rechte, als jener selbst.

Schliesslich muss übrigens bemerkt werden, dass das Gefällsstrafgesetz die Untersuchungsbehörden und die Richter stets darauf aufmerksam macht, dass es sich hier um keine eigentlich kriminellen Vergehen handelt und dass es daher den im Strafverfahren thätigen Organen stets thunlichste Schonung des Beschuldigten empfiehlt. Es tritt diess sowohl in den Vorschriften über die Strafen, als auch — und insbesondere — im Prozesse hervor.

Nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen sollen im Nachstehenden die einzelnen indirekten Steuern Oesterreich's geschildert werden.

I. Die Verzehrungssteuer.

Die Grundlage der Verzehrungssteuergesetzgebung in Oesterreich bildet noch heute das Gesetz über die allgemeine Verzehrungssteuer vom Jahre 1829. Dasselbe ist aber seither in so vielen Theilen abgeändert worden, dass es eigentlich fast ganz als durch die spätere Gesetzgebung beseitigt gelten muss. Manche Theile desselben gelten aber doch heute noch und zwar insbesondere jene allgemeiner Natur.

Durch diess Gesetz wurden von vornherein zwei verschiedene Arten der Verzehrungssteuer geschaffen: die Verzehrungssteuer am flachen Lande und die in den grösseren Städten. Die erstere erstreckte sich auf sämmtliche Arten von geistigen Flüssigkeiten, geschieden nach drei Kategorien: Bier, Wein (wohin auch Weinmost und Obstmost gehören) und gebrannte geistige Flüssigkeiten (Branntwein, Weingeist und Liqueure), dann auf Fleisch (von Schlacht- und Stechvieh, nicht aber von Wild und Geflügel). In den grösseren Städten wurden ausser diesen Artikeln noch einige andere verzehrungssteuerpflichtig erklärt und theilweise überdiess für die, auch auf dem flachen Lande steuerpflichtigen ein eigener höherer Tarif festgesetzt, theilweise eine andere Einhebungsmethode eingeführt.

Diese Unterschiede bestehen trotz aller Veränderungen, welche seither wiederholt in der Einrichtung der einzelnen Arten der Verzehrungssteuer Platz gegriffen haben, noch heute und müssen daher bei der Besprechung der Verzehrungssteuer berücksichtigt werden. Doch wurden seither die auch auf dem flachen Lande verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände um einen vermehrt, indem im Jahre 1849 auch der Rübenzucker unter sie aufgenommen wurde. Die Steuer von diesem bietet, nebst der Branntweinsteuer, gegenüber der von den anderen überall verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen das Bemerkenswerthe, dass es bei ihr gar keinen Unterschied zwischen Stadt und Land gibt.

Bei den anderen überall verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen gestaltet sich das Verhältniss zwischen Stadt und Land in folgender Weise.

Das Bier wird in den Städten und auf dem flachen Lande wesentlich nach gleichen Grundsätzen behandelt und ist nur bei der Erzeugung in

einer grösseren Stadt, resp. bei der Einfuhr in eine solche einem Superplus an Verzehrungssteuern unterworfen. Fleisch und Wein werden dagegen in Bezug auf die Verzehrungssteuer am flachen Lande nach unter sich gemeinsamen, aber ganz anderen, als den für die grösseren Städte geltenden Grundsätzen behandelt. Ausserdem gibt es aber noch Artikel, welche nur in den Städten der Verzehrungssteuer unterworfen sind.

Ausser diesen allgemeinen Unterschieden in der Behandlung der einzelnen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände bestehen aber in der Einrichtung der Verzehrungssteuer noch sehr bedeutende provinzielle Unterschiede, und zwar sowohl, was die Höhe, als auch, was die Einhebungsart der Verzehrungssteuer betrifft. Es würde hier zu weit führen, wenn auch alle diese provinziellen Verschiedenheiten geschildert werden sollten und wir wollen uns daher damit begnügen, im Wesentlichen nur die allgemein geltenden Bestimmungen darzustellen und uns auf provinzielle Besonderheiten nur dort einlassen, wo diess durch die Bedeutung derselben geboten erscheint.

Zu bemerken ist noch, dass die Gemeinden ausserdem, dass sie berechtigt sind, ihre finanziellen Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken, auch zu allen Arten der Verzehrungssteuer solche einheben dürfen, was ihnen bei den übrigen indirekten Steuern nicht gestattet ist. Es ist diess besonders von Bedeutung beim Branntwein, welcher, so weit nur die staatliche Verzehrungssteuer in Betracht kommt, im ganzen Staate ohne Rücksicht auf Stadt oder Land nach gleichen Grundsätzen besteuert wird, während der Gemeindezuschlag von dem in einer grösseren Stadt verzehrten Branntwein in verschiedener Weise eingehoben wird, je nachdem derselbe innerhalb oder ausserhalb der betreffenden Stadt erzeugt wurde. Uebrigens ist die Bestimmung der Form der Einhebung dieser Zuschläge ganz den Gemeinden überlassen.

a. Verzehrungssteuer in den grösseren Städten im Allgemeinen.

In den grösseren Städten wird die Verzehrungssteuer in der Regel durch einen zollartigen Aufschlag bei der Einfuhr in eine solche eingehoben. Die Grenze, welche eine solche Stadt vom umgebenden flachen Lande trennt, heisst Verzehrungssteuerlinie (daher der Ausdruck: Linienämter). Die von einer solchen umgebenen Städte heissen geschlossene. Es sind diess die folgenden: Wien, Prag, Graz, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Laibach und Triest [1]. In Triest ist aber die Einhebung der Verzehrungssteuer gegen Bezahlung einer jährlichen Aversionalsumme ganz der Kommune überlassen.

Die Einhebung im Wege der Besteuerung der Einfuhr gewisser Gegenstände in geschlossene Städte bildet gegenwärtig die einzige Art, in welcher Dalmatien überhaupt zur Verzehrungssteuer herangezogen wird. Diese dalmatinische Verzehrungssteuer heisst Dazio-Consumo und erscheint unter diesem Namen im Budget bisher noch regelmässig getrennt von der Verzehrungssteuer in den übrigen Provinzen. Die Vereinigung Dalmatiens mit den übrigen Provinzen zu einem Zoll- und Verzehrungssteuergebiete ist aber schon beschlossen und im Werke.

1) In Ungarn sind nur Pressburg und Budapesth verzehrungssteuerpflichtig.

Die geschlossenen Städte in den anderen Provinzen haben jede ihren eigenen Tarif. Der von Wien ist am höchsten. Wir lassen denselben hier folgen.

Verzehrungssteuertarif für die Stadt Wien.

Bei der Einfuhr nach Wien sind jene Gegenstände steuerfrei, welche in so geringer Menge vorkommen, dass die Gebühren zusammen fünf Kreuzer nicht erreichen.

Tarifpost-Nr.	Steuerbare Gegenstände	Gebühren					
		Aerarische		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1.	Rum, Arak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueure und alle versüssten geistigen Getränke, pr. Hektoliter	—	—	1	11	1	11
2.	Branntweingeist, auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint, pr. Hektoliter .	—	—	1	11	1	11
3.	Branntwein, pr. Hektoliter	—	—	1	11	1	11
4.	Wein, pr. Hektoliter	5	08.8	—	78	5	86.8
5.	Weinmost und Weinmaische, pr. Hektoliter . .	3	39.6	—	58	3	97.6
6.	Obstmost, pr. Hektoliter	1	52.4	—	31	1	83.4
7.	Meth, pr. Hektoliter	1	48.8	2	66	4	14.8
8.	Bier bei der Einfuhr, pr. Hektoliter	1	68	—	41	2	09
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten.						
9.	Essig, pr. Hektoliter	—	74.4	—	16	—	90.4
10.	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr pr. Stück	9	45	1	05	10	50
11.	Kälber bis zum Alter Eines Jahres, pr. Stück .	1	68	—	28	1	96
12.	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse, pr. Stück	—	63	—	12.5	—	75.5
13.	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel unter 5 Kilogramm, pr. Stück	—	42	—	7	—	49
14.	Frischlinge, d. h. Schweine von 5 bis $19^1/_2$ Kilogramm, pr. Stück	1	26	—	21	1	47
15.	Schweine über $19^1/_2$ Kilogramm, ohne Unterschied, pr. Stück	2	52	—	42	2	94
16.	a) Frisches Rindfleisch und Konservefleisch, pr. 100 Kilogramm	3	30	—	37	3	67
	b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste, pr. 100 Kilogramm . . .	5	89.2	1	23	7	12.2
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füsse abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.						

Tarifpost-Nr.	Steuerbare Gegenstände	Gebühren					
		Aerarische		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
17.	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen u. dgl., pr. Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
18.	Hühner und Tauben, pr. Paar	—	4.2	—	2	—	6.2
19.	Wildpret: Hirsche, pr. Stück	2	52	—	52.5	3	04 5
20.	Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche, pr. Stück	1	89	—	42	2	31
21.	Frischlinge, Rehe, Gemsen, pr. Stück	—	63	—	13.5	—	76.5
22.	Hasen, pr. Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
23.	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild, pr. 100 Kilogramm	4	60	—	94	5	54
24.	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner, pr. Stück	—	25.2	—	5.5	—	30.7
25.	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen, pr. Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
	b) Rebhühner und Wildtauben, pr. Stück	—	6.6	—	1.5	—	8.1
26.	Rohrhühner, Duckenten, Moos- auch Haide- und Wiesenschnepfen, pr. Stück	—	4.2	—	1	—	5.2
27.	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse, pr. Dutzend	—	4.2	—	2	—	6.2
28.	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischroggen, in Oel eingelegte Sardinen und Sardellen, pr. 100 Kilogramm	4	50	—	94	5	44
29.	Weissfische, gemeine Meerfische, als Kalamari, Kospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscharren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrepse, pr. 100 Kilogramm	1	50	—	31	1	81
30.	Reis, pr. 100 Kilogramm	4	50	—	94	5	44
31.	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Haidemehl, Haidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback, pr. 100 Kilogramm	—	74.4	—	16	—	90.4
32.	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischen Waizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Haidekorn, pr. 100 Kilogramm	—	56.4	—	12	—	68.4
33.	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, pr. 100 Kilogramm	—	67.2	—	14	—	81.2
34.	Hafer in Körnern, pr. 100 Kilogramm	—	60	—	16	—	76

Tarifpost-Nr.	Steuerbare Gegenstände	Gebühren					
		Aerarische		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
35.	a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter, pr. 100 Kilogramm . .	—	22.8	—	6	—	28.8
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Rindstroh, pr. 100 Kilogramm	—	22.8	—	10	—	32.8
	Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.						
36.	Gemüse- und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken, pr. 100 Kilogramm	—	44.4	—	10	—	54.4
37.	Frisches Obst, wozu auch alle geniessbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren u. dgl.) gehören, Kastanien, Nüsse, pr. 100 Kilogramm .	—	67.2	—	14	—	81.2
38.	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen, pr. 100 Kilogramm	1	34.4	—	29	1	63.4
39.	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette, Stearin und Stearinsäure, Kerzen aus Unschlitt und Spermacet, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen, pr. 100 Kilogramm . .	4	50	—	94	5	44
40.	Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen und Klauenschmalz, Leimfett (Beinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin, pr. 100 Kilogramm	1	87.2	—	94	2	81.2
41.	Schweinfett und Schweineschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark, pr. 100 Kilogramm . . .	3	—	—	62	3	62
42.	Seife, gemeine, wohlriechende Oelseife, Glycerinseife, pr. 100 Kilogramm	5	82	1	21	7	03
43.	Käse, pr. 100 Kilogramm	3	37.2	—	71	4	08.2
44.	Eier, pr. 100 Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
45.	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate, pr. 100 Kilogramm	5	62.8	1	56	7	18.8
46.	Hanf-, Lein- und Rübsaamenöl, pr. 100 Kilogramm	1	87.2	—	39	2	26 2
47.	Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsaamen- und gemeines Nussöl, Palm- und Kokosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin, pr. 100 Kilogramm	3	74.4	—	79	4	53.4
48.	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz, pr. Kubikmeter	—	15.6	—	7	—	22.6
49.	Weiches Brennholz und Bürtelholz, pr. Kubikmeter	—	15.6	—	7	—	22.6
50.	Holzkohlen, pr. 100 Kilogramm	—	14.4	—	6	—	20.6
51.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, pr. 100 Kilogramm	—	4.32	—	1	—	5.32
52.	Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Oelerzeugung dienende Saamen, pr. 100 Kilogramm	—	94.8	—	20	1	14.8
53.	Honig, geläuterter und ungeläuterter, s. g. Bienenkeule, pr. 100 Kilogramm	1	27.2	—	27	1	54.2
54.	Thran und Fischschmalz, pr. 100 Kilogramm .	—	14.4	—	4	—	18.4

Bei Betrachtung dieser Tabelle wird sofort auffallen, dass in derselben auch der Branntwein, der doch nach dem Obigen zu den im ganzen Staatsgebiete nach gleichen Prinzipien verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen gehört, erscheint. Ueber die Bedeutung dieser Thatsache wird weiter unten — bei der speziellen Besprechung der Verzehrungssteuer von den in die Gruppe: Branntwein gehörigen Gegenständen — noch gesprochen werden.

Im Uebrigen ist über die Einhebung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten nicht viel zu sagen. Der Eintritt in solche ist überhaupt nur durch die dazu bestimmten Eingänge gestattet, bei welchen sich die zur Einhebung der Verzehrungssteuer bestimmten Organe der Finanzverwaltung befinden, und dort muss jeder in die Stadt einzubringende verzehrungssteuerpflichtige Gegenstand, wenn er nicht in ganz geringer Menge erscheint, der Besteuerung unterzogen werden. Dawider Handelnde werden wegen Schleichhandels bestraft. Selbstverständlich ist für eine Einrichtung Sorge getragen, welche gestattet, derartige Gegenstände steuerfrei durch die geschlossenen Städte transitiren zu lassen.

Eine besondere Einhebungsart besteht bezüglich der — nur in den geschlossenen Städten vorkommenden — Verzehrungssteuer vom Mehle. Wird solches eingeführt, so wird die Verzehrungssteuer wie von jedem anderen Gegenstande eingehoben. Wenn dagegen Getreide eingeführt wird, so ist, um die Steuer vom Mehle auch dann erheben zu können, wenn jenes erst in der Stadt vermahlen wird, ein besonderes, von dem gewöhnlich bei Einhebung der städtischen Verzehrungssteuer beobachteten verschiedenes Verfahren einzuhalten. In Wien bestehen hierüber folgende Vorschriften.

Jeder Müller ist daselbst verpflichtet, jene Brodfrüchte, welche er in seine Mühle gebracht hat, zu versteuern und zwar müssen jene Brodfrüchte, welche die Bestimmung haben, unmittelbar nach dem Eintritte in die Stadt in die Mühle gebracht zu werden, schon bei diesem, jene dagegen, welche die Müller auf einem städtischen Markte kaufen, erst bei einem im Inneren der Stadt befindlichen Amte versteuert werden. Die von diesen Verzehrungssteuerämtern hierüber den Parteien auszustellenden Zahlungsbestätigungen (Bolletten) müssen u. A. auch die Menge und Gattung des zu vermahlenden Getreides, den Namen des Müllers und der Mühle, endlich den Tag der Einfuhr des Getreides in diese enthalten. Die Müller sind verpflichtet, bevor sie das versteuerte Getreide in die Mühlen einführen, dem zur Aufsicht über dieselbe bestimmten Finanzwächter die Meldung hievon zu machen und ihm die gelöste Zahlungsbollette vorzuzeigen. Dagegen ist dieser unbedingt verpflichtet, sich nach jeder solchen Meldung zur Mühle zu begeben und das einzubringende Getreidequantum durch Vergleichung mit dem auf der Zahlungsbollette angegebenen zu kontroliren. Das Getreide selbst ist, so weit es nicht auf der Stelle vermahlen wird, in die zur Aufbewahrung bestimmten Lokalitäten zu bringen, welche unter Mitsperre der Finanzwächter stehen, so dass ohne Wissen der Letzteren aus denselben kein Getreide hinausgenommen und keines in dieselben eingebracht werden kann und darf.

Wenn der Müller Etwas von dem vorräthigen Getreide zu vermahlen

beabsichtigt, so hat er vor der Fortschaffung von solchem aus dem Aufbewahrungsorte diess ebenfalls anzumelden. Der betreffende Finanzwächter muss sodann bei der Vornahme der Fortschaffung gegenwärtig sein und sich von der Richtigkeit der gemachten Anmeldung überzeugen.

Ueber das eingebrachte Getreide haben die Müller Empfangsregister zu führen. Ebenso muss auch der Finanzwächter hierüber eine Vormerkung haben. Bei der Entnahme von Getreide aus den Vorrathskammern muss dasselbe in Ausgabsregistern in Ausgabe gestellt werden und auch der Finanzwächter muss seine Vormerkungen hienach ergänzen. Ausserdem muss derselbe noch stets die erzeugten Mehlquantitäten mit dem zur Vermahlung angemeldeten Getreide vergleichen.

In den anderen geschlossenen Städten gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen. Jedoch ist in einigen das Verhältniss des Getreides zur Menge des Mahlproduktes gesetzlich bestimmt und ausserdem sind in allen diesen die Müller von der Führung der Empfangs- und Ausgabsregister frei. Ueberdies sind nicht überall alle Brodfrüchte erst in den Mühlen zu versteuern und überhaupt nicht überall alle steuerpflichtig.

---

b) Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande im Allgemeinen.

Es wurde schon erwähnt, dass Fleisch und Wein jene beiden Gegenstände sind, von welchen die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande nach ganz anderen Grundsätzen eingehoben wird, als in den geschlossenen Städten.

Zunächst ist — was übrigens schon aus dem bisher Gesagten hervorging — zu bemerken, dass in den geschlossenen Städten alle Fleischsorten verzehrungssteuerpflichtig sind, während auf dem Lande nur das Fleisch von Schlacht- und Stechvieh steuerpflichtig ist. Die Hauptunterschiede zwischen der Fleisch- und Weinsteuer auf dem flachen Lande und jener in den geschlossenen Städten betreffen aber die Ausdehnung der Steuerpflicht und die Einhebungsweise bei den überall steuerpflichtigen Fleischsorten.

Während nämlich in den geschlossenen Städten alles in denselben zur Verzehrung gelangende Fleisch und aller dazu bestimmter Wein verzehrungssteuerpflichtig ist, ist prinzipiell auf dem flachen Lande die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch nur von denjenigen zu bezahlen, die eines dieser beiden Produkte käuflich an einen Konsumenten überlassen. Die Verzehrung des eigenen Produktes ist frei von der Steuer. Um aber Missbräuche zu vermeiden, müssen gewerbsmässige Verkäufer von Fleisch oder Wein jede zu ihnen gelangende Quantität von einem dieser beiden Gegenstände versteuern, während Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte in den Handel bringen, nur die wirklich in diesen gebrachten zu versteuern brauchen.

Für die Einhebung der Wein- und Fleischsteuer auf dem flachen Lande gibt es drei verschiedene Arten: die Abfindung, die Verpachtung und die tarifmässige Einhebung.

Unter Abfindung versteht man ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der zur Bezahlung der Verzehrungssteuer

verpflichteten Person, nach welcher diese, statt jeden einzelnen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstand dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen und sich der dadurch gebotenen strengen Ueberwachung des Geschäftsbetriebes zu unterwerfen, bloss eine dem letzteren entsprechende Pauschalsumme an den Fiskus zahlt.

Die Bezahlung der Verzehrungssteuer durch Abfindung ist für die Parteien und für den Staat die bequemste Einhebungsart und es ist daher den Organen der Finanzverwaltung zur Pflicht gemacht, nach Thunlichkeit auf das Zustandekommen von Abfindungsverträgen bedacht zu sein. Sie ist demnach eigentlich die normale Einhebungsart der Verzehrungssteuer, während die beiden anderen die Ausnahmen bilden.

Es werden zwei Arten der Abfindung unterschieden: die Einzelabfindung und die Solidarabfindung. Bei der Fleischsteuer ist nur die letztere zulässig. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass bei der Einzelabfindung das Uebereinkommen zwischen dem Staate und jedem Einzelnen, der ein verzehrungssteuerpflichtiges Gewerbe betreibt, geschlossen wird, während bei der Solidarabfindung die Gesammtheit aller solchen Gewerbetreibenden das Uebereinkommen abschliesst.

Bei der Verpachtung wird die Einhebung der Verzehrungssteuer einem Pächter überlassen, welcher gegen Bezahlung einer bestimmten Pachtsumme an den Staat in den Besitz aller Rechte desselben in Bezug auf die Verzehrungssteuer tritt. Sie ist diejenige Methode der Verzehrungssteuereinhebung, welche vom Staate nach der Abfindung zunächst gewünscht wird.

Wenn weder eine Abfindung noch eine Verpachtung zu Stande kommt, so schreitet der Staat zur tarifmässigen Einhebung der Verzehrungssteuer von jedem einzelnen zur Bezahlung derselben Verpflichteten.

Allen drei Einhebungsarten der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch gemeinsam ist die Pflicht derjenigen, welche sich mit dem gewerbsmässigen Verkaufe von Wein oder Fleisch befassen wollen, diese ihre Absicht vorher der leitenden Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel das Gewerbe betrieben werden soll, anzuzeigen. Ueber diese Anzeige erhält der Gewerbetreibende einen eigenen Erlaubnissschein und zwar, wenn das Gewerbe an mehreren Standorten betrieben wird, für jeden abgesondert. Der Gewerbsbetrieb ohne Beachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen von 2 bis 50 Fl. bestraft.

Ueber die einzelnen Arten der Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch gelten die folgenden Vorschriften.

1. Einhebung durch Abfindung.

Die Grundlage der Abfindung bildet die Ermittelung des Wein- oder Fleischverbrauchs. Die Grösse desselben soll möglichst genau ermittelt werden, um eine ungleiche Belastung der Kontribuenten nach Thunlichkeit zu vermeiden. Im Zweifel soll die Steuer eher etwas niedriger bemessen werden, um ja Niemand übermässig zu belasten. Zur Ermittlung des Wein- oder Fleischverbrauchs haben die Organe der Finanzverwaltung die ihnen zweckmässig erscheinenden Mittel zu ergreifen, wobei aber Vexationen vermieden werden sollen. In erster Linie kommen hiebei natürlich die

eigenen Angaben der Gewerbtreibenden in Betracht, sodann Erhebungen im Wege der Gemeindevorstände, Einvernehmung der Gewerbsgenossen u. s. w. Wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, sind die Schlachtprotokolle und sonstigen Aufzeichnungen derselben zu benützen.

Die Verhandlung beginnt damit, dass die Gewerbtreibenden zur Einbringung von Erklärungen über ihren Gewerbsbetrieb aufgefordert werden, welche bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen sind. Nach Einlangen derselben wird von dieser ein Beamter delegirt, dessen Aufgabe es ist, im Vereine mit einem ihm beigegebenen Vertrauensmanne in jedem einzelnen Orte eine mündliche Verhandlung einzuleiten, zu welcher alle, an dem verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbe Betheiligten eingeladen werden müssen und deren Grundlage jene Erklärungen bilden.

Den zu diesen Verhandlungen delegirten Finanzbeamten ist zur Pflicht gemacht, nach Thunlichkeit auf das Zustandekommen einer Abfindung und zwar womöglich einer Solidarabfindung hinzuwirken. Nur wenn diese sich entschieden als unmöglich herausstellt, dürfen Einzelabfindungen abgeschlossen werden. Ueber die zu Stande gekommene Abfindung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Stelle eines förmlichen Vertrages vertritt. Der Vertrag kann auf die Dauer eines bis dreier Jahre abgeschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Finanzbezirksbehörde und wenn der Jahresreinertrag 2000 Fl. übersteigt, derjenigen der Finanzlandesbehörde.

Durch die Abfindung werden die Abgefundenen für die Vertragsdauer von allen jenen Kontrolmaassregeln, die im Falle der tarifmässigen Einhebung vorgeschrieben sind, befreit und erlangen das Recht, sich im Geschäftsbetriebe völlig frei zu bewegen. Dagegen muss der Abgefundene zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten auf Verlangen der Finanzbehörde eine Kaution in der Höhe des zwölften bis vierten Theiles der jährlichen Abfindungssumme leisten. Diese selbst ist in monatlichen Raten zu bezahlen. Wenn der Abgefundene auch nur mit einer Rate im Rückstande bleibt, so soll dieselbe sofort zwangsweise eingebracht werden und es steht dann dem Fiskus frei, den Vertrag sofort aufzulösen. Eine während der Vertragsdauer eintretende Veränderung des Geschäftsbetriebes und selbst auch in der Person des Unternehmers alterirt den Abfindungsvertrag nicht. Dagegen hat, wenn während der Vertragsdauer die Vorschriften über die Verzehrungssteuer wesentlich geändert werden sollten, entweder eine entsprechende Aenderung der Abfindungssumme einzutreten, oder es kann der Vertrag gekündigt werden. Von den Vorräthen an steuerpflichtigen Gegenständen, die sich am Ende des Abfindungsvertrages bei der abgefundenen Partei vorfinden, sind, wenn diese nicht einen neuen Vertrag schliesst, dem Aerar oder dessen Rechtsnachfolger die tarifmässig entfallenden Verzehrungssteuerbeträge zu entrichten.

Dass Solidarabfindungen von der Finanzverwaltung besonders gewünscht werden, wurde schon erwähnt. Um das Zustandekommen einer solchen zu erleichtern, darf sie zum Zwecke der Einbringung der Fleischsteuer auch abgeschlossen werden, wenn nur die weitaus überwiegende Mehrheit der Fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer einer Gemeinde über den Abschluss mit dem Aerar einig geworden ist. Wird nun eine solche abge-

schlossen, so wird es den steuerpflichtigen Parteien allein überlassen, die Zahlung der Abfindungssumme unter sich zu vertheilen.

Die Gesammtheit derjenigen, die mit dem Aerar einen Solidarabfindungsvertrag geschlossen haben, heisst Solidarverein. Die Mitglieder eines solchen haften solidarisch für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten. Dagegen erhält der Solidarverein, wenn er nicht alle verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbetreibenden eines Ortes umfasst, das Recht, von den an der Abfindung nicht betheiligten die Verzehrungssteuer genau so einzuheben wie das Aerar selbst, in dessen Rechte er daher — wenn dieselben nicht eigentliche Hoheitsrechte sind — eintritt. Zu diesem Zwecke erhält er beim Beginn des Vertrags von der Finanzverwaltung ein Verzeichniss aller bei dieser angemeldeten verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen in dem betreffenden Orte und wird von der Errichtung neuer stets verständigt.

Die Art der Einhebung der Verzehrungssteuer von den nicht zu ihm gehörigen Gewerbetreibenden ist dem Solidarvereine überlassen. Derselbe kann daher auch mit solchen wieder für sich Abfindungsverträge schliessen. Ausserdem muss er dafür sorgen, dass, soweit als möglich, keine Partei zur Anmeldung des Gewerbes oder Bezahlung der Steuer sich auf mehr als 7.5 Kilometer von ihrem Wohnorte entfernen muss. Kommen im Bereiche des Solidarvereins Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer vor, so gebührt demselben jener Theil der Strafgelder zur freien Verfügung, welcher nach Abzug der Kosten des etwaigen Prozesses übrig bleibt. Dagegen werden die Solidarvereine selbst strenge bestraft, wenn sie von den nicht zu ihnen gehörigen Unternehmern eine höhere, als die tarifmässige Steuer verlangen sollten. Fleischsteuerpflichtigen Unternehmern, welche Fleisch mit dem Anspruche auf Rückvergütung der bei der Schlachtung bezahlten Fleischsteuer — auf die Bedeutung und Modalitäten derselben werden wir noch zu sprechen kommen — in eine geschlossene Stadt führen, muss der Solidarverein die ihnen zukommenden Beträge aus Eigenem bezahlen.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Vorräthe, welche sich am Ende oder am Anfange der Thätigkeit eines Abfindungsvereins bei den Abgefundenen vorfinden. Es ist nämlich angeordnet:

a. Für diejenigen Vorräthe, welche am Anfange des Vertrages bei der steuerpflichtigen Partei vorhanden sind und bereits tarifmässig versteuert wurden, gebührt dem neuen Solidarvereine, wenn die Versteuerung an einen anderen oder einen Pächter geschehen ist, von seinem Vorgänger die Rückvergütung der bezahlten Verzehrungssteuer;

b. Für jene Vorräthe, welche am Anfange der Wirksamkeit des Abfindungsvertrages bei steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, die vor der Wirksamkeit des Vertrages abgefunden waren, kann der neue Solidarverein die Entrichtung der Steuer nach dem Tarife verlangen;

c. Dagegen muss jedes Mitglied eines Solidarvereins und jeder einzeln Abgefundene die bei ihm am Ende der Vertragszeit vorgefundenen Vorräthe dem neuen Bezugsberechtigten nach dem Tarife versteuern.

2. Verpachtung.

Ueber die Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer ist im Ganzen nicht viel zu sagen: der Pächter hat wesentlich dieselben Rechte wie jene, die einem Solidarvereine gegenüber den nicht zu ihm gehörigen Gewerbtreibenden seines Bezirkes zukommen.

Die Verpachtung geschieht im Wege der öffentlichen Konkurrenz, bei welcher sowohl schriftliche Anbote angenommen, als auch förmliche Versteigerungen abgehalten werden. Dem sich hiebei ergebenden Bestbietenden wird die Einhebung der Steuer zugeschlagen. Als Ausrufspreis wird in der Regel jener Betrag bestimmt, der bei der Abfindungsverhandlung als Pauschale vorgeschlagen wurde. Wenn aber in dem betreffenden Orte schon eine Pachtung besteht, oder sonst andere Daten zu einer verlässlichen Ausmittlung des Ausrufspreises vorliegen, so ist von denselben, so weit als möglich, Gebrauch zu machen.

Die Abhaltung der Offertverhandlung obliegt dem zur Abfindungsverhandlung delegirten Finanzbeamten. Das Resultat derselben bedarf aber der Genehmigung durch die vorgesetzten Behörden, welche bei einem Pachtschilling bis zu 5000 Fl. die Finanz-Bezirks-, bei einem grösseren die Finanz-Landes-Behörde ertheilt. Auch die Pachtverträge werden höchstens auf drei Jahre abgeschlossen.

Der Pachtvertrag erlischt durch die gewöhnlichen Erlöschungsmittel von Verträgen. Nur ist zu bemerken, dass der Tod des Pächters für sich allein noch keinen Erlöschungsgrund bildet.

3. Tarifmässige Einhebung.

Zum Zwecke der tarifmässigen Einhebung haben anzumelden:

1) Alle Jene, welche den Ausschank oder Kleinverschleiss von Wein betreiben, die Lokalitäten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird und alle Weinvorräthe, die sie im Kontrolbezirke besitzen.
2) Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes die Betriebsstätte.

Im Uebrigen gelten für Fleisch und Wein abgesonderte Bestimmungen.

α. Die Weinsteuer.

Für die Einhebung der Weinsteuer nach dem Tarife gelten im Wesentlichen noch die Bestimmungen des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829. An Modifikationen durch spätere Verordnungen fehlt es aber auch bei ihr nicht. Der wesentliche Inhalt der gesetzlichen Vorschriften über sie ist folgender.

Die zum Ausschanke bestimmten Getränke müssen vor der Einbringung in das Schanklokal versteuert werden. Desshalb müssen die Weinverkäufer zur Ausübung ihres Gewerbes besondere, von den Vorrathskammern getrennte Räume bestimmen, in welchen unter keinem Vorwande unversteuerte Getränke aufbewahrt werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur bei den Wein- und Mostschenkern auf dem Lande und in kleinen Orten gemacht, welche ihr eigenes Produkt ausschenken (Leutgeber, Buschenschenker). Diese brauchen nur von jenen Getränken die Verzehrungssteuer zu entrichten, welche sie ausdrücklich zum Kleinverschleisse bestimmen. In diesem Falle müssen aber alle im Schanklokale befindlichen

Vorräthe von den Organen der Finanzverwaltung inventirt und in Evidenz gehalten werden.

Die Kontrole besteht bei dieser Art der Verzehrungssteuereinhebung in erster Linie darin, dass die steuespflichtige Partei über alle vorhandene Vorräthe stets genau in Evidenz gehaltene Empfangs- und Ausgabsregister führen muss.

Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes ist den Weinschänkern gestattet, sich sog. Revisionsbögen zu bedienen, durch deren Führung sie von derjenigen der Register und Bücher befreit werden.

Die Gewährung dieser Erleichterung ist im einzelnen Falle an die Bedingnng eines Uebereinkommens zwischen der Finanzbehöide und der steuerpflichtigen Partei geknüpft, kann aber nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Bei dieser Einhebungsmethode sind die Parteien an Stelle der Buchführung verpflichtet, längstens bis Ende eines jeden Jahres alle Vorräthe an Wein und Most, welche sie in ihren Gewerbslokalitäten oder deren Nähe besitzen, dann nach diesem Zeitpunkte jede Quantität dieser Getränke, die sie ebendort an sich bringen oder auch nur in Verwahrung nehmen, noch ehe dieselben in die Aufbewahrungsräume gebracht werden, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestimmten Amte anzumelden und visitiren zu lassen.

Zum Beweise der geschehenen Befolgung dieser Anordnung werden den Parteien Anmeldungsbögen ausgestellt, in welche auch ein etwaiger Revisionsbefund aufgenommen wird.

Mit der normalen Einhebungsweise gemein hat die letztere die Bestimmung, dass die Organe der Finanzverwaltung das Recht haben, in jedem beliebigen Zeitpunkte die Weinvorräthe der Partei zu revidiren, so wie an den Gefässen, in welchen die Getränke sich befinden, einen amtlichen Verschluss anzubringen; doch soll dies nur so weit geschehen, als zum Schutze gegen Unterschleife unumgänglich nothwendig ist. Ferner muss der Steuerpflichtige, so oft er aus den Vorräthen steuerbare Getränke entnehmen oder auch nur solche in den Gefässen umleeren will, dies den Gefällsbehörden vorher anmelden und wenn es sich um Uebernahme in den Kleinverschleiss handelt, die dafür entfallende Steuer entrichten.

Wenn in Fällen, in welchen die Gegenwart eines Abgeordneten der Gefällsbehörde bei Vornahme irgend einer Handlung durch den Steuerpflichtigen vorgeschrieben ist — dies ist insbesondere bei Eröffnung des amtlichen Verschlusses der Fall, zu welcher im Allgemeinen ein Privater nie berechtigt ist — der hiezu bestimmte Beamte nicht rechtzeitig erscheint, oder wenn dazu speziell die Erlaubniss ertheilt wurde, so kann die betreffende Handlung von dem Steuerpflichtigen ohne weiteres vorgenommen werden und daher dieser auch den Verschluss selbst öffnen.

Die Vorräthe sind öfters durch die Finanzbehörde zu revidiren; ergeben sich bei einer solchen Revision Abgänge, so ist ein gewisses Quantum, welches auf Schwendung u. dgl. entfällt, nicht zu versteuern. Ueber dasselbe bestehen in den einzelnen Provinzen verschiedene Vorschriften. Ebenso ist von Vorräthen, die durch Zufall zu Grunde gingen, keine Steuer zu zahlen.

Die zur Führung von Revisionsbögen berechtigten Getränkeverkäufer können sich von der Anlegung des amtlichen Verschlusses an die Vorräthe, dann von der Anmeldung jeder Veränderung in denselben dadurch befreien, dass sie von ihren sämmtlichen Vorräthen die Steuergebühr auf einmal entrichten und hiebei die Erklärung beibringen, dass sie während des ganzen Verwaltungsjahres stets ebenso verfahren werden.

In die Register dagegen müssen nicht nur die Vorräthe, sondern auch alle einzelnen Mengen, welche ausgeschenkt worden sind, eingetragen werden. Sollte ein hiezu verpflichteter Gewerbsmann mehrere Keller zu seinem Geschäfte benützen, so muss er über jeden derselben ein abgesondertes Register führen.

Für die Uebertretung dieser Vorschriften gelten in der Hauptsache die Bestimmungen des allgemeinen Gefällsstrafgesetzes.

β. Die Fleischsteuer.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Fleische ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1877 in umfassender Weise neu geregelt worden.

Zur Kontrole der zur Bezahlung der Fleischsteuer Verpflichteten ist allgemein bloss die Führung von Revisionsbögen vorgeschrieben, welche in derselben Weise zu führen sind, wie jene, die bei der Weinsteuer vorkommen.

Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes muss, so oft er steuerpflichtiges Vieh zum Schlachten in die Aufbewahrungsräume oder aus diesen fortzubringen beabsichtigt und so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh beziehen oder für Andere in seine Gewerbsräume bringen will, dies vorher den Finanzbehörden unter Vorlegung des Revisionsbogens anmelden. Keine dieser Handlungen darf vorgenommen werden, ehe sich die Bestätigung über diese Anmeldung beim Unternehmer befindet und der angemeldete Zeitpunkt der Handlung gekommen ist. Bei der Anmeldung ist sofort die entsprechende Steuer zu bezahlen.

Für die Entrichtung dieser Steuer ist von Bedeutung, dass die Fleischsteuer bei der Einfuhr in geschlossene Städte von lebendem oder ohne Zerstückelung eingebrachtem geschlachtetem Viehe nach dem Stücke, sonst aber nach dem Gewichte zu bezahlen ist. Worin diese Bedeutung besteht, darauf werden wir später zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt, dass auf dem flachen Lande die Fleischsteuer in der Regel auch nach der Stückzahl zu entrichten ist, dass es aber auch Fälle gibt, wo sie auch dort nach dem Gewichte bezahlt werden muss.

Weiter ist zu bemerken, dass die Fleischsteuer auf dem flachen Lande nicht überall gleich hoch ist. Näheres hierüber enthält der weiter unten folgende Tarif.

Die Verpflichtung zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes von schlachtbarem Vieh erstreckt sich unter gewissen Voraussetzungen nicht auf das Weide- und Arbeitsvieh; ebenso wenig auf solches, welches in einem fleischsteuerpflichtigen Gasthause nur vorübergehend eingestellt wird.

Der Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes muss auch den Bezug von Fleisch anmelden und versteuern. Wenn er aber Vieh oder Fleisch bezieht, welches bereits ganz oder theilweise versteuert worden

ist, so kann er einen entsprechenden Abzug, resp. gänzliche Befreiung von der Steuer verlangen. Kommt steuerpflichtiges und bereits angemeldetes Vieh durch Krankheit oder ein zufälliges Ereigniss um's Leben, so muss dies angemeldet und, wenn das Fleisch verwendbar ist, die Steuer bezahlt werden. Musste das Vieh wegen Gefahr des Umstehens sofort geschlachtet werden, so ist die Anzeige nachträglich zu machen.

Selbstverständlich haben die Organe der Finanzverwaltung das Recht, die Gewerbsstätten der fleischsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden zu untersuchen und von diesen jederzeit die Vorlage der auf das ordnungsmässige Vorgehen derselben bezüglichen Dokumente zu verlangen. Wenn aber ein solcher Gewerbetreibender selbst keine Schlachtungen vornimmt, sondern nur von Anderen bezogenes und versteuertes Fleisch verkauft, so ist er von allen über die einfache Gewerbsanmeldung hinausgehenden Anordnungen frei.

Jeder fleischsteuerpflichtige Gewerbetreibende, welcher Fleisch in eine geschlossene Stadt verkauft — hier wird die Unterscheidung zwischen der Steuer vom ganzen und vom zerstückelten Vieh von Bedeutung — hat das Recht, für das in eine solche eingeführte Fleisch die Rückvergütung der bereits bei der Schlachtung bezahlten Steuer zu verlangen. Wer dies beabsichtigt, muss gleich bei der Schlachtung oder doch binnen 24 Stunden nach derselben das in die Stadt zu führende geschlachtete Vieh — ausgenommen Stechvieh — nach dem Gewichte versteuern, d. h., wenn die nach dem Gewichte entfallende Steuer höher sein sollte, als die nach der Stückzahl zu bezahlende, den entsprechenden Betrag nachzahlen. Doch ist es auch gestattet, diese nachträgliche Versteuerung blos mit einem Theile des betreffenden Thieres vorzunehmen.

Zur Geltendmachung dieses Rechtes muss der Unternehmer eine besondere Bewilligung einholen, die er von der Finanzbehörde I. Instanz auf ein Jahr erhält. Die Schutzmaassregeln gegen Missbrauch bestehen wesentlich darin, dass die rückzuvergütende Gebühr aus Anlass einer Schlachtung und ausdrücklich mit dem Vorbehalte der Rückvergütung für eben dieses Thier geleistet worden sein, dass genau die zur Rückvergütung angemeldete Fleischmenge, resp. das ganze Thier, in die Stadt eingebracht werden und das eingebrachte Fleisch spätestens am dritten Tage nach dem Schlachttage aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein muss. Ausserdem kann die Finanzverwaltung auf dem Fleische eine Bezeichnung anbringen und fordern, dass dasselbe binnen eines für den Transport ausreichenden Zeitraumes in die betreffende geschlossene Stadt gebracht und die Einhaltung dieser Frist nachgewiesen werde. Wenn alle diese Bedingungen erfüllt werden und ausserdem die Versteuerung des betreffenden Fleisches bei der Einbringung in die Stadt nachgewiesen wird, hat die Rückvergütung der auf dem Lande bezahlten Steuer stattzufinden.

Zur Bezahlung der Verzehrungssteuer von Fleisch auf dem Lande sind aber nicht blos solche Personen verpflichtet, welche Vieh gewerbsmässig schlachten oder ausschroten, sondern auch solche, welche den Kleinverschleiss mit Speck, Wurst und Fleischkonserven betreiben und

endlich jene, welche nur einzelne Schlachtungen mit der Absicht, etwas zu verkaufen, vornehmen.

Was die erste Kategorie von fleischsteuerpflichtigen Personen betrifft, so besteht die Kontrole derselben auch wesentlich in der Verpflichtung zur Anmeldung der Uebertragung von Fleisch in den Kleinverkauf und der zu verkaufenden Vorräthe. Die Steuer ist vor dem Verkaufe zu bezahlen.

Zu bemerken ist, dass bei diesen Fleischgewerbetreibenden jede Schlachtung, resp. jede Entnahme von Vorräthen aus den Grossverkaufslokalen, auch dann, wenn beide zum eigenen Hausgebrauche geschehen, steuerpflichtig sind, während von denjenigen, die nur zeitweise Vieh zum Verkaufe schlachten oder Fleisch verkaufen nur die einzelne steuerpflichtige Handlung zu versteuern ist, der Hausverbrauch aber stets von der Verzehrungssteuer frei bleibt.

Was nun den Vollzug der Besteuerung bei Jenen betrifft, die nur in einzelnen Fällen steuerpflichtige Handlungen mit Fleisch vornehmen, so besteht hierüber weiter keine Kontrolmaassregel, als die Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Handlung und vorherigen Bezahlung der für dieselbe entfallenden Steuer.

Für die Uebertretung der Fleischsteuervorschriften bestehen verschiedene Strafbestimmungen, deren wichtigste das Gefällsstrafgesetz enthält.

Ueber die Höhe der Fleisch- und Weinsteuer auf dem flachen Lande bestehen entsprechende Tarife. Wir lassen dieselben hier folgen.

I. Tarif der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaaren Gegenstände	Maassstab der Belegung	I.		II.		III.	
			Klasse					
			Gebühren in östr. Währung					
			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1.	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	Vom Stück	5	4	3	78	2	52
2.	Kälber bis zum Alter eines Jahres . .	„	—	84	—	63	—	42
3.	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse	„	—	32	—	25	—	17
4.	Lämmer bis zu 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	—	21	—	17	—	11
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und Bukowina blos . . .	„	—	9	—	7	—	4
5.	Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19.5 Kilogramm	„	—	63	—	42	—	32
6.	Schweine über 19.5 Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	—	95	—	63
7.	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogramm	1	87	1	50	—	94

Es gehören in die

I. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20000 Einwohner;

II. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10000—20000 Einwohnern;

III. Tarifklasse alle übrigen Orte.

Anmerkung.

1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Köpfe, Füsse) abgenommen sind, ist die Steuer nach der Stückzahl zu berichtigen.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von einem Jahre überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem sich die Thiere zur Zeit der Versteuerung befinden.

4. Bei Ermittelung des Fleischgewichts werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.

II. Tarif der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maassstab der Belegung	Gebühren in östr. Währung	
			Fl.	Kr.
1.	Wein im Allgemeinen . . . . Ausnahmsweise:	1 Hektoliter	2	97
	A. In Steiermark.			
	a. In den durch besondere Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird	,,	2	23
	B. In Krain und Kärnthen.			
	b. In den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustädter Kreise, dann im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Weinerzeugnisse im dortigen Bezirke und zwar unvermischt zum Kleinverschleisse bringen	,,	2	23
	C. Im Küstenlande.			
	c. In den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von der geringsten Qualität erzeugt wird	,,	2	23
	d. In den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnissmässig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile . .	,,	1	86
	e. Zenta-Wein	,,	—	74

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maassstab der Belegung	Gebühren in östr. Währung Fl.	Kr.
	D. In Tirol und Vorarlberg.	1 Hektoliter		
	f. In Gemässheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den Weinerzeugenden Landestheilen beim Buschenschank der Weinerzeuger	„	1	86
	g. Für den Landwein in Vorarlberg	„	1	6
2.	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von 3 Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes.			
3.	Obstmost im Allgemeinen	„	—	74
	Ausnahmsweise			
	a. In Oesterreich ob der Enns und Salzburg . . .	„	—	59
	b. In Tirol und Vorarlberg	„	—	42

c. Verzehrungssteuer vom Bier.

Die Biersteuer ist in der Hauptsache durch die noch giltigen Finanz-Ministerial-Erlässe vom 19. Dezember 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 264) und vom 26. Dezember 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1855) geregelt worden. Wichtigere Nachtragsbestimmungen enthalten das Gesetz vom 25. April 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 49) und die Finanz-Ministerial-Erlässe vom 28. Dezember 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und vom 4. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 154). Einzelne einschlägige Bestimmungen finden sich in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 und im Gefällsstrafgesetze, so wie in verschiedenen Ministerial-Erlässen.

Die Biersteuer wird während der Erzeugung des Bieres eingehoben. Als der Moment des Beginnes der Steuerpflicht ist derjenige der Unterzündung des Braukessels oder der Braupfanne (resp. der Einlassung der Dämpfe in den Maischkessel) bestimmt. Die Erzeugungshandlungen von da an bis zu jenem Momente, wo die Ingerenz der Finanzbehörden bei der Biererzeugung aufhört, heissen in ihrer Gesammtheit das steuerbare Verfahren. Dasselbe gilt als beendet, sobald das Bier auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der Wallung und Sudhitze in jenen der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist. Die Biersteuer wird nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor der Beimischung des Gährungsmittels mit Hilfe des Saccharometers bei einer Temperatur von 14° R. erhobenen Extraktgehalte der Bierwürze eingehoben. Sie beträgt 16.7 Kr. von jedem angemeldeten Saccharometergrad und Hektoliter Bierwürze. In den geschlossenen Städten ist ausserdem noch ein Zuschlag zu bezahlen, der in Wien (ohne Gemeindezuschlag) auf 1 Fl. 40 Kr. für jeden Hektoliter Bierwürze ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt, in den übrigen geschlossenen Städten mit 7 Kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrad festgesetzt ist [1]). Wenn in eine solche Stadt Bier eingeführt

1) Der Extraktgehalt der Bierwürzen in Oesterreich pflegt nach dem daselbst übli-

wird, so ist bei der Einfuhr eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Aus diesem Grunde erscheint Bier auch in den Tarifen der geschlossenen Städte. Dagegen wird ebenso, wenn in einer solchen Stadt erzeugtes Bier ausgeführt werden soll, eine entsprechende Steuerrückvergütung gewährt.

Es ist gestattet, bei einem und demselben Gebräu zwei oder mehrere Bierwürzen von verschiedenen Saccharometergraden zu erzeugen. Jedoch muss hiebei Alles, was für die ganzen Gebräue bei gleicher Gradhältigkeit vorgeschrieben ist, auch auf die einzelnen verschiedenen Gebräue angewendet werden. Dagegen ist eine Verdünnung der erzeugten Bierwürze strenge untersagt. Die Finanzbehörden sind aber ermächtigt, von Fall zu Fall die Vornahme eines zweiten heissen Aufgusses auf die Trebern unter den entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

Jedes Gebräu muss vorher in seiner ganzen Grösse schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss ausser der Menge der zu erzeugenden Bierwürze noch die Zeit des Beginnes und die Dauer des Brauverfahrens, den Ort desselben, die genaue Bezeichnung der Pfanne, des Kühlstockes, des Kellers, den Rauminhalt der Fässer und Gährbottiche, den beabsichtigten Extraktgehalt der Bierwürze, die Summe der Saccharometergrade des ganzen Gebräues, den entfallenden Gebührenbetrag und die Bestimmung des kalten Trebernaufgusses, endlich die etwa zur Verwendung kommende Menge der von einem früheren Gebräu herstammenden Maischwürze und bei einem als nicht verlässlich unter strengerer Ueberwachung stehenden Brauer auch noch die Menge der Erzeugungsstoffe und die Nummern der Füllfässer enthalten.

Unrichtige Anmeldungen werden bestraft; es wird jedoch bei einer Ueberschreitung der Anmeldung bei der Erzeugung bis zu einem Grade kein Strafverfahren eingeleitet und von einer solchen bis zu drei Fünfteln eines Grades nicht einmal eine Nachtragssteuer gefordert. Eben so wird, wenn die Ueberschreitung der angemeldeten Menge durch die erzeugte 5 Prozent der ersteren nicht überschreitet, ohne Strafverfahren bloss die Nachtragsversteuerung verlangt. Wenn dagegen die Erzeugung hinter der Anmeldung in der Stärke oder Menge zurückbleibt, muss die Steuer nach dieser bezahlt werden.

Dass zur Prüfung der Bierwürze der Saccharometer dient und die Temperatur von 14° R. als normale gilt, wurde schon erwähnt. Hat die Bierwürze bei der Prüfung eine andere Temperatur, so muss eine entsprechende Umrechnung des bei derselben erhobenen Extraktgehaltes vorgenommen werden. Zur Erleichterung der Prüfung ist bestimmt, dass jeder Brauer mit einem amtlich geprüften und von der Finanzbehörde gegen Ersatz der Kosten zu beziehenden Saccharometer versehen sein und diesen den prüfenden Finanzorganen zur Verfügung stellen muss, ferner dass, wenn Bierwürze auf mehrere Kühlstöcke vertheilt wird, die in jedem einzelnen enthaltene Menge abgesondert zu prüfen ist und der urchschnitt der hiebei erhobenen Saccharometergrade der Versteuerung zu

chen Saccharometer zwischen 11 und 17 Graden zu schwanken, doch kommen auch solche von einer Stärke bis zu 20 Graden vor.

Grunde gelegt wird, endlich, dass als Zeitpunkt der amtlichen Prüfung des Extraktgehaltes derjenige Moment nach der Ueberführung der Bierwürze auf den Kühlstock, aber noch vor der Beimischung des Gährungsmittels, zu welchem die Würze der Normaltemperatur möglichst nahe gekommen ist, zu gelten hat.

Auch die Vornahme eines zweiten heissen Aufgusses auf die Trebern muss angemeldet werden und ist nur mit besonderer Bewilligung der Finanzbehörden gestattet. Diese soll nur jenen Brauern gewährt werden, welche die Gebräue ununterbrochen oder höchstens mit Unterbrechung eines Tages auf einander folgen lassen. Dieselben haben auch das Lokale und die Gefässe (letztere mit Angabe des Rauminhaltes) zu bezeichnen, in welchem die Maischwürze bis zur Verwendung aufbewahrt werden soll. Dieselbe muss, bevor die Würze vom Kühlstock abgelassen wird, entweder sogleich zum Einmaischen verwendet oder in die hiezu bestimmten Gefässe gebracht werden, in welchen dieselben durch amtlichen Verschluss gegen jede anderweitige Verwendung gesichert werden.

Kalter Trebernaufguss darf, wenn er ungeniessbar ist, unversteuert erzeugt werden; doch ist auch hievon — und zwar zugleich mit der Gebräuanmeldung und unter Angabe seiner Bestimmung — die Anzeige zu machen. Der kalte Aufguss darf unbedingt nicht mehr auf den Braukessel, sondern muss innerhalb bestimmter Zeit in die hiefür gewidmeten Gefässe gebracht und daselbst zu jeder anderen, als der angemeldeten Bestimmung unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist vorgeschrieben, dass der kalte Trebernaufguss vor der Ablassung des Gebräues vom Kühlstocke aus dem Braulokale in die dazu bestimmten Gefässe gebracht werden muss, welche in die Lokalitätsbeschreibung, die jeder Brauer zugleich mit der Anmeldung seines Gewerbes einzubringen gehalten ist, aufgenommen werden müssen. Derselbe darf aber auch zum Einmaischen für das nächste Gebräu verwendet werden. In diesem Falle ist er aber in Bezug auf die Kontrolirung wie Maischwürze zu behandeln.

Die einmal vom Kühlstoffe abgelassene Biermenge darf nicht vermehrt werden.

Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniss die Vollendung eines angemeldeten Gebräues gehindert wird, so kann die Rückvergütung der bereits erlegten Verzehrungssteuer verlangt werden. Nur muss diese Abweichung von der Anmeldung gleich nach Eintritt des Hindernisses angezeigt werden. Wenn blos ein Aufschub nöthig geworden ist, so muss in Betreff des verspäteten Gebräus gerade so vorgegangen werden, wie bei einem ganz unmöglich gewordenen und darauf folgenden neuen.

Eine Rückvergütung der Verzehrungssteuer wegen Misslingen eines Gebräus wird nur dann gewährt, wenn dasselbe ein so vollständiges ist, dass das Erzeugniss unbrauchbar wird, nicht aber, wenn bloss die Qualität desselben eine geringere ist. Solche Rückvergütungsansprüche können aber nicht geltend gemacht werden, wenn das Verderbniss erst nach der Vollendung des Gebräus eintritt.

Der Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist im Allgemeinen derjenige der Anmeldung. Zur Erleichterung ist aber auch eine Stundung der Zahlung gestattet, welche mit dem Namen „Borgung der Steuer“ bezeichnet

wird. Die Borgung wird jenen Brauern bewilligt, welche im Laufe eines Monats so viel Bier erzeugen, dass die dafür entfallende Verzehrungssteuer wenigstens den Betrag von 100 Fl. erreicht, erstreckt sich aber nicht auf die Gemeindezuschläge. Geborgt werden kann die ganze auf eine Betriebsperiode entfallende Steuer und zwar auf die Dauer von zwei Monaten nach der Anmeldung. Die Borgung wird aber nur gegen Sicherstellung der gestundeten Steuerbeträge bewilligt. Nur in Oberösterreich und Salzburg darf sie auch ohne diese gewährt werden.

Zur Kontrole der Bierbrauer bestehen ausser der Verpflichtung zur Gewerbsanmeldung, Lokalbeschreibung und Anmeldung des einzelnen Gebräus noch verschiedene besondere Vorschriften, deren Inhalt in der Hauptsache folgender ist.

Vor allem Anderen muss durch die Organe der Finanzverwaltung der Rauminhalt der Kühlstöcke, Gährbottiche u. s. w. genau untersucht werden. Dabei werden die Kühlstöcke in verschiedener Höhe mit Hamklammern versehen, mit deren Hilfe die Menge der in denselben befindlichen Flüssigkeit stets ohne Weiterungen bestimmt werden kann. Um den Fiskus in dieser Richtung gegen Verkürzungen zu sichern, ist bestimmt, dass jeder Kühlstock auf einem festen Unterbaue ruhen und derart eingerichtet sein solle, dass die Hamklammern stets zur Besichtigung zugänglich sind, ferner, dass jeder Kühlstock jährlich wenigstens einmal abzuhamen ist. Die Gähr-, Zusammenguss- und Füllbottiche brauchen nur auf eine Höhe abgehamt zu werden.

Das fertige Gebräu muss in den Gewerbsräumen verbleiben, bis es die Hauptgährung überstanden hat. Nur ausnahmsweise kann gestattet werden, das Bier zur Gährung in ein anderes Gebäude überzuführen, das sich aber doch stets im selben Orte befinden muss. Wird die Gährung nicht in Fässern, sondern in Bottichen vorgenommen, so muss ein solches Gebräu bei der Einfüllung in die Gährbottiche in eine eigens hiezu bestimmte Vormerkung eingetragen und darin die Nummer und Menge des Gebräus, sowie die Nummer der Bottiche angegeben, und ferner nach vollendeter Gährung jeder Bottich auf einmal abgezogen und das Bier entweder sofort verführt oder in die Keller gebracht und im Gewerbsbuche in Ausgabe gestellt werden.

Ausser der Zeit, während welcher gebraut wird, muss die Braupfanne unter Siegel gehalten werden. Die Abnahme desselben hat durch ein Organ der Finanzverwaltung zu geschehen. Während der zwischen dem Anfange und der Vollendung des Brauverfahrens liegenden Zeit ist dasselbe zu überwachen, wozu aber nicht nothwendig ist, dass die Finanzwächter sich ununterbrochen im Brauhause aufhalten. Nur von der Läutermaische angefangen ist dies vorgeschrieben. Während dieser und des Hopfensudes hat der Ueberwachende auf den Inhalt der Braupfanne, des Grandes und der Maischbottiche zu achten und nach Uebertragung der Bierwürze auf den Kühlstock sich zu überzeugen, ob nicht solche daselbst zurückgeblieben ist. Wenn dann auf die Braupfanne nach deren Entleerung zum Schutze gegen die Verbrennung kaltes Wasser gegossen wird, so ist darauf zu dringen, dass das Feuer unter derselben ausgelöscht wird. Der Grand und die Maischbottiche müssen völlig entleert werden. In

Betreff des Kühlstockes hat sich der Ueberwachende zu überzeugen, ob die Hamklammern richtig sind und dann, wie viel Bier in demselben ist. Nach Vollendung des Gebräus wird die Pfanne wieder versiegelt. Früher dürfen die Finanzwächter das Brauhaus nicht verlassen. Sie sind aber berechtigt, die Biererzeugung bis zum Abzuge des Bieres vom Kühlstocke in die Gährbottiche oder Fässer zu überwachen. Doch sollen alle diese Kontrolmaassregeln auf das unumgänglich nothwendige Maass beschränkt und alle unnützen Belästigungen der Brauer vermieden werden.

Den Bierbrauern ist vorgeschrieben, über die Menge und den Extraktgehalt der erzeugten Bierwürze Erzeugungsregister und über die Menge des nach Vollendung der Gährung aus dem Gährorte weggebrachten Bieres Ausstossregister zu führen, in welchen auch die Verwendung des Bieres unter gleichzeitiger Angabe des Abnehmers, resp. die Menge des im Bräuhause selbst verwendeten Bieres auszuzeichnen ist. Ebenso muss auch der aus dem Kühlgeläger und der Schwendung entstehende Abfall in den Registern nachgewiesen werden.

Ueber jene Biervorräthe, die sich im Hauptgährungslokale befinden, brauchen keine Aufschreibungen geführt zu werden, jedoch sind diese ebenfalls der Untersuchung durch die Finanzorgane zu unterziehen.

Wenn ein Brauer aus einem fremden Brauhause Bier beziehen will, so muss er, wenn dasselbe in eines jener Lokale eingelagert werden soll, auf welche sich die Verpflichtung zur Registerführung erstreckt, hiezu eine besondere Bewilligung einholen. Diese wird ertheilt, wenn ein Bierbrauer durch Reparaturen oder andere unvorhergesehene Umstände zeitweilig an der Ausübung seines Gewerbes gehindert ist. Hiebei ist aber den mit dem Bewilligungsrechte betrauten Finanzbehörden die grösste Vorsicht zur Pflicht gemacht.

Jene Steuerpflichtigen, welche Handlungen begehen, durch die sie nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen, sind noch besonderen Kontrolsmaassregeln unterworfen. Diese s. g. geschärfte Aufsicht besteht in der Verpflichtung der ihr unterworfenen Brauer, die Fässer zu numeriren, Art und Gewicht der Erzeugungsstoffe in den Anmeldungen anzugeben und dieselben unmittelbar vor der Verwendung in Gegenwart eines Finanzorgans abzuwägen.

Zu all' dem haben die Finanzbehörden das Recht, so oft sie es für zweckmässig erachten, von den Bierbrauern die Nachweisung der Versteuerung der in ihren Gewerbsräumen befindlichen Bierwürze und Biervorräthe zu verlangen. Als einziges Beweismittel der geschehenen Versteuerung ist — wie bei allen indirekten Steuern — die amtliche Steuerquittung — Bollete genannt — zugelassen. Ausserdem sind die Finanzorgane berechtigt, jederzeit Einsicht in die Register zu nehmen und in den Gewerbsräumen Nachschauen und Durchsuchungen zu pflegen. Ueberdies müssen die Brauer am Schlusse eines jeden Monats binnen drei Tagen die Zahlungsbolletten über das im Laufe des Monats gebraute Bier an die mit der Ueberwachung betraute Finanzbehörde mittelst Verzeichnisses abgeben.

Für Bier, welches von der Kohlensäure befreit, wenigstens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in einer Menge von wenigstens einem Hekto-

liter aus dem Zollgebiete ausgeführt wird, wird ein fixer Verzehrungssteuerbetrag rückvergütet und zwar entweder ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Würze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, von jedem Hektoliter mit 1 Fl. 50 Kr., mit Berücksichtigung desselben aber von jedem Hektoliter und Saccharometergrad dieses Extraktgehaltes mit 16.7 Kr. Für die Ausführung dieser Rückvergütung bestehen folgende Vorschriften.

Wer Bier gegen Rückvergütung ausführen will, muss dafür die Bewilligung der Finanzbehörde nachsuchen, die auf die Dauer eines Jahres ertheilt wird. Die Rückvergütung wird dem Versender nach Wunsch entweder bei jenem Finanzamte, bei welchem er die Steuer bei der Erzeugung bezahlte, oder beim Austrittszollamte geleistet. So oft eine Versendung gegen Rückvergütung erfolgen soll, hat der Biererzeuger hierüber bei der zuständigen Finanzbehörde eine Erklärung zu überreichen. Das zur Versendung bestimmte Bier muss sich in wohlverwahrten Gefässen von wenigstens 25 Liter Inhalt befinden. Die Aufsichtsbehörde, bei welcher die Erklärung eingebracht wurde, untersucht das auszuführende Bier und zwar insbesondere in der Richtung, ob die auszuführende Flüssigkeit wirklich Bier von der vorgeschriebenen Minimalstärke ist. Nach der Prüfung wird die Sendung unter amtlichen Verschluss gelegt und sodann das Austrittszollamt vom Abgange derselben avisirt. Dieses untersucht die Sendung bei ihrem Einlangen, hat sich aber dabei mit einer blossen Prüfung des Verschlusses und der Anzahl der Behältnisse zu begnügen, wenn kein Bedenken gegen die Identität der eingelangten Sendung mit der angekündigten vorliegt, welche insbesondere durch die Uebereinstimmung der Angaben der Begleitungsdokumente mit denen des Aviso's nachgewiesen wird. Die mit der Austrittsbestätigung versehenen Begleitungsdokumente bilden sodann die Legitimation der Partei zur Einhebung des ihr zukommenden Rückvergütungsbetrages. Wird die Rückvergütung nach dem Extraktgehalte der Bierwürze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, gewünscht, so wird dieselbe nach dem niedrigsten, mit welchem der Versender in den letzten 6 Monaten Bierwürze erzeugt hat, gewährt. Der Anspruch auf dieselbe erlischt aber, wenn er nicht innerhalb dreier Monate nach dem Austrittstage geltend gemacht wird.

Auch zum Schutze der Biersteuer bestehen mannigfaltige Strafbestimmungen, die zum Theile im Gefällsstrafgesetze, zum Theile in besonderen Verordnungen enthalten sind.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

VI.

Ueber Herrenschwand.

Unter den Zeitgenossen von Adam Smith, welche mit ihm an dem Ausbau der Wissenschaft von der Volkswirthschaft arbeiteten, ist wohl keiner so gründlicher, obgleich nicht verdienter Vergessenheit anheimgefallen als der Schweizer Herrenschwand, von dem wir weder Geburts- noch Todesjahr, ja nicht einmal den Vornamen anzugeben vermögen, der von der biographischen Literatur fast ausschliesslich mit seinem älteren Bruder, der Arzt war, zu einer Person vereinigt ist, und von dessen Schriften selbst in so reichen Bibliotheken wie der Münchner Hofbibliothek und der Wiener Universitätsbibliothek kaum die eine oder andere zu finden ist. Das Wenige, was wir von seinem Leben wissen, bietet die „Biographie universelle im 67. Bande unter den Suppléments 1840 und die Nouvelle Biographie génerale 1858, während noch Quérard in der France litéraire und nach ihm Ersch, la France litéraire sowie die Biographie médicale den Mediziner zugleich zum Verfasser der nationalökonomischen Werke stempeln. Einiges über seine schriftstellerischen Leistungen enthält der Dictionnaire de l'économie politique von Garnier, Blanqui's histoire de l'économie politique und Roscher's Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. Die deutsche Lexikographie geht fast ausnahmslos auf der falschen Fährte der älteren französischen Biographie.

Auch die bibliographischen Hilfsmittel geben nur unvollkommenen Aufschluss über seine Schriften und ihre Ausgaben. Vielleicht kann das folgende Verzeichniss einigermaassen als vollständig gelten:

1. De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. Londres 1786. Hookham. Dem Könige Ludwig XVI. von Frankreich gewidmet. Der Verfasser ist nur in der Widmung d. d. Londres 1. Février 1786 genannt; ebenso bei den folgenden.

Das Buch erschien 1794 zu Halle bei Regner in deutscher Uebersetzung; eine weitere französische Ausgabe erfolgte zu Paris, Maradan an III (1795), ein Nachdruck, veranstaltet bei Gelegenheit der Einführung der politischen Oekonomie in den Lehrplan der écoles centrales. Es fehlt bei demselben natürlich die Widmung an den König Ludwig XVI. Die Vorrede zu diesem Nachdruck hat vielleicht die erste Veranlassung zur

später allgemeinen Vermengung der beiden Brüder gegeben. Es wird hier geradezu gesagt: Le livre de M. Herrenschwand, médecin Suisse, comme par d'autres écrits sur sa profession est un des meilleurs livres qui ayent paru sur l'Economie Politique. (Nach einer gütigen Mittheilung meines sehr verehrten Freundes, Hrn. Oberbibliothekar Prf. Dr. Wilmanns in Göttingen.)

2. Discours sur le crédit public des nations européennes. Londres 1787.

3. Discours sur la division des terres dans l'agriculture. Londres 1788 und 1790. Robertson et Debrett.

4. Discours sur le commerce extérieur des nations européennes in zwei Ausgaben. Londres 1787 und 1790. Cooper. Hiervon erschien eine mangelhafte deutsche Uebersetzung in Berlin 1797 bei Schöne unter dem Titel: Abhandlung über den Handel der europäischen Nationen.

5. De l'économie politique et morale de l'espèce humaine 2 vol. mit einer Vorrede. Londres 1796. Cooper et Graham.

6. Du vrai principe actif de l'économie politique ou du vrai crédit public. Londres 1797. Vorrede von London 24. August 1797.

Ein Auszug aus dem vorhergehenden Werke, den der Verfasser selbst fertigte, um seinen Ansichten grössere Popularität und weitere Verbreitung zu geben. Mit dem vorigen zusammen ist es in London 1796 — 97 in drei Bänden neu aufgelegt worden; Oberst A. L. von Massenbach hat von dem letzteren eine deutsche Uebersetzung geliefert unter dem Titel: Herrenschwand über die Mittel den öffentlichen Credit in einem Staate herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört worden ist. Amsterdam 1810.

7. Du vrai gouvernement de l'espèce humaine. Nouvelle édition. Paris 1803; die ältere Ausgabe dieser Schrift(?) führt den Titel: du vrai gouvernement des peuples de la terre ou adresse à ceux qui gouvernent comme à ceux qui sont gouvernés par H. auteur de l'économie politique et morale de l'espèce humaine à Paris 1802. Die Vorrede hiezu ist in London 15. Juni 1801 geschrieben.

Ausserdem beabsichtigte Herrenschwand nach seinem discours fondamental sur la population noch besondere Schriften über la police des grains en général, sur l'intérêt de l'argent, sur les taxes en général und sur le luxe, von denen aber keine erschienen zu sein scheint.

Herrenschwand (nach Kaiser's Bücherlexikon Joh. Friedrich II, anderweitig mit den Initialen P. J.), geboren zu Murten in der Schweiz um das Jahr 1730, war der jüngere Bruder des bekannten Mediziners Johann Friedrich H., der gleichfalls zu Murten im J. 1718 geboren und zu Bern 1796 gestorben ist. Die beiden Brüder bilden in ihrem Wesen wie in ihren Lebensschicksalen einen rechten Gegensatz. Der ältere, wie es scheint immer dem praktischen Leben zugewendet, war auch in seinem Fache ein nüchterner Kopf, der zwar mehr gelernt und gedacht hat, als die meisten rohen Empiriker der Heilkunst in seiner Zeit, der aber doch selbst in seinem Traité des principales et des plus fréquentes maladies externes et internes (1788) ein Buch auf rein empirischer Grundlage nach Art eines modernen „Haus- und Familienarzt“ ohne jede Spur eines streng-

wissenschaftlichen oder gar spekulativen Geistes geschrieben, und sich auf ein von ihm erfundenes Specificum gegen den Bandwurm (das nach ihm sog. Herrenschwandpulver) nicht wenig zu Gute gethan hat. Unser Herrenschwand dagegen ein Philosoph und spekulativer Denker in ausgeprägtester Weise, der sich seine Gedankenwelt selbständig aufbaute; durch das Objekt seiner Wissenschaft zwar auf die Gestaltungen des Lebens immer verwiesen, aber durch dessen wechselnde Erscheinungen und praktische Bedürfnisse nicht beirrt in seinen philosophischen Grundanschauungen vom Lebensglück der Völker und Staaten. Jener, geizend nach Ruhm, äusserem Glanz und Ehrenstellen, nennt sich noch an seinem Lebensabend mit Behagen: ci-devant premier médecin du Roi de Pologne, Conseiller intime de S. M. et de la Sérénissime cour de Saxe-Gotha, und setzte seinem Buche sogar sein eignes Bildniss vor; dieser nirgends auf seinen Büchern, höchstens in der Vorrede genannt, zwar nicht ohne Gelehrtenstolz aber so weit entfernt von jeder Eitelkeit und Sucht nach äusserem Glanze, dass selbst von seinen Lebensschicksalen nur sehr wenig bekannt geworden ist. Nachdem er ausgedehnte Studien in seinem Vaterlande gemacht und eine Zeit lang in demselben ein militärisches Richteramt bekleidet hatte, begab er sich nach London und lebte, wie es scheint, von da an ausschliesslich der Wissenschaft. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts finden wir ihn zu Paris, wohin er sich zuerst begab, um den Druck seines letzten Werkes über die wahre Regierung des Menschengeschlechts zu überwachen. Im Jahr 1805 lebte er noch daselbst, zurückgezogen, vereinsamt, unverheirathet und vermögenslos, aber zufrieden; sein Todesjahr ist unbekannt. Wie im Leben, so stand er auch in der Wissenschaft vereinzelt da. Wohl verschloss er sich nicht den Erfahrungen und Lehren, welche die Nationalökonomie gerade seiner Zeit in reicher Fülle bot; aber er schloss sich keiner Schule, keiner Coterie, keiner Richtung ausschliesslich an. Schneidig aber vielfach paradox bekämpfte er die Irrthümer des Merkantilismus, besonders Colbert's Wirthschaftspolitik; die Administration Frankreichs durch Necker, den er einen Charlatan nannte, erschien ihm ebenso ungenügend, wie die Englands unter W. Pitt, den er mit dem Ton vollster Ueberlegenheit behandelte. Wohl erkennt er die Verdienste von A. Smith und das viele Gute an, das er aus dessen Schriften gelernt; aber sein Prinzip einer unbegrenzten Freiheit in allen Zweigen der Industrie und des Handels hält er doch für gefährlich. Er war aber auch seiner ganzen Natur nach ein rechter Gegensatz zu jenem Meister der politischen Oekonomie. Von der scharfen Beobachtung und eindringlichen Analyse der Thatsachen, wodurch sich die „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Wohlstandes der Nationen“ von Smith so sehr auszeichnen, ist bei Herrenschwand keine Spur, er ist vielmehr reiner Dogmatiker, abstrakter Denker; seine Logik ist ausschliesslich deduktiv. In der Kritik der Schwächen, welche den Regierungssystemen seiner Zeit ankleben, ruht seine Stärke; um aber wirksame Heilmittel gegen diese Uebel und ein gesundes System der Wirthschaftspolitik aufzustellen, dazu ist Herrenschwand viel zu sehr dem Leben abgewendet, zu arm an Erfahrungen, an Anschauungen und an Studium der realen Verhältnisse. Seine positiven Vorschläge sind meist unausführbar, vielfach geradezu utopisch,

besonders auch wegen seiner geringen Menschenkenntniss und seinem übermässigen Optimismus in Beurtheilung des guten Willens und Verständnisses von Regierenden und Regierten, uneigennützig zur Wohlfahrt der Gesammtheit beizutragen. So erscheint er im Ganzen mehr als ein geistreicher Dilettant, denn als ein methodisch geschulter, klarer und systematischer Denker auf dem Gebiete der politischen Oekonomie, ein Philanthrop in des Wortes bester Bedeutung, beseelt von den edelsten Gefühlen für die Wohlfahrt der Völker, denen er mit der Wärme vollster Ueberzeugung unermüdlichen Ausdruck gab; unablässig und uneigennützig bestrebt, in die schwersten Probleme der Regierungskunst einzudringen, aber eigensinnig an selbstgeschaffenen historischen und sozialen Kategorien festhaltend, hat er sich immer mehr in einen engen und doktrinären Kreis von Ideen eingesponnen, die er mit oft unglaublichem Selbstbewusstsein, nicht selten mit der Bitterkeit des allgemeinen Verkanntseins vorgetragen. Wohl gibt er dem Gedanken vielfach Ausdruck, dass die Politik und Regierungskunst sich immer auf die Wissenschaft von den natürlichen und sozialen Grundlagen der Volkswirthschaft stützen müsse; für ihn selbst aber sind, in ächter Dilettantenweise, die Anschauungen, welche er sich von diesen natürlichen Grundlagen gebildet hat, vielmehr feststehende Dogmen, aus denen er seine praktische Wirthschaftslehre einfach deduzirt, als Gegenstand eigner wissenschaftlicher Untersuchung.

Nichtsdestoweniger dürfen wir Herrenschwand's Bedeutung für die politische Oekonomie nicht unterschätzen. Zwar haben diejenigen stark übertrieben, welche ihn mit A. Smith auf eine Stufe stellen wollten; aber andererseits haben ihm auch diejenigen Unrecht gethan, welche, wie Say, behaupteten, dass aus seinen Schriften gar nichts zu lernen sei. Es muss vielmehr anerkannt werden, dass Herrenschwand 12 Jahre vor Malthus' berühmter Schrift über die Bevölkerung schon den Gedanken an die Spitze seiner weiteren Ausführungen stellt, dass das Menschengeschlecht sich nur im Verhältniss zu seinen Nahrungsquellen vermehren könne. Nur soweit die Grenzen der Ernährung erweitert werden können, ist ein Volk der Vermehrung fähig. Weder Jäger noch Hirten sind dazu im Stande; nur landbautreibende Völker haben das Mittel der Vermehrung ihrer Reichthümer und ihrer Bevölkerung in der Hand. Von den drei Systemen der landwirthschaftlichen Ordnung, welche H. annimmt, zwingen aber das „système d'agriculture absolue“ und das „système d'agriculture relatife fondé sur un système d'esclavage“ die Völker, in einem Zustand äusserster Einfachheit zu verharren; das erste, indem zwar jede Familie Grundbesitz hat, aber nur soviel als sie zu eignem Bedarf braucht, das zweite, indem nur ein Theil der Bevölkerung deren ganzen Bedarf hervorbringen muss. Nur das „système d'agriculture relatife fondé sur un système de manufacture“ ist, obgleich das gefährlichste, doch das einzige, welches eine unbegrenzte Steigerung der Produkte zulässt. Die Gefährlichkeit dieses Systems liegt in der prekären Lage der industriellen Klassen, welche keine Sicherheit ihres Unterhalts haben, wenn sie nicht einen gesicherten Absatz ihrer Produkte finden. Daher muss vor Allem der Landwirthschaft volle Freiheit der Entwickelung und des Verkaufs ihrer Produkte gewährt sein, damit diese Klasse des Volks immer kauf-

kräftiger werde; dann aber muss der Vermehrung der „consommation indépendante par excellence“ Sorge getragen werden, worunter H. die Konsumtion der Kapitalisten, der Geistesarbeiter und besonders des Staates selbst versteht, der für Anstalten des dringenden Bedarfs, der Nützlichkeit und Annehmlichkeit des Volkslebens einen unbegrenzten Aufwand zu machen berufen ist.

Diese drei Klassen der Verzehrer, die Landwirthe, die Manufakturisten und die eigentlichen Konsumenten müssen in der innigsten Verbindung unter einander gehalten, nicht durch vorwiegende Pflege des auswärtigen Handels einander entfremdet werden. Dieser bringt zwar Geld in's Land, aber nicht im Gelde sondern in der nachhaltigen und gesteigerten Versorgung aller nationalen Bedürfnisse ist der Erfolg der Volkswirthschaft zu sehen. Der auswärtige Handel macht die Nation abhängig von der unberechenbaren Nachfrage des Auslandes; nicht in dem Ueberschusse der Geldeingänge über die Geldausgänge liegt die Gunst der Handelsbilanz, sondern nur in der vollen Werthäquivalenz der Einfuhr und Ausfuhr. Viel werthvoller aber ist der innere Handel, durch welchen alle produktiven Kräfte der Nation sich gegenseitig fördern und alle Produkte sichern Absatz erhalten, durch welchen der Arbeitslohn steigt und der Unternehmergewinn kleiner wird. Er befördert auch die Kapitalbildung und verallgemeinert den Kapitalbesitz; der Zinsfuss sinkt daher bei Völkern mit zunehmendem Wohlstand und steigt bei Völkern, die stille stehen oder wirthschaftlich zurückschreiten. Nur in der grössten Intensität des inneren Verkehrs gewinnt das Volk die Sicherheit eines steigenden Einkommens, welches dann zur Vermehrung der Bedürfnisse und der Bevölkerung, also zu stärkerem Aufwande befähigt, von dem wieder der Aufschwung der Produktion abhängt. Da aber solch vermehrtem Verkehr die Geldmenge nicht mehr genügt, muss mit dem öffentlichen Kredit, der sich auf die Steuerfähigkeit der Bürger stützt, geholfen werden, aber nicht durch Ausgabe jederzeit einlöslicher Bankzettel, sondern durch periodisch realisirbare Staatspapiere, die ohne spezielle Deckung nöthig zu haben, doch viel mehr Sicherheit bieten. Ihre Deckung finden diese papiernen Zirkulationsmittel durch die periodisch einfliessenden Steuern, welche nach Verhältniss des Einkommens von den Einzelnen, auf Grund freier Fassion, eingehoben werden sollen, nicht aber durch indirekte Belastung des Verbrauchs, die nur die Preise erhöht und ungerecht also unterdrückend wirkt.

Das sind in kurzen Zügen die charakteristischen Gedanken der Herrenschwand'schen Schriften. Es wird nicht schwer sein, ihm darnach seine Stelle in der nationalökonomischen Literatur anzuweisen. Absurd ist es ihn den Merkantilisten zuzuzählen, wie das schon Say (cour complet t. IX) gethan und Andere ihm nachgeschrieben haben. Von den Physiokraten entfernt er sich sehr weit durch die grosse Wirksamkeit, welche er den Regierungen in wirthschaftspolitischer Hinsicht beilegt. Aber in seinen theoretischen Grundlagen, besonders mit seiner vorzugsweisen Betonung der Produktivität des Landbaues und der Abhängigkeit der Konsumtion von demselben, die an die classes steriles von Quesnay erinnert, gehört er ihnen doch mehr als irgend einer anderen Richtung

an. Am meisten Verwandtschaft hat er mit Arthur Young einerseits, dessen Vorliebe für landwirthschaftlichen Grossbetrieb und allgemeines Lob des Landbaues er theilt, andererseits aber auch mit Mirabeau dem Vater, dessen philantropischer Geist dem seinigen sehr homogen war. Mit A. Smith's volkswirthschaftstheoretischen Ausführungen ist er vielfach in Uebereinstimmung (z. B. in der Lehre von der Arbeitstheilung); um so entschiedner ist seine Gegnerschaft in den praktischen Fragen, besonders des Handels; an der Stelle der liberté will er die proportion et protéction gesetzt wissen. Von der deutschen Literatur scheint er wenig Notiz genommen zu haben; Anklänge an Struensee über die Benutzung des Staatskredits, an Büsch über die Zunahme der Konsumtion als Voraussetzung des Zirkulationswachsthums lagen wohl mehr in der Zeit als in speziellem Studium dieser Schriften. Für einen Eklektiker aber, wie ihn Roscher (Gesch. d. N. Oe. 592) nennt, ist sein System doch viel zu geschlossen. Dass er, der Deutsche [1]), seine Hauptwerke in London in französischer Sprache herausgab, also gleichsam zwischen drei Stühle sich niedersetzte, hat wohl seiner Wirksamkeit geschadet; aber Herrenschwand war nicht der Mann, der sich durch äussere Einflüsse so leicht in seiner abstrusen Originalität irre machen liess.

1) Sein Bruder nennt in dem oben angeführten medizinischen Werke die deutsche Sprache ausdrücklich seine Muttersprache.

Inama.

Eingesendete Schriften.

Fr. v. Jung-Stilling, Beitrag zur Statistik der evangelisch-lutherischen Landvolk-Schulen in Livland. Aus dem Material des ritterschaftlichen statistischen Bureaus zusammengestellt und herausgegeben. Riga 1879. 4⁰. 65 SS.

Die hier vorliegende Publikation zeigt die erfreuliche Entwicklung des lutherischen Landvolk-Schulwesens in Livland. Einige wenige hier entnommene Ziffern mögen dieselbe veranschaulichen. Was zunächst die Gesammtzahl dieser bez. Schulen anlangt, so hatte Livland:

im Schuljahr	Parochial-Schulen	Gemeinde- oder Hofsschulen	Schulen in Summa
1866/67	112	732	844
1876/77	123	937	1060

so dass in dieser Zeit

11 Parochial-Schulen und
205 Gemeinde- oder Hofsschulen

also 216 Schulen in Summa neubegründet worden sind.

Dieser Fortschritt tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Mittel berücksichtigt, welche in diesem Zeitraum den Schulen neu zugeflossen sind. Es wurden verausgabt:

im Schuljahr	für die Parochial-Schulen	für die Gemeinde-Schulen	für die Schulen in Summa
1867/68	40,069 Rbl.	84,469 Rbl.	124,538 Rbl.
1874/75	42,524 „	139,322 „	181,846 „

Demnach wurden 1874/75: 57,292 Rbl. jährlich mehr als 1867/68 für jene Schulen verausgabt. Mit anderen Worten: in diesem Zeitraum ist ein Kapitalwerth von über 1 Million Rubel diesen Schulzwecken zugewiesen worden.

Vier graphische Tabellen (Kartogramme), die vorzüglich ausgearbeitet sind, sind als Anhang dem Werke beigefügt und liefern ein anschauliches Bild von den in den Ziffern niedergelegten Ergebnissen. E.

Wilhelm Stieda, Die gewerbliche Thätigkeit in der Stadt Dorpat. Ergebnisse der Gewerbezählung vom 28. November 1878. (Mittheilungen der kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät Nr. 9. 1879.) Dorpat 1879. 4⁰. 42 SS. u. XV SS.

Zwei Gesichtspunkte hatten die im November des verflossenen Jahres in Dorpat ausgeführte Gewerbezählung veranlasst. Einmal sollte den dortigen Studirenden der politischen Oekonomie und Statistik Gelegenheit ge-

boten werden sich an praktischen Arbeiten der Administrativ-Statistik zu betheiligen, weiter aber kam auch das kommunale Interesse in Betracht. Gerade in Livland hat sich in jüngster Zeit eine frische, rührige Thätigkeit in wirthschaftlichen, spez. gewerbepolitischen Fragen gezeigt, um so mehr aber machte sich auch der Wunsch geltend exakte Grundlagen für die event. auf diesem Gebiete nothwendigen Reformen zu schaffen, an denen es bis dahin mehr oder weniger völlig mangelte. So begegnete die hier von Prof. Stieda unternommene Gewerbezählung einem wirklichen Bedürfnisse, und wir begrüssen aufs Freudigste die hier vorliegende Publikation, welche die dort gewonnenen Ergebnisse übersichtlich zusammenstellt und manchen schätzbaren Beitrag auf gewerbestatistischem Gebiete liefert.

Abgesehen von den Tabellen zerfällt die Schrift in einen formellen und materiellen Theil. Im ersteren Theile wird über die Ausführung der Gewerbezählung, über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, wie über die Nutzanwendung aus den Erfahrungen für spätere Gewerbezählungen gehandelt. Der zweite Theil umfasst die Gewerbebetriebe, ihre Ausdehnung, Grösse und Betriebsverhältnisse, die Gross- und Kleinbetriebe, die verschiedenen Gewerbetreibenden, die Lehrlings- und Lohnverhältnisse, die Arbeits- und Umtriebsmaschinen.

Die Resultate, die sich für Dorpat hier ergeben haben, vergleicht der Verf. vielfach, ja in den meisten Fällen, mit den in anderen Städten, bezw. Ländern gewonnenen Ergebnissen, wodurch die bez. gewerbepolitischen Verhältnisse Dorpats um so deutlicher hervortreten. — E.

Emil Richter, Die Entwickelung der Verkehrsgrundlagen. Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle und Landstrassen. Zugleich Denkschrift an den Handel und Streitschrift wider die Verkehrsverwaltung in Deutschland. 2. Aufl. Berlin. Luckhardt'sche Buchhandlung. 1878. 200 SS.

Joh. Phil. Schneider, Die Pariser Münzkonferenzen von 1878. Bremen. Verlag von Rauchfuss. 1879. 92 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1878. Köln 1879. 178 SS.

J. A. Leffler, Die schwedischen Zettelbanken. 2. Aufl. Leipzig. Simmel u. Co. 1879. 66 SS.

Diese kleine Schrift erschien zuerst als Leipziger Doktor-Dissertation 1876. Die hier vorliegende neue Auflage hat keinerlei wesentliche Veränderungen erfahren. Der Verf. hat sich begnügt den Text und die Tabellen zu revidiren und bis auf die Gegenwart fortzuführen. Es wird in den einzelnen Kapiteln der Nachweis zu führen gesucht, dass das schwedische Zettelbankwesen im grossen Ganzen den konkreten Verhältnissen gut angepasst und deshalb auch dem Lande treffliche Dienste geleistet habe. Vor Allem wird jene Ansicht als irrig zurückgewiesen, dass die sog. „Enskilda Banker" (einzelne, private Banken, im Gegensatz zur „Reichsbank") die heutige wirthschaftliche Krisis wesentlich mit verursacht hätten. Wohl mit Recht weist der Verf. darauf hin, dass diese,

welche ja nicht Schweden allein, sondern die gesammte kommerzielle Welt der beiden Hemisphären betroffen, andere und mannigfachere Ursachen habe. Eine der Schrift angefügte graphische Tabelle bezeichnet die monatlichen Schwankungen der Banknoten in dem Zeitraum von 1875—79.

E.

J. Reiche, Die Folgen der Goldwährung und die Legalisirung des Silbers. Hamburg. Verlag von Lucas Gräfe.

Der Verfasser bemüht sich in dieser kleinen 63 Seiten umfassenden Schrift nachzuweisen, dass, da der Bedarf an Münze in Deutschland noch nicht gedeckt, wir uns immer noch mit mehreren hundert Millionen Papiergeld behelfen müssten, es unstreitig das natürlichste Verhältniss wäre, dem Silber einen Platz wieder anzuweisen. Wie alle Naturkräfte dualistischer Art seien, so müssten auch Silber und Gold die Motoren des Verkehrslebens bilden. Der Verf. ist überzeugt, dass, sobald Deutschland im Verein mit England zu dem Entschluss kommen würde, dem Silber einen gesetzlichen Werth beizulegen, dass dann das nach Unterkommen suchende Silber wie das in den Banken stagnirende Gold gleich über ganz Europa und Nord-Amerika vertheilt und auch bei etwaiger Frage nach Gold oder nach Silber seitens des überseeischen Handels nirgends eine Störung des Verkehrslebens eintreten würde, weil das eine Metall dann gleich das andere ersetzte. Von einem „entwertheten" Metall würde dann nicht mehr die Rede sein.

E.

Moritz Meyer, Technik und Nationalökonomie. Ein Wort über das Studium und die Stellung der Nationalökonomie an den technischen Hochschulen. Berlin 1879. Stuhr'sche Buchhandlung. 18 SS.

In dieser kleinen sehr beachtenswerthen Schrift wird die Nothwendigkeit des nationalökonomischen Unterrichts an den technischen Hochschulen hervorgehoben. Der Verf. betont mit Recht, dass der Mangel an volkswirthschaftlicher Bildung um so fühlbarer werden müsse zu einer Zeit, in welcher Handel und Industrie immer mächtiger emporwachsen, der Weltverkehr überallhin seine Arme ausgestreckt hält und die internationalen Beziehungen mehr und mehr entscheidend werden für die nationale Produktion und den Absatz. All diesen Bewegungen aber muss auch der Techniker sei es als Beamter oder Unternehmer zu folgen und Rechnung zu tragen im Stande sein, hier bedarf es eines systematisch geschulten Blicks für die Beurtheilung der allgemeinen Verhältnisse. Um dieses aber zu erreichen, ist es nicht allein nothwendig, dass die Nationalökonomie an den bez. Hochschulen gelehrt werde, sondern sie muss auch, um die Säumigen und Diejenigen, welche den Nutzen dieser Wissenschaft nicht einsehen, heranzuziehen, zum Range eines ordentlichen, obligatorischen Lehrfaches erhoben werden. Nur zwei Polytechniken, Karlsruhe und Riga, sind bislang in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorangegangen. Die technischen Lehranstalten Oesterreichs haben die Nationalökonomie zwar als ordentlichen Lehrgegenstand aufgenommen, dieselbe jedoch nirgends obligatorisch gemacht. In Deutschland aber, insbesondere in Preussen, ist die Stellung dieser Wissenschaft an den Poly-

techniken noch eine sehr untergeordnete und eine baldige Aenderung in dieser Beziehung in der That erwünscht. — E.

Steinmann-Bucher, Frankreich oder Deutschland? Eine zollpolitische Studie aus der Schweiz zugleich ein Beitrag zum schweizerisch-französischen Handelsvertrag. Zürich, Verlag von Caesar Schmidt. 1879. 49 SS.

Die hier vorliegende Flugschrift beabsichtigt die Frage des Anschlusses der Schweiz an ein grösseres, benachbartes Zollgebiet in die öffentliche, eingehende Diskussion zu ziehen. Der Verf. führt aus, dass, da der schweizerische Export in Folge der Zollpolitik der übrigen Länder immer mehr abnehmen müsse, die Schweiz sich genöthigt sehe dafür besorgt zu sein, dass die nothwendige Einschränkung ihrer Produktion sich auf ein Minimum beschränke. Dieses indess könne nur erreicht werden: durch Erhöhung des eigenen Zolltarifs, oder durch Zollanschluss an eine benachbarte Nation, oder durch beides zugleich.

Der Verf. hält den Zollanschluss an eine benachbarte Nation und zwar aus handelspolitischen Gründen (S. 8 ff.) an Frankreich für am zweckmässigsten, wobei er noch unentschieden lässt, ob man bei einem solchen Zollanschluss sich für einen Handelsvertrag mit Vertragstarif unter Ausschluss der Meistbegünstigung gegenüber anderen Ländern oder für einen Zollverein, resp. Einbeziehung des schweizerischen in das französische Zollgebiet entscheiden solle. Die Frage wird hier eben nur zur Diskussion gestellt, zumal an eine Erreichung dieses Zieles so bald nicht gedacht werden kann.

Da nun aber mit Ablauf dieses Jahres der Handelsvertrag mit Frankreich erlischt, so tritt nach Ansicht des Verf. heute an die Schweiz jedoch die Aufgabe heran, zu verhindern, dass ein Handelsvertrag von einer längeren, als einjährigen Dauer wieder abgeschlossen werde, damit nicht die Schweiz auf Jahre hinaus an eine Abmachung gebunden sei, welche Frankreich alle, ihr hingegen gar keine Vortheile bringe. E.

H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen. Bd. III. Berlin 1879. 264 SS.

Der vorliegende Band des grösseren Werkes, welches wir schon früher besprachen, behandelt die Zeit von 1858 bis 1870, und wird als Schluss der zunächst projektirten Arbeit bezeichnet, doch verheisst der Verf. zu unserer Freude doch noch die Fortsetzung bis auf die neueste Zeit so bald die Folgen der Gründerzeit erst überwunden sind. — Die Durchführung ist den früheren Bänden analog, so dass wir auch hier sagen müssen, dass wir es mehr mit der Geschichte einzelner Banken als mit der des Bankwesens zu thun haben, wir vermissen etwas die Verarbeitung und Verbindung der Details zu einem abgerundeten Ganzen; doch verhehlen wir uns nicht die erheblichen Schwierigkeiten der Aufgabe. — Von besonderem Interesse ist das neunte Kapitel; die Organisation des Grundkredites von 1858 bis 1870, worin die mannigfachen Bestrebungen und Versuche der Kreditnoth der Landwirthe zu steuern eingehend besprochen werden, und nicht nur die neu entstandenen Banken in Betracht

gezogen sind. Dankenswerth ist die ausführliche Zusammenstellung der einschlagenden Literatur. —

*Karl Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. 677 SS.

*Julius Lehr, Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol. Berlin 1879. 336 SS.

*Em. Leser, Ein Accisestreit in England. Heidelberg 1879. 70 SS.

*Max Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelm's I. Kolonisationswerk in Litthauen, vornehmlich die Salzburger Kolonie. Königsberg 1879. 420 SS.

*Jahresbericht der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1877 u. 1878. Berlin. 328 u. 336 SS.

Eugen Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates für Auseinandersetzungen mit Ausschluss der Provinz Hannover. Abschnitt I u. II. Berlin 1879. 352 SS.

Eine ausführliche und übersichtliche Darstellung aller bezüglichen Bestimmungen und Einrichtungen. Der Inhalt ist: Abschn. I: Grundlagen der preussischen Landeskultur-Gesetzgebung (Edikte v. 1807 u. 11). Abschn. II: Das Verfahren. (Die Organisation der Behörden. — Vorschriften über das Verfahren. — Kostenwesen. — Rechte dritter Personen.) Verfahrens-Gesetz für das linke Rheinufer vom 19. Mai 1851 mit Ergänzungen. —

* H. Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb in drei Bänden. Bd. III, 1. u. 2. Lieferung. Breslau 1879. 423 SS. Inhalt: Arbeit und Arbeiter. — Die Sozialökonomie und soziale Frage. — Die Lösung der sozialen Frage in der Landwirthschaft. — Bedarf an Arbeitskraft und Abhülfe gegen Arbeitermangel. — Stellung, Leistung und Einkommen des Verwaltungspersonals und der Arbeiter im Landwirthschaftsbetriebe. — Die Gespannhaltung. —

Martino Beltrani Scalia, La riforma penitenziaria in Italia. Studi e proposte Roma 1879. 368 SS.

Giuseppe Gugino, Della possessio in solidum e della compossessio in diritto romano. Palermo 1879. 58 SS.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. X. Heft. Hgg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Wien 1879. 48 SS. — Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Brand-Statistik.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1877. V. Heft. Wien 1879, 191 SS. — Klerus. Lehranstalten. Periodische Presse.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. I. Heft. Wien 1879. 88 SS. — Flächeninhalt, Bevölkerung, Wohnorte, Bewegung der Bevölkerung.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministerium's für 1878. 1. Heft: Produktion aus dem Pflanzenbau. (Ernteergebnisse des Jahres 1878.) Wien 1879. LXXVIII SS. und 57 SS.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreich.-ungar. Monarchie im Sonnen-Jahre 1878. XXXIX. Jahrg.

4. Abtheilung: Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreich.-ungar. Zollgebiet. Bearb. v. Joseph Pizzala. Herausg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Wien 1879. 69 SS. 4⁰.

6. Abtheilung: Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des dalmatinischen Zollgebietes. Bearb. v. Joseph Pizzala. Herausg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Wien 1879. 31 SS. 4⁰.

Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfasst und herausg. durch das königl. ungar. statistische Bureau. Siebenter Jahrgang. 1877. IX. Heft. Staatshaushalt im Jahre 1877. Budapest 1879. 47 SS. gr. 8⁰.

Frankreich.

Annuaire Statistique de la France (Ministère de l'agriculture et du commerce). Paris 1879. 600 SS. gr. 8⁰.

Deuxième année (1879), welches sich mit wenig Veränderungen, die aber als Erweiterungen zu bezeichnen sind, völlig an den ersten Jahrgang anreiht, den wir als äusserst reich und übersichtlich unseren Lesern empfehlen konnten.

La situation financière des communes en 1879, par M. de Crisenoy. (Ministère de l'industrie et des cultes.) Deuxième publication. Paris 1879. gr. O. 616 SS. Ein Jahresbericht an den Minister.

Es waren danach vorhanden 36,068 Gemeinden. Seit dem vorigen Jahre waren 12 neu gebildet. Im Durchschnitt umfassen sie ein Territorium von 1,463 Hektaren. Die Einnahmen beliefen sich 1879 auf 424,180,758 Frks. In 1,530 Gemeinden existiren Octrois. — Die Einnahmen der bureaux de bien-faisance, also zur Armenpflege, betrugen 27,444,498 Frks. Es erhalten 26,311 Gemeinden vom Staate Beiträge für Schulzwecke.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra B. Nr. 2. Den civile Retspleje i Aarene 1873—1875, med indledende Bemaerkninger for Aarene 1863—1875. (Die vor den Gerichten in den Jahren 1863—75 verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; eingeschriebene und gelöschte Hypotheken in den Jahren 1866—75. Tabellen über die Jurisdiktion in den Jahren 1873, 74 u. 75.) Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. LXXV SS. und 233 SS. 4⁰.

Schweiz.

Statistisches Handbuch der Schweiz. Mit einer Eisenbahnkarte. 1879. Herausg. auf Beschluss der Zentralkommission der schweiz. statistischen Gesellschaft von der „Zeitschrift für schweizerische Statistik". Fünfzehnter Jahrgang. 1879. Heft 1 und 2. Red. A. Chatelanat, mit Beihülfe des eidg. statistischen Bureaus. Bern 1879. 190 SS. 4°.

Inhalt: Arealverhältnisse der Schweiz. — Bevölkerung. Bestand und Grösse der Gemeinden. — Viehstand. — Die politische Gestaltung. — Unterrichts- und Armenwesen. — Das Verhältniss der Staatsausgaben zu den Gemeindeleistungen. — Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen. — Handel und Bankwesen. — Armee. — Finanzen des Bundes und der Kantone.

Schweizerische Statistik XLII. Waarenverkehr über die Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz in den Jahren 1875—1877. Herausg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1879. 72 SS. 4°.

Statistische Mittheilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1878. Basel 1879. 57 SS. 4°.

Italien.

Movimento della navigazione nei porti del regno. Parte prima. Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei sei porti principali. Anno XVIII. 1878. Minist. di agric. etc. — Direzione di statist. — Roma 1879. 87 SS.

Movimento della navigazione nei porti del regno. Appendice. Personale e materiale della marineria mercantile. Costruzioni navali nello stato. etc. Anno XVIII. 1878. Minist. di agric. etc. — Direzione di statist. — Roma 1879. 40 SS.

Statistica dei pensionati dello stato nel decennio 1868—1877 e nell' anno 1878 compilata dall' Ingegnere Giuseppe Garbarino. Minist. delle fin. etc. Roma 1879. 253 SS. — Es erhalten 100,141 lebende Personen Pensionen in Summa: 61,054,745 L., pro Kopf 609.

Bilanci provinciali. Anno XVIII. 1879. Minist. d'agric. etc. Direz. di statist. Roma 1879. 46 SS.

Debiti comunali e provinciali al 31 Dicembre 1877. Roma 1879. 96 SS. (Ministero d'agricoltura etc. Direzione di statistica.)

Von 8297 Gemeinden des Reichs sind 4782 Gem. mit 11,417,405 Einw. ohne Schulden, während auf 3,515 Gem. mit 16,352,070 Einw. die folgende Schuld allein lastet. Dieselbe betrug 1873: 545,129,128 L., wozu noch die Schuld der Provinzen mit 56,401,390 L. hinzutritt. Am Schlusse des Jahres 1877 lauteten die Zahlen: 707,551,255 Lire und 90,073,603 L. — Die Gemeindeschuld hat mithin in vier Jahren um 162 Mill. L. zugenommen, wovon allerdings fast die Hälfte auf die beiden

Städte Florenz und Neapel zu gleichen Theilen kommt, mit gegen 37 Mill. L.

Popolazione. Movimento dello Stato civile. Anni dal 1862 al 1877. Roma 1878. CCLXXXII SS.

Das vorliegende Heft bezeichnet sich bescheiden als eine (Introduzione) Einleitung, es ist aber in der That eine äusserst umfassende und vortreffliche vergleichende Statistik der Bevölkerungsbewegung. Es ist nicht nur das Material für Italien von 1862—77 nach allen Richtungen verarbeitet vorgelegt, sondern auch für die verschiedenen anderen Länder, worauf wir zurückzukommen denken.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XVII. 1878. Parte prima. Roma 1879. 179 SS.

Am 31. Dez. 1878 befanden sich im Königreich Italien in den

städtischen Kommunen	8,777,131	Menschen
in den ländlichen	19,432,489	„
Summa	28,209,620	Menschen.

Deutschland.

Gemeinde-Verzeichniss für das Königreich Bayern. Nachtrag zum XXXVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1879. 124 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Aout 1879. — Les socialistes cléricaux: le P. Félix et M. de Mun, par M. Courcelle-Seneuil, conseiller d'État. — La loi allemande contre les socialistes et la loi française contre l'association internationale, par M. Hubert-Valleroux. — Controle de l'état sur les tarifs de chemins de fer, par M. J. Paixhans, ancien maître des requêtes. — La liberté commerciale avant et après la révolution, par M. Achille Mercier. — La traite des noirs et l'esclavage des Africains, par M. Henry Taché. — Bulletin: Convention et arrangement relatifs à l'union monétaire latine. — Société d'économique politique. — etc.

Journal des Économistes. Septembre 1879. — Les finances de la ville de Paris. Dette et emprunts, par M. Eugène Petit. — Production des métaux précieux. Variations de leur valeur depuis la découverte de l'Amérique, par Dr. Soetbeer (Goettingue). — La 49e session de l'association britannique pour l'avancement des sciences, par Henry Taché. — Le seconde congrès des coopérateurs anglais, tenu à Gloucester les 14, 15 et 16 avril 1879, par Charles Limousin. — Les progrès des sciences appliquées, par Lionel Bénard. — Bulletin: Programmes des concours de l'Académie des sciences morales et politiques, dont les termes expirent en 1879, 1880, 1881 et 1882. — etc.

Annales de Démographie internationale, publ. p. Dr. Arth. Chervin. Paris. Nr. 9 (1879). — Annexes du Congrès de Démographie de Paris. 1878. Suite. — Relation entre le nombre des nés-vivants et celui de leurs survivants en Suède, par Dr. Sidenbladh, secrétaire du Bureau centrale statist. de Suède. — Instruction pour les officiers de l'état civil concernant l'envoi aux autorités fédérales d'extraits statistiques de leurs registres, par M. Kummer, dir. du Bureau féd. statist. — Les mariages consanguins, par Dr. Wilh. Stieda, prof. à Dorpat. — Des mariages consanguins et des recherches poursuivies à leur sujet par M. George Darwin, par Jacq. Bertillon. — De l'influence de l'orographie sur la stature, par prof. César Lombroso. — Étude sur la mortalité à Rio de Janeiro, par Dr. med. H. Rey. — Bulletin bibliographique et Notes.

B. Italien.

Archivio di Statistica. Roma 1879. Anno IV. Fasc. I. — Il Congresso Meteorologico Internazionale a Roma 1879, Guido Grassi. —

La riforma penitenziaria in Italia, E. Brusa. — L'Inchiesta agraria in Italia, C. M. Mazzini. — Inchiesta sulle condizione degli operai nelle fabbriche, A. Errera. — Bolletino Bibliografico. —

Annali di Statistica. Serie 2ª. Vol 7 (Vol 6 später). 1879. — La statistica e i problemi sociali, Guiseppe Tammeo. — Contribuzioni alla storia e statistica dei prezzi e salari: La metida del frumento, vino ed oglio dal 1670 al 1685 nel comune di Portogruaro, Dario Bartolini. — Del concetto, dei limiti e dei mezzi di esecuzione della statistica, memoria del professore Adolfo Wagner. — Sulla statistica teorica, specialmente in Italia. Memoria del senatore Fedele Lampertico. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift der statistischen Central-Kommission, red. v. Prof. Neumann-Spallart u. Regierungsrath Schimmer. Oktober-Heft 1879. V. Jahrgang. Wien. — Die Selbstmorde in Wien 1854/78, von Dr. Stefan Sedlaczek. — Das internationale gebäudestatistische Programm und die Volkszählung West-Oestreichs 1880, von Dr. V. John. — Mittheilungen und Miscellen. — Literaturbericht. —

G. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe Hansen og Will. Scharling. 14. Band, Heft 2. 1879. — Werth der Erndte, von Prof. Dr. W. Scharling. — Frauenfrage 1871/79: III. Berliner Konferenz; Dr. Dühring; Em. du Mont. IV Luise Büchner; Kongresse, von George V. Manicus. — Die deutsche Zollfrage: III. Zolltarif vom 15. Juli 1879. — Getreidezoll, Getreideproduktion, Getreidehandel. — Die dänische Grundsteuer (Prof. Falbe-Hansen in Dänemarks Statistik). — Norwegens Aussenhandel. —

14. Band, Heft 3. 1879. — Amerika. I. Die Arbeiterbewegung in den Ver. Staaten, von Alexis Petersen. — Frauenfrage 1871/79: V. Bewegung in Holland. VI. Universitäten und Schulen. VII. Schattenseite. Schluss; von George V. Manicus. — Reaktion in Deutschland (Dr. Barth).

Die periodische Presse Deutschlands.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs 1879, herausg. vom Kais. Statist. Amt. August-Heft 1879. — Das Salz im deutschen Zollgebiete. Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Ein- und Ausfuhr im Etatsjahr 1878/79. — Einfuhr der hauptsächlichsten grossbrit. Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Jan.-Aug. 1879. — Abfertigungen in Bezug auf die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im Etatsjahr 1878/79. — Statistik der seewärts eingegangenen Schiffe für das Etatsjahr 1878/79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. August 1879. — Statistische Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Zollgebiet für

August 1879 und die Zeit vom 1. Jan.—Ende August 1879. — Uebersicht über die versteuerten Rüben und Aus- und Einfuhr von Zucker Aug. 1879 im Zollgebiet. —

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. München. Nr. 12. 1879. — Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Reichs und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879. — Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Materialwaaren, Petroleum u. s. w. Vom 5. Juli 1879. — Gebühren für Rechtsanwälte. Vom 4. Juli 1879. — Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsass-Lothringens. Vom 4. Juli 1879. — Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsass-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879. — Uebersicht des Standes der französischen Kriegskostenentschädigung. März 1879. — Erträge der Einkommensteuer im Kgr. Sachsen. 1877 und 1878. — Miscellen. — Alphabetisches Gesammtregister über die Jahrgänge 1868/79 der Annalen. —

Der Arbeiterfreund, herausg. von Vict. Böhmert u. Rud. Gneist. XVII. Jahrgang. IV. u. V. Heft. 1879. — Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien, von Ad. Soetbeer. — Ernste Erfahrungen im Knappschaftskassenwesen. — Der Spar-, Konsum- und Bau-Verein der Fabrikgenossenschaft von Turck Wwe in Lüdenscheid. — Ein französischer Arbeitgeber. — Monatschronik. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VII.

Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

Die Umwälzung in dem deutschen Zollwesen, welche in diesem Jahre vor sich gegangen, ist von so durchgreifender, prinzipieller Bedeutung, dass eine eingehendere Behandlung derselben in den Jahrbüchern gerechtfertigt erscheinen wird, als sonst der wirthschaftlichen Gesetzgebung zugewendet worden ist. Um so mehr, da, wenn nicht alle Zeichen trügen, mit dem diesjährigen Gesetze kein Abschluss der Bewegung, keine Beruhigung erzielt ist, vielmehr ein perpetuirlicher Interessenkampf angefacht ist, der sicher die nächsten Jahre ungeschwächt fortdauern wird, bis die extremsten Sätze wieder beseitigt sind.

Was aber die ganzen Vorgänge bis zur Feststellung des Gesetzes selbst auch für den Mann der Wissenschaft besonders wichtig macht, das ist, dass von der hervorragendsten Stelle aus, durch die Vertreter der Regierung, wie einer mächtigen Partei im Lande die neue Richtung mit einer Anzahl nationalökonomischer Theorien begründet wurde, welche den bisher allgemein geltenden und den in dieser Zeitschrift vertretenen entschieden zuwiderlaufen. Der Herausgeber hat es daher für seine Aufgabe erachtet, nicht nur das Gesetz selbst hier wiederzugeben, sondern auch unter Berücksichtigung der Regierungsvorlagen, der Berichte der Kommissionen, sowie der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages eine Darstellung zu veranlassen, wie es entstanden und aus welchen Gründen die Bestimmungen so geworden, wie sie das Gesetz enthält, und zwar unter eingehender Kritik derselben, um die gegenwärtige Bedeutung wie die historische Stellung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen und, was in den Vorarbeiten von dauerndem Werthe ist, der Verwerthung zugänglicher zu machen.

Bei einer so umfassenden und das praktische Leben so tief berührenden, daher Fachkenntnisse voraussetzenden Aufgabe übersteigt es aber die Kräfte eines Einzelnen allen Theilen gleich gerecht zu werden. Es musste daher unser Streben sein Mitarbeiter zu gewinnen, welche die Bearbeitung der einzelnen Tarifpositionen in Hauptgruppen zerlegt übernehmen. Da uns dies gelungen ist, werden folgende Abhandlungen erscheinen, wobei wir uns vorbehalten, einzelne event. als Supplementhefte erscheinen zu lassen.

Einleitung von dem Herausgeber.

I. Die Holzzölle von Prof. Dr. J. Lehr in Karlsruhe.

II. Die Agrarzölle von dem Herausgeber.

III. Die Zölle auf Produkte der Textilindustrie von Dr. Gensel, Sekretair der Handelskammer in Leipzig.

IV. Die Eisenzölle von F. Ritschl, Sekretair der Handelskammer in Halberstadt.

V. Die Zölle auf Droguen, Leder, Glas etc. von A. Bayerdörffer in Magdeburg.

Vergleichende Uebersicht der Tarife in Preussen und dem Deutschen Zollverbande von 1818 bis 1879 von E. Kröckel in Halle a./S.

Die letzterwähnte Uebersicht, welche als Supplementheft ausgegeben wird, bildet den historischen Anhalt für sämmtliche Abhandlungen, und es wird wiederholt darauf verwiesen werden müssen.

So durchgreifend die neueste Tarifreform auch ist, so neuen Datums sind doch im Grunde die dahin gehenden Bestrebungen. Eine kleine aber rührige und, wie sich gezeigt hat, mächtige Partei, die der „Agrarier“ oder auch „Steuer- und Wirthschaftsreformer“ unter Führung M. A. Niendorf's trat in ihren Versammlungen wie in der Presse darauf hinzielend bereits 1876 auf, während die Forderungen ihre neueste Gestalt erst im Jahre 1878 gewannen, gestützt und gefördert durch „den Centralverband deutscher Industriellen“ und durch „den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen“. Die Auffassung der Erstern ist in der Schrift von M. Ant. Niendorf: „Entwurf eines Werthzolltarifs für alle bisher steuerfrei oder mit weniger als 5 % verzollten im Deutschen Reich eingehenden Waaren und Produkte“, Berlin 1878, niedergelegt und auf der III. General-Versammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirthschafts-Reformer am 15. Febr. 1878 durch Annahme von darin enthaltenen 5 Sätzen besonders als solche von der Partei

öffentlich anerkannt. Die in der Brochüre ausgesprochenen Anschauungen gehen dahin: 1. Dass es allein der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Interesse entspricht sämmtliche Eingangswaaren ohne Ausnahme durch einen Zoll zu belasten. 2. Die Verzollung soweit möglich nach dem Werthe durchzuführen. 3. „Dass es ein Fehler früherer Wirthschaftslehrer gewesen sei, einen künstlichen Unterschied zwischen Rohprodukt und Manufakt zu machen, wonach das Rohprodukt frei eingehen müsse, als hätte dessen Herstellung keine Menschenkräfte und Kapitalauslagen gekostet.“ 4. Dass gerade die Agrarprodukte bei dem Darniederliegen der deutschen Landwirthschaft entschieden eines Schutzes bedürfen. 5. Dass es jetzt die Aufgabe sei „der redlichen Arbeit einen Schutz gegen den ins Ungemessene ausgedehnten Gross- und Zwischenhandel“ zu gewähren.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir diesen Ausführungen und den Resolutionen der Versammlung der Wirthschaftsreformer einen grossen Einfluss auf die Anschauungen des Reichskanzlers zuschreiben, der darauf bekanntlich in seinem Schreiben vom 15. Dez. 1878 an den Bundesrath sehr ähnliche Forderungen aufstellte und begründete und in späteren Kundgebungen, namentlich in seinem Briefe an [1]) den Frh. v. Thüngen, seine Zustimmung zu weiteren Sätzen jener Partei offen aussprach.

Jenes Schreiben schlägt bekanntlich vor: 1. Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs, womit der Reichskanzler nur auf den Satz zurückkam, den er bereits in seiner Rede vom 23. Nov. 1875 ausführlich begründete, 2. aber wird die Zolltarifrevision zur Verwirklichung jener Aufgabe besonders ins Auge gefasst. Diese Revision soll 3. die allgemeine Zollpflicht zum Ausgangspunkte nehmen, wobei aber die für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe auszuschliessen seien, welche in Deutschland gar nicht (wie z. B. Baumwolle) und, nach Befinden auch die, welche nur in einer ungenügenden Quantität oder Qualität erzeugt werden können.“ Es geschieht dies mit dem Hinweis auf die preussische Zollgesetzgebung von 1818, welche das Prinzip der allgemeinen Zollpflichtigkeit allerdings enthält [2]), ob-

---

1) S. Reichsanzeiger v. 6. Mai 1879.

2) Gesetzsammlung für die preuss. Staaten 1818. S 66. No. 9 Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren etc. v. 26. Mai 1818. §. 6. „Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den preuss. Zentner beträgt. — Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen oder mit niedrigeren oder höheren Zollsätzen belegt sind,

wohl dieselbe im Ganzen gegen die frühern Verhältnisse entschieden als eine eminent freihändlerische That zu bezeichnen ist. 4. So lange die meisten der anderen Länder, auf welche wir mit unserem Verkehr angewiesen sind, sich mit Zollschranken umgeben, und die Tendenz zur Erhöhung derselben noch im Steigen begriffen ist, wird es für gerechtfertigt und im wirthschaftlichen Interesse der Nation geboten erachtet, deutschen Produkten eine geringe Bevorzugung vor ausländischen zu gewähren. 5. Die bereits vorhandenen Schutzzölle sind deshalb sicher nicht zu vermindern, da aber Schutzzölle für einzelne Industriezweige wie ein Privilegium wirken, soll der Schutz verallgemeinert werden. 6. Die Wirkung der Verallgemeinerung der Zölle auf die Steigerung der Preise der bezüglichen Gegenstände wird als verschwindend angesehen, soweit die Zölle nicht hoch normirt werden, und auch bei hohen Zöllen auf zugleich im Inlande erzeugten Gegenständen würde die Wirkung geringer sein als gewöhnlich angenommen wird, da dann der ausländische Produzent den ganzen Zoll oder doch einen Theil davon übernehmen müsse. Der Schaden einer gleichwohl etwa eintretenden Vertheuerung für die wenigen ausschliesslich Konsumirenden wird aber nur gering angeschlagen, da „schliesslich" auch sie durch Gehaltserhöhung etc. Ersatz erhalten, der bei dem allgemein gesteigerten Volkswohlstand und den reichlicher versehenen öffentlichen Kassen leicht zu bieten sei.

weiset der Tarif besonders nach." — Ausserdem sollten die ausländischen Waaren noch in der Regel besondere Verbrauchssteuern, im Betrage von 10 % vom Durchschnittspreise, zahlen. Die freihändlerische Richtung des Tarifs zeigt sich klar: 1. in der Beseitigung des Prohibitivsystems, 2. durch den allgemeinen Uebergang zu spezifischen Zöllen, 3. in dem Fortfall der inländischen Schranken, 4. durch sehr mässige Zollsätze und zahlreiche Zollbefreiungen, 5. durch eine Begünstigung des Rohmaterials gegenüber den Waaren, 6. durch den Ausspruch der Zollfreiheit bei der Ausfuhr als Regel.

S. darüber auch Nasse's vorzügl. Rede geh. in der Aula der Univers. am 3. Aug. 1879. Magdeburger Zeitung No. 380 u. Beilage 381 d. J. — Wir erwähnen zum Beleg:

	1818				
Roheisen, Brucheisen etc.	frei				
Rohe Wolle	„				
Flachs	„				
Rohes Leinengarn	„				
Baumwollengarn, weisses pro Centner	1	Thlr.	—	Ggr.	
„ gefärbtes „ „	1	„	—	„	
Pferde	1	„	—	„	
Ochsen	—	„	16	„	
Kühe	—	„	8	„	
Schweine	—	„	2	„	
Schafe	—	„	2	„	

Damit waren Vorschläge gemacht, welche die bestehenden Verhältnisse wesentlich umgestalten mussten und den herrschenden nationalökonomischen Anschauungen zuwider liefen. — Die Wirkung jenes Schreibens musste daher eine ganz gewaltige sein. Hoffnungen wie Befürchtungen extremster Art knüpften sich daran; die Bevölkerung theilte sich schnell in zwei Parteien — für und wider —, die sich auf das Schärfste bekämpften. Es war damit die Richtung für die neueste Finanz- und Tarifreform gegeben, die unzweifelhaft das eigenste Werk des Fürsten Bismarck ist, der bis dahin eine durchaus andere Auffassung vertrat, die er wiederholt auf das Klarste ausgesprochen hat. Da es zur Charakterisirung der ganzen Verhältnisse äusserst wichtig ist, sich den Gegensatz zu vergegenwärtigen, geben wir unten die bezüglichen Stellen seiner Reden wieder[1]).

---

1) Aus der Rede im Jahre 1869 (Hahn, Fürst Bismarck. Berlin 1878. I, S. 851) über die Branntweinsteuer geht hervor, dass ihm damals der Gedanke einer allgemeinen Belastung der einzuführenden Gegenstände gänzlich ferne lag, denn er sagte:

„Die gegebenen Grundlagen einer Steuer in dem heutigen civilisirten Staate sind m. E. diejenigen Genüsse, die massenhaft genug verbraucht werden, um einen finanziellen Ertrag zu geben, der sich über den Ertrag der sogenannten reinen Luxussteuer erhebt, die so wenige Steuerobjekte haben, dass sie kaum die Aufsichtskosten lohnen, sondern es sind die massenhaft verbrauchten — Luxusgegenstände mag ich es nicht nennen, aber doch Genussmittel, als da ist: Bier, Branntwein, Taback, Thee, Kaffee; es mag mir der eine oder der andere Gegenstand augenblicklich noch entgangen sein, aber das Alles sind Gegenstände, die sich Einer augenblicklich einmal versagen kann, wenn ihm seine Kassenfonds dieselben nicht zugänglich machen. Es ist nicht wünschenswerth, aber es bleibt möglich, sie sich zu versagen u. s. w.“

Bei Besprechung der Aufgaben der Zollgesetzgebung wurde dieses dann noch klarer in folgenden Worten ausgesprochen (Hahn I, S. 855): 21. Juni Die Aufgaben der Zollgesetzgebung.

„Ich glaube, dass unsere Zollgesetzgebung sich nach der Richtung hin ausbilden sollte, dass sie das Ideal meiner Finanzzölle — vielleicht nicht erreicht, aber ihm doch näher strebt. Ich nenne es ein Ideal, weil es vielleicht thatsächlich unerreichbar sein wird. Dass dies Näherstreben nicht in jähen Fortschritten erfolge, welche die durch die bisherige Gesetzgebung gepflegte und geschützte vaterländische Industrie blossstellen, dahin zu wirken ist unsere — Ihre und des Bundesrathes — gemeinschaftliche Aufgabe.“

Auch in der Rede vom 22. Novbr. des Jahres 1875 werden gleiche Anschauungen bekundet:

„Es fragt sich blos, ob Sie uns helfen wollen, einen Schritt in der Richtung einer Reform zu thun, wenn wir die ganze Reform nicht leisten können, — die letztere wird in erster Linie immer im Reiche anfangen müssen, die Particular-Staaten können erst nach und nach folgen, auch die Zölle stehen dem Reiche zu — dass wir in unseren Zöllen, ganz unabhängig von der Frage, wie hoch jedes Einzelne besteuert werden soll, uns doch freimachen von dieser zu grossen Masse von zollpflichtigen

Herbeigeführt ist diese Wandlung, einmal durch das wachsende Geldbedürfniss des Reiches, welches den Fürsten zwang, sich nach neuen Quellen umzusehen, nachdem verschiedene Versuche neue Steuern einzuführen, z. B. die Börsensteuer, oder alte zu erhöhen, wie die Branntweinsteuer, auf Widerstand bei der Reichsvertretung gestossen waren. — Es ist ferner die allgemeine wirthschaftliche Krisis, besonders auch die schwierige Lage der Grundbesitzer, welche den Kanzler dazu führten, nach einer Abhülfe zu suchen, und während noch die Thronrede des Jahres 1875 es als unmöglich bezeichnete von Seiten der Regierung Hülfe zu schaffen, und anerkannte, dass es sich um eine allgemeine Weltkalamität handele, welche die anderen Länder ebenso wie Deutschland heimsuche, sah jetzt der Reichskanzler, wie unzweifelhaft ein sehr grosser Theil der Produzenten, die Hauptursache derselben in der freihändlerischen Richtung, welche seit Anfang der sechziger Jahre in Deutschland mehr und mehr zur Geltung gekommen war, und die er nun zunächst auf dem Gebiete der Zollpolitik zu bekämpfen für nöthig erachtete. Er glaubte hier den Weg gefunden zu haben, auf dem das Reich wieder zu vollster wirthschaftlicher Blüthe gebracht werden könne, und er warf sich mit seiner ganzen Energie darauf, es durchzusetzen, die ganze Staatsmaschine nach dieser Richtung hin arbeiten zu lassen. Die finanzielle Seite trat allmälig mehr

Gegenständen, dass wir uns auf das Gebiet eines reinen einfachen Finanzzollsystems zurückziehen und alle diejenigen Artikel, die nicht wirklich Finanzartikel sind, d. h. nicht hinreichenden Ertrag geben, über Bord werfen, — die zehn oder fünfzehn Artikel, die die grösste Einnahme gewähren, so viel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen. Als solche Gegenstände der Verzollung und zugleich einer entsprechenden Besteuerung im Inlande sehe ich im Ganzen an diejenigen Verzehrungsgegenstände, deren man sich, ohne das Leben zu schädigen, in gewissem Maasse wenigstens zu enthalten vermag, wo man in gewissem Maasse den Regulator seiner eigenen Beiträge zum öffentlichen Steuersäckel in so weit in der Hand hat, dass man weiss: wenn ich zwei Seidel trinke, so zahle ich zwei Pfennige, — so viel mag darauf kommen, ich weiss es nicht, — und wenn ich zehn Seidel brauche, so zahle ich zehn Pfennige, dasselbe ist der Fall mit dem Kaffee und vor allen Dingen mit dem Taback; ich kann die Zeit kaum erwarten, dass der Taback höhere Summen steuere, so sehr ich jedem Raucher das Vergnügen gönne. Analog steht es auch mit dem Bier, dem Branntwein, dem Zucker, dem Petroleum und allen diesen grossen Verzehrungsgegenständen, gewissermaassen den Luxusgegenständen der grossen Masse. Die Luxusgegenstände der Reichen würde ich sehr hoch zu besteuern geneigt sein; sie bringen aber nicht viel: Trüffeln und Equipagen, was können sie bringen? Da kommen wir in eine Menge kleinlicher Gegenstände, ausländische Toilettengegenstände und dergleichen; ich würde sie mit dem Zolle, unter Umständen sehr hoch, fassen; sie sind ja eigentlich noch würdiger wie der Taback recht schwer belastet zu werden."

und mehr in den Hintergrund, während die zollpolitische fortdauernd an Bedeutung gewann.

Dies tritt bereits in den Motiven zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets“ bestimmt hervor, welche dem deutschen Reichstage 4. Legislaturperiode II. Session 1879 vom 13. April 1879 vorgelegt wurden.

Wir wollen aber nun sofort die finanzielle Seite, die für uns hier nur mehr untergeordneter Natur ist, und auf welche wir nicht zurückzukommen beabsichtigen, erörtern. Die Auffassung der Regierung ist in den Motiven ausführlich dargestellt. Es heisst darin:

„Der frühere Zollverein hatte als solcher, abgesehen von einigen geringen Centralausgaben, kein eigenes Finanzbedürfniss. In den einzelnen Vereinsstaaten aber machte sich zu jener Zeit kein solcher Druck der direkten Staats- und Kommunalbesteuerung geltend, dass ein genügender Anlass zu dem Bestreben der Vereinsregierungen vorhanden gewesen wäre, eine ausgedehnte Nutzbarmachung der indirekten Besteuerung durch eine Revision des Zolltarifes anzustreben.

Diese Verhältnisse haben sich nunmehr geändert. An die Stelle des alten Zollvereins ist das Deutsche Reich mit ansehnlichem eigenem Finanzbedarf getreten. Statt der früheren Hinauszahlungen an die Mitglieder der Zollgemeinschaft handelt es sich jetzt um die Leistung von Matrikularbeiträgen seitens derselben an das Reich. Zugleich haben sich allenthalben die Staatsbedürfnisse so entwickelt, dass trotz der Uebernahme bedeutender ehedem partikularer Ausgaben auf Reichsmittel die Einnahmen, welche den Einzelstaaten verblieben sind, nach Abzug der Matrikularbeiträge, nicht mehr genügen, um die fortwährend steigenden Bedürfnisse des Staatshaushalts zu decken.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltungen der Einzelstaaten zu kämpfen haben, werden dadurch bedeutend vermehrt, dass die den Staaten verbliebenen Einnahmen zum grossen Theile keiner Steigerung auf dem Wege der Gesetzgebung (Domänen, Forsten, Eisenbahnen) fähig sind, so dass das ganze Schwergewicht einer gesetzlichen Einnahmevermehrung in den einzelnen Staaten auf die direkten Steuern fallen müsste.

Die direkte Steuerkraft der Bevölkerungen aber ist durch die mehr oder minder überall an die direkten Staatssteuern angelehnte direkte Kommunalbesteuerung bereits in einem solchen Maasse angespannt, dass das Ziel der partikularen Steuerreform nicht in Vermehrung, sondern in Verminderung der direkten Steuern liegen muss. Die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten im Zusammenhalte mit den eigenen Bedürfnissen des Reiches erheischen demnach gebieterisch die Nutzbarmachung der in der Zollgesetzgebung des Reiches gegebenen Befugniss indirekter Besteuerung. Die hierüber in der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks — welches am 9. Februar v. Jahres dem Reichstag vorgelegt wurde — enthaltenen Bemerkungen haben durch die inzwischen eingetretene weitere Entwickelung der Finanzverhältnisse

in den einzelnen deutschen Staaten, nicht nur volle Bestätigung, sondern auch bedeutende Verstärkung erfahren.

Die Richtung, in welcher sich die deutsche Finanzreform bewegen muss, ist auch heute noch dieselbe, wie sie in der gedachten Vorlage mit den Worten bezeichnet wurde:

dass durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine Entwickelung eingeleitet werde, welche „eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführt, so dass es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen, bezw. zu ermässigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen."

Hinsichtlich des Zieles der Reform hat sich inzwischen nichts geändert. Wohl aber ist Solches nach dem oben Gesagten und den heutigen Verhältnissen der partikularen Finanzen hinsichtlich des Umfanges der Reform insofern der Fall, als das Bedürfniss einer durch Ausbildung des indirekten Besteuerungssystems herbeizuführenden Vermehrung der Reichseinnahmen in erhöhtem Maasse hervorgetreten ist."

Zwei Punkte sind es mithin, die hauptsächlich hervortreten: Die Nothwendigkeit der Beseitigung der Matrikularbeiträge und der stärkeren Heranziehung der indirekten Steuern zur Verminderung der direkten Steuerlast, besonders der kommunalen.

In Bezug auf den ersten Punkt hatte Fürst Bismarck bereits in seiner erwähnten Rede vom 22. November 1875 sich auf das Entschiedenste ausgesprochen, indem er anknüpfend an im Reichstage selbst gefallene Worte, namentlich Miquels, die Matrikularbeiträge eine rohe, auf die Dauer unhaltbare Form der Umlage nannte. Obwohl also alle Theile bestrebt waren dieselben zu beseitigen, ist das in Folge einer eigenthümlichen Konstellation durch den Einfluss des Centrums nicht erreicht, sie werden nur nach §. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 bis zum 31. März 1880 vermindert um den Ueberschuss der Zölle und der Tabackssteuer, so weit der Ertrag 52,651,815 Mark übersteigt, während von da ab den einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist, was daraus über 130 Mill. Mark eingenommen wird.

Auch in Bezug auf den zweiten Punkt, dass man nicht mehr auf direktem Wege eine Erhöhung der Einnahmen des Reichs, der Staaten und Kommunen veranlassen dürfe, sondern womöglich eine Erleichterung dabei erstrebt werden müsse, stimmte die überwiegende Majorität des Reichstages und noch mehr der Bevölkerung der Regierung unbedingt zu. Es wagte sich Niemand zu verhehlen, dass neue Anforderungen an die Steuerkraft des Landes gemacht werden würden,

obwohl Fürst Bismarck das Gegentheil wiederholt versicherte, und die Thronrede nur davon sprach, dass man beabsichtige, durch Beschaffung neuer Einnahmequellen für das Reich die einzelnen Regierungen in den Stand zu setzen, dass sie auf Forterhebung derjenigen Steuern zu verzichten vermögen, welche sie und ihre Landesvertretungen als die am schwersten aufzubringenden erkennen. Man sagte sich eben, dass die Bedürfnisse des Reiches sich gesteigert haben und noch steigern werden, und dann, dass in Preussen insbesondere noch ein nicht unbedeutendes Deficit zu decken bleibt.

Eine Differenz der Anschauungen lag mithin nur darin vor, in welchen indirekten oder auch sog. Verkehrsabgaben die angemessene Quelle zu sehen sei [1]).

Es ist nicht zu leugnen, dass der Reichskanzler sich mit einem gewissen Recht darauf berufen kann [2]), wiederholt den Versuch gemacht zu haben, neue Einnahmequellen dem Reiche zu eröffnen. Wir erinnern an die Vorlagen einer Tabacks-, Börsen-, Biersteuer u. s. w., dass er in den vorerwähnten Reden Vorschläge in Menge gemacht hat, ohne dass von Seiten der Volksvertretung darauf entsprechend eingegangen wäre, — „ohne Gegenliebe zu finden“. Doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass in diesem Jahre auch in weitestem Umfange eine Steuerreform nach anderer Richtung für ihn zu erreichen gewesen wäre, wenn er für dieselbe mit derselben Energie wie für die jetzige eingetreten wäre, und der Abgeordnete Witte konnte ihm entgegenhalten [3]), dass es weniger die Richtung war, der man entgegentrat, als die Form, indem z. B. bei dem Taback das Monopolprojekt zu unverhüllt hervortrat. Man hatte sich nicht im Prinzip gegen eine Anzahl jener Steuern erklärt, sondern nur eine grössere einheitliche Steuerreform verlangt. Die Verhältnisse haben sich ausserdem geändert, was man bei der früheren Finanzlage noch für ungerechtfertigt hielt, konnte jetzt durchaus acceptabel erscheinen. — Es fragt sich nur, wäre es möglich gewesen die Summe auf anderem Wege zusammenzubringen, die jetzt durch die Aenderung der bisherigen Zollpolitik erzielt werden soll? — Ueber die Antwort kann man kaum in

---

1) No. 33 der Drucksachen und No. 277 Deutscher Reichstag, 4. Legislaturperiode II. Session 1879, Bericht der Rechnungskommission betr. die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Etatsjahr 1877/78.

Einnahmen 706,111,851 Mark

Ausgaben 717,171,998 ,,

2) Sitzung vom 21. Febr. 1879 S. 59.

3) Ebenda S. 61.

Verlegenheit sein, und wir glauben nicht nöthig zu haben uns dabei länger aufzuhalten. — Das Deutsche Reich, wie die Deutschen Staaten haben die hauptsächlichsten und zweckmässigsten Steuern bisher noch nicht ausgenutzt, aus welchen die anderen Staaten hauptsächlich ihre Einnahmen decken. Grade die Getränkesteuer (mit Schanksteuer), auf die sich naturgemäss zuerst der Blick jedes Finanzmannes richten muss, sind in Deutschland unverhältnissmässig wenig herangezogen. Eine Quittungs-, Inseraten-, Börsensteuer würden dem Reiche grosse Summen ohne ungerechten Druck einbringen, während eine erweiterte Erbschaftssteuer den einzelnen Staaten eine erwünschte Ergänzung bieten könnte. Ausserdem blieben immer noch die Finanzzölle, welche acceptirt sind und einen beträchtlichen Theil des erwarteten Steuerertrages zu decken haben. — Wir verweisen in dieser Beziehung auf das im Hefte 3 u. 4 S. 304 Gesagte, so wie auf die darin besprochenen Schriften von Geffken, Wagner und Gerstfeldt.

Das finanzielle Bedürfniss kann nach Allem in keiner Weise als durchschlagender Grund für die Zollreform angesehen werden. Grade das Eigenthümliche der neuesten Vorlage ist gar nicht durch das finanzielle Bedürfniss hervorgerufen, welchem das englische System der reinen Finanzzölle auf einzelne Konsumartikel völlig entsprechen würde, denn dieses liegt in der Verallgemeinerung der Zollpflicht. Die Bemerkung der Motive, dass es nur bei diesem Verfahren möglich erschien, die unentbehrliche breite Grundlage für die deutsche Steuerreform zu gewinnen, weil sonst die Gefahr vorlag, dass bei „den sehr verschiedenartig gelagerten Konsumtionsverhältnissen eine einseitige Ueberlastung bestimmter Gebietstheile eintrete", können nicht als durchschlagend anerkannt werden, denn es sind doch stets nur einzelne Artikel, die von wirklicher Bedeutung sind, und Niemand wird leugnen können, dass Getreidezölle, Viehzölle, Holzzölle einzelne Gegenden und Konsumenten schwerer belasten als andere.

Wir haben deshalb zuzusehen, ob die wirthschaftlichen Verhältnisse diese Maassregel erforderlich machten.

Auch hier halten wir es nur für unsere Aufgabe, mit wenig Worten die Entwicklung der Erscheinung und unsere Auffassung zu kennzeichnen, da eine eingehendere Behandlung uns von unserem Thema völlig entfernen würde.

Wie bereits erwähnt, fasste die Thronrede von 1875 die Krisis als eine internationale auf, der internationale Ursachen zu Grunde lägen, in der Thronrede von 1876 und 77 tritt dieselbe Auffassung zu Tage, und es wird betont, dass es nicht in der Macht der Re-

gierungen liege „bei der Allgemeinheit der obwaltenden Uebelstände und bei der Natur derselben“ „unmittelbare, durchgreifende Abhilfe“ zu schaffen, und auch in dem Ausspruche der Rede von 1878, worin die günstige Wirkung der seitherigen Verträge mit Oesterreich auf Handel und Industrie betont wird, ist die Bestätigung zu finden, dass die Reichsregierung noch auf dem alten Standpunkte stand, da der Vertrag ja auch aus dem freihändlerischen System hervorgegangen ist. Die Rede vom 12. Febr. 1879 lautet nun entschieden anders, indem es darin heisst:

„Zugleich bin ich der Meinung, dass unsere wirthschaftliche Thätigkeit in ihrem gesammten Umfange auf diejenige Unterstützung vollen Anspruch hat, welche die Gesetzgebung über Steuern und Zölle ihnen zu gewähren vermag, und in den Ländern, mit denen wir verkehren, vielleicht über das Bedürfniss hinaus gewährt. Ich halte es für meine Pflicht dahin zu wirken, dass wenigstens der deutsche Markt der nationalen Produktion in so weit erhalten werde, als dies mit unserem Gesammtinteresse verträglich ist, und dass demgemäss unsere Zollgesetzgebung den bewährten Grundsätzen wiederum näher trete, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hat, und welche in unserer Handelspolitik seit dem Jahre 1865 in wesentlichen Theilen verlassen worden sind. Ich vermag nicht zu erkennen, dass thatsächliche Erfolge dieser Wendung unserer Zollpolitik zur Seite gestanden haben.“

Man musste über diesen Wechsel der Anschauung allerdings in hohem Maasse erstaunt sein, da seit 1875 eine Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse nicht stattgefunden hat. Die Erklärung ist wiederum allein darin zu finden, dass der leitende Staatsmann seine Ansichten geändert hat, und darüber erhalten wir in seinen Reden noch weitere ausführliche Auskunft. In der Sitzung am 21. Febr. 79 erklärte er, dass er früher der Autorität Delbrück's gefolgt sei, da er sich mit den wirthschaftlichen Fragen bis dahin nicht genügend beschäftigt habe. Nach dem Rücktritt Delbrück's, — allein gelassen, — sei er verpflichtet gewesen, sich eine eigene Ansicht zu bilden und danach zu handeln, und diese Ansicht ist nun als eine der freihändlerischen Richtung entschieden feindliche hervorgetreten.

Es ist sehr erklärlich, dass Jemand, der seine nationalökonomischen Studien in einer Zeit der wirthschaftlichen Kalamität beginnt, und zwar hauptsächlich als Landwirth, seine Auffassung überwiegend unter diesen Eindrücken entwickelt, dass ihm die Erfahrungen früherer Zeiten nicht völlig gegenwärtig, dass er die Uebel der Gegenwart überschätzt, wie die Macht der eigenen Hülfsmittel, während er die Schattenseiten derselben unterschätzt.

Die Geschichte unserer Wissenschaft zeigt, wie die nationalökonomischen Anschauungen fortdauernd als Kind ihrer Zeit mit den thatsächlichen Verhältnissen hin und her geschwankt haben, aus einem Extrem ins andere, und es ist ganz natürlich, dass jeder reine Empiriker völlig von den ihn umgebenden Thatsachen beherrscht wird. Aufgabe der Wissenschaft ist es, hier auszugleichen und einen gleichmässigen Halt zu bieten. Leider hat sie sich bisher derselben freilich noch wenig gewachsen gezeigt.

Die Aufgaben der Wissenschaft sind ja schliesslich keine anderen als: die Erfahrungen zu sammeln, sie zu vergleichen und Schlüsse daraus zu ziehen über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Dem Empiriker, der in seinem Kreise ebenso verfährt, muss die Uebersicht fehlen, während dem Mann der Wissenschaft nothwendig die Details entgehen, weshalb für ihn die Anwendung der allgemeinen Aufstellungen für einen bestimmten Fall besondere Schwierigkeiten hat, und er leicht zu Fehlschlüssen gelangen kann. Darin lag der Hauptfehler der alten Schule, dass sie die Bedeutung der Details, der Hemmnisse im wirthschaftlichen Leben und Weben, und damit die Schranken der eigenen Erkenntniss unterschätzte, ja ganz ignorirte; während der Praktiker, der tagtäglich mit diesen kleinen Reibungen zu kämpfen hat, die Detailwirkungen zu hoch zu veranschlagen pflegt, und sie zu einseitig aus seiner Umgebung auf alle anderen Verhältnisse zu übertragen liebt. — Grade gegenwärtig sind die Anschauungen beider Parteien in besonders scharfem Gegensatz und wohl überall noch weit entfernt von einer harmonischen Verschmelzung, um durch gemeinsames Vorgehen die rechte, sichere Mittelstrasse zu gewinnen.

Fortdauernd fällt man aus einem Extrem in das andere. Kaum war die Gewerbefreiheit, die Niederlassungs-, Eheschliessungsfreiheit erreicht, und es stellten sich Uebelstände dabei heraus, so beginnt man schon wieder sich nach den alten Polizeischranken zurückzusehnen und in ihnen das ganze Heil zu sehen, jene Freiheit für alle Uebel der Gegenwart verantwortlich zu machen. Kaum sind die Wuchergesetze beseitigt, die man allgemein auf das Heftigste anklagte, so erwacht auch schon die Reue. Ein Decennium hindurch ging die öffentliche Meinung zu weit in der Bekämpfung der indirekten Steuern und Verherrlichung der Personalsteuern, es ist nur natürlich, dass da eine Gegenströmung erfolgt, zumal die gesteigerten Anforderungen der Regierungen das Umständliche, das Drückende und Ungerechte, welches einmal von der direkten Schätzung und Erhebung nicht zu trennen ist, sehr fühlbar machte. Aber man verfiel sofort wieder in den ent-

gegengesetzten Fehler, in den direkten Auflagen nur Uebel zu sehen, ihre Beseitigung als Ziel hinzustellen und für die Schattenseiten der Konsumtionssteuern kein Auge mehr zu haben, und auch hierin sehen wir den Reichskanzler allen Anderen voran schreiten. Am schärfsten tritt dies hervor bei der Mahl- und Schlachtsteuer, an deren Beseitigung die preussische Regierung seit vielen Jahren auf das Beharrlichste gearbeitet hat, unterstützt schliesslich von allen Parteien, wo grade von dem Regierungstische aus das Nachtheilige, ja Verderbliche dieser Einrichtung auf das Schlagendste nachgewiesen wurde, und gegenwärtig, also wenig Jahre nachdem die Thorwache gefallen, hat man alle Unbequemlichkeiten und Missstände vergessen, hat man nur noch die Einnahmen im Gedächtniss, die dadurch erreicht wurden, und scheut sich nicht vom Regierungstische selbst zu behaupten, dass jene Beseitigung bereits als ein Fehler erkannt sei[1]). Während bei den zuerst erwähnten Befreiungen wenigstens noch die Erklärung möglich ist, dass unter der jüngern Generation viele Stimmführer sind, die unter den alten Verhältnissen keine Erfahrungen gesammelt haben, ist das hier nicht einmal zu sagen. Es ist der schlagendste Beweis von dem kurzen Gedächtniss der Menschen für Uebelstände und der alten Behauptung, dass im Spiegel der Erinnerung die Vergangenheit übermässig verschönt erscheint. Doch auch dieses ist noch überboten, da von verschiedenen Seiten die Brodtaxen als eine noch für unsere Culturstufe nützliche, wünschenswerthe Einrichtung gepriesen wurden.

Ganz ebenso, wie in den oben erwähnten Fällen, liegt die Sache in der Frage über Freihandel und Schutzzoll. Lange Zeit hatte man dabei nur das Interesse des Konsumenten im Auge, während es in der jetzigen Bewegung besonders charakteristisch ist, dass nur auf den Produzenten Rücksicht genommen wird. Wie man sich in den sechziger Jahren Alles von der Ermässigung der Tarifsätze versprach, so sieht man jetzt als Ursache der Kalamität diese selbe geringe Herabsetzung jener Zölle an und verspricht sich einen allgemeinen Aufschwung von der Allgemeinerung und meist sehr geringen Erhöhung derselben. Leider lässt uns die Statistik bei der Untersuchung über die Ursache der Veränderung der Aus- und Einfuhr im Stich. Man kann in vielen Fällen im Zweifel sein, ob ein Aufschwung des Exports wie Imports ein günstiges oder ungünstiges Zeichen. Es kommt auf die Art der Gegenstände an, ob sie mehr zur Produktion oder

---

1) S. Motive S. 44.

zur Konsumtion dienen, ob der gesteigerte Verbrauch den Wohlstandsverhältnissen entspricht, der Mehrimport durch Rentenbezug vom Auslande gedeckt wird; ob der Verkauf an das Ausland nicht zu Schleuderpreisen geschehen ist, ohne wirklichen Gewinn in Folge einer Ueberproduktion, event. gedeckt durch die höhern Preise, welche das Inland zahlt u. s. w. — Kein Wunder, wenn dann auf dieselben Zahlen die entgegengesetzten Anschauungen gestützt werden.

In sehr schlagender Weise ist in der Schrift von James[1]) nachgewiesen, dass in Amerika die Einwirkung der Zölle und zwar jener ganz abnorm hohen Schutzzölle auf den internationalen Handel ein überraschend geringer gewesen ist, dass dort weder die Befürchtungen der Freihändler, noch die Hoffnungen der Schutzzöllner in Erfüllung gegangen sind, dass sie von beiden Seiten übertrieben waren. So wird es sich jedenfalls auch in Deutschland herausstellen, wenn unsere mangelhaftere Statistik auch keine so maassgebende Antwort zu geben vermag als die amerikanische.

Man betonte aber im Reichstage gerade den moralischen Einfluss des Vorgehens der Regierung, und wir gehen so weit, diese moralische Wirkung für noch weit bedeutsamer als die wirthschaftliche zu halten. Man hielt eine Anregung der erschlafften, gedrückten Gemüther, eine Ermuthigung für nothwendig, und Niemand kann sich dem Eindrucke entziehen, dass die Landwirthe, die Industriellen, z. Th. die Kaufleute durch die Verheissung einer Aenderung der Zollpolitik auf das Ungeheuerste an- und aufgeregt wurden, dass plötzlich eine Bewegung durch das ganze Land ging, die man noch kurz zuvor für unmöglich gehalten hatte. Auch wir gestehen gerne zu, dass dies in vielen Fällen ein günstiger Einfluss gewesen ist. — Aber die Sache hat auch ihre Kehrseite, und diese halten wir für die überwiegende.

Wir sind von jeher ein entschiedener Gegner der wirthschaftlichen Lehre der Manchester-Partei gewesen, deren Einseitigkeit das Ansehen unserer Wissenschaft sehr beeinträchtigt hat, und erkennen unbedingt an, dass ihr Einfluss auf unsere wirthschaftliche Gesetzgebung in der neuesten Zeit nicht immer ein segensreicher gewesen ist. Aber ein Verdienst können wir ihr nicht absprechen, sondern glauben, dass ganz Deutschland ihr dafür zum grössten Danke verpflichtet ist. Ihrer

---

1) Sammlung nationalökonomischer und statist. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a. S. Bd. I. H. 3. Studien über den amerikan. Zolltarif, seine Entwicklung und seinen Einfluss auf die Volkswirthschaft. Jena 1877.

unermüdlichen Thätigkeit ist es zuzuschreiben, dass in Deutschland die Masse allmälig aus ihrer wirthschaftlichen Lethargie gerüttelt wurde, die durch das langjährige, engherzige Polizeiregiment gross gezogen war. Die allgemeine Gewohnheit, sich in allen Dingen auf den Staat zu verlassen, ihn für jedes Unglück verantwortlich zu machen, von ihm stets Hülfe zu erwarten, verhinderte die Entwicklung jedes Selbstvertrauens und der Energie in schwierigen Zeiten selbst die Initiative zu ergreifen; und das Fehlen des Gefühls unbedingter Verantwortlichkeit für das eigene Thun und Treiben im wirthschaftlichen Leben brachte überall die schlimmsten Folgen zu Tage, liess die Deutschen in wirthschaftlicher Hinsicht eng und unmündig erscheinen und anderen Nationen gegenüber erheblich zurückstehen. Das hatte sich in den letzten Dezennien wesentlich geändert, und zwar noch bevor der politische Aufschwung eingetreten war, der vielmehr die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Einzelnen nur noch zu befestigen brauchte. Die Lehre des „laissez faire“ war allmälig in alle Kreise des Volkes gedrungen und liess das Bewusstsein erwachen: in wirthschaftlichen Dingen muss sich Jeder selbst helfen, der vorwärts kommen will. Auf Hülfe des Staates zur Förderung geschäftlicher Erfolge ist nicht zu bauen. Der Erfolg etwaiger Versuche bleibt stets zweifelhaft. — Kurz, das Gefühl vollster Selbstverantwortlichkeit war endlich erwacht und befestigt, wodurch eine Nation erst mündig wird.

Diese unendlich segensreiche Errungenschaft ist nun mit einem Male über den Haufen geworfen. Das allgemeine Jubelgeschrei der Produzenten bei dem Bekanntwerden der Regierungsprojekte, die überall auftauchende Zuversicht: die Regierung kann uns helfen — sie sagt es ja selbst — und sie will uns helfen, legt Zeugniss dafür ab. In der Presse, in den Petitionen an die Regierung und den Reichstag, in den Vereinen der Interessenten, in den Wahlversammlungen, in der Majorität des Reichstages finden wir überall dieselbe Anschauung, die gleichen übertriebenen Hoffnungen, die natürlich nicht mehr bei den in der Thronrede gezogenen Schranken stehen blieben. Die Folge davon kann doch nur sein, dass das Volk nachlässt alle Kräfte anzustrengen, um sich selbst zu einer besseren Situation emporzuarbeiten.

Der Landwirth bleibt nun in der Zuversicht auf die Staatshülfe bei seiner bisherigen Wirthschaftsmethode, anstatt sie mit aller Macht den allgemeinen internationalen Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Der überschuldete Grundbesitzer, der sich dauernd doch nicht halten kann, verharrt nun bei der Forderung eines zu hohen Kauf-

preises, den er ohne jenes Nebelbild im richtigen Momente reduzirt hätte, um vermuthlich später doch und mit noch grösserem Verluste und bei weiterer Devastirung des Gutes verkaufen zu müssen, oder gar es sub hasta fallen zu sehen, wenn die Getreidezölle die Konkurrenz der Hinterländer doch nicht zurückzuhalten vermögen.

Wird bei dem grösseren Industriellen, dem Handwerker ein direkter Nachtheil durch Enttäuschung auch nicht zu Tage treten, weil bereits in den verschiedenen Ländern, wie in Amerika, in Oesterreich, in England (wie Lord Beakonsfield es kürzlich in öffentlicher Rede aussprach), so auch in Deutschland die Krisis mehr und mehr überwunden wird, und sich bereit sein neuer Aufschwung im Handel und Industrie bemerkbar macht, so wird der moralische Einfluss unzweifelhaft bleibend zu Tage treten, dass man allgemein in wirthschaftlichen Dingen der Staatsgewalt eine übertriebene Macht zuschreibt, sich auf sie verlässt, bei ungünstigen Konjunkturen sie verantwortlich macht, anstatt die eigene geringe Leistungsfähigkeit dem Auslande gegenüber als Grund anzusehen. Beeilt man sich doch die Spuren der Besserung bereits auf die neuen Maassnahmen zurückzuführen und damit das Richtige derselben zu beweisen [1]). Gerade so, wie man den Umstand ignorirte, dass die Krisis dieser Jahre international war, um die Schädlichkeit des alten Tarifs durch die deutsche Kalamität zu beweisen, so trägt man kein Bedenken jetzt darüber hinfort zu sehen, dass der beginnende Aufschwung nicht lokale, sondern internationale Ursachen hat.

Der Regierung können wir daher den Vorwurf nicht ersparen, dass sie in der Bezeichnung der Staatspflichten und insbesondere in ihren Verheissungen sich nicht die nöthige Reserve auferlegt hat und wesentlich zu der Verbreitung und Befestigung der Auffassung „des Rechtes auf Arbeit und Verdienst" in allen Klassen der Bevölkerung beigetragen hat; jener Forderung an den Staat, welche mit Recht als der Kernpunkt des Sozialismus und als der Krebsschaden unserer Zeit zu bezeichnen ist. Das ist die ethische Seite der Sache.

Die demoralisirende Wirkung der Bewegung zeigte sich aber noch in einer anderen Weise: Der Präsident des deutschen Landwirthschaftsraths v. Wedell-Malchow rief im Beginne der Periode in einer längeren Rede gegen den Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer

---

1) Rede des Finanz-Minister Bitter vom 7. Oktober im preussischen Abgeordnetenhause.

Ausgleichungsabgabe aus: „Wir würden, wenn wir dem Antrage jetzt folgen wollten, m. E. auf die schiefe Bahn zum Schutzzoll gelangen, und es würden die Sonderinteressen in ganz Deutschland entfesselt werden. Diese Interessen würden in das Parlament übergeführt werden und, m. H., wir würden dadurch aus einer hohen politischen Körperschaft zu einer reinen Interessenvertretung herabsinken."

Das ist in vollstem Maasse in Erfüllung gegangen. Der krasseste Eigennutz wurde durch die Verheissungen angeregt. Alle höheren idealen Ziele waren plötzlich verschwunden und nur noch das nächste persönliche Interesse maassgebend. Das zeigte sich nicht nur in den Wahlversammlungen und Interessenten-Vereinen, sondern auch in dem Reichstage, wo ein unwürdiges Markten um Zollerhöhungen stattfand, wie es bis dahin in Deutschland unerhört war. Ueberall wurden neue Wünsche und Forderungen rege, an die bis dahin Niemand gedacht, und anstatt hier zu mässigen, wurde von der offiziösen Presse, wie vom Regierungstische immer neues Oel ins Feuer gegossen, indem man einmal übertriebene Erwartungen erweckte, dann die Landwirthschaft als bisher von jener selben Regierung stiefmütterlich behandelt und von Handel und Industrie übervortheilt hinstellte, ohne, wie wir sehen werden, einen ausreichenden Beweis dafür zu bringen.

Man hat es vielfach als etwas Unvermeidliches hinzustellen versucht, dass bei der Diskussion um Schutzzölle sich so scharfe Gegensätze herausbilden, und namentlich auch zwischen Stadt und Land. Wir bestreiten das auf das Entschiedenste, sobald die Schutzzölle richtig aufgefasst und vertreten werden. Die Frage über Schutzzoll und Freihandel ist auch in Deutschland nicht neu, der Kampf um Steuerbegünstigungen ist ein uralter, aber noch nie ist er in Deutschland in solch cynischer, jeden Unparteiischen nur mit Widerwillen erfüllenden Weise geführt. — Das muss noch einen besonderen, tieferen Grund haben, den wir bisher nur andeuteten, den wir aber noch besonders zu betrachten haben. Er liegt in der Auffassung der Ziele der Zollpolitik und der Mittel derselben.

Es ist in dem Reichstage und, soweit wir uns entsinnen, auch in der Literatur der in Rede stehenden Frage dieses Jahres Niemand eingefallen dem Staate das Recht und die Pflicht abzusprechen, selbst auf Kosten der übrigen Bevölkerung einzelne Interessenkreise zu begünstigen, wenn die Gesammtheit dadurch eine, jenen Nachtheilen entsprechende Förderung erfährt, und es dürften sich in Deutschland jetzt kaum noch Persönlichkeiten von irgend welcher Bedeutung finden, welche die Möglichkeit solcher Fälle leugnen. Auch die alten An-

hänger der Freihandelsschule haben ihren doktrinairen Standpunkt mehr und mehr verlassen. Unzweifelhaft ist es ein Verdienst des Vereins für Sozialpolitik zur Mässigung jener Ansichten wesentlich beigetragen zu haben, und wenn noch fortdauernd in Deutschland gegen die extreme Manchesterrichtung aufgetreten wird, so heisst das gegen Windmühlen kämpfen. Verlangt wird nur, dass die Nothwendigkeit des Schutzes zur wirthschaftlichen Existenz des Betheiligten nachgewiesen wird, und dass von der Erhaltung die Gesammtheit einen entsprechenden, nachhaltigen Nutzen hat. Dass darüber nun die Ansichten leicht auseinander gehen können, ob ein solcher Fall vorliegt, ist einleuchtend; aber ebenso, dass eine Bekämpfung jedes Versuchs berechtigt und geboten ist, er mag kommen von welcher Seite er will, der einen Schutz einführen will, von dem nur ein verhältnissmässig kleiner Theil der Bevölkerung einen Nutzen hat, während der Gesammtheit nur Schaden daraus erwächst. Wo es sich in solchen Fällen um eine einfache Armenunterstützung zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhaltes handelt, ist eine direkte Gabe angezeigt aber nicht ein Schutzzoll. Ob und wie weit in dem Gesetzentwurf wie in dem Gesetze selbst gegen diesen Grundsatz verstossen ist, wird die Untersuchung der Spezialfragen zu ergeben haben. In dem fünften Satze, den wir im Eingange aus dem Briefe des Fürsten Bismarck anführten, ist ausgesprochen, dass die Schutzzölle auf einzelne Industriezweige wie ein Privilegium wirken, und dass man der Unzufriedenheit, welche dadurch in den nicht geschützten Kreisen erweckt werde, entgegenwirken müsse. Diese Anschauung ist für den Tarif selbst, wie für die ganze Reformbewegung verhängnissvoll geworden, da man nun bestrebt war möglichst allen Produzenten das Privilegium zu gewähren, sie ist als eine grundfalsche zu bezeichnen und hat im höchsten Grade verwirrend gewirkt. Der Schutzzoll ist vielmehr nur als ein Mittel, um das Wohl der Gesammtheit zu fördern, aufzufassen, als eine Ausnahme und als ein Uebergang. Soweit er in erster Linie Einzelnen zu Gute kommt und damit allerdings wie ein Privilegium wirkt, ist das deren unverdientes Glück, aber, ist der Schutzzoll wirklich gerechtfertigt gewesen, keine Ungerechtigkeit gegen die Uebrigen, weil eben die Gesammtheit Nutzen davon hatte. Ebenso wie es ein Glück für die betreffenden Gutsbesitzer und Fabrikanten ist, wenn eine Eisenbahn gerade in ihre Nachbarschaft kommt und gar ein Bahnhof, während es kein Unrecht ist, dass so und so viele Dörfer ohne Bahn und ohne Bahnhof bleiben. Eine Ungerechtigkeit wird es erst, wenn eine Bahn in eine Ge-

gend gelegt wird, wo eine rege Benutzung nicht zu erwarten ist, sie also unwirthschaftlich ist, während eine andere mehr bevölkert und betriebsamer darum noch ohne Bahn bleiben muss, oder wenn aus persönlichen Rücksichten die Bahn einen unangemessenen Weg macht, oder der Bahnhof zur Bequemlichkeit eines hohen Herrn, resp. aus fehlerhafter Beurtheilung der Verhältnisse an eine wirthschaftlich falsche Stelle gelegt wird. — Ein Glück ist es für den Einzelnen, der durch das Loos von dem Militairdienst befreit wird, aber kein Unrecht gegen die Eingestellten, dass er nicht auch noch eingekleidet wird, obwohl der Staat seiner Hülfe nicht bedarf; und man würde den für unsinnig halten, der der Gerechtigkeit wegen verlangen wollte, dass auch überzählige Brauchbare gleichfalls Soldaten werden sollten. Man mag den Befreiten eine gewisse andere Last, event. eine Steuer auflegen, eine Ausgleichung wird damit nie erreicht werden. Die bleibende ungleiche Belastung hat darum Niemand als ein Unrecht zu bekämpfen. — Gerade diese Auffassung, dass Schutzzölle zur Ausgleichung nur der Gerechtigkeit wegen verschenkt werden sollten, hat die Begehrlichkeit danach so allgemein verbreitet, denn natürlich entdeckte Jeder leicht eine Branche, die s. A. n. noch einen höheren Schutz besass als er selbst.

Auf die Wirkung für die Gesammtheit kommt es an. So können selbst Agrarzölle gerechtfertigt sein, wenn durch eine Reihe überreicher Erndten im Auslande die Getreidepreise bei dürftigen Erträgen der einheimischen Landwirthschaft so gedrückt sind, dass der Ruin eines sehr grossen Theiles der Pächter und Grundbesitzer zu erwarten steht, der landwirthschaftliche Betrieb erheblich ins Stocken geräth, die Güter devastirt werden, und die Sicherheit der Hypothekengläubiger im hohen Maasse gefährdet ist. Unter solchen Verhältnissen liegt die Möglichkeit vor auf Kosten der gesammten Konsumenten durch einen Schutzzoll die Landwirthschaft zu stützen, den Betrieb im regulären Gange zu erhalten, damit dem National-Vermögen empfindliche Verluste zu ersparen und eine Verminderung der Produktion wie der Steuerfähigkeit des Landes zu verhüten. Die Voraussetzung ist hier, dass die Veranlassung der Kalamität nur eine vorübergehende, dass das den Konsumenten auferlegte Opfer mithin nur für kurze Zeit gefordert wird, und nach der Ueberwindung der Störung die alten Produktionsverhältnisse wieder ihre Berechtigung haben. — Wir haben später zu untersuchen, ob ein solcher Fall gegenwärtig für Deutschland vorliegt.

Ganz ähnlich stellt sich die Frage bei der Industrie. Liegt die

Gefahr einer Unterdrückung vorhandener Etablissements in grosser Ausdehnung durch Ueberschwemmung des heimischen Marktes mit ausländischen Produkten wegen vorübergehender Ueberproduktion vor, so ist auch hier der Moment gekommen, den Bedroheten zur Erhaltung des Kapitals und der Arbeitskräfte einen Schutz angedeihen zu lassen.

Wir gehen noch weiter, und halten ein künstliches Grossziehen einzelner Industriezweige durch Schutzzoll durchaus für wünschenswerth und unter Umständen für thunlich, wenn dieselben Dauer versprechen, um in einzelnen Landestheilen mit überwiegender Landwirthschaft Gewerbe zu verbreiten und eine grössere Mannigfaltigkeit in der Thätigkeit der Bevölkerung herbeizuführen. Wir erkennen ferner unbedingt an, dass eine Anzahl Industrie-Branchen in Deutschland eines Schutzes gegenüber den von der Natur mehr begünstigten oder wirthschaftlich vorgeschrittneren Ländern bedürfen, und dass die jetzt eingetretene Zollerhöhung, welche denselben einen reichlicheren Schutz gewährt, namentlich wo es sich um Herstellung fertiger Waaren handelt, durchaus am Platze gewesen ist, da die deutsche Industrie im entschiedenen Aufschwunge begriffen ist, die Intelligenz und das Streben vorliegt das Versäumte nachzuholen, und die natürlichen Bedingungen derartig sind, dass hier früher, dort später die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zu erwarten steht. Ja es gilt, zugleich das einheimische Publikum zu erziehen und die Vorliebe für das ausländische Fabrikat zu bekämpfen. — Wo dies angezeigt, kann nur die Spezialuntersuchung erweisen.

Es liegt uns mithin ferne, Schutzzölle überhaupt oder auch die jetzige Tariferhöhung durchweg bekämpfen zu wollen, unsere Bedenken richten sich vielmehr einmal gegen die Art und Weise, wie die ganze Reformbewegung inaugurirt und begründet wurde, sie richten sich ferner gegen die Behandlung einer grossen Zahl von Tarifpositionen und die Prinzipien, welche dabei zur Geltung kamen.

Das Charakteristische des neuen Tarifs liegt in der Vermengung des Prinzips der Schutz- und der Finanz-Zölle, resp. in der Behandlung faktischer Schutzzölle als Finanzzölle; also in jener Einrichtung, welche die Agrarier besonders anstrebten und vom Fürsten Bismarck acceptirt wurde. Wir erinnern daran, dass der Reichskanzler einmal durch das Finanzbedürfniss des Reiches, dann durch die wirthschaftliche Lage des Landes zur Tarifreform bewogen wurde und Beides zugleich mit derselben Maassregel zu erreichen trachtete: Einnahmen und Schutz der heimischen Produktion. Wie wir zu zeigen suchten, sind die Finanzrücksichten nicht als maassgebend in dieser Frage anzusehen, sie

traten daher auch in der Diskussion mehr und mehr zurück, und sind faktisch kaum irgend wo ausschlaggebend gewesen, sie wurden vielmehr als Vorwand benutzt, um einen entsprechenden Druck zur Erreichung des Schutzes auszuüben. Durch jene Vermengung ist aber nicht nur die Verallgemeinerung der Zollpflicht, sondern die Einrichtung jener Zollpflicht als Regel, also auf die Dauer durchgesetzt. Es hängt damit ferner zusammen die Verwischung der Unterscheidung des Rohmaterials, der Halb- und Ganzfabrikate bei der Zollauflage. Es schloss dies schliesslich eine gewaltige Vermehrung der Unterabtheilungen der Positionen ein, so dass der ganze Tarif wiederum eine Komplizirtheit gewonnen hat, wie sie Preussen seit dem Jahre 1818 nicht mehr kannte.

Allerdings ist von der allgemeinen Zollpflicht, welche die Agrarier unbedingt, Fürst Bismarck bedingt anstrebten, abgesehen, aber doch ist gegen früher hierin ein bedeutender Rückschritt zu beobachten. Wie weit der Vortheil, dass man sich durch die grosse Zahl der Unterabtheilungen im Zolle mehr dem Werthe anschliessen kann, den Nachtheil überwiegen wird, der in der erhöhten Schwierigkeit und Vertheuerung des Zollverfahrens liegt, kann erst die Zukunft lehren. Die bisherigen Erfahrungen in England und Deutschland lassen ein günstiges Resultat kaum erwarten.

Die bedeutsamste Veränderung des Tarifs liegt aber offenbar in der ausgedehnteren Heranziehung der Rohstoffe, wovon wiederum die hauptsächlichsten Produkte des Ackerbaues und der Forstwirthschaft (rohes Bau- und Nutzholz) vorzüglich in das Gewicht fallen und daher besonders besprochen werden müssen. Ebenso spielte in den Verhandlungen das Roheisen eine hervorragende Rolle. Es sind ferner neu belastet: Federn, dann Flachs, von dem man freilich annimmt, dass die Verzollung nie in Kraft treten, sondern noch vor der betreffenden Zeit wieder beseitigt werden wird, — ein klassisches Beispiel parlamentarischer Uebereilung. Eine Erhöhung erfuhren Hopfen, Reis etc.

Von Halb-Fabrikaten sind zur Steuer herangezogen, während sie in dem letzten Tarife frei waren: Gerberlohe, roh bearbeitetes Holz, Eisenhalbfabrikate, Kautschuckfäden und Platten, aufgelöster Kautschuck, Stärke, Mühlenfabrikate aus Getreide etc., Halbstoff zur Papierfabrikation, Dachschiefer, Schieferplatten, dann gekämmte Wolle, gewalztes Zink, Zinn und Blei, eine Menge Droguen etc. Es müssen hier ferner genannt werden: Vieh und Eier, welche eine ähnliche Stellung in der Volkswirthschaft einnehmen und (ausser Schweinen) bis-

her von einem Zolle befreit waren. Es ist also eine sehr erhebliche Quantität, die noch durch die Qualität, d. i. die allgemeine Verbreitung und Nothwendigkeit der Anwendung an Bedeutung gewinnt. Dem gegenüber fällt die Erhöhung der Zölle auf fertige Waaren bei weitem nicht in dem Maasse in das Gewicht. Wie weit die gute Wirkung der letzteren durch die künstliche Vertheuerung des Materials für die Exportindustrie wieder beeinträchtigt ist, wie weit der heimische Konsument dadurch doppelt und übermässig heimgesucht wird, lassen wir hier ununtersucht. Alles Weitere bleibt vielmehr der Spezial-Besprechung vorbehalten, denn bei bereits so vielfach ventilirten Fragen kann es sich nicht darum handeln die allgemeinen Theorien hier noch einmal zu erörtern, sondern nur zu versuchen auf Grund der faktisch vorliegenden Verhältnisse Beweise für und wider aufzustellen.

Literatur.

XXIII.

Thomas Brassey, Lectures on the Labour Question. Second Edition. London 1878. Longmans, Green and Co.

Eine Sammlung nicht zusammenhängender Aufsätze, die ihren gemeinschaftlichen Ausgangspunkt darin haben, dass sie sich alle über Arbeiterzustände verbreiten. Es sind Vorträge, welche der Verf. in den Jahren 1871—1878 bei verschiedenen Gelegenheiten vor Arbeitern, auf dem Kongresse der Trade-Unions, im Verein der britischen Architekten u. s. w. gehalten hat. Dieselben zeichnen sich durch Klarheit der Auffassung, Nüchternheit der Behandlung und eine Fülle statistischen Details aus. Der Verf. verräth in Allem einen durchaus gemässigten Standpunkt; er ist weder durch theoretische Lehrsätze voreingenommen, noch glaubt er aus der bei aller reichen persönlichen Erfahrung immerhin engen Basis der Praxis Alles beurtheilen zu können. Er sieht die Kooperation als ein Hauptmittel der Hebung des Arbeiterstandes an, aber er verkennt die ungeheueren Schwierigkeiten, welche sich der Verwirklichung derselben im täglichen Leben entgegenstellen, keineswegs. Auf der anderen Seite lässt er den Trade-Unions, für welche er doch wenig Sympathie zu haben scheint, Gerechtigkeit widerfahren. Dabei ist der Verf. nicht einseitig englisch; er bezieht sich fortwährend auf auswärtige Zustände zur besseren Beleuchtung der einheimischen. Kurz man empfängt durchweg den Eindruck, dass ein gut unterrichteter einsichtsvoller Richter über die Tagesfragen aburtheilt.

Ihrem Gegenstande nach zerfallen die 13 Vorträge, welche in der chronologischen Reihenfolge, wie sie gehalten wurden, abgedruckt sind, in 2 Hauptgruppen. Die erste umfasst neun Aufsätze, in denen die Schilderung auf speziell englische Verhältnisse berechnet ist oder über englische Zustände berichtet wird. So einerseits die 2 Vorträge über das Verhältniss von Arbeit und Kapital, die Vorträge über die Aufgabe der Kirche gegenüber der Arbeiterfrage und die auf dem Wege der Kooperation zu vollziehende Produktion, andererseits die 2 Vorträge über die Löhne im Jahre 1873 und im Jahre 1877, die Beurtheilung des Strikes der Kohlenarbeiter in Süd-Wales vom Jahre 1873, die Darlegung der den Preis der Arbeit in England im Jahre 1870 beeinflussenden Momente und die Charakteristik der in den Londoner Baugewerben seit 1865 eingetretenen Lohnsteigerung. Zur zweiten Gruppe rechne ich die 4 Auf-

sätze, welche den Engländer das Ausland kennen lehren wollen oder einheimische Zustände neben auswärtigen darzustellen beabsichtigen. Derart sind die Artikel über das öffentliche Elementarschulwesen in den Vereinigten Staaten, über Kanada und die Vereinigten Staaten, über die Arbeit daheim und auswärts, endlich über die Leistungen englischer und fremder nationaler Arbeit. Bei einer solchen Verschiedenartigkeit der behandelten Themata ist es unmöglich auf den Inhalt der einzelnen Aufsätze einzugehen. Es sei nur bemerkt, dass meinem persönlichen Dafürhalten nach der auf der Jahresversammlung der Kooperativgesellschaften im Jahre 1874 gehaltene Vortrag über die Bedeutung der Kooperation das beste Stück der Sammlung ist. Wilh. Stieda.

XXIV.

Gustave Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle. Bibliothèque de l'école des hautes études. Band 33. Paris 1877. 426 S. X.

Das vorliegende Werk besteht aus einer Schilderung der gewerblichen Zustände in Paris während des 13. und 14. Jahrhunderts und einer Sammlung von Urkunden, die unter dem bescheidenen Titel eines Anhangs nicht weniger als 61 völlig unbekannte wichtige noch nie gedruckte Dokumente aus dieser Epoche mittheilt (S. 272—394) und von einem ausführlichen Glossar begleitet ist (S. 395—422). Wenn der Verf. die Lückenhaftigkeit seiner Quellen beklagt, die ihm nicht gestattet habe, ein nach allen Richtungen erschöpfendes Bild seines Gegenstandes zu entwerfen, so ist das nur relativ zuzugeben. Gegenüber einer moderne Themata behandelnden auf statistischer Erhebung beruhenden massenhaft das Material zusammentragenden Abhandlung mag das vielleicht Geltung haben, aber im Verhältniss zu ähnlichen historischen Arbeiten gebietet der Verf., finden wir, über eine Fülle von Stoff, wie sie nicht vielen Bearbeitern älterer Zustände zur Verfügung steht. Die Statuten und Reglements aus Etienne Boileau's Livre des métiers, zusammen mit seinen neuen bisher noch nicht benutzten Urkunden bieten m. E. ein so reichhaltiges Material als man nur wünschen kann. Diesen Schätzen, die theilweise noch nicht gehörig benutzt waren, theilweise erst vom Verf. an's Tageslicht gefördert sind, ist es denn doch auch nächst dem Talente des Herausgebers zu verdanken, dass er eine so lebensvolle und frische Schilderung der Vergangenheit hat geben können. Ich wüsste in der Literatur der deutschen Zunftgeschichte kein einziges Buch zu nennen, das dem vorliegenden sich nach Anlage und Ausführung vergleichen liesse. Die Vorzüge Fagniez liegen in der Beschränkung, die er sich räumlich wie zeitlich aufzulegen gewusst hat. Er behandelt das 13. und 14. Jahrhundert ausschliesslich und er will nur die gewerblichen Zustände in Paris kennen lehren. Dieses Vorgehen ist das einzig richtige, so lange im Ganzen genommen noch so wenige Quellen für die Erforschung unserer Vergangenheit in wirthschaftlicher Beziehung erschlossen sind. Ich glaube durch diese maassvolle Weise ist es zu erklären, dass der Verf. die Zu-

stände einer wenig gekannten entlegenen Epoche in klarer und abgerundeter Uebersichtlichkeit darzustellen vermocht hat. Diese Darstellung selbst zerfällt in zwei einander eng berührende, ohne einander kaum zu verstehende und doch wieder ganz getrennte Theile. Der erste behandelt die Organisation der arbeitenden Klassen, die persönlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden, die allgemeine Lage der Industrie in der Stadt Paris, die Stellung der Zunft überhaupt. Wir erfahren, durch welche Gewerbe Paris zu dieser Zeit sich auszeichnete, wie die Zunft allmählig den Rahmen ihrer Aufgaben erweiterte, wie sie von vornherein, ohne eine religiöse Bruderschaft zu sein, Mildthätigkeit und Frömmigkeit zeigte, die zu der Begründung von Bruderschaften führten; wir werden unterrichtet über die finanzielle Lage der Zunft, über ihre Bedeutung im öffentlichen Leben, wie sie aus ihrer Mitte Personen zum Empfange der Steuern erwählt, wie sie sich Wachtdiensten im Interesse der Stadt unterzieht, wie sie bei Festlichkeiten einen besonderen Platz einnimmt. Daneben legt der Verfasser den Entwicklungsgang des einzelnen Handwerkers dar, durch welche Bedingungen und Verpflichtungen der Knabe Lehrling wird und, seine Lehrzeit überstanden, als Geselle thätig ist, bis der Nachweis der Leistungsfähigkeit, die Zahlung gewisser verlangter Geldsummen, die Ablegung des Eides ihn in die gewünschte selbständige Stellung eines Meisters bringen. Im Anschluss an diese Auseinandersetzungen giebt der Verfasser zum Schluss eine Betrachtung über die gewerbliche Gerichtsbarkeit der Korporation.

Erscheint dieser erste Theil (S. 1—150) seinem ganzen Inhalte nach als eine Schilderung wirthschaftlicher Vorgänge, so möchte ich den zweiten kurz als den technologischen charakterisiren. Verschiedene Industriezweige sind in diesem monographisch behandelt: die Müllerei und Bäckerei (S. 153—180), das Fleischergewerbe (S. 181—190), die Baugewerbe (S. 191—210), die Textilindustrie (S. 211—250), die Goldschmiedekunst (S. 251—269). Es sind allerdings nicht ausschliesslich technische Fragen, welche der Verf. hier berührt, auch über mancherlei staatswirthschaftliche Erscheinungen erhält man Aufklärung, z. B. über die Brod- und Fleischpreise, über die seitens der Regierung getroffenen Maassregeln gegen Hungersnöthe, im Wesentlichen aber scheint es auf eine Verständigung über die Manipulationen und das bei der Arbeit eingeschlagene Verfahren abgesehen zu sein. Die eigene Unkenntniss gestattet hier nicht, wie wir es in dem ersten Theile vermochten, den Verf. Schritt für Schritt zu begleiten; den Dank für empfangene Belehrung wollen wir aber nicht zurückhalten.

An der Urkundensammlung haben wir Einiges auszusetzen. So richtig es ist, dass der Verf. in seiner Darstellung nicht chronologisch genau verfuhr, sondern das Jahrhundert überhaupt in seinen verschiedenen Erscheinungen schilderte, so falsch kommt es uns vor, dass er bei der Ordnung der belegenden Documente von jeder Chronologie abgesehen hat. Der Verf. scheint die Reihenfolge der Stücke beibehalten zu haben, wie sie ihm ihre Entdeckung an den verschiedenen Fundstätten an die Hand gab. Da findet man sich nun ziemlich schwer zurecht. Am besten wäre es wohl gewesen, wenn für jedes Handwerk die betreffenden Urkunden chro-

nologisch zusammengestellt worden wären. Daran hätte sich ein Inhaltsverzeichniss, eine Wiedergabe der Ueberschriften jeder Urkunde knüpfen müssen, um das ganze Material leicht übersehen zu können. Einzelne Stücke hat der Verf. unterlassen zu datiren, so Nr. XXXIV S. 347, Nr. XXIX S. 385, eine Unachtsamkeit, die um so mehr in's Gewicht fällt, als wir es mit den Zeugen zweier Jahrhunderte zu thun haben und der Verf. sonst recht genau bestimmt, wo er keine Jahresangabe machen kann, „Ende des XIII. oder Anfang des XIV." z. B. S. 375 u. a. a. O. Die verschiedenen Urkunden des 15. Jahrhunderts Nr. IX, XLVII, XLVIII, LII, LX wollen in den Rahmen des Buches nicht hineinpassen. Für sie hätte sich, da wir für das Mehr, welches der Verf. giebt, nicht undankbar sein wollen, die Zusammenfassung unter der Bezeichnung „Appendice" die jetzt der ganzen Sammlung gegeben ist, geschickt. Ist Nr. XXVIII S. 334 nicht durch ein Versehen vom Jahre 1473 datirt? Sollte es nicht 1403 heissen?

In der Vorrede spricht der Verf. den Wunsch aus, dass sich in Kürze Bearbeiter desselben Themas für die anderen hauptsächlichsten Städte Frankreichs finden möchten. Wir können uns diesem Wunsche nicht anschliessen ohne hinzuzufügen, dass die Nachfolger sich bemühen möchten es ihrem Vorbilde gleich zu thun. Dann wird die französische Gewerbe-Geschichte in der That gefördert sein! Wilh. Stieda.

XXV.

Josef Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. II Heft 1. Leipzig 1879. 174 S. VIII.

Es ist ein langweiliges unerquickliches Stück deutscher Gewerbegeschichte, welches der Verf. zu schildern unternommen hat. Immerhin ist es ungemein lehrreich die Sonderlichkeiten eines territorial so ansehnlichen umfangreichen Gebietes kennen zu lernen. Preussen und Bayern sind in den Reformen der Gewerbegesetzgebung keineswegs gleichmässig vorgegangen. In Preussen hatte man sich früh von der Idee überzeugt, dass die Zunftverfassung sich überlebt habe, und hob daher dieselbe zeitig auf und gab mit wenigen Ausnahmen den Gewerbebetrieb frei. Bayern scheute viel länger vor der Gewerbefreiheit zurück und hielt es für angemessen, sich zu der übrigens von nicht wenigen Schriftstellern verfochtenen Lehre zu bekennen, dass das Institut der Zünfte an sich nicht zu verwerfen sei, dass es aber von den anhaftenden Missbräuchen gereinigt werden müsste. Unter allen Umständen bleibt daher die Darstellung der bayerischen Zustände bemerkenswerth, und sind wir dem Verf. für den Fleiss, den er auf seinen Gegenstand verwandt hat, vielen Dank schuldig. Nur hätten wir der Monographie etwas weniger ermüdende Breite und der Ausdrucksweise hier und da glücklichere Wendungen gewünscht.

Die Abhandlung zerfällt in eine Einleitung, einen historischen und

statistischen Theil. Die erstere (Seite 1—48) hätte dem Werthe des Buches unbeschadet wohl zu einem Theile fortbleiben können, obgleich sie von der Belesenheit und umsichtigen Abwägung des Verf. erfreuliches Zeugniss ablegt. Es scheint mir aber doch zu weit hergeholt, wenn zum Verständniss des bayerischen Gewerbewesens während des 19. Jahrhunderts auf die Entstehung des Zunftwesens zurückgegangen wird (S. 3—15), zumal neue Gesichtspunkte in die Beurtheilung der mittelalterlichen Zustände nicht hereingebracht werden. Das zweite Kapitel der Einleitung dagegen, welches die literarische Bewegung für Gewerbefreiheit von der Mitte des 18. Jahrhunderts an behandelt, erscheint sehr angebracht und berührt sich mit dem eigentlichen Thema nahe. Es wird in demselben der Versuch gemacht im Zusammenhange den Entwicklungsgang der zur Gewerbefreiheit führenden Ideen zu charakterisiren; hier hätten wir den Verf. gerne ausführlicher gesehen.

Sein eigentliches Thema, die Gewerbegesetzgebung in Baiern seit 1799, behandelt der Verf. in 4 Abschnitten, die er zweckmässig und entsprechend nicht nach der Chronologie der erlassenen Gesetze gliedert, sondern je nach dem Vorwalten irgend einer gewerbepolitischen Anschauung. Durch diese Anordnung des Stoffes gewinnt das Ganze von vornherein an Lebendigkeit und Anschaulichkeit. In der Detailforschung dieser Abschnitte ruht der Schwerpunkt der Arbeit und wir gestehen gerne zu durch dieselbe eine wesentliche Bereicherung unserer Literatur erreicht zu sehen. Mit Fleiss und Verständniss sind die Gesetzessammlungen und Kammerdebatten studirt, die einschlägigen Schriften benutzt worden. Dank diesen Quellenforschungen erhalten wir denn auch ein Bild, das sich durch Lebhaftigkeit auszeichnet. Die Haupteigenthümlichkeit der bayerischen Gewerbegesetzgebung war das Konzessionswesen. Der Verf. bringt dieses System gut zur Anschauung und beleuchtet verständig die Schattenseiten desselben.

In den Ansichten darüber, was in der Gewerbepolitik zulässig, was verwerflich, gingen während dieses Jahrhunderts mehrere Veränderungen vor sich. Die Zeit der Montgelas'schen Thätigkeit, mit deren Schilderung der Verf. beginnt, charakterisirt er als die Reformversuche des aufgeklärten Despotismus (S. 48—74). In der That finden wir in den Jahren 1799—1878 eine Reihe der gröbsten Missbräuche des Zunftwesens beseitigt, ohne dass doch an die althergebrachte Institution selbst Hand anzulegen man sich hätte entschliessen können. Die zweite Epoche von 1818—30 bezeichnet der Verf. als die der vermittelnden gewerbepolitischen Strömung. In sie fällt das Gesetz vom 11. Sept. 1825, das in seinem Grundgedanken freilich den vorhergehenden gleich bleibt, aber doch den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit ausdrücklich anerkennt und ihn nur wegen zur Zeit noch entgegenstehender Verhältnisse nicht durchführt. Nach 1830 behält die zünftlerische Strömung die Oberhand bis 1855 (S. 98—119). Dann beginnt der siegreiche Zug der Gewerbefreiheit, der durch das Gesetz vom Jahre 1868 beschlossen wird. Der Verf. verlegt den Anfang dieser Periode in das Jahr 1855; ich würde vorziehen sie mit der Enquete über die Nothwendigkeit der Reorganisation der Gewerbeverfassung zu beginnen, welche das Handelsministerium im

Jahre 1860 anordnete. Der Verf. erwähnt dieselbe nicht, wohl weil ihre Ergebnisse kein einheitliches Bild lieferten.

Im statistischen Theil sucht der Verf. die Wirkungen der Gewerbegesetzgebung an der Bevölkerungsbewegung nachzuweisen. Er bedauert diesen Abschnitt nicht in der Ausführlichkeit haben behandeln zu können, als er gewünscht hätte. Wir müssen gestehen des Gebotenen eher zu viel zu finden, ausgen. die Statistik der gewerblichen Verhältnisse selbst, wo eine breitere Behandlung nur willkommen hätte sein können.

Wilh. Stieda.

XXVI.

Emile de Laveleye. Das Ureigenthum. Autorisirte deutsche Ausgabe, herausgegeben und vervollständigt von Dr. Karl Bücher. Leipzig F. A. Brockhaus 1879. SS. XXX 535. gr. 8. M. 10.

In dem obigen Buch liegt uns eine deutsche Uebersetzung oder vielmehr Ausgabe und Vervollständigung des aus einer Reihe von Aufsätzen in der Revue deux mondes hervorgegangenen de Laveleye'schen Buches: de la propriété vor, das binnen kurzer Zeit eine Anzahl von Auflagen erlebt und damit, — im Urtext und in Uebersetzungen, — seinen Siegeslauf unter den Kulturvölkern anzutreten begonnen hat.

Seinen Siegeslauf! so dürfen wir angesichts der obigen Thatsachen die rasche Verbreitung dieses Buches wohl bezeichnen, und wir wollen in Nachstehendem versuchen, die Frage nach den Gründen dieses grossen Erfolgs zu beantworten.

Diese Gründe sind in erster Linie in der Form des Buches zu suchen und zu finden. Denn nicht häufig — wenigstens in deutscher Sprache — wird man die Resultate langjähriger mühsamer Studien in einer so klar durchsichtigen und künstlerisch schönen Form wiedergegeben finden, wie hier. Nicht nur dass die Ueberfülle eines aus Urkunden, Gesetzen und Büchern zusammengelesenen und durch Reisen und Korrespondenzen ergänzten Stoffs sich übersichtlich gruppirt findet, es sind auch die mit der Natur des Stoffs gegebenen und in der zur Anwendung gebrachten Methode liegenden Wiederholungen für den Leser dadurch anziehend gemacht, dass die bei den verschiedensten Völkern vorfindliche gleiche Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse immer in der spezifischen Beleuchtung des Orts und der Zeit wiedergegeben wird. Dadurch gelingt es dem Verfasser, indem er die Beweise für seine These von der bei allen Kulturvölkern in gleicher oder doch ähnlicher Weise vor sich gehenden Entwickelung des Privateigenthums am Grund und Boden aus dem Kollektiveigenthum immer höher aufhäuft, wobei Wiederholungen gar nicht zu vermeiden sind, dennoch die Aufmerksamkeit des Lesers bis zu Ende rege zu erhalten. Und was im Allgemeinen von dem Buch gilt, gilt auch im Einzelnen von den verschiedenen Abschnitten. Hier findet sich dieselbe richtige Hervorhebung des Hauptsächlichen vor dem Nebensächlichen, dieselbe zweckmässige Vertheilung von Licht und Schatten, dieselbe Kunst der Gruppirung und Darstellung des Stoffs, derselbe sorgfältige und doch

leicht lesbare Styl. Ja es scheint uns fast, als ob der Verfasser in seinem Streben nach einer piquant anziehenden Darstellung hier und da etwas zu weit gegangen sei. So z. B. wenn er auf S. 127 eine auf die Entstehung der Grenze zwischen den beiden Kantonen Glarus und Uri bezügliche Anekdote wiedererzählt oder wenn er auf S. 133 die Lage des Fabrikarbeiters im Kanton Glarus und in der Stadt Manchester in einen allerdings sehr effektvollen, aber wegen seiner Einseitigkeit wohl nicht ganz zutreffenden Gegensatz stellt.

Wir haben diese formellen Vorzüge des de Laveleyeschen Buchs besonders hervorheben zu müssen geglaubt, nicht etwa weil sie uns den einzigen oder auch nur den hauptsächlichen Erklärungsgrund für den Erfolg desselben giebt (dieser liegt, wie wir gleich nachzuweisen haben werden, ebenso sehr in seinem Inhalt), sondern weil dieser formelle Vorzug der vorliegenden Arbeit, wie überhaupt der sämmtlichen Arbeiten de Laveleye's von weiterer Bedeutung für die Verbreitung derjenigen Richtung in der Sozialökonomie ist, deren bisher fast einziger Vertreter unter den Völkern französischer Zunge er zu sein das grosse Verdienst hat. Denn während diese in Deutschland bald als kathedersozialistische, bald als sozialpolitische bezeichnete Richtung, deren Repräsentanten, trotz aller Verschiedenheit dessen, was sie Positives in Wissen und Leben erstreben, durch ihre negative Stellung gegenüber der einseitigen und oberflächlichen Freihandelsschule, wie sie sich auf Kongressen und in der Presse bis vor einigen Jahren so laut geltend machte, zusammengehalten werden, in England in Thornton, Cliffe Leslie, Thorold Rogers, Jevons, Ingram u. A., in Italien in Forti, Lampertico, Cusumano, Morelli u. A., in Dänemark in Frederiksen, Falbe — Hansen, Scharling, Petersen u. A. ihre Gesinnungsgenossen hat, ist sie in Frankreich und Belgien lediglich oder doch wenigstens hauptsächlich auf die Mitarbeiterschaft Emile de Laveleyes angewiesen. Diese aber bedeutet freilich wegen der Sprache, deren sich de L. bedient, — die sich ja nach wie vor der grössten Verbreitung erfreut, — so wie wegen der oben erwähnten sonstigen formellen Vorzüge seiner Arbeiten, für die Verbreitung dieser Richtung sehr viel. Je grösser diese Vorzüge sind und je höher man den Werth der vorliegenden de L. Arbeit in propagandistischer Beziehung veranschlagt, desto strenger wird man aber auch gegen etwaige Mängel des Inhalts und der Methode sein müssen, weil sonst leicht einer ganzen Richtung auf die Rechnung gesetzt wird, was doch nur die Eigenthümlichkeit eines Einzelnen ist. Aus diesem Grunde werden wir in Nachfolgendem bei vollkommener Würdigung der grossen Vorzüge des Buchs, auch auf die Schattenseiten desselben näher eingehen, als wir es sonst gethan hätten.

Um von den Lichtseiten zuerst zu sprechen, so muss hervorgehoben werden, dass durch die vorliegende Arbeit aufs Neue unwiderleglich bewiesen wird, zu welch fruchtbaren Resultaten das vergleichende Studium der Rechts- und Wirthschaftsgeschichte verschiedener Völker führen kann. Dass bei Anhäufung des Materials vielleicht über die Grenzen des zur Beweisführung Erforderlichen hinausgegangen ist, — der Verfasser führt uns nicht nur in die Eigenthumsbildung der alten und neueren Kulturvölker (der Griechen, Römer, Kelten, Germanen, Slaven, Deutschen, Eng-

länder, Skandinavier, Holländer, Schweizer, Italiener, Franzosen, Belgier, Russen u. a. m.) ein, sondern giebt uns sogar Gelegenheit, ihn auf seinen Studienreisen nach Indien, Java, Aegypten, in die Türkei, ja zu den Urbewohnern Amerikas zu begleiten, — ist wenn überhaupt, so gewiss nur ein formeller, übrigens bei einem für seinen Gegenstand interessirten Forscher nur zu leicht erklärlicher und entschuldbarer Mangel. Freut derselbe sich doch über jede noch so kleine und unscheinbare Thatsache, welche die Beweiskraft seiner These zu verstärken vermag, auch wenn diese bereits genügend fundirt ist, und hofft er doch auf dasselbe Interesse auch bei seinen Lesern rechnen zu dürfen. Wenn es die Aufgabe der vergleichenden Geschichtsforschung ist, Lücken in der Entwicklungsgeschichte eines Volks, durch Heranziehung der Geschichte anderer Völker, auszufüllen, Unklarheiten zu beseitigen, das bei einem einzelnen Volk auf den ersten Blick als zufällige Thatsache Erscheinende durch den Nachweis einer parallel gehenden Entwickelung bei anderen Völkern zur Bedeutung einer festen Regelmässigkeit zu erheben und endlich aus dieser letzteren durch ihre Erklärung ein unanfechtbares Entwicklungsgesetz abzuleiten, so finden wir alle diese Aufgaben auch in dem de Laveleye'schen Buch gelöst. Und wer von der Wichtigkeit der Resultate, zu welchem das vergleichende Studium der Wirthschafts- und Rechtsgeschichte zu führen vermag, dennoch nicht überzeugt sein sollte, der vergleiche nur die völlig ungenügende Art, wie sich die Entstehung des Eigenthums bei der sog. historischen Rechtsschule dargestellt findet oder gar die Versuche der Naturrechtslehrer, die Entstehung des Eigenthums zu erklären, mit den Resultaten des de Laveleye'schen Buchs. Ja welchen Fortschritt bezeichnet nicht rein methodisch betrachtet das de Laveleye'sche Buch gegenüber Buckles Geschichte der Zivilisation, das ja die Eierschalen gewisser Aufklärungstendenzen noch nicht abgeworfen hat. Namentlich der vergleichenden Rechtsgeschichte dürfte, wie das vorliegende Buch zeigt, die Erforschung des wirthschaftlichen Kulturlebens auch in Zukunft, besonders soweit es sich um die Feststellung von der Zeit nach fernabliegenden Zuständen handelt, für die es ja bekanntlich vielfach an direkten Zeugnissen des wirthschaftlichen Lebens fehlt, woher denn aus den vorhandenen Rechtsdenkmälern auf den Wirthschaftszustand geschlossen werden muss, viel zu verdanken haben.

So grosse Anerkennung in dem de Laveleye'schen Buch aber auch die Form sowie die Durchführung des historischen Parallislismus in der Entwickelung des Eigenthums bei den verschiedenen Völkern verdient, so wenig können wir uns mit manchen geschichtsphilosophischen und sozialpolitischen Gedanken desselben einverstanden erklären. Glücklicherweise haben diese, meist in der Vorrede ausgesprochenen Aperçues auf den Gang der Untersuchung und ihre Resultate nur geringen Einfluss. Denn sie lassen sich sehr gut wegdenken, ohne dass das Buch dadurch etwas von seinem Werth verlieren würde. Im Gegentheil!

Indem de Laveleye von dem Kollektiveigenthum, als der ursprünglichen Form, in der die Völker ihre Herrschaft über den Grund und Boden ausübten, ausgeht, bedauert er auf S. 412 u. passim, dass sich diese Form heute nur noch ausnahmsweise in grösserer Ausdehnung bei einigen Völkern (in Europa hauptsächlich bei den Grossrussen und bei den

Schweizern) erhalten habe, und dass sie sonst allgemein dem individuell und absolut entwickelten Privateigenthum habe weichen müssen. Die Herrschaft des Privateigenthums habe dann in der Gegenwart zu einer so ungünstigen Vertheilung des Grund und Bodens unter die verschiedenen Klassen des Volkes geführt, dass sich in vielen Ländern wenige Besitzende und viele Unbesitzende schroff gegenüberstehen. Eine solche ungleichmässige Besitzvertheilung mache die gesetzlich anerkannte Gleichheit und Freiheit der Bürger jedoch faktisch illusorisch. Verschuldet sei dieser Widerspruch zwischen rechtlicher Norm und Wirklichkeit aber dadurch, dass an Stelle der staatlichen Föderation sich selbst regierender Markgenossenschaften mit ihrem die gleiche Freiheit aller ermöglichenden und sichernden Kollektiveigenthum das aristokratische Feudalsystem und die zentralistische Monarchie mit dem Privateigenthum getreten seien (S. XVII. XXII. 442 u. passim). Wenn zwar de L. wiederholt andeutet, dass einer Besserung der gegenwärtigen Zustände, namentlich aber einer konsequenten Durchführung des demokratischen Prinzips die vollständige Umbildung der herrschenden Eigenthumsverhältnisse vorhergehen müsse, so scheut er sich doch strikt die Forderung nach Wiedereinführung des Kollektiveigenthums auszusprechen, ja er weist diese Forderung an einer Stelle sogar ausdrücklich zurück (S. XXII. XXV—XXVII).

Gegen diese Auffassung de Laveleye's dürfte einzuwenden sein, dass es völlig unhistorisch ist, aus der Entwickelungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft eine bestimmte Geschichtsperiode herauszugreifen und dieselbe als normal, alle Entwickelung seit jener Zeit aber als abnorm hinzustellen. De Laveleye verfällt dabei in denselben Fehler, den die Nationalökonomen der Smithschen Schule begingen, wenn sie umgekehrt allein dasjenige Stadium des wirthschaftlichen Lebens, das auf dem ausgebildeten Privateigenthum ruht, als einen ihrer Durchforschung würdigen normalen Kulturzustand auffassten, und in der Zeit, in der das Kollektiveigenthum herrschte, gleichsam nur eine rohe Vorstufe zu der Privateigenthumsperiode erblickten. Von dem de Laveleye'schen Standpunkt ist es dann allerdings nur konsequent, über das Mittelalter mit seinem aristokratischen Feudalsystem und über die Neuzeit mit ihrer zentralistischen Monarchie einfach deshalb den Stab zu brechen, weil sie das lichte Urbild der demokratischen Markenverfassung unwiederbringlich zerstört haben. Doch nein nicht unwiederbringlich! wie uns der Verfasser allerdings mehr ahnen lässt, als dass er es uns deutlich sagt. Und freilich auch dieses wäre nur eine Konsequenz seiner Prämisse. Denn wenn die gegenwärtige Wirthschafts- und Gesellschaftsverfassung nur ein abnormer aus der Verdrängung des Kollektiveigenthums durch das Privateigenthum originirender Zustand ist, so muss ja das ursprüngliche goldene Zeitalter durch die Rückkehr zu jener ursprünglichen Eigenthumsform auch wieder hergestellt werden können. Nun braucht man grade kein unbedingter Anhänger der Hegel'schen Geschichtsauffassung zu sein, man braucht nicht ohne Weiteres alles Wirkliche für vernünftig zu halten, um in dem Feudalsystem und in dem Königthum etwas mehr zu erblicken, als Institute, deren sozialwirthschaftliche Folgen wesentlich in der Verdunkelung des auf der Markenverfassung

und dem Kollektiveigenthum ruhenden lichten Urbild einer demokratischen Gesellschaft bestehen. Hat doch, um nur eines anzuführen, noch neuerdings v. Inama-Sternegg in überzeugender Weise auf die Bedeutung der Ausbildung der grossen Grundherrschaften für den Fortschritt der wirthschaftlichen Kultur hingewiesen und ist es doch eines der vielen Verdienste Lorenz v. Steins um die Weiterbildung der Staatswissenschaften, auf den wohlthätigen Einfluss, den das europäische Königthum auf die Entwickelung der Gesellschaft ausgeübt hat, aufmerksam gemacht zu haben.

Alle Entwickelung auf dem Standpunkt der alten Markgenossenschaften und der heutigen Schweizer Gebirgskantone mit ihrem Kollektiveigenthum festnageln wollen heisst unserer Ansicht nach aber nichts Anderes, als unsere ganze gegenwärtige europäische Kultur streichen. Was das heisst wird freilich derjenige kaum ermessen, der bei seiner Beurtheilung der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Zustände der Schweizer Kantone so wenig frei von Illusionen und Irrthümern ist, wie der Verfasser.

Eine Hauptquelle dieser Irrthümer scheint mir in dem flüchtigen Beobachten einiger weniger Erscheinungen und in dem vorschnellen Generalisiren des so Wahrgenommenen enthalten zu sein. Denn wenn der Verfasser von der schweizerischen Allmend spricht, denkt er wesentlich nur an die Allmend der Gebirgsgegenden, — da diese ja nur hier noch, wenn zwar ebenfalls nicht überall eine maassgebende Bedeutung für das Volksleben hat, — und wenn er sich und uns diese Bedeutung klar machen will, so hat er dabei wieder vorzugsweise die ihm durch die Schrift des verstorbenen Pfarrers Becker und wahrscheinlich auch durch eigene Anschauung bekannten Verhältnisse des K. Glarus im Auge. Das sonst Beobachtete dürfte sich auf einige im Kanton Bern, Schwyz u. s. w. gemachte Wahrnehmungen beschränken. Nun sind aber namentlich die Glarner Verhältnisse durchaus singulär, sofern hier eine reich ausgebildete und doch nicht in einzelnen Städten konzentrirte Industrie zusammentrifft mit der Alpen- und Forstwirthschaft, sofern die meisten politischen Einwohner- resp. Bürgergemeinden sich im Eigenthum der Gemeingüter zu erhalten gewusst haben ohne dieselben an Privatkorporationen abzugeben und sofern die Kultur dieser Gemeingüter, namentlich der Gemelinalpen sich seit langer Zeit der speziellen Fürsorge der Gesetzgebung und Verwaltung zu erfreuen gehabt hat. Will sich der geehrte Verfasser übrigens in diesem Kanton näher umsehen, so wird er finden, dass es selbst hier, unter den für die Wirksamkeit des Kollektiveigenthums günstigsten Verhältnissen, demselben an tiefen Schatten nicht fehlt und dass auch die Glarner Fabrikbevölkerung, so willig auch wir ihre bessere Lage im Vergleich mit der Lage der Fabrikarbeiter grosser Städte anerkennen, ein nicht unbedeutendes Kontingent Sozialdemokraten und Auswanderer stellt.

Ueberhaupt sieht Manches bei näherem Eindringen in die Verhältnisse derjenigen Länder, in denen das Kollektiveigenthum noch einen grossen Theil des Bodens einnimmt, wesentlich anders aus, als es auf den ersten Blick erscheint. Daraus, dass der Verfasser nicht in alle diese Einzelheiten eingedrungen ist, wollen wir demselben übrigens keineswegs einen Vorwurf machen. Es ist dies die Aufgabe spezieller Monographien,

deren dem Verfasser für die Schweiz leider nicht viele vorgelegen haben und überhaupt nicht viele existiren. Das Erscheinen solcher abzuwarten, hiesse aber das unternommene allgemeine Werk weit hinaus schieben, was wir um so weniger wünschen, als dasselbe vielleicht grade den Anlass zu gründlicher Durchforschung einzelner in demselben berührter Verhältnisse geben wird. Bei dieser Gelegenheit wird sich dann herausstellen, — wie das ja bei einem Werk von der Reichhaltigkeit des Stoffs, wie dem vorliegenden nur zu leicht erklärlich ist — dass im Einzelnen Manches der Ergänzung und Zurechtstellung bedarf.

Suchen wir das eben Gesagte an einzelnen uns zunächst liegenden d. h. sich wiederum auf die Schweiz beziehenden Beispielen nachzuweisen! Wir knüpfen dabei an das bereits oben Angeführte an, dass nämlich das von der schweiz. Allmend im Allgemeinen Ausgesagte sich meist nur auf die Allmend der schweizerischen Gebirgsgegenden bezieht. Dies gilt ebenfalls für das auf S. 117 über die unbedingte Selbstverwaltung der Gemeinden Angeführte; doch pflegt selbst in Gebirgsgegenden die Gemeindeautonomie nicht so uneingeschränkt zu sein, wie der Verfasser meint. Auf S. 123, 154 und sonst in dem Buch tritt das spezifische Wesen der schweizerischen Bürgergemeinde oder Burgergemeinde, wie man im Kanton Bern sagt, nicht deutlich genug hervor. Eine richtige Vorstellung von ihrer Eigenart ist überhaupt nur aus einem näheren geschichtlichen Studium des schweizerischen Gemeindewesens zu gewinnen. Es ist ferner auch nicht ganz richtig, wenn auf S. 154 gesagt wird, dass in der Schweiz nicht die politische Gemeinde, sondern die Korporation die Trägerin der Allmendberechtigung ist: allerdings ist die politische Einwohner-Gemeinde es nur ausnahmsweise in einigen Kantonen; doch muss auch die Bürgergemeinde, welche in den meisten Kantonen im Besitz der Allmenden oder privatim genutzten Bürgergüter ist, so lange sie noch immer einige öffentliche Kompetenzen besitzt, als eine Art politischer Gemeinde neben der Einwohnergemeinde, als der politischen Gemeinde κατ' ἐξοχήν, aufgefasst werden; ein Theil der Allmenden, — aber nicht alle, wie der Verfasser meint, — befindet sich dann freilich im Eigenthum von Korporationen, die, so weit sie noch nicht allen Zusammenhang mit den Bürgergemeinden verloren haben, was allerdings bisweilen geschehen ist, übrigens ebenfalls als eine Art öffentlicher Korporationen angesehen werden können. In der auf S. 122, 145 vorgetragenen Allgemeinheit dürfte der Satz, dass die Allmenden eben so gut bewirthschaftet werden wie die im Privateigenthum befindlichen Ländereien ferner entschieden zu bestreiten sein. Es muss vielmehr, wenn man zu einem sicheren Urtheil über diesen, für die Auffassung des Kollektiveigenthums wichtigen Punkt gelangen will, zwischen Gemeinalpen, Gemeinwäldern und dem gemeinen Wies- und Pflanzland des Thals, ferner zwischen den verschiedenen Gegenden der Schweiz und ihrer Bevölkerung, sowie namentlich zwischen der verschiedenen auf die Gemeingüter bezüglichen Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Kantone genau unterschieden werden. Auch sind uns ältere Bestimmungen über die Allmenden erhalten, als die, wie de L. behauptet, aus dem XV. Jahrhundert stammenden. Es ist sodann nicht ganz zutreffend, wenn auf S. 124 gesagt wird, dass die Allmendbestimmungen

um so demokratischer sind, je höher sie hinaufreichen d. h. je älter sie sind. Wohl war ursprünglich bei grosser Stabilität der Bevölkerung jeder Ortsangesessene (d. h. soweit es Haushaltungsvorstand war) auch zugleich nutzungsberechtigter Genosse und haben sich die Angesessenen allmälig, namentlich seit dem XVI. Jahrhundert, aber ausnahmsweise auch schon früher, sei es nun persönlich oder realiter gegen alle Neuanziehenden abgeschlossen, was man, obgleich es nicht vollständig genau ist, allerdings als eine Aristokratisirung des Nutzungsrechts bezeichnen kann. Dagegen hat sich innerhalb dieses einmal gegebenen Kreises des Nutzungsberechtigten grade die umgekehrte Tendenz gezeigt, indem hier mit der Zeit die Nutzungsberechtigung auf eine immer grössere Zahl von Personen ausgedehnt wurde und hinsichtlich des Resultats der Nutzung eine immer grössere Ausgleichung unter den Berechtigten stattfand. Während anfangs nur die in der Gemeinde vollberechtigten Haushaltungsvorstände männlichen Geschlechts, ehelicher Geburt und unbescholtenen Rufs das Nutzungsrecht an der Allmend hatten, wurde innerhalb des nach Aussen abgeschlossenen Kreises der vollberechtigten Bürgerfamilien die Nutzungsberechtigung allmählig, in der Ebene meist erst seit diesem Jahrhundert, auch auf die einzelstehenden, nicht Feuer und Licht haltenden Genossen und zwar ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rücksicht auf die sonstigen oben erwähnten Requisite ausgedehnt. Es ist demnach die Nutzungsberechtigung in der Gegenwart vielfach ausser von der Gemeinde- oder Korporationsangehörigkeit nur von der Erreichung eines bestimmten Alters, meist des 20. Lebensjahrs abhängig gemacht, ja es vertheilen in jüngster Zeit einige Gemeinden der Kantone Zug und Graubünden alle Bürgergüter an ihre Bürger bereits vom Tage ihrer Geburt oder doch von einem sehr frühen Alter an. Wichtiger als diese Ausdehnung der Nutzungsberechtigung ist aber die faktische Ausgleichung des Nutzens. Denn während bei der Benutzung der Allmend als Weide und Wald, wie sie in früheren Zeiten allgemein üblich war und noch bis zum Schluss des vorigen Jahrhunderts überwog, nur diejenigen Genossen, die eigenes Vieh besassen — und in dem Maass, wie sie es besassen — sowie diejenigen, die in ihrer Heimathgemeinde mit eigenen Häusern angesessen waren oder doch wenigstens eigen Feuer und Licht unterhielten, Vortheil aus ihrem Nutzungsrecht an der Allmend zogen, nehmen auch die unteren Klassen seit jener Zeit in fortschreitendem Maasse an der Benutzung der Allmenden Theil, indem man einen immer grösseren Theil des Weidelands in sog. Pflanzland verwandelt, das in Parzellen vertheilt hauptsächlich den ärmeren Genossen zu Gute kommt, und indem man ferner von dem „Viehauftrieb“ der Hablichen eine Abgabe, den sog. „Auflag“, erhebt und den Erlös derselben vollständig oder doch wenigstens zum Theil entweder unter sämmtliche nutzungsberechtigte Genossen oder nur unter diejenigen unter ihnen, die kein eigenes Vieh auf die Allmend zu treiben haben, vertheilt, indem man endlich denjenigen, die das vertheilte Holz nicht selbst benutzen — im Gegensatz zu früher — gestattet, dasselbe zu verkaufen oder ihnen statt des Holzes seitens der Gemeinde baares Geld giebt. Die Jahrhunderte alte Geschichte dieser Kämpfe um die Nutzungsberechtigung und den faktischen Allmendnutzen bildet den bei weitem interessantesten Theil

der Entwickelungsgeschichte der Allmend und wir können nur bedauern, dass der Verfasser von ihr nur wenig Notiz (S. 144 u. passim) genommen hat. Sie hätte ihm sonst grade den Blick dafür eröffnet, dass auch diese weitabliegenden Markgenossenschaften mit ihrem Kollektiveigenthum der sozialen Gegensätze und Kämpfe ebenso wenig entbehren, wie die im Brennpunkt der Kultur befindliche Gesellschaft mit ihrem ausschliesslichen Privateigenthum an Immobilien und Mobilien.

Doch wir wiederholen, dass wir dem Verfasser, der uns im grossen Ganzen ein wohlgelungenes Bild der Eigenthumsentwicklung auch in der Schweiz geliefert hat, diese Irrthümer in den Einzelheiten nicht hoch anrechnen, nur meinen wir, dass das Bewusstsein des Mangels an Ort und Stelle vorgenommener Detailuntersuchungen über die wirthschaftlichen, sozialen und politischen Folgen des Kollektiveigenthums in der Gegenwart ihm in der Beurtheilung dieser Verhältnisse hätte vorsichtiger machen sollen.

Indem wir von dem oben angeführten Buch über das Ureigenthum sprachen, haben wir bisher lediglich des Antheils gedacht, den der Verfasser des französischen Texts an demselben hat. Nun ist dieses letztere aber aus einer Cooperation des französischen Verfassers mit dem deutschen Bearbeiter desselben entstanden und wir haben billigerweise auch des Antheils dieses letzteren an dem Buch zu erwähnen. Ehe wir dieses thun, gestatten wir uns vorauszuschicken, dass wir uns mit dem Kooperativprinzip in seiner Anwendung auf die literärische Arbeit nicht befreunden können. Was den französischen Vaudevillefabrikanten gestattet werden kann, was auch für sich associirende Advokaten noch hingehen mag, das ist unseres Dafürhaltens bei wissenschaftlichen Arbeiten nicht zu billigen. Denn giebt es eine Sphäre, in der die Individualität möglichst unvermischt und deutlich hervorzutreten hat und keinerlei Konzessionen an die Ansichten Anderer machen darf, so ist es die der Wissenschaft. Findet dennoch auch hier eine Vergesellschaftung Mehrerer zu irgend einem wissenschaftlichen Unternehmen statt, so wird dabei die Wissenschaftlichkeit in der Regel ebenso viel verlieren, wie das Unternehmen vielleicht gewinnt und es leidet jedenfalls die Einheitlichkeit des Ganzen, die doch das erste an eine wissenschaftliche Arbeit zu stellende Erforderniss ist. Denn wenn auch das aus inneren oder äusseren Gründen kräftigere Glied der Assoziation dem Werke im Ganzen seinen Stempel aufdrücken wird, so kann und wird doch der weniger kräftige Theilnehmer des Werks sich nicht ganz unterdrücken lassen, was somit nicht ohne mehr oder minder deutliche Folgen für die ganze Arbeit bleiben wird. Im vorliegenden Fall hat der deutsche Mitarbeiter den Plan, die Methode und die Resultate des französischen Buchs ohne weiteres acceptirt und zu den vorhandenen 27 Kapiteln und der Vorrede seinerseits noch 5 ganz neue Kapitel, eine Vorrede und einen Nachtrag hinzugefügt, sowie ein bereits vorhandenes Kapitel noch wesentlich ergänzt. Diesen 6 Kapiteln des deutschen Mitarbeiters liegen zum Theil selbstständige, sehr mühsame Studien, zum Theil Auszüge und Uebersetzungen fremder Arbeiten zu Grunde. Im Uebrigen hat sich derselbe bei der Uebersetzung des französischen Buchs, die, wie nach den vorhergegangenen Arbeiten Büchers nicht anders zu erwarten

war, genau und fliessend ausgefallen ist, darauf beschränkt, einige unwesentliche Ungenauigkeiten der französischen Texte zurechtzustellen und hier und da ein Citat oder eine kurze Anmerkung anzubringen. Aber trotz dieser Beschränkung, die der deutsche Herausgeber sich auferlegt hat, wird doch dem mit dem Stoff Vertrauten sehr bald klar, dass derselbe nicht nur in der Art der Behandlung seines Stoffs, sondern namentlich in den Schlüssen, die er aus demselben ableitet, von dem französischen Verfasser abweicht. Und wem dieses etwa entgangen sein sollte, dem sagt er es, in einer seinem literarischen socius gegenüber geziemend rücksichtsvollen, aber deshalb nicht minder deutlichen Weise auf S. VII selbst. Was den deutschen Autor von dem französischen besonders unterscheidet, ist eine mehr realistische nüchterne Behandlung des Stoffs sowie das Bestreben aus dem Studium der Geschichte des Gemeineigenthums in einem bestimmten Lande zu einem ganz bestimmten Urtheil für dieses konkrete Gebiet zu gelangen (cf. S. 160, 161).

Hiermit schliesse ich das Urtheil über ein Buch, dessen formelle und materielle Vorzüge für Jedermann offen zu Tage liegen, während die Mängel desselben ungleich verborgener sind. Berücksichtigt man ferner, dass der Gegenstand des Buchs ein eminent zeitgemässer ist, dass die Behandlung desselben dem gleichfalls unserer Zeit eigenen pessimistischen Zuge entspricht, sowie endlich dass die Möglichkeit einer Beseitigung der vorhandenen Uebelstände in einer Weise angedeutet wird, die nur Erwartungen aber keine Befürchtungen erweckt, so dürfte damit der grosse Erfolg, den das Buch bisher gehabt hat und wohl auch ferner haben wird, zur Genüge erklärt sein.

Erst nachdem die vorliegende Kritik bereits für den Druck gesetzt und mir zur Korrektur zugesandt worden war, erlangte ich Kenntniss von einer in der Revue de droit international et de législation comparée (1879, XI Nr. III S. 359—362) enthaltenen aus der Feder de Laveleyes stammenden Besprechung meines erst nach dem de L. Werk erschienenen Buchs über die schweizerische Allmend, in welcher der Verfasser das ebenso freimüthige wie liebenswürdige Geständniss ablegt, dass er das von ihm zuerst in der Revue des deux mondes — und setzen wir hinzu: dann auch in seinem Buch über das Ureigenthum — über die schweizerische Allmend Vorgetragene nunmehr für sehr ungenügend und unvollständig halte. Angesichts dieses generellen Zugeständnisses wird es mir nicht leicht, die obigen einzelnen an dem de L. Buch gemachten Ausstellungen, soweit sie wenigstens die Schweiz betreffen, stehen zu lassen. Mögen dieselben dem Verfasser wenigstens als Fingerzeige für eine spätere Auflage seines Buches dienlich sein!

Zugleich möchte ich bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass der von de L. in der eben erwähnten Besprechung der Frage des Gemeineigenthums gegenüber eingenommene Standpunkt mir viel substantiirter und präciser erscheint, als der im Ureigenthum vertretene. In dieser jüngsten Kundgebung des Verfassers findet sich nichts von jener verschwommenen Auffassung, welche die Ausbildung des Privateigenthums am Grund und Boden bedauert und doch nicht die allgemeine Wiederherstellung des Kollektiveigenthums direkt zu fordern wagt, wie

es die extremen Sozialisten thun, sondern es werden zum Theil mit Anlehnung an Bücher klar und bestimmt nur die Gemeinheits- oder Allmendvertheilungen des letzten Jahrhunderts zu Privateigenthum, als eine einseitige und namentlich im Hinblick auf das Wohl der ärmeren Klassen sehr zweifelhafte Maassregel bezeichnet. Diesem Urtheil kann auch ich, der ich im Allgemeinen die Entwickelung des Kollektiveigenthums zum Privateigenthum für eine durch die fortschreitende Kultur nothwendig bedingte und im Ganzen auch wohlthätige Erscheinung halte, mich unbedingt anschliessen, da diese Entwickelung keineswegs die Beseitigung alles Staats-, Gemeinde- und Korporations-Eigenthums am Grund und Boden fordert.

Indem ich schliesslich meine Freude darüber ausspreche, dass die von mir auf Grund des hiermit zur Anzeige und Besprechung gebrachten Buchs angenommene Verschiedenheit unseres prinzipiellen Standpunkts in der Allmendfrage nach dieser neuesten Kundgebung de Laveleyes nicht mehr zu bestehen scheint, möchte ich zugleich nicht unterlassen der vielen Anregung und mannigfachen Belehrung zu erwähnen, die ich dem Studium des de Laveleye-Bücherschen Werks verdanke.

Basel. A. v. Miaskowski.

XVII.

Erwiderung.

Da ich mich für den allgemeinen Inhalt und die Richtung der Anzeige von Dr. Pöhlmann's „Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit“ im Heft 1 dieses Jahrganges der Jahrbücher verantwortlich fühle und diess Dr. Pöhlmann auch wusste, als er eine Erwiderung im letzten Hefte zum Abdruck bringen liess, so habe ich das Bedürfniss dies auch öffentlich auszusprechen.

Ein Mitglied des hiesigen staatswiss. Seminars, dessen Namensnennung auf Wunsch der Redaktion [1]) unterblieb, weil er noch nicht doktorirt hat, der aber seit 3 Jahren sich eingehend archivalisch und sonst mit mittelalterlicher Wirthschaftspolitik abgegeben hat, trug im Seminar eine sehr umfassende Kritik von Pöhlmann's Buch vor. Von ihr ist die Anzeige im Heft 1 dieses Bandes ein kurzer Auszug, den ich vor dem Druck übrigens nicht las und den ich dem Wortlaut nach nicht gerade durchaus so gefasst hätte. In der Hauptsache aber stimme ich ihr bei und halte die Erwiderung Pöhlmann's, die theils auf Nebenpunkte geht, theils einfach die prinzipiellen Differenzen konstatirt, für um so überflüssiger, als der Anzeige jede verletzende Aeusserung, jeder animus injuriandi fehlte.

Die Forderung Pöhlmann's, eine auf mühseligster Forschung beruhende Arbeit habe Anspruch auf mehr Rücksicht, wäre nur dann ge-

---

1) Der Wunsch war ausgesprochen, um den Verf. nicht als allein verantwortlich für die Rez. erscheinen zu lassen. — Die Red.

rechtfertigt, wenn die mühselige Forschung nicht anerkannt gewesen wäre. Diese war aber voll und ganz anerkannt. Es war nur daneben betont, dass sich sonst Manches und zwar Prinzipielles an der Arbeit aussetzen lasse. Und mit Recht.

Pöhlmann hatte offenbar, ehe er an diese Untersuchung ging, keine eingehenderen Studien über die mittelalterlichen Wirthschaftsinstitutionen gemacht und bringt es desshalb auch zu keinem rechten und vollen Verständniss ihrer beginnenden Auflösung zur Zeit der Renaissance. Auch ich hatte, ganz wie der Referent und so sehr ich bei der Lektüre entzückt war über den grossen Stoff, den Pöhlmann uns bietet, immer den Eindruck, er messe mittelalterliche Dinge mit dem Maassstab der modernen Zeit, sehe es als seine Pflicht an, „mit Befriedigung“ jede Annäherung an das „laissez faire“ nachzuweisen.

Pöhlmann weist es als etwas, was nicht im Bereich seiner Aufgabe gelegen von sich, wenn man von ihm eine umfassende Würdigung der florentiner Wirthschaftspolitik erwartet habe oder verlange.

Er wird aber doch gestatten müssen, dass es Leute gibt, die der Ansicht sind, es lohne sich nur über die Auftrennung eines Gewebes zu schreiben, wenn man vorher das Gewebe geschildert. Die wirthschaftliche Freiheit ist stets etwas Negatives, sie geht aus der Auflösung eines bestehenden Zustandes hervor. Und wer auf diesem Standpunkt steht, verlangt, dass eine Darstellung des fortschreitenden Einflusses wirthschaftlicher Freiheit in dem Italien der Renaissance mehr anknüpfe an eine Darstellung dessen, was vorher gewesen, als es Pöhlmann thut.

Dass Roscher in dieser Beziehung auf etwas anderem Standpunkt steht als ich, weiss ich wohl; es ist mir desshalb auch wohl erklärlich, dass er eine Fragestellung wählte, die ich nicht gerade gewählt hätte, und dass er über die Pöhlmann'sche Arbeit etwas günstiger urtheilt; die Preiszuerkennung finde ich übrigens trotz dieser abweichenden Auffassung ganz gerechtfertigt. Aber warum soll es, bei der grössten Hochachtung für Roscher — nicht erlaubt sein, eine solche Differenz auszusprechen. Glaubt Herr Pöhlmann wirklich, das milde Wohlwollen einer Roscher'schen Kritik sei ein Verbot für alle übrigen nationalökonomischen Schriftsteller, eine andere Ansicht auszusprechen?

Im Uebrigen ist der Zweck dieser Zeilen keineswegs der, Herrn Pöhlmann verletzen zu wollen; nichts liegt mir ferner. Niemand wird sich mehr freuen, als ich, wenn er seine gelehrte Vorbildung weiter auf dem Gränzgebiete der Historie und der Staatswissenschaften verwerthen sollte. Ihr Zweck ist nur, lebhaft zu protestiren, gegen solche in meinen Augen überflüssige Erwiderungen gegen Anzeigen, die bona fide gemacht sind, kein unhöfliches Wort enthalten und sich nur erlauben, in irgend etwas eine Ausstellung zu machen.

Strassburg 1. Dezember 1879. Dr. Gustav Schmoller.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Der Entwurf der Grundzüge für ein Deutsches Checkgesetz[1]**. Von Prof. Dr. Georg Cohn in Heidelberg.**

Der von der Handelskammer zu Braunschweig ausgearbeitete, im Anhang abgedruckte Entwurf der Grundzüge eines Deutschen Checkgesetzes ist im Allgemeinen und unter Vorbehalt einer Reihe von Spezialeinwendungen freudig und dankbar zu begrüssen.

A. Die Bedürfnissfrage.

Deutschland bedarf eines Checkgesetzes. Reichs- und Landesgesetze erweisen sich für die Bedürfnisse des Checkverkehrs als lückenhaft, kontrovers oder nachtheilig.

Das Reich hat dem Check zwar die Stempelfreiheit bewilligt, im Uebrigen aber nur eine Definition aufgestellt; selbst bezüglich dieser kann es noch bezweifelt werden, ob sie sich auf den Check an sich oder nur auf den steuerfreien Check bezieht. Bei dem Mangel reichsgesetzlicher Spezialnormen ist auf die Bestimmungen des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs über die kaufmännische Anweisung zurückzugreifen; aber auch diese erweisen sich als ganz unzureichend; denn einerseits ist die wichtigste Frage, der Regress, in Art. 300 ff. nicht geregelt, vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen; andererseits lassen sich zwei der wichtigsten Kategorien der Checks, die au porteur gestellten und die in Quittungsform gekleideten Checks, gar nicht oder doch nur höchst gewaltsam unter den Begriff der kaufmännischen Anweisung im Sinne des Art. 300 und 301 A. D. H.G.B. zwängen.

Von den Partikularstaaten besitzt nur Elsass-Lothringen ein Spezialgesetz über die Checks; es ist dies das franz. Gesetz vom 14. Juni 1865, welches mit seinen zweifelhaften Vorzügen und seinen unzweifelhaften Mängeln dem Reichslande belassen worden. In den übrigen deutschen Einzelstaaten ist der Check, soweit die dürftigen Bestimmungen des H.G.B. nicht ausreichen, in der Regel nach den Normen der

---

1) Die folgenden Bemerkungen bildeten den wesentlich unveränderten Inhalt eines auf Erfordern der Handelskammer der Stadt Heidelberg erstatteten Gutachtens.

einfachen, civilrechtlichen Anweisung zu beurtheilen. Zwar haben eine Reihe von Staaten, wie Bayern, Weimar, Altenburg, Reuss j. L. und das Königreich Sachsen, Sonderbestimmungen über die kaufmännische Anweisung zur Ergänzung des A. D. H.G.B. erlassen; sie erkennen aber nur jene Anweisungen als kaufmännische an, die sich selbst als „Anweisung" im Text der Urkunde bezeichnen; diese Selbstbezeichnung als „Anweisung" kommt aber bei dem Check kaum vor, so dass trotz dieser Spezialgesetze auch in jenen Staaten der Check der Privilegien der kaufmännischen Anweisung (insbesondere des ihm doch so nöthigen Sprungregresses) entbehrt. Nur in Frankfurt a./M. werden die Checks in der Regel als kaufmännische Anweisungen gelten können und mithin des Sprungregresses theilhaftig sein; nach dem Frankfurter Einführungsgesetz zur A. D. Wechselordnung ist nämlich Wechselrecht allen denjenigen Anweisungen zuerkannt, die (gleichviel ob mit, ob ohne die Selbstbezeichnung als Anweisung) entweder an Ordre gestellt oder acceptirt oder bei einer Wechseleinlösung an Zahlungsstatt gegeben sind; unter eine dieser 3 Rubriken wird der Check oft genug fallen, freilich aber nicht immer.

Eine Minderzahl Checks in Frankfurt, die überwiegende Mehrzahl aller Checks in den übrigen Staaten wird mithin nach den Normen über die civilrechtliche Anweisung zu beurtheilen sein. Sind diese Normen aber in der That dazu geeignet? sind sie in ganz Deutschland gleich? sind sie unbestritten aller Orten? Alle diese Fragen sind leider zu verneinen. Einerseits fehlt es im gemeinen Recht keineswegs an Kontroversen über die Anweisung, z. B. über die Statthaftigkeit des Widerrufs und über den Einfluss des Todes des Anweisenden. Andererseits weichen die Partikularrechte, z. B. das Preuss. Allg. Landrecht, vom Gemeinen Recht gar nicht selten ab; auch fehlt es selbst im Partikularrecht nicht an Streitfragen über sehr wichtige Punkte, z. B. in Preussen über die Wirkung der verspäteten Präsentation. Endlich sind manche Normen des Gemeinen und Partikularrechts für den Check ganz ungeeignet, z. B. der Zwang, aus einer nicht eingelösten Anweisung nur an den unmittelbaren Vormann zurückgehen zu müssen, um auf Grund desjenigen Geschäfts, aus welchem die Uebertragung hervorgegangen, Regress zu nehmen, sich also nicht sofort an den Aussteller und zwar aus der Urkunde selbst halten zu dürfen. Hiernach thut ein Checkgesetz Noth. Schon um der Rechtssicherheit und Rechtseinheit willen sollte das Papier auf Regelung durch den Gesetzgeber Anspruch haben. Dies Bedürfniss ist auch in der Literatur schon wiederholt, insbesondere von zwei an der Spitze grossartiger Checkbanken stehenden Juristen, den Herren Geh. Oberfinanzrath R. Koch in Berlin und Dr. J. Funck in Wien fast gleichzeitig 1878 konstatirt worden.

Man könnte nun wohl die Frage aufwerfen, ob dies Bedürfniss wirklich ein so dringendes, dass es keinen Aufschub dulde, oder ob nicht vielmehr die Regelung wenigstens auf einige wenige Jahre hinaus bis zu der bevorstehenden Totalrevision des Handelsgesetzbuchs vertagt werden könne. Für die zweite Alternative könnte man sich nicht nur auf die Vortheile berufen, die eine Gesammtkodifikation mit sich bringt, sondern auch noch speziell darauf hinweisen, dass trotz des mangelhaften Rechtszustands Checkprozesse in Deutschland bisher noch selten sind. In

der That sind mir nur fünf Fälle bekannt geworden, in denen der Check zur Beurtheilung vor höhere deutsche resp. österreichische Gerichte gelangt ist; es sind dies 2 Erkenntnisse des H.A.Ger. zu Nürnberg v. 28. Dezbr. 1868 resp. 4. Januar 1869 (Borchardt, Kommentar der D.A.W.O. p. 30, u. 108), zwei Erk. des Reichsoberhandelsgerichts v. 24. Oktober 1875 und 11. Septbr. 1876 (Entsch. Bd. XIX p. 73 und Borchardt a. a. O. p. 82) und Erk. des K. K. obersten österr. Gerichtshofs zu Wien v. 26. April 1878 (Jurist. Blätter VII Nr. 24). Hiergegen ist aber denn doch zu erwidern, dass der Checkverkehr bei uns noch in den ersten Stadien der Entwicklung sich befindet, und dass mit seiner Zunahme unzweifelhaft die Checkprozesse auch in Deutschland sich mehren werden, wie dies in England und Amerika der Fall gewesen. Es kann auch nicht Sache eines weisen Gesetzgebers sein, die Rechtsunsicherheit so lange zu conserviren und den Rechtsschutz so lange zu versagen, bis eklatante Fälle etwa im Gefolge einer Handelskrisis oder grosser Bankerotte die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes aufgedeckt haben. Höchst treffend weist in dieser Beziehung Funck auf die Thatsache hin, dass auch über die Börsengeschäfte in Oesterreich sehr selten Prozesse vorgekommen sind, bis nach der grossen Börsenkrisis des Jahres 1873 bei der Wiener Börsenkammer allein 12000 Anzeigen über Streitobjekte von mehreren hundert Millionen Gulden geltend gemacht wurden, und dass hierbei der (bei uns leider noch heut vorhandene!) Mangel eines Gesetzes über die Wirkungen der Börsen-, besonders der Reportgeschäfte sich durch eine wahre Sturzfluth langwieriger Prozesse gerächt hat!

Der baldige Erlass eines Checkgesetzes ist aber nicht nur vom juristischen, sondern auch vom ökonomischen Standpunkt aus höchst wünschenswerth. Dass der Check bei manchen ihm anhaftenden Uebelständen doch ein überaus segensreiches und staatlich zu förderndes Institut ist, hat der Gesetzgeber selbst durch die ihm gewährte Steuerimmunität anerkannt. Wie vermag aber dies Institut den gewünschten Aufschwung zu nehmen, so lange ihm der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit ganz oder doch theilweise versagt sind, so lange der Nehmer des Checks keine Gewissheit über seine Pflichten und Rechte hat, so lange aus Mangel pönaler Sanktionen die Gefahr der missbräuchlichen Ausgabe von Checks in erhöhtem Maasse zu besorgen ist.

Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, dass unsere Nachbarstaaten Frankreich und Belgien die Checks für wichtig genug erachteten, um sie mittelst eines Spezialgesetzes zu regeln. Auch Italien steht neuerdings im Begriffe, sich ein Spezialgesetz über Checks zu geben; es ist dies um so bemerkenswerther, als Italien mit der Totalrevision seines Codice di Commercio gleichzeitig beschäftigt ist. Ursprünglich bildeten dann auch die Bestimmungen über den Check einen integrirenden Theil des Wechselrechts jenes Handelsgesetzbuchs. Neuerdings indess hat die italienische Regierung die Regelung des Checks und einiger anderer ihm nahe verwandter Materien für so erheblich erachtet, dass sie den Abschluss der Totalrevision des Cod. di Commercio nicht abzuwarten beschloss, vielmehr ein Spezialgesetz über Checks und Spaarkassenbücher (titoli rappresentativi dei depositi bancari) am 20. März d. J. im Par-

lament einbrachte. Die Kommission der Deputirtenkammer hat, nach dem Berichte Simonelli's vom 20. Juni d. J., trotz mancher Bedenken zugestimmt mit Rücksicht auf die von den Depositenbanken so dringend geforderte gesetzliche Regelung. Ob das Gesetz inzwischen zu Stande gekommen, ist mir nicht bekannt geworden.

Einen etwas anderen Standpunkt nimmt allerdings die Schweiz ein. In dem von Walter Munzinger 1864 ausgearbeiteten Entwurf eines eidgenössischen Handelsrechts war den Checks ein besonderer Abschnitt gewidmet gewesen, und gerade die trefflichen Motive Munzinger's zu jenen Abschnitt hatten nicht wenig dazu beigetragen, die Kenntniss des Checkwesens innerhalb und ausserhalb der Schweiz zu verallgemeinern. Nichts desto weniger glaubte man in der Schweiz im J. 1876, als man an den früher gescheiterten Versuch der Kodifikation des eidgenössischen Handels-, resp. Obligationenrechts wiederum heranging, von einer speziellen Regelung der Checks Abstand nehmen, ja sogar den Namen „Check" vermeiden zu müssen. Die jüngste Umarbeitung jenes Entwurfs vom Juli dieses Jahres hat indess wenigstens einmal im A. 421 des Checks ausdrücklich Erwähnung gethan, allerdings ohne Spezialnormen für ihn aufzustellen; es sollen vielmehr die allgemeinen Bestimmungen über die Anweisung, den Wechsel oder das wechselähnliche Ordrepapier auf den Check je nach seiner äusseren Form Anwendung finden. Diese Art der gesetzgeberischen Behandlung resp. Zerreissung eines und desselben Instituts kann für Deutschland um so weniger als Vorbild dienen, als ausreichende Normen über wechselähnliche Ordrepapiere uns fehlen, und als die von dem Schweizer Entwurf ausdrücklich gestattete und geregelte Inhaberanweisung bei uns noch rechtlos ist. Uebrigens ist auch nach dem eidgenössischen neuen Projekt eine wichtige Kategorie des Check, der Quittungscheck, anscheinend unberücksichtigt geblieben.

Wenn auch nicht durch Spezialgesetz, so ist doch auch in Holland und Portugal, Malta und Nieder-Canada der Check geregelt; die bezüglichen Normen sind in den Handelsgesetzbüchern der drei ersten Staaten, resp. in dem Civilgesetzbuch Nieder-Canadas enthalten. Das englisch-amerikanische Checkrecht beruht zum grössten Theil auf Gewohnheitsrecht, doch ist in England für die Stempel- und einzelne andere Fragen, namentlich über die Wirkung des crossing, auch die Gesetzgebung thätig gewesen. Im Gegensatz zu all diesen Staaten, die schützend und fördernd des Checks sich angenommen, ist ein allerdings etwas entlegener Staat neuerdings dem Check feindlich entgegengetreten. Es ist dies die Republik Guatemala, welche gelegentlich ihrer Handelsrechts-Kodifikation im September 1877 die Checks (quédanes) vollständig geächtet, insbesondere ihnen die Klagbarkeit abgesprochen hat. (A. 664. 665 vgl. Mayer in Grünhut's Z. f. d. öffentl. u. Priv.-R. der Gegenwart 1880 p. 218.) Diese Gesetzgebungspolitik Guatemala's dürfte schwerlich Nachahmung verdienen; sie schiesst allzuweit über das Ziel hinaus; sie vernichtet, statt zu beschränken und zu regeln. Ein solches Vorgehen gemahnt nur allzu lebhaft an das Wort des Dichters: „Wenn man Exempel hat, dass Feuer verbrennt und Wasser ersäuft habe, soll darum Feuer und Wasser konfiszirt werden?" —

Ehe die Einzelbestimmungen des Entwurfs geprüft werden, sei noch eines Einwands gedacht, der gegen die Forderung eines Checkgesetzes erhoben werden könnte, und der in der That, wenn auch nicht schriftlich, von einem hervorragenden ausländischen Handelsrechtslehrer erhoben worden ist. Wozu, wurde eingewendet, wozu ein vollständiges Gesetz, während doch schon die Ermächtigung genügt, die Vorschriften der Wechselordnung auf den Check anzuwenden? Ganz abgesehen vom finanzpolitischen Gesichtspunkt, von welchem aus Checks und Wechsel um der Stempelsteuer willen nicht scharf genug gesondert werden können, ist dieser Einwand resp. Vorschlag durchaus abzuweisen. Einerseits nämlich sind manche Institute des Wechselrechts, wie der Regress auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme, dem Check durchaus fremd und zuwider, andererseits würde die Einführung der wechselrechtlichen Präsentations- und Verjährungsfristen zu einer nicht ängstlich genug zu vermeidenden Entartung des Checks führen, zu seiner Umwandlung aus einem Zahlungsmittel in ein Cirkulationspapier. — Nach Art. 30 der A. D. W. O. wären Sichtchecks, das sind aber die Mehrheit aller Checks, erst binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zu präsentiren; $2\frac{1}{4}$ Jahre also würden die Indossanten der Regel nach dem Regresse unterworfen sein, der Regel nach, denn die allerdings statthafte Beifügung einer besonderen Präsentationsfrist Seitens des Indossanten gehört gewiss nicht zu den Gewohnheiten des Checkverkehrs. Es würden weiter aber auch eine Anzahl überflüssiger Förmlichkeiten für den Check essentiell werden, z. B. die strikte Angabe der Zahlungszeit und der Protest; endlich würden recht brennende Fragen des Checkrechts, wie die Verpflichtung des Bezogenen aus dem nicht acceptirten Check oder die Ausstellung eines Checks ohne Berechtigung gar nicht oder zweckwidrig entschieden sein; und was sollte unter der Deutschen Wechselordnung aus den Inhaberchecks, was gar aus den Quittungschecks werden?!

Die analoge Anwendung der Wechselordnung wäre also ungeeignet, ungenügend oder schädlich.

Die gesetzliche Regelung des Checks ist kein blosses Steuer-, sondern ein wirkliches Rechtsbedürfniss, und ein Spezialgesetz sollte diesem Rechtsbedürfniss sobald als möglich abhelfen!

B. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

I. Begriff.

Die Begriffsbestimmung des Entwurfs ist zu eng und zwar in vierfacher Beziehung, nämlich

1) indem sie den Check als Anweisung definirt,
2) indem sie verlangt, dass diese Anweisung auf Sicht zahlbar sei,
3) indem sie als Bezogenen ein Bankhaus oder Bankinstitut voraussetzt,
4) indem sie fordert, dass schon zur Zeit der Ausstellung der Checkbetrag zur Verfügung des Ausstellers stehe.

Prüfen wir diese 4 Momente nunmehr im Einzelnen:

Ad 1. Indem der Entwurf den Check als eine Anweisung definirt, schliesst er die Mehrheit aller deutschen Checks aus, alle jene näm-

lich, welche, wie die weissen Checks der Reichsbank, nicht die Form der Anweisung, sondern die Form der Quittung an sich tragen. Ein Ausdruck, der beide Grundformen des Checks (Anweisungscheck und Quittungscheck) unzweideutig umfasst, dürfte allerdings nicht ganz leicht zu finden sein; auch bei den Worten „Zahlungsauftrag", „Zahlungsbefehl" pflegt man mehr an die Anweisung, als an die Form einer Quittung zu denken. Es dürfte sich daher empfehlen, beider Formen in der Definition selbst Erwähnung zu thun, den Check zunächst also etwa als „einen in Quittungs- oder Anweisungsform schriftlich ertheilten Geldzahlungsauftrag" zu charakterisiren.

Ad 2. Durch das Requisit der Zahlbarkeit bei Sicht schliesst der Entwurf jene Checks aus, die einige Tage nach Sicht oder einige Tage nach dato oder an einem bestimmten Kalendertage fällig sind. Es ist zuzugeben, dass solche Checks nicht sehr häufig vorkommen, aber dann und wann erscheinen sie doch, und im Auslande sogar nicht allzu selten. Diese Nicht-Sichtchecks sind gestattet und werden vollständig als Checks beurtheilt nach englisch-amerikanischem, holländischem, portugiesischem und österreichischem Recht; nur Belgien und Frankreich haben im Interesse des Wechselstempels jene gesetzliche Beschränkung aufgestellt, die der Entwurf adoptirt hat. Das französische Vorbild hatte Anfangs auch in Italien Nachahmung gefunden; der neueste ital. Entwurf hat indess jene Begriffsbeschränkung zum Theil fallen lassen und auch solche Urkunden als Checks anerkannt, die nicht à vista, sondern innerhalb 3 Tagen (nach dem Kammerkommissionsvorschlag sogar innerhalb 10 Tagen) nach der Präsentation zahlbar sind. Die Sichtstellung ist wohl eine vermuthete Eigenschaft des Checks, die von Gesetzeswegen eintritt, falls die Urkunde keinen Fälligkeitstermin angiebt; (im Gegensatz zur deutschen Wechselordnung gilt für den Check die allgemeine Regel: quod sine die debetur, statim debetur); eine wesentliche Eigenschaft aber, eine für den Begriff des Checks erforderliche, unerlässliche ist die Sichtstellung nicht. Die Gründe und Gegengründe des Erfordernisses der Sichtstellung sind von mir bereits früher in der Z. f. vergleich. Rechtswissenschaft I p. 485—487 besprochen worden. Es sei daher hier nur daran erinnert, dass die Erlaubniss der Nicht-Sichtchecks nicht selten im Interesse der bezogenen Banken liegt, welche denn auch für die Entnahme grösserer Beträge, ähnlich den Sparkassen, eine zwischen Präsentation und Zahlung zu gewährende Zwischenzeit statutarisch oder vertragsmässig festzusetzen pflegen. Ein Verbot der Nichtsichtchecks involvirt die Gefahr der Zahlungsstockung von Privatbanken im Fall plötzlicher Präsentation unerwartet grosser Summen. Andererseits inducirt jenes Verbot, wie das Beispiel Frankreichs genugsam beweist, zu Postdatirungen und Manövern bedenklichster Art, die durch den Strafrichter wohl geahndet, selten aber verhindert werden.

Die Beschränkung des Entwurfs scheint herbeigeführt durch die an sich sehr gerechtfertigte Tendenz, die Umlaufszeit des Checks möglichst abzukürzen, auf seine schnelle Realisation hinzuwirken, der Verwandlung des Zahlungsmittels in ein Umlaufspapier vorzubeugen. Entspricht das Mittel aber durchaus dem Zweck? Mahnt der Sichtcheck, der jederzeit fällig

ist, wirklich an die Einkassirung? Der beabsichtigte Zweck wird weit weniger durch die Fälligkeit, als durch die zeitliche Beschränkung der von dem Ausstellungstage an zu berechnenden Regressfrist erreicht; je eher der Inhaber sich dem Regressverlust ausgesetzt weiss, um so eher wird er sich auch durch die Präsentation des Checks jenem Verlust zu entziehen suchen.

Ist man aber auch wirklich der Ansicht, dass der Sichtcheck den Bedürfnissen am meisten entspricht, so gebe man nur ihm die Steuerfreiheit und besteuere die Nichtsichtchecks, wie Wechsel. In den Begriff des Checks aber gehört die Beschränkung gleichwohl schwerlich; für die Frage des Regresses sollte es keinen Unterschied machen, ob der Check „bei Sicht" oder etwa „zwei Tage nach Sicht" lautet.

Ad 3. Die Beschränkung, dass Checks nur auf Bankhäuser und Bankinstitute gezogen werden können, ist allerdings in Uebereinstimmung mit dem englisch-amerikanischen, portugiesischen und österreich. Recht, Holland und Malta gestatten ausser auf Banquiers auch auf Kassirer Checks zu ziehen. Volle Freiheit in der Person des Bezogenen aber gilt in Frankreich und Belgien; volle Freiheit intendirt auch der Kommissionsentwurf der italienischen Kammer.

Der Entwurf hat ad 2 und 3 hiernach zwei Beschränkungen kombinirt, die sich weder im englisch-amerikanischen, noch im franz.-belgischen Recht vereinigt finden; er hat die Beschränkung auf Sichtchecks aus dem franz.-belgischen, die Beschränkung auf Bankchecks aus dem engl.-amerikanischen Recht herübergenommen. Eine solche Häufung ist gewiss zu weit gehend; eine oder die andere Restriktion wäre wohl zu erklären, wenn auch nicht zu billigen gewesen; eine Cumulation beider ist exorbitant.

Es ist aber auch, von jener Häufung ganz abgesehen, der Ausschluss der Nichtbankchecks an sich nicht zu billigen. Unter Bezugnahme auf die in der Zeitschr. f. v. R.-W I p. 446—452 enthaltene Erörterung sei hier nur in aller Kürze hervorgehoben, dass der Begriff des Banquiers schwer abzugrenzen, dass vielmehr Jeder, der gewerbsmässig Checks einlöst, als Banquier zu erachten, dass das deutsche „Bankhaus" und „Bankinstitut" dem Begriff des englischen „banker" nicht durchaus entspricht, und dass kein zwingender Anlass vorliegt, die von einem Gutsbesitzer auf seinen Rentmeister oder Verwalter und die von einen Klienten auf seinen Notar ausgegebenen Checks juristisch, z. B. in Regressfragen, anders zu behandeln, als die Checks eines „customer" auf seinen „banker". Auch Koch erklärt, auf diese Beschränkung der Checks keinen Werth zu legen. Man mag den Nichtbankcheck von der Steuerfreiheit ausschliessen; weiter zu gehen aber scheint unstatthaft.

Wenn man einwenden wollte, dass mit Fallenlassen der Schranken zu 2. und 3. der Check mit der Anweisung oder dem Wechsel generisch zusammenfallen würde, so sei hier nur daran erinnert, dass beide Requisite, Sichtstellung und Bankierseigenschaft, in ganz gleicher Weise zusammentreffen im Banksichtwechsel, in der Banksichtanweisung und im Banksichtcheck, die gleichwohl immer noch wohl zu unterscheidende Werthpapiere darstellen. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Wechsel, Anweisung

und Check kann schon hiernach weder in der Zahlbarkeit bei Sicht, noch in der Person des Bezogenen zu finden sein.

Es giebt nun aber Schriftsteller von Bedeutung, die mit Rücksicht auf den Normalfall und das Vorbild Englands, das doch die Wiege des Checkverkehrs sei, durchaus an der Annahme festhalten, dass der Check eine Bankanweisung sei. Diesen gegenüber wäre vielleicht ein Vermittlungsvorschlag am Platze, der thatsächlich in dem Entwurf eines Civilgesetzbuchs für New-York gemacht worden; letzterer definirte nämlich in §. 1825: „a cheque is a bill of exchange drawn upon a bank or banker, or a person described as such (!) upon the face thereof, and payable on demand, without interest.“ Freilich wäre damit nur der Schein einer innerlich unbegründeten Theorie zu Liebe gerettet!

ad 4. Zu eng und auch solidem Verkehr nachtheilig ist endlich die Beschränkung, dass der Checkbetrag bereits zur Zeit der Ausstellung zur Verfügung des Ausstellers stehen müsse. Es dürfte doch nur darauf ankommen, dass zur Zeit der Präsentation der Betrag disponibel ist. Oder sollte wirklich der checkmässige Regress aus der sonst durchaus als Check zu qualifizirenden Urkunde zu versagen sein, weil der etwa inzwischen insolvent gewordene Bezogene die Deckung erst an dem der Ausstellung folgenden, der Präsentation aber noch vorangehenden Tage empfangen hat? In England gilt es als vollständig ausreichend, wenn die Deckung nur so lange vor der Präsentation eingegangen, dass der Bezogene im ordentlichen Geschäftsgange sie bereits in's Kredit des Ausstellers schreiben konnte; eine Stunde gilt als hierzu ausreichend. Die Ziehung ohne „Deckung“ (um das nun einmal übliche Wort zu gebrauchen) mag der Gesetzgeber auf das Schärfste ahnden; er mag das Strafgesetz bereits dann für anwendbar erklären, wenn zur Zeit der Ausstellung keine Deckung vorhanden war; aber der „Begriff“ des Checks wird von der Existenz oder Nichtexistenz der Deckung in der oder jener Minute nicht tangirt. —

Ist nach den 4 vorangeführten Punkten die Definition zu eng, so ist sie nach einer anderen Richtung etwas zu weit oder mindestens nicht ganz korrekt. Der Entwurf verlangt einen Betrag, der zur Verfügung des Ausstellers steht. Es kann aber sehr wohl eine Summe zu meiner Verfügung bei Jemandem stehen, ohne dass ich Checks auf ihn abgeben dürfte; was er mir schuldet, ist die Summe im Ganzen, nicht die in beliebige Bruchtheile zerstückelte; er schuldet mir die Gesammtheit, nicht die einzelnen Theile; er ist mein Schuldner, nicht mein Buchführer, mein Kassirer. Jeder einzelne Theil steht zu meiner Verfügung, insoweit ich ihn mit der ganzen Summe erheben kann; dennoch darf ich nicht separat darüber verfügen, ohne besondere Ermächtigung. Die Motive des Entwurfs sind in dieser Hinsicht weit korrekter, als der Entwurf selbst. Die Motive bezeichnen höchst treffend als das Unterschiedsmerkmal des Checks von der einfachen Abweisung „das vertragsmässig feststehende Recht des Ausstellers, über den gezogenen Betrag jederzeit und bedingungslos verfügen zu können.“ (Vgl. auch Z. f. v. R.-W. I p. 463.) Jenes vertragsmässig feststehende Recht kommt aber in der Begriffsbestimmung

nicht zum Ausdruck; statt ihrer erscheint der „zur Verfügung stehende Geldbetrag“. Es wiederholt sich also hier genau dieselbe Verwechslung, in welche der französische und belgische Gesetzgeber verfallen sind, und in die auch der italienische zu verfallen droht: die Verwechslung der „convention préalable“ mit den „fonds disponibles“ („somme di danari disponibili“). Vgl. Z. f. R.-W. I p. 452—463. Ein deutsches Checkgesetz sollte dieser Vertauschung sich nicht schuldig machen!

In der Definition könnte vielleicht auch noch etwas schärfer, als es geschehen, der in den Motiven sehr richtig hervorgehobene Umstand Ausdruck finden, dass Checks nicht nur auf baares Guthaben gezogen werden können, sondern auch auf zugesagten Kredit. Der Kredit muss aber auch in Wirklichkeit ein zugesagter, ein im Voraus durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung übernommener sein; der Check darf wohl auf gewährten Kredit, er darf aber nicht „in die Luft“ gezogen werden. Das portugiesische Gesetzbuch hat in Art. 430 die Berechtigung ausdrücklich anerkannt, auf „seinen betreffenden Bankier“ Checks auszustellen, es sei nun, dass jener den Betrag schon in Händen hat, oder dass er solchen vorschussweise hergiebt.“ —

Die Begriffsbestimmung des Entwurfs befriedigt hiernach keineswegs.

Eine obigen Einwendungen Rechnung tragende Definition würde etwa zu lauten haben:

„Check ist der schriftliche, unbedingte, auf Grund einer im **Voraus erklärten Uebernahme** in Quittungs- oder Anweisungsform ertheilte Geldzahlungsauftrag.“

Man könnte in dieser Definition zunächst an dem letzten Worte Anstoss nehmen und darauf hinweisen, dass Checks nicht nur den Auftrag zu Geldzahlungen, sondern auch zur Uebergabe von Effekten enthalten können, wie dies ja in der Praxis des Wiener Giro- und Kassenvereins thatsächlich der Fall ist. Indessen sind derartige Effektenchecks doch noch nicht in Deutschland praktisch geworden, und es dürfte ausreichen, wenn das deutsche Checkgesetz zunächst nur den Normalfall, den Geldcheck, regelt. Man könnte weiter einwenden, dass die im Voraus erklärte Uebernahme aus dem Check selbst nicht hervorgeht, freilich lässt sich hierin durch die Aufstellung des Requisits der Checkklausel (vergl. ad II) Abhilfe schaffen; eine Urkunde, die sich selbst als „Check“ bezeichnet, könnte als auf Grund einer im Voraus erklärten Uebernahme ausgestellt fingirt werden. Es gilt aber im Allgemeinen auch für den Check das Wort, das von jeder Begriffsbestimmung gilt: „omnis definitio periculosa“. Es empfiehlt sich daher, von einer Legaldefinition des Checks ebenso zu abstrahiren, als die Wechselordnung von einer Legaldefinition des Wechsels abstrahirt hat.

II. Erfordernisse.

Unter der Rubrik „Erfordernisse“ stellt der Entwurf 7 Bestimmungen sehr verschiedenen Charakters zusammen; zwei derselben haben mit der Frage nach den Erfordernissen eines Checks ganz und gar nichts gemein; die übrigen erschöpfen die Begriffsbestimmung, wie sie der Entwurf ad I aufgestellt hat, keineswegs. Abgesehen von diesen Formalien, die nur

die Oekonomie des Gesetzes betreffen und bei einem blosssen Entwurfe von „Grundzügen“ nicht allzu schwer wiegen, ist in materieller Beziehung zu bemerken:

ad 1. Von den unter der ersten Nummer aufgestellten Erfordernissen scheint nur eines wirklich essentiell, nämlich die Unterschrift des Ausstellers. Zwar sieht man in England auch von der Vollständigkeit dieses letzteren Requisits ab, begnügt sich vielmehr mit einem Zeichen des Ausstellers, indess ist diese laxe Praxis schwerlich zu billigen.

Als nicht erforderlich erachte ich dagegen die drei übrigen Erfordernisse des Entwurfs, nämlich:

a) die Nothwendigkeit der inländischen Währung. Diese Beschränkung ist den fremden Gesetzgebungen unbekannt, auch in den Motiven des Entwurfs nicht näher begründet. Sie ist um so weniger haltbar, als der Entwurf selbst in Satz 2 dieses Abschnitts ausdrücklich und sehr verständiger Weise die Ziehung des Checks zwischen verschiedenen Orten ganz allgemein gestattet. Ist aber die Ausstellung eines Checks auf einen Ort des Auslandes statthaft, so erscheint es geradezu zweckwidrig, ihn nur in inländischer Währung zuzulassen, resp. dem in ausländischer Währung ausgestellten Check den checkrechtlichen Regress zu versagen. Es giebt allerdings ein Interesse, welches für die Beschränkung sich anführen liesse: das fiskalische; man könnte befürchten, dass zu Umgehung des Wechselstempels internationale Wechsel in Form internationaler Checks gezogen werden könnten. Daraus folgt aber doch höchstens, dass man dem auf das Ausland resp. in ausländischer Währung gezogenen Check das Steuerprivilegium, nicht aber, dass man ihm seinen juristischen Charakter als Check abspricht.

b) Die Angabe des Ausstellungsortes. Diese Angabe ist allerdings wünschenswerth; sie wird auch vom französischen Recht gefordert; sie ist dagegen kein wahres Erforderniss des Checks im heutigen England und in Belgien. (Vgl. Zeitschr. f. v. R.-W. I p. 478.) Das Requisit ist nur so lange rationell, als man den Check zwischen verschiedenen Orten verbietet, denn alsdann ist die Ortseinheit eine wesentliche Bedingung, die aus den Check selbst ersehen werden muss. Wird aber, wie es der Entwurf will, der Distanzcheck neben dem Platzcheck als statthaft anerkannt, so bleibt die Frage, ob der Ausstellungsort mit dem Zahlungsort identisch ist, nur für die Bemessung der Präsentationsfrist von Erheblichkeit. Hierfür genügt aber vollständig eine gesetzliche Fiktion, wie sie Belgien thatsächlich aufgestellt hat, die Fiktion nämlich, dass der Zahlungsort auch der Ausstellungsort sei. Hierdurch wird allen Zweifeln abgeholfen und die immer bedenkliche Unwirksamkeitserklärung der Urkunde vermieden.

c) Die Angabe der Ausstellungszeit. Dass auch diese Angabe vortheilhaft und in hohem Grade wünschenswerth ist, um den Anfang der Präsentations- und Regressfristen bemessen zu können, leuchtet ein. Ist das Wünschenswerthe aber auch das Unerlässliche? oder giebt es nicht auch ein anderes Mittel, das dem nicht datirten Check seine Gültigkeit lässt, gleichwohl aber die Unsicherheit über den Ablauf der Fristen beseitigt? Ein solches Mittel findet sich in der That im holländischen Recht: dies

versagt nämlich dem Aussteller die Berufung auf den Ablauf jener Fristen, da der Anfang derselben durch seine Schuld ungewiss ist. Dieses System beseitigt nicht nur die Rechtsunsicherheit über die Wirkungen des nicht datirten Checks, sie inhibirt vielmehr auch höchst wirksam die Ausgabe solcher Checks; denn welcher Aussteller wird dazu geneigt sein, seine Haftbarkeit auf unbeschränkte Zeit zu verlängern?

Hält man dagegen mit dem Entwurf an der Nothwendigkeit der Ausstellungszeit fest, so sieht man sich der durch die ausländische Praxis nur zu wohl bekannten Gefahr der falsch datirten Checks gegenüber. Welche Stellung er zu diesen einzunehmen beabsichtigt, verschweigt der Entwurf. Vgl. über diese Frage Zeitschr. f. v. R.-W. I p. 477.

ad 2.
ad 3. } unbedingt zu billigen.
ad 4.

ad 5. Dieser Satz gehört sicher nicht unter die Rubrik „Erfordernisse", ja er gehört vielleicht überhaupt nicht in ein Checkgesetz. Aber auch sachlich ist er nicht unbedenklich. Er begründet für eine Reihe von Checks den Quittungszwang, der, um praktischen Nutzen zu gewähren, eine mit Zeitaufwand und Schwierigkeiten verbundene Legitimationsprüfung im Gefolge hat; der Bezogene wird mindestens zu untersuchen haben, ob Empfänger und Quittungsleister identisch sind, eine Verpflichtung, die viele Banken statutarisch von sich abgewiesen haben (Zeitschr. f. v. R.-W. I p. 437). Der beabsichtigte Zweck lässt sich füglich einfacher durch „crossing" erreichen, eine Methode, von der ja auch die Motive des Entwurfs zu V. 2 rühmen, dass sie die Legitimationsprüfung erleichtern und im Sinn des Checkverkehrs fördern. Man kann dem Bezogenen wohl zumuthen, die Persönlichkeit und die Unterschrift einer verhältnissmässig kleinen Zahl von Banquiers seines Wohnorts zu kennen; man kann ihm aber nicht bezüglich jedes beliebigen Präsentanten die gleiche Zumuthung machen. Die eigentliche Legitimationsprüfung nimmt das Crossing sonach der Zahlungsstelle ab und verlegt sie in das Komptoir jenes Bankiers, der den Check behufs Incasso übernimmt; er ist schuldig, die Persönlichkeit seiner Kunden, die ihm das Incasso übertragen, zu kennen.

Der ganze fünfte Satz dürfte zu streichen sein. Das freie richterliche Ermessen mag über die Bedeutung des Besitzes des Checks Seitens des Bezogenen nach der Lage des Falles entscheiden. Sicher zutreffende Präsumtionen lassen sich hierfür schwerlich aufstellen: der bezahlte Check kann unquittirt, der quittirte Check kann unbezahlt sein!

Von dem Standpunkte des Entwurfs aus erscheint es übrigens inkonsequent, den mit einem Indossament versehenen Check in der Hand des Bezogenen unquittirt als Beweis der Zahlung anzuerkennen. Nur für den Fall des Blancogiros hätte dieser Satz seine Berechtigung; hier wäre die Gleichstellung mit dem Inhabercheck am Ort. Aber warum soll der im Vollgiro benannte Indossatar minderen Schutz geniessen, als der auf der Vorderseite des Checks benannte Remittent? und doch will der Entwurf nie ohne die Unterschrift des Remittenten, wohl aber ohne die Unterschrift

des benannten Indossatars den im Besitz des Bezogenen befindlichen Check als gezahlt gelten lassen!

ad 6. Die Interpretationsregel, die der Entwurf ad 6 aufführt, ist nur, weil sie im Wechselrecht bereits gilt, zu billigen; an sich wäre es korrekter, sich in allen Fällen für die geringere Summe zu entscheiden, da die grössere Summe durch die kleinere illiquid ist, Irrthümer und Verfälschungen aber bei in Buchstaben ausgedrückten Summen im Allgemeinen nicht gerade viel seltener begegnen, als bei Ziffern. (Vgl. Thöl, Wechselrecht p. 198 Note 5.) Vgl. übrigens auch Zeitschr. f. v. R.-W. p. 443.

ad 7. Der sub 7 ausgesprochene Satz gehört sicherlich nicht zu den „Erfordernissen" des Checks. Aber auch hiervon abgesehen ist die Fassung keine ganz glückliche, insbesondere wirkt die Gleichstellung mit der Baarzahlung störend. Vermuthlich will der Entwurf nur sagen, dass nach erfolgter Aushändigung des Checks an den Remittenten der Aussteller nicht mehr befugt sei, den im Check ertheilten Zahlungsauftrag ganz oder theilweise zu widerrufen. Insoweit ist dem Entwurf durchaus beizustimmen. Aus der Unwiderrufbarkeit des Checks folgt, dass er auch mit dem Tode des Ausstellers nicht erlischt, eine Regel, die in England nicht gilt; nach englischem Recht darf vielmehr der Bezogene, der vom Tode des Ausstellers Kenntniss hat, die Checks desselben nicht einlösen.

Unter den Erfordernissen hat der Entwurf die Selbstbezeichnung der Urkunde als Check nicht aufgenommen. Auch ich habe dieselbe früher (a. a. O. p. 488) als nicht wesentlich bezeichnet. Bei der überwiegenden Mehrzahl aller Checks wird die Urkunde sich schon äusserlich als Folium eines Checkbuchs ankündigen. Es giebt indess Fälle, in denen der Aussteller (bei dringenden Veranlassungen oder bei Verlust des Checkbuchs) einen Check auf gewöhnliches Papier schreiben wird. Hier kann allerdings der Zweifel entstehen, ob eine gewöhnliche Sicht-Anweisung oder ein Check vorliegt; namentlich in Regressstreitigkeiten könnte der Verklagte einwenden, dass die Urkunde nur eine gewöhnliche Anweisung, kein Check sei, daher auch keinen wechselähnlichen Regress gewähre. Im Interesse der Rechtssicherheit möchte ich es daher doch befürworten, dass als Erforderniss des Checks die Aufnahme des Wortes „Check" in die Urkunde wenigstens dann gefordert werde, wenn die Urkunde sich nicht schon äusserlich als Folium eines Checkbuchs zu erkennen giebt. Eine solche Bestimmung ist auch um der strafrechtlichen Bestimmung halber, die der Entwurf ad VI vorschlägt; erforderlich; zur Feststellung des Thatbestandes, dass man ohne vertragsmässig feststehendes Recht einen Check und nicht blos eine Anweisung ausgegeben, bedarf es eines unzweideutigen, äusseren Erkennungsmerkmals.

III. Stempel.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind durchaus zu billigen.

Es möchte sich indess empfehlen, die Steuerpflicht auch für diejenigen Accepte auszusprechen, die nicht mit der vollen Namensunterschrift, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben des Acceptanten versehen sind,

(„marked checks“); ja man wird den Begriff des Accepts im Sinne der Steuerpflicht auch auf diejenigen Annahmen auszudehnen haben, die weder volle Unterschrift, noch Anfangsbuchstaben, sondern nur einen Vermerk tragen, dass der Check in Ordnung (good) sei („certified checks“). Es dürfte dies nöthig sein, da in England und namentlich in Nord-Amerika die Zahl dieser marked und certified checks in beständigem Wachsen begriffen ist. Nach der neuen amerikanischen Rechtsprechung wird durch das certifying die bezogene Bank verpflichtet und der Aussteller haftfrei; damit verwandelt sich aber der Check, insbesondere der Inhaber-Sicht-Check, in eine Banknote. Will man also nicht auf einem Umwege ein steuerfreies Zettelprivileg den Privatleuten einräumen und den Markt mit zweifelhaften Werthzeichen überschwemmen, so wird jedes Zeichen der Acceptation dem Check seine Steuerfreiheit nehmen müssen.

IV. Pflichten und Rechte der am Umlaufe Betheiligten.

ad 1. Dass jeder Unterzeichner des Checks aus seiner Unterschrift hafte, ist gewiss zutreffend. Soll darüber hinaus aber noch eine Haftung des Bezogenen aus der soeben ad III erwähnten Markirung oder Certificirung des Checks oder gar aus der mündlichen Annahme zugelassen werden? In Amerika bildeten gerade diese Fragen den Gegenstand zahlreicher Prozesse der jüngsten Zeit. Der noch Byles und Story fast ganz unbekannte Gebrauch des Certifying insbesondere hat in den beiden letzten Dezennien einen solchen Umfang angenommen, dass der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten den täglichen Umsatz certificirter Checks allein in der Stadt New-York auf nicht weniger als 100 Mill. Doll. angiebt! Zu dieser Frage, die über kurz oder lang auch für Deutschland Bedeutung gewinnen dürfte, wäre Stellung zu nehmen. Gegen die Verbindlichkeit einer blos mündlichen Erklärung, dass der Check in Ordnung sei, möchte ich mich unbedingt erklären. Was dagegen die Zeichnung mit den Initialen oder mit dem Vermerk „good“ anbelangt, so ist die Entscheidung schwieriger: gegen die Haftbarkeit spricht das Interesse formeller Bestimmtheit, für die Haftbarkeit die Erwägung, dass man unzweifelhaften Willenserklärungen nicht ohne zwingendste Gründe alle Wirkung absprechen darf. Nun könnte man allerdings noch gegen die Haftbarkeit einwenden, dass sie den Umlauf der Checks begünstige und schon deshalb zu verwerfen sei; aber erforderte es nicht alsdann auch die Konsequenz, das Accept überhaupt zu verbieten?

ad 2. Der 2. Abschnitt enthält 2 nicht ganz homogene Sätze: der letzte Satz ist nur eine Interpretationsregel, der erste konstituirt ein wichtiges Recht. Dem zweiten Satz ist unbedingt beizupflichten, der erste bedarf der Ergänzung. Es ist nämlich in dem ersten Satze zwar die Verpflichtung des Bezogenen unzweideutig ausgesprochen, dagegen herrscht nicht volle Klarheit über die Person des Berechtigten. Sollte es nur der Aussteller sein? Das wäre nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts selbstverständlich. So dürfte denn wohl zu subintelligiren sein, dass der Entwurf auch dem Inhaber das Klagerecht gegen einen Bezogenen gewährt, der ohne Accept im Besitz der sog. Deckung ist. Damit wäre eine wichtige Kontroverse des Checkrechts zu Gunsten des Inhabers und

wie ich glaube, durchaus zweckmässig entschieden. Der Inhaber des Checks kann sehr wohl ein Interesse daran haben, anstatt auf den Aussteller zurückgehen zu müssen, sich direkt an den Bezogenen halten zu dürfen; man denke nur an die Fälle, dass der Aussteller abwesend oder gestorben ist. Der Bezogene seinerseits hat durch die Gewährung dieses Klagerechts keinen Nachtheil, da ihm vertragsmässig die Zahlung an diejenige Person obliegt, die nach dem Inhalt des Checks sich als berechtigt erweist; gegen doppelte Zahlung schützt ihn, sofern er über die Berechtigung des Präsentanten Anlass zu zweifeln hat, oder er sich mehreren gleichzeitigen Präsentanten gegenüber sieht, zu deren Befriedigung die Deckung nicht ausreicht, — das Depositionsrecht.

Bezüglich dieses Klagerechts wird aber daran festzuhalten sein, dass der Inhaber des Checks, wie das im Preuss, Landrecht bezüglich der Anweisung Rechtens, im Namen des Ausstellers auf Grund einer vermutheten Vollmacht, wenn auch für eigene Rechnung klagt; nur wird diese Vollmacht eine unwiderrufliche sein müssen. Durchaus abzuweisen ist der juristisch unhaltbare Gedanke, der in Frankreich, Belgien, zum Theil auch in Holland allerdings Vertretung findet, dass der Inhaber des Checks Eigenthümer der Deckung geworden ist; es entspricht dieser Gedanke wohl dem veralteten Prinzip des franz. Wechselrechts, er sollte aber auch bezüglich des Checks in Deutschland keines Falls wieder aufleben. Selbst im Normalfall, wenn der Check auf eine bei einer Bank baar hinterlegte Geldsumme gezogen wird, hat der Aussteller nur ein obligatorisches Rückforderungsrecht, während das Eigenthum an den höchst fungibeln Geldstücken unbedingt auf die Bank übergegangen ist; Niemand aber kann mehr Recht übertragen, als er selbst besitzt; von einem Eigenthumsübergang kann daher selbst beim Depotcheck nicht die Rede sein. Und nun denke man gar an den Kreditcheck!

Das Klagerecht des Inhabers ist in Amerika lange umstritten gewesen, jetzt aber durch die Praxis anerkannt; man gestattet dort sogar, in einer Klage den Aussteller auf die Regresssumme und den Bezogenen „for money had and received" zu belangen. Auch in Holland ist das Recht des Inhabers zur Klage gegen den Bezogenen anerkannt, ja Art. 224 erklärt sogar den Aussteller verpflichtet, dem Inhaber auf dessen Kosten die zur Klage gegen den Bezogenen erforderlichen Beweisstücke zu verschaffen.

In Verbindung mit dem Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen steht die fernere Frage, ob der Inhaber des früher ausgestellten Checks dem Inhaber des später ausgestellten vorgehe, wenn die Deckung sich als ungenügend herausstellt, um Beide voll zu befriedigen; mit anderen Worten: entscheidet der Moment der Ausstellung, oder derjenige der Präsentation? Man wird sich für den letzteren zu entscheiden haben; in Amerika wird dies durch die auch dem deutschen Recht wohlbekannte Parömie: „first come, first served" ausgedrückt. In der Regel ist das auch unbedenklich; Niemand kann wollen, dass Derjenige, der bei der Präsentation Zahlung empfangen, zur Herausgabe des Betrags verpflichtet sei, wenn nachträglich ein früher ausgestellter Check zur Präsentation gelangt. Wie aber, wenn die Präsentation gleichzeitig

erfolgt? wenn der Bezogene 2 Checks desselben Ausstellers gleichzeitig zur Gutschrift mit der Post eingesendet erhält, oder sie gleichzeitig im Clearing-House in seinem Fache vorfindet? Auch in diesem Falle sollte die frühere Datirung kein Vorzugsrecht begründen. Juristische Motive sprechen kaum dafür; man stünde denn auf dem Boden jener oben zurückgewiesenen Theorie, die einen Uebergang des Eigenthums der Deckung fingirt. Es lassen sich auch keine Billigkeitsrücksichten für den Inhaber des früher ausgestellten Checks anführen; er hat die Konkurrenz mit dem später ausgestellten Check nur seiner eigenen Saumseligkeit in der Einziehung zuzuschreiben! Die Inhaber ganz gleichzeitig präsentirter Checks besitzen gleiche Rechte; jeder von ihnen ist unwiderruflich ermächtigt zur Erhebung und Einklagung des dem Aussteller nach seiner Versicherung zur Verfügung stehenden Geldbetrags; reicht die Deckung nicht, so werden sie sich eine gleiche Behandlung gefallen lassen müssen, d. h. es wird eine proratarische Theilung einzutreten haben. In Amerika ist man der Ansicht, dass die Bank die Zahlung aller Checks verweigern dürfe, weil eben keiner ein grösseres Recht als der andere gewähre, dass man aber der Bank doch in solchem Falle keinen Vorwurf daraus machen dürfe, wenn sie zunächst den dem Datum nach älteren Check befriedige. Damit stünde es aber in der Macht des Ausstellers, den redlichen und in der Einziehung nicht säumigen Inhaber eines Checks durch gleichzeitige Ausstellung eines zweiten und antidatirten Checks zu schädigen.

ad 3. Einverstanden. Ist der Check aber „als nicht in Ordnung“ vom Bezogenen einmal zurückgegeben, so ist die etwa noch einlaufende Deckung nicht für den zurückgereichten Check zu reserviren, kommt vielmehr jedem demnächst präsentirten Check zu statten.

ad 4. Der Einfluss der Insolvenz des Ausstellers auf die Zahlungsberechtigung ist vom Entwurf im Anschlusse an das englische Recht zweckentsprechend geregelt; doch dürfte die im §. 68 der Konkurs-Ordnung ausgesprochene Fiktion der Kenntniss des publizirten Eröffnungsbeschlusses auch gegen ihn Platz greifen. Das holländische Recht nimmt hierin einen anderen Standpunkt ein; es gestattet dem Cassier trotz der Kenntniss von dem Fallissement des Ausstellers mit der Einlösung des Checks bis zum Einspruch der Massen-Curatoren oder anderer Interessenten fortzufahren; der holländische Gesetzgeber wollte hierzu sogar den Cassier anfänglich verpflichten; er hat indess die Pflicht schliesslich in eine Berechtigung verwandelt.

Auf den Inhaber des nichtbezahlten Checks wirkt die Zahlungs-Einstellung, wie auf alle Forderungsberechtigte; er wird nur Konkurs-Gläubiger ohne Verzugs- und Absonderungs-Rechte. Auch hierin nimmt das holländische Recht eine Sonderstellung ein, indem es dem Inhaber des vor dem „Fallimentszustand“ ausgestellten Checks ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen zuerkennt. Der Entwurf schweigt über diese Frage.

Inwieweit die kurz vor der Zahlungs-Einstellung erfolgte Ausgabe von Checks dem Remittenten gegenüber etwa anfechtbar ist, wird sich nach dem allgemeinen Rechtsregeln der Anfechtung innerhalb des Konkurses zu richten haben.

Der Entwurf schweigt über die Wirkungen des Konkurses des Bezogenen. Auch für diesen Fall wird eine abgesonderte Befriedigung der Inhaber aus dem etwaigen Depot des Ausstellers unstatthaft sein, vielmehr werden die Inhaber resp. der Aussteller nur als Konkurs-Gläubiger liquidiren können; dem Inhaber bleibt natürlich der Regress unter der Bedingung der rechtzeitigen Präsentation gegen den Aussteller reservirt.

ad 5. Der 5. Satz ist zwar sehr wohl gemeint, indess für die Mehrzahl der Fälle unwirksam, da er „entstandene Nachtheile“ als Voraussetzung der Entschädigungspflicht bezeichnet. Solche Nachtheile sind aber in den meisten Fällen trotz der freiesten Beweiswürdigung nicht nachweisbar; der Schade liegt hauptsächlich in der nicht materiellen Sphäre und äussert sich meist nur negativ, oft erst Jahre später. Das englische Recht sieht daher auch treffend von „substantial damages“ ganz ab und spricht dem Aussteller sehr erhebliche Bussen um der Injurie willen zu, die in der vertragswidrigen Zurückweisung des Checks gefunden wird. Unser deutsches Strafgesetzbuch gestattet nur diejenige Gefährdung des Kredits unter den Begriff der Beleidigung zu ziehen, welche „wider besseres Wissen“ erfolgt ist. (§. 187).

Der Entwurf giebt nur dem Aussteller ein Recht auf Schadens-Ersatz wegen unberechtigter Zahlungsweigerung. Sollte es aber nicht auch Fälle geben, in denen der Inhaber des Checks durch solche Weigerung schwere Nachtheile erleidet? Man denke nur an einen Reisenden, der sich auf einen fremden Ort Checks ausstellen liess, und durch die unberechtigte Nichthonorirung seines Checks Nachtheile erfährt. Ein Anrecht auf Schadens-Ersatz scheint für solche Fälle vielleicht doch geboten.

ad 6. Die unter der Rubrik „Präsentation“ geregelte Voraussetzung des Regresses bietet zu drei Bemerkungen Anlass:

a) Wenn der Entwurf vorschreibt, dass die Präsentation spätestens am 5. oder 8. Tage erfolgen solle, so ist dies nicht ganz korrekt. Auch spätere Präsentationen sind statthaft und bleiben nicht ohne Rechtswirkungen, wie der Entwurf selbst ad 9 festsetzt. Doch soll diese nur den Ausdruck treffende Bemängelung nicht weiter urgirt werden.

b) Wichtiger ist die Ausdehnung der vorgeschlagenen Frist, die entschieden zu lang bemessen ist. Es wird darauf ankommen, die Umlaufszeit soweit als möglich abzukürzen; nur insoweit wird diese Tendenz sich zu Konzessionen zu entschliessen haben, als wohlbegründete Rechte diligenter Dritter durch zu grosse Rigorosität gefährdet werden. Die Frist wird hienach so weit, aber auch nur so weit zu erstrecken sein, als es im gewöhnlichen Geschäftsgang Zeit bedarf, einen empfangenen Check einzukassiren. Mit Koch erachte ich den folgenden Werktag für vollständig genügend, die Einkassirung des Platzchecks zu bewirken, und auch darin ist ihm durchaus beizutreten, dass bei distantia loci im deutschen Reiche 3 Tage genügen. Die Bestimmung einer Frist hat freilich immer etwas Willkürliches, und die Rechtsvergleichung zeigt eine wahre Musterkarte von Verschiedenheiten: bald wird für Platz- und Distanztratten die nämliche Frist vorgeschrieben, bald eine verschiedene;

bald wird der Ausstellungstag mitgezählt, bald wird er ausgeschlossen; bald ist die Frist vom Ausstellungsdatum an gerechnet, bald vom Empfang des Checks; bald ist sie endlich gegen alle Interessenten die gleiche, bald haftet der Aussteller länger als die Uebrigen. In England soll binnen „a reasonable time" der Check präsentirt resp. zur Präsentation abgesandt werden, und man erachtet den nächstfolgenden Werktag als dieser Bedingung entsprechend; in Belgien sind 3 resp. 5, in Frankreich 5 resp. 8, nach dem italienischen Regierungsentwurf 5 und 10, nach dem Kommissionsentwurf 8 und 15 Tage vorgeschrieben, je nachdem es sich um Platz- oder Distanzchecks handelt; in Malta soll die Präsentation binnen 3 Tagen in allen Fällen erfolgen; in Holland wird bei unterlassener Präsentation der Vordermann nach 3, der Aussteller nach 10 Tagen frei. Das preussische allgemeine Landrecht gewährt für Platzanweisungen eine vierzehntägige Inkassofrist; Munzinger plädirt sogar für ein Jahr. Der Entwurf konzedirt einen Tag mehr als das französische Gesetz, welches in der Zählung den Tag der Ausstellung mit einbegriffen sehen will.

c) Unzweckmässig erscheint endlich die Forderung des Protestes als obligatorisches Beweismittel der vergeblichen Präsentation. Mag auch Frankreich, Belgien und Italien an dieser Forderung festhalten, so erscheint es doch durchaus genügend, wenn man den Interessenten die Möglichkeit dieses Beweismittels gewährt, ohne sie zu solch kostspieligem und formellem Akt zu verpflichten. Sache des Richters bleibt es zu prüfen, ob in concreto die vergebliche Präsentation erwiesen wird; Sache des Klägers ist es, diesen Beweis in der ihm geeignet scheinenden Form durch Zeugen, Urkunden oder Eid anzutreten. Erwägt man, dass die Mehrheit der Checks denn doch Platzchecks sind, so wird man die Möglichkeit eines Beweises durch klassische Zeugen nicht ausschliessen können. Ein sehr geeignetes Beweismittel wäre auch die von Koch und Funk mit Recht in Vorschlag gebrachte Bescheinigung des Bezogenen auf dem Check selbst, sei es mittelst Abstempelung, sei es mittelst schriftlichen Vermerks „keine Deckung"; es dürfte sich empfehlen, das Datum der fruchtlosen Präsentation in diese Bescheinigung mit aufzunehmen. Der Protest ist in England für den Check geradezu ausgeschlossen! Das holländische System, das ihn weder verbietet, noch fordert, scheint hierin die richtige Mitte zu halten.

ad 7. Der Entwurf will die Präsentationsfrist als Voraussetzung des Regresses für Namens- und Ordrechecks nicht absolut und einheitlich gegen alle Interessenten vom Ausstellungstage an berechnet wissen, vielmehr zu Lasten des unmittelbaren Vormannes diese Frist relativ, vom Begebungsdatum aus bemessen. Die Motive nennen dies die indirekte Verlängerung der Präsentationsfrist und berufen sich dafür auf das Vorbild Englands und anscheinend auch Hollands und Frankreichs. Diese Berufung ist indess nur sehr beschränkt zutreffend, für Frankreich ist sie ganz und gar unzutreffend. Der Inhaber hat nach französischem Gesetz binnen 5 resp. 8 Tagen vom Ausstellungstage des Checks bei Verlust des vollen Regresses zu präsentiren; der Art. 4 des belgischen Gesetzes wiederholt die Bestimmungen des französischen Art. 5 bis auf die abgeänderte Zahl der Tage fast wörtlich; gleichwohl meinen die Motive,

dass Belgien und Frankreich zu dieser Frage eine verschiedene Stellung einnehmen. In Holland ist allerdings das relative System sanktionirt, aber nicht für die Ordre- und Rectachecks, für die der Entwurf es vorschlägt, sondern ganz im Gegentheil gerade für die Inhaberchecks (Kassierspapiere), für die unser Entwurf es ausschliesst. So bleibt von den 3 in Bezug genommenen Rechten nur das englische, welches indess durch seine vom Entwurf nicht acceptirte kurzbemessene Frist die Gefahr wesentlich mildert, welche die Relativität im Gefolge hat. Diese Gefahr liegt aber in der Verlängerung der Umlaufszeit, und gerade sie zu bekämpfen, sollte ein deutsches Checkgesetz als erste Aufgabe erachten. Ueberdies führt das System des Entwurfs zu einer verschiedenen Behandlung des Inhaberchecks einerseits und des Namen- und Ordrechecks andererseits, ohne dass zu solcher Scheidung in dieser Frage wirklich geeigneter Anlass bestünde. Es liegt auch keinerlei Unbill gegen den Inhaber des Checks in der strengen Forderung einer einheitlichen Frist; denn jeder Erwerber ist bei der Erwerbung sehr wohl in der Lage, durch Addition der Frist zum Ausstellungsdatum die Fälligkeit des Checks zu berechnen und eventuell die Annahme abzulehnen oder auf einem separaten Garantievertrage zu bestehen; überdies bleibt ihm der Anspruch auf Bereicherung gegen den Aussteller, sowie die aus dem Rechte des Ausstellers abgeleitete Klage gegen den Bezogenen; eine weitere Begünstigung würde nur die Annahme von „overdue checks“ fördern, hiermit aber der schnelleren Realisation entgegen wirken. Satz 7 wäre also als unnöthige, ja schädliche Durchbrechung der Regel zu streichen.

ad 8. Einverstanden.

ad 9. Durchaus zu billigen ist es, dass die säumige Präsentation zwar den vollen Regressanspruch vernichtet, aber doch einen Anspruch auf Bereicherung bestehen lässt; auch die Verlegung der Beweislast hat Vieles für sich, obgleich im Gegensatz zum französischen das amerikanische Recht dem Inhaber des Checks die Beweislast auferlegt, dass durch seine Negligenz der Aussteller keinen Nachtheil erlitten („If due presentment and notice is not made, burden of proof is on plaintiff to prove no injury to drawer by such default“).

Dagegen scheint es nicht gerechtfertigt, nach Ablauf der Präsentationsfrist neben dem Aussteller auch noch die Indossanten haften zu lassen, soweit diese nämlich nicht nachweislich in Verlust kommen würden. Hat man doch selbst im Wechselrecht die Bereicherungsklage auf den Aussteller beschränkt! Es ist auch schwer abzusehen, inwiefern der Indossant eines Checks ohne in Verlust zu gerathen dem Inhaber haften könnte. Der Indossant steht denn doch dem Inhaber eines Checks ganz anders gegenüber, als der Aussteller; er kann fordern, so bald als möglich zu wissen, ob er von der Haftbarkeit befreit ist. —

Der Entwurf hat bei der Regelung der Regressfragen zwei theoretisch und praktisch hochwichtige Fragen leider unberührt gelassen. Es fehlt zunächst jede Bestimmung über die Wirkung der Hingabe eines Checks ohne Indossament. Sollte es in Wirklichkeit keiner Bestimmung darüber bedürfen? Munzinger allerdings ist der Ansicht, dass

über die Frage nahezu Uebereinstimmung herrsche, dass es der Ansicht der kaufmännischen Welt offenbar allein entspreche, „auch allein mit der Sicherheit im Handel und Wandel verträglich“ sei, keinen Regress gegen denjenigen Vormann zu gewähren, dessen Name nicht auf dem Papier steht. Der Inhaber besitze kein Recht, den Check, für den etwa die Deckung fehlt, seinem Vormanne als non-valeur zurückzuerstatten, sein Regress gehe vielmehr nur gegen den Aussteller und gegen diejenigen, die allfällig ihre Unterschrift auf den Titel gesetzt haben, entsprechend dem Blancoindossament eines Wechsels. Soweit Munzinger. Die von ihm angenommene Uebereinstimmung besteht aber keineswegs, weder in der Theorie noch in der Gesetzgebung. Handel und Wandel scheinen auch gerade im Gegensatz zu Munzinger die Haftung des Vormannes zu verlangen trotz der fehlenden Namensunterschrift. Das Beispiel des Blancogiros ist nicht beweisend, da der Wechsel eben nicht, wie der Check, ein Zahlungsmittel ist. Wer aber ein Zahlungsmittel hingiebt, der sollte doch auch für dessen volle Werthigkeit aufzukommen haben. Bedarf es einer Analogie, so ist nicht der Wechsel, wohl aber der Coupon das geeignete Beispiel: welcher Kaufmann nähme ihn in Zahlung anders als unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt des Eingangs? Sollte es bei der Annahme eines Checks anders sein? Man könnte aber einwenden, dass der Check gar nicht zur Weitergabe bestimmt sei, und dass man durch die Zulassung des Regresses gegen den Vorbesitzer den Umsatz befördere. In erster Beziehung erinnere man sich aber, dass in Wirklichkeit der Check nicht ganz selten doch wenigstens zu einem oder zwei Malen von Hand zu Hand geht, ehe er zum Incasso kommt. Es ist das gewiss bedauerlich, aber liegt nun einmal in den thatsächlichen Verhältnissen, zumal dort, wo es kein Clearing-House giebt. Man nehme nur den Fall einer Ultimoregulirung, wo der nämliche Check von Einem zum Andern wandert, und Niemand in dem Drange der Geschäfte die Einkassirung vornimmt. Wer nimmt denn hier den Check in Empfang? nicht der Chef selbst, sondern der Lehrling, der Kassendiener. Soll er jeden Check ablehnen oder dass Indossament verlangen? Das hiesse wegen Incoulanz sich vom Geschäftsverkehr ausschliessen, und kann nur ersten, unabhängigen Häusern möglich sein. Eine Instruktion aber, nur Checks dieser oder jener Personen in der oder jener Höhe von diesen selbst oder dritten Zahlenden anzunehmen, ist in der Praxis kaum oder gar nicht durchführbar. So sieht sich oft der Prinzipal am Abend bei Kassenschluss im Besitz einer Anzahl von Checks, die seinem Kassenboten gegen Effektenablieferung oder Wechseleinziehung in Zahlung gegeben sind und nicht einmal von denen ausgestellt sind, welchen jene Effekten geliefert, jene Tratten präsentirt wurden. Soll unser Kaufmann wirklich mit jenen Checks unabhängig von der Frage, ob sie am folgenden Morgen honorirt werden, bezahlt sein, jeder Rückgriff an die früheren Schuldner, welche diese Checks seinem Boten übergeben haben, ihm abgeschnitten sein? Im Interesse von Handel und Wandel wird die Frage zu verneinen sein. Es liegt auch keinerlei Unbill gegen den Vormann darin; denn er trägt nur die Folgen seiner Handlung. An ihm war es, den empfangenen Check, statt ihn an jenen Kassenboten weiter zu geben, einzukassiren oder

aber, wenn er nicht haften will, der Empfänger damit einverstanden, das Indossament mit der Klausel „ohne Obligo" zu vollziehen. Hat er beides unterlassen, so hat er bei verweigerter Zahlung den Check zurückzunehmen und andere, bessere Zahlung zu leisten; denn er ist es, der ein scheinbares Zahlmittel ausgegeben, das in Wahrheit kein Zahlmittel ist. Sehen wir vom Grossverkehr einmal ab und wählen einen Fall aus dem täglichen Leben. Ein Miether sendet seinem Wirth am Quartal in Höhe des fälligen Miethzinses einen Check, den der Wirth sofort dem Hypothekengläubiger auf die Hypothekenzinsen ohne Giro übergiebt. Diesen Check präsentirt der Hypothekengläubiger sofort, aber vergeblich; Deckung ist nicht vorhanden, der Miether erklärt sich für insolvent. Wer soll den Verlust aus dem Check tragen? der Wirth oder der Hypothekengläubiger? Sicherlich der Erstere, denn er hat statt einzukassiren, den Check weiter gegeben; er würde auch in jedem Falle den Schaden erlitten haben, während der Andere das ungenügende Zahlmittel gar nicht erhalten haben würde, wenn der Wirth seiner Pflicht gemäss das Incasso sofort versucht hätte. — Was nun den zweiten Einwand betrifft, dass die Versagung des Regresses die Annahme der von dritten Personen ausgestellten Checks verhindere, die Gewährung dieses Regresses sie fördere, so ist dieser Einwand doch nicht durchschlagend; denn einerseits müsste man aus derselben gesetzgeberischen Erwägung den Regress aus dem Indossament ganz versagen, was offenbar zu weit geht, andererseits wirkt auch wohl das Bewusstsein, mit der Weitergabe eines Checks eine Verbindlichkeit zu übernehmen, auf den Geber ein und veranlasst ihn, statt sich diesem Regress auszusetzen, lieber sofort durch Präsentation des Checks Klarheit zu gewinnen, und baar oder mit dem eigenen Check zu zahlen. Dass diese Haftung dem Interesse des Handels und Wandels entspricht, bekunden auch die Gesetzbücher Hollands A. 225 und Nieder-Kanada's A. 2353.

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht die weitere, ob im Fall des Checkindossaments der Inhaber des nicht honorirten Checks nur aus der Urkunde selbst den Regress nehmen darf, oder ob er anstatt desselben, was wegen der Bürgen und Pfänder ja höchst wichtig sein kann, auch hier auf das zu Grunde liegende Geschäft gegen Rückgabe des Checks zurückgreifen kann. Auch diese Frage dürfte aus praktischen Interessen zu bejahen sein, und sie ist auch ganz ausdrücklich durch das Gesetzbuch Nieder-Kanada's bejaht worden.

Bei beiden Fragen setze ich natürlich voraus, dass kein ausdrückliches Abkommen der Parteien vorliegt, wonach mit der Hingabe des Checks die alte Forderung wirklich getilgt und ein Rückgriff auf dieselbe in allen Fällen ausgeschlossen sein soll. Eine dahin gehende Absicht der Parteien wird aber nicht zu vermuthen, sondern von dem, der sich darauf beruft, zu beweisen sein.

ad 10. Der Bezogene sollte nicht nur zur temporären Aufbewahrung, sondern auch zur demnächstigen Rückgabe des Checks an den Aussteller für verpflichtet erklärt werden; denn der eingelöste Check ist Eigenthum des Ausstellers und als Beweismittel für die mittelst eben dieses Checks bewirkte Zahlung von gar nicht unerheblichem Werthe.

V. Allgemeine Bestimmungen.

ad 1. einverstanden; es wird auch bezüglich der Checkfähigkeit die analoge Anwendung der Wechselordnung anzuerkennen sein.

ad 2. Die Bestimmungen bezüglich des „Crossing", auf welches die Motive mit Recht verweisen, wären in den Grundzügen selbst nicht zu übergehen gewesen.

ad 3. einverstanden.

ad 4. Zum grossen Theile einverstanden, jedoch vorbehaltlich der ad IV. 6 erörterten Bedenken gegen die Nothwendigkeit des Protestes. Nicht korrekt ist es ferner, wenn der Entwurf auch in Betreff der Verjährung die Bestimmungen der Wechselordnung für anwendbar erklärt; die in Art. 78 und 79 aufgestellten Verjährungsfristen für die Regressansprüche von 3, resp. 6 und 18 Monaten sind ja durch IV. 6 des Entwurfs auf 5 resp. 8 Tage reduzirt; ob die Frist von 3 Jahren des Art. 77 beizubehalten, ist nicht ganz unbedenklich; endlich dürfte es sich vielleicht noch empfehlen, die Verjährungsfrist für die Bereicherungsklage gesetzlich festzustellen.

ad 5. Einverstanden. Die in den Motiven vorgeschlagene strafrechtliche Gleichstellung von Checkfälschung und Falschmünzerei ist jedoch abzuweisen, denn bei Letzterer ist nicht nur das Interesse des Publikums in Frage, vor Schaden bewahrt zu werden, sondern auch, was bei dem Check gar nicht ins Spiel kommt, die Münzhoheit des Staates. Die in §. 268 Nr. 1 vorgesehene Bestrafung der in der Absicht, sich oder einen Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen begangenen Urkundenfälschung dürfte ausreichen, da das Minimum 1 Jahr, das Maximum 5 Jahre Zuchthaus nebst Geldstrafe von 1000 Thalern ist; das Minimum der Münzfälschung ist 2 Jahre, das Maximum 15 Jahre Zuchthaus. Werden mildernde Umstände zugebilligt, so kann bei der Checkfälschung die Strafe bis auf 1 Woche Gefängniss, bei der Münzfälschung auffallender Weise sogar noch weiter, bis auf 1 Tag Gefängniss herabgesetzt werden. Eine Verschärfung dieser Bestimmungen scheint nicht angezeigt.

VI. Unberechtigte Ausstellung.

Der bezüglichen Bestimmung ist unbedingt beizutreten.

Anhang I.

Handelskammer zu Braunschweig. Oktober 1879.

Entwurf
der
Grundzüge für ein Deutsches Check-Gesetz.

I. **Begriff.** Check ist die auf Sicht zahlbare Anweisung auf einen bei dem bezogenen Bankhause oder Bankinstitute zur Zeit der Ausstellung zur Verfügung des Ausstellers stehenden Geldbetrag.

II. **Erfordernisse.**

1. Der Check ist mit dem Ausstellungsorte und mit dem Ausstellungsdatum zu versehen, auf inländische Währung zu stellen und vom Aussteller zu unterzeichnen.
2. Er kann auf den Ausstellungs- oder einen anderen Platz gezogen sein.
3. Er kann auf Inhaber, auf Namen oder an Order lauten.

4. Er ist bei Vorzeichung zahlbar, auch ohne dass dies im Texte besonders ausgedrückt ist.
5. Der an Order oder auf Namen lautende Check muss, um in der Hand des Bezogenen als Beweis der Zahlung zu gelten, quittirt sein oder wenigstens ein Indossament tragen.
6. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

   Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.
7. Der einmal ausgehändigte Check ist gleich der Baarzahlung in allen Theilen unwiderrufbar.

III. **Stempel.** Der Check ist stempelfrei, so lange er ohne Accept bleibt. Wird er acceptirt, so unterliegt er dem Wechselstempel.

IV. **Pflichten und Rechte der am Umlaufe Betheiligten.**

1. Jeder, der den Check in irgend einer Form, sei es als Aussteller, als Indossent oder als Acceptant, mit seiner Unterschrift versehen hat, haftet für den Eingang.
2. Der Bezogene ist, auch ohne acceptirt zu haben, zur Einlösung verpflichtet, wenn dem Aussteller bei ihm zur Zeit der Präsentation ein entsprechender Betrag zur Verfügung steht, oder wenn er (der Bezogene) den ihm zur Gutschrift eingehändigten Check ohne ausdrücklichen Vorbehalt über Nacht in Händen behält.
3. Der Bezogene ist ausserdem verpflichtet, jede Zahlung, welche ihm für das Guthaben des Ausstellers zugeht, während er den Check in Händen hat, zunächst zu dessen Einlösung zu benützen;
4. Er darf selbst dann noch einlösen, wenn der Aussteller ohne sein (des Bezogenen) Wissen insolvent ist.
5. Der Aussteller kann den Bezogenen für die aus einer unberechtigten Zahlungsweigerung entstandenen Nachtheile verantwortlich machen.
6. Präsentation. Der Check soll, wenn am Wohnorte des Inhabers zahlbar, spätestens am (5.) Werktage nach dem Ausstellungstage, wenn an einem andern Orte zahlbar, spätestens am (8.) Werktage nach dem Ausstellungstage zur Zahlung präsentirt und im Nichtzahlungsfalle gleich dem Wechsel protestirt werden.

   Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mit gezählt.
7. Bei auf Namen oder an Order lautenden Checks darf jeder spätere Inhaber die vorstehenden Präsentationsfristen, vom Datum des letzten Indossaments an gerechnet, aufs Neue voll für sich in Anspruch nehmen, jedoch nur zu Lasten und auf Gefahr seines unmittelbaren Vormanns, nicht des Ausstellers.
8. In Bezug auf Innehaltung der Präsentationsfristen ist der Präsentation beim Bezogenen gleich zu achten die Einreichung an das *Clearing-house*, wo ein solches besteht, jedoch nicht gleich zu achten die Präsentation bei einer Filialstelle oder einem Agenten des Bezogenen, selbst wenn eine solche Stelle als Domizil vermerkt ist.
9. Bei Versäumung dieser Fristen geht der Regress gegen den Indossenten und dessen Vormänner, einschliesslich des Ausstellers, verloren, wenn diese dadurch nachweislich in Verlust kommen würden.
10. Der eingelöste Check. Der Bezogene ist verpflichtet, den eingelösten Check (drei) Monate lang zur Verfügung des Ausstellers aufzubewahren.

V. **Allgemeine Bestimmungen.**

Für Checks gelten

1. in Betreff der Form des Indossaments,
2. in Betreff der Legitimation und der Prüfung dieser Legitimation,
3. in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe,
4. in Betreff des Protestes, des Klagerechts und der Verjährung sowie des Prozesses,
5. in Betreff abhanden gekommener oder gefälschter Checks

dieselben Bestimmungen, welche die entsprechenden Vorschriften über Wechsel enthalten.

Im Zweifel gelten diejenigen Bestimmungen, welche für den Gläubiger die günstigeren sind.

VI. **Unberechtigte Ausstellung.** Wer einen Check unberechtigterweise ausstellt, verfällt in eine Geldstrafe, unbeschadet der kriminellen Verfolgung, falls eine betrügerische Absicht nachgewiesen wird.

Anhang II.

Handelskammer zu Braunschweig.

Anmerkungen
zu dem
Entwurfe der Grundzüge für ein Deutsches Check-Gesetz.

I. Die **Begriffsbestimmung** schliesst sich in der Hauptsache der im Wechselstempelgesetze (§. 24) beiläufig gegebenen an; nur der dort gebrauchte Ausdruck „Guthaben" ist in „zur Verfügung des Ausstellers stehenden Geldbetrag" abgeändert, welche Fassung dem thatsächlichen Verhältnisse mehr entspricht. Das von der einfachen Anweisung unterscheidende Merkmal ist (neben der unbedingten sofortigen Fälligkeit) das vertragsmässig feststehende **Recht** des Ausstellers, über den gezogenen Betrag jederzeit und bedingungslos verfügen zu können. Zur Konstituirung dieses Rechtes ist aber der zugesagte Kredit ebenso geeignet, wie das baare Guthaben. Belgien setzt „bereite Fonds" voraus, versteht darunter aber ausdrücklich auch die zufolge zugesagten Kredits (also vertragsmässig) bereit stehenden. Auch in England gestatten notorisch *bankers* solventen Kunden zeitweilige Ueberziehungen des Kontos.

II. **Erfordernisse.**

1. In Frankreich muss das Ausstellungsdatum (bei Strafe) in Buchstaben ausgeschrieben sein. In Belgien wird die Unterlassung der Datirung, sowie die falsche Datirung mit einer, 10 % des Checkbetrags gleichkommenden Strafe belegt. Auch Holland fordert Datirung vom Tage der wirklichen Ausgabe. In England dagegen ist Vorausdatirung gestattet.
2. Die (zufolge missverständlicher Auslegung der Parenthese in §. 24 des Wechselstempelgesetzes) in Deutschland zuweilen bestrittene Zulässigkeit der Ziehung auf einen andern als den Ausstellungsort, wird in allen ausländischen Gesetzen mit Recht als etwas Selbstverständliches angesehen, ist auch durch Entscheidungen des R.-O.-H.-G. (bezüglich der Stempelfrage) längst über jeden Zweifel erhaben. (Vergl. u. A. Entscheidung Band 19, Seite 73.)

3.—7. Die betreffenden Bestimmungen werden keiner Erläuterung bedürfen.

III. **Stempel.** Die betr. Bestimmung ist gegenwärtig Gesetz; es liegt kein Grund vor, eine Aenderung zu beantragen. Würde jemals ein Stempel verlangt werden, so könnte dies nur ein ganz geringer, von der Summe unabhängiger sein. In Belgien ist der Check stempelfrei. In England besteht der bekannte *Penny*-Stempel, von welchem aber die von *banker* auf *banker* gezogenen, nicht in dritte Hand kommenden Checks befreit sind. In Frankreich unterliegt der Platz-Check einem Stempel von 10 Centimes, der von einem andern Platze gezogene der doppelten Abgabe.

IV. **Pflichten und Rechte der am Umlauf Betheiligten.**

1. Haftpflicht. In den ausländischen Gesetzgebungen übereinstimmend, übrigens unerlässlich.

3.—4. Einlösung. Englisches und belgisches Recht.

4. Englisches Recht.

6. Präsentation. Platz-Checks sind in England am 1., in Frankreich spätestens am 5., in Belgien am 2., in Holland am 3. Tage nach Empfang resp. Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren. Checks auf andere Plätze sind in England spätestens am Tage nach Empfang zur Post zu geben, in Frankreich binnen 8, in Belgien binnen 5 Tagen zu präsentiren.

7. In England und anscheinend auch in Holland und Frankreich wird diese indirekte Verlängerung der Präsentationsfrist eingeräumt, jedoch nur auf Gefahr des unmittelbaren Vormannes, nicht des Ausstellers. Letzterer soll, dem Wesen des Checks entsprechend, binnen möglichst kurzer Frist aus seinem Obligo befreit werden. — Belgien kennt nur eine einheitliche Frist.

8. Englisches Recht, ausserdem für sich selbst sprechend. Die Filialstelle, welche nicht das Konto des Ausstellers führt, kann nur zur spesenfreien Inkasso-Vermittelung dienen, aber nicht über die Einlösung entscheiden. Die den Regress be-

dingende gesetzliche Frist kann sich naturgemäss nur auf die Präsentation an der kontoführenden Stelle beziehen.

9. Wenn das Gesetz eine Präsentationsfrist vorschreibt, dann muss deren Versäumung selbstredend den Regress präjudiziren. Die ausländischen Gesetze bestimmen dies ausdrücklich; sie knüpfen aber übereinstimmend und mit Recht die Befreiung des Vormannes an die Bedingung, dass er sich damit nicht bereichert; er soll nur dann von der Regresspflicht befreit sein, wenn er durch Versäumung der Präsentationsfrist selbst in Schaden kommen würde, also wenn sein baares Guthaben bei dem Bezogenen ohne sein (des Ausstellers und beziehungsweise des Indossenten) Verschulden, z. B. durch Insolvenz des Bezogenen inzwischen untergegangen ist; dagegen soll beispielsweise der Aussteller nicht von der Regresspflicht befreit werden, wenn er auf Grund eines zugesagten Kredits gezogen hatte.

Auch die Deutsche Wechselordnung kennt diese Rücksicht; sie legt aber dem Präjudizirten (Art. 83) den Bereicherungsbeweis auf, der fast nie zu führen ist. Es bleibt zu überlegen, ob nicht in einem Checkgesetz behufs besserer Beschützung der Inhaber dem Aussteller (bez. Indossenten) der Nichtbereicherungsbeweis aufzuerlegen sein möchte. In Holland und Belgien muss Derjenige, der sich auf die Verjährung beruft, auf Verlangen eidlich erhärten, dass er sich nicht damit bereichert.

10. Der eingelöste Check muss während einer gewissen Frist zur Verfügung des Ausstellers aufbewahrt werden, damit dieser in den Stand gesetzt wird, den etwa erforderlichen Beweis der Zahlungsleistung zu führen. Die englischen *banker* pflegen mit ihren Konto-Inhabern allmonatlich oder sogar allwöchentlich abzurechnen und bei dieser Gelegenheit die eingelösten Checks zurückzugeben.

V. Allgemeine Bestimmungen.

2. Das Recht ohne Verpflichtung zur Legitimationsprüfung entspricht den korrespondirenden Bestimmungen der Wechselordnung.

Die Legitimationsprüfung wird erleichtert und im Sinne des Checkverkehrs gefördert durch Einführung des in England allgemein üblichen „*Crossing*", welches mit „durchkreuzen" nicht so den Begriff deckend übersetzt ist, wie durch den in einer Broschüre von Ernst Seyd gebrauchten Ausdruck „Checksperre". Der „*crossed checque*" wird nicht baar an den Präsentanten, sondern nur an einen *banker* und nur durch Abrechnung im *Clearing-house* bezahlt. Wenn wir erst dahin gekommen sein werden, dass, wie in England, jeder leidlich anständige Mensch seine sämmtlichen Kassengeschäfte durch einen *banker* (welcher Begriff nicht mit „Bankier" gleichbedeutend ist) besorgen lässt, dann werden wir auch in Deutschland *Clearing*-Häuser haben, für welche alle Grundbedingungen im Giroverkehre der Reichsbank bereits vorhanden sind.

Bezüglich der hierbei in Betracht kommenden Fragen sind von Interesse die englischen Gesetze:

19 und 20 Victoria. C. 25. Ergänzungsacte zu dem Gesetze über Tratten auf *bankers*.

21 und 22 Victoria. 3. 79. Ergänzungsacte zu dem Gesetze über Checks und Tratten auf *bankers*.

39 und 40 Victoria. C. 81. Ergänzungsbestimmungen zu dem Gesetze über *crossed cheques*, vom 15. August 1876.

4. Regress und Verjährung. In Bezug hierauf erscheinen die Bestimmungen der Wechselordnungen vollständig für den Check anwendbar. Auch die ausländischen Gesetze namentlich das belgische, welches diese Fragen sehr eingehend behandelt) stimmen in allen wesentlichen Punkten mit der deutschen Wechselordnung, meist wörtlich überein.

5. Die ausländischen Gesetze bestimmen bezüglich abhanden gekommener, falscher und verfälschter Checks, soweit sie diesen Gegenstand ausdrücklich berühren, ungefähr dasselbe, was die deutsche Wechselordnung in dieser Beziehung bezüglich des Wechsels anordnet. Es wird genügen, im vorliegenden Entwurfe auf diese Bestimmungen, die auch für den Check durchaus geeignet erscheinen, Bezug zu nehmen. Vielleicht empfiehlt es sich, die Fälschung und Verfälschung des Checks wie Falschmünzerei zu bestrafen. (In England lebenslängliche Zwangsarbeit.)

VI. Die **unberechtigte Ausstellung** muss bei einem, so grosses Vertrauen in Anspruch nehmenden Papiere ohne Zweifel geahndet werden, wenigstens mit einer Ordnungsstrafe (im Falle des einfachen, entschuldbaren Irrthums), aber auch nach den Bestimmungen des Kriminalrechts, wenn die Absicht des Betrugs nachgewiesen wird. Bis zum Beweise des Gegentheils sollte der nicht bei erster Präsentation eingelöste Check (ausgenommen den Fall, dass der Bezogene zwischen Ausstellung und Präsentation zahlungsunfähig geworden ist) unter dem Verdachte der betrügerischen Ausstellung stehen.

In Frankreich wird die unberechtigte Ausstellung — unbeschadet eventuell krimineller Verfolgung — mit 6 % des Nominalbetrags, mindestens 100 frcs., — in Belgien, neben einer Geldstrafe von 10 % des Nominalbetrags, mit 1 Monat bis 2 Jahre Gefängniss bestraft.

Miscellen.

VII.

Der erste Bericht der Schweizerischen Fabrik-Inspektoren.

Besprochen von **Gustav Cohn.**

In dem vor einem halben Jahre erstatteten, als Supplementheft der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik veröffentlichten, Berichte über die „Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung" habe ich mit besonderer Betonung des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 gedacht, welches am 1. Januar 1878 in Kraft getreten ist (S. 35—52). In Kraft getreten, wie dort hervorgehoben wurde, nur nach dem Wortlaute des Gesetzes am 1. Januar 1878, jedoch thatsächlich auf ein bis zwei weitere Jahre hinausgeschoben, weil die von der neuen Schweizerischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Erfahrungen anderer Länder als unentbehrlich erkannte ständige Fabrik-Inspektion erst im Laufe des Jahres 1879 ihre vorbereitenden Maassregeln beendigen sollte, nachdem erst im Herbste 1878 drei eidgenössische Fabrik-Inspektoren vom Bundesrathe ernannt worden, nachdem erst im Frühjahr 1879 der Jahresgehalt derselben (auf 6000 fr.) gesetzlich durch die Bundesversammlung festgestellt worden war.

Im Jahre 1877 war nur ein erster einleitender Schritt gethan worden, indem den Kantonregierungen durch den Bundesrath aufgegeben wurde, bis Ende Januar 1878 ein möglichst vollständiges Verzeichniss der auf ihren Gebieten bestehenden gewerblichen Anlagen einzureichen. Man wollte hierdurch die erste, wenn auch nur vorläufige Kenntniss des gesammten Arbeitsfeldes gewinnen und glaubte das Material insbesondere für die Frage nach der zweckmässigsten Organisation der Inspektion nicht entbehren zu können. Leider gingen von nur wenigen Kantonen die verlangten Verzeichnisse in der bestimmten Frist beim Bundesrathe ein, von den meisten sehr viel später, und zudem wurden manche Fragebogen so mangelhaft ausgefüllt, dass eine Rücksendung behufs richtiger Ausfüllung nothwendig wurde. So kam es, dass selbst Anfangs Mai 1878 noch kein vollständiges Verzeichniss der Fabriken sämmtlicher Kantone vorhanden war; ja selbst heute noch ist, nach der Ueberzeugung des betreffenden eidgenössischen Departements, eine korrekte Grundlage dieser Art nicht gewonnen (vgl. Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im

Jahre 1878: Geschäftskreis des Eisenbahn- und Handelsdepartements. Schweiz. Bundesblatt vom 3. Mai 1879 S. 467).

Am 22. Februar ernannte das Handelsdepartement eine Expertenkommission, bestehend aus Männern, die durch ihre bisherige amtliche Thätigkeit, durch das Leben inmitten industrieller Bezirke oder durch sonstige Sachkunde dazu berufen erschienen, mit ihm die wichtigsten Vorfragen zu erörtern, insbesondere die Abgrenzung der dem Fabrikgesetze zu unterwerfenden Etablissements und die Einrichtung des Inspektorats. Am 15. April trat diese Kommission zusammen. Sie stellte für Begrenzung des Begriffes einer „Fabrik" leitende Gesichtspunkte auf. Der Artikel 1 des neuen Gesetzes sagt: „Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu." Angesichts des weiten Rahmens, welchen dieser Wortlaut des Gesetzes gelassen, einigte sich die Kommission über Folgendes. In dem Zweifel darüber, ob ein Betrieb als Fabrik oder Kleingewerbe zu betrachten sei, soll vor Allem den Ausschlag geben die Rücksicht auf die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Wenn die allgemeinen Requisite des Gesetzes zutreffen, so soll jeder Betrieb als eine Fabrik angesehen werden, in welchem die Natur der Beschäftigung eine besonders anstrengende, für die Gesundheit des Arbeiters, zumal bei überlanger Arbeitszeit, bedenkliche ist. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter soll dann ausser Betracht bleiben, namentlich wenn jugendliche Arbeiter zur Verwendung kommen. In Befolgung dieses Grundsatzes werden auch Gewerbe unter das Gesetz gestellt, welche zwar zu einem guten Theile im Freien oder doch nicht in völlig geschlossenen Räumen betrieben werden, bei denen aber für die an den geschlossenen Raum gebundenen Arbeiter besondere Schädlichkeiten entstehen (z. B. Rothfärbereien, Cementfabriken). Ebenso sind verschiedene Gewerbe unter das Gesetz zu stellen, welche zwar in vielen Fällen als Handbetrieb sich darstellen und die selbst nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, bei denen aber die nur durch Unterstellung unter das Gesetz zu beseitigende Gefahr besteht, dass die Arbeiter, namentlich die Kinder und jungen Leute in übertriebener und gesundheitsschädlicher Weise zur Nachtarbeit angehalten werden, oder bei denen auch in anderer Weise die Gesundheit Schaden leidet (Strohflechtereien, Tabak- und Cigarrenfabriken, Appreturen, Elastiquefabriken). Die schwierige Grenze zwischen Hausindustrie und Fabrikindustrie bei der Maschinenstickerei wurde derart festgestellt, dass, wenn nicht ausschliesslich Familiengenossen beschäftigt sind, also auch gemiethete Arbeitskräfte mitwirken, jede Stickerei mit 3 und mehr Stühlen als Fabrik zu betrachten sei.

Diese und damit verwandte Entscheidungen wurden jedoch als provisorische erklärt, da die Grundlage des Urtheils als eine vielfach ungenügende bezeichnet und die Begehung der einzelnen Etablissements durch sachkundige Inspektoren als die Voraussetzung einer gründlichen Lösung

der Frage angesehen wurde. Eben dieses drängte zur Beschleunigung der Organisation des Inspektorats. Das Departement gelangte nach mancherlei Debatten in der Experten-Kommission schliesslich dazu, drei Einzel-Inspektoren mit bestimmten zugetheilten Bezirken in Aussicht zu nehmen, derart dass dieselben möglichst die verschiedenen Seiten der hierbei nothwendigen Kenntnisse als Kollegium vereinen und als solches dem Departement begutachtend zur Verfügung stehen sollten. Aus der sehr beträchtlichen Zahl der Bewerber wurde gewählt: 1) Herr F. Schuler, Arzt in Mollis (Kanton Glarus), seit elf Jahren Fabrikinspektor seines Heimathskantons; 2) Herr Nationalrath W. Klein in Basel, während mehrerer Jahre Mitglied der dortigen Regierung und Chef des Sanitätsdepartements und als solcher vertraut mit den Basler Fabrikverhältnissen, namentlich in sanitarischer Beziehung; endlich 3) Herr E. Nüsperli von Neuveville (Kanton Bern) seit zwölf Jahren technischer Leiter und Mitbesitzer einer Maschinenbauanstalt daselbst.

Diese drei Fabrikinspektoren wurden unmittelbar nach ihrer Ernennung kollegialisch mit der bezeichneten grundlegenden Aufgabe betraut, eine erste Gesammtinspektion vorzunehmen, einmal um festzustellen in welchen Richtungen die dermaligen Zustände sich von den neuen gesetzlichen Vorschriften entfernen, dann um das Material für die Ausführungsverordnungen herbeizuschaffen. Zu diesem Zwecke wurde ihnen eine Instruktion mitgegeben, durch welche ihre Aufmerksamkeit auf 14 Punkte gelenkt wurde, über die sie Bericht zu erstatten den Auftrag erhielten. Die Reise begann am 4. September 1878 und endete am 25. April 1879: es wurden im Ganzen 268 industrielle Anstalten besichtigt und der Bericht darüber im Mai d. J. erstattet, um Mitte September veröffentlicht zu werden (Schweizerisches Bundesblatt vom 20. September 1879). Nach den 14 Punkten der Instruktion geordnet, ist der wesentliche Inhalt dieses Berichtes folgender:

I. Welche gewerblichen Anstalten sind unter die Fabriken einzureihen?

Der Anfang zur Erledigung dieser Frage, welcher in der Versendung von Fragebogen des Bundesrathes an die Kantonregierungen bestand, deren Beantwortung zunächst die Kenntniss aller der auch nur möglicherweise unter das Fabrikgesetz zu stellenden Etablissements der Schweiz verschaffen sollte — dieser Anfang war in zweierlei Hinsicht negativ belehrend, indem er erstens die Schwierigkeiten centraler Verwaltungsgesetze gegenüber föderalen Verwaltungskörpern [1]), zweitens die Mangelhaftigkeit der schriftlichen Umfrage darthat. Die Kantone hielten sich durchaus nicht an den Wortlaut des Gesetzes, sondern entgegen auch den vom Schweizerischen Handelsdepartement in seinem Kreisschreiben vom 11. Dezember 1877 geäusserten Wünschen, an ihre eigne Interpretation des Ausdrucks „Fabrik“: so kam es, dass je nach der Verschiedenheit der Auffassung der kantonalen Regierung in dem einen Kanton ganze grosse Kategorien von industriellen Anstalten keine Fragebogen zugesandt erhielten,

1) Vgl. Bundesgesetzgebung S. 51.

während in anderen Kantonen eine Reihe selbst kleinerer Anstalten derselben Art auf der Liste figurirte. Diese Ungleichheit trat am meisten in Städten hervor, in welchen so viele Etablissements stehen, bei denen die Grenze zwischen dem im Grossen und mit Beihülfe von Maschinen betriebenen Handwerke und dem eigentlichen Fabrikbetrieb sich nur sehr schwer ziehen lässt. Hierbei blieb eine Menge von entschieden fabrikmässigen aber ohne Anwendung von Motoren ausgeführten Betrieben ganz unbeachtet. Gegenüber dieser Erfahrung sind die Fabrik-Inspektoren der Ueberzeugung, dass eine allgemeine Revision der also gewonnenen Verzeichnisse von Fabriken stattfinden muss, wenn nicht eine unbillige Ungleichheit vor dem Gesetz bestehen bleiben soll. Der Bundesrath hat nun am 23. Mai 1878 die erwähnten grundsätzlichen Entscheidungen nach den Berathungen der Experten-Commission aufgestellt, sie aber ausdrücklich als provisorische bezeichnet, die endgültige Entscheidung für den Zeitpunkt vorbehaltend, wenn die Inspektion der Fabrik-Inspektoren die Beobachtungen vervollständigt haben würde. In dem jetzt vorliegenden Berichte begrüssen sie den breiten Grundsatz des Bundesraths, dass im Zweifel die Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Arbeiter massgebend sein sollen. Im Einzelnen präzisiren sie für eine Anzahl bestimmter Gewerbszweige das vom Bundesrathe Empfohlene oder begründen eine gradezu verschiedene Ansicht. So beantragen sie, es seien Mehlmühlen, Bierbrauereien und Bleichereien nicht als Fabriken zu betrachten, so lange nur erwachsene, männliche Arbeiter beschäftigt und vom Arbeitgeber selbst beköstigt und logirt werden. Dagegen wollen sie, dass die Ziegeleien, weil darin auch weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden und weil ein bedeutender Theil der Arbeiterschaft in geschlossenem Raum bei einer keineswegs ungefährlichen Beschäftigung thätig ist, unter die Fabriken aufgenommen werden sollen. Desgleichen wünschen sie, verschieden von dem vorläufigen Entscheide des Bundesrathes, dass die Buchdruckereien und Lithographien (und ähnliche Anstalten) unter das Fabrikgesetz gestellt werden, wegen der mannigfachen Gefährden für Gesundheit und Leben: es wird hervorgehoben, dass neben vielfacher Verwendung von Frauen und Kindern hierbei die Anhäufung vieler Personen in engen Räumen zu befürchten sei, ferner die Gefährdung durch Motoren und Maschinen, durch das giftige Letternmaterial, das schon zu mehr als einer Bleivergiftung geführt habe, und durch den schädlichen Broncestaub. Wenn es auch als eine übertriebene Behauptung bezeichnet wird, dass der Buchdrucker- und Lithographenberuf einer der gesundheitsgefährlichsten sei, so sei es doch unstreitbar, dass unter der allgemeinen Bezeichnung „Buchdruckerei" solche Industriezweige mit einbegriffen werden, die zu den ungesundesten gehören, wie die Schriftgiesserei. Und es widerstreite allem Billigkeitsgefühl, dass Etablissements letzterer Art, wenn sie selbständige Unternehmungen seien, dem Fabrikgesetz unterstellt würden, während die doppelt so grosse Schriftgiesserei, die zu einer Buchdruckerei gehört, unbehelligt durchschlüpfe. Ein ähnlicher Fall trete ein, wenn die Kartonnagefabrik mit 30 Arbeitern dem Gesetz unterstellt sei, dagegen eine viermal so viele Arbeiter beschäftigende Buchbinderei abermals als Bestandtheil einer „Buchdruckerei" frei bleibe. Uebrigens glau-

ben wir nicht zu irren, sagt der Bericht der Inspektoren, wenn wir annehmen, die Buchdruckereibesitzer selber erachten es nur als eine Frage der Zeit, wann sie dem Fabrikgesetze unterstellt werden.

Für gewerbliche Anstalten, welche bei einer in jeder Hinsicht ungefährlichen, nicht anstrengenden Beschäftigung eine grössere Zahl Arbeiter vereinigen, pflichten die Inspektoren der Entscheidung des Bundesrathes bei, dass die Beantwortung der Frage, ob Fabrik oder nicht, von zwei Rücksichten abhangen solle, nämlich erstens: ob Kinder verwendet werden? in diesem Falle ist jede Ueberzeit eine sanitarische Gefährde und deshalb strenge Anwendung des Gesetzes geboten; zweitens: ob da, wo nur Erwachsene beschäftigt werden, der sanitarische Zustand der Lokale ein richtiger sei? Da wo dies bejahet ist, wird eine Gefahr für die Gesundheit erst durch eine grosse Zahl, eine Anhäufung der Arbeiter hervor gerufen. Daher wollen die Inspektoren, unter Berufung auf die Erfahrung bei älteren Fabrikgesetzgebungen und speziell auf die Ansicht der Experten-Kommission, eine ziffermässige Grenze gezogen wissen und zwar derart, dass die Anstalten, welche im Maximum und zu jeder Zeit weniger als sechs Arbeiter beschäftigen, nicht als Fabrik gelten sollen, auch wenn die sonstige Natur derselben sie dazu stempelte; dass ferner solche Anstalten, welchen sonst keine der oft erwähnten Schäden und Gefahren anhaften, vermöge der Zahl der verwendeten Arbeiter zu den Fabriken gerechnet werden, sowie diese Zahl auf 25 steigt.

II. Wie sind die Arbeitsräume beschaffen? Welche Vorsichtsmaassregeln gegen mechanische Gefährden sind getroffen?

Im Allgemeinen werden die alten Arbeitslokale, entsprechend den kümmerlichen Anfängen der meisten Schweizerischen Industriezweige als sehr mangelhafte bezeichnet. Sie sind vielfach so, dass sie kaum mehr einer Verbesserung fähig sind. Die neueren Bauten sind durchgängig geräumiger, besser, solider; in neuester Zeit sind eine Anzahl geradezu musterhafter industrieller Anstalten hergerichtet worden, vortrefflich nicht nur vom Standpunkt der Technik sondern auch von dem der Hygiene: oftmals sind grosse Opfer nicht gescheut worden, um auch den Anforderungen in letzter Hinsicht zu genügen. Für einzelne Industriezweige sind von Behörden und Unternehmern eigentliche Studien darüber gemacht worden, wie das am meisten Zweckentsprechende hergestellt werden könne. So ist namentlich Manches im Kanton Bern mit Rücksicht auf die Zündholzindustrie geschehen. Immerhin bleibt noch sehr viel zu thun übrig, und dazu wird das nähere Studium ausländischer Musteranstalten empfohlen, womöglich durch pekuniäre Unterstützung des Bundes befördert.

Das Fabrikgesetz spricht vor allem von der Fürsorge für genügende Luft und genügendes Licht. An letzterem fehlt es weniger als an ersterer. Wo es am meisten auf gute, die Augen nicht zu sehr angreifende Beleuchtung ankommt, wie z. B. bei der Uhrenindustrie, ist die Sorge für die Beleuchtungsapparate Sache des einzelnen Arbeiters. Die auffallend geringe Zahl Kurzsichtiger und Augenleidender, welche die Inspektoren gefunden, scheint für die Zweckmässigkeit dieser Methode zu

sprechen. — Die Ventilation ist die schwache Seite der meisten Fabriken: sie ist selbst da vernachlässigt, wo schon die übermässige Stauberzeugung dazu veranlassen sollte: glücklicherweise giebt es in der Schweiz wenig Industrien, die einen giftigen oder besonders gefährlichen Staub erzeugen. Was aber die vorhandenen Industrien, die Flachs-, Hanf-, Baumwoll- und Papierindustrie, betrifft, welche hauptsächlich Staub, wenn auch minder gefährlichen, erzeugen, so ist darin erstaunlich wenig zur Abhülfe gethan. Wie für Vieles giebt auch für diesen Uebelstand das neue Gesetz (Art. 3 Abs. 3) die Abhülfe und die Inspektoren verweisen auf die Nothwendigkeit einer energischen Handhabung der gesetzlichen Vollmachten. Für die Ventilation fehlt vielfach das Verständniss der Arbeitgeber, noch öfter der Arbeiter selber: die Scheu für Luftzug ist übertrieben gross: eine Beobachtung, welche man keineswegs bloss in den Fabriken, sondern fast allgemein auch in den Wohnungen der Leute, zum Theil der gebildeten Leute, zu machen Gelegenheit hat. Und nicht bloss in der Schweiz.

Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen mechanische Verletzungen herrscht im Ganzen eine bedeutende Nachlässigkeit, ja hie und da mehr als Nachlässigkeit. „Wir haben mit Bedauern selbst anhören müssen, dass Vorsichtsmaassregeln überflüssig gefunden wurden, nicht weil Unfälle nicht wahrscheinlich, sondern weil die Arbeiter versichert sind und die Unfälle die Arbeitgeber „„nichts mehr angehen."" Andere entheben sich jeden Kopfzerbrechens wegen Verbesserungen durch die wohlfeile Phrase „„es lässt sich eben nichts machen,"" und die Arbeiter selbst fördern aus Kräften solche verkehrte Ansichten. Deren Fatalismus in solchen Dingen zu bekämpfen, belehrend und aufklärend zu wirken, das würde mehr als hundert andre philanthropische Bestrebungen Menschenwohl fördern und Menschenleben erhalten, die sonst in ungeahnter Zahl zu Grunde gehn." Die Inspektoren haben den Interessenten Zeichnungen von erprobten Sicherheitsvorrichtungen gegen einige der gewöhnlichsten Unfallsursachen zur Verfügung gestellt und dafür zum Theil lebhafte Anerkennung, oft aber auch spöttische Bemerkungen geerntet.

III. Welche besondere Vorschriften sind über Bau und Betrieb der Fabriken zu erlassen?

Der dritte Artikel des neuen Fabrikgesetzes legt dem Bundesrathe die Pflicht auf, die allgemeinen Vorschriften und Spezialreglements zu erlassen, welche zur einheitlichen Ausführung der Vorschriften über Bau und Betrieb der Fabriken erforderlich sind. Die Inspektoren glauben noch nicht dasjenige genaue Studium aller bezüglichen Punkte gemacht zu haben, welches erforderlich wäre für derartige einheitliche Bestimmungen, und ihr Bericht beschränkt sich daher vor der Hand auf wenige Vorschläge. Selbige beziehen sich auf die Zündhölzchenfabriken und auf die Dampfkesselanlagen. — Der Wunsch, dass jetzt schon Bestimmungen über ein Minimum des Luftraumes per Kopf aufgestellt werden möchten, hat sich den Inspektoren öfters aufgedrängt: bei einzelnen Industriezweigen haben sie stellenweise einen Kubikraum von wenig mehr als zwei Metern auf die Person gefunden. Sie schlagen einstweilen für Neubauten, deren Pläne zur Genehmigung vorgelegt werden, ein Minimum von sechs

Kubikmeter per Kopf vor, immerhin in dem Sinne, dass dieses sehr bescheidene Maass nur für Räume gelten soll, bei welchen keine besondere Verunreinigung der Luft stattfindet.

IV. Auf welche Industrien oder Etablissements ist die Haftpflicht wegen Erzeugung gefährlicher Krankheiten auszudehnen? und wie ist bisher die Haftpflichtbestimmung des Fabrikgesetzes zur Anwendung gekommen?

Der fünfte Artikel des Fabrikgesetzes stellt ein besonderes Gesetz in Aussicht, welches über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb das Erforderliche verfügt. Die in der Zwischenzeit geltenden Grundsätze machen den Fabrikanten haftbar, wenn durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters herbeigeführt wird, sofern der Fabrikant nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder die Schuld des Verletzten erfolgt ist; gleichzeitig wird dem Bundesrathe aufgegeben, diejenigen Industrien zu bezeichnen, die erwiesenermaassen und ausschliesslich gewisse Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

In Beantwortung der für letztere Aufgabe des Bundesrathes von selbigem an die Fabrik-Inspektoren gestellten Frage erklären diese, wie schwierig die Erledigung der Frage sei, wie grosse Vorsicht geboten sei, wenn man entscheiden solle, ob gewisse Krankheiten nur in Folge einer bestimmten gewerblichen Schädlichkeit haben entstehen können, ob sie heilbar sind, welche Dauer, welche weitere Folgen sie haben. Am ersten ist dies möglich bei solchen Krankheiten, welche als Folge der Beschäftigung mit gifthaltigen Stoffen entstehen, also namentlich mit Blei, Quecksilber, Phosphor und Arsenik. Sie wollen daher solche Gewerbe unter die Haftpflicht stellen, welche diese Substanzen verarbeiten, und zwar: Bleiweiss- und Mennigfabriken, Töpfereien und Emailliranstalten, Glashütten, insofern diese blei- oder arsenikhaltige Substanzen verwenden, Kammfabriken, Schriftgiessereien — wegen des darin zur Verwendung kommenden Bleies; ferner Hutfabriken (Quecksilber), Zündholzfabriken (Phosphor), Tapetenfabriken (Arsenik); weiter chemische Fabriken, einschliesslich Farben-, Dünger-, Zündstofffabriken, Gewinnung der Edelmetalle aus Abgängen, Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Malerwerkstätten und Farbenbereitungsanstalten. Die hier von den Inspektoren gegebene Liste ist kleiner als diejenige, welche die Schweizerische Aerzte-Kommission in ihrem Gutachten vom 29. November 1877 aufgestellt hat, theils weil mehrere in der Schweiz nicht vorhandene Industriezweige fortgelassen sind, theils weil man prinzipiell sich scheute, die Gewerbe mit aufzunehmen, welche die Staubinhalationskrankheiten veranlassen, wegen der Schwierigkeit der Diagnose.

Hinsichtlich der im Prinzipe mit dem neuen Gesetze unzweifelhaft in Kraft getretenen Haftpflicht der Fabrikanten für Tödtungen und Körperverletzungen berichten die Inspektoren, dass zunächst die (durch Art. 4) auferlegte Anzeigepflicht für „erhebliche Körperverletzungen“ einer grossen Unsicherheit über den Begriff einer erheblichen Körperverletzung

überall begegne. Gerade wie die Kriminalgesetzbücher, so werde auch das Fabrikgesetz genöthigt sein, eine gewisse Grenzbestimmung aufzustellen: es könnte z. B. eine Woche voraussichtlicher Arbeitsunfähigkeit als solche Grenze vorgeschrieben werden, derart dass bei Unterbleiben der Anzeige wegen Annahme einer kürzeren Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von sechs Tagen dieselbe zu erfolgen hätte, falls die Arbeitsunfähigkeit länger dauerte. Leider ist, auch abgesehen von Unsicherheiten über die Anzeigepflicht, die Nachlässigkeit in dieser Hinsicht so gross, dass eine Verweisung auf die Strafbestimmungen des Gesetzes als erforderlich bezeichnet wird; und im Anschlusse daran wird sofortige amtliche Untersuchung, unverzügliche Berichterstattung der Localbehörden an die Kantonalen Behörden, und namentlich schleunige Anzeige an die Inspektoren verlangt. Letzteres, damit das Inspektorat im Falle des Bedürfnisses sich sofort an Ort und Stelle verfügen, die Ursachen genauer ermitteln und seine Nutzanwendungen für die Vermeidung ähnlicher Unfälle daraus ziehen könne — wogegen die so häufig etwa um ein Vierteljahr verspäteten und lückenhaften Anzeigen dafür wenig Werth haben.

Was die gesetzliche Haftpflicht für Verletzungen und Tödtungen anlangt, so haben sich verschiedenartige Bestrebungen der Fabrikanten kundgegeben, um sich gegen die Folgen der Haftpflicht sicher zu stellen. Theils Versicherungen bei Unfallversicherungsgesellschaften, theils Manipulationen bedenklicherer Art: so haben Gemeinden, wenn Fabrikanten geistesschwache oder körperlich übel beschaffene Gemeinde-Angehörige und event. Unterstützungsberechtigte anders nicht beschäftigen wollten, auf die Haftpflicht in deren Namen verzichtet; in andern Fällen ist durch die Fabrikanten der Versuch gemacht die Arbeiter selber durch Unterzeichnung eines Formulars auf den Anspruch aus der gesetzlichen Haftpflicht der Fabrikanten „wegen eignen Verschuldens" verzichten zu lassen (ein Beispiel solcher Formulare mit Ausfüllung für den besondern Fall wird in dem Berichte der Inspektoren mitgetheilt). Die Nothwendigkeit, dass die Regierungen der Kantone von den Unfällen Kenntniss erlangen, um sich der Geschädigten annehmen zu können, wird hierdurch in helles Licht gestellt. —

Die Zahl der Etablissements, welche ihre Arbeiter gegen Unfälle versichert haben, ist bereits eine ziemlich bedeutende, namentlich in der Ost- und Nordschweiz: unter den 61 zürcherischen Etablissements, die inspizirt wurden, hatten 28 versichert, in Schaffhausen unter 21 Fabriken 12. Auf Gegenseitigkeit beruhende Unfallversicherungen scheinen noch selten zu sein; bekannt geworden ist nur die der Buntweber, gegen 20 Firmen umfassend. Die Aktiengesellschaften, welche gegen Unfall versichern, suchen möglichst nicht nur die Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht, sondern die allgemeine Versicherung gegen jeden Unfall (also auch aus höherer Gewalt oder eigner Schuld) zu fördern. Offenbar werden dadurch eine Menge Streitigkeiten vermieden, die sich aus der Frage, ob Haftpflicht zutrifft oder nicht, ergeben; auch wird dem Arbeiter eine grosse Wohlthat zu Theil. Die Prämie ist die $1\frac{1}{2}$—2 fache für die Versicherung aller Unfälle: in einzelnen Gegenden trägt der Fabrikant regelmässig die ganze Prämie, an andern Orten trägt die Krankenkasse

der Fabrik an die Prämie bei, oder der Arbeiter trägt einen Theil bei, bisweilen das Ganze, und in manchen Fällen (misbräuchlich!) sogar die Kosten der gesammten Unfallversicherung (einschliesslich der Haftpflicht).

V. Wie ist den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Fabrikordnungen nachgelebt worden?

Der sechste Artikel des Fabrikgesetzes verlangt, dass die Fabrikbesitzer ein Verzeichniss über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular führen. Die Aufforderung dazu erhielten sie zu Anfang des Jahres 1878, aber erst gegen Ende des Jahres 1878 das Formular, so dass im letzten Jahre nur selten erst zweckentsprechende Verzeichnisse sich fanden. In der ersten Hälfte des Jahres 1879 indessen waren dieselben in den meisten Fabriken vorhanden; auch sprach es für die Richtigkeit der Angabe, dass die Inspektoren daraus oft die Thatsache der Verwendung allzu junger Arbeiter entnahmen.

Der Erlass von Fabrikordnungen, wie sie der siebente Artikel fordert, wurde von einzelnen Fabrikanten geradezu verweigert. Es waren dies solche, welche zuversichtlich erwarteten durch den Bundesrath von der Liste der Fabriken gestrichen zu werden und daher sich kein Präjudiz schaffen wollten. Die Kantonsregierungen entwickelten sehr ungleichen Eifer für das Zustandekommen der Fabrikordnungen. Eine derselben wartete mit der Aufforderung an ihre Fabrikanten bis in den Januar 1879. Andere wurden erst durch die Besuche der Inspektoren zu Ende des Jahres 1878 daran erinnert. Nicht selten erhoben sich Zweifel, hervorgerufen zum Theil durch verschiedenartige Gesetzesauslegung: Zürich und Bern stellten eine Reihe von Sätzen auf, nach denen die Zulässigkeit der Fabrikordnung beurtheilt werden sollte; Appenzell und Glarus versuchten es mit Normalfabrikordnungen. Besondere Schwierigkeiten verursachten bei dem Mangel einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes die ungleichen Entscheidungen der verschiedenen Kantonregierungen: Industrielle mit Etablissements in verschiedenen Kantonen wollten sich die ungleiche Behandlung auf Grund des gleichen eidgenössischen Gesetzes nicht gefallen lassen. So kam die Genehmigung vielfach ins Stocken.

Die Hauptpunkte des Inhalts der Fabrikordnungen, welche zu Bemerkungen in dem Berichte Anlass geben, sind folgende.

Die Angaben über die Arbeitszeit spielen eine sehr untergeordnete Rolle; nur wenige Fabrikordnungen setzen genau Beginn und Schluss der Arbeit für das ganze Jahr fest, weil wegen der Jahreszeit und aus andern Gründen Aenderungen in der Zeiteintheilung wünschbar werden; diese Aenderungen müssen ohnehin nach dem Gesetze den Ortsbehörden angezeigt werden. Was mehr vermisst wird, sind die genaueren Angaben über die kleinen Zwischenpausen, die sehr wohl für das ganze Jahr vorausbestimmt werden können. — Erfreulich ist es, dass durch das Haftpflichtgesetz eine Menge Betriebsreglements oder besser gesagt Sicherheitsvorschriften hervorgerufen worden sind. An sanitorischen Vorschriften ist grosser Mangel: Reinlichkeitsmaassregeln, das Tragen von Ueberklei-

dern, von Respiratoren u. s. w. vorzuschreiben wäre oft in hohem Maasse Bedürfniss, aber die Arbeitgeber scheinen sich vor der Abneigung der Arbeiter gegen derlei Dinge zu scheuen. Von einigen Fabrikordnungen wird für die Fabrikanten das Recht beansprucht, die Arbeiter beim Verlassen der Fabrik einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen, für den Fall, dass Veruntreuungen und Diebstähle stattgefunden haben. Der Bericht sagt darüber: „wir könnten dies z. B. in einer Dynamitfabrik begreifen, wo es bei muthwilligen unbedachten Leuten im Interesse der allgemeinen Sicherheit zur Verhinderung der Mitnehmung von Dynamit geschieht; worauf sonst gestützt aber ein Fabrikant dieses Recht des Untersuchungsrichters beanspruchen will, sehen wir nicht ein.“ Ferner hat sich darüber Streit erhoben, ob ein Arbeiter zur Anzeige von Veruntreuungen, Diebstählen, so wie allen Handlungen, die dem Geschäfte Schaden bringen, bei Strafe sofortiger Entlassung verpflichtet werden könne. Eine Kantonsregierung hat diese Bestimmung der Fabrikordnung gestrichen und nur für die Aufseher der Fabrik eine solche Anzeigepflicht zugelassen. Die Inspektoren meinen, dass die Verheimlichung von eigentlichen Vergehen eine solche Immoralität und eine solche Gefährde für die Arbeitgeber in sich schliesse, dass die sofortige Entlassung des Begünstigers durchaus nothwendig erscheine, — wogegen sie eine Anzeigepflicht bei blossen Nachlässigkeiten im Betrieb, die keine Verbrechen sind, eben so bestimmt ablehnen.

Da es uns hier um die hauptsächlichen und deutlich ausgesprochenen Wahrnehmungen oder Vorschläge der Inspektoren zu thun ist, so übergehen wir mancherlei sonstige Bemerkungen zur fünften Fragestellung und gelangen zur folgenden:

VI. Wie ist die Auszahlung der Löhne geregelt?

Die Auszahlung der Löhne soll nach dem neuen Gesetze spätestens alle vierzehn Tage stattfinden. Dieser Termin wird in drei Fünfteln der besichtigten Fabriken eingehalten, ein Achtel derselben hat noch kürzere Fristen, aber fast ein Fünftel hat die vierwöchentliche Frist, ein Theil hat unbestimmte Fristen. In den Fabrikordnungen finden oder fanden sich vielfach unbestimmte Ausdrücke über die Zeit der Lohnzahlung: einzelne Regierungen haben strenge auf bindendere Bestimmungen gehalten und Ausdrücke wie „in der Regel“ zurückgewiesen; aber die Inspektion hat noch 14 Fabriken vorgefunden, welche „unbestimmte“ Fristen haben. Einmal war sogar die Antwort auf die Nachfrage der Inspektoren nach der Zahlungsfrist; „wenn es uns möglich.“ Die meisten Unregelmässigkeiten fand man freilich in Anstalten, die keine „Fabriken“ zu sein glaubten. In der Westschweiz, wo überhaupt am häufigsten eine ungeregelte Zahlung der Arbeiter vorkommt, trifft man hie und da auf den Brauch, jährlich nur einmal, viermal, sechsmal abzurechnen und zwischen hinein a Conto Zahlungen an die Arbeiter zu machen; es kommen auch Fabrikarbeiter vor, die im Jahreslohn arbeiten. — Die Inspektoren haben das Möglichste gethan, einen dem Gesetz entsprechenden Zahlungsmodus herbeizuführen, zumal da grade die Erfahrungen der letzten Jahre, mehrfach

bewiesen haben, welche Schädigung für die Arbeiter durch die Unregelmässigkeit der Lohnzahlung entstehen kann.

Von der Auszahlung des Lohnes in Waaren (Trucksystem) z. B. in einem Lebensmittelverkaufslokal des Arbeitgebers, vernahmen sie äusserst selten: wo dergleichen vorkommt, wird es „wohl innerhalb Jahresfrist verschwunden sein.“

Eine Quelle von Verlegenheiten für Arbeitgeber und Behörden sind nicht selten die Abzüge am Lohne für Krankenkassen und Unfallversicherungen. Der Kanton Zürich welcher grundsätzlich keine obligatorischen Spezialabzüge zugesteht, hat einen Paragraphen seines kantonalen Fabrikgesetzes zur Aufrechterhaltung des Obligatoriums für Krankenkassen benutzt, nach welchem der Fabrikbesitzer Kranken- und Versorgungskassen für seine Arbeiter obligatorisch erklären kann. Das Einverständniss der Arbeiter wird angenommen, wenn sie gegen die Genehmigung der Fabrikordnung keine Einsprache erheben. In den meisten Kantonen wurden die Abzüge für Krankenkassen ohne weitere Motivirung genehmigt, ebenso die für Unfallversicherungen und selbst obligatorische Sparkassen. Dagegen fanden es einzelne Fabrikanten und ganze Arbeiterschaften unzulässig den Zwang auszusprechen und es kam in Folge dessen sogar zur Aufhebung bestehender Kassen. — Die Inspektoren halten es für nothwendig, dass die ganze Angelegenheit in den nächsten Jahren bestimmter geregelt werde und deshalb — bei ihrer Schwierigkeit und Komplizirtheit — demnächst einem eingehenden Studium unterworfen werde.

VII. Werden die Arbeitsstunden vorschriftsgemäss angezeigt?

Obwohl das neue Gesetz im Artikel 11 ausdrücklich vorschreibt, dass die Arbeitsstunden den Ortsbehörden anzuzeigen sind, fanden die Inspektoren dies beinahe nirgends ausgeführt. Sehr viele Fabrikbesitzer wussten gar nicht, wo die Anzeige zu machen wäre, und wenn die Inspektoren ein Verzeichniss über die angezeigten Arbeitsstunden hätten suchen oder verlangen wollen, so wäre es sehr oft unmöglich gewesen auch nur zu ermitteln wo dasselbe sich hätte befinden sollen. Es erscheint daher dringend, dass die Kantonregierungen durch den Bundesrath zu genaueren Vorschriften in dieser Hinsicht und vor Allem zu rascherem Handeln aufgefordert werden, da ohne solche Zeitanmeldungen jede sichere Beurtheilung der Thatsache einer Kontravention gegen die gesetzlichen Arbeitszeitfristen unmöglich ist.

VIII. Wo ist eine Verkürzung der Arbeitszeit unter elf Stunden erforderlich?

Das eidgenössische Fabrikgesetz hat durch seinen elften Artikel den missbräuchlich sogenannten Normalarbeitstag von elf Stunden für erwachsene Fabrikarbeiter, neben den engeren Schranken für Frauen und Kinder, eingeführt (vgl. darüber meine „Bundesgesetzgebung“ S. 36—46) und denselben durch den verschärfenden Zusatz modifizirt, welchen die schweizerische Aerztekommission in ihrer Eingabe vom Jahre 1875 wünschte, dass „bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Ge-

sundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniss reduziren werde, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist."

Die ihnen gestellte Frage, auf welche Industriezweige dieser Passus des Gesetzes anzuwenden wäre, beantworten die Inspektoren folgendermaassen. Die vom Gesetze offengelassene Abkürzung der Arbeitszeit durch den Bundesrath soll entweder vor Ueberanstrengung bei besonders anstrengenden Arbeiten schützen, oder aber sie soll die Dauer besonders schädlicher Einwirkungen der Atmosphäre im Fabrikraum beschränken und die Zeit der Erholung verlängern. In diesem zweiten Falle ist die Verkürzung der Arbeitszeit nur ein Palliativmittel, dem eine Verbesserung der gesundheitlichen Bedingungen der Fabrikarbeit um Vieles vorzuziehen ist, ein Mittel, das überdies die Fabrikanten schädigt und sie weniger willig auch ökonomisch weniger fähig macht die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen. In diesem Sinne wollen deshalb auch die Inspektoren zu wirken bestrebt sein, müssen aber genügende Zeit für die Verbesserungen einräumen und können schon deshalb — abgesehen von der Zündholzfabrikation — für jetzt keine Anträge stellen. Sie sehen in dem angeführten Passus des Gesetzes eines der wirksamsten, aber auf den Nothfall zu versparenden Zwangsmittel um die Fabrikbesitzer zu sanitarischen Verbesserungen anzuhalten. Für die Zündholzfabrikation haben sie dem Bundesrathe bereits einen Spezialbericht erstattet mit dem Antrage, für einzelne Operationen dieses Industriezweiges verkürzte Arbeitszeit bei Beibehaltung des gelben Phosphor vorzuschreiben. — Was die ausnahmsweise anstrengenden Arbeiten betrifft, so ist schon bisher die Zahl der Arbeitsstunden für dieselben unter das gesetzliche Maximum von elf Stunden gesetzt worden, und da wo dies allenfalls erst wünschbar wäre, getrauen sich die Inspektoren vorläufig noch nicht die Ausführbarkeit und die Nothwendigkeit des gesetzlichen Zwanges zu behaupten, wollen vielmehr erst eingehendere Kenntnisse und Erfahrungen sammeln.

IX. **Findet eine Verlängerung der Arbeitszeit nur mit amtlicher Bewilligung statt und werden die Bestimmungen bezüglich der Mittagspause innegehalten?**

Bei 26 % der besuchten Fabriken bewegt sich die Zahl der täglichen Arbeitsstunden unter Elf. Aber noch in der Mehrzahl der Kantone (in zwei Dritteln) ist andererseits der „Normalarbeitstag" erst durchzuführen. Mehr als ein Drittel der besuchten Fabriken haben nach dem Zugeständnisse ihrer Besitzer, auch bei dem gegenwärtigen schlechten Geschäftsgang, den Normalarbeitstag zeitweise überschritten: eine Menge derselben gestehen, dass dies „sehr oft", „in der Regel" u. dgl. geschehen sei. Nur für einen kleinen Bruchtheil derselben wurde die gesetzlich vorgesehene amtliche Bewilligung nachgesucht; unterlassen wurde es meist aus den allernichtigsten Gründen; triftige Gründe konnten um so seltener angeführt werden „als die meisten lokalen und kantonalen Behörden einer sehr milden Praxis huldigen, so milde, dass nach und nach krasser Misbrauch eintreten wird, der zu strengerem

Vorgehen nöthigen dürfte, wenn nicht das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden soll." An manchen Orten artete diese Nachsicht in eigentliche Nichtachtung des Gesetzes aus: nicht nur dass allbekannte Uebertretungen zu keinem Einschreiten veranlassten, sondern es lag auch der begründete Verdacht vor, dass einzelne Persönlichkeiten gerne bereit sind erst dann eine (nachträgliche) Bewilligung zu ertheilen, wenn eine Klageeinleitung wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit in Sicht ist. Noch bedenklicher sind die vielfach auftauchenden Klagen über die Bevorzugungen Einzelner bei dieser Ausnahmegestattung.

Wir haben hier ein bezeichnendes Stück der Schwierigkeiten, welche durch die lokale und kantonale Verwaltung des neuen einheitlichen Gesetzes entstehen, namentlich in den Anfängen entstehen, und welche im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit verschärfter Centralisation auch der Handhabung des Gesetzes aufdrängen werden, Schwierigkeiten, die bei den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Schweiz keineswegs leicht zu überwinden sein und den Anstrengungen der eidgenössischen Inspektoren und des Bundesrathes viel zu thun geben werden. Ich habe darauf als auf ein Problem für die Zukunft des neuen Fabrikgesetzes an seinem Orte hingewiesen (Bundesgesetzgebung S. 51). Wir haben weiter unten Gelegenheit darauf mit weiteren Bemerkungen des Berichtes hinzuweisen.

X. Wie werden die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Hülfsarbeiten angewendet? und welche Erläuterungen sind hierüber erforderlich?

Der zwölfte Artikel des Gesetzes sagt: „Die Bestimmungen des Artikel 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden."

Wo immer in Fabrikgesetzen zu Gunsten von Hülfsarbeiten Ausnahmen gestattet wurden, da gaben auch sofort Umgehungen des Gesetzes zu Klagen Anlass. Eine genaue Definition der „Hülfsarbeit" ist eben so schwierig als die Definition von „Fabrik." Es ist nur eine erfahrungsmässige Zusammenstellung möglich, welche die Berichterstatter in einer speziellen Liste versuchen. Dieselbe umfasst erstens allgemein d. h. möglicherweise bei jedem Industriezweige vorkommende Hülfsarbeiten, zweitens die nur bei einzelnen Industriezweigen vorkommenden. In der ersten Gruppe sind eine Menge Leute, welche nicht an der Ueberführung des Rohstoffes in die Fabrikation sich direkt betheiligen, sondern nur gewisse Vorbedingungen zur Fortführung der eigentlichen Fabrikation erfüllen, indem sie z. B. den Kessel heizen, der die Maschinen treibt, oder den Wasserzufluss in Gang erhalten, der die Getriebe in Bewegung bringt; andere, welche die Maschinen ölen, das Ofenfeuer nähren, oder das Material herbei- und wegschaffen, womit sich die Fabrikation beschäftigt. Die Zeit der Thätigkeit dieser Arbeiter kann durchaus nicht immer mit der Zeit der Thätigkeit der grossen Mehrzahl der Arbeiter zusammenfallen, sie muss naturgemäss derselben bald vorangehn, bald nachfolgen, sie kann

sich theilweise nicht an gewisse Stunden binden. — In der zweiten Gruppe finden wir Leute, die zeitweise im Freien und von jeglichem direkten Zusammenhang ihrer Arbeit mit der innerhalb der Fabrik verrichteten losgelöst arbeiten, wie z. B. die Zimmerleute, die bald bei der Dampfsäge verwendet werden, bald auf dem Zimmerplatz gleich andern Bauhandwerkern arbeiten und gleich diesen von Wind und Wetter in ihrer Arbeit abhängen. Weit unmöglicher noch, sie eine bestimmte Zeit einhalten zu lassen, wäre es bei den Arbeitern, die einen gewissen chemischen oder physikalischen Prozess zu überwachen haben, dessen Dauer der Willkür des Fabrikanten entzogen ist: so die Brenner der Töpfereien und Ziegeleien, die Fäuler in der Seidespinnerei, die Arbeiter auf der Bleicherei und in der Lufthänge der Druckfabriken. Man kann sie nicht als Hülfsarbeiten bezeichnen, aber man ist genöthigt, ihnen die Zugeständnisse des Art. 12 zuzuwenden. Aehnlich bei den Lehmgrabern, Zieglern, Bleichern, Bierbrauern, deren Arbeiten von atmosphärischen Einflüssen bedingt sind, derart dass man für den verspäteten Beginn einen verspäteten Schluss gestattet.

XI. **Hat sich die bisherige Praxis bezüglich der Gestattung ununterbrochenen Betriebes und der Sonntagsarbeit bewährt oder ist sie abzuändern?**

Art. 13 verbietet die regelmässige Nachtarbeit und gestattet sie nur ausnahmsweise bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, auf Bewilligung des Bundesrathes für jedes einzelne Unternehmen. Art. 14 verbietet die Arbeit an Sonntagen mit analoger Ausnahme, verlangt aber auch bei den Ausnahmen, dass für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleibe; neben den Sonntagen darf die Kantonregierung höchstens acht Feiertage bestimmen, welche indessen nur für die Konfessionsgenossen verbindlich sind.

Der Bundesrath hat provisorisch den ununterbrochenen Betrieb an 27 Papierfabriken, 5 Thonwaarenfabriken, an sämmtlichen Gasfabriken, 16 verschiedenen Fabriken, 5 Glasfabriken und 9 Eisenwerken gestattet: die Inspektoren haben die meisten besichtigt und nur sehr wenige gefunden, bei welchen ein Zweifel an der Nothwendigkeit des continuirlichen Betriebes erhoben werden kann. Bei diesen sehr wenigen ist es dahingestellt, ob nicht durch die Anschaffung einiger weiterer Maschinen die Erlaubniss überflüssig wird oder ob nicht sonst Hülfsmittel vorhanden sind, die Nachtarbeit zu vermeiden. Bestimmte Anträge behalten sich die Inspektoren noch vor. Damit aber nicht Misbräuche der Nachtarbeit sich einschleichen, schlagen sie vor, dass von allen Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb nicht nur ein genauer Stundenplan für die Nachtarbeit, sondern auch eine Liste der beschäftigten Arbeiter mit bestimmter Angabe ihrer Arbeitszeit nach Beginn, Pausen und Schluss angefertigt werde. Dabei wäre u. a. der üblichen Beschäftigung desselben Brenners während 26—30 Stunden ununterbrochen (deshalb üblich, damit ein Einziger die Verantwortlichkeit für das Mislingen eines in dieser Frist beendigten Brandes tragen könne) ein Ende zu machen.

Was die Sonntagsarbeit anlangt, so ist die Bewilligung derselben

fast ausschliesslich als für einen Bestandtheil der ununterbrochenen Arbeit ertheilt worden. „Vermuthlich“ kommt aber ohne Bewilligung Sonntagsarbeit um so öfter vor: es soll in manchen Genfer Fabriken Regel sein, den durch Blaumachen entstandenen Zeitverlust durch Sonntagsarbeit einzubringen; eine Fabrikordnung in Chur schreibt sogar vor, dass die Arbeiter in dringenden Fällen zur Sonntagsarbeit verpflichtet sind. Wo die Sonntagsarbeit regelmässig und in erlaubter Weise vorkommt, da besteht auch eine Eintheilung der Arbeiter in Schichten, gewöhnlich zwei, selten drei. Da wo eine genügende Zahl von Leuten vorhanden ist, welche man zu dieser Schichtenarbeit brauchen kann, oder wo die Zahl der wirklich verwendeten Schichtarbeiter eine sehr schwankende ist, wo sehr häufig eine oder mehrere Gruppen derselben feiern, ist es leicht zu ermöglichen, dass an dem (gesetzlich freien) zweiten Sonntag die eine Schicht durch eine Reserveschicht ganz abgelöst werde. Dies geschieht wirklich oft. Wo aber solche Leute fehlen, da entsteht eine Schwierigkeit, die man zu überwinden sucht, indem man am Schlusse der Woche jede Schicht der Arbeiter einmal achtzehn Stunden arbeiten lässt, so dass eine Pause von sechs Stunden für jeden Sonntag und für alle Arbeiter gewonnen wird; aber offenbar nicht im Einklange mit dem Gesetze.

XII. Wie wird der Gesetzesartikel betreffend Kinderarbeit vollzogen? Bei welchen industriellen Betrieben ist dieselbe gar nicht zu gestatten?

In der „Bundesgesetzgebung“ habe ich auf die weitgehenden Anforderungen aufmerksam gemacht (S. 45—49), welche das neue Gesetz an die Einschränkung der Kinderarbeit stellt; ich habe auch hervorgehoben, wie diese Anforderungen nicht als ein abstraktes Ideal in der Luft schweben, sondern durch die thatsächlichen Zustände vorbereitet und gerechtfertigt sind, wie sie, verglichen mit Englands Zuständen und seinen gesetzlichen Bestimmungen, ein wesentlich höheres Niveau des Vorhandenen zum Ausgangspunkte nehmen. Es ist dennoch nicht ausgeblieben, dass die neue gesetzliche Bestimmung gelegentlich grossem Widerstand begegnet ist. Wie die Schulpflicht vorgearbeitet hat, ist ebenfalls an jenem Orte von mir bemerkt worden; aber dies ist nicht allenthalben in gleichem Maasse der Fall gewesen; während in einzelnen Kantonen das Schulgesetz die Kinder bisher schon bis zu erfülltem 14. Jahre von der Fabrikarbeit ferngehalten hatte, fragte man in andern Kantonen, was denn vom 12. bis zum 14. Lebensjahre mit der müssigen Jugend geschehen solle. Dazu die Verschiedenheit des Bedarfs an Kinderarbeit je nach den in einer Gegend herrschenden Industriezweigen: die Baumwollspinnerei vermindert diesen Bedarf immer mehr durch technische Fortschritte, dagegen ist der Bedarf immer noch gross bei der Coconspinnerei, Stickerei, Appretur, Weisswaarenfabrikation, Posamenterie, Strohfabrikation, bei der Tabakindustrie und Zündholzfabrikation. In allen diesen Industrien ist die Versuchung zur Uebertretung des Gesetzes sehr gross und thatsächlich ist eine Reihe solcher Fälle von den Inspektoren festgestellt worden. Die schlimmsten Missbräuche bestehen im Tessin, wo ein grosser Prozentsatz der Arbeiterzahl aus sieben- bis vierzehnjährigen Kindern besteht; Aehn-

liches scheint im St. Gallischen Rheinthal vorzukommen, wenn auch nicht bis zu so niedrigen Altersstufen herabgegangen wird. Bei der Zündholz-, Tabak- und Stickindustrie scheint die Beschäftigung der Kinder nach Schluss der Schulstunden im Schwunge zu sein. Im Ganzen aber, heisst es im Bericht, wurde dem Gesetz weit besser nachgelebt, als wir zu erwarten gewagt; der schlechte Gang der Industrie mag freilich dabei mitsprechen.

Ein besonders zu rügender Uebelstand ist die häufige Anwesenheit von Kindern in Fabriken, welche den nachfragenden Inspektoren bald als Aushülfe, bald als Ausläufer, als Boten, bald als Besucher vorgestellt wurden; es gebe in der That Fabriken, die Jedermann offen zu stehen scheinen, zumal Kindern; sie fanden kleine Kinder zwischen der Maschinerie oder im phosphordampferfüllten Raum einer Zündholzfabrik oder gar vor den Schmelzöfen einer Glashütte („damit sie sich früh an Glas und Feuer gewöhnen") herumspazieren. Die Inspektoren verlangen dem gegenüber, unter Berufung auf die englischen Fabrik-Inspektoren, es möge die blosse Anwesenheit von Kindern als Beweis für deren Beschäftigung gelten.

Eine bezeichnende Thatsache heben sie hervor: die nämlich, dass Armuth der Eltern und gesunde Beschäftigung selbst in den Augen der kantonalen Beamten die Gestattung von Ausnahmen zu begründen scheinen, so sehr, dass ihnen offizielle Arbeiterlisten vorgekommen sind, die ungescheut eine Reihe viel zu junger Arbeiter aufführen, ja dass selbst Fabriken nicht auf die Liste gebracht wurden in der offenbaren Absicht, die Fortdauer der Beschäftigung junger Arbeiter zu ermöglichen. Die Inspektoren haben sich vor der Hand, mit Rücksicht auf das Bedürfniss eines allmäligen Ueberganges, mit nachdrücklichem Verweisen auf die Bestimmungen des Gesetzes begnügt und hoffen demselben allmälig auch in dieser Minderzahl der Fälle ohne strenge Maassregeln Geltung zu verschaffen.

Zur Ausführung des Art. 16, welcher den Bundesrath ermächtigt, diejenigen Fabrikationszweige zu bezeichnen, bei welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, schlägt der Bericht eine Reihe von Beschäftigungen vor, welche die Gefahr der Vergiftung mit sich führen (chemische Fabriken, Zündholzfabriken, Hutfabriken, Tapetenfabriken, Glasfabriken — ganz oder zum Theil).

XIII. Wie werden die Bestimmungen bezüglich der Schwangeren und Wöchnerinnen beobachtet? Von welchen industriellen Betrieben sind Erstere auszuschliessen?

Nach Art. 15 wird der Bundesrath diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden und erst sechs Wochen nach der Niederkunft. Weibliche Personen überhaupt dürfen zu keiner Sonntagsarbeit, Nachtarbeit oder zur Reinigung von Motoren und Maschinen verwendet werden.

Der Bericht findet, abgesehen von den durch Giftgefahr gekennzeich-

neten Arbeiten, eine Grenzziehung schwierig, glaubt aber namentlich für praktische Zwecke überhaupt die Ausschliessung der Schwangern von der Arbeit mit grossen Schwierigkeiten umgeben, da eine Frau, welche ihre Schwangerschaft verheimlichen will, weitaus in den meisten Fällen dies auch könne. Er fürchtet, dass der Schutz der Wöchnerinnen dadurch noch missliebiger und undurchführbarer gemacht werde, als er es schon ist, und räth daher, einstweilen mit allen weitergehenden Maassregeln zu warten. Die Durchführung des gesetzlichen Schutzes für die Wöchnerinnen lässt noch viel zu wünschen übrig: theils ist es die Armut oder soll es die Armut der Frauen sein, theils widerstrebt die Neigung der Fabrikanten, welche eine Arbeiterin ungern zwei Monate entbehren („wir haben sehr schroffe, wenig humane Aeusserungen in diesem Sinn gehört"). In Glarus, wo bereits die kantonale Fabrikgesetzgebung dies eingewöhnt hat, wird es erleichtert durch besondere Unterstützungskassen oder freiwillige Beiträge der Fabrikanten, Maassregeln, deren Verallgemeinerung zu wünschen ist. „Das beste Auskunftsmittel kennen manche Gegenden mit wenig Industrie und viel Landbau: die Mütter von kleinen Kindern bleiben einfach der Fabrik ganz fern."

XIV. Wie findet der Vollzug des Fabrikgesetzes durch die kantonalen Behörden statt?

Nur eine kleine Minderzahl der Kantone war durch eine eigene Fabrikgesetzgebung an die Anforderungen des neuen Gesetzes wenigstens theilweise gewöhnt, für die Mehrzahl schuf dieses ganz neue Aufgaben. Die kantonalen Beamten, die das Fabrikwesen niemals aus eigner Anschauung kennen gelernt, konnten sich natürlich nur mühsam auf dem neuen Gebiete zurecht finden. Der Einfluss des Urteiles der nachbarlichen Fabrikanten über das neue Gesetz machte sich auch bei ihnen geltend und liess ihren Eifer dafür erkalten. So erklärt sich leicht die grosse Nachlässigkeit der localen Amtsstellen bei Aufstellung der Fabriklisten oder der Fabrikordnungen in manchen Gegenden. Dazu kamen die Zweifel über die Interpretation des Gesetzes, die bei der einen Kantonsregierung so, bei der andern anders lautete, und die Inspektoren vernahmen nicht selten Stimmen, dass der Bund besser gethan hätte, die Ausführung seiner Gesetzgebung auch selbst in die Hand zu nehmen. „Und in der That auch unsere Erfahrungen waren oft dazu angethan, diesen Wunsch hervorzurufen." Zumal dann, wenn die Kantonsregierungen angesichts der klarsten Gesetzesbestimmungen sich nicht zur selbstständigen Beantwortung der vorgelegten Gesuche entschliessen konnten, nicht die einfachsten Kleinigkeiten von sich aus regeln wollten.

Wir heben diese Aeusserung hervor, um auf das Gesagte zurückzuverweisen.

Uebrigens äussert sich der Bericht über den persönlichen Verkehr und die Aufnahme, welche die Inspektoren bei den kantonalen Regierungen fanden, im Ganzen sehr befriedigt.

Damit schliesst der Bericht, dessen bedeutendste Mittheilungen ich hier wiederzugeben versucht habe. Er ist ein Bild der ersten Begehung des Arbeitsfeldes für das neue Gesetz und damit ein Stück ergänzenden Commentars zu demselben. Er ist der Anfang einer wirksamen und eingehenden Inspektion, von relativ günstigen Zuständen ausgehend, aber auch so ein weites Gebiet der Fortarbeit in den mannigfaltigsten Richtungen im Abriss darstellend. Die folgenden Jahresberichte werden die Verfolgung dieser Aufgaben nach ihrem Theile schildern.

Hottingen bei Zürich, Ende Septbr. 1879.

Seit Obiges geschrieben worden, ist ein Spezialbericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren über die Zündhölzchenfabrikation vom 17. Mai 1879 veröffentlicht worden, zugleich mit einem bemerkenswerthen Gesetzentwurfe des Bundesrathes für die zu Anfang Dezember d. J. zusammentretende Bundesversammlung. Dieser Spezialbericht konstatirt erstens, dass zu Ende des Jahres 1877 laut den amtlichen Listen, welche aber nicht vollständig waren, 26 Etablissements mit 617 Arbeitern in der Schweiz bestanden, von diesen Arbeitern 121 unter 14 Jahren, 208 unter 16 Jahren und fast durchgehends, sowohl Kinder als Erwachsene, zur Hälfte männlichen, zur Hälfte weiblichen Geschlechts. Der Bericht setzt zweitens die Nothwendigkeit auseinander, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter eine lange Reihe von Vorsichtsmaassregeln in Bau und Einrichtung der Fabriken, Kleidung der Leute u. s. w. zu ergreifen, solange die fast ausschliesslich herrschende Verwendung des gelben Phosphors stattfindet. Er kommt drittens aber zu dem Schluss, die aufgeführten Vorsichtsmaassregeln seien so kostbar einerseits und ihre Durchführung so schwer kontrolirbar anderseits, dass er vorschlägt, die Fabrikation mit gelbem Phosphor ganz zu unterdrücken, in ähnlicher Weise wie der Kanton Basel schon längst die Verwendung des Arsenik bei der Anilinfarbenfabrikation verboten hat. So allein könne man dem Zündholzfabrikarbeiter vollen Schutz gewähren. Die Inspektoren empfehlen im Gegensatze zu jenen, nach ihrem Vorschlage zu verbietenden, Zündhölzern die Herstellung der sogenannten schwedischen Zündhölzer mit Befolgung der in Dänemark erprobten staatlichen Vorschriften, womit allerdings eine jährliche Mehrausgabe von etwa 360,000 Fr. für die Schweiz verbunden sein würde, aber dafür eine Masse Menschenleben und Gesundheit gerettet.

Der Bundesrath, eine im Februar und im Juni 1879 wiederholt von Seiten der Bundesversammlung empfangene Aufforderung befolgend, überreicht gegenwärtig mit seiner Botschaft vom 21. November der Bundesversammlung diesen Spezialbericht, und darauf gestützt schlägt er vor, folgendes Gesetz zu erlassen:

„Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ist vom 1. Januar 1881 an verboten.

Wer solche Zündhölzchen fabrizirt, wird nach Maassgabe des Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, wer

solche Zündhölzchen einführt oder verkauft, mit einer Geldbusse von 5—100 Franken bestraft. Die fabrizirten, eingeführten oder zum Verkaufe vorräthigen Zündhölzchen werden zerstört.

Der Bundesrath wird für die Zündhölzchenfabrikation ein Regulativ aufstellen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen phosphorfreie Zündhölzer oder solche mit rothem Phosphor fabrizirt werden können."

Es ist dieses eine einschneidende sozialpolitische Maassregel, welche den Beweis liefert, dass die Bundesbehörden mit Durchführung und Fortentwicklung des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes vollen Ernst zu machen entschlossen sind.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Octobre 1879. — Effets des voies de communication. Rapport sur le concours du prix Léon Faucher, p. M. Chevalier. — L'Afrique centrale, son exploration et sa colonisation, p. Ad. F. de Fontpertuis. — Histoire de la population: Les Égyptiens, p. Jos. Lefort. — La crise agricole en Angleterre et la concurrence américaine, d'après Skaw-Lefèvre, membre du Parlement. — L'économie politique au Congrès de Montpellier, p. Charles Breul. — Revue des principales publications économiques étrangères, p. Maurice Block. — Chemins de fer exceptionels, p. Charles Boissay. — Introduction à une histoire de la législation des travaux publics, p. F. Malapert. — Correspondance. — Bulletin. — Société d'Économie Politique. — etc.

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift der statist. Zentral-Kommission, red. v. Prof. v. Neumann-Spallart u. Regierungsrath Schimmer. November-Heft 1879. — Die österreichischen Sparkassen 1878, von H. Ehrenberger. — Die Ehe-Frequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen, von Dr. B. Weisz. — Mittheilungen u. Miscellen. — Literaturbericht. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs, herausg. v. Dr. G. Hirth. Nr. 1. 1880. — Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80. (Fortsetzung folgt.) — Miscellen. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Viertes Heft. 1879. — Zur Frage der Arbeiterversicherung, v. Adickes. — Ergebnisse der deutschen Tabacksteuer-Enquête. II. Artikel, v. Schäffle. — Die Militärsteuer. II. Artikel, v. Cohn. — Zur Geschichte der Besteuerung in den Ver. Staaten in der Periode von 1789—1816. II. Artikel, von Adams.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausg. v. F. v. Holtzendorff u. Brentano. Viertes Heft 1879. — Bericht zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark, aus dem Dänischen. — Das allgemeine Stimmrecht und die politische Bildung im Deutschen Reiche, v. A. Bulmerincg. — Telegraphenkonferenzen u. Telegraphentarife, v. A. v. Kirchenheim. — Das englische Gefängnisssystem, v. William Tallack. Aus dem Englischen. — Staat und Kirche im Kanton Genf. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs 1879. September-Heft. Die Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reiche vom J. 1878. — Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im J. 1876. — Einfuhr der hauptsächl. brit. und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland von Jan. bis ult. Sept. 1879. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste im J. 1878. — Durchschnittspreise im Sept. — Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waaren im Sept. und von Jan. bis ult. Sept. 79. — Uebersicht über die versteuerten Rübenmengen und Aus- und Einfuhr von Zucker im Monat Sept. —

Amerika.

The North American Review. New-York 1879. — Jan. The praeservation of forests, F. L. Oswald. — Febr. The Mysteries of Americain Railroad Accounting. — April and May. Germain Socialism in America. — The Census of 1880, G. Walker. — Aug. The future of Resumption. — September, The Standard of Value, Prof. Simon Newcome. — Oktober. The Women Question, Francis Parkman, — The Railway Problem, Rob. Garrett. — Now. The other Side of the Woman Question. — Malthusianism, Darwism, and Pessimism, Prof. Fr. Bowen. Tariff Reactions, Edw. Eggleston. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

DIE
BUNDESGESETZGEBUNG DER SCHWEIZ

UNTER

DER NEUEN VERFASSUNG.

VON

GUSTAV COHN

PROFESSOR IN ZÜRICH.

III. SUPPLEM. DER JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS FRIEDRICH MAUKE

1879.

Diese Jahrbücher haben zu wiederholten Malen vereinzelte Mittheilungen über schweizerische Bundesgesetze der neuesten Zeit gebracht, sie haben namentlich des neuen Grundgesetzes der Eidgenossenschaft Erwähnung gethan und mit Recht auf dessen vorwiegend volkswirthschaftlichen Charakter hingewiesen. Es ist dieses indessen nur gelegentlich und unvollständig geschehen, auch sind mehrere der mitgetheilten Gesetze gerade solche, welche Entwürfe geblieben sind, da sie wegen der Verwerfung in der Volksabstimmung nicht Gesetzeskraft erlangt haben. So ist das Bundesgesetz betreffend die Revision der Bundesverfassung von 1848, welches am 5. März 1872 aus der Berathung der eidgenössischen Räthe hervorgegangen, im achtzehnten Bande der Jahrbücher (Jahrgang 1872 Bd. I S. 161—178) abgedruckt, aber seiner Zeit vom schweizerischen Volke verworfen worden, und in Wirklichkeit ist eine gegen diese Revision wesentlich veränderte, weniger centralistisch entwickelte, Verfassung vom 31. Januar 1874 an die Stelle der alten Verfassung von 1848 getreten. So ist im sechsundzwanzigsten Bande (1876 Bd. I S. 27—31) das „Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. September 1875“ abgedruckt worden, aber im Widerspruche mit der am Schlusse dieses Abdruckes ausgesprochenen Erwartung (von B.), voraussichtlich werde ein Begehren nach Volksabstimmung nicht gestellt werden, ist ein solches Begehren nicht nur gestellt, sondern in der Volksabstimmung v. 23. April 1876 auch das Gesetz verworfen worden, so dass die Schweiz heute wie vor der neuen Bundesverfassung noch kein einheitliches Bankgesetz besitzt. Dagegen ist eine sehr bemerkenswerthe That der neuen Bundesgesetzgebung, das „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877“, welches im achtundzwanzigsten Bande (1877 Bd. I S. 294—300) mitgetheilt ist, zwar, wie es dort hervorgehoben, noch der Volksabstimmung unterworfen worden, aber es hat im Oktober 1877 eine wenn auch nothdürftige Majorität beim Volke gefunden und ist also Gesetz geworden. Der diesem Gesetze zu Grunde liegende Entwurf des Bundes-

rathes vom Jahr 1875 ist bereits im fünfundzwanzigsten Bande (S. 323—329) abgedruckt.

Auf den folgenden Blättern möchte ich eine etwas vollständigere Darstellung von dem Gange dieser Gesetzgebung zu geben versuchen, wobei natürlich der Schwerpunkt auf die ökonomisch wichtigen Angelegenheiten und bei diesen wiederum auf die wissenschaftlich wichtigen Momente zu legen sein wird.

Nach mehrjährigen Kämpfen kam die revidirte Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 zu Stande; sie musste um des Gelingens willen auf Manches verzichten, was in dem vorangegangenen Entwurfe angestrebt worden war, so namentlich auf die Civil- und Strafrechtseinheit, über welche der Gesetzentwurf vom 5. März 1872 in seinem Art. 55 bestimmte: „Die Gesetzgebung über das Civilrecht, mit Inbegriff des Verfahrens, ist Bundessache . . . Der Bund ist überdies befugt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozess auszudehnen.“ Im Ganzen hat sie, zumal in wirthschaftlicher Richtung, einen ansehnlichen Fortschritt zur Centralisation begründet. Die Bundesverfassung von 1848 gab dem neuen Bundesstaate in dieser Hinsicht nur folgende Kompetenzen:

Durch Art. 21, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Durch Art. 23 und folgende, das Zollwesen an der schweizerischen Grenze einheitlich zu regeln, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben und die inneren Zölle (Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder) zu beseitigen.

Durch Art. 33, das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zu übernehmen, unter Entschädigung der Kantone.

Durch Art. 35, die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Durch Art. 36, die Ausübung eines ausschliesslichen Münzregals.

Durch Art. 37, die Einführung eines gleichen Maasses und Gewichtes.

Durch Art. 38, das Schiesspulverregal.

Die Verfassung vom 31. Januar 1874 hat jenen Kompetenzen die folgenden hinzugefügt:

Art. 24. „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Er wird die Kor-

rektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen."

Art. 25. „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen."

Art. 26. „Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache."

Art. 34. „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen, die Gesundheit und Sicherheit (sic) gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen."

Im selben Artikel wird der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterworfen.

Im Art. 35 wird die Errichtung von Spielbanken untersagt und für die bestehenden Spielhäuser als letzter Endtermin der 31. Dezember 1877 festgestellt; zugleich werden geeignete Maassnahmen in Bezug auf die Lotterien der Befugniss des Bundes zugetheilt.

Endlich Art. 39. „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen." (Letztere Reservationen waren in dem Verfassungsentwurf von 1872 nicht enthalten.). —

Auf die Gesetzgebung, welche zur Erfüllung dieses Programms der neuen Verfassung seit ihrer Entstehung in Gang und zu Stande gekommen, mit mehr oder weniger Hindernissen, werden wir hier einzugehen haben. Es wird sich daran schliessen ein Blick auf die finanzielle Reform, welche sachlich durch die Erfordernisse der neuen Verfassung, zumal der neuen Militärorganisation, angeregt worden, formell gefördert worden ist durch die Uebernahme des Militärpflichtersatzes auf die Bundesgesetzgebung (Art. 18 der Verfassung). Es

wird im Zusammenhange mit der Eisenbahngesetzgebung die Gotthardbahn-Subvention und ihre gesetzgeberische Behandlung im Jahre 1878 zu erwähnen, es wird schliesslich die Entwicklung des lateinischen Münzvereins, zu dem die Schweiz gehört, zu erörtern sein. Dagegen ist hier nur zu nennen eine Reihe von liberalen Grundrechten, welche die neue Verfassung gegeben, die aber nicht in die Wirthschaftspolitik gehören: so Art. 49 f. die Unverletzlicherklärung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Gewährleistung der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen (früher blos für die christlichen Konfessionen); so die Stellung des Civilstandes unter die Bundesgesetzgebung und die bürgerlichen Behörden, nebst Aufhebung der Ehebeschränkungen Art. 53 f.; so die Abschaffung der Todesstrafe (die früher nur für politische Vergehen abgeschafft war)[1]) und der körperlichen Strafen Art. 65; so die Aufhebung der Schuldhaft Art. 59; die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit Art. 58; so die Vorschrift obligatorischen und unentgeltlichen Primarschulunterrichts Art. 27. Die im Verfassungsentwurf von 1872 angestrebte ganze Rechtseinheit hat weichen müssen, wie wir bereits oben bemerkt, und es ist hiemit, weil es doch zuletzt auf die Annahme der gemeinsamen Rechtsbücher beim Volke und nicht blos auf einen Verfassungsparagraphen ankommt, praktisch vielleicht nicht viel aufgegeben worden, angesichts der Thatsache, dass selbst innerhalb der einzelnen Kantone die Beseitigung von Rechtspartikularitäten blos zum Zwecke kantonaler Rechtseinheit noch neuerdings hie und da Schwierigkeiten begegnet ist: dagegen ist festgehalten (Art. 64) eine zu erlassende Bundesgesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit, über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts), über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht. Auch in dieser Beschränkung, auch nach Beiseitelassung derjenigen Gebiete, in welchen die Sitte am zähesten und daher das Recht am meisten partikular ist, bleibt hier eine grosse Arbeit für die Zukunft zu thun, und während jetzt seit einer Reihe von Jahren die Kommission zur Berathung eines schweizerischen Obligationenrechts in lebhafter Thätigkeit zu sein scheint, ist doch nicht abzusehen, wann einmal die Sache zu Stande kommen wird[2]). Dieses

---

1) Für deren Wiedereinführung gegenwärtig eine Agitation im Gange ist.

2) Vgl. hierüber Heinrich Fick, die Schweizerischen Rechts-Einheitsbestrebungen, insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts, in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht und besonders abgedruckt, Erlangen 1874, besonders S. 28 ff. Fick er-

Zustandekommen hängt allerdings enge zusammen mit einem neuen Bestandtheil des neuen Bundesrechtes (nach Vorgang des neuen Kantonal-Staatsrechtes), nämlich dem sogenannten Referendum. Der Verfassungsentwurf vom Jahre 1872 bestimmte im Art. 85: „Bundesgesetze, sowie Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies (neben der Zustimmung der beiden Räthe der Bundesversammlung) dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von fünf Kantonen verlangt wird." Ausserdem bestimmte jener Entwurf im Art. 89 (ebenfalls nach dem Vorbilde neuer kantonaler Verfassungen) das Recht der Volks-Initiative, derart, dass funfzigtausend stimmberechtigte Bürger oder fünf Kantone die Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Bundesgesetzes oder über eine bestimmte Materie die Erlassung eines neuen Bundesgesetzes anbegehren dürfen, in welchem Falle die beiden Räthe, wenn sie dem Begehren zustimmen, den einschlägigen neuen Gesetzesvorschlag zu vereinbaren und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen haben; wenn sie aber nicht zustimmen, das Begehren der Abstimmung des Volks zu unterstellen und bei Annahme durch die Mehrheit einen entsprechenden Gesetzesvorschlag aufzustellen und abermals dem Volke vorzulegen haben. Die zu Stande gekommene Verfassung vom Jahre 1874 hat die Initiative fallen lassen, dagegen das Referendum festgehalten und die Anrufung der Volksabstimmung bereits bei dem Verlangen von dreissigtausend Stimmberechtigten gewährt (aber die Zahl der dafür nothwendigen Kantone, falls diese in ihrer staatsrechtlichen Capacität die Abstimmung fordern, auf acht erhöht). Für eine Revision der Bundesverfassung blieb die Initiative des Volkes, wie sie die Verfassung von 1848 formulirt, fortbestehen: wenn 50,000 Stimmberechtigte die Revision verlangen, so muss die Frage, ob Revision oder nicht, dem Schweizervolke zur Abstimmung vorgelegt werden, und wenn die Frage bejaht ist, sind beide Räthe der Bundesversammlung neu zu wählen, um die Revision vorzunehmen (Art. 120).

Durch dieses Institut (über welches sich bereits Bluntschli zur Zeit der radikalen Bewegung des Jahres 1831 in einer Jugend-

---

örtert hier, in dem Augenblick wo die erste Revision der Bundesverfassung mit dem Artikel über die Rechtseinheit verworfen worden war, „die tief eingewurzelte Abneigung der stimmberechtigten Mehrzahl gegen jede Einmischung der Bundesgewalt in die privatrechtliche Gesetzgebung". Seit der neuen Verfassung von 1874 hat man übrigens die Erfahrung gemacht, dass diese Abneigung nicht ganz so tief wurzelt, wie Fick sie hier darstellt, und zwar grade an den Eisenbahnprivatrechts-Gesetzen von 1875.

schrift „das Volk und der Souverain" in denkwürdiger Weise geäussert hat), das im letzten Jahrzehent aus den Kantonen der alten Demokratien, der s. g. Landsgemeinden, in moderner Umformung in die neudemokratischen Kantone übergeführt wurde, ist unleugbar der demokratische Gedanke zu weiterer Konsequenz gebracht als in dem bisherigen Repräsentativsysteme. In derjenigen Einschränkung aber, wie es in der heutigen Bundesverfassung als Veto durch eine erst zu provozirende Volksabstimmung besteht, oder als direktes Veto durch eine in jedem Falle zur Gesetzeskraft erforderliche Volksabstimmung (wie im Kanton Zürich), ist dieses konsequent demokratische Institut praktisch nichts weiter als ein konservativ wirkender Hemmschuh neuer Gesetze [1]); es wirkt wie ein Haus der Lords und ist daher von empfindlichem Schaden erst dann, wenn sich die Mehrzahl der Abstimmenden einer dringend nothwendigen Reform widersetzt. Da sie das nun selten thut [2]), und da ein etwaiger Widerstand beim ersten Anlaufe nicht ausschliesst, dass man bald darauf vom übel informirten Souverain an den besser informirten Souverain appellirt, so kommt die Sache wesentlich auf eine meistens erträgliche Steigerung der Hemmnisse gesetzgeberischer Reformen hinaus. Bedenklich wird dieses Prinzip erst als Initiativrecht, als positives Werkzeug direkter Gesetzgebung durch die Volksmehrheit, und ganz bedenklich wird es als Veto für Verwaltungsakte, insbesondere als Finanzreferendum, wenn es der Volksmehrheit die Vollmacht gewährt Steuern zu verwerfen für Staatsausgaben, die gemacht sind, und die täglich von Neuem gemacht werden müssen. Im Bundesstaate existirt bis jetzt weder das Eine noch das Andere, und wir haben daher um so weniger Anlass, hier davon zu sprechen. Dasjenige aber von diesem demokratischen Prinzipe, was in die Bundesverfassung vom Jahre 1874 aufgenommen ist, hat bereits durch die Erfahrung der wenigen Jahre der neuen Bundesgesetzgebung seine hemmende Kraft erwiesen, sei es, dass der

---

1) Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe beispielshalber, welches im repräsentativen Systeme ohne jede Mühe zu Stande gebracht worden wäre, ging in der Volksabstimmung vom 23. Mai 1875 mit genauer Noth durch. Der Widerstand der konservativen Strömungen im Volke machte sich durch das Referendum ähnlich geltend wie in monarchischen Ländern der Widerstand gegen die gleiche liberale Reform, den hier die konservativen Bedenken in den höchsten Kreisen leisteten.

2) Ein Fall der Art ist wohl das eidgenössische Banknotengesetz gewesen. Indessen wenn die Bundesversammlung erheblichen Werth auf das Zustandekommen gelegt hätte oder noch legen sollte, so würde sie eben ihre Maassregeln erneuern, um den Souverain zur Zustimmung zu bewegen. Ein Beispiel der Art das zweimal verworfene und dann angenommene Militärpflichtersatz-Gesetz.

Partikularismus mehrerer Kantone bei den einzelnen Gesetzen dasjenige einzubringen suchte, was er bei der neuen Verfassung verloren, sei es, dass die zur Abstimmung aufgerufenen mannigfaltigen Interessen und Ansichten sich mit dem Willen der gesetzgebenden Räthe nicht in Uebereinstimmung zu setzen vermochten.

Wir gehen jetzt auf die Gesetzgebung selber ein und beginnen mit dem chronologisch den ersten Platz einnehmenden, ja dem Zustandekommen der revidirten Bundesverfassung vorausgeeilten Bundesgesetze „über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft" vom 23. Christmonat 1872. Die Kompetenz dafür lag in der Bundesverfassung von 1848; ein Zweifel entstand an dem Punkte, wo die Geltendmachung der Bundeskompetenz das Privatrecht der Eisenbahnen traf, dessen gemeinsame Regelung in diesem Gesetze für darauf zu erlassende Spezialgesetze vorbehalten wurde und doch durch die alte Bundesverfassung, wie alles Privatrecht, gemeinsamer Regelung nicht unterworfen war. Bis aber diese Spezialgesetze erschienen, war die neue Bundesverfassung von 1874 angenommen und die Kompetenz durch den neuen Artikel 26 sichergestellt; auch zeigte sich, als es endlich zur Herstellung jener Eisenbahnprivatrechtsgesetze kam, dass in diesen Materien die bundesgesetzlichen Einheitsbestrebungen durch das inzwischen eingeführte Referendum am wenigsten von allen Gesetzen gehemmt wurden. Denn im Anschlusse an das Eisenbahngesetz von 1872 sind die privatrechtlichen Spezialgesetze, drei an der Zahl, in den Jahren 1874 und 1875 in Kraft getreten, ohne dass auch nur die Volksabstimmung angerufen worden wäre, geschweige denn dass dieselbe gegen sie entschieden hätte. Es sind dieses die Gesetze:

über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874;

über den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875;

über Haftbarkeit bei Tödtungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875.

Sie alle drei gehören als spezifisch privatrechtliche nicht in den Kreis unserer Betrachtung; sie sind auch nach ihrer juristischen Bedeutung in der oben angeführten Schrift von Fick, der ihrer Abfassung nahe steht, erörtert worden, während eben da jenes grundlegende verwaltungsrechtliche Gesetz vom Jahre 1872 nur abgedruckt worden ist. Uns fällt es hier zu, grade dieses letztere Gesetz zu erörtern.

Die bisherige Gestaltung der schweizerischen Eisenbahnpolitik hängt eben so enge mit der bisherigen Entwicklung der schweizeri-

rischen Verfassungsverhältnisse, der Bundes- und Kantonalpolitik, der autonomistischen und centralistischen Strömungen zusammen, wie in ihrer Weise die Gestaltung der englischen Eisenbahnpolitik mit den Staatsrechtszuständen, mit dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte jenes Landes. Nicht durch abstrakte Vorschriften, welche unter den im Allgemeinen zu wählenden Wegen für den Ausbau eines Eisenbahnnetzes den besten angegeben hätten, ist, sei es hier sei es dort, die wirkliche Eisenbahnpolitik bestimmt worden, noch hat sie dadurch bestimmt werden können; sondern sie ist geworden wie sie geworden ist, wesentlich bedingt durch die politische Wirklichkeit, aus der sie hervorgegangen. Man kann immerhin die schädlichen Folgen erkennen, welche aus den in allgemeinen Verfassungsverhältnissen liegenden Schwierigkeiten für dieses heutzutage so wichtige Gebiet der öffentlichen Interessen hier wie dort wie in andern Ländern sich ergeben mussten, man kann auch für die Zukunft daraus lernen und Nutzen ziehen: aber es kann selber dieser Nutzen durchgreifend werden nur unter der Voraussetzung eines entsprechend geänderten Zustandes der Verfassung und der politischen Atmosphäre. Man hat diese Erfahrung gemacht bei dem an Schwierigkeit und Umfang der Aufgaben so viel geringfügigeren Postwesen. Die technische Zweckmässigkeit war hier dem Streite objektiver Ueberzeugungen längst enthoben, als die Verwirklichung dieser Zweckmässigkeit geduldig der Stunde harren musste, welche die allgemeine politische Entwicklung brachte. So war es vor nur wenigen Jahren oder Jahrzehnten im Deutschen Reiche, so in der Schweiz. So ist es im Ganzen mit dem Heranreifen staatlicher Aufgaben seit Jahrhunderten gegangen, so ist es gegangen und wird es gehen mit dem Eisenbahnwesen der verschiedenen Staaten. —

Der neu gegründete Bundesstaat der schweizerischen Eidgenossenschaft zog in den ersten Jahren seiner Existenz auch die Eisenbahngesetzgebung in den Bereich lebhafter Debatten. Der Art. 21 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 hatte die vielsagende Befugniss verkündet, dass dem Bunde das Recht zustehn solle, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen; zu diesem Zwecke sollte der Bund auch befugt sein, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen, worüber der Bundesgesetzgebung nähere Bestimmungen vorbehalten wurden. Am 7. April 1851 erschien die Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesver-

sammlung betreffend Erstellung von Eisenbahnen[1]), als Erledigung des von der Bundesversammlung am 18. Christmonat 1849 empfangenen Auftrages:

1) den Plan zu einem allgemein schweizerischen Eisenbahnnetze, unter Zuziehung unbetheiligter Experten zur Vornahme der technischen Vorarbeiten, vorzulegen,
2) den Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend die Expropriation für schweizerische Eisenbahnbauten,
3) Gutachten und Anträge, die Betheiligung des Bundes bei der Ausführung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, die Konzessionsbedingungen für den Fall der Erstellung von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften u. s. w. betreffend, vorzulegen;

nachdem inzwischen bereits das Begehren unter 2) durch das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 erledigt worden war. Die Botschaft des Bundesrathes stützte sich auf das technische Gutachten des hiezu nach der Schweiz berufenen Robert Stephenson sowie auf das finanzielle Gutachten des Rathsherrn Geigy von Basel und des Ingenieur Ziegler von Winterthur; sie befürwortete gleich diesen aufs Entschiedenste das Bedürfniss an Eisenbahnen für die Schweiz, dem man bis dahin nur in kleinen Anfängen zu genügen versucht hatte; und zwar schlug sie, die lokalen Linien „einer fernen Zukunft überlassend", gewisse natürlich sich darbietende Hauptlinien als zunächst zu bauende vor, also die Linie vom Westen nach dem Osten über den flachen Strich Landes hin zwischen dem Jura und den Ausästungen der Alpen vom Genfersee bis an den Bodensee, mit Anschlusslinien einerseits nach den nördlichen Grenzen, andererseits nach den Thälern südwärts zum Fusse der Alpen. Schon damals kam ein Tunnel-Projekt zu Ueberwindung der Alpen in Frage, welches von dem Obersten La Nicca ausging und den Durchstich des Lukmanier zum Gegenstande hatte; die von England berufenen Experten sprachen sich dagegen aus[2]) weil die unübersehbaren Schwierigkeiten und Kosten eines Tunnels davor zurückschreckten, zusammen mit dem Umstande, dass „der Hauptvortheil dieser Linie Deutschland und Sardinien zufiele". Der Bundesrath tröstete sich mit der Hoffnung, „dass die Zeit wohl auch noch erscheinen werde, in der es der Technik gelingen werde, diese Schwierigkeiten zu überwinden". Hinsichtlich der Prinzipien-

---

1) Die im Folgenden angeführten Aktenstücke, auf welche sich meine Darstellung stützt, verdanke ich der grossen Freundlichkeit der Bundeskanzlei in Bern.

2) Bericht der Herren R. Stephenson M. P. und H. Swinburne, über den Bau von Eisenbahnen in der Schweiz, Bern 1850 S. 53 ff.

frage, ob Privatbahnen, ob Staatsbahnen, hob die Botschaft hervor, dass die öftere Behauptung, Private bauen wohlfeiler und solider und administriren besser als der Staat, für Privatunternehmungen Einzelner gelten möge, bei einer Gesellschaft von Tausenden aber sähe man nichts Anderes als einen Staat im Kleinen und es hänge daher hier wie beim wirklichen Staatsunternehmen Alles von der glücklichen Wahl der Direktoren ab. Auch sei dem schweizerischen Publikum mit Privatgesellschaften deshalb nicht gedient, weil diese für einzelne rentable Linien vielleicht sich bilden, dagegen andere sehr wichtige Linien vernachlässigen würden; obenein sei auch das Zustandekommen für die besseren Linien zweifelhaft, wenn der Bund oder die Kantone nicht Subventionen leisteten. Thäte der Bund aber dieses Letztere, so begehe er eine Unbilligkeit gegen die Kantone in denen keine Bahnen gebaut werden; er betheilige sich mit grossen Summen, um für die Besorgung seiner wichtigsten Interessen sich einen Staat im Staate zu schaffen, eine zweite Regierung, die nicht nur mit seinen Staatsinteressen, im Zoll-, Post-, Militärwesen, in polizeilichen und Verkehrsverhältnissen, in mannigfaltige Kollisionen gerathen, sondern auch unter Umständen in politischer Beziehung staatsgefährlich werden könne. Komme dann die Reue aus finanziellen, aus kommerziellen, aus militärischen, aus politischen Rücksichten, so müssten künftige Generationen auf lange Jahre hinaus die Missgriffe ihrer Vorfahren büssen; die vorsichtigsten Konzessionen seien nicht im Stande, den drohenden Uebelständen zu begegnen. Das Beispiel anderer Staaten wurde als warnende Lehre angerufen und Stephenson's Warnung zumal zitirt, welcher entschieden abgerathen, dem verderblichen Beispiele England's zu folgen. Dagegen wurde als „das einfachste, bestbewährte System, das auch die meisten unserer Nachbarstaaten befolgten", der Staatsbau empfohlen: der Bund bliebe auf diesem Wege Meister in seinem Lande, es ergebe sich Einklang in den Verwaltungszweigen, Uebereinstimmung des Verfahrens mit anderen Staatsinteressen, keine vorsichtigen Konzessionsklauseln seien erforderlich, man schaffe sich keine Kollisionen und keine Reue. Bedenken indessen entstanden einmal über die Bevorzugung und Hintansetzung der einzelnen Kantone bei dem Bau von Bundesbahnen, dann über die finanzielle Gefahr, die sich an das Bestreben solche Ungleichheiten gutzumachen knüpfen musste, wenn der Bund der Begehrlichkeit der Kantone nach unrentablen Bahnen nicht widerstehen könnte. So ergab sich aus diesen dem Staatsbau geneigten und zugleich die kantonalen Beziehungen zum Bunde erwägenden Anschauungen der Entwurf zu einem

Gesetze „über Errichtung von Eisenbahnen", welches neun namentlich aufgeführte Linien (Genf-Iferten, Iferten-Solothurn-Bern, Solothurn-Zürich, Zürich-Winterthur-Rorschach, Winterthur-Schaffhausen, Rorschach-Chur, Basel-Olten, Aarburg-Luzern, Biasca-Locarno) zu einem gemeinsamen Unternehmen des Bundes und der betheiligten Kantone machte. Die Finanzmittel sollten vom Bunde durch Eisenbahnpartialen aufgebracht werden, wofür der Bund mindestens $3^1/_2$ $^0/_0$ Zins garantirte; der Ausfall des Reinertrags sollte zu ein Drittel vom Bunde, zu zwei Drittel von den betheiligten Kantonen gedeckt werden. Die Leitung jeder Bahnunternehmung sollte einem Verwaltungsrathe übertragen werden, der durch den Bundesrath und die betheiligten Kantonregierungen ernannt wäre, und der seinerseits ein vollziehendes Direktorium erwählte, während für die Kontrole eine allgemeine ständige Rechnungsrevisionskommission vom Bundesrathe aufgestellt würde. Im Uebrigen sicherte der Entwurf dem Bunde die unentgeltliche Beförderung der Post und die halb unentgeltliche Beförderung des Militärs zu.

Mit dieser Vorlage des Bundesrathes beschäftigte sich die Bundesversammlung eingehend; der Nationalrath setzte eine Kommission nieder, die nach Jahresfrist einen Mehrheits- und einen Minderheitsbericht erstattete [1]). Der erstere, verfasst von dem nachmaligen Direktor der Schweizer Nord-Ost-Bahn-Gesellschaft, dem Schaffhäuser Peyer im Hof, trat auf Grund einer längeren und werthvollen Erörterung mit Entschiedenheit für den Staatsbau ein: „wenn von einem schweizerischen Eisenbahnsystem gesprochen werden soll, heisst es darin, dann muss der Standpunkt der Spekulation jener höheren Auffassung weichen, die wir an die Spitze unserer Erörterungen gestellt und der gemäss wir die Eisenbahnen als eines der wirksamsten Mittel zur Lösung der sozialen Aufgaben bezeichnet haben; . . dann muss . . eine nationale Auffassung und Behandlung an die Stelle der Gewinn- und Monopolsucht treten, welche nur nach Prozenten und Kurszetteln urtheilt und handelt; nein, die Schweiz darf die Zukunft ihres Eisenbahnwesens nicht der Spekulation preisgeben". Die Erfahrungen Englands und anderer Staaten wurden in diesem Berichte treffend benutzt [2]), es wurde hervorgehoben, dass im Eisenbahnwesen „freie Kon-

---

1) Schweizerische Eisenbahnen: Bericht und Anträge der Majorität der nationalräthlichen Kommission vom Mai 1852. Bericht und Anträge der Minorität der nationalräthlichen Kommission vom 1. Mai 1852.

2) Vgl. besonders S. 42 ff. Nur ist die Motivirung der Ueberlassung des Eisenbahn-

kurrenz eine hohle Phrase sei, um Leichtgläubige zu bethören", dass für Staaten, welche im Begriffe stehen, ihr Eisenbahnwesen zu begründen, in der erfahrungsmässigen Centralisirung der Eisenbahnen in Privathänden ein warnender Fingerzeig liege; auf die Rede Lamartine's, die er bei der Diskussion über das Eisenbahngesetz in der Deputirtenkammer gehalten, wurde verwiesen, worin er gewarnt, dass man, nachdem man die mittelalterliche Feudalität mit ihren Wegezöllen und Bannrechten vernichtet, jetzt eine neue Feudalität des Geldes schaffe, der man das Land ausliefere. Als Folgerung solcher Ueberzeugungen schloss die Majorität der Kommission sich in der Hauptsache dem Bundesrathe an, nur dass in den finanziellen Einzelheiten, über das Verhältniss des Bundes zu den Kantonen und über die Verzinsung der Anleihen, andere Vorschläge gemacht wurden. — Ganz anders der Standpunkt der Minderheit der Kommission, welcher merkwürdigerweise sogar ohne Diskussion in den Verhandlungen der Bundesversammlung durchdrang [1]). Der Bericht dieser Minderheit, in welcher als einflussreiches Mitglied der hervorragende Züricher Staatsmann und Eisenbahnmann Dr. Alfred Escher sich befand, enthält so ziemlich alle Sophismen, welche gemeinhin für den Privateisenbahnbau zusammengebracht worden sind. Ist der Bericht der Mehrheit überschwenglich in seiner Begeisterung für ein staatliches Eisenbahnwesen, so warnt der Bericht der Minderheit in bekannter Manier vor der „heillosen staatlichen Gesammtwirthschaft" zu welcher jener Standpunkt führe; die deutschen Staatsbahnen seien von den Regierungen „in ihrem monarchischen Interesse gebaut" [2]), man wolle Vermehrung der Büreaukratie, wolle in den Bahnbeamten abhängige Organe erziehen; dass der Staat jederzeit kostspieliger baue, sei ganz natürlich, denn „die Staatsingenieure kennen die gewissenhafte Sorgfalt desjenigen nicht, der sein persönliches Interesse zu wahren hat" (ein Sophismus, welchen die neueste Geschichte der schweizerischen Nordostbahn eben in schlagender Weise widerlegt hat); vor dem ersten Schritt zu dem Abgrund des Staatsschuldenwesens wird gewarnt; das nationale Ehrgefühl, der Name des Republikaners, der Demokratie

---

baues an Aktiengesellschaften in England „man betrachtete sie als Luxusartikel" und „die damalige Finanzlage war etwas beengt" kaum die richtige.

1) Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung vom 16. Juni 1871, S. 4.

2) Die Gegenfrage liegt nahe, ob es ein republikanisches Interesse sei, dass durch die Aktiengesellschaften Eisenbahnmonarchen mit Hofstaat, Diplomatie, patronage u. s. w. erst geschaffen werden.

wird angerufen, um den Staatsbau zu bekämpfen, um die Aktienunternehmung anzupreisen. Dagegen war von unerschütterlicher Richtigkeit und die Thatsachen haben es unmittelbar darauf bestätigt, wenn derselbe Bericht sagte, dass der Individualismus in der Schweiz, — der politisch in dem Kantonalismus und Föderalismus, geographisch in der Sonderung zwischen dem Osten und Westen, zwischen Berg- und Thalkantonen sich tief eingeprägt hat — einem Unitarismus im Eisenbahnwesen schon bei der Festsetzung des Netzes, besonders aber bei der Ausführung desselben unübersteigliche Hindernisse entgegensetze. Nur war es ein Irrthum, diese Thatsache als unwandelbar und als zusammenstimmend mit den dauernden Aufgaben eines nationalen Eisenbahnsystems anzusehen, wie denn das angerufene Beispiel des Postwesens älterer Zeit, das von den kaufmännischen Direktorien in St. Gallen, Zürich und Basel, von unternehmenden Privaten in Bern und Schaffhausen, organisirt worden, zugleich als ein deutliches Beispiel für den interimistischen Charakter einer solchen partikularen Einrichtung als Nothbehelf in der gegebenen politischen Lage hätte dienen sollen. Genug, der Gesetzentwurf dieser Kommissions-Minderheit wurde das Gesetz, welches zwanzig Jahre lang in der Eidgenossenschaft gegolten hat[1]). Seine ersten Artikel lauten: Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen; die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten gehen zunächst von den Kantonen aus; sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes. Diese Genehmigung des Bundes sollte sich wesentlich auf die Prüfung der Projekte in militärischer Rücksicht erstrecken (Art. 7). Ausserdem sollte der Bund Bestimmungen aufstellen, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern; dann war vorgeschrieben, dass jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet sein solle, in angemessener Weise den Anschluss für andere Eisenbahnen zu gestatten (Art. 12, 13). In jedem einzelnen Falle sollten Zeitfrist und Bedingungen für Erwerb der Eisenbahnen durch den Bund festgestellt werden (Art. 14). Bei Verweigerung einer für die Eidgenossenschaft wichtigen Bahn durch die Kantonsregierung sollte die Bundesversammlung einzuschreiten befugt sein (Art. 17). Unentgeltliche Beförderung der Post (Art. 8) und halb unentgeltliche Beförderung des Militär (Art. 10) gingen aus dem bundesräthlichen Entwurf in das Gesetz über.

---

1) Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Heumonat 1852.

Unter diesem Gesetze und unter der Herrschaft der partikularen Gesetzgebung der einzelnen Kantone ist dann eine lange Reihe von Konzessionen entstanden, welche in der auf Wunsch des Nationalrathes seit 1853 veranstalteten „Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke“ zusammengestellt worden sind [1]). Auf dieses Material kann hier nun ebenso wenig eingegangen werden wie auf die materielle Entwicklung der schweizerischen Eisenbahnen. Das wäre eine Arbeit für sich und von wesentlich grösserem Umfange als dass sie in den Rahmen dieses Aufsatzes passte. Für unsere Zwecke kommt es nur darauf an, das Vorstadium der Eisenbahngesetzgebung vor dem neuen Gesetze von 1872 kurz zu kennzeichnen.

Vor der gefürchteten Tendenz des Bundes, das Eisenbahnwesen zu seiner Domäne zu machen, hatte man sich vermöge des Gesetzes von 1852 zu schützen gesucht, indem man den Einfluss des Bundes auf das denkbar geringste Maass reduzirte. Die Erfahrung zeigte aber bald, dass dieses Gesetz in seiner Regulirung des Verhältnisses von Bund und Kantonen fehlgegriffen hatte. Getragen von der grossen materiellen Zeitströmung der ersten Hälfte der fünfziger Jahre bildeten sich einige Gesellschaften, die ihr Netz über eine grössere Zahl von Kantonen ausdehnten und durch das Mittel von Ausschluss- und Prioritätsrechten, welche die Kantone in der ersten Freude über das Geschenk des neuen Verkehrsmittels ohne Bedenken einräumten, die möglichen Konkurrenzen ausschlossen und sich ein dauerndes Monopol sicherten [2]). Nachdem diese Gesellschaften einmal fest etablirt waren, kamen sie in Konflikte aller Art, sowohl unter sich selbst, als mit den kantonalen Gewalten und mit den öffentlichen Verkehrsbedürfnissen. Diese Konflikte drehten sich um die Frage der Herstellung neuer Linien oder der Vergebung derselben an dritte Gesellschaften, um die Regulirung der Anschlussverhältnisse, um das fehlende Ineinandergreifen der Fahrtenpläne der verschiedenen Gesellschaften, um Tariffragen und eigenmächtige Bestimmungen der Gesellschaften bezüglich der Haftpflicht, um Einrichtung von Schnellzügen u. dgl. m. Da die Netze der grösseren Gesellschaften sämmtlich eine Mehrzahl von Kantonen umfassten, so war eine einzelne Kantonalgewalt nicht im Stande ihre Autorität zur Geltung zu bringen und eine Verstän-

1) Es sind bisher erschienen acht Bände der ersten Folge und drei Bände der neuen Folge, welche bis zum Ende des Jahres 1875 reichen.

2) Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum revidirten Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 16. Juni 1871 S. 5.

digung unter den einzelnen Kantonen zu gemeinsamer Aktion fand regelmässig in den verschiedenen Interessen und Dispositionen derselben unübersteigliche Hindernisse. Noch weniger reichte die Kantonalgewalt aus zur Beseitigung von Konflikten unter den verschiedenen Bahngesellschaften [1]). In dieser Sachlage, in welcher der technische Grossbetrieb dem politischen Kleinbetrieb über den Kopf wuchs, der Centralgewalt aber die nothwendigen Vollmachten fehlten, bildete sich allmälig eine Souveränität der Eisenbahngesellschaften heraus, welche mit dem Losungswort, die Interessen des Verkehrs und der Eisenbahnen seien harmonisch, den Verkehr so ziemlich nach ihrem Gutdünken beherrschten.

Dieser Zustand erregte in der öffentlichen Meinung immer stärkeren Anstoss, der Ruf nach Abhülfe wurde immer lauter und dringender; über die Mittel der Abhülfe aber gingen die Ansichten auseinander: von Einigen wurde die Idee der Uebernahme der Eisenbahnen durch den Bund geltend gemacht, auf anderer Seite zeigte sich die alte Abneigung gegen eine derartige Centralisation. Indessen machte sich in immer grösseren Kreisen die Ansicht geltend, dass die Eisenbahngesellschaften dem öffentlichen und privaten Rechte des Landes gleich allen andern industriellen Gesellschaften unterworfen und die Staatsaufsicht über dieselben in viel kräftigerer Weise organisirt werden müsse; auch kam der bundesstaatlichen Regelung dieser Angelegenheit der Umstand zu Gute, dass jetzt einzelne Kantonsregierungen, im Zusammenhange mit neuen politischen Strömungen, ihre Hoheitsrechte gegenüber den Eisenbahnen kräftiger geltend zu machen suchten und nun die Eisenbahngesellschaften selber unter den Schutz des Bundes zu flüchten begannen. Jedoch über den Inhalt des neuen Bundesgesetzes wurde seitens der Eisenbahngesellschaften eine wichtige Prinzipienfrage angeregt, nachdem in der Sommersession des Jahres 1869 die Bundesversammlung den Bundesrath aufgefordert hatte „Bericht und Antrag darüber vorzulegen in welcher Weise dem Bunde in Bezug auf den Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen weitere Befugnisse eingeräumt werden können“. Es wurde von denselben eine Denkschrift beim Bundesrathe eingereicht, wodurch den bisherigen Eisenbahnkonzessionen der Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Staat und Aktiengesellschaften vindizirt und daraus gefolgert wurde, dass dieser Vertrag auf legislativem Wege nicht geändert werden könne ohne die Eisenbahngesellschaften für die er-

1) Vgl. die angeführte Botschaft des Bundesrathes.

schwerenden Modifikationen des Vertrages zu entschädigen[1]). Die Bundesbehörden machten im Gegensatze zu dieser Anschauung der Eisenbahnsouveränität geltend, dass die Eisenbahnkonzessionen Akte der Staatshoheit seien, vermöge deren der Staat zwar diesen Unternehmungen gewisse Zusagen mache, welche ihnen ermöglichen die geschäftliche Seite in Sicherheit zu begründen, durch die er aber niemals sich in der Ausübung seiner eignen Hoheitsrechte im Geringsten könne beschränken wollen oder deren die momentane Entscheidung irgend einer Staatsbehörde ihn niemals zu entäussern berechtigt sei[2]). Wenn die Eisenbahngesellschaften behaupteten, der angebliche Privatvertrag bestehe erstens aus dem Konzessionsakte und zweitens aus dem Bundesgesetze vom 28. Juli 1852, so wurde ihnen entgegnet, die Konzessionen seien allerdings von dem Gesetze bedingt, aber sie bedingen nicht ihrerseits das Gesetz, ebenso wenig wie der einzelne Ehevertrag das Ehegesetz, die einzelne Schankwirthschaftskonzession das Schankwirthschaftsgesetz bedinge. Es wurde zugegeben, dass der Staat in der Ausübung des unveräusserlichen Hoheitsrechtes auf freie Fortbildung seiner Gesetze durch gewisse Eingriffe in erworbene Rechte ersatzpflichtig werden könne, aber niemals könne von einer Ersatzpflicht die Rede sein da wo der Staat nur zum Schutze der Ordnung, der Sicherheit, der Gesundheit, des allgemeinen Verkehrs von seiner Hoheit Gebrauch mache, weil diesen Interessen der Gesammtheit sich alle Einzelnen, sei es Individuen, sei es Gesellschaften, zu unterwerfen hätten. Die Anrufung eines unparteiischen Richters über Staat und Aktiengesellschaften wurde vollends als eine gänzliche Verkennung des wirklichen Verhältnisses einer Gesellschaft zum Staate zurückgewiesen, als eine Ueberhebung der „Eisenbahnsouveränität".

In der Sommersitzung des Jahres 1871 legte der Bundesrath den neuen Entwurf zum Eisenbahngesetze der Bundesversammlung vor, indem er denselben mit einer erläuternden Botschaft begleitete. Der erste Abschnitt desselben handelt in wenigen aber wichtigen Artikeln von der Ertheilung der Konzessionen, indem er die bisherige Stellung von Bund und Kantonen umkehrt, die Konzessionsertheilung dem

1) Vgl. hiezu besonders das Rechtsgutachten über die Frage: In wie weit durch die Eisenbahnkonzessionen der Schweiz. Kantone u. s. w. für die betheiligten Gesellschaften Privatrechte begründet worden seien, von Dr. J. Rüttimann, Professor. Zürich 1870. Der Standpunkt des privatrechtlichen Vertrages ist in diesem Gutachten, welches der Rechtsbeistand der Eisenbahngesellschaften geliefert, mit mehr Hingebung für die Sache als mit haltbaren Gründen verfochten. Auch hat Rüttimann später, wie ich aus einem Gespräche mit ihm entnahm, seine Ansicht geändert.

2) Die angeführte Botschaft des Bundesrathes vom 16. Juni 1871.

Bunde überträgt, dagegen die betheiligten Kantone bei den Vorverhandlungen zulässt und ihnen als Instanz im Falle des Widerspruches die Bundesversammlung einräumt. Auf diese Weise wurde die nothwendige Einheitlichkeit und Gleichheit in der gesetzlichen Behandlung von Angelegenheiten geschaffen die ihrem Wesen nach, ihrer handgreiflichen Ausdehnung nach, nicht einen kantonalen sondern einen nationalen Charakter haben, ja selbst über die nationalen Grenzen sich mehr und mehr erheben und daher zur Schaffung eines internationalen Rechtes treiben, wozu neuerdings die Schweiz selber in dem Entwurfe eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts den andern europäischen Staaten eine bedeutsame Anregung gegeben hat. — Im zweiten Abschnitte des Gesetzes, welcher von dem Inhalte der Konzessionen und der Rechtsstellung der Konzessionäre handelt, wird bestimmt, dass die Konzessionen auf bestimmte Zeitdauer ertheilt werden sollen, dass keine Ausschluss- und Vorzugsrechte gegen künftig zu errichtende Bahnen eingeräumt werden dürfen, dass dem Bundesrathe der Bauplan im Ganzen und im Einzelnen vorzulegen sei, dass auch nach Genehmigung der Bundesrath jederzeit im Interesse des Verkehrs oder der Landesvertheidigung Ergänzungen (zweite Geleise, neue Stationen u. dgl.) zu verlangen berechtigt sein solle, vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung und bei Entschädigungsfragen der Entscheidung des Bundesgerichts; ferner dass die Eröffnung der Bahn erst nach einer Untersuchung durch Experte des Bundesrathes und nach der darauf gegründeten Genehmigung desselben stattfinden dürfe. Neben der seit 1852 geregelten unentgeltlichen Beförderung der Brief- und Fahrpost, wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmässigen Personentransport eine jährliche Konzessionsgebühr von fünfzig Franken für jeden im Betriebe befindlichen Kilometer Eisenbahn zu erheben, sofern die Bahnrechnung einen Reinertrag von 4 % abwirft, und beim Steigen des so berechneten Ertrages auf 5 %, 6 % und mehr, diese Gebühr auf 100 bez. 200 Franken zu erhöhen. Das Militär ist für die Hälfte der Taxen zu befördern, für Zwecke der Landesvertheidigung sollen die Bundesbehörden über die Eisenbahnen und das gesammte Betriebsmaterial beliebig verfügen dürfen gegen Entschädigung mit Instanz des Bundesgerichts. Endlich sollen in jeder Konzession Zeitfristen und Bedingungen festgestellt werden, nach denen der Bund und wenn dieser keinen Gebrauch davon macht, die Kantone die Eisenbahn zu erwerben berechtigt sind. — Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über Einheit des Baues und Betriebes. Der Bund soll die Vorschriften zur Sicherung der

technischen Einheit aufstellen, das amerikanische Wagensystem soll allgemein eingeführt werden, der Anschluss und das Ineinandergreifen der verschiedenen Bahnen soll gesichert werden; behufs Sicherheit des Dienstes erlässt der Bund gleichmässige Vorschriften; ihm liegt es ob dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen und das Bahnmaterial jederzeit in solchem Zustande erhalten, wie es die Sicherheit und der Verkehr erfordern. Die Fahrpläne sollen vierzehn Tage vor einer Aenderung dem eidgenössischen Postdepartement und den Kantonsregierungen zur Kenntniss gebracht und publizirt werden; die wegen des Durchgangsverkehrs nöthigen Züge sollen die Eisenbahnverwaltungen einzuführen verpflichtet sein, bei verschuldeten Zugverspätungen soll im Widerholungsfalle mit Geldstrafen bis auf tausend Franken eingeschritten werden dürfen. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu: die Tarife müssen sich innerhalb der in den Konzessionen bezeichneten Schranken bewegen und müssen überall und für Jedermann gleichmässig berechnet werden, ohne Gewährung irgend eines Vorzuges an irgend Jemand; von allen Tarifänderungen ist dem Bunde Anzeige zu machen und diesem steht auch das Recht zu solche Differentialtarife oder Rückvergütungen zu verbieten, welche dem Grundsatze der Gleichberechtigung widersprechen. — Alle Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Fälle, in welchen Kantone den Bau und Betrieb von Eisenbahnen selbst übernommen haben, gleiche oder analoge Anwendung.

Dieses der wesentliche Inhalt des vom Bundesrathe im Jahre 1871 entworfenen Gesetzes. Das Schicksal desselben war ein günstigeres als seiner Zeit die Vorlage des Bundesrathes vom Jahre 1852. Die Mehrheit der beiden Räthe der Bundesversammlung wie die Mehrheit ihrer Kommissionen stimmte dem Standpunkte des Bundesrathes bei. Insbesondere ist hervorzuheben der Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, verfasst von dem Ständerathe C. Kappeler, welcher in der Hauptsache die Anschauungen der bundesräthlichen Botschaft theilt und mit Schärfe die privatrechtlichen Ansichten der Eisenbahngesellschaften, „ihre eisige Theorie“ widerlegt[1]). Die immerhin noch mächtigen kantonalen Widerstände fanden nebenbei freilich auch ihren Ausdruck, unter anderen in dem ständeräthlichen Minderheitsberichte des waadtländischen Vertreters Jules Roguin, welcher für die Aufrechterhaltung der kantonalen Befugnisse eintrat. Aber das Gesetz gelangte endlich am 23. Dezember

1) Vgl. besonders S. 11 ff. des angeführten Berichtes.

1872 zur Annahme und gilt seitdem, mit der oben bereits erwähnten Ergänzung durch die im Jahre 1875 erlassenen drei privatrechtlichen Eisenbahngesetze.

Das Gelingen des Eisenbahngesetzes von 1872 traf mit einem Aufschwunge des Eisenbahnbaues zusammen in Folge dessen im ersten Jahre des neuen Rechtszustandes, im Jahre 1873, nicht weniger als 863 Kilometer mit einem Kostenanschlag von 187 Millionen Franken, im Jahre 1874 160 Kilometer mit einem Kostenanschlage von 35 Millionen, durch die Bundesversammlung konzessionirt wurden, und nicht weniger als 23 neue Linien waren im Jahre 1874 im Baue [1]). Zumal gewisse grosse Bahngesellschaften steigerten in diesen Jahren ihre Unternehmungslust ganz enorm, so namentlich die in Zürich domizilirte Nordostbahngesellschaft. Das Land war Jahrelang von einem förmlichen Eisenbahnfieber ergriffen, zu welchem der Abschluss des internationalen Gotthardvertrages einen starken Impuls gegeben. Dasselbe wurde genährt durch den grossartigen Verkehrsaufschwung dessen sich die bestehenden Eisenbahnen während und nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges zu erfreuen hatten und durch die Geldüberfülle, welche damals auch dem abenteuerlichsten Eisenbahnprojekt Aussicht auf Verwirklichung eröffnete. Diesem Fieber entzogen sich die bestehenden Eisenbahngesellschaften am wenigsten: die Nordostbahn speziell wurde obenein durch Konkurrenzprojekte angestachelt, zur Behauptung ihrer bisherigen Stellung eine Anzahl von Bahnlinien zu bauen, welche nüchtern angesehen auf lange Zeit keinen Ertrag versprachen [2]). Der Konkurrenzkrieg der hier ausbrach mit sammt seinen Folgen ist in der Geschichte der Eisenbahnpolitik ein denkwürdiges Beispiel von den Früchten der Konkurrenz [3]), welches mahnend zurückweist auf die Bedeutung der durch die politische Nothwendigkeit preisgegebenen bundesstaatlichen Organisation eines schweizerischen Eisenbahnsystems; das, weil es a priori unmöglich war, a po-

---

1) Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts während des Jahres 1874 vom 31. Mai 1875 S. 41.

2) Bericht des Verwaltungsrathes der schweiz. Nordostbahn an die Generalversammlung der Aktionäre betreffend die Situation der Nordostbahnunternehmung. Zürich 1877. Vgl. Situation und Rekonstruktion der Nordostbahn. Bericht der von einer Aktionärversammlung gewählten Kommission. Zürich 1877. Die Krisis der Nordostbahn. Rückschau und Ausblick auf die schweizerische Eisenbahnpolitik. Von Dr. C. F. Geiser. Zürich 1877.

3) Zur Pathologie der Konkurrenz im Eisenbahnwesen vgl. meine Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Leipzig 1874—75.

steriori als Ziel der zukünftigen Bestrebungen und als Ende der wirthschaftlich zerrüttenden Kämpfe der Schweiz heute vorschwebt.

Das gesammte Kapital der Nordostbahn, welches im Jahre 1870 nicht ganz 73 Millionen Franken betragen (28.7 Mill. in Aktien und 44.1 Mill. in Obligationen) und ähnlich in den vorausgegangenen drei Jahren 1867—69, stieg bis zum Jahre 1876 auf 172 Mill. (davon 50 Mill. Aktien und 122 Mill. Obligationen) und zu gleicher Zeit sank der Reinertrag stetig von 3.28 Franken pro Zugskilometer auf 1.97 Franken, in Folge der jährlich steigenden Betriebskosten bei unveränderten Bruttoerträgen; im Jahre 1871 waren 289 Kilometer im Betriebe und 1876: 470 Kilometer. Die Folge war ein jäher Zusammenbruch, durch welchen eine grosse Zahl kleiner und mittlerer Vermögen schwere Einbusse erlitten. So war es bei dieser, so bei anderen Eisenbahnen. Die Krisis, über welche jetzt seit Jahren alle Länder klagen, ist in der Schweiz in erster Reihe eine Eisenbahnkrisis geworden. Von Neuem richten sich die Blicke hie und da nach dem alten Plane eines vom Bunde gehandhabten Eisenbahnsystemes [1]); aber es scheint sicher, dass dieser Reform die Stunde noch nicht gekommen ist. Vor der Hand sind Fristverlängerungen und erloschene Konzessionen, Konkurse von Eisenbahngesellschaften, im günstigsten Falle Einschränkungen und Ersparnisse, neben mancherlei Bestrebungen zur Einigung verschiedener Gesellschaften auf der Tagesordnung.

Wie denn nun jedes Uebel gleich jedem guten Geschicke, nachdem es eine Zeitlang die Aufmerksamkeit gefesselt, in den Hintergrund gedrängt wird von Anderem, so ist im Jahre 1878 die Gotthardfrage in die Mitte aller derartigen Erörterungen getreten, um in einem neuen gesetzgeberischen Vorgange ihren momentanen Abschluss zu finden.

Wie wir bereits oben gesehn, ist gleich bei den ersten Vorarbeiten und Verhandlungen für ein schweizerisches Eisenbahngesetz der Gedanke eines Alpenüberganges oder Alpendurchstiches erörtert worden und lange Zeit war dafür der das Graubündnerland durchziehende Lukmanier in Aussicht genommen. Erst verhältnissmässig spät trat auch der Gotthard in die Reihe der konkurrirenden Pässe und es entspann sich zwischen den Freunden des Einen und den Freunden des Andern ein lebhafter Wettstreit, der dann schliesslich die an-

1) Vgl. die Schriften: Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen unter Leitung des Bundes, von Olivier Zschokke, Ständerath. Zürich 1877. Die schweizerische Eisenbahnfrage von H. Dietler, Nationalrath. Zürich 1877.

fänglich fast für unmöglich gehaltene Beseitigung des rhätischen Passes zu Gunsten des Gotthard zur Folge hatte [1]). Zwar wussten sich die lokalen Interessen, welche sich in den verschiedenen schweizer Kantonen an diese konkurrirenden Projekte knüpften, mit gewohnter Lebhaftigkeit geltend zu machen; aber die Entscheidung über diese Konkurrenz lag nicht in der Schweiz, sondern in erster Reihe in Italien. Von Italien aus wurde die ganze Frage einer schweizerischen Alpenbahn zuerst in internationale Anregung gebracht und Italien war es, welches bei der nothwendigen Betheiligung grossartiger Subventionen seitens der Nachbarstaaten an dem Unternehmen die grössten Opfer zu bringen bereit war. Hier aber war seit Mitte der sechziger Jahre ein Umschlag von der bisherigen Begünstigung eines bündnerischen Passes (Lukmanier oder Splügen) zu Gunsten des Gotthard eingetreten, nachdem eine durch das italienische Ministerium veranstaltete amtliche Untersuchung für diesen Pass aus technischen wie aus kommerziellen Gründen entschieden hatte. Die italienische Regierung trat auf Grund dieses Resultates in Unterhandlung mit Deutschland und der Schweiz: Deutschland acceptirte den Vorschlag Italiens, und die Schweiz schloss sich demselben um so mehr an, als die grosse Summe schweizerischer Interessen bei einer Gotthardbahn bessere Befriedigung fand als bei einer Bahn über irgend einen andern, sei es westlichen, sei es östlichen Alpenpass. Nachdem dann in den Jahren 1869 bis 1871 die Staatsverträge zwischen Italien, Deutschland und der Schweiz abgeschlossen worden waren, konstituirte sich die Gotthardbahnaktiengesellschaft Ende des Jahres 1871. Das ganze Baukapital, einschliesslich der Verzinsung während der Bauzeit und anderer Nebenkosten, war auf 187 Millionen Franken festgestellt; die Subventionen der drei Staaten deckten davon 85 Millionen, die sie ihrerseits auf lokale Körperschaften und Eisenbahngesellschaften je nach deren Interesse repartirten, — die übrigen 102 Millionen wurden zu ein Drittel in Aktien, zu zwei Drittel in Obligationen aufgebracht. Das Werk wurde begonnen damit, dass man für den schwierigsten und wichtigsten Theil der Unternehmung, für den grossen Tunnel durch den Gotthard einen im Verhältniss zum Voranschlag günstig erscheinenden Entreprise-Vertrag abschloss. Um so sorgloser ging man darauf an den Bau der übrigen Theile, welche sich dem Gewohnten und Berechenbaren mehr näherten, und man nahm daher unter anderem

1) Vgl. für das Folgende die (von dem inzwischen verstorbenen Bundesrathe Dr. Heer, einem der bedeutendsten schweizerischen Staatsmänner verfasste) Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend das Gotthardbahnunternehmen vom 25. Juni 1878.

keinen Anstand beim Bau der tessinischen Thalbahnen, die ursprünglich als reine Lokalbahnen behandelt und berechnet worden waren, Verbesserungen der Steigungsverhältnisse und Erweiterungen des einspurigen Geleises auf ein doppelspuriges eintreten zu lassen — Aenderungen, die natürlich mit bedeutenden Mehrkosten verknüpft waren. Dazu kam die gerade mit den siebenziger Jahren anhebende Vertheuerung der Baumaterialien und des Arbeitslohnes. Doch diese beiden Momente reichen keineswegs aus, den grossen Abstand des ursprünglichen Voranschlags von der Höhe der nachträglich sich als nothwendig erweisenden Baukosten zu erklären. Der Hauptgrund war vielmehr, dass jener erste Anschlag von Haus aus zu niedrig gewesen. Dieses wurde zuerst offiziell konstatirt durch einen Bericht, welchen unter dem immer lebhafter werdenden Eindrucke der allgemeinen Beunruhigung der Bundesrath von der Gotthardbahnverwaltung zu Anfang des Jahres 1876 verlangte und welchen dieselbe am 5. März 1876 erstattete. Der Bericht ergab, dass zufolge der neuen, tiefer eindringenden Studien (des kurz zuvor eingetretenen Ober-Ingenieur Hellwag) der Gesammtbedarf für die Ausführung der Gotthardbahn auf 289 Millionen statt auf 187 Millionen veranschlagt wurde.

Damit war das ganze Fundament des Unternehmens umgestossen. Eine Gesellschaft, welche auf einen Bedarf von 187 Millionen gerechnet und sich eingerichtet hatte, war offenbar nicht in der Lage aus eignen Kräften ihre Aufgabe zu lösen, wenn sich nun ergab dass ihr wirklicher Bedarf den vorausgesetzten Bedarf um den Betrag von mehr als hundert Millionen übersteige. Was also durch die Lage der Dinge geboten war und was die Gotthardbahnverwaltung in ihrem erwähnten Bericht an den schweizerischen Bundesrath selber anheimstellte, war eine erneute Berathung der internationalen Konferenz der drei Subventionsstaaten über die Mittel um aus der schlimmen Situation herauszukommen. Der erste Schritt dazu war die Prüfung des neuen von der Gotthardbahnverwaltung vorgelegten Kostenanschlages, mit welcher der schweizerische Bundesrath seitens der beiden andern Staaten beauftragt wurde. Er setzte eine Kommission von schweizerischen Sachverständigen nieder und dieser gelang es den Kostenanschlag von 289 Mill. Fr. auf 261 Mill. zu reduziren, derart dass ein Defizit von nur noch 74 Mill. übrig blieb. Das durch lange und mühevolle Untersuchungen hergestellte Werk der Sachverständigen gelangte im Dezember 1876 an den schweizerischen Bundesrath, dieser theilte es den beiden andern Regierungen mit und lud sie zu einer internationalen Konferenz ein, welche auch am 7. Juni 1877 in Luzern

zusammentrat. Das von den Experten ermittelte Defizit von 74 Mill. wurde von allen Theilen als der Ausdruck der Sachlage acceptirt; aber angesichts dieses immer noch sehr grossen Mehrbedarfs befand sich die Konferenz in schwerer Verlegenheit. Dabei war bemerkenswerth, dass der Gedanke, die dermalige Gesellschaft ihrem Schicksale zu überlassen und auf ihren Trümmern die Gründung einer neuen zu versuchen, in der Konferenz von keiner Seite auch nur ausgesprochen worden ist, in dem wohl richtigen Gefühle, dass dieses Verfahren, abgesehen von allen sonstigen Rücksichten, wahrscheinlich nicht bloss die Gesellschaft vernichten, sondern auch das Unternehmen selber in hohem Maasse gefährden würde. Es galt also, das Defizit auf irgend einem vernünftigen Wege zu vermindern. Dies that die Konferenz, indem sie alle diejenigen Bahnlinien zunächst bei Seite schob, welche nicht unbedingt nothwendig erachtet wurden, um den eigentlichen Kern der Gotthard-Unternehmung zu verwirklichen. Sie beschränkte das Bauprogramm auf die eine Linie Immensee-Pino, mit vorläufigem Verzicht auf die nördlichen Flügelbahnen Immensee-Meggen-Luzern und Arth-Zug, und ausserdem auf die Monte-Cenere-Linie (Bellinzona-Lugano). Dadurch gelang es, den Gesammtbedarf auf 227 Mill. herabzusetzen und so das Defizit auf 40 Mill. zu reduziren. Und diese 40 Mill. wurden von der Konferenz derart vertheilt, dass die drei Staaten 28 Mill. übernahmen und dass der Gesellschaft zugemuthet wurde, den Rest — 12 Mill. — aufzubringen. Der Wunsch der Schweiz, es möchte bei dieser Nachsubvention die Vertheilung auf die drei Staaten nach dem Verhältnisse der ursprünglichen Subvention vorgenommen werden (zu dieser hatten Italien 45 Mill., Deutschland 20 Mill.[1]), Schweiz 20 Mill. Fr. geleistet), stiess auf entschiedenen Widerspruch, namentlich von Seiten Italiens, welches streng auf der gleichmässigen Dritteltheilung bestand. Die Schweiz musste es schliesslich als ein wesentliches Entgegenkommen betrachten, dass von den 28 Mill. die beiden andern Staaten je 10 Mill. übernahmen und der Schweiz nur die Leistung von 8 Mill. zufiel. Dies der wesentliche Inhalt des Luzerner Schlussprotokolls vom 12. Juni 1877, der fast ohne Aenderung zum Inhalte des Berner Staatsvertrages der drei Staaten vom 12. März 1878 erhoben wurde.

Im deutschen Reiche und im Königreich Italien gelang es mit relativ geringer Mühe, jene Nachsubventionen bei den parlamentari-

1) Ueber die Betheiligung und Vertheilung dieser Subvention im deutschen Reiche vgl. das Nähere bei P. Laband, Das Finanzrecht des deutschen Reiches in Hirth's Annalen 1873 S. 443.

schen und lokalen Körperschaften durchzusetzen; in der Schweiz dagegen wurde durch das Zusammentreffen mannigfaltiger Umstände die Frage dieser Nachsubvention Anlass zu einer Aufregung und Intensität der Debatten, um derentwillen die Erwähnung jener denkwürdigen Vorgänge hier nicht unterbleiben kann. Einmal war es die Abneigung gegen neue Opfer für Eisenbahnzwecke inmitten einer schweren Eisenbahnkrisis, während doch auf der andern Seite dringende Interessen zur Darbringung dieses neuen Opfers mahnten. Es waren ferner die lokalen und kantonalen Verschiedenheiten des Interesses an der Gotthardbahn, welche bei diesem Anlass mit neuer Gewalt aufloderten, da es sich zum ersten Male um eine eidgenössische (nicht blos kantonale) Subvention handelte; während doch die internationalen Rücksichten und die nationale Ehre das Opfer zu fordern schienen. Es war in formell-politischer Rücksicht die zunehmende Gewohnheit breit demokratischer Institutionen, deren Anwendung die politischen Elementargewalten in die Entscheidung und damit in lebhafte Bewegung rief. Ueber das Nähere dieser Umstände ein paar Worte.

Wir wissen aus dem Vorangegangenen, dass gleichzeitig mit der Gotthard-Krisis der an diesem Unternehmen am meisten interessirte Theil der Schweiz von einer unerhörten Krisis seiner eignen Bahnen heimgesucht worden ist: Bahnen von scheinbar blühendem unerschütterlichem Wohlstande sind durch eine unvernünftige Ausdehnung ihrer Bauten und manche Fehler des Betriebes in die schwerste Noth gerathen; andere Bahngesellschaften wiederum sind ins Leben gerufen worden, die schon im Keime lebensunfähig waren, weil sie sich nicht stützten auf ein zureichendes volkswirthschaftliches Bedürfniss, sondern ihren Ursprung hatten in politischen Gegensätzen, die an sich manches Berechtigte haben mochten, aber wirthschaftlich eine hoffnungslose Konkurrenz mit Opfern an öffentlichen und privaten Mitteln ins Leben riefen. Auf solche Weise durch schwere Verluste geschädigt, welche die Folge waren von Eisenbahn-Unternehmungen, die für Jahrzehnte und länger nicht hätten verwirklicht werden sollen, wurde das Schweizervolk und wurden zumal die meist geschädigten Kantone aufgerufen zu neuen Opfern für ein Unternehmen, welchem man bei seinem Entstehn in vollem Vertrauen auf die Solidität seiner technischen und finanziellen Grundlagen erhebliche Opfer gebracht hatte. Es kam hinzu, dass die Täuschung in diesem Falle wie in jenem andern auf die gleiche Urheberschaft zurückgeführt wurde.

Die Subventionsquote von 20 Mill. Franken, welche ursprünglich durch die Schweiz geleistet worden, ist aufgebracht ohne Heranziehung

der Bundesfinanzen, durch Repartition auf dreizehn Kantone und zwei Eisenbahngesellschaften der Schweiz. Unter den Kantonen standen in erster Reihe, Basel, Zürich, Aargau, Luzern, Bern und namentlich Tessin; den relativ grössten Theil indessen brachten die beiden Eisenbahngesellschaften (Nordostbahn und Zentralbahn) auf, nämlich 7 Millionen. Bei der neuen Subvention für deren Vertheilung am 27. Juli 1877 die schweizerischen Subvenienten vom Bundesrathe zu einer Berathung zusammenberufen wurden, übernahmen die beiden Eisenbahngesellschaften zusammen $1^1/_2$ Mill., so dass für die Kantone (und den Bund) noch eine Summe von $6^1/_2$ Mill. übrig blieb. Bei dieser Konferenz zeigte sich unter den Vertretern der betheiligten Kantone sofort der beste Wille, das schwer gefährdete Unternehmen durch Darbringung neuer Opfer vor dem Untergange zu retten; aber gleichzeitig drängte sich die Ueberzeugung auf, dass es ausserordentlich schwer fallen werde, die erforderliche Summe aufzubringen. Dennoch schmeichelte man sich mit der Hoffnung, dieses — ohne Beihülfe des Bundes — möglich zu machen, obwohl der oben angeführte Paragraph schon der alten Bundesverfassung dem Bunde die Ermächtigung gab, ein derartiges Werk zu unterstützen. Leider mussten auf der nächsten Konferenz der Kantone, vom Januar 1878, die früher geäusserten Besorgnisse sich zu der Gewissheit steigern, dass wenigstens ein grosser Theil der Subvention vom Bunde werde übernommen werden müssen, da nach den daheim eingeholten Instruktionen an eine ausschliesslich kantonale Aufbringung der im Juli 1877 repartirten $6^1/_2$ Mill. nicht zu denken war. Man entwarf jetzt ein neues Repartitionstableau: nur $3^1/_3$ Mill. sollte von den Kantonen, $3^1/_6$ Mill. sollte vom Bunde aufgebracht werden. Aber auch so ging es nicht. Bis Ende Juni 1878, also fast ein Halbjahr nach der zweiten kantonalen Konferenz, hatten erst sechs Kantone für zusammen $1^1/_3$ Mill. Subvention ihre definitive Zustimmung übersandt; die übrigen 2 Mill. standen noch aus, und was den allerniederschlagendsten Eindruck machte, der Kanton Zürich, welcher bei dieser Repartition an der Spitze der zu leistenden Beiträge stand, verwarf am 19. Mai die durch Regierungsrath und Kantonsrath genehmigte Subvention in der verfassungsmässig nothwendigen Abstimmung des Volkes.

Damit war der Augenblick gekommen, wo der Bundesrath einen neuen und abermals weitergehenden Schritt im Sinne bundesstaatlicher Erledigung der Sache zu thun sich gedrängt sah, welcher nach manchen Bewegungen und Schwankungen endlich zum Ziele führte, so weit vor der Hand ein Ziel überhaupt zu erreichen war. Durch die

oben angeführte Botschaft an die zur ausserordentlichen Sitzung zusammenberufene Bundesversammlung, welche am 25. Juni 1878 erlassen wurde, schlug der Bundesrath vor, den ganzen Zuschuss der $6^1/_2$ Mill. von Bundeswegen zu leisten. Er wies darauf hin, dass auch bei diesem Verhältnisse der Bundesbeitrag, verglichen mit der gesammten Subvention aus den betheiligten Kantonen und Eisenbahngesellschaften, nicht voll ein Viertel des Ganzen ($6^1/_2$ Mill. gegen $21^1/_2$ Mill., d. h. bei 28 Mill. im Ganzen) betrüge, und dass eine derartige Betheiligung des Bundes bei einem mit grossen Opfern so weit gediehenen, national so bedeutenden und international so verknüpften Unternehmen, aus sachlichen Gründen vollauf berechtigt sei, wie sie aus formellen Gründen des Bundesstaatsrechts unzweifelhaft zulässig sei. Ueber eine wichtige Spezialfrage dieses Staatsrechtes von weittragenden Folgen entstand allerdings ein Zweifel: die neue Bundesverfassung sagt in ihrem Artikel 89 „Bundesgesetze so wie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies (ausser der Bundesversammlung) dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird". Die Botschaft des Bundesrathes regte diesen Zweifel an, erklärte aber selber, es sei eine sehr diskutirbare Frage, ob ein Bundesbeschluss, der die Subventionirung eines einzelnen bestimmten öffentlichen Werkes zum Gegenstande hat, unter die vorberührte Qualifikation der „allgemeinen Verbindlichkeit" falle; vielmehr liege es, wenn man sich den wirklichen Sinn dieses Ausdruckes vergegenwärtige, eigentlich sehr nahe, anzunehmen, es habe damit gesagt werden wollen: der für die Gesetze aufgestellten Vorschrift unterliegen auch diejenigen Bundesbeschlüsse die, wie ein Gesetz, eine Regel von allgemeiner Tragweite aufstellen, unter welche eine ganze Klasse von Spezialfällen zu subsumiren sind — was für den in der Botschaft vorgeschlagenen Bundesbeschluss doch nicht passe. Nichtsdestoweniger, theils der demokratischen Strömung des Landes nachgebend und in diesem Sinne die Verfassung vorwärts interpretirend, theils im Gefühle der lebhaften und widersprechenden Interessen innerhalb der Eidgenossenschaft, entschied sich der Bundesrath dafür, einen derartigen Bundesbeschluss unter den Artikel 89 und damit unter das Veto des Volkes zu stellen.

Die Behandlung der Vorlage in den Kommissionen der Bundesversammlung bewies, wie sehr diskutirbar auch in diesen Kreisen jene staatsrechtliche Deutung erschien. Als aber mit dem 30. Juli die Verhandlungen im Plenum des Nationalrathes begannen, zeigte sich

von Tage zu Tage stärker eine so mächtige Entfaltung kantonaler Gegensätze, dass man einerseits im Interesse des eidgenössischen Friedens durch blosse Majoritäten der Bundesversammlung in dieser Sache nichts entscheiden mochte, ohne es dem Volke vorzulegen, andererseits im Interesse der Annahme beim Volke einen Kompromiss schloss, welcher die Vorlage des Bundesrathes erheblich modifizirte. Wer sich mitten hinein versetzen will in die Wogen dieser Diskussionen und wer zugleich ein gutes Probestück von schweizerischem Parlamentarismus mit theilweise meisterhaften Reden (wir heben namentlich die mannhafte Rede des Bundesrathes Dr. Welti hervor) kennen lernen will, der lese den Band, welcher diese Verhandlungen in sich aufgenommen hat [1]).

Das Resultat war dieses: dass endlich am 22. August ein Gesetzentwurf fertig wurde, welcher formell und materiell die Schranken eines Beschlusses für den einzelnen Fall, mit andern Worten eines Verwaltungsaktes, hinter sich liess, und zur Besänftigung kantonaler Zerwürfnisse dem Osten und dem Westen versprach, was er dem Zentrum der Schweiz zusicherte. Es wurde in diesem „Bundesgesetze bezüglich Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen“ bestimmt:

Art. 1. Die Eidgenossenschaft bewilligt den Kantonen, welche sich bei dem Gotthardbahnunternehmen mit Subventionen betheiligt haben, zur Ausrichtung an die durch den internationalen Vertrag vom 12. März 1878 für die Schweiz in Aussicht genommene Subvention von 8 Millionen Francs eine Summe von 4,500,000 Francs unter der Bedingung, dass diese Kantone 2 Millionen und die beiden Eisenbahngesellschaften $1\frac{1}{2}$ Millionen der genannten Subvention übernehmen, so wie unter der weiteren Bedingung, dass die Einzahlung des Saldo der von den Kantonen und den Gesellschaften ursprünglich übernommenen Subvention zugesichert werde.

Art. 2. Die den vorbezeichneten Kantonen bewilligte Bundessubvention, die Nachtragssubventionen der Kantone, so wie diejenigen der Eisenbahngesellschaften sind in den durch den Staatsvertrag vom 12. März 1878 bestimmten Fristen und Modalitäten zahlbar, vorausgesetzt dass die nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

---

1) Der besonderen Wichtigkeit wegen liess man diese Verhandlungen der Bundesversammlung ausnahmsweise von Amtswegen stenographiren und veröffentlichte in einem besonderen Bande das Ganze der Debatten: ,,Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung betreffend die Gotthardfrage, Juli und August 1878.“ Bern 1878. 842 und 327 SS.

a. dass der Rest der Nachsubvention, bestehend in 1½ Millionen, durch bindende . . . Verpflichtungsscheine der schweizerischen Nordostbahn und Centralbahn gesichert sei;

b. dass die vom Deutschen Reiche und vom Königreich Italien laut Zusatzkonvention vom 12. März 1878 übernommenen Nachsubventionen von je 10 Millionen Francs, durch offizielle Mittheilung beider Staatsregierungen fest zugesagt seien;

c. dass die Gotthardbahngesellschaft binnen einer vom Bundesrath ihr anzusetzenden Frist durch einen zuverlässigen Finanzausweis volle Gewissheit darüber schafft, dass sie unter Einrechnung der 28 Millionen neuer Subventionen die erforderlichen Mittel besitze, um das Programm der Luzerner Konferenz, beziehungsweise des Staatsvertrags vom 12. März 1878, nach den vom Bundesrathe genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen durchzuführen;

d. dass die Gotthardbahngesellschaft sich in verpflichtender Weise dahin erklärt, die für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien normirten Maximaltaxen auch im direkten Verkehr zwischen der Schweiz und Italien als Maximalsätze anzuerkennen und demnach auf diejenigen höheren Ansätze zu verzichten, zu deren Bezug sie durch einzelne kantonale Konzessionen berechtigt wäre.

Art. 3. Für den Fall, dass die in Artikel 2 des Vertrags vom 12. März 1878 festgestellte Nachsubvention von 28 Millionen Francs zur Vollendung der Gotthardunternehmung aus irgend welchem Grunde nicht ausreichen sollte, so wird der Bund keine weiteren Subsidien für dieses Werk bewilligen.

Art. 4. Der Bundesrath wird ermächtigt, dem Kanton Tessin eine Subvention von 2 Millionen Francs ein für allemal zu geben, um ihm die Vollendung der Monte-Cenere-Bahn auf den gleichen Zeitpunkt zu erleichtern, in welchem die Hauptlinie Immensee-Pino vollendet sein wird.

Art. 5. Eine Subvention von gleichem Betrage wie die den Kantonen gesicherte (Artikel 1), nämlich von je 4½ Millionen, wird ein für allemal auch je für eine dem Artikel 3 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872[1]) entsprechende Alpenbahn im Osten und Westen

1) „Der Bund wird im Allgemeinen die Eisenbahnverbindungen zu entwickeln und zu vermehren suchen, insbesondere den Bestrebungen, im Osten, Centrum und Westen der schweizerischen Alpen die Verkehrsverbindungen der Schweiz mit Italien und dem mittelländischen Meer zu verbessern, möglichste Förderung angedeihen und dabei namentlich keine Ausschlussbestimmungen gegenüber der einen oder anderen dieser Bestrebungen eintreten lassen.

der Schweiz denjenigen Kantonen zugesichert, welche sich an einer solchen finanziell betheiligen werden.

Dieses die wesentlichen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes. Dasselbe gab also erstens ein Stück der Nachsubvention den betheiligten Kantonen zurück, es versprach zweitens der Eifersucht der widerstrebenden Kantone gleiche Subventionen für ihre bestehenden oder dereinst entstehenden Konkurrenz-Projekte. Es war ein Werk des eidgenössischen Friedens, wie man auch sonst politisch oder ökonomisch darüber denken mochte; und in dieser Gesinnung trennte sich die Bundesversammlung. Alsbald aber kam eine Agitation für Provocirung der verfassungsmässigen Volksabstimmung dennoch in Gang, und am 28. November 1878 beschloss der Bundesrath, auf das Verlangen von 36,062 Schweizerbürgern, das Gesetz am 19. Januar 1879 der Volksabstimmung zu unterwerfen. Diese Abstimmung hat inzwischen stattgefunden und das Gesetz ist mit einer Zweidrittel-Majorität angenommen worden. Die erforderlichen kantonalen Nachsubventionen von 2 Mill. scheinen gesichert, seitdem namentlich im Kanton Zürich das Volk in neuer Abstimmung seine Quote genehmigt hat. Das jetzt zu lösende Problem ist der durch die Gotthardverwaltung zu liefernde vom Gesetze geforderte Finanzausweis, welcher die Durchführbarkeit der Unternehmung nunmehr in zuverlässiger Weise darlegt[1]).

Immer wird dieses Unternehmen mit seinen Schwierigkeiten und Schwankungen in prinzipiellem Sinne viel zu denken geben. Schon jede andere Eisenbahn, welche nicht durch einen bereits vorhandenen reichen Verkehr hindurchgeleitet wird, beruht auf einer oft trügerischen Wahrscheinlichkeitsrechnung über das Verhältniss der Kosten und des Ertrages; und die Zeit der letzten Ueberproduktion hat gezeigt, wie oft derartige neue Unternehmungen nicht auf dem Boden einer nüchternen Berechnung in die Hand genommen werden, sondern vielmehr unter dem bestimmenden Einflusse einer so oder so hoch gesteigerten Temperatur des spekulativen Aufschwunges stehen. Man kann auch selbst bei gewissenhafter Projektirung nicht jedes Unternehmen davon abhängig machen, dass sich sofort ein voller Reinertrag einstelle, sondern es kommen öfters Interessen ins Spiel, welche über den engen Gesichtspunkt einer sofortigen ausreichenden Verzinsung hinausreichen. Je mehr dies aber der Fall, um so weniger wird sich das Unternehmen für eine Kapitalgesellschaft eignen, die Gewinn

1) Zu vergleichen ist die Schrift des Ober-Ingenieur W. Hellwag, „Technische und finanzielle Vorbedingungen zur Rekonstruktion der Gotthardbahn. Juli 1878. Als Manuskript gedruckt.“ Zürich. Orell Füssli & Co. 1878.

machen will. Daher die Nothwendigkeit des Eintretens öffentlicher Körperschaften, welche ihrer Natur nach das allgemeine und dauernde Interesse vertreten, aber doch freilich nur in dem Sinne, dass die öffentlichen Gelder mit noch strengerer Gewissenhaftigkeit verwendet werden sollten, als man es für die Kapitalien spekulirender Aktionäre verlangt. Wo dem öffentlichen Unternehmen politische Hindernisse im Wege stehen, wählt man dann die Aktiengesellschaft mit öffentlicher Subvention. In dem Falle der Gotthardbahn steigerten sich, mit dem Gewohnten verglichen, die ökonomischen Schwierigkeiten durch die eigenthümliche Grösse und Neuheit des Unternehmens und die damit verbundene Mühe der Wahrscheinlichkeitsrechnung; die politischen Schwierigkeiten stellten sich in eigenthümlicher Stärke mit dem internationalen Charakter des Unternehmens ein, weil es ein in der Zukunft zu lösendes Problem des Völkerrechts bleibt, grossartige internationale Verkehrsanstalten von der Natur einer Alpenbahn für gemeinsame Rechnung dreier unabhängiger Staaten zu bauen und zu verwalten.

Vollends eine, freilich leider schon oft dagewesene, aber hier im grossen Stile wiederholte Schwierigkeit ist durch das neue Alpenbahn-Gesetz vom 22. August 1878 heraufbeschworen, indem man nach all den bittern Erfahrungen an der Konkurrenz im Eisenbahnwesen jetzt, durch ein Gefühl vertheilender Gerechtigkeit bewogen, die Zukunft einer Alpenbahn-Konkurrenz anheimgibt, von welcher wir, mit aller Achtung vor den politischen Gefühlen, die dazu Anlass gaben, aus ökonomischem Standpunkte wünschen wollen, dass sie eine recht ferne Zukunft bleiben möge. Denn erst muss Eine Alpenbahn sich lebensfähig erweisen.

Und hiermit sei geschlossen, was wir über die Eisenbahngesetzgebung des Bundes an diesem Orte zu sagen haben.

Die Gesetze, welche zur Ausführung der Artikel 24 und 25 der neuen Bundesverfassung erlassen wurden und einem lange empfundenen Bedürfnisse einheitlicher Regelung entsprechen, sollen hier wenigstens Erwähnung finden.

Bald nach Herstellung der revidirten Verfassung wurde durch Bundesbeschluss vom 24. Christmonat 1874 [1]) ein eidgenössisches

---

1) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge, I Bd. S. 494. Von der Neuen Folge dieser amtlichen Gesetzsammlung sind bis jetzt drei Bände erschienen, welche die Jahre 1874 bis 1878 einschliesslich umfassen, also die Gesetze u. s. w. die seit Erlass der neuen Verfassung bis zur Gegenwart geschaffen sind.

Forstinspektorat geschaffen, wodurch der Bundesrath ermächtigt wurde, bei dem eidgenössischen Departement des Innern einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 6000 bis 8000 Franken anzustellen, sowie demselben einen Adjunkten beizuordnen mit gleicher Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 3000 bis 5000 Franken.

Die Vorschrift der dreijährigen Dauer für ein Amt, für welches Stetigkeit und Konsequenz, wie für irgend eines, zu wünschen ist, darf nicht in dem Sinne verstanden werden, als ob dieselbe mehr sei als eine in den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen des Landes begründete Form. Da grade anlässlich der Forstpolizei der Schweiz der „demokratische rasche Wechsel der Beamten in der Schweiz" in seiner angeblich „ungünstigen Einwirkung auf die Waldpflege" [1]) irrthümlich hervorgehoben worden ist, so mag dies hier erwähnt werden. Zwar werden die meisten Aemter der Kantone und des Bundes, zumal in der neuesten Zeit, auf eng begrenzte Perioden, drei, sechs, ausnahmsweise zehn Jahre, verliehen; es ist aber feststehender Brauch, dass als matter of course bei Ablauf einer solchen Periode das Amt auf die neue Periode dem bisherigen Inhaber erneuert wird, derart, dass in der grossen Anzahl von Fällen das Amt dieselbe Dauer und Stetigkeit hat, wie wir es in Deutschland gewohnt sind. Selbst die leitenden Staatsämter von spezifisch politischem Charakter, welche aus der Volkswahl hervorgehen, werden mit Vorliebe immer wieder den bisherigen Inhabern verliehen, so lange diese nicht ihrerseits eine Erneuerung ablehnen; und es gehört eine Art von Staatsumwälzung dazu, wie vor einem Jahrzehnt die demokratische Bewegung in Zürich, damit die oberste politische Behörde nicht wieder gewählt werde. In jedem Einzelfalle aber hat der bisherige Inhaber, Dank den in der Hauptsache konservativen Gewohnheiten des Volkes und vielleicht einem Stücke von Billigkeitsgefühl oder Pietät, den Vorzug vor andern Kandidaten, die im Uebrigen und unter andern Umständen den Vorrang hätten. Was von den leitenden politischen Aemtern gilt, das gilt doppelt und dreifach von den mannigfaltigen Staatsanstellungen, so dass es praktisch ungefähr ebenso selten vorkommt wie in Deutschland, dass ein Beamter aus politischen Gründen sein Amt verliert. So ist es in den Kantonen, aber noch mehr ist es so in dem Bunde. Hier hat thatsächlich, trotz der geltenden

---

1) Roscher, System der Volkswirthschaft II 645 (8. Aufl. 1875) unter Berufung auf Emminghaus, Schweiz. Volkswirthschaft.

dreijährigen Amtsperiode, die oberste Behörde, der Bundesrath, welcher aus der Wahl der Bundesversammlung hervorgeht, von Anbeginn bis zu dieser Stunde, also seit mehr als dreissig Jahren, einen stetigeren und festeren Charakter gehabt als irgend ein Ministerium irgend eines monarchischen Staates. Jedes Mitglied dieser Behörde, welches einmal gewählt worden, ist darin geblieben bis der Wille des Einzelnen oder der Tod ein unvermeidliches Ziel gesetzt hat. So ist denn für die Posten der technischen, gelehrten, subalternen Bundesbeamten die demokratische Form kurzer Amtsperioden, wenigstens nach der bisherigen Uebung, vollends fast ohne jede praktische Bedeutung. Und auch das in dem hier berührten Bundesbeschlusse geschaffene Amt hat thatsächlich die gleiche Dauer.

Im Anschlusse an die Schaffung des Forstinspektorats wurde am 24. März 1876 das ohne Einspruch des Volkes gleich den beiden unmittelbar zu erwähnenden Gesetzen in Kraft getretene „Bundesgesetz, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge“, erlassen[1]).

Die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, welche nach demselben der Bund auszuüben hat, erstreckt sich auf das Gesammtgebiet der Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis, sowie auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt. Innerhalb dieses Gebietes fallen unter die Oberaufsicht des Bundes sämmtliche Schutzwaldungen und ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhelage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Bach- und Flussufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen. Dieselben sind durch die Kantone binnen einer Frist von zwei Jahren von den übrigen Waldungen auszuscheiden, vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung des Bundesrathes. Sämmtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen sollen binnen einer Frist von fünf Jahren vermarkt werden. Die Kantone haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erfor-

1) Amtliche Sammlung N. F. II 353.

derliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden. (Dieser hinreichenden Bildung eine feste Grenze zu ziehen, was angesichts der längst bestehenden Eidgenössischen Forstakademie, welche eine Abtheilung des Eidgenössischen Polytechnikums ausmacht, und des bei dieser zu absolvirenden Diplomexamens nahe lag, scheint der nicht seltenen Schwierigkeit begegnet zu sein, dass die Zweckmässigkeit der Centralisation sich der Nothwendigkeit der gegebenen politischen Zustände zu beugen hatte; übrigens hat thatsächlich dieses Gesetz in der Richtung einer bedeutenden Zunahme des forstwissenschaftlichen Studiums und der regulären Absolvirung desselben beim Eidgenössischen Polytechnikum bisher gewirkt.) Ausserdem haben die Kantone die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen, bestimmt das Gesetz weiter, darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blössen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird. Eine Realtheilung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ist weder zur Nutzniessung noch zum Eigenthum statthaft, mit Ausnahme ausserordentlicher Verhältnisse, worüber die kantonale Regierung zu entscheiden hat. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräussert werden. Wenn auf Schutzwaldungen Weide-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind, und zwar binnen einer Frist von zehn Jahren. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirthschaftspläne einzuführen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaassnahmen anzuordnen; Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten. An die Kosten der erstmaligen Aufforstung und theilweise der Nachbesserungen hat der betreffende Kanton und der Bund einen Beitrag zu leisten; gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigenthümers verpflichtet, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung nach Maassgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 zu verlangen. Der Bund unterstützt durch

seine Beiträge neue Waldanlagen und Aufforstungen in Schutzwaldungen bei hervorragender Wichtigkeit oder bedeutender Schwierigkeit in Höhe von 30—70 % für neue Waldanlagen und 20—50 % für Aufforstungen je nach Lage des besonderen Falles. Auch zu kantonalen Forstkursen verabfolgt der Bund Beiträge.

Im Anschlusse an die letzteren Bestimmungen veröffentlichte im Herbst 1876 der Bund eine Verordnung, welche das Nähere über die Nachsuchung und Gewährung der Bundesbeiträge den Kantonen mittheilte [1]).

Kurz vor dem Bundesgesetze über die Forstpolizei waren die beiden andern, oben erwähnten Gesetze erlassen worden, am 17. Herbstmonat 1875 das Gesetz „über Jagd und Vogelschutz" [2]), am 18. Herbstmonat 1875 das Gesetz „über die Fischerei" [3]). Das erstere verpflichtet die Kantone, das Jagdwesen auf ihrem Gebiete in Uebereinstimmung mit der neuen eidgenössischen Ordnung zu regeln. Jeder Schweizer, welcher eine kantonale Jagdbewilligung gelöst hat, soll zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Kantongebiete befugt sein. Die Zerstörung von Nestern und Bruten wird untersagt, die niedere wie die Hochwildjagd wird auf fest begrenzte Termine eingeschränkt; ebenso wird eine lange Reihe namentlich bezeichneter Vögel unter den Schutz des Bundes gestellt, aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln und anderen Fangvorrichtungen wird verboten; die Unterrichtsbehörden werden verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den geschützten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu deren Schonung ermuntert werde. — Im Gesetze über die Fischerei wird jede ständige Vorrichtung und jede Anwendung feststehender Netze, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes den Zug der Fische versperrt, verboten; desgleichen wird ein Minimum der Oeffnungen für die verschiedenen Fanggeräthe vorgeschrieben; Mittel zur Betäubung der Fische, Anwendung von Schlagfedern, Schiesswaffen, Sprengpatronen u. dgl. m., die Trockenlegung der Wasserläufe zum Fischfange, werden verboten. Salme und Forellen dürfen überhaupt nicht verkauft werden, wenn sie nicht wenigstens eine Länge von 35 bz. 20 und 15 Centimeter haben; für dieselben Fische ist die Zeit des Fanges und Verkaufs begrenzt. Es wird verboten, in Fischwasser solche Stoffe einzuwerfen, durch welche die Fische beschädigt oder vertrieben werden.

---

1) Amtl. Sammlung. N. F. II. 487.

2) a. a. O. II. 39. Dazu Vollziehungs-Verordnung vom 12. April 1876. II. 156.

3) a. a. O. II. 90. Dazu Vollziehungs-Verordnung v. 18. Mai 1877. III. 89.

Zur Ueberwachung der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen und insbesondere zur Beförderung der künstlichen Fischzucht, namentlich von Salmen und Forellen, wird jährlich vom Bunde ein Kredit angewiesen; auch bleiben dem Bunde sowie den Kantonen erforderlichenfalls noch strengere Vorschriften als die im Gesetze enthaltenen hinsichtlich der Schonzeiten vorbehalten. Der Bundesrath wird bevollmächtigt, über die Fischereipolizei in den Grenzgewässern mit den Nachbarstaaten Konventionen abzuschliessen, in welchen soweit als möglich die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes zur Anwendung zu bringen sind.

Von einschneidender Bedeutung für Praxis und Wissenschaft, und dementsprechend durch grössere Schwierigkeiten der Entstehung hindurchgegangen, ist das neue „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken“ vom 23. März 1877, welches am 1. Januar 1878 in Kraft getreten ist. Der ihm zu Grunde liegende Entwurf des Bundesrathes vom 6. Dezember 1875, ebenso wie das fertige Gesetz sind bereits in diesen Jahrbüchern an den oben angeführten Stellen abgedruckt worden. Auch hat v. Scheel in dieser Zeitschrift zu Anfang des Jahres 1873 (XX, 115) eine Zusammenstellung der Fabrikgesetzgebungen der schweizerischen Kantone gemacht und damit von dem Rechtszustande, der vor der revidirten Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 herrschte, ein Bild gegeben. Wir dürfen hier uns um so mehr darauf beschränken, die prinzipiellen Hauptpunkte des neuen Gesetzes anzuregen, wobei nach dem Wesen dieser referirenden Arbeit eine erschöpfende Behandlung derselben anderer Gelegenheit vorbehalten werden muss.

Nach einer längeren Vorbereitung im Bundesrathe durch eine Expertenkommission ist das Gesetz der Gegenstand eingehender und vielfacher polemischer Erörterung [1]) Jahre lang gewesen, bis es end-

---

1) Ausser der angeführten Botschaft des Bundesrathes sind namentlich anzuführen: Bericht der Kommission des Nationalrathes betreffend den Entwurf zu einem Gesetze über die Arbeit in den Fabriken vom 24. Mai 1876. Bericht der ständeräthlichen Kommission zur Vorberathung des Fabrikgesetzes vom 11. November 1876. Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission betreffend das Fabrikgesetz vom 23. November 1876. Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission zur Vorberathung des Fabrikgesetzes vom 30. November 1876. Dazu nichtamtliche Aktenstücke, wie: Abänderungsvorschläge des schweiz. Handels- und Industrievereins zu dem Entwurfe der Experten-Kommission für ein Bundesgesetz betreffend Fabrikarbeiter, mit Begleitschreiben vom 27. Juli 1875 an das schweizerische Eisenbahn- und Handelsdepartement. St. Gallen 1875. Eingabe des Ausschusses des schweiz. Handels- und Industrievereins an den

lich in der Bundesversammlung im Frühjahr 1877 zu Stande kam, um dann einer leidenschaftlichen Referendums-Agitation ausgesetzt zu werden, welche es durch die Wogen der Volksabstimmung hart an dem Untergange vorbeitrieb.

Der in diesen Diskussionen streitigste und bedeutendste Punkt des Gesetzes war der missbräuchlich sogenannte Normalarbeitstag, welcher bereits durch den dieses Gesetz vorbereitenden Paragraphen der neuen Bundesverfassung angekündigt worden war, der da besagte: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen." Gleich der ursprüngliche Entwurf der bundesräthlichen Experten-Kommission hatte im Einklange damit die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages auf elf Stunden, d. h. auf das im Kanton Glarus schon seit 1872 bestehende Maximum, beschränkt, und durch die verschiedenen Strömungen hindurch [1]) hat das Gesetz diese Hauptvorschrift behalten und den verschärfenden Zusatz in sich aufgenommen, welchen die schweizerische Aerzte-Kommission in ihrer Eingabe vom Jahr 1875 wünschte, dass nämlich bei gesundheitsschädlichen Arbeiten zur Beseitigung einer Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter auch die elfstündige Arbeitszeit durch den Bundesrath je nach Bedürfniss und zeitweilig, bis zur Beseitigung der Gesundheitsgefährde, reduzirt werden darf. Die offiziellen Körperschaften, Bundesrath, Nationalrath, Ständerath, nahmen in ihrer Majorität, die hie und da freilich eine geringe war, dieses Arbeitszeitmaximum an; im Ständerathe spaltete sich die Kommission, und die Minderheit (Berichterstatter C. Kappeler) erklärte sich in ihrem Berichte dagegen. Bei der Volksabstimmung wirkte zu der zahlreichen Opposition, die beinahe das ganze Gesetz zu Falle gebracht hätte, unzweifelhaft dieses Moment (neben den mannigfaltigsten anderen) nicht unerheblich mit: gegen den sozialdemokratischen Gedanken einer umfassenden

---

hohen Bundesrath über den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 27. November 1875. St. Gallen 1875. Aerztliche Glossen zum Fabrikgesetz-Entwurf von Dr. C. Zehnder, Mitglied der schweizerischen Aerzte-Kommission, Zürich 1876 (enthält unter andern Aktenstücken auch die Eingaben der schweiz. Aerzte-Kommission und des schweiz. Arbeiterbundes). Dazu eine Menge von Zeitungsartikeln; in einzelnen Zeitungen, wie namentlich der Neuen Züricher Zeitung, das Für und Wider der Hauptpunkte des Gesetzes von verschiedenen Seiten erörtert; das „Für" unter Andern mit vortrefflichen Bemerkungen aus der Praxis von Brunner, dem Verfasser der Schrift „Schattenseiten der Industrie", in der N. Züricher Zeitung vom August 1875.

1) Der schweizerische Arbeiterbund wünschte eine zehnstündige Maximalarbeitszeit, der schweiz. Handels- und Industrieverein die Beseitigung jeder derartigen Bestimmung.

staatlichen Normirung der Arbeit erhob sich der demokratische Gedanke des individuellen Selbstgefühls und des persönlichen Nichtnormirtseinwollens. Aber das Gesetz, und damit dieser Artikel, ist zuletzt angenommen worden und gilt gegenwärtig für das Gebiet der Eidgenossenschaft.

Zu Gunsten des elfstündigen Maximums wurde Folgendes angeführt. Eine Arbeit von mehr als elf Stunden in Fabriken könne nicht ohne allmäligen Schaden der Gesundheit geleistet werden, und selbst eine Beschränkung auf diese Dauer lasse nur wenig Zeit und Stimmung zur Beschäftigung mit der Familie oder zu einer körperlich abwechselnden oder zu einer den Geist bildenden Arbeit übrig. Bei dem Besuche, welchen die nationalräthliche Fabrikgesetz-Kommission den industriellen Etablissements der Schweiz abgestattet, hat sich herausgestellt, dass in manchen die Arbeitszeit zwölf und selbst dreizehn Stunden beträgt, und dass überdies noch häufig Ueberzeitarbeit dazu kommt. Es wird daher als Pflicht des Staates erachtet, hier gesetzliche Normen aufzustellen, weil die physischen Kräfte des Volkes auch ein Nationalvermögen sind, an dem nicht nach Belieben und zum Schaden des Ganzen gezehrt werden dürfe. Auch müsse dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, seine Pflichten gegenüber Familie und Staat zu erfüllen, was bei allzulanger Arbeitszeit nicht möglich sei; davon, ob dem Arbeiter Zeit und Stimmung bleibe, den Kindern ein Erzieher, der Familie Haupt und Stütze, dem Staate ein Bürger zu sein, hänge zum grossen Theile der Segen ab, welchen die Fabriken dem Lande bringen. Man dürfe, um das gesetzliche Maximum zu bekämpfen, nicht etwa auf den Bauer und Handwerker hinweisen, welche oft im Schweisse ihres Angesichts noch viel länger arbeiten müssten. Der grosse Unterschied sei eben der, dass der Landmann beständig in frischer Luft sich aufhalte, Gottes freie Natur zu seiner Werkstätte habe, und dass der Handwerker gegenüber dem Fabrikarbeiter insofern freier sei, als er nach Bedürfniss Pausen machen könne. Gegen den prinzipiellen Einwand, dass der Staat seine Bürger in der Leistungsfähigkeit, im Recht zur Arbeit nicht beschränken dürfe, wurde bemerkt, dass von diesem Standpunkte aus auch die Verpflichtung zum Militärdienste bekämpft werden könne. Im Uebrigen falle es Niemandem ein, dem Arbeiter, nachdem er eine gewisse Zeit des Tages im Dienste der Fabrik zugebracht, zu verbieten, dass er zu Hause noch arbeite, Holz hacke, den Garten besorge, überhaupt für sich und in seinem Interesse noch arbeite. Auch müsse freilich ein staatliches Einschreiten gegen übermässige Dauer der Arbeit mit Vorsicht ge-

schehen, damit nicht der Industrie ein Schaden zugefügt werde, ohne dass die Arbeiter es nur wünschen oder einen Vortheil davon haben. Ferner solle immerhin durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen von der Regel abzuweichen.

Zudem konnte man sich auf mancherlei gesetzgeberische Vorgänge der Kantone, auf manche Erfahrungen und manche bemerkenswerthe Stimmen berufen. Der Kanton Glarus, welcher im Jahre 1864 ein zwölfstündiges Arbeitszeitmaximum für alle Erwachsenen eingeführt, setzte im Herbste 1872 an dessen Stelle ein elfstündiges Maximum; beide Gesetze wurden erlassen von der versammelten Landsgemeinde d. h. der Gesammtheit der stimmberechtigten Bürger, welche hier nach dem ehrwürdigen Staatsrechte der alten Demokratien die Gesetze geben [1]) und dabei in der Regel an konservativer Gesinnung weit eher zu viel als zu wenig bekunden. Die Folgen dieses Gesetzes werden allseitig als wohlthätig anerkannt und Niemand denkt daran, dasselbe aufzuheben [2]). Der Bericht der Handelskommission des Kantons Glarus vom 30. Juli 1874 erwähnt ausdrücklich des unverkennbaren günstigen Einflusses des elfstündigen Maximums auf das physische und geistige Wohlbefinden der Arbeiter: „Man bemerkt mit Befriedigung, heisst es darin, dass das eilige Hin- und Herrennen zum Essen aufgehört hat, die Bereitung der Speisen mit weit mehr Musse vorgenommen wird, eine ordentlichere geworden ist. Gar oft sieht man die Arbeiter nach dem Essen im Hausgärtchen sich mit Holzspalten beschäftigen, überhaupt sich mehr Bewegung im Freien geben. Das Gleiche ist auch Abends oder Morgens eher möglich als früher, je nach der Eintheilung der reduzirten Stunde. Die Folgen davon für die Gesundheit der Arbeiter liegen klar vor, und bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung. Aber auch in intellektueller Hinsicht ist die Verminderung der Arbeitszeit von wesentlichem Nutzen. Geselliger Verkehr in den Freistunden ist eher möglich geworden, indem nicht mehr jeder Augenblick ausser der Schlafenszeit auf die dringendsten Hausgeschäfte verwendet werden muss. Der Geist ist bei elfstündiger Arbeitszeit reger als früher und spornt Knaben wie Jünglinge mehr an, die so nützlichen Fortbildungs- und Abendschulen zu besuchen. Es versteht sich von selbst, dass auch das Familienleben dadurch gewonnen hat, dass nunmehr den Eltern die Möglichkeit eher gegeben ist, sich um die

1) Der oben bereits genannte konservative Staatsmann Dr. Joachim Heer war damals Landamman von Glarus.

2) „Das eidgenössische Fabrikgesetz von einem Glarner“ von Dr. Schuler in Mollis (Glarus).

Zucht der Kinder zu kümmern und durch bessere Ordnung im Hauswesen den Geist der Ordnung auch in ihre Kinder zu pflanzen.“

Für den prinzipiellen Standpunkt dieser gesetzgeberischen Maassregel aber ist bemerkenswerth die von dem ständeräthlichen Mehrheitsbericht citirte Aeusserung des kürzlich verstorbenen Prof. Rüttimann, eines Mannes, der sonst ein Typus der liberal-kapitalistischen Staatsanschauung war und in dem oben angeführten Rechtsgutachten über die Eisenbahnkonzessionen ein für unsere Zeit geradezu wunderbares Beispiel davon geliefert hatte. In den Verhandlungen der Zürcherischen Fabrikkommission von 1857 und 1859 sagte derselbe: „Ich gebe nicht zu, dass der Staat hier kein Recht zur vorsorglichen Intervention für die Arbeiter habe. Es ist unbestritten, dass ein Uebermaass dieser Art von Thätigkeit auf den physischen und geistigen Zustand der Menschen nachtheilig wirkt. Es ist ein grosses öffentliches Interesse im Spiel, wenn es sich um das physische und geistige Wohl ganzer Arbeiterklassen handelt. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, diese Interessen in der Gesetzgebung zu wahren.“

Der Gegensatz gegen den „Normalarbeitstag“ wurde namentlich durch den ständeräthlichen Minderheitsbericht vertreten. Derselbe machte geltend, auch in den gesetzgebenden Räthen der Bundesversammlung bestreite Niemand, dass der Sinn und Geist, der innerste Kern des Normalarbeitstages, die zwangsweise Organisation der Arbeit durch den Staat und zwar gleichmässig gegenüber Arbeitgeber und Arbeiter bedeutet. Sei die Schweiz darauf angewiesen, von der Richtung englischer und deutscher Gesetzgebung abzugehen und einen Normalarbeitstag für selbstständige Männer staatlich zu erzwingen? Wie dem Engländer, stehe auch dem Schweizer zur Zeit die individuelle Freiheit noch hoch; die Gleichberechtigung aller Bürger des Landes, das demokratische Selfgovernment deute mächtig darauf hin, dass ohne Noth der Staat in die freie Thätigkeit der Bürger nicht eingreifen solle. Damit solle freilich durchaus nicht gesagt sein, dass unter allen Umständen und entgegen allen allgemeinen Interessen individuelle Freiheit das Höchste sei, sondern nur, dass ein Abweichen von derselben und ein Einbeziehen derselben in die Staatssphäre, dass das Opfer derselben an die Allgemeinheit als für das allgemeine Wohl nothwendig dargethan sein müsse, ehe man hiezu vorschreite. Den Beweis für diese Nothwendigkeit versuchten die Freunde des Normalarbeitstages zu bringen, aber die Verhältnisse der schweizerischen Industrie würden von ihnen übertrieben und unwahr dargestellt, wie ja noch kürzlich der schweizerische Delegirte der Internationalen Arbeiter-

Association auf dem Brüssler Kongress die Zustände der Schweiz als ungünstig für die Internationale geschildert, weil hier kein Arbeiterproletariat existire, der Unterschied zwischen Reichen und Armen weniger bemerkbar sei als anderswo. Eine tüchtige Schulbildung lehre in der Schweiz nicht nur einzelne Bevorzugte, sondern alles Volk ihre Rechte erkennen und üben; dazu werde Jedermann und so auch den Arbeitern der Fabriken das Associationsrecht zugestanden, vermöge dessen sie ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen befähigt würden. Lasse man die Interessen gewähren, so wirke in einem freien Lande auch die öffentliche Meinung wesentlich mit zur Besserung krankhafter Zustände. In glücklichen Zeiten sei auch die Konkurrenz ein wirksamer Gehülfe des Arbeiters gegen einen ausbeuterischen [1]) Fabrikherren; in verdienstlosen Zeiten aber werde auch ein Normalarbeitstag weder Linderung noch Besserung bringen. Werde hinzugenommen, dass ein einsichtiger, verständiger Unternehmer nicht im Gegensatze zu dem Arbeiter noch in harter und geiziger Ausbeutung desselben sein dauerndes und wahres Interesse finden könne und dass beiden der Kriegszustand gegen einander ganz und gar nicht fromme, so ergebe sich ein Kreis von Mitteln der Selbsthülfe, welche erfahrungsmässig in der neuesten Zeit Grosses geleistet hätten, wie anderswo so auch in der Schweiz. Die schweren Gewerbe stünden hier schon unterhalb der Elfstundenarbeit, die leichten seien von 14 auf 13 und von 13 auf 12 Stunden zurückgegangen; ein 11stündiger Arbeitstag werde von den Arbeitern nirgends mehr als das letzte Ziel angestrebt, 9 Stunden, 8 Stunden seien in vielen Branchen das Ziel. Bei den schweren Gewerben, in denen die Körperkraft oder die geistigen Fähigkeiten des Menschen ausserordentlich angestrengt werden, wären auch 11 Stunden zu viel, bei den leichteren könnten vielleicht 11½ bis 12 ohne Nachtheil bestehen. Warum solle da der Staat mit seiner, in solchen Dingen doch meist ungeschickten Hand das meist fruchtbarere Wirken der freien Thätigkeit ersetzen, ja beeinträchtigen wollen? Die Autorität eines Fabrikherrn aus der das Gesetz vorberathenden Experten-Kommission wird angeführt mit der Behauptung, „die Erfahrung lehre, dass man mit der Arbeitszeit nach und nach ohne Gesetzgebung heruntergehe“ [2]). Dann aber wird auf die wichtige Thatsache hinge-

---

1) Dieser, einzelnen deutschen Manchestermännern so verhasste Ausdruck kommt in diesem Bericht zu öftern Malen vor.

2) Da diese Autorität eines Fabrikherrn im Gegensatze zu der Autorität von „Stubengelehrten“ angeführt wird, so ist es einem Stubengelehrten vielleicht gestattet, hervorzuheben, dass diese Erfahrung des Fabrikherren in der That als eine Erfahrung

deutet, dass ein grosser Theil der schweizerischen Fabrikarbeiter im Stücklohn arbeite, in der Baumwoll- und Seidenindustrie zusammen werde die Hälfte aller Löhne in Stücklohn gezahlt, und dass bei diesem Zustande der Dinge der „Normalarbeitstag“ darauf hinauskomme, nach der einen Seite die Arbeitszeit staatlich zu beschränken, wogegen auf der andern Seite der Staat den Lohn nicht vorschreiben könne, dass er Arbeitsverminderung diktire, aber dann dem gedrückten Arbeiter und Hausvater keinen Ersatz geben könne, dass die Interessen, mit denen man Versuche mache, nicht nur, wie man sich häufig vorstelle, Interessen hartherziger Millionäre, sondern die Interessen der Arbeiter selbst seien. Schliesslich wird bei der allgemeinen und zumal augenblicklichen Lage der Schweizer Industrie davor gewarnt, gewagte Experimentalpolitik mit der Industrie zu treiben.

In den hier gemachten Einwendungen gegen das Arbeitszeitmaximum ist ganz ohne Zweifel eine Reihe gewichtiger Momente hervorgehoben worden. Das am meisten Charakteristische aber und das die einzelnen Einwände vielmehr Erzeugende als aus ihnen Hervorgehende ist die allgemeine Abneigung gegen irgend eine staatliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer (während auf den unmittelbar folgenden Seiten desselben Berichtes der Schutz für Frauen und Unerwachsene energisch befürwortet wird). Umgekehrt hat der Schreiber dieser Zeilen, mit welchem der Berichterstatter jener ständeräthlichen Minderheit wiederholt konferirte, zwar eine Reihe jener einzelnen Bedenken mit ihm getheilt, aber sein prinzipieller Standpunkt zu der Frage war und ist ein anderer. Er hat niemals geglaubt, dass „der Sinn und Geist eines Normalarbeitstages“ (in dem Sinne und in der Ausdehnung wie er hier festgestellt worden) „die zwangsweise Organisation der Arbeit durch den Staat bedeute“. Er muss auch bezweifeln, dass diese Bedeutung „in der Bundesversammlung von Niemand bestritten worden sei“. Der Normalarbeitstag im kommunistischen Manifeste von Engels und Marx vom Jahre 1847, oder der Normalarbeitstag, welchen Rodbertus geträumt (vgl. die Mittheilungen von Ad. Wagner in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrgang 1878) — deren Sinn und Geist ist die zwangsweise Organisation der Arbeit durch den Staat. Der Sinn unseres Normalarbeitstages (der darum auch nur missbräuchlich seinen Namen trägt) ist das nicht, wenn man mit dem Worte „Organisation der Arbeit“ den herkömmlichen Sinn verbindet und es nicht blos anwendet um Ab-

aus seiner Fabrik und nicht aus der Stubengelehrsamkeit betrachtet werden muss, d. h. als eine beschränkte Erfahrung im Gegensatze zu der allgemeinen Erfahrung.

neigung für etwas zu erregen, wofür man selber Abneigung hegt. Der Sinn dieses Normalarbeitstages ist lediglich der, eine vorsorgliche Schranke zu errichten zur Schonung der Gesundheit und womöglich auch anderer Interessen der Fabrikarbeiter, so weit es sich um die Länge der Arbeitszeit handelt. Die prinzipielle Berechtigung des Staates zur Ausübung eines solchen Schutzes giebt schon derjenige zu, welcher dem Staate gestattet, den Uebergang über eine Eisenbahn auch erwachsenen Männern zu verbieten zum Schutze ihres Lebens gegen die eigne Unvorsichtigkeit. Nicht auf das Prinzip, sondern auf das Maass kommt es an, auf die sachliche Erwägung der positiven Umstände [1]), um dieses Maass festzusetzen.

Und da fragt es sich denn: erstens, ist der staatliche Schutz neben den Mitteln der individuellen und korporativen Selbsthülfe überhaupt erforderlich? Das ist sicherlich nicht aus allgemeinen Erwägungen sondern aus den besondern Thatsachen zu beantworten. Mangels einer gründlichen Enquête nach englischem Muster, wie man sie hie und da gelegentlich des neuen Fabrikgesetzes befürwortete, muss man heute aus der überwiegenden Mehrzahl sachverständiger und in den gesetzgebenden Instanzen entscheidender Stimmen entnehmen, dass in der Schweiz die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des staatlichen Schutzes nach dem Vorbilde der Gesetzgebung von Glarus verbreitet war und ist. Die Behauptung jenes Fabrikherrn, dass man mit der Arbeitszeit nach und nach ohne Gesetzgebung heruntergehe, ist denn doch, anders als sehr eingeschränkt verstanden, eine recht gewagte. Es ist nicht blos allbekannt, dass die englische Fabrikgesetzgebung für Frauen und Kinder einen bedeutenden Einfluss auf die Reduktion der Arbeitszeit aller Arbeiter ausgeübt hat, sondern es müsste erst ein von der Gesetzgebung noch gar nicht betroffener Fabrikbezirk aufgefunden werden, um jene Behauptung zu beweisen; es müsste dann namentlich gezeigt werden, dass die erforderliche Reduktion der Arbeitszeit ebenso leicht bewirkt worden sei ohne Gesetze wie es durch Gesetze hätte geschehen können.

Die zweite Frage ist die: ist der Gegenstand des Schutzes, der Zweck um dessentwillen die Arbeitszeitschranke vom Gesetze gezogen wird, ein berechtigter? Bei dem schweizerischen Gesetze wurde in erster Reihe von dem Interesse der Gesundheit gesprochen, die sachverständigen Aussagen der Aerzte haben dabei eine ansehnliche Rolle gespielt; ist das Gutachten dieser Sachkundigen für den elfstündigen

1) Vgl. meinen Aufsatz „Was ist Sozialismus“ in den Deutschen Zeit- und Streitfragen 1878.

Arbeitstag als Maximum richtig gewesen, in dem Sinne, dass auch die leichteste elfstündige Fabrikarbeit für einen erwachsenen Mann das durch die Gesundheit verlangte tägliche Maximum ist, so ist über die materielle Hauptfrage damit entschieden. Je mehr aber diese Grenze eine relative ist auch in gesundheitlicher Hinsicht, je mehr es sich dann weiter um andere, höhere, um Kulturinteressen handelt, je mehr dadurch vollends etwa ein Einfluss auf die Lohnhöhe ausgeübt werden soll, um so mehr drängen sich die Bedenken auf, welche in der dritten Frage enthalten sind: ist diese Maassregel durchführbar gegenüber der Lage der Arbeiter selber, ist sie durchführbar gegenüber der Lage der Industrie? Der angeführte Minderheitsbericht der ständeräthlichen Kommission hat sehr treffend bemerkt, der Staat nimmt durch seine beschränkende Gesetzgebung ein Stück der Arbeitszeit, aber über den Lohn der Arbeiter hat er keine Macht. Hiemit ist in Wahrheit die grosse Schwierigkeit einer Arbeitszeitbeschränkung nicht blos für erwachsene Männer sondern für irgend welche arbeitenden Personen, auch für Kinder und Frauen, hervorgehoben; um diesen Punkt vor allen Dingen dreht sich das praktische Problem der Fabrikgesetzgebung und hat sich gedreht in allen Ländern, die sich damit beschäftigt haben. Nur wo die Arbeit streng sozialistisch organisirt ist, wo der Staat nicht blos Arbeitsgesetzgeber sondern auch Arbeitsherr ist, da ist er zugleich mit der Arbeitszeitbeschränkung auch im Stande, den ungünstigen Einflüssen dieser Beschränkung auf den Erwerb der Arbeiter unmittelbar entgegenzutreten. Im heutigen Zustande kann der Staat in seinen eignen Werkstätten (für die Marine, für Kriegsmaterialien u. s. w.) den Arbeitstag verkürzen und die Fortzahlung desjenigen Lohnes für die verkürzte Arbeitszeit vorschreiben, welcher gezahlt wurde für die längere Arbeitszeit. Ob die Abkürzung der Zeit im gegebenen Falle zweckmässig ist, das bleibt immer eine Frage für sich; aber die Durchführbarkeit des staatlichen Willens, ohne Härten zuzufügen gerade da wo der Staat helfen will, wäre unzweifelhaft vorhanden. Anders gegenüber der privaten Industrie, wo er nur Arbeitszeit abkürzt und nicht im Stande ist, für die verkürzte Zeit solchen Lohn zu verbürgen, dass die Lage des Arbeiters nicht empfindlich verschlechtert werde. Es hilft auch nichts, dass man den Mangel der positiven Hälfte des staatlichen Gesetzes durch theoretische Annahmen, missbräuchlich sogenannte Naturgesetze, zu ersetzen sucht, wie die, dass jede Abkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung verbessere, ein Satz, welcher in dieser Allgemeinheit ausgesprochen ungefähr eben so viel Wahrheit enthält, wie der Ge-

meinplatz, dass die niedrigsten Finanzzölle die höchsten Einnahmen liefern. In den Verhandlungen des Dresdner Kongresses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei vom Jahre 1871 wurde hervorgehoben, „kurze Arbeitszeit und höherer Lohn gehen unbedingt, mit der Nothwendigkeit von Ursache und Wirkung aus einander hervor". Aehnliche Behauptungen werden auch ausserhalb der sozialdemokratischen Kongresse gelegentlich aufgestellt, offenbar in viel zu weit gehender Allgemeinheit. Die Verkürzung der Arbeitszeit, etwa von elf auf zehn, von zehn auf neun Stunden, mag in einem bestimmten Gewerbe für eine bestimmte Verrichtung unter bestimmten Umständen die Arbeitsleistung jeder der jetzt weniger gewordenen täglichen Arbeitsstunden erhöhen; in einem andern Gewerbe oder bei einer andern Verrichtung desselben Gewerbes oder unter andern Umständen, bei einem andern Volksschlage, auf anderer Kulturstufe u. dgl. m., braucht diese Folge aber keineswegs einzutreten. Es mag auch die Reduktion von zwölf auf elf Stunden die Arbeitsleistung erhöhen, aber nicht mehr die Reduktion von elf auf zehn Stunden; immer in einem bestimmten Falle. Wenn es aber wirklich gelingt, die Leistung der Arbeitsstunde durch Verkürzung der Arbeitszeit zu steigern, so dass die Gesammtleistung des kürzeren Arbeitstages die Gesammtleistung des längeren Arbeitstages erreichte, so würde damit wiederum die andere Absicht vereitelt, welche öfters mit der Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse der Arbeiter verknüpft wird, nämlich die Verminderung des Arbeitsangebotes und die dadurch herbeizuführende Erhöhung des Arbeitslohnes.

Also dieses wird hier dem Berichte der ständeräthlichen Kommissions-Minorität zugestanden; jedoch indem wir darauf hingedeutet, dass der gleiche Gesichtspunkt auf das Problem aller Fabrikgesetzgebung d. h. aller Arbeitseinschränkung auch für Frauen und Kinder, verweist, ist mit diesem Zugeständnisse nichts eingeräumt, was den Standpunkt des neuen schweizerischen Normalarbeitstages erschüttert, vorausgesetzt, dass bei dieser Arbeitszeitbeschränkung die schuldige Rücksicht auf die Durchführbarkeit der Maassregel gegenüber den Arbeitern und ihren bisherigen Arbeitsbedingungen genommen worden ist. Es ist das eine rein faktische Frage, die auf der einen Seite zu erledigen war durch die dem Gesetze vorangehenden Untersuchungen über die Lage der Arbeiter, auf der andern Seite beantwortet werden wird durch die erst gegenwärtig in Gang kommende eidgenössische Fabrikinspektion und deren Berichte.

In dem sogleich zu berührenden zweiten Punkte einer Beschrän-

kung der Arbeit von Kindern und Frauen werden wir von dem gleichen Standpunkte ausgehend eine Ergänzung zu dem Gesagten finden. Hier sei nur noch bemerkt, dass die Rücksicht auf die Fabrikanten und die Interessen der Industrie allerdings eine ähnliche Frage an die thatsächlichen Verhältnisse bedungen hat, für welche die Antwort in erschöpfender Weise auch wohl erst durch die künftigen Fabrikinspektions-Berichte dargeboten werden wird, wenn sie nach dem Vorbilde der englischen Berichte ein getreues und allmälig erschöpfendes Bild der wirklichen Zustände gewähren werden. Dass die Fabrikanten gegen das Elfstundengesetz vielfach Widerspruch erhoben haben, ist allein noch nicht ein Beweis dafür, dass in der That die Industrie dadurch Schaden leiden wird. Einmal ist in der Schweiz und in andern Industrieländern oft genug die Erfahrung gemacht worden, dass man von derartigen Gesetzen alles Schlimme prophezeit hat und bei jedem neuen gesetzgeberischen Schritte solches abermals prophezeit, um nach etlichen Jahren, im grossen Widerspruche zu den Prophezeiungen sich sehr wohl damit zu befreunden. Zweitens glauben die Leute oft, dass sie dem eignen Interesse schuldig seien, das „principiis obsta" zu befolgen, und viele Industrielle haben den Elfstundentag für Erwachsene bekämpft, nicht weil sie davon für ihre Fabrik Schaden zu befürchten haben, sondern weil sie darin den Anfang weitergehender Arbeitszeitbeschränkungen oder wohl gar den Anfang der berüchtigten Organisation der Arbeit sehen. Wer nun die Dinge so ansieht wie ich, dass es ihm auf das Maass, nicht auf irgend ein gefährliches Prinzip hiebei ankommt, der kann natürlich solchen Besorgnissen gegenüber nicht Linderung bringen. Auch ist das eine mehr politische Frage der besondern Verfassungs- und Parteizustände; welche uns hier wenig interessirt. In diesen besondern Verhältnissen des Parteihaders mag es je von diesem oder jenem Aussichtspunkte schiefe Ebnen geben; für uns giebt es die nicht, für die Wissenschaft giebt es die überhaupt nicht. —

Wenden wir uns dem durch das neue Gesetz gewährten Schutze für die Arbeit der Kinder und Frauen zu, so betreten wir ein Gebiet, auf welchem in der Hauptsache, nämlich der Thatsache der Arbeitsbeschränkung, vielfache Uebereinstimmung herrscht, sei es unter den verschiedenen Männern, sei es in den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder der Gegenwart. Verschieden aber ist auch hier das Maass, eine Verschiedenheit, welche beruht erstens auf der Verschiedenheit der von der Sozialpolitik jedes einzelnen Staates zunächst ins Auge gefassten Zielpunkte, zweitens und namentlich auf der Verschie-

denheit der gegebenen Zustände des sozialen Lebens, welche Berücksichtigung fordern und die gesetzlichen Reformmaassregeln gerade da am meisten hemmen wo die Reform an sich am dringendsten verlangt wird.

Das neue Gesetz der Eidgenossenschaft bestimmt im Artikel 16: „Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden; für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen."

Hiemit vergleiche man die Bestimmungen des neuen englischen Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 [1]), dessen zwanzigster Paragraph lautet: „Ein Kind unter zehn Jahren soll nicht in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden." Für alle Kinder von zehn Jahren bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahre ist die Fabrikarbeit in ausgedehntem Maasse zugelassen, mit der Modalität, dass sie im Interesse des Schulbesuches entweder nur an alternirenden Tagen oder täglich in Halbzeit arbeiten, wobei die ganze Tagesarbeit abzüglich der Mahlzeiten zehn und eine halbe Stunde beträgt (§§. 12, 14). Für junge Personen, als welche das englische Gesetz schon die Kinder mit Beginn des vierzehnten Jahres bezeichnet (während das schweizerische Gesetz noch die sechzehnjährigen als Kinder bezeichnet und schützt) ist ebenso wie für erwachsene weibliche Personen diejenige tägliche Arbeitszeit von zehn und ein halb Stunden zugelassen, welche für die Kinder zwischen zehn und dreizehn Jahren an alternirenden Tagen gestattet ist (§. 13).

Welch ein Abstand zwischen den sozialen Zuständen der beiden Länder ist mit diesem Abstande der gesetzlichen Vorschriften ausgedrückt! Wie ist mit diesem Unterschiede einer der besten Vorzüge der schweizerischen Volkswirthschaft gekennzeichnet! Und wie wird die Bedeutung dieses Abstandes erst noch in helles Licht gestellt, wenn uns aus den halbjährlichen Berichten der englischen Fabrikinspektoren, noch der allerletzten Jahre, die Klage beständig ent-

1) An Act to consolidate and amend the Law relating to Factories and Workshops. 27 May 1878. 41 Vict. chap. 16.

gegentritt, dass selbst zu dem bis jetzt Erreichten jeder kleine Schritt nach vorwärts mit bitterer Mühe hat erkämpft werden müssen. Das Elementarschulgesetz (Elementary Education Act) vom Jahre 1876 bestimmte noch: „vom 1. Januar 1877 ab soll kein Kind unter neun Jahren, vom 1. Januar 1878 kein Kind unter zehn Jahren in Fabriken und Werkstätten beschäftigt werden; Kinder aber zwischen acht und neun Jahren, die am 15. August 1876 schon in Arbeit standen, sollen auch ferner dabei bleiben dürfen.“ Um auf diese Aenderung vorzubereiten, versandten die Fabrikinspektoren Zirkulare an die Fabrikanten und an die Eltern der Kinder; der Bericht vom Januar 1877 [1]) weist auf die zufällige Begünstigung hin, welche diese Reform in dem augenblicklich gedrückten Geschäftsgange findet, bemerkt aber gleichzeitig: „wenn man bedenkt, dass diese neuen Vorschriften den Fabrikanten in seinen Arbeitskräften beengen und die Eltern des Erwerbes ihrer Kinder berauben, so wird es in überflüssigem Maasse klar, dass sie mit Sanftmuth durchgeführt werden müssen und dass beide Theile zum Gehorsam vielmehr angeleitet als angetrieben werden müssen.“ Ein paar Jahre weiter zurück beginnt der Bericht desselben Fabrikinspektors [2]) (Alex. Redgrave) mit der Klage: „die grössten Schwierigkeiten haben wir gefunden in ländlichen Bezirken, wo, wie vor vierzig Jahren in den Fabrikbezirken, die Arbeitslöhne auf einem Minimum stehen und der Erwerb der Kinder einen nothwendigen Bestandtheil des Unterhalts der Familie bildet; hier ist es fast unmöglich auf den Schulbesuch zu dringen, ohne von den Eltern den Vorwurf zu hören „„Wer soll ihnen Brot geben?““ Und abermals ein Jahr weiter zurück sagt derselbe Inspektor [3]), welcher übrigens ein begeisterter Förderer der Fabrikgesetzgebung ist: „es ist äusserst entmuthigend nach Klarlegung der Missstände solche Hindernisse zu finden wie ich sie eben aufgezählt, Hindernisse, welche die harte Arbeit und die lebhaften Anstrengungen der Inspektoren inmitten einer gleichgültigen ja widerstrebenden Macht von Fabrikanten, Eltern und Schulmeistern fast hinfällig werden lassen.“ Ja, bis in diese letzten Jahre hinein war (nach der Zusammenstellung in einem der oben angeführten Berichte der Fabrikinspektoren) die Zahl der in den Textilfabriken beschäftigten Kinder im Alter von acht bis dreizehn Jahren beständig im Zunehmen gewesen: die Baumwollindustrie hatte im J. 1850 deren 15,000

1) Reports of the Inspectors of Factories for the halfyear ending 31. October 1876. London 1877.

2) Reports for the halfyear ending 30. April 1875 p. 7.

3) Reports for the halfyear ending 30. April 1874 p. 11.

beschäftigt, aber im J. 1875: 67,000; die Wollenindustrie im Jahre 1850: 17,000, dagegen im J. 1875: 38,000; die Flachsindustrie im J. 1850: 1500, aber 1875: 12,000. Und es wird die furchtbare Thatsache konstatirt, dass ein Zuwachs an „Händen“ in der Textilindustrie während des letzten Vierteljahrhunderts nur in denjenigen beiden Klassen stattgefunden hat, deren Arbeit am wohlfeilsten ist, der Kinder unter dreizehn Jahren und der Frauen. Dies mag Manchem naturgesetzlich nothwendig erscheinen, Andere glauben es mit einem Federstriche beseitigen zu können; die praktische Sozialpolitik eines zivilisirten Landes muss, mitten durch diese Extreme der Meinungen hindurch, einerseits das Ziel des menschlichen Fortschrittes aus diesem Elende des ökonomischen Fortschrittes ins Auge fassen und kann doch auf der andern Seite der Wahrheit sich nicht entziehen, dass dieser Fortschritt mühevoll und langsam sein muss. Die englische Fabrikgesetzgebung in der Hand ihrer vortrefflichen Fabrikinspektoren hat lange gekämpft gegen solche Missstände, und hat Jahr aus Jahr ein die Erfahrung gemacht dass hier mit kühnen Forderungen wenig gethan ist, dass die praktische Aufgabe darin besteht, im Einzelnen jeden fussbreit Weges zu erringen, um vielleicht in Menschenaltern ein Ziel zu erreichen, welches in andern Ländern, so hier in der Schweiz, Dank der frühzeitigeren Fürsorge des Staats, Dank der herrschenden Schulpflicht, Dank auch dem theilweise geringeren Fortschritte der Industrie, schon heute erreicht ist.

Es ist im letzten Grunde der Gegensatz des subjektiven Triebes der Gattung lieber elend zu leben als gar nicht zu leben zu dem objektiven Zwecke der Kultur, lieber gar nicht zu leben als elend zu leben. Der Zusammenstoss dieser beiden Prinzipien wird namentlich deutlich an der Frage der Frauenarbeit. Die Fabrikgesetzgebung in ihrem Bestreben, die normale und naturgemässe Ordnung des Familienhaushaltes da wo sie entartet ist wiederherzustellen, arbeitet nach ihrem Vermögen, wie auf die Zurückgewinnung der Kinder und Unerwachsenen für die erziehenden Kreise des Hauses und der Schule, so auf die Zurückgewinnung der Frauen aus der erwerbenden Arbeit des industriellen Marktes in die natürliche Stellung die sie als Frauen im Hause haben sollen. Sie beginnt selbstverständlichermaassen mit einzelnen gesetzlichen Einschränkungen, die zuvörderst die dringendsten Anforderungen befriedigen sollen, welche die Schonung der Gesundheit verlangt; sie thut zunächst das Nothwendigste um nach dessen Erreichung weitere Schritte zu wagen. Aber schon in dem Wenigen was bis heute die darauf gerichtete Gesetzgebung zu thun unternom-

men, ist sie, wie zur Beleuchtung des zweischneidigen Charakters aller derartiger Gesetze, auf den Widerspruch anderer Bestrebungen gestossen, welche sich befleissigen das Gebiet der Frauenarbeit zu erweitern. Als in England im Jahre 1873 ein neuer Schritt angebahnt wurde, um wieder ein geringes Stück vorwärts zu kommen mit der Beschränkung der Frauenarbeit in den Fabriken, da traten die Führer der Bewegung für Erweiterung der Frauenrechte und des Frauenerwerbes, voran Mr. Fawcett, jenen Bestrebungen lebhaft entgegen. Beide Bewegungen, die einschränkende wie die erweiternde, wollen offenbar das Beste der arbeitenden Frauen und Mädchen, jede in ihrer Richtung. Die wirkliche Reform muss sich befleissigen, beide Standpunkte zu vermitteln, den einen als das unablässig zu verfolgende Ziel einer fernen Zukunft, den andern als das Bleigewicht der heutigen Nothwendigkeit zu betrachten, deren Forderungen gelegentlich so dringende sind, dass ihnen nachgegeben, ja nachgeholfen werden muss. So ist heutzutage der, freilich immer kleinlauter werdende konservative Widerspruch auf dem Gebiete der im engeren Sinne sogenannten Frauenfrage der Mittelstände mit dem pathetischen Hinweise auf „die wahre Bestimmung der Frau“ eine unfruchtbare Romantik, so lange das Dekretiren der „wahren Bestimmung“ nicht von dem Rechte auf den passenden Mann begleitet ist[1]), ebenso wie der missbräuchlich sogenannte Normalarbeitstag erst dann seinen Namen verdient, wenn er von dem Rechte auf den normalen Lohn begleitet ist, mit dem Unterschiede, dass das Erstere selbst im sozialistischen Staate sich nicht wird verwirklichen lassen wie das Letztere, weil der Mann nicht wie der Geldlohn eine vertretbare Sache (res fungibilis) ist.

Aus diesen Erläuterungen ergiebt sich praktisch die Lösung des scheinbaren Widerspruches, dass in demselben Augenblicke und in demselben Lande einerseits die Fabrikgesetzgebung relativ so weitgehende Einschränkungen der Frauenarbeit auferlegt und die Entwickelung der Frauenarbeit auf dem anderen Ende so achtbare Früchte zeitigt, wie heutzutage in der Schweiz. —

Es sei schliesslich noch ein Punkt des neuen Fabrikgesetzes hervorgehoben.

Seit dem 1. Januar 1878 ist das Gesetz in Kraft, nachdem es Ende Oktober 1877 vom Volke angenommen worden war. Die Sicherung der Ausführung seiner Bestimmungen ist unter eine eidgenössische Inspektion gestellt; auf die Nothwendigkeit einer solchen Inspektion

1) Vgl. meinen Vortrag „Ueber die Frauenbewegung in Deutschland“ in der Baltischen Monatsschrift. Riga 1870.

ist in den Berathungen der Bundesversammlung und in den dazu gehörigen Aktenstücken mit Nachdruck hingewiesen worden. Aus der Erfahrung der Fabrikgesetzgebungen der verschiedenen Länder ist hinlänglich bekannt, wie Mangels einer ständigen Kontrole das Gesetz oft ein todter Buchstabe geblieben. In Frankreich hat es seit dem Jahre 1841 bekanntlich ein Fabrik- und Werkstättengesetz gegeben zum Schutze der Kinderarbeit, welches die Kinderarbeit vom vollendeten achten Lebensjahre ab zuliess, für Kinder von acht bis zwölf Jahren eine achtstündige Arbeitszeit gestattete, welches also allem Anscheine nach keine übertriebenen Anforderungen stellte, und welches doch grossentheils ein todter Buchstabe geblieben ist, weil in dem klassischen Lande des Polizeistaates und des Alles reglementirenden Beamtenthums jenes staatliche Organ fehlte, das im Lande des Selfgovernment ein Jahrzehnt vorher sich als unentbehrlich erwiesen hatte, um an Stelle des Selfgovernment die Durchführung der gesetzlichen Fabrikvorschriften zu sichern. Dreissig Jahre lang war in England aus diesem Grunde das Fabrikgesetz von 1802 unwirksam geblieben; und entsprechend dieser Erfahrung klagte man letzthin bei der neuen Fabrikgesetzgebung in Frankreich an sachkundigster Stelle [1]), dass, wenn man seit 1841 muthig auf das Ziel losgeschritten wäre, man jetzt sich nicht einer Arbeiterklasse gegenüber befinden würde, in welcher die Demoralisirung furchtbare Zerstörungen angerichtet hat, in welcher die Kinder meistens weder lesen noch schreiben können, dreizehn und selbst vierzehn Stunden täglich arbeiten und diese Arbeit schon im Alter von sechs oder sieben Jahren beginnen. — Dann ist im Jahre 1848 in Frankreich ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag für sämmtliche Arbeiter in den Fabriken festgesetzt worden; der Umstand, dass das neue Gesetz von 1874 für Kinder zwischen zwölf und sechzehn Jahren die Arbeitszeit auf zwölf Stunden beschränkt (!), lässt indessen vermuthen, dass jenes Gesetz von 1848 gar nicht als vorhanden, als wirklich durchgeführt gilt [2]).

Mit positiven Erfolgen beweist die englische Gesetzgebung dasselbe. Die Vollmachten, welche das Gesetz des Jahres 1878 für die Fabrikinspektoren in Anspruch nimmt, sind das Ergebniss einer langjährigen Erfahrung, sind die Nothwendigkeit strenger und ständiger Inspektion inmitten von staatlichen und sozialen Gewohnheiten, die

---

1) Tallon-Maurice, La législation sur le travail des enfants dans les manufactures, Recueil des documents parlementaires etc. relatifs à la loi du 19 Mai 1874. Paris 1875 p. 9.

2) Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen. Berlin 1878. S. 21.

solcher Inspektion einst wenig entsprachen. Und nicht das Gesetz genügt allein um das Nothwendige zu leisten; es müssen sich die Menschen, Arbeiter und Arbeitgeber, an dieses neue Institut gewöhnen, zu ihm Vertrauen fassen, wie das im Grossen und Ganzen wenigstens in England der Fall ist. Berichtet doch in seinem ersten Jahresberichte der neue Fabrikeninspektor der Provinz Preussen, dass der ihm von den Fabrikanten entgegengetragene Argwohn in einem Falle so weit gegangen sei, ihn für einen Agenten der Sozialdemokratie zu halten, trotz der amtlichen Legitimationskarte[1]).

Ganz besonders aber wird es solcher Eingewöhnung bedürfen, wenn neben den allenthalben anfänglich sich zeigenden Schwierigkeiten in den besonderen Verfassungsverhältnissen des einzelnen Landes sich eigenthümliche Schwierigkeiten entgegenstellen, wie sie jedenfalls in gewissem Grade in den Beziehungen der Kantone zur Bundesgewalt, in dem Ineinandergreifen der lokalen und der zentralen Verwaltung der Schweiz liegen. Es ist ein Problem, über welches erst die Erfahrung der Zukunft wird entscheiden können, das in der Aufstellung eidgenössischer Fabrikinspektoren für die eidgenössische Fabrikgesetzgebung einerseits und in der Anerkennung der Quasi-Souveränität der Kantone für die Ausführung dieses Gesetzes andererseits gegeben ist. Das neue Gesetz sagt im Art. 17: „Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemässheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.“ Im folgenden Artikel heisst es dann weiter: „Der Bundesrath übt die Kontrole über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest.“

Es wird sich zeigen, wie diese beiderlei Verwaltungsinstanzen zusammenwirken. Vor der Hand sind die Fabrikinspektoren (deren drei im Herbst 1878 in Funktion getreten) noch in der Installation begriffen; die strikte Ueberwachung wird daher ohnehin erst im Laufe dieses Jahres beginnen können, soweit es sich um das Bedürfniss der Kontrole durch die eidgenössischen Inspektoren handelt. Der Industrie ist somit für die ersten Jahre seit Erlass des Gesetzes eine Gnadenfrist gegeben worden, wenn sie einer solchen Gnadenfrist überhaupt bedarf. Das Beste an der ganzen Sache ist, dass die Schweiz,

1) Jahresberichte der Fabrikeninspektoren für das Jahr 1876 S. 52.

so viel im Einzelnen auch hier zu bessern sein mag, im Ganzen doch von einem wesentlich höheren Niveau der sozialen Zustände ihre einheitliche Fabrikgesetzgebung zu entwickeln beginnt, als dasjenige in England, Frankreich, Belgien und zum grossen Theile auch in Deutschland ist. Denn als Ersatz für Manches, was sie entbehrt, hat sie ihre Volksschulen, auch äusserlich in sehr bezeichnender Weise die Zierden ihrer Städte und Dörfer. Das ist ihr Stolz, ihre Grösse: sie hat kein Proletariat, keine soziale Verkommenheit. Möchte die Fabrikgesetzgebung Hand in Hand mit der Schule dafür sorgen, dass es so bleibe und im Einzelnen noch besser werde.

Mit dem mühselig zu Stande gekommenen Bundesgesetz über die Militärpflichtersatzsteuer betreten wir das Gebiet der eidgenössischen Finanzgesetzgebung.

Die neue Verfassung hatte in ihrem achtzehnten Artikel, im Zusammenhange mit der weiter zu entwickelnden Centralisation des eidgenössischen Heerwesens — einem Hauptgegenstande der neuen Verfassung — die Bestimmung getroffen: „Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen treffen.“ Sie hatte ferner in ihrem Finanzartikel (42) den bisherigen Einnahmearten hinzugefügt: „die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern.“ Diese finanzielle Verschiebung entsprach vollauf den durch die stärker zentralisirte Militärverwaltung dem Bunde zugeschobenen, den Kantonen abgenommenen Lasten. Die Bestimmung der Einheitlichkeit für alle Kantone, in denen die Militärpflichtersatzsteuer bisher zwar allgemein aber in sehr verschiedener Höhe bestanden [1]), war die Konsequenz aus der neuen Beziehung dieser Steuer auf die Bundesfinanzen.

Das Prinzip dieser Steuer ist von der Wissenschaft bereits gewürdigt worden. Für praktische Zwecke ist sie neuerdings wieder dem deutschen Reiche empfohlen worden [2]); auch ich gehöre zu ihren Anhängern.

---

1) Nach der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 4. Februar 1878 war die Ungleichheit so gross, dass im Durchschnitte der Jahre 1875 und 1876 im Kant. Uri ein Sechstel Centimes, im Kant. Neuenburg Vierundsechzig Centimes per Kopf der Bevölkerung erhoben wurden.

2) J. von Hartmann, Die allgemeine Wehrpflicht, in den „Zeitfragen des christlichen Volkslebens“. Jahrg. I, Heft 4. Ferner: Geffcken, Die Reform der Reichssteuern S. 8 (in denselben „Zeitfragen“ IV, 20 und 21).

Der Gedanke ist einfach der: durch eine sachliche Last die Befreiung von einer persönlichen Last für den Staat auszugleichen. Die Militärpflicht, im Staate der allgemeinen Wehrpflicht, ist eine staatsbürgerliche Personallast; sie ist es in dem leichteren Militärdienste der Schweiz, sie ist es noch weit mehr in dem Militärdienste des deutschen Reiches. Die Ehre, welche sich an diesen Dienst knüpft oder knüpfen soll, beseitigt die Thatsache und das Wesen der persönlichen Last nicht. Niemand leugnet, dass die Steuerzahlung eine Last ist, auch der abstrakteste Idealist nicht, welcher mit dem Begriffe der Steuerehre das Problem der gerechten Besteuerung lösen will. Aber noch weit mehr in den Thatsachen des Lebens als in der Idee zeigt sich, angesichts des Staatsbürgers wie er heute ist, dass jenes Moment der Ehre in der grossen Masse der Fälle verschwindet vor dem Momente der Last. Denn es rüttelt den der Ehre vergessenden Egoismus nicht in jedem Jahre der ideale Antrieb der Rettung des Vaterlandes aus höchster Gefahr auf; in langen Friedensjahren gilt es, der ermüdenden Pflicht der täglichen Uebungen zu genügen, deren Ziel in ungewisser Ferne liegt und nicht leuchtend genug ist, um das ideelle Moment über die Last des Tages siegen zu lassen. Ja inmitten des Militärstaates, an manches Aeltere anknüpfend, hat sich im Widerspruche zur Idee das Verhältniss so sonderbar verdreht, dass die militärische Ehre darin zu bestehen scheint, als Berufssoldat die Uniform im Frieden zu tragen, nicht darin, dass man im entscheidenden Augenblicke fürs Vaterland das Leben hingiebt: denn was bedeutet sonst der Anspruch auf eine besondere Soldatenehre im Gegensatz zu den übrigen Bürgern im Staate der allgemeinen Wehrpflicht? Das kommt eben daher, dass im alltäglichen Gange des Lebens die Ehre, welche der Idee nach an dem Militärdienste haften soll, einer andern Ehre Platz gemacht hat, die an äusseren Eitelkeiten haftet. Es ist eine Ehre, Offizier zu sein; es ist eine Ehre, die Achselschnüre des Einjährig-Freiwilligen [1]) zu tragen. Und auch zugegeben, dass die Ehre des Einen wie des Andern ihre grossen

---

1) Dass selbst innerhalb dieses bevorzugten Kreises die Last des Dienstpflichtigen gegenüber dem Militärfreien als solche gewürdigt wird, beweist die Behandlung der studirenden Freiwilligen und beweist namentlich die Ansicht, welche (im Zusammenhange mit Reformen des Studiums) eine Anrechnung der Dienstzeit der Freiwilligen bei der Anciennität des zivilen Staatsdienstes um der Gerechtigkeit willen gegenüber den nicht dienenden Beamten fordert; vgl. Otto Gierke, Die jurist. Studienordnung, im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. im d. Reich 1877 S. 20. Gneist, Die Studien- und Prüfungsordnung der deutschen Juristen 1878 S. 23.

praktischen Erfolge für den Staat gehabt habe — so beweist doch alles das nur für unsere Ansicht. — Ein Einwand gegen letztere Ansicht möchte darin bestehen, dass der Militärdienst bei der grossen Zahl der Pflichtigen zwar als Last empfunden wird, aber bei einem Theile derselben in allgemein erzieherischer Weise so günstig auf die Menschen wirkt, dass sie in dieser persönlichen Förderung den Preis ihrer persönlichen Last heimgezahlt erhalten. Und diesen Einwand halte ich für einen nicht ganz zurückzuweisenden. Nur wird man nicht behaupten können, dass die Sachlage in der Mehrzahl oder gar der Gesammtheit der Fälle eine solche sei, es wird sich auch schwer unterscheiden lassen, in welchen Fällen das so ist oder nicht so ist. Je mehr zudem die allgemeine Volksbildung in dem heranwachsenden Geschlechte gepflegt wird, je mehr die obligatorische Volksschule aus einem Buchstaben zur Wahrheit wird, je mehr sie zur körperlichen und geistigen Zucht entwickelt wird, um so zweifelhafter wird dieser Werth der militärischen Dressur und Disziplin am Maassstabe der sonstigen Bildungsmittel sein.

Ist also der Militärdienst eine Last, so sollen diejenigen, welche von demselben befreit werden, und im Stande sind, an Stelle der persönlichen Last eine Steuerlast zu tragen (sei es aus persönlichem Erwerb, sei es aus Besitz), durch eine Steuerlast den Ersatz für jene Befreiung dem Staate bieten. Aber dieser Ersatz unterscheidet sich von dem System der Stellvertretung der älteren Militärverfassungen, vermöge dessen der Gegenwerth des nicht persönlich geleisteten Dienstes in dem Sold des gemietheten Stellvertreters bestand. Nicht um eine derartige Stellvertretung kann es sich hier handeln, denn es giebt keine Stellvertreter da, wo jeder waffenfähige Bürger zum Dienste verpflichtet ist und nur sich selbst vertreten kann. Es kann nur von einer solchen Vertretung die Rede sein, welche die sachliche Leistungskraft für die persönliche Leistungskraft derselben Person übernimmt, und wie diese letztere, der Bürger, der Mensch verpflichtet ist, mit seiner ganzen persönlichen Kraft für den Dienst des Vaterlandes einzutreten, so soll er, wenn die persönliche Fähigkeit fehlt, mit der ganzen sachlichen Kraft — im gerechten Verhältnisse zu seinen Mitbürgern — eintreten. Wir stehen hiemit auf dem allgemeinen Steuerprinzip und die schweizerische Gesetzgebung hat sich ebenfalls darauf gestellt. Aber die Ausführung dieses Prinzipes ist einigen Abänderungen unterworfen worden, ehe sie zur Sanktion durch die stillschweigende Zustimmung des Volkes gelangt ist. Zum ersten Male wurde am 23. Dezember 1875 ein eidgenössisches Gesetz darüber in der Bundesversammlung fertig gemacht, das dann

in der Volksabstimmung vom 9. Juli 1876 verworfen wurde. Ein zweites etwas verändertes Gesetz ging am 27. März 1877 aus der Bundesversammlung hervor, wurde aber bei der Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 (derselben welche das Fabrikgesetz annahm) verworfen [1]). Endlich ist am 28. Juni 1878 ein wiederum modifizirtes Gesetz gemacht worden, gegen welches keine Volksabstimmung mehr provozirt wurde und das in Folge dessen am 15. Oktober 1878 in Kraft getreten ist [2]). Den zweiten, dem ersten sehr ähnlichen Gesetzentwurf, welcher in der Frühjahrssitzung des Jahres 1877 von der Bundesversammlung behandelt wurde um dann vom Volke verworfen zu werden, habe ich seiner Zeit in einer kleinen Schrift „Die Finanzlage der Schweiz" [3]) mit abdrucken lassen. Ich will hier zuvörderst die jetzt in Kraft getretenen Vorschriften, ihrem wesentlichen Inhalte nach erwähnen, um dann ein paar Worte über das Verhältniss des geltenden Gesetzes zu den früheren Entwürfen zu sagen.

Der erste Artikel bestimmt, dass jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende schweizer Bürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten hat, und dass diesen Ersatz auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten haben, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Vom Militärpflichtersatz sind enthoben ausser den öffentlich unterstützten Armen die Erwerbsunfähigen und zugleich Vermögenslosen, die in Folge des Dienstes militäruntauglich Gewordenen, die im Auslande lebenden Schweizer, die dort persönlichen Dienst leisten oder Ersatz zahlen, ferner Landjäger u. dgl. m.

Der Pflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll aber den Betrag von dreitausend Franken nicht übersteigen. Als Zuschlag zu jener gleichmässigen Taxe von 6 Franken werden berechnet

von jedem Fr. 1000 reinen Vermögens Fr. 1.50
von jedem Fr. 100 reinen Einkommens Fr. 1.50

1) Der Unterschied gegen die erste Abstimmung war, dass die verwerfende Majorität wesentlich geringer geworden war: 181,000 Nein auf 170,000 Ja.

2) Amtl. Sammlung N. F. III, 565.

3) Zürich 1877, Orell Füssli & Co.

Beträgt das „reine" Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es ausser Berechnung. Desgleichen werden von jedem Einkommen eines Pflichtigen Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht. Das Vermögen, das in landwirthschaftlichen Grundstücken und Gebäuden besteht, wird nur zu drei Vierteln seines Verkaufswerthes (abzüglich der Hypothekenschulden) angesetzt; gar nicht berechnet wird die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie das nöthige Handwerks- und Feldgeräth. Die Anwartschaft auf elterliches, beziehungsweise grosselterliches Vermögen wird zur Hälfte angerechnet, wenn nicht der Vater persönlichen Dienst oder Ersatzsteuer leistet. Nach achtjähriger Dienstleistung sowie vom vollendeten 32. bis zum vollendeten 44. Altersjahre ist nur die Hälfte der Steuer zu bezahlen.

Für ausserordentliche Jahrgänge, in welchen der grössere Theil der Truppen durch aktiven Dienst ungewöhnlich in Anspruch genommen wird, ist die Bundesversammlung berechtigt, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes, liegt den kantonalen Behörden ob. Die Kantone liefern die Hälfte des Brutto-Ertrages alljährlich dem Bunde ab, welcher nach den Bestimmungen der Bundesversammlung einen Theil dem eidgenössischen Militärpensionsfonds zufliessen lässt.

Dies das neue Gesetz in seinem Hauptinhalte. Der wesentliche Unterschied desselben gegen die früheren Entwürfe, welche vom Volke verworfen wurden, besteht darin, dass von der bisherigen Progression in der Beiziehung des Vermögens und Einkommens abgesehen wird. Jedenfalls ein merkwürdiges Mittel der Popularität für eine Volksabstimmung, doppelt merkwürdig im Jahre des Deutschen Sozialistengesetzes; ja so sehr merkwürdig, dass ich mir einen Zweifel gestatten möchte, ob nicht hier vor dem „post hoc ergo propter hoc" zu warnen sei und ob nicht vielmehr ein allgemeines Gefühl der Nachgiebigkeit gegenüber der dritten Anstrengung der gesetzgebenden Körperschaften am meisten für den Verzicht auf das Veto gewirkt hat, da schon bei der zweiten Abstimmung die Zahl der Nein viel geringer geworden war als die bei der ersten Verwerfung gewesen, und da nach der zweiten Verwerfung eine peinliche Finanzfrage zwischen Bund und Kantonen entstanden war durch die Weigerung der Kantone, welche hohe kantonale Ersatzsteuer hatten, ihre Bruttohälfte angesichts der grossen Ungleicheit der Beiträge anderer Kantone zu zahlen.

Uebrigens geht aus den angeführten Bestimmungen des neuen

Gesetzes hervor, dass keineswegs auf die progressive Gestaltung der Steuersätze ganz und gar verzichtet worden, wie das auch im Wesen jeder wahren Steuer begründet ist. Aber man hat sich darauf beschränkt, der Progression durch die Befreiung der ersten sechshundert Franken jedes Einkommens und eines Vermögens von weniger als tausend Franken Ausdruck zu geben. Im früheren Entwurfe war die Skala der Progression schärfer gegliedert, und zwar war — neben einer einheitlichen Personaltaxe von 7 Franken — sowol für das Vermögen als für das Einkommen in das Gesetz eine Skala aufgenommen, nach welcher Vermögen von 1000 bis 20,000 Fr. von jeden 1000 Franken nur 50 Centimes, Vermögen über 20,000 Fr. bis 40,000 Fr. 75 Centimes, über 40,000 bis 60,000 Fr. vom 1000 je 1 Franken zahlte, und so weiter in Stufen von 20,000 Fr. aufwärts bis 160,000 Fr. mit dem höchsten Satze von 2½ Franken für das Tausend, welchen dann alle grösseren Vermögen zu zahlen hatten. Das Personal-Einkommen war, mit Befreiung der Einkünfte von nicht mehr als 600 Franken, von 601 Franken bis hinauf zu 7000 Franken in Stufen von je 100 Franken aufsteigend, dann von 7001 Franken bis 10,000 Franken in Stufen von 500 Franken aufsteigend, derart besteuert, dass 601 Fr. bis 700 Fr. 1¼ Fr. bezahlen sollten, und 9501 bis 10,000 Fr.: 300 Fr.; d. h. der niedrigste Satz, welcher überhaupt — oberhalb des freigelassenen Existenzminimums — bezahlt wurde, war etwa $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{5}$ vom Hundert und der höchste 3 vom Hundert (für Einkünfte über 10,000 Franken blieb es bei 3 vom Hundert). Die Progression also, namentlich die beim Einkommen, war nach unten zu eine ziemlich scharfe; beim Vergleiche darf indessen nicht übersehen werden, dass im verworfenen Gesetze das Existenzminimum von 600 Fr. nur denjenigen freigelassen wurde, welche überhaupt kein höheres Einkommen haben, dagegen im jetzt geltenden Gesetze von jedem Einkommen die ersten 600 Fr. freigelassen werden, so dass ein Einkommen von 800 Fr. nur für 200 Fr. steuert[1]) (im früheren Entwurfe sollte dasselbe zahlen 2½ Fr., jetzt zahlt es 3 Fr.); zugleich ist die Ermässigung der einheitlichen Personaltaxe von 7 auf 6 Fr. eingetreten.

Beiden Gesetzen gemeinsam ist die im Wesen einer besonderen Vermögensbesteuerung liegende stärkere Heranziehung des Vermögens im Vergleiche zum Personal-Einkommen, die im Gesetze von 1877 ihren Ausdruck auch in der geringeren Erleichterung der kleinen Ver-

---

1) Nach dem Beispiele von kantonalen Einkommensteuer-Katastern, z. B. demjenigen von Zürich vgl. dieses im Anhang meiner „Finanzlage der Schweiz".

mögen, verglichen mit den kleinen Einkünften, fand. Die im Vergleiche zum Personal-Einkommen starke Heranziehung des Vermögens zeigt sich jetzt in der kurzen Bestimmung, dass derselbe Satz von $1\frac{1}{2}$ Fr. für jede 1000 Fr. Vermögen wie für jede 100 Fr. Einkommen gezahlt werden soll. Wobei dann den Landwirthen (und so schon im Gesetze von 1877) die Erleichterung gewährt worden, dass ihr Vermögen nur zu drei Viertel in Anschlag gebracht werden soll. Rechnen wir den durchschnittlichen Jahresertrag des Vermögens jeder Art $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, so hätte man auf einen Ertrag von jeden 45 Franken, die nicht der Landwirthschaft entfliessen, eine Steuer von $1\frac{1}{2}$ Fr. zu zahlen, d. h. $3\frac{1}{3}$ vom Hundert, während man $1\frac{1}{2}$ Fr. vom Hundert Einkommen zahlt und hiebei noch die Erleichterung geniesst, dass von jedem Einkommen 600 Fr. in Abzug gebracht werden. Von dem landwirthschaftlichen Ertrage wird statt $3\frac{1}{3}$ vom Hundert nur $2\frac{1}{2}$ vom Hundert gezahlt werden.

Dem früheren Entwurfe und dem jetzt geltenden Gesetze ist gemeinsam, dass Niemand mehr als höchstens 3000 Fr. jährlich entrichten soll; nur dass im neuen Gesetze hinzugefügt ist, „die jährliche einfache Steuer" solle nicht 3000 Fr. überschreiten, während es zuvor hiess: die Gesammtsteuer eines Pflichtigen solle diesen Betrag nicht überschreiten. Das heisst, bei der Vollmacht der Bundesversammlung in ausserordentlichen Fällen die Steuer bis aufs Doppelte zu erhöhen, nach dem jetzt geltenden Gesetz kann das Minimum bis auf 6000 Fr. in ausserordentlichen Jahren gehen, früher auch dann nur bis auf 3000 Fr.[1]). Man hat also auch am oberen Ende der Skala für das, was man im Ganzen dem Prinzipe der Progression genommen, im neuen Gesetze auf andere Art etwas einzubringen gesucht.

Eine weitere Analyse des neuen Gesetzes dürfte nicht dem Zwecke dieser Blätter entsprechen, und ich gehe zu dem Gegenstande über, zu welchem die Militärpflichtersatzsteuer selber hinüberführt, zu der Finanzpolitik der Eidgenossenschaft.

Ein schweizerischer Bundesstaat und ein Bundesstaats-Haushalt ist bekanntlich erst durch die Verfassung des Jahres 1848 geschaffen worden. Bis zur Zeit der grossen französischen Revolution hatte die Eidgenossenschaft überhaupt keine selbstständigen Organe und daher auch keine selbstständigen Einnahmen oder Ausgaben. Und als nach

1) Wenn ich anders den Ausdruck „Gesammtsteuer" richtig verstehe; möglich ist es, dass man damit die Gesammtheit der jährlich von einem Pflichtigen gezahlten Stücke der Steuer — Personaltaxe, Einkommensteuer, Vermögenssteuer — im einfachen Satze verstanden hat.

den misslungenen französischen Versuchen der helvetischen Verfassung vom Jahre 1798 und der Napoleonischen Mediationsakte vom Jahre 1803 durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 die Tagsatzung restaurirt wurde, da spiegelte sich in dem volkswirthschaftlichen und finanziellen Zustande die Unfertigkeit der politischen Zustände. Finanziell ist das Wesen derselben gekennzeichnet durch die Thatsache, dass der gesammte Bundesaufwand im Jahre 1846 an ordentlichen Ausgaben kaum eine Sechstel-Million alte Franken (gleich $1\frac{1}{2}$ neue Franken), an ausserordentlichen Ausgaben eine Viertel-Million, dass die gemeinschaftlichen Einnahmen aus den Eingangszöllen an der schweizerischen Grenze ebenfalls eine Viertel-Million betrugen, dagegen die Summe der Zölle aller Art von Kanton zu Kanton sich auf anderthalb bis zwei Millionen belief [1]). Im Anfange der dreissiger Jahre, als die süddeutschen Staaten sich allmählig dem Deutschen Zollverband anschlossen, tauchten in der deutschen Schweiz Wünsche nach einem Anschluss auf, die aber vor politischen Erwägungen zurücktreten mussten. Ein Jahrzehnt später, als die schweizerische Industrie unter den allgemein ungünstigen Konjunkturen litt, als zugleich das System der Differentialzölle in mehreren Staaten sich ausbreitete und das Ansuchen der Schweiz um Begünstigungen gewöhnlich die Antwort zur Folge hatte, dass sie bei ihrem System des Freihandels keine Gegenvortheile anzubieten habe, da gab sich vielfach das Streben kund, die interkantonalen Zölle aufzuheben und verändert auf die eidgenössischen Grenzen zu verlegen, derart, dass sie der schweizerischen Industrie als Schutzzölle dienen möchten [2]). Die Tagsatzung veranstaltete sogar eine amtliche Untersuchung über diese Angelegenheit, doch beschloss man, bei dem Widerspruche der verschiedenen gewerblichen und kantonalen Interessen, sowie bei der vorwiegenden Beschäftigung mit politischen Parteizwisten, beim Alten zu bleiben.

Erst mit der Bundesverfassung des Jahres 1848, welche einen schweizerischen Bundesstaat schuf, der ein Ausdruck der bestehenden Verhältnisse war, indem er einerseits den centralistischen Radikalismus der Helvetik, andrerseits die Unmacht der alten Tagsatzung hinter sich liess, — erst mit dieser Bundesverfassung wurde ein eidgenössi-

---

1) J. H. Hottinger, der Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Zürich 1847. S. 19. 23.

2) Namentlich ist zu vergleichen der „Kommissionsbericht über die schweizerischen Verkehrsverhältnisse zu Handen der Zürcherischen Industrie-Gesellschaft“, erstattet von ihrem Aktuar Christian Beyel im September 1843. Zürich und Frauenfeld 1843. Besonders S. 176 ff.

scher Staatshaushalt geschaffen, der durch ein Grenzzollsystem nach aussen, mit Unterdrückung der inneren Zollschranken, den finanziellen Bundesbedarf dauernd auf eigene Füsse stellte. Da aber dieser Bundesbedarf ein geringer war und lange ein geringer blieb, so genügten sehr mässige Eingangsgebühren, deren Niedrigkeit zugleich den vorherrschenden Wünschen des Freihandels entsprach. Selbst bei der allmähligen Zunahme der Ausgaben und bis in die Bedürfnisse der gesteigerten Centralisation der neuen Bundesverfassung von 1874 hinein, schien zufolge der erheblichen Zunahme der Einfuhr dieser Tarif zu genügen. Sogar die selbstverständlichste und am wenigsten einem Widerspruche ausgesetzte Erhöhung der Zölle um den ungefähren Betrag der Geldentwerthung war überflüssig geblieben. Bis dann im Zusammenhange mit dem Rückgange des industriellen und kommerziellen Aufschwunges im Jahr 1877 auch ein Rückgang der Einnahmen und zwar in um so engerem Zusammenhange eintrat, als im vollkommenen Gegensatze zu dem englischen Zolltarife der schweizerische Tarif sich nicht auf wenige einträgliche Finanzzölle beschränkt, um alles andere frei zu lassen, sondern alle Einfuhrgegenstände irgend einer Steuer unterwirft, die sich für die verschiedenen Artikel von minimalen Sätzen zu relativ höheren, aber immerhin niedrigen Sätzen erhebt. Mit dem Rückgange der Einnahmen traf nun aber der steigende Mehrbedarf unter der neuen Verfassung zusammen und man musste sich entschliessen, an neue Maassregeln auf dem Wege der Gesetzgebung zu denken. Man entschloss sich langsam dazu und stellte eine Zeitlang Klagen über Finanznoth an, die in keinem öffentlichen Haushalte der Schweiz oder irgend eines anderen Landes weniger begründet waren als im Bunde. Denn wenn die theilweise recht weit gehenden, kantonalen Experimente mit den Einkommens- und Vermögenssteuern die Finanzen derselben bereits an die Grenze geführt hatten, wo man zu bemerken schien [1]), dass es auf diesem Wege nicht weiter ginge, so war zwar für den Bund aus politischen wie finanziellen Gründen die durch die Verfassung zugelassene Aushülfe der kantonalen Kontingente ein keineswegs plausibles Mittel zur Beseitigung seiner Noth, aber um so mehr drängte die negative Erfahrung an den Versuchen mit den Einkommensteuern das nahe zur Hand liegende verfassungsmässige Mittel einer Reform des Zolltarifes auf [2]).

Diese Arbeit begann mit zwei vortrefflichen Botschaften des Bun-

1) at idola fori omnium molestissima sunt. Bac. N. Org. I. 59.

2) Vgl. meine oben bereits angeführte Schrift „die Finanzlage der Schweiz". Zürich 1877.

desrathes an die Bundesversammlung im Juni 1877. Die eine Botschaft — vom 2. Juni — behandelte die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes in der Bundesverwaltung; die andere — vom 16. Juni — die Aufstellung eines neuen schweizerischen Zolltarifs. Die erstere war veranlasst durch das Postulat der Bundesversammlung, welches bei Berathung des bundesräthlichen Geschäftsberichts für das Jahr 1875 am 4. Juli 1876 erlassen worden war, dahin gehend: den Bundesrath einzuladen, dass er bei der Budgetvorlage für das Jahr 1877 über die finanzielle Lage des Bundes Bericht erstatte und im Weiteren Anträge stelle, wie die Ausgaben und Einnahmen durch angemessene Ersparnisse, ohne Benachtheiligung der bundesgemässen Zwecke, in ein normales Verhältniss gebracht werden könnten.

In der hierauf antwortenden Botschaft des Bundesrathes wird, als auf die Gründe der Störung des finanziellen Gleichgewichts, auf folgende Momente hingewiesen. Vor Allem sei es das Militärwesen, welches durch den Artikel 20 der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1874 ganz und gar dem Bunde überwiesen worden und daher gegenwärtig 9 Millionen Franken Mehrausgabe zu Lasten des Bundes verursache; dazu die neuen Ausgaben für den Unterhalt der Alpenstrassen, für Korrektion der Wildwasser und Aufforstungen, für das neuerdings geschaffene ständige Bundesgericht insgesammt mit etwa 1 Million Franken, also überhaupt in runder Summe 10 Millionen. Hiegegen sind dem Bunde durch die neue Verfassung nur $3\frac{1}{2}$ Millionen an neuen Einnahmen zugewiesen, nämlich Fortfall der jährlichen Herauszahlung von kantonalen Antheilen an den gemeinsamen Grenzzoll-Einnahmen von zusammen $2\frac{1}{2}$ Millionen; Reinertrag der Post, der früher, ähnlich wie theilweise die Zölle, zur Ablösung der vor 1848 bestehenden kantonalen Postregale an die Kantone zurückbezahlt wurde, mit $\frac{1}{2}$ Mill. Fr.; endlich die Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern, in Höhe von $\frac{2}{3}$ Millionen. Demnach bleibt eine Mehrbelastung des Bundes um nahezu 7 Millionen. Die Kantone sind hiebei um mehr als 2 Millionen zu Lasten des Bundes erleichtert worden, da sie etwa $5\frac{1}{2}$ Millionen Militärausgaben an den Bund abgegeben, aber an oben aufgeführten Posten nur $3\frac{1}{2}$ Millionen dem Bunde haben zufliessen lassen.

Neben den genannten 9 Millionen Mehrausgaben des Bundes für das Militärwesen (die aber, wie wir so eben gesehen, nicht die absolute Steigerung der Militärausgaben bezeichnen, da die grössere Hälfte von den Kantonen dem Bunde zugefallen ist) sind es die Kosten der zur Landesvertheidigung demnächst nothwendig zu errichtenden Werke,

welche sich nicht in den Rahmen des gewöhnlichen Budgets bringen lassen, die aber für die politische Selbstständigkeit der Schweiz unvermeidlich erscheinen. Auch sind immer noch die jährlichen Militärausgaben der Schweiz bedeutend niedriger, als diejenigen anderer Mittelstaaten, von den Grossstaaten ohnehin abgesehen: in Belgien betragen dieselben auf den Kopf der Bevölkerung 7.62 Franken, in Dänemark sogar 11.48 Franken, in der Schweiz nur 5.30 Franken.

Bei dem durch die Lage gebotenen Ausblick nach Erhöhung der Bundeseinnahmen wird einmal auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Einnahmen der Post durch rationelle Aenderungen in verschiedenen Departements des Postbetriebes, namentlich bei der Passagierbeförderung, zu vermehren, nachdem durch eine theilweise missbräuchliche Art von „gemeinnütziger" Handhabung die Reineinnahmen stetig vermindert worden sind (1872 waren sie 1,800,000 Fr. und 1876 nahe an Null), indem man den Ueberschuss der Briefpost zum grossen Theile opferte für eine zu weit gehende Ausdehnung der Passagier-Posten auf Strecken mit mangelhafter Frequenz und gegen zu niedrige Tarifsätze; Aehnliches war im Telegraphenwesen geschehen.

Indessen wichtiger als dieser Einnahmeposten und allein durchschlagend für grössere Bedürfnisse musste dem Bundesrathe die Vermehrung derjenigen Einnahmen erscheinen, welche aus der Revision des Zolltarifs sich ergeben sollen: erst aus den hiedurch zu gewinnenden Mehreinnahmen wird die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts erwartet.

Die Schweiz hat ein Zollwesen, bei welchem die allgemein volkswirthschaftliche Bedeutung und die Beziehung auf den internationalen Verkehr von Hause aus zusammengewachsen ist mit seinem finanziellen Zwecke. In erster Reihe ist der eidgenössische Zolltarif entstanden, ähnlich wie zuvor der Zolltarif des Deutschen Zollvereins, als das Ergebniss der Aufhebung der interkantonalen Zollgrenzen: entsprechend der lebhaften nationalen Bewegung für ein einheitliches, freies, von Zöllen unbelästigtes Verkehrsgebiet innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft kam es bei Gründung des neuen Bundesstaates im Jahre 1848 vor allen Dingen darauf an, mit den alten Zollschranken im Innern reinen Tisch zu machen. Daher bestimmt die Bundesverfassung vom 12. September 1848: „das Zollwesen ist Sache des Bundes" (Art. 23) und im folgenden Artikel: „dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korpora-

tionen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, und zwar gleichzeitig, eingelöst werden. Die Eidgenossenschaft hat das Recht an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben." In Ergänzung dieses Artikels bestimmt Art. 29: „Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbs-Erzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den anderen gewährleistet." Vorbehalten sind nur das Salz- und Pulverregal, polizeiliche Verfügungen der Kantone über Handel und Gewerbe, sowie über Benützung der Strassen, Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf und gegen Seuchen, aber nur mit Genehmigung des Bundesrathes. Die wichtigste Ausnahme indessen bilden die „Konsumgebühren" auf Wein und andere geistige Getränke, welche die Kantone erheben; doch soll auch hiebei der Transit von Kanton zu Kanton in keiner Weise belästigt werden, ferner sind die Getränke schweizerischen Ursprungs mit niedrigeren Sätzen zu belegen als die ausländischen, auch dürfen für schweizerische Getränke keine neuen Konsumgebühren eingeführt oder die bestehenden erhöht werden. (Art. 32.)

In diesen Bestimmungen haben wir die gleichzeitig volkswirthschaftliche und finanzielle Reinigung des schweizerischen Gebietes von inneren Schranken. Wegen der finanziellen Bedeutung der verbreiteten Konsumgebühren auf Wein wird die Reinigung von diesen besonderen Konsumgebühren vorerst nur angestrebt und auf die allmälige Beseitigung hingedeutet. Was man aber in erster Reihe will, ist nicht ein Kampf wider Konsumtionssteuern, welche die Kantone erheben — dies scheint vielmehr der Bundesverfassung sehr gleichgültig zu sein, da sie sich in die Staatshaushaltungen der Kantone nicht einzumischen wagt — sondern was man will, ist ein freies Verkehrsgebiet innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft; und in solchem Sinne nennt treffend ein neueres Aktenstück [1]) der Bundesversammlung den eidgenössischen Zolltarif vom Jahr 1851 einen „nationalen Tarif." Nur mittelbar ergiebt sich daraus die finanzielle Folge, dass die finanzielle Bedeutung der kantonalen Zölle angegriffen, dass der Haushalt der Kantone um diese gekürzt wird. Darum bietet auch die Bundesverfassung von 1848 den Kantonen eine Entschädigung für die ihnen genommenen und auf die eidgenössischen Grenzen verlegten Zölle, in-

1) Bericht der nationalräthlichen Kommission über den Zolltarif, vom 25. April 1878.

dem sie verfügt: „Der Ertrag der Zölle wird so verwendet, dass jeder Kanton 4 Batzen auf den Kopf erhält, und wenn er hierdurch für die ihm entzogenen Gebühren nicht hinreichend gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre 1842 bis 1846 zu entschädigen. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse“ (Art. 26).

Was hier negativ durch die Bundesverfassung gegenüber den Kantonen gethan ist, das wird positiv ergänzt durch die anderweitigen Vorschriften derselben, welche die Grundsätze des auf dem also bereiteten freien Felde zu schaffenden eidgenössischen Zolltarifes feststellen; nur mit der Modalität dass bei dem wesentlich freihändlerischen Charakter des neuen Tarifes die negative Leistung der Reinigung des Gebietes von inneren Schranken in volkswirthschaftlicher Hinsicht die Hauptsache ist, während bei der Schaffung des Tarifs der finanzielle Zweck im Vordergrunde steht. Dass jedoch auch hiebei sich beide Rücksichten verbinden, beweist Artikel 25, welcher bestimmt: „Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren; ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände; die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.“ Noch mehr drängten sich die volkswirthschaftlichen und kommerziellen Rücksichten im Laufe der Jahre, bei Gelegenheit der Handelsverträge auf, welche dann mehrere Modifikationen an dem ursprünglichen Zolltarife von 1851 veranlassten, die in einer neuen Ausgabe vom Jahr 1873 zuletzt zusammengefasst sind.

Dieser — noch heute geltende — Zolltarif sei gekennzeichnet durch einzelne charakteristische Zollsätze.

Zunächst sind gewisse minimale Sätze auf fast alle Gegenstände ausgedehnt[1]), welche eingeführt oder ausgeführt werden, d. h. für die Einfuhr 15 Centimes per Zentner und für die Ausfuhr 10 Centimes. Die Folge davon ist, dass die grosse Masse der Zolleinnahmen (bei der immerhin sehr niedrigen Höhe auch der höchsten Taxen für andere Artikel) nicht durch einzelne fiskalisch wichtige Konsumtibilien aufgebracht wird, sondern durch die ganze Mannigfaltigkeit aller Ein- und Ausfuhrobjekte. Ja, weil die Schweiz einen grossen Theil ihres Kornbedarfs importirt (1875 an Getreide und Hülsenfrüchten 5,407,690 Zentner) so bringt, namentlich in Jahren wie dem genannten, dieser geringe Satz auf einen Gegenstand des nothwendigen Lebensbedarfs eine Summe ein, welche das Doppelte der gleichzeitigen Zolleinnahme

1) Befreit sind: Düngestoffe, Kartoffeln, edle Metalle, Einwanderer-Effekten.

von Tabak und Cigarren beträgt. Der höchste Satz, welcher überhaupt an der schweizer Grenze erhoben wird, ist derjenige von 15 Franken per Zentner, diesen Satz zahlt u. a. Thee und Cigarren; aber schon die feinen Esswaaren bezahlen nur 8 Fr. und hierunter sind z. B. die Austern nicht einbegriffen, welche nur $3\frac{1}{2}$ Fr. zahlen. Tabak in Blättern zahlt $3\frac{1}{2}$ Fr., fabrizirter Tabak (ausschliesslich Cigarren) zahlt 8 Fr. Der Kaffee entrichtet $1\frac{1}{2}$ Fr. und ebenso viel die Cichorie. Der Wein in Flaschen zahlt $3\frac{1}{2}$ Fr., Bier in Fässern entrichtet 75 Centimes, Wein und Obstwein in Fässern $1\frac{1}{2}$ Fr. per Zentner. Zieht man auf Grund dieser Sätze und der Einfuhr vom Jahre 1875 vom Standpunkte des englischen Zolltarifs einen Vergleich, so findet man, dass Kaffee, Bier, Branntwein, Wein, Tabak und Thee zusammen nicht einmal 5 Millionen Franken d. h. nicht vielmehr als ein Viertel der ganzen Zolleinnahme aufbringen. Dann aber die Gegenstände der Industrie: rohe Wolle zahlt 30 Centimes, Wollengarn 2 bis $3\frac{1}{2}$ Fr., Wollengewebe 8 Franken; und dieselben Sätze zahlen Rohstoffe, Halbfabrikate, Ganzfabrikate aus Baumwolle, Leinen, Seide. Andere Gegenstände wie Lederwaaren, Holzwaaren, Metallwaaren entsprechend. Sie alle betheiligen sich an dem Zollertrage, und sie alle sind offenbar nicht blos im finanziellen Sinne so bemessen wie sie bemessen sind; nur dass die Geringfügigkeit der absoluten Höhe dieser relativ stark abgestuften Sätze als ein sehr bescheidener Zollschutz angesehen werden muss. Vom Standpunkte der finanziellen Gerechtigkeit wird sich nicht bestreiten lassen, dass dieses Zollsystem, verglichen mit dem englischen, dem Gedanken der Konsumtionsbesteuerung weit mehr entspricht, nämlich aus einer möglichst vollständigen Reihe von Konsumtionen auf Steuerkraft zu schliessen, statt eine Prämie für Mässigkeitsvereinler zu sein und den Trinkern und Rauchern des Landes die Lasten des Gemeinwesens zuzuschieben.

Bei der Bundesrevision im Jahr 1872 kam eine allgemeine Reform des Zolltarifs sowohl vom volkswirthschaftlichen als vom finanziellen Standpunkte zur Sprache, dann folgte die Kündigung der Handelsverträge seitens Frankreich und Italien, sowie das neue Finanzbedürfniss des Bundes. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hatte nur nach innen hin, im Sinne fortschreitender Centralisation, an die finanziellen Artikel der Verfassung von 1848 die bessernde Hand gelegt. Nach dem Artikel 30 der neuen Verfassung fällt der Ertrag der Zölle ganz in die Bundeskasse und die den Kantonen so lange bezahlten Entschädigungen fallen fort; Artikel 31 spricht allgemeiner und ideeller als die ältere Verfassung das Grundrecht aus: „Die Freiheit des

Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet"; wesentlich aber mit den Vorbehalten der älteren Verfassung und mit der Folge, dass jetzt der Bundesrath über Beschwerden zu entscheiden hat, welche dahin gehen, dass durch die kantonalen Behörden das Grundrecht dieser Freiheit verletzt sei, mit anderen Worten, dass er festzustellen hat, wo die erlaubten Grenzen dieser Freiheit und was diese Freiheit selber sei. Ein Rekurs wegen bestraften „Vorkaufs" ist an die Bundesbehörden gekommen, bei welchem die Vorkäufer für sich die wirthschaftliche Freiheit anriefen, während ihre kantonale Behörde den Vorkauf gerade wegen derselben Freiheit unterdrücken wollte. (Vgl. meinen Aufsatz über die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrgang 1877 S. 100 ff.) Artikel 32 fügt den alten Vorschriften über die kantonalen Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken die Verschärfung hinzu: „Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen bezogen werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden erhobene Gebühren ohne Entschädigung dahin fallen." Dies trifft namentlich die zahlreichen Ohmgelder u. dgl., welche in der Mehrzahl der Kantone noch fortbestehen. Ausserdem sind auch für den Bund durch den neuen Artikel 28 (an Stelle der alten Artikel 23 und 24) die Durchfuhrzölle in der Eidgenossenschaft stillschweigend ganz aufgehoben.

So kam man also erst jetzt zu der Revision des Zolltarifs. Der Bundesrath, durch die Kündigung der Handelsverträge veranlasst, begann seine Arbeiten damit, dass er am 12. Mai 1876 durch sein Zolldepartement eine Einladung an den Vorstand des schweizerischen Handels- und Industrievereins erliess, welche bezweckte die Wünsche der schweizerischen Industrie und des Handelsstandes kennen zu lernen. Am 12. September desselben Jahres folgte darauf ein Fragenschema, welches die verschiedenen Punkte bezeichnete, von welchen das Departement bei der Revisionsarbeit auszugehen gedachte, nämlich:

1. Welches sind diejenigen Stoffe, die mit Rücksicht auf die Bundesverfassung und die Bedürfnisse unserer Industrie und Landwirthschaft einer Tarifreduktion bedürfen, und welches sind die annehmbaren Tarifsätze, um jene Stoffe für den inländischen resp. ausländischen Markt konkurrenzfähig zu machen?

2. Welches sind diejenigen Erzeugnisse, zu deren nutzbringender Herstellung unsere Industrie bei den jetzigen Tarifansätzen nicht befähigt ist, und welches sind in dieser Kategorie die Artikel, die im

Inland vorzugsweise einen erheblichen Absatz finden könnten, welches die nach Ihrem Erachten vorzuschlagenden Tarifsätze?

3. Werden auch hinsichtlich der zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände Tarifänderungen vorgeschlagen und welche?

4. Welches sind diejenigen Handelsartikel, die als Gegenstände des Luxus laut der Bundesverfassung mit den höchsten Zolltaxen belegt werden sollen, und welches sind mit Rücksicht auf eine zu erzielende Mehreinnahme an Zöllen, die in Aussicht zu nehmenden Tarifsätze?

5. Werden hinsichtlich der Ausgangsgebühren Aenderungen der gegenwärtigen Tarifsätze als wünschbar erachtet und eventuell welche?

6. Werden im Allgemeinen für Ein- und Ausfuhr hinsichtlich der Klassifizirung und Bezeichnung der Waaren, hinsichtlich der Form resp. Eintheilung des Tarifs und hinsichtlich des Systems der Tarifirung nach Stückzahl, Werth, Zugthierlasten, Gewicht — Aenderungen gewünscht und welche?

7. Welche Aenderungen im Allgemeinen werden hinsichtlich der Organisation und des Betriebes der Zollverwaltung als nöthig und mit Rücksicht auf eine zu ermöglichende Handelsstatistik als wünschbar erachtet?

Das nämliche Fragenschema wurde unter dem 2. Oktober 1876 auch den sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt.

Bis nach Neujahr war das Zolldepartement damit beschäftigt, das mannigfaltige und umfangreiche Material, welches auf diesen Fragebogen zurückgelangte, zu sammeln und zu sichten.

Die überwiegende Zahl der Eingaben steht, innerhalb des durch die Bundesverfassung bedingten Rahmens, auf dem Boden des Freihandelsprinzipes. Diese Richtung ist in erster Reihe vertreten durch die Regierungen von Zürich, Genf, St. Gallen, Schaffhausen, sowie durch den schweizerischen Handels- und Industrieverein. Die zahlreichen, von Privaten eingereichten Wünsche bewegen sich meist im engeren Kreise spezieller Interessen, so dass sie einander sehr oft direkt entgegenstehen. Ein Schutzzoll wird zum Theile Seitens der Glasfabrikation und der Eisenproduktion, Seitens der Textil-, der Firniss- und der Seifenfabrikation angestrebt.

Der Bundesrath behielt, verschieden von den meisten Eingaben, im Auge, dass die schweizerischen Zölle im Wesentlichen den Charakter von Finanzzöllen behalten sollen, und erst von diesem Grundsatz aus suchte er bei seiner Revision des Zolltarifes, welche er unter Zuziehung einer Kommission von Sachverständigen vornahm, die aus-

einandergehenden Anforderungen nach Möglichkeit zu vermitteln. Dabei musste er auch an dem verfassungsmässigen Grundsatze festhalten, dass Zollbefreiungen in dem von vielen Industriellen für Rohstoffe und Halbfabrikate gewünschten Sinne nicht zulässig seien, dass vielmehr wesentlich alle Einfuhrgegenstände der Verzollung zu unterwerfen sind.

Als Skala für die Bemessung der Zollsätze bei der Einfuhr wurde folgendes Prozentverhältniss zum Durchschnittswerthe der Waaren angenommen:

1 Prozent für Rohstoffe,
2 „ „ Halbfabrikate,
3 „ „ Fabrikate,
5 „ „ Konfektionswaaren, soweit sie sich nicht als Luxus qualifiziren,
10 „ „ Luxusgegenstände

und zwar diese Sätze regelmässig als Maximalsätze. Eine solche Abstufung schien einerseits den Vorschriften der Bundesverfassung zu entsprechen, andererseits schien die progressive Besteuerung der industriellen Erzeugnisse und Rohstoffe je nach dem Grade ihrer Veredlung aus dem volkswirthschaftlichen Standpunkte sich zu rechtfertigen. Und man wird kaum bestreiten können, dass ein Maximum von drei Prozent des Werthes für fertige Fabrikate ein niedriger Satz ist, der den bisher wesentlich freihändlerischen Charakter des eidgenössischen Zolltarifes nicht aufhebt; während die höher angesetzten Klassen (zu 5 und 10 Prozent) sich durch den finanziellen Charakter von Luxus- oder luxusähnlichen Waaren rechtfertigen, allerdings mit der niemals zu beseitigenden Möglichkeit, dass diese Sätze gleichzeitig in der Weise eines Schutzzolles wirken.

Als finanzielles Ergebniss der durchgeführten Revision nahm der Bundesrath eine Erhöhung der jährlichen Brutto-Zolleinnahmen um wenigstens 8 Millionen in Aussicht, indem er den Durchschnittsertrag der Einfuhr aus den sechs Jahren 1871—1876 zu Grunde legte, nämlich 14 Millionen Franken. Da auch bei dem Rückgange der letzten Jahre 1877 und 1878 die Einnahmen wesentlich höher als dieser Durchschnitt gewesen und man nach diesen Ergebnissen zu hoffen berechtigt ist, dass der Rückgang der Einnahmen Halt gemacht habe, so ist die Basis jener Berechnung kaum anzufechten.

Im Einzelnen haben sich die Bundeszölle seit dem Jahre 1850 von 4 Mill. Fr. auf das Maximum von 17.37 Millionen im Jahre 1876 gehoben und zwar bis zum Jahre 1870 in ziemlich stetiger Weise; seit dem Jahre 1871 aber trat eine rapide Steigerung der Einnahmen

aus den Einfuhrzöllen ein (die Ausfuhrzölle brachten ziemlich konstant im Durchschnitt 400,000 Fr.) und zwar von 8.1 Millionen im Jahre 1870, auf 10.3 Mill. im Jahre 1871 und so weiter bis auf 16.8 Mill. im Jahr 1876. Dann kam der Rückgang: im Jahre 1877 ergaben die gesammten Zolleinnahmen (einschliesslich der Ausfuhrzölle) 15.73 Millionen, und im Jahre 1878: 15.66 Millionen, also etwa 1⅗ Millionen weniger als die Gesammteinnahme des Jahres 1876.

Als muthmaassliche Einnahme nach dem vorliegenden Tarifentwurf berechnet der Bundesrath eine Summe von 23,3 Millionen Franken: wogegen dieselbe Einfuhr nach den geltenden französischen Tarifsätzen 59 Mill. Fr. betragen würde, nach den deutschen Sätzen 55½ Millionen. Die sieben Hauptartikel des englischen Tarifs: Bier, Cichorie, Kaffee, Sprit, Thee, Wein, würden nach englischen Zollsätzen in dem Quantum der durchschnittlichen sechsjährigen Einfuhr, allein einen Ertrag von 141 Millionen geben.

Ermässigungen ebenso wie Erhöhungen bei einzelnen Artikeln sind für die Verhandlungen bei den demnächst zu erneuernden Handelsverträgen vorbehalten. Der Maximalsatz des revidirten Tarifs ist immer nur noch 100 Franken für 100 Kilogramm (gegen 30 Franken im alten Tarif). Von finanzieller Wichtigkeit ist in erster Reihe der Wein, welcher indessen auch im neuen Tarife (wenn in Fässern) nur 6 Fr. für 100 Kilogr. zahlen soll (bisher 3 Fr.). Die finanziellen Rücksichten, wenn es sich um die Erzielung grösserer Einkünfte als gegenwärtig handelte, würden leicht einen höheren Zollsatz dafür rechtfertigen und die schweizerische Weinkultur ist ihrerseits lebhaft beflissen einen Schutz gegen die Konkurrenz des französischen Weines zu erlangen; aber die Handelsrücksichten treten hier dazwischen, und es wird sich erst bei Abschluss des neuen Vertrages zeigen, in wieweit einerseits französischen Ansprüchen nachgegeben werden, andererseits schutzzöllnerischen Schwierigkeiten auf französischer Seite mit diesem Retorsionsmittel entgegengetreten werden muss. Die erwähnte Verdoppelung des Weinzolles bedeutet allein ein Drittel der ganzen Mehreinnahme, nämlich 2⅔ Millionen. Die grösste Erhöhung haben die Sätze für Tabak und Tabakfabrikate erfahren, die ebenso wie Sprit das Maximum von 10 Prozent des Werthes ausnahmsweise überschreiten: Rohtabak von 7 auf 20 Fr. für 100 Kilogr.; Rauchtabak von 16 auf 40 Franken; Cigarren von 16 auf 100 Franken. Im Ganzen sind es die Nahrungs- und Genussmittel, welche an der Erhöhung des Ertrages den Hauptantheil haben (über 6 Mill.) am nächsten stehen Spinnstoffe und Waaren aus solchen (1⅘ Mill.).

Soweit die Vorlage des Bundesrathes.

Die beiden Räthe der Bundesversammlung haben sich mit derselben durch die zu diesem Behufe niedergesetzten Kommissionen vom Sommer 1877 bis zum Frühjahr 1878 beschäftigt[1]) und darüber im Plenum verhandelt, die endgültigen Festsetzungen indessen theils einer erneuten Berathung theils den in der Folge erst abzuschliessenden Handelsverträgen vorbehaltend.

In der Beurtheilung der bundesräthlichen Vorlage nehmen die Kommissionen des Ständerathes den freihändlerischen Standpunkt ein und suchen finanzielle Hülfsquellen nicht blos in der Erhöhung der Eingangszölle; die Kommission des Nationalrathes zur Prüfung des Zolltarifes betont im ausgesprochenen Gegensatze zu der Kommission des andern Hauses, das was sie den „internationalen“ Charakter des Zolltarifes nennt. Dabei wird von nationalräthlicher Seite in der Prüfung des neuen Bundesbedarfes die Frage der Bildung eines Fonds bei eintretenden Nothfällen für die Aufrechterhaltung der Neutralität der Schweiz angeregt, indem daran erinnert wird, mit welchen Schwierigkeiten das Zustandekommen eines Anlehens im Jahre 1870 verbunden war, und hervorgehoben wird, dass ohnehin die Nachbarstaaten durch ihre stehenden Armeen und entsprechenden Verpflegungsvorräthe einen Vorsprung vor der Schweiz in solchem Augenblicke haben[2]).

Die Kommission des Ständesrathes ist der Ueberzeugung, dass die Finanzen des Bundes nur durch eingreifendere Reformen an der Verfassung und Gesetzgebung, also durch Maassregeln, die nicht auf eine Erhöhung des Zolltarifes beschränkt sind, in gesunder Weise entwickelt werden können. Durch die Erhöhung der Zölle allein die nothwendige Mehreinnahme zu erzielen, wäre aus Gründen der finanziellen Gerechtigkeit und des Handels nicht zulässig; die zulässige Erhöhung der Zölle aber würde nicht das Defizit decken: so dass man vor der unumstösslichen Nothwendigkeit stehe, neue Quellen aufzusuchen, und

---

1) Vgl. Bericht der Kommission des Nationalrathes betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung vom 21. Nov. 1877. Bericht der ständeräthlichen Kommission zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts vom 25. Nov. 1877. Bericht der ständeräthlichen Kommission zur Prüfung des neuen schweizerischen Zolltarifes vom 1. Dezember 1877. Nachtragsbericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung vom 12. Januar 1878. Nachtragsbericht der Kommission des Ständerathes, betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung vom 22. Januar 1878. Bericht der nationalräthlichen Kommission für Prüfung des neuen schweizerischen Zolltarifs vom 25. April 1878.

2) Schweizerisches Bundesblatt vom 8. Dezember 1877 S. 509.

diese findet die Kommission 1. in einer Besteuerung von Sprit und Branntwein, 2. in einer Besteuerung der Banknoten mit $\frac{1}{2}$ Prozent der Zirkulation, 3. in der innern Besteuerung des Tabaks (neben dem Eingangszoll). Sie knüpft damit theils an kantonale Vorgänge an, theils will sie dem Bunde diese Einnahmen vindiziren, ehe die Kantone sich damit eingerichtet, welche dazu bereits Anfänge gemacht haben. Der Tabak soll einer Verkaufssteuer unterworfen werden (und dieses nur als pis-aller, weil auf die Regie „vorerst" verzichtet werden müsse, die noch nicht in weitere Kreise gedrungen sei), derart, dass alle Händler eine Patentsteuer in vielen Abstufungen von 20 bis 1000 Franken jährlich zahlen, was leicht einen Jahresertrag von 1 Million ergeben würde. Der Branntwein wäre durch eine Fabrikationssteuer und eine Verkaufssteuer zu treffen und soll auf diesem Wege vorerst 5 Millionen Franken jährlich bringen[1]). Die Banknotensteuer $^1/_3$ Mill. Fr. — Die relativ bedeutenden Erträge von Tabak und Branntwein die „vorerst" ins Auge gefasst werden, sind geringe im Vergleiche zu den Summen, welche der Kommission als in Zukunft leicht zu erzielende vorschweben. Es ist eine starke Hinneigung zu dem englischen Steuersystem, soweit es sich um die Auswahl der Gegenstände und deren vorzugsweise Belastung handelt. Und die Entschiedenheit mit der hier die Kommission einer so bedeutenden öffentlichen Körperschaft für diese Art von Besteuerung eintritt, ist, inmitten ihrer Umgebung betrachtet, jedenfalls sehr bemerkenswerth, einer Umgebung deren Programm vorschreibt, dass die einzige gerechte Steuer die Einkommensteuer sei, an welcher die bisherigen Eingangszölle nur eine durch ihre Geringfügigkeit entschuldigte realpolitische Ausnahme seien. Aber eben diese merkwürdige Entschiedenheit weist zugleich ein gut Stück hinaus über das zunächst Ausführbare. Denn es ist in hohem Maasse wahrscheinlich, dass die Mehrbedürfnisse des Bundes mit Leichtigkeit durch die Zölle gedeckt zu werden vermögen, ohne dass diese sei es finanziellen sei es kommerziellen Rücksichten entgegen ungebührlich erhöht werden. Und wenn dies möglich ist, so bleiben schon aus verfassungspolitischen Gründen die vorgeschlagenen Maassregeln ausserhalb des in der nächsten Zukunft praktisch Durchführbaren; denn sie fordern eine abermalige Ergänzung und Aenderung der Bundesverfassung, welche auch in ihrer Fassung vom Jahr 1874

1) Diese Gedanken sind näher ausgeführt von dem Mitgliede der Kommission Herrn Const. Bodenheimer „Zur Frage einer eidgenössischen Steuer auf Tabak und Branntwein" Bern 1878. Der Vorschlag knüpft an Steuerprojekte desselben Verfassers als Regierungsrath im Kanton Bern an.

dem Bunde keine derartigen Steuern einräumt. Dazu kommt dann das Problematische der vorgeschlagenen Steuern in finanzieller Hinsicht; namentlich tritt einer eidgenössischen Branntweinsteuer das grosse Bedenken entgegen, dass der Branntweinkonsum in den verschiedenen Kantonen der Eidgenossenschaft ganz verschieden gross, in einzelnen, wie Bern, stark ist, in andern, wie Zürich, ganz gering ist, und dass natürlich eine so einseitige Belastung einzelner Kantone zu Gunsten der Gesammtheit den Anforderungen der bundesstaatlichen Gerechtigkeit widerspricht. Thatsächlich kommt auch die ständeräthliche Zolltarifs-Kommission, die zum Theil dieselben Mitglieder hatte wie die Gleichgewichts-Kommission, nach mancherlei Aenderungen am vorgeschlagenen Zolltarif, auf wesentlich die gleiche Summe der Zollmehreinnahme heraus wie der Bundesrath.

Der Bericht der nationalräthlichen Kommission zur Prüfung des Zolltarifs betont, wie oben bemerkt, dessen „internationalen" Charakter, das heisst die Reciprocität der Zollsätze. Die Kommission hat gefunden, dass die Behörden den Wünschen der Industriellen nach Reciprocität in mancher Richtung entgegenkommen können, „besonders in der Richtung, dass der schweizerische Produzent nicht vom schweizerischen Markte weggetrieben werden solle" . . . „wenn uns die Verträge die Absatzwege nach Aussen nicht im erwünschten Maasse öffnen, so sollen dieselben doch auch nicht das Mittel sein die schweizerische Industrie vom eignen Markte ausschliessen" . . . „Die Tendenz vieler Staaten geht auf die Erhöhung der Zölle; leider ist die Schweiz genöthigt an dieser Bewegung auch theilzunehmen; wenn sie auf Reciprocität dringt, so kann ihr das Ausland wenigstens keinen Vorwurf machen; zu Vorwürfen wären eher die Anhänger des freien Handels in der Schweiz selber und die Konsumenten berechtigt, wenn man nicht einen Trost darin finden könnte, dass die schweizerische Produktion und mit der Produktion auch die Arbeits- und Kaufkraft der ganzen schweizerischen Nation eine Stärkung erhalten würden [1])."

Am Schlusse desselben Kommissionsberichtes wird die Frage der Differentialtarife und deren Wirkung zu Ungunsten der heimischen Industrie hervorgehoben, eine Frage, die bereits im Jahr 1861 der Bundesversammlung Anlass zu Verhandlungen gegeben, dann durch Artikel 35 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 zu regeln versucht worden ist — ein Versuch, der diesem wie andern Privatbahnsystemen gegenüber der staatlichen Kontrole bisher noch nicht gelungen ist.

---

1) Schweizerisches Bundesblatt 1878 II, 915.

Auf das Einzelne der Tarifrevision kann hier nicht eingegangen werden; auch stehen, wie bemerkt, die abschliessenden Berathungen darüber noch aus.

Für die finanzielle Lage des Bundes ist der nun Jahre schon andauernde Zwischenzustand keineswegs erfreulich; man befindet sich im Zustande eines, wenn auch nicht erheblichen, chronischen Deficit, welches bis zur Durchführung des neuen Zolltarifs sehr wohl (nach dem Vorschlage der nationalräthlichen Kommission) durch einen vorläufigen Zuschlag zum alten Tarif hätte gedeckt werden können; man sieht sich zu einer, im Uebrigen höchst achtbaren Sparsamkeit gedrängt, die doch manchem nicht hintanzusetzenden Bedürfnisse die Mittel kürzt. Inzwischen hat man wenigstens im Gebiete des Post- und Telegraphendepartements eine rationelle Reform eintreten lassen, deren Ergebnisse bereits nicht unansehnlichen Einfluss auf die Hebung des Deficits ausgeübt haben: so durch Einführung des Worttarifes im Telegraphenwesen [1]), durch Beseitigung des unentgeltlichen Verkaufs von Francocouverts [2]), durch die Erhöhung der Transporttaxe für Zeitungen [3]), und durch eine Reihe von sparsamen Verwaltungsakten in der Einrichtung und Tarifirung von Postkursen, Telegraphenbüreaus u. dgl. m. Die Folge davon ist gewesen, dass im Jahre 1878 der Netto-Ueberschuss des Postdepartements 1,60 Millionen Franken beträgt, gegen 0,55 Millionen im Jahre 1877. Die Bruttoeinnahme ist in diesem Jahre um 600,000 Franken gestiegen, die Ausgabe hat um 455,000 Franken abgenommen [4]).

Und um nun zum Schlusse aus dem Gebiete der internationalen Ordnungen für das Wirthschaftsleben, auf welchem die Eidgenossenschaft so vieles Treffliche in letzter Zeit gefördert hat — ich erinnere an den Weltpostvertrag, den internationalen Meter-Vertrag, das internationale Eisenbahnfrachtrecht — dasjenige hervorzuheben, welches am meisten problematisch und darum wissenschaftlich am interessantesten ist, so seien wenige Worte dem neuesten Stadium des lateinischen Münzvereins gewidmet, dessen jährliche Konferenzen von

1) Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr in der Schweiz vom 22. Brachmonat 1877. Amtl. S. N. F. III, 161.

2) Bundesgesetz betreffend den Verkaufspreis der Franco-Couverts vom 16. März 1877. III, 131.

3) Bundesgesetz vom 11. Hornung 1878. III, 417.

4) Beilage zum Bundesblatt vom 1. März 1879.

den schweizerischen Delegirten besucht und zum Gegenstande eingehender Berichte gemacht worden sind.

Die Schweiz hat das Verdienst, schon im Jahre 1873 die Versammlung einer Konferenz veranlasst zu haben, um gegenüber der Gefahr der Silberentwerthung in der Doppelwährung den Goldvorrath sicher zu stellen. Sie ergriff die Initiative in dieser Frage und ihre auf gänzliche Unterdrückung der Silberausprägung gerichteten Anträge wurden, allerdings nur sehr allmälig, als eine Nothwendigkeit durch ihre verschiedenen Münzverbündeten anerkannt[1]). Sie selber hat seit dem Jahre 1875 auf die ihr zufallende Quote der Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken Jahraus Jahrein verzichtet. Die gesammte Silberausprägung im lateinischen Münzverbande betrug in den Jahren

1875: 150 Mill. Franken
1876: 120 „ „
1877: 65 „ „
1878: gänzlich eingestellt.

Die neueste Konferenz, die am 1. Oktober 1878 in Paris begann, befand sich daher in Wirklichkeit nicht mehr vor dem Vertrage von 1865, welcher die Doppelwährung und damit die unbeschränkte Ausprägung silberner Fünffrankenstücke zulässt, sondern die Doppelwährung war inzwischen bereits sistirt, weil in Belgien, Frankreich, der Schweiz und dem in den letzten Jahren hinzugetretenen Griechenland die Silber-Courant-Prägung vollständig eingestellt war, Italiens Münzzustände aber am wenigsten den Vorschriften des internationalen Vertrages entsprachen. Als die einzelnen Delegirten der Konferenz ihre Instruktionen eröffneten, zeigte sich, dass Belgien die absolute Einstellung der Silberprägung in den fünf Staaten verlangte und sich dem gesetzlichen Kurse des Silbergeldes widersetzte, auch wenig Neigung zum Abschlusse eines neuen Vertrages auf längere Dauer zeigte, weil es den Uebergang zur reinen Goldwährung beabsichtigt, nachdem mit dem Wechsel des Ministeriums seit einigen Jahren in dieser Frage eine Aenderung eingetreten ist. Belgien deutete auch auf den Uebelstand hin, welcher aus der Papiergeldwirthschaft Italiens für die lateinische Münzvereinigung entstanden ist; das italienische

1) Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die am 5. November 1878 in Paris unterzeichnete Münzkonvention, vom 6. Dezember 1878. Vgl. auch: La conférence monétaire américaine tenue à Paris du 10 à 29 Août 1878. Report au Conseil fédéral suisse par M. M. Feer-Herzog et Lardy, Délégués de la Suisse. Bern 1878. Beilage zum schweizerischen Bundesblatt Nr. 52. 1878.

Silbergeld, Courant wie Scheidemünze, ist in die Vertragsstaaten hineingetrieben, welche nach dem Vertrage verpflichtet sind, die Münze der andern Vertragsstaaten bei sich zirkuliren zu lassen, und so sind Frankreich, Belgien, die Schweiz faktisch mit einer unverzinslichen Zwangsanleihe Italiens überschwemmt worden. Denn indem Italien Silber, das vier Franken werth war, zu fünf Franken ausmünzte, um es laut dem Rechte des Münzvertrages in diesen fremden Staaten zirkuliren zu lassen, erhob es ein Darlehn von diesen fremden Volkswirthschaften in Höhe von eben so viel Franken als es Frankenthaler ausprägte. Der Vertreter Frankreichs auf der Konferenz schloss sich der Beschwerde Belgiens an und erklärte, es wolle sich jeder Ausprägung silberner Fünffrankenstücke widersetzen, und es verlangte gleich Belgien die Annahme einer Bestimmung über die Auswechselung der Silbermünzen gegen Gold. Die Schweiz, welche auf ihr jahrelanges Eintreten für die Unterdrückung der Silberausprägung zurückweisen konnte, verlangte wiederholt die Einstellung jeder Silberausprägung und die allmälige Einschränkung der Zahlungskraft des Silbers auf Summen von tausend Franken. Italien dagegen bestand auf seinem Recht, laut dem Münzvertrage von 1865 mit einer starken Ausprägung von Silber fortzufahren — ein bemerkenswerthes Ergebniss internationaler Münzeinheit.

Die Verhandlungen der Konferenz brachten nun folgendes Resultat zuwege. Um sich jeder neuen Silberprägung zu widersetzen, erinnerten die Delegirten der meisten Staaten daran, dass, wenn nicht, nach dem dringenden Begehren der Schweiz, seit dem Jahre 1873 schützende Vorkehrungen getroffen wären (durch Einschränkung der Silberprägung), das Silber des deutschen Reiches in Fünffrankenstücke des Münzvereins umgewandelt worden wäre und dieser letztere dagegen das Gold seiner Zwanzigfrankenstücke Deutschland für die neue Goldwährung geliefert haben würde. Der erste Delegirte der französischen Republik, der Finanzminister Léon Say, setzte auseinander, dass die Bank von Frankreich, in deren Kasse sich im Januar des Jahres 1875 trotz der schützenden Maassregeln 310 Millionen Silber befunden haben, Ende September 1878 den kolossalen Silbervorrath von einer Milliarde und zwölf Millionen, also weit mehr als das Dreifache besass, davon 925 Millionen in Fünffrankenthalern (655 in französischen und 270 in fremden) und 87 Mill. in Scheidemünzen. Er fügte hinzu, dass trotz dieser kolossalen Massen des entwertheten Silbers, die sich beständig vermehren, Frankreich immer noch im Besitze einer Goldzirkulation geglaubt werde, aber dass

offenbar die Grenze nun bald erreicht sei und bei weiterem Zuströmen des Silbers das Gold dem Silber weichen d. h. ausgeführt werden würde.

So kam man zu dem Beschlusse, jetzt die Silberausprägung allgemein einzustellen und erst auf Grund eines künftigen neuen Uebereinkommens wieder aufzunehmen. Selbst Italien sah die Nothwendigkeit ein und verlangte nur für 1879 noch ein ausserordentliches Kontingent (das es als finanziell profitables Unternehmen auf die münzverbündeten Länder loslässt!). Italien wurde ferner eine Frist gestellt seine silbernen Scheidemünzen und sein Silbercourant, das in den andern Staaten zirkulirt, einzulösen. Diese Abmachungen wurden in dem neuen Vertrage formulirt, welcher am 1. Januar 1880 an die Stelle des alsdann ablaufenden Vertrages von 1865 tritt, und seinerseits sechs Jahre gültig ist. Derselbe löst nicht die schwebenden Währungsfragen, sondern er begnügt sich mit vorbereitenden Maassregeln, die aber auf eine prinzipielle Lösung im Sinne der Goldwährung hinzuarbeiten scheinen. Inzwischen ist auch der weltumfassende Einheitstrieb verloren gegangen, welcher im Jahre 1865 die Thüren zur Münzunion weit öffnete: jetzt ist man übereingekommen, dass die Zustimmung aller zur Union gehörenden Staaten für die Aufnahme neuer Mitglieder erforderlich sein solle.

Die Schweiz — und darum haben wir zum Schlusse auf diese Frage der Gesetzgebung noch hingedeutet — darf für sich in Anspruch nehmen, dass sie zuerst und vereinzelt auf die endlich angebahnte Wendung in der lateinischen Doppelwährung hingearbeitet hat, wie das die erwähnten Berichte seiner Delegirten aus den früheren Jahren beweisen.

Und hiemit sei für diesmal unser kurzer Ueberblick geschlossen.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat die Grenzen der Kompetenz des Bundes, wie wir gesehen haben, weiter gesteckt als es durch die erste Verfassung vom Jahre 1848 geschehn war. Im Gegensatze zu den überhasteten, abstrakten, die gegebenen Zustände und Ueberzeugungen missachtenden Versuchen des französischen Revolutionszeitalters, welche hier wie in andern Landen an demselben Tage in Nichts zusammenbrachen, an dem die Macht des grossen Eroberers zusammenbrach, ist die aus dem eignen Volksgeiste erwachsene Bewegung für den schweizerischen Bundesstaat in bedächtigem Schritte vorwärts gegangen und hat, als Gewähr der Uebereinstimmung jedes

solchen Fortschrittes mit dem Volksgeiste, sich selber das konservative Bleigewicht des Volksvetos angehängt. Nachdem im Jahre 1848 die elementaren Bestandtheile bundesstaatlicher Gemeinschaft gesichert waren, entwickelte sich, befördert durch die sich befestigende Gewohnheit einheitlich eidgenössischer Ordnungen, befördert namentlich durch den zur Einheit drängenden Geist des modernen Verkehrslebens, ein fortschreitendes Bedürfniss nach Erweiterung des Gemeinsamen und Einengung des Sonderthümlichen. Aber es ging langsam vorwärts: als, durch den mit Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag zunächst veranlasst, der Bundesrath auf Begehren der Bundesversammlung eine Revision der Verfassung von 1848 vornahm und am 14. Januar 1866 dem schweizer Volke zur Abstimmung vorlegte, da war es von neun Revisionspunkten nur ein einziger, welcher Annahme fand, nämlich die Gleichstellung der schweizer Bürger hinsichtlich ihrer Niederlassung in den schweizer Kantonen; doch auch dieser wurde nur mit geringer Mehrzahl angenommen (170,000 gegen 150,000 Stimmen des Volkes und 12½ gegen 9½ Stimmen der Stände d. h. Kantone). Unter den übrigen acht Revisionspunkten wurde der erste, die Gleichheit von Maass und Gewicht, beim Volke mit 159,000 gegen 156,000 angenommen, aber bei den Ständen mit 12½ gegen 9½ Stimmen verworfen; alle andern wurden von den Mehrheiten sowohl des Volkes als der Stände verworfen, darunter der die Glaubens- und Kultusfreiheit, der die einheitliche Regelung des Schutzes für geistiges Eigenthum betreffende [1]). Als dann die stärkere Bewegung für Bundesrevision im centralisirenden Sinne, bald nach jenen Niederlagen, anhub, da war es der ursprüngliche Entwurf der heutigen Verfassung, welcher in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 mit 260,000 gegen 255,000 Stimmen fiel [2]), und erst ein wesentlich reduzirter Entwurf gelangte zur Annahme beim Volke, freilich mit verhältnissmässig ansehnlicher Majorität (340,000 gegen 198,000). Indessen auch an diesen Fortschritt wurde von Verfassungswegen die Hemmung geknüpft, die bisher nicht gegolten, dass jedes neue Bundesgesetz, wie bisher nur jede Aenderung der Verfassung, der Abstimmung des Volkes unterliegen sollte. Eine Hemmung, die sich alsbald mächtig erwies bei den ersten politisch wichtigen Bundesgesetzen, die zufolge der neuen Bundesverfassung von den Bundesbehörden her-

1) Vgl. Botschaft des Bundesrathes betreffend die eidg. Volksabstimmung vom 19. Januar 1879. Beilage V: Eidgenössische Volksabstimmungen seit dem Jahr 1848. Schweizerisches Bundesblatt vom 15. März 1879 S. 417 ff.

2) Unter den Ständen waren 13 verwerfende, nur 9 annehmende.

gestellt wurden. Als am 24. Dezember 1874 die beiden Gesetze über Zivilstand und Gleichstellung der schweizer Bürger in der kantonalen Stimmberechtigung fertig waren, erhob sich eine Referendums-Bewegung, welcher das eine Gesetz bei einem Haare, das andere thatsächlich zum Opfer fiel [1]): ja die nahe Uebereinstimmung der Ziffern bei der gleichzeitigen Entscheidung über diese beiden Gesetze am 23. Mai 1875 deutet darauf hin, dass trotz der sachlichen Verschiedenheit derselben hier wesentlich bundespolitische Ueberzeugungen sich an einander maassen, auf der einen Seite die Freunde der neuen Verfassung, auf der andern die Anhänger der kantonalen Autonomie.

Die Gesetze, welche wir in dem Obigen betrachtet haben, berühren solche Gegenstände, die aus der Folgerichtigkeit des heutigen Wirthschaftslebens einer einheitlichen Regelung bedürfen. Wie schon durch die Verfassung von 1848 die Post, die Münze, die Zollgrenze, ihre nothwendige nationale Einheit erlangt haben, so haben die Eisenbahnen, die Fabrikarbeit, die Forsten neuerdings einheitliches Recht verlangt und gewonnen, lediglich in der Befriedigung der nothwendigen Anforderungen, welche sich aus der technischen Zweckmässigkeit dieser Dinge von selber ergeben. Es mag das weiteste Feld eingeräumt werden für die in historischer Treue wurzelnden Triebe kantonaler Eigenart; aber sofern diese Einräumung nicht die Grenzen des Vernünftigen preisgeben will, muss sie wünschen, dass jenen Angelegenheiten des modernen Verkehrslebens um ihrer nationalen Bedeutung willen die Liebe zur Eigenart in den gesetzlichen Ordnungen weiche, ebenso wie sie ihr im wirklichen Leben unwiderstehlich weicht. Das mag immerhin langsam geschehen und es ist bisher langsam genug gegangen, aber die Tendenz zur Einheit liegt hier in den Thatsachen selber. In der Welt der Thatsachen ist eine Eisenbahn — abgesehen von dem neuerdings öfters behandelten Gebiete der Lokalbahnen — eine nationale Angelegenheit, sie ist nicht klein genug für die Grenzen eines Kantons; weil aber so geartet die Thatsachen sind, muss diesen Thatsachen auch die Gesetzgebung folgen. In der Welt der Thatsachen ist die Fabrikindustrie nicht eine Arbeit für lokalen Absatz, sondern sie geht hinaus über die kantonalen, ja über die nationalen Grenzen, und arbeitet für den nationalen, für den Weltmarkt. Soll nun ein öffentliches Interesse an der Gesundheit der Fabrikbevölkerung gewahrt werden durch schützende Gesetze, die dem kurzsichtigen Eigennutze der Privaten wehren, so kann es nicht genügen, dass der eine

1) Das Gesetz über Zivilstand wurde von 213,000 gegen 205,000 angenommen, das Gesetz über Stimmberechtigung von 207,000 gegen 203,000 verworfen.

Kanton verbietet, was der Nachbarkanton gestattet, in einem Zeitalter, wo der internationale Charakter der Industrie und des Verkehrs eine Erweiterung solcher Ordnung selbst über die nationalen Grenzen hinaus zu empfehlen scheint; es muss die Gemeinschaft der Nation hier eintreten. Wenn für diese Zwecke die Bundesgesetzgebung endlich eingetreten ist, so hat sie nichts Uebereiltes, nichts vorschnell Centralisirendes geschaffen, sie ist vielmehr nur einem unaufschiebbaren Bedürfnisse nachgekommen: sie hat die nationale Ordnung für die nationale Lebensäusserung gemacht. Die stillschweigende Annahme solcher Gesetze wie der Privatrechtsgesetze der Eisenbahnen, wie des Forstgesetzes, unter der Herrschaft des Referendums, ist ein Beweis dafür, dass im Schweizervolke Ueberzeugungen wie diese vorhanden sind. Der Kampf gegen das Eidgenössische Fabrikgesetz ist jedenfalls nur zum Theil ein Kampf gegen die bundesstaatliche Regelung dieser Angelegenheit gewesen; in der ansehnlichen Anzahl der verwerfenden Stimmen war ein erheblicher Theil solcher Stimmen enthalten, welche die gesetzliche Regelung der Fabrikarbeit in dem Maasse wie es das neue Gesetz verlangte, gleichviel ob durch Kantone oder Bund, überhaupt nicht herbeigeführt sehen wollten.

Mit dem in diesen Jahren Geleisteten ist das Dringendste gethan; es wäre weit gefehlt, wenn man meinen wollte, es sei jetzt Alles gethan. Es ist zunächst einmal der Rahmen der neuen Verfassung mit den darin für die schweizerische Volkswirthschaft verlangten Bundesgesetzen im Wesentlichen ausgefüllt, bis auf das Gesetz über die Banknoten. Jeder weitere Schritt wird vorsichtig zuwarten müssen und prüfen, ob einerseits die Dringlichkeit der Aufgabe gross genug, andererseits die bundesstaatlichen Neigungen der Mehrzahl des Volkes weit genug entwickelt sind, um abermals ein Stück dieser Arbeit zu vollbringen. Manche eifrige Centralisten verschmähen das heute Erreichbare, weil sie dadurch ihrem Ziele etwas in den Weg zu stellen meinen. So ist das die kantonalen Aktien- und Staatsbanken fortbestehn lassende, dieselben nur einheitlich regelnde Banknotengesetz hauptsächlich durch eine Agitation gefallen, welche eine einzige und ausschliessliche Bundesnotenbank verlangt und dazu die neue Verfassung erweitern will, im Gegensatze zu deren ausdrücklicher Bestimmung. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob der heutige schweizerische Bundesstaat im Einklange mit der Mehrzahl des Volkes so weit die Sphäre seiner Wirksamkeit zu erstrecken fähig ist. Wie er sich gegenüber dem schweizerischen Eisenbahnsystem, trotz der längst zu Tage liegenden schweren Missstände der Aktieneisenbahnen, mit einheitlich

regelnden Gesetzen für Verwaltungsrecht und Privatrecht begnügen muss, welche die Eisenbahnaktiengesellschaften fortbestehn lassen und neue Unternehmungen der Art zulassen: so scheint auch die weit kleinere Aufgabe einer Bundesbank noch für längere Zeit zurückstehn zu müssen vor der zunächst erreichbaren gesetzlichen Regelung der partikulären Banken. In andern Zeiten wird es anders sein. Aber das ist die allgemeine Erscheinung des Fortschrittes staatlicher Veranstaltungen, dass Wechsel und Zuwachs öffentlicher Aufgaben nicht blos aus sich heraus die Zeit ihrer Bewältigung bestimmen, sondern jeweilen sich schmiegen müssen dem Gange der Verfassungsentwicklung. Eine einseitig technische Ansicht dekretirt in jedem beliebigen Zeitpunkte dem Staate sein Pensum ohne Rücksicht auf solche Gebundenheit; die historische Ansicht geht von dem vorhandenen Zustande der Politik aus und fragt, was auf diesem Boden durchführbar sei; und nirgendwo findet sie für die Selbstbeschränkung eine so sichere Stütze als in den konservativen Hemmungen, die ein freies Volk in seinen demokratischen Einrichtungen besitzt. Nur soll auch diese Ansicht nicht einseitig beschränkt sein, sie soll nicht im Gegebenen befangen bleiben; das bisher Errungene soll ihr der Anfang, soll Bürge sein des Künftigen. Und in solcher Zukunft werden dann nicht blos wirthschaftliche Anliegen den Staat bereit finden zu ihrer Erledigung, es werden zugleich idealere Interessen der Nation ihre einheitliche Befriedigung finden, wie sie in dem Bisherigen sie zu finden schon begonnen haben. Zu beschleunigen den Gang dieser Entwicklung oder ihn zu hemmen, das Maass des Einheitlichen und des Sonderthümlichen abzugrenzen mit der Vorliebe für das Eine oder für das Andere — es ist das Sache der Parteien, der politischen Meinungen, der Reibungen im Streite der mannigfaltigen Strömungen: hier war nur zu berichten über das was gethan ist in den letzten Jahren auf bestimmtem Gebiete und nur der Zusammenhang der bedingenden politischen Zustände mit dem Gethanen und dem nicht Gethanen war anzudeuten.

Hottingen bei Zürich im März 1879.

Berichtigungen.

S. 18, Z. 14 von unten lies: „als das Schicksal der Vorlage u. s. w.“

S. 29, Z. 4 von oben lies: „ein Stück der Verpflichtung zur Nachsubvention.“

Druck von Ed. Frommann in Jena.

